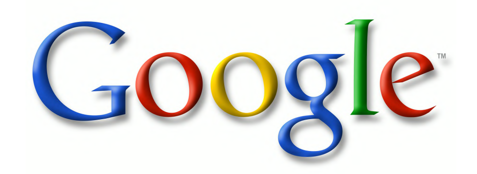
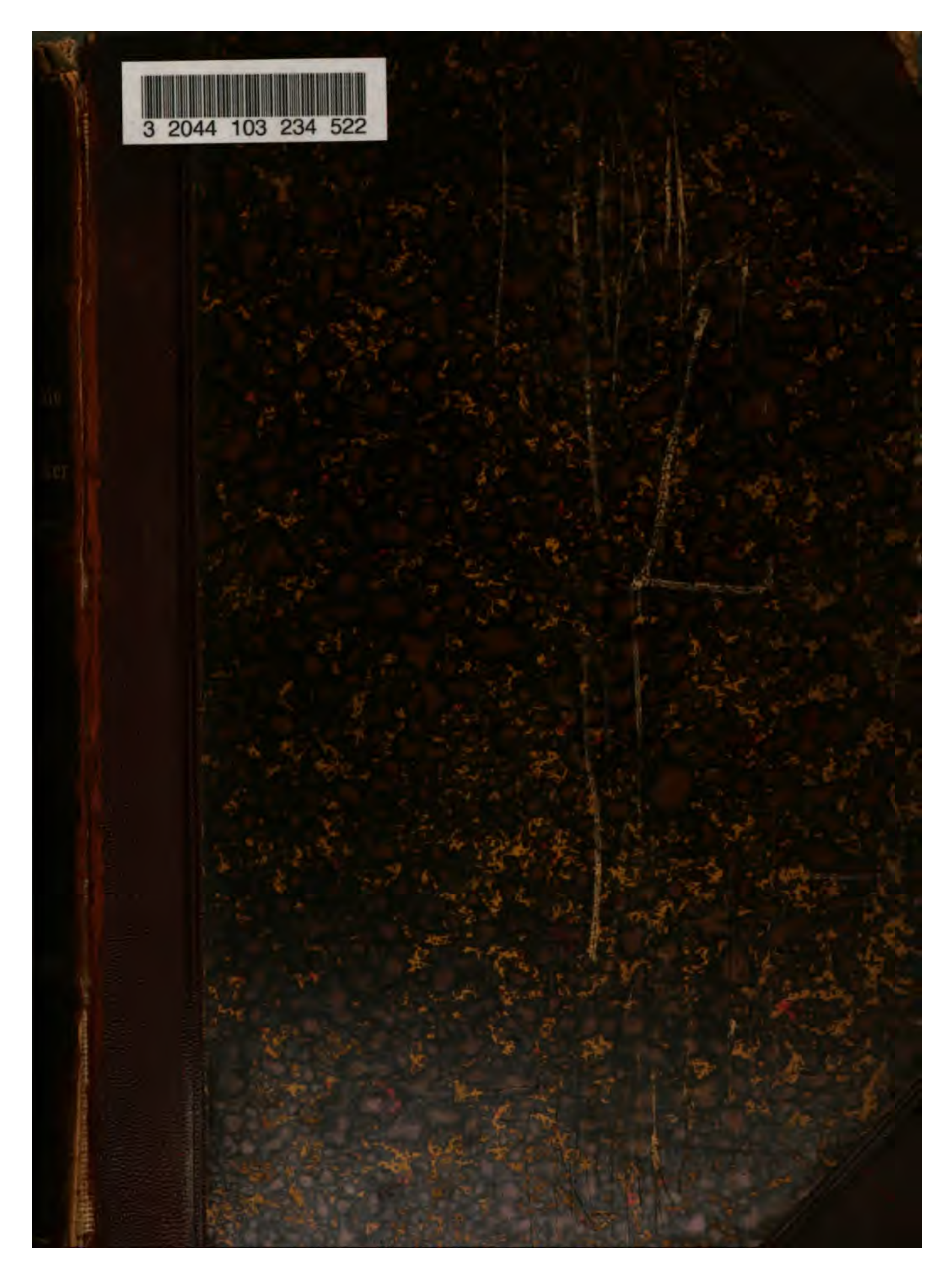



3 2044 103 234 522




SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



137/15

HANDBUCH
DER
MITTELALTERLICHEN UND NEUEREN GESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN VON

G. v. BELOW UND F. MEINECKE,
PROFESSOREN AN DER UNIVERSITÄT FREIBURG I. B.

ABTEILUNG III:

VERFASSUNG, RECHT, WIRTSCHAFT.

ADOLF SCHAUBE
HANDELSGESCHICHTE DER ROMANISCHEN VÖLKER DES MITTELMEERGEBIETS BIS ZUM ENDE DER KREUZZÜGE.



MÜNCHEN UND BERLIN.
DRUCK UND VERLAG VON R. OLDENBOURG.
1906.

HANDELSGESCHICHTE

DER

ROMANISCHEN VÖLKER

DES

MITTELMEERGEBIETS BIS ZUM ENDE DER KREUZZÜGE.

VON

PROF. ADOLF SCHAUBE,
KÖNIGLICHEM GYMNASIAL-OBERLEHRER IN BRIEG.



MÜNCHEN UND BERLIN.
DRUCK UND VERLAG VON R. OLDENBOURG.
1906.

Einleitung.

Mittelmeer und atlantische Küsten Europas sind im Mittelalter lange Zeit hindurch völlig getrennte Handelsgebiete gewesen, derart, daß selbst die Romanen des atlantischen Gebiets mit ihren Stammesverwandten im Süden keinerlei direkte Handelsverbindung zur See unterhalten haben. Von diesen beiden großen selbständigen Verkehrskreisen hat für das Mittelalter, namentlich aber für dessen frühere Zeit, der südliche die weitaus größere universale Bedeutung; seine Entwickelung geht nicht bloß zeitlich voran, sondern ist vielfach für weite Gebiete und ferne Zeiten richtunggebend und vorbildlich gewesen. Auf ihn beschränkt sich die vorliegende Darstellung; das germanisch-nordromanische Handelsgebiet zieht sie im wesentlichen nur soweit in ihren Kreis, als auch dieses zum Schauplatz der Handelstätigkeit der Mittelmeer-Romanen geworden ist.

Zu ihrem Ausgangspunkte nimmt sie die Zeit der tiefsten Depression, die der Handel des Mittelmeergebiets zwischen seinen beiden Höhepunkten in der römischen Kaiserzeit und dem späteren Mittelalter erfahren hat. Nicht die Zeiten schlimmsten Verfalls im römischen Reich, nicht die Stürme der Völkerwanderung haben einen solchen Tiefstand des Handels in diesem Gebiet herbeigeführt, als der gewaltige und langandauernde Rückschlag, der den besseren Tagen Karls des Großen gefolgt ist. Damals wurde das Westbecken des Mittelmeers zu einer sarazenischen See; mehr als einmal wurde Rom selbst das Ziel der Angriffe der Araber; Unter-Italien und Südfrankreich waren lange Zeit in Gefahr, ihnen zu erliegen; die für die Wege des Handels besonders wichtigen Inseln Sicilien und Kreta gingen wirklich an sie verloren. Dazu gesellten sich Raubzüge der Normannen, die Piraterie der slavischen Stämme an der Adria und für das Binnenland seit dem Ende des 9. Jahrhunderts die furchtbaren bis nach Unter-Italien und Südfrankreich ausgedehnten Beutezüge der Magyaren. Je weniger dauernde Erobe-

rung, mit der der Handel sich eher abzufinden weiß, sondern Raub und Plünderung das Ziel der meisten dieser Züge war, je mehr es den heimischen Gewalten an Kraft zu entschiedener Abwehr fehlte, um so schwerer mußte der Handel unter der Unsicherheit aller Verhältnisse leiden, um so stärker sein Rückgang sein.

Von diesem Tiefpunkte aus soll der allmähliche Aufschwung des Handels der Mittelmeer-Romanen dargestellt werden, indem zunächst bis zum Beginn der Kreuzzugsbewegung die kommerzielle Entwickelung der einzelnen Handelszentren, soweit es die oft nur recht dürftigen Quellen zulassen, verfolgt wird, während für die Zeit der großen Kreuzzugsunternehmungen selbst, die den Handel auf das mächtigste förderte, die Darstellung sich an die einzelnen Handelsgebiete anschließt, in denen der kommerzielle Unternehmungsgeist der Mittelmeer-Romanen sich betätigt hat.

Als Endpunkt der Darstellung ist das Jahr 1250 gewählt, das man mit Recht, soweit das bei einem bestimmten Jahre überhaupt möglich ist, als Grenzjahr zwischen dem früheren und späteren Mittelalter anzusehen sich gewöhnt hat. Die letzte große Kreuzzugsunternehmung fand damals mit dem Rückzuge König Ludwigs IX. von Damiette ihr Ende; die Herrschaft der Mameluken-Sultane begann; der Untergang des auf einen kleinen Rest zusammengeschrumpften lateinischen Kaiserreichs stand nahe bevor, während die Kaiserherrschaft in Italien eben in diesem Jahre mit dem Tode Friedrichs II. zu Ende ging. Und im selben Jahre machte der Staat des Comune, unter dessen Herrschaft der Handel in den Städten Ober- und Mittel-Italiens allmählich bis zu einer neuen Hochblüte emporgediehen war, zunächst in Florenz dem neuen, aus den innerlich umgestalteten Verhältnissen herausgewachsenen Staate des Popolo Platz.

So liegen jenseits der zeitlichen Grenzen dieser Darstellung die Eröffnung neuer Handelswege in der Levante, wie sie namentlich das Auftreten der Mongolen zur Folge hatte, die Aufhebung der Trennung der beiden großen Handelsgebiete Westeuropas durch die direkten Handelsfahrten der Genuesen und Venezianer nach den englischen und niederländischen Gewässern, das Emporkommen der großen, die ganze damalige Handelswelt mit ihrer Tätigkeit umspannenden Bankhäuser der toskanischen Binnenstädte.

Von theoretischen Erörterungen hält sich die Darstellung, schon wegen Raummangels, fern; aus demselben Grunde sind abweichende Anschauungen oder Angaben anderer Forscher oft nur angedeutet; ebenso ist auf Vollständigkeit der Belege verzichtet. Dagegen ist erstrebt, durch die Auswahl der Belege den Benutzer in den Stand zu setzen, zu vollständiger Beherrschung des in jedem Einzelfalle notwendigen Quellen- und Literaturmaterials zu gelangen.

Indem der Verfasser sich durchaus bewußt ist, mit einer aus dem Gesichtswinkel des Handels allein gegebenen Darstellung nur ein einseitiges

Bild bieten zu können, hat er den Wunsch, dem Mißverständnis nicht ausgesetzt zu sein, daß er die politische Geschichte sowie die Geschichte der übrigen wirtschaftlichen Verhältnisse oder die der geistigen Strömungen der Zeit in ihrer Bedeutung unterschätze, und gibt sich der Hoffnung hin, durch streng wissenschaftliche, die Zeiten scharf sondernde Darstellung dieser einen Seite des geschichtlichen Lebens auch der allgemeinen Erkenntnis der weltgeschichtlichen Entwickelung einen bescheidenen Dienst zu leisten.

Brieg, im Mai 1906.

Adolf Schaube.

Inhalt.

Erster Hauptteil.

Der Handel der Mittelmeer-Romanen von seinem Tiefstande um den Anfang des 10. Jahrhunderts bis zum Beginn der Kreuzzüge.

Zweiter Hauptteil.

Handel der Mittelmeer-Romanen im Zeitalter der großen Kreuzzugsunternehmungen (ca. 1100—1250).

A. Handel der Mittelmeer-Romanen mit anderen Völkern.

Abschnitt I:

Mit den Kreuzfahrerstaaten und den Sarazenen des Ostens.

Abschnitt II:

Handel der Mittelmeer-Romanen mit den Ländern des griechischen Reichs.

Abschnitt III:

Handel der Mittelmeer-Romanen mit den Sarazenen des Westens.

Abschnitt IV:

Handel der Mittelmeer-Romanen mit den übrigen Romanen.

Abschnitt V:

Handel der Mittelmeer-Romanen mit den germanischen Ländern und den östlichen Nachbargebieten.

B. Handel der Mittelmeer-Romanen untereinander.

Abschnitt VI:

Die kommerziell überwiegend passiven Gebiete Italiens.

Abschnitt VIII:

Ober- und Mittel-Italien.

Erster Hauptteil.

Der Handel der Mittelmeer-Romanen von seinem Tiefstande um den Anfang des X. Jahrhunderts bis zum Beginn der Kreuzzüge.

Erstes Kapitel.

Venedig.

1. Von allen Handelsplätzen Italiens hat Venedig, die Erbin Aquilejas und Ravennas, durch seine Lidi und seine Lagunen nach der See- und Landseite in gleicher Weise geschützt, die Zeiten schwerster Bedrängnis im 9. und 10. Jahrhundert noch am besten überstanden.

Unberührt von der Sarazenennot ist freilich auch die Republik von San Marco nicht geblieben. Ihre Handelsbeziehungen mußten empfindlich gestört werden, wenn sich dieser gefährliche Feind auch am Ausgang der Adria festsetzte. So unterstützten die Venezianer schon im eigenen Interesse die Griechen bei ihrem freilich vergeblichen Kampfe um Sizilien; so versuchten sie 840 auf Bitten der Griechen, mit 60 Kriegsschiffen Tarent den Ungläubigen zu entreißen, worauf diese einen Rachezug nach der Adria unternahmen, Ossero (auf Cherso) und Ancona verbrannten und die aus Sizilien und anderwärts heimkehrenden venezianischen Schiffe abfingen.[1]) Jedenfalls haben sie auch bei dem großen Kampfe um Bari, den Ludwig II., auf der Seeseite von den Griechen unterstützt, gegen die Sarazenen führte (867—871), zu dem schließlichen Erfolge mitgewirkt; denn wieder erschienen nunmehr die Sarazenen in der nördlichen Adria, verwüsteten 872 Dalmatien und namentlich Brazza in schrecklicher Weise, belagerten 875 sogar Grado und plünderten, als eine venezianische Flotte sie von hier verscheuchte, Comacchio völlig aus und verbrannten es.[2]) Zu diesen Störungen in den eigenen Gewässern, die durch die kroatischen Seeräuber noch wesentlich erhöht wurden, kam die dauernde Festsetzung der Sarazenen auf den beiden großen Inseln, die den Handelsweg der Venezianer nach dem östlichen wie nach dem westlichen Becken des Mittelmeers flankierten, auf Kreta und Sizilien — auf lange Zeit hinaus wurden die Venezianer vom Handel im Gebiet des Tyrrhenischen Meeres völlig verdrängt.[3]) Zu Lande litt der Handel Venedigs

[1]) Joh. diac. p. 114. Amari Musulm. I 357. Benussi 599. Manfroni 46 f.

[2]) Joh. diac. 119 ff. Dümmler II, 235, 264 ff. Gfrörer I, 179 ff. Über die frühere Bedeutung von Comacchio s. Hartmann p. 75 ff.

[3]) Über ihren Sklavenhandel an der Westküste Italiens im 8. Jahrhundert Heyd I, 95; Manfroni 30. Ihre Vermittelung von Personen- und Warenverkehr zwischen Afrika und Sizilien im Briefe Leos III. an Karl d. Gr. (11. Nov. 813), M. G., Epist. V p. 97; Heyd I, 110, 113 f.

unter den schweren, Ober-Italien zerrüttenden Wirren, die sich an die Kämpfe um die Kaiserkrone anschlossen, sowie unter den furchtbaren Einfällen der Magyaren, die im Jahre 900 sogar, auf Flößen und Booten aus Tierfellen übersetzend, die venezianischen Inseln verheerten und selbst einen Angriff auf Rialto und Malamocco versuchten.[1] So waren es Ereignisse, die der Entwickelung des venezianischen Handels wesentlich zustatten kamen, als dem deutschen Herrscher durch seinen Sieg auf dem Lechfelde (955) die dauernde Unschädlichmachung der Magyaren gelang und die Byzantiner der Herrschaft der Sarazenen auf Kreta ein Ende machten (960).

2. Das kommerzielle und politische Verhältnis Venedigs zum Regnum italicum, das nicht nur im Hinterlande, sondern auch zur See zu beiden Seiten sein unmittelbarer Nachbar war, wurde seit den Tagen König Liutprands, wenn wir von der kurzen Episode, in der Venedig unter fränkischer Herrschaft stand[2]), absehen, durch besondere Staatsverträge geregelt. Als Kaiser Otto der Große mit dem Dogen Peter Candiano IV., der mit einer Nichte der Kaiserin Adelheid, Waldrada, vermählt war, auf Bitten der venezianischen Gesandten das Pactum am 2. Dezember 967 erneuerte, griff er, die für Venedig in manchen Beziehungen günstigeren Verträge der Schattenkönige der Zwischenzeit ignorierend, im wesentlichen auf das Pactum Lotharii von 840 zurück, das das mit Karl d. Gr. nach dem Frieden von Aachen getroffene Übereinkommen in sich aufgenommen hatte[3]); der neue Vertrag sollte fortan dauernde Geltung haben.

Als Hauptzweck des Vertrages erscheint die Ordnung der unmittelbaren nachbarlichen Beziehungen. So zählt der Vertrag als diejenigen Orte, für die das Pactum bindend sei, zwar alle Orte der venezianischen Seelande, die ja nur einen schmalen, von Grado bis zur Etschmündung reichenden Küstenausschnitt aus dem Regnum bildeten, besonders auf, vom Regnum selbst aber nennt er nur die für den direkten nachbarlichen Verkehr, sei es zu Lande, sei es zur See, in Betracht kommenden (vicini . . ., ad quos huius pacti ratio pertinet), und zwar im Osten: Istrien; als Nachbarn zu Lande: Friaul, Ceneda, Treviso, Vicenza, Monselice, Gavello (w. von Adria),[4]) als

---

[1]) Joh. diac. p. 130, dazu die Bemerkungen Monticolos not 6. Dümmler III, 509. Bisoni G. Gli Ungheri in Italia, in: Scuola Cattolica, ser. 3, IX (Mailand 1900), 287 f.

[2]) Über diese Mühlbacher 215 ff. Ch. de La Roncière: Charlemagne et la civilisation maritime au IXe siècle, in: Le Moyen-Age X (1897), 212 f.

[3]) Const. et acta I p. 30 f. Das Pactum Loth. Leges sect. 2, Capitularia II, 1, 130 ff. Mühlbacher Reg.[2] 1067. Chron. Altin. in SS. XIV, 52. Monticolo G. B.: La cronaca del diac. Giovanni e la storia politica di Ven. sino al 1009 (Pistoja 1882) p. 103 ff, 112. Fanta: Die Verträge der Kaiser mit Venedig bis 983 in MIÖG, Ergänzungsband I (1885) p. 51 ff., Lenel 1 ff., Simonsfeld in Hist. Z. 84 (1900) 432.

[4]) Der Vertrag nennt hier die Grafschaften; daher fehlt z. B. Padua, das damals noch zur Grafschaft Monselice gehörte. Gloria p. 58 Urk von 950: terra . . ., que posita est in comitatu Montesilikano et infra civ. Patavensis; dazu p. XXIII. Näheres (auch über Gavello) Breßlau I, 427 f. Für die im Vertrage genannten venezianischen Orte s. Kretzschmayr: Die Beschreibung der venez. Inseln bei Konstantin Porphyrogennetos, in: Byzant. Zeitschr. XIII. (1904), 482 ff.

Nachbarn für den Seeverkehr im Süden: Comacchio, Ravenna, Cesena, die Städte der Pentapolis: Rimini, Pesaro, Fano, Sinigaglia, Ancona, und noch weiter südlich Umana, Fermo und endlich als Endpunkt des Königreichs noch jenseits des Tronto Penne, das damals an oder in der Nähe der Pescaramündung einen besonderen Hafen am Meere hatte.

Gegenseitig versprach man sich, für Schutz und Sicherheit der beiderseitigen Untertanen und Einhaltung der bei Handelsgeschäften vereinbarten Bedingungen zu sorgen; man regelte das Verfahren bei Streitigkeiten in Kriminal- und Zivilsachen, besonders auch die Behandlung entlaufener Höriger. Der gegenseitige Handelsverkehr sollte in keiner Weise behindert werden dürfen; als ripaticum[1]) sollte beiderseits nur die herkömmliche Quadragesima (also $2^1/_2$ % von der Ware oder ihrem Wert) zur Erhebung gelangen. Als besondere Verpflichtung mußten die Venezianer übernehmen, keine Christen des königlichen Gebiets als Sklaven zu kaufen oder zu verkaufen oder irgendwie in Gefangenschaft zu bringen — ein Beweis, wie stark die Neigung zum Sklavenhandel auf venezianischer Seite damals noch gewesen sein muß. Endlich hatte Venedig jährlich im März eine Ehrenabgabe, bestehend in 50 l. ven. und einem Seidenzeuge (pallium), an den Kaiser zu leisten.

3. Die grausame Ermordung des Dogen (976), der in Venedig eine monarchische Gewalt zu begründen versucht hatte, veranlaßte den Kaiser Otto II., bald nach seiner Ankunft in Italien eine feindliche Haltung gegen Venedig einzunehmen; als er aber nach seiner Niederlage bei Colonne den Reichstag zu Verona abhielt, gelang es dem Geschick der Gesandten des Dogen Tribunus Menius, am 7. Juni 983 einen neuen Vertrag zustande zu bringen[2]), der sogar in manchen Punkten eine für die Handelsinteressen Venedigs günstigere Fassung aufwies.

Die Reihe von Orten des Binnenlandes, für die der Vertrag zunächst bindend sein sollte, wurde nicht unerheblich erweitert; außer Padua und Ferrara, die auch das Pactum Karls III. von 880 und seiner Nachfolger schon enthalten hatte[3]), begegnen nunmehr an der Etsch Verona, am Po Cremona und Pavia, und außerdem Mailand, offenbar also diejenigen Orte der Lombardei, mit denen Venedig auf dem Wasserwege in näheren Handelsbeziehungen stand. Darüber hinaus aber wurde das Pactum nunmehr für das Gebiet des ganzen italienischen Königreichs für bindend erklärt. Die Sicherheit des Handels suchte man durch Festsetzung schwerer Strafen gegen diejenigen, die auf den gemeinsamen Märkten (in communibus mercatibus) den Frieden stören würden, zu verstärken; den Venezianern wurde die Bewegungsfreiheit im ganzen Regnum auch auf den Flüssen ausdrücklich verbürgt und umgekehrt auch den königlichen Untertanen unbehinderter Verkehr auch zur See mit Venedig garantiert, so daß eine Beschränkung ihres Seehandels von seiten Venedigs ausgeschlossen wurde. Endlich wurde auch die Ausübung des Strandrechts Venezianern gegenüber mit der hohen Buße von 100 Pfund Gold belegt.

Zunächst freilich blieb das neue Pactum nur ganz kurze Zeit in Kraft. Seit geraumer Zeit war Venedig damals von schweren

---

[1]) Über dieses s. Hartmann p. 76.

[2]) Const. et acta I p. 40 ff. Dipl. O II no. 298—300. Uhlirz 190 ff.

[3]) Capitularia II 1, 138.

Parteiungen zerrüttet; und nun bewirkte das Haupt der dem Dogen feindlichen Partei, Stefano Caloprini, durch seine Enthüllungen und sein Anerbieten, den Kaiser zum Herrn Venedigs und seiner Seemacht zu machen, einen vollständigen Umschlag in der Haltung des Kaisers; er eröffnete die Feindseligkeiten von neuem und richtete nach dem Rate Caloprinis eine scharfe Handelssperre gegen Venedig ein; in dem nahen Mestre und in Padua wurden starke Trupps zur Verhinderung allen Verkehrs, besonders der Zufuhr von Lebensmitteln[1]), aufgestellt, die Mündungen von Etsch und Po den Venezianern gesperrt, alle Venezianer im Königreich geächtet und allen Untertanen jeglicher Verkehr mit ihnen verboten. Venedig mußte sich in seiner Bedrängnis zur Zahlung eines Jahrestributs und zur Anerkennung der Oberhoheit des deutschen Königs verstehen[2]), unter der es auch nach dem jähen Tode des tatkräftigen Kaisers im Dezember 983 verblieb. Bald freilich lockerte sich das Abhängigkeitsverhältnis wieder. Die von der Kaiserin Adelheid, die sich schon früher den Venezianern freundlich gezeigt, und Erzbischof Willegis geleitete vormundschaftliche Regierung bestätigte dem neuen Dogen Peter Orseolo II., dessen Herrschaft eine Glanzperiode für Venedig bezeichnet (991—1109), am 19. Juli 992 das Pactum in der günstigen Fassung von 983; auf Wunsch der Venezianer wurde hinzugefügt, daß niemand ohne besonderen königlichen oder kaiserlichen Befehl es wagen dürfe, ihnen den Besuch von Orten, an denen sie des Handels wegen zu verkehren pflegten, zu untersagen oder sonst gegen ihren Handel gerichtete Verbote zu erlassen.[3]) Bekannt ist die Vorliebe, die Otto III. selbst für Venedig faßte; schon auf seinem ersten Zuge nach Italien (996) gewährte er den Venezianern mancherlei Vergünstigungen, und 1001 machte der Kaiser jenen geheimnisvollen Besuch beim Dogen; kostbare Geschenke wurden getauscht und die jährliche Lieferung des Pallium wie des Tributs den Venezianern erlassen.[4]) Wie zwei gleichstehende Mächte verkehrten der Herr des abendländischen Kaiserreichs und der Herr der kleinen Seelande, der gleichzeitig mit Byzanz die besten Beziehungen unterhielt; die Mittlerstellung Venedigs zwischen den beiden Reichen, zu denen es gleichzeitig in nomineller Abhängigkeit stand, trat damals am vollkommensten in die Erscheinung.

4. Während Heinrich II. gleich bei Beginn seiner Regierung den Vertrag mit Venedig bestätigte (16. November 1002)[5]), erfuhren die Beziehungen Venedigs zum Regnum unter dem ersten Salier eine starke Trübung, da

---

[1]) Joh. diac. p. 147: »loca quibus alimonia confluere ad Veneticorum solacia noverant«. Uhlirz 197.

[2]) Nachgewiesen durch B. Schmeidler: Venedig und das deutsche Reich von 983—1024 in: MIÖG. XXV (1904) 545 ff.

[3]) Const. et acta I, 45 f.

[4]) Joh. diac. p. 163 f. St. acta p. 38, nr. 31; reg. nr. 1295. Hirsch I, 170. Kohlschütter 49, 70.

[5]) Const. et acta I p. 57.

sich Venedig nunmehr im Zusammenhang mit den inneren und äußeren Streitigkeiten, die den Sturz der Orseoli begleiteten, der deutschen Oberhoheit völlig entziehen wollte.[1] So ergriff Konrad II. in dem langdauernden Streite Venedigs mit dem Patriarchen von Aquileja, der das selbständige Patriarchat von Grado nicht anerkannte, lebhaft für Aquileja Partei und hat sogar (1034) den Venezianern ihr Gebiet zwischen Piave und Livenza abgesprochen und dem Patriarchen verliehen.[2] Erst Heinrich III. hat den Vertrag mit ihnen wieder erneuert und 1053 wurde der Patriarchenstreit durch die römische Synode zu ihren Gunsten entschieden[3] und damit Grado endgültig (wenn es auch noch später nicht ganz an Anfechtungen fehlte)[4], als selbständige kirchliche Metropole für Venedig und Istrien anerkannt.

Als gegen Ende des Jahrhunderts (1095) das Pactum durch Heinrich IV., dessen tatsächliche Herrschaft damals freilich auf ein kleines Gebiet im Nordosten Italiens beschränkt war, erneuert wurde, verstanden es die Venezianer, durch einen unscheinbaren Zusatz zu dem alten Wortlaut des Vertrages die ursprünglich den königlichen Untertanen im Verkehr mit Venedig zustehende Bewegungsfreiheit wesentlich zu beschränken.[5] Der Handelsverkehr nach Venedig zur See sollte ihnen zwar nach wie vor gestattet sein, eine Fortsetzung der Handelsfahrt aber von Venedig nach einem dritten Orte war ihnen untersagt. Danach stand also z. B. ravennatischen Schiffen die Fahrt nach Venedig jederzeit frei, doch durften sie von Venedig aus nicht nach Aquileja, Istrien oder anderen Orten weiterfahren, sondern mußten mit der in Venedig eingenommenen Ladung nach Ravenna zurückkehren. Dagegen stand einer direkten Fahrt beispielsweise von Ravenna nach Pola natürlich nichts im Wege.[6] Jedenfalls ist diese Praxis nicht erst durch das Pactum neu eingeführt worden; vielmehr benutzten die Venezianer wahrscheinlich nur die Gelegenheit, für einen schon ausgebildeten Grundsatz ihrer Handelspolitik die kaiserliche Sanktion zu erlangen, so gering die Autorität des Herrschers gerade in diesem Zeitpunkt auch war.

5. Die aus den Verträgen mit dem Regnum gewonnene Anschauung von den kommerziellen Beziehungen Venedigs zu seinen Nachbargebieten bedarf um so mehr der Ergänzung aus anderen Zeugnissen, als diese Nachbargebiete bei dem Charakter der obersten Staatsgewalt in weitem Umfange in der Lage waren, eine Handelspolitik auf eigene Faust zu treiben.

---

[1]) Schmeidler l. c. p. 572 f.

[2]) Über die Spaltung des Patriarchats Aquileja in das langobardische von Aqu. und das byzantinische von Grado (607 entstanden) s. W. Meyer in: Abh. der Ges. d. Wiss. zu Göttingen, N. F. II, 6. Über die Wechselfälle des Patriarchenstreits Pabst bei Hirsch II, 432 (1014), Breßlau bei Hirsch III, 142; dann besonders Breßlau I, 150 ff., II, 176 (1034), 236.

[3]) Breßlau II, 264. Steindorff II, 235.

[4]) Meyer v. Knonau I, 304 f. (1062).

[5]) Const. et acta I no. 72, p. 121: similiter et nostri per mare usque ad vos et non amplius (die gesperrten Worte sind neu). Lenel p. 3 f. Meyer von Knonau IV, 454.

[6]) S. die Schenkung der Städte Pedena und Pisino in Istrien an Aquileja durch Heinrich II. (30. April 1012): et portum de Flaona, ut predicti homines in eo naves habentes navigandi atque per nostras provincias in quamcumque partem voluerint transfretandi liberam habeant potestatem. Dipl. H II no. 243 p. 279 f.

Von den Seestädten Istriens unterhielt besonders der Hauptort Capodistria (Justinopolis) seit alter Zeit rege Handelsbeziehungen zu Venedig. Am 14. Januar 932 verpflichteten sich die Bewohner der Stadt in einem förmlichen Vertrage, unter Anerkennung des Wohlwollens und des Schutzes, die sie stets bei Venedig gefunden, in dessen Gebiet sie immer in voller Sicherheit ihren Handelsgeschäften hätten nachgehen können, auch ihrerseits die Venezianer zu schützen und zu verteidigen; sie versprachen ferner, die Forderungen venezianischer Gläubiger aus Darlehns- oder Kreditgeschäften unverzüglich zu befriedigen und erkannten die Schutzhoheit Venedigs insoweit an, als sie dem gegenwärtigen Dogen, solange er lebte, jährlich zur Zeit der Weinernte eine Ehrengabe von 100 Amphoren guten Weines darzubringen gelobten.[1]) Stärker trat das Abhängigkeitsverhältnis Capodistrias hervor, als der Vertrag nach voraufgegangenen Differenzen am 12. Oktober 976[2]) erneuert wurde. Jene Ehrengabe wurde nunmehr zu einer dauernden Verpflichtung, zu deren Empfang Venedig in Capodistria einen Bevollmächtigten zu bestellen hatte[3]); Capodistria versprach ferner ausdrücklich, mit Venedig Frieden und Freundschaft zu halten, selbst wenn es mit allen anderen Orten Istriens in Streit geriete. Beide Städte sicherten sich gegenseitig Zollfreiheit zu, wobei sich Capodistria verpflichtete, zu verhindern, daß seine Bürger dies Privileg mißbräuchlich anderen zugute kommen ließen.

Für das Verhältnis des übrigen Istrien zu Venedig hat der Friede von Rialto vom Jahre 933 den Grund gelegt.[4]) In der Zeit des ersten Vertrages mit Capodistria hatte sich ein großer Teil der Bewohner von Istrien und seiner Nachbarschaft unter Führung des Markgrafen Günter, Statthalters König Hugos, zahlreiche Übergriffe erlaubt, die Besitzungen des Patriarchen von Grado und anderer vornehmer Venezianer in Istrien[5]) und besonders im Gebiet um Pola verheert, die Rückzahlung der von den Venezianern gewährten Kredite verweigert, die von den Venezianern zu entrichtenden Abgaben willkürlich erhöht und selbst venezianische Schiffe genommen und ausgeplündert und Leute ihrer Besatzung getötet. Darauf griff Venedig zum Mittel der Handelssperre und nötigte durch strenge Durchführung derselben seine Gegner rasch genug, durch Vermittelung des Patriarchen von Grado um Frieden nachzusuchen, der am 12. März 933 zu stande kam. Der Markgraf, der Bischof von Pola und die übrigen istrischen Bischöfe sowie die Vertreter von Pola, Cittanuova (Emona), Pirano, Muggia, Triest und Caorle (Caprulae, an der Mündung der Livenza) versprachen eidlich, in Zukunft derartige Übeltaten zu unterlassen. Insbesondere verpflichteten sie sich, für

---

[1]) Tafel u. Thomas I p. 5 ff. Kandler s. a. Gfrörer I, 232 ff. Lenel 5. Benussi 606. Manfroni 71.

[2]) Von Tafel u. Thomas I p. 31 ff. und Kandler zu 977 gesetzt, während das 4. Jahr des Kaisers und ind. V gleichmäßig für 976 beweisen. Richtig Romanin I, 376 no. 10.

[3]) Benussi 626 sieht ihn als venezianischen Konsul an; indessen ist in der Urkunde von einem ständigen Vertreter nicht die Rede. Der Zensus wurde übrigens später den Einkünften des Patriarchen von Grado zugewiesen. Kandler, Sept. 1074. Benussi 298 f.

[4]) Tafel u. Thomas I p. 10 ff. (irrig als Pactum Justinop. bezeichnet). Kandler s. a. Benussi 607, 609 ff. Gfrörer I, 237 f.

[5]) Über solchen Besitz, namentlich der Candiani, kaiserliche Schenkungen usw. Köpke-Dümmler 346 A. 2, 479 A. 3, Uhlirz 86, Hirsch I, 171 A. 3, 176 A. 5, Benussi 621, Dipl. O III no. 293.

jährliche Begleichung der Schuldforderungen, die Venezianer gegenüber Istrianern hätten, von Aufsichts wegen Sorge zu tragen, die Uferzölle und sonstigen Abgaben (ripatica et tholonea) nur in der altherkömmlichen Höhe zu erheben und ihre Schiffe mit den venezianischen gute Freundschaft halten zu lassen. Sollte ein königlicher Befehl sie zu feindlichem Vorgehen gegen Venedig auffordern, so würden sie die Venezianer so rasch wie möglich davon in Kenntnis setzen, so daß sie ohne Schädigung nach Venedig zurückkehren könnten.

6. Für die kommerzielle Stellung Venedigs in Aquileja ist der nach längerem Zwist vom Dogen Urso im Januar 880 mit dem Patriarchen Walpert abgeschlossene Friedensvertrag besonders lehrreich. Dem Patriarchen wurde darin für die Zeit seines Lebens die Aufhebung der von Venedig über den Hafen von Aquileja, Pylus, verhängten Sperre zugesichert, indessen nur unter der Voraussetzung, daß auch er die althergebrachten Rechte der Venezianer respektierte, daß er sie insbesondere im Genuß aller Einkünfte, die ihnen im Hafen des Patriarchen zuständen, sowie im Besitz der vier Häuser (mansiones), die sie nach altem Herkommen im Hafen hätten, schütze, daß er jede Belästigung von ihnen fernhalte und dafür Sorge trage, daß sie nach alter Sitte sicher kaufen und verkaufen könnten und sich dabei bei allen Handelsgeschäften, falls sie nicht etwa für Rechnung von Nicht-Venezianern erfolgten, völliger Abgabenfreiheit erfreuten wie bisher.[1])

Häufig freilich kam es auch in der Folge zu schlimmen Streitigkeiten zwischen den beiden Parteien; Grado, die Inselstadt vor den Lagunen Aquilejas, war dem Patriarchen nicht bloß als Sitz des rivalisierenden Patriarchats, sondern schon wegen seiner sperrenden Lage ein Dorn im Auge. Als ein besonders gefährlicher Gegner erwies sich der Patriarch Poppo, der auch seine Stadt zu leidlicher Blüte gebracht zu haben scheint, da er in der Lage war, am 13. Juli 1031 bei der Einweihung des neuen Doms seinen Kanonikern zur Nutznießung auf dem Markte zu Aquileja 30 und im Hafen Pilo 20 Verkaufsstände (stationes) zu überweisen. Noch kurz vor seinem Tode eroberte er Grado und plünderte es schrecklich aus.[2]) Schließlich aber erwies sich Venedigs Einfluß doch als der mächtigere, und Grado behauptete sich in seiner Stellung.

7. Über die Handelsbeziehungen Venedigs zu seinem unmittelbaren Hinterlande sind wir nur für die Zeit des großen Dogen Peter II. Orseolo, für diese allerdings ungewöhnlich gut, unterrichtet. Als in einem Streit Venedigs mit dem Bischof von Belluno um das Gebiet von Cittanuova (Heracliana, zwischen Piave und Livenza), das die vormundschaftliche Regierung am 1. Mai 995 dem Dogen zuerkannt hatte[3]), der Bischof die Unterstützung seiner Nachbarn und besonders des Herzogs Heinrich von Verona fand, verbot der Doge nach Erschöpfung aller anderen Mittel und mit Zustimmung des königlichen Gesandten selber allen Venezianern jegliche Art des Handelsverkehrs mit den Marken von Istrien und Verona. Dieses Gegenstück der Handelssperre von 983 erwies sich als so wirksam, daß die Feinde noch vor Jahresfrist um Frieden baten und den Anspruch Venedigs

---

[1]) Ughelli V, 41 f.

[2]) Ughelli V, 52 f. Breßlau II, 176.

[3]) Dipl. O III no. 165, p. 577. Nochmalige Bestätigung 7 Jan. 999 ib. p. 734 (vielleicht nur, weil man kaiserliche Bestätigung wünschte). Schmeidler l. c. 560.

anerkannten.[1]) Gleichzeitig erlangte Venedig weitere Vorteile von Otto III. selbst, der gerade damals seinen ersten Römerzug unternahm. Von Ravenna aus verlieh er dem Dogen in Ausübung des ihm als Lehnsherrn zustehenden Marktregals auf die Bitte seiner Gesandten Peter Gradonigo und Johannes diaconus (des späteren Biographen des Dogen) am 1. Mai 996 das Recht, an drei Orten seines Gebiets, in San Michele del Quarto sowie an einer beliebigen Stelle des Piave und Sile je einen Hafen mit Markt und allen ihm nützlich erscheinenden Einrichtungen anzulegen und alle Zölle und sonstigen Gefälle daselbst im Namen Venedigs zu erheben; allen, die sich dorthin begeben würden, wurde vom Kaiser volle Sicherheit auf dem Hin- und Rückwege wie bei der Ausübung ihrer Handelsgeschäfte selbst verheißen.[2])

Im folgenden Jahre gewann Venedig auch an der Livenza eine für seinen Handel wichtige Stellung durch einen Vertrag mit Bischof Sicard von Ceneda (März 997), der den Venezianern gegen einen Jahreszins von 65 Pfund Öl die Hälfte des Castrum und des Hafens von Settimo (an der Grenze der Schiffbarkeit der Livenza, oberhalb Portobuffole) mit allem Zubehör an Grundstücken und Rechten und allen Erträgnissen in Libellarpacht auf 29 Jahre mit dem Recht, die Pacht nach Ablauf dieser Zeit zu erneuern, überließ.[3]) Nach Sicards Tode wurde dieser Vertrag mit dem neuen Bischof, Grausa, im Juli 1001, abermals auf 29 Jahre erneuert und nunmehr auf $^{1}/_{3}$ der Zolleinkünfte des Hafens Villanova an der Livenza ausgedehnt[4]), während der Jahreszins auf 60 Pfund Öl herabgesetzt wurde. Dabei wurde den Venezianern noch für jeden ihrer Verkaufsstände (statio) in diesem Hafen für Salz bis zu einem Quantum von 20 modia Abgabenfreiheit bewilligt. Außerdem verbürgte sich der Bischof für die Sicherheit des Verkehrs der Venezianer mit dem Hafen und in seinem ganzen Gebiet; falls Venezianer in seinem Machtbereich geschädigt werden sollten, versprach er binnen 30 Tagen für Restitution zu sorgen; unterließe er das, so sollte er außer zu Schadenersatz zu einer Buße von 5 Pfund Silber verpflichtet sein, und der Doge sollte das Recht haben, bis zur Erfüllung dieser Verpflichtung den Hafen in Besitz zu nehmen. Umgekehrt gestand der Doge dem Bischof, falls bei Schädigungen der Leute des Bischofs durch Venezianer nicht binnen 30 Tagen Remedur erfolgte, das Recht zu, an allen nach dem Hafen kommenden Venezianern bis zur Höhe des erlittenen Schadens Represalien zu üben.

Vermutlich sind die auffallend günstigen Bestimmungen des neuen Vertrages eine Folge der Konkurrenz von Treviso, mit dem Venedig kurz zuvor[5]) einen ähnlichen Pachtvertrag auf die gleiche Zeitdauer abgeschlossen

---

[1]) Joh. diac. 151 ff. mit den Bemerkungen Monticolos. Hirsch I, 170 ff. Kohlschütter 23 ff., 84, 87 ff. Lenel 6 f. Benussi 631.

[2]) Dipl. O III no. 192, p. 600 f. Schmeidler l. c. 555, 567. Der Ort ›Sanctus Michaelis qui dicitur Quartus‹ (Kohlschütter p. 29) lag unweit von Altinum, auf der anderen Seite des Flüßchens Zero (nordöstl. Mestre); s. die Carta idrografica bei G. Veronese: La laguna di Venezia in Atti Ven. 63 (1904), 1 p. 137 ff.

[3]) Ughelli V, 177. Gfrörer I, 385 ff. Kohlschütter 30; 68. Breßlau I, 155.

[4]) Ughelli V, 179. Der mehrfach verderbte Text zeigt für den Namen des Ortes die Form ›Vilano‹, was ich für eine Verkürzung halte. Kohlschütter 31 Anm. 1 nimmt einen wahrscheinlich am Ausfluß der Livenza gelegenen Ort an.

[5]) Ughelli V, 507. Die Urkunde ist datiert anno imperii V und ind. XIV, gehört also in die Zeit zwischen September 1000 und 19. Mai 1001 (20. Mai Krönungstag Ottos). Kohlschütter 32. Biscaro G.: Il comune di Treviso e i suoi più antichi statuti fino al 1218 im N. Arch. ven., n. s. III (1902) p. 142.

hatte. In diesem überließ Bischof Rozzo dem Dogen gegen einen jährlichen Pachtzins von 4 Goldbyzantien oder 2 l. ven. (nach Wahl des Bischofs) 1/3 des seiner Kirche im Hafen von Treviso zustehenden Zolls, ferner drei Häuser (mansiones) und so viel Land, als die Venezianer für die Tage des gemeinsam abzuhaltenden Marktes zur Errichtung ihrer Verkaufsstände (stationes) bedürfen würden; sie sollten gegenüber den trevisanischen aufgebaut werden und an Zahl 1/3 der gesamten Verkaufsstände erreichen dürfen. Vom Vierzigsten, der vom Salz wie von allen anderen durch die Venezianer importierten Waren (de omnibus esteris rebus) erhoben werden sollte, wurde das von den Venezianern in ihren eigenen Salinen gewonnene Salz bis zum Jahresbetrage von 300 modia befreit; vom Wein waren 4 den. für die Amphora[1]) zu entrichten. Auch hier verbürgte sich der Bischof für die volle Sicherheit der Venezianer; besonders interessant aber ist es, daß den Venezianern das Recht eingeräumt wurde, im Hafen von Treviso einen Gastalden (gastaldionem) einzusetzen, der den auf Venedig entfallenden Zollanteil einzuziehen hatte, dem aber auch die Aufsicht und wohl auch die Rechtsprechung über die daselbst weilenden Venezianer oblag (qui vestra exigere debet et vestros homines distringere). Venedig verpflichtete sich seinerseits, den Besuch des Hafens von Treviso nicht zu untersagen, es sei denn, daß eine allgemeine Handelssperre gegen alle Häfen der Mark angeordnet werden müßte.[2])

Aus allem ergibt sich, wie wichtig die kleinen Küstenflüsse Venetiens für den damaligen Handelsverkehr waren[3]), zumal jeder direkte Verkehr mit Venedig nur zu Schiffe möglich war. Zu den genannten Wasserläufen trat noch der Lemene, der bis oberhalb Portogruaro schiffbar ist, und namentlich die Brenta, die den Verkehr mit Padua vermittelte, hinzu; ein Zeugnis für den Verkehr mit dem Paduanischen liegt in der Bitte vor, die die Bewohner von Pieve di Sacco (sö. Padua) dem Dogen gegen Ende seiner Regierung vortrugen, er möge doch für sie, die sie gewohnt seien, des Handels wegen die Orte des gesamten venezianischen Gebiets zu besuchen, von der Erhebung besonderer Handelsabgaben (ripaticum und toloneum) absehen, da sie bisher nirgends solche gezahlt hätten und nur zu einem jährlichen Gesamttribut von 200 Pfund Flachs verpflichtet gewesen wären; der Doge genehmigte ihre Bitte, nachdem die Richtigkeit ihrer Behauptung durch zwölf Zeugen eidlich bekundet worden war.[4])

---

[1]) So ist sicher mit Kohlschütter 32 für angaria zu lesen, wie offenbar auch das quadragesimum modicum durch modium zu ersetzen ist.

[2]) Breßlau I, 155 will in diesem Vertrage nur die Erneuerung eines alten Vertrages sehen, weil schon Kaiser Berengar und seine Nachfolger und ebenso später Heinrich II. (1014) den Bischöfen nur 2/3 vom Zollertrage und Marktgelde des Trevisaner Hafens bestätigt hätten, was in dem Umstand, daß den Venezianern das dritte Drittel zustand, seine einfache Erklärung finde. Lenel 6 A. 2 stimmt zu. Wäre das richtig, so würde die Urkunde jede Bedeutung für die Handelspolitik des Dogen verlieren. Aber abgesehen davon, daß die Urkunde selbst keinerlei Hindeutung auf eine bloße Erneuerung enthält, spricht dagegen das entscheidende Bedenken, daß es sich um eine bloße Verpachtung handelte und daß der Kaiser und der Bischof ein solches verpachtetes Drittel doch unmöglich als nicht mehr zum rechtlichen Besitz der Kirche von Treviso gehörig ansehen konnten. Die Urkunde Berengars (9. Januar 905) bei Schiaparelli no. 52, p. 149 ff.

[3]) Vgl. auch Marin II, 109.

[4]) Gloria p. 114 no. 82, der die Urkunde zu 1005 setzt; Kohlschütter p. 56 und 71: zwischen 1007 und 1009.

Südlich erstreckte sich das Gebiet Venedigs bis zur Etsch, deren Mündung das Kastell Loreo (Lauretum) zu beherrschen bestimmt war, ein Besitz, der den Venezianern freilich öfter, namentlich vom Bischof von Adria, streitig gemacht wurde.[1]) Im Oktober 1094 entschloß sich der Doge Vitale Falieri, das Kastell von Grund aus neu bauen und mit starken Befestigungen versehen zu lassen, um den Verkehr wirksamer überwachen und den Räubereien, die in dieser Gegend häufig vorfielen, kräftig entgegentreten zu können; die Venezianer, die mit dem Kastell und seinem Gebiet belehnt wurden, übernahmen neben einem geringen Zins an Naturalien die Bewachung des Kastells und die Befriedung des Weges; Pfarrer und Gastalden versprach der Doge der neuen Gemeinde nur mit ihrer Zustimmung zu setzen.[2])

8. Führte die Etsch den venezianischen Kaufmann nach Verona, wie uns die Pacta seit 983 zeigen, so lehrt uns dieselbe Quelle, daß er für den Weg nach der Lombardei nicht minder auch die mächtige Wasserstraße des Po bis zum Tessin aufwärts zu benutzen pflegte; überall war ihm der Wasserweg der natürliche Handelsweg. So erscheint der bei weitem größte Teil des Pogebiets, zumal seitdem Comacchio zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt war, ebenfalls als Hinterland Venedigs, das ihm sein eigenes Hauptprodukt, das Salz[3]), und die aus dem Orient importierten Waren abnahm und ihm dafür namentlich Lebensmittel jeder Art lieferte. Bischof Liutprand von Cremona bezeugt ausdrücklich, daß der Eintausch der von Konstantinopel her importierten Kostbarkeiten sich gegen die Lieferung von Lebensmitteln an die Kaufleute Venedigs und Amalfis von seiten der Lombarden vollzog.[4]) Häufig begegnen wir venezianischen Fahrzeugen auf dem Po und seinen Zuflüssen in den Privilegien der Herrscher. Unter den Schiffen, die poaufwärts nach Cremona fuhren oder seinen Hafen passierten, hebt ein auf Vorlagen des 9. Jahrhunderts zurückgehendes Privileg Ottos III. für den Bischof vom Jahre 996 die venezianischen besonders hervor[5]); am Anfang des 10. Jahrhunderts begegnen wir ihnen auf den kleinen Flußläufen der Grafschaft Reggio, und aus einem Privileg Ottos I. für den Bischof von Bergamo von 968 geht hervor, daß venezianische Fahrzeuge den Oglio aufwärts bis Monasterolo fuhren, wo dem Bischof Hafen und Uferzoll verliehen wurden.[6]) Die bekannte, von Notker, dem Mönch von Sankt Gallen,

---

[1]) Kohlschütter p. 55 ff., 59. Gfrörer I, 427. Vertrag mit dem Bischof 1017; Murat. Ant. I, 241.

[2]) Minotto III, 1, p. 2 f. Romanin I, 392 f., no. 19.

[3]) Für die älteste Zeit hebt bekanntlich Cassiodorius stark hervor, daß den Bewohnern der venezianischen Inseln »in salinis exercendis tota contentio esset et inde eis fructus omnis enasceretur« l. XII, ep. 24 (Auct. antiquiss. XII, 380). Mit dem Aufblühen seines überseeischen Handels schwächte sich natürlich die an sich immer sehr große Bedeutung des Salzhandels für Venedig relativ ab. Urkunden über Schenkungen von Salinen an das Kloster S. Giorgio maggiore 1081 und 1090 bei Cecchetti p. 43, 35. S. auch Hartmann: Die wirtschaftlichen Anfänge Venedigs, in der Vierteljahrschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. II (1904), 434 f.

[4]) »A Veneticis et Amalphitanis institoribus . . ., qui nostris ex victualibus, haec (scil. pallia etc.) ferendo nobis, vitam nutriunt suam.« SS. III, 337 (Legatio c. 55).

[5]) Dipl. O III no. 204, p. 614. Das Privileg Konrads II. von 1031 (Stumpf Acta no. 291) läßt bezeichnenderweise die venezianischen Schiffe an der entsprechenden Stelle fort.

[6]) Schiaparelli no. 81 (für Nonantola) und 94 (für den fidelis Lupus) p. 219 und 249. Dipl. O I no. 364, p. 500. S. dazu besonders für das 9. Jahrhundert, Hartmann: Zur Wirtschaftsgesch. p. 79 ff.

erzählte Anekdote von den Gefährten Karls d. Gr., die mit prunkvollen Gewändern zum Kaiser kamen, die sie von Pavia mitgebracht, zeigt uns die Venezianer als Importeure der Schätze des Orients nach der alten Hauptstadt der Langobarden[1]; daß ein solcher Verkehr auch in unserer Zeit noch fortbestand, wird dadurch bewiesen, daß der Doge Otto Orseolo (1009—1026), aus welcher Veranlassung wissen wir nicht, einmal durch Vernehmung von sachverständigen Zeugen amtlich feststellen ließ, daß es verboten sei, die kostbaren Seidenzeuge (pallia) an anderen Orten des italischen Königreichs zum Verkauf zu stellen als in Pavia und auf den beiden Hauptmessen von Ferrara.[2]

9. Für den Handelsverkehr der Venezianer endlich mit den zahlreichen Küstenplätzen südlich der Pomündung, die die Pacta aufzählen, besitzen wir im übrigen nur ein positives Zeugnis; in der Mitte des 10. Jahrhunderts hören wir zufällig einmal von 7 venezianischen Schiffen, die mit Waren beladen in der Pomündung (in porto qui vocatur Primarius) lagen, im Begriff, nach Fano abzusegeln.[3] Der aus Venedig vertriebene gleichnamige Sohn des Dogen Peter Candiano überfiel sie (959) mit 6 ravennatischen Schiffen und nahm sie weg; bald darauf aber starb sein Vater; er wurde zurückberufen und zum Dogen erhoben. Der Vorgang enthüllt uns die natürliche Handelseifersucht Ravennas auf Venedig; vorher schon (um 940) hatten Ravenna und Comacchio durch Vergewaltigung venezianischer Kaufleute das kriegerische Einschreiten Venedigs hervorgerufen, das zur völligen Demütigung Comacchios führte[4]; auch Ravenna war stark im Sinken, seit die langobardische Eroberung den Verlust der Verbindung mit Byzanz herbeigeführt hatte.

10. Aus der Zeit der Wirren ging Venedig den slavischen Seeräuberstämmen an der Ostseite der Adria gegenüber tributpflichtig hervor.

Die vielgewundenen Buchten und langgestreckten Kanäle der Steilküste Dalmatiens und der zahlreichen vorgelagerten Inseln boten den kroatischen Piraten für ihre Raubfahrten die trefflichsten Ausgangspunkte und Schlupfwinkel. Häufig genug endeten die Seezüge der Venezianer gegen sie mit Mißerfolgen; und die Venezianer verstanden sich schließlich (wohl noch im 9. Jahrhundert) dazu, durch die Zahlung eines jährlichen Tributs an den mächtigsten und gefährlichsten der Seeräuberstämme, die Narentaner, die ständige Gefährdung ihrer Handelsschiffahrt abzuwenden; waren diese Seeräuber doch auch die Hauptlieferanten für die Menschenware, mit der die venezianischen Kaufleute trotz nicht selten wiederholter amtlicher Verbote lange Zeit hindurch einen sehr gewinnbringenden Handel trieben. Auch die unter Peter III. Candiano 948 unternommene, von der Sage zu einem

[1] . . . ad quam (scil. Paviam) nuper Venetici de transmarinis partibus omnes Orientalium divitias advectarant. SS. II, 760.

[2] Joh. diac. 178 f. SS. VII, 38. Heyd I, 116. Lenel 52. Gfrörer I, 434 konstruierte daraus eine über Venedig verhängte Handelssperre; aber auch Schulte irrt, wenn er I, 76 A. 2 allgemein behauptet, Heinrich II. habe die Venezianer auf die Messen von Pavia und Ferrara eingeschränkt. Die Beschränkung bezieht sich nur auf pallia, und es ist nicht wahrscheinlich, daß sie erst von Heinrich II verfügt worden ist. Der Irrtum jetzt auch bei Hartmann 82 A. 2.

[3] Joh. diac. 137.

[4] Ib. 133. Manfroni 72. Näheres über den Niedergang Comacchios bei Hartmann 89 f.

großen Erfolge gestempelte Expedition hat an diesem Stande der Dinge nichts geändert[1]), und das 960 neu eingeschärfte Verbot des Sklavenhandels verbot den Schiffsführern den Transport von Sklaven wie von Venedig und Istrien, so auch besonders von Dalmatien aus.[2])

Einen durchgreifenden Umschwung hat auch auf diesem Gebiete erst die Regierung des großen Dogen Peter II. Orseolo herbeigeführt. Er versagte den Narentanern ihren Tribut; ein venezianisches Geschwader eroberte zunächst das von den größeren Inseln Dalmatiens am weitesten in das Meer hinaustretende Lissa, und an der Spitze des mächtigen Seezuges, der am Himmelfahrtstage (9. Mai) des Jahres 1000 Venedig verließ, konnte der Doge die Huldigung der Inseln des Quarnero und der dalmatinischen Küstenstädte bis Ragusa, von denen bisher nur Zara eine gewisse Oberhoheit Venedigs anerkannt hatte, entgegennehmen; die Inseln Curzola und Lesina wurden genommen und das gefährlichste Raubnest der Narentaner auf der Insel Lagosta völlig zerstört. Die so gewonnene Vormachtstellung Venedigs im Osten der Adria kam in dem neuen Titel eines »Herzogs der Dalmatiner«, den der Doge seit dieser Zeit führt, zum Ausdruck; jedenfalls stellt er eine Verleihung des Hofes von Byzanz dar, dessen formelle Oberhoheit weder von Dalmatien noch von Venedig bestritten wurde.[3])

Es ist begreiflich, daß so glänzende, in einem Zuge von zwei Monaten errungene Erfolge nicht sämtlich auch gleich von dauerndem Bestande waren. Zwar von den Inseln des Quarnero hören wir im Jahre 1018, daß sie nach einem Seezuge des Dogen Otto Orseolo Tribut zahlten, Veglia jährlich zu Weihnachten 30 Fuchsfelle, Cherso 40 Marderfelle, Arbe 10 Pfund Seide[4]) — aber nach dem Sturze der Orseoli trat ein entschiedener Rückgang ein, und selbst Zara mußte um die Mitte des 11. Jahrhunderts noch einmal erobert werden.[5]) Indessen hielten die Venezianer doch an ihrem Hoheitsanspruch mit Zähigkeit fest; als die Normannengefahr zur See auftauchte und die Pforte der Adria durch diesen neuen Feind gefährdet war, verstanden sich die Städte Spalato, Trau, Zara und Belgrad (Zara vecchia) im Februar 1076 dazu, »ihrem Herrn, dem Herzoge von Venetien und Dalmatien«, feierlich zu versprechen, jeden, der Normannen oder andere

---

[1]) Joh. diac. 112 ff., 118, 122, 128. Dümmler I, 346 f., III, 25 f. Derselbe in seiner Abh. über die älteste Gesch. der Slaven in Dalmatien: Sitz.-Ber. der Wiener Ak. der Wiss., phil.-hist. Kl. XX, 403 ff. Huber, Gesch. Österreichs I (1885), 319 ff. Benussi 597 ff., 620 ff. Manfroni 47, 69 f., 72 f. Hartmann: Die wirtsch. Anfänge Venedigs l. c. 441.

[2]) Romanin I, 371. Ljubić I no. 1.

[3]) Joh. diac. 153, 155 ff. Gfrörer I Kap. 31. Hirsch I, 168 f. Kohlschütter 36 ff. Lenel 11 f. Benussi 632 f. Manfroni 78 ff. Schlumberger II, 316 ff. (setzt den Zug ins Jahr 1001). Lazzarini: I titoli dei Dogi di V. im N. Arch. ven., n. s. V (1903), 276 f. Der Titel dux Dalmatianorum findet sich zuerst im Vertrage mit dem Bischof von Treviso.

[4]) Ljubić I no. 2, 3. Rački no. 24—27. Vassilich G.: Dopo i »due tributi«. Le isole del Quarnero nell' XI secolo im Archeografo Triestino n. s., XIII (1887) p. 287 ff. Benussi 638 f. Schmeidler, Dux u. comune Ven. p. 28 f.

[5]) Lenel 14 f. Manfroni 81 f.

Feinde ins Land brächte, als Hochverräter mit dem Tode und Vermögenskonfiskation zu bestrafen.[1]) Das am weitesten entfernte Ragusa freilich hatte sich der venezianischen Hoheit ganz (und für lange Zeit) entzogen; ragusanische Schiffe standen zusammen mit Schiffen des abgefallenen Spalato auf seiten Robert Guiscards, als dieser 1081 den offenen Krieg gegen die Griechen und ihre venezianischen Verbündeten begann.[2])

Nachdem die Normannengefahr durch den jähen Tod Roberts beseitigt war, gelang es den Venezianern bald, ihre Autorität in Dalmatien in dem bisherigen Umfange herzustellen; 1097 verpflichten sich Spalato und Trau den venezianischen Abgeordneten gegenüber, einige Schiffe zur venezianischen Flotte stoßen zu lassen, sobald sie nach diesen Orten käme.[3]) Wenn sie ihren Herrn hier zugleich Herzog von Dalmatien und Kroatien nennen, so bezieht sich das darauf, daß der Doge nach dem Erlöschen des mit den regierenden Geschlechtern in Zara verschwägerten kroatischen Königshauses letzteren Titel angenommen hatte, mit dem freilich keinerlei Machtzuwachs verbunden war; vielmehr begann gerade damals von seiten des ungarischen Königtums, mit dem Venedig früher, namentlich zur Zeit Stephans des Heiligen, in gutem Einvernehmen gestanden, eine Bedrohung der venezianischen Machtstellung an der dalmatischen Küste.[4]) Immerhin war für den Handel Venedigs an dieser Küste alles geschehen, was erforderlich war; die früher so bösartige Piraterie war in der Hauptsache unterdrückt, die Sicherheit der Schiffahrt auf der Adria verbürgt und dem Handel Venedigs mit den Seeplätzen Dalmatiens das Übergewicht gesichert; denn Ragusa, obwohl von Venedig unabhängig, aber wie dieses zum griechischen Reiche gehörig, reichte an kommerzieller Bedeutung nicht entfernt an Venedig heran, so rührig auch die hier wie in den anderen Seestädten Dalmatiens der romanischen Rasse angehörige Oberschicht der Bevölkerung sich unter den gegebenen kleinen Verhältnissen dem Seewesen und Seehandel widmen mochte.[5])

11. Von größter Wichtigkeit für die Beteiligung Venedigs am Welthandel der Zeit war die enge Verbindung, in der es seit den Zeiten des großen Gotenkrieges mit Byzanz stand und auch während der Zeit der Wirren fortdauernd verblieben war, wenn auch das Maß des politischen Einflusses, den Konstantinopel in Venedig übte, nach der Stärke oder Schwäche der Reichsgewalt, nach der Notwendigkeit der Rücksichtnahme auf die Flotte, die Venedig zu stellen imstande war, nach den Parteiverhältnissen in Venedig, dessen selbstgewählte Dogen der Bestätigung von seiten des Kaisers bedurften, recht ver-

[1]) Tafel u. Thomas I, 41 ff. Ljubić I no. 4. Lenel 17.

[2]) Guil. Apul. IV v. 134, 302 (SS. IX, 285). v. Heinemann 313.

[3]) Spalato verspricht unam saginam vel duas gattas; die Urkunde von Trau ist lückenhaft. Ljubić I no. 5 u. 6. Rački no. 138, 139.

[4]) Lenel 18 ff., 101. Dazu Simonsfeld, Hist. Zeitschr. 84 (1900), 434, 440 f. Der Titel: »Herzog von Kroatien« ist 1094 zuerst nachweisbar. Romanin I, 392.

[5]) Über Ragusas Lage und ältere Geschichte Jireček 3 ff., Verhältnis zu den Normannen 50 A. 26. Wenn J. den im 13. u. 14. Jahrhundert in Ragusa für die Miete von Lasttieren gebräuchlichen Ausdruck naulum, naulizare als charakteristisch für das höhere Alter des Seehandels ansieht (52 A. 34), so erscheint er mir vielmehr für das große Übergewicht des Seehandels in Ragusa beweisend. Bestimmte Zeugnisse für den Seehandel Ragusas in unserer Periode hat auch die sorgsame Forschung Jirečeks nicht beibringen können.

schieden war.[1]) Kräftige Kaiser konnten noch in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts ihren Willen auch in Sachen des Handels und Verkehrs entschieden genug geltend machen. Im Juni desselben Jahres 960, in dem Kreta zum großen Vorteile auch des venezianischen Handels den Sarazenen von Nicephorus Phokas entrissen wurde[2]), untersagte der neue Doge Peter IV. Candiano allen Venezianern die Übermittelung von Briefschaften aus der Lombardei, Deutschland (Bayern und Sachsen werden speziell genannt) oder anderen Gebieten nach Konstantinopel, ob sie nun für den Kaiser oder griechische Staatsbeamte oder Privatpersonen bestimmt seien[3]); ausgenommen von diesem Verbot waren nur diejenigen, die in herkömmlicher Weise von der venezianischen Regierung abgesandt wurden.

Danach scheint es, daß die Regierung diesen Briefverkehr insoweit zulassen wollte, als sie sich amtlich von der Unverdächtigkeit des Inhalts überzeugt hatte und an der Zuverlässigkeit der Überbringer nichts auszusetzen fand.[4]) Besonders aber scheint die gleichzeitig erfolgende Erneuerung des Verbots des Sklavenhandels einem Verlangen des griechischen Kaisers entsprochen zu haben; nicht bloß wird bei dem Verbot des Sklaventransports das griechische Gebiet besonders hervorgehoben, sondern es wird schon für straffällig erklärt, wenn ein Venezianer einem Griechen Geld gab, damit dieser den Ankauf von Sklaven besorgte, oder wenn er von einem Griechen, Beneventaner oder sonst einer anderen Person im Zusammenhange mit dem Sklavenhandel Geld oder Geldeswert annahm. Auch als der energische Johannes Tzimiskes im Jahre 971 von Venedig durchgreifende Maßregeln gegen die von seinen Untertanen geübte Zuführung von Kriegskontrebande an seine sarazenischen Feinde verlangte, fügte sich Venedig ohne weiteres.[5])

Im übrigen bezeugt uns gerade jenes Verbot der Briefübermittelung, in wie hohem Grade Venedig in dieser Zeit das Bindeglied zwischen Ober-Italien und Deutschland einerseits und Konstantinopel andererseits gewesen ist. Das beweist auch der rege Gesandtschaftsverkehr zwischen den deutschen Königen und Byzanz, der ausschließlich über Venedig und auf venezianischen Schiffen erfolgte; selbst unter Konrad II. haben deutsche Gesandte ihren Weg nach Konstantinopel über Venedig genommen.[6]) Otto d. Gr. hat sogar einmal einen Venezianer als seinen Gesandten nach Byzanz geschickt, den

---

[1]) Lentz E. Das Verhältnis Venedigs zu Byzanz nach dem Fall des Exarchats bis zum Ausgang des 9. Jahrhunderts Berlin 1891. Derselbe: Der allmähliche Übergang Venedigs von faktischer zu nomineller Abhängigkeit von Byzanz, in: Byzantin. Zeitschr. III (1894), 64 ff.

[2]) Ausführlich darüber G. Schlumberger: Un empereur Byzantin au Xe siècle, Nicéphore Phocas. Paris 1890, cap. 2, besonders p. 67 ff.

[3]) Tafel u. Thomas I, 21 f. Romanin I, 370, no. 8. Kandler. Heyd I, 112.

[4]) Wenn Uhlirz 189 von dieser Maßregel als einer Monopolisierung des Postverkehrs mit Byzanz spricht, so scheint mir das doch allzusehr dem Mißverständnis ausgesetzt. Der bezügliche Ausdruck lautet: ut nullus V. epistolam . . . portare presumat, non ad Imperatorem nec ad ullum alium Grecum hominem, nisi tantum illas, que consuetudo est de nostro palacio.

[5]) Romanin I, 373, Nr. 9. Heyd I, 113.

[6]) Breßlau I, 236.

Dominicus, der zuerst für den Sohn des Kaisers um die Hand der Prinzessin Theophano geworben, im übrigen aber durch Überschreitung seiner Vollmachten die Unzufriedenheit des Kaisers erregt hat.[1])

Ein anderer kaiserlicher Gesandter ist es, der bekannte mit griechischer Sprache und Sitte vertraute Bischof Liutprand von Cremona[2]), dem wir wertvolle Mitteilungen über den Handelsverkehr der Venezianer in Konstantinopel um die Mitte des 10. Jahrhunderts verdanken. Schon als Gesandter König Berengars war er 949 (wie schon sein Vater und Stiefvater) dort gewesen und hatte damals die Seereise von Venedig bis Byzanz in 24 Tagen (25. August bis 17. September) zurückgelegt; im Dienste Ottos reiste er 968 als Brautwerber für Otto II. über Korfu und Patras dahin, wo ihn bekanntlich am Hofe des Nikephoros die bittersten Enttäuschungen erwarteten. Aus seinem von Bosheit gegen die Griechen durchtränkten Bericht erfahren wir doch auch von den venezianischen Söldnern im griechischen Heere, den venezianischen Handelsschiffen im Hafen der Hauptstadt, der Methode der Zollrevision durch griechische Beamte, der Musterung und Markierung der zum Export durch Venezianer und Amalfitaner bestimmten Stoffe, der Art und Weise, wie diese italienischen Kaufleute es verstanden, auch die kostbarsten Purpur- und Seidenzeuge und Gewänder, deren Ausfuhr durch kaiserliches Gesetz streng untersagt war, dem abendländischen Handel zugänglich zu machen.[3]) Die Weltstadt Byzanz war eben in dieser Zeit das große Zentrum des Luxus jeder Art, der Kunst und des Kunstgewerbes, der kostbaren Geräte und seidenen Stoffe, die die von Justinian begründete kaiserliche Manufaktur herstellte, und Venedig einer der Hauptkanäle, durch die es seinen Überfluß an das Abendland abgab; auch Venedig selbst ließ Werke kirchlicher Kunst in Konstantinopel arbeiten und umgekehrt fanden Erzeugnisse, namentlich der abendländischen Metallindustrie, wie Glocken und Prunkschilde, ihren Weg nach Konstantinopel.[4]) Deutlich erkennen wir auch, wie die Griechen damals schon in wachsendem Maße die Vermittelung des Handelsverkehrs mit dem Westen den Italienern und namentlich den Venezianern überließen.

12. Das Tempo dieser Entwicklung steigerte sich noch seit dem Ende des 10. Jahrhunderts. Der Doge Peter II. Orseolo erwirkte bald

---

[1]) Liutpr. Leg. c. 31 (SS. III, 354). Köpke-Dümmler 421, 430. Uhlirz 20.

[2]) Über ihn und seine Werke Wattenbach I[7], 476 ff. Giesebrecht hat seinen Gesandtschaftsbericht vollständig in sein Werk aufgenommen; I[5], 523—546.

[3]) Liutpr. Antap. SS. III, 338; Leg. ib. 350, 357, 359. Liutprand beklagt sich u. a., daß ihm, dem kaiserl. Gesandten, Veneticorum more pallia notentur (c 55), was mit einer bulla plumbea geschah, c. 53. Heyd I, 55, 112.

[4]) Joh. diac. 143 von Peter I. Orseolo: in sancti Marci altare tabulam miro opere ex argento et auro Constantinopolim peragere jussit; S. 126: Ursus dux . . . eo tempore (ca. 880) 12 campanas Constantinopolim misit, quas Imperator (Basilius) in ecclesia noviter ab eo constructa posuit; et ex tempore illo Greci campanas habere ceperunt. Schenkung des Prunkschildes (miro opere deauratum et fabricatum), Liutpr. Leg. c. 65, SS. III, 362. Köpke-Dümmler 437, A. 2. Vgl. Schlumberger II, 629. Molinier IV, 1, S. 65 ff.

im Anfang seines Regiments, im März 992, von den Kaisern Basilius und Constantinus ein Chrysobull[1]), das dem venezianischen Handel mit Byzanz wesentliche Vorteile brachte.

Während die griechischen Zollbehörden (die commerciarii) bisher bei der Erhebung der Schiffszölle recht willkürlich verfahren waren und oft mehr als 30 Goldsolidi vom Schiff gefordert hatten, sollten fortan von jedem venezianischen Schiff bei seiner Ankunft an der Zollstätte von Abydos, ohne Unterschied ob es aus Venedig oder anderswoher kam, nur 2 und erst bei Antritt der Heimreise 15 Goldsolidi erhoben werden. Die wesentliche Ermäßigung sollte nur den Venezianern zugute kommen, daher wurde ihnen bei Strafe der Konfiskation der Ladung untersagt, Waren von Amalfitanern, Juden oder Langobarden von Bari oder für solche an Bord zu führen. Altem Herkommen gemäß sollten die Venezianer auch ferner ihren besonderen Gerichtsstand haben und der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Logotheta τοῦ δρόμου[2]) in Konstantinopel unterliegen, dem auch allein das Visitationsrecht ihrer Schiffe und das Recht der Zollerhebung von ihnen (hier handelt es sich wohl um die herkömmlichen Warenzölle) zustand.

Für diese Zugeständnisse versprachen die Venezianer, das Reich bei einem Zuge gegen die Langobarden Unteritaliens mit ihrer Flotte zu unterstützen. Seitdem bestanden die besten Beziehungen zwischen Venedig und der suzeränen Macht. Bald nachdem Byzanz den Dogen auch zum Herzog von Dalmatien ernannt hatte, bewährten die Venezianer ihre Reichstreue durch die glückliche Entsetzung des von den Sarazenen schwer bedrängten Bari (1002), an der sie freilich wegen der Lage der Stadt am Tore der Adria und weil sie ein wichtiger Stützpunkt für ihren Handel war, ein hervorragendes eigenes Interesse hatten[3]). Lange Zeit hören wir dann nichts von den Beziehungen Venedigs zu Konstantinopel[4]); aber es kann kein Zweifel bestehen, daß sich der Handel der Venezianer mit dem Ostreich in dieser Zeit auf das günstigste weiter entwickelt hat; als griechische Staatsangehörige betrachtet, während ihre Abhängigkeit doch mehr und mehr zum Schein wurde, und dabei zugleich mit besonderen Privilegien

---

[1]) Erhalten nur in einer in höchst barbarischem Latein abgefaßten Übersetzung. Tafel u. Thomas I, 36 ff. und Romanin I, 381 f. mit dem irrigen Datum 991, das Uhlirz 191, A. 16 beibehält, weshalb er die Erwirkung dieses Privilegs mit einer Sendung eines Sohnes des früheren Dogen nach Byzanz zusammenbringt (Joh. diac. 148). Richtig bei Zachariae von Lingenthal, C. E. Jus Graeco-Romanum III (Leipzig 1857), 304 f. Vgl. noch Gfrörer I, 360 ff. Kohlschütter 12 f., 66 f. Neumann, Quellen 367. Schlumberger II, 312 ff.

[2]) Diese Berichtigung des sinnlosen de diorno hat zuerst Zachariae v. Lingenthal l. c. gegeben, während Tafel u. Thomas de domo lesen wollten. Auch Liutprand von Cremona wandte sich seinerzeit an den curopalates und logotheta τοῦ δρόμου mit der Bitte, an Bord des zur Abreise bereitliegenden venezianischen Handelsschiffes gehen zu dürfen; SS. III, 350. — Heyd I, 114 f. Goldschmidt 192, A. 167. Manfroni 77. Neumann 367, A. 2.

[3]) Joh. diac. 165 f. Kohlschütter 52 f. Breßlau bei Hirsch III, 145. v. Heinemann I, 28 f. Manfroni 81. Schlumberger setzt den Entsatz II, 307 zu 1004 an, schwankt aber sonst zwischen 1002, 1003, 1004: S. 308, A. 2, 320, 322, A. 1. Gay 368 f.

[4]) Eine Erklärung der Dürftigkeit der urkundlichen Überlieferung für Venedig im 11. Jahrhundert gibt Lenel 9, A. 1.

ausgestattet, fanden sie für ihren rührigen Handelsgeist Bedingungen vor, die sie nicht zögerten auszunutzen.

13. Es beweist die Fortdauer der alten Mittlerstellung Venedigs zwischen Morgen- und Abendland, wenn Gregor VII. 1073 gerade den Patriarchen von Grado, Dominicus, nach Konstantinopel abordnete, als er der Kirche des Ostens in ihrer Bedrängnis durch die Seldschukken Hilfe zu bringen gedachte.[1]) Der sicherste Beweis aber für die gewaltige Hebung der Stellung der Venezianer im griechischen Reiche in der Zwischenzeit seit dem Chrysobull von 992 ist das Privileg, das ihnen der tapfere Komnene Alexius I. verlieh, der im Frühjahr 1081 den letzten der schwachen Kaiser aus dem Hause der Dukas gestürzt und selber den Thron bestiegen hatte. Kein Feind war seinem Reiche gefährlicher als Robert Guiscard und seine Normannen, die eben schon Durazzo erobert hatten; aber nicht minder bedrohte das Vordringen der Normannen nach den jonischen Inseln und der Westküste der Balkanhalbinsel die Venezianer selbst, die die Sperrung der Adria für ihre Schiffe befürchten mußten. Wurden so die Venezianer schon durch ihr eigenstes Lebensinteresse auf energische Unterstützung der Griechen hingewiesen, so verstanden sie es doch als klug die Konjunktur ausnutzende Kaufleute, den Wert ihrer Hilfe dem Kaiser möglichst hoch anzurechnen, der allerdings bei dem schmählichen Verfall der griechischen Marine[2]) nur mit dieser sich der Angriffe der Normannen zu erwehren hoffen konnte. Dieser Situation entsprang das große Privileg des Kaisers für Venedig vom Mai 1082.[3])

Der Doge erhielt für sich und seine Nachfolger die Würde eines Protosebastos mit entsprechendem Jahresgehalt, die Kirchen Venedigs ein jährliches Ehrengeschenk von 20 l. Ganz außerordentliche Vorteile aber erhielt der venezianische Handel. Fortab sollten die Venezianer im ganzen Reiche und für alle Zeiten von jeder Art von Handelsabgabe befreit sein; damit waren sie vor den Griechen selbst weit bevorzugt; nur wenn sie für Rechnung von Nichtvenezianern Handel trieben, galt diese Befreiung nicht. In der Hauptstadt erhielten sie außer der Kirche des hl. Akindynos, die sie schon besaßen, eine ganze Reihe von Läden (ergasteria) an der Stelle der Überfahrt nach Galata (in embulo Peramatis), also in bester Verkehrslage am Goldenen Horn, dazu drei Landungstreppen (scalas maritimas); im ganzen Reiche aber sollten sie unbehindert nach ihrem Ermessen jegliche Art von Waren kaufen und verkaufen dürfen. Indem nun die Orte im einzelnen aufgezählt werden, für die das Privileg Geltung haben sollte, erhalten wir eine erwünschte Vorstellung davon, welche Handelsplätze im griechischen Reiche damals von den Venezianern aufgesucht zu werden

---

[1]) Meyer von Knonau II, 274; näheres über die 1074 geplante Meerfahrt des Papstes S. 340 ff., 441 f.

[2]) Hierüber C. Neumann: Die byz. Marine. Ihre Verfassung und ihr Verfall. Hist. Zeitschr. 81 (1898), S. 1 ff.

[3]) Eingerückt in die späteren Privilegien, von denen die von 1147 und 1187 erhalten sind. Tafel u. Thomas I, 51 ff., 115 f., 180 f. Anna Comnena, Alexias VI, c. 5 (ed. Reifferscheid I, 197): Heyd I, 118 f., 248 f. v. Heinemann I, 331. Manfroni 124 ff. Chalandon 82 f. Eine Urkunde über die von den Venezianern übernommene Gegenverpflichtung fehlt; Neumann 378.

pflegten. Es waren in Nordsyrien: Laodicea und Antiochia, das allerdings bald darauf (1084) an die Seldschukken verloren ging; an der Südküste Kleinasiens in Cilicien: Mamistra, Adana, Tarsus; in Pamphylien: Satalia; im Südwesten an der karischen Küste Strobilos; an der Westküste: Ephesus (= Theologos; Altoluogo), Chios und Phocäa. Besonders zahlreich sind diese Plätze in der Nähe von Konstantinopel selbst; außer Abydos am Hellespont finden wir hier auf der europäischen Seite der Propontis: Selymbria, Heraclea und Rodosto; landeinwärts davon Apros (westlich von Rodosto, das heutige Ainadschyk) und der Hauptort Thraciens: Adrianopel; dazu an der Südküste dieser Landschaft Peritheorion (an der nördlichsten Einbuchtung des thracischen Meeres). Im alten Macedonien werden Chrysopolis (in der Nähe des alten Amphipolis am Strymon) und das wichtige Saloniki, in Thessalien Demetrias am Golf von Volo genannt. Im eigentlichen Griechenland treten uns Euripus (Negroponte) auf Euböa, Athen und Theben, Korinth und Nauplia, sowie auf der messenischen Halbinsel Koron und Modon entgegen; auf der Westseite der Balkanhalbinsel endlich außer der Insel Korfu: Bonditza (an der Südküste des Golfs von Arta), Avlona und Durazzo, das sich freilich, ebenso wie Korfu, vorläufig in der Gewalt des Feindes befand.

Tapfer kämpften nun die Venezianer auf seiten der Griechen, hauptsächlich um den Besitz von Korfu; nach zwei glücklichen Seegefechten im Jahre 1084 erlitten sie durch Robert Guiscard eine schwere Niederlage; da machte der jähe Tod des Helden am 17. Juli 1085 alle seine Erfolge zunichte. Ein plötzlicher und vollständiger Zusammenbruch der Normannenmacht jenseits der Adria erfolgte und befreite Griechen und Venezianer von der schwersten Gefahr, die ihnen gedroht hatte.[1]) Das umfassende Privileg aber, das der Kaiser in seiner Not Venedig gewährt hatte, blieb bestehen; der Weg zur Handelsherrschaft im griechischen Reiche war den Venezianern damit eröffnet. Wohl mochte die byzantinische Politik sich dessen trösten, daß Handelsprivilegien, wie sie gegeben waren, auch wieder entzogen werden konnten; die Frage war nur, ob der Vasall nicht schon zu mächtig geworden war, um solche Entziehung im gegebenen Fall noch ruhig hinzunehmen.

14. Wenn wir auch mit Sicherheit aus der Aufzählung jener zahlreichen Orte des Privilegs von 1082 schließen dürfen, daß die Venezianer an denselben Handelsinteressen besaßen, so ist es doch nicht ohne Wert, daß wir wenigstens für einige derselben hierfür noch besondere Zeugnisse besitzen. Zunächst gilt das für Durazzo, wo schon der Umstand, daß der Kaiser ihnen eine Kirche schenkt (der einzige Fall dieser Art in seinem Privileg), auf das Vorhandensein einer besonders starken venezianischen Kolonie schließen läßt, wenn auch die Behauptung der Biographie des Kaisers, Venezianer und Amalfitaner hätten die Mehrheit der Bevölkerung der Stadt gebildet, als eine starke Übertreibung anzusehen ist.[2]) Das Gleiche geht

[1]) Chalandon 93. Meyer v. Knonau III, 564; IV, 69 und A. 109; IV, 72.

[2]) Anna Comn. Alexias V, c. 1 (ed. Reifferscheid I, 223). Sie erzählt auch, daß diese Kolonisten, um keine lange Belagerung aushalten zu müssen, die Stadt den Normannen übergeben hätten. Auch die süditalischen Quellen führen die Einnahme der Stadt auf venezianischen Verrat zurück. Gaufridus Malaterra (III, c. 28; Murat. SS. V, 584) will sogar wissen, daß der Venezianer Dominicus, nobilis genere, durch das Versprechen Robert Guiscards, ihm eine seiner Töchter zur Frau zu geben, zur Übergabe des unter seinem Befehle stehenden Hauptturmes (major turris) der Stadt bestimmt worden sei. v. Heinemann I, 320. Chalandon 83.

aus der Darstellung des am Ende des Jahrhunderts schreibenden Mönchs vom Lido, der uns die Übertragung der Gebeine des hl. Nikolaus von Myra nach Venedig und die damit zusammenhängenden Wunder schildert, deutlich hervor[1]); er redet auch für die Zeit des Dogen Vitale Falieri (1084—1096) von einer an einsamem Ort, aber noch innerhalb der Stadtmauern von Durazzo gelegenen Markuskirche, die von einem venezianischen Priester bedient wurde; zugleich ergibt sich, daß Durazzo schon damals ein für die Verproviantierung Venedigs wichtiger Platz war, von dem Getreide, Gemüse, Käse und andere Lebensmittel nach Venedig exportiert wurden[2]), und daß venezianische Kaufleute von hier aus auch häufig den Landweg über Saloniki nach Konstantinopel benutzten.

Über den Verkehr der Venezianer mit Theben, dem damals blühenden Hauptort Mittelgriechenlands, sind uns zwei Notariatsurkunden erhalten, die uns venezianische Schiffe unter der Führung der nauclerii Leo Aurifice und Graminus de Molino in den Jahren 1071 und 1073 auf der Handelsfahrt nach Stives (= ἐς Θήβας), das man von der Nordseite des Golfs von Korinth aus erreichte, zeigen. Für die zweite dieser Fahrten schloß Johannes Lissado de Luprio, der die Reise mitmachte, mit Sevasto Aurifice einen Gesellschaftsvertrag über ein Kapital von 300 l. ven., das in zwei Schiffsanteilen angelegt wurde.[3])

Für Konstantinopel selbst, wo die Zahl der Venezianer schon damals sehr beträchtlich gewesen sein muß, erfahren wir, daß die venezianische Regierung einige Jahre nach Erlangung des großen Privilegs das Eigentumsrecht an wesentlichen Teilen des venezianischen Quartiers in der Hauptstadt an die Klöster S. Niccolò und S. Giorgio maggiore in Venedig übertragen hat[4]), während sie sich über die Landungstreppen die freie Verfügung vorbehielt.

Für das Vorhandensein einer größeren venezianischen Kolonie in dem Hauptort des griechischen Syrien, Antiochia, und den bedeutenden Einfluß, den diese während der Dauer der griechischen Herrschaft daselbst übte, spricht der Umstand, daß sie in der Lage war, um 1070 einen serbischen Königssohn aus der Gefangenschaft der Griechen daselbst zu befreien.[5])

15. Über die Handelsbeziehungen Venedigs zu den sarazenischen Gebieten sind wir für unsere Periode nur sehr mangelhaft unterrichtet. Am deutlichsten spricht für die Regelmäßigkeit solcher Beziehungen, daß der große Doge Peter II. Orseolo bei seinem Regierungsantritt (991) Gesandtschaften an alle Fürsten der Sarazenen geschickt hat, um diese den Venezianern freundlich zu stimmen.[6]) Und jedenfalls über Venedig ist jene Gesandtschaft des fatimidischen Kalifen

---

[1]) Rec. Crois. Occid. V, 283 f.

[2]) Lenel 45, A. 3 hat die Stelle auf Cypern bezogen, da die von ihm benutzte mangelhafte Ausgabe bei Corner Cipri portum statt des richtigen Epiri portum liest.

[3]) . . . et de isto habere habemus sortes duas in nave. Sacerdoti S. 20 f.

[4]) Die Schenkungsurkunde für das letztere, vom Juli 1090, ist erhalten. Tafel u. Thomas I, S. 55 ff. Irrtümlich behauptet Broglio d'Ajano S. 7, daß diese Urkunde venezianische Seidenfabriken in Konstantinopel erwähne.

[5]) Joh. Curopalates (ed. Bonn.) 718. Heyd I, 119, A. 1. Über die hohe Bedeutung Antiochiens: Röhricht, Erster Kreuzzug 108; 242 f.: Exkurs IV: Beschreibung A.'s nach Ibn Butlan.

[6]) Joh. diac. 149. Von Verträgen aber, wie Manfroni 78 will, redet er nicht.

aus Kairo gekommen, die Otto den Gr. kurz vor seinem Tode in Merseburg aufgesucht hat[1]), während der Brief, den der Doge im Jahre 932 an den deutschen König Heinrich über die Streitigkeiten zwischen Christen und Juden in Jerusalem gerichtet hat, auf den Verkehr der Venezianer im arabischen Syrien schließen läßt.[2])

Lockend genug mußte es für die Venezianer sein, die Gewürze und Drogen des Orients aus Ägypten, wo diese Waren das Mittelmeergebiet am wenigsten verteuert erreichten, zu beziehen — inwieweit es möglich war, hing in hohem Gráde von den jeweiligen politischen Verhältnissen ab. Das bedeutsamste positive Zeugnis für den Export dieser Waren aus der Levante durch die Venezianer liegt in dem Bericht des Merseburger Bischofs Thietmar vor, der zum Jahre 1017 den Untergang von vier großen, mit verschiedenen Spezereien (pigmentis) reich beladenen venezianischen Schiffen verzeichnet hat[3]); ob diese nun gerade aus Ägypten oder nicht vielmehr aus den griechischen Teilen des Orients kamen, muß freilich dahingestellt bleiben.

Ein weiteres Lockmittel für den Handel bildeten die kostbaren Erzeugnisse der orientalischen und nordafrikanischen Textilindustrie; wenn der der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts angehörige Ibn Haukal von dem lebhaften Handel des afrikanischen Tripoli mit den Ländern der Rûm redet, deren Schiffe Wolle, Gewänder von einem schönen Blau und kostbare schwarze Stoffe ausführten[4]), so wird es um so mehr erlaubt sein, darunter auch venezianische Schiffe zu verstehen, als deren Verkehr an der Küste der Berberei für unsere Periode auch anderweit bestimmt bezeugt ist.

Unter den Gegenwerten des venezianischen Handels hat zweifellos lange Zeit hindurch der Handel mit Menschenware eine wichtige Rolle gespielt.

Wenn der eben erwähnte Ibn Haukal als einen wichtigen Handelsartikel von Kairewan die Eunuchen aus dem Lande der Sklavonier hervorhebt[5]), so werden wir den Venezianern um so weniger Unrecht tun, wenn wir ihnen den Export derselben zuschreiben, als wir wissen, daß sie schon um die Mitte des 8. Jahrhunderts mit griechischen Sklavenhändlern zusammen sogar an den Küsten Italiens selbst an der Arbeit waren, ihre Glaubensgenossen ohne Unterschied des Geschlechts aufzukaufen und an die Sarazenen Afrikas zu verhandeln.[6])

---

[1]) Widukind Corb. III c. 76. Köpke-Dümmler 509.

[2]) Const. et acta I no. 4 p. 6. Für die frühere Zeit sei daran erinnert, daß sich der Doge im 2. Dezennium des 9. Jahrhunderts der vom Kaiser Leo V. befohlenen Verkehrssperre gegen Syrien und Ägypten anschloß, und daß venezianische Handelsschiffe 827 oder 828 aus Alexandrien (angeblich durch widrige Winde dorthin verschlagen) als kostbarstes Gut den Leichnam des hl. Markus nach der Lagunenstadt gebracht haben. Tafel u. Thomas I, 3. Marin II, 19. Heyd I, 110.

[3]) SS. III, 860 (l. VII c. 54).

[4]) p. 166. Amari, Musulm. II, 362 A. 3.

[5]) p. 251.

[6]) Hierüber und über Maßregeln gegen sie Leo H. Gesch. der italienischen Staaten I (1829) 224 f. Heyd I, 95 f. 110. Mühlbacher 106. Vgl. ihre wohl damit

Und in der kampferfüllten Zeit der Wirren konnte das Unwesen nur zunehmen. Wohl erließ der Doge Urso Partecipacio I. um 880 ein Verbot des Sklavenhandels; doch geriet es bald genug in Vergessenheit, wie das schon erwähnte Dekret vom Juni 960 selbst hervorhebt, das in feierlicher Form und mit verschärfter Strenge allen Venezianern den direkten oder indirekten Ankauf christlicher Sklaven zum Zwecke des Weiterverkaufs untersagte und alle Schiffsführer für die Beförderung derartiger Sklaven oder Sklavenhändler verantwortlich machte.[1]) Das Verbot war gewiß ernst gemeint und sicher nicht ohne Wirkung; für die Gebiete des Regnum wird schon die von den Venezianern übernommene vertragsmäßige Verpflichtung den Sklavenhandel, zumal nach der Herstellung geordneterer Verhältnisse, so ziemlich ausgerottet haben; für die Ostküste aber war bei der Natur des Landes, der Neigung der slavischen Bewohner selbst und der Schwierigkeit der Kontrolle ein durchgreifender und dauernder Erfolg nicht so leicht zu erzielen. Sehr bezeichnend hierfür ist, daß sich Gregor VII. noch im Jahre 1076 von Zwonimir (Demetrius) von Kroatien und Dalmatien bei seiner Erhebung zum Könige feierlich versprechen ließ, den Verkauf von Menschen in seinem Gebiet zu untersagen[2]); und die Aufkäufer solcher Ware können in diesen Küstengebieten kaum andere als Venezianer, die Abnehmer kaum andere als die Sarazenen gewesen sein.

16. Weitere wichtige Gegenwerte, die Venedig den Sarazenen Ägyptens und der Berberei zu bieten hatte, waren Holz und Metalle, die diesen Ländern in hohem Maße fehlten und ihnen doch unentbehrlich waren.

Metalle und Waffen kamen den Venezianern aus der Lombardei und den Alpen, Holz in Menge, von Istrien ganz abgesehen, auf den Küstenflüssen von den Bergen, die das venezianische Tiefland umsäumen. Wohl lieferte man mit diesen Artikeln den Ungläubigen vielfach die Mittel zur Bekämpfung der eignen Glaubensgenossen; aber welcher gewaltige Gewinn war mit dem Verkauf gerade dieser Waren an die Sarazenen und dem gleichzeitigen Einkauf der kostbaren Artikel der Levante zu machen! Und was man selbst nicht tat, wurde sicher doch von anderer Seite getan! So hat der in Aussicht stehende Handelsgewinn die Venezianer immer wieder, auch in Kriegszeiten, zum Export jener Artikel getrieben. Welche Wichtigkeit dieser Handel für Venedig gehabt haben muß, darüber gibt uns ein in mehr als einer Beziehung höchst lehrreicher Vorgang aus dem Jahre 971 den besten Aufschluß. Damals sandte der Kaiser Johannes Tzimiskes, der mit den Venezianern im Kriege lag (Antiochia war im Jahre zuvor von den Fatimiden angegriffen worden), eine Spezialmission nach Venedig, die eine strenge Untersuchung wegen des Transports von Waffen und Holz durch venezianische Schiffe nach sarazenischen Ländern anstellen und von seiten des Kaisers die Drohung, im Betretungsfalle alle solche Schiffe mit Mann und Maus verbrennen zu lassen, verkünden sollte. Um den Zorn des

zusammenhängende, auf Befehl Karls des Gr. erfolgende Austreibung aus ihren »praesidia et possessiones« im päpstlichen und ravennatischen Gebiet. M. G. Epp. III. 622 (zwischen 787 und 791).

[1]) Tafel u. Thomas I p. 19 ff. Romanin I, 371. Rački 198 no. 151. Gfrörer I, 264 ff., 273 ff. Manfroni 69 ff, 74.

[2]) Muratori Antiqu. V 840 f. Langer O., Sklaverei in Europa während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters (Bautzen 1891; Gymn.-Progr.) 14.

Kaisers zu besänftigen, erließ der Doge Peter Candiano IV. im Juli desselben Jahres ein scharfes Edikt[1]), das den nach sarazenischen Ländern fahrenden venezianischen Schiffen den Transport von Waffen jeglicher Art unbedingt verbot; nur die zur Verteidigung der Schiffsmannschaft dienenden Waffen sollten mitgeführt werden dürfen. Bezüglich des Holztransports konnte man sich zu einem solchen unbedingten Verbot nicht entschließen; man untersagte zwar den Transport von Schiffsbestandteilen jeglicher Art und von Holz, insoweit es zum Schiffsbau dienen konnte, gestattete aber die Beförderung solcher Hölzer und Holzwaren, bei denen ihrer Beschaffenheit nach die Verwendung zum Bau von Schiffen oder Schiffsbestandteilen ausgeschlossen erschien, insbesondere von Brettern aus Eschen- oder Pappelholz, die höchstens 5 Fuß lang und $^1/_2$ Fuß breit waren, sowie von Wannen, Schüsseln und sonstigen hölzernen Gefäßen oder Geräten. Übertreter des Verbots sollten mit einer Buße von 100 Pfund Gold, im Unvermögensfalle mit dem Tode bestraft werden. Im übrigen suchten die Venezianer ihren Holzhandel der Gesandtschaft gegenüber als harmlos und jedenfalls nicht zu irgendwelcher Unterstützung des Kalifen bestimmt hinzustellen; man hätte allerdings vor der Ankunft der Gesandtschaft drei Schiffen die Erlaubnis zum Export von Hölzern gegeben, die zum Teil unter das nunmehr erlassene weitgehende Verbot gefallen wären[2]); aber zwei von diesen Schiffen seien für Mehadia (die Hafenstadt von Kairewan) und eins für Tripoli bestimmt gewesen; nur aus Mitleid mit der Armut der Befrachter habe man die Erlaubnis erteilt, und auch das werde in Zukunft unterbleiben.

Ein Niederschlag des auf diese Weise bezeugten venezianischen Handelsverkehrs mit den damals noch blühenden Seeplätzen[3]) der Berberei liegt uns endlich noch in einer Urkunde vom Juli 1083 vor[4]), nach welcher Ripaldus Florentius seinem Bruder Dominicus, der auf dem Schiffe des Johannes Theonistos eine Handelsreise nach Tripoli anzutreten im Begriff war, für diese ein Kapital von 100 l. ven. anvertraut hat.

17. Am Anfang des 11. Jahrhunderts konnte Johannes diaconus von Venedig rühmen, daß es unter der Regierung seines Dogen Peter II. Orseolo alle Nachbargebiete an Wohlstand und Ruhm bei weitem übertroffen habe.[5]) Die Grundlage dieses Wohlstandes aber bildete ausschließlich der Handel. An eigenem hatte dabei Venedig wenig genug zum Austausch zu bieten, die Erträgnisse seiner Seefischerei und, als wichtigstes Produkt, die seiner Salinen; sie mochten kaum in der ältesten Zeit Venedigs ausreichen, die notwendige Zufuhr des größten Teils der Lebensbedürfnisse zu decken. Das Fehlende sah sich die Bevölkerung gezwungen, hauptsächlich durch Handelsgewinn zu erwerben; von Entwicklung einer eigenen Exportindustrie hören wir noch nichts. Die Verbindung mit dem griechischen Reiche wies

---

[1]) Tafel und Thomas I, 26 ff. Romanin I, 373 no. 9. Gfrörer I, 279 ff. Manfroni 75 f. Schlumberger I, 240 ff. (ib. 219, 223 über die Angriffe der Sarazenen auf das byz. Syrien).

[2]) . . . licentiam portandi insublos et astas et conchas ac scutellas et caetera minutalia, also ohne Beschränkung des Bretterexports auf bestimmte Holzarten und Maße. Tafel u. Thomas I, 28. — Manfroni 75.

[3]) Heyd, Afrika 622 f.

[4]) Sacerdoti p. 22.

[5]) p. 149.

Venedig den Weg zur Handelsgröße. Allmählich wurde es die einzige Seestadt an der ganzen nördlichen Adria, die in direkter Handelstätigkeit mit den Seeplätzen des Ostreichs und des gesamten Ostbeckens des Mittelmeers verkehrte. Weder von Ravenna noch von Ancona hören wir in unserer ganzen Periode das geringste von einer solchen Tätigkeit[1]) und ein bloßer Irrtum ist es, wenn man meint, daß das Chrysobull von 992 von Lombarden spreche.[2]) Der Zufluß, der dem Strome des Welthandels, so schwach er in dieser Zeit noch sein mochte, von der nördlichen Adria und ihrem Hinterlande im weitesten Umfange her zukam, wurde ihm fast ausschließlich von den Venezianern zugeleitet. Kommerzielle Vorherrschaft an der Adria übte Venedig schon ohne ernstlichen Rivalen, als es in das Zeitalter der Kreuzzüge eintrat.

Alle Schichten der Bevölkerung Venedigs waren am Handel, und naturgemäß ganz überwiegend am Seehandel, beteiligt oder interessiert. Der Mönch vom Lido, der die Übertragung der Gebeine des hl. Nikolaus in lebendiger Darstellung geschildert hat, läßt seine Landsleute sich als handeltreibende, ständig in Seegefahr lebende Schiffer bezeichnen und ein andermal legt er dem Schiffsgeistlichen, als den vom Sturm verschlagenen Seefahrern ihr Patron leibhaftig erscheint, die Worte in den Mund: »Heiliger Vater, Venezianer sind wir und des Handels wegen durchziehen wir, wie unsere Väter, die verschiedensten Gebiete.«[3]) Solche Schiffsgeistliche dienten den Handelsschiffen, als die geborenen Vertrauenspersonen, zugleich als Schiffsschreiber (wie in Venedig überhaupt nur Kleriker als Notare fungierten); ihr Entgelt pflegte in einem Anteil am Schiff (sors) zu bestehen.[4]) Ganz allgemein war die Anlegung von Kapitalien in Handelsunternehmungen zur See. Beispielsweise verfügte der Doge Giustiniano Partecipazio um 829 über ein in solcher Weise angelegtes Kapital von 1200 l., falls es unversehrt heimkomme[5]), und als Peter II. Orseolo im Jahre 1007 ein Kapital von 1250 l. ven. zu Wohltätigkeitszwecken stiftet, bestimmt er, daß jährlich hierfür nur der von wackeren Leuten mit diesem Kapital erzielte Handelsgewinn zu verwenden sei.[6])

Und mit der Entwicklung des Seehandels hielt die Entwicklung der Seemacht gleichen Schritt, wie die Ruhmestaten Venedigs unter der Füh-

---

[1]) Bei Liutprands-Verhandlung mit Kaiser Nicephorus ist davon die Rede, daß ihn ein griechisches Kriegsschiff nach Ancona bringen soll; aber von anconitanischen oder lombardischen Kaufleuten in Byzanz sagt L. kein Wort, während er doch die amalfitanischen erwähnt. SS. III, 354: Leg. c. 33, 35. Giesebrecht I[5] p. 537 f.

[2]) Unten S. 28 A. 2.

[3]) Rec. Crois. Occid. V 284 H: nautae negotiatores, in periculo maris assidue conversantes; 282 D: causa negotii sicut patres nostri regiones plurimas peragramus.

[4]) Ib. 282 B (auf die Zeit zwischen 1049 und 1065 bezüglich); Lenel 44. Eine aufgefischte capsella wird zur Eröffnung dem presbyter de navi überreicht; mirac. no. V, ib. 286 C.

[5]) si salva de navigatione reversa fuerint. Gloria no. 7 p. 14.

[6]) Kohlschütter 98 f. Beil. no. 4; p. 56. Erwähnt sei bei dieser Gelegenheit auch die patriotische Handlung der reichen Brüder Tyso und Petrus Aureus, die im Mai 1097 »pro congruo honore nostri mercati et totius nostrae patriae« ihren Besitz an Läden (stationes) . . in mercato de Rivoalto dem Staat überweisen; ebenda werden die Läden der Gradonigo erwähnt (in nostro Calle, uno suo latere firmante in stationibus quae sunt de Gradonicis). Romanin I, 396 no. 20.

rung des größten Dogen dieser Zeit und der Normannenkrieg beweisen. Wilhelm von Apulien rühmt das volkreiche Venedig, das reich an Schätzen und reich an Männern sei; kein Volk sei diesem in Seekämpfen und Schifffahrt überlegen.[1]) Und schwerer noch wiegt es, daß die Grabschrift Robert Guiscards im Dreifaltigkeitskloster zu Venosa es als den höchsten Ruhm des Verstorbenen bezeichnet, daß der Kaiser des Westens wie der des Ostens vor ihm geflohen seien und die freien Bürger Venedigs sich auf der See nicht mehr sicher vor ihm gefühlt hätten.[2]) In der Tat war Venedig damals die erste Seemacht Europas; die relative Bedeutung Venedigs in der politischen wie in der Handelswelt ist vor dem Beginn der Kreuzzüge noch größer gewesen als während derselben.

Zweites Kapitel.

Unter-Italien.

18. Apulien mit seinem an Wein und Öl überreichen Küstengürtel und seiner dichten städtebewohnenden Bevölkerung[3]) ist zusammen mit Calabrien häufiger und länger als jede andere Landschaft Italiens den Angriffen der Sarazenen ausgesetzt gewesen.

Im Jahre 840 oder 841 schon von den Sarazenen genommen, konnte ihnen Bari, der wichtigste Handelsplatz dieses Gebiets, erst nach 30 Jahren und nach einer vierjährigen Anstrengung wieder entrissen werden.[4]) Aber noch anderthalb Jahrhunderte setzten sich, wenn auch mit Unterbrechungen, die mit furchtbaren Grausamkeiten verbundenen Invasionen der Sarazenen fort; dazwischen hinein fielen Angriffe der dalmatinischen Seeräuber, die im Juli 927 sogar Siponto eroberten und (seit 922) Einfälle der Magyaren, die um die Mitte des Jahrhunderts (947) selbst bis in den äußersten Südosten, bis Otranto vordrangen.[5]) 976 eroberte der gefürchtete Abu-al-Qâsim Tarent[6]), das schon ein Jahrhundert zuvor geraume Zeit unter arabischer Herrschaft gestanden hatte, und 1002 wurde Bari nur durch das kräftige und glückliche Eingreifen der Venezianer vor einem gleichen Schicksal bewahrt; noch 1023 war es einem sarazenischen Angriff ausgesetzt.[7])

Mit großer Zähigkeit klammerte sich das Griechentum an seinen Besitz in diesem Lande, dessen Hauptstütze Bari, die Residenz der griechischen Katepane, war; die Bevölkerung aber war mit dem tyrannischen, ausbeutenden Regierungssystem der Griechen in hohem Grade unzufrieden;

---

[1]) IV v. 278, 284 f. (SS. IX 285).

[2]) Giesebrecht III[5], 576.

[3]) Treffliche Schilderung von Th. Fischer in seinen »siedlungskundlichen Studien über Apulien« bei Petermann, Mitteil. 48 (1902) 115 ff.

[4]) Dümmler I, 191 f. II, 264 ff. III, 23 ff. v. Heinemann 7. Mühlbacher Reg. 1213. Gay p. 89 ff. Poupardin: La lettre de Louis II à Basile le Macédonien in: Le Moyen Age, sér. 2, VII (1903) 185 ff.; dagegen Kleinclausz (ebd. VIII, 45 ff.), der den Brief für unecht hält.

[5]) SS. V, 52 f. (ann. Barens.). Köpke-Dümmler 170. Bisoni in: Scuola catto lica XX (1900), 555 ff.). Gay p. 206 ff.

[6]) Näheres Uhlirz 165 ff. Sein Tod in der Schlacht am C. Colonne ließ den von ihrem Dränger befreiten Bewohnern Unter-Italiens die Niederlage des Kaisers Otto II. wie einen Sieg erscheinen; ib. 178, 180.

[7]) Breßlau bei Hirsch III, 145 f. Die ann. Barenses zeigen hier wie sonst den calculus pisanus und haben deshalb 1003 (SS. V, 53). Für 1023: Breßlau I, 172.

nicht selten kam es zu Aufständen, unter denen hier nur der des Barensers Melus, der einem alten langobardischen Geschlechte angehörte, hervorgehoben sei.[1]) So schuf der Gegensatz gegen die Griechen auch den Normannen in den Küstenstädten eine Partei. 1064 verbanden sich die Barenser mit Robert Guiscard durch einen Eid; aber noch einmal fiel Bari in die Gewalt der Griechen und erst nach einer dreijährigen Belagerung (27. August 1068 bis Mitte April 1071) gelang den Normannen die endgültige Einnahme der Stadt[2]), womit zugleich die Unterwerfung Apuliens besiegelt war.

Die geographische Lage in Verbindung mit den politischen Verhältnissen wies die Seestädte dieses Gebiets, Bari wie Trani, Brindisi und Otranto wie Tarent, durchaus nach dem Osten.

Schon die Notwendigkeit der Sendung von Schiffen, Truppen und Beamten bedingte einen fortwährenden Verkehr mit Konstantinopel, das zugleich das Ziel der einheimischen Streber, aber auch oft genug der Mißvergnügten und der Zufluchtsort der Vertriebenen war.[3]) Dazu kamen die Pilgerfahrten nach den heiligen Stätten[4]), die mit Vorliebe von den Seestädten Apuliens aus angetreten wurden, da so die Seereise am kürzesten war; in ganzen Scharen haben die Normannen diesen Weg genommen.[5]) Naturgemäß folgte auch der Handel Apuliens überwiegend dem gleichen Zuge. Doch haben wir etwas genauere Nachrichten über eine aktive Handelstätigkeit seiner Seeplätze nur für den unzweifelhaft bedeutendsten unter ihnen, für Bari.[6])

---

[1]) Breßlau bei Hirsch III, 147, 149. v. Heinemann 30, 64, 82 f. Gay p. 399 ff Höchst bezeichnend ist auch, daß die Barenser Annalen zu 1035 den im Januar verstorbenen Erzbischof Byzantius rühmen als frömmsten Vater der Waisen, Hüter und Verteidiger der Stadt, »atque terribilis et sine metu contra omnes Graecos.« Breßlau II, 292 f.

[2]) Anonym. Bar. bei Murat. SS. V 152 f. Meyer v. Knonau I 607, II 112. v. Heinemann I, 218 ff., 290 ff. Manfroni 115–117. Gay p. 535 ff.

[3]) Vgl. z. B. für Otranto: v. Heinemann 43, 130, 311; für Tarent: 332. Auch Liutprand von Cremona traf 968 einen vornehmen Barenser, Bysantius, zu Tisch beim Kaiser. Legatio c. 37 (SS. III, 355).

[4]) Selbst zur Zeit der sarazenischen Herrschaft ging z. B. der fränkische Mönch Bernhard zu Tarent in See, auf einem sarazenischen Schiff und mit einem Geleitsbrief des Sultans von Bari an den Beherrscher Ägyptens ausgestattet. Heyd I, 97.

[5]) Dementsprechend auch viele Kreuzfahrer beim ersten Kreuzzuge. Hagenmeyer in Rev. Or. latin VI (1898) 262, 276.

[6]) Sicher mit Unrecht bezeichnet Uhlirz 176 das damalige Tarent als die größte Stadt Unter-Italiens. Eine besondere Berühmtheit hat Trani durch sein Seestatut erlangt, das, in einem Druck aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts überliefert, das unmögliche Datum 1063 an der Stirn trägt. Daß es, in dieses Jahr gesetzt, anstatt 3 oder 4 Jahrhunderte später, als ein einziger großer Anachronismus erscheint, darüber s. besonders meinen Aufsatz über die Anfänge des Konsulats des Meeres in: Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswiss. IX (1893) 223 ff. und Gabotto: Il commercio e la dominazione dei Veneziani in Trani im Arch. napol. XXIII (1898) 111 ff., woselbst auch reiche Literatur. Auch Manfroni 109 verwirft das Jahr 1063. Verteidigt wird es namentlich von F. Schupfer, dessen Abhandlung »Trani ed Amalfi« in der Rivista ital. per le scienze giur. XIII (1892) 192 ff. besonders auch Freunden einer »kräftigen« Polemik empfohlen sei; und neuerdings von F. Carabellese: La Terra di Bari sotto l'aspetto storico, economico e naturale I (Trani 1900) p. 12 ff. (p. 19 f. auch ein Wiederabdruck der Ordinamenti), der auch in seiner späteren Schrift: Giacomo Rogadeo ravellese di Bitonto nella vita civile e politica del Regno di Puglia (Trani 1901), auf denselben Gegenstand zurückkommt.

19. Wenn eine Geschichtsquelle des fernen Cambrai von der wunderbaren Rettung Kaiser Ottos II. zu berichten weiß, daß er sich auf dem fremden Schiffe, das er schwimmend erreichte, für einen sehr reichen Kaufmann aus Bari ausgegeben, der an der Küste Schiffbruch gelitten habe, so ist diese Erzählung zwar irrig, beweist uns aber zum mindesten, daß der Ruf von Bari als einer reichen Handelsstadt weithin verbreitet war.[1])

Für ihren Handel mit Konstantinopel legt das uns schon bekannte Chrysobull für Venedig vom Jahre 992 Zeugnis ab, das den Venezianern die Mitnahme von Amalfitanern, Juden und Langobarden von Bari[2]) auf ihren Schiffen untersagte, damit der ermäßigte Schiffszoll nicht auch diesen zugute käme. Zugleich aber enthüllt es uns die Mißgunst, die man in Byzanz dem einheimischen Teil der Bevölkerung von Bari entgegenbrachte, denn nur auf diesen, nicht auf die Griechen von Bari, bezieht sich das Verbot. Daß eine solche differenzielle Behandlung Erbitterung wecken mußte, liegt auf der Hand; sie mußte es um so mehr, je reger und vielseitiger die Handelsverbindung mit der Hauptstadt des Ostreichs war. Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens fanden ebenso ihren Weg von Konstantinopel nach Apulien (eine barenser Mitgifturkunde führt u. a. 2 facioli greciski auf[3]) wie die kostbarsten Erzeugnisse der griechischen Seidenindustrie; das prächtige, reichgestickte, dem Bamberger Domschatz angehörige Pallium, das Melus dem Kaiser Heinrich II. darbrachte, als er sich im Interesse seiner Vaterstadt nach Deutschland begeben hatte, ist zweifellos griechische Arbeit.[4]) Als Abt Desiderius von Monte Cassino im Jahre 1058 die Reise nach Konstantinopel antreten will (zu der es dann wegen des Todes des Papstes Stephan IX. nicht kam), begibt er sich von Siponto aus zu diesem Zweck erst nach Bari, wo er sicher Schiffsgelegenheit nach Konstantinopel zu finden erwarten konnte.[5])

Besonders wertvoll sind uns die Nachrichten einer anonymen Chronik von Bari, die gleichzeitige kurze Aufzeichnungen über besonders schwere Schiffsunfälle in sich aufgenommen hat, von denen in der Zeit von 1045 bis 1071 die Handelsflotte von Bari heimgesucht worden ist.[6]) Da solche Unfälle doch nur einen verhältnismäßig geringen Prozentsatz der Schiffe betroffen haben können, so gestattet diese Unglückschronik einen Rückschluß auf die Lebhaftigkeit des Handelsverkehrs von Bari und zugleich erhalten wir damit einen Hinweis auf die Hauptrichtungen, in denen sich dieser Verkehr bewegte.

So hören wir, daß im Jahre 1064, als Bari das Bündnis mit Robert Guiscard einging, griechische Kriegsschiffe (chelandiae) die von Calabrien kommenden barensischen Küstenfahrer abfingen und verbrannten; fünf Jahre später gingen 12 solche Schiffe mit den Lebensmitteln und allem anderen Gut, das sie geladen hatten, in einem furchtbaren Sturme bei Monopoli zugrunde. Den Verkehr mit dem Gegengestade der Adria

[1]) SS. VII 144. Uhlirz 268, 272.

[2]) Tafel u. Thomas I, 38. Heyd I, 96. Wenn Kohlschütter 13, Manfroni 77, Schlumberger II 314 hier von Langobarden und Barensern reden, so ist diese Trennung gegenüber dem klaren Wortlaut der Urkunde, der zugleich einen sehr guten Sinn ergibt, nicht haltbar.

[3]) Cod. Bar. IV no. 42 p. 83. Gay p. 582.

[4]) Breßlau bei Hirsch, III 160 u. 372. Melus starb 1020, bald nachdem ihm der Kaiser die Würde eines »Herzogs von Apulien« verliehen hatte.

[5]) Meyer v. Knonau I 89 f.

[6]) Muratori SS. V, 151—153.

bezeugt uns der Umstand, daß im März 1071 ein nach Durazzo fahrendes barensisches Schiff (cattus) mit Mann und Maus unterging; so lag es offenbar auch im Handelsinteresse der Stadt, wenn der griechische Katepan Bojoannes an der Spitze der Barenser 1024 von Bari aus einen Zug nach der kroatischen Küste unternommen hatte, wo ihm die Gemahlin und der Sohn eines Oberhäuptlings in die Hände fielen, die er dann von Bari aus nach Konstantinopel sandte.[1])

Den Verkehr der Barenser in den griechischen Gewässern betrifft die Wegnahme des Kriegsschiffes des Petrus de Gira durch Sarazenen bei Malea 1067; ebenfalls bei Malea gingen 1062 drei barensische Handelsschiffe (naves), die mit Ladung nach Konstantinopel fuhren, unter; 11 Jahre vorher war ein barensisches Schiff, das in Penna, jenem südlichsten Hafen des Regnum Italicum, Öl geladen hatte und im Begriff war, nach Konstantinopel zu gehen, noch im Hafen von Penna selbst in Flammen aufgegangen. Endlich zeigt uns die Chronik die Schiffe Baris auch in den asiatischen Gewässern des griechischen Reiches tätig; das Schiff des Maraldus, das 1045 im Ägäischen Meere zugrunde ging, kam von Tarsus.

Und diesen Verkehr nach der Levante setzten die Barenser auch fort, als ihre Stadt in die Gewalt der Normannen gefallen war. Schiffe aus Bari, die mit Früchten und anderen Waren beladen nach dem Hafen des 1084 von den Seldschukken eroberten Antiochien gefahren waren, raubten auf der Rückfahrt in Myra an der griechischen Südküste Kleinasiens im Jahre 1086 die Gebeine des hl. Nikolaus und brachten sie am 9. Mai 1087 nach ihrer Heimatstadt, die ihnen eine prächtige Ruhestätte in einer neuerbauten Kirche bereitete, die Papst Urban II. am 1. Oktober 1089 unter großen Festlichkeiten in Person einweihte.[2])

Griechen und Venezianer freilich bestritten die Echtheit jener Gebeine, so daß die Venezianer zur Zeit des ersten Kreuzzuges das Unternehmen der Barenser wiederholten; und gewiß konnten die Venezianer für ihren Glauben, daß nunmehr ihre Heimat den wirklichen und rechten Patron der Seefahrer berge, auf den Aufschwung ihrer eigenen Stadt und den Rückgang von Bari hinweisen. Denn die normannische Herrschaft erwies sich für die famosissima urbs, wie sie Gaufred Malaterra bei seiner Erzählung der Belagerung der Stadt unter Hervorhebung des Reichtums ihrer Bürger nennt[3]), weit ungünstiger, als es die griechische mit all ihrem Druck gewesen, zumal der Handelsverkehr mit den griechischen Gebieten nunmehr auf die größten Schwierigkeiten stoßen mußte. Dazu kam, daß die Zwistigkeiten unter den Normannen selbst die Stadt nicht zur Ruhe kommen ließen; 1083 und 1084 hat Robert Guiscard der Stadt, die während seiner Abwesenheit auf der Balkanhalbinsel abgefallen war, Kontributionen von vielen tausend Goldstücken auferlegt.[4])

So war es Bari nie beschieden, zu einer rechten Entfaltung seiner kommerziellen Kraft in freier Bewegung zu gelangen; trotz oft wiederholten tapferen Ringens ist es fast immer unter fremdem Druck geblieben. In der

[1]) Ib 149. Breßlau I 172. Schlumberger II, 599 f.

[2]) Heyd I, 96. Meyer v. Knonau IV, 272 f. Dagegen ist legendarisch, daß Peter von Amiens von seiner Pilgerfahrt nach den heiligen Stätten um 1094 auf einem Handelsschiffe von Bari zurückgekehrt sei; er hat Jerusalem damals gar nicht erreicht. Kugler 20 A. 1.

[3]) Muratori SS. V, 571.

[4]) Anonym. Bar. ib. 154. Lupus protospat. M. Germ. SS. V, 60. v. Heinemann I 290 ff., 318. 321. 329.

Tat konnten sich auch die Griechen mit einer bloß nominellen Abhängigkeit der Stadt nicht begnügen; dazu war Bari politisch zu wichtig als der Brückenkopf, den Byzanz fest in der Hand halten mußte, wenn es überhaupt noch eine Stellung in Unter-Italien behaupten wollte; und schon die Rücksicht auf die von Konstantinopel drohende Gefahr mußte später auch die Normannen veranlassen, die militärischen Rücksichten allen anderen voranzustellen.

20. Unmittelbarer noch und drohender als für den Osten erschien die sarazenische Gefahr für den Westen Unter-Italiens, für die blühenden Striche an den Golfen von Salerno. Neapel und Gaëta.

Wohl suchten sich die Seestädte anfangs ihrer durch Kampf zu erwehren; schon 812 unterstützten Amalfi und Gaëta, während Neapel freilich ablehnte, die Griechen Siziliens[1]); 846 zwang Caesarius, mit neapolitanischen und amalfitanischen Schiffen das Meer beherrschend, die Sarazenen, die Rom überfallen und seine Häfen besetzt hatten, zum Abzuge, bei dem ein gewaltiger Sturm sie vernichtete; und als die Sarazenen 3 Jahre darauf von neuem Porto bedrohten, wurden sie von den vereinigten Schiffen Neapels, Amalfis, Gaëtas und Roms geschlagen.[2]) Ein Menschenalter später aber erscheint das Verhalten der campanischen Seestädte von Grund aus verändert. Sie suchen sich nunmehr mit der mittlerweile festbegründeten sarazenischen Nachbarschaft in dem nahen Sizilien abzufinden und nehmen nicht den geringsten Anstand mehr, sich politisch mit ihnen zu verbinden, zumal wenn sie hoffen können, sarazenische Raubzüge vom eigenen Gestade abzulenken oder mit ihrer Hilfe einem verhaßten Gegner empfindlich zu schaden. Unzweifelhaft hat die seit der Mitte des Jahrhunderts immer weiter fortschreitende Zersplitterung des alten Herzogtums Benevent hierauf auf das ungünstigste eingewirkt; nebeneinander bestanden am Ende des Jahrhunderts schon in den langobardischen Gebieten Benevent, Capua und Salerno, in den griechischen neben dem Rest des Dukats von Neapel, Amalfi und Gaëta.[3]) Um 870 kämpften neapolitanische Schiffe gemeinsam mit sarazenischen gegen die Amalfitaner[4]), die mit 20 Schiffen (saginis) unter ihrem praefectus Marinus den von seinem Bruder eingekerkerten Bischof Athanasius von Neapel befreit hatten; 875/6 machten die leichten Fahrzeuge aller campanischen Seestädte vereint mit ihren sarazenischen Bundesgenossen die römische Küste unsicher[5]); so eng war die politische und kommerzielle Verbindung mit den Ungläubigen geworden, daß Kaiser Ludwig II., der Sieger von Bari, den die unteritalischen Kleinfürsten durch ihren Überfall bei Benevent um den besten Teil seiner Erfolge brachten, nach Konstantinopel schreiben konnte, Neapel sei ein zweites Palermo oder Afrika (Mehadia) geworden.[6]) Und in der Tat war damals die Gefahr, daß ganz

[1]) Brief Leos III. an Karl d. Gr., M. G., Epp. V. 96. Manfroni 39.

[2]) Johannis gesta episcoporum Neap. in M. G., SS. Rer. Langob. et. Ital. saec. VI—IX p. 432 f. Dümmler I, 344. Eingehend Manfroni 44—52.

[3]) Überblick über diese Entwicklung bei Uhlirz 13 f. Näheres Schipa: Il ducato di Napoli im Arch. napol. XVII. (1892) 358 ff. u. XVIII. Chalandon: L'état politique de l'Italie méridionale à l'arrivée des Normands in: Mélanges d'archéol. et d'hist. XXI (1901) p. 411—452; besonders p. 417—426. Gay 49 ff.

[4]) Joh. gesta l. c. 446. Manfroni 54

[5]) Erchempert in SS. Rer. Langob. et. Ital. p. 249. Dümmler II, 400.

[6]) Dümmler II, 235 ff., 265 ff. Mühlbacher reg. no 1213. Chron. Sal. c. 107 (SS. III, 526). v. Heinemann 5. Gay 101 ff. Seit dieser Zeit mögen auch die zahlreichen arabischen Lehnworte in die italienische Volkssprache eingedrungen sein, s. Goldschmidt p. 98, Anm. 11 und Ch. de la Roncière im Moyen-Age X (1897), 209 f.

Unteritalien sarazenisiert wurde, außerordentlich groß. Das beweist uns namentlich auch das Verhalten der Amalfitaner. Vergebens bot Papst Johann VIII. alles auf, um die Verbindung Amalfis mit den Sarazenen, die Rom von neuem äußerst gefährlich geworden waren, zu sprengen.[1] Vergebens bot er ihnen (877) eine jährliche Zahlung von 10000 Mancusen Silbers, wofür sie dem Papst beim Schutz der Küste von Civita-vecchia bis Traetto (Minturnae) Beistand leisten sollten; vergebens erhöhte er zwei Jahre später sein Angebot, versprach den Kaufleuten Amalfis Abgabenfreiheit in Rom und bedrohte sie nicht nur mit Exkommunikation, sondern auch mit dem Erlaß eines allgemeinen Handelsverbots gegen sie[2]; sie nahmen schließlich das Geld, hielten aber den Vertrag nicht, beteiligten sich vielmehr an den Raubzügen der Sarazenen und erstatteten auch das Geld nicht wieder.

Bald faßten nun die Sarazenen unter Beihilfe der Seestädte auch an der Westküste selbst festen Fuß. Bischof Athanasius II. von Neapel machte den Anfang und siedelte sie am Vesuv an; dauernder aber als diese Niederlassung, aus der sie nach einigen Jahren vertrieben wurden, war die am Garigliano, wohin sie Docibilis von Gaeta gerufen; in der Burg Traetto schufen sie sich hier einen festen Stützpunkt, von dem aus sie das Innere bis tief in das Römische hinein mit seinen großen und reichen Klöstern S. Vincenz am Volturno, Monte Cassino, Farfa, Subiaco auf das schonungsloseste ausplünderten; bis ans jenseitige Meer drangen sie vor, und beständig führten sie ihren Raub auf den Schiffen, die sie in der Mündung des Garigliano unterhielten, nach der Heimat über.[3] Erst nach 30 furchtbaren Jahren gelang es dem von Papst Johann X. zusammengebrachten Kriegsbündnis, an dem wohl der Fürst von Salerno, nicht aber die Seestädte teilnahmen, die Sarazenen aus dem Innern zu verdrängen und am Garigliano völlig zu schlagen (915); da auch die Sarazenen von Agropoli am Golf von Salerno, wo sie gegen 40 Jahre gehaust hatten, damals, nachdem sie noch Paestum verbrannt, nach Afrika zurückkehrten, so war damit der Boden Italiens wieder von den Sarazenen gesäubert.[4]

Hatten die Seestädte Amalfi, Neapel und Gaeta es in dieser schlimmsten Zeit verstanden, durch ihre rücksichtslos egoistische Politik die sarazenischen Raubzüge von sich fernzuhalten und auf andere abzulenken, so blieben sie auch in dem folgenden Jahrhundert, während der Osten und namentlich der Süden noch viel zu leiden hatten[5], im großen und ganzen von solchen Angriffen verschont; Salerno allerdings hatte, als es den bisher den Sara-

---

[1] Jaffé-Ewald no. 3139. Camera I, 107, 115 ff. Dümmler III, 72, 173 Mühlbacher 577, 592.

[2] »... omnium terrarum aditus, in quibus negotiari soliti estis, vobis omnimodo claudemus, ut illic nulla possitis exercere negotia.« Irrig setzt Camera I, 119 diesen Brief des Papstes Johann VIII. vom 19 November 879 (ind. XIII) ins Jahr 880.

[3] Benedicti chron. SS. III, 713, et facta est eorum habitatio. Ceperunt tota Campania ferro igne vastare ..., regnaverunt Aggareni in Romano agro anni triginta; redacta est terra in solitudine etc. Dümmler III, 189. Amari Musulm. I, 459. Camera I, 114. Manfroni 58 f. Gay 126 ff.

[4] Dümmler III, 604. Camera I, 125 ff, 130. v. Heinemann 9. Cod. Cajet. I, 248 no. 130 Die Schlacht am Garigliano pflegte man bisher zu 916 anzusetzen; vgl. aber die eingehende Darstellung von Fedele: La battaglia del G 915 im Arch. Rom. XXII (1899) p. 181—222. Gay 161 f.

[5] Bildeten doch noch in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts die Zehnten, die man in den Seestädten Afrikas von den an den Küsten Italiens und Spaniens aufgebrachten Schiffen erhob, eine ständige Einnahme der Kairewaner Regierung. Ibn Haukal 249.

zenen gezahlten Tribut verweigerte, eine gefährliche Belagerung zu bestehen, von der es sich aber mit Hilfe einer eben von der Pilgerfahrt nach Jerusalem zurückgekehrten normannischen Ritterschar glücklich befreite.[1])

Während sich die campanischen Seestädte inmitten der sarazenischen Gefahr durch ihre Nachgiebigkeit zu behaupten wußten, haben sie es gleichzeitig für klug befunden, ihre alte politische Verbindung mit Byzanz aufrechtzuerhalten, auch als sie nach dem Zerfall des Dukats von Neapel ihre eigenen Stadthäupter (comites, praefecti oder praefecturii) hatten, die dann in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts ebenfalls den Herzogstitel annahmen. An eine strikte Herrschaft der Byzantiner war hier, ganz anders wie an der Ostküste, nicht zu denken, dagegen war die nominelle Zugehörigheit zum griechischen Reiche in Verbindung mit ihrer Sarazenenfreundschaft kommerziell für diese Seestädte offenbar von größtem Vorteil und wohl geeignet, sie in erheblichem Umfange zu Vermittlern des Güteraustausches zwischen dem Ost- und Westbecken des Mittelmeeres zu machen.

21. Die Gunst dieser handelspolitischen Situation hat nur die eine dieser Seestädte, Amalfi, voll auszunutzen verstanden, merkwürdigerweise gerade diejenige unter ihnen, die sich am wenigsten einer von Natur vorteilhaften Lage rühmen konnte. Zwischen Meer und Fels eingeengt, nur durch beschwerliche Wege mit dem Hinterlande verbunden, war es freilich gerade dadurch ganz auf die See hingewiesen, die eine sturmerprobte, verschlagene Bevölkerung großzog. Durch die Not hervorgerufener Arbeitsdrang, die Gewohnheit, in fremden Ländern zu suchen, was das heimische Gestade versagte, und dadurch geweckter, beweglicher Unternehmungsgeist haben Amalfi mit seinem kleinen Gebiete, das nur die dem Golfe von Salerno zugewandte Hälfte der Halbinsel von Sorrent und die Insel Capri umfaßte, eine Zeitlang zu einer relativ bedeutenden Höhe kommerzieller Entwicklung erhoben, so daß es selbst mit dem von der Natur ungleich begünstigteren Venedig in Wettbewerb zu treten vermochte.

Für den Handel Amalfis mit seinen sarazenischen Nachbarn im Westbecken des Mittelmeeres haben wir, so intensiv er gewesen sein muß, doch nur dürftige positive Nachrichten.

Was Sizilien anbetrifft, so sind wir geradezu auf den Rückschluß angewiesen, daß die Handelsquartiere der Amalfitaner, die wir im 12. Jahrhundert an den Hauptorten Siziliens, speziell in Messina und Palermo als gewohnte Einrichtung vorfinden, sicher schon in der sarazenischen Zeit der Insel, die zugleich die Blütezeit Amalfis war, entstanden sind[2]), und daß das Vorhandensein solcher ‚Amalfitanae' einen sehr lebhaften Handelsverkehr der Bewohner Amalfis mit Sizilien zur Voraussetzung hat.

Für das gegenüberliegende Afrika ist uns ihre Handelstätigkeit schon aus früher Zeit bezeugt. Durch den Anonymus von Salerno[3]) hören wir von einem Amalfitaner Florus, der mit einer Anzahl von Landsleuten in

---

[1]) Amari Musulm. II 343. Breßlau bei Hirsch III 151, 323 f.
[2]) § 372.
[3]) SS. III, 528 c. 118 f. Camera I, 107. Heyd I, 99. Manfroni 57.

Mehdia Handel trieb, gerade als der Aghlabide Mohammed Ibn Ahmed einen Zug gegen die Christen vorbereitete (871); ein Araber, der Ursache hatte, dem Herzoge Waifar von Salerno dankbar zu sein, vertraute dem Amalfitaner an, daß Salerno das Ziel des Zuges sei und drängte ihn so lange, bis er abreiste und den Herzog von der ihm drohenden Gefahr verständigte. Das nordafrikanische Küstenland stand damals und in den nächsten beiden Jahrhunderten in hoher Blüte; der 1067 schreibende Bekri erzählt uns mit Stolz, wie die Tuch- und Leinwandindustrie an Orten wie Kairewan, Susa, Kaps gedieh, daß Gabes die Kultur des Maulbeerbaumes besonders pflegte und viel Seide produzierte, daß der Hafen von Mehdia von Handelsschiffen aus Sizilien und anderen Ländern viel besucht war.[1]) Wenn wir nun Erzeugnissen dieser Industrien in Unteritalien begegnen, wenn Leo von Ostia bei seiner Beschreibung der Kirche von Monte Cassino von den arabischen Vorhängen spricht, die auf den Chor herabhängen[2]) und Abt Theobald vom Kloster des hl. Liberatus am Lenta (Grafschaft Chieti) in seiner Denkschrift über seine Verwaltung vom Jahre 1019 auch zwei cercitoria serica Africana erwähnt[3]), die zur Ausschmückung des Nordaltars des Klosters dienten, so wird der Schluß nicht zu gewagt erscheinen, daß diese Gegenstände durch den Handel Amalfis ihren Weg in die christlichen Kirchen gefunden haben. Auch an dem Export von Öl, der nach dem genannten arabischen Schriftsteller besonders aus Sfaks nach Sizilien und den Ländern der Rûm erfolgte[4]), werden wir uns die Amalfitaner besonders beteiligt denken dürfen.

Auch für die Kenntnis des Handels der Amalfitaner mit den spanischen Mauren sind wir auf bloße Indizien beschränkt. Die Denkschrift des Abtes Theobald führt auch zwei von Gläubigen in die Kirche gestiftete spanische Seidenzeuge auf; ebenso findet sich in dem Vermächtnis des Presbyters Johannes de Fontanella von Amalfi[5]) vom Jahre 1007 für das von ihm begründete Kloster ein pallium spaniscum. Der in Neapel wohnhafte Amalfitaner Sergius, des Pardus Sohn, vermacht seiner Tochter 1021 u. a. auch zum Schmuck zwei »flectas spaniscas«[6]); und in einem Gaëtaner Testament von 1028 wird ein kunstvoll gearbeiteter spanischer Schrein aufgeführt.[7]) Wohl könnten diese Gegenstände auch durch die spanischen Mauren nach Sizilien oder direkt nach Amalfi importiert sein; aber der Umstand, daß wir den amalfitanischen Händlern an der fernen Ostküste des Mittelmeers begegnen, berechtigt uns, ihnen eine ähnliche Tätigkeit auch für den näher gelegenen Westen in bezug auf die Erzeugnisse der damals hochstehenden maurischen Kultur Spaniens zuzuschreiben. Wenn der Dichter Wilhelm von Apulien uns für die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts berichtet, daß in Amalfi Araber, Libyer, Sizilier und Afrikaner zu sehen seien[8]), so ist auch das als ein Zeugnis für die Lebhaftigkeit des gegenseitigen Handelsverkehrs anzu-

---

[1]) XII, 488, 502 f., 462, 485.

[2]) »Cortinas Arabicas quae pendent supra chorum« Leo Ost. III c. 57 (SS. VII, 744). Molinier IV_1 p. 134.

[3]) Murat. Antiqu. IV, 768. Cercitoria sind Tücher oder Teppiche zur Verzierung des »Umgangs« um den Altar.

[4]) El Bekri XII, 461. Vgl. Amari Musulm. I, 206 A. 2, II, 362 f.

[5]) Mur. Ant. IV, 770 Camera I, 222.

[6]) Capasso II_1 p. 252

[7]) »Scrineum meum de Spania, qui est de ossum et olabatum (Elfenbein) ad ramen (Kupfer)«. Cod Cajet. I, p. 300.

[8]) SS. IX, 275

sehen, der zwischen den Amalfitanern und ihren sarazenischen Freunden stattfand.

22. Für den Handel Amalfis mit dem griechischen Reiche liegt das älteste direkte Zeugnis bei Liutprand von Cremona vor, der als Exporteure der kostbaren Seidenzeuge aus Konstantinopel zugleich mit den Venezianern die Amalfitaner, und nur diese, nennt. Wenn das Chrysobull von 992 für Venedig die diesem gewährte Ermäßigung des Schiffzolls nicht auch ohne weiteres den Amalfitanern zugute kommen lassen will[1]), so ist das natürlich genug, zumal bei den eigentümlichen Verhältnissen Amalfis auf eine Unterstützung der Griechen gegen Sarazenen oder Langobarden durch die amalfitanische Flotte doch nicht zu rechnen war.

Eine besonders wichtige Rolle spielte im dritten Viertel des 11. Jahrhunderts in Konstantinopel der den gräflichen Familien Amalfis angehörige reiche Kaufmann Pantaleo »filius Mauri de Pantaleone de Mauro de Maurone Comite«, wie er sich, mit Aufzählung seiner Vorfahren, nach heimischer Sitte in einer Inschrift selbst nennt.[2]) Mit klarem Blick sah er in den Normannen den Feind, der seiner Vaterstadt am gefährlichsten werden konnte und suchte deshalb ein Zusammenwirken des griechischen Reichs mit der Kurie und den deutschen Herrschern herbeizuführen. Auf die päpstliche Mission von 1054 nach Konstantinopel, der Erzbischof Peter von Amalfi angehörte, hat er sicher schon Einfluß geübt; Anfang 1062 trat er mit Bischof Benzo von Alba in Verbindung, damit dieser die Räte des jungen Königs Heinrich zu einem Zuge gegen die Normannen bestimme, während er selbst nach Konstantinopel ging[3]), wohin sich zu gleichem Zweck, aber unter dem Vorwande einer Pilgerfahrt, auch Fürst Gisulf von Salerno begab, dem Pantaleo in seinem Hause zu Konstantinopel die gastlichste Aufnahme gewährte.[4]) Mit dem Angebot Constantins X., eine Flotte von 100 Schiffen mit je 100 Ruderern in den Gewässern von Amalfi gegen die Normannen zu unterhalten, falls Heinrich IV. mit 100000 Mann nach Unteritalien käme, kehrte Pantaleo nach der Heimat zurück; weitere Verhandlungen mit Cadalus in Rom (1063) blieben freilich ergebnislos.[5]) Auf seine diplomatische Tätigkeit ist es zurückzuführen, daß ihm der griechische Kaiser den Ehrentitel eines ὕπατος (consul) verlieh.[6])

Wertvolle Erzeugnisse griechischer Kunstfertigkeit fanden durch diesen reichen und freigebigen Amalfitaner ihren Weg nach Italien. Prächtige Bronzetüren, die er in Konstantinopel gießen ließ, stiftete er für den bischöflichen Palast seiner Vaterstadt und nach dem benachbarten Atrani, für die

---

[1]) Oben §§ 11 u. 12.

[2]) Bei Camera I, 155. Über Pantaleo: Heyd I, 100—103. E. Strehlke bei v. Quast u. Otte: Zeitschr. f. christl. Archäol. u. Kunst II, 116 f.

[3]) Steindorff II, 257 f. Der Brief Pantaleos an den Bischof und die majores Romae bei Benzo panegyr. SS. XI, 615. Näheres Meyer v. Knonau I, 249 f. v. Heinemann I, 235 f.

[4]) Aimé 320. f.: il et toute sa gent a les despens de Pantaleon estoient en sa maison et estoit son conseillier.

[5]) Meyer v. Knonau I, 260, 316. v. Heinemann I, 236, 239, 386.

[6]) Keineswegs aber bezeichnet der Titel die Stellung eines Vorstehers der amalf. Kolonie in Konstantinopel, wie Camera I, 155, 199 und Heyd I, 102 annehmen.

Basilika S. Paolo fuori di mura in Rom (1070) und für die Wallfahrtskirche auf dem Monte Gargano (1076). Als Abt Desider von Monte Cassino bei einem Besuche in Amalfi jene Türen sah, gefielen sie ihm so, daß er sogleich ähnliche Türen unter Angabe der Maße nach Konstantinopel in Bestellung gab.[1])

Auf der einseitig kirchlichen Natur unserer Quellen wird es auch beruhen, daß uns überwiegend nur mit dem Kultus zusammenhängende Gegenstände byzantinischer Herkunft begegnen, bei denen wir ihre Einführung nach Italien durch Amalfitaner direkt erfahren oder anzunehmen haben. So stoßen wir in der Nachbarschaft Amalfis in dem 993 aufgenommenen Inventar der Kirche Santa Lucia in Reginnis minoris auf zwei Seidengewänder von Konstantinopel[2]), in dem kulturgeschichtlich besonders interessanten Testamente des amalfitanischen Priesters Johannes de Fontanella (1007) unter zahlreichen anderen seidenen Gewändern auf acht ebendaher stammende pallia und einen seidenen Mantel erster Qualität mit griechischem Besatz[3]), in der Denkschrift des Abtes Theobald (1019) auf eine ganze Anzahl seidener Altardecken von byzantinischer Herkunft.[4]) Abt Desider schickt einmal 36 Pfund Gold nach Byzanz, um von einem dortigen Goldschmied eine Altartafel herstellen zu lassen[5]). Auch der Reliquienhandel spielte dabei eine nicht ganz geringe Rolle.[6])

Von weltlichen Gegenständen begegnen wir auch hier einmal wie in Bari zwei »griechischen Tüchern« (facciolae griciscae), die der Amalfitaner Sergius aus Neapel neben mancherlei Kleidern und Stoffen seiner Tochter vermachte (1021).[7])

Für die Stärke der amalfitanischen Kolonie in Konstantinopel ist außer dem, was wir von Pantaleo hören, besonders der Umstand beweisend, daß sie eine eigene, dem hl. Andreas geweihte Kirche und zwei Klöster besaß; in S. Maria de Latina fand einer der Begleiter Gisulfs, der Kardinalbischof Bernhard von Palestrina, der auf der Rückreise von einer Pilgerfahrt nach Jerusalem in Konstantinopel verstorben war, seine letzte Ruhestätte. Auch auf dem Athos unterhielt der kirchliche Sinn der Amalfitaner ein Kloster, wie es andererseits auch in Amalfi eine Kirche S. Niccolò de' Greci gab.[8])

An dem Verkehr mit Konstantinopel waren auch Gaetaner beteiligt. Im Jahre 1064 starb daselbst der Gaetaner Johann, Sohn des Petrus de D. Benedicto, der dem Bistum, den verschiedenen Kirchen seiner Vaterstadt und seinen Angehörigen Legate im Gesamtwerte von 35 Hyperpern ausgesetzt hatte; der Priester Hilarius teilte das von Byzanz aus dem Bischof

---

[1]) Camera I, 155 H. W. Schulz: Denkmäler der Kunst des Mittelalters in Unter-Italien (Dresden 1860) I, 224 ff., II, 228 ff. Heyd I, 102. Krause E. F.: Über einige Inschriften auf den Erztüren der Basilika usw. in: Römische Quartalschr. f. christl. Altertumskunde XVI (1902), 41 ff.

[2]) Camera I, 151: pallia duo de caleri de Constantinopoli.

[3]) »amictum unum optimum de seta plumatu greciscu« ib. 222

[4]) Murat. Antiqu. IV, 767 f. verschiedene coopertoria serica Copl., 1 lena serica Copl., cercitorium sericum Copl. Breßlau bei Hirsch III, 207.

[5]) Leo Ost. III, c. 32 (SS. VII, 722). Molinier IV_1, p. 134 f.

[6]) Vgl. Leo Ost. III c. 54 (p. 742). Camera I, 263.

[7]) Capasso II_1 no 402 p. 252.

[8]) Camera I, 199, 247. v. Heinemann I, 385. Zachariae v. Lingenthal: Jus Graeco-Romanum III (Leipzig 1857), Proleg. p. XIX.

mit und bat um Nachricht, wie und an wen die Zahlung erfolgen sollte.[1])

23. Wenn es vorzugsweise Erzeugnisse der vorgeschrittenen byzantinischen Industrie und Kunst gewesen sind, die die Amalfitaner aus Konstantinopel einführten, so holten sie die mannigfachen Produkte des Orients von den östlichsten Gestaden des Mittelmeeres, aus Syrien und Ägypten.

Wilhelm von Apulien hebt in seinen Amalfi verherrlichenden Versen besonders hervor, daß aus Alexanders und Antiochos' Stadt mancherlei Waren hierhergebracht zu werden pflegten.[2]) Daß die Amalfitaner in Antiochien ein besonderes Handelsquartier besaßen, das auch beim Übergange der Stadt an die Sarazenen (1084) in ihrem Besitz geblieben sein muß, geht daraus hervor, daß ein im Jahre 1101 den Genuesen gewährtes Privileg die »ruga Malphitanorum« als Grenze ihrer Konzession angibt[3]); und diese ruga muß längst bestanden haben, da Amalfi am ersten Kreuzzuge gar nicht beteiligt gewesen ist. Nicht minder läßt es auf einen beträchtlichen Verkehr der Amalfitaner in Antiochien schließen, daß Maurus, der Vater Pantaleos, hier ein Hospital begründet hat.[4])

Auch für den Handelsverkehr der Amalfitaner in Ägypten besitzen wir außer der angeführten Dichterstelle nur ein einziges direktes Zeugnis: in einem im August 978 zu Salerno abgeschlossenen Vertrage[5]) bestätigt der Amalfitaner Leo, genannt Derini, Sohn des Sergius, nach seiner Rückkehr von einer Handelsreise nach »Babilonia« (Kairo) einen während seiner Abwesenheit in Ägypten von seinen bevollmächtigten Verwandten mit Lupenus, dem Sohne des Grafen Mauronus, vorgenommenen Tausch von Grundstücken. Und ein ägyptisches Erzeugnis haben wir in den candelae optimae de Babylonia vor uns, die die schon erwähnte Denkschrift des Mönchs Theobald aufführt.[6]) Im übrigen liegt ein indirektes Zeugnis für diesen Verkehr in der freien Bewegung, deren sich die Amalfitaner, dank der Gunst der Sultane, im arabischen Syrien und speziell in Jerusalem zu erfreuen hatten. Zwischen 1063 und 1070 durften sie die einst von Karl dem Großen gegründete, mit einem reich dotierten Hospiz für abendländische Pilger ausgestattete, im Jahre 1009[7]) aber auf Befehl des Kalifen Hakem zerstörte Kirche Santa Maria de Latina wiederherstellen; seit alter Zeit wurde in ihrer unmittelbaren Nähe jährlich am 14. September ein Markt abgehalten, auf dem jeder gegen Zahlung von zwei Goldstücken seine Waren auslegen durfte. Im Jahre 1080 fand Bischof Johann von Amalfi zwei Hospize seiner Landsleute in Jerusalem vor; und Amalfitaner waren es auch

---

[1]) Cod. Cajet. II no 219 p. 51. Das Testament eines Gaetaners ib. I, 302 von 1028 führt an einer lückenhaften Stelle auf: et una arcella . . . . stantinopoli. Heyd I, 108.

[2]) Huc et Alexandri diversa feruntur ab urbe Regis et Antiochi. SS IX, 275.

[3]) Ughelli IV, 847. Röhricht Reg. no. 35. Heyd I, 103 ff

[4]) Aimé p. 320

[5]) Schon H. Leo bekannt: Gesch. der ital. Staaten I, 344 Anm. 3. Heyd I, 99; Camera I, 196. S. M. de Blasio: Series principum Sal., App. no. 71.

[6]) Murat Antiqu. IV, 769.

[7]) So (für das bisher angenommene Jahr 1010) Ch. Kohler in Rev Or. VII, 1900, 590 f. im Anschluß an J. Lair: Etudes critiques sur divers textes du X. et XI. siècle. Paris 1899. 2 Bde. Doch hält Röhricht, Erster Kreuzzug 9 an dem Datum 1010 fest.

(nach Aimés Bericht der Vater Pantaleos, Maurus), die im allgemeinen Interesse der aus dem Abendlande kommenden christlichen Pilger jenes Hospiz für die Armen und Kranken unter ihnen stifteten, an das sich die Gründung des später so mächtigen Ordens der Hospitaliter (Johanniter) anschließen sollte.[1]) Wenn es auch vielfach frommer Eifer gewesen sein mag, der die Amalfitaner gerade nach Jerusalem führte, so haben sie bei diesen Reisen doch sicher auch die Wahrnehmung ihrer Handelsinteressen nicht vergessen; der Erzbischof Wilhelm von Tyrus schöpfte aus lebendiger Tradition, wenn er die Amalfitaner die ersten nennt, die fremde, dem Orient bis dahin unbekannte Waren um des Handelsgewinnes willen nach Syrien eingeführt hätten.[2])

24. Für die kommerzielle Rührigkeit der Amalfitaner ist es bezeichnend, daß sie die Waren der Levante nicht nur nach den heimischen Gestaden, sondern auch nach der Küste der Adria importierten, wo sie mit den Venezianern in unmittelbare Konkurrenz traten.

Das bezeugt uns vor allem Bischof Liutprand von Cremona, der die Lombardei im Auge hat, wo er von dem Austausch der kostbaren Stoffe Konstantinopels gegen die Lebensmittel seiner Heimat durch Venezianer und Amalfitaner spricht. Es waren also den Amalfitanern altvertraute Pfade, wenn wir ihnen 1105 einmal begegnen, wie sie Wolle aus Sizilien nach Ravenna importierten.[3]) Darauf, daß sie für den Verkehr mit Konstantinopel nicht selten den Landweg wählten, deutet es, daß in Durazzo eine starke amalfitanische Kolonie bestand[4]), und ich möchte die Vermutung wagen, daß die Andreaskirche daselbst, deren Besitz Kaiser Alexius 1082 auf die Venezianer übertrug, bis dahin den Amalfitanern gehört hatte, da der hl Andreas der Schutzpatron der erzbischöflichen Kirche von Amalfi war.[5]) Am apulischen Gestade endlich erinnerte die Kirche S. Maria Amalfitana in Monopoli an die wunderbare Rettung amalfitanischer Schiffbrüchiger aus dem furchtbaren Sturme des Jahres 1069.[6])

Auch im Innern Unter-Italiens, das sie offenbar nicht selten auch von Meer zu Meer durchzogen, waren die amalfitanischen Händler für die Versorgung der Bevölkerung mit den von ihnen eingeführten Waren tätig. Ist uns doch eine Urkunde erhalten, nach der 23 mit Namen genannte Amalfitaner, aus dem hochgelegenen Ravello stammend, im Jahre 1044 in Melfi, halbwegs zwischen Amalfi und Bari, ein Benediktinerkloster gegründet haben[7]), was mit Sicherheit auf eine weite Verbreitung der in dem wenig

---

[1]) Heyd I, 104 f., 92; Mühlbacher 164. Ausführlich, mit Angabe der Belegstellen: Delaville Le Roulx J.: De prima origine Hospitalariorum etc. Paris 1885. Röhricht, Erster Kreuzzug 11; dazu jetzt: Delaville le Roulx: Les Hospitaliers en Terre Sainte et à Chypre, Paris 1904, p. 11 f., 20 f.

[2]) Rec. Crois. Occid. I. 822 f. Camera I, 199.

[3]) § 11 und 372.

[4]) Camera I, 199, 275. Anna Comnena, Alexias V, 1 (ed. Reifferscheid p. 223): *ἐπεὶ οἱ πλείους ἀπὸ Μέλφης καὶ Βενετίας ἦσαν ἄποικοι.*

[5]) § 13. Camera I, 299.

[6]) Camera I, 260 gibt hierfür zwar das Jahr 1059 an; aber es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Sturm identisch ist mit jenem von der Chronik von Bari erwähnten, dem 12 barensische Schiffe zum Opfer fielen. § 19.

[7]) Camera II Doc. no. 31 p. XLIV mit dem Druckfehler 1040 im Datum, während I, 206 das richtige steht. Für den Verkehr von der Küste ins Innere sei

ergiebigen Gebiet von Amalfi heimischen Bevölkerung über Unter-Italien auch damals schon schließen läßt. Nicht wenige auch ließen sich in dem nahen Neapel nieder und gelangten hier zu Wohlstand, wie jener Sergius, des Pardus Sohn, der in seinem 1021 zu Neapel errichteten Testamente seinen Söhnen außer seinem Grundbesitz in Amalfi und auf Capri auch eine Reihe von Häusern in Neapel vermachen konnte.[1])

Naturgemäß begegnen wir den Amalfitanern auch weiter nördlich, an der Westküste Mittel- und Ober-Italiens; und an diesem Verkehr finden wir auch die anderen campanischen Seestädte in höherem Grade beteiligt. Die Handelsbeziehungen Amalfis zu Rom ergeben sich für die frühere Zeit aus der Geschichte Papst Johanns VIII., für die spätere aus der Pantaleos; als er 1063 dem in der Engelsburg weilenden Cadalus die Botschaft des griechischen Kaisers ausrichten wollte, begab er sich mit seinen Begleitern unter dem unauffälligen Vorwande von Handelsgeschäften nach Rom.[2]) Neapolitanische Küstenfahrer holten Salz von der römischen Küste; das Kloster der hl. Sergius und Bacchus schloß 1018 einen Vertrag mit dem Inhaber des Hafens Vulpulo in Neapel, wonach die Klosterschiffe von jeder Fahrt nach Rom (per omnem tassidium) bei der Rückkehr $^1/_2$ Scheffel Salz zu entrichten hatten.[3]) Und von der Mündung des Garigliano oder von Gaëta aus wird das Klosterschiff von Monte Cassino seine Fahrten nach Ostia angetreten haben, das Leo IX. 1053 während seines Aufenthaltes in der Abtei für immer vom Hafenzoll befreite.[4])

Auf den Handelsverkehr der Amalfitaner in Pisa dürfen wir aus dem 1126 zwischen beiden Städten geschlossenen Vertrage schließen, der die Läden der Amalfitaner in Pisa erwähnt, die sicher nicht erst in der Zeit des Niedergangs von Amalfi und des immer mächtiger werdenden kommerziellen Aufschwunges von Pisa entstanden sind.[5]) Auf freundschaftliche Beziehungen der beiden Städte läßt es auch schließen, daß der im Exil lebende Pantaleo im Jahre 1087 mit einer Schar geworbener Krieger von Rom aus die berühmte Expedition der Pisaner nach Nordafrika mitmachte; er ist der einzige Nicht-Pisaner, den der geistliche Dichter, der diesen Zug geschildert hat, beim Namen nennt und verschwindet seitdem unseren Blicken.[6]) Auch einen Gaëtaner Leo, des Petrus' Sohn, lernen wir in Geschäftsbeziehungen mit Pisa kennen. Für eine Schuld hatte er einst die Hälfte eines Hauses in Gaëta an den Pisaner Bonizzo verpfändet; im Jahre 1040 aber gelang es ihm, durch Zahlung von zwei Pfund Silber an seinen Gläubiger in Pisa selbst seinen Besitz von dieser Fessel zu befreien.[7]) Wenn das Kloster Monte Cassino nach einer Urkunde der Gräfin Mathilde wollene Tücher in Pisa einkaufen ließ, so werden die damit beauftragten Mönche, wenn nicht auf eigenem Klosterschiff, so wohl auf gaëtanischen Schiffen

---

hier wenigstens hingewiesen auf den interessanten, einer früheren Zeit angehörigen Vertrag, den Sicard von Benevent 836 mit dem Dukat von Neapel, zu dem Amalfi damals noch gehörte, abschloß. M. G. Leges IV, 216 ff.

[1]) Capasso II_1 p. 251 no. 402.

[2]) »sub obtentu negocii.« Benzo paneg. SS. XI, 626 f. §§ 20, 22.

[3]) Capasso II_1 no. 378 p. 236.

[4]) J.-L. no. 4298. Steindorff II, 241, 494. v. Heinemann 138.

[5]) Arch. it., ser. 3, VIII p 5.

[6]) Et refulsit inter istos cum parte exercitus Pantaleo malfitanus, inter Graecos sipantus (d. h. ὕπατος). E. Du Méril: Poésies populaires latines (Paris 1847) p. 242.

[7]) Cod. Cajet. I, 346 f.

dahin gefahren sein, wie wir auch wissen, daß es ein gaëtanisches Schiff war, das die von dem Abt für Sardinien bestimmten Mönche nach der Insel überführen sollte.[1]) Daß amalfitanische Kaufleute auch in Genua verkehrten, beweist uns ein noch aus dem 11. Jahrhunderts stammender genuesischer Abgabentarif; neben ihnen werden auch die Neapolitaner und Salernitaner mit dem gleichen Satze von 18 alten pavesischen Denaren aufgeführt, während die Gaëtaner begünstigt waren und bei ihrer Ankunft in Genua nur 12 den. pro Person zu entrichten hatten.[2])

Für einen etwaigen Handelsverkehr der campanischen Seestädte mit Süd-Frankreich sind wir für diese ganze Zeit ohne bestimmte Nachrichten. Doch sei wenigstens darauf aufmerksam gemacht, daß unter den zahlreichen Gebrauchsgegenständen, die Johannes de Fontanella 1007 dem von ihm begründeten Kloster der Benediktinerinnen zum Eigentum überwies, sich auch vier Tuche, darunter zwei »de pannu plumatu francesce« befanden[3]), und daß im Jahre 1084 Gesandte Gregors VII. zu Schiff von Salerno nach Saint-Gilles gegangen sind.[4])

25. Außerordentlich groß war nach alledem der Unterschied in der Handelsbetätigung unter den verschiedenen campanischen Seestädten.

Die verhältnismäßig starke Bevölkerung Neapels mit seinem überaus fruchtbaren und reichen Gebiet beschränkt sich auf die Küstenschiffahrt im Tyrrhenischen Meere; Klöster sind hier die Schiffahrtsunternehmer, von denen wir hören; im Jahre 999 erhielt das Kloster der hl. Sergius und Bacchus von dem consul et dux Johannes ein Privileg, wonach es alle seine Schiffe, groß oder klein, nach beliebigen Zielen völlig abgabenfrei sollte entsenden dürfen[5]); im übrigen überließ man die Vermittelung des Güteraustausches den die Stadt aufsuchenden Fremden. Und nicht anders verhielt sich Salerno, das wegen des Weltrufes seiner Ärzte[6]) auf einen starken Fremdenzufluß zu rechnen hatte. Die Orangen, Mandeln, eingemachten Nüsse, kostbaren Gewänder und reich mit Gold verzierten Pferdegeschirre, die Herzog Waimar von Salerno seinen Gesandten nach der Normandie mitgab[7]), sollten nicht dazu dienen, irgendwelche Handelsbeziehungen anzuknüpfen, sondern weitere normannische Scharen anzulocken und in seine Dienste zu ziehen. Kommerziell regsamer zeigten sich die Gaëtaner, denen wir nicht nur im Gebiet des Tyrrhenischen Meeres, sondern auch in Konstantinopel begegnet sind; und wenn ein Gaëtaner Testament vom Januar 1028[8]) unter mehreren seidenen Mänteln eine fondata serica bona gaytanisca aufführt, so beweist das, daß in Gaëta auch eine

[1]) Heyd I, 107 A. 2. Leo Ostiens. III, 21 (SS. VII. p. 713). 1074 schenkt Bareso I. von Torres 2 Kirchen an M. Cassino; E. Besta im Arch. ital., s. 5, XXVII (1901), 67.

[2]) Lib. Jur. I no. 23.

[3]) Camera I, 222.

[4]) § 74.

[5]) Capasso II, 2 p. 20. Daß die Abgabenfreiheit nur kurze Zeit respektiert wurde, zeigt die oben zitierte Urkunde von 1018. Im Anschluß hieran sei erwähnt, daß dem Kloster La Cava (nahe Salerno) im Jahre 1086 der Hafen Vietri (portus Veteris) mit allen Einkünften aus demselben überwiesen wurde. Kehr p. 450

[6]) Flückiger p. 1055 f., 1084.

[7]) Aimé l. I c. 19. Breßlau bei Hirsch III, 152. v. Heinemann I, 34.

[8]) Cod. Cajet. I no. 153 p. 298 f.

einheimische Industrie bestand, die schon einen höheren Grad von Entwicklung erreicht haben mußte, da sie selbständige Muster herstellte.

Indessen auch Gaëta wurde an Handelsbedeutung damals unzweifelhaft weit von Amalfi übertroffen, dessen Blüte etwa um die Mitte des 11. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreicht hat. Handelsreisen, namentlich zur See, waren das eigentliche Element der Amalfitaner. Selbst die fast ausschließlich den Immobiliarbesitz betreffenden erhaltenen Privaturkunden zeigen das insofern, als Rechtsgeschäfte in Vertretung eines auf See Abwesenden (qui est ad navigandum, lautet die stehende Formel) häufig sind.[1]) Und diese Handelsreisen dauerten oft lange genug. So hören wir von Constantin, einem Sohne des Pantaleo de Mauro Comite[2]), daß er im Jahre 990 von Amalfi abfuhr und erst im Juli 994 wieder heimkehrte.

Die ungemeine Rührigkeit seiner Bevölkerung machte aus Amalfi einen reichen, mit kostbaren Waren, die der Handel hier zusammenführte, wohlversehenen Platz. Aimé nennt Amalfi reich an Gold und an Tuchen[3]), und als Abt Desider von Monte Cassino 1065 Ehrengeschenke für den damals erwarteten jungen König Heinrich einkaufen wollte, begab er sich nicht nach dem nahen Gaeta oder, woran wir zunächst denken würden, nach Neapel, sondern nach dem für ihn doch unbequem genug zu erreichenden Amalfi; hier kaufte er für jenen Zweck 20 kostbare, dreifarbige seidene Tuche[4]) und außerdem für sein Kloster ein 7 Pfund schweres silbernes Weihwasserbecken, das für die sonntäglichen Prozessionen bestimmt war. So schildert uns Wilhelm von Apulien in seinem Heldengedicht auf Robert Guiscard Amalfi als eine dichtbevölkerte Stadt, die in ihrem Reichtum an Gold, Silber und Gewändern von keiner anderen übertroffen werde, deren Bewohner, mit der See und dem Himmel vertraut, die Meere befahren und in großer Zahl an unzähligen Orten der Welt verweilten; auf dem ganzen Erdkreise fast sei dieses warenbringende und warenholende Geschlecht berühmt[5]).

26. Allein die glänzende Handelsstellung Amalfis ruhte doch auf zu schmaler Basis, um von Dauer sein zu können; es kam der Tag, wo

---

[1]) Camera I, 197 führt allein für die Zeit von 990—1039 acht solcher Urkunden an; zwei davon gibt er in extenso I, 224 und II p. XXIII (Doc. no 11). Die Übergabe eines vom Bischof von Paestum 997 an die Leute von Atrani für 1000 Pfund Silbers verkauften umfangreichen Terrains in Lucanien erfolgt ›a omnibus Atrianensibus quanti hic estis vice vestra et vice de alios omnes Atrianenses quanti ad navigandum sunt; I, 172 f. Und zwar geschah das im November, also außerhalb der gewöhnlichen Schiffahrtsperiode.

[2]) Ib. I, 197.

[3]) ›La cité de Amalfe, riche de or et des dras‹ p. 58. Heyd I, 106 f.

[4]) ›pannos sericos quos triblattos appellant.‹ Leo Ost. III, 18 (SS. VII, 711). Vgl. Petri Damiani epp. IV, 7: triblathon pallium vocatur, quod trium cernitur esse colorum. Meyer v. Knonau I, 430. Da der König nicht kam, wurden die seidenen Stoffe zu kirchlichen Gewändern (pluviales) verarbeitet. Als es sich um den Neubau der Kirche in M. Cassino handelte, deren feierliche Einweihung dann unter großem Zulauf am 1. Oktober 1071 erfolgt ist, wurden die erfahrensten amalfitanischen und langobardischen (d. h. hier süditalischen) Künstler herangezogen

[5]) ›Haec gens est totum fere nobilitata per orbem Et mercanda ferens et amans mercata referre.‹ SS. IX, 275. Camera I, 197, 268. Heyd I, 106.

auch das geschickteste Lavieren den Schiffer nicht mehr durch die ihn bedrohenden Gefahren hindurchzubringen vermochte.

Zunächst schien Amalfis Unabhängigkeit von den auf seine Handelsblüte und seinen Reichtum eifersüchtigen Fürsten des nahen Salerno bedroht. Hatte Herzog Manso von Amalfi einmal (981) Salerno von sich abhängig zu machen verstanden[1]), so gelang es 1039 dem tüchtigen Waimar IV. von Salerno, die Oberhoheit über das von inneren Wirren zerrissene Amalfi, das einen hohen Tribut entrichten mußte, zu gewinnen und 13 Jahre lang zu behaupten, bis ihn eine Verschwörung seiner Verwandten in dem Augenblicke, als er den aufständisch gewordenen Amalfitanern entgegenzog, aus dem Wege räumte.[2]) Unter dem Sohne des Ermordeten, Gisulf, erneuerte sich die Bedrängnis Amalfis; nach seiner Rückkehr von Konstantinopel (1064) verfolgte er das Geschlecht des Maurus trotz der Dienste, die ihm Pantaleo erwiesen, und störte den Handel Amalfis, wo er irgend vermochte.[3]) Schließlich belagerte er die Stadt, die sich endlich, auch vom Papste verlassen, keinen Rat mehr wußte, als sich dem Mächtigeren, Robert Guiscard, in die Arme zu werfen und ihm die Hoheit über die Stadt und einen jährlichen Tribut anzubieten (November 1073).[4]) In Calabrien beschäftigt, sandte Robert zunächst nur geringe Unterstützung; Gisulf konnte die Belagerung Amalfis fortsetzen; Vermittelungsversuche zwischen den beiden Fürsten scheiterten. Im Frühjahr 1076 endlich marschierte Robert nach dem Golf und begann die Einschließung Salernos (6. Mai). Von Gisulf war Amalfi befreit; sofort aber ergriff jetzt Robert vollständig von der reichen Handelsstadt Besitz, die er sich durch Anlegung von Befestigungen zu sichern wußte[5]); zugleich benutzte er die Schiffe Amalfis zum Kampfe gegen Gisulf und sperrte den Hafen. So wurde auch Salerno am 13. Dezember 1076 genommen; auch die Burg, die Gisulf noch zu verteidigen suchte, mußte sich bald ergeben und Gisulf selbst ins Exil gehen.[6]) Damit war auch die Westküste Unteritaliens von den Normannen genommen, da Gaëta schon seit 1063 unter ihrer Hoheit stand[7]); es wollte nicht viel besagen, daß Neapel seine formale Unabhängigkeit unter eigenen Fürsten noch 60 Jahre hindurch behauptete.

Zur selben Zeit hatte die normannische Macht auch auf der Insel Sizilien schon die größten Fortschritte gemacht. Im Mai 1061 war Messina für die Dauer besetzt worden, am 10. Januar 1072 war die Hauptstadt Palermo gefallen, im Jahre 1086 wurde Syrakus, 1087 auch Girgenti von Roger erobert. Was dem romanischen Volkstum aus

---

[1]) Uhlirz 163, 172. Einen Notar (scriva) und Besitzungen der Amalfitaner in Salerno weist nach N. Tamassia: Stranieri ed ebrei nell'Italia meridionale; in Atti Ven. 63 (1903 f.) p. 783.

[2]) Breßlau II, 315 f. Steindorff II, 176 f. v. Heinemann I, 81, 132. Schipa: Storia del principato Langobardo di Salerno. Arch. napol. XII (1887), 81 ff. Gay 442 ff.

[3]) Aimé 321 f. v. Heinemann I, 259 f.

[4]) v. Heinemann I, 268. Meyer v. Knonau II, 279, 688. Manfroni 119 f.

[5]) Gaufr. Malaterra III, c. 3 (Murat. SS. V, 576) ... urbem sibi a civibus deliberatam suscipit, quatuor Castella in ea fecit, militibus suis munit; inde cum multis Malfetanorum copiis Salernum redit etc.

[6]) v. Heinemann I, 282 ff., 392 A. 42. Meyer v. Knonau III, 84 ff.

[7]) v. Heinemann I, 241, 386 f. P. Fedele: Il ducato di Gaëta all'inizio della conquista normanna; in Arch. napol. 29 (1904), 96.

eigener Kraft nicht gelungen war, was die Griechen wiederholt vergebens versucht — die endgültige Verdrängung der sarazenischen Herrschaft von Sizilien gelang diesen Eroberern germanischen Geblüts aus der französischen Normandie zugleich mit der Beseitigung der Griechen. So gewaltig der Vorteil der Vernichtung der arabischen Macht an allen Gestaden des Tyrrhenischen Meeres für die ungehemmte Entwicklung des Handels der romanischen Welt im allgemeinen gewesen ist, gerade der Handel der Nächstbeteiligten hat keinen Nutzen davon gezogen, da auch sie der Herrschaft der stammfremden Eroberer anheimfielen. Sicher haben die Normannen nicht beabsichtigt, den Handel Amalfis zu zerstören; aber abgesehen von der lähmenden Wirkung, die der Verlust der bisherigen Bewegungsfreiheit auf die Handelstätigkeit der Bewohner üben mußte, die Herrschaft gerade der Normannen über die Stadt konnte die Handelsbeziehungen der amalfitanischen Kaufleute nur auf das ungünstigste beeinflussen. Wie hätten die neuen Untertanen des Herrschergeschlechts, das die Mohammedaner mit Recht als den gefährlichsten Feind ihres Glaubens ansahen, das ihnen die herrliche Insel im Zentrum des Mittelmeeres bis auf den letzten Rest zu entreißen im Begriff war, in den sarazenischen Ländern die alte Aufnahme finden können! Und nicht minder verhängnisvoll mußte die normannische Eroberung auf das Verhältnis Amalfis zum griechischen Reiche wirken, zumal Robert Guiscard den offenen Krieg nach der Balkanhalbinsel selbst hinübertrug. Wohl duldeten die Griechen auch jetzt noch die zum Teil seit langer Zeit angesessenen amalfitanischen Händler in ihrem Gebiete; für den eingetretenen Umschwung aber ist es bezeichnend, daß Kaiser Alexius im Jahre 1082 jedem Geschäftslokal (ergasterium) eines Amalfitaners in Konstantinopel einen an die Markuskirche von Venedig zu entrichtenden Jahreszins von drei Goldstücken auferlegte[1]). So war Amalfi der früheren Handelsrivalin gegenüber völlig gedemütigt.

Ganz rissen die alten festgewurzelten Beziehungen natürlich nicht ab; im Jahre 1089 können wir wieder einen Amalfitaner Sergius, Sohn des Lupinus Sirice, auf einer Handelsreise nach der Romania nachweisen.[2])

Noch einmal glaubte Amalfi seine Unabhängigkeit wieder erlangen zu können. Im Jahre 1096 erhob es sich gegen die normannische Herrschaft und hielt eine längere Belagerung durch Boemund von Tarent und Roger von Sizilien tapfer aus. Der durch den Kreuzzug veranlaßte Abzug Boemunds rettete es, und noch einmal sah Amalfi in der Person des Marinus Sebastes einen eigenen Dogen an seiner Spitze.[3]) Daß es sich, sehr zum Schaden seines Handels, an dem ersten Kreuzzuge nicht beteiligen konnte, ist bei

---

[1]) Tafel u. Thomas I p. 52. Anna Comnena, Alexias VI, 5 (ed. Reifferscheid I, 197). Heyd I, 108.

[2]) Camera I, 197.

[3]) Gaufr. Malaterra (Murat. SS. V, 599). Ann. Cavenses SS. III, 190. Lupus protosp. SS. V, 162. Camera I, 289 f. Meyer v. Knonau IV, 523.

dieser Sachlage selbstverständlich; im Jahre 1100[1]) wurde es von Herzog Roger zurückerobert.

Gerade mit dem Beginn der Kreuzzüge ist Amalfis einst so wichtige Vermittlerrolle zwischen Morgen- und Abendland der Hauptsache nach endgültig ausgespielt.

Drittes Kapitel.

Rom.

27. Rom hat nach außenhin in unserer Periode nur wenig Handelstätigkeit entwickelt, doch war es als der kirchliche Mittelpunkt nicht nur der gesamten romanischen, sondern auch der germanischen Welt und selbst eines Teiles der östlichen Völker Europas auch für den Handel von Bedeutung.

Auch für Rom und sein Gebiet war die Sarazenenzeit eine sehr schwere. Centumcellae, schon 813 von den Sarazenen ausgeplündert und bald darauf zerstört, lag Jahrzehnte lang völlig wüst; auch als die Bewohner des von Leo IV. 854 zum Ersatz gegründeten Leopoli es 889 vorzogen, in die »alte Stadt« zurückzukehren, blieb Civitavecchia ein recht unbedeutender Platz, dessen Bewohner Fischfang und ein wenig Handel trieben.[2]) Die Häfen von Rom an der Tibermündung, Ostia und Porto, wurden im August 846 von einer über 70 Schiffe starken Flotte afrikanischer Sarazenen eingenommen und das römische Gebiet bis an die alten Stadtmauern heran, also einschließlich der in der ganzen Christenheit verehrten Peterskirche, einer furchtbaren Plünderung unterzogen[3]); und 30 Jahre später schildert Papst Johann VIII., der sich sogar den Sarazenen gegenüber zu einem Tribut von 25000 Mancusen Silbers verpflichten mußte (877), die traurige Lage Roms in beweglichen Worten; nur noch die Einnahme und Zerstörung der Stadt selbst fehle, um das Unheil zu vollenden.[4]) Die Festsetzung der Sarazenen am Garigliano brachte dann dem römischen Gebiet neue furchtbare Verheerungen, Kloster Farfa z. B. blieb 48 Jahre ohne Bewohner; von der anderen Seite drangen auch die Magyaren bis an die Tore Roms vor.[5]) Die Vertreibung der Sarazenen hauptsächlich durch das Verdienst Papst Johanns X. (915) und das energische Regiment des Patriziers

---

[1]) Möglich wären auch die ersten Tage des folgenden Jahres. Die Urkunde bei Camera I, 297 vom 10. Januar 1102 ind. X datiert: temporibus D. Rogerii . ., anno secundo post recuperationem ducatus illius Amalfi; und genau entsprechend die Urkunde bei Ficker IV, 140 vom 10. Januar 1103.

[2]) Ausführlich behandelt von C. Calisse: Storia di Civitavecchia. Florenz 1898. Eine kleine Ergänzung dazu gibt Marucchi: L'iscrizione monumentale di Leopoli presso Civitav., im Nuovo Bull. di archeol. christ. VI (Rom 1900). Schenkung der Hälfte von Civitav., einschließlich des Hafens und seiner Einkünfte an Farfa, Juli 1072; da unausgeführt, 1084 erneut. Regesto di Farfa V p. 91 f.

[3]) Zusammenstellung aller Nachrichten hierüber bei Mühlbacher Reg.[2] 1126 a p. 462 f. Tomassetti: Della Campagna Romana im Arch. Rom. XXIII (1900), 156 f.

[4]) J. 2366. Mansi XVII, 78. Camera I, 114. Dümmler II, 74.

[5]) Chron. Farf. II, 12. Giesebrecht I[5] 354, 822. Jung 31 f.

Alberich (932—954)[1]) führten dann für Rom bessere Zeiten herauf, wenn es auch weiterhin an Wirren und inneren Kämpfen in der ewigen Stadt keineswegs fehlte.

28. Von einem Außenhandel der Römer hören wir, offenbar seiner geringen Bedeutung entsprechend, nur sehr wenig. Aus dem genuesischen Abgabentarif vom Ende des 11. Jahrhunderts geht hervor, daß auch römische Kaufleute in Genua verkehrten[2]) und in der Zeit Gregors VII. begegnet uns ein interessanter Versuch, Handelsbeziehungen mit Afrika anzuknüpfen. Als der neugewählte Bischof von Bona Servandus 1076 zur Konsekration nach Rom ging, teilte der christenfreundliche Herrscher El-Nacer in einem Geleitschreiben dem Papste mit, daß er zahlreiche christliche Gefangene freigelassen habe und noch weitere freizulassen beabsichtige. In einer wahrhaft toleranten Antwort (qui unum Deum, licet diverso modo, credimus et confitemur) würdigt der Papst die vortrefflichen Eigenschaften des arabischen Fürsten und empfiehlt ihm zwei vornehme Römer, Albericus und Cencius, seine Familiaren, die er von Jugend auf kenne; sie hegten den dringenden Wunsch, an seinen Hof zu kommen, um sich seiner Freundschaft zu erfreuen und ihm mit dem zu dienen, was ihm an den Erzeugnissen ihrer Heimat gefallen könnte[3]); vorläufig schickten sie deshalb einige ihrer Leute zu ihm, damit er sich von ihrer Bereitwilligkeit, ihm zu dienen, überzeuge. Von einer weiteren Entwickelung dieser Beziehungen ist uns nichts bekannt.

29. Indessen, die kommerzielle Bedeutung Roms beruhte auf anderen Grundlagen. Schon der Hofhalt der Kurie, die gesteigerten Bedürfnisse der Kirche an ihrem Mittelpunkte hinsichtlich aller Dinge, die dem Kultus und der Ausschmückung der zahlreichen Kirchen und Kapellen dienten, die reichen Schenkungen der Päpste, Fürsten, geistlichen und weltlichen Großen an die Basiliken Roms, all das mußte, von dem Reliquienhandel ganz abgesehen, einen nicht unbedeutenden Handelsverkehr zur Folge haben, der sich namentlich auf kostbare Gewänder, Decken und Teppiche, Weihrauch und sonstige Parfums, Edelsteine, Perlen und kirchliche Kunstgerätschaften jeder Art erstreckte.[4])

Dazu kam ein zu allen Zeiten starker Fremdenverkehr, das Hin und Her vornehmer Prälaten mit ihrem Gefolge, häufige Gesandtschaften fremder Fürsten aus Abend- und Morgenland, das Zusammenströmen zahlloser Pilger aus allen gesellschaftlichen Schichten an dem Sitze des verehrten Oberhauptes der Christenheit, der den Wallfahrern zugleich in den Apostelgräbern eine heilige Stätte ersten Ranges bot.

Angelsachsen, Friesen, Franken, Langobarden, Ungarn hatten in Rom ihre besonderen Nationalkirchen mit eigenen Hospizen und Begräbnisplätzen; streng landsmannschaftlich hielten diese Fremden zusammen, zugleich in Bruderschaften unter selbstgewählten Vorstehern vereinigt und bestrebt, ihren Landsleuten gegenüber das ausschließliche Beherbergungs- und Be-

---

[1]) § 20. Köpke-Dümmler 247.

[2]) Lib. Jur. I no. 23. Sie hatten ebensoviel zu zahlen wie Kaufleute aus Amalfi oder Neapel.

[3]) ».. . et de his quae in partibus nostris placuerit tibi libenter servire«. Mas Latrie, Traités, doc. p. 7 f. Jaffé Bibl. II, 235 f. (der irrig Ippona mit Bugia identifiziert). J—L. 4995/6.

[4]) Treffliche Auseinandersetzung hierüber bei Heyd I, 94 f. Dazu II, 694 und Bock Fr., Geschichte der liturgischen Gewänder des Mittelalters I, 25 ff., 32.

gräbnisrecht zu erlangen[1]); in der Leostadt gab es einen besonderen burgus Saxonum (oder Anglorum) und burgus Frisonorum.[2])

Eine besondere Vorliebe hatten die Angelsachsen für die Pilgerfahrten nach Rom[3]); als gens Britonum Romam infatigabiliter expetens werden sie einmal bezeichnet; selbst die Festsetzung der Sarazenen in den Alpenpässen vermochte diese Fahrten nur vorübergehend zu hemmen, zumal es die Ungläubigen schließlich einträglicher fanden, von den Rompilgern (Romipetae, Romei werden sie seit dem 10. Jahrhundert genannt) einen Tribut zu erheben.[4]) Aber auch im Bereiche Roms selbst fanden die Fremden nicht immer die erhoffte Förderung. Eine englische Gesandtschaft wurde 1061 durch Graf Girard von Galera bei Sutri gänzlich ausgeplündert, so daß eins ihrer Mitglieder sich äußerte, Rom könne nicht von fernen Völkern Furcht vor seinem Bannspruch verlangen, wenn die Räuber in seiner Nachbarschaft ihn verlachten; und längere Zeit erhob Cencius, des früheren Präfekten Stephan Sohn, an der älischen Brücke, der Hauptverkehrsader zwischen Rom und der Leostadt, an der er einen mächtigen Turm errichtet hatte, von allen Passanten drückende Abgaben, bis endlich 1075 die Zerstörung des Turms erzwungen wurde.[5])

Naturgemäß brachten all diese Fremden viel Geld nach Rom; Geschenke für die heimischen Kirchen, für Angehörige und Freunde, Reiseerinnerungen wurden in Menge eingekauft. Und in den Spuren der Frommen und der in kirchlichen Geschäften Rom aufsuchenden Fremden bewegten sich auch die Kaufleute; als der mächtige Herrscher des Nordens, Kanut von England und Dänemark, der selbst als Wallfahrer nach Rom gezogen war, 1027 mit Konrad II. und dem Könige von Burgund, in dessen Besitz die wichtigsten Gebirgspässe waren, in Rom zusammentraf, bestimmte er diese durch seine Bitte, den Befehl zu erlassen, Pilger und Kaufleute aus seinen Reichen unter sicherem Geleit und abgabenfrei durch ihr Land und über die Pässe ihres Weges ziehen zu lassen, damit sie nicht wie bisher an so vielen Zollstätten aufgehalten und mit ungerechten Abgaben belästigt würden.[6]) Daß dieser Befehl seinem Wortlaut gemäß jemals befolgt worden sei, wird freilich billig bezweifelt werden dürfen.

---

[1]) Vgl. hierüber besonders die Urkunden Leos IX. von 1053 bei Schiaparelli: Le carte antiche dell'Arch. Capitolare di S. Pietro in Vaticano im Arch. Rom. XXIV (1901) p. 469 u. 476 (no. 16, 17); dazu p. 433 (no. 2 von 854). Benedict X bestätigt 1059 der Kirche S. Stefano minore das ausschließliche Recht, die nach Rom kommenden Ungarn zu beherbergen. Kehr P., Papsturkunden in Rom; Gött. Nachr. 1900 p. 146 no. 5. Jung 18, 20. Kirche und Pilgerhaus für die Ungarn hatte Stephan der Heilige bald nach seiner Krönung (1001) begründet. Giesebrecht I[5], 740.

[2]) Schiaparelli l. c. p. 460 (1041) no. 12; 494 (1088) no. 28. Vgl. Jung 17. Eine Geschichte der friesischen Kolonie in Rom gibt Blok P. J.: Verspreide studiën op het gebiet der geschiedenis. Groningen 1903.

[3]) Belege, besonders für die ältere Zeit, bei Dümmler III, 5; ferner Köpke-Dümmler 114 A. 1. Saxones ultramarini Romam pergentes, die bei Langres mit Kaufleuten von Verdun zusammentreffen, die nach Spanien ziehen: Acta Sanct., Septemb., II p. 597 F. Pigeonneau I, 104. Jung 15 ff.; Funde englischer Münzen in Rom ib. 21 f. Für die Pilgerreisen aus dem westlichen Frankreich s. besonders Mirac. s. Fidis p. 22, 114, 207 (omnis peregrinorum caterva).

[4]) Flodoard zu 951 (SS. III, 401). Jung 19.

[5]) Meyer v. Knonau I, 215 u. A. 29; II, 421, 479; vgl. 586 f.

[6]) Epistola Canuti Regis ad gentem Anglorum; Mansi XIX, 499 f. Breßlau I, 146 f. Jung 25 ff.

Wenn es vielfach auch fremde Kaufleute, besonders wohl Amalfitaner, gewesen sein mögen, die von dem reichlichen Gewinn verheißenden römischen Geschäfte Nutzen zogen, so hatten doch sicher die einheimischen Kaufleute Roms an dem Vertriebe der Waren in der Stadt den größten Anteil. Die neuerdings veröffentlichten alten Archivalien einzelner römischer Kirchen und Klöster zeigen uns bei aller naturgemäßen Einseitigkeit ihres Materials z. B. besondere Ölhändler (venditores olei), Kaufleute als Pächter von Grundstücken [1]), besondere Warenniederlagen, die zugleich mit Häusern durch Kauf oder Livellarpacht in den Besitz von Kaufleuten oder anderen Personen übergehen. [2]) Außerordentlich häufig begegnet die Schenkung von Salinenanteilen an Kirchen und Klöster [3]); das an der Küste des römischen Gebiets in bedeutenden Quantitäten gewonnene Salz bildete offenbar einen besonders wichtigen Gegenwert für die nach Rom eingeführten Waren. Gelegentlich erfolgt auch bei Immobiliarkäufen die Bezahlung des Preises in Waren. [4]) Durch päpstliches und kaiserliches Privileg erfreute sich das Kloster des hl. Bonifatius und Alexius auf dem Aventin für seine Schiffe und seine Leute völliger Zoll- und Abgabenfreiheit. [5]) Auf die Entwickelung einer einheimischen Industrie läßt die Erwähnung (von den allgemein vorkommenden Gewerben sehe ich ab) von Webern, Tuchwalkern, Kürschnern schließen [6]); wie die Fremden, die päpstlichen Subalternbeamten verschiedenster Art, die cantores, die scriniarii, die Botsführer, sind auch diese Gewerbe in Fortführung spätrömischer Einrichtungen in kleinere scholae unter lebenslänglichen Prioren organisiert. [7])

---

[1]) Fedele: Carte del monastero dei SS. Cosma e Damiano in Mica aurea; Arch. Rom. XXII (1899), 91 (1049), 387 (1066), 407 (1074).

[2]) Zwei ergasteria ad preponenda negotia als Zubehör eines vom negotiens Wilielmus 1041 gekauften Hauses; im März 1043 gibt das Martinskloster dem magnificus vir Petrus de Rapizzo in Livellarpacht u. a., »una quidem domora, qui est conjuncta cum portico S. Petri cum argasteria in integrum intus pertico ad negotia repreponendum«. Schiaparelli l. c. XXIV, 460, 462.

[3]) Fedele l. c. p. 30 (1006), 32 (1011), 103 (1060). Regesto di Farfa III, 195 no. 488 (1011), 215 (1017) no. 505; IV, 50 no. 652, 52 no. 654 (1011). Außerdem Chron. Farfense I, 248. Besonders instruktiv Reg. Farf. III, 208 no. 500 (1015), wo Guinisius vir magnificus negocians und Frau Saxa schenken filum saline unum in integrum cum gurga et fossatu sive anditu suo, et locum ad attipplum faciendum, mit allem Zubehör und Nutzen, positum in saline in pedica que vocatur Vetere, inter hos fines: ab uno latere filum Durantis etc.

[4]) Reg. di Farfa IV, 368 (1069): pro qua mea venditione recepi in merces valentes libras XXX. Vgl. p. 231 no. 831 (1052).

[5]) Dipl. O III, 31. Mai 996 no. 209 p. 620 f.

[6]) Ein pelliciarius: Fedele l. c. 427 (1079); ein tessitor Franco; Fedele: Tabularium S. Mariae Novae; Arch. Rom XXIII, 190 (1017); ein Johannes qui de Constantina vocatur scole fullonis im Reg. Sublac. 98 u. 154 (1037 u. 1034), angeführt von P. Kehr, Hist Zeitschr. 71 (1893), 157 f.

[7]) Solmi A. Le associazioni in Italia (Modena 1898) p. 95 f. Hartmann L. M. Urkunde einer römischen Gärtnergenossenschaft vom Jahre 1030. Freiburg 1892 (dazu Kehr l. c.). Derselbe in der Zeitschr. f Soz.- u. Wirtschaftsgesch. III (1894), 124 ff. u. in seinem Buche: Zur Wirtschaftsgesch. p. 19, 36. Eine scola mansionariorum mit ihrem prior, secundus und tertius und eine scola erariorum: Fedele, Tabularium l. c p. 187 (1011), 195 (1025). Die scola sandalariorum, die außer ihrem prior einen besonderen patronus hatte, ist zwar erst 1115 nachweisbar, bestand aber natürlich schon in unserer Periode. Reg. di Farfa V, 206 no. 1215 Chron. Farf. II, 274. Das Gleiche gilt von der 1118 mit Prior und Rektoren nachweisbaren scola salinariorum; Fedele l. c. XXIV p. 167.

30. Als natürliche Folge des starken Fremdenverkehrs blühte in Rom das Geschäft der Geldwechsler, deren besonderer Standort in einer Grundstückbeschreibung von 1052 erwähnt wird.[1]) Wenn, wie so häufig, ausländische Geldsorten neben Edelmetall in Barren bei der Kurie einliefen (man denke nur an den englischen Peterspfennig)[2]), so war diese auf die Dienste der Geldwechsler ebenso wie die Fremden angewiesen. Der Geldübermittelung an die Kurie allerdings standen sie, wie die Kaufleute überhaupt, noch ganz fern; Gesandte oder besondere Boten besorgten die Geldbeförderung mit Unterstützung der unterwegs befindlichen Abteien oder sonstiger kirchlicher Institute, die als Aufbewahrungsstätten (ev. auch Sammelstätten) dienten.[3])

Doch beschränkten sich die cambiatores keineswegs auf das Geschäft des Handwechsels. Die Geldbedürfnisse von Kirchen und Klöstern boten der Ausdehnung ihrer Geldgeschäfte ein weites Feld. Belehrend für das übliche Verfahren ist der Fall des cambiator Paulus, der am 28. April 1083 der Verwaltung der Peterskirche ein Darlehen von 100 sol. den. gewährte; dafür wurde ihm ein Grundstück verpfändet, dessen Ertrag ihm bis zur Erstattung der Schuld zufließen sollte; erfolgte die Erstattung schon in den nächsten Monaten bis zum Januar, so blieb die Ernte dem Schuldner, während der Gläubiger durch einen Monatszins von 20 Denar (also 20 % pro anno) entschädigt werden sollte.[4])

Am wichtigsten und umfangreichsten war natürlich der Geldbedarf der Kurie selbst. Bekannt ist die enge Verbindung, in die Hildebrand, der spätere Papst Gregor VII., noch als Subdiakon zur Zeit Leos IX. mit dem getauften Juden Leo, dem Sohne des Benedictus (Ahnherrn des Geschlechts der Pierleoni, dem Papst Anaklet II. angehörte) trat, der auch nach dem Übertritt seine Geldgeschäfte weiterbetrieb.[5]) Diese Verbindung hauptsächlich setzte ihn in den Stand, durch Geldsendungen nach Rom (1059) den schließlichen Erfolg des neugewählten Nikolaus' II. gegen Benedikt X. vorzubereiten und später (1062) Söldner zum Kampfe für Alexander II. gegen Cadalus anzuwerben.[6]) Daß Gregor VII. die Macht des Geldes in vollem Umfange zu würdigen und zu benutzen wußte, ist von seinen Gegnern weidlich ausgebeutet, ihm aber auch von manchem seiner Freunde zum Vorwurf gemacht worden.[7]) Der Gegenpapst Cadalus kam natürlich in der Darstellung der Gregorianer nicht besser weg; der temperamentvolle Petrus Damiani schildert sein Heer als mehr mit Gold als mit Eisen bewaffnet; nicht durch den Schall der Trompete, sondern nur durch das Blinken des Metalls werde

---

[1]) Fedele, Tabellarium l. c. p. 211, ›tribium cambiatoris‹.

[2]) Jensen: the ›denarius S. Petri‹ in Transactions of the R. Hist. Society, n. s. XV (1902), 171 ff

[3]) J. 5341, 5494. Meyer v. Knonau IV 418 A. 2. Jung 19 f.

[4]) Schiaparelli l. c. 492 f. no. 27. Aus der Urkunde geht hervor, daß er schon eine Anzahl von Grundstücken der Kirche in Pfandbesitz hatte.

[5]) Beno vita Gregorii l. II (bei Goldast, Apologia Henrici IV p. 13): et in brevi loculos implevit (Hildebrandus), et cui pecuniam illam (das er als einer der custodes altaris b. Petri eingenommen) committeret, filium cuiusdam Judaei noviter baptizatum sed mores nummulariorum adhuc retinentem familiarem sibi fecit. Benzo von Alba, SS XI, 615: Associavit se monetariis, volens placere D. Apostolico saltim de monete negocio. Steindorff II, 75. Giesebrecht III[5], 16, 26, 77.

[6]) Ann. Romani, SS. V, 471 f. Meyer von Knonau I, 119, 219 A. 38, 255.

[7]) Meyer v. Knonau I, 233; III, 473. Libelli de lite I, 433: ›Tentasti mundum cogere cum pondere pecuniae.‹

es zum Kampfe gerufen; Cadalus selbst ist ihm nichts anderes als ein schändlicher Geldwechsler (trapezita nequissimus).[1] Die Römer selber aber standen allgemein im Geruche der Geldgier. Landulf von Mailand nennt sie magis diligentes aurum quam Apostolum Paulum; Petrus Crassus von Ravenna spricht von dem populus Romanus, suo more nummorum canones secutus[2]) und im fernen Sachsen urteilte man von durchaus papstfreundlicher Seite, daß das Hauptbestreben der apostolischen Legaten des Jahres 1079 gewesen sei, pecuniam quantum poterant more Romano conquirere.[3] In dieser Zeit ist das Spottwort von den heiligen Rufinus und Albinus (Goldmann und Silbermann) entstanden[4]; die Macht des unter diesen Schutzheiligen stehenden Kapitalismus ist schon damals in diesem Zentrum der abendländischen Welt nicht gering gewesen.

31. Gegen Ende unserer Periode brach über Rom durch die zur Befreiung Gregors VII. herbeiziehenden Normannen unter Robert Guiscard eine furchtbare Katastrophe herein; noch Jahre darnach schildert Erzbischof Hildebert von Tours in beweglichen Versen das Elend, in dem Rom darniederliege; die Entwickelung der Stadt, auch in kommerzieller Beziehung, ist durch diesen sacco di Roma von 1084, der auch Gregor VII. ins Exil führte, für geraume Zeit auf das empfindlichste gehemmt und beeinträchtigt worden.[5]

Viertes Kapitel.

Pisa.

32. Während bei den bisher behandelten Seehandelsplätzen (Rom ist als solcher nicht zu betrachten) ihre kommerzielle und politische Beziehung zu Byzanz besonders bedeutsam erscheint, fehlen solche Beziehungen dem Gebiet, dem wir uns nunmehr zuwenden, in unserer Periode gänzlich; sowohl Pisa wie Genua sind schon in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts der germanischen Eroberung anheimgefallen. Es mag damit zusammenhängen, daß ein Zug frischer Streitbarkeit durch diese beiden Seestädte geht, der Amalfi gänzlich mangelt und auch bei dem diplomatisch klug geleiteten Venedig nicht in gleichem Maße hervortritt; zudem treten beider Geschicke wesentlich später in ein helleres Licht, als es bei diesen der Fall ist.

---

[1]) Epist. I, 20 f., V, 14 (Petri D. Opera I, 237 ff., 367 ff.). Meyer v. Knonau I, 251 f., 261, 441.

[2]) SS. VIII, 100. Libelli de lite I, 442. Meyer v. Knonau III, 547, 271 A. 68.

[3]) Benno de bello Saxonico (SS. V, 377). Meyer v. K. III, 226.

[4]) Martiris Albini seu martiris ossa Rufini Rome si quis habet vertere cuncta valet. Wattenbach im Anz. f. Kunde der deutschen Vorzeit XX (1873) p. 101; vgl. 99 ff. Giftige Satire auf Urban II., der beständig den Reliquien dieser Heiligen nachgestellt habe, bei Pflugk-Harttung, Iter p. 439 ff.

[5]) Giesebrecht III[4], 561 f. Gregorovius F., Gesch. der Stadt Rom IV[3], 232 ff. (Neue trefflich illustrierte ital. Ausgabe in 4 Bänden, Rom-Turin 1900 ff.) v. Heinemann I, 327. Meyer v. Knonau III, 553 f.. 559.

Pisa, im Mittelalter ein Flußhafen wie Rom, wenn auch von der See aus leichter erreichbar wie dieses, war zur Zeit Strabos nur 20 Stadien (3 3/4 km) vom Meere entfernt; durch fortschreitende Verlandung an der Arnomündung war die Entfernung bis zum 10. Jahrhundert auf 6 km, bis zum Ende des Mittelalters auf 8 km angewachsen, während sie gegenwärtig etwa 12 km beträgt.[1] Auch im Mittelalter nur Schiffen von geringem Tiefgange zugänglich, hatte die Stadt ihren besonderen Seehafen, den Porto pisano, der etwa 2 km nördlich vom Porto vecchio des heutigen Livorno entfernt lag.[2] Namentlich bei widrigen Winden war die Schiffsverbindung zwischen dem Seehafen und der Stadt nicht leicht.

Während des ganzen 9. und 10. Jahrhunderts sind unsere Nachrichten über Pisa höchst dürftiger Natur. Zur Zeit, als sarazenische Piraten Civitavecchia nahmen (813), fiel auch das Pisa so nahe gelegene Korsika vorübergehend in ihre Hände; im Jahre 820 wurden 8 von Sardinien nach der italischen Küste heimkehrende Kaufmannsschiffe von ihnen in den Grund gebohrt; 849 wurde Luni von spanischen Sarazenen völlig ausgeplündert, während Pisa 860 von Normannen, die sich im Rhonedelta festgesetzt hatten, das gleiche Schicksal erlitt.[3] Als König Hugo von Nieder-Burgund 926 als Prätendent nach Italien kam, landete er in Pisa, das der Zeitgenosse Liutprand von Cremona bei dieser Gelegenheit als Hauptort von Tuscien bezeichnet, und wurde hier von vielen Großen und den Gesandten Johanns X. empfangen[4]; 970 erschien eine wohl zur Unterstützung der süditalischen Pläne Ottos d. Gr. bestimmte pisanische Flotte in Kalabrien.[5]

33. Erst im 11. Jahrhundert fließen die Nachrichten, die für die kommerzielle Entwickelung Pisas in Betracht kommen, allmählich reichlicher. Im Vordergrund steht die wiederaufgelebte sarazenische Gefahr; aber Pisa wehrt sich energisch; bald geht es zum Angriff über und legt durch eine Reihe glänzender Erfolge über diesen bisher gefährlichsten Feind den Grund zu seiner maritimen Größe.

Noch 1004 wurde es eine Beute sizilischer oder afrikanischer Sarazenen; aber schon im folgenden Jahre vergalt es den Überfall, indem es am 6. August eine sarazenische Flotte bei Reggio in der Straße von Messina besiegte. Wohl erneuerte sich die Heimsuchung Pisas noch einmal; einem Seezuge spanischer Sarazenen gelang sogar die Zerstörung der Stadt (1011)[6] und unter Mogehid, dem Herrn Denias und der Balearen, setzten sie sich 1015 auf Sardinien fest. Da verbanden sich die in ihren Handelsinteressen wie in ihrer Sicherheit in gleicher Weise gefährdeten Pisaner und Genuesen zu gemeinsamem Zuge und vertrieben den Feind. Doch mit verdoppelter Macht erneuerte der Emir im folgenden Jahre seinen Zug. Zunächst überfiel

[1]) Reyer E, Änderungen der venez. u. toskanischen Alluvialgebiete in hist. Zeit (Zeitschr. d. Ges. für Erdkunde zu Berlin 1882 p. 121 f.). Männel R., Veränderungen der Oberfläche Italiens in geschichtlicher Zeit. I: Das Gebiet des Arno. Halle 1887, Progr. Nissen: Italische Landeskunde II (1902), 288 f. Fischer Th. in Petermanns Geogr. Mitteil. 1903, Lit.-Ber. no. 626.

[2]) Konsulat d. M. p. 102. Vigo P. Il porto pisano (Rivista internaz. di scienze sociali e discipline ausiliarie, XVIII (Rom 1898) c. 1 (auch separat).

[3]) Einhardi ann., SS. I 200, 207. Prudentius ib. 444, 454. Dümmler I, 344. Jung: La città di Luna etc. in Atti Modenesi, s. 5, II (1903) 265 f. 275.

[4]) Liutpr. Antapod. III c. 16 (SS. III, 306). Poupardin 221.

[5]) Ann. pis. zu 971 (SS. XIX 238). Langer 3. Manfroni 64.

[6]) Ann. pis. l. c. Breßlau bei Hirsch III, 129 f., 146. Vgl. Gay p. 369.

er das offene Luni am Golf von Spezzia und zerstörte es; dann kehrte er nach Sardinien zurück, verhängte ein furchtbares Strafgericht über die Bewohner und begann den Bau einer festen Stadt. Wieder aber vereinigten sich die Seestädte, diesmal unter tätiger Mitwirkung des Papstes Benedikt VIII.; aus vernichtender Niederlage entkam nur Mogehid selbst mit wenigen Schiffen, zunächst nach Afrika, während er seine Frau und einen seiner Söhne mit großer Beute in den Händen der Sieger lassen mußte. Unter diesen aber entbrannte bald darauf in Porto Torres ein Streit, in dem die Pisaner die Oberhand behielten, so daß die Genuesen zunächst aus Sardinien weichen mußten.[1]) Noch nicht 20 Jahre später wagten es die Pisaner schon, die Araber in ihrem eigensten Machtbereich, an der Nordküste Afrikas, anzugreifen; im Jahre 1034 vollführten sie einen glücklichen Raubzug nach dem der Südwestecke Sardiniens zunächst gelegenen Bona.[2]) Ein Menschenalter darauf unternahmen sie einen Angriff auf die reiche Hauptstadt Siziliens, wo die Interessen ihrer Kaufleute (wodurch, erfahren wir nicht) schwer verletzt worden waren. Von einem Hafen des nordöstlichen Siziliens (Vallis Deminae) aus forderte ihre Flotte den im Innern der Insel, bei Traina, weilenden Grafen Roger zur Mitwirkung auf. Da dieser aber Aufschub verlangte, gingen sie allein vor, sprengten im Triumph die den inneren Hafen Palermos sperrende Kette[3]) (18. August 1063) und erbeuteten sechs reichbeladene Schiffe, von denen sie fünf verbrannten, während sie den Erlös aus dem sechsten für den Bau ihres Mariendoms verwendeten.[4])

34. Die berühmteste dieser Unternehmungen aber richtete sich 1087 gegen den Zeiriden Temîm[5]), der in Mehdia, der damals, nach der in der Mitte des Jahrhunderts erfolgten Ausplünderung der »heiligen Stadt« Kairewan, bedeutendsten Handelsstadt seines Reiches, residierte. Mit furchtbaren Seeräubereien hatte er die Küsten des gesamten Mittelmeers heimgesucht und zahllose Christen zu Sklaven gemacht. Da stellte sich Pisa, durch Bedrückungen seiner Kaufleute noch besonders gereizt und durch den Papst Viktor III. angefeuert, an die Spitze eines großen Heereszuges gegen ihn; der Vicecomes Hugo und mehrere Konsuln führten den Zug, während Bischof Benedikt von Modena, wohl von der Gräfin Mathilde dazu ausersehen, weil der bischöfliche Sitz von Pisa selbst vakant war, die geistliche

---

[1]) Näheres in der trefflichen Darstellung Breßlaus l. c. 128—132. Von neuerer Literatur s. Sforza G., Mugahid e le sue imprese contro la Sardegna e Luni (Giorn. lig. XX, 1893 p. 134 ff.) Davidsohn I, 130 f. Manfroni 92 ff. Die »Indagini e studi sulla storia economica della Sardegna« von L. Amat di San Filippo (Miscell. di stor. ital., s. 3, VIII, Turin 1903, p. 297 ff.) fördern die wissenschaftliche Erkenntnis nicht; nach ihm hätte z. B. die Insel das Joch des wilden Mugehid erst um die Mitte des 11. Jahrhunderts abzuschütteln vermocht; p. 344.

[2]) Ann. pis l. c. Amari Musulm. III, 15. Manfroni 96.

[3]) . . . hoc sibi, more sue gentis, pro maximo reputantes. Gaufr. Malat. bei Murat. SS. V 569.

[5]) Inschrift am Dom ann. pis. SS. XIX, 238. Vanni A.: Di alcune iscrizioni alla primaziale pisana in: Studi storici IV (1895) 225 ff. Amari Musulm. III, 101 ff. Giesebrecht III[5], 1124. Meyer v. Knonau I, 366. v. Heinemann I, 210 f.

[4]) Carmen in victoriam Pisanorum bei E. Du Méril: Poésies populaires latines. Paris 1847 p. 239 f. Andere Drucke s. Heyd I, 122. SS. XIX 239; Petr. diac., ib. VII, 751. Gaufr. Malat. l. c. 590 f. Al-Bayano'l-Moghrib: hist. de l'Afrique et de l'Espagne, trad. par E. Fagnan; I (Algier 1901), 448 f. Ibn el Athir 44, 320 f. Amari Musulm. III, 168 ff. Manfroni 99 ff. Giesebrecht III[5] 596 f. u. 1177. Davidsohn I, 279 setzt den Zug ins Jahr 1088, ebenso Wattenbach II[6], 216 und Volpe p. 1; doch ist dieser Ansatz nicht zu halten.

Leitung übernahm.[1]) Der pisanischen Flotte schloß sich eine genuesische an, beide nach dem wohl übertreibenden Bericht arabischer Schriftsteller 3—400 Segel stark; unterwegs stieß eine in Rom gesammelte nicht unbeträchtliche Streitmacht hinzu. Obwohl durch Brieftaubenbotschaften gewarnt, erlag doch die hauptsächlich von Kaufleuten bewohnte Vorstadt Mehdias, Zuila (Zawilah, Sibilia), mit ihrem Hafen, Werften und Türmen dem stürmischen Angriff der Christen nach kurzer Zeit; auch Mehdia selbst wurde bis auf das feste Schloß, in dem Temím weilte, genommen, wobei der pisanische Vicecomes Hugo, »das Haupt der Stadt«, die »Krone der Jünglinge«, den Heldentod fand. Temím suchte nun eine Verständigung mit den Siegern; er beschwor, sein räuberisches Handwerk gegen die Christen nicht mehr auszuüben, nahm sein Land von Sankt Peter zu Lehen und gewährte den Pisanern und Genuesen für ihren Handel Abgabenfreiheit in seinem Lande. Ein Angriff der Beduinen auf die in der Hafenvorstadt bei den Schiffen Zurückgebliebenen wurde durch die Zurückkehrenden glücklich abgewehrt; neben den zahlreichen befreiten Sklaven führten die Sieger gewaltige Beute mit sich fort, die die Pisaner zum Teil zu weiterer prächtiger Ausstattung ihres Doms und zur Gründung der Kirche des hl. Sixtus[2]), an dessen Gedenktage (6. August) der Hauptsieg errungen war, verwandten.

Diese Expedition ist grundlegend geworden für die Machtstellung, die der pisanische und genuesische Handel im mittleren Nordafrika in der Folgezeit eingenommen haben; auf lange Zeit hinaus hatten sich diese Seestädte damit bei den Sarazenen in Respekt gesetzt. So haben diese Unternehmungen auch nicht lähmend, sondern wie heilsame Gewitter auf die Entwicklung ihres Handels mit den Sarazenen gewirkt; gingen sie doch auch wie diese verhältnismäßig rasch vorüber und ließen in den langen Zwischenpausen der Pflege friedlicher Beziehungen Raum genug.

Auf solche Pflege weist schon die Grabschrift des 1001 verstorbenen Markgrafen Hugo von Tuscien, die hervorhebt, daß er in besonders nahem Verhältnis zu einem afrikanischen Herrscher gestanden und selbst in Afrika geweilt habe.[3]) Auch bei der Expedition gegen Palermo treten die kommerziellen Interessen Pisas stark hervor. Gewohnheitsmäßig mehr auf Handelsgeschäfte wie auf kriegerische Unternehmungen bedacht, wie Gaufred Malaterra sagt[4]), wollten sie auf den von Roger verlangten Aufschub nicht eingehen, um der gewohnten Handelsgewinne nicht allzulange verlustig gehen zu müssen. Und welche Bedeutung man der 1087 im Reiche Temíms gewonnenen Zollfreiheit beilegte, geht schon daraus hervor, daß der pisanische Geistliche, der diesen Zug verherrlicht hat, diese Vertragsbestimmung[5]) in sein zwar ungelenkes, aber sonst keineswegs nüchternes Gedicht aufgenommen hat. Umgekehrt scheinen auch die Sarazenen in dieser Zeit Pisa des Handels wegen aufgesucht zu haben; der allerdings erst am Anfang des 12. Jahrhunderts schreibende Mönch Donizo will den Pisanern das Grab der frommen Markgräfin Beatrix († 28. April 1076) nicht gönnen wegen der in ihrer Stadt

[1]) Ich trage kein Bedenken, in diesem Vertrauten der Gräfin (vgl. Overmann 153, Meyer v. Knonau IV, 136), dessen facundia Rangerius von Lucca rühmt, den praesul Benedictus des Dichters zu erkennen, den man bisher nicht zu identifizieren vermochte (Rangerius p. 233).

[2]) Bei Du Méril p. 251, »sancto Christo«, offenbar irrtümlich für s. Xisto.

[3]) »Afrum me coluit regnum et qui rexerat illud.« Davidsohn Forsch. I, 31.

[4]) Murat. SS. V, 569. Volpe 38 A. 1.

[5]) »Et non tollet tulineum his utrisque populis.«

zu schauenden heidnischen Greuel und »monstra marina«, als welche er mit ethnographisch nicht ernst zu nehmender Nomenklatur Libyer, Türken, Parther und schmutzige Chaldäer bezeichnet.[1]) Merkwürdig ist auch, daß die Pisaner einen Sohn Temims, den sie als Kind mit sich fortgeführt und christlich auferzogen hatten, später als Staatsherold verwendet haben, der z. B. Verträge im Namen ihrer Stadt (in animam populi) zu beschwören hatte.[2])

35. Den Handelsverkehr der Pisaner mit Unter-Italien bezeugt es, daß im Jahre 1038 ein Johannes Pisanus, Sohn des Gregorius Pisanus, im Besitz eines Grundstücks zu Neapel begegnet, während zur selben Zeit dem Pisaner Bonizzo, Sohn des Termo, ein Hausanteil in Gaëta für eine Geldschuld verpfändet war.[3])

Von besonderer Bedeutung wurde es, daß die Pisaner sich mit der neuen Macht, die in Unter-Italien allmählich zur Herrschaft gelangte, in gutes Einvernehmen zu setzen verstanden. Zwar zum Jahre 1055 hören wir noch, daß die Pisaner gegen 50 aus ihrer Heimat kommende normannische Ritter, die das Tyrrhenische Meer kreuzen wollten, um nach Unter-Italien zu gelangen, aufbrachten und dem damals in Toskana weilenden Kaiser Heinrich III. als Gefangene überlieferten.[4]) Aber schon im folgenden Jahre schied mit Heinrichs Tode die Rücksicht auf die kaiserliche Gewalt vorläufig aus und bei ihrem Zuge gegen Palermo luden die Pisaner den Grafen Roger zur Mitwirkung ein; nach einer Nachricht hätte sie sogar Robert Guiscard zu diesem Zuge veranlaßt.[5]) Und wenn die Normannen den Pisanern als natürliche Bundesgenossen gegen die Sarazenen erschienen, so war ihr Vorgehen gegen die Seestädte Unter-Italiens ihren Handelsinteressen nicht minder förderlich.

Das gilt zunächst von Salerno. Hier war Fürst Gisulf zum Schrecken nicht nur der Amalfitaner, sondern auch aller anderen friedlichen Seefahrer geworden; und besonders ein Vorgang war es, der in den Pisanern die größte Erbitterung hervorrief. Ein pisanisches Handelsschiff war im Golf von Salerno von einem schweren Seesturm überrascht, aber glücklich gerettet worden. Die Mannschaft, die in der Not den hl. Matthäus von Salerno angerufen, wollte dem Heiligen ihren Dank bezeugen; mit sicherem Geleit des Fürsten besuchte sie die Kirche des Apostels, stiftete ihr ein Pallium (paille) und gab ihrer Freude durch Ausschmückung und festliche Beleuchtung der Kirche Ausdruck. Inzwischen aber hatte der Fürst Schiff und Ladung fortnehmen lassen; die Mannschaft ließ er gefangen setzen und nur einige ließ er zur Beschaffung eines hohen Lösegeldes frei.[6]) Kein Wunder, daß die Pisaner, die sich 1074 zum Anschluß an die von Gregor VII. und den Markgräfinnen gegen Robert Guiscard gestiftete Liga hatten

---

[1]) SS. XII, 379.

[2]) So den Vertrag mit Amalfi von 1126 (Arch. it.. s. 3, VIII p. 5): »juratum in communi colloquio toto populo Pisano acclamante per Timinum Timini Regis Africae filium, publicum preconem Pisane civitatis.«

[3]) Capasso II 1 no. 469 p. 289 (vgl. no. 573, 657); Cod. Cajet. I p. 347. Oben S. 39. Auch im Salernitanischen begegnet 1030 ein Pisaner Johannes fil. Petri mit Frau und Tochter, der nach römischen Rechte lebt. Cod. Cavens. no. 831. Tamassia im Arch. it., s. 5, XXXI (1903), 467.

[4]) Bertholdi ann., SS. V, 269. Steindorff II, 310. Davidsohn I, 201.

[5]) Aimé 228 (cap. 28) und 192 (Index zu cap. 25).

[6]) Aimé VIII, 4 p. 323.

bestimmen lassen, ihre weitere Mitwirkung versagten, als sie bei ihrer Vereinigung mit dem Heere der Liga am ciminischen Walde Gisulf als militärischen Berater des Papstes vorfanden[1]); sicher hat es sie mit voller Genugtuung erfüllt, als Robert 1076 Salerno eroberte. Und daß Amalfi damals mit dem Verlust seiner Selbständigkeit einen großen Teil seiner bisherigen kommerziellen Bedeutung verlor, bedeutete für das Emporblühen ihres eigenen Handels einen noch größeren Gewinn. Nicht minder entsprach es ihrem Handelsinteresse, wenn die Normannen die Sarazenen Siziliens aus einer Position nach der anderen verdrängten; sie gewannen damit nicht nur für ihren Handel mit den sizilischen Plätzen selbst einen festeren Boden, auch nach den östlichen Gewässern war ihnen damit die Bahn durch die Straße von Messina in ganz anderer Weise eröffnet als bisher.

So wurde das gute Verhältnis zwischen Normannen und Pisanern durch gemeinsame Interessen nur um so fester geknüpft. Wenn Roger 1087 seine Mitwirkung an dem Zuge gegen Mehdia ablehnte, weil er sich damals im Vertragsverhältnis mit Temím befand, so war ihm sicher diese Unternehmung trotzdem eine erwünschte Diversion, da er gerade in diesem Jahre Girgenti eroberte; bezeichnend ist auch, daß Pisaner und Genuesen ihm den Besitz des eroberten Hafens anboten[2]), dessen dauernde Behauptung weder in ihrer Absicht noch in ihrer Macht lag. Zum Ausdruck kam das gute Verhältnis zwischen Pisa und Roger, als dieser 1095 sein Töchterlein mit einer großen Flotte nach Pisa schickte, um hier ihre Vermählung mit König Konrad vollziehen zu lassen.[3]) Dieses gute, auf den wichtigsten kommerziellen Interessen der Seestädte beruhende Einvernehmen, das die Pisaner und Genuesen mit den Normannen unterhielten, hat auch auf das Verhalten der beiden Seemächte beim ersten Kreuzzuge bestimmend eingewirkt.

36. Daß die Verjagung Mogehids im Jahre 1016 und die darauffolgende vorläufige Verdrängung der Genuesen von Sardinien in erster Linie dem Handel der Pisaner zugute kam, ist ohne weiteres anzunehmen; daran, daß sie damals eine politische Herrschaft über die Insel erlangt hätten, ist nicht zu denken. Wie sich im einzelnen ihr Verhältnis zu den vier selbständigen Judikaten auf der Insel[4]), Cagliari, Arborea, Torres und Gallura, gestaltete, bleibt uns großenteils verborgen.

Wahrscheinlich ist, daß ihr Übergewicht in dem ihnen am bequemsten gelegenen Judikat Torres am größten war; gerade hier hat ja auch jene Verdrängung der Genuesen stattgefunden. Als ein Symptom hierfür kann es auch angesehen werden, daß die Pisaner (1063) das gaetanische Schiff,

---

[1]) Aimé VII, 13 p. 282. Ihre Verwünschungen: More Gisolfe . . ., loquel nous, ceauz de nostre cité, a condempnez a estre noiez en mer, et li autre estre mis en prison, et nouz a privez de nostre bone marchandise. Giesebrecht III[5], 254. Davidsohn I, 348. Meyer v. Knonau II, 418. v. Heinemann I, 270 f.

[2]) Gaufr. Malaterra IV c. 3 (Murat. SS. V, 590 f.).

[3]) Davidsohn I, 277. Meyer v. Knonau IV, 450.

[4]) Außer Mannos wichtigem Werke vgl. von neueren Schriften: Santoro D.: Le relazioni tra Pisa e la Sardegna dal 1015 al 1165. Rom 1896. Pinna P.: L'origine dei giudicati in Sardegna. Mailand 1900 (Estr. dal »Filangieri« XXIV (1900) 401 f., 580 f.). Über denselben Gegenstand (in cap. 1 der Einl.): Bonazzi G. Il Condaghe di San Pietro di Silki; testo logudorese ined. dei secoli XI—XIII. Cagliari-Sassari 1900. Dazu E. Besta: Nuovi studi su le origini etc. dei giudicati sardi im Arch. it., s. 5, XXIX (1901) p. 24—96. Solmi A., Osservazione stor. sull'origine dei giudicati sardi im Bull. bibliogr. Sardo III (1904), 136 ff.

das die von Bareso von Torres erbetenen Mönche von Monte Cassino überführen sollte, unterwegs auf Giglio überfielen und verbrannten. Offenbar wollten sie nicht zulassen, daß fremder Einfluß sich hier gegen ihren Willen einnistete. Der Streit, der hierüber zwischen ihnen und Abt Desider entbrannte, wurde von Herzog Gotfried 1067 geschlichtet, die Pisaner legten den Mönchen weiter kein Hindernis mehr in den Weg.[1]) Am Anfang der achtziger Jahre hat dann Mariano von Torres zu Ehren des Bischofs Gerhard (1080—1085), des Vicecomes Hugo und aller Konsuln von Pisa eine Urkunde ausgestellt, in der er seinen Freunden, den Pisanern, volle Rechtssicherheit von Person und Eigentum, sowie Befreiung von Handelsabgaben (dem toloneum) zusicherte, wogegen er ihre Unterstützung in seiner Herrschaft erwartete.[2])

Auf das Bestehen reger Handelsbeziehungen zwischen Pisa und Korsika können wir für unsere Periode nur aus der kirchlichen Suprematie, die Pisa über die Insel erstrebte und schließlich auch errang, einen allerdings durchaus sicheren Rückschluß ziehen. Gregor VII. verlieh 1077 dem neugewählten Bischof Landulf von Pisa das Vikariat über die Insel und damit das Recht der Weihe der korsischen Bischöfe.[3]) Wahrscheinlich steht der in dieser Zeit von Genua nach anfänglichen Erfolgen unglücklich geführte Krieg gegen Pisa[4]) mit der korsikanischen Frage in Zusammenhang. Als Pisa zum Kaiser abfiel, wurde ihm das Vikariat zwar wieder abgesprochen, doch erhielt es dasselbe zurück, als es sich von der in Italien aussichtslos gewordenen Sache Heinrichs IV. abgewandt hatte. Am 28. Juni 1091 übertrug Urban II., der dem pisanischen Bischof Daibert eng befreundet war, der pisanischen Kirche, so lange Pisa in der Treue gegen die römische Kirche beharren und die Wahl seiner Bischöfe in kanonischer Weise vor sich gehen würde, gegen einen Jahreszins von 50 l. luc. die Rechte des päpstlichen Stuhles an der Insel; und am 21. April 1092[5]) ernannte er, um dies Verhältnis auch äußerlich mehr hervortreten zu lassen, auf eifrige Fürsprache der Gräfin Mathilde den Bischof von Pisa zugleich zum Erzbischof für Korsika. Damit hatte Pisa den genuesischen Rivalen auf der Insel zunächst völlig überflügelt.[6])

---

[1]) Leo Ost. III, 21 f. (SS. VII, 712 ff.). Davidsohn I, 348 A. 4. Meyer v. Knonau I, 552. Besta l. c. 67.

[2]) In sardischer Sprache abgefaßt, undatiert und am Schluß verstümmelt, ist die Urkunde herausgegeben von L. Tanfani im Arch. it., s. 3, XIII p. 357 f., mit Übersetzung vom Grafen Baudi di Vesme p. 363. Die Bedenken von O. Schultz (Zeitschr. für romanische Philol. XVIII, 1894 p. 138 f.) gegen ihre Echtheit kann ich nicht teilen; vgl. auch Bonazzi l. c. p. XIX. Besta l. c. 54 A. 3 hat allerdings immer noch Zweifel; auch Solmi aber (la costituzione soc. e la proprietà fondiaria in Sardegna, im Arch. it., s. 5, t. XXXIV (1904), 315 erklärt sie mit guten Gründen für echt.

[3]) Schreiben Gregors an die korsik. Bischöfe 1. u. 16. Sept. 1077 J-L. 5046, 5048; Bestätigung Landulfs und seiner Nachfolger im Vikariat 5093 (30. Nov. 1078) Overmann 144. Davidsohn I, 259 f. Manfroni 96. Meyer v. Knonau III, 83.

[4]) Ann. pis. zu 1078 (SS. XIX 239).

[5]) Dal Borgo 198 f., 270 f. (J-L. 5464). Langer 4. Davidsohn I, 280. Meyer v. Knonau IV, 419. Colonna de Cesari-Rocca: Recherches sur la Corse au moyen âge. Origine de la rivalité des Pisans et des Génois en Corse (1014—1174). Genua 1901 (belanglos).

[6]) Über Besitzungen von Pisanern auf Korsika schon seit alter Zeit vgl. Volpe in Studi storici X (1901) 383. Otto III. bestätigt 996 (Dipl. no. 219) dem

37. Den Handelsverkehr Pisas mit Genua bezeugt uns der genuesische Abgabentarif vom Ende des 11. Jahrhunderts, der für die Pisaner und alle Bewohner der Küstenstrecke von Luni bis Rom (ausschließlich) den Satz von sechs alten pavesischen Hellern[1]) hat, nur $^1/_3$ von dem, was die Amalfitaner und Römer zu zahlen hatten. Für den Schiffsverkehr mit Rom liegt ein Zeugnis in der aus der Mitte des Jahrhunderts stammenden Denkschrift des Abtes Bonus vom pisanischen Michaelskloster vor, der Säulen, die er für seine Klosterkirche in Rom eingekauft hatte, zu Schiff von Rom nach Pisa bringen ließ; zu gleichem Zweck ließ er Säulen auch von der Insel Elba und von der Ruinenstätte von Luni, zusammen mit Bauholz von Kastanien, kommen.[2]) Auch ließen sich die Pisaner in dem Privileg[3]), das ihnen Kaiser Heinrich IV. im Sommer 1081 nach der Ächtung der Gräfin Mathilde gewährte, Befreiung vom Uferzoll (ripaticum) in Rom zusichern; und in einem Anhang zu diesem Privileg gebot der Kaiser, daß keiner es wagen sollte, falls auf der Küstenstrecke von Gaeta bis Luni ein Schiff festgehalten würde, Hab und Gut von Pisanern auf demselben anzutasten; selbst auf Schiffen unter feindlicher Flagge also (es sind wohl solche der Untertanen Rob. Guiscards gemeint) sollten Waren von Pisanern vor Beschlagnahme durch die Leute oder Parteigänger des Kaisers sicher sein. Aber auch sonst eröffnet uns dies Privileg manchen interessanten Einblick in die Handelsverhältnisse der Seestadt. So bestätigte der Kaiser das im Seeverkehr der Pisaner ausgebildete (noch ungeschriebene) Gewohnheitsrecht[4]); als einzelner Grundsatz daraus wurde hervorgehoben und ausdrücklich anerkannt, daß ein Pisaner, der sich zu einer Handelsreise über See vorbereitet hatte, einer gegen ihn einlaufenden Klage wegen nicht von der Reise zurückgehalten werden durfte[5]); von der Beschuldigung, solche Vorbereitungen dolos getroffen zu haben, konnte er sich durch einen Reinigungseid befreien. Besonders aber erfuhr der Landhandel eine Reihe von Vergünstigungen. Die Arnoschiffahrt der Pisaner sollte auf dem ganzen Wege von der Mündung bis Ripalta und zurück gegen jede Belästigung sichergestellt werden; kein Kaufmann, der sich des Handels wegen nach Pisa begab, sollte irgendwie behindert werden dürfen. Den pisanischen Kaufleuten wurde Freiheit vom Uferzoll auf allen Märkten und an allen Orten in dem Gebiet zwischen Rom und Pavia zugestanden, die sie nachweislich auch bisher schon des Handels wegen besucht hätten. Den auf Konzentrierung des Marktverkehrs in der eigenen Stadt hinzielenden Tendenzen entsprach es endlich, wenn den Orten der Grafschaft Pisa die Abhaltung von Märkten nur insoweit gestattet wurde, als solche schon zur Zeit des Markgrafen Hugo († 1001) üblich gewesen. — Kurz vor Erteilung dieses Privilegs treten uns auch als älteste bekannte, dem Handel dienende pisanische Behörde die Aufseher des Ufermarkts, »Procuratores Mercati Ripae« entgegen, die den am rechten Arnoufer an und unterhalb der Hauptbrücke, die Pisa

---

Kloster Sesto bei Bientina seinen Besitz auf Korsika. Auch das pisanische Michaelskloster erhielt in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts einen Hof (curtem) auf Korsika geschenkt. Murat. Antiqu. IV, 789 (vgl. auch V, 1009).

[1]) Lib. Jur. I no. 23.

[2]) Murat. Ant. IV, 787, 789.

[3]) St. 2836. Meyer v. Knonau III, 398.

[4]) »consuetudines, quas habent de mari, sic eis observabimus, sicut illorum est consuetudo.«

[5]) Vgl. im späteren Const. Usus, rub. 4: de indutiis propter tassedium. Bonaini II, 831.

mit seiner Vorstadt Kinsica verband, stattfindenden Marktverkehr zu beaufsichtigen und dafür eine Marktabgabe (curaturae nomine) zu erheben hatten, wie ihnen auch die Erhebung der Ein- und Ausfuhrzölle zustand. Die Benediktiner von Monte Cassino waren mit ihnen in Differenzen geraten, da die Entrichtung dieser Abgabe auch von den Wolltüchern, die sie in Pisa für ihr Kloster gekauft hatten, verlangt wurde. Auf erhobene Beschwerde entschied die Gräfin Mathilde, daß den Leuten des Klosters der abgabenfreie Einkauf aller zum eigenen Gebrauch der Kongregation bestimmten Gegenstände in Pisa, Lucca und ihrem ganzen Gebiet gestattet und demnach weder Ausfuhrzoll (teloneum), noch eine Marktabgabe von ihnen zu erheben sei.[1]) Von solcher Begünstigung der betriebsamen Mönche wird der pisanische Handelsstand schwerlich erbaut gewesen sein; der bald darauf erfolgende Übertritt der Stadt zu Heinrich IV. machte dann auch das Privileg des Klosters wirkungslos. Jedenfalls aber spricht es für die hohe Bedeutung, die Pisa als Handelsplatz in dieser Zeit schon besaß, wenn die umsichtige Leitung des fernen Monte Cassino es für vorteilhaft hielt, ihren Bedarf an Bekleidungsstoffen, wenn auch nur zum Teil, von hier zu beziehen.

38. In der Zeit des Investiturstreites hat sich auch das endgültige Emporsteigen Pisas zu voller kommunaler Selbständigkeit vollzogen.

Die Übertragung der Bischofswahl an das Domkapitel brachte nationale Bischöfe an die Spitze der Stadt; der erste derselben, Gerhard (1080 bis 1085) hat auch die erste eidliche Sicherheits- und Schutzverbindung unter der Bürgerschaft veranlaßt[2]), die in der unter Glockengeläute berufenen Bürgerversammlung (colloquium) ihr Organ hatte; zuerst nur bei besonderen Anlässen von Fall zu Fall, dann ständig auf die Dauer eines Jahres wählte sie aus ihrer Mitte einen Ausschuß der angesehensten Bürger, die als consules dem praesul zur Seite traten. Die markgräfliche Gewalt wurde durch die kaiserliche Ächtung Mathildes und das der Stadt verliehene große Privileg vom Sommer 1081 ausgeschaltet, der Stellung der Stadt damit gleichzeitig die rechtliche Grundlage gegeben; jene sardische Urkunde zeigt uns Bischof, Vicecomes und Konsuln nach außen hin in einträchtigem Nebeneinander. Der Tod Bischof Gerhards rief Wirren in der Stadt hervor, die sich wieder der päpstlichen Partei zuzuwenden begann; die Ablenkung nach außen durch die große Expedition von 1087 nach Afrika brachte eine vorübergehende Versöhnung. Indessen der gerade auf diesem Zuge erfolgende Tod des Vicecomes Hugo erneuerte und verschärfte den Kampf, der sich nun auch gegen die von dem vizegräflichen Geschlecht als solchem beanspruchte überragende Stellung richtete; ein wilder Bürgerkrieg brach aus. Endlich gelang die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles mit einem Mitgliede eines der angesehensten einheimischen Geschlechter (der Lanfranchi); der neue Bischof, Daibert, schloß sich auf das engste an den ebenfalls neugewählten Papst Urban II. (seit März 1088) an; zugleich gewann er den größeren Teil der vizegräflichen Familie für sich und so

[1]) Murat. Antiqu. I, 957 f. (undatiert). Petr. diac. (SS. VII, 745). Heyd I, 107. Sander: Der Kampf Heinrichs IV. und Gregors VII. März 1080—März 1084 (Berlin 1893) p. 94 setzt die Urkunde mit Recht zu 1080 (oder spätestens bis zum Sommer 1081) an; dgl. Overmann p. 148 Reg. no. 41.

[2]) Breve Consulum 1162 (Bonaini I, 11): Securitates quas fieri fecit episcopus Gherardus etc. Selbstverständlich würde die folgende Skizze einer eingehenden Ausführung und umfassenden Begründung bedürfen, die im Rahmen dieses Buches nicht gegeben werden können.

gelang ihm die Wiederherstellung des inneren Friedens. Ein neuer Sicherheitseid mußte von allen beschworen[1]) werden; wer sich dessen weigerte, wurde von jeder Gemeinschaft mit den Mitgliedern des neubegründeten Comune in der Kirche wie zu Schiffe ausgeschlossen; die in Kleinhandel und Gewerbe tätige Bevölkerung wurde durch Abschaffung des buticaticum, einer Gewerbesteuer, die bisher für den Vicecomes von jeder gewerblichen oder kaufmännischen Verkaufsstätte (bottega, ἀποθήκη) erhoben worden war, gewonnen. Der nationale Bischof (seit 1092 Erzbischof) als geistliches Haupt und Ehrenrepräsentant der Stadt, das Konsulkollegium, innerhalb dessen dem Geschlecht der Vicecomites einige Stellen zugestanden wurden, das comune colloquium (parlamentum) der Bürger, das sind die Hauptorgane der seitdem in allen wesentlichen Dingen ihre Geschicke selbst bestimmenden, zu eigener Handelspolitik befähigten Stadt.[2])

Im Herbst 1094 weilte Urban II. selbst in Pisa; und im folgenden Jahre hat Daibert den Papst auf seiner Reise nach Frankreich begleitet und an der denkwürdigen großen Synode von Clermont teilgenommen, die den Kreuzzug nach dem heiligen Lande beschloß[3]), bei dem dem pisanischen Erzbischof eine wichtige Rolle zu spielen bestimmt war. Innerlich geeint und gekräftigt, nach außen berühmt durch jenen Seezug, trat Pisa in die neue Epoche ein, die ihre Signatur durch die immer lebhafter werdenden Beziehungen zum Orient erhielt.

39. Naturgemäß erhebt sich hier die Frage, ob denn Pisa bisher keinerlei direkte Handelsbeziehungen zur Levante hatte, ob denn die zahlreichen Schiffe, mit denen die Pisaner beim ersten Kreuzzug in den griechischen Gewässern und an den Küsten Syriens erschienen, die ersten ihrer Flagge gewesen sind. So wenig wahrscheinlich das ist, so müssen wir doch gestehen, daß unsere positiven Kenntnisse sich auf nicht viel mehr als bloße Spuren solcher Beziehungen beschränken. Als solche Spur erscheint es, wenn Markgraf Hugo von Tuscien und Gemahlin gegen Ende des 10. Jahrhunderts der Kirche des hl. Grabes in Jerusalem zahlreiche Besitzungen in den Grafschaften Orvieto, Soana und Aquapendente schenken, damit ihre Erträge zum besten der Jerusalempilger verwendet werden sollten.[4]) Vielleicht kann man es auch als solche gelten lassen, wenn der Biograph der Gräfin Mathilde den Markgrafen Bonifaz in dem Augenblicke eines natürlichen Todes sterben läßt (in Wahrheit wurde er 1052 ermordet), als er auf einem Schiff, das er sich selbst hatte erbauen lassen, eine Pilgerfahrt nach dem hl. Lande antreten wollte, obwohl Donizo erst im 12. Jahrhundert schrieb.[5]) Denn schon aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts

---

[1]) Bonaini I p. 16.

[2]) Zu der Entstehung des Comune in Pisa vgl. Hegel II, 183 ff. A. Pawinski: Zur Entstehungsgeschichte des Konsulats in den Kommunen Nord- und Mittelitaliens. Berlin 1867, besonders p. 28 ff. Heyd I, 133. R. Davidsohn: Über die Entstehung des Konsulats in Toscana (Hist. Vierteljahrsschr. III, 1900 p. 20 f.). Schupfer 119 f. Volpe's studi sulle istituzioni comunali und seine Abhandlung: una nuova teoria sulle origini del Comune im Arch. it., ser. 5, 33 (1904) p. 370—390.

[3]) Meyer v. Knonau IV, 422 A. 11.

[4]) Riant (Comte): La donation de Hugues, marquis de Toscane, au Saint-Sépulcre et les établissements latins de Jérusalem, in: Mém. de l'acad. des inscr. et belles-lettres XXXI (Paris 1884) p. 160 f. Urkunde vom 29. Okt. 993 (ind. VIII stimmt nicht) mit Faksimile.

[5]) SS. XII, 373.

(c. 1006) wissen wir, daß ein vornehmer Ritter aus der Gegend von Toulouse, Namens Raimund, der nach Jerusalem pilgern wollte, in Luni zu Schiffe ging, um sein Ziel rascher zu erreichen.[1]) So wird es auch für die toskanischen Jerusalemfahrer, von denen wir hören[2]), wahrscheinlich, daß sie in Pisa in See gegangen sind. Und auf bloßen Pilgertransport ist solcher Schiffsverkehr sicher nicht beschränkt gewesen. Für Handelsbeziehungen mit Ägypten spricht es, daß seit dem 8. Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts eine Familie ‚de Babilonia' (= Kairo) in Pisa nachweisbar ist.[3]) Endlich erscheint der Schluß durchaus zulässig, daß, wenn Genua damals schon in Handelsbeziehungen mit Syrien stand, das rivalisierende und zur Zeit noch seemächtigere Pisa darin nicht zurückgeblieben sein wird.[4])

Fünftes Kapitel.

Binnenländisches Toskana, insbesondere Lucca.

40. Nur zwei Meilen in der Luftlinie von Pisa entfernt, aber durch die Monti Pisani von ihm getrennt, lag Lucca, seit der langobardischen Eroberung die politische Hauptstadt Tusciens, bedeutender zunächst als das in römischer Zeit wichtigere Florenz[5]), eifersüchtig auf das durch Seemacht und Seehandel immer mächtiger emporblühende Pisa.

Mit seiner politischen Stellung hängt es zusammen, daß es die einzige Münzstätte Toskanas war; die Denare von Lucca erlangten im 11. Jahrhundert ein zunehmendes Verbreitungsgebiet; gegen Ende desselben treten sie auch in Rom neben den Denaren von Pavia als allgemein anerkanntes Zahlungsmittel auf.[6])

Über die Handelsinteressen Luccas erhalten wir die wichtigsten Aufschlüsse durch das Privileg, das Kaiser Heinrich IV. vor Rom den Bürgern von Lucca am 23. Juni 1081 verliehen hat[7]), zu einer Zeit, wo es wichtig genug für ihn war, die erst am Ende des vergangenen Jahres zu ihm übergetretene Stadt in der Treue zu erhalten. Deutlich tritt uns entgegen, wie sich Luccas Handelsinteressen einerseits auf die Verbindung mit der See, andererseits auf die nach Rom führende Hauptstraße konzentrierten.

---

[1]) Mirac. s. Fidis p. 93 f.

[2]) Um 1092 z. B zahlreiche Wallfahrer aus Arezzo: Murat. Antiqu. V, 219.

[3]) Hugo, Sohn des Leo de B., 4. März 1074. Fiorentini F. M., Memorie della gran contessa Matilda, ed. 2, cur. da Mansi. Lucca 1756, II p. 112. Overmann 132 reg. no. 20. Guido de Vabilonia und sein Bruder Leo als Freunde des Iudex Mariano von Torres in der oben angeführten sardischen Urkunde. Gar zu unsicher erscheint mir die Vermutung Heyds I, 124, daß jenes von Gisulf in Salerno festgenommene Schiff aus der Levante gekommen sei.

[4]) Die »pigmenta«, die Davidsohn I, 138 A. 2 unter den in Val d'Elsa üblichen Abgaben für den Anfang des 11. Jahrhunderts nachgewiesen hat, sind sicher auch über Pisa in das Binnenland gekommen.

[5]) Vgl. Jung p. 1 ff. über Lucca als Hauptstadt von Tuscien.

[6]) Arch. Rom. XXII (1899), 432 f. Über das Münzwesen Luccas im allg. Massagli in den Memorie di L., XI, parte 2. Lucca 1870.

[7]) Es ist also etwas älter als das pisanische Privileg. Ficker IV no. 81 p. 124 St. 2883. Overmann 149. Meyer v. Knonau III, 394.

In ersterer Beziehung hatte es mit dem Bestreben Pisas zu kämpfen, Lucca von jedem direkten Handelsverkehr mit dem Meere abzuschließen. Inwiefern dieser Punkt, außer den üblichen Grenzstreitigkeiten, schon bei den Kämpfen mitspielte, die Lucca in den Jahren 1003 und 1054, allerdings nicht mit Glück, gegen Pisa ausgefochten hat[1]), können wir bei dem Lakonismus der Quellen nicht sagen. Nun, da beide Städte kaiserlich waren, kam Heinrich IV. den Wünschen der Lucchesen so viel wie möglich entgegen; die Pisaner wurden dafür durch die weitgehendsten Zugeständnisse auf anderen Gebieten entschädigt. So erhielten die Lucchesen Freiheit vom Uferzoll in Pisa und seiner Grafschaft zugesichert; außerdem aber ließen sie sich vom Kaiser verbriefen, daß, wenn Kaufleute zu Schiff in den Serchio oder das Flüßchen Motrone in der Absicht einliefen, mit ihnen Handel zu treiben, weder diese selbst noch sie, die Lucchesen, auf See oder in den genannten Flüssen irgendwie belästigt werden dürften Offenbar richtete das seine Spitze gegen Pisa; mit dem kleinen Hafen Motrone an der Mündung des gleichnamigen Flüßchens, dem einzigen, den Lucca besaß, hat es auch später noch öfter selbständigen Anteil am Seehandel zu gewinnen gesucht, während es bezüglich der Nutzbarmachung des ganz auf pisanischem Gebiet fließenden unteren Serchio für seinen Handel von dem guten Willen Pisas abhängig blieb.

41. Noch wichtiger war für Lucca die Hauptpilger- und damit auch Handelsstraße, die vom mittleren und oberen Pogebiet und weiter von den Zentral- und Westalpen her über den La Cisa-Paß (Mons Bardonis) unter dem Namen der via francisca oder regia nach Pontremoli, Luni und Lucca führte und von hier, den Arno bei Fucecchio kreuzend, über Siena nach Rom weiter ging.[2]) Es handelt sich um den Verkehr auf dieser Straße, wenn das Privileg Heinrichs IV. den Lucchesen Befreiung von der Marktabgabe (curatura) auf allen Märkten zwischen Pavia und Rom, einschließlich dieser Orte selbst, zugestand.[3]) Ausdrücklich wurde den Lucchesen ferner, offenbar auf ihren besonderen Wunsch, die Erlaubnis zu Kauf und Verkauf auf den Märkten von Borgo San Donnino und Coparmuli gewährleistet, während die Florentiner, die auf der päpstlichen Seite standen, ebenso ausdrücklich von diesen Märkten ausgeschlossen wurden. In Borgo San Donnino trafen die lucchesischen Kaufleute die nach dem Süden Ziehenden an der Stelle, wo sich die nach ihrer Heimat gehende La Cisastraße von der nach Südosten, nach Reggio, Modena, Bologna weiterführenden alten via Emilia trennte; in Coparmuli dagegen erreichten sie die wichtige Wasserstraße des Po.[4]) Diese beiden Märkte haben also offenbar in dieser

[1]) Ann. pis. zu 1004 und 1055; SS. XIX, 238. Davidsohn I, 198.

[2]) Die Straße über den M. Bardone ist neuerdings eingehend von Schütte, der südliche Teil der Frankenstraße von Lucca bis Rom im Anschluß an das Itinerar des Erzb. Sigeric von Canterbury von Jung behandelt worden.

[3]) Jung p. 9 schließt aus dem Ausdruck: »Perdonamus illis . . . et curaturam a Papia usque Romam«, daß Lucca durch das Privileg Heinrichs IV. die Herrschaft über die Straßen von Pavia nach Rom gewonnen habe.

[4]) Davidsohn I, 266 A. 3 hat den unglücklichen Gedanken gehabt, die Existenz von Coparmuli leugnen zu wollen; Meyer v. Knonau III, 394 A. 83 hat die »erwünschte Berichtigung« angenommen. Indessen war C. damals wirklich der Pohafen von Parma, an der Mündung des gleichnamigen Flüßchens, wie schon der Name angibt (Caput Parmuli wie Cotrebia an der Mündung der Trebbia). Noch 1285 werden zwei Türme gebaut »in egressu fluminis Parmae apud Colurnium sive Coparmulum« (Salimbene Chron. in Mon. Hist. Parm. III, 342). S. auch Jung in der Besprechung von Schütte, MJÖG XXIII, 310.

älteren Zeit für den Handelsverkehr Luccas mit den Gebieten jenseits des Apennin besondere Bedeutung gehabt. Andererseits kam den Lucchesen sehr viel darauf an, ihrer Stadt den gewinnbringenden Fremdenverkehr auf dieser Hauptstraße zu erhalten. Daher bedrohte das Privileg mit strenger Buße diejenigen, die es unternehmen würden, die Kaufleute, die auf der von Luni kommenden Heerstraße nach Lucca wollten, irgendwie an diesem Wege zu behindern, sie anderswohin zu geleiten oder sie zu zwingen, den Weg zur Linken einzuschlagen (ad sinistrum eos retorqueat). Es sollte also keinerlei Zwang auf die von Norden kommenden Fremden in der Richtung ausgeübt werden dürfen, daß sie mit Vermeidung Luccas entweder den direkten Weg auf Pisa verfolgten oder sich links durch die Garfagnana (das obere Serchiotal) über Pistoja nach Florenz wendeten.

Im übrigen spricht es für die Bedeutung, die der Fremdenverkehr für Lucca hatte, daß man im Jahre 1070 in den neuerrichteten Baulichkeiten, die den Immunitätsbezirk der von Bischof Anselm (dem älteren) neuerbauten Martinskirche umgaben, ein Hospiz einrichten ließ; der mittlerweile zum Papst erhobene Anselm (Alexander II.) bedrohte jeden mit dem Bann, der es wagen sollte, es seiner Bestimmung zu entfremden.[1]) In dem eingefriedeten Raum hatten Wechsler und Spezereiwarenhändler ihre Stände; um die Reellität des Geschäftsverkehrs zu sichern, nahm die kirchliche Behörde ihnen allen (qui ibi ad cambium aut ad species stare voluerint) einen feierlichen Eid ab, sich innerhalb des Freihofes wie der Fremdenherbergen keinerlei Unredlichkeit zu schulden kommen zu lassen (quod ab illa hora in antea nec furtum facient nec treccamentum nec falsitatem intra curtem S. Martini nec in domibus illis in quibus homines hospitantur). Um dem Publikum Vertrauen auf redliche Bedienung bei seinen Geldwechsel- und Kaufgeschäften einzuflößen, brachte man zur Zeit des Bischofs Rangerius im Jahre 1111 am Atrium der Kirche eine Inschrift an, die ihm von diesem Eide, sowie davon, daß der Immunitätsbezirk unter gehöriger Bewachung stehe und für gute Justiz gesorgt sei[2]), Mitteilung machte. Von den Fremden zogen Engländer und Nordländer besonders häufig diese Straße nach Rom; wir hören, daß König Erich der Gute für freie Beherbergung und Bewirtung armer nordischer Pilger in Lucca Sorge trug.[3])

Auch im Gebiet von Lucca war an dieser Straße für die Unterkunft der Fremden gut gesorgt; so lag bei Porcari das Mathildenhospiz, und ebenfalls auf die Zeit der großen Gräfin geht das im folgenden Jahrhundert zu besonderem Ansehen gelangte St. Jakobshospiz in Altopascio zurück. Eine besondere Anziehungskraft für die Engländer erlangte Lucca dadurch, daß Reliquien des hl. Edmund, die Abt Baldwin von S. Edmunds um 1071 von

---

[1]) Inschrift bei Bini I p. 91:

›Ipse domos sedes praesentes struxit et aedes
In quibus hospitium faciens terrena potestas
Ut sit in aeternum statuens anathemate sanxit.‹

Von Bini völlig mißverstanden. Schutzbrief Mathildes 1076: Overmann reg. no. 26. Jung 81.

[2]) Sunt etiam insuper qui curtem istam custodiunt et qui quod male factum fuerit, emendare faciunt. Zum Schluß das Distichon:

Adveniens quisquam scripturam perlegat istam
De qua confidat et sibi nil timeat.

Bei Bini I, 90; mit kleinen Ungenauigkeiten auch bei Muratori Antiqu. II, 881 f.

[3]) Werlauff p. 20. Riant 83. Schütte 32 f.

Rom mitgebracht und der Martinskirche zur Aufbewahrung übergeben hatte[1]), sich bald als wundertätig erwiesen.

42. Für den Handel Luccas mußte es von erheblicher Bedeutung sein, daß sich hier ungewöhnlich früh eine stärkere industrielle Tätigkeit entwickelt hat. Die Kunst, Gold und Silber zu feinen Blättchen und Fäden zu verarbeiten, sowie die verschiedensten Arten von Vergoldung auszuführen, scheint hier schon im 9. Jahrhundert geübt worden zu sein; aus diesem Jahrhundert stammt wenigstens das Manuskript einer ausführlichen, auf die Alexandriner zurückgehenden technischen Abhandlung über solche Arbeiten, das in der Kirche San Frediano aufbewahrt wird; die Lucchesen sind ja auch später die Lehrmeister der Herstellung des Goldbrokats geworden.[2]) So hat sich hier wohl eine spezielle Industrie vom Altertum her durch die langobardische und fränkische Zeit hindurch in ununterbrochener technischer Tradition bis in die späteren Zeiten des Mittelalters fortgepflanzt.

Aber auch die Tuchfabrikation wurde in Lucca[3]) eifrig gepflegt. Wenn wir für Pisa nicht mit voller Sicherheit sagen können, ob die wollenen Tücher, die Monte Cassino hier einkaufte, auch pisanisches Fabrikat waren (so wahrscheinlich es auch ist), so werden in einer Urkunde des Bischofs Teudigrim vom August 983 unter den Zehnten der Kirchen S. Gimignano in Saltucchio und S. Maria in Sesto auch Tuche (drappi) aufgeführt[4]), bei denen es sich dem Zusammenhange nach nur um eigene Fabrikate handeln kann.[5]) Allerdings wollte man sich in Lucca mit den aus der heimischen, nicht gerade wertvollen Wolle hergestellten Erzeugnissen nicht begnügen; am Ende unseres Zeitraums führt Rangerius, der Biograph des hl. Anselm, unter den Zeichen der verderblichen Zeitrichtung, die dieser habe bekämpfen müssen, an, daß die Lucchesen im Luxus so weit gingen, die Moden der Franzosen nachzuahmen und Stoffe aus fremder Wolle zu tragen.[6]) Andererseits ist bemerkenswert, daß im Ruodlieb, jenem um 1030 wahrscheinlich im Kloster Tegernsee entstandenen Abenteuerroman, der uns die feinere ritterliche Kultur der Zeit so lebhaft vor Augen stellt, auch feine Schenkelbinden aus Lucca erwähnt werden, die also schon damals ihren Weg bis nach Deutschland fanden.[7])

---

[1]) Jung p. 78 u. 26.

[2]) Muratori Antiqu. II, 365—388; ein kleiner Teil davon nach einer Copie Girys bei Fagniez I no. 94 p. 53. Schulte I, 137.

[3]) Bini I, 16 sieht als Erzeugnisse der lucchesischen Textilindustrie auch die zu kirchlichem Gebrauch bestimmten Luxusstoffe an, die Ghisulf, Simeons Sohn, in einer Urkunde vom März 846 dem Bischof Ambrosius von Lucca jährlich zu liefern versprach, so lange die Äbtissin Hildegund das Petrikloster innehabe (uno vestito caprino testo in sirico et uno tappite et unum durgantin) Mem. di Lucca IV, 2 p. 40 no. 30. Aber der an letzter Stelle genannte Stoff von Urgendsch beweist deutlich genug, daß es sich um importierte Fabrikate handelt. Karabacek 44.

[4]) Mem. di Lucca V, 3 (1841) p. 441 no. 1557; fünf Jahre später unter Bischof Isalfred wiederholt; ebd. 512 no. 1631. Vgl. Bini I, 16.

[5]) Die Behauptung von Doren p. 14, daß für Lucca Dokumente von 846 und 983 bewiesen, daß damals Seidenstoffe und mit Seide durchwirkte Wollenstoffe dort in größerer Menge gefertigt wurden, kann ich darnach nicht begründet finden.

[6]) At primo cultus imitari Francigenarum — Gloria, et ignotae quaerens vellus ovis — Tonderi non arte sua, non denique gentis, — Unus aut ritus, aut prohibenda sequi etc. p. 157. Davidsohn I, 344 f.

[7]) Breßlau II, 340. Schulte I, 70.

Wenn Rangerius das damalige Lucca als in Luxus versunken (luxuriata) anklagt, so ist das natürlich eine Auffassung, die nur aus der ganz von mönchischem Geiste erfüllten Richtung des Verfassers verständlich wird; um so mehr macht es aber den Eindruck der Echtheit, wenn er Lucca wegen seines Wohlstands, seiner Fülle von Wein und Öl, seiner Lage und seines Äußeren preist[1]):

»Urbibus in Tuscis non est opulentia major
Non major vini copia, non olei,
Grata situ, specie mirabilis, ut paradiso
Si dici liceat, non nimis invideat.«

Nennt doch auch der französische Geschichtsschreiber, der mit den ersten Kreuzfahrern seiner Nation auf dem Wege nach Rom hier durchgekommen ist, Lucca eine urbs nominatissima.[2]) Auch zu freier kommunaler Bewegung war Lucca, wie das benachbarte Pisa, damals schon gelangt; an zwei Stellen seiner Biographie des hl. Anselm wird das Kollegium der städtischen Konsuln Luccas von Rangerius erwähnt.[3])

43. Florenz war im 11. Jahrhundert in allmählichem Aufschwung begriffen; doch war seine Bedeutung für den Handel noch gering. Im Jahre 1018 erfahren wir zuerst von der Existenz eines zweiten Marktplatzes, des Mercato nuovo oder Mercato di Por Santa Maria, neben dem aus dem altrömischen Forum entstandenen; und wenig später richtete Bischof Hildebrand einen Jahrmarkt in unmittelbarer Nähe der Stadt ein, dessen Erträgnis er im April 1024 dem Kloster San Miniato überwies.[4]) Vom auswärtigen Handel der Florentiner erfahren wir nur durch das Privileg Heinrichs IV. für Lucca (1081) etwas; ihr dort stipulierter Ausschluß von den Märkten von Coparmuli und San Donnino[5]), die sie wohl auf dem Wege über Pistoja aufzusuchen pflegten, kann um so weniger von Dauer gewesen sein, als des Kaisers Macht mit seinem Abzug aus Italien (1084) allenthalben zusammenbrach; die feste Haltung, die Florenz auf der Seite des Papstes und der mächtigen Markgräfin Mathilde gezeigt hatte, ist sicher der Entwickelung seines Handels in Toskana wie jenseits des Apennin wesentlich förderlich gewesen.

Sonst können wir von toskanischen Orten in dieser Zeit nur mehrfach das Vorhandensein von Märkten nachweisen, so in Privilegien für das Bistum Luni in Luni selbst und in Ceperana, ferner einen Markt zu Arezzo, der in missa s. Ilariani abgehalten wurde und den dortigen Kanonikern verliehen war; die im 9. Jahrhundert nachweisbaren Jahrmärkte von Volterra werden wohl auch in der folgenden Zeit noch fortbestanden haben.[6])

---

[1]) Rangerius p. 152.

[2]) Fulcherius Carnot. I, 7 (Rec. Crois. Occid. III, 329).

[3]) Rangerius p. 180; SS. XXX v. 5326 u. 5344. Meyer von Knonau IV, 142 A. 58 setzt auseinander, daß diese Stellen sich entweder auf 1086 oder auf das Jahr 1092 oder doch eines der nächsten Jahre beziehen. Im Jahre 1124 soll sich dann Lucca nach gewöhnlicher Annahme des ungewöhnlichen Reichtums von 60 Konsuln erfreut haben; Chart. II no. 162, p. 204: Convenerunt itaque ad eccl. s. Alexandri sexaginta fere pred. civitatis consules etc. Indessen ist statt sexaginta fere zu lesen sexta feria, wie aus der Parallelstelle p. 206: Sexta feria igitur veniente pred. consules in pred. eccl. s. Alexandri etc. hervorgeht.

[4]) Davidsohn I, 137.

[5]) § 41.

[6]) Dipl. O I (Mai 963) no. 253 f. Hartmann 98. In Monte Amiata war, wie auch sonst meistens, der Sonnabend der Tag des Wochenmarkts. Murat. Antiqu. II, 869.

Sechstes Kapitel.

Genua.

44. Nahe dem nördlichsten Punkte, den das Westbecken des Mittelmeers erreicht, und damit an der Stelle der größten Annäherung desselben an das Innere von Mittel-Europa gelegen, von seinem nächsten Hinterlande, Piemont und der westlichen Lombardei, zwar durch die den Ligurischen Golf einfassenden Bergketten geschieden, aber doch nur so, daß mehrere verhältnismäßig bequeme Pässe[1]), unter ihnen namentlich die Bocchetta, den Verkehr desselben, soweit er dem Tyrrhenischen Meere zustrebte, vorzugsweise auf diesen Platz hinlenkten, dazu mit einem vortrefflichen Seehafen ausgestattet, besaß Genua alle natürlichen Bedingungen für die Entwickelung einer lebhaften Handelstätigkeit.

Aber die langobardische Eroberung traf Genua besonders hart; als König Rothari die ligurische Küste eroberte, ließ er die Mauern Genuas schleifen und beraubte es seiner Eigenschaft als Stadt (641).[2]) Sicherlich kam es trotzdem, von der Gunst seiner Lage unterstützt, allmählich wieder empor, aber die Sarazenenzeit hemmte die Entwickelung Genuas von neuem. Schon im Jahre 806 fand Ademar, der fränkische Graf von Genua, im Kampfe mit den Sarazenen seinen Tod[3]); oft genug wurde seitdem auch die ligurische Küste das Ziel ihrer Plünderungsfahrten, und auch Genua selbst ist im Jahre 935[4]) die Beute eines räuberischen Überfalls einer aus Afrika gekommenen Flotte geworden; ein furchtbares Blutbad wurde unter den Einwohnern angerichtet, Stadt und Kirchen ihrer Schätze beraubt. Auch durch die Sarazenen, die sich in der benachbarten Provence festgesetzt hatten[5]), muß Genuas Handel damals schwer gelitten haben.

Doch erst im 11. Jahrhundert tritt uns die Entwickelung Genuas etwas deutlicher entgegen; noch spärlicher wie bei Pisa fließen hier die Quellen. Fast immer erscheint es in dieser Zeit in Beziehungen, sei es feindlichen oder freundlichen, zu Pisa, an dem es bei allen Äußerungen seiner Handelstätigkeit, soweit sich diese nicht auf sein Hinterland bezog, einen natürlichen Rivalen hatte, neben dem es zunächst noch, aber doch allmählich stärker emporstrebend, in zweiter Linie stand.

45. An den sardinischen Kämpfen der Pisaner gegen Mogehid hatte Genua rühmlichen Anteil genommen (1015/16), indessen vor der Übermacht der Pisaner zunächst von der Insel weichen müssen.[6]) Natürlich gab Genua deswegen sein Streben, an der kommerziellen Ausbeutung der

---

[1]) Schulte I, 18.

[2]) Sieveking I, 1. Manfroni 22.

[3]) SS. I, 193. De la Roncière: Charlemagne et la civilisation maritime in Le Moyen Age X (1897) 207.

[4]) Liutpr. Antapod., SS. III, 316. Sigeb. cron., SS. VI, 347. Amari Musulm. II, 179 f. Manfroni 60 f.

[5]) § 72.

[6]) § 36.

Insel teilzunehmen, nicht dauernd auf; der vom Ende des Jahrhunderts stammende genuesische Zolltarif zeigt uns, daß der Export von Salz aus Sardinien etwas durchaus Gewöhnliches war; jedes genuesische Salzschiff, das von Sardinien kam, hatte einen Malter (modium) Salz in natura abzuliefern.[1])

Nicht minder mußten die Handelsinteressen der Rivalen auf der ihnen beiden vor der Tür gelegenen Insel Korsika einander gegenübertreten; hierin liegt wohl die Hauptursache ihrer heftigen Kämpfe, von denen uns im 7. und 8. Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts, allerdings nur in sehr fragmentarischer Weise, berichtet wird.[2])

46. Genuas Beziehungen zu Unter-Italien, zu den Normannen und den Sarazenen waren den pisanischen durchaus analog. Ein Genuese Bonomilus, des Abentius Sohn, erscheint 1059 in Atrani angesessen[3]), und die Gewalttaten Gisulfs von Salerno trafen die Genuesen nicht minder wie die Pisaner, ja er behandelte sie, wie Aimé sagt, noch schlimmer wie diese[4]); ein genuesisches Handelsschiff, das die Piraten Gisulfs eingebracht hatten, erklärte dieser nicht nur für gute Prise, sondern zwang alle in seine Gewalt geratenen Genuesen, ihre sämtlichen Häuser, Grundstücke und sonstige Habe in Genua verkaufen zu lassen und ihm den Erlös als Preis für ihre Freilassung auszuliefern. Das freundschaftliche Einvernehmen der Genuesen mit den Normannen wird durch ihr Verhalten beim ersten Kreuzzuge am besten bewiesen. Mit Gaëta muß Genua gegen Ende des Jahrhunderts einen besonderen Vertrag gehabt haben, da die Gaëtaner in Genua weniger zu zahlen hatten als alle ihre Nachbarn.[5])

Wenn die Genuesen trotz der sardinischen Erfahrung von 1016 im Jahre 1087 mit den Pisanern gegen die Sarazenen von Mehdia gemeinsame Sache machten[6]), so sind sie sicher durch gewichtige Handelsinteressen dazu bewogen worden; die errungenen Handelsvorteile kamen ihnen in gleicher Weise wie den Pisanern zugute. Einige Jahre darauf (1092 oder 1093) unternahmen sie im Bunde mit den christlichen Fürsten Spaniens und, wie es scheint, nunmehr ihrerseits von den Pisanern unterstützt, einen Seezug gegen die spanischen Sarazenen, der indessen nach einem mißglückten Versuch auf Tortosa ergebnislos verlief.[7])

47. Für den Handelsverkehr der Genuesen in der Levante besitzen wir eine ebenso interessante wie wichtige Nachricht. Der großen, gegen

---

[1]) Lib. Jur. I. no. 23.

[2]) Ann. pis., SS. XIX 239.

[3]) Cod. Cav. VIII p. 117.

[4]) Aimé p. 324.

[5]) Lib. Jur I no. 23. Oben S. 39.

[6]) Der pisanische Dichter (Du Méril p. 242) rühmt: »Convenerunt Genuenses virtute mirabili, Et adjungunt se Pisanis amore amabili.« Oben § 24.

[7]) Kurze chronologische Notiz am Anfang der Annalen Caffaros (Ann. genov. I, 13): 1093. Primus exercitus Tortuose (also mit Beziehung auf die Expedition des Jahres 1148). Genaueres aus arabischen Quellen bei Dozy R.: Recherches sur l'histoire et la littérature de l'Espagne musulmane. Ausgabe von 1860, Bd. II, 150 und App. p. XXIII, XXVII und LX, wo die Unternehmung ins Jahr 1092 gesetzt ist. Vgl. dazu Amari, Dipl. arabi p. XX, der die Notiz Caffaros aber merkwürdigerweise trotz seiner Kenntnis der arabischen Quellen auf das syrische Tortosa beziehen will, wie von den Neueren auch Hagenmeyer, Gesta p. 427 und Röhricht, Jerusalem S. 33 Anm. 4 tun. Richtig dagegen Belgrano, ann. genov. I p. LIV und Manfroni 103.

7000 Teilnehmer zählenden Pilgerfahrt, die unter Führung des Erzbischofs Siegfried von Mainz im November 1064 Deutschland verließ, hatten sich auch etwas über 30 französische Normannen angeschlossen, unter ihnen der am Hofe Herzog Wilhelms lebende Kleriker Ingulf, der 1076 Abt von Croyland wurde und später eine Geschichte der Äbte dieses Klosters verfaßt hat, was ihm Gelegenheit gab, auch seine eigenen Geschicke in Kürze zu behandeln. Während die Deutschen nun nach den schwersten Mühsalen (nur 2000 waren noch übrig) wieder auf dem Landwege heimkehrten, schlugen die Normannen den Seeweg ein. Als sie im Frühjahr 1065 in Joppe weilten, erschien hier eine genuesische Handelsflottille, die die Seeplätze Syriens bereits der Reihe nach besucht und die mitgebrachten Waren gegen die Waren der Levante eingetauscht hatte; nur die heiligen Stätten wollten die Kaufleute vor ihrer Heimkehr noch aufsuchen. Mit dieser Flottille traten Ingulf und die Seinen von Joppe aus die Heimfahrt an, ließen sich aber schon in Brindisi an Land setzen, um von hier aus die Reise zunächst nach Rom fortzusetzen.[1])

Dieser Bericht zeigt uns also die Genuesen in völlig geregelter Handelstätigkeit an der syrischen Küste, durchaus ungehindert ihren Geschäften nachgehend. Gerade damals war aber auch die Zeit für einen derartigen Handelsverkehr außerordentlich günstig; der Fatimidenkalif El-Mustansir zeigte sich den Christen ungewöhnlich freundlich gesinnt, so daß er den Christen Jerusalems im Jahre 1063 sogar ein eigenes Stadtviertel eingeräumt hatte[2]); auch den Amalfitanern hat er seine Gunst in besonderem Maße bewiesen. Allzulange dauerte freilich diese für die Entwickelung des Handels so vorteilhafte Periode nicht; vielmehr begann mit der Eroberung der Seldschukken eine Zeit schlimmerer Christenfeindschaft als je vorher. Wenn Papst Urban II. im Jahre 1096 noch von Frankreich aus die Bürger Genuas bat, dem Heiligen Lande zu Hilfe zu kommen[3]), so rief er sie damit nicht auf völlig ungewohnte Pfade, vielmehr galt es für sie, außer dem religiösen Interesse, auch Handelsvorteile wiederzugewinnen, die sie schon besessen, und wenn möglich weitere zu gewinnen.

48. Über den Verkehr **fremder Händler** in Genua am Ende unserer Periode gibt uns ein aus dieser Zeit stammender Abgabentarif[4]) einigen

[1]) Hist. abbat. Croyland. in Rer. Anglicarum SS. ed. Savile, Frankfurt 1601 p. 904. Die Hauptstelle lautet: »Vere accidente stolus navium Januensium in portu Joppensi applicuit; in quibus, cum sua mercimonia christiani mercatores per civitates maritimas commutassent et sancta loca similiter adorassent, ascendentes omnes mari nos commisimus.« S. Heyd I, 124. Schilderung des Pilgerzuges bei Meyer von Knonau I, 390 ff., 445 ff. Die Darstellung Ingulfs ist mehr als 20 Jahre nach den Ereignissen verfaßt (p. 908 wird das Jahr 1085 erwähnt); sie zeigt, worauf Meyer p. 449 aufmerksam macht, insofern einen bedenklichen Irrtum, als nach ihr die deutschen Bischöfe auf der Heimkehr bis Rom mitgekommen sein sollen, während sie in Wirklichkeit wieder über Konstantinopel gegangen sind.

[2]) Röhricht, Erster Kreuzzug p. 11 f.

[3]) J. 5651. Bloße Legende ist die Erzählung von der einige Jahre vor dem ersten Kreuzzuge unternommenen Pilgerreise, die Gottfried von Bouillon und den Grafen von Flandern auf dem genuesischen Schiffe »Pomella« nach Alexandrien, von da nach den heiligen Stätten und wieder nach Genua zurück geführt haben soll. Cafari de liberatione civitatum Orientis liber; SS. XVIII, 40. Heyd I, 124.

[4]) Dieses »Breve recordationis de dacito quod debent dare forici homines qui veniunt Januam pro mercato« (Lib. Jur. I no. 23) ist zwar erst 1128 aufgezeichnet; daß seine Sätze aber auf das 11. Jahrhundert zurückgehen müssen, hat man mit

Aufschluß. Was den Seeverkehr anbetrifft, erscheint es als Prinzip des Tarifs, daß von den Ankommenden eine Kopfsteuer erhoben wurde, die zonenweise mit der Entfernung zunahm. So zahlten die Anwohner der Riviera ostwärts bis zum Golf von Spezzia und westwärts bis Noli nur einen alten pavesischen Denar, die Bewohner von Albenga und Ventimiglia 4 den. pro Kopf, während die Nizzarden, jedenfalls auf Grund besonderen Abkommens, privilegiert waren und nur 3 den. pap. zu zahlen hatten. Südfranzosen führt der Tarif überhaupt nicht auf; von Westen her erscheinen nur noch die Barcelonesen auf dem Markt von Genua und auch diese nur als Sklavenhändler; sie hatten, um ihre Ware in Genua absetzen zu dürfen, die hohe Abgabe von 60 den. pap. zu entrichten. Nach Osten hin endet der Tarif mit Salerno; es verdient bemerkt zu werden, daß danach sarazenische Kaufleute nicht in Genua verkehrten.

Beim Landverkehr unterschied man nur zwischen Lombarden und den jenseits der Alpen Wohnenden; doch richtete sich hier die Abgabe nach der Natur der importierten Ware, und zwar wurde sie nicht als Einfuhrzoll, sondern als Verkaufsabgabe erhoben. Von jedem Roß, jedem Panzer oder pallium[1]), die von Lombarden in Genua verkauft wurden, wurden 6 den. pap. erhoben; bei Schwertern waren vom Hundert 3 in natura abzuliefern, Häute und Felle zahlten 1 den. pro Stück.[2]) In natura wurden ferner von Süßwasserfischen 6 vom Hundert erhoben; offenbar galten sie als Luxusartikel; sonstige Lebensmittel, die doch sicher auch vom Binnenlande eingeführt wurden, werden nicht erwähnt, waren also jedenfalls mit Rücksicht auf den in Genua dafür vorhandenen Bedarf abgabenfrei.

Für die Einfuhr von jenseits der Alpen her kamen nur die Erzeugnisse der Textilindustrie in Betracht; die homines de ultramontanis partibus hatten beim Verkauf von Wollstoffen 6, von Garnstoffen 4 den. pap. ant. pro Ballen zu entrichten.[3]) Wir werden annehmen dürfen, daß diese Importartikel schon damals für die Genuesen einen Gegenstand ihrer Ausfuhr zur See gebildet haben.

49. Wie Pisa, so ist auch Genua in das Zeitalter der Kreuzzüge schon als eine Macht eingetreten, die das Selbstbestimmungsrecht in allen wichtigeren Äußerungen des staatlichen und kommerziellen Lebens errungen hatte. Dem pisanischen Comune entsprach die genuesische Compagna (auch wohl als communis compagna bezeichnet) in allen wesentlichen Be-

Recht daraus geschlossen, daß sie in alten pavesischen Denaren ausgedrückt sind, einer Münze, die in Genua schon 1102 außer Kurs gesetzt wurde (Ann. genov. I, 13). Sieveking I, 5. Schulte I, 106 f.

[1]) Die kostbaren Seidenzeuge (nach der Höhe der Abgabe kann es sich nur um solche handeln), die Venedig aus Byzanz einführte, fanden also in dieser Zeit, wo Genua noch keinen Verkehr mit Byzanz unterhielt, ihren Weg durch die Lombardei hindurch bis Genua.

[2]) Für das bisher nicht erklärte »de coto« lese ich »de coio« (corio = cuojo), so daß es sich also an dieser Stelle um die Einfuhr des wichtigsten Rohprodukts für die Lederindustrie handelt.

[3]) Sowohl Schulte I, 107 wie Sieveking I, 5 deuten den torsellus lanicus und den torsellus de canabatiis auf die Rohprodukte Wolle und Hanf. Indessen müßte man dann doch die Formen torsellus lanae oder de lana, canabis oder de canabi erwarten. Entscheidend ist aber, daß bei solcher Auffassung gerade der für den Import von jenseits der Alpen fraglos wichtigste Artikel, die Tuche selbst, im Tarif fehlen würden; daß sie etwa abgabenfrei geblieben wären, wird man wohl nicht behaupten wollen. Die Einfuhr jener Rohprodukte von jenseits der Alpen nach Genua muß für diese Zeit noch als durchaus ausgeschlossen gelten.

ziehungen; sie umfaßte alle wehrfähigen Elemente des Staats; wer ihr nicht angehörte, war vom Handel Genuas und jeder Beteiligung an demselben ausgeschlossen.[1]) Sie konstituierte sich alle drei bis vier Jahre unter selbstgewählten Konsuln aufs neue; erst 1122 nahm man hier die in Pisa, wie es scheint, von Anfang an übliche jährliche Periode an. Es liegt wohl nur an der mangelhaften Überlieferung, wenn die für die errungene städtische Freiheit bezeichnende Behörde der Stadtkonsuln in Genua erst für das Jahr 1098 nachweisbar ist.[2])

Siebentes Kapitel.

Das Binnenland zwischen Alpen und Apenninen.

50. Während des 9. Jahrhunderts konnte das Binnenland von Ober-Italien als ein begünstigtes Gebiet erscheinen, da es weder den Angriffen der Sarazenen, noch denen der Normannen ausgesetzt war. Doch war der mit den schwersten inneren Wirren verbundene Verfall der fränkischen Herrschaft, besonders seit dem Tode Ludwigs II., dem Gedeihen des friedlichen Handels sehr ungünstig; selbst die Hauptstraßen des Landes gerieten in schlimme Verfassung und wurden unsicher; gelegentlich machten sogar große Grundherren mit organisierten Räuberbanden gemeinsame Sache.[3])

Diese Dinge mußten sich erheblich verschlimmern, als mit dem Ende des Jahrhunderts die furchtbaren Plünderungs- und Verwüstungszüge der Magyaren einsetzten.[4])

Im August 899 erschienen sie zuerst sengend und raubend in Italien und drangen bis Pavia vor; das Heer Berengars, das sie auf dem Abzuge bedrängte, erlitt am 24. September 899 an der Brenta eine furchtbare Niederlage; die Sieger kehrten um und verwüsteten nun systematisch das reiche Land nördlich und südlich vom Po. Klöster wie Nonantola, Städte wie Bergamo, Reggio, Modena erlagen ihnen; nur die mit besonders starken Mauern versehenen hielten stand. Erst im Juli 900 verließen die Horden das grausam verheerte Land[5]); doch schon 901 brach ein neuer Schwarm in dies lockende Gebiet[6]), das nun über ein halbes Jahrhundert hindurch,

---

[1]) Leges Municip. I, 242 (Breve Cons. 1143, rub. 13) . . . personam eius qui de communi compagna non fuerit et pecuniam suam per mare non portet.

[2]) Urkunde vom 23. April 1098 bei Olivieri in Atti Lig. I, 67 f. Über das vermeintlich schon früher nachweisbare Vorkommen genuesischer Konsuln Heyck 34 f., der indessen mit Unrecht auch die Konsuln von 1098 beanstandet. Über die genuesische Compagna im allgemeinen Heyd I, 132. Heyck 9 ff. (mit Literatur) Sieveking I, 1—21; besonders p. 14 f. Manfroni 85 ff.

[3]) Dümmler III, 8 f. Giesebrecht I[5], 351 f., 354.

[4]) Eine besondere Behandlung haben dieselben in neuester Zeit erfahren durch G. Bisoni: Gli Ungheri in Italia, in: La Scuola Cattolica e la scienza ital., ser. 3, XIX (Mailand 1900), 269 ff., XX (1900), 124 ff., 285 ff., 552 ff. Er erklärt (XIX, 270) 11 Einfälle für sicher, ungerechnet die bloßen Durchzüge bei den Einfällen nach Frankreich und ohne die Möglichkeit auszuschließen, daß ihre Zahl (wie auch ich annehme) größer gewesen.

[5]) Dümmler III, 507—510. Bisoni § 1: prima irruzione (XIX, 270 ff.).

[6]) Dümmler III, 530 A. 3. Liutprand, Antapod. II c. 7 läßt die Magyaren reden von den opes Italiae, quot toto in orbe nec vidimus nec videre speravimus.

wenn auch mit Unterbrechungen, unter der furchtbaren Geißel dieser Einfälle[1]) zu leiden hatte. Wohl suchte Berengar durch Tributzahlungen die Feinde fernzuhalten, während das Land gleichzeitig durch Anlegung zahlreicher[2]) Befestigungen gesichert werden sollte; andererseits scheute er sich nicht, sich des Beistandes ihrer wilden Scharen gegen seine Gegner zu bedienen. Ihm selber zum Unheil; am 12. März 924 ging der glänzende Königssitz der Langobarden, das feste Pavia, unter den Händen seiner Bundesgenossen in Flammen auf und unterlag einer vollständigen Ausplünderung.[3]) In den dreißiger Jahren wurden die Einfälle der Magyaren in Italien noch häufiger; 947 erkaufte Berengar von Ivrea von ihrem Könige Taxis Schonung für sein Gebiet durch einen Tribut von zehn Scheffeln Münzen; noch 954 nahmen sie, von Frankreich und Burgund kommend, ihren Rückweg durch die Lombardei.[4])

Lange haftete der Name der furchtbaren Feinde an zahlreichen Örtlichkeiten Ober-Italiens; eine Ungarnstraße gab es im östlichen Friaul, wo ihre Haupteinbruchspforte gewesen[5]), eine ebensolche aber auch im Bolognesischen[6]); ja im Gebiet des Tanaro hat sich die Bezeichnung »costa Ungaresca« bis auf den heutigen Tag erhalten.[7])

Und wenn der hohe Gebirgsrand Ober-Italiens im Westen und Norden naturgemäß von den Reiterscharen der Magyaren weniger zu leiden hatte, so traten hier für die Strecke von den Meeralpen bis nach den Bündner Alpen hin die Sarazenen von Fraxinetum ergänzend ein, die nicht nur jeden Handelsverkehr über die Alpen im höchsten Grade gefährdeten, sondern auch das Vorland der Alpen übel heimsuchten.[8]) Das im Tale von Susa gelegene große und berühmte Kloster Novalese wurde am Anfang des 10. Jahrhunderts von ihnen völlig zerstört und mußte, um Sicherheit vor ihnen zu gewinnen, nach Breme östlich der Sesiamündung verlegt werden[9]); auch Acqui zerstörten sie und drangen auf ihren Plünderungszügen selbst bis nach St. Gallen hin vor.

Wenn die Bevölkerung all diesen Leiden gegenüber doch eine zähe, freilich mehr passive als aktive Widerstandskraft bewährte, so liegt der Hauptgrund dafür wohl darin, daß die ummauerten städtischen Ansiedelungen, die zum Teil gerade in dieser stürmischen Zeit vermehrt und ver-

---

[1]) Schon Bischof Salomon von Konstanz, der 904 Italien besuchte, sagt: Instant Italides spoliatae civibus urbes Ac desolati demptis cultoribus agri. Dümmler E., Gesta Berengarii Imperatoris (Halle 1871) 51 A. 1. Liutp. Antap. II c. 4: Neque erat qui eorum praesentiam nisi munitissimis forte praestolaretur in locis.

[2]) S. die Urkunden Berengars bei Schiaparelli no. 65, 84, 94, 102, 106, 112.

[3]) Dümmler l. c. 51 A. 4. Bisoni l. c. XX, 287 f. Vgl. die Verse Liutprands Antapod. III c. 3 (SS. III, 303 f.): Uritur infelix olim formosa Papia etc., Institor heu faciem nullus deflectit ad aurum etc.

[4]) Bisoni l. c. XX, 552 ff. Köpke-Dümmler 170, 235. Öhlmann III, 214, 218.

[5]) Dipl. OI no. 341, p. 467 (für Aquileja 967); Breßlau I, 485, 489 (Urkunde Konrads II. von 1028); ein mons Ungarorum in der Valsugana: Hirsch I, 241. Öhlmann IV, 248. Vgl. Bisoni l. c. XIX, 272, 288 ff.

[6]) Savioli I, 2, p. 118 f. (1074).

[7]) Cipolla, Monum. Novalic. I, 138.

[8]) Liutpr. Antapod. V c. 9 (SS. III, 329): montana quibus ab occidua seu septentrionali Italia cingitur parte, a Saracenis Fraxinetum inhabitantibus crudelissime depopulantur. Dardanelli A. Invasioni arabe in Provenza, Savoia e Piemonte sul finire del sec. IX e nel sec. X. Rom 1904. S. auch § 72.

[9]) Cipolla, Monum. Novalic. II, 260 f., 279, 245. Liutpr. Antap. II, 43; IV, 4. Schulte I, 60 f. Poupardin 262, 265 f.

stärkt wurden[1]), bei all den zahlreichen Überflutungen doch zum großen Teile standhielten. So stark auch innerhalb dieser Mauern der Rückgang des kommerziellen und industriellen Lebens sein mochte, die festen Punkte, an die eine neu aufstrebende Entwickelung anknüpfen konnte, waren vorhanden. Und bald nach der Mitte des 10. Jahrhunderts trat auch die entscheidende Wendung zum Besseren ein. Der gewaltige Sieg Ottos des Großen auf dem Lechfelde 955 setzte den Einfällen der Magyaren mit einem Schlage und für immer ein Ziel; und wenn die Unsicherheit in den Alpen auch noch eine Zeitlang (bis 973) fortdauerte[2]), so gewährte die wenig drückende Oberherrschaft der deutschen Könige dem Lande für mehr als ein Jahrhundert eine verhältnismäßig nur selten unterbrochene Zeit des äußeren und inneren Friedens, die dem Wiederaufblühen des Handels in hohem Grade förderlich gewesen ist.

51. Dieses Wiederaufblühen zeigt sich namentlich in der Belebung der Binnenschiffahrt auf der trefflichen Wasserstraße des Po und seinen zahlreichen Nebenflüssen, die freilich der Schiffahrt zum Teil größere Schwierigkeiten bereiteten, die Apenninzuflüsse durch zeitweise Wasserarmut, die Alpenflüsse durch starkes Gefälle — aber wo es immer anging, suchte man die Flußläufe bis in ihre äußersten Verzweigungen hinein für den Warenverkehr nutzbar zu machen. Zu diesen Wasserläufen traten hinzu die in ihrem unteren Laufe dem Po stark angenäherte Etsch und die Küstenflüsse Venetiens.

Die Wichtigkeit der Hauptwasserstraße für den allgemeinen Verkehr beweist schon der Umstand, daß die Ottonen stets diesen Weg eingeschlagen haben, wenn sie von Pavia oder von Mantua aus nach Ravenna wollten; Liutprand von Cremona hat als Gesandter König Berengars die Fahrt von Pavia nach Venedig zu Schiff in drei Tagen zurückgelegt.[3])

Für den Handelsverkehr im Mündungsgebiet des Po war Ferrara seit dem Zurücktreten Comacchios[4]) der wichtigste Ort. Auf die überwiegende Bedeutung der Schiffahrt für diesen Platz gestattet es einen Rückschluß, daß wir den Markgrafen Bonifaz auf einem Poschiffe Gericht halten sehen[5]) und daß auf je zwölf Bürgern die Last ruhte, den Bischof wie die Kanoniker ihrer Stadt in hergebrachten Grenzen kostenlos zu Schiffe zu befördern.[6]) Stromaufwärts verkehrten die Ferraresen mit ihren Waren bis Pavia, stromab und von der Pomündung die Küste entlang bis Venedig; hier wie dort hatten ihre Fahrzeuge nach der im Privileg Kaiser Heinrichs III. von 1055 vorgenommenen Fixierung einen Uferzoll von 12 Denaren der an diesen Orten kursierenden Münze zu entrichten, während das Ripaticum in

[1]) Bisoni l. c. XX, 129. Hartmann 121. Über die Leiden Italiens in dieser Zeit vgl. die Schilderung bei Giesebrecht I[5], 352 ff., besonders 354.

[2]) § 72.

[3]) Hartmann 74 A. 4. Liutpr., SS. III, 337. Legat. c. 33 (p. 354) nennt er den Eridanus den König der Flüsse Italiens.

[4]) Comacchios Bedeutung gehört einer früheren Periode (bis etwa zum Ende des 9. Jahrhunderts) an; s. hierüber Hartmann p. 74—90: Comacchio und der Pohandel. Das Privileg Berengars für Nonantola (um 910) hebt als an der Binnenschiffahrt beteiligt die Bewohner von Pavia und Cremona, Ferrara und Comacchio sowie die Venezianer besonders hervor. Schiaparelli no. 81.

[5]) Ficker IV, no. 52 p. 75.

[6]) Dipl. O III no. 275, p. 695 (998). Murat. Antiqu. VI, 223 (1055).

Ravenna für sie nur 2 den. ven. betrug. Für ihren Handel stromauf kamen besonders Salz und Fische in Betracht (im Gebiet von Comacchio hatten Bischof und Domkapitel von Ferrara auch Salinen im eigenen Besitz[1]); setzten die Ferraresen ihre Ware in Cremona ab, so hatten sie für das Faß Fische 2 Mailänder Denare zu zahlen, während von der Salzbarke eine Naturalabgabe von 2 oralia erhoben wurde.[2])

Als Pohafen fast kann das am Ausfluß des Gardasees, dem breiten Mincio, gelegene Mantua angesehen werden, das in dem gleichen Jahre wie Ferrara von Kaiser Heinrich III. Privilegien erhielt. Während der Bischof im Besitz der Uferrechte, des Uferzolls und der Pflockgebühr für die Stadt und seinen Sprengel bestätigt wurde[3]), befreite der Kaiser die freien Bürger Mantuas und seines Gebiets von jeder Handelsabgabe in den Plätzen am unteren Po, Ferrara, Argenta und Ravenna, sowie »in Summo Lacu« am nördlichen Ende des Gardasees[4]), eine Gunst, die dem Aufschwung der Stadt sehr zustatten kam; »ex multis rebus dives satis ac speciebus« wird sie von Donizo genannt.[5])

Am mittleren Po war Cremona, das zugleich den Verkehr mit der unteren Adda vermittelte, für die Binnenschiffahrt von besonderer Wichtigkeit. Mit dem Bischof, der auch hier das Stromregal besaß, lagen die Bürger der emporstrebenden Stadt häufig in argem Streit. Von jedem cremonesischen Schiffe beanspruchte der Bischof hier einen herkömmlichen Jahreszins von 4 Metzen (orales) Salz, wie er von jeder Mühle einen solchen von 5 Scheffeln Korn (granum modias 5) forderte —, ein sprechender Beweis übrigens, wie überwiegend gerade die Bedeutung des Salzhandels im Schiffsverkehr Cremonas gewesen sein muß. Außerdem stand ihm die Erhebung des Pflockgeldes mit 4 Denaren und des Uferzolls von allen in Cremona anlegenden Schiffen zu.[6]) Die Höhe des letzteren war wahrscheinlich nach der Herkunft der Schiffe verschieden bemessen (für Ferrara lehrt sie uns das kaiserliche Privileg von 1055 kennen); in der Mitte des 9. Jahrhunderts war noch der volle Betrag des Zehnten erhoben worden[7]), so daß wir hier doch eine im Laufe der Zeit eingetretene sehr erhebliche Ermäßigung wahrnehmen. Zum Teil ist sie gewiß auf die heftige Oppo-

[1]) Bischof Ingo von Ferrara schenkt seinem Domkapitel 1010 eine vollständige Saline daselbst mit allem Zubehör. Murat. Antiqu. V, 419.

[2]) Ib. 753. St. 2478. Steindorff II, 315.

[3]) ... omne toloneum, ripas et ripaticum et fixuras palorum ripae Mantuanae civitatis et Porti et totam publicam functionem etc. Murat. Antiqu. VI, 415, 417. (Urkunden von 1045 und 1055). So schon im Priv. Berengars von 894; Schiaparelli no. 12. Vgl. Breßlau II, 199 A. 1.

[4]) Murat. Antiqu. IV, 15. St. 2483. Das in seinen Verleihungen erheblich weitergehende Dipl. Heinr. II. no. 278, p. 328 von 1014 (St. 1593) ist Fälschung und entspricht in seinem Inhalt erst dem Privileg Friedrichs I, St. 3849.

[5]) v. 456; SS. XII, p. 389.

[6]) Dipl. O III no. 204 p. 614 (27. Mai 996) ... cum uniuscuiusque navis solito censu et palificture den. 4 seu cum persolutione omnium navium Cremonam adeuntium tam Veneticorum quam ceterorum navium (dieser Satz findet sich in der Hauptvorlage Dipl. O I, 429 noch nicht). Die Höhe des solitus census ergibt sich aus dem Placitum vom Jahre 998; Ficker IV, 56 (von Breßlau II, 195 A. 6 irrig als Abgaben für gemahlenes Korn und für Salzschiffe erklärt) und aus dem Privileg Konrads II. von 1031; Stumpf, Acta Imp. no. 291, p. 412.

[7]) Priv. Ludwigs II 29. Jan. 852: et debere reddere per unamquamque navem decimum modium salis et palisfictura denarios 4. Murat. Antiqu. II, 25; Mühlbacher, Reg. (alt) 1149.

sition der in ihrem Handelsinteresse geschädigten Bürgerschaft zurückzuführen; im dritten Jahrzehnt des 10. Jahrhunderts haben die Kaufleute von Cremona einmal versucht, das Zollerhebungsrecht des Bischofs dadurch illusorisch zu machen, daß sie sich einen besonderen Hafen anlegten[1]), und unter Otto III. und seinen Nachfolgern erneuerte sich der Streit; die deutschen Könige traten mit ihren Privilegien zugunsten des Bischofs ein[2]); aber noch unter Konrad II. hören wir, daß die Bürger die Zahlung jenes Mühlen- und Schiffszinses verweigerten[3]), und im Jahre 1043 äußerte Adalger, der Missus Heinrichs III., in seinem an die Ritter, Valvassoren und alles Volk in Bistum und Grafschaft sowie an die großen und kleinen Bürger von Cremona gerichteten Friedensgebot, daß er in keinem Bistum so viel Unzufriedenheit, die dem Bischof die Handhabung des Rechts unmöglich mache, gefunden habe als gerade in diesem.[4]) Und vielleicht hängt es auch mit den Beschwerden der Fremden über die Höhe des bischöflichen Zolls zusammen und ist als Represalie zu bezeichnen, wenn wir aus einem der Privilegien Ottos III. ersehen, daß der Bischof von Cremona von schlechten Menschen viel Widerwärtigkeit zu erfahren hatte, die u. a. die cremonesischen Schiffe bei der Berg- und Talfahrt in ungerechter Weise beraubten, was der König für alle Zukunft auf das strengste untersagt.[5])

Für die Beteiligung Parmas an der Poschiffahrt vermögen wir für unsere Zeit nur auf die Existenz seines Hafens Coparmuli hinzuweisen, dessen Bedeutung dadurch erwiesen wird, daß Lucchesen wie Florentiner denselben aufzusuchen pflegten[6]); und auch für einen so wichtigen Handelsplatz, wie es Piacenza damals war, kennen wir nur das den Leuten der Kirche des hl. Antonin von Otto III. verliehene Privileg, das u. a. ihren Schiffen Freiheit vom Uferzoll zusicherte.[7])

52. In dem Gebiet der rechten Nebenflüsse des Po kommunizierte Bologna durch den Reno mit dem Hauptstrom; schon Berengar I. hatte dem Bischof und der Kirche von Bologna die Anlegung eines Hafens am Reno[8]) und die Erhebung von Handels- und Schiffsabgaben daselbst gestattet; jedermann sollte zu jeder Zeit mit Schiffen und Gütern unbelästigt vom Po nach diesem Hafen sich begeben dürfen; es ist wohl derselbe Hafen, der in dem Privileg Gregors VII. vom 23/3 1074 unter dem Namen Galliana erscheint.[9])

Von den Modenesen wissen wir aus einer Urkunde Heinrichs III. von 1055, daß sie den Wasserweg der Scoltenna und des Po zum Transport ihrer Waren bis Ravenna und weiterhin bis nach Venedig benutzten; auch

---

[1]) Verbot König Rudolfs von 924; Cod. Longob. p. 874. Hartmann 104.

[2]) Dipl. O III no. 222, p. 635 (3/8 996): Widerruf des von der Bürgerschaft erschlichenen Privilegs vom 22/5 996 (no. 198, p. 606) zugunsten des Bischofs und Bestätigung vom 19/1 998 (no. 270, p. 698).

[3]) Eingehend über diese Streitigkeiten Breßlau II, 204—209.

[4]) Murat. Antiqu. VI, 53 f. Steindorff I, 243 f.

[5]) Dipl. O III no. 206, p. 616 f. (27/5 996): ... Cremonenses naves sub aliqua occasione per Padum ascendentes et descendentes iniuste depredantes.

[6]) Oben § 41. Das Privileg 5/4 989 für die bischöfliche Kirche von Parma (Dipl. O III no. 54, p. 458) ist Fälschung.

[7]) No. 268, p. 685 (19/I 998).

[8]) ... portum ubi fuit catabulum navium in flumine quod Renum dicitur (905 oder 906). Schiaparelli no. 63.

[9]) Savioli I, 2, p. 118 f.

hier stand der bischöflichen Kirche die Erhebung des Uferzolls und des Pflockgeldes (hier ligatura navium genannt) innerhalb ihres Sprengels zu.[1])

In Reggio erlangte das Domkapitel im Jahre 963 von Otto d. Gr. u. a. die Bestätigung seines Besitzes am Hafen Fossato mit dem Zoll- und Fischereirecht; da wir wissen, daß die bischöfliche Kirche von Reggio Ländereien im Gebiet von Ferrara und Comacchio, darunter auch Salinen, ferner Weingärten und Olivenhaine am Gardasee besaß, so ist als sicher anzunehmen, daß die Erzeugnisse dieser Besitzungen wenigstens zum größeren Teile auf dem Wasserwege nach Reggio gekommen sind[2]); der Name Fossato deutet auf das Bestehen eines künstlichen Wasserweges hin.

Auf der linken Seite des Po war der Oglio ziemlich weit aufwärts schiffbar. Im Jahre 968 verlieh Otto d. Gr. der bischöflichen Kirche von Bergamo das Recht[3]), zu Monasterolo am rechten Ufer des Oglio, wo der Bischof mit der Herstellung der einst von den Magyaren zerstörten Abtei beschäftigt war, zugleich auch eine Schiffahrtsstation für alle aus Venedig oder Comacchio, aus dem Ferraresischen oder aus anderen Gebieten kommenden Fahrzeuge mit dem Recht der Erhebung des Uferzolls anzulegen. Schwerlich ist Bergamo imstande gewesen, diesen weit in die Interessensphäre von Brescia und Cremona vorgeschobenen Posten lange zu behaupten. Wenigstens ist es nicht damit vereinbar, daß Konrad II. am 15. Juli 1037 dem Bischof von Brescia das Flußregal nicht nur an der das Brescianische durchschneidenden Mella, sondern auch am Oglio selbst zusprach, derart, daß niemand das Recht haben sollte, ohne besondere Erlaubnis des Bischofs einen Hafen zum Zwecke des Handels mit Getreide, Wein und Salz zu unterhalten oder neu anzulegen.[4]) Aus einem aus der Mitte des 10. Jahrhunderts stammenden Güterverzeichnis des Nonnenklosters der hl. Julia zu Brescia[5]) ergibt sich in interessanter Weise, wie sich der Handelsverkehr mit Getreide und namentlich mit Salz zu Schiffe auch nach den kleinen Orten des Gebiets verzweigte; auf dem Hofe Bissariscu z. B. hatten sechs zinspflichtige Schiffe dem Kloster jährlich 42 Scheffel (modia) Salz und 10 Solidi abzuliefern, während der portus daselbst (es handelt sich wohl um eine Fähre) 30 Scheffel Getreide und 5 Solidi abwarf; auf dem Hofe Rivalta brachten drei Schiffe jährlich 20 Scheffel Salz, 15 Scheffel Korn und 1 Solidus, während von dem (jedenfalls größeren) Schiff der bischöflichen Ritter (navis militorum in Insula) in Isola am Iseosee jährlich 48 Scheffel Salz und $2^2/_3$ Solidi einkamen.[6])

53. Überhaupt waren in dieser Zeit die zahlreichen K l ö s t e r des Landes an dem Schiffsverkehr stark beteiligt, um so mehr, als ihre Besitzungen vielfach über das ganze Land zerstreut waren. So besaß auch

[1]) Exzerpt der Urkunde von 1055 bei Steindorff II, 303 A. 3. Dipl. O I no. 390, p. 531 (21/3 970), entsprechend der Vorurkunde Berengars II. und Adalberts (Böhmer, Reg. Kar. 1431).

[2]) Dipl. O I no. 256, p. 365 (27/6 963); O II no. 231, p. 259 (14/10 980).

[3]) No. 364, p. 500. Breßlau II, 199 A. 1.

[4]) . . . portum habere nec noviter edificare ad navale negotium exercendum in grano, vino et sale, nisi per licentiam et consensum episcopi St. 2096. Breßlau II, 199 A. 2.

[5]) Cod. Langob. no. 419, p. 706 ff. Die Zeit ergibt sich aus p. 723: In curte infra civ. Placentia est capella una communa cum Aragiso vasso B u a t h o n i s e p i s c o p i; das kann nur der seit 941 begegnende Bischof Boso oder Bosio von Piacenza sein, vgl. Campi I, 261 f.

[6]) Ib. p. 719 f., 722. Ähnlich wie in Rivalta auch in curte Alfiano p. 720.

das ebengenannte Kloster eine Fähre (portus) in Pavia, die ihm jährlich 15 Pfund Silber brachte, eine andere im Placentinischen, die einen Zins von 5 Pfund Silber abwarf.[1]) Prinzipiell sollten die Klosterschiffe überall Freiheit von weltlichen Abgaben genießen, indessen wurde dieser allgemeine Anspruch auf Immunität in der Praxis keineswegs immer anerkannt[2]); und so suchte man sie durch besondere Privilegien sicherzustellen, die uns z. T. einen Einblick in die Ausdehnung dieser Schiffahrt ermöglichen. Besonders reich an Gütern und Privilegien waren die auch von den deutschen Königen hochbegünstigten Klöster der alten longobardischen Hauptstadt Pavia. So war den Schiffen des Klosters der Gottesgebärerin, von welchem Hafen des Tessin sie auch ausfuhren, volle Bewegungs- und Abgabenfreiheit seit alten Zeiten zugesichert[3]); ebenso genossen die Schiffe des berühmten Petersklosters »Cielo d'oro« volle Freiheit von Abgaben in jeglichem Hafen am Tessin und Po.[4]) Bei dem Kloster Sancta Maria Senatoris erscheint diese Freiheit auch auf den ganzen Comer- und Luganersee, an denen es umfangreiche Besitzungen hatte, ausgedehnt; an jeder Uferstelle sollten seine Schiffe Station machen und zu diesem Zwecke Pfähle einschlagen dürfen.[5]) Das Salvatorkloster wieder war besonders im Podelta reich begütert[6]); das Marienkloster Pomposa war eine Filiale von ihm, und der Besitz von Salinen innerhalb wie außerhalb von Comacchio ermöglichte ihm, den für den damaligen Handel wohl wichtigsten Artikel in billigster Weise direkt zu beziehen und in Pavia mit sicher beträchtlichem Gewinn zu verwerten.

Auch für das weiter stromauf an der Sesiamündung gelegene Kloster Breme (Novalese), dessen Insassen schon von Karl d. Gr. das Recht, abgabenfrei in seinem Reiche Handel treiben zu dürfen, erhalten hatten, wird in den Privilegien seit dem Ende des 10. Jahrhunderts der unbehinderte und abgabenfreie Verkehr seiner Schiffe bis Ferrara, Comacchio und Ravenna besonders hervorgehoben[7]); und Bobbio, das alte Besitzungen am Gardasee, am Mincio und in Comacchio hatte, erfreute sich freier Schiffahrt auf Po und Tessin[8]), die es von Piacenza aus ausübte. Kloster Leno im Brescianischen verfügte über Besitzungen und Rechte in Pavia, Ferrara und Tuscien und hatte eigene Salinen in Comacchio[9]), so daß schon deshalb seine

---

[1]) Ib. 726, 725.

[2]) Et quia contra voluntatem Dei aliquanta monasteria a publica potestate propter navigium datio ad regiam utilitatem inquietantur, huic suprad. loco funditus concedimus . . ., ut deinceps in antea de ipsis navibus et de omnibus publicis functionibus quietus et securus permaneat. Dipl. O I no. 274, p. 390 (3/1 965 für S. Maria Theotokos in Pavia), zurückgehend auf das Privileg der Könige Hugo und Lothar vom 28/4 932 (Murat. Antiqu. II, 58). während das Privileg Berengars vom 28/3 899 diese Stelle noch nicht hat (Schiaparelli no. 27).

[3]) Übereinstimmend in den drei eben zitierten Privilegien; dazu Schiaparelli no. 30 (11. März 900).

[4]) Dipl. O I no. 241 (9/4 962), O II no. 173 (11/4 978), O III no. 53 (5/4 989). Salzeinkauf für das Kloster in Comacchio: Hartmann 75 A. 1.

[5]) Privileg Berengars II. und Adalberts (22/9 951), Cod. Longob. no. 595, p. 1019; Heinrichs III. (19/2 1054; wegen des Datums vgl. Steindorff II, 262 A. 3). Murat. Antiqu. V, 995. Vgl. auch das Privileg Alexanders II. von 1061 ib. 993.

[6]) Dipl. O II (30/9 982) no. 281, p. 327 f, O III no. 375 (6/7 1000). Hartmann 75 A. 1.

[7]) Monum. Novalic. I, 39, 126, 152, 198, 268; Dipl. O III no. 283, p. 707.

[8]) Dipl. O I no. 412, p. 561; zurückgehend auf Ludwig II. (7/10 860), Mühlbacher, Reg. 1183 (alt). Hartmann p. 45 f., 86.

[9]) Cod. Longob. no. 626, p. 1073; Priv. Berengars II. und Adalberts 13/1 958.

Abgabenfreiheit auf den Wasserstraßen von erheblicher Bedeutung war, und das veronesische Kloster S. Zeno genoß die gleiche Immunität nicht nur auf der Etsch, sondern auch auf dem Po und allen anderen Flüssen des Regnum.[1]) Auch dem von Bischof Alberich von Como begründeten kleineren Abundiuskloster wurde das Recht, für seine Zwecke abgabenfrei ein eigenes Schiff zu halten, feierlich verbrieft.[2])

54. Gewiß werden die Kaufleute in den Städten die Begünstigung der Klöster auf den Binnenschiffahrtsstraßen als eine unliebsame Konkurrenz empfunden haben. Noch war der Zeit die Voranstellung der kirchlichen Interessen, auch wo sie rein weltlicher Natur waren, eigentümlich. Mit den anderen Regalien war seit dem 9. Jahrhundert in beständig wachsendem Maße auch das Stromregal überwiegend an die Bischöfe gelangt; systematisch hatten die Sachsenkönige diese Politik fortgesetzt; Flußbett und Ufer, das Recht, Häfen und Überfahrtstellen einzurichten und die Stromabgaben (Schiffszins, Uferzoll, Pflockgeld) zu erheben, war bei den meisten Wasserläufen Ober-Italiens im Besitz der Bischöfe.[3]) Indessen scheinen die Bischöfe im ganzen von ihren weitgehenden Rechten in maßvoller Weise Gebrauch gemacht zu haben; der Fall von Cremona läßt keine Verallgemeinerung zu. Der Entwickelung des Schiffahrtsverkehrs wurde dadurch um so weniger ein Hindernis bereitet, als es im finanziellen Interesse der Bischöfe selbst lag, dem Verkehr entgegenzukommen. Daß die Städte bei dem gerade in diese Zeit fallenden Wachsen ihrer Bedeutung und ihres Selbstgefühls danach strebten, auch diese Rechte und Einnahmequellen in ihre Hand zu bekommen, ist andererseits natürlich genug; der Vorteil, den dies für die freie Entwickelung des Handelsverkehrs haben konnte, wurde indessen weiterhin durch die eigensüchtige Ausschließungspolitik der Städte vielfach aufgewogen.

55. Auch das Marktwesen zeigt in dieser Zeit eine aufsteigende Entwickelung.

Nicht selten waren die Plätze, an denen die Schiffe anlegten, zugleich als Marktplätze eingerichtet. Ich erinnere an den Ufermarkt in Pisa; für Bologna gestattete das Privileg Berengars der bischöflichen Kirche, in Verbindung mit dem Hafen am Reno auf einem ihr gehörigen Waldterrain einen Markt anzulegen[4]), und derselbe Herrscher verlieh der Kirche von Treviso 2/3 der Hafeneinkünfte und des Hafenmarktes am Sile[5]); in Cremona wird dieser Markt am Ufer 998 als eine alte Einrichtung bezeichnet.[6]) Damit war also dem Bedürfnis zumal des Kleinhandels in der bequemsten Weise entsprochen. Natürlich fehlte es auch sonst den größeren Plätzen

[1]) Dipl. H II no. 309, p. 388 (21/5 1014) auf ein Priv. Kaiser Lothars zurückgehend; s. Priv. Berengars von 893 (für zwei Schiffe); Schiaparelli no. 11.

[2]) Dipl. H II no. 275 (1013).

[3]) Eine Zusammenstellung mit zahlreichen Beispielen bei Breßlau II, 199 A. 1. Eine Verleihung des Uferzolls an weltliche Herren, die Söhne des Ribaldus de Vico Valegari (im Placentinischen), die ihm bei dem Aufstande wertvolle Dienste geleistet, hat Heinrich II. 31/5 1004 vorgenommen »ut exemplum bonum demus omnibus in regno Italico commorantibus«. Dipl. no. 72, p. 90.

[4]) § 37. Schiaparelli no. 63.

[5]) . . . telonei et mercati de portu Tarvisiensi. Schiaparelli no. 52 (905). Wiederholt Dipl. O III no. 69 (991) u. 225 (996); H II no. 313a (1014).

[6]) Ficker IV, 56: Ripa juxta ipso fluvio non longe ad istam civitatem Crem., ubi in ipsa Ripa antiquo mercato esse videtur.

nicht an ständigem Handelsverkehr. Sicher dienten diesem die festen Verkaufsstände (stationes) auf dem öffentlichen Markte zu Mailand, die auf ursprünglich königlichem Areal standen, das Otto d. Gr. 952 dem Ambrosiuskloster daselbst schenkte[1]); und von einer eigentümlichen Ausbildung des Systems der festen Ladenpreise weiß ein arabischer Schriftsteller des 10. Jahrhunderts aus Asti (Escht im Lande der Franken nennt er es) zu berichten, dem dieser Brauch gegenüber dem bei den Orientalen üblichen Feilschen besonders seltsam erschien.[2]) Danach legten die Bewohner die Gegenstände, die sie verkaufen wollten, in ihrem Laden zur Schau aus und schrieben den Preis darauf; wer mit dem Preise einverstanden war, nahm ohne weiteres den Gegenstand, den er kaufen wollte, an sich und ließ den Preis dafür zurück; in den Läden waren Wächter angestellt, die Schadenersatz leisten mußten, wenn ein Gegenstand abhanden kam. Inwieweit dieser Bericht auf volle Zuverlässigkeit Anspruch hat, wird sich freilich nicht ausmachen lassen.

Auch war in den Städten zur Sicherung der Legalität des Handelsverkehrs für das Vorhandensein von Normalmaßen Sorge getragen, die in bestimmten Kirchen angebracht zu werden pflegten. Als Längenmaß und Grundlage für das Flächenmaß galt noch vielfach der Fuß König Liutprands (0,438 m)[3]), als kleineres Hohlmaß diente der Sextarius (stajo). So wird in einer Verpachtungsurkunde des Bischofs von Cremona vom Jahre 1069[4]) bestimmt, daß die Lieferung eines bestimmten Quantums Getreide erfolgen müsse »ad stario de eramo (= rame, Kupfer) qui nunc currit in civitate«, und in einer analogen Urkunde des Domkapitels von Novara von 1094 heißt es, daß, wenn Streit über die Größe des Sextars entstände, auf das an einem Pfeiler der Marienkirche angebrachte Normalmaß zurückgegriffen werden sollte.[5]) In Mailand ließ man 1060 einen Normalsextar aus Bronze öffentlich aufstellen, dem das Volk den Namen »patronus« gab; als sich im Jahre 1369 die Stadtbehörde von Bergamo mit einer Anfrage nach Mailand wandte, wieviel mailändische Scheffel insgemein auf einen venezianischen Malter (modius) Salz gingen, stellte Mailand nach diesem Normalmaße fest, daß er 56 3/4 mailändische Sextar faßte.[6]) Von Normalgewichten erfahren wir in unserer Periode noch nichts.

56. An Bedeutung wurde der ständige Handel in den Plätzen des Binnenlandes von dem periodischen Handel übertroffen, der den Ver-

---

[1]) No. 145, p. 226 (15/2 952). Es waren 5 areae terrae mit genau angegebenen Grenzen im Gesamtumfange von 24 tabulae; bei einem der Grundstücke ist die Rede von den stationibus inibi banculas ante se habentibus.

[2]) Jacob G. Ein arabischer Berichterstatter aus dem 10. Jahrhundert. Berlin[3] 1896 p. 169; dazu Karabacek in der Wiener Zeitschr. für Kunde des Morgenlandes 1899 p. 364 f.

[3]) Mazzi A. Nota metrologica. Un ragguaglio milanese del secolo IX fra lo jugero romano ed il longobardo. Arch. lomb., s. 3, anno 28 (1901), p. 367. Cod. Langob. no. 817, p. 1432 (983); Chart. I no. 248 u. 264 (1019 u. 1026). C. dell' Acqua: Del piede Liutprando, in: Miscell. di storia it. 21 (1883) p. 1 ff. Leg. Munic. II. 964.

[4]) Hortzschansky A. u. Perlbach M. Lombardische Urkunden des 11. Jahrhunderts aus der Sammlung Morbio. Halle 1890, no. 29, p. 62.

[5]) ... ad mensuram pile que in eglesia S. Marie est decurrant et ad ipsam mensuram fictum tribuant. Chart. I no. 426, p. 711 f. Ähnlich heißt es in Lucca bezüglich der Pachtzinse: »ad sistario justo quartino currente venditorio quale in civ. L. venditorio percurrit.« G. degli Azzi-Vitelleschi, Regesti del R. Archivio di St. in Lucca I (Lucca 1903) no. 212 (1069); s. ferner no. 198, 201 f., 206 usw.

[6]) Mazzi l. c. p. 34.

kehr für Käufer und Verkäufer nach Ort und Zeit konzentrierte. In üblicher Weise stand neben dem Wochenmarkt, der in erster Linie der Versorgung der Stadt oder des Fleckens mit Lebensmitteln diente[1]), der Jahrmarkt, der in der Regel im Anschluß an ein Kirchenfest der herbeiströmenden Menge, namentlich auch der vom Lande, außer allerhand Lustbarkeiten Gelegenheit zur Versorgung mit den verschiedensten Waren und insbesondere den gewerblichen Erzeugnissen der Stadt bot. Als ein Jahrmarkt größeren Stils erscheint die Messe, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckte und nicht bloß für den Marktort und seine nähere Umgebung Bedeutung hatte, sondern Verkäufer und Käufer aus einem weiteren Umkreise an sich zog; besondere Privilegien dienten dazu, ihre Bedeutung für den Handelsverkehr noch zu erhöhen. Naturgemäß erscheint der Unterschied zwischen Jahrmarkt und Messe danach unter Umständen als ein fließender.

An jedem etwas größeren Orte waren Wochen- und Jahrmärkte seit alter Zeit herkömmlich[2]); wir erfahren von ihnen in der Regel bei der Verleihung neuer Marktrechte oder der Übertragung schon bestehender an kirchliche Institute oder Organe. Einige Beispiele mögen hierfür genügen. Im Jahre 913 verlieh König Berengar[3]) den Kanonikern von Vercelli zu ihrem Unterhalt neben anderen Einkünften den an jedem Sonnabend bis zum Sonnenuntergange stattfindenden Wochenmarkt; in dem ganzen Landgebiet von Vercelli sollte nach einem Privileg Ottos III. nur die bischöfliche Kirche der Stadt das Marktrecht haben.[4]) Am 17. November 919 gestattete König Berengar dem Bischof von Novara[5]), in Gozzano ebenfalls einen jeden Sonnabend abzuhaltenden Markt einzurichten und die Einkünfte von demselben zu beziehen. Dazu sollte ein Jahrmarkt daselbst am Tage des hl. Julian (24. Oktober), der dort begraben liege, treten und ein weiterer Jahrmarkt (annuales mercationes et nundinae) am 26. August an einem nicht näher bezeichneten Oratorium des Bistums, also wohl bei Novara selbst. Ein etwa ein Jahrhundert jüngeres Privileg Heinrichs II. zeigt uns, daß in diesen Dingen doch auch manche Veränderungen vorkamen; Novara hat seinen Wochenmarkt jetzt am Donnerstag[6]); in Gozzano wurde statt Wochen- und Jahrmarkt nunmehr am 10. Tage jedes Monats Markt gehalten; Domo d'Ossola an der Simplonstraße hat einen Sonntagswochenmarkt und einen Jahrmarkt am Feste der Heiligen Protasius und Gervasius (19. Juni) bekommen.

---

[1]) Zum Wochenmarkt von Cremona kamen offenbar die elenden Lastesel des Bischofs von Brescia, über die sich sein Amtsbruder Liutprand lustig macht (A. potest non inferiores dare, ut commercia testantur quae fiunt Cremonae; Legat. c. 38. SS. III, 355).

[2]) Für die frühere Zeit s. Hartmann 92 ff.

[3]) Mehrfach hat dieser Herrscher an neu zu begründende Kastelle (der Ungarngefahr wegen) das Marktrecht verliehen; ebd. 101 f. Schiaparelli no. 65, 102; 106: für das neuerbaute Kastell in villa Figaria wird dem Erbauer gestattet (um 912): mercatum facere vel negotiatoribus aut quibusque hominibus . . . negotiationum commercia tam infra idem castellum quam circa exhibere, ita quidem, ut quidquid ex mercimoniis . . . ad nostram regiam partem exigi debuit, ad partem suam . . . exigat.

[4]) Mandelli III, 54: mercatum ebdomadalem qui omni die sabbati perficitur, donec dies est praeterita. Schiaparelli no. 87. Dipl. O III no. 383, p. 811 (1/11 1000): in tota campagnia . . . nullus mercata habeat publica nisi Vercellensis ecclesia.

[5]) Schiaparelli no. 123.

[6]) No. 306, p. 383 (1014). So auch im 12. Jahrhundert in den kaiserlichen Priv. von 1155 u. 1196: Chart. I no. 499 u. 701.

Der bischöflichen Kirche von Bergamo gewährte Otto d. Gr. 968 das Recht, in S. Sisinio am Tage des Heiligen einen Jahrmarkt einzurichten und die Einkünfte von demselben zu beziehen; und den Kanonikern von S. Vinzenz, die Bischof Reginfred mit seinen Parteigängern schwer geschädigt hatte, bestätigte Heinrich II. 1013 neben ihren sonstigen Einkünften zwei Märkte, die Bischof Adalbert ihnen verliehen hatte[1]), unter ihnen den später zu besonderer Bedeutung gelangten Alexandermarkt (am Tage des Hauptheiligen von Bergamo), der schon am Anfang des 10. Jahrhunderts bestand.[2])

Otto d. Gr. gewährte am 5. November 967 dem Bischof Ratherius von Verona einen am Tage des hl. Zeno (12. April) oder am Palmsonntage abzuhaltenden Jahrmarkt, wie ihn angeblich schon seine Vorgänger der Veroneser Kirche zugestanden hätten.[3])

Auf Bitten des Bischofs Johannes bestätigte Otto III. am 1. Oktober 997 der Kirche von Mantua sämtliche Jahrmärkte in der ganzen Grafschaft[4]), und das gleiche tat Heinrich IV. 1095 dem Domkapitel von Padua gegenüber in bezug auf die vier Jahrmärkte, deren Einkünfte diesem zustanden.[5]) Häufig sind es auch Klöster, die das Recht der Abhaltung von Märkten und der Erhebung von Marktabgaben haben. In seinem Privileg für die von Bischof Siegfried von Piacenza gegründete Abtei von S. Sabino bestätigte ihr Otto III. einen Jahrmarkt in Piacenza selbst, der am 1. August abgehalten wurde, und drei Jahrmärkte in Kastell Arquato[6]); ähnliche Marktrechte hatten z. B. die großen Klöster Bobbio, Breme und Leno[7]); und als Konrad II. auf Fürsprache seiner Gemahlin Gisela das Kloster des hl. Theonistus zu Treviso, ein kleines Tochterkloster von San Zeno, in seinen Schutz nahm, bewilligte er ihm einen bei der S. Lorenzokirche in Padua abzuhaltenden Jahrmarkt mit seinen Einkünften.[8])

57. Als wichtigere Märkte treten hervor: die Eusebiusmesse von Vercelli, die sich schon am Anfang des 10. Jahrhunderts über 14 Tage erstreckte (je eine Woche vor und nach dem 1. August) und von Berengar 913 dem Domkapitel verliehen wurde;[9]) ferner die Messen von Pavia. Schon seit König Alboins Ermordung (572) der politische Mittelpunkt der Lombardei und die Hauptmünzstätte des Landes, deren Denare bis über das 11. Jahrhundert hinaus das in Ober- und Mittel-Italien verbreitetste

---

[1]) Dipl. O I no. 364, p. 500 »cum omni teloneo et reddibitione ipsius mercati«. H II no. 254, p. 293.

[2]) Schenkung des ihm von König Berengar überlassenen mercatum, quod b. Alexandri dicitur eo quod eiusdem Martiris festivitate iuxta prefatam urbem annualiter perficiatur; 21. Novemb. 911, Lupi II, 81. S. Schiaparelli p. 407 u. p. 412. Die von Muratori Antiqu. II, 866 angeführte Stelle stammt aus einem gefälschten Privileg (bei Lupi I, 1029 ff.).

[3]) No. 348 p. 474: Concedimus etiam, immo reddimus ei mercatum in festiv. s. Zenonis vel in ramis palmarum, sicut antecessores nostri eidem ecclesie concessisse narrantur.

[4]) ... cuncta annualia mercata ipsius comitatus. Dipl. O III no. 255, p. 671 f., wie schon im Priv. Berengars; Schiaparelli no. 12 (894). Breßlau I, 437 A. 2.

[5]) Gloria no. 311, p. 336.

[6]) No. 385, p. 815 (5/11 1000); auch H II no. 70, p. 87 (28/5 1004).

[7]) Dipl. O III no. 101 (19/7 992): ... cum mercatis in Brimato vel in eadem abbatia constructis vel construendis; Cod. Langob. no. 626, p. 1073 Priv. Berengars II. und Adalberts für Leno (13/1 958). Für Bobbio s. Hartmann 98 f.

[8]) Murat. Ant. II p. 877.

[9]) Mandelli III, 54. Schiaparelli no. 87.

Zahlungsmittel gewesen sind[1]), war Pavia schon deshalb auch für den Handel ein wichtiger Mittelpunkt; am Ticino unfern seiner Mündung in den Po gelegen, war es der letzte bedeutendere Ort, bis zu dem Handelsschiffe stromauf zu fahren vermochten; so erhöhte der hier vielfach erfolgende Umschlag zwischen Land- und Wasserweg seine kommerzielle Bedeutung. Am »forum clusum« von Pavia hatte die Abtei Nonantola Besitzrechte; im Jahre 901 hat sie einen ihr gehörigen Verkaufsstand (statio) daselbst auf 29 Jahre an einen negociator verpachtet.[2]) Auf der Messe von Pavia haben nach der bekannten Erzählung Notkers die Gefährten Karls d. Gr. ihre Prunkgewänder eingekauft[3]); und noch am Anfang des 11. Jahrhunderts war von allen Orten des italischen Königreichs nur hier und in Ferrara die Feilhaltung der aus dem Osten eingeführten Seidenzeuge (pallia) gestattet.[4]) Ja, diese Konzentrierung des Handels scheint sich ganz allgemein auf seidene Waren und Seide überhaupt bezogen zu haben; wenigstens bemerkt das aus der Mitte des 10. Jahrhunderts stammende Güterverzeichnis des Klosters der hl. Julia zu Brescia bei einer von 13 Hörigen zu leistenden Abgabe von 10 Pfund Seide, daß diese Seide von den Pflichtigen nach Pavia zu schaffen und dort zum Verkauf zu bringen war; den zu erzielenden Preis stellt das Güterverzeichnis mit 50 Solidi ein.[5]) Freilich bedeuteten die Zerstörung Pavias durch die Magyaren im Jahre 924 und der gelegentlich des Aufstandes gegen Heinrich II. 80 Jahre später erfolgende furchtbare Brand[6]) harte Schläge für die Stadt, die hauptsächlich wohl deswegen in ihrer Entwickelung hinter Mailand und Piacenza zurückblieb; doch erscheint es schon 1026 wieder als ein wichtiger Handelsplatz, dessen Trotz Konrad II. nur durch eine streng durchgeführte Unterbindung seines Handels und Verkehrs zu brechen vermochte.[7]) Für die Märkte in dem wichtigen Piacenza sind wir auf Nachrichten aus dem 9. Jahrhundert angewiesen. Nachdem schon Ludwig der Fromme in Bestätigung einer Urkunde seines Vaters dem Bischof im Jahre 819 einen am 13. November abzuhaltenden Jahrmarkt mit seinen Einkünften verliehen, fügte Ludwig II. 872 oder 873 drei weitere Jahrmärkte, die je acht Tage dauern sollten, hinzu[8]); im Jahre 896 aber gestattete Kaiser Arnulf dem Kloster des hl. Sixtus auf Bitten seiner Stifterin, der Kaiserin Angilberga, alljährlich bei der Fremdenherberge (xenodochium) des Klosters im Anschluß an das Fest der hl. Martina eine große Messe abzuhalten, die sich über 17 Tage, vom 21. Mai bis 5. Juni, erstrecken sollte; alle Markteinkünfte sowie die Gerichtsbarkeit über Vergehen der Marktbesucher sollten den Organen des

---

[1]) Um nur ein Beispiel anzuführen, verweise ich auf die Urkunden des Klosters San Cosma e Damiano in Rom; Arch. Rom. XXII (1899), 82 ff.

[2]) Cod. Langob. p. 658. Hartmann 88 f., 103.

[3]) SS. II, 760 (lib. II, 17).

[4]) ... quod in nullis partibus Italiae debuissent pallia portare nec venundare nisi a (im Sinne von ad) Papia etc. SS. VII, 38 Anm. Oben § 8.

[5]) Cod. Langob. p. 726: Et sunt in Chama manentes 13, qui reddunt de sirico l. 10, et de ipsis in Papia ducitur, et ibi venundabitur ad solidos 50.

[6]) Quintavalle F., La sommossa e l'incendio di Pavia nell' a. 1004 im Bull. pavese I (1902). Hirsch I, 307 f.

[7]) »Exitum et introitum rex prohibebat, navigium abstulit, mercimonia vetuit.« Wipo, Vita c. 12. Breßlau I, 126, 136.

[8]) Mühlbacher, Reg. 690 (neu), 1217 (alt). Campi I, 218

Klosters zustehen.[1]) Ob und inwieweit alle diese Märkte die folgenden stürmischen Zeiten überstanden haben, steht freilich dahin.

Daß auch das für den Fremdenverkehr besonders wichtige Borgo San Donnino seine vielbesuchten Märkte hatte, geht aus dem kaiserlichen Privileg für Lucca von 1081, aber auch daraus hervor, daß in einer parmesanischen Urkunde von 1044 eine Geldzahlung auf den Termin des demnächst am Feste seines Schutzheiligen stattfindenden Marktes von Borgo San Donnino abgestellt wird.[2])

Mailand, das im Laufe des 11. Jahrhunderts zur ersten Stadt Ober-Italiens emporgestiegen ist[3]), hatte seinen Hauptmarkt am Feste der Heiligen Protasius und Gervasius (19. Juni) und je drei Tage vor- und nachher; seine Einrichtung wurde dem Erzbischof Anselm II. († 896) zugeschrieben. Hier zuerst erfahren wir, daß es, um die Handelsleute anzuziehen, verboten war, während der Meßwoche von ihnen die sonst übliche Marktabgabe zu erheben (curtadiam tollere). Am Ende unserer Periode, im Jahre 1098, wurde die Dauer der Meßzeit und damit auch die Gültigkeit dieses Verbots auf 14 Tage ausgedehnt und die Kunde von dieser Neuerung unter gleichzeitigem Versprechen sicheren Geleits für die Hin- und Rückreise allen Meßbesuchern durch eine solenne Inschrift an der Kirche mitgeteilt.[4])

Von anderen Messen Oberitaliens erfahren wir in unserer Zeit fast nichts, selbst von den Messen Ferraras, deren hohe Bedeutung schon daraus hervorgeht, daß man sie in den ersten Zeiten des 11. Jahrhunderts in Venedig amtlich einfach als Martini- und Palmsonntagsmesse bezeichnete, ohne eine Nennung des Ortes für nötig zu erachten[5]), und daß, außer in Pavia, nur auf diesen beiden Messen der Verkauf von Seidenzeugen gestattet war. Sonst hören wir nur, daß Bischof Ingo von Ferrara seinen Kanonikern im Jahre 1010 die Hälfte der Einnahmen aus der Martinimesse überwiesen hat.[6])

58. Von den Handelsabgaben, die in Verbindung mit der Binnenschiffahrt erhoben wurden, dem Uferzoll, der seine innere Berechtigung davon herleitete, daß der Inhaber des Stromregals nicht nur die Benutzung des Stromlaufes gestattete, sondern auch Aufwendungen im Interesse der Schiffahrt, für Instandhaltung der Häfen und Hafenanlagen, Ausübung von Maßregeln der Strom- und Hafenpolizei, soweit davon unter den meist sehr einfachen Verhältnissen die Rede sein konnte, zu machen hatte, und von dem Pflockgelde, das sich als Gebühr für die Erlaubnis zum Festmachen der Schiffe an schon vorhandenen Pfählen oder zum Einrammen von solchen zu gleichem Zweck charakterisiert, ist schon die Rede gewesen.

---

[1]) Mühlbacher, Reg. 1863 (alt), vgl. 1865. Campi I, 476. Huvelin 172. A. 2. Hartmann 99.

[2]) § 41. Affò II, 33 A. b: ... termino de ic ad mercatum S. Donnini de Burgo ss.⁰ proxime veniente.

[3]) Über seine Lage vgl. Schulte I, 22 ff., 103 A. 1.

[4]) Gaddi L., Per la storia della legislazione e delle istituzioni mercantili lombarde im Arch. lomb. s. 3, X (anno 20), 1893 p. 271; mit Faksimile der Inschrift. Pertile A., Storia del diritto ital. II (Padua 1880 f.), 519 A. 371; dazu 522 A. 379.

[5]) Nachweis, daß das früher unerklärte »a Mercato S. Martini et Olivo« auf die beiden Hauptmessen von Ferrara zu beziehen, zuerst bei Baer 109; vgl. Lenel 52. Oben § 8.

[6]) Muratori Ant. V, 419.

Die übrigen Handelsabgaben lassen sich auf zwei Hauptarten zurückführen, Passierzölle und Abgaben, die vom Warenumsatz erhoben wurden. Die ersteren waren als Entgelt für die Erlaubnis zur Benutzung bestimmter Straßen sowie für die Instandhaltung derselben und sonstige der Sicherheit der Reisenden und ihrer Waren dienende Vorkehrungen zu betrachten, die anderen sollten in ähnlicher Weise den Marktherrn für die zur Einrichtung des Marktes, Handhabung der Marktpolizei u. dgl. erforderlichen Aufwendungen und für die Erlaubnis zur Benutzung des Markts und seiner Einrichtungen (soweit dafür nicht noch besondere Gebühren erhoben wurden) entschädigen. Selbstverständlich griff fast überall das finanzielle Interesse der Berechtigten über das Maß dessen, was als Gegenleistung hätte gefordert werden können, sehr erheblich hinaus, um so mehr, als die Leistung nicht selten auch hinter bescheidenen Anforderungen zurückblieb oder wohl auch ganz in Vergessenheit geriet.

59. Passierzölle begegnen unter recht verschiedenen Namen. Wo das Wort teloneum im engeren Sinne gebraucht wird, bezeichnet es einen solchen Zoll; nicht selten aber fand es in weiterem Sinne auf Handelsabgaben im allgemeinen Anwendung. So, wenn in den königlichen Privilegien der bischöflichen Kirche von Treviso verliehen wird das theloneum eiusdem civitatis infra et extra prout hactenus nostrae pertinuit parti . . ., tam de christianis quamque et de judeis, qui ibidem negotia exercere studuerint.[1]) Dagegen erscheint es in seiner besonderen Bedeutung beispielsweise in den Privilegien, die dem Bistum Modena »teloneum et curaturam et redhibitionem (eiusdem) ripae et ligaturam navium« verliehen[2]), oder denen, die der Kirche von Cremona gewähren »quicquid curaturae, telonei aut portatici aliquo ingenio de . . Cremonensi civitate ad publicam functionem pertinuit.«[3]) In Verona verlieh ein Privileg Ottos d. Gr. dem Bischof Ratherius u. a. den Zoll, der an den beiden Stadttoren (von S. Zeno und S. Firmus) von den einpassierenden Lastwagen erhoben wurde.[4]) Besondere Straßenzölle begegnen in der Emilia; dem Bischof von Reggio stand mit den Grafenrechten auch die Erhebung des teloneum et stradaticum zu[5]), und der Kirche von Bologna bestätigte Papst Gregor VII. am 23. März 1074 neben ihren anderen Besitzungen und Rechten das S. Peterstor in Bologna sowie die Salzstraße mit dem Straßenzoll[6]) und allen Abgaben, die die auf der gedachten Straße verkehrenden Personen von alters her zu leisten hätten. Und um nichts anderes als einen solchen Straßenzoll handelt es sich sicher auch in dem Privileg Heinrichs II., das dem Kloster Leno u. a. auch $^2/_3$ der »strata« in Pontremoli bestätigt.[7]) Als besonders geeignete Zollstätten boten

---

[1]) Schiaparelli no. 52 (9. Jan. 905). Dipl. O III no. 69 (18/4 991), no. 225 (5/8 996); H II no. 313 a (1014).

[2]) Berengar II u. Adalbert (950) bei Murat. Ant. VI, 40 (Böhmer, Reg. Kar. 1431). Dipl. O I no. 390, p. 531 (22/3 970).

[3]) Dipl. O I no. 429, p. 582 (28/3 973).

[4]) No. 348, p. 474 (5/11 967): cum theloneo de plaustris et omni nobis ex eisdem debito redditu.

[5]) Dipl. O I no. 242, p. 343 (20/4 962); O II no. 231, p. 259 (14/10 980). Breßlau I, 436.

[6]) . . . stratam que dicitur salaria cum stratico etc. Savioli I, 2 p. 118 f.

[7]) No. 300, p. 373 (12/5 1014).

sich in den Bergen natürliche Straßensperren dar; so wurde im Tale der Stura ein Clusiaticum erhoben, das mit dem Tale selbst von Otto III. der bischöflichen Kirche von Turin verliehen wurde[1]); und ebenso kamen bei der Verleihung der Klausen und der Brücke von Chiavenna an die Kirche von Como die dort erhobenen Zölle wesentlich mit in Betracht.[2]) Doch nicht bloß geistliche Gewalten, wie es hiernach scheinen könnte, waren im Besitz solcher Zölle. Als Otto II. am 7. Mai 983 gewissen Personen von Lazise (am Südosten des Gardasees) eine wesentliche Verstärkung der Befestigungen des für den Verkehr von der Etschklause her wichtig gelegenen Ortes gestattete, verlieh er ihnen das Recht, außer dem Uferzoll und Marktabgaben auch noch einen besonderen Durchgangszoll von allen hier passierenden Lombarden zu erheben; ausnahmsweise erfahren wir hier auch einmal die Höhe dieses Zolls, die 2 den. imp. auf den Kopf betrug.[3]) Danach scheint auch die Nachricht, daß Otto d. Gr., als er im Jahre 964 Rom belagerte, in Borgo San Donnino zum Besten seines Hofes und Heeres von allen nach Süden Durchpassierenden, Arme und Lahme ausgenommen, einen Zoll von je einem pavesischen Denar pro Person und Lasttier habe erheben lassen, nicht ohne einen positiven Anhalt zu sein; die an sich verdächtige Quelle, die diese Notiz bringt, fügt hinzu, daß die Handelsleute außerdem je nach der Art ihres Geschäfts einen Zins zahlen und schwören mußten, ihre Ware nicht nach Rom zu bringen.[4]) Selbstverständlich erhoben auch die weltlichen Großen Ober-Italiens, wie z. B. die Markgrafen von Montferrat und die Malaspina, die Grafen von Biandrate und die von San Bonifacio von den ihr Gebiet passierenden Kaufleuten Zollabgaben; als Beispiel diene, daß dem Grafen von Treviso durch kaiserliche Verleihung ein Brückenzoll und ein Transitzoll für sein Kastell bewilligt war.[5])

Der Charakter der schon mehrfach erwähnten curatura[6]) (curadia, curtadia, selbst curritura sind nur Nebenformen hiervon) nicht als eines Durchgangszolls oder auch Torzolls, sondern als einer Verkaufsabgabe, die von allen zu Markt gebrachten und in voller Höhe in der Regel nur von den wirklich abgesetzten Waren erhoben wurde, wird in besonders klares Licht gestellt durch das Privileg Konrads II. für den Bischof von Cremona vom Jahre 1031[7]), wo sie näher bezeichnet wird als curatura omnium negotiorum que fiunt in predicta ripa (dem Ufermarkt) tam ab incolis civitatis

[1]) No. 302, p. 727 (998).

[2]) ... clusas et pontem juris regni nostri de Clavenna cum omni redditu et exibitione. Priv. Lothars Cod. Langob. no. 593, p. 1014 (31/5 950). Bestätigung Dipl. O III no. 207, p. 618 (27/5 996), H II no. 75 (12/6 1004).

[3]) No. 291, p. 343. Uhlirz 199.

[4]) Gefälschte Bulle Leos VIII, Watterich I, 683. Köpke-Dümmler 363 (hieraus Schütte 41, mit der irrigen Jahreszahl 962). v. Ottenthal bei Böhmer, Reg. Imp. II (1893) no. 355 c, p. 171.

[5]) Dipl. O III no. 381, p. 808; Konrad II: Stumpf 2115, »transitum sui castelli et teloneum de ponte licentiam ut habeat imp. auctoritate accipiendi jubemus«.

[6]) Oben S. 91, 97, 131.

[7]) Stumpf, Acta no. 291, p. 412. In den von Hartmann 118 A. 3 angeführten Privilegien Berengars ist unter der curatura immer diese Marktabgabe und nicht eine cura viarum zu verstehen. Ich weise noch hin auf das kaiserliche Privileg für Graf Albert von Prato (10. Aug. 1164; Savioli I, 2 p. 275), das diesen, wie in allen seinen Rechten, so auch in seinen pedagiis, theloneis, mercatis et mercatorum curaticiis, pascuis usw. bestätigt. Besondere curatores mercati kennt noch der Lib. Juris civ. von Verona rub. 176, p. 134.

quam ab aliis aliunde ad negotium venientibus; es ist diese Abgabe, von der die Meßbesucher in Mailand durch Privileg befreit waren. In bezug auf die Art der Erhebung dieser Abgabe[1]) hatte die Praxis offenbar erhebliche Verschiedenheiten ausgebildet. Jedenfalls wurden in den Herbergen abgeschlossene Kaufgeschäfte nicht minder herangezogen wie auf dem Markte selbst abgeschlossene; Hinterziehungen wurden wohl durch eine genaue Torkontrolle bei dem Eintritt wie Austritt verhütet. Sicher wurden neben der allgemeinen curatura noch besondere Marktgebühren erhoben, wie Standgelder und Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Maße; das Privileg Ottos II. für die Leute von Lazise führt neben dem Uferzoll und dem Marktzoll auch eine besondere mensuratura auf[2]), die sie von den Durchpassierenden erheben durften.

Erwähnt sei endlich noch, obwohl nicht eigentlich zu den Handelsabgaben gehörig, das Vorkommen besonderer Gewerbesteuern. Im Jahre 1075 verlieh Bischof Ogerius von Ivrea dem Stephanskloster der Stadt zur Verstärkung der einst von König Heinrich bewilligten Dotierung u. a. den Zehnten von allen Wirtshäusern, Fleischerläden und Warenhandlungen; auch von seinen eigenen Markteinkünften fügte er den Zehnten hinzu.[3]) Auch an das buticaticum in Pisa, das gegen Ende des 11. Jahrhunderts aufgehoben wurde, sei erinnert.

60. Wie die königliche Gewalt das Recht zu Zollerhebungen verlieh, so machte sie auch von dem Recht zur Befreiung von Handelsabgaben Gebrauch. Zunächst geschah das kirchlichen Instituten gegenüber, wie wir das schon bei den Schiffahrtsabgaben gesehen haben; so wurde z. B. von Otto III. allen Handelsleuten (negociatores) der Abtei Nonantola im Jahre 997 gestattet, im ganzen Königreich unbehindert und frei von allen Abgaben ihren Geschäften nachzugehen, und dieselbe Befugnis erhielten im Jahre darauf auch die Leute der Kirche des hl. Antoninus zu Piacenza.[4]) Die Bewohner des vom Dezzo, einem Nebenflusse des Oglio,

---

[1]) Unter den Begriff der curatura würde auch der Tarif von Aosta (um 960) fallen, gegen dessen Echtheit indessen gerade von so kompetenten heimischen Forschern wie Gabotto und Patrucco derart gewichtige Gründe geltend gemacht werden, daß ich von seiner Verwertung Abstand nehme; s. Patrucco C. E.: Aosta dalle invasioni barbariche alla signoria Sabauda in: Miscell. Valdostana, Pinerolo 1903 p. LIX ff. Sonstige neuere Literatur über diesen Tarif: Schulte I, 68 f. Labruzzi F.: La Monarchia di Savoia dalle origini all'a. 1103. Rom 1900 p. 209, 358. Tibaldi T.: La regione d'Aosta attraverso i secoli, II (Turin 1902) p. 101.

[2]) No. 291, p. 343 (7/5 983) . . . et etiam omnibus hominibus cum rebus inde transeuntibus ripaticum, mensuraturam et curariam accipere. Daß auch die beiden letzteren Abgaben bei bloßem Transit erhoben wurden, ist deswegen nicht anzunehmen; dafür bestand ja schon der Passierzoll von 2 imp. pro Kopf.

[3]) Chart. I no. 386, p. 649 . . . cum undecimatione (= indecimatione) omnium tabernarum et omnium beccheriarum et omnium mercimoniarum que infra civitatem fiunt . . , dazu nostri mercati indecimationem. Auf eine solche Steuer mag es sich auch beziehen, wenn Dipl. O I no. 372, p. 510 f. (28/4 969) für die Kanoniker von Bologna von portaticum, telloneum, ripaticum, parata (paraticum = Gewerbe, ars) et obstaticum redet. Dipl. Arduini no. 6, p. 707 s. a. (St. 1847 zu 1003) für seinen Kanzler, den Propst Cunibert von Vercelli, verleiht omne publ. destrictum, mercata, telloneum atque sagumum, curaturas omnemque publ. redibicionem. Ich finde keine befriedigende Erklärung für sagumum.

[4]) No. 237, p. 655 (25/3 997) u. no. 268, p. 685 (19/1 998): licentiam . . per totum Italicum regnum nostri Imperii potestati subjectum eundi, redeundi, comparandi,

bewässerten Tales Scalve in den Bergamasker Alpen, in dem Eisenerze gefördert und verhüttet wurden, erhielten von Heinrich III. 1. Mai 1047 das Privileg, ihr Eisen oder was sie sonst wollten, völlig abgabenfrei durch das ganze Reich vertreiben zu dürfen; nur an den Königshof in Darfo (an der Mündung des Dezzo) hatten sie jährlich, wie altherkömmlich, ein Quantum von 1000 Pfund Eisen abzuliefern.[1] Daß den armen Fischern von Lazise neben dem Fischerei- und Schiffahrtsrecht für den Gardasee von Heinrich IV. 1077 auf Fürsprache seines Getreuen Turrisendus auch Abgabenfreiheit im ganzen Königreiche gewährt wurde, hatte offenbar nur geringe Bedeutung.[2] Erheblich schwerer mußte es wiegen, daß Heinrich III. am 25. August 1055 dem gesamten Volke von Ferrara ein Privileg verlieh, wonach jedem Ferraresen der Besuch eines jeden italienischen Marktes in Sicherheit und, mit bestimmten genau festgesetzten Ausnahmen, abgabenfrei zustehen sollte[3]; wenige Monate später erteilte er den Mantuanern das gleiche Recht der Handelsfreiheit mit dem ausdrücklichen Hinzufügen, daß sie allerwärts den meistbegünstigten Städten des Reichs gleichstehen sollten.[4] Schon aber war kaiserliche Verbriefung nicht mehr hinreichend, die praktische Durchführung des Verbrieften zu garantieren; weniger noch als geistliche und weltliche Große waren die emporkommenden Kommunen geneigt, solche Verbriefungen gelten zu lassen, wenn sie ihr finanzielles Interesse verletzten.

61. In bezug auf die Warenbewegung erscheint als Haupthandelsartikel in der Handelsschiffahrt wie auf den Märkten am häufigsten das Salz.

Im Binnenlande selbst gab es nur im Trebbia- und Tarogebiet nicht allzu ergiebige Salinen; die Abtei S. Sabino in Piacenza bezog aus dem Ort Salse einen jährlichen Zins von 12 Malter einheimischen Salzes; zu dem Hofe Sarmadas im Placentinischen, der eine Besitzung des Marienklosters »Senator« in Pavia war, gehörte auch eine Salzquelle (putheus salsus), und auch das Kloster Bobbio war im Besitz von Salinen.[5] Die ganz überwiegende Masse dieses unentbehrlichen Lebensbedürfnisses wurde durch den

---

vendendi ipsi eorumve heredes . . ., ut in nullo mercato tolonium dent neque ripaticum de sua navi, sed secure et large queque sua negocia exerceant. Schupfer 81.

[1] Lupus II, 621 . . . facultatem et largitionem negociandi et eorum ferrum vel quicquid voluerint per vastitudinem nostri Imperii vendendi etc. Steindorff I, 334.

[2] Cipolla: Verzeichnis der Kaiserurkunden in den Archiven Veronas in: MIÖG II (1881) no. 6, p. 109. Breßlau II, 196 A. 6 und Meyer von Knonau II, 766.

[3] . . . omnem mercatum Italicum absque qualibet exactione secure frequententent. Muratori Ant. V, 753. St. 2478. Steindorff II, 315. Die Ausnahmen s. oben § 51.

[4] . . . eam consuetudinem bonam et justam habeant quam quelibet nostri Imperii civitas obtinet. Muratori Ant. IV, 15. St. 2483. Steindorff II, 314 f. Ähnlich Mathilde in ihrem 27/6 1090, als Mantua von Heinrich IV. hart bedrängt wurde, ausgestellten Privileg; nur mit der Wendung: quam quelibet optima civitas Longobardie optinet. Overmann 156. Meyer von Knonau IV, 279 A. 11; während Heinrich IV. nach Einnahme der Stadt den alten Wortlaut bestätigt: Murat. Ant. IV, 17. St. 2910.

[5] Dipl. O III no. 385, p. 815 (5/11 1000): in villa que vocatur Salse, de sale annuatim modios 12. Cod. Langob. no. 595, p. 1019 (Priv. Berengars II. u. Adalb. 22/7 951): curtem Sarmadas cum semenia et putheo salso. Hartmann p. 43, 50, 53 und seine Bemerkungen zu den ältesten langob. Königsurkunden. N. Archiv XXV (1899) 613. S. auch die Urkunde Berengars von 912, Schiaparelli no. 85, p. 228.

Handel von der Flachküste der Adria her, wo es auf der langen Strecke zwischen der Isonzomündung und Rimini in zahllosen Salinen gewonnen wurde, dem Binnenlande, wo es irgend anging, auf dem Wasserwege zugeführt; nur wo die Wasserverbindung versagte oder zu fern war, also besonders für den Südwesten, trat von der ligurischen Küste her eingeführtes Salz an die Stelle, wie wir ja wissen, daß Genua Salz regelmäßig z. B. aus Sardinien importierte.

Im übrigen deutet alles darauf hin, daß in dem überaus fruchtbaren Lande auch für den Handel zunächst noch die Produkte der Landwirtschaft die wichtigste Rolle spielten, Getreide vor allem, daneben der Wein.

Aus Liutprand geht hervor, daß der Überschuß der Lombardei an Lebensmitteln zu seiner Zeit an die namentlich mit den kostbaren Stoffen von Byzanz handelnden Kaufleute von Venedig und Amalfi abgegeben wurde[1]); die Hauptsache aber war sicher jederzeit der Austausch dieser Produkte im Lande selbst. Vielfach herrschte noch durchaus die Naturalwirtschaft; das Güterverzeichnis des Klosters der hl. Julia zeigt uns, wie der Zins der Hörigen ganz überwiegend in Naturalien bestand, wobei neben den verschiedenen Getreidearten Wein, Käse, Honig, Hühner und Eier, Hülsenfrüchte, Kastanien, Öl ihre Rolle spielten.[2]) Auf dem Hofe Cervinica zählte man 580 Ölbäume, von denen nach den Angaben des Inventars auf einen jährlichen Ertrag von 1608 Pfund Öl zu rechnen war.[3]) Auch die Verpachtung von Grundstücken pflegte gegen Naturallieferungen an das Magazin des Grundherrn zu erfolgen, wie wir das gelegentlich für das Getreidemagazin (caneva) des Bischofs von Cremona nachweisen können.[4])

Im Lebensmittelhandel spielten außer den agrarischen Produkten die Fische eine wichtige Rolle; wir haben gesehen, wie sie namentlich von Ferrara aus stromauf geführt und faßweise verkauft wurden; auch nach Genua wurden Süßwasserfische ausgeführt.[5])

62. Auch der Bedarf des Landes an Metallen konnte wenigstens z. T. durch eigene Produktion gedeckt werden.

Die Alpenflüsse, wie der Po, die Sesia, Tessin und Adda, führten Gold; in seinem Privileg für die bischöfliche Kirche von Vercelli (1/11 1000) überließ ihr Otto III. alles Gold, was innerhalb des Bistums und der Grafschaft Vercelli, der Grafschaft Santhià und den Besitzungen von S. Michael in Lauceio (Lucedio am Po) gefunden und gewonnen wurde; an die Stelle der königlichen Kammer, an die es bisher habe abgeführt werden müssen, solle fortan die Kammer des hl. Eusebius treten. Und in dem Privileg Heinrichs II. von 1014, das dem Bistum Novara das Stromregal an einer bestimmten Strecke des Ticino zusprach, sind neben der Mühlen- und Fischereigerechtigkeit auch die Goldwäschereien aufgeführt (aurificia); nur mit Erlaubnis des Bischofs durfte die Goldgewinnung vor sich gehen.[6])

---

[1]) Oben § 8.

[2]) Cod. Langob. p. 707 ff.

[3]) Ebd. 713. Die Besitzung des Klosters Bobbio am Gardasee lieferte 2430 Pfund. Hartmann 52 f.

[4]) Hortzschansky u. Perlbach: Lombardische Urkunden p. 69 (16/12 1069).

[5]) §§ 51 u. 48.

[6]) Dipl. O III no. 384, p. 812 f. H II no. 306, p. 383.

Silber wurde namentlich in den Bergamasker Alpen gewonnen; aus den siebziger Jahren des 11. Jahrhunderts kennen wir zwei Fälle, wo Leute aus Martinengo ihre Anteile an den Silberbergwerken im Hochtale des Serio oberhalb Ardesia an die bischöfliche Kirche von Bergamo für 50 und 20 l. gute mailändische Silberdenare verkauft haben.[1])

Für die Eisengewinnung war namentlich das Gebiet des Oglio wichtig; das Tal Scalve mit seiner Eisenproduktion haben wir schon erwähnt; das Kloster der hl. Julia von Brescia bezog von seinen Zinspflichtigen in Val Camonica u. a. auch 60 Pfund und von Hörigen des Hofes »Casivico« 30 Pfund Eisen, dazu Pflugschare, Sicheln, Beile u. dgl.[2]) Die Fabrikation von Metallwaren und namentlich von Waffen, wie sie als lombardische Einfuhrartikel in Genua[3]) erscheinen, erfolgte sicher überwiegend im Lande selbst, wenn auch in bezug auf besonders wertvolle Gegenstände dieser Branche ein Import namentlich von Deutschland her unzweifelhaft ist.

Auch die heimische Bekleidungsindustrie scheint den Bedürfnissen der großen Masse der Bevölkerung genügt zu haben. Flachs und Hanf wurden viel angebaut und Schafzucht in ausreichendem Maße betrieben, wenn auch die gewonnene Wolle ein ziemlich minderwertiges Produkt war.

Aus Val Camonica bezog das Kloster der hl. Julia von Brescia um die Mitte des 10. Jahrhunderts von 83 servi unter anderen Zinsen auch einen solchen von 75 Schafen (berbices), 1 Lamm, 67 Wollfließen (de lana vellos) und 1 Hirtenmantel (sagellum ad opus pastoris). Bei einer Reihe von Höfen finden sich Wollzinse; vom Hofe Alpiano kamen jährlich 50 Pfund Wolle und 10 Gebund (fascii) Flachs ein.[4]) Daß in einem Falle der Zins sogar in Rohseide entrichtet wurde, ist schon erwähnt; die Kultur des Maulbeerbaumes muß also schon damals, wenn auch jedenfalls nur in geringem Umfange, in der Lombardei betrieben worden sein, wie ja auch die Quarnero-Insel Arbe ihren Jahrestribut an Venedig in Rohseide entrichtete.[5]) Jedenfalls vermochte dies heimische Produkt mit denen der Levante und Nord-Afrikas noch lange keinen Vergleich auszuhalten. Danach werden aber doch von der großen Zahl seidener Tücher und Decken, wie sie in dem Inventar des brescianischen Klosters auch aus recht kleinen Kirchen und Kapellen angeführt werden[6]), nicht wenige Erzeugnisse des heimischen Gewerbefleißes gewesen sein, wie es bei den leinenen wohl für die Mehrzahl der Fälle anzunehmen ist. Wurde doch namentlich in den Nonnenklöstern mancherlei Kunstfertigkeit, die sich hauptsächlich auf die Ausschmückung der heiligen Gebäude richtete, seit langer Zeit gepflegt; es sei in diesem Zusammenhange nur eines von der Chronik von Farfa für die Mitte des 10. Jahrhunderts erwähnten Hofes des hl. Benedikt in Silva Plana (Grafschaft Terni) gedacht, »ubi fuit antiquitus congregatio ancillarum, quae opere plumario

[1]) Lupus p. 707 ff. (31/12 1077), 721 (23/12 1079): ... de venis argenti que sunt in montibus de valle Ardescie da ipsa villa A. insuper ...

[2]) Cod. Langob. p. 716, 712. In ähnlicher Weise bezog auch das Kloster Bobbio Eisen, das von Zinspflichtigen des Klosters (ebenso wie Öl und Getreide) flußaufwärts nach Piacenza zu schaffen war. Hartmann 64 u. 86; dazu 66.

[3]) § 48.

[4]) Cod. Langob. 716, 720. Hartmann 66.

[5]) §§ 57 u. 10.

[6]) Z. B. Cod. Langob. 707, 723 f.

ornamenta ecclesiae laborabant«.[1]) Und wenn wir hören, daß in Pavia ein Hausbesitzer Petrus in den ersten Zeiten des 10. Jahrhunderts als aurifilarius von gleichnamigen Personen unterschieden wurde[2]), so dürfen wir schließen, daß an diesem alten Königssitz, ähnlich wie in Lucca, gewisse Zweige des Kunstgewerbes fortdauernd ihre Pflege gefunden haben.

Über den Handel mit den Erzeugnissen der heimischen Industrie sind freilich unsere Quellen nur allzu stumm. Aber auch von der Art der Vertreibung der aus der Levante importierten Spezereien und Gewürze, deren Verbrauch in der Lombardei doch nach dem Zeugnis Ratherius' von Verona in Ober-Italien ein sehr starker war[3]), durch den Handel gilt das gleiche, und etwas mehr Nachrichten haben wir nur für die pallia, jene hoch im Preise stehenden Gewebe und Gewänder, beizubringen vermocht, deren Einfuhr ziemlich umfangreich gewesen sein muß, auch wenn wir die spöttische Bemerkung Liutprands den Griechen gegenüber, daß bei ihm daheim selbst gemeine Weibsbilder und Gaukler solche Stoffe trügen[4]), die die Griechen als ein ihnen allein zukommendes Vorrecht bezeichneten, als ihrem Zweck gemäß etwas übertrieben ansehen wollen.

63. Was die soziale Geltung des Handelsstandes und der ihm Angehörigen in unserer Periode anbetrifft, so sind zunächst Beispiele von angesehenen Kaufleuten nicht ganz selten.[5])

Gewiß muß jener Kaufmann Baribert von Como, der von Otto II.[6]) ein an seinen Grundbesitz stoßendes Stück der Stadtmauer von Como in der Nähe des Marktplatzes mit den darauf befindlichen Türmen zugewiesen erhielt, eine besonders wohlhabende und einflußreiche Persönlichkeit gewesen sein; im Grundstückverkehr begegnen wir Kaufleuten namentlich von Mailand, aber auch von Monza, Lodi, Cremona häufig[7]); so vertauschen z. B. lodesanische Kaufleute ihr freies Eigen auf dem Lande gegen andere Grundstücke von der Abtei Nonantola und dem Erzbischof von Mailand.[8]) Wenn sich der Missus Konrads II., der Richter Arioald, von dem Mailänder Kaufmann Petrus, des Johannes Sohn, einen Raum in seinem Hause zur Abhaltung seiner Gerichtssitzungen erbat[9]), so spricht das gewiß für die hervorragende gesellschaftliche Stellung dieses Kaufmanns; und auch sonst zeigen sich Richter- und Kaufmannsstand in dieser Zeit schon öfter verbunden; Arioald selbst war der Sohn eines mailändischen Kaufmanns Burningus.[10])

Bezeichnend für die soziale Stellung des Handelsstandes in dieser Zeit ist besonders die die Reform des Mailänder Klerus betreffende Konstitution vom Jahre 1068.

---

1) Chron. Farf. I p. 323.

2) Cod. Langob. no. 461, p. 797 (26/7 915). Schiaparelli no. 99.

3) Dresdner 16.

4) Liutpr. Leg. c. 55 (SS. III, 359): obolariae mulieres et mandrogerontes.

5) In sorgfältiger Durchmusterung der auf Mailand bezüglichen Urkunden hat H. Pabst: De Ariberto 39 A. 1 die in denselben begegnenden negotiatores, aurifices, monetarii zusammengestellt und Breßlau II, 194 f. für andere lombardische Städte weitere Beispiele hinzugefügt. Ähnliches hat Gloria p. LXXVIII für Padua getan. S. auch Schupfer 80.

6) No. 312, p. 368.

7) Cod. Langob. no. 608, 689, 719, 732, 753, 809, 855, 880, 900, 926.

8) Cod. Laud. I, 16, 38.

9) Giulini II, 203. Schupfer 80.

10) Cod. Langob. p. 1707 (999).

Sie bedroht widerstrebende Kleriker oder Laien mit Geldstrafen, und zwar mit 20 Pfund Heller diejenigen, die dem Stande (ordo) der Capitanei angehörten, mit 10 die aus dem Stande der Vassi, mit 5 endlich die aus dem Stande der Negotiatores, während andere Personen nach Lage der Umstände gebüßt werden sollten.[1] So sah man also den Stand der Kaufleute als den dem unteren Lehnsadel zunächst, wenn auch beträchtlich hinter ihm zurückstehenden an, und hob ihn allein aus der Masse der Niedrigerstehenden hervor.

64. Naturgemäß war es diese Oberschicht des Volkes, die bei den inneren städtischen Kämpfen der Zeit, wenn nicht immer die offene Führung, so doch den Hauptanteil und den Hauptvorteil hatte. Ihr Interesse vornehmlich war es, Einfluß in den öffentlichen Angelegenheiten zu gewinnen und die allmähliche Zurückdrängung der in der großen Mehrzahl der Städte auch zur weltlichen Herrschaft gelangten geistlichen Gewalten zu erstreben.

Dies allmähliche, in häufigen revolutionären Zuckungen sich äußernde Emporstreben der Bürgerschaft zu selbständiger Geltung gegenüber der bischöflichen Stadtherrschaft läßt sich in Cremona am frühesten und besten beobachten; hier zuerst ist ein königliches Privileg direkt an eine Bürgerschaft verliehen worden; alle freien Bürger Cremonas, reich und arm, nahm Otto III. am 22. Mai 996 in seinen Schutz, verlieh ihnen weitgehende Besitzrechte und verhieß ihnen Sicherheit daheim wie außerhalb, wohin immer sie sich auf ihren Geschäftsreisen zu Lande oder Wasser begeben würden.[2] Freilich erklärte nur wenige Monate später der Kaiser dies Dokument für erschlichen[3] und rechtsunwirksam; die königliche Gewalt hielt an ihrer die Bischöfe begünstigenden Politik fest. In Mailand wieder, wo die Grafschaftsrechte nicht in der Hand des Bischofs lagen, pflegte die Bürgerschaft Hand in Hand mit dem Erzbischof gegen den Lehnsadel zu gehen; man denke nur an den Kampf Erzbischof Ariberts gegen Konrad II. und die heftigen Fehden zwischen Volk und Adel in Mailand im Jahre 1045.[4])

Wie sehr die Bürgerschaft in den größeren Städten mehr und mehr zu einem selbständigen Machtfaktor wurde, zeigt besonders der Umstand, daß ein so mächtiger Herrscher wie Heinrich III. im Jahre 1055 den freien Bürgern von Ferrara und Mantua in seinen Privilegien weitgehende Zu-

---

[1]) Arnulfi Gesta archiepiscoporum Mediol., SS. VIII, 23. Gaddi l. c. 270. Das langobardische Gesetz König Aistulfs, das die Handeltreibenden, auch wenn sie keinen Grundbesitz hatten, zum Kriegsdienst verpflichtete, und zwar nach drei Vermögensstufen entweder als Bogenschützen oder zu Roß oder endlich mit Roß und Panzer, so daß also die oberste Klasse den freien langobardischen Grundbesitzern völlig gleichgestellt war, wage ich bei den starken sozialen Verschiebungen, die in der folgenden Zeit der Wirren zugleich mit einem starken Niedergange des Handels eintraten, hier nicht mit heranzuziehen. Aist. c. 3; Hegel I, 431. Giesebrecht I[5], 348. Davidsohn I, 63.

[2]) ... sive ad negotium ierint, absque molestatione omnium in terra et aqua illos ubicunque voluerint consistere precipimus; no 198, p. 606.

[3]) Dipl. O III no. 222, p. 635 (3/8 996): Cremonenses cives nefanda deceptionis fraude nos circumveniendo decipientes etc. Breßlau II, 196 A. 2; 204. Handloike: Die lomb. Städte unter der Herrschaft der Bischöfe und die Entstehung der Kommunen (Leipzig 1883) p. 100.

[4]) Breßlau II, 210, 234 ff. Steindorff I, 239 ff.

geständnisse auf zollpolitischem Gebiete machte[1]); und wenige Jahre nach dem Tode des Kaisers sehen wir dann die um den Vorrang im Zentrum der Lombardei streitenden Städte Mailand und Pavia wie zwei selbständige Mächte Krieg gegeneinander führen.[2])

Schon durch die kirchlich-demokratische Bewegung der Pataria mächtig gefördert, hat dann die neue Entwickelung durch den Investiturstreit mit seinen Nebenwirkungen und Folgen ihren entscheidenden Sieg errungen. So verschieden die Wege im einzelnen waren, die sie zum Ziele führten, am Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts stehen die meisten dieser Städte als eigene Kommunen da, die unter selbstgewähltem Regiment in einer Reihe der wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten das Recht der freien Selbstbestimmung beanspruchen.[3]) So konnte sich schon im Jahre 1093, aus Mailand, Lodi, Cremona und Piacenza bestehend, ein erster lombardischer Städtebund bilden[4]), der gegen die damals freilich arg darniederliegende kaiserliche Macht gerichtet war.

Von vornherein aber ist in allen diesen Städten des Binnenlandes unter den tonangebenden Kreisen der demokratische Einschlag erheblich stärker als in den Seestädten, die Beteiligung des kleineren Handelsstandes und der gewerbetreibenden Elemente nachdrücklicher und gewichtiger; in den zahlreichen Handelszentren dieses Gebiets[5]) konnte der Natur der Dinge nach der Stand der größeren Kaufleute nicht so stark und bedeutend sein, als es in den Seestädten der Fall war, während dafür in der Stille, der direkten Beobachtung des Forschers fast ganz sich verbergend, in allmählichem Wachstum eine Industrie emporkam, die das Hinterland der Seestädte immer aufnahmefähiger machte und so die Entwickelung des Handels nicht minder förderte, als sie von ihr gefördert wurde.

65. Ein Außenhandel des Binnenlandes über die Grenzen von Ober- und Mittel-Italien hinaus fand in unserer Periode, soviel wir sehen können, nur über die Alpen statt.

---

[1]) Oben § 60.

[2]) 1059 ff. Meyer von Knonau I, 143, 246 f.

[3]) Das Konsulat ist für Mailand zuerst im Jahre 1097 nachweisbar. Schupfer 123.

[4]) Anemüller, Gesch. der Verfassung Mailands 1075—1117. Halle 1881 (diss.) p. 15 ff. Meyer von Knonau IV, 394 f. Giesebrecht III[5], 652. Die Nachricht von einer schon 1037 zwischen Parma und Modena abgeschlossenen communitas et societas ruht doch auf gar zu unsicherem Boden. Breßlau II, 275.

[5]) Abseits von der allgemeinen Entwickelung begegnen wir in Ravenna ähnlich wie in Rom zünftischen Korporationen, die sich aus spätrömischer Zeit erhalten haben, unter ihnen auch einer scola negotiatorum, an deren Spitze ein auf Lebenszeit bestellter Capitularius stand, wie aus mehreren Urkunden aus dem 6. Jahrzehnt des 10. Jahrhunderts hervorgeht. Näheres Hartmann p. 16 ff., insbes. p. 27. Daß diese lokalen Erscheinungen des altrömischen Rechtsgebiets irgendwelche Einwirkung auf die korporativen Neubildungen, denen wir im 12. Jahrhundert im übrigen Ober- und Mittel-Italien begegnen, ausgeübt haben, finde ich nicht erweislich und nicht wahrscheinlich; wohl aber haben sie umgekehrt eine Umgestaltung nach dem Muster dieser Neubildungen erfahren.

Das Bestehen eines Handelsverkehrs zwischen Italien und den Ländern jenseits der Alpen wird zunächst schon durch die Tatsache erwiesen, daß in diesen Ländern häufig genug Waren erwähnt werden, die ihrer Natur nach nur importiert sein können, und daß für diesen Import kaum ein anderer Weg denkbar erscheint als der von Italien her. Das gilt, um nur einige Beispiele anzuführen[1]), von den kostbaren Purpurstoffen von Tyrus, die Bischof Adalbero von Augsburg 908 dem Kloster St. Gallen schenkte, ebenso wie von den Gewürzen, die man dem Wein zuzusetzen liebte, und dem Pfeffer, den dasselbe Kloster nach dem Zeugnis Ekkehards (IV.) für seinen Haushalt vom Bodensee her zu beziehen pflegte. Ein arabischer Schriftsteller, der im 10. Jahrhundert Mainz besucht hatte, drückt sein Erstaunen darüber aus, in dieser Stadt des Westens Spezereien wie Pfeffer, Ingwer, Gewürznelken, Spikanarde, Costus und Galanga, die im fernen Osten heimisch seien, in großer Menge angetroffen zu haben; und nicht minder lehrreich ist in dieser Beziehung ein uns erhaltenes, wohl noch aus dem gleichen Jahrhundert stammendes Verzeichnis von Waren, die die Klosterverwaltung von Corbie an der Somme für ihren Bedarf in der Stadt Cambrai einkaufen zu lassen gedachte. Abgesehen von 600 Pfund Wachs befinden sich darunter an Gewürzen: Pfeffer mit 120 Pfund, Ingwer mit 70, Zimt mit 15, Gewürznelken mit 10, Kümmel mit 120 Pfund; an Räuchereien und wohlriechenden Stoffen: Weihrauch und Mastix mit je 10 und Myrrhen mit 3 Pfund; dazu zahlreiche Heilpflanzen wie Galanga- und Costuswurzel mit je 10 Pfund, Salbeiblätter usw.[2])

An einen Bezug dieser Waren etwa vom Schwarzen Meere her und donauaufwärts ist um so weniger zu denken, als dieser Weg durch das wilde Volk der Magyaren lange Zeit gänzlich verschüttet war. Und da auch die südfranzösischen Häfen in unserer Zeit noch nicht in Betracht kamen[3]), so bleibt nur der Import von Italien her übrig. Insbesondere wird Venedig als derjenige Seehafen betrachtet werden müssen, der der Gunst der Verhältnisse nach der wichtigste Ausgangspunkt für den Export insbesondere der Waren der Levante nach den Ländern jenseits der Alpen gewesen ist.

66. Eine ganz andere Frage aber ist es, wer diesen Export bewirkt hat.

Ohne Umschweife ist dabei vor allem festzustellen, daß es nicht möglich ist, für diese ganze Periode eine Spur von der Anwesenheit der rührigsten italienischen Kaufleute der Zeit, der Venezianer oder Amalfitaner, in den Ländern jenseits der Alpen zu entdecken. Dabei fällt für die Venezianer, an die ja in erster Linie zu denken wäre, ganz besonders schwer ins Gewicht, daß uns die von ihnen mit den deutschen Herrschern geschlossenen Verträge bekannt sind und daß diese Verträge sich ausschließlich mit dem Regnum italicum befassen; wenn Venedig irgendwelche Handelsinteressen

[1]) Hierzu Heyd I, 79 f., 86, 90. Jacob G. Ein arabischer Berichterstatter aus dem 10. Jahrhundert. Berlin³ 1896 p. 15. Schulte I, 72 f. Der prächtige, feine, aus der Zeit des Basilius und Constantinus (um 1000) datierte Seidenstoff im Gewerbemuseum zu Düsseldorf ist seinerzeit wohl durch eine Gesandtschaft und nicht auf dem Wege des Handels nach Deutschland gekommen. Näheres über diesen bei Schlumberger II, 629; Abbildung ib. I, 293.

[2]) Istae sunt pigmentae quas ad Camaracum debemus comparare etc. Le polyptyque de l'abbé Irminon éd. Guérard, Paris 1844: Statuta ant. abbatiae S. Petri Corbeiensis II, 337. Heyd I, 93. Masson 132. Schulte I, 73 f.

[3]) § 72 f.

seiner Untertanen in Deutschland zu vertreten gehabt hätte, so wäre das in diesen Verträgen irgendwie zum Ausdruck gekommen, besonders in den Verträgen mit Otto III. und Heinrich IV., die unter den für Venedig günstigsten Bedingungen abgeschlossen worden sind.[1]) Und ähnliches läßt sich auch von Ferrara und Mantua sagen, denen Heinrich III. im Jahre 1055 reichhaltige Privilegien verliehen hat.[2]) So sind denn für Deutschland die Spuren einer Tätigkeit italienischer Händler daselbst außerordentlich dürftig. Wenn uns in Regensburg eine Walengasse (inter Latinos) begegnet, so bleibt selbst zweifelhaft, ob dieser Name auf eigentliche Italiener, auf die romanischen Walen der Schweizer und Tiroler Alpen oder auf Franzosen zu beziehen ist (eine Urkunde hat in der Tat inter Gallicos statt inter Latinos für die gleiche Straße)[3]), und zweifelhaft bleibt auch, ob die entsprechende Niederlassung in unserer Periode überhaupt noch fortbestanden hat. Und wenn wir für diese Zeit nicht nur italienische Kleriker in größerer Zahl in Deutschland nachweisen können, sondern auch italienische Lehrer, Maler und Baumeister[4]), so fällt die Tatsache, daß uns das gleiche für italienische Kaufleute nicht möglich ist, nur um so schwerer ins Gewicht. Daß italienische Händler im damaligen Deutschland vollständig gefehlt hätten, soll damit angesichts der Beschaffenheit unserer Quellen noch nicht behauptet werden. Eine Spur ist es immerhin, was Liutprand von Cremona erzählt, daß der Schwabenherzog Burkhard (926) seine Leute in Mailand in dem Glauben, daß ihn niemand von den sonst Anwesenden verstehe, öffentlich deutsch angesprochen habe, daß unter diesen aber ein Händler mit Tuchen, der Deutsch verstand, gewesen sei, der den Inhalt seiner Worte unverzüglich dem Erzbischof weiter berichtet habe.[5]) Das legt den Schluß nahe, daß dieser Tuchhändler sich die Kenntnis der deutschen Sprache in seiner Geschäftstätigkeit mit Deutschland, zunächst jedenfalls mit dem oberen Deutschland, angeeignet habe. Nur meine ich, wird durch einen solchen einzelnen Zug der Gesamteindruck durchaus nicht aufgehoben, daß im großen und ganzen in unserer Zeit von einer Handelstätigkeit der Italiener in Deutschland nicht gesprochen werden kann.

67. Etwas anders ist der Eindruck, wenn wir Frankreich mit Burgund ins Auge fassen.

Im Jahre 1074 ließ König Philipp I. von Frankreich auf einer aus vielen Ländern besuchten Messe seines Königreichs italienischen Kaufleuten bedeutende Werte (infinitam pecuniam) konfiszieren; Papst Gregor VII. aber trat in zwei an Erzbischof Manasse von Reims und die französischen Bischöfe gerichteten Schreiben und einem dritten an Herzog Wilhelm von Aquitanien lebhaft für die geschädigten Kaufleute ein[6]); seiner Habsucht folgend und nicht mit irgend welchem Recht habe der König so gehandelt,

---

[1]) § 3 f.

[2]) § 60.

[3]) Hegel II, 383 f. Erdmannsdörffer 11 f. Hirsch I, 30 A. 4. Heyd I, 86. Goldschmidt 106 A. 37. Schulte I, 108.

[4]) Köpke-Dümmler 203. Breßlau II, 343; 398 A. 3. Derselbe bei Hirsch III, 217. Schulte I, 110.

[5]) Liutpr. Antapod. III c. 14 (SS. III, 306): quidam istic aderat, quamquam pannosus despectus, eius tamen loquelae scius, qui horum omnium Lamperto archipraesuli celer factus est nuncius.

[6]) Jaffé II, p. 115, 132, 146 (10/9, 13/11, 8/12 1074). J. 4878, 4891, 4905. Meyer von Knonau II, 426, 435, 461.



selbst die Fabel habe bisher von einem Könige so räuberische Tat noch nicht gemeldet; allen ihren Einfluß sollten sie aufbieten, damit den Kaufleuten Ersatz ihres Schadens zuteil werde. Einen Erfolg haben diese Bemühungen allerdings, besonders bei der wenig entgegenkommenden Haltung des Erzbischofs von Reims, nicht gehabt. Für uns ist die Feststellung die Hauptsache, daß italienische Kaufleute damals französische Messen besucht haben. Und zwar ist es in hohem Grade wahrscheinlich, daß unter dem forum quoddam in Francia, von dem der Papst redet, die Messe Lendit zu verstehen ist, die an Stelle der älteren Messe von S. Denis im Jahre 876 von Karl dem Kahlen begründet worden war und alljährlich am zweiten Mittwoch des Monats Juni begann; auch das Datum des ersten Briefes des Papstes (10. September) paßt gut zu einem Vorgang auf dieser Messe; nach dem Zeugnis des Abtes Suger war in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gerade diese Messe bedeutend und altberühmt.[1]) Die spezielle Heimat jener italienischen Kaufleute vermögen wir allerdings nicht zu ermitteln. Nur läßt sich wohl sagen, daß, wenn es sich um Römer oder Venezianer gehandelt hätte, der Papst sie auch als solche bezeichnet haben würde. So liegt es am nächsten, an eine oder mehrere der lombardischen Binnenstädte zu denken. Unter diesen können wir speziell für Asti nachweisen, daß seine Bewohner schon in dieser Zeit den transalpinen Handelsverkehr pflegten. Wenn Otto III. in seinem Privileg vom 19. Juli 992 dem Bischof von Asti ganz allgemein zugestanden hatte, daß die Kaufleute seiner Stadt befugt sein sollten, überall, wo immer sie wollten, unbelästigt Handel zu treiben[2]), so wurde in dem Privileg, das Kaiser Konrad II. auf Fürsprache des designierten Bischofs Obert den Bürgern von Asti am 18. Juni 1037 erteilte, für diese Handelsfreiheit in erster Linie das Tal von Susa namhaft gemacht und hinzugefügt, daß sie sich über alle Täler und Pässe und in gleicher Weise über Wege in den Bergen wie in den Ebenen seines Reiches erstrecken sollte[3]); nur zur Zahlung der von Reichs wegen bestehenden Zölle sollten sie dabei verpflichtet sein. Kein Zweifel, daß die Änderung in der Fassung der beiden Privilegien auf den besonderen Wunsch der Astesanen zurückzuführen ist und daß sie damit zusammenhängt, daß Konrad II. auch Herr des benachbarten Burgund geworden war. Als Haupthandelsweg der Astesanen aber ergibt sich danach der Weg an der Dora Riparia aufwärts, der sie über den Mont Cenis nach dem mittleren und nördlichen, über den Mont Genèvre nach dem südlichen Frankreich führte[4]); vielfach wird hierbei wohl Handel mit den burgundischen Grenz-

[1]) Nundinae indicti, in platea quae Indictum dicitur. Vgl. Huvelin 171, 266 f. Pigeonneau I, 207 A. 3. Nebenbei bemerkt, halte ich das angebliche Auftreten langobardischer Kaufleute am Anfang des 7. Jahrhunderts auf der Messe zu S. Denis, die ihretwegen eine Verlängerung auf 4 Wochen erfahren haben soll, für einen Anachronismus und demgemäß die betreffende Stelle in der Urkunde König Dagoberts von 629 für eine Interpolation.

[2]) No. 99, p. 510: ut negociatores sue civitatis ubicunque velint habeant licentiam negociandi sine contradictione alicuius hominis.

[3]) ... per vallem Secusiensem et per omnes valles et per omnia montanea et per vias asperas et planas ... totius nostri regni, per quas ceteri mercatores nostri imperii vitae praesentis solent conquirere subsidium ... Chart. I p. 513. St. 2093. Breßlau II, 196 u. 474 f., wo die Echtheit der Urkunde gegen Stumpfs Bedenken überzeugend dargetan ist.

[4]) Wie z. B. Urban II. von Asti 1095 über den Cenis nach Valence und 1096 von Avignon über Forcalquier und den Genèvre nach Asti gezogen ist. Meyer von Knonau IV, 456, 469.

gebieten besonders in Frage gekommen sein. Außer für Asti können wir nur für Lucca mit ziemlicher Sicherheit behaupten, daß seine Bewohner den Handel mit Frankreich selbsttätig pflegten, wenn wir uns der Verse des Rangerius erinnern, die seine Landsleute der Nachahmung französischer Sitten beschuldigen und ihnen vorwerfen, daß sie es vorzögen, Stoffe von der Wolle eines fremden Schafes zu tragen.[1] Die Annahme wird nicht zu kühn erscheinen, daß diese Stoffe wenigstens zum Teil von den Lucchesen selbst importiert worden sind. Gab es doch auch sonst manchen Anlaß für die Italiener, den Verkehr mit Frankreich zu pflegen; ein Kloster wie Fruttuaria (1003 begründet) war mit Besitzungen auch im Burgundischen ausgestattet[2], und die berühmten Wallfahrtsstätten Frankreichs wie das Kloster des hl. Martial zu Limoges und das des hl. Martin zu Tours übten auch auf die sprachverwandten Italiener eine nicht geringe Anziehungskraft aus[3], während wir ähnliches von deutschen Wallfahrtsstätten nicht hören.

68. Wenn wir zur Ergänzung dieser Feststellungen nunmehr nach der Tätigkeit der jenseits der Alpen heimischen Kaufleute in Italien fragen, so ergibt sich umgekehrt, daß wir für Deutschland eine Reihe entsprechender Nachrichten haben, während sie für Frankreich fast ganz fehlen.

Schon die aus der Zeit Karls d. Gr. stammende Empfehlung eines fränkischen Kaufmanns, der Waren aus Italien zu importieren gedachte, durch Alkuin bei dem Bischofe von Chur[4]) weist uns darauf hin, daß für den Verkehr mit Italien damals die Straße über den Septimer von hervorragender Bedeutung war. Ekkehard von Sankt Gallen redet zum Jahre 917 von den aus Italien in ihre Heimat zurückkehrenden Kaufleuten[5]; und der Abt seines Klosters erwirkte am 12. Juni 947 bei Otto d. Gr. die Erlaubnis, in dem zu seinem Gebiet gehörigen Rorschach am Bodensee mit Rücksicht auf die nach Rom oder überhaupt nach Italien ziehenden Reisenden[6] einen zugleich mit einer Münzstätte verbundenen Markt einzurichten; alles, was der Markt an Zöllen, Prägegebühr oder sonstigen Einnahmen brachte, sollte dem Kloster zufallen. Die Stärke des Handelsverkehrs auf dieser Straße beweist es, wenn der bischöflichen Kirche von Chur laut kaiserlichem Privileg aller Zoll verliehen wurde, der in altherkömmlicher Weise »von allen Durchreisenden und von allen Seiten herbeiströmenden Käufern und von jeglichem in Chur abgeschlossenen Handelsgeschäft«[7] zu erheben war;

---

[1]) Oben § 42.

[2]) Hirsch I, 242, 387 f.

[3]) Der Mönch vom Lido, der die Translatio S. Nicolai verfaßt hat, kannte Tours aus eigener Anschauung und erzählt von einer Frau aus dem Paduanischen, die zum hl. Martin pilgern wollte. Rec. crois. occid. V, 288 f. S. Martin und S. Denis hatten Besitzungen in Italien; Bestätigung derselben Dipl. O II (15/10 980) no. 232, 233. Hartmann 98. Anfang des 11. Jahrhunderts beschweren sich die Kanoniker von S. M. über verschiedene Markgrafen propter terras b. Martini in Italia quas injuste tenebant. Breßlau I, 72 A. 3.

[4]) Jaffé VI, 709 no. 213. Heyd I, 89. Huvelin 151 (hunc nostrum negociatorem, Italiae mercimonia ferentem).

[5]) Ekkeh., SS. II, 88. Erdmannsdörffer 8. Gfrörer I, 595.

[6]) ... mercatum ibi haberi ad Italiam proficiscentibus vel Romam pergentibus esse comodum. Dipl. O I no. 90, p. 172.

[7]) Ib. no. 148, p. 229 (12/3 952): »omnem teloneum ab iterantibus et undique confluentibus emptoribus atque de omni negotio in loco Curia peracto, de quo

auch der Transitzoll für das schon zum Pogebiet gehörige Bergell wurde in Chur gezahlt, wie wir aus dem Privileg von 960 erfahren, das dieses Tal im Austausch gegen Besitzungen im Elsaß dem Bischof von Chur verlieh.[1]) Wenn Otto II. in Beeinträchtigung der Ansprüche von Como am 5. Dezember 980 auch noch den von den Kaufleuten an der Mairabrücke bei Chiavenna zu erhebenden Zoll hinzufügte[2]) und dem Bischofe auch den Wächter dieser Brücke samt seinen Söhnen und den andern Hörigen des Königs in Chiavenna überwies, so hat der Bischof diese Verleihung an dem für den Verkehr mit Italien besonders wichtigen Orte freilich nicht lange zu behaupten vermocht.[3]) Nicht ohne Bedeutung für den deutsch-italienischen Durchgangsverkehr war es ferner, daß Otto d. Gr. im Jahre 955 der bischöflichen Kirche von Chur, um sie für die Verwüstungen durch die Sarazenen, deren Folgen ihm bei seiner Rückkehr von Italien vor Augen getreten waren, zu entschädigen, außer dem Königshofe Zizers auch das Recht verlieh, ein Schiff auf dem Walensee zu halten[4]); selbst der besonders von den Juden betriebene Sklavenhandel spielte an dieser Hauptverkehrsstraße eine Rolle; nach einer Aufzeichnung aus der Mitte des 11. Jahrhunderts bezog der Bischof bei jedem Verkauf von Sklaven an der Zollstätte von Walenstad 2 Denare pro Kopf.[5])

69. Hatte der Handelsverkehr über den Septimer zunächst das Herz der Lombardei zum Ziel, so liegt für den Verkehr der deutschen Kaufleute nach Venedig hin ein hervorragend wichtiges Zeugnis in dem Vertrage vor, den der Doge im Jahre 1001 mit dem Bischof von Treviso abschloß. In diesem Vertrage nämlich nahm der Bischof von der Verpachtung des Drittels der Zolleinnahmen im Hafen von Treviso an Venedig den von den Deutschen zu entrichtenden Uferzoll ausdrücklich aus.[6]) Behielt der Bischof gerade diese Einnahmequelle sich selbst vor, so kann sie offenbar nicht gering gewesen sein; der Verkehr der Deutschen mit Treviso, auf dessen Markt die Venezianer eine Hauptrolle spielten, und wohl auch über Treviso mit Venedig selbst muß danach am Anfang des 11. Jahrhunderts einen nicht unbeträchtlichen Umfang gehabt haben. Kamen die deutschen Kaufleute aber über Treviso, so müssen sie entweder von der Etsch und Trient her den Weg durch Val Sugana genommen haben, oder sie kamen vom Pustertal her das Piavegebiet abwärts; und so fällt auch auf das Interesse Venedigs an dem Vertrage mit Ceneda[7]) ein weiteres Licht, da letzterer Weg, den großen Bogen des Piave in seinem mittleren Laufe abschneidend, über Serravalle und Ceneda-Conegliano direkt südwärts führte. So wenig die Venezianer selbst den transalpinen Handelsverkehr pflegten, so waren sie danach doch darauf bedacht, den Zuzug ihrer deutschen Abnehmer zu erleichtern; offenbar war Treviso damals einer der wichtigsten Orte, wo im

semper consuetudo fuerat teloneum exactandum.« Dazu das Privileg vom 16/1 958 no. 191, p. 273. Vgl. Köpke-Dümmler 199, 533. Schulte I, 63 f.

[1]) Ib. no. 209, p. 287.

[2]) ... omne teloneum de ponte Clavenasco qui factus est super fluvium Mairam nuncupatum, sicut regio et imperiali juri consuetudo fuit a negotiatoribus hucusque dari etc. Dipl. O II no. 237, p. 265. Uhlirz 139.

[3]) Oben § 59, p. 134.

[4]) No. 175, p. 257 (28. Dez.).

[5]) Hierzu und zu dem Vorhergehenden Schulte I, 57, 61 ff., 151.

[6]) ... excepto solummodo ripatico de illo Theutonicorum. Ughelli V, 507. Oben § 7.

[7]) Oben § 7.

Handelsverkehr mit den Deutschen der Umschlag vom Land- auf den Wasserweg und umgekehrt erfolgte. Doch ist es als bloßer Zufall zu betrachten, daß wir von dem Wege über Verona in dieser Zeit noch nichts hören. Als Symptom für den Handelsverkehr an der Brennerstraße sei erwähnt, daß Bischof Hartwig von Brixen am 24. April 1028 bei Kaiser Konrad II. die Übertragung des Besitzrechtes an den Klausen bei Säben mit ihrer Maut und den sonstigen Einkünften an das unter seiner Verfügung stehende Marienkloster bei Säben erwirkte.[1]) Und wenn auch nicht als Beweise, so immerhin als Indizien, die für einen Verkehr deutscher Kaufleute in Venedig sprechen, können wir es ansehen, daß Otto d. Gr. 949 einen reichen Kaufmann aus Mainz, Liutfred, dazu ausersah, den griechischen Gesandten Salomon mit reichen Gegengeschenken an den Hof von Konstantinopel zurückzubegleiten; in Venedig traf Liutprand, als Gesandter Berengars von Pavia kommend, mit ihm zusammen[2]) — ferner, daß Thietmar von Merseburg die nach Sachsen gelangte Kunde von dem Untergange jener vier großen, mit Spezereien beladenen venezianischen Schiffe in seine Chronik aufgenommen hat[3]); für eine frühere Zeit hat es Rudolf von Fulda als ein unerhörtes Naturereignis verzeichnet, daß im Jahre 860 so starker Frost eintrat, daß die Kaufleute ihre Waren auf Pferden und zu Wagen nach Venedig zu bringen imstande waren.[4]) Auch das nicht seltene Vorkommen von Waren, als deren Ursprungsland mit Sicherheit Deutschland anzusehen ist, kann hierher gerechnet werden. Das gilt ganz besonders von den Metallen, deren Abbau seit alten Zeiten in den Alpenländern heimisch war; wenn auch der italienische Teil derselben ebenfalls Metalle lieferte, so war sein Reichtum an denselben doch nicht entfernt so groß wie in den für Venedig günstig genug gelegenen deutschen Teilen der Ostalpen. Wo in dieser Zeit Veranlassung zur Aufzählung des Vermögens vornehmer Venezianer war, spielen Metalle ihre Rolle. So führt die Verzichturkunde der Witwe des Dogen Pietro Candiano vom September 976 außer den Immobilien auf: Gold und Silber, bearbeitet und unbearbeitet, Kupfer, Eisen, Zinn, Blei, Betten, Waffen usw.[5]), und das gleiche ist in zwei venezianischen Teilungsurkunden von 1038 und 1051 der Fall.[6])

70. Natürlich wurden Metalle und Waffen, wie nach Venedig, so auch nach anderen Orten Italiens von Deutschland her eingeführt; auch ritterliche Gebrauchsgegenstände gehörten zu diesen importierten Artikeln, da wir durch Ratherius von Verona wissen, daß germanische Zügel und sächsische Sättel bei den Bischöfen der Lombardei, von denen ja auch nicht wenige deutscher Herkunft waren, in Gebrauch waren.[7]) Pelzwerk wie Hermelin, Marder, Wiesel, Fuchs kam zwar zum Teil auf dem Seewege nach Italien, wurde zum andern Teil aber aller Wahrscheinlichkeit nach auch auf dem

[1]) Hormayr no. 14, p. 44 f. Bestätigungen von Heinrich III. (1040) und Heinrich IV. (1057) ib. no. 15 u. 17.

[2]) Liutpr. Antapodosis l. VI, c. 4, 6 (SS. III, 338). Köpke-Dümmler 172 f.

[3]) l. VII c. 54 (SS. III, 860).

[4]) SS. I, 373; vgl. Joh. diac. 116.

[5]) Ficker IV no. 29.

[6]) Baracchi VI (1873) p. 313 u. 318. Auf eine nicht unbedeutende Entwickelung des Gewerbes der ferrarii im damaligen Venedig läßt auch die Urkunde von 1032 schließen; SS. VII, 37 not. Joh. diac. 175; dazu Breßlau II, 261. Die Existenz einer Zunft der fabri geht freilich daraus keineswegs hervor, wie Gaudenzi p. 11 mit Recht bemerkt.

[7]) Heyd I, 113. Schulte I, 74.

Landwege von Deutschland und Ungarn her importiert; Rather eiferte dagegen, daß Geistliche an Stelle des Priesterhutes pelzgefütterte ungarische Mützen trügen, während Strohhüte nach sächsischer Art sie im Sommer gegen die Sonne schützen müßten.[1])

Aber auch Erzeugnisse der Textilindustrie wurden von jenseits der Alpen von Nicht-Italienern importiert, wie uns der aus dem Ende des 11. Jahrhunderts stammende genuesische Abgabentarif gezeigt hat.[2]) Für einen Teil dieser Woll- und Garnstoffe werden wir Ober-Deutschland, wo jedenfalls auch jener mailändische pannosus seine Stoffe einkaufte, als Ursprungsland anzusehen haben[3]), während ein anderer und wohl der größere von den nordfranzösischen Städten her seinen Weg nach Genua fand. Es ist die einzige Nachricht aus dieser Zeit, die uns mit einiger Sicherheit auf die damalige Handelstätigkeit französischer Kaufleute in Italien schließen läßt.[4]) Daß König Kanut d. Gr. bemüht war, wie den Pilgern, so auch den Kaufleuten aus England und seinem nordischen Reiche Erleichterungen auf ihrem Wege nach Italien zu verschaffen, haben wir schon erwähnt[5]); wenn der mächtige Herrscher zunächst auch nur den Weg nach Rom im Auge hatte, so wird für die Händler schwerlich Rom das alleinige oder auch nur das Hauptziel ihrer geschäftlichen Tätigkeit gewesen sein. Und wenn wir hören, daß Stephan der Heilige eine seiner Schwestern nach Venedig vermählt hat[6]), so läßt sich die Vermutung schwer abweisen, daß zu gleicher Zeit auch Handelsbeziehungen zwischen Ungarn und Venedig bestanden haben.

71. Im allgemeinen wird es nicht zweifelhaft erscheinen, daß der über die Alpen gerichtete Handelsverkehr der Fremden mit Italien an dem vielfachen Verkehr mit der Kurie, an den Römerzügen der deutschen Herrscher, an den nicht seltenen Familienverbindungen zwischen deutschen und italienischen Häusern, dem Vorhandensein kaiserlicher Klöster in Italien, der großen Zahl deutscher Bischöfe auf italienischen Stühlen eine starke Stütze fand und nicht wenig durch ihn befruchtet wurde. Ganz besonders aber wirkten die Pilgerfahrten in dieser Richtung, sei es, daß sie Rom und andere Wallfahrtsstätten Italiens selbst zum Ziele hatten oder von italienischen Häfen aus nach dem Heiligen Lande weiter gingen. Sie waren es auch, die dem Herbergswesen der Zeit zum Teil einen kirchlichen Charakter aufprägten. Kein Kloster gab es, das nicht sein Hospiz, sein Xenodochium gehabt hätte, das in erster Linie für bedürftige Pilger bestimmt war, sicher aber auch anderen Reisenden Unterkunft gewährte. Von hoher Bedeutung

---

[1]) Dresdner 363.

[2]) Oben § 48.

[3]) Über die in Schwaben gefertigten roten und naturfarbenen Stoffe s. den Conflictus ovis et lini ed. Haupt (Zeitschr. f. deutsches Altertum XI, 1859, p. 215 ff.) v. 195 ff. Als Heimat des Gedichtes hat Keutgen neuerdings Schwaben erwiesen; die Autorschaft des Mönchs Hermann von Reichenau († 1054) ist danach sehr wohl möglich. Vgl. die trefflichen Ausführungen Keutgens im Exkurs B zu seinem Aufsatz über den Großhandel im Mittelalter: Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1901 p. 134 ff.

[4]) Die Nachricht Flodoards von Reims zu 951 (SS. III, 401): »Saraceni meatum Alpium obsidentes a viatoribus Romam proficiscentibus tributum accipiunt et sic eos transire permittunt,« läßt eine Beziehung auf Handelsverkehr nicht erkennen.

[5]) Oben § 29.

[6]) Giesebrecht I[5], 740.

für den Handelsverkehr waren die an den Hauptübergängen über die Alpen und Apenninen errichteten Klöster und Hospize, vor allem die am M. Cenis und Großen S. Bernhard, am Septimer und M. Bardone (La Cisa-Straße)[1]) — aber was für diese Durchgangspunkte gilt, die der Handel überwinden mußte, gilt nicht für die Orte, die zugleich selbst Handelsplätze waren. Den nationalen Hospizen in Rom[2]) werden wir eine größere Bedeutung für den Handel nicht zuschreiben dürfen, und das gleiche gilt von dem ungarischen Pilgerhause zu Ravenna, dem ausschließlich für nordische Pilger bestimmten Erichhospiz bei Borgo San Donnino[3]), dem Schottenhospiz von Vercelli[4]) und dem Britenhospiz der hl. Maria in Pavia, das zusammen mit dem Hospiz des hl. Benedikt in Montelongo (an der La Cisa-Straße) zu den Besitzungen des Salvatorklosters von Brescia gehörte.[5]) Sehr bemerkenswert ist die Nachricht, daß in Venedig von Staatswegen für die Unterkunft der Pilger (und damit zugleich wohl auch für ihre Überwachung) gesorgt war. Als Abt Guarin vom Kloster S. Michael in Cusa (am Canigou) auf der Rückreise von Rom nach Venedig kam, teilte man ihm mit, daß der Doge Peter I. Orseolo verordnet habe, daß kein Privatmann in Venedig ohne seine besondere Erlaubnis einen Pilger beherbergen dürfe; er selbst betrachte sich als den Wirt aller Pilger und habe sehr große Häuser zur Aufnahme von arm und reich, dazu auch ein Hospital errichten lassen; Bedürftige fänden da zugleich die für ihren Lebensunterhalt notwendige Unterstützung.[6]) Auf fremde Kaufleute scheint sich die Einrichtung nicht bezogen zu haben; als eine Art Vorläufer der späteren Fondachi erscheint sie immerhin.

An allen Orten mit etwas größerem Handels- und Fremdenverkehr bildete unzweifelhaft die private Beherbergung die Regel[7]). In den ersten Zeiten des 11. Jahrhunderts sehen wir südfranzösische Pilger besserer Art in solcher Weise sowohl in San Donnino wie in Luni unterkommen[8]); um

---

[1]) Genaueres hierüber namentlich in den Schriften von Öhlmann, Schulte (I, 80 ff.), Schütte, Jung; die allgemeine Verkehrsgeschichte vermag in dieser Zeit mit sehr viel reicherem Material zu arbeiten als die speziellere Handelsgeschichte. Erwähnung der »hospitales qui per calles Alpium siti sunt pro peregrinorum susceptione« schon im Cod. Carol., M. G. Epp. III, 623 (der Zusammenhang ergibt, daß hier die Apenninen gemeint sind).

[2]) Oben § 29.

[3]) Giesebrecht I[5], 740. Riant 59. Schütte 32 f. Jung 26.

[4]) Mandelli II, 321 ff. Auvray 2448.

[5]) ... xenodochium S. Mariae in Papia situm quod dicitur S. Maria Britonum. Muratori Ant. VI, 344. Mühlbacher, Reg. 1206; Verleihung Ludwigs II. an seine Gemahlin Angilberga (28/4 868).

[6]) Vita b. Petri Urseoli Ducis Ven. bei Muratori Antiqu. III, 584: Dux patriae huius, qui susceptor est omnium Peregrinorum huc advenientium, constituit decretum, ne ab aliquo nostrorum hospitetur quilibet Peregrinus, nisi ab ipso solo vel de eius licentia. Aedificatas namque habet maximas domos hospitum, simulque xenodochium, in quibus Divites Pauperesque hospitantur, quibus etiam et necessarium praebet victus stipendium. Durch Guarin bestimmt, ist der fromme Doge bekanntlich seinem Amt im Jahre 978, zusammen mit dem Abt, entflohen, um in Cusa Mönch zu werden. Uhlirz 193.

[7]) Gründungen wie die des hospitale s. Michaelis de burgo Cremonae, das im Oktober 1000 den Kanonikern der Stadt geschenkt wurde, waren sicher nur für Pilger, Bedürftige und Kranke bestimmt. Cod. Langob. no. 989, p. 1740.

[8]) Mirac. S. Fidis p. 94: Bevor er die Seereise antritt, vertraut Raimundus, genere divitiisque clarissimus, seinem hospes in Luni einen Teil seines Geldes an,

so mehr haben wir das gleiche für fremde Kaufleute anzunehmen. Für Florenz wird ein »oste« zuerst 1065 urkundlich erwähnt.[1]) Thietmar von Merseburg freilich bricht anläßlich der Rückkehr Heinrichs II. aus Italien im Jahre 1014 in bewegliche Klagen darüber aus, daß die deutsche Gastlichkeit in Italien unbekannt sei, daß alles, was der Fremde begehre, gekauft werden müsse, wobei er auch noch der Übervorteilung ausgesetzt sei, ja daß nicht wenige tückischer Vergiftung zum Opfer fielen.[2]) Abgesehen von der Übertreibung in letzterer Bemerkung übersieht der sächsische Bischof ganz, daß eine Gastlichkeit, wie sie das damals kommerziell noch wenig entwickelte Mitteldeutschland üben konnte, bei dem weit stärkeren Fremdenverkehr Italiens von vornherein eine Unmöglichkeit war.

Achtes Kapitel.

Süd-Frankreich und spanische Mark.

72. In der Handelsgeschichte der französischen Mittelmeerküste prägt sich der im 9. und 10. Jahrhundert eingetretene Tiefstand der Entwickelung noch schärfer aus als in der italienischen.

Schon am Ende der Regierung Karls d. Gr., der den Arabern die spanische Mark entrissen hatte, begann die Sarazenennot. Wohl organisierte der Kaiser den Widerstand des Reiches gegen die sarazenischen Raubschiffe auf der ganzen Küstenstrecke von der Ebro- bis zur Tibermündung; dennoch gelang ihnen im selben Jahre 813, in dem Graf Ermanger von Ampurias sie auf der Höhe von Mallorka schlug, schon die Einnahme und Ausplünderung von Nizza.[3]) Bewies die Angriffskraft der Sarazenen eine solche Stärke, so ist es bei der Schwäche der Nachfolger Karls und den inneren Wirren im Frankenreiche um so weniger zu verwundern, daß das Unheil je länger je mehr einen geradezu furchtbaren Umfang annahm. Um die Mitte des Jahrhunderts brandschatzten sie zu wiederholten Malen die ganze Küste der Provence, überfielen 838 Marseille, drangen 842 und 850 bis Arles vor und nahmen 852 Barcelona ein[4]), während griechische Piraten im Jahre 848 Marseille ungestraft verwüsten konnten und dänische Normannen, die Spanien umsegelt hatten, sich 859 in der Camargue an der Rhônemündung festsetzten und von hier aus einige Jahre Plünderungszüge,

---

»ut mos est peregrinis«; 206: Zwei französische Ritter übernachten in einem hospitium in vico S. Domnini; da der mulus des einen verendet, kauft ihm der hospes das Fell des Tieres für 8 argentei ab. Als das Tier schwer erkrankt war, hatte ihm der Gefährte geraten, der hl. Fides ein Goldstück (bisantem) zu opfern; das schien nun vergebens; aber unter den Händen des Schinders schon erweckte die Heilige das Tier wieder zum Leben, und die ganze Schar der Pilger brach in Lobgesänge auf die Wundertäterin aus.

[1]) Davidsohn I, 770 A. 2.

[2]) Lib. VII c. 3: omne quod ibi hospites exigunt, venale est et hoc cum dolo; multique toxico hic pereunt adhibito.

[3]) Einhardi ann. ad a. Vita Karoli M. c. 17. Ch. de La Roncière in Moyen âge, sér. 2, t. I (1897), 207 f. Pigeonneau I, 88 ff. Heyd I, 92.

[4]) Dümmler I, 193, 294, 344. Poupardin 248.

zur See bis Pisa, rhôneaufwärts bis Valence unternahmen.[1]) Im Jahre 870 wagte es der fränkische Mönch Bernhard auf seiner Pilgerreise schon nicht mehr, in einem französischen Hafen in See zu gehen; immerhin war Papst Johann VIII. noch in der Lage, von Genua aus nach Arles zu fahren, wo er am Pfingsttage 878 glücklich landete.[2]) Und wenig später hat König Boso von Nieder-Burgund (879—890) der Kirche von Arles u. a. den Hafen dieser Stadt mit allen von den Griechen und anderen ankommenden Personen zu erhebenden Abgaben verliehen.[3])

Aber das Schlimmste stand noch bevor. Wahrscheinlich gegen Ende der achtziger Jahre setzten sich spanische Sarazenen an der Küste zwischen Hyères und Fréjus fest und schufen sich landeinwärts in dem Waldesdickicht des Mons Maurus (Chaine des Maures) eine feste Position (Fraxinetum, gewöhnlich mit La Garde-Freinet identifiziert), die sie zum Stützpunkt unaufhörlicher Streif- und Plünderungszüge machten, während sie zugleich die See beherrschten und die Verbindung mit ihren Landsleuten in Spanien beständig festhielten.[4]) Die Provence vor allem, aber auch ein großer Teil des Dauphiné unterlag seitdem einer beispiellosen Verheerung, die den schlimmsten Rückgang der gesamten Kultur des Landes zur Folge hatte; zeitweise sind auch die Magyaren an dieser Verwüstung beteiligt gewesen.[5]) Der Bischof von Marseille bat 923 den Erzbischof von Arles um Land für sich und seine Kanoniker, da sie wegen der unausgesetzten Einfälle der Sarazenen auf dem ihrigen nicht bleiben könnten; Erzbischof Ulrich von Aix (928—947) floh vor ihnen nach Reims[6]); Bischof und Domkapitel von Maguelone verlegten ihren Sitz zwei Meilen landeinwärts[7]) nach Substantion, um vor den Überfällen der Feinde sicherer zu sein. Daß ein solcher Zustand der Dinge die Vernichtung des südfranzösischen Seehandels bedeutete, liegt auf der Hand; die Provence wurde zur See verteidigungsunfähig. Vergebens suchten die Griechen, die in früherer Zeit als die wichtigsten Besucher des Hafens von Arles erscheinen und danach also wichtige Handelsinteressen in der Provence zu vertreten hatten, Hilfe zu bringen; wohl erlitten im Jahre 931 die Sarazenen von Fraxinetum einmal von einer griechischen Flotte eine empfindliche Niederlage[8]) und im Jahre 942 hätte ihnen die kombinierte Unternehmung der Seemacht der Griechen mit dem Landangriff König Hugos, der mit dem griechischen Kaiser ein

---

[1]) Prudentii ann. (SS. I, 443, 453 f.). Chron. Nemausense (SS. III, 219). Mühlbacher 471. Devic et Vaissète III, 46. Masson 129 f. Poupardin 23 f.

[2]) Heyd I, 92. Masson 131. Dümmler III, 79. Mühlbacher 578.

[3]) . . . portum etiam Arelatensem, tam ex Graecis quam ex aliis advenientibus hominibus, necnon et teloneum, simul cum moneta etc. Erhalten in der rein formalen Bestätigungsurkunde seines Sohnes Ludwig vom 1. Februar 921; Bouquet, Recueil IX, 688, wo die Urkunde zu 920 gesetzt ist. Da Ludwig aber Mitte Februar zum Kaiser gekrönt ist, so läßt die Angabe des 20. Jahres Lud. Augusti keinen Zweifel.

[4]) Liutprand Antapod. I c. 1—4. Dümmler III, 317. Oehlmann III, 205 ff. Breßlau II, 25 A. 2. Schulte I, 59. Poupardin 249 ff., 257 ff. Cipolla in Monum. Novalic. II, 260 A. 2.

[5]) Dussieux E., Essai hist. sur les invasions des Hongrois en Europe et particulièrement en France. 2e éd. Paris 1879. Rey E.: Les invasions des Sarrasins en Provence. Marseille 1878. Poupardin 214 ff., 262, 267; App. 370 ff.

[6]) Breßlau II, 25 A. 4, 26. Kiener 32 A. 56; 92 f. Masson 131.

[7]) Fabrège I, 69.

[8]) Flodoard ad a. (SS. III, 379). Köpke-Dümmler 114. Poupardin 272.

enges Bündnis geschlossen hatte, den sicheren Untergang bereitet, wenn nicht Hugo es schmählicherweise vorgezogen hätte, mit den schon besiegten Sarazenen einen Vertrag zu schließen und sie als Hüter der Alpenpässe gegen seinen Feind Berengar anzuwerben.[1]) So vermochten die Sarazenen von neuem zu erstarken. Otto d. Gr. hoffte eine Zeitlang, durch den Kalifen von Cordova, Abderrahman, mit dem er in diplomatischen Verkehr getreten war, auf die Sarazenen von Fraxinetum, die diesen als ihr Oberhaupt anerkannten, einwirken zu können, damit sie von ihrem räuberischen Treiben abließen[2]); seine spätere Absicht, sich durch ihre Vertreibung mit Waffengewalt ein Verdienst um die Christenheit zu erwerben, ist nicht zur Ausführung gekommen.[3]) Es waren schließlich doch die lokalen Gewalten, denen das Werk der Befreiung gelang. Bei der mächtigen Erregung, die die Gefangennahme des über den Großen S. Bernhard heimkehrenden allverehrten Abtes Majolus von Cluny durch die Sarazenen im Juli 973 hervorrief, gelang es dem Grafen Wilhelm von Arles, ein starkes Heer zusammenzubringen; die von ihrer Operationsbasis allzuweit entfernten Sarazenen in den Alpen wurden geschlagen, Fraxinetum selbst eingenommen und zerstört und die Übriggebliebenen völlig vernichtet.[4])

73. Natürlich konnte sich das Land von dem unsäglichen Elend nur sehr allmählich erholen. Vielfach war eine völlige Neubesiedelung nötig; die Gegend von Toulon lag unangebaut da; Fréjus war gänzlich zerstört; als der Bischof seine Herstellung in Angriff nahm, wurde ihm zum Lohn die Hälfte der Stadt und ihres Gebiets sowie des Hafens und aller Einkünfte aus demselben verliehen.[5]) Dabei waren die Küsten noch immer stark gefährdet; noch beherrschten die Sarazenen hier das Meer; haben sie doch in den ersten Dezennien des 11. Jahrhunderts auch Pisa und Sardinien noch schwer heimgesucht. Die auf der Insel Saint-Honoré de Lérins bei Cannes, die Papst Benedikt VII. als wüstliegend im Jahre 978 dem Abt Majolus von Cluny überwiesen hatte, begründete Abtei wurde 1021 von spanischen Sarazenen ausgeplündert.[6]) Etwa zur selben Zeit zogen die Mauren Andalusiens mit einer starken Flotte gegen Narbonne[7]), landeten zur Nachtzeit und belagerten es; die Bewohner aber befreiten sich durch einen glänzenden Ausfall, bei dem sie viele Gefangene machten; 20 durch besondere Körpergröße hervorragende schenkten sie der Abtei S. Martial von Limoges; der Abt behielt zwei derselben als Sklaven des Klosters, während er die übrigen unter die vornehmsten der gerade aus verschiedenen Ländern anwesenden Pilger verteilte. Als Bischof Arnaud in der Mitte des 11. Jahrhunderts wieder seinen Sitz in Maguelone nahm, hielt er es der sarazenischen Gefahr wegen für notwendig, den nahe gelegenen »sarazeni-

[1]) Liutpr. Antapod. V c. 9, 14 ff. Flodoard zu 942. Köpke-Dümmler 115, 134. Breßlau II, 26. Öhlmann III, 215. Poupardin 256, 267, 272. Gay 210, 223 f.

[2]) Giesebrecht I[6], 505; 506 ff.: die Gesandtschaft Johanns von Gorze. Öhlmann III, 219.

[3]) Brief Ottos über seine Absicht von 968: Widukind III c. 70, 75. Köpke-Dümmler 279, 344, 348, 435, 485.

[4]) Acta SS., Mai, II p. 663; SS. IV, 651. Köpke-Dümmler 485. Breßlau II, 27. Öhlmann III, 222 ff. (setzt den Vorgang in das Jahr 972, Poupardin 268 und 273, wohl durch einen bloßen Lapsus, in das Jahr 983).

[5]) Kiener 93, 141.

[6]) Devic et Vaissète III, 250, 258. J-L. 3796.

[7]) Ademar von Chabannes III c. 52 (SS. IV, 139). Port 72.

schen Hafen«, wie der den Strandsee (Étang de Villeneuve) mit dem Meere verbindende Kanal (gradus) schon seit dem 8. Jahrhundert hieß, für die Schiffahrt unbrauchbar zu machen und ihr einen neuen Kanal weiter im Osten zu eröffnen, während gleichzeitig die Insel, auf der Maguelone lag, durch eine lange Brücke über den See mit dem Festlande verbunden wurde.[1])

Von einem Versuch maritimer Offensive gegen die Sarazenen finden wir auch während des ganzen 11. Jahrhunderts in Süd-Frankreich keine Spur. Wenn sich die Verhältnisse in dieser Zeit trotzdem erheblich besserten, so war das das Verdienst der italienischen Seestädte, der normannischen Eroberer Unter-Italiens und der spanischen Christen. So vermochte Süd-Frankreich, nach außen leidlich gesichert, wirtschaftlich einen bedeutenden Aufschwung zu nehmen, der auch auf die Seestädte nicht ohne Rückwirkung geblieben sein kann. Nur kann von kommerzieller Initiative in irgendwie größerem Umfange noch nicht die Rede sein, und es wäre grundfalsch, sich das damalige Marseille oder Narbonne als große Seestädte vorzustellen.[2]) Nicht ohne Grund ist das, was wir vom Seehandel Süd-Frankreichs in dieser Zeit hören, so überaus dürftig.

74. Von Marseille wissen wir nichts weiter, als daß der berühmten Abtei S. Victor im Jahre 1044 von dem Vizegrafen von Marseille ein Teil der Hafeneinkünfte geschenkt worden ist.[3]) Die um 1020 verfaßten Miracula S. Fidis (vom Kloster Conques in der Landschaft Rouergue) erwähnen nicht ein einziges Mal eine Fahrt von oder nach einem südfranzösischen Hafen, während sie doch südfranzösische Pilger in Italien am Golf von Spezzia in See gehen lassen.[4]) Danach läßt es auch keinen Rückschluß auf einen in größerem Umfange betriebenen Seehandel zu, wenn wir im Jahre 1079 den Grafen Peter von Melgueil mit seiner Gemahlin Almodis zugunsten der Kirche von Maguelone auf alle Abgaben verzichten sehen, auf die sie Anspruch hatten von Schiffen, die an der Küste ihres Territoriums, an ihrem Hafen oder an der Insel Maguelone landeten.[5]) Auf be-

---

[1]) Fabrège 1, 110 f.

[2]) Wie es Pigeonneau I, 103 tut: Narb. et Mars. . . . étaient restées de grandes cités maritimes. Auch seine Ausführungen über den damaligen Seehandel dieser Städte entbehren der Grundlage. Bei der Gelegenheit seien als völlig haltlose Fabeln gekennzeichnet, daß Karl d. Gr. um 800 die ersten überseeischen Konsuln nach Palästina geschickt, daß seit 813 die Bürger von Marseille, Avignon und Lyon zweimal jährlich Handelsfahrten nach Ägypten unternommen hätten, daß es zu Anfang des 11. Jahrhunderts eine Kolonie venezianischer Kaufleute in Limoges und 1069 in Frankreich ein consulat sur mer gegeben hätte. Näheres über die ersten drei Punkte: Heyd I, 91 Anm. 2; 92, Anm. 2—4; 93 Anm. 4. Die letztere Behauptung noch 1890 bei Desjardins A.: Introduction historique à l'étude du droit commercial maritime (Band IX des Traité de droit etc. p. 29).

[3]) Kiener 214 A. 260. Marchand stellt wiederholt (p. 4, 23, 36) die Behauptung auf, daß der Handel von Marseille mit Syrien und der Levante überhaupt nie aufgehört habe; aber irgend einen Beleg dafür hat er für das ganze Vierteljahrtausend vor Beginn der Kreuzzüge nicht beigebracht. Ähnlich schon de Guignes in dem für seine Zeit übrigens durchaus achtungswerten Mémoire dans lequel on examine quel fut l'état du commerce des Français dans le Levant . . . avant les Croisades in: Mémoires . . . de l'Acad. R. des inscr. et belles-lettres, XXXVII, Paris 1774, p. 467—527; und Pardessus, Coll. I p. LXXVII.

[4]) Oben § 39.

[5]) Germain, Commerce I, 44. Devic et Vaissète II, preuves 301, 313 f. Fabrège I, 173.

trächtliche Einnahmen läßt ein solcher bedingungsloser Verzicht sicher auch nicht schließen.

Am interessantesten ist ein Vertrag, den um dieselbe Zeit die Einwohner von Montpellier mit dem Erzbischof Peter von Narbonne und dem Vicecomes der Grafschaft Narbonne, Aimeric, abgeschlossen haben, weil er uns die primitiven Verhältnisse des südfranzösischen Seehandels der Zeit so recht vor Augen führt. Die von Montpellier versprechen darin, wenn sie zu Schiff in dem von Narbonne selbst nicht unbeträchtlich entfernten Seehafen (portus de Cabrela) einlaufen würden, an die Zollerheber (lesdalarios) des Erzbischofs und des Vicecomes Meldung von ihrer Ankunft zu schicken — in dem Hafen selbst war also kein ständiges Zollamt, ja nicht einmal ein Organ desselben vorhanden. Den Zollerhebern sollten sie dann ihre Warenballen (trosellos) und alle sonstigen etwa zollpflichtigen Waren auf Verlangen vorweisen, worauf sie sich mit diesen über die Höhe der zu entrichtenden Zollgebühren zu verständigen hatten. Erzbischof und Vicecomes verpflichten sich, die so erzielte Verständigung ihrerseits bedingungslos anzuerkennen, und versprechen denen von Montpellier, die den Zoll in solcher Weise zahlten, sicheres Geleit in ihrem ganzen Gebiet und Machtbereich.[1]) Nach alledem können wir über den Grund nicht mehr zweifelhaft sein, weshalb in dem aus dem Ende des 11. Jahrhunderts stammenden genuesischen Abgabentarif gerade die Südfranzosen gänzlich fehlen[2]); noch hatte sich ihr eigener Seehandel nicht so weit erholt, um außerhalb des eigenen Gebiets mit anderen Handelsnationen in die Schranken treten zu können.

Von der auf dem Rhônestrom betriebenen Handelsschiffahrt erhalten wir Kunde aus einem Vertrage, den Graf Raimund von Toulouse um 1070 mit dem Erzbischof Aicard von Arles abschloß; der Graf versprach darin, die Hälfte des gegenwärtig vom Grafen Bertrand usurpierten Zolls, der von den zu Berg fahrenden Schiffen in Arles erhoben wurde, wenn es ihm möglich sei, der Kirche von Arles wiederzuverschaffen. Und in einer umfassenden Schenkungsurkunde für S. Victor bei Marseille vom Jahre 1094 wurden dem Kloster sämtliche Schiffahrtsabgaben bei Avignon von den berechtigten Inhabern erlassen.[3])

In dieser Zeit müssen auch die Messen von Fréjus und dem benachbarten Saint-Raphael entstanden sein, die vom Bischof, um Fremde heran-

[1]) Germain, Commerce I, 179 (Pièces justif. no. 1). Liber Instrum. p. 281, no. 149. Sonderbarerweise hat sich der Herausgeber über die Kontrahenten geirrt und danach das undatierte Stück bezeichnet als »Accord de l'évèque de Maguelone Pierre de Melgueil et des habitants de Montpellier, au sujet de la leude de Narbonne«. Damit hängt zusammen, daß er es auf den Anfang des 11. Jahrhunderts datiert, als Peter Bischof von Maguelone war. Der einzige Erzbischof von Narbonne im 11. Jahrhundert, der Petrus hieß (daß er selbst sich in der Urkunde nur als episcopus bezeichnet, darf nicht irreführen), war Petrus Berengarii zur Zeit des Kirchenstreites, dessen Erhebung (1079) die Kirche als unkanonisch verwarf; trotzdem hatte er, gestützt auf den Vicomte Aymeri I., der sein Neffe war, den Bischofssitz tatsächlich bis 1086 inne. Vgl. Molinier bei Devic et Vaissète IV p. 248 und Meyer von Knonau III, 249, 363. Petrus episcopus nennt er sich auch Gallia christiana VI, 39.

[2]) Lib. Jur. I no. 23. Oben § 48.

[3]) Devic et Vaissète V, 584. Cartulaire de l'abb. de Saint-Victor de Marseille éd. Guérard etc. (Paris 1857) II no. 686, p. 25 ff. Kiener 174 f., 227.

zuziehen, mit mancherlei Freiheiten ausgestattet waren.[1] Besonders muß aber die Messe von Saint-Gilles, die in dem Feste des Schutzheiligen am 1. September ihren Mittelpunkt hatte, schon damals um so größere Bedeutung erlangt haben, als das Grab des Heiligen eine vielbesuchte Pilgerstätte war. Hat sich doch Papst Urban II. auf seiner denkwürdigen Reise im Jahre 1095 von Le Puy aus erst zur Feier dieses Festes nach dem Kloster des hl. Ägidius zurückbegeben, bevor er sich dann wiederum nach Clermont wandte; und in Saint-Gilles sind die päpstlichen Legaten gelandet, die Gregor VII. 1084 von Salerno aus nach Frankreich gesandt hat.[2] Nach diesem Orte, seiner gewöhnlichen Residenz, nannte sich auch der mächtigste und reichste Herr Süd-Frankreichs, Graf Raimund von Toulouse, der auf dem Kreuzzuge eine so wichtige Rolle spielen sollte.

75. In den Anfängen war die Entwickelung einer eigenen Handelstätigkeit auch noch in der Grenzmark des romanischen Mittelmeergebiets gegen Westen, in Katalonien, das sich unter seinem tüchtigen Grafengeschlecht den sarazenischen Nachbarn gegenüber trotz vielfacher Gefährdung mit Tapferkeit und Glück behauptete.

Die Usatici von Barcelona, jenes berühmte Gesetzbuch des Grafen Raimund-Berengar I. von 1064[3], zeigen uns mit ihren Bestimmungen über getaufte Sarazenen und Renegaten, über die strafrechtliche Stellung sarazenischer Sklaven und die für das Wiedereinfangen flüchtiger Sarazenen ausgesetzten Belohnungen auf das deutlichste, welche große Rolle die Beziehungen zu den Sarazenen in dem gesamten Leben der spanischen Mark spielten.[4] Naturgemäß bedrohten strenge Strafen denjenigen, der den Sarazenen in Kriegszeiten Waffen oder Lebensmittel verkaufte oder ihnen das Bevorstehen eines Kriegszuges gegen sie verriet; umgekehrt aber wurde den Untertanen des Grafen auch eingeschärft, jeden den Frieden im allgemeinen oder sicheres Geleit zu Lande oder zur See betreffenden Vertrag des Fürsten mit den Sarazenen streng zu beobachten.[5]

Zu Lande wie zur See sollte der friedliche Handel sich des Schutzes der Staatsgewalt erfreuen. Strenge Strafandrohungen sollten den Frieden der öffentlichen Straßen (camini et strate) jederzeit, bei Tage wie bei Nacht, gewährleisten, derart, daß jedermann zu Roß oder zu Fuß, Kaufmann oder Gewerbetreibender[6], sich in voller Sicherheit mit aller seiner Habe auf ihnen sollte bewegen können; auch die Bestimmung sollte die Verkehrssicherheit erhöhen, daß, wer mit einem anderen unter demselben Dach Herberge gefunden, diesem innerhalb einer Woche nichts Übles antun dürfe.[7] Beständige Freiheit des Handelsverkehrs hatte auch Graf Armengól von Urgel schon 1029 für seine kleine Bergstadt verkündet; gleichzeitig hatte er $^1/_3$ der bisher allein zu seinem Nutzen erhobenen Markteinkünfte

---

[1]) Unten § 450.

[2]) J. 5577. Meyer von Knonau IV, 457; III, 560 f.

[3]) Neue Ausgabe in den Cortes de Cataluña I, 10 ff.; die Rubrikenzählung weicht z. T. von der älteren Ausgabe bei Giraud II, 466 ff. ab.

[4]) Cortes p. 15 rub. 21, 27 rub. 76 u. 78, 38 rub. 111.

[5]) Ib. p. 39 rub. 118, p. 24 rub. 64: de pace et treuga tenenda Sarracenis jussu principis.

[6]) . . . tam mercerii quam negociatores. Cortes I, 23 rub. 63 (Giraud rub. 62).

[7]) Ib. 41 rub. 126.

des Ortes dem Domkapitel überlassen.[1]) Auch ein Zug aus dem praktischen Leben tritt uns einmal in dieser Zeit entgegen; ein Handelsmann aus Cardona hatte gelobt, zum Grabe der hl. Fides in Conques zu wallfahrten, hatte die Ausführung aber wegen der Härte des Winters verschoben und die Zeit zu einer in Gemeinschaft mit verschiedenen Genossen angetretenen Geschäftsreise nach Balaguer bei Lerida benutzt; schon war er nach glücklich erledigtem Geschäft auf der Heimreise, als er mit seinen Gefährten in die Gefangenschaft der Ungläubigen geriet.[2])

Für den Seehandel kam natürlich Barcelona, die Hauptstadt des Landes, in erster Linie in Betracht. Schon in der Mitte des 9. Jahrhunderts einmal von den Sarazenen eingenommen und ausgeplündert, erlag es ihnen zum zweiten Male im Jahre 985, wo der siegreiche Almansor die Stadt völlig zerstörte, während die Einwohner getötet oder in die Sklaverei geschleppt wurden.[3]) Doch scheint die wiederaufgebaute Stadt unter dem Schutze der Grafen sich rasch genug erholt zu haben; in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts sehen wir die Stadt durch ein Hafenkastell und starke Befestigungstürme geschirmt.[4]) Auf den Verkehr Barcelonas werden wir es in erster Linie zu beziehen haben, wenn die Usatici die rasche Erledigung aller Angelegenheiten, bei denen Fremde beteiligt waren, ausdrücklich vorschreiben[5]); auch die Stiftung eines Hospitals durch einen reichen Kaufmann der Stadt im Jahre 1009 deutet darauf hin.[6]) Sehr stark war in Barcelona das jüdische Element vertreten[7]), das wie überall so auch hier besonders mit Handelsgeschäften befaßt gewesen sein wird. Auch dem Seeverkehr suchte die Gesetzgebung Sicherheit zu gewährleisten; alle Schiffe, die nach Barcelona kamen oder Barcelona verließen, sollten auf der ganzen Küstenstrecke von C. Creus bis zum Hafen von Saló, also im ganzen Machtbereich der Grafschaft, bei Tage wie bei Nacht unter dem besonderen Schutze des Grafen stehen[8]); wer ihnen Übles zufügte, sollte gemäß der durch den Grafen vorzunehmenden Feststellung doppelten Schadenersatz zu leisten und den gleichen Betrag zur Strafe an den Grafen selbst zu entrichten gehalten sein. Eigene Schiffe des Grafen waren in Barcelona stationiert; der am 10. Dezember 1080 zwischen Raimund-Berengar und seinem Bruder Berengar abgeschlossene Teilungsvertrag bestimmte, daß sie gemeinsamer Besitz sein sollten, derart, daß alle erforderlich werdenden Ausgaben und alle aus ihnen fließenden Einnahmen (hoc quod Deus ibi dederit) zur Hälfte geteilt werden sollten; auch Neubau oder Ankauf von Schiffen sollte in derselben Weise auf gemeinsame Rechnung erfolgen.[9]) Mochten diese Schiffe in erster Linie auch militärischen Zwecken dienen

---

[1]) Decerno et confirmo ut in ipsa sede (Seo d'Urgel) cunctis temporibus ad negotiandum gentes occurrere non obmittant. Petr. de Marca p. 1047. Capmany I, 2 p. 22.

[2]) Mirac. S. Fidis, App. p. 242 f.

[3]) Oben § 72. Müller A., Der Islam im Morgen- und Abendlande. Bd. II (Berlin 1887), 562.

[4]) Fidel Fita, Barcelona en 1079. Su castillo del puerto y su aljama hebrea; im Boletín 43 (1903), 363 f., 547 ff.

[5]) Cortes I, 46 rub. 150.

[6]) Capmany I, 2 p. 21.

[7]) Fidel Fita l. c. 364 f., 367 f.

[8]) Cortes I, 23 rub. 61 (Giraud rub. 60).

[9]) Prospero de Bofarull y Mascaró: Los Condes de Barcelona vindicados (Barcelona 1836) II, 114.

und namentlich zu Korsarenzügen auf Kosten der Sarazenen verwendet werden, so ist es doch wahrscheinlich, daß sie von ihren Besitzern gelegentlich auch Handelsinteressen dienstbar gemacht worden sind.

Von einer kommerziellen Betätigung Barcelonas im Ausland wissen wir aus unserer Periode nur so viel, daß barcelonesische Sklavenhändler auf dem Markt von Genua eine ständige Erscheinung waren.[1] Ein besonders reiches Angebot in der Menschenware war die natürliche Folge der fortwährenden Kämpfe auf der iberischen Halbinsel; es genügt, für diese Kämpfe an die Cid-Romanzen und an die Eroberung Toledos durch Alfons VI. von Kastilien im Jahre 1085 zu erinnern, während der am Ende unserer Periode von Raimund-Berengar unternommene Versuch, mit Hilfe italienischer Schiffe Tortosa zu gewinnen, zunächst noch scheiterte.[2]

---

[1]) Lib. Jur. I no. 23.

[2]) Oben § 46.

Zweiter Hauptteil.

Handel der Mittelmeer-Romanen im Zeitalter der großen Kreuzzugsunternehmungen.

Neuntes Kapitel.

Vorbemerkungen.

76. Der Handelsgeschichte eigentümliche Quellen.

Notarielle Beurkundungen einzelner Handelsgeschäfte liegen für das 11. Jahrhundert nur ganz vereinzelt vor; die ältesten bisher bekannten sind zwei venezianische aus den Jahren 1072 und 1073.[1] Mit dem 12. Jahrhundert wächst die Zahl dieser Urkunden erheblich; für Venedig haben besonders Baracchi und Sacerdoti aus den kirchlichen Archiven der Stadt, die noch weitere Ausbeute erwarten lassen, Einzelurkunden in größerer Zahl veröffentlicht, während für Marseille die der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehörigen, von Blancard publizierten Handelsurkunden des Hauses Manduel (de Mandolio) ein besonders wertvolles Material bieten.[2]

Wichtiger noch als diese einzelnen Urkunden sind die Notularien, die die Vorurkunden oder Imbreviaturen der Notare über die von ihnen zu beurkundenden Rechtsgeschäfte der Parteien enthalten. Das älteste und zugleich am längsten bekannte dieser Notularien ist das des Genuesen Johannes, des scriba communis, dessen der Geschichtschreiber Genuas, Caffaro, zum Jahre 1162 rühmend gedenkt.[3] Es umfaßt für einen Zeitraum von fast zehn Jahren (Januar 1155 bis 30. August 1164) mehr als 1200 Nummern, die sich in der großen Mehrzahl auf Handelsgeschäfte beziehen. Seit 50 Jahren gedruckt, ist es zwar für die Geschichte des Handelsrechts vielfach, für die eigentliche Handelsgeschichte aber noch recht wenig ausgebeutet; selbst Heyd hat nur einen sehr beschränkten Gebrauch von ihm gemacht. Die Publikation dieser wichtigen Quelle ist sehr unübersichtlich und einer eindringenderen Benutzung wenig förderlich; die einzelnen Nummern des Notulariums sind nämlich zusammen mit sonstigem urkundlichem Material für die Geschichte Genuas genau nach der Zeitfolge einem der Foliobände der Monumenta Historiae Patriae einverleibt worden[4], wo sie dann für einige Jahre das andere Material allerdings völlig erdrücken. Für die Jahre 1158 und 1160 weist das Notularium 191 und 196 Nummern auf, für 1159 und 1162 (Jahre kriegerischer Verwickelungen oder Befürchtungen) 76 und 82 Nummern; nur im ersten Jahre 1155, in dem die Praxis des Notars noch nicht recht eingebürgert sein mochte, beschränkt es sich auf 29 Nummern.

---

[1] Sacerdoti p. 20 f. Oben § 14.

[2] Blancard I p. 3—188; dazu p. XV ff.

[3] Ann. genov. I, 66.

[4] Chartarum tom. II (Turin 1853).

Vom Ende des 12. Jahrhunderts an sind solche Notariatsakten für Genua in wachsender Fülle erhalten, vielfach freilich schwer benutzbar, da die Protokolle verschiedener Notare durcheinander geraten sind. Einzelne interessante Stücke aus diesen Notularien sind hier und da veröffentlicht, so von Doneaud, Ferretto und in größerem Umfange für die Geschichte des ersten Kreuzzuges König Ludwigs IX. von Belgrano.[1]) Aus dem massenhaft vorhandenen Material hat man früh im genuesischen Archiv Auszüge in kurzen Regesten hergestellt, die natürlich nicht ohne Mängel sind und vielfach gerade das nicht enthalten, worauf die Forschung Wert legen muß, so brauchbar sie als Wegweiser sein mögen; aus diesen Registern hat besonders Canale häufig geschöpft, auch seinerseits nicht selten unter Mißverständnissen, so daß seine Angaben aus dieser Quelle mit Vorsicht aufzunehmen sind. In diesem reichen Material des genuesischen Staatsarchivs steht der Forschung noch ein weites, schwer zu bestellendes, aber reiche Frucht verheißendes Feld offen.[2])

Für Marseille liegt aus unserem Zeitraum nur ein solches Notularium, aber ein besonders wichtiges in dem des Notars Amalric (Giraudus Amalrici) vor, das an Reichhaltigkeit den Akten des Johannes Scriba nur wenig nachgibt (1031 Nummern), dabei sich aber nur über halb so viel Monate erstreckt, als dieses Jahre umfaßt (13. März bis 29. Juli 1248). Blancard hat auch dieses Material in bequemer Weise der Forschung zugänglich gemacht[3]); manchmal freilich stellt sich der Wunsch ein, statt der öfter gewählten Regestenform den vollen Wortlaut zu besitzen.

Weder für Venedig noch für Pisa noch für die Binnenstädte Italiens ist bisher das Vorhandensein solcher Notularien aus der Zeit bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts bekannt geworden; dagegen hat v. Voltelini in neuerer Zeit zwei solcher Notularien aus Südtirol veröffentlicht[4]), das des Tridentiner Notars Obert von Piacenza aus dem Jahre 1236, 587 Nummern umfassend, mit ganz italienischem Charakter, und das des Bozener Notars Jakob Haas aus dem folgenden Jahre mit 385 Nummern, das rein deutschrechtlichen Charakter trägt, aber bei den engen Beziehungen Bozens zu dem italienischen Sprachgebiet auch für die romanischen Handelsverhältnisse von Wichtigkeit ist.

Zu diesem Material treten noch die hauptsächlich den Geldbedarf der Kreuzfahrer betreffenden Stücke der sog. Collection Courtois[5]), die dringend einer vollständigen kritischen Herausgabe bedürfen. Einzelne Stücke hieraus finden sich in dem von genealogischen Interessen bestimmten Werke von Blancmesnil; anderes hat Papa d'Amico in den Anmerkungen und im Anhang seines Buches ohne jede Spur von Ordnung und mit unglaublichen Lesefehlern veröffentlicht, während Röhricht die auf den Kreuzzug von Damiette bezüglichen Stücke, meist allerdings nur in Regestenform, herausgegeben hat.[6])

---

[1]) S. meine Abh. über die Wechselbriefe König Ludwigs in: Jahrb. f. Nat.-Ök. 70 p. 604 f.

[2]) Wertvolle Mitteilungen hierüber bei Caro II, 417 ff. Sieveking I p. X. P. Kehr: Papsturkunden in Ligurien in: Götting. Nachr. 1902 p. 171.

[3]) Blancard I p. 261 ff. = Amalric no. 1—372; II p. 1 ff. = Amalric no. 373 ff.; dazu Blancard I p. XLV ff. Zeitschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. II (1894), 153.

[4]) Mit ausführlicher Einleitung (CCXLIII S.) über die Geschichte der Notariats-Instrumente und Imbreviaturen überhaupt vom juristischen Standpunkte aus.

[5]) Ms. no. 17 803, fonds latin der Pariser National-Bibl.

[6]) Röhricht, Studien p. 57—70; dazu p. IV.

77. Von Schriftstücken, die von der Hand von Kaufleuten selbst herrühren, besitzen wir bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts nur dürftige Reste. Das Vorhandensein einer kaufmännischen Korrespondenz wird für den Anfang des Jahrhunderts u. a. von Boncompagno bezeugt [1]) und für eine noch frühere Zeit durch den fingierten Briefwechsel in einem Briefsteller [2]) noch eindrucksvoller erwiesen; doch sind nur unwesentliche Bruchstücke wirklich erhalten. [3]) Dagegen besitzen wir eine Anzahl arabischer Briefe aus Tunis, die aus Anlaß einer gewaltsamen Unterbrechung des Verkehrs am Anfang des 13. Jahrhunderts an pisanische Geschäftsleute gerichtet worden sind. [4])

Ein Überrest kaufmännischer Buchführung hat sich in den Fragmenten des Handlungsbuches einer florentinischen Wechslerfirma [5]) vom Jahre 1211 erhalten; die Ausgaben, vom sprachlichen Interesse dieses Denkmals, das zu den ältesten der italienischen Volkssprache gehört, ausgehend, haben dem Inhalt bisher wenig Aufmerksamkeit geschenkt.

An kaufmännischen Unterweisungen zu Nutz und Frommen der Standesgenossen reichen bis in unsere Zeit nur kurze Belehrungen über Zeit und Gliederung der Champagner Messen zurück. [6])

In gewissem Sinne kann man hierher ziehen den 1201 zuerst veröffentlichten Liber Abaci des Leonardus Pisanus. In der Geschichte der Mathematik hochberühmt, ist er auch für die Handelsgeschichte von Wichtigkeit, da der vielgereiste Verfasser seine Beispiele und Aufgaben in großer Zahl der kaufmännischen Praxis, und nicht bloß der seiner engeren Heimat, entnommen hat. [7])

Kaufmännische Statuten, die aus der Zeit bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts selbst herrühren, sind uns nur aus Bologna in den Statuten der Viktualienhändler (1242) und der Wechsler (1245) erhalten [8]); andere reichen mit mehr oder minder umfangreichen Partieen bis in diese Zeit zurück; zuweilen stellen uns auch in jüngeren Statuten einzelne datierte Bestimmungen auf festen Boden. [9])

Natürlich enthalten auch die städtischen Statuten und Gesetzbücher nicht wenig auf kommerzielle Verhältnisse bezügliches Material, worauf hier

---

[1]) S. meine Abh. »Ein ital. Kursbericht« in: Z. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. V (1897), 250 ff.

[2]) Wattenbach, Iter p. 79 ff.

[3]) Z. B. Papa d'Amico p. 368 f., Röhricht, Studien p. 69, no. 43. Ein Hinweis auf solche Korrespondenz auch Chart. II no. 548 (von 1158): si mihi breve miseris etc.

[4]) Bei Amari, Dipl. arabi.

[5]) Frammenti etc. ed. Santini. Auch bei Monaci, E.: Crestomazia italiana dei primi secoli, fasc. 1, Città di Castello 1889. Den Namen der Firma kennen wir nicht, da die zahlreichen Angehörigen oder Angestellten derselben nur mit Vornamen bezeichnet sind.

[6]) Huvelin p. 598 ff. Fagniez I, 170 no. 177.

[7]) Cantor M., Vorlesungen über die Geschichte der Mathematik II² (Leipzig 1900) p. 5 ff. Das Jahr 1202, das das Buch an der Stirn trägt, ist natürlich das pisanische und umfaßt somit den Zeitraum vom 25. März 1201 bis 24. März 1202.

[8]) Stat. Soc. Bol. II ed. Gaudenzi.

[9]) Erst aus dem 3. Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts rühren die Stat. antiqua merc. von Piacenza her, die ihr Herausgeber Bonora (in den Mon. hist. ad prov. Parm. et Plac. pertinentia) mit der noch immer irreführenden Jahrzahl 1200 versehen hat.

indessen so wenig wie auf alle anderen, auch der allgemeinen Geschichte dienenden Quellen, wie z. B. die besonders wichtigen Handelsverträge, eingegangen werden kann.

78. Die im Handelsverkehr der Zeit gebräuchlichsten Vertragsformen.[1]) Auf dem Gebiete des Fernhandels kann die Unternehmung einzelner Personen mit ausschließlich eigenem Kapital als seltene Ausnahme angesehen werden; das Bedürfnis des in die Ferne ziehenden Unternehmers, das eigene Anlagekapital zu vergrößern, seine Gewinnaussichten zu erhöhen, sein Risiko zu verringern, und das Anlagebedürfnis des in der Heimat verbleibenden Kapitalisten kamen sich entgegen und drängten zur Assoziation. Die im Seehandel überwiegende Vertragsform war die societas[2]), auch compagna, in Venedig collegantia genannt (zu collega, wie societas zu socius). In erster Linie handelt es sich bei dieser societas maris um eine für eine bestimmte Handelsreise, mit mehr oder weniger festen Reisezielen und mehr oder weniger genauer Bemessung der Zeitdauer abgeschlossene Gelegenheitsgesellschaft, deren typische Grundform darin bestand, daß der nur Kapital einlegende Gesellschafter A (der socius stans) zu dem Gesellschaftskapital $^2/_3$, sein auf die Handelsreise gehender[3]) Geschäftsfreund B (der socius tractans) $^1/_3$ beitrug, während nach beendeter Handelsreise der Gewinn zu gleichen Teilen geteilt, etwaiger Verlust aber pro rata getragen wurde. Naturgemäß erfuhr diese feststehende Grundform bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse, die das Leben schafft, nicht selten im Wege des Vertrags Abänderungen, und dadurch, daß sowohl der reisende Kaufmann wie der Kapitalist derartige Gesellschaftsverträge oft mit verschiedenen Personen eingingen, daß ferner der reisende Kaufmann sich gleichzeitig auch nicht selten bei anderen Unternehmungen bloß mit Kapital beteiligte, wurden oft recht verwickelte Gesellschaftsverhältnisse geschaffen.

Als eine bloße Abart dieser societas-collegantia sah man es nun auch an, wenn der socius A dem B eine Summe zu Handelszwecken ohne Rücksicht auf die Höhe des von diesem sonst mitgeführten Kapitals zu gleicher kommerzieller Verwendung mit diesem anvertraute. Man konstruierte nun:

---

[1]) Goldschmidt 90 ff., 254 ff., woselbst auch die ältere Literatur. Neues Material ist beigebracht besonders durch Sacerdoti und Besta e Predelli. Neue Lit.: Saleilles A., Étude sur l'hist. des sociétés en commandite, in: Ann. de droit commerc. IX, (Paris 1895) p. 10 ff., 49 ff. Sacerdoti p. 1 ff. Arcangeli A.: La commenda a Venezia, specialmente nel sec. XIV in: Riv. giur. XXXIII (1902), 107 ff. Besta E., Il diritto e le leggi civili di Venezia fino al Dogado di Enr. Dandolo. Venedig 1900. Bosco G., Partecipazione ed accomendita nella storia del diritto ital., in: Studi e docum. di storia e diritto XX (1899) p. 205 ff. Für mich kann es sich an dieser Stelle nur um eine übersichtliche Darstellung zum Zwecke des praktischen Verständnisses handeln.

[2]) Über die primitive Form der Colonna, die nur in kleinen Verhältnissen vorkam, Goldschmidt 271. Der Ausdruck Collegantia wie in Venedig, auch in Bari üblich; s. E. Besta: Il diritto consuetudinario di Bari e la sua genesi, in: Riv. giur. XXXVI (1903), 104 ff.

[3]) In tassedio, taxidio iens; dieser dem Griechischen (ταξίδιον) entlehnte Ausdruck häufig in Pisa, Süd-Italien und Venedig. Gleichen Ursprungs das pisanische hentica (ἐνθήκη, Einlage), z. B. Bonaini II, 839 (Const. Usus tit. 5): socii eiusdem hentice sive societatis maris, wonach die Gesellschafter auch henticales genannt werden. Völlig irrig erklärt Amat di San Filippo L. Indagini e studi sulla storia econ. della Sardegna, in Miscell. it. 39 (Turin 1903), 360 das Wort entica mit Magazin und will es mit Chintica, dem Namen eines pisanischen Stadtteils, zusammenbringen.

A hat zu dem Gesellschaftskapital alles gegeben, B nichts[1]); hatte er bei der Einlage von $^2/_3$ Anspruch auf die Hälfte des Gewinns, so hatte er, wenn er nun auch das letzte Drittel des Kapitals hergab, folgerecht Anspruch auf ein weiteres Viertel des Gewinns, während dem Traktator das letzte Viertel des Gewinns verblieb, den er mit dem ihm anvertrauten Kapital erzielt hatte. Diese Nebenform der societas ist es, die unter dem Namen commenda allgemein bekannt ist, wobei bemerkt werden muß, daß die venezianischen und pisanischen Quellen unter commendacio, accomendatio, accomandisia u. dgl. nicht diese Vertragsform, sondern das Depositum[2]) verstehen, was ja bei dem zugrunde liegenden Begriff des »Anvertrauens«, »Übergebens« sehr begreiflich ist. Beide Vertragsformen können wir in venezianischen Urkunden direkt schon im 11. Jahrhundert nachweisen, so die Collegancia mit dem Einlageverhältnis von 2 : 1 und dem Gewinnverhältnis von 1 : 1 in Urkunden von 1072 und 1073[3]) und die als commenda bekannte Form in einer Urkunde von 1083, die dem Traktator allerdings nicht $^1/_4$, sondern $^1/_3$ des Gewinns zuspricht; die Modifikation erklärt sich daraus, daß der Vertrag zwischen zwei Brüdern geschlossen ist und daß sich der Traktator im Falle des Vollverlustes doch zur Rückgabe von $^1/_3$ des Kapitals verpflichtet.[4]) Erwähnt wird die collegantia, die ja beide Vertragsformen umfaßt, schon erheblich früher; Waldrada, die Witwe des Dogen Pietro Candiano, entsagt in ihrer Verzichturkunde vom September 976[5]) u. a. allen Ansprüchen »de omni collegantia, rogadia[6]), commendatione, prestito atque negotiis, et de omni ratione, altercatione etc.« und diese Wendungen kehren in späteren Urkunden häufig formelhaft wieder.[7])

Soweit das uns zu Gebote stehende Material eine Beurteilung zuläßt, herrscht die Form der societas mit beiderseitiger Kapitalbeteiligung bis tief in das 12. Jahrhundert hinein durchaus vor. Allmählich aber gewinnt die commenda mehr und mehr an Ausdehnung, und das Marseiller Notularium Amalric's zeigt uns die »comanda«, wie sie hier genannt wird, gegen Ende unserer Periode in solchem Übergewicht, daß die societas maris im engeren Sinne fast völlig verdrängt ist. Der Grund hierfür ist jedenfalls in der Schwerfälligkeit der letzteren Form zu suchen, die dem Traktator in bezug auf die Höhe des von ihm mitzuführenden oder von anderen zu über-

[1]) Besonders bezeichnendes Beispiel bei Sacerdoti p. 27 (Mai 1138): accepi ego . . . in collegantia de te . . . 1000 l. den. nostre monete, et ego nichil jactavi adversum te.

[2]) Besta e Predelli p. 222 (rub. 31), Sacerdoti p. 14. Const. Usus tit. 34 (bei Bonaini II, 931 f.). Anders in Genua, wo für den Sprachgebrauch besonders die Urkunden Chart. II no. 462 und 1370 belehrend sind, die im selben Vertrage eine societas im engeren Sinne und eine commendacio enthalten.

[3]) Sacerdoti p. 20 f. In der zweiten Urkunde liest S. p. 21: Prode vero quod inde Deus dederit, perfectam medietatem inter nos dividere debeamus. Indes ist zu lesen: per fictam medietatem, mit Bezug darauf, daß es sich um zwei Schiffsanteile (sortes de nave) handelt, im Gegensatz zu dem sonst gebrauchten »per veram medietatem«.

[4]) Ebd. p. 22.

[5]) Ficker IV, 39 no. 29. Silberschmidt W., Die commenda in ihrer frühesten Entwickelung bis zum 13. Jahrhundert (Würzburg 1884) p. 37 ff. Arcangeli l. c. p. 112 ff.

[6]) Übergabe von Geld oder Gut an einen auf die Handelsreise gehenden Kaufmann zu bestimmtem Zweck »ad dampnum et utilitatem rogantis personae . . . sine utilitate portantis«. Arcangeli p. 123 ff., 126.

[7]) Z. B. Baracchi VI (1873), 312, 318 (Urkunden von 1038 u. 1051).

nehmenden Kapitals lästige Beschränkungen auferlegte, während die Form der commenda, wenn sie anfangs vielleicht auch die Mitführung eigenen Kapitals durch den Traktator ausschloß, jedenfalls mit der Beseitigung dieser Fessel dem Unternehmer die wünschenswerte Bewegungsfreiheit gewährte[1]), ohne den socius stans einem größeren Risiko auszusetzen; eine Sache des persönlichen Vertrauens blieb die Hingabe des Kapitals in beiden Fällen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die auf dem gleichen Schiff unternommenen Handelsfahrten vielfach ganz von selbst zu einer Art gegenseitiger Kontrolle der Landsleute führen mußten.

Weit weniger häufig als diese Gesellschaftsverträge war das aus dem Altertum überkommene Seedarlehn[2]), das nicht gegen einen Anteil am Gewinn, sondern gegen einen fest vereinbarten Zins gegeben wurde, wobei der Geldgeber aber die Seegefahr trug. Für die Höhe der Seezinsen im allgemeinen gibt es einen Anhalt, daß sie nach dem pisanischen Gesetzbuch im 12. Jahrhundert für Handelsfahrten, die für Hin- und Rückreise, Vorbereitung und Abwickelung des Geschäftes etwa den Zeitraum eines Jahres erforderten, wie es bei den Fahrten nach der Levante der Fall war, wenn nichts Besonderes abgemacht war, 35% betrugen[3]); der reisende Kaufmann rechnete also bei einer Handelsfahrt dieser Art auf etwa 50% Gewinn. Übrigens macht sich ein Einfluß der Gesellschaftsverträge auch bei der Gestaltung des Seedarlehns insofern geltend, als man den Seezins nicht völlig starr in seiner Unabhängigkeit vom erzielten Gewinn beließ, sondern unter Umständen eine Ermäßigung desselben vorsah.[4]) In seinem Dekretale »Naviganti vel ad nundinas eunti« verbot Gregor IX. das Seedarlehn als wucherisch, ohne es damit aus der Praxis verdrängen zu können; um dem Verbote äußerlich zu genügen, stellten die Notare den Vertrag nunmehr vorwiegend als Wechselgeschäft dar.[5])

Endlich kam es noch bei überseeischen Handelsunternehmungen vor, daß ein Kapitalist eine in seinen Diensten stehende Person verwendete und diese am Gewinn beteiligte oder ihr außer vollem Unterhalt einen festen Lohn zusicherte.[6])

79. Alle diese Vertragsformen begegnen nun auch im Handelsverkehr zu Lande. Das foenus quasi nauticum findet sich nur ziemlich selten[7]); die societas (compagna) de terra zeigt gegenüber der societas maris einige Unterschiede.[8]) Waren beide Parteien am Gesellschaftskapital beteiligt, so legten sie im Verhältnis von 3 : 1 ein, während der Gewinn auch hier halbiert wurde; dementsprechend bezog, wenn commenda vorlag, der Commendageber nicht $^3/_4$, sondern nur $^2/_3$ des Gewinns, während dem Traktator hier $^1/_3$ zufiel. In dieser veränderten Gewinnbeteiligung kam die

[1]) Bei Amalric (1248) in den Comandaverträgen sehr häufig die Formel: me recepisse x libras ... implicatas in comunibus implicitis meis; häufig auch wird die anvertraute Ware mit dem bei der Abrechnung zugrunde zu legenden Preise angegeben.

[2]) Goldschmidt p. 345 ff. Meine Abh.: Der Versicherungsgedanke in den Verträgen des Seeverkehrs usw., in: Zeitschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. II (1894), 165 ff.

[3]) Const. Usus tit. 25 (Bonaini II, 905).

[4]) Ebd. tit. 24, p. 900 f., 902: ac si revera socius esset.

[5]) So immer im Notularium Amalric's. Das Verbot Decr. Greg. V, 19, 9.

[6]) Beispiele: Chart. II no. 302, 719, 1470 (Michael, qui stetit cum Stabili).

[7]) Unten § 304.

[8]) S. besonders Const. Usus tit. 23 u. 26 (Bonaini II, 897 ff., 906).

Tatsache zum Ausdruck, daß das Risiko bei Handelsfahrten zu Lande für den Kapitalisten geringer, die Mühewaltung des reisenden Kaufmanns in mancher Beziehung größer war als bei maritimen Unternehmungen.

Die offene Handelsgesellschaft, durch die gemeinsame Arbeit ihrer Mitglieder im Dienste der Gesellschaft gekennzeichnet, begegnet zwar verhältnismäßig früh gelegentlich auch im Seehandel[1]), hat aber ihre eigentliche Ausbildung nicht im Zusammenhange mit diesem erfahren. Am häufigsten findet sie sich ursprünglich als Hausgemeinschaft, wenn Vater und Söhne und nicht selten auch weitere Familienmitglieder in Erwerbsgemeinschaft verbleiben, sei es daß das Gesellschaftskapital ungeschieden bleibt oder sich aus Anteilen der Mitglieder in verschiedener Höhe zusammensetzt. Bald dehnte sich diese Gesellschaftsform auch auf weitere Kreise aus, wenn der ursprüngliche Kern auch meist auf einem Verwandtschaftsverhältnis beruhte.[2]) Besonders in den Binnenstädten Toscanas begegnet etwa seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts die Bildung solcher aus oft sehr zahlreichen Personen zusammengesetzten Handelsgesellschaften, die formell meist nur auf kürzere Zeit geschlossen sind, nach deren Ablauf die Abrechnung unter den mit verschiedenen Einlagen beteiligten Mitgliedern und damit zugleich die formelle Neukonstituierung der Gesellschaft erfolgt. Die Tätigkeit zahlreicher Personen, von einem Chef zu gemeinsamem Zweck geleitet, wie verschieden nach Ort und Art die einzelnen Unternehmungen auch sein mochten, sicherte diesen Gesellschaften einen erheblichen geschäftlichen Vorsprung; die großen Handelshäuser von Siena und Florenz sind auf dem Boden dieser Gesellschaftsform erwachsen.

80. Zahlungsmittel. Im 12. Jahrhundert zeigt das System der Zahlungsmittel bei den Mittelmeer-Romanen nur eine sehr geringe Entwickelung. Die einzige heimische Münze, die in Ober- und Mittel-Italien wie in Süd-Frankreich zur Ausprägung gelangte, war der Denar und der halbe Denar, obolus oder medalia genannt. Wie die Münze selbst, so ging auch die übliche Münzrechnung auf die karolingische Zeit zurück; die libra denariorum wurde zu 20 (ungeprägten) Solidi und 240 Denaren gerechnet. Natürlich hatte dieses Münzrechnungspfund mit dem Gewichtspfund längst nichts mehr zu tun; es bezeichnete überall nur das 240fache des Denars. Und diese Denare zeigten unter sich je nach den Münzstätten beträchtliche Verschiedenheiten, da der Rückgang an Gewicht und Feingehalt, den sie alle erlitten, ein sehr verschiedener war; nebeneinander standen in Ober-Italien die Denare von Pavia, Mailand, Verona-Venedig, in Mittel-Italien die von Lucca, in Süd-Frankreich die von Melgueil u. a. Im Laufe des Jahrhunderts mehrte sich die Zahl der Münzstätten durch kaiserliche Verleihung des Münzrechts an die Städte erheblich; so erhielten unter Konrad III. Genua, Pisa, Asti und Piacenza das Münzrecht, unter seinem Nachfolger kamen

[1]) Ältestes Beispiel eine in Konstantinopel aufgenommene venez. Urkunde vom Februar 1150 (Sacerdoti p. 27 f.); der eine legt 758, der andere 508 perperos novos ein »cum quibus omnibus debebant negociari in omnibus partibus sicut eis bonum videretur et in illorum comuni periculo, et quicquid Dominus eis daret, deberet dividi inter eos secundum bizantios«. Nur diese Form wurde in Venedig als compagnia bezeichnet. Weitere Beispiele von 1160 und 1179 ebd. 31 u. 33 f.

[2]) Näheres Goldschmidt p. 271 ff. Const. Usus tit. 21: de societate inter patrem et filium et inter fratres facta; tit. 22: de societate inter extraneos facta (Bonaini II, 876 ff.). S. auch Schmoller: Die geschichtl. Entwickelung der Unternehmung, in seinem Jahrb. XVI (1892) p. 92.

Cremona, Brescia, Siena, dem es allerdings 1186 noch einmal entzogen wurde[1]), unter Heinrich VI. 1191 Bologna hinzu. Um 1165 etwa war der Metallwert der in Ober- und Mittel-Italien kursierenden heimischen Münzen etwa folgender[2]): bei den imperiales (in Mailand, zeitweise in Cremona[3]) geprägt, auch als mediolanenses veteres bezeichnet) 16 Pf., den Denaren von Lucca (denen die von Pisa gleich waren) 11, von Genua $9^1/_2$, den mediolanenses novi wie denen von Cremona und Brescia 8 und den Denaren von Pavia 6 Pf.[4]), während die venezianischen und veronesischen nur wenig später[5]) einen Metallwert von kaum $2^3/_4$ Pf. hatten. Zur rechten Beurteilung dieser Zahlen wird man sich gegenwärtig halten müssen, daß die Kaufkraft des Geldes in damaliger Zeit eine völlig andere und sehr viel höhere war als gegenwärtig, wo sie, selbst wenn wir nur ein halbes Jahrhundert zurückgehen, einen außerordentlichen Rückgang zeigt. Auffallend ist, wie sehr es an geeigneten Münzen für den kleinsten Verkehr mangelte; die kleinste Münze in Genua, der obolus, hatte einen Metallwert von fast 5, in Pisa von $5^1/_2$ Pf. Noch unbequemer war es natürlich für den größeren Handelsverkehr, als größte Münze nur den Denar zur Verfügung zu haben. Dazu kam die geringe Stabilität der Münzen; in finanziell bedrängten Zeiten war es ein beliebtes Mittel, den Münzgewinn durch eine Verringerung des Feingehalts mit oder ohne gleichzeitige Verringerung des Münzgewichts in außerordentlicher Weise zu erhöhen.

Die Mittel, mit denen der Handel den bestehenden Übelständen begegnete, waren verschiedener Art. Da einheimische Goldmünzen fehlten, wurden nicht selten fremde verwendet, wie die Byzantien (perperi, Hyperpern) der griechischen Herrscher und Ägyptens, die arabischen Goldmünzen namentlich der Almoraviden (morabotini) und Almohaden (massamutini).[6]) Häufig sehen wir auch Waren die Stelle von Zahlungsmitteln vertreten; in Seestädten wie Genua und Venedig wird die Mitgift nicht selten in Waren an Stelle von Bargeld festgesetzt.[7]) Endlich operierte man vielfach mit den Edelmetallen in ungemünztem Zustande, mit der libra auri tarinorum, des Goldes von einem bestimmten Feingehalt, wie es im sizilischen Königreich zur Prägung der tarini verwendet wurde, und dem Gewichtspfunde in Barrensilber[8]), häufiger allerdings mit der Gewichtsmark.[9]) Speziell die Kölnische Mark (= 233,8 g) gelangte unter dem Einfluß der kaiserlichen Kammer zu weiter Verbreitung; daneben die nur wenig schwerere Mark von Montpellier. An

---

[1]) Leg. sect. IV, 1 p. 440 f. Giesebrecht VI, 135 f.

[2]) S. die Tabelle am Schluß des Buches.

[3]) Giesebrecht V, 70; VI, 337. Breßlau: I denari imp. di Federico I in: Atti del Congresso internaz. di scienze storiche, VI (Rom 1904), 31 ff.

[4]) Dabei rechnete man bei Festsetzung von Mietzinsen, Pachtungen u. dgl. noch vielfach mit dem den. papiensis antiquus des 11. Jahrhunderts, der etwa = 30 Pf. gewesen war. Capobianchi V. Il denaro pavese ed il suo corso in Italia nel XII secolo in: Riv. Num. IX (1896), 21 ff.

[5]) Zur Zeit des Dogen Sebastiano Ziani (1172—78).

[6]) Häufig erscheinen diese Münzen auch als Zinsmünzen im Liber Censuum.

[7]) Vgl. das Sachregister unter »Pfeffer« und »Brasilholz«.

[8]) Leon. Pis. führt unter seinen Beispielen die pisanische libra argenti an, die ungefähr 7 librae pisaninorum gleich gewesen sei.

[9]) L. Blancard: L'origine du Marc in: Annuaire de la Soc. fr. de numism. et d'archéol., Paris 1888. Als Beispiel sei ein Mailänder Brief (etwa von 1145; Leg. Munic. II, 957) angeführt: Duas marcas argenti in 4 frusta divisas per negotiatorem B. de Zurla tibi transmitto; die vier Stücke wogen $8^1/_2$, 4, $2^1/_2$ und 1 Unze.

der Wertfestsetzung in Edelmetallgewicht gewann man auch einen festen Rückhalt gegenüber den häufigen Münzveränderungen; so griff man in den Urkunden der Zeit zur Sicherstellung der Höhe der Verbindlichkeit nicht selten auf derartige Wertangaben zurück.

Eine Besonderheit zeigt die Entwickelung des Münzwesens in Rom.[1]) Im 11. Jahrhundert hatte hier die Königsmünze des alten pavesischen Denars fast allein Geltung und behielt sie auch noch eine Zeitlang, als die Ausprägung desselben aufgehört hatte (1102). Dann drang bei dem naturgemäß eintretenden Münzmangel der Denar von Lucca ein und wurde als maßgebende Münze rezipiert; 1156 aber läßt sich zuerst in Rom der Gebrauch einer ausländischen Silbermünze, des Denars von Provins (proviniensis, provisinus u. ähnl.), der dem affortiatus[2]) im Werte gleichstand und diesen bald überflügelte, nachweisen. Vielleicht hat Hadrian IV., der Engländer auf dem Stuhl Petri, die Rezipierung dieser Münze in Rom veranlaßt, da es für die Kurie vorteilhaft sein mußte, wenn sie die ihr aus dem nördlichen Frankreich zukommenden Geldmittel zum Teil wenigstens direkt umsetzen konnte; auch die englischen Geldsendungen konnten sich weit leichter dieser Münze bedienen. Etwas später begann man in Rom selbst Münzen zu prägen (1184 zuerst nachweisbar); man schloß sich an diesen Typus an und prägte nun provinienses senatus, die im Wert von 50 sol. auf die Mark römischen Gewichts ausgebracht wurden.

Völlig abweichend war das Münzsystem Süd-Italiens, wo noch die Goldwährung herrschte. Die oberste Einheit bildete hier die Goldunze, die in 30 Tarì (tarini, mit dem griechischen δραχμή und arabischen dirhem zusammenhängend) und 600 Gran Gewicht zerfiel. Für die Ausprägung der Goldmünzen war ein altherkömmlicher Feingehalt vorgeschrieben; das aurum tarinorum enthielt nur wenig über $^2/_3$ Gold, $16^1/_3$ Karat; die übrigen $7^2/_3$ sollten zu $^3/_4$ aus Silber, zu $^1/_4$ aus Kupfer bestehen.[3]) In dieser Mischung wurden nun Goldstücke im ungefähren Gewicht von einem oder mehreren Tarì ausgeprägt; ein bestimmtes Gewicht war aber nicht vorgeschrieben, da diese Goldstücke nicht darauf berechnet waren, im Handelsverkehr zugezählt, sondern nur darauf, zugewogen zu werden. So hatte zwar die uncia auri tarinorum einen feststehenden Wert (etwa 52 M. Metallwert bei der Unze Messinas), nicht aber das einzelne Goldstück. Dabei gab es auch in Unter-Italien verschiedene Unzen; die von Salerno und von Amalfi wichen von der Messinas ab. In Amalfi hat man im 11. Jahrhundert Goldsolidi von je 4 Tarì Gewicht (im Werte also von etwa 7 M.) geprägt. Selbstverständlich gab es in Süd-Italien neben diesen Goldmünzen auch Scheidemünzen für den kleinen Verkehr[4]); da für den größeren Verkehr durch die Goldmünzen gesorgt war, haben Willkür und Gewinnsucht auf diesem Gebiet gerade hier weit schlimmere Zustände als im übrigen Italien hervorgerufen.

---

[1]) Capobianchi V.: Appunti per servire all'ordinamento delle monete coniate dal Senato Romano in: Arch. Rom. XVIII (1895), 417 ff.

[2]) Dem alten lucches. Denar, wegen seines höheren Wertes so genannt. Capobianchi, denaro pavese l. c. p. 31.

[3]) Nagl A., Die Goldwährung in Süd-Italien, in: Numism. Zeitschr. XXX (1898), 269.

[4]) Für die 1222 eingeführten neuen Denare von Brindisi wurde vom Kaiser unter Zwangskurs ein Umlaufswert von etwa 11 Pf. unseres Geldes vorgeschrieben. Unten § 402.

81. Erst nach dem dritten Kreuzzuge kam es in Italien auf dem Gebiete der Zahlungsmittel zu wesentlichen Fortschritten. In Venedig, wo die Umlaufsmünze besonders stark entwertet war, begann man unter dem Dogen Enrico Dandolo 1194 mit der Ausprägung eines silbernen denarius grossus, auch Matapanus genannt, der einen Feingehalt von 0,964 hatte und im Werte von 26 denarii parvi ausgebracht wurde[1]), die damals auf einen Metallwert von nur noch $2^1/_4$ Pf. herabgegangen waren; die neue Silbermünze hatte also einen Metallwert von $58^1/_2$ Pf. Daß man sie gerade im Wert von 26 kleinen Denaren ausprägte, wird nur durch die Annahme erklärlich, daß sie an ein anderes schon vorhandenes Münzsystem angeschlossen werden sollte. Das kann nur das des griechischen Reichs gewesen sein; ich halte es daher für sehr wahrscheinlich, daß die neue Münze als Denar zu dem byzantinischen Goldsolidus, dem Hyperper (= etwa 7 M.), gedacht war. Auch auf den denarius grossus übertrug man nunmehr die übliche Münzrechnung, so daß man von einem solidus den. grossorum (= 7 M.) und einer libra den. grossorum (= 140 M.) sprach.

Lange genug hat es gedauert, ehe die Neuerung anderwärts in Italien Nachahmung fand. Je mehr sich aber der Verkehr entwickelte, je größer die Summen wurden, mit denen man vielfach zu operieren hatte, desto übler mußte die Schwerfälligkeit des herrschenden Geldsystems empfunden werden; so wurden z. B., als Kardinal Ugolino von Ostia am 28. Oktober 1221 in der Sakristei der Kirche von Bologna 995 l. imp. deponierte, dazu 8 mit den Siegeln des Legaten und des Bischofs von Bologna verschlossene Säcke (sacculi) gebraucht, die mit bolognesischen Denaren gefüllt waren[2]), und aus einer ähnlichen Urkunde aus Piacenza von 1227 erfahren wir, daß zum Transport von 15 Sack mit je 200 l. imp. Inhalt 8 Saumtiere erforderlich waren.[3]) Am frühesten noch scheint man eben hier dem Beispiel Venedigs gefolgt zu sein; im Jahre 1218 hören wir von Placentini grossi, die einen Wert von je 6 denarii minuti oder quarteroli hatten; und wenn Honorius III. 1221 von denarii januenses minores redet[4]), so müssen auch hier schon denarii majores vorhanden gewesen sein, von denen wir später erfahren, daß sie ebenfalls im Werte von 6 den. parvi ausgebracht waren.[5]) Wenn die Münze von Siena im Juli 1230 neben 12 librae venetorum grossorum auch 50 solidi pisanorum grossorum (zum Zwecke der Umprägung in sienesische Heller), also 600 Stück ankaufte[6]), so läßt das immerhin darauf schließen, daß die Ausprägung von grossi in Pisa schon seit einiger Zeit im Gange war. Und wahrscheinlich hat man dabei hier zuerst den Fortschritt gemacht, daß man, da auch der pisanische Denar stark von seinem früheren Wert eingebüßt hatte, dem grossus den Wert von 12 kleinen Denaren gab, also den solidus ausprägte.

---

[1]) Diese Nachricht beruht nicht, wie Nagl A., Numism. Zeitschr. 26 (1894), 111 annimmt, auf dem späten Dandolo, sondern auf der zeitgenössischen Hist. Ducum Ven., SS. XIV, 91; damit erweist sich auch die Vermutung (ebd. 112), daß der grossus ursprünglich = 24 den. gewesen, als haltlos.

[2]) Levi p. 107. S. auch über effektive Geldtransporte im Jahre 1250 meine Abh. über die Wechselbriefe König Ludwigs in: Jahrb. f. Nat.-Ök. 70, 604.

[3]) Zanetti III (1783) p. 8.

[4]) Codagnellus p. 67. Pressutti no. 3489.

[5]) Wechselbriefe König Ludwigs in Jahrb. f. Nat.-Ök. 73 (1889), 163 f. Desimoni in Atti Lig. XIX (1887), p. 179.

[6]) Lib. della Biccherna bei Zdekauer, Mercante 60 A. 1.

Seit den dreißiger Jahren sehen wir die Binnenstädte Ober- und Mittel-Italiens mit der Ausprägung von grossi energisch vorgehen.[1] In Parma, das seit 1209 Denare prägte, die denen von Bologna und Ferrara gleichwertig waren (= $^1/_3$ imperialis), wurde im Jahre 1233 der Podestà durch eine statutarische Bestimmung angewiesen, den Großen Rat zu befragen »de moneta battenda et facienda crossa vel minuta«[2]; Bologna begann mit der Ausprägung des grossus im Jahre 1236[3]), und auf eine vollständige Einbürgerung der neuen Münze läßt es schließen, wenn am 7. Dezember 1239 an die kaiserliche Kammer, die sich damals in Parma befand, 500 Mark Silber Wiener Gewichts in »denarii grossi Cremonae« gezahlt werden.[4]) Da 8 sol. 10 den. dieser grossi auf die Mark entfielen, so ergibt sich daraus für den grossus von Cremona ein Metallwert von 68 Pf.; er entsprach also einem Wert von 4 imperiales, was für den Münzbund Ferrara-Bologna-Parma, dem sich auch Cremona angeschlossen zu haben scheint, die Ausprägung des Solidus bedeutete. Dem entspricht es, daß auch der 1254 zwischen Brescia, Bergamo, Piacenza, Pavia, Tortona, Parma und Cremona geschlossene Münzbund sich darauf einigte, silberne grossi im Werte von 4 imp. zu schlagen.[5])

Völlig analog vollzog sich die Entwickelung in Mittel-Italien.[6]) Die florini argentei, die wir zuerst in den Jahren 1237 und 1238 für Florenz nachweisen können[7]), können nur die grossi gewesen sein, von denen wir wenig später erfahren, daß sie gleich 12 kleinen pisanischen Denaren waren.[8]) Die kleinen Denare prägte Florenz auch damals noch nicht; noch geraume Zeit hat es nach pisanischen Hellern gerechnet. Auch in Lucca begegnet uns im Jahre 1243 eine Zahlung »in dracmis grossis de argento«[9]), und als Kaiser Friedrich II. im Jahre 1240 der Stadt Viterbo das Münzrecht verlieh, bestimmte er zugleich, daß die denarii parvae monetae im Werte der parvi senenses, die grossi aber im Werte von 12 den. parvi ausgebracht und in Zahlung genommen werden sollten.[10]) In einer Urkunde vom 1. März 1251 sehen wir dann den Erwählten von Volterra den Empfang eines Darlehens von 150 l. den. pis. »in denariis grossis de argento, scil. in Florentinis,

---

[1]) Wenn Friedrich II. den Modenesen bei der Verleihung des Münzrechts 1226 erlaubt, monetam magnam vel parvam zu prägen (Murat. Antiqu. II, 705 f.), so ist unter der moneta magna nicht etwa ein grossus, sondern der imperialis zu verstehen mit Bezug darauf, daß den Nachbarstädten, wie Bologna, Ferrara usw. nicht die Ausprägung des imp. selbst, sondern nur eines Teiles desselben (ihre Denare waren = $^1/_2$ imp.) gestattet worden war.

[2]) Stat. Parm. p. 40.

[3]) Salvioni p. 34.

[4]) Huillard-Bréholles V, 677.

[5]) Zanetti III (1783) p. 8.

[6]) Die sich auf Villani stützende Angabe Nagls (Numism. Zeitschr. 26, 1894 p. 32), daß in Florenz schon 1182 ein fiorino zu 12 den. in Umlauf gewesen, ist ganz unhaltbar.

[7]) Davidsohn, Forsch. II no. 172, 206, 207.

[8]) Ebd. III, 7 no. 23 (Mai 1243): florini grossi argenti; p. 9 no. 26 (3. Juli 1245): Zahlung versprochen in florenis grossis, computatis 12 pisanis pro quolibet florinorum; p. 10 no. 30 (März 1246): in derselben Weise Valuta von 958$^1/_2$ l. pis. empfangen. Canale II, 562 (zu 1251).

[9]) Urkunde bei Muciaccia: J Cavalieri dell' Altopascio in: Studi storici VII (1898), 224 A. 1.

[10]) Huillard-Bréholles V, 1043. Savignoni im Arch. Rom. XVIII (1895), 281 no. 49.

Pisanis, Aretinis, Lucensibus et Senensibus« bescheinigen.[1]) Man sieht, König Ludwig IX. von Frankreich hatte nur einem in Italien seit langem gegebenen Beispiel zu folgen, als er zuerst im Jahre 1266 den berühmten grossus turonensis im Werte von 12 turonenses parvi prägen ließ.[2])

82. Der Ausmünzung des solidus ist in Italien rasch genug auch die Ausmünzung der libra, dieser natürlich in Gold, gefolgt. Seit der langobardischen Zeit war in Ober- und Mittel-Italien keine eigene Goldmünze mehr geprägt worden; wenn wir von dem Dogen Aureus Mastropetrus (1178—1192) hören, daß er eine Goldmünze habe prägen lassen, die im Hinblick auf seinen Namen als Aureolus bezeichnet worden sei[3]), so scheint schon daraus hervorzugehen, daß es sich nur um eine Art Denkmünze gehandelt hat; jedenfalls blieb diese Prägung ohne Nachfolge.

Von hoher Bedeutung war es dagegen, als Kaiser Friedrich II. etwa zur selben Zeit, wo in der nördlichen Hälfte der Halbinsel die Ausprägung des grossus in Fluß kam, für sein sizilisches Königreich die Ausprägung des Augustalis anordnete (1231). Nach antikem Muster in schöner Ausführung mit dem Bildnis des Kaisers geprägt, stellte der Augustalis (und der ebenfalls zur Ausprägung gelangende halbe Augustalis) zuerst eine Goldmünze von wirklich feststehendem Werte dar, die auf den Verkehr von Hand zu Hand berechnet war. Von erheblich größerem Feingehalt als die Tarimünzen ($20^1/_2$ Karat), repräsentierte er $^1/_4$ des Werts der uncia auri tarínorum ($7^1/_2$ Tarì) mit einem Metallwert von etwa 13 M.; nach Überwindung der ersten Schwierigkeiten ist die neue Münze im Handelsverkehr bald zu großer Beliebtheit gelangt.[4])

Es ist schwerlich ohne die Wirkung dieses Beispiels geschehen, daß man 20 Jahre später sowohl in Genua wie in Florenz mit der Ausprägung einer Goldmünze begann. Von Genua kennen wir nur die Tatsache[5]); es muß bei einer bescheidenen Ausprägung geblieben sein, die keinerlei weitere Folgen nach sich zog. Anders in Florenz. Die Ausprägung des florenus auri (fiorino d'oro) aus feinstem Golde im Werte von 1 libra denariorum pisanorum = 20 floreni argentei (etwa $9^3/_4$ M.), wie sie im Jahre 1252 zuerst erfolgte, leitet in der Tat in der Münzgeschichte eine neue Epoche ein, wenn auch die Wertgleichung zwischen Goldfloren und der libra den. parvorum nicht lange festzuhalten war.[6])

83. Geraume Zeit bevor es zu der wesentlichen Verbesserung der baren Umlaufsmittel durch allgemeine Einführung der silbernen Groschen gekommen ist, hat es der Handelsverkehr der Mittelmeer-Romanen verstanden, sein Bedürfnis nach Zahlungsmitteln auf andere Weise zu befrie-

---

[1]) Davidsohn, Forsch. III, 10 no. 33.

[2]) Kursbericht in: Zeitschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch. V (1897), 308.

[3]) Hist. Ducum, SS. XIV, 90.

[4]) Winkelmann E., Über die Goldprägungen Kaiser Friedrichs II. usw. in: MIÖG. XV, 401 ff. Meine Abh. über den Wert des Augustalis ebd. XVI, 545 ff. Nagl A., Goldwährung in Süd-Italien, in: Numism. Zeitschr. XXX (1898), 237 ff. Ferner Winkelmann II, 283 und allgemeiner Garufi C. A., Monete e conii nella storia del diritto siculo dagli Arabi ai Martini im Arch. sicil. XXIII (1898) p. 1 ff., insbesondere p. 104 ff.

[5]) Ann. jan. zu 1252 (SS. XVIII, 231): Eodem anno nummus aureus Janue fabricatus.

[6]) Kursbericht l. c. p. 298 f. Serrure R., Le florin d'or de Flor. et ses imitations, in: Bull. numism. V (1898). Nagl in: Numism. Zeitschr. 26 p. 33 ff.

digen. Eins der angewandten Mittel liegt noch auf dem Gebiete des Münzwesens. Für den Handelsverkehr mit den mohammedanischen Ländern prägte man nämlich in Mittel- wie Ober-Italien und Süd-Frankreich in großem Umfange die in jenen Gebieten kursierenden arabischen Münzen nach[1]), um sie dann dorthin, mit erheblichem Nutzen natürlich, zu exportieren; im größten Maßstabe geschah es mit den Miliarenses Nordafrikas, silbernen Münzen, die $^1/_{10}$ des nordafrikanischen Byzantius (byz. de Garbo), der nur Rechnungsmünze war, repräsentierten; im Abendlande selbst hatten diese Münzen keinen Kurs.

Von größter Wichtigkeit aber war die Anwendung eines anderen Mittels, die es überhaupt allein erklärlich macht, daß bei der vollständigen Unzulänglichkeit der vorhandenen Umlaufsmittel ein hochentwickelter Handelsverkehr hat bestehen können — das war die allgemeine Verbreitung, die der Buchverkehr unter den Geschäftsleuten der Zeit gefunden hatte. Die Fragmente des florentinischen Handlungsbuches vom Jahre 1211 zeigen uns denselben schon in vollster Entwickelung, zeigen uns die Delegation in allgemeinster Übung, Zahlungsanweisungen an Dritte und durch Dritte, Übertragungen von Guthaben, Vermittelung von Zahlungen durch noch weitere Personen u. dgl.[2]); kein Zweifel, daß diese Ausgleichung durch Gutschrift in weitestem Maße bestimmt war, bei der Knappheit und Mangelhaftigkeit des Bargeldes die Barzahlung zu ersetzen. Aus dieser allgemeinen Bedeutung des Buchverkehrs erklärt es sich auch, daß in Mailand am 13. Juli 1204 ein Statut erlassen werden konnte, wonach jeder Gläubiger befugt war, zu bestimmen, an wen sein Schuldner Zahlung zu leisten hätte; der Schuldner, der sich nicht danach richten wollte, wurde von Gemeindewegen mit einer Geldbuße bedroht.[3]) Zu gleichem Zwecke war auf den großen Messen das System, Barzahlungen in möglichst weitem Umfange durch Kompensationen am Schlusse der eigentlichen Meßzeit zu ersetzen, in Übung, wie uns für die Messen der Champagne auch schon für den Anfang des 13. Jahrhunderts bezeugt ist.[4])

Eben in dieser Zeit nach dem dritten Kreuzzuge hat nun auch der Wechsel in seiner ältesten Gestalt, der des notariell aufgenommenen domizilierten Eigenwechsels, seine volle Ausbildung erfahren und allgemeine Verbreitung in der romanischen Handelswelt gefunden[5]); und auch die Anfänge der Tratte reichen noch bis in diese Zeit zurück.[6])

84. Zinsfuß. Aus der Fülle des vorhandenen Materials seien hier einige Hauptzeugnisse hervorgehoben, die dartun sollen, inwieweit in unserer

---

[1]) Nur um solche Nachprägungen kann es sich z. B. bei den Goldmünzen handeln, die nach einer Urkunde von 1194 (Germain, Commerce I, 188 no. 6) in der Münzstätte von Montpellier geprägt wurden.

[2]) Frammenti p. 166 ff. S. auch Sieveking H., Aus venez. Handlungsbüchern, in Schmollers Jahrb. XXV (1901), 1494 f.

[3]) Quod quilibet debitor debeat suo creditori solvere pecuniam arbitrio suo creditoris, et paciatur ipse debitor cernere quem suus creditor voluerit etc. bei Sachsse: Ein Mailänder Münzstatut, in: Juristische Festgaben für R. v. Ihering (Stuttgart 1892) p. 71.

[4]) Unten § 299.

[5]) Goldschmidt p. 403 ff. Meine Studien z. Gesch. u. Natur des ältesten Cambium in: Jahrb. f. Nat.-Ök. 65 (1895), 153 ff., 511 ff. und über die Wechselbriefe König Ludwigs, ebd. 70, 603 ff. u. 73, 145 ff. Dazu Desimoni im Giorn. lig. 1898, p. 308—320. Freundt C., Das Wechselrecht der Postglossatoren, Leipzig 1899. Wieland C., Cambium und Wechselbrief in: Festgabe für Andr. Heusler, Basel 1904.

[6]) Meine Abh. darüber in: Z. f. Handelsr. 43 p. 1 ff.

Zeit von einem normalen Zinsfuß (von den höheren Seezinsen abgesehen) gesprochen werden kann und in welcher ungefähren Höhe er sich bewegte.

Als Caffaro als offizieller Gesandter Genuas im Jahre 1120 in Rom Gelder aufnahm, bekam er sie unter eidlicher Verpflichtung zur Rückerstattung von römischen Geldleuten zu 25 % (cum labore de quatuor quinque)[1]; zu demselben Zinsfuße (de quatuor quinque ad racionem anni) nahm Embronus am 15. August 1163 ein Darlehen von 140 l. jan. bei seinen Landsleuten Amicus Grillus und Ogerius Collus in Genua auf, das bis zum Ende des laufenden Konsulats (1. Februar) zurückzuerstatten war.[2] Für eine Anleihe von 300 l. pis., die Pisa am 28. Februar 1184 für eine Gesandtschaft nach den Balearen aufnahm, verpflichtete es sich, 2 % Zinsen pro Monat zu erstatten.[3]

Wichtiger noch sind uns mehrere urkundliche Zeugnisse aus dem 12. Jahrhundert für Venedig darum, weil sie einen Zinssatz von 20 % direkt als den in ihrer Heimat allgemein üblichen bezeichnen (ad racionem de quinque sex per annum secundum usum patriae nostrae)[4]. Denselben Zinssatz führt Leonardo Pisano am Anfang des 13. Jahrhunderts als den offenbar am meisten üblichen als Rechenbeispiel an[5]; und aus der kaufmännischen Praxis zeigt uns das florentinische Handelsbuch von 1211 die Höhe der kaufmännischen Zinsen, die durchweg als Verzugszinsen dargestellt sind, in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle mit 4 den. auf libra und Monat, also 20 % Jahreszinsen, berechnet.[6] Ja dieser Zinssatz war in Florenz bis zum Ende unseres Zeitraums gesetzlich für alle die Fälle festgelegt, in denen die Gerichte die Zahlung von Zinsen zuzuerkennen hatten; in einer ganzen Reihe von Erkenntnissen[7] begegnen wir der Formel: »et insuper currant usurae denariorum 4 pro quolibet mense et libra secundum formam Constituti Florentini.«

Schon diese Tatsachen werden zum Beweise dafür genügen, daß es völlig irrig ist, einen Kontrakt dieser Zeit als wucherisch aufzufassen, der einen Zinssatz von 20 % enthält; er ist das nicht mehr und nicht weniger als ein heutzutage etwa zu 5 % gegebenes Darlehen. Es ist auch hier dringend erforderlich, Anschauungen, die aus den Verhältnissen unserer Zeit erwachsen sind, nicht auf jene völlig anderen Verhältnisse zu übertragen; es ist unrichtig, sich die Kaufleute, die mit jenen Zinssätzen arbeiteten, als Wucherer vorzustellen.

Daß jener Satz von 20 % völlig allgemein galt, ist selbstverständlich darum nicht anzunehmen; es finden sich örtlich und zeitlich erhebliche Verschiedenheiten. In Bari z. B. findet sich schon seit 1125 in der Praxis und auch in dem noch aus demselben Jahrhundert stammenden Gesetzbuch

---

[1]) Ann. genov. I, 20 A. 1. Imperiale not. 20 p. 387 f.

[2]) Chart. II no. 1284.

[3]) Deutsche Z. f. Gesch.-Wiss. IX, 237 f.

[4]) Sacerdoti p. 27 (Mai 1138); Baracchi VII (1874), 85 u. XX (1880) p. 79 (zu 1117 u. 1193); ebd. X, 342 zu 1185. Weitere Beispiele bei Cecchetti: Appunti sulle finanze antiche della Rep. ven. im: Arch. ven. 35 (1888), 38.

[5]) Quidam prestavit l. 100 ad usuras 4 d. per l. in mense supra quandam domum; p. 267.

[6]) So auch die Schuldurkunde des Abts von Pasignano vom 29. Mai 1203; Santini p. 372. Dazu die bis 1210 reichende Zinstabelle bei Davidsohn, Forsch. I, 158 f.

[7]) Santini p. 264 u. 266 (von 1236), 353 (von 1249). Zdekauer L., Patto dotale in: Misc. fior. di erudizione e storia I (Fir. 1886), p. 105 f. (vom 6. April 1248).

die »ratio de sex in septem per annum«[1]), also $16^1/_4$ %. Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts sehen wir, daß die Gesetzgebung, wo sie nicht etwa einfach das haltlose kirchliche Zinsverbot aufnahm, vielfach eine beträchtliche Ermäßigung des Zinsfußes vorschreibt. So hat Lodi durch Statut vom 28. November 1201 den gesetzlichen Zinsfuß bei Darlehen, die auf 1 Jahr oder $^1/_2$ Jahr gegeben wurden, sowie bei Kauf- und anderen Geschäften, wo die Zahlung von Verzugszinsen stipuliert wurde, auf 10 %, bei Darlehen, die nur auf 1 oder 2 Monate gegeben wurden, auf 15 % pro anno festgesetzt.[2]) Ähnliches findet sich in den Binnenstädten der Lombardei mehrfach[3]); auch die aus dem Jahre 1233 stammende Redaktion des pisanischen Gesetzbuches enthält den Satz, daß »usurarum nomine« von seiten der Bürger nicht über 2 den. pro libra monatlich genommen werden dürften.[4]) Fraglich erscheint allerdings, inwieweit die Praxis sich diesen Vorschriften angeschlossen hat; stipulierte Verzugszinsen z. B. fielen nicht unter den Begriff der usura, sondern den der poena. Auf ein allmähliches, wenn auch unter vielfachen Schwankungen sich vollziehendes Herabgehen des Zinsfußes, wie es die kapitalistische Entwickelung und erleichterte Geldverhältnisse mit sich brachten, deutet es aber doch, wenn die Marseiller Statuten um die Mitte des 13. Jahrhunderts die von den Gerichten gegebenenfalls zuzuerkennenden Zinsen auf 15 % normieren.[5]) Daß alles Zinsennehmen mit der in der Kirche herrschenden Theorie völlig unvereinbar war, ist eine Sache für sich; ihre Wirkung auf die Praxis darf man sich um so weniger besonders groß vorstellen, als die Päpste selbst infolge ihrer beständigen Fühlung mit den harten Dingen dieser Welt weit entfernt davon waren, jene weltfremde Theorie ihrerseits im Leben zu betätigen. Die im Verlauf der Zeit schärfer werdende Betonung der Theorie hatte nur die zunehmende Anwendung verhüllender Formen zur Folge.

---

[1]) Besta E. in: Riv. giur. 36 (1903), 103.

[2]) Cod. Laud. III, 548: Stat. vetera rub. 39.

[3]) Lattes, dir. consuet. p. 205. Como setzt 1203 allgemein 10 % pro anno fest. (Leg. Munic. II, 94 rub. 250). 1208 wird noch besonders bestimmt, daß auch die Gemeinde einheimischen Gläubigern »pro usuris sive pro guiderdono« nicht mehr geben darf (ebd. 95 rub. 252); 1233 werden Zinseszinsen verboten (rub. 253). Verona ordnete 1228 an, daß gerichtliche Verfolgung nur bei einer Zinshöhe bis zu $12^1/_2$ % zulässig sei. Lib. Jur. Civ. p. 23, rub. 26.

[4]) Const. Usus bei Bonaini II, 854 (durch die Revision von 1247 beseitigt), dazu p. 987.

[5]) Méry et Guindon III p. IXC (lib. 2, 19).

A. Handel der Mittelmeer-Romanen mit anderen Völkern.

Abschnitt I:
Mit den Kreuzfahrerstaaten und den Sarazenen des Ostens.

Zehntes Kapitel.

Begründung der Handelsniederlassungen und erste Handelsprivilegien der Mittelmeer-Romanen in den Kreuzfahrerstaaten.

85. So sicher es ist, daß unter den mannigfachen Beweggründen, die die große Kreuzzugsbewegung ins Leben gerufen haben, kommerzielle Interessen keine Rolle spielten, so wichtig ist diese Bewegung für die Entwickelung des Handels der Mittelmeer-Romanen geworden. Nicht als ob der Handel im Fortgange der Kreuzzüge nur der empfangende Teil gewesen wäre, so gut er es auch nach seiner Art verstand, sich den gebotenen Verhältnissen anzuschmiegen und Vorteil daraus zu ziehen; vielmehr wäre ohne ihn eine längere Behauptung der Errungenschaften der Lateiner völlig unmöglich gewesen.

Auf all den Anmarschlinien des ersten Kreuzzuges war eine sichere und dauernde Verbindung der Eroberer mit der Heimat ganz undenkbar; für eine solche bot sich allein die See dar. Wohl finden wir beim ersten Kreuzzuge niederländische und englische Schiffe am Ostgestade des Mittelmeers tätig, aber bei der Länge und Schwierigkeit der Meerfahrt um den ganzen Westen Europas herum bot die Herstellung der Verbindung zwischen der Kolonie der Franken im Orient und dem Abendlande durch die italienischen Seestädte doch ganz andere Vorteile. Wenn der gewaltige Auszug des Abendlandes nach den heiligen Stätten phantastisch, in seinen praktischen Zielen

wenig klar und aussichtsvoll erscheinen konnte, an diesen Handelsstädten vermochte das Unternehmen noch seinen sichersten Rückhalt zu gewinnen.[1])

86. Im allgemeinen sind die großen Seestädte Italiens vorsichtig genug in die Bewegung eingetreten; ihre offiziellen, mit großen Mitteln ins Werk gesetzten Kreuzzugsfahrten haben erst ziemlich spät begonnen und ihr Ziel erst geraume Zeit nach dem Falle Jerusalems erreicht.

Doch gingen diesen großen Seezügen kleinere Unternehmungen privater Natur voraus, bei denen fast ausschließlich die Genuesen hervortreten.

Auf Bitten der Genuesen selbst hatte Urban II. bei seiner Rückkehr aus Frankreich von Asti aus im September 1096 die Bischöfe von Grenoble und Orange, um das Kreuz zu predigen, nach Genua entsandt; am 15. Juli des folgenden Jahres brachen die Kreuzfahrer in zwölf Galeeren und einem Transportschiff für Pferde (sandanus) von Genua auf und landeten vier Wochen nach dem Eintreffen des großen Kreuzheeres vor Antiochia in dem dieser Stadt nächstgelegenen Hafen, dem S. Simeonshafen (Solinum, Sueidieh) nahe der Orontesmündung (17. November 1097). Unter schweren und verlustreichen Kämpfen wurde die Verbindung mit den Belagerern hergestellt (Bohemund von Tarent selbst war im März 1098 bei den Genuesen im Hafen erschienen); ihre Tätigkeit für die Verproviantierung des Kreuzheeres wurde von besonderer Wichtigkeit, als nach der Einnahme der Stadt Kerboga mit seinem großen Entsatzheere herannahte.[2]) Als endlich nach der großen Niederlage Kerbogas und dem Fall der Zitadelle der Besitz Antiochias für die Christen völlig gesichert war (28. Juni 1098), suchten sich auch die Genuesen ihren Lohn zu sichern; als Vertreter ihrer Landsleute schlossen am 14. Juli 1098 sieben vornehme Genuesen, an deren Spitze Anselmus Rusacherius erscheint, mit Bohemund, der sich schon als den Herrn von Antiochia betrachtete, einen Vertrag, in dem sie ihm versprachen, daß alle Genuesen in Antiochia oder in erreichbarer Nähe ihn im Besitz von Antiochia gegen jedermann verteidigen würden; den Grafen Raimund von S. Gilles nahmen sie allerdings dabei, offenbar mit Rücksicht auf ihre Handelsinteressen, ausdrücklich aus; sollte dieser die Stadt an sich zu reißen streben, so wollten sie zur Herstellung der Eintracht so viel wie möglich tätig sein, bei einem etwaigen Kampfe aber sich neutral verhalten. Dafür überließ ihnen Bohemund die Johanniskirche mit 30 Häusern am Kirchplatze, einem Warenhause (fundicus, Fondako) und einem Brunnen zu völlig lastenfreiem Eigentum und befreite sie für Gegenwart und Zukunft von allen Abgaben (usus et consuetudines vel rectitudines) in Antiochia und seinem Bezirk.[3]) Die Errungenschaft der Genuesen — die erste in einem

---

[1]) Für die Spezialliteratur über den ersten Kreuzzug verweise ich außer auf v. Sybel, Gesch. des 1. Kreuzzuges, Leipzig[3] 1899, Heyd I, 134 ff. und Röhricht auf H. Hagenmeyer, Chronologie de la première croisade (1094—1100) in Rev. de l'Or. lat. VI (1898/9), 214 f., 490 f, VII (1900) p. 277 f., 442 f., VIII, 318 ff., IX, 384 ff. (auch als Buch erschienen; Paris 1902), der in sehr übersichtlicher Weise alle Belegstellen und Ausgaben anführt.

[2]) Ann. genovesi (Caffari Liberatio) I, 102 f. Röhricht, Erster Kreuzzug 22, 112, 123. Manfroni 138 f. Hagenmeyer in Rev. Or. VI, 251, 499, 518.

[3]) Hagenmeyer, Epp. no. 13, 14, p. 155 f., 308 ff. (irrig, daß fundicus auch Marktplatz bedeuten könnte). Röhricht, Reg. no. 16. Heyd I, 134. Caffaro l. c. hat die Namensform Anselmus Rascherius für den ersten der vornehmen Genuesen, die an diesem Zuge teilnahmen.

Kreuzfahrerstaate überhaupt, von Privatleuten zunächst im eigenen Interesse, zugleich aber auch in dem der Vaterstadt gewonnen — mußte gesichert erscheinen, als sich Bohemund unter gewaltsamer Verdrängung der Leute Raimunds im Januar 1099 in den Alleinbesitz Antiochias gesetzt hatte.[1])

Bei dem weiteren Zuge der Kreuzfahrer werden gelegentlich auch Venezianer als für die Verproviantierung der Christen tätig erwähnt; insbesondere hören wir, daß bei der durch Raimund veranlaßten Belagerung von Irkah venezianische und genuesische, griechische und englische Schiffe von Laodicea und Tortosa aus für die Herbeischaffung von Lebensmitteln aller Art, Getreide, Fleisch und Käse, Öl und Wein von Cypern und den Inseln des Archipels her sorgten.[2]) Aber wieder waren es nur genuesische Schiffe, und auch diese nur in sehr geringer Anzahl, die bei der Fortsetzung des Kreuzzuges nach Jerusalem mitwirkten. Im Juni 1099 kamen die beiden Brüder Embriaci, Wilhelm und Primus, nach Joppe, mußten aber bald, da die Sarazenen von Askalon das Meer beherrschten, ihre beiden Galeeren im Stich lassen und sich damit begnügen, alles namentlich zur Errichtung von Belagerungsmaschinen irgendwie brauchbare Material nach Jerusalem schaffen zu lassen, wo sie Raimund bei Herstellung seines Belagerungsturms im Süden der Stadt tapfer zur Seite standen; mit reicher Beute aus der eroberten Stadt sind sie später auf einem gekauften Schiffe von Laodicea aus heimgekehrt.[3])

87. Das auf die Eroberung Jerusalems folgende Jahr, das Jahr 1100, hat dann die mächtigen Kreuzzugsflotten (als solche schon durch die ihnen beigegebene geistliche Leitung gekennzeichnet) der drei großen Seestädte Italiens an der syrischen Küste gesehen, nicht gleichzeitig zwar, sondern nacheinander; eine gewaltige Flottendemonstration des Abendlandes, die auf die Sarazenen von tiefster Wirkung sein mußte; das deutlichste Zeichen zugleich, daß die Seeherrschaft und mit ihr der Seehandel hier am östlichsten Gestade des Mittelmeers auf die seemächtigen Städte Italiens überzugehen im Begriff war.

Als die erste erschien die Flotte der Pisaner, von deren Beteiligung an den privaten Unternehmungen der früheren Jahre nichts berichtet wird[4]); toskanische Kreuzfahrer, von denen wir wissen, speziell solche aus Lucca, sind mit englischen Schiffen 1097 nach Syrien gefahren.[5]) Nach dem Tode des Bischofs Adhemar von Puy (1. August 1098 in Antiochien) hatte Urban II. den ihm eng befreundeten Erzbischof von Pisa, Daibert, zum päpstlichen Legaten ernannt; unter seiner Führung war nach umfassender Rüstung im zeitigen Frühjahr 1099 die 120 Schiffe starke pisanische Flotte »auf päpstlichen Befehl zum Zwecke der Befreiung Jerusalems« ausgelaufen.[6]) Allzu

---

[1]) Hagenmeyer, Epp. p. 85 f.

[2]) Raimund von Aguilers 209, 276. Gesta Francorum ed. Hagenmeyer; Heidelberg 1890, p. 435.

[3]) Caffari Liberatio: ann. genov. I, 110. Röhricht, Erster Kreuzzug 187 f., 191. Hagenmeyer in Rev. Or. VII, 469.

[4]) Auf Gilo, der sie v. 222 (Rec. Crois. Occid. V, 744) mit Genuesen, Engländern und Venezianern zusammen in S. Simeonshafen nennt (qui sua vendebant illic nostrisque favebant), ist kaum etwas zu geben.

[5]) Hagenmeyer, Epp. no. 17; dazu p. 101, 360. Rev. Or. lat. VII, 316.

[6]) Ann. pis., SS. XIX, 239. Hagenmeyer in Rev. Or. lat. VII, 494. Heyd I, 135. Manfroni 140.

eilig aber strebte sie ihrem Ziele nicht zu; mit den Griechen, besonders den Bewohnern der jonischen Inseln, die den Weg nach Jerusalem unsicher zu machen pflegten, bestand sie erst heftige Kämpfe, so daß sie erst Anfang September, als Jerusalem schon erobert war, vor dem griechischen Laodicea eintraf. Sogleich trat Bohemund mit den Pisanern, deren Griechenfeindschaft ganz seiner eigenen Gesinnung entsprach, in Verbindung; von den genuesischen Schiffen, die den Simeonshafen okkupiert hatten, unterstützt, begannen sie die Belagerung der wichtigen Seestadt. Schon war man nach der Einnahme der beiden Hafentürme der Eroberung der Stadt ganz nahe, da erschienen die nach dem großen Siege bei Askalon (August 1099) auf der Heimkehr begriffenen kreuzfahrenden Fürsten, Raimund an der Spitze, und intervenierten zugunsten der Griechen.[1]) Noch einmal ließen die Normannen die Beute fahren; vermutlich kam es zu einer Konvention, die den Pisanern und wohl auch den Genuesen erhebliche Handelsvorteile in dem unter griechischer Herrschaft verbleibenden Laodicea zusicherte. Daibert zog mit Bohemund und Balduin von Edessa nach Jerusalem, dessen erster lateinischer Patriarch er wurde; die pisanische Flotte legte sich im Hafen von Joppe vor Anker. Die Pisaner begannen nun zusammen mit Gottfried von Bouillon Joppe wieder aufzubauen und als wichtigsten Stützpunkt für die Herrschaft der Lateiner in Jerusalem zu befestigen.[2]) Schon zu Weihnachten hatte Gottfried dem Erzbischof den Vasalleneid geleistet; am 2. Februar 1100 räumte er ihm ein Viertel von Jaffa ein und zu Ostern fügte er die Verleihung der Oberhoheit über Jerusalem und den Rest von Jaffa hinzu, so indessen, daß ihm selber bis zur Einnahme von Kairo oder anderer Städte die Nutznießung verbleiben sollte.[3]) Solange Daibert hier gebot, mochte die Stellung der Pisaner im Heiligen Lande sicher begründet, ihrem Handel der zuverlässigste Rückhalt gewährt erscheinen. So schickte sich ihre Flotte mit englischen Schiffen zusammen, von zahlreichen Kreuzfahrern zur Heimfahrt benutzt, nach Ostern 1100 zur Rückkehr an.[4])

88. Einige Monate nach der pisanischen Flotte, im Juli 1099, war auch eine venezianische, gegen 200 Schiffe stark, unter der Führung des Bischofs von Castello (Venedig), Enrico Contarini, und eines Sohnes des Dogen, Giovanni Michael, aufgebrochen[5]); nach längerem Aufenthalt in Dalmatien traf sie Ende Oktober vor Rhodus ein, wo sie in bester beobachtender Stellung bis Ende Mai 1100 verblieb. Durch Gesandte verhandelten ihre Führer mit den Häuptern der Kreuzfahrer, während auf der anderen Seite Kaiser Alexius versuchte, sie von einer Unterstützung derselben abzuhalten. Im April oder Mai hatten die Venezianer noch vor Rhodus ein scharfes Rencontre mit der heimkehrenden[6]) Flotte der Pisaner; dann

[1]) Albert v. Achen l. VI c. 55—59 (Rec. Crois. Occid. IV, 500 ff.). Hagenmeyer in Rev. Or. VII, 493 ff.

[2]) Hagenmeyer in Rev. Or. VIII, 318. Röhricht, Erster Kreuzzug 219.

[3]) Hagenmeyer l. c. 320 f., 327.

[4]) Brief Daiberts bei Hagenmeyer, Epp. no. 21, p. 176.

[5]) Monachi Littorensis translatio S. Nicolai (Rec. Crois. Occid. V, 253 ff.). Röhricht, Erster Kreuzzug 212 f. Hagenmeyer in Rev. Or. VIII, 331 ff. Manfroni 141 ff. Die Anzahl der Schiffe gibt der gleichzeitige Mönch vom Lido an p. 269 D.

[6]) Das ist bisher verkannt worden; aber sobald man das annimmt, fallen alle chronologischen Schwierigkeiten. Nach dem Mönch vom Lido kam die Nachricht von der Gnade, die Gott den Venezianern de sanctis et de Pisanis gewährt, gleichzeitig nach Venedig und erregte hier die größte Freude; c. 28, p. 270.

wandten sie sich nach Myra und setzten sich in Besitz der, wie sie meinten, nun wirklich echten Reliquien des Patrons der Seefahrer (29. Mai); im Juni trafen sie in Jaffa ein, von Gottfried und Daibert um so freudiger begrüßt, je schwächer sich diese seit der Abfahrt der Pisaner gefühlt hatten. Während die Venezianer insgesamt in zwei Abteilungen nacheinander zu den heiligen Stätten pilgerten, schlossen ihre Führer mit Gottfried einen wichtigen Vertrag, der nach der Rückkehr von Jerusalem feierlich durch Eide bekräftigt wurde[1]): Die Venezianer verpflichteten sich, von Johanni bis Mariä Himmelfahrt (15. August) »in Dei servitio« zu dienen; dafür sollten sie in allen Städten an der Küste wie im Innern, die die Franken erobert hatten oder noch erobern würden, je eine Kirche mit einem zum Markt geeigneten Platz sowie für alle Zeiten volle Freiheit von Handelsabgaben erhalten.[2]) Venezianischen Schiffen gegenüber verzichteten die Franken auf jegliche Ausübung des Strandrechts; nur sollte beim Schiffbruch der Schiffer seinen Helfern ein Entgelt für ihre Mühe zu gewähren verpflichtet sein. Die Beute, die man im bevorstehenden Feldzuge zu machen hoffte, sollte bei der Einnahme einer Stadt zu $^2/_3$ den Franken, zu $^1/_3$ den Venezianern zufallen; nur wenn die Eroberung von Tripolis gelänge, sollte die Beute zu gleichen Teilen verteilt werden; Tripolis selbst aber sollte ganz und ohne weitere Abgabe als eine jährlich nach Jerusalem zu sendende Rekognitionsgebühr dem hl. Markus zufallen — eine interessante Bestimmung, da man doch sicher wußte, daß der Besitz von Tripolis der sehnlichste Wunsch des Grafen Raimund war. Schon war der gemeinsame Zug gegen das wichtige Accon geplant, da starb der schon seit längerer Zeit schwerkranke Gottfried von Bouillon, und Tankred und die Venezianer begnügten sich mit der Einnahme des etwas südlich davon gelegenen, ziemlich unbedeutenden Chaifa (Mitte August 1100). Als Waffengenossen Tankreds erwirkten sie dann, als dieser nach seines Oheims Bohemund Gefangennahme Regent von Antiochien geworden, ein Privileg von ihm[3]), das die Handelsabgaben im Fürstentum zu ihren Gunsten herabsetzte und sie sicher auch in den Besitz eines Fondaco und anderer Häuser in Antiochien brachte, wenn sie nicht noch von den Zeiten der Griechenherrschaft her im Besitz solcher waren. Mit den Reliquien des hl. Nikolaus hielten die Venezianer an seinem Festtage (6. Dezember 1100) ihren feierlichen Einzug in die Vaterstadt.[4])

89. Zuletzt erschien im Jahre 1100 auch die genuesische Flotte auf ihrer »Caesareafahrt«, wie sie Caffaro, der selbst an ihr teilnahm und seine Annalen von dieser Fahrt ihren Ausgang nehmen läßt[5]), an der syrischen Küste. Die Genuesen mußten befürchten, von Pisanern und Venezianern überflügelt zu werden; so überwanden sie die schweren inneren Zwistigkeiten, die die Stadt damals zerrütteten, und rüsteten eine Flotte von 26 Galeeren und mehreren Transportschiffen aus, die mit dem zum päpstlichen Legaten ernannten Bischof von Porto, Mauritius, an Bord, unter großer Kreuzzugsbegeisterung Genua am 1. August 1100 verließ und gegen

---

[1]) Monach. Littor., l. c., c. 33 f., p. 272.

[2]) . . . immunitatem ab omnibus quae mercatorum usus principibus terrae reddere solet.

[3]) Nicht erhalten; aber das Privileg von 1140 nimmt Bezug darauf. Tafel und Thomas I, 102.

[4]) Hagenmeyer in Rev. Or. VIII, 341 ff., 346.

[5]) Ann. genovesi I p. 5 ff. Dazu die Liberatio ib. p. 111 ff. Vgl. Manfroni 146 ff. Hagenmeyer in Rev. Or. VIII, 349.

Ende September in Laodicea eintraf. Hier trugen die Genuesen zur Beseitigung der nach Gottfrieds Tode und Bohemunds Gefangennahme ausgebrochenen Wirren wesentlich bei und stellten sich dann dem neuen Könige Balduin zur Eroberung zweier Städte zur Verfügung. Ende April 1101 wurde das kleine Arsuf (nördlich von Jaffa), am 17. Mai das damals noch volkreiche und durch Handel blühende Caesarea genommen.[1]) Nach Erstürmung der Stadt baten gegen 1000 reiche Kaufleute, die sich in die Moschee geflüchtet, den Patriarchen Daibert um Schonung, indes vergebens; die Stadt wurde vollständig ausgeplündert, und so reich war die Beute, daß die Genuesen, als sie im Simeonshafen an ihre Verteilung gingen, nach Abzug des für die Kirche bestimmten Zehnten und eines Fünftels zur Deckung der Ausrüstungskosten der Galeeren[2]), nach Abzug ferner reicher Ehrengeschenke für die Konsuln, Schiffskapitäne und Vornehmen, noch je 48 Solidi von Poitoü und zwei Pfund Pfeffer an jeden der 8000 Teilnehmer verteilen konnten. Es war der richtige Raubzug, von der Art, wie sie die italienischen Seestädte im Kampfe mit den Sarazenen des Westens gewohnt waren; Caesarea vermochte sich von diesem Schlage nie wieder zu erholen und ist seitdem ein neben Orten wie Accon und Tyrus geradezu bedeutungsloser Platz geblieben.

Zu diesen Erfolgen gesellte sich ein Privileg Tankreds, des Verwesers von Antiochien, der ihnen im Juli 1101 $^1/_3$ aller Einkünfte aus dem Land- und Seeverkehr im Simeonshafen überließ und ihnen für den Fall, daß Laodicea mit ihrer Hilfe erobert werden sollte, die Hälfte der Stadt versprach.[3])

Damit waren die großen Seezüge der italienischen Seemächte, die in engstem Zusammenhange mit dem ersten Kreuzzuge stehen, beendet; ein gewaltiger Umschwung in den maritimen Verhältnissen des anatolisch-ägyptischen Beckens war eingetreten[4]), der für die Entwickelung des Handels der Mittelmeer-Romanen von den wichtigsten Folgen gewesen ist.

90. Noch aber war eine Reihe gerade der wichtigsten Seestädte an der syrischen Küste in feindlichen Händen, eine stete Bedrohung des allmählich sich entwickelnden Handels der italienischen Seemächte; ihr eigenstes Interesse wies sie darauf hin, die Bemühungen der christlichen Beherrscher des Landes, sich in den Besitz der gesamten Küste zu setzen, energisch zu unterstützen. Wieder waren es die G e n u e s e n, die, durch die Erfolge ihrer Caesareafahrt ermutigt, diese Aufgabe am lebhaftesten ergriffen und die wichtigsten Ergebnisse erzielten.[5])

Nachdem eine kleinere Expedition, die mit der von der Caesareafahrt heimkehrenden Flotte bei Korfu zusammentraf, dem Grafen Raimund von S. Gilles Tortosa hatte bezwingen helfen (1102), unternahmen sie zwei Jahre

---

[1]) Hagenmeyer in Rev. Or. IX, 423 ff., 427 ff.

[2]) Hagenmeyer l. c. 439. Röhricht, Jerusalem p. 22, irrtümlich $^1/_{15}$ für die Schiffe.

[3]) Lib. Jur. I p. 16 f. Imperiale, nota 18, p. 377. Hagenmeyer l. c. 445.

[4]) Stark hervorgehoben, besonders bezüglich der Pilgerfahrten, von Fulc. Carnotens. p. 383.

[5]) Ann. genovesi I, 13 f., 118 f. Vgl. Manfroni 150 ff.

darauf wiederum einen großen Seezug mit 40 Galeeren nach dem Heiligen Lande und trugen das meiste dazu bei, daß das wichtige Accon mit seinem trefflichen Hafen in den Besitz des Königreichs Jerusalem kam (26. Mai 1104). Zum Danke verlieh ihnen König Balduin ein reichhaltiges Privileg, in dem er der Kirche San Lorenzo, der Kathedralkirche Genuas, einen Platz in Jerusalem, eine Straße in Jaffa und je ein Drittel von Arsuf und Caesarea sowie von Accon, seinen Einkünften und seinem Landgebiet bis auf eine Meile im Umkreis einräumte und die Genuesen von jeder Art von Handelsabgaben in allen seinen Besitzungen, auch den erst zu erobernden, befreite, eine Befreiung, die er auf die Bundesgenossen der Genuesen, die Bewohner von Savona, Noli, Albenga und das Geschlecht des Pisaners Gandulf, ausdehnte. Der Nachlaß verstorbener Genuesen sollte nach ihrer letztwilligen Verfügung behandelt und, wo solche fehlte, ihren Landsleuten übergeben werden. Für das ihnen zustehende Drittel von Accon erhielten sie durch Verständigung mit dem Könige eine Straße am Meer, die seitdem die ruga b. Laurentii hieß, einen Fruchtgarten und eine jährliche Rente von 600 Byzantien aus den Zolleinkünften; zur Verwaltung des Gewonnenen bestellten sie einen vicecomes in der Person eines Geistlichen, des Kanonikers Sigbaldus von der Lorenzokirche, die ja formell die Eigentümerin war — er ist der erste Vorsteher einer abendländischen Kolonie in der Levante, den wir kennen. Ein Verzeichnis ihrer Taten in Syrien aber und der Verleihungen Balduins ließen sie mit Erlaubnis des Königs nach diesem glänzenden Erfolge zu ewigem Gedächtnis mit goldenen Lettern an der Apsis der Kirche des hl. Grabes in Jerusalem anbringen.[1])

Aber auch ihren alten Freund Raimund vergaßen die Genuesen nicht; mit derselben Flotte, die bei der Einnahme Accons so erfolgreich mitgewirkt, nahmen sie noch im selben Jahre 1104 Gibellet (Dschubail = Byblos); das ihnen nach nun schon feststehender Praxis zufallende Drittel übergaben sie der Obhut eines ihrer Mitbürger, des Ansaldo Corso.[2]) Noch aber widerstand der Hauptort, Tripolis selbst; Raimund († 1105) erreichte das Ziel seiner Sehnsucht nicht und mußte sich mit dem Bau des eine Meile entfernten starken Schlosses Monte Pellerino begnügen; erst dem Grafen Bertram, seinem Sohne und Nachfolger, gelang die Einnahme des wichtigen Platzes mit Hilfe der starken genuesischen Flotte von 60 Galeeren, die ihn über Meer begleitet hatte. Noch während der Belagerung ließen sich die Genuesen am 26. Juni 1109 zu Händen des Wilhelm Embriaco und anderer Vornehmen von ihm ein Privileg ausstellen, wonach sie $^1/_3$ der Stadt Tripolis an der See, einschließlich des Hafens und der Inseln, sowie seinen Anteil an Gibellet erhalten sollten; alle Genuesen sowie die unter genuesischer Oberhoheit stehenden Bewohner des Gebiets zwischen Nizza und Porto Venere und die mit Genuesen in Handelsgesellschaften verbundenen Lombarden sollten ferner von jeder Abgabe (tributum) in seinem Lande frei sein, mit alleiniger Ausnahme etwaiger Pilgertransporte, die sie von seinem Gebiete aus anderswohin überführen würden.[3]) Als aber die Einnahme von

[1]) Ein Faksimile dieser im Liber Jurium wiedergegebenen Inschrift bei Belgrano (in halber Größe) in seiner Ausgabe der Liberatio Orientis (ann. genovesi I, tav. VII; vgl. p. 113 not. 2 und 121 mit not. 12).

[2]) Ib. p. 120: Et Gibelleto capto, comes tenuit Gibelletum pro se, et de districtu Tripoli erat; et dedit $^1/_3$ Januensibus et $^2/_3$ sibi tenuit et vicecomitem suum ibi posuit; et Januenses in terciam partem Ansaldum Corsum pro guarda posuerunt.

[3]) Lib. Jur. I no. 11, p. 18 f. Imperiale nota 19, p. 379.

Tripolis, der die rasche Übergabe von Gabulum (Gibellus major = Dschebeleh) am 23. Juli folgte, gelungen war (12. Juli) und die Genuesen schon ihre Machtboten über das der Stadt Genua verheißene Drittel gesetzt hatten (legatos suos pro guardia partis eorum divisae posuerunt), vertrieb Graf Bertram diese nach kurzer Zeit[1]); nur den Burgflecken Puy du Connetable (castrum constabularii) und die übrigen $^{2}/_{3}$ von Gibellet räumte er ihnen ein, so daß nunmehr der ganze, freilich nicht gerade bedeutende Ort Gibellet im Besitze Genuas war.[2]) Über die neuen $^{2}/_{3}$ setzten die Genuesen den Ugone Embriaco, der schließlich ganz Gibellet als erbliches Lehen gegen einen jährlichen Zins von Genua erwarb.

Im folgenden Jahre (1110) wurde die Periode kriegerischer Unternehmungen an der syrischen Küste für Genua durch die Eroberung des in späteren Zeiten so wichtigen Beirut (Berytus) abgeschlossen, bei der eine genuesische Flotte von 22 Galeeren den König Balduin unterstützte. Auch hier hatte also Genua auf $^{1}/_{3}$ der Stadt Anspruch.[3])

Somit hatte die ligurische Seestadt in einem Zeitraum von etwa 13 Jahren unter wiederholter Aufbietung beträchtlicher Seestreitkräfte an der ganzen syrischen Küste von Jaffa bis zur Orontesmündung eine Reihe wichtiger Stützpunkte für ihren Handel gewonnen; auch in Laodicea, das 1108 den Griechen endgültig von den Normannen Antiochiens entrissen wurde, scheinen die Genuesen bald nach der Eroberung Handelsvorteile erlangt zu haben, wenigstens ersehen wir aus der Bestätigung ihrer Privilegien durch den jungen Bohemund II. vom Dezember 1127, daß sie sich damals, abgesehen von $^{1}/_{3}$ der Stadt und der Hafeneinkünfte von Solinum, auch im tatsächlichen Besitz einer Handelsstraße (ruga) und eines Fondaco in Laodicea befanden.[4])

91. Neben der großen Rührigkeit der Genuesen im ersten Jahrzehnt der Kreuzfahrerstaaten treten die Pisaner stark zurück. Die Wichtigkeit des von ihnen auf ihrem ersten großen Seezuge Erreichten wurde sehr erheblich beeinträchtigt durch die Unsicherheit der Stellung Daiberts, der, in kurzen Zwischenräumen dreimal als Patriarch abgesetzt, dabei immer mit den Normannen Antiochiens in engster Verbindung, schließlich im Herbst 1104 mit Bohemund nach Italien zurückkehrte, wo er zwar seine Wiedereinsetzung erwirkte, auf der Rückreise aber 16. Juni 1107 in Messina starb.[5]) So können wir eine pisanische Handelsniederlassung für die erste Zeit des Königreichs Jerusalem mit Sicherheit nur für Jaffa annehmen. Eine begünstigte Stellung errangen die Pisaner dagegen in Nord-Syrien. Mit den Normannen beständig in sorgfältig gepflegter Verbindung, mit den Griechen noch immer verfeindet, leisteten sie im Jahre 1108 Tankred bei der endlichen Bezwingung des vielumkämpften Laodicea mit ihrer Flotte wirksame Hilfe. Zum Lohne erhielten sie ein Handelsquartier in der

---

[1]) Ann. genov. I p. 124 (inhoneste expulit).

[2]) Wohl nur durch ein augenblickliches Versehen bezieht Röhricht, Jerusalem S. 82 (auch Kreuzzüge S. 66) das auf Gabulum (Dschebeleh; südlich von Laodicea). Eine Entschädigung für die Genuesen sollten wohl seine Versprechungen bezüglich Saint-Gilles sein; vgl. unten § 437.

[3]) Ann. genov. I, 15.

[4]) Lib. Jur. I no. 20, p. 30: »sicut modo tenent.«

[5]) Literatur über Daibert bei Röhricht, Jerusalem p. 5. Dazu Hampel E., Untersuchungen über das lat. Patriarchat bis zum Tode des Patr. Arnulf (1099—1119). Erlangen 1899. Diss.

Hauptstadt Antiochia (den vicus Sancti Salvatoris) wie in Laodicea selbst, wo ihnen die vom Meere zur Nikolaikirche führende Arkadenstraße, einschließlich der genannten Kirche, zufiel, endlich volle Verkehrs- und Abgabenfreiheit im ganzen Fürstentum.[1])

Wahrscheinlich ist auch in dieser Zeit schon die Handelsniederlassung der Pisaner in Tripolis begründet worden. Wenigstens hören wir, daß Graf Bertrand, als er von Süd-Frankreich 1108 überfuhr, in Pisa landete, wo sich die genuesischen Schiffe erst anschlossen, und daß Pisaner an der im nächsten Jahre erfolgten Eroberung von Tripolis und Gabulum beteiligt gewesen sind.[2]) Bald nach der Einnahme von Tyrus (1124) wurde auch in dieser Stadt eine pisanische Handelsniederlassung begründet. Noch König Balduin II. schenkte den Pisanern fünf Häuser in der Hafenstraße (in ruga juxta portum) zu ewigem freien und abgabenlosen Besitz[3]); er verlieh ihnen ferner für ihre Schiffe und Waren bei Ankunft, Aufenthalt und Abfahrt völlige Abgabenfreiheit in Tyrus, von der nur die mitgeführten Pilger und nichtpisanischen Waren ausgenommen wurden; endlich bestimmte er, daß der Nachlaß von Pisanern, die in seinem Königreiche stürben, an ihre Angehörigen oder Volksgenossen ausgeliefert werden müßte.

92. Lange Zeit begnügten sich die Venezianer mit den großen Handelsvorteilen, die sie auf ihrem ersten Seezuge erlangt hatten, und hielten sich von dem Kampfe um die Seestädte fern; ja bei der Bedrängnis von Tripolis, auf das sie einst selbst ein Auge geworfen, durch die Christen halfen sie sogar der Stadt frischen Proviant zuführen.[4]) Diese Zurückhaltung entsprang in erster Linie der Rücksicht auf ihre Beziehungen zu Konstantinopel; sobald einmal in Zeiten des Konflikts diese Rücksicht wegfiel, ist energische Unterstützung an ihre Stelle getreten.

So führte im Jahre 1110, als Pisa zu Byzanz in ein freundschaftliches Verhältnis trat, der Doge Ordelafo Falier in Person eine venezianische Expedition, die in Gemeinschaft mit König Balduin und nordischen Kreuzfahrern unter Sigurd I. von Norwegen im Dezember das starke, aber kommerziell ziemlich unbedeutende Sidon eroberte; Markuskirche und Doge erhielten bei dieser Gelegenheit auf ihren Wunsch auch in dem weit bedeutenderen, 1104 christlich gewordenen Accon eine Straße (ruga) zugewiesen[5]).

---

[1]) Müller p. 3 u. 369. Röhricht, Reg. no. 53. Heyd I, 145.

[2]) Röhricht, Jerusalem 79, 81.

[3]) Eingerückt in das Privileg von 1156, Müller no. 5, p. 7. Da Balduin II. 1131 gestorben ist, so muß das undatierte Privileg in die Zeit zwischen 1125 und 1131 fallen; wahrscheinlich aber gehört es in den Anfang dieser Zeit.

[4]) Ibn el Athir im Rec. Crois. Orient. I, 254. Errera C.: I crociati veneziani in Terra Santa (dal concilio di Clermont alla morte di Ordelafo Falier) im Arch. ven. 38 (1890), 276.

[5]) Lenel 35, Anm. 2 bezweifelt die Beteiligung der Venezianer an der Eroberung von Sidon; vgl. S. 91; aber die Angabe Dandolos wird durch das Pactum Warmundi von 1123, wonach die Verleihungen in Accon ›in Sidonis acquisicione‹ erfolgt waren, auf das wirksamste unterstützt. Mit Recht hat schon Simonsfeld (Hist. Z. 84, 1900, 439) darauf hingewiesen: die von ihm angezogene Stelle Alberts von Achen aber (Rec. Crois. Occ. IV p. 652), wonach Balduin zur Belagerung der Stadt aus allen Nationen Italiens, von den Pisanern, Genuesen, Venezianern, Amalfitanern und herumschweifenden Korsaren, Streitkräfte zusammengezogen habe, bezieht sich auf die erste, vergebliche Belagerung der Stadt im Jahre 1108.

Den größten Dienst indessen leisteten die Venezianer dem Heiligen Lande durch ihre Mitwirkung bei der endlichen Einnahme des wichtigen Tyrus, das sich immer noch in den Händen der Ungläubigen behauptete und als Hafen für Damaskus dienen konnte. Schon im August 1122 hatten 120 Schiffe unter dem Dogen Domenico Michael Venedig verlassen, aber zunächst im Winter das griechische Korfu belagert, waren dann über Modon und Rhodus nach Cypern und von hier auf die Nachricht, daß eine ägyptische Flotte Jaffa blockierte, nach Accon gefahren; durch einen glänzenden Seesieg im Mai 1123, der ihnen reiche Beute einbrachte, vertrieben sie die Feinde und schickten sich nunmehr an, Tyrus zu belagern. Vorher aber ließen sie sich von den Vertretern König Balduins II., der am 18. April 1123 in Gefangenschaft geraten war, das als Pactum Warmundi (nach dem Patriarchen von Jerusalem) bekannte reichhaltige Privileg[1]) ausstellen. Von den Städten Tyrus und Askalon, die man zu erobern gedachte, sollte den Venezianern ein volles Drittel zufallen; in der Hauptstadt Jerusalem sollten sie auf dem Marktplatz so viel zu Eigentum erhalten, wie der König selbst besaß[2]); in ihrer Niederlassung (vicus) zu Accon sollten sie Mühle, Backofen, Bad abgabenfrei bezitzen und sich eigener Gewichte und Maße bedienen dürfen; nur bei Einkäufen von Nicht-Venezianern blieb ihnen der Gebrauch der staatlich eingeführten Maße und Gewichte vorgeschrieben. Das zeigt uns deutlich, daß Accon damals der für den Handel Venedigs mit dem Königreich wichtigste Platz geworden war; ist uns doch auch schon aus dem Jahre 1119 eine Handelsgesellschaft mit 300 l. Kapital bekannt, für die Giovanni Mauro auf dem vom nauclerus Dominicus Bilongus geführten Schiffe nach Accon ging.[3]) In allen anderen Städten des Königreichs sollten sie ebenfalls, abgesehen von Kirche und Marktplatz, wie sie ihnen schon im Jahre 1100 verheißen waren, eine ganze Straße (rugam) sowie Bad und Backofen zu vollem, lastenfreiem Eigentum besitzen. Von der völligen Freiheit von Handelsabgaben sollten nur Pilgerschiffe ausgenommen sein. Und wie das Strandrecht, so wurde nun auch jedes Heimfallsrecht bezüglich des Nachlasses von Venezianern, auch wenn sie ohne letztwillige Verfügung (sine lingua) verstorben waren, für abgeschafft erklärt. Für Streitigkeiten ihrer Landsleute untereinander sollten die Venezianer ihren eigenen Gerichtshof haben; über die in ihren Quartieren ansässigen Nicht-Venezianer (burgenses) sollte ihnen dieselbe Gerichts- und Finanzhoheit zustehen wie dem Könige gegenüber seinen Untertanen. Bei Streitigkeiten zwischen Venezianern und Nicht-Venezianern sollte der königliche Gerichtshof nur dann zuständig sein, wenn der Beklagte ein Nicht-Venezianer war.

Im Februar 1124 konnte die Belagerung von Tyrus beginnen. Nicht bloß mit ihrer Flotte, auch mit reichen Geldmitteln unterstützten die Venezianer ihre Bundesgenossen, indem sie dem Patriarchen und den Fürsten ein Darlehen von 100000 Byzantien (aureorum) gewährten; es hängt damit zusammen, daß ihnen eine zu Peter und Paul zahlbare Jahresrente von 300 sarazenischen Byzantien auf den königlichen Bazar in Tyrus angewiesen wurde.[4]) Nach hartnäckiger Verteidigung kapitulierte die Stadt am 7. Juli;

---

[1]) Tafel und Thomas I, 85 f.

[2]) Das Haus des Petrus, Schwiegersohns des Venezianers Johannes, wird 1153 in Jerusalem erwähnt. Delaville le Roulx I p. 168, no. 219.

[3]) ›in taxegio de Acres.‹ Sacerdoti p. 23.

[4]) Tafel und Thomas I, 86: ›de funda Tyri ex debiti condicione‹. Die Nachricht über das Darlehen in der Hist. Ducum Ven., SS. XIV, 74.

den Einwohnern wurde gestattet, gegen eine mäßige Kopfsteuer in der Stadt zu bleiben, und ein großer Teil machte davon Gebrauch, so daß die Stadt ihren Wohlstand und ihre Handelsblüte behauptete.[1])

Als König Balduin seine Freiheit wiedererlangt hatte, bestätigte er am 2. Mai 1125 die den Venezianern gemachten Zugeständnisse in vollem Umfange; nur ließ er hinzufügen, daß sie ihm bei einer nötig werdenden Verteidigung von Tyrus eine den Einkünften aus ihrem Stadtdrittel entsprechende Anzahl von Verteidigern zur Verfügung zu stellen hätten.[2]) Im Juni 1125 kehrten die Venezianer heim; Tyrus war nun der Hauptpunkt ihrer syrischen Besitzungen geworden, und bald erhob sich hier die unter der heimischen Markuskirche stehende, dem gleichen Heiligen geweihte Kathedralkirche[3]), mit zahlreichen Privilegien ausgestattet, als Hauptkirche der Venezianer in Syrien.

Weit weniger günstig war die Stellung der Venezianer im nördlichen Syrien. Im Pactum Warmundi ließen sie sich von den Großen des Reichs ihre guten Dienste zusichern, damit das Versprechen, das Balduin ihnen vor seiner Gefangennahme gemacht, darauf hinzuwirken, daß sie in Antiochien dieselben Privilegien wie in den anderen Städten des Reichs erhielten, erfüllt würde.[4]) Offenbar ist die kommerzielle Stellung Venedigs in diesem Gebiet durch sein freundschaftliches Verhältnis zu dem den Normannen feindlichen Byzanz lange Zeit ungünstig beeinflußt worden.

Dagegen erlangten sie in Tripolis schon im Februar 1117 durch Schenkung des Grafen Poncius ein großes Haus in der Nähe des Hafens, das den Namen Darus führte; die Provisores von San Marco sollten für ewige Zeiten das völlig freie Verfügungsrecht über alle seine Innenräume wie alle zugehörigen äußeren Verkaufsstätten haben.[5])

93. So groß der Anteil gewesen ist, den die französische Nation an dem ersten Kreuzzuge gehabt hat, so gering sind die direkten Vorteile, die sie durch denselben für ihren Handel erlangt hat; denn das Entscheidende fehlte ihr, die verknüpfende Seemacht. Sicher sind auch Bürger südfranzösischer Seestädte in nicht geringer Zahl den Fahnen Raimunds von Toulouse gefolgt; aber dieser Zug ging auf dem Landwege vor sich, und wir haben keinerlei zuverlässige Kunde, daß von einer der Seestädte Süd-Frankreichs aus Geschwader oder auch nur einzelne Schiffe in dieser ersten Periode ausgefahren sind, um sich an dem Kampfe um die Küstenstädte zu beteiligen.[6]) Wenn Graf Raimund dem Kloster Sankt Viktor von Marseille

---

[1]) Röhricht, Jerusalem 164 ff. Manfroni 159 ff. Heyd I, 144.

[2]) Tafel und Thomas I, 90—93. Einen an einigen Stellen gebesserten Text gibt G. Gelcich: Breve appendice ai documenti etc. dei Signori Tafel e Thomas. Ragusa 1892. Doc. no. 1, p. 12—15.

[3]) Ebd. II, 362: Denkschrift des Bailo von 1243 Marsilio Zorzi, wo in captione terre statt capitone zu lesen.

[4]) Ebd. I, 88.

[5]) Ebd. 76 f. Röhricht, Reg. no. 84.

[6]) Dafür ließe sich anführen, was Albert von Achen von Winimer von Boulogne und seinen Leuten, die Laodicea zuerst genommen, erzählt l. VI, c. 55 (Rec. Crois. Occid. IV, 500): Hi collectione navium a diversis terris et regnis contracta videlicet ab Antverpia, Tila, Fresia, Flandria per mare, Provincialibus in terra S. Aegidii de potestate comitis Raimundi associati, navigio in circuitu orbis terrae usque ad ipsam urbem Laod. appulsi sunt. Allein ganz abgesehen davon, daß die Autorität Alberts dafür nicht allzu hoch angeschlagen werden dürfte, scheint die Stelle nur zu bedeuten, daß diese niederländische Flotte in S. Gilles provençalische Kreuzfahrer an Bord nahm. Vgl. l. III, c. 14, p. 348; Röhricht, Jerusalem 98 u. 205.

die Hälfte von Gibellet schenkte[1]), so fühlt man sich zwar zunächst versucht, an maritime Beziehungen zu Marseille und Handelsvorteile, die dieser Stadt hieraus erwachsen sein müßten, zu glauben; indessen hat diese Schenkung fünf Vierteljahre vor der wirklichen Eroberung stattgefunden und ist der abergläubischen Frömmigkeit des Grafen entsprungen, der sich dadurch den Erfolg zu sichern gedachte; überdies ist, wie wir wissen, ganz Gibellet schon 1109 den Genuesen zugefallen. Auch ein angebliches Privileg, das König Balduin den Marseillern im Jahre 1117 verliehen haben soll, erweist sich, wenn man seiner habhaft werden will, als ein Truggebilde[2]).

Elftes Kapitel.

Weiterentwickelung der romanischen Handelsniederlassungen in Syrien bis zur saladinischen Invasion.

94. Die genuesischen Handelsniederlassungen in Syrien entwickelten sich nicht ganz ihrem glänzenden Anfange entsprechend.

Durch die spanischen Unternehmungen hervorgerufene Finanznöte veranlaßten die Regierung im Januar 1154[3]), ihre Rechte in Accon den Embriaci (Hugo, seinem Bruder Nikolaus und ihren Erben) gegen einen Jahreszins von 50 l. jan. auf 29 Jahre zu verpachten; dabei wurde eine von den Pächtern sofort geleistete Zahlung von 100 l. als Pachtzins für die ersten vier Jahre angerechnet und die weitere Bestimmung getroffen, daß, wenn die Pächter in den beiden ersten Jahren am Genuß der Einkünfte von Accon gehindert werden sollten, diese Zahlung sogar für sechs Jahre gelten sollte. Und die hier gesetzte Möglichkeit war keineswegs eine bloß theoretische. Im folgenden Jahre entsandte Genua einen Kanoniker von San Lorenzo, Mainfred, an die Kurie nach Benevent, wo sich zahlreiche geistliche Würdenträger des lateinischen Orients unter Vorsitz des Papstes versammelt hatten; er führte lebhafte Klage über vielfache Verletzung der Rechte Genuas durch die syrischen Landesfürsten und Wegnahme eines Schiffes mit wertvoller Ladung durch Untertanen des Königs von Jerusalem. Der Papst trat für die Genuesen ein; schon 1144 hatte Lucius II. ihnen alle ihre Rechte in Syrien bestätigt; jetzt sandte Hadrian IV. auf Grund der Beschwerde und der von den Genuesen vorgelegten Dokumente an den König das Gebot, das fragliche Schiff herauszugeben und die Genuesen in Zukunft im friedlichen Besitz des Vizekomitats von Accon und ihrer anderen Rechte zu belassen.[4]) Im Jahre 1157 ging Jonathas Crispinus als Gesandter Genuas nach Syrien, und 1161 erschien Ansaldo Spinola in Begleitung des päpstlichen Legaten daselbst »pro petenda justicia Januensium«; im gleichen Jahre verlieh Alexander III. dem genuesischen Erzbischof die überseeische Legation, die ihm das Recht gewährte, alle acht Jahre in Gemeinschaft und gleicher

---

[1]) Röhricht, Reg. p. 6 (16. Januar 1103). Marchand 94.

[2]) Am letzten Ende gehen die Angaben hierüber auf eine ziemlich konfuse und jeder Beweiskraft entbehrende Stelle bei J-B. Guesnay: Provinciae Massiliensis ... Annales sive Massilia Gentilis et Christiana libri tres (Lugduni 1657) p. 318 zurück.

[3]) Lib. Jur. I, no. 198, p. 173 f. Imperiale p. 357.

[4]) Ann. genov. I, p. 32, 44. Röhricht, Reg. no. 312. Heyd I, 160.

Autorität mit einem Abgesandten der Kurie die Kreuzfahrerstaaten zu visitieren.[1]) Aber auch dies Eingreifen der Genua eng befreundeten Päpste fruchtete nichts; offenbar erschien den Königen die von den Genuesen im ersten Anlauf errungene Vorzugsstellung auf die Dauer für ihre Landeshoheit und ihre Finanzen gar zu abträglich; König Amalrich ging in seiner Abneigung gegen die Vorrechte der Genuesen sogar so weit, daß er jene den Ruhm und die Privilegien der Genuesen verkündende Inschrift in der Grabeskirche zerstören ließ, und die wiederholten Mahnungen, die die Päpste deswegen und wegen anderer Übergriffe vom Jahre 1169 an bis zur saladinischen Invasion an die Machthaber in Jerusalem richteten, blieben ohne Erfolg.[2]) So erwiesen sich gerade ihre großen Privilegien den Genuesen in mancher Beziehung als nachteilig; die Mißgunst der Regierung mußte um so übler wirken, als sie es mit tatkräftigen Rivalen zu tun hatten; aber wenn auch vielfach in ihren Vorrechten verkürzt, behaupteten sie sich doch, namentlich in Accon, wo wir für 1169 einen genuesischen »vicecomes in ruga S. Laurencii«, Cacciabove, nachweisen können[3]); das Notularium des Johannes weist 47 Nummern auf, die sich auf Handelsfahrten der Genuesen nach Syrien (ultra mare) beziehen.

95. Auch ihre Besitzungen im Fürstentum Antiochien, die Raimund I. dem Gesandten Guilelmus Buronus im Jahre 1143 feierlich bestätigte[4]), übertrug die genuesische Regierung auf lange Pacht an das mächtige Geschlecht der Embriaci, das schon ganz Gibellet zu Lehen trug. Zuerst scheint es 1134 auf 20 Jahre geschehen zu sein; mehrfach aber kam es zu Streitigkeiten mit den Pächtern, und im Januar 1147 sprechen die Konsuln sogar die Konfiskation der Güter des Guilelmus Embriacus und seiner Erben aus, da sie den bezüglich der Städte Gibellet, Solinum, Laodicea und Antiochia mit früheren Konsuln auf 20 Jahre abgeschlossenen Vertrag nicht gehalten hätten[5]); doch nahmen sie diesen Spruch sogleich gegen eine Zahlung von 300 l. jan. an das Comune zurück. Die Erneuerung der Pacht fand im Januar 1154 auf 29 Jahre statt[6]); die Brüder Hugo und Nikolaus und ihre Erben, dieselben also, die auch Accon pachteten, hatten für Antiochia einen jährlichen Pachtzins von 80 l. jan. zu zahlen, während Wilhelm für die feierliche Belehnung mit ganz Gibellet und den genuesischen Besitz in Laodicea jährlich 270 Byzantien an das Comune und ein Pallium im Wert von 10 Byzantien an San Lorenzo abzuführen hatte; gegen eine sofortige Zahlung von 100 l. jan. verzichtete das Comune auf weitere noch rückständige Forderungen[7]) an ihn. Aus dem Jahre 1162 wissen wir, daß die Regierung den von Wilhelm für zwei Jahre geschuldeten Pachtzins von 540 Byzantien an ein Konsortium verkaufte.[8]) Auch gegen den Fürsten

---

[1]) Lib. Jur. I no. 320: 9/4 1179 Bestätigung der Bulle von 1161; Langer 81. Ann. genov. I, 48, 62.

[2]) Röhricht, Reg. no. 438, p. 114; Additam. no. 664a. Lib. Jur. I no. 254, 255, 322, 345—350. Heyd I, 149. Langer 156.

[3]) Belgrano im Arch. st. ital. serie 3, t. VIII, 2, p. 160. Heyd I, 158.

[4]) Lib. Jur. I no. 95, p. 98. Langer 18, Anm. 1.

[5]) Lib. Jur. I no. 137, p. 133, vgl. p. 89 zu 1144. Röhricht, Reg. no. 247.

[6]) Lib. Jur. I no. 196/7, p. 172 f. Imperiale p. 355 f. (no. XI u. XII zu nota 13).

[7]) totum illud quod ipse pro bisanciis pred. Gibeleti et aliorum locorum communi Janue dare debebat. Vgl. damit die Stelle der Konsularstatuten von 1143: Et si de bisanciis de Gibello contentio orta fuerit, faciemus inde justitiam. Leg. Municip. I p. 248. Heyd I, 163 bezieht die Stelle auf Gabulum.

[8]) Chart. II no. 1180.

von Antiochien richteten sich die Beschwerden der Genuesen im Jahre 1155 wegen Verletzung ihrer Vorrechte; doch stellte sich unter dem Nachfolger Raimunds, Bohemund III., im Gegensatz zu der schlechten Behandlung, die die Genuesen damals gerade im Königreich erfuhren, ein gutes Verhältnis mit ihnen her. Der genuesische Gesandte Lanfranco Alberici erwirkte zunächst von dem damaligen Herrn von Gibellet, Hugo Embriaco [1]), völlige Abgabenfreiheit für seine Landsleute, wofür sich dieser freilich nach einiger Zeit durch Verweigerung seiner Lehnspflicht schadlos hielt [2]), und erlangte dann (1169) von Bohemund Bestätigung ihrer bisherigen Rechte und Besitzungen, Zusage völliger Sicherheit für Personen und Waren, wo immer in seinem ganzen Gebiet sie Handel trieben, und das Versprechen, Beschwerden und Klagen der Genuesen binnen 40 Tagen zu erledigen; in den Motiven betonte er seine Vorliebe für die Genuesen und seinen Wunsch, daß sie sein Land mehr als bisher besuchen und in demselben verweilen möchten. Dafür leistete ihm der Gesandte im Namen Genuas einen Eid, daß die Genuesen nach Kräften ihn und sein Land unterstützen und verteidigen würden. [3]) Auch daß sein Nachfolger, Bohemund IV., in erster Ehe mit einer Tochter des Hugo Embriaco, Placentia, vermählt war, konnte den Handelsinteressen Genuas im Fürstentum nur förderlich sein. Dagegen blieb das Verhältnis zu Tripolis dauernd unfreundlich; noch 1186 gebot Urban III. dem Grafen und dem Bischof, den Genuesen endlich das ihnen zustehende Drittel der Stadt Tripolis zu übergeben. [4])

96. Waren die Pisaner im Fürstentum Antiochien anfänglich besonders begünstigt, so trat für sie, ähnlich wie für die Genuesen im Königreich Jerusalem, in der folgenden Zeit ein Rückgang ein, über dessen Phasen wir im einzelnen nicht unterrichtet sind. In dem Privileg, das ihr Gesandter Rainerio Bottacci am 10. Mai 1154 für die Pisaner daheim wie für ihre im Fürstentum ansässigen Volksgenossen [5]) auswirkte, wurde ihnen in Laodicea ein Grundstück zur Erbauung eines domus (doch wohl eines Fondaco) am Meere geschenkt unter der Bedingung des Rückfalls an den Fürsten, falls es ihnen gelänge, sich vor Gericht die Rückgabe des gegenwärtig von dem Genuesen Wilhelm Embriaco am Hafen innegehabten Terrains zu erstreiten. Auch erschien nunmehr der Erlaß der Hälfte der Gebühren, die sie »per consuetudinem« im ganzen Fürstentum bei Ein- und Ausfuhr, Kauf und Verkauf zu entrichten hatten, als ein Zugeständnis, während ihnen in dem Privileg von 1108 volle Abgabenfreiheit versprochen war. Ausdrücklich wurde ihnen aber eigene Gerichtsbarkeit (in curia sua, juxta statuta eorum) über ihre Volksgenossen in Antiochia wie Laodicea gewährt; Streitigkeiten mit fürstlichen Untertanen waren allerdings vor den Landesgerichten zu entscheiden; die Bestätigung dieses Privilegs von 1170 behielt Verbrechen gegen Leben und Eigentum sowie Hochverrat allgemein

[1]) Der jüdische Reisende Benjamin von Tudela erzählt uns (I p. 60), daß Dschubail von sieben Genuesen, an deren Spitze Julianus Embriaco stehe, regiert werde. Die mißverständliche Namensform ist aus Ugolinus (frz. Uguelin) zu erklären und nicht (II p. 70) in Willelmus zu ändern.

[2]) Lib. Jur. I no. 256. Aufforderungen der Päpste, den schuldigen Lehnseid und Zins zu leisten, ib. no. 321 und 351 (1179 und 1186).

[3]) Ib. no. 276; Chartarum I no. 544, p. 857. Heyd I, 174.

[4]) Lib. Jur. I no. 355/6. Heyd I, 189.

[5]) Müller no. 4, p. 6: »communi populo tam in Pisa provincia quam in nostra manenti.«

dem fürstlichen Gerichtshof vor und sprach die Verfügung über den Nachlaß eines ohne Testament verstorbenen Pisaners den Landesbehörden zu.[1])

Dagegen machten die Pisaner in Tripolis nicht unerhebliche Fortschritte. Im Jahre 1179 schenkte ihnen Graf Raimund ein Haus in Tripolis, das den schon in ihrem Besitz befindlichen Häusern benachbart war; drei Jahre später erweiterten sie diesen Besitz noch durch Ankauf der Häuser einer Witwe Richelda für 188 saraz. Byzantien[2]); und etwa um dieselbe Zeit wurde Plebanus, der Neffe eines sehr reichen Pisaners von Tripolis, Herr und Gebieter des ein paar Stunden südlich davon am Meere gelegenen Ortes Batrun, indem er Cäcilia, die Erbtochter des bisherigen Herren von Batrun, nach Erlegung von 10000 Byzantien an den Grafen heiratete.[3])

97. Im Königreich Jerusalem waren die Pisaner in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts in raschem Emporsteigen.

Um die Mitte desselben bestanden zwischen ihnen und dem Königreich arge Mißhelligkeiten, über deren Natur der am 2. November 1156 abgeschlossene Friedens- und Freundschaftsvertrag[4]), der diesen ein Ende machte, wenigstens einigen Aufschluß gibt. Während man gegenseitig auf alle Klagen wegen vorgekommener Schädigungen Verzicht leistete, behalten sich die Pisaner ein gerichtliches Vorgehen gegen den Patriarchen von Jerusalem, das Kloster Santa Maria de Latina und den Klerus von Cäsarea vor — offenbar handelt es sich dabei um Verletzung pisanischer Ansprüche, die noch aus der Zeit Daiberts herrührten; und während man andererseits sich gegenseitigen Schutz zu Wasser und zu Lande zusicherte, nahm der König diejenigen Pisaner aus, die Eisen, Holz, Pech oder Waffen nach Ägypten transportierten — sicher also hatten sich die Pisaner solcher Zuführung von Konterbande an den Landesfeind schuldig gemacht. Im übrigen fügte König Balduin III. den früheren Verleihungen einen Backofen in Tyrus und fünf Grundstücke in der Nähe der Stadt hinzu; auch verlieh er ihnen zu der schon bestehenden Zollfreiheit das Recht der eigenen Gerichtsbarkeit in Tyrus (Vicecomitatum, qui in eorum propria Curia Pisanos justificare debeat); nur die Blutgerichtsbarkeit wurde dem königlichen Gerichtshofe vorbehalten. Zu diesen Verleihungen trat im folgenden Jahre (2. Juni) eine weitere des Bruders des Königs, Amalrich, des Grafen des 1153 eroberten Askalon, hinzu[5]); er schenkte ihnen mit Zustimmung des Königs in Jaffa, dem Orte ihrer ersten Niederlassung, einen zum Markt und zur Erbauung von Häusern geeigneten Platz, den Grund und Boden zu einer Kirche und erließ ihnen die Hälfte aller ihm zustehenden Zölle und Handelsabgaben. Als er dann König geworden war und die Pisaner ihn auf seinen Zügen gegen Ägypten unterstützten, entwickelte sich ein besonders enges Verhältnis.

In höchst merkwürdiger Weise erscheinen die Pisaner in dem ersten Privileg, das sie von diesem Herrscher am 13. März 1165 erwirkten, als Vorkämpfer des Prinzips der offenen Tür. Allen Menschen der Welt, welcher Sprache oder Nation sie auch angehörten, überließ der König darin

---

[1]) Müller p. 15 f.

[2]) Ib. p. 17, 24; Bonaini, Suppl. p. 85.

[3]) Ann. genov. I p. 138. Plebanus ist als dominus Botronis zuerst März 1181 nachweisbar, Delaville le Roulx I no. 596, p. 407; im Privileg von 1179 (Müller p. 17) erscheint er als Zeuge, aber noch ohne diesen Zusatz.

[4]) Müller p. 6 f. no. 5. Heyd I, 160.

[5]) Müller p. 8, no. 6. Heyd I, 151, 338.

einen Raum zwischen dem Hafenbecken und den Häusern der Stadt zum allgemeinen Gebrauch, derart, daß er fortab für immer von jeder Baulichkeit freigehalten werden sollte; der Seneschall des Erzbischofs, der auf diesem Terrain ein Haus errichtet hatte, wurde von den Pisanern durch Zahlung einer Geldsumme von 400 Byzantien veranlaßt, das Haus zu beseitigen und so das Terrain dauernd für den allgemeinen Gebrauch freizumachen.[1]) Natürlich verfolgten die Pisaner mit diesem Vorgehen ihre besonderen Zwecke; sicher handelte es sich für sie darum, einen freieren Zugang zum Hafen zu gewinnen; möglich, daß jenes Haus an die Genuesen, mit denen Pisa damals im Kriege lag, vermietet war; wahrscheinlich auch, daß es den Pisanern bei ihrem Eintreten für das Interesse der Allgemeinheit darum zu tun war, die Sympathien der kleineren Handelsnationen, besonders der Südfranzosen, für sich zu gewinnen.

War so ihre Stellung in Tyrus wesentlich verbessert, so verlieh ihnen der König am 18. Mai 1168 zur Belohnung für ihre bei der Belagerung von Alexandria geleisteten Dienste auch für Accon ein wichtiges Privileg.[2]) Er schenkte ihnen ein Grundstück zur Erbauung eines den Zwecken der Handelskolonie dienenden Hauses und einer Kirche und verlieh ihnen eigene Gerichtsbarkeit über ihre Landsleute; doch blieben ihrem Forum diejenigen Pisaner, die zum König in ein Lehnsverhältnis getreten waren und Grundbesitz, Wohnung oder Einkünfte im Gebiet des Königs hatten, und materiell die Verbrechen gegen Leben und Eigentum sowie Hochverrat entzogen. Balduin IV. schenkte dann im Jahre 1182 noch einen Platz am Hafen von Accon hinzu. In dieser Zeit können wir auch den ersten pisanischen Kolonial-Vorstand in Syrien mit Namen nachweisen, zugleich den ersten von allen, der mit dem Konsultitel erscheint: es ist Pipindo, consul Aconensis, der August 1179 die Schenkung des Grafen Raimund von Tripolis als Zeuge beglaubigt[3]) und damit schon als Vertreter seiner Vaterstadt für ganz Syrien gekennzeichnet wird.

98. Für die Stellung der Venezianer im Fürstentum Antiochien wurde das Privileg von Wichtigkeit, das ihr Gesandter Giovanni Boaudo im Mai 1140 von Raimund I. erlangte.[4])

Es setzte das Strandrecht zu ihren Gunsten außer Kraft und sprach den Grundsatz aus, daß unbeteiligte venezianische Kaufleute nicht wegen etwaiger Piraterien ihrer Landsleute gebüßt werden dürften und Venezianer in jedem Falle von venezianischen Richtern nach eigenem Recht zu richten seien. Im Besitz ihres Fondaco, der dabei gelegenen Häuser und des Gartens in Antiochia wurden sie bestätigt, die Abgaben auf die zur Zeit Tancreds übliche Höhe festgesetzt und für die Zollberechnung im Simeonshafen das Zugeständnis gemacht, daß zwei Maultierlasten einer Kamellast gleichgesetzt werden sollten. Ein von Domenico Bono im Mai 1153 erwirktes Privileg setzte dann den Ausfuhrzoll an den Toren Antiochiens für die Kamellast

---

[1]) Dal Borgo p. 90. Müller no. 9, p. 11: universis mundi hominibus, cuiuscunque sint lingue seu nationis, tam modernis quam modernorum successoribus, concedo et confirmo (das nun folgende Pisanis bei Müller ist irrige Einschiebung), spatium illud terre etc. und weiterhin: et terram in qua domus fuerat, liberam communi omnium hominum usui . . . in sempiternum relinqueret.

[2]) Müller p. 14. Heyd I, 151.

[3]) Müller p. 23 und 18.

[4]) Tafel und Thomas I p. 102.

von $2^1/_2$ Byzantien auf 2 Byzantien, für die Maultierlast (de summerio) von 1 byz. 8 d. auf 1 byz. herab und verminderte die Marktabgabe in Antiochien von 7 auf 5 % (für Tuche von 5 auf 4 %); außerdem sprach es den Grundsatz aus, daß Venezianer nur vor ihrem eigenen, in ihrem Fondaco zu Antiochia tagenden Gerichtshof recht zu geben gezwungen sein sollten.[1]) Es ist wohl nicht zufällig, daß diese Exemtion der Venezianer von der fürstlichen Gerichtsbarkeit sich in dem 30 Jahre jüngeren Privileg Bohemunds III. nicht mehr vorfindet. Dagegen hat sich die kommerzielle Stellung der Venezianer im Fürstentum fortschreitend günstiger gestaltet; 1167 war wieder Domenico Bono an den Hof von Antiochien gesandt worden und hatte eine Herabsetzung der Handelsabgaben für die Venezianer auf die Hälfte erwirkt, und Bohemund III. befreite sie von allen Abgaben, mit alleiniger Ausnahme einer Verkaufsabgabe in Höhe von 1 %.[2])

99. Im Königreich Jerusalem wurde die Kirche San Marco in Tyrus eine Zeitlang zum Mittelpunkte der venezianischen Kolonialverwaltung. Eifrig waren ihre kirchlichen Vorsteher auf Mehrung ihres Besitzes und Einflusses bedacht, allzu eifrig zuweilen, so daß im Jahre 1157 die Kolonialgemeinde von Tyrus einmal gegen das Verhalten des Plebanus Pietro Morosini in einer Erbschaftssache zugunsten des in seinen Rechten Geschädigten, der aus der Romania herbeigeeilt war, lebhaft und mit Erfolg Partei ergriff.[3]) Vor allem war es die finanzielle Kraft, die die Kirche durch umsichtige Verwaltung zu gewinnen gewußt, die der Staat in Zeiten des Bedürfnisses sich, wenn auch seinerseits unter Opfern, nutzbar zu machen verstand. So ist es sicher nicht ohne Gegenleistung geschehen, wenn die venezianische Regierung im August 1164 der Kirche San Marco von Tyrus zu Händen ihres Prokurators Leonardo Fradello folgende Schenkung macht[4]): 1. die neben dem Haupttor am Hafen von Tyrus belegene Straße, die den Venezianern zum Zweck der Beherbergung ihrer nach Tyrus kommenden Landsleute zur Zeit der Eroberung überwiesen, dann aber im Zusammenhange mit dem Bau der Markuskirche aufgegeben worden war; 2. die ursprünglich auf den königlichen Bazar in Tyrus, später auf die Hafeneinnahmen von Accon angewiesene Jahresrente von 300 Byzantien, deren Auszahlung durch König Fulco eingestellt und seitdem nicht wieder aufgenommen worden war; 3. in Tripolis das darus genannte Haus und einen Backofen ebendaselbst. Wie es scheint, handelt es sich dabei ausnahmslos um Besitzungen und Rechte, die dem Staate Venedig verloren gegangen waren — es ist die einzige Erwähnung von Tripolis in venezianischen Quellen, die sich in dieser Zeit findet —; durch Schenkung an die Kirche hoffte man sie zu gelegener Zeit vielleicht doch noch wiedererlangen zu können, wie denn auch der Prokurator alle Vollmacht erhielt, die Auszahlung jener Rente an die Verwaltung von San Marco bei der königlichen Regierung zu betreiben.

---

[1]) Ib. 133: tenere curiam suam s. Marci in funditio suo in Ant., et facere judicia sua libere . . . nec alibi per totam terram, nisi in curia s. Marci sua respondere cogantur.

[2]) Ib. 148, 175 f. Über Tripolis § 99.

[3]) Schriftliche Bekundung des Hergangs durch zwei Venezianer von Tyrus April 1157; Baracchi VII (1874), 362 f. Vgl. Schmeidler 35 f.

[4]) Tafel und Thomas I, 140 f. Sehr oberflächlich handelt L. Lucas, Geschichte der Stadt Tyrus zur Zeit der Kreuzzüge, Berlin 1896, über diese Dinge; er setzt sogar den Beginn der Erbauung der Markuskirche in Tyrus in die Zeit von 1164 bis Mai 1165; p. 61 f.

Wenige Monate später aber, im Januar 1165[1]), verpachteten Doge und Volk von Venedig die Verwaltung des gesamten venezianischen Drittels von Tyrus an die Markuskirche zu Händen des genannten Prokurators; unter den Einkünften, deren Einziehung nun auf die kirchliche Verwaltung überging, werden besonders aufgezählt die Einkünfte vom Hafen, von den Toren, Plätzen, Bädern und Fondachi, Mühlen und Backöfen, von der öffentlichen Wage und den Maßen sowie die Abgaben der Glasindustrie (dationes de vitro); ebenso stand ihr nunmehr die Vermietung aller Häuser, Läden und Werkstätten zu. Als Leonardo im Mai desselben Jahres von Papst Alexander III. ein Privileg für die Markuskirche in Tyrus erwirkte, vergaß er nicht, ihr außer dem Eigenbesitz auch den Pachtbesitz ausdrücklich bestätigen zu lassen.[2]) Der Prokurator von San Marco konnte die Verwaltung durch einen von ihm ernannten Bevollmächtigten ausüben; doch war diese Ernennung an die Zustimmung des Dogen und seines Rates gebunden, die andererseits den Bevollmächtigten nicht ohne Genehmigung des Prokurators vor der Zeit abberufen durften. Im Juni 1175 wurde diese Pacht dem zeitigen Prokurator der Verwaltung von San Marco in Tyrus, Stefano Barocio, auf weitere 5 Jahre nach Ablauf der ersten Konzession (deren genaue Dauer uns nicht bekannt ist, mindestens aber 10 Jahre betrug) verlängert.[3]) Diesmal kennen wir auch die Gegenleistung der Verwaltung; sie hatte dem Staat für seine Bedürfnisse ein Darlehn von 600 l. ven. gewährt und außerdem zur Unterstützung der Venezianer, die 1171 vor den Griechen aus Konstantinopel auf dem Schiffe des Romanus Mairanus nach Accon geflüchtet waren, 1500 Byzantien aufgewandt. Als bevollmächtigten Verwalter können wir Leo Faletro (Falieri) nachweisen, der 1171 als »praelatus tertiae divisionis Tyri« seinen Bruder Vitalis mit einem zum Drittel von Tyrus gehörigen Casale belehnte[4]); 1178 befand er sich offenbar noch in derselben Stellung, als er, im August in Venedig weilend, nach Tyrus reisende Venezianer bevollmächtigt, in betreff aller Besitzungen (Warenhaus, Häuser, Grund- und Mobiliarbesitz) des verstorbenen Vitalis Dondi de Amianis dieselbe öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, wie es ihm selbst bei seiner Anwesenheit in Tyrus obgelegen hätte.[5])

Auch in Accon standen der Verwaltung von San Marco von alter Zeit her erhebliche Rechte zu. Auch hier gab es eine gleichnamige Filialkirche; in dem von dem Prokurator Leonardo Fradello erwirkten päpstlichen Privileg vom Mai 1165 wurde auch sie im Besitz ihrer Häuser, ihres Marktplatzes und der von Balduin I. einst geschenkten ruga bestätigt. Indessen hatte Venedig an diesem wichtigen Handelsplatz auch noch besonderen staatlichen Besitz und staatliche Einkünfte, deren Verwaltung einem vom Staat gesetzten Vicecomes übertragen war. Im Jahre 1170 bekleidete Giovanni Bono als der erste venezianische Konsularbeamte, den wir mit Namen nachweisen können, dieses Amt; der Prokurator Stefano Barocio hatte ihm auch die Verwaltung jener Straße verpachtet, aber noch 1176

---

[1]) Ib. p. 167: 1164 (venezianischer Rechnung), mense Jan., ind. XIII. Bisher allgemein als identisch mit der Schenkung vom August 1164 betrachtet.

[2]) Ib. p. 146 »tam praenominatae possessiones quam alia bona quae in praesentiarum ad utilitatem eiusdem Operis rationabiliter possides ... firma tibi permaneant.«

[3]) Ib. p. 167 f.

[4]) Ergibt sich aus einer Urkunde von 1206 ib. II p. 12.

[5]) Baracchi IX (1875) p. 109.

war er mit einem beträchtlichen Teile des Pachtzinses im Rückstande (100 l. veronenses, quas adhuc mihi debet de redditibus ruge Acaronis quam illi concessi).[1]) Von seinen Nachfolgern ist uns Giovanni Dandolo im Jahre 1176[2]) und Jacopo Gradenigo im Jahre 1183 bekannt; letzterer erwirkte bei Bohemund III. die Ausstellung jenes venezianischen Privilegs für Antiochien, so daß er schon — ganz analog wie bei den Pisanern — als Vertreter der staatlichen Interessen Venedigs nicht bloß in Accon, sondern auch im übrigen Syrien erscheint.[3]) Im Jahre 1184 erschien im Auftrage des Dogen eine staatliche Kommission, von Manasse Badoer geführt, in Syrien; in Gemeinschaft mit Jacopo Dandolo, dem Vertreter der Markuskirche von Tyrus (also wohl einem Nachfolger des Leo Falieri), begab sie sich nach Accon und nahm hier die Rechnungslegung des Domenico Acotanto bezüglich der der Markuskirche von Tyrus daselbst zustehenden Einkünfte (quod habuit de facto s. Marci de Tyro) sowie aller seiner sonstigen Einnahmen und Ausgaben entgegen[4]); danach scheint es, daß auch er staatlicher Vicecomes von Accon gewesen und daß ihm die Verwaltung der Einkünfte von San Marco daselbst mit übertragen war.

100. Amalfi, das durch seine heimischen Verhältnisse verhindert gewesen war, am ersten Kreuzzuge und der Eroberung der syrischen Seestädte teilzunehmen, sehen wir erst im 7. Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts in den Kreuzfahrerstaaten wieder einige Rührigkeit entfalten. Im Fürstentum Antiochia, in dessen Hauptstadt sie schon im 11. Jahrhundert ein Quartier besaßen[5]), erließ Bohemund III. im Jahre 1163 der Andreaskirche von Amalfi und allen Amalfitanern die Hälfte der bisher von ihnen zu zahlenden Abgaben, sicherte ihnen ungehinderten Handelsverkehr im Fürstentum zu und überwies ihnen in der Hafenstadt Laodicea drei ans Meer grenzende, zum Teil bebaute Grundstücke zu beliebiger Verwendung. Die Amalfitaner, als deren erster Vertreter Landulf, der Sohn des Johannes Comitis Mauronis, erscheint, hatten zur Erlangung dieses Privilegs 1300 sarazenische Byzantien an den Fürsten zu zahlen.[6]) Im selben Jahre erreichten sie unter der gleichen Führung und mit Aufwendung von 1200 Byzantien auch in Tripolis einen Erfolg. Hier hatten sie — wir wissen nicht zu welcher Zeit — eine ganze Reihe von Häusern durch Kauf in ihren Besitz gebracht; einen Teil derselben aber hatte ein einheimischer Großer, Homodei Mimol, unter Bestreitung ihres Besitzrechts okkupiert. Indessen nach Zahlung jener Geldsumme, von der die Hälfte zur Entschädigung Homodeis verwandt wurde, erkannte der Gerichtshof des Grafen das bessere Recht der Andreaskirche und der Amalfitaner an, und Raimund III. investierte sie von neuem am 15. Juni 1163 mit diesem und ihrem früheren Besitz in Tripolis[7]); Landulf, vier andere namentlich genannte und »alii quamplures probi

---

[1]) Ebd. 104. Schmeidler 34.

[2]) Baracchi ebd. Schmeidler p. 37 f.

[3]) Tafel und Thomas I, 176. Heyd I, 159.

[4]) Baracchi X (1875) p. 338.

[5]) Daß es fortbestand, beweisen die Erwähnungen ihrer ruga oder ihres vicus 1101, 1149, 1163: Ughelli IV, 847, Delaville le Roulx I p. 144 u. 224.

[6]) Camera I, 202. Heyd I, 147.

[7]) Camera I, 202 f. Heyd I, 148 (der Vicecomes, dessen Haus als angrenzend erwähnt wird, ist indessen ein gräflicher und nicht ein amalfitanischer). In Röhrichts Reg. no. 380 hat sich hier der verwirrende Fehler »Laodiceae« für »Tripolis« eingeschlichen.

homines Malfie« nahmen diese Investitur entgegen, so daß also in Tripolis eine offenbar nicht ganz unbedeutende Handelsniederlassung von Amalfitanern vorhanden war.

Beweisen uns indessen schon auf diesem Gebiete die jedesmal erforderlichen Geldzahlungen die gedrückte Lage der Amalfitaner, so war ihre Rolle im Königreich Jerusalem noch bescheidener. Die einzige Konzession, die ihnen hier gewährt wurde, bestand in einem — Begräbnisplatz, den Bischof Wilhelm von Accon 1166 den Brüdern Manso und Sergius, Söhnen des Leo Curialis, auf dem Nikolaikirchhof der Stadt zur Errichtung eines Beinhauses für Amalfitaner, die in Accon starben, einräumte. Zwei Jahre später erlangten sie allerdings auch von König Amalrich ein Privileg; bezeichnenderweise aber enthielt es nichts als die formelle Bestätigung jenes Häuserbesitzes, den ihnen Graf Raimund in Tripolis zugestanden.[1])

Auch das altberühmte Kloster La Cava ließ gelegentlich ein Schiff, jedenfalls von dem benachbarten Salerno aus, nach dem Heiligen Lande gehen; König Balduin IV. befreite am 8. November 1181 das Klosterschiff von dem üblichen Ankergelde im Betrage von 1 Mark Silber und gewährte den Mönchen Abgabenfreiheit bei der Einfuhr von Waren, die dem Kloster gehörten, und der Ausfuhr solcher Dinge, die zum Gebrauch der Brüder und des Klosters dienten.[2]) Und die Schiffe, mit denen der in Apulien besonders reich begüterte Johanniterorden die Verbindung mit Palästina unterhielt, werden sicher z. T. auch Handelszwecken gedient haben[3]); bewilligte ihnen König Wilhelm II. doch im Jahre 1179 in Barletta, und wo sie es sonst im Interesse ihrer Niederlassungen und des Heiligen Landes wünschen würden, Magazine für ihre Waren.[4])

101. Auch die Rolle der Provençalen in Syrien wird jetzt von einiger Bedeutung.

Ihr Aufschwung datiert von der Regierung desselben Königs, der den italienischen Seestädten so wenig freundlich gesinnt war, daß auch nicht ein einziges Privileg für eine derselben aus seiner Zeit stammt, des Königs Fulco, eines Franzosen von Geburt (Herzog von Anjou, Schwiegersohn Balduins II.). Am 13. April 1136 verlieh er der Stadt Marseille, die ihn finanziell unterstützt hatte, ein Privileg, durch das sie das Recht erhielt, in Accon und in Jerusalem sowie auch in allen anderen Städten des Königreichs eine Straße (ruam) und eine Kirche zu vollem, dauerndem Eigentum zu erwerben; außerdem gewährte er den Marseillern Freiheit von Zollabgaben (franchesiam) in Accon und eine Jahresrente von 400 Byzantien, die auf den königlichen Bazar in Jaffa angewiesen wurde.[5]) Sicher haben die Marseiller von jenem Erwerbungsrecht zunächst nur für die namentlich genannten Orte Gebrauch gemacht. Darauf deutet auch das Privileg, das ihnen Fulcos Nachfolger, Balduin III., am 23. September 1152 verlieh. Sie hatten ihn mit einer Geldsumme von 3000 Byzantien bei seiner Unter-

---

[1]) Camera I, 200, 203 f. Heyd I, 148. Röhricht, Reg. p. 98 und 118.

[2]) Guillaume P. Le navi cavensi nel Mediterraneo durante il medio evo. Cava dei Tirreni 1876: Doc. no. 4, p. 42. Röhricht, Reg. no. 606.

[3]) Carabellese: L'ordine dell' ospedale di S. Giovanni di Gerus. in Puglia sotto i re normanni e svevi; in Rassegna Pugliese XV (1898).

[4]) Delaville le Roulx I no. 562.

[5]) Papon II, Preuves no. 14. Méry et Guindon I, 182. Masson 136. Heyd I, 147. Ohne Grund behauptet Marchand p. 99, daß Marseille seit Beginn der Regierung Fulcos in Accon ein Konsulat hatte.

nehmung gegen Askalon (erst 1153 wurde es erobert) unterstützt, und der König bestätigt nun Fulcos Privileg, schenkt ihnen alles, was sie in Accon und Jerusalem besitzen, nämlich Straße, Kirche, Backofen, und verleiht ihnen außerdem das castellum Rame (an der Abzweigung der Straße nach Askalon von dem Hauptwege von Jaffa nach Jerusalem) und völlige Freiheit von Handelsabgaben in seinem ganzen Gebiete.[1]) Im Jahre 1163 erweiterten sie ihren Besitz in Accon dadurch, daß sie dem Bischof Radulf von Bethlehem gegen Verpfändung seiner Häuser in Accon und des Casale Romadet ein Darlehen von 1211 Byzantien gewährten; da man noch 1248 amtliche Abschrift von der Urkunde nahm, so ist der Pfandbesitz schwerlich jemals eingelöst worden.[2])

Besondere Handelsniederlassungen anderer südfranzösischer Städte können wir in dieser Zeit in Syrien nicht nachweisen, und es ist auch nicht wahrscheinlich, daß sie vorhanden waren, so oft auch Südfranzosen zu ihren Volksgenossen im Heiligen Lande kamen.[3]) Systematisch wurde die Entwickelung des überseeischen Handels dieser Städte von den Genuesen niedergehalten. In der Mitte des 12. Jahrhunderts schloß Genua mit Montpellier, Arles und Saint-Gilles Verträge, die den direkten Seeverkehr dieser Städte mit der Levante auf die Aussendung von Pilgerschiffen beschränkten.[4]) Auch Narbonne durfte nach dem Vertrage von 1166 jährlich nur ein Pilgerschiff (abgesehen von den Hospitaliter- und Templerschiffen) nach dem Heiligen Lande entsenden, und die Pilger sollten nur so viel an Waren mit sich führen dürfen, als zur Bestreitung ihres Unterhalts während der Reise notwendig war.[5]) Genuas Streben war eben in dieser Zeit darauf gerichtet, die Vermittelung möglichst des gesamten Handels Süd-Frankreichs nach dem Orient an sich zu ziehen, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Handelsverkehr in der Tat für geraume Zeit überwiegend in den Händen der Genuesen und ihrer Rivalen, der Pisaner, gelegen hat. Wenn südfranzösische Kaufleute selbst den Orient aufsuchen wollten, sahen sie sich in erster Linie auf italienische Schiffe angewiesen; die Handelseifersucht und der nicht seltene Kampf zwischen Genuesen und Pisanern waren es, die

---

[1]) Röhricht, Jerusalem 274, Anm. 4, will die Urkunde (trotz ind. XIV) 1153, also nach der Eroberung Askalons (25. Januar bis 19. August belagert), ansetzen, während er Reg. no. 276 noch kein Bedenken äußert. Papon II no. 18. Méry et Guindon I, 183: et quod omnes de Marcellia habeant per totum regimen liberam libertatem intrandi, exeundi, vendendi et emendi, ita quod nemo ex ipsis aliquid det vel paget.

[2]) Bibl. de l'École 34 (1873) p. 656 f. Heyd I, 155. Röhricht, Reg. p. 101.

[3]) Auch Juden, die ja in Südfrankreich sehr zahlreich vertreten waren, spielten dabei eine Rolle. Benjamin von Tudela (I p. 63) nennt unter den drei vornehmsten der 400 in Tyrus wohnenden Juden Meier von Carcassonne und hebt im Anschluß daran hervor, daß die Juden von Tyrus — offenbar eine Ausnahme — Schiffseigner und Glasfabrikanten seien.

[4]) Lib. Jur. I no. 83 und II no. 5. (Vgl. unten § 439.)

[5]) Devic et Vaissète VIII (1879) p. 263 f.: »exceptis peregrinis quos possemus portare in navi una per annum, quae tamen non sit Hospitalis vel Templi.« Port p. 24 versteht das so, als ob Narbonne bisher öfter zu diesem Zwecke Schiffe der Hospitaliter oder der Templer geliehen hätte; die Schiffe dieser Orden hätten ausgeschlossen werden sollen, da sie zweifellos schon damals das Monopol des Pilgertransportes erstrebt hätten, p. 97. In Wahrheit blieben aber gerade die Ordensschiffe von den Ausschließungsbestrebungen der Genuesen unberührt; ein von Narbonne auslaufendes Ordensschiff sollte den Narbonnesen nicht angerechnet werden.

ihnen allmählich größere Bewegungsfreiheit verschafft haben; immerhin beweisen jene Verträge, wie stark der Drang nach eigener direkter Handelsverbindung mit der Levante in den Seestädten Süd-Frankreichs geworden war.

102. Es ist eine der merkwürdigsten Wandlungen der Handelsgeschichte, daß dieselbe Küste, die einst der Ausgangspunkt zahlloser Handelsfahrten und Handelsniederlassungen des ersten seemächtigen Volkes, von dem wir wissen, gewesen ist, im Mittelalter kommerziell völlig passiv wurde und sich nun selber mit Handelsniederlassungen, die von dem Westbecken des Mittelmeers und der Adria ausgingen, bedeckte. Und diese Handelsniederlassungen, wenigstens die der bevorzugten unter den romanischen Seestädten, gediehen in kurzer Zeit zu hoher Blüte. Waren doch auch die Bedingungen, die sie vorfanden und in noch höherem Grade sich zu schaffen wußten, günstig genug.[1]) An allen für den Seehandel wichtigen Plätzen saßen sie, jede Handelsnation für sich, auf räumlich zusammenhängendem Gebiet, in der für den Handel geeignetsten Stadtgegend am Hafen, eine Gemeinschaft von Volksgenossen, die bei jeder Ankunft von Schiffen aus der Heimat für längere Zeit eine starke Vermehrung fand. Eine eigene Kirche, in der Regel dem Schutzpatron der Vaterstadt geweiht, mit heimischen Priestern bildete den Mittelpunkt jeder größeren Kolonie; Warenhaus, Backofen, Bad waren gemeinsame Institute. Solcher Kolonialbesitz war ohne Aufsicht und Verwaltung nicht denkbar. Es dauerte eine Weile, ehe sich eine feste Form hierfür herausbildete. Durch Belehnung, Verpachtung auf kürzere oder längere Zeit, Übertragung der Verwaltung an kirchliche Institute der Heimat, deren Organe an den Filialkirchen im Orient ohnehin schon eine starke natürliche Autorität ausübten, befriedigte man zunächst das Bedürfnis, bis die wachsende Bedeutung dieser Niederlassungen für die heimischen Kommunen es angezeigt erscheinen ließ, ihnen besondere Vorsteher, vicecomites, später auch Konsuln genannt, zu setzen, die nun auch die natürlichen Organe für die Ausübung der Rechtspflege waren. Denn unter sich lebten die Volksgenossen auch vorher schon durchaus nach eigenen Gewohnheiten und eigenem Recht; der Entscheidung von Streitigkeiten diente die geistliche Autorität oder der Schiedspruch der angesehensten Volksgenossen. So fanden die romanischen Handelsnationen hier inmitten des fernen Orients, wenn auch auf engem Raum, in fast allen Beziehungen die Heimat wieder.

Dabei lebten sie hier in einem christlichen Staate, der seiner Entstehung und seiner Grundlage nach in besonders engen Beziehungen zu dem kirchlichen Oberhaupte stand, das allen gemeinsam war, unter staatlichen Verhältnissen, die ihnen, auch was die offizielle Sprache angeht, nahe genug standen. Der Staat, der dieser Kolonien schon wegen seiner politischen und kommerziellen Verbindung mit

---

[1]) S. Heyd I, 150 ff., 158 ff., 163. Rey E.: Les colonies Franques de Syrie aux XIIe et XIIIe siècles. Paris 1883.

dem Abendlande dringend bedurfte, gestattete ihnen ein weites Maß von Bewegungsfreiheit für ihren Handel; fast nur durch die gebotene Rücksicht auf den Kampf mit den Ungläubigen war ihre Handelsfreiheit beschränkt; Zollprivilegien, die vielfach bis zu völliger Befreiung von allen Handelsabgaben gingen, erleichterten den Ausfuhr- wie Einfuhrhandel und trugen dazu bei, den Handelsgewinn wesentlich zu erhöhen.

Daß es über das Ausmaß der finanziellen Befreiungen und der Gerichtshoheit dieser Handelsniederlassungen nicht ganz selten zu Zwistigkeiten mit der Landesregierung kam, deren finanzieller Kraft und staatlichem Ansehen diese Privilegien natürlich abträglich waren, daß die Landesherren diese Bevorzugungen gerade so herabzumindern und zu beschränken strebten, wie die Städte sie bis zum äußersten zu erweitern bemüht waren, liegt in der Natur der Dinge; im allgemeinen ist der Vorteil in diesem Kampfe weitaus auf seiten der Städte gewesen.

Und diese Handelsniederlassungen belasteten das Budget der Heimatstädte, falls nicht besondere Expeditionen notwendig wurden, in keiner Weise; vielmehr bezogen sie, ganz abgesehen davon, daß der durch sie bewirkte Aufschwung des Handels auch ihren Finanzen zugute kam, noch direkte Einkünfte von ihnen, Einkünfte, die freilich, bei der noch wenig geregelten, von der Hand in den Mund lebenden Finanzwirtschaft dieser Kommunen, durch Verkäufe oder Verpachtungen auf lange Zeit vorweggenommen zu werden pflegten.

Endlich waren diese Handelsniederlassungen an der syrischen Küste von besonderer Bedeutung noch darum, weil sie zugleich auch wichtige Stationen und Stützpunkte der romanischen Kaufleute für den gesamten Levantehandel, namentlich auch für den Handel mit Ägypten, darstellten. Insbesondere entwickelte sich Accon, hauptsächlich seines trefflichen Hafens wegen, schon in dieser Zeit zum wichtigsten Handelsplatze der Romanen in Syrien; Benjamin von Tudela nennt es den Hauptplatz für die Ausschiffung aller Pilger, die Jerusalem besuchen wollten, und der deutsche Pilger Dietrich, der etwa zur selben Zeit Accon besuchte, gibt die Zahl der Schiffe, die gleichzeitig in seinem Hafen gelegen hätten, auf 80 an.[1])

---

[1]) Asher I, 64. Theod. de locis sanctis, ed. Tobler, p. 91. Heyd I, 174. A. 6.

Zwölftes Kapitel.

Handelsbeziehungen der Mittelmeer-Romanen zu Ägypten bis zum dritten Kreuzzuge.

103. Wie günstig auch die äußeren Bedingungen für den abendländischen Handel mit Syrien sich gestaltet hatten, wie wichtig es war, daß die Christen hier am Ostrande des Mittelmeers wieder ihre eigenen Häfen besaßen — ein weit größerer Handelsgewinn winkte ihnen doch in dem muhammedanischen Ägypten, das für den Welthandel der Zeit von der größten Bedeutung war. Hierher kamen die begehrten Gewürze und Spezereien des fernen Ostens auf dem billigen Seewege[1]); und so hoch die Abgaben waren, die die Sultane auf diese Artikel legten, sie waren hier doch weit billiger zu erhalten als in den Handelsplätzen Syriens.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß dieser Umstand, selbst wenn man von den eigenen Bodenerzeugnissen und Industrieartikeln Ägyptens absehen wollte, eine außerordentliche Anziehungskraft auf den immer mehr erstarkenden Handel der Romanen des Mittelmeers ausüben mußte, trotz mancher Unbequemlichkeiten, ja Gefahren, denen der christliche Kaufmann in Ägypten ausgesetzt war. Bedenken, mit den Ungläubigen in Handelsbeziehungen zu treten, hatte man an sich nicht. Anstößig aber war, daß für die Einfuhr in Ägypten besonders geeignet und gesucht solche Artikel waren, die in den Händen der Ungläubigen Kampfmittel gegen die Christen werden konnten und oft genug wurden: Holz, namentlich Schiffsbauholz, sonstiges Schiffsbaumaterial und Metalle. Und wenn schon die Einfuhr dieser Dinge, deren Ägypten fast ganz entbehrte, sich für den italienischen Kaufmann höchst gewinnbringend erweisen mußte, so wurde dieser Gewinn durch die ganz besonders wertvolle Rückfracht, die sich ihm hier bot, noch sehr wesentlich gesteigert; die Verlockung war also außerordentlich groß und es leidet gar keinen Zweifel, daß die christlichen Seestädte ohne Ausnahme der Versuchung in weitestem Umfange erlegen sind. Wohl wandte sich die Kirche gelegentlich dagegen, keineswegs zunächst mit einem allgemeinen Handelsverbot, sondern nur gegen die Auswüchse dieses Handels. Das erste uns bekannte Verbot dieser Art hat Papst Alexander III. bei seinem Aufenthalt in Frankreich auf der Synode zu Montpellier erlassen; gleich den Seeräubern erklärte es alle diejenigen für exkommuniziert, die den Sarazenen Waffen und Materialien zum Bau oder zur Ausrüstung von Galeeren oder anderen Schiffen liefern würden und drohte mit gleicher Strafe den weltlichen Regierungen, die trotz kirchlicher Aufforderung nicht dagegen einschreiten würden.[2]) In gleicher Weise wandte sich das dritte Laterankonzil 1179 gegen alle, die in wilder Habgier den Ungläubigen die Mittel zur Bekämpfung der Christen, Waffen, Eisen und Holz zum Bau von Kriegs-

---

[1]) Über die Hauptstraßen und die Vermittler dieses Verkehrs, besonders auch über die kommerzielle Wichtigkeit von Aden s. die treffliche Darstellung bei Heyd I, 378 ff. Eine Übersichtskarte über die Handels- und Seewege der Araber zur Zeit der Abbasiden gibt Tomaschek: Die topographischen Kapitel des indischen Seespiegels Mohît. Wien 1897.

[2]) Erhalten nur dadurch, daß die Provinzialsynode von Montpellier vom Dezember 1195 hierauf Bezug nimmt. Mansi XXII, 668 u. XXI, 1160.

schiffen lieferten; ja wir hören sogar, daß es christliche Seeleute gab, die sich nicht scheuten, auf sarazenischen Kriegs- und Korsarenschiffen die Führung zu übernehmen. Fürsten und Städte wurden angehalten, die Schuldigen mit Verlust ihrer persönlichen Freiheit und ihres Vermögens zu bestrafen; oft und feierlich sollte in den Seestädten die Exkommunikation solcher Übeltäter verkündet werden.[1])

Allzuviel Erfolg werden wir dem kirchlichen Vorgehen nicht zuschreiben dürfen. Lange konnte man sich bei dem Gedanken beruhigen, daß Ägypten kein besonders zu fürchtender Gegner sei. Das änderte sich allerdings vollständig, als es nach dem Aussterben der Fatimiden Saladin gelang, Ägypten zur politischen Großmacht zu erheben und mit dem Hinterlande der Kreuzfahrerstaaten zu einem gewaltigen, die gesamte Stellung der Abendländer im Orient schwer bedrohenden Staatswesen zu vereinigen. Aber auch dieser mächtige Herrscher stellte sich den Christen zunächst keineswegs feindlich gegenüber; hatte doch Ägypten, abgesehen von der Wichtigkeit, ja fast Unentbehrlichkeit der abendländischen Einfuhrartikel für das Land, ein sehr erhebliches finanzielles Interesse daran, sich seine Vermittlerrolle für den Welthandel zwischen dem Occident und dem fernen Orient zu erhalten. So dauerte ein intensiver Handelsverkehr der romanischen Handelsnationen mit dem Nillande bis zum dritten Kreuzzuge ungeschwächt fort, wenn der auf beiden Seiten wachsende Glaubenseifer diese Beziehungen auch vielfach mit scheelen Blicken ansah. Von der Lebhaftigkeit dieses Verkehrs weiß der jüdische Reisende Benjamin von Tudela[2]) nicht genug zu erzählen; ganz Alexandrien, dessen Leuchtturm er als ein Wunderwerk anstaunt, sei von Handelslärm erfüllt; Angehörige aller christlichen Nationen verkehrten hier und hätten hier ihr besonderes Fondaco. Jedenfalls war Alexandrien von abendländischen Einflüssen mehr berührt als irgend eine andere Stadt des Islam; Wein und andere geistige Getränke wurden hier in einer großen Zahl von Lokalen öffentlich verkauft und es rief die größte Aufregung hervor, als die Regierung dagegen einschritt.[3]) Nächst diesem größten und bevölkertsten[4]) Seeplatze Ägyptens und der Hauptstadt Kairo, die in dieser Zeit auch oft genug von christlichen Kaufleuten besucht wurde, kam noch Damiette besonders in Betracht, das Saladin, bezeichnend genug, nach der Seeseite hin stark befestigen ließ.[5]) Der Straßburger Vitztum Burkhard, der im September 1175 im Auftrage Kaiser Friedrichs von Genua nach Ägypten fuhr, erzählt in seinem Reisebericht von den Schiffen, die mit den Spezereien Indiens beladen, auf dem Nil nach der Kaufmannsstadt von Kairo kamen und von da nach Alexandrien gebracht wurden. Die Duane dieser großen Hafenstadt allein, in der jedermann unbehindert seiner Religion leben konnte, brachte nach ihm dem Sultan jährlich 50000 Goldstücke (gegen 570000 M.) ein.[6]) Auch Wilhelm von Tyrus weiß die reiche Beschickung des Marktes von Alexandrien, das er forum publicum utrique orbi nennt, nicht genug zu rühmen.[7])

104. An der Spitze der in Alexandria vertretenen christlichen

[1]) Ib. XXII, 230 rub. 24. Vgl. Heyd I, 386 f.
[2]) I, 155 ff.
[3]) Im Jahre 568 der Hedschra; Makrizi VIII, 502; vgl. p. 540 zum Jahre 577.
[4]) Makrizi schreibt ihm ein Übermaß von Bevölkerung zu; p. 504.
[5]) Ib 539, 541.
[6]) Bei Arnold von Lübeck; SS. XXI, 235 ff. Giesebrecht VI, 186, 679.
[7]) Heyd I, 378, 384.

Handelsnationen hat Benjamin von Tudela die Venezianer genannt [1]); doch wissen wir über ihren Verkehr mit Ägypten in dieser Zeit nur sehr wenig Positives.

Eine privatrechtliche Urkunde vom Jahre 1119 zeigt uns ein Kauffahrteischiff auf der Fahrt von Venedig über Bari nach Damiette; andere Urkunden gleicher Art beziehen sich auf den Handel, den die Venezianer von Konstantinopel und überhaupt vom griechischen Reiche aus nach Ägypten trieben.[2]) Unter dem Dogen Sebastiano Ziani (1172—1178) wurde, wohl bald im Anfange seiner Verwaltung, ein Handelsvertrag mit Saladin abgeschlossen; doch ist uns über seinen Inhalt nichts bekannt.[3])

Von Ancona hören wir, daß zur Zeit seiner Belagerung im Jahre 1173 zahlreiche Einwohner auf Handelsreisen abwesend gewesen; als Ziel dieser Reisen wird in erster Linie Alexandria genannt.[4])

Was das normannische Königreich anbetrifft, so standen zunächst noch, offenbar von der sarazenischen Zeit her, die Sizilianer in, wie es scheint, ziemlich regem Verkehr mit Ägypten. In dem Privileg vom November 1137, mit dem König Roger die ihm von Salerno im Kampfe gegen Lothar bewiesene Treue belohnte, versprach er der Stadt dafür einzutreten, daß die von ihren Kaufleuten bisher in Alexandrien geleisteten Handelsabgaben auf das von den Bewohnern Siziliens daselbst zu entrichtende Maß herabgesetzt würden.[5]) In der Tat hat Roger einige Jahre darauf (etwa 1143) einen vorteilhaften, leider nicht erhaltenen Vertrag mit Ägypten geschlossen [6]), den ersten zwischen diesem Staate und einer christlichen Macht des Abendlandes, von dem uns berichtet wird. In der folgenden Zeit hören wir von allerlei feindseligen Akten des Königreichs gegen Ägypten, Plünderungszügen in den Jahren 1153—1155, einem großen, freilich vergeblichen Angriff auf Alexandrien 1174 und weiteren Feindseligkeiten in den folgenden Jahren [7]); mußte schon hierdurch der sizilisch-ägyptische Handel empfindlich beeinträchtigt werden, so wurde er in noch höherem Grade dadurch geschädigt, daß die kommerzielle Energie der drei großen Seestädte Nord-Italiens die Süditaliener völlig überflügelte. Doch begegnen wir einmal wenigstens einem aus Ägypten zurückkehrenden Handelsschiffe, das Bürgern von Palermo und Genuesen gemeinsam gehörte.[8])

---

[1]) Wenigstens meine ich, daß das unmögliche, an der Spitze stehende Valentia des schlecht überlieferten Textes (I, 157) durch Venetia, das sonst gar nicht genannt wäre, zu ersetzen ist, während der Herausgeber (II, 129 f.) Florenz vorschlägt, das aber für die Zeit Benjamins nicht in Betracht kommt und außerdem in dem an zweiter Stelle genannten Toscana enthalten wäre.

[2]) Monticolo G. Due docum. venez. del secolo dodicesimo in: N. Arch. ven. 19 (1900), 71 f. Unten § 117.

[3]) Hist. Ducum Ven., SS. XIV, 81. Heyd I, 398.

[4]) Boncompagnus de obsid. etc. im Bull. stor. no. 15 (1895), p. 169. Die uns vorliegende Fassung gehört dem Anfang des 13. Jahrhunderts an (1201/2). Neues Arch. 26 (1901), 760 f.

[5]) Ughelli VII, 399: Preterea decatias et alia jura mercatorum, quae Salernitani in Al. prius persolvere soliti erant, ad morem et modum Siciliae negotiatorum reduci faciemus etc. Heyd I, 391. Manfroni 218.

[6]) Romuald Sal., SS. XIX, 424.

[7]) Amari Musulm. III, 507 ff. Makrizi l. c. 513 ff. Heyd I, 391 f. Siragusa I, 45 ff. Manfroni 258 A. 3.

[8]) Es wird Ende September 1165 von den Pisanern bei Elba gekapert. Bern. Marago, SS. XIX, 252.

105. So wenig wie für Venedig, ist auch für Genua ein ägyptischer Handelsvertrag aus unserer Periode erhalten; nur von einem Friedensvertrage wissen wir, den Genua 1177 durch seinen Gesandten Rubeus de Volta mit Saladin schloß.[1]) Da wir eine im wesentlichen gleichzeitige genuesische Annalistik und außerdem im Liber jurium eine Quelle besitzen, in der die Staatsverträge Genuas sorgfältig verzeichnet wurden, so ist auch nicht anzunehmen, daß weitere Verträge existiert haben.

Den Grund dafür erblicke ich in kirchlichen Rücksichten. Der Sultan erwartete Gegenleistungen, die man zwar tatsächlich zu machen sich nicht scheute, die man aber Bedenken trug, schriftlich zu fixieren. Denn nichts wäre verfehlter, als aus dem Mangel solcher Verträge einen Schluß auf Geringfügigkeit des genuesischen Handels mit Ägypten zu ziehen; gerade für diesen Verkehr liegen die Zeugnisse in einer für diese Zeit ungewöhnlichen Fülle vor. Nur als Symptom sei erwähnt, daß sich die Genuesen schon 1104 von Balduin I. von Jerusalem $^1/_3$ von Kairo mit drei guten Casalien in der Umgebung versprechen ließen, falls es mit ihrer Hilfe erobert würde.[2]) Ein im Binnenlande Ober-Italiens im 4. Jahrzehnt verfaßter Briefsteller hat in einem fingierten Briefe eines Genuesen an seinen in der Levante weilenden Sozius einen lebhaften Verkehr der Genuesen in Ägypten zur Voraussetzung.[3]) Im Jahre 1131 hören wir von einem genuesischen Schiffe, das, von Alexandrien kommend, an der Küste von Kalabrien Schiffbruch litt.[4]) In dem 1143 aufgezeichneten erzbischöflichen Zehntentarife werden auch die von Alexandrien kommenden Schiffe mit dem Satze von $22^1/_2$ sol. jan. aufgeführt; nach einer Entscheidung zweier genuesischer Gerichtskonsuln vom 31. Januar 1147 kam dieser Satz altem Herkommen entsprechend auch dann zur Erhebung, wenn ein genuesisches Schiff in Alexandrien verkauft wurde[5]). Man braucht dabei nicht gerade notwendig an einen Verkauf an die Ungläubigen zu denken; aber häufig genug ist ein solcher sicher vorgekommen; sahen sich doch die genuesischen Konsuln 4 Jahre später, im Mai 1151, veranlaßt, in einem Dekret allen genuesischen Untertanen die Ausfuhr von Waffen, Schiffsbestandteilen und von Holz, das zum Bau von Galeeren geeignet war, nach den Ländern der Sarazenen zu untersagen.[6]) Die beste Vorstellung aber von der Intensität des genuesischen Handels mit Ägypten gewährt uns das Notularium des Johannes Scriba, das den Zeitraum von Anfang 1155 bis Ende August 1164 umfaßt. Nicht weniger als 86 Nummern beziehen sich auf diesen Verkehr; nur Sizilien begegnet in diesen Akten noch häufiger als Ägypten. Häufig genug auch finden in den Berichten der Annalen Genuas und Pisas über die Seekämpfe zwischen beiden Städten genuesische Schiffe, die aus Alexandria kamen oder dahin fuhren, Erwähnung.[7]) Barbarossas Gesandter Burkhard machte 1175 seine Reise auf einem genuesischen Schiffe und einige Jahre später bediente sich der Kaiser sogar eines Genuesen, des Albericus, zu einer Gesandtschaft an Saladin. Doch machten Äußerungen seiner genuesischen Begleiter über den Kaiser

---

[1]) Ann. genov. II, 11.
[2]) Lib. Jur. I, no. 8.
[3]) Wattenbach, Iter p. 79 f. Heyd I, 390 f.
[4]) Trinchera F. Syllabus graec. membran. Neapel 1865, p. 146. Heyd I, 391 A. 1.
[5]) Atti Lig. II, parte 2, p. 9 und 404.
[6]) Lib. Jur. I no. 171.
[7]) Heyd I, 391.

den Sultan an dieser Mission irre, so daß er nun seinerseits den Abu Tahir Ismail an den Kaiser schickte und diesen bat, bei Ismails Rückkehr einen neuen Gesandten mitzuschicken.[1])

Daß die Genuesen vielfach auch den Handelsverkehr Südfrankreichs mit Ägypten vermittelten, werden wir noch sehen; von einem direkten Anteil der Provençalen an diesem Verkehr aber besitzen wir für diese Periode nicht ein einziges Zeugnis.[2])

106. Die älteste positive Nachricht über den pisanisch-ägyptischen Handelsverkehr rührt merkwürdigerweise von einem isländischen Reisenden, dem Abt Nikolas Saemundarson her, der auf seiner Reise nach dem Heiligen Lande, die er 1151 antrat, auch durch Pisa kam und unter den Kauffahrern, die er dort sah, auch solche aus Ägyptenland erwähnt.[3]) Pisa ist es nun, in dessen Beziehungen zu Ägypten wir durch Staatsverträge und andere offizielle Schriftstücke einen höchst interessanten und nicht nur für diese Seestadt selbst lehrreichen Einblick erhalten; ich meine, das Vorhandensein dieser Dokumente gerade nur für Pisa keineswegs als rein zufällig erachten, sondern darin ein Sympton für die in dieser Zeit vielfach wenig kirchliche Haltung Pisas erblicken zu müssen.

Das älteste dieser Schriftstücke ist der Handelsvertrag, der im Februar 1154 von dem Gesandten Rainerio Bottacci mit Abu'l Fadhl al-Abbas, dem Vezier des Fatimiden Zafir, abgeschlossen worden ist. Ein beigefügtes gleichzeitiges Schreiben, wohl des Emirs von Alexandrien, hebt hervor, daß die Pisaner und ihre Kaufleute mit ihren Waren und sonstigem Eigentum in Ägypten immer respektiert worden seien, daß man ihre Religion niemals angetastet habe, und daß sie seit langer Zeit großen Handelsgewinn aus Ägypten zögen und in bezug auf Handelsabgaben besser gestellt seien als die eigenen Glaubensgenossen der Ägypter und die Griechen.[4]) Diese Beziehungen hatten aber im Jahre 1153 eine arge Störung erfahren durch eine Freveltat, deren sich pisanische Bürger Sarazenen von Ägypten gegenüber, die mit ihnen auf einem Schiffe fuhren, schuldig gemacht; sie hatten die Männer ermordet und ihre gesamte Habe zugleich mit ihren Angehörigen in ihre Gewalt gebracht. Darauf war man in Ägypten zur Gefangensetzung aller im Lande weilenden pisanischen Kaufleute geschritten. Zur Wiederherstellung guter Beziehungen erschien nun auf einem Kriegsschiff eine pisanische Gesandtschaft unter Rainerio Bottacci, versprach Bestrafung der Schuldigen und daß die Pisaner weder allein noch im Bunde mit anderen einen Angriff auf Ägypten machen würden und leistete darauf im Namen des Erzbischofs, der Konsuln und des Comune von Pisa einen feierlichen Eid, der in den Vertrag aufgenommen ist. Dafür machte die ägyptische

[1]) Giesebrecht VI, 187. Röhricht Reg. no. 598. Derselbe im Neuen Arch. XI (1886), 575 ff., wo der Brief Saladins in die Jahre 1180—1182 gesetzt ist.

[2]) Pigeonneau allerdings behauptet sogar I, 149, daß Montpellier schon im 12. Jahrhundert in Ägypten ein Konsulat unterhalten habe. Unten § 118.

[3]) . . . thangat hallda Kaupmen dromundum af Gricklandi ok Sikiley, Egiptalandz menn, Syrlendskir ok Affrikar« bei Werlauff, p. 20 f. Riant, p. 33. Heyd I, 395 deutet die Stelle auf ägyptische Schiffe, die damals nach Pisa gekommen seien; obwohl diese Deutung dem Wortlaut entspricht, scheint es mir doch, daß der Abt nur die Herkunft, nicht die Nationalität dieser Kaufmannsschiffe habe angeben wollen.

[4]) Amari Dipl. no. 2, 3, p. 241 ff. Heyd I, 392 f. Langer 50 f.

Regierung folgende Zugeständnisse: 1. Schutz der friedlichen Kaufleute. Doch sollten Pisaner, die auf feindlichen Schiffen betroffen würden, als Feinde behandelt werden dürfen. Falls Pisaner Gewalttätigkeiten gegen ägyptische Untertanen verübten, sollten von den ägyptischen Behörden nicht sogleich Represalien ergriffen werden, sondern erst nach einem Jahre, falls Pisa nicht in der Zwischenzeit für Genugtuung gesorgt hätte. 2. In Alexandrien wird ihnen ihr Fondaco zu ihrer Unterkunft wieder eingeräumt; auch werden ihnen Zugeständnisse für die von ihnen eingeführten Edelmetalle und Waren, besonders für Eisen, Holz und Pech gemacht. 3. In Kairo wird ihnen ein neues Fondaco bewilligt; der Zoll auf hier eingeführtes Silber wird zu ihren Gunsten herabgesetzt. 4. Im ganzen Lande sollen sie ihre Waren unbehindert verkaufen und falls ihnen dies nicht zu erwünschten Preisen gelingt, wieder ausführen dürfen; doch sind Eisen, Holz und Pech von der Wiederausfuhr ausgeschlossen, da die ägyptischen Zollbehörden jederzeit zum Ankauf dieser Artikel bereit seien. 5. Der Nachlaß eines in Ägypten verstorbenen Pisaners wird, falls ihn ein Verwandter begleitet, diesem übergeben, andernfalls aber den angesehensten unter seinen Landsleuten (quot scire poterimus majores et sapientiores) zur Bewahrung gegen Quittung anvertraut. Deutlich genug geht daraus hervor, daß es einen eigentlichen Kolonialvorstand der Pisaner in Ägypten noch nicht gab.[1]) Als der Gesandte Bottacci Ägypten verließ, um nach Syrien zu gehen, erhielt er als Ehrengabe eine Flasche des edelsten, von den Abendländern außerordentlich hoch geschätzten Balsams; auch wurden 25 pisanische Gefangene jetzt schon in Freiheit gesetzt. Auf das offenste redet also dieser Vertrag von der Einfuhr solcher Waren, die im Sinne des Glaubenskampfes als Kontrebande erscheinen mußten, und sehr bemerkenswert ist auch die freie Bewegung, die den Pisanern nicht bloß in den Hafenstädten, sondern in ganz Ägypten zugestanden wurde.

Trotz der schweren Wirren, die bald darauf in Ägypten ausbrachen, dauerte das gute Einvernehmen mit Pisa noch eine Zeit lang fort; im Februar 1156 war eine neue pisanische Gesandtschaft unter Ildebrando in Ägyten, der die Befreiung von 20 weiteren Pisanern, die noch in der Gefangenschaft schmachteten, gelang.[2])

107. Schon 1157 aber trat, wahrscheinlich im Zusammenhange mit dem Vertrage, den Pisa im November 1156 mit Balduin III. von Jerusalem schloß, eine Wandlung ein: eine ägyptische Galeere überfiel ein pisanisches Schiff in den tunesischen Gewässern; die Gefangenen wurden zum Teil in Tunis als Sklaven verkauft.[3]) Indessen neigte sich die Herrschaft der schwachen Fatimiden dem Ende zu; unter schweren inneren Kämpfen löste ein Großvezier den anderen ab; durch den vertriebenen Schawer zu Hilfe gerufen, erstrebte Nureddin, der mächtige Beherrscher eines großen Teils von Syrien und Mesopotamien, nunmehr die Verbindung Ägyptens mit seiner Herrschaft. Gegen die drohende Umklammerung seines Reiches trat nunmehr der tapfere und tüchtige König Amalrich in die Schranken; fünf Feldzüge hat er in den Jahren 1163 bis 1169 mit zum Teil glänzenden, immer aber nur vorübergehenden Erfolgen nach Ägypten unternommen.[4]) Es

---

[1]) Anders Martens F. Das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient. Übers. von H. Skerst. Berlin 1874, S. 111.

[2]) In der Zwischenzeit waren noch acht Pisaner freigelassen worden. Amari no. 4 und 5, p. 250 f. Heyd I, 394 f.

[3]) Mas Latrie, Traités. Doc. p. 25.

[4]) Genaue Darstellung derselben bei Röhricht, Jerusalem, Kap. 17 und 18, p. 312 f. Giesebrecht V, 436 f., 626 ff., 655 ff., VI, 486.

mußte für die Pisaner ein in hohem Grade verlockender Gedanke sein, die besonderen kommerziellen Vorteile, die Ägypten ihnen bot, mit der gleichen freien Stellung und Bewegung vereinigen zu können, deren sie sich in Syrien erfreuten. So unterstützten sie den König treulich und entsandten trotz ihres damaligen Krieges mit Genua im Jahre 1167 eine Flotte von 10 Galeeren unter dem Konsul Burgensis zur Belagerung des von Saladin, dem Neffen Schirkuhs, des Oberfeldherrn Nureddins, verteidigten Alexandrien und taten sich bei derselben durch ihre Tapferkeit und die geschickte Herstellung von Belagerungsmaschinen besonders hervor; und wenn dem kleinen Heere auch die Eroberung nicht gelang, so wurde doch ein Vergleich geschlossen, der die 50000 wehrfähige Einwohner zählende Stadt dem Verbündeten Amalrichs, Schawer, wieder überlieferte. Hatte Schawer schon den Pisanern einen großen Teil der bisher in Alexandrien und Kairo von ihnen gezahlten Abgaben erlassen, so stellte ihnen Amalrich vor seinem fünften Zuge, den er im Bunde mit Kaiser Manuel unternahm, am 17. September 1169 ein Privileg aus[1]), das ihnen Freiheit von Handelsabgaben in dem ganzen vom Könige zu erobernden Gebiet, in Alt- und Neu-Kairo sowie in Rosette Fondaco, Backofen, Mühle, Bäder und eigenes Gericht, dazu 1000 Byzantien jährlich aus den Einkünften des königlichen Bazars in Kairo so lange zusicherte, bis sie auch in Alexandrien, Damiette und Tanis in den Genuß der ihnen zugestandenen Handelsfreiheiten getreten wären.[2]) Bekanntlich blieb das alles ein toter Buchstabe; auch dieser Zug scheiterte kläglich an der fruchtlosen Belagerung von Damiette; und seit erst Saladin nach dem Tode des letzten Fatimiden (1171) die feste Herrschaft über Ägypten gewonnen, waren weitere Invasionsversuche völlig aussichtslos.

108. Die Pisaner, die das sehr wohl erkannten, waren nun im Interesse ihres Handels auf Aussöhnung mit dem neuen Machthaber bedacht; noch vor dem Tode Amalrichs, der 1174 erst 38 jährig starb, gelang es ihrem Stadtkonsul Ildebrando, dem Sohne des Sismondo Enrici, von Saladin ein Privileg zu erwirken, das für ihre spätere Stellung in Ägypten grundlegend geworden ist (25. September 1173.[3]) Es beschränkt sich bezeichnenderweise auf Alexandrien; hier erhielten die Pisaner ihr Fondaco zurück und zugleich auf ihr Ansuchen das Recht, in demselben eine eigene Wage für Kauf und Verkauf aufzustellen. Ein- und Ausfuhrzoll wurden von 12 auf 10 % herabgesetzt; Edelmetalle, gemünzt oder ungemünzt, wurden nur bei der Ausfuhr verzollt; die Chikanen an der Duane (Überforderung, Nötigung zum Verkauf, Verhinderung der Abreise) sollten abgestellt werden; die Aufhebung des Gebrauchs, daß die Christen Steuerruder und Segelstangen ihrer Fahrzeuge der ägyptischen Behörde in Verwahrung geben mußten, wurde versprochen. Bei Streitigkeiten zwischen Pisanern und Sarazenen wollte die Regierung für gerechte Handhabung der Justiz sorgen. Auch ein Bad und eine Kirche (die wohl schon vorher bestanden) wurden den Pisanern eingeräumt mit der Zusicherung, daß von der Kirche alles ferngehalten werden sollte, was den christlichen Kultus behindern könnte. Aus den nächsten Jahren besitzen

---

[1]) Müller p. 15.

[2]) Noch weit größere Verheißungen machte Am. damals den Johannitern. Delaville le Roulx I, no. 402, 406; vgl. 496. Bulbesium ist aber nicht Pelusium, sondern Belbeis.

[3]) Amari Dipl. no. 7, p. 257 und Bonainis Anmerkung dazu p. 459. Heyd I, 397. Der Gesandte ist durchaus nicht pisanischer Konsul in Ägypten, wie Martens, S. 112 das auffaßt, sondern Stadtkonsul in Pisa, der mit der Mission nach Ägypten betraut wurde; er ist wohl mit dem Gesandten von 1156 identisch.

wir eine Reihe von Zeugnissen für einen regen offiziellen Verkehr zwischen beiden Regierungen[1]; 1175 z. B. verwenden sich Saladin und sein Neffe durch einen besonderen Boten für einen von den Pisanern gefangenen Genuesen; 1177 fordert Saladin die Pisaner auf, die für sie so gewinnbringenden Artikel: Eisen, Holz und Pech fleißig einzuführen, was er für einen großen, ihm erwiesenen Dienst ansehen werde, und 1180 erwirkte der Gesandte Bulgarino die Befreiung von 18 Pisanern, die wegen ihrer Bekämpfung der Sarazenen in ägyptischen Kerkern schmachteten. Weiterhin aber mangelt es uns für den Handel der Pisaner mit Ägypten an solchen Nachrichten; aber er dauerte ebenso fort wie der der anderen Handelsnationen. Und wenn 1188 im zeitigen Frühjahr, als christliche Flüchtlinge aus dem eroberten Jerusalem unter sicherem Geleit der Sarazenen nach Alexandrien kamen, in dessen Hafen 38 pisanische, genuesische und venezianische Schiffe lagen, die dort überwintert hatten[2]), so wird man diese Zahl als eine verhältnismäßig hohe erachten müssen, wenn man erwägt, daß der zwischen Saladin und den Bürgern dieser Städte in Syrien bestehende Kriegszustand unzweifelhaft eine starke Verringerung dieses Verkehrs herbeigeführt haben muß. Von Schiffern, die, den obwaltenden Umständen zum Trotz, den Hafen von Alexandrien aufzusuchen wagten, kann es nicht weiter Wunder nehmen, wenn sie, mit ihrem Schiffsraum geizend, den Transport der Flüchtigen verweigerten und erst durch die Drohung der ägyptischen Behörden, ihnen Steuerruder und Segelstangen[3]) vorzuenthalten, gefügig gemacht werden mußten.

Dreizehntes Kapitel.

Handelstätigkeit der Mittelmeer-Romanen in Syrien und Ägypten bis zum dritten Kreuzzuge.

109. Von Venedig und Genua aus pflegten die Kaufleute ihre Handelsreisen nach Syrien und Ägypten mit den großen Schiffskarawanen anzutreten[4]), zu denen sich die Handelsschiffe der größeren Sicherheit wegen zusammenschlossen, wenn es daneben auch an Einzelfahrern keineswegs fehlte. Wenn das System für Pisa nicht bezeugt ist, so scheint das mit der geringeren Bevormundung zusammenzuhängen, die die Regierung hier dem Handel gegenüber übte.

In Kriegszeiten wurden diese Fahrten zuweilen ganz untersagt, wie es z. B. für Genua in den Jahren 1159, 1162, 1163 geschehen ist; wenn die Gefahr minder groß schien, ließ man die Kauffahrer aber auch in solchen Fällen ihre Reisen unternehmen; nach Bedürfnis gab man den Karawanen Kriegsschiffe wenigstens für einen Teil der Reise zur Bedeckung mit und ließ sie bei ihrer Heimkehr unterwegs durch solche einholen.[5]) Die Genu-

---

[1]) Amari Dipl. no. 8—12, p. 262 f. Heyd I, 397 f.

[2]) Heyd I, 399. Röhricht, Jerusalem 462.

[3]) Die gegen den pisanisch-ägyptischen Vertrag wieder verlangte Deponierung derselben findet in den bestehenden kriegerischen Verwickelungen ihre ausreichende Erklärung und braucht noch keinen Bruch jenes Vertrages zu bedeuten.

[4]) Heyd I, 180 f.

[5]) § 130, 144.

esen unternahmen alljährlich nur eine solche gemeinsame Fahrt nach Syrien und Ägypten, und zwar im September; im Juni pflegen die für eine solche Fahrt vor den Notaren geschlossenen Kontrakte einzusetzen[1]). Die Venezianer aber ließen außer der hier schon im August abfahrenden Herbstkarawane auch im Frühjahr eine solche »mudua navium« abgehen[2]), die ihren Weg über die Jonischen Inseln und durch den Archipel über Rhodus und Cypern nach der syrischen und ägyptischen Küste zu nehmen pflegte. Genuesen und Pisaner kamen in denselben Weg hinein, nachdem sie die Straße von Messina passiert hatten, die den nächsten Weg für sie darstellte[3]); doch schlugen sie gelegentlich auch einen andern Kurs ein. So wissen wir von den Genuesen, daß sie, wohl durch den langdauernden Kriegszustand mit dem sizilischen Königreiche (1162—1179) dazu veranlaßt, ihre Schiffe zunächst an der Westseite von Korsika südwärts, dann zwischen Korsika und Sardinien hindurch und an der Westküste Siziliens vorbei über Pantelleria und Malta ostwärts die Nordküste von Afrika entlang fahren ließen, bis sie den hohen steinernen Leuchtturm von Alexandria oder bei Nacht sein Leuchtfeuer erblickten.[4]) Und auch von den Marseiller Kauffahrern, die nach Accon fuhren, hören wir, daß sie bei günstigem Winde Sizilien und Kreta so weit links liegen ließen, daß sie diese Inseln gar nicht zu Gesicht bekamen, während sie sich andererseits davor hüteten, zu weit nach rechts an die Küste der Berberei mit ihren räuberischen Bewohnern heranzukommen.[5]) Diese Handelsschiffe scheuten also die Fahrt auf offener See auch für weite Strecken durchaus nicht und es ist irrig, sich die nautischen Kenntnisse der Zeit so niedrig vorzustellen, daß man im wesentlichen auf Küstenschiffahrt beschränkt gewesen sei; das gilt nur für die Kriegsschiffe, die gelegentlich ja auch zum Transport hochwertiger Waren benutzt wurden; diese Galeeren waren als Ruderschiffe allerdings für den Fall eines ausbrechenden Sturmes gar zu sehr gefährdet und daher wesentlich auf die Fahrt der Küste entlang (juxta terram) angewiesen.[6]) Die Fahrtdauer war natürlich recht verschieden; wir hören, daß man von Messina oder einem der apulischen Häfen bis Accon durchschnittlich 14 Tage rechnete[7]); natürlich ist damit nur die Dauer einer durch keinerlei widrige Umstände beeinträchtigten Fahrt gemeint. Für Galeeren war eine etwas längere Zeit erforderlich; die 40 Galeeren Kaiser Friedrichs II. haben im Hochsommer 1228 für die Fahrt von Brindisi bis Limassol auf Cypern bei bestem Wetter 24 Tage gebraucht.[8]) Benjamin von Tudela nimmt für die Fahrt von

---

[1]) Die letzten im Hinblick auf die bevorstehende Levantefahrt vor dem Notar Johannes Scriba abgeschlossenen Kontrakte sind im Jahre 1160 vom 26. August (Chart. II no. 955, 956), 1156 vom 2. September (no. 359), 1157 vom 5. (no. 497) und 1161 vom 8. September (no. 1115). Als äußersten Termin, bis zu dem unter Umständen die Abfahrt sich verzögern konnte, sah man Michaeli an (no. 828).

[2]) Ein Beispiel für die Mudua des Herbstes von 1167 bei Sacerdoti 30, für die des Frühjahrs 1158 bei Baracchi VII (1874), 366. Erwähnung der mudua Augusti z. B. in dem Seestatut vom Mai 1233; N. Arch. ven., n. s, IV (1902), 285.

[3]) Odo Quarellus, der Günstling der Gemahlin Wilhelms II, benutzte das einmal sehr zum Mißvergnügen der Messinesen, deren Handel darunter leiden mußte, zu Erpressungen gegenüber den nach Syrien fahrenden Schiffen. Falcandus p. 147.

[4]) SS. XXI, 236 (Bericht Burkhards).

[5]) Gesta Regis Riccardi ed. W. Stubbs II, 198 f.

[6]) Ibid. »nisi faciat serenum valde«.

[7]) Ludwig 172 f. Vgl. Götz 621 f. Werlauff 31.

[8]) Winkelmann II, 20, 85.

Messina bis Ägypten 20 Tage an; in etwas späterer Zeit machte Peter von Albeney die Reise von Marseille bis Damiette in 22 Tagen; dagegen brauchte der Gesandte Barbarossas, Burkhard, der am 6. September Genua verließ und auf jenem Wege über Pantelleria und Malta fuhr, mehr als das Doppelte, 47 Tage, bis Alexandrien[1]); drei Tagereisen rechnete er von hier aus zu Lande bis zur Kaufmannsstadt von Kairo, während die Fahrt nilaufwärts bis dahin 7 Tage in Anspruch genommen habe.

Die Zeit, die die Schiffskarawanen an dem syrischen und ägyptischen Gestade zuzubringen pflegten, war lang genug bemessen; die genuesische Karawane, die in der Regel im Oktober ankam, blieb den ganzen Winter über bis tief in das Frühjahr hinein; erst um Johanni pflegte man sie zurückzuerwarten[2]) und zuweilen zog sich die Rückkehr auch noch länger hin; die venezianische Frühjahrskarawane traf im September, die Herbstkarawane etwa im Mai wieder in Venedig ein.[3]) So blieb den Kaufleuten Zeit genug zur Erledigung ihrer Geschäfte, zum Besuch verschiedener Hafenplätze auf Küstenfahrten sowie zu Reisen in das Innere. Meist lassen die Gesellschaftsverträge dem reisenden Kaufmann für die Gestaltung seiner Geschäftsreise nach der Ankunft freie Hand (ultra mare et inde quo voluerit ist die übliche Formel in Genua); oft ging man von Syrien weiter nach Ägypten, was in einigen Fällen direkt vorgeschrieben wird[4]); häufig auch wird dem reisenden Gesellschafter die Wahl zwischen direkter Heimkehr von Syrien aus oder Rückreise über Alexandrien gelassen.[5]) Dagegen war die Fortsetzung der Reise in umgekehrter Richtung, also von Ägypten aus »ultra mare«, nicht üblich und wird einmal ausdrücklich untersagt.[6]) Natürlich waren die Kaufleute, wenn es ihre Kontrakte nicht vorschrieben, auch nicht an die Rückkehr mit der gleichen Schiffskarawane gebunden. Die Geschäftsreisen wurden nicht selten auch länger ausgedehnt; so ist z. B. in einem Gesellschaftsvertrage, den ein nach Syrien reisender Kaufmann abschloß, die Dauer der Gesellschaft auf drei Jahre festgelegt, so daß ihm ein weiter Spielraum zu Operationen mit dem 312 l. jan. betragenden Gesellschaftskapital verblieb.[7])

110. Die weitesten Kreise waren in den großen Seestädten an diesen Handelsfahrten interessiert; auch die höchstgestellten Personen,

---

[1]) Benj. I, 159; Rogerius de Wendower ed. Coxe IV, 75 (für das Jahr 1221); SS. XXI, 237. Prutz, Kulturgesch. 103, 521.

[2]) Direkt wird die Rückkehr für den nächster Sommer in Aussicht genommen Chart. II no. 661, 926, 927. Am 30. Oktober 1157 wird Begleichung einer Schuld in Waren, die von Ägypten her erwartet wurden, bis Johanni nächsten Jahres oder eher, falls die Waren (res meae) früher ankommen sollten, versprochen. No. 524. Das von Syrien kommende reichbeladene genuesische Schiff, das 8. Juli 1162 bei Pianosa den Pisanern in die Hände fiel (Ann. pis., SS. XIX, 248), fuhr mit einem von Konstantinopel kommenden Schiff zusammen; es waren also wohl Nachzügler.

[3]) In einem Seedarlehnsvertrage vom Dez. 1158, der sich auf die Frühjahrsfahrt von 1159 bezieht, wird Rückkehr oder Rücksendung bedungen »cum mudua navium que venerit in V. de Constantinopoli aut de Alexandria in isto primo venturo Septembre«. Baracchi VII (1874), 366.

[4]) Chart. II no. 1102 u. 1110 (23. u. 27. August 1161).

[5]) Ibid. no. 441 (21. Juli), 663 (20. August 1158), 1113 (7. September 1161); vgl. auch 1108.

[6]) Ib. no. 428.

[7]) Ib. no. 668 (22. Aug. 1158). Seedarlehn pflegten dagegen auf Hin- und Rückfahrt mit demselben Schiff oder doch derselben Karawane gegeben zu werden; s. auch Zeitschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch. II (1894), 169 ff.

Mitglieder der angesehensten Familien der städtischen Aristokratie und Träger der obersten Staatsämter, sehen wir zum Teil recht beträchtliche Kapitalien in Handelsunternehmungen anlegen, die Syrien oder Ägypten zum Ziele hatten.

So hat Guilelmus Buronus, der in Genua 1137, 1148, 1156 und 1162 städtischer Konsul[1]) und 1143 als Gesandter in Antiochien tätig war, am 28. Juni 1157 dem Guilelmus de Razedo für die Geschäftsreise nach Syrien 263 l. 13 sol. jan. (etwa 6000 M.) anvertraut. Mehrfach erscheint er für den syrischen Handel mit Ido Mallonus assoziiert. An dem Gesellschaftskapital von $487^1/_2$ l. jan., das diesem 1158 für die Fahrt nach Syrien zur Verfügung stand, war Buronus mit 364 l. beteiligt, während er für die gleiche Fahrt auch dem Rogerius de Justa 208 l. mitgegeben hatte, so daß er also ein Kapital von 572 l. (über 13000 M.) in dieser Handelsfahrt angelegt hatte. Und für die Herbstfahrt von 1161 gab er zu dem gleichen Zweck als Sozius des Mallonus 400 l. jan. her, während dieser als tractator der Handelsgesellschaft 200 l. einlegte, außerdem aber noch mit einem eigenen Kapital von 132 l. (im ganzen also 732 l., gegen 17000 M.) arbeitete.[2])

Häufiger noch tritt uns der einem der führenden Geschlechter Genuas angehörige Ingo de Volta, der ebenfalls mehr als einmal Konsul gewesen[3]), in ähnlicher Weise entgegen. Schon in höheren Jahren stehend, war er wie Buronus nicht mehr persönlich auf Handelsreisen in Syrien tätig; daß er es in früheren Zeiten getan, geht am sichersten daraus hervor, daß er seine jüngeren Söhne in Handelsgeschäften dahin entsandte. Am häufigsten erscheint der alte de Volta für das syrische Geschäft mit Ingo Nocentius assoziiert. Ein schon längere Zeit zwischen ihnen bestehender Gesellschaftsvertrag wurde am 28. Juni 1157 erneuert und ergänzt[4]); das ursprünglich 300 l. betragende Gesellschaftskapital war seit der Gründung so beträchtlich angewachsen oder auch zum Teil durch neue Einlagen vergrößert worden, daß Nocentius für die Handelsfahrt dieses Jahres 710 l. zur Verfügung standen und weitere 100 l. für die gleiche Handelsreise an Alvernacius ausgetan waren, dem beide Gesellschafter auch im Jahre vorher schon ein Kapital für die Handelsfahrt ultra mare anvertraut hatten. Außer dem Gesellschaftskapital nahm Nocentius mit Erlaubnis seines Sozius noch 37 l. von Obertus Spinola und 27 l. von Guilelmus Aradelli in Commenda; auch ermächtigte ihn Ingo de Volta, die Gelder, die er in Syrien zu empfangen hatte[5]), für ihn einzuziehen und weiter anzulegen; für etwaige Einbußen, die er infolge von Gesellschaftsverträgen, die er früher mit seinen Söhnen geschlossen, erlitten haben sollte, versprach er ihn schadlos zu halten. Außerdem übergab Ingo de Volta am 3. Juli für dieselbe Handelsfahrt, aber mit der ausdrücklichen Bestimmung nach Alexandrien, dem Ogerius Nocentius 203 l. jan. (davon 56 l. als eigentliches Gesellschaftskapital, da Ogerius seinerseits 28 l. einlegte; die übrigen als commenda); in dem Ver-

---

[1]) Ann. genov. I ad. a.

[2]) Chart. II no. 426, 619, 668, 1115.

[3]) Gerichtskonsul 1134, 1139, 1147; consul de comuni 1158, 1162.

[4]) Ib. no. 424 f.; 329 (2. September 1156).

[5]) No. 425: bisancios quos ultra mare accipere debeo; nur aus dieser Stelle geht hervor, daß Nocentius nach Syrien ging, während der am gleichen Tage geschlossene Gesellschaftsvertrag selbst das Reiseziel ganz seinem Ermessen überläßt (portat laboratum quo voluerit).

trage wird bemerkt, daß Ogerius dazu noch 43 l. von der Handelsgesellschaft des Aradellus und 30 l. von der des Petrus Capra mit sich führte.[1])

Im Herbst 1160 ist dann Ingo Nocentius wieder als Sozius des Ingo de Volta nach Syrien gegangen. Das Gesellschaftskapital, das er selbst anzulegen und zu verwerten übernahm, betrug nicht weniger als 820 l. (etwa 19000 M.); andere Teile dieses Kapitals waren anderweitig untergebracht, so wieder 100 l. bei Alvernacius und 100 byzantii de Assar (wohl = Sur, Tyrus) bei Guidotus Torsellus; außerdem vertraute Ingo seinem Sozius noch 80 l. in Commenda an. Für die gleiche Fahrt war Ingo de Volta aber auch noch mit Opizo Amici Clerici assoziiert, wobei er $416^1/_2$, dieser $208^1/_4$ l. einlegte; ihm gab er auch einen seiner Söhne mit einem kleinen Kapital als lernenden Begleiter mit. Auch hatte Opizo die Erlaubnis, verschiedene Kapitalien, die ihm in der Form von Commendae anvertraut wurden, in den Handelsgeschäften dieser Reise anzulegen. Interessant ist, daß die beiden ultra mare gehenden Sozii Ingos ihr arbeitendes Kapital noch dadurch vergrößerten, daß sie von Bonus Johannes Malfuaster außer einer Commenda im Werte von 30 l. noch ein Seedarlehn von 80 l. entgegennahmen, das sie, falls das Schiff, auf dem sie reisten, behalten in Syrien ankam, mit $3^1/_4$ Byzantien für das Pfund genuesisch zu erstatten versprachen.[2]) Auch den erwachsenen Sohn Ingos, Marchio de Volta, der wie der Vater in den Parteikämpfen Genuas eine wichtige Rolle spielte und als ein Opfer derselben während seines Konsulats im September 1164 ermordet worden ist, finden wir am Levantehandel beteiligt.[3]) Am 18. August 1158 gewährte er dem »ultra mare« reisenden Ribaldus Drogo ein Seedarlehn, das in erster Linie auf behaltene Hin- und Rückfahrt des navis des Ribaldus Cevola, oder, falls dieses die Fahrt nicht mitmachen sollte, desjenigen Kauffahrers gestellt war, auf dem er tatsächlich reisen würde. Sollte dieses Schiff in Syrien verkauft werden oder nicht direkt nach Genua zurückkehren, so sollte das Risiko auf dasjenige Schiff übergehen, auf dem der größte Teil der Genuesen oder ihrer Waren zurückkäme. Doch es sei genug an diesen Beispielen, die für die Beteiligung der Aristokratie Genuas an dem Levantehandel, die Höhe der in demselben zur Anlage kommenden Kapitalien und die vielfache Verschlingung der geschäftlichen Interessen in Sozietätsverhältnissen verschiedener Art bezeichnend sind. Daß es in den anderen großen Seestädten nicht anders war, ist von vornherein anzunehmen; immerhin ist es uns erwünscht zu erfahren, daß die Venezianerin Katholica, Witwe des Domenico Giustiniano, ihrem Schwiegersohn Enrico Contarini im Jahre 1138 den Betrag von 1000 l. ven. (etwa 7000 M.) für eine Handelsfahrt nach Accon und weiter, deren Dauer auf drei Jahre berechnet war, anvertraut hat, wobei sie das Risiko übernahm und sich nur die Hälfte des Gewinns vorbehielt[4]); es handelt sich also auch hier um Mitglieder der in Venedig regierenden Geschlechter.

111. Wenn wir nun auch einem der reisenden Kaufleute auf seinen Fahrten nach der Levante nachgehen wollen, soweit das unsere Quellen erlauben, um so von dem Charakter des damaligen Handels eine konkrete Vorstellung zu erhalten, so erscheint das am besten möglich im

[1]) No. 431.
[2]) Ib. no 955, 958, 963 f., vom 26. u. 27. August.
[3]) No. 661.
[4]) Sacerdoti p. 27.

Anschluß an die Persönlichkeit des Soliman von Salerno. In Genua naturalisiert, wo er auch ein Haus besaß[1]), unterhielt er doch auch mit seinen früheren Landsleuten aus dem normannischen Königreich noch Verbindungen; Bevollmächtigte eines sizilischen Kaid wenden sich einmal an ihn, indem sie ihn geradezu als fidelis König Wilhelms bezeichnen.[2]) Solche Beziehungen zu den Arabern Siziliens mochten ihm auch bei seinen Handelsunternehmungen in Ägypten von Vorteil sein. Als er im Herbst 1156 mit der in See gehenden genuesischen Handelskarawane eine Handelsreise nach Alexandrien antrat, gab ihm Ogerius Ventus für seinen in Alexandrien weilenden Sohn ein silbernes Zaumzeug (frenum cum loris) und 10 Pfund weniger 2 Unzen Safran mit, dazu 15 l. jan. bar, die Soliman in Waren anlegte und dem gedachten Sohne des Ogerius in Alexandrien mit $2^3/_4$ vollwichtigen ägyptischen Byzantien pro l. zu erstatten versprach. Für einen Minderjährigen namens Elio wurden ihm zu gewinnbringender Anlage von den Konsuln der Stadt 96 l., von Ribaldus Faxolius 5 l. jan. anvertraut.[3]) Waren wurden ihm von Bonusjohannes Malfuaster und Ogerius de Guidone zur Beförderung und Verwertung übergeben[4]); dem ersteren versprach er, ihm seine Waren in Alexandrien, wo er sie natürlich verkaufte, mit 110 Byzantien anzurechnen, diesen Betrag für seine weitere Reise nach Kairo in Commenda zu nehmen, dort in Gummilack oder Brasilholz (brazile silvaticum) anzulegen und auf Gefahr Malfuasters bei seiner Heimkehr nach Genua zu bringen. Die Waren des zweiten, der seinen Sohn Guido die Reise in der Begleitung Solimans mitmachen ließ, wollte er mit 280 Byzantien in Alexandrien anrechnen und diesen Betrag dem Sohne übergeben, falls dieser es unter Solimans Beirat für zweckdienlich erachtete, von Alexandrien aus eine selbständige Geschäftsreise zu unternehmen. Blieb er indessen in Solimans Gesellschaft, so hatte dieser das Kapital weiter arbeiten zu lassen und dafür bei seiner Heimkehr, behaltene Ankunft des ihnen zur Rückfahrt dienenden Schiffes vorausgesetzt, dem Vater Pfeffer und Brasilholz im Werte von 140 l. jan. zu übergeben. Wohin Soliman durch seine Geschäftsreise von Kairo aus noch geführt worden sein mag, wissen wir nicht; jedenfalls steht fest, daß er im folgenden Jahre noch nicht nach Genua zurückkehrte; erst am 2. April 1158 ist er wieder in Genua nachweisbar.[5]) Am 6. August wurde wegen der Commenda von 101 l. für den Minderjährigen abgerechnet; es ergab sich als Erlös bereits in Genua verkaufter Waren ein Kapital von $105^1/_2$ l., außerdem eine sporta und $^1/_2$ Zentner Pfeffer[6]) und ein Pack (fascis) Brasilholz, beides, mit dem Zeichen Elios signiert, vor kurzem aus Alexandrien eingetroffen. Der Gewinn war also ein nicht unbeträchtlicher. Die Absendung der genannten Waren aus Ägypten muß durch einen Sozius Solimans erfolgt sein, wahrscheinlich durch Marchio Castanee, mit dem sich Soliman am selben Tage vor Notar und Zeugen auseinandersetzt.[7]) Über die Abrechnung zwischen beiden erfahren wir leider nichts Genaueres;

---

[1]) Chart. II no. 1072: Actum in curia ipsius Solime; no. 645: Act. in domum Solimani; 5. August 1158 kauft er ein Grundstück für 108 l. jan. no. 642.

[2]) No. 1183.

[3]) No 342 (20. August) und 646.

[4]) No. 337 und 339 (19. August). Übersehen darf man bei alledem nicht, daß wir doch nur die Akten eines einzigen Notars vor uns haben.

[5]) No. 591. In der Zwischenzeit begegnet einmal seine Frau Aliadar in Handelsgeschäften; no. 446.

[6]) No. 646. Für medium centenarium perperis ist piperis zu lesen.

[7]) No. 645.

sie erklären nur, daß alle Gesellschaftsverträge (societates), die zwischen ihnen bestanden hätten, nach erfolgter Abrechnung und Ausgleichung erledigt seien; doch blieben 50 l. jan. in bar, 6 $1/3$ Zentner Pfeffer und 19 $1/3$ Zentner Brasilholz als Depot, von dem jedem die Hälfte zustand, in Solimans Verwahrung. Da Marchio im Begriff war, vermutlich infolge eines auf der Reise getanen Gelübdes, nach Santiago de Compostella zu wallfahrten, so bevollmächtigte er seinen bisherigen Sozius zur Einziehung einiger für sie beide noch außenstehenden Posten; es befindet sich darunter ein Fünftel von dem Erträgnis eines Viertels von dem Schiff, das er zusammen mit Amico Vacca nach Alexandrien geführt hatte, und eine besonders kostbare Feder (penna varia orlata de ucuro), die er dem Bonvicinus de Campo zum Verkauf übergeben hatte.

An der im August 1158 bevorstehenden Handelsfahrt nach Ägypten beteiligte sich Soliman nicht persönlich, doch können wir aus unseren Akten nachweisen[1]), daß er bei zwei Mitreisenden ein Kapital von im ganzen 451 $1/2$ l. jan. für diese Fahrt angelegt hat.

Im nächsten Jahre unterblieben auf Befehl der Regierung alle Handelsfahrten nach der Levante; 1160 aber unternahm Soliman eine neue Reise nach Alexandrien. Schon im Spätherbst 1159 hatte er zu diesem Zwecke mit Guilelmus Otto Ceriolus und Mussus Boiachesius zusammen ein Schiff gekauft, an dem diese mit je $1/4$, er selbst mit der Hälfte beteiligt war. Am 4. November 1159 engagierten die drei Schiffspartner eine Gesellschaft von drei Kalfaterern[2]), die gegen Zahlung von 8 $1/2$ l. jan. das Kalfatern des Lastschiffs (navis), der zugehörigen Barke und gedeckten Karavelle und der Mastkörbe übernahmen und für weitere acht Byzantien pro Person die Fahrt nach Alexandrien mitmachten, um dort, falls es nötig würde, das Kalfatern des Schiffes zu erneuern oder, falls es verkauft und ein anderes dafür erstanden würde, die gleiche Prozedur an diesem vorzunehmen. Was sie sonst in Ausübung ihres Gewerbes in Alexandrien verdienen würden, hatten sie mit den Schiffspartnern zu teilen. Die Ausreise des Schiffes fand keineswegs schon im Frühjahre, sondern zur gewöhnlichen Zeit statt. Ein schon Mitte Februar für diese Fahrt aufgenommener Seedarlehnsvertrag über 80 l. jan. stipuliert Rückzahlung in Genua mit 90 l., falls das Schiff Solimans nicht bis Michaeli abgegangen sei.[3]) Für die Rückkehr des Schiffes war von vornherein der nächste Sommer (also 1161) in Aussicht genommen; zwei weitere Seedarlehnsverträge vom 3. August 1160[4]) setzen als Ziel für die Rückerstattung 1 Monat nach behaltener Rückkehr des Schiffes Solimans im nächsten Sommer; falls das Schiff in Alexandrien verkauft wurde oder sein Reiseziel änderte, sollte das Risiko auf das Schiff übergehen, auf dem Soliman im nächsten Sommer zurückkam, oder wenn er zu diesem Zeitpunkt noch nicht zurückkehrte, auf dasjenige Schiff, mit dem die Mehrzahl der jetzt die Ausreise mitmachenden Kaufleute die Rückfahrt anträte. Soliman selbst hat für diese Reise Waren von Nasello übernommen[5]), die er ihm bei behaltener Ankunft in Alexandrien mit 275 sarazenischen Byzantien anzurechnen verspricht; diesen Betrag will er zu $2/3$ in Pfeffer, zu $1/3$ in Alaun anlegen und diese Waren dann auf seinem Schiffe ohne Berechnung einer

[1]) No. 655/6.
[2]) No. 795.
[3]) No. 828.
[4]) No. 926/7.
[5]) No. 877 (13. Mai).

besonderen Frachtgebühr nach Genua transportieren. Auch sein alter Sozius Marchio Castanee machte die Reise wieder mit; schon vor einem Jahre hatte er Soliman Waren übergeben (zu einer Zeit vermutlich, als man noch annahm, daß die 1159er Fahrt nach Ägypten stattfinden würde), für die dieser bei behaltener Ankunft seines Schiffes in Alexandrien 320 Byzantien zu zahlen versprach.[1]) Wie in Aussicht genommen, kehrte Soliman im Sommer 1161 zurück; am 17. Juli finden wir ihn wieder in Genua.[2]) Weitere Beziehungen von ihm zu Ägypten sind aus unseren Akten nicht mehr nachweisbar: allerdings haben auch 1162 und 1163 die jährlichen Fahrten nach Alexandrien nicht stattgefunden.

112. Bei der Warenausfuhr nach Syrien spielten die in Ober-Italien und Toscana hergestellten Barchentstoffe (fustanei) eine besonders wichtige Rolle. Jene Commenda von 30 l. jan. Wert, die Johannes Bonus Malfuaster den beiden Sozii Ingos de Volta anvertraute, bestand in »fustaneis« ebenso wie diejenige, die Nuvellonus für die Herbstfahrt 1164 von Elias mit einem angerechneten Werte von 36 $^{4}/_{5}$ l. erhielt.[3]) Wissen wir doch auch, daß die Johanniterprioren der Lombardei (Italiae), Pisas und Venedigs verpflichtet waren, alljährlich je 2000 Ellen (brachia) solcher Stoffe in verschiedenen Sorten für den Bedarf des Spitals nach Jerusalem zu senden, während die Prioren von Paris und S. Gilles jährlich 100 baumwollene Tuche zu kaufen und zusammen mit den von den Gläubigen zum Geschenk dargebrachten zur Erneuerung der Decken der armen Kranken nach Jerusalem zu schicken hatten.[4]) Auch die Zelte des Beherrschers von Cypern, die König Richard erbeutete, waren aus jenem leichten Stoffe, »de fustaine«.[5]) Um billige Erzeugnisse der Textilindustrie, Leinenzeuge und dgl. handelt es sich auch bei den 202 cannae »de baldinellis et vogiae« im Preise von 41 l. jan., die Blancardus dem Ribaldus Seraphie für die Herbstfahrt 1157 nach Syrien in Commenda gab.[6]) Für dieselbe Reise hatte Ribaldus aber auch ein eigenes Kapital von 59 l. 3 sol. jan. in 23 Ellen grünen Tuches und 11 Ellen Scharlachtuch angelegt[7]); wahrscheinlich stammten diese hochwertigen Tuche, von denen die canna de viridi 28 sol. (etwa 32 ℳ), di canna de scarlata 49 sol. (etwa 56 ℳ) kostete, aus Nordfrankreich. In Tuchen (panni ohne nähere Bezeichnung) bestand auch ein mit 84 l. jan. bewerteter Teil der Einlage des Guilelmus Filardus bei der Handelsgesellschaft, die er für dieselbe Fahrt mit Ugo Mallonus einging.[8])

Halbfabrikaten begegnen wir in den 2950 hergerichteten Kaninchenfellen[9]), die Anselmus Ime 1161 von Bonusvasallus de Castro zum Transport nach Syrien und Verkauf daselbst übernahm; und nichts anderes ist wohl auch unter den »coniatini« im Werte von 17 $^{1}/_{2}$ l. zu verstehen, die Laborante für die Herbstfahrt 1157 von Guilelmus Filardus in Commenda empfing.[10])

---

[1]) No. 920 (22. Juli).

[2]) No. 1072.

[3]) No. 1504. Dazu noch no. 907, wo »ultra bis. 4 inde quarti« statt queriti zu lesen ist.

[4]) Statuten von 1182; Delaville le Roulx I, no. 627, p. 426 f.

[5]) Ambroise v. 1826.

[6]) Chart. II no. 419.

[7]) Ib. no. 414.

[8]) No. 457.

[9]) cuniculi affaitati; no. 1110.

[10]) No. 472.

Bezüglich des Exports von Rohprodukten nach Syrien in dieser Zeit erhalten wir Fingerzeige durch einen Kontrakt für die Herbstfahrt 1161, nach welchem Manente de Amore 46 $^2/_3$ Zentner Blei in Commenda nahm sowie durch den Umstand, daß am Anfang der achtziger Jahre ein nach Accon bestimmtes fränkisches Schiff mit einer Holzladung und 70 Mann Besatzung der ägyptischen Flotte in die Hände fiel.[1])

Endlich wissen wir auch, daß aus Apulien eine nicht unbedeutende Lebensmittelausfuhr durch die Hospitaliter stattfand, auf die das Mutterhaus in Jerusalem mit Sicherheit rechnete.[2])

113. Von den für den Export des Abendlandes nach Ägypten wichtigsten Waren, Eisen, Holz und Schiffsbaumaterialien der verschiedensten Art ist oben schon die Rede gewesen[3]); so umfangreich dieser Export offenbar war, in den offiziellen Akten des genuesischen Notars Johannes, die uns sonst so viel Ausbeute liefern, können wir nichts darüber zu finden erwarten. Auch von anderen Exportartikeln erfahren wir wenig genug. In einem aus dem 4. Jahrzehnt stammenden Briefsteller bezeichnet der in der Levante weilende Sozius eines Genuesen als Waren, deren Mitnahme nach Alexandrien wie nach Byzanz sich besonders empfehle, die leichten Baumwollstoffe (pignolata) von Piacenza in verschiedenen Farben[4]); an edlen Stoffen und Tuchen bot ja der Orient selbst Auswahl im Überfluß; Ambroise z. B. entwirft von den Schätzen dieser Art, die eine von Ägypten nach Syrien ziehende Karawane mit sich führte, als sie König Richard in die Hände fiel, eine ganz entzückte Schilderung.[5]) Das silberne Zaumzeug, das Soliman nach Ägypten mitgegeben wurde, haben wir schon erwähnt; der Notar Johannes selbst hat einmal 100 »lintea coriorum« zur Verwertung nach Ägypten geschickt.[6]) Sehr merkwürdig ist ein Fall, in dem Seide von Genua nach Ägypten ging. Otto Judex de Castro hat 1161 dem Ogerius Berzus 39 Pfund 7 Unzen davon und außerdem 26 Marabotini weniger 4 Karruben nach Alexandrien in Commenda gegeben, wo der Erlös in Alaun, oder falls dieser nicht zu billigem Preise zu haben, in derselben Weise wie die anderen Kapitalien des Reisenden angelegt werden sollte.[7]) Daß diese Seide in engster Gemeinschaft mit spanischen Goldmünzen auftritt, läßt darauf schließen, daß sie dem arabischen Spanien entstammte; immerhin werden wir schwerlich anzunehmen haben, daß sie in Ägypten höher im Preise stand als auf dem Markt von Genua; ich vermute, daß diese Commenda nur deshalb in solcher Gestalt auftritt, weil Seide wie Goldmünzen eben erst aus Spanien eingetroffen waren, und daß besondere, in den persönlichen Verhältnissen des Commendagebers liegende Gründe den Anlaß zu dieser Transaktion gegeben haben. Auch Safran ging von Genua nach Ägypten. Soliman führte etwa 10 Pfund dieser von den arabischen Ärzten besonders geschätzten Ware für den Sohn des Ogerius Ventus nach Ale-

---

[1]) No. 1105; Makrizi VIII. 551.

[2]) Delaville le Roulx I no. 431. Die Abgaben, die früher am Davidstor in Jerusalem bei der Einfuhr von Weizen, Gerste und Gemüse erhoben worden waren, hatte Balduin II. 1120 abgeschafft. Röhricht Reg. no. 91.

[3]) §§ 103, 106.

[4]) Wattenbach, Iter p. 80.

[5]) v. 10515 ff.

[6]) No. 1096. Eine ausreichende Deutung für diese lintea weiß ich nicht, auch nicht für die drei minos parrios, die Soliman 1158 nach Ägypten sandte; no. 656.

[7]) No. 1098.

xandrien mit[1]); dieser aus Toskana stammende Safran mag billiger gewesen sein als das orientalische Produkt. Endlich können wir einigemal die Einfuhr von Gold nach Ägypten nachweisen. Nach dem ägyptisch-pisanischen Vertrage von 1173 gingen Edelmetalle in Ägypten unverzollt ein; und sie flossen sicher in dieser Zeit in nicht geringer Menge aus dem christlichen Europa nach diesem Lande ab; hebt doch auch Burkhard von Straßburg hervor, daß Ägypten, obwohl weder Gold noch Silber noch überhaupt Metalle im ganzen Lande gefunden würden, an Gold Überfluß habe.[2]) Der uns bekannte Guilelmus Filiardus hat für die Fahrt von 1158 dem Wilhelm von Tortona etwas über $19^1/_2$ Unzen Gold im Werte von $41^1/_2$ l. jan. übergeben, ein andermal begegnet uns eine Commenda von 16 l. jan. Wert in Gold, das den Schreibern Johannes (das ist unser Notar) und Ogerius gehörte.[3]) Im Jahre 1157 übersendet Guilelmus Ventus seinem Neffen Ogerius 200 Stück alexandrinische Goldbyzantien[4]); 184 davon entsprachen $174^1/_4$ vollwichtigen, während die übrigen 16 gleich $15^3/_4$ vollwichtigen angegeben werden; sie waren zum Ankauf von Kolonialwaren bestimmt, und wie diese ägyptischen Goldmünzen nach Ägypten zurückflossen, so nahmen, wie wir gesehen haben, von Genua aus auch spanische dahin ihren Weg.

114. Was die Einfuhr aus diesen Ländern nach dem Abendlande angeht, so ist es merkwürdig genug, zu sehen, daß die Akten des Johannes Scriba über den Import der Genuesen aus Syrien nicht den geringsten Aufschluß enthalten. Doch ergibt sich aus dem um 1140 für die öffentliche Wage in Genua aufgezeichneten Tarif, der bambacium de Antiochia als besonderen Artikel aufführt[5]), daß syrische Baumwolle in nicht unbedeutender Menge nach dem Abendlande gegangen sein muß. Für Flachs, der in Syrien eingekauft war, rechnet Leonardo Pisano mit einem Preise von 4 saraz. Byzantien für den Kantâr[6]), und aus dem antiochenischen Privileg für Venedig von 1153 wissen wir, daß die Venezianer leinene Stoffe und seidene Tuche (panni serici) aus Antiochia exportierten. Saßen doch auch in Tyrus »seit undenklicher Zeit«, wie die Denkschrift des Marsilio Zorzi von 1243 sagt, einheimische Weber (Suriani texarini), die mit der Herstellung wertvoller Stoffe beschäftigt waren[7]); der altberühmte Purpur wird unter den Produkten von Tyrus auch in dieser Zeit erwähnt.[8]) Auch von den nicht minder berühmten Erzeugnissen der Glas- und Tonwaren-Industrie von Tyrus werden wir mit Sicherheit anzunehmen haben, daß sie in das Abendland eingeführt wurden, und das Gleiche gilt von den Glaswaren Antiochiens.[9]) Unter den eingeführten Artikeln kann endlich der

---

[1]) No. 342.

[2]) Bei Arnold von Lübeck, SS. XXI, 238. Makrizi läßt diesen Überfluß allerdings nur für den Palast des Sultans gelten; VIII, 503 f. Von der sonstigen Bevölkerung sagt er: wer ein Goldstück sah, dessen Augen glänzten vor Verlangen, es zu besitzen.

[3]) Chart. II no. 654 und 1096. [4]) No. 473.

[5]) Lib. Jur. I no. 66. Verpflichtung des Bailli der Johanniter von Antioch., jährlich 2000 brachia bombacis nach Jerus. zu schicken: Delaville le Roulx I, p. 427.

[6]) Leon. Pis. 94.

[7]) Tafel u. Thomas I, 133; II, 359. Röhricht, Jerusalem 166.

[8]) Guil. Tyr. XIII, c. 3.

[9]) Abgaben von der Glasindustrie im venez. Drittel von Tyrus ob. § 99. Über die Berühmtheit des syrischen Glases Benjamin von Tudela I, 63; II, 73; über die jüdischen Glasfabrikanten von Antiochia I, 58.

Zucker nicht gefehlt haben, an dem die Umgegend von Tripolis, aber auch die von Tyrus besonders reich war.[1])

Daß auch die Gewürze und Drogen des fernen Orients zum Teil aus den syrischen Häfen zur Ausfuhr gelangten, dafür kennen wir aus unserer Zeit wenigstens ein Beispiel: Venezianer haben im Jahre 1131 ein Quantum Zimt von Tyrus aus exportiert.[2])

115. In ganz anderer Menge freilich strömten diese Waren zur selben Zeit aus Ägypten nach dem Abendlande; das für den Import aus Syrien so stumme Notularium des Johannes Scriba bietet dafür eine Fülle von Beispielen. So soll der Überbringer jener 200 ägyptischen Goldbyzantien, Ogerius de Nigrone, falls er den Empfänger nicht antrifft, selbst von diesem Betrage den Ankauf einer »zurra« Zimt vornehmen und den Überschuß je zur Hälfte in Pfeffer und Brasilholz anlegen. Und Guilelmus de Tortona, dem Guilelmus Filiardus $19^1/_2$ Unzen Gold für die Fahrt nach Ägypten anvertraut hatte, sollte gegen ein empfangenes Entgelt von 2 l. jan. von dem Erlöse 2 Körbe (sportae) Pfeffer kaufen und den Überschuß entweder in Muskatnuß anlegen oder in barem Gelde nach Genua zurückbringen.[3]) Von größtem Interesse aber für den starken Import von Gewürzen und Drogen des Orients aus Ägypten nach Genua ist folgender Fall: Am 21. August 1156 hatte der oben erwähnte Guilelmus Filiardus mit Johannes Filiardus eine Handelsgesellschaft für die bevorstehende Fahrt nach Alexandrien geschlossen, bei der jener als Kapitalist 116 l. jan., dieser als der Traktator die Hälfte davon einlegte und außerdem an eigenem Kapital 82 l. mitführte. Aus dem Vermögen seiner Neffen Ansaldinus und Guilelmus, die unter seiner Vormundschaft standen, vertraute ihm Guilelmus Filiardus ferner 424 l. 2 sol. 8 den.[4]) und 113 l. 12 s. 9 d. an, so daß Johannes also für seine Geschäftsreise über das beträchtliche Kapital von 793 l. 15 s. 5 d. (über 18000 ℳ) verfügte. Die Rückkehr sollte im nächsten Sommer erfolgen, fand aber in Wirklichkeit erst im Jahre 1158 statt; wie Marchio Castanee hatte auch Johannes Filiardus eine Wallfahrt nach Santjago gelobt, was auf eine gemeinsam bestandene große Gefahr deutet, und am gleichen Tage (6. August) und vor demselben Notar wie dieser, setzte er sich mit seinem Sozius auseinander. Es wurde festgestellt, daß im Warengewölbe Wilhelms folgende von Johann mitgebrachte, mit besonderen Handelszeichen versehene Waren in der Verpackung wie sie eben aus Alexandrien gekommen, lagerten:

1. Von der Commenda Ansaldinos angeschaffte Waren, Handelszeichen A:

---

[1]) Albert von Achen l. V, c. 37 f. Fulc. Carnot. im Rec. Crois. Occid. III, 337 (mel silvestre id est chucrum). Jahresrenten in Zucker: Delaville le Roulx I, no. 564 u. 625. Verpflichtung des Joh. priors von M. Pellerino bei Tripoli und des Bailli von Tiberias, jährlich zwei quintalia cucari pro conficiendis lectuariis, sirupis etc. nach Jerusalem zu schicken: Statut von 1182 ib. p. 427. Privileg Balduins VII. und des Grafen von Tripolis für den Seneschall Joscelin, den auf seinem Besitz erzeugten Zucker abgabenfrei in Accon einzuführen und zu verkaufen, mit Abgabenfreiheit auch für den Exporteur aus Accon. Cecchetti p. 54 f. Heyd II, 680 ff.

[2]) Sacerdoti 24 f.: 1 Kantâr weniger $1^1/_2$ rotuli de cinamo canella; es ging nach Konstantinopel.

[3]) Chart. II no. 473, 654.

[4]) l. CCCCXXIII de XXXII liest der Herausgeber. Das »de« ist als »den.« = denarios zu fassen; no. 346.

14[1]) sportae Pfeffer, deren Nettogewicht Johann auf 65 Kantâr 45 rotuli (alexandr. Gewicht) angab,
6 Pack Brasilholz, im Nettogewicht von 47 Kantâr,
10 Pfund Muskatnüsse,
eine zurra Zimt (canelle), 87 1/2 mennae (Bündel) umfassend,
ein Gebund Gewürznelken (manna de gariofolis).

2. Der Commenda des jüngeren Wilhelm entstammend, Handelszeichen G:

3 Sack Pfeffer, im Gewicht von 17 Kantâr 42 rot.,
1 Pack Brasilholz, Gewicht 7 Kantâr 52 rot.,
2 1/2 Pfund Muskatnuß,
1 zurra Zimt im Gewicht von 187 genues. Pfund,
60 Pfund Narde (spice).

3. Von dem Kapital der Handelsgesellschaft angeschafft, Zeichen JK:

3 sportae Pfeffer von 12 Kantâr 65 rot. und 3 Sack Pfeffer von 17 Kantâr 49 rot. Gewicht,
2 Pack Brasilholz, Gewicht 16 Kantâr, 88 rot.
4 Bündel Galangawurzel (mennas galange).

Außerdem hatte Wilhelm aus dem Gesellschaftsvermögen schon erhalten 1 sporta Gummilack[2]), der bereits für 37 l. 1 s. 10 d. verkauft worden war, und 3 Bund Gewürznelken.

Wilhelm erklärt endlich, falls er vor Johanns Rückkehr von der Wallfahrt etwas von den genannten Waren veräußern würde, dies entweder unter einfacher Anerkennung des von Johann aufgezeichneten Gewichts der einzelnen Warenquanten zu tun, oder, falls Nachprüfung beliebt würde, Gewicht, Quantum und Preis unter Zuziehung von Zeugen feststellen und zu Protokoll geben zu lassen.

Das interessante Dokument gewährt eine Vorstellung auch von dem ungefähren Verhältnis, in dem einzelne der Hauptartikel der aus dem fernen Osten stammenden Waren von Ägypten aus zur Einfuhr nach dem Abendlande kamen. Daß Pfeffer, nicht bloß unter den Gewürzen, sondern unter allen Waren, dabei an erster Stelle stand, ist eine bekannte Tatsache; sein Verbrauch im Abendlande war ein außerordentlich starker. Bemerkenswert ist, daß man in Alexandrien bei der Berechnung des Ladequantums der Schiffe die sporta piperis, zu 100 rotuli gerechnet, als Maßstab zu grunde legte, und die übrigen Waren nach fest vorgeschriebenen Sätzen auf diese Einheit reduzierte.[3])

So stark war die Einfuhr dieses Artikels nach Genua, daß die Bezahlung in Pfeffer sehr häufig, auch beim Kauf von Grundstücken, bei Mitgift und Morgengabe, bei Kommunalanleihen, an Stelle der Barzahlung trat und dieser gleichgeachtet wurde; ein Beispiel sei hier angeführt, weil

[1]) An erster Stelle steht im Text zwar die Zahl XIII, weiterhin aber, wo Johann das Gewicht angibt, ist quatuordecim in Buchstaben ausgeschrieben. No. 644 (6. August).

[2]) Der Herausgeber hat zwar lanae; aber ich zweifle nicht, daß dafür laccae zu lesen ist, schon wegen der angegebenen Verpackung (sporta = Korb).

[3]) Leonard. Pis. 117: Naves que honerantur apud Al., honerantur ad sportatas (so für asportatas zu lesen) piperis, que sporta ponitur similiter rotulos 100, ad quam sportatam reducuntur merces etc.

es sich zugleich auf andere aus Ägypten importierte Waren bezieht: am 30. Oktober 1157 versprach Ogerius de Guidone die Forderung, die seine durch Simon Aurie vertretene Schwiegertochter nach dem Tode ihres Mannes noch in Höhe von $133^1/_3$ l. jan. an ihn hatte, zu $^1/_3$ in Pfeffer, $^1/_3$ in Brasilholz (silvaticum et domesticum) und $^1/_3$ in Alaun und Weihrauch[1]) zu begleichen, wobei er sich vorbehielt, falls letztgenannte Waren mit der aus Ägypten von ihm erwarteten Sendung nicht mitkommen sollten, die ganze Schuld in Pfeffer und Brasilholz oder auch allein in Pfeffer zu tilgen. Schon zur Zeit des Papstes Alexander III. (1159—1181) war der Terminhandel mit solchen Waren, namentlich in Pfeffer und Zimt, in Genua eine ganz gewöhnliche Erscheinung.[2])

Aus dem bisherigen hat sich schon ergeben, daß unter den Exportartikeln Ägyptens das Brasilholz (namentlich das silvaticum, daneben auch das domesticum) nächst dem Pfeffer die wichtigste Rolle spielte. Zum Rotfärben der Tücher war es in Italien außerordentlich begehrt, obwohl sein Farbstoff dem Krapp gegenüber minderwertig war; aber auch nach den Stätten der Tuchfabrikation in Nordfrankreich und Flandern fand es Eingang. Im Preise stand es in Ägypten zum Pfeffer etwa im Verhältnis von 3 : 5; Leonardo Pisano rechnet mit einem Durchschnittspreise von 50 Byz. für den Kantâr Pfeffer, von 30 für das gleiche Gewicht Brasilholz.[3])

In beträchtlichem Umfange wurde auch der Lack (Gummilack) importiert, der nicht bloß in der Färberei, sondern auch zum Polieren und in der Medizin Verwendung fand; seinen Einkaufspreis in Alexandrien setzt Leonardo Pisano zu rund 40 Byz. für den Kantâr an.[4]) Selbstverständlich ist anzunehmen, daß auch alle anderen Gewürze und Drogerien, die in Alexandrien auf den Markt kamen[5]), durch die Kaufleute Italiens ihren Weg in das Abendland fanden.

116. Von den Landesprodukten Ägyptens, die durch den Handel der Romanen nach dem Auslande kamen, vermögen wir nachzuweisen: 1. Baumwolle, die 1140 in dem Tarif der öffentlichen Wage zu Genua begegnet (bambacium de Alexandria)[6]), 2. Flachs, der als der beste galt; Benjamin von Tudela und Edrisi heben die Kultur des Flachses und die Weberei feiner Linnen durch die Einwohner von Sunbat, $^1/_2$ Tagereise von Damiette, besonders hervor.[7]) Der Testamentsvollstrecker eines um 1185 in Alexandrien verstorbenen Venezianers, des Giorgio de la Rodea, ließ einem Gläubiger desselben aus dem in Alexandrien verfügbaren Nachlasse neben

[1]) . . . in alumine zucarino cum 4 centenos incensi. Chart. II no. 524. Über alumen zuccarinum Heyd II, 569. S. ferner Chart. II no. 415, 812, 1190.

[2]) Decr. Greg. V, 19, 6. Auf eine Anfrage des Erzbischofs von Genua erklärte der Papst, daß solche Verträge zwar nicht unter das Wucherverbot fielen, aber doch bedenklich und im Interesse des Seelenheils besser zu unterlassen seien.

[3]) Er nennt es berzi (gekürzt von bersile), woraus verzi, verzino wurde; p. 180. Heyd II, 587 ff.

[4]) Chart. II no. 487 ist für: remanent in Januam sportalacc zu lesen: remanet . . . sporta lace. Leon. Pis. 180.

[5]) Flückiger 470 und 363; im übrigen ist für die in Betracht kommenden Handelsartikel Suppl. I bei Heyd II, 554 ff. zu vergleichen. Für Muskatnuß: Warburg 33 ff.

[6]) Lib. Jur. I no. 66. Wiesner II, 261 irrt also, wenn er meint, daß die Baumwolle im Mittelalter nicht unter den Handelsprodukten Ägyptens erscheine.

[7]) Heyd II, 632. Benj. von Tud. I, 158; II, 222. Auch in dem (allerdings jüngeren) Tarif von Narbonne begegnet Flachs von Alexandrien. Mouynès p. 4.

2 Lasten Pfeffer 28 Kantâr Flachs (de lino) übermitteln; und Leonardo Pisano setzt den Einkaufspreis des Flachses auf dem Markt zu Alexandrien mit rund 20 Byz. für den Kantâr an.[1]) 3. Alaun, den die abendländische Textil- und Lederindustrie in Mengen verbrauchte, der aber auch bei Malern und Vergoldern Verwendung fand.[2]) Er wurde in Ober-Ägypten, nach Burkhard 6 Tagereisen von der Kaufmannstadt von Kairo entfernt in den Bergen der Wüste, und in Nubien gewonnen; Makrizi erzählt, daß Saladin in Suez ein Fort habe erbauen lassen zur Sicherung der von Saïd (d. h. der weiten Provinz, zu der Assuan, Kus usw. gehörten) herführenden Straße, auf der der Alaun in das Land der Franken (das fränkische Syrien) transportiert zu werden pflegte. Die Gewinnung des Alaun war Regal[3]); ein Neffe Saladins, Omar, hatte einen Genuesen Ruggerone mit der Vertreibung von Alaun im Abendlande betraut, der 1175 von den mit Genua im Kriege befindlichen Pisanern gefangen wurde; über die Herkunft der Ware unterrichtet, nahmen sie den Alaun in gesonderte Verwahrung und haben jedenfalls der an sie gerichteten Reklamation des Sultans und seines Neffen stattgegeben.[4]) Auch sonst haben wir den ägyptischen Alaun als Importartikel für Genua schon in zwei Fällen erwähnt; auch die 8 sportae Alaun, die Rainaldus Strugnon vor Antritt seiner Handelsreise nach dem Gharb zusammen mit 7 sportae und $2^1/_3$ Kantâr Pfeffer in Genua zur Übergabe an seinen Bevollmächtigten Angelerius deponierte, sind jedenfalls von ihm kurz vorher aus Ägypten eingeführt worden.[5])

Wenn die genuesischen Notariatsakten des Johannes uns so zahlreiche Nachrichten für die Einfuhr aus Ägypten und nur so dürftige Notizen für die Ausfuhr dahin bieten, wenn sie ferner über die Einfuhr aus Syrien gar nichts enthalten, während sie für die Ausfuhr dahin uns doch mancherlei bringen, so ist das schwerlich zufällig; vielmehr scheint es, daß die Kaufleute der genuesischen Schiffskarawanen in dieser Zeit überwiegend Exportartikel für Syrien mit sich geführt, diese in Syrien umgesetzt und sich dann in Ägypten mit den begehrten Gewürzen, Spezereien und sonstigen Waren des Orients versorgt haben.

117. Doch schon vermittelten die Kaufleute Italiens nicht nur den Warenverkehr zwischen ihrer Heimat und der Levante; vielmehr führten sie die Waren namentlich des ägyptischen Marktes in lebhaftem Zwischenhandel auch anderen Ländern zu und exportierten dafür Waren aus diesen.

Für die Länder des griechischen Reiches waren namentlich die Venezianer, die ja in Konstantinopel eine sehr starke Kolonie hatten, in dieser Richtung tätig. Im Jahre 1131 übergab Colomannus Bembo in Tyrus zu-

---

[1]) Baracchi XX (1880), p. 54. (Urkunde aus Konstantinopel vom August 1188.) Leon. Pis. 180; dazu 94.

[2]) Heyd II, 567. Alumen Egiptii und Alexandrinum auch in der alten technischen Abhandlung des Ms. von Lucca; Murat. Antiqu. II, 378, 381 und öfter.

[3]) Burkhard von Straßburg bei Arnold von Lüb., SS. XXI, 238. Makrizi VIII, 539 f. (mit Unrecht bezweifelt der Übersetzer Blochet p. 540 A. 1, daß es sich um Alaun handelt). Nach arabischen Quellen verkaufte die Regierung im Jahre 1192 rund 13000 Kantâr Alaun ($1^1/_4$ Million kg.). Sauvaire H., Matériaux im Journal asiatique, sér. 8, vol. 4 (Paris 1884), p. 263; dazu 266.

[4]) Amari Dipl. no. 8 u. 9, p. 262 f. Röhricht Reg. no. 508 (zu 1173). Heyd I, 399.

[5]) Chart. II no. 1321 (22/9 1163); dazu 1319 u. 1320.

sammen mit 30 guten sarazenischen Goldbyzantien dem Marinus Michael ein Quantum Zimt, das er in Konstantinopel zu verkaufen hatte; nach erfolgtem Verkauf hatte Michael seinerseits die Hälfte der nunmehr in Geld festgestellten Einlage Bembos zuzulegen und das so formierte Gesellschaftskapital für den zweiten Teil seiner Geschäftsreise, die ihn von Konstantinopel oder einem anderen Orte der Romania nach Jerusalem führen sollte, zu verwerten. In Jerusalem sollte der Gesellschaftsvertrag erlöschen; Michael hatte Kapital und Gewinnanteil Bembos ev. ein Jahr lang aufzubewahren, bis er den Eigentümer oder seinen Bevollmächtigten traf. In der Tat hat Bembo einen Bevollmächtigten mit der Einziehung des Betrages in Syrien beauftragt; doch kam Michael vor Ablauf der Zeit, im Juli 1132 nach Venedig, traf Bembo hier und rechnete persönlich mit ihm ab.[1])

Weit mehr Fälle dieser Art kennen wir für den Verkehr mit Ägypten. Das Schiff, das der nauclerus Vitale Navigajoso 1119 nach Damiette führte, sollte auf der Rückreise über Konstantinopel fahren.[2]) In Konstantinopel nahm Pietro Corner im Dezember 1158 bei dem späteren Dogen Sebastiano Ziani durch Vermittelung seines Bruders Stefano ein Seedarlehn von 100 alten vollwichtigen Goldhyperpern für eine beliebige Handelsfahrt auf, indem er versprach, mit der im nächsten September fälligen Schiffskarawane von Konstantinopel oder Alexandrien aus nach Venedig zurückzukehren und das Darlehn mit 25% Seezins binnen 30 Tagen nach Ankunft jener Schiffskarawane zu erstatten, oder, falls er noch nicht zurückkehrte, mit dieser Karawane entsprechende Sendung zu machen.[3]) Ebenfalls in Konstantinopel hat Romano Mairano im Juli 1167 ein Seedarlehn von 200 Goldhyperpern für eine Handelsfahrt über Kitro nach Alexandrien und direkt zurück (in prima mudua) aufgenommen. Doch erstattete er das Darlehn unter entsprechender Reduktion des Seezinses schon im November in Alexandrien zurück, da er und sein Schiffspartner Domenico Jacobe übereingekommen waren, das Reiseziel insofern zu verändern, als sie auf der Rückfahrt erst in Almiro Station machen und dann erst (in illa prima mudua) nach Konstantinopel gehen wollten.[4]) Und in Konstantinopel ist auch im März 1161 die Quittung des uns als Vicecomes von Accon bekannt gewordenen Giovanni Bono für Filippo Daiboles von Malamocco ausgestellt, wonach dieser in Begleitung eines Sohnes Giovannis dessen Waren und Kapitalien glücklich von Alexandrien nach Venedig geschafft und genaue Rechnung gelegt hatte.[5])

Diese zufällig erhaltenen Einzelurkunden sind sprechende Beweise eines sehr lebendigen Verkehrs; den von Venedig nach Alexandrien gehenden Schiffskarawanen pflegten sich die aus Konstantinopel und anderen Häfen des griechischen Reiches kommenden venezianischen Schiffe anzuschließen und ebenso den ersten Teil der Rückreise gemeinsam mit ihnen zurückzulegen.[6]) Auch in den genuesischen Kontrakten des Notulariums des Jo-

---

[1]) Sacerdoti 24 f.

[2]) N. Arch. ven. 19 (1900), 71 f.

[3]) Baracchi VII (1874), p. 366.

[4]) Die beiden darüber in Alexandrien von dem Presbyter und Notar Domenico Grottulo aufgenommenen Urkunden bei Sacerdoti p. 29 f.

[5]) Baracchi VIII (1874) p. 134. Zwei weitere venez. Urkunden aus Konstantinopel über diesen Verkehr mit Ägypten (ib. XX [1880], p. 54 f., 57) beziehen sich auf die Zeit unmittelbar vor dem Eingreifen Venedigs in den 3. Kreuzzug.

[6]) Sacerdoti 29 f.

hannes wird mehrfach die Fortsetzung von Handelsreisen, die nach Konstantinopel gerichtet waren, nach Alexandrien in Aussicht genommen[1]), und der berühmte pisanische Mathematiker Leonardo, der seine Aufgaben dem praktischen Leben entlehnt, läßt von zwei Personen, die in Konstantinopel einen Sozietätsvertrag schlossen, die eine des Handels wegen nach Alexandrien gehen, dort 5 Jahre und 70 Tage verweilen und jährlich einen Gewinn von 20 Prozent erzielen — darnach dürfen wir annehmen, daß auch die starke Kolonie, die die Pisaner damals in Konstantinopel hatten, das ägyptische Geschäft nicht vernachlässigte. Der Mastix, den derselbe Schriftsteller auf dem Markt von Alexandrien erwähnt[2]), gehört sicher zu den Waren, die von diesen italienischen Kaufleuten aus dem griechischen Reiche eingeführt wurden, da er so gut wie ausschließlich von Chios kam. Aus den griechischen Häfen konnte man aber auch den Export verdächtiger Waren nach Ägypten ungenierter betreiben als von den heimischen aus; die griechischen Behörden konfiszierten einmal ein genuesisches, mit Schiffsbauholz beladenes Fahrzeug (gattus), weil der Eigentümer desselben Jonathas de Campo einen Brief des in Konstantinopel weilenden ägyptischen Gesandten nach Alexandrien mitgenommen hatte[3]), was die Griechen als Durchsteckerei betrachteten.

118. Sehr bemerkenswert für den Aufschwung des Handels der Romanen im Mittelmeer ist auch, daß wir sie sogar für die Vermittelung des Verkehrs zwischen der Levante und den sarazenischen Ländern des Westens tätig finden.

In einem für die Fahrt nach Syrien geschlossenen genuesischen Kontrakte wird dem Reisenden für die Rückkehr die Wahl zwischen direkter Heimreise, Fahrt über Ägypten, Fahrt über Bugia oder endlich Fahrt über Alexandrien und Bugia gelassen.[4]) Ein andermal wird die Fortsetzung der zunächst nach Ägypten gehenden Handelsfahrt nach Bugia oder dem arabischen Spanien in Aussicht genommen, während ein drittes Mal außerdem noch Ceuta oder ein anderer Ort des Gharb als zulässige Zielpunkte bezeichnet werden und in einem vierten Falle bestimmt wird, daß die Handelsreise von Alexandrien aus westwärts nicht über Bugia und Barcelona hinaus ausgedehnt werden dürfe. Auch in umgekehrter Richtung, und zwar von Valencia aus, sehen wir einmal ein genuesisches Schiff die Handelsfahrt nach Alexandrien fortsetzen.[5])

Ganz besonders lebhaft aber war der Zwischenhandel, den die Genuesen zwischen der Levante und der südfranzösischen Küste trieben.

Mehrfach lassen die Kontrakte im Notularium des Johannes, wenn sie sich überhaupt über die Rückreise aussprechen, die Wahl zwischen Genua und Südfrankreich. So wird in einem Gesellschaftsvertrage von 1161 gestattet, bei der Rückreise von Syrien oder Alexandrien aus zuerst nach der Provence und dann erst nach Genua zu gehen[6]); in anderen Fällen

---

[1]) Chart. II no. 888, 996, 1111.

[2]) Leon. Pis. 274 u. 119. Über diesen Artikel Heyd II, 633 ff.

[3]) Ersatzforderung in der Instruktion für den genues. Gesandten Grimaldi 1174: Bertolotto p. 400 ff.

[4]) Chart. II no. 484.

[5]) No. 969, 1487, 923; 302.

[6]) Ebd. 1113, 1108.

wieder wird für die Rückkehr von Alexandrien aus die Wahl zwischen den Zielen Genua und der Provence gelassen.[1]) Wenn zwei Galeeren, die die Pisaner im Jahre 1174 nach der Provence schickten, ein von Alexandrien zurückkehrendes genuesisches Kauffahrteischiff kaperten, so ist wenigstens wahrscheinlich, daß auch dieses Schiff der Küste von Südfrankreich zustrebte, geradeso wie der Genuese Ruggerone, der mit seinem ägyptischen Alaun im folgenden Jahre ebenfalls an der Küste der Provence den Pisanern in die Hände fiel.[2]) Andere Verträge weisen auf den durch Genuesen aus Südfrankreich betriebenen Export nach der Levante hin. Eine zwischen Guilelmus Filardus und Ugo Mallonus im Winter 1159/60 abgeschlossene Handelsgesellschaft entsendet den Sohn des letzteren, Ribaldus, mit einem Gesellschaftskapital von 777 l. jan. (gegen 18000 M), zunächst nach Saint-Gilles und ermächtigt ihn, die Geschäftsreise von hier nach Sizilien, Ägypten oder Syrien unter beliebiger Kombination der einzelnen Reisen fortzusetzen; bis Johanni 1162 muß er zur endgültigen Abrechnung nach Genua zurückgekehrt sein.[3]) Ein in Genua naturalisierter Lucchese, Obertus, hat mit Baldezon Ususmaris eine Handelsgesellschaft geschlossen, deren Kapital am 2. August 1164 auf 950 l. jan. (gegen 22000 M) berechnet wird; mit Waren im Gesamtwert von 710 l., die teils aus der Provence, teils aus Genua exportiert wurden, tritt Obertus mit der bevorstehenden Herbstfahrt die Handelsreise nach Syrien an.[4]) Daß auch die Pisaner an diesem Zwischenhandel lebhaft beteiligt waren, geht schon daraus hervor, daß selbst der Pilgertransport von Barcelona aus zum Teil in ihrer Hand lag.[5]) Auf diesem Gebiete machten auch Johanniter und Templer den Genuesen eine empfindliche Konkurrenz; mit Rücksicht auf die Kirche mußten sie hier auch den südfranzösischen Städten etwas freiere Hand lassen, als es ihrer sonstigen Politik entsprach.

119. Von einem Geldhandel der Romanen in Syrien und Ägypten hören wir in dieser Zeit noch wenig.

Daß das Wechslergeschäft, das schon während des ersten Kreuzzuges selbst erwähnt wird, auch in den Kreuzfahrerstaaten seine Rolle spielte[6]), bedarf keiner besonderen Beweisführung; ein cambiator Lambertus, schon 1129 erwähnt, befindet sich 1163 sogar unter den Jurati von Jerusalem.[7]) In einem genuesischen Kontrakt vom Juli 1160 muß sich der Empfänger einer Commenda für seine nach Alexandrien gerichtete und dann nach eigenem Ermessen fortzusetzende Fahrt verpflichten, das ihm anvertraute Geld nicht auf Zinsen (in usuris) auszuleihen[8]), und im folgenden Jahre sehen wir einen nach Syrien reisenden Genuesen seinen Gesellschaftern gegenüber die Verpflichtung übernehmen, mit dem Gesellschaftskapital nicht Wucher zu treiben, es nicht auf Kriegs- (d. h. Kaper-)schiffe auszuleihen und

---

[1]) Ebd. 431, 969, 1067, 1113; s. auch unten § 368.

[2]) Ann. pis. SS. XIX, 266. Oben § 116.

[3]) Chart. II no. 792 und 822 (2. November 1159 u. 18. Januar 1160).

[4]) Ib. no. 1473.

[5]) Unten § 421.

[6]) Anordnung Adhemars von Puy, des päpstlichen Legaten, während der Belagerung von Antiochien (Albertus Aqu. l. III, 57): ut nullus in pondere aut mensura, nec in auri vel argenti cambitione, nec in alicuius rei mutatione aut negotio confratrem christianum circumveniret.

[7]) Delaville le Roulx I no. 84 u. 312, p. 225. Prutz, Kulturgesch. 556.

[8]) Chart. II no. 923.

sich mit den überseeischen Machthabern in keine Geldgeschäfte einzulassen[1]) — ein Beweis gerade, daß solche häufig mit Verpfändung heimischen Besitzes verbundene Anleihen bei italienischen Geldgebern im Heiligen Lande schon damals keine Seltenheit gewesen sein können. So wissen wir auch von dem griechischen Prinzen Alexius, dem nachmaligen Kaiser Alexius III., daß pisanische Kaufleute ihm eine größere Summe Geldes vorstreckten, als ihn der Graf von Tripolis festhielt; und auch Andronikos hat bei pisanischen Kaufleuten in Jerusalem Geld entliehen.[2])

Vierzehntes Kapitel.

Der Wiederaufbau nach der Katastrophe von 1187.

120. Der Überfall einer ägyptischen Handelskarawane durch Rainald von Châtillon, den Kastellan von Krak, brachte die schon seit längerer Zeit zwischen Islam und Christenheit im Morgenlande bestehende Spannung zur Entladung; doch hat der Sturm, der mit der saladinischen Invasion und dem folgenden großen Kreuzzuge über die Kreuzfahrerstaaten dahinbrauste, die Stellung der abendländischen Handelsnationen in Syrien nur vorübergehend zu erschüttern vermocht; ja gerade er hat dazu beigetragen, ihre Wichtigkeit für die Erhaltung derselben nur noch deutlicher hervortreten zu lassen, ihre Macht gegenüber den Landesregierungen zu steigern und einen mächtigen Aufschwung gerade des syrischen Handels hervorzurufen, während die Bedeutung des ägyptischen für die romanischen Handelsnationen gegen früher etwas zurücktrat. Ganz besonders macht sich dieser Aufschwung bei den Pisanern bemerkbar. Nicht zum mindesten ihr Verdienst war es, daß von allen Städten des Königreichs Jerusalem wenigstens Tyrus den Angriffen Saladins standhielt.

Hierher hatte sich Graf Raimund von Tripolis nach der unglücklichen Schlacht bei Hattin geflüchtet und als Stellvertreter des in der Schlacht gefangenen Königs Guido den Pisanern, um sie zu tapferer Verteidigung zu spornen, ein reichhaltiges Privileg für Tyrus ausgestellt. Als er dann auf die Kunde von der Einnahme Beiruts durch Saladin die Stadt verlassen hatte und die Leitung der Verteidigung mit der Ankunft des energischen Konrad von Montferrat auf diesen übergegangen war, bestätigte dieser das Privileg Raimunds und fügte seinerseits (Oktober 1187) neue Verleihungen, auch für Accon und Joppe, die er mit Hilfe der Pisaner zurückzuerobern hoffte, hinzu.[3]) Die Privilegien bezogen sich in allen drei Städten auf eine wesentliche Erweiterung ihres Besitzes an Häusern, die in der Nähe des Hafens

---

[1]) Ebd. no. 1106: non facturus inde baratam usure cum aliqua potestatum transmarinarum neque in galeis prestare; no. 1107; non fenerari neque facere baratam cum aliqua potestatum ultra maris nec in galeis mutuare.

[2]) Müller Doc. p. 40. Heyd I, 230. Während der Belagerung Accons auf dem 3. Kreuzzuge hatten die »escambiatores« ihre Stände in der Nähe der Pisaner. Radulf de Diceto; SS. XXVII, 279.

[3]) Müller p. 26 ff. Röhricht, Reg. p. 177 f.

und ihres Fondaco lagen, an Badeöfen, Bädern und Casalien. Dazu erhielten sie für alle drei Seestädte die Erlaubnis, eigene Maße und Gewichte zu führen, sowie das Recht, Landsleute am Hafenzoll (ad cathenam), an den Stadttoren und im königlichen Bazar (funda) anzustellen, die darauf zu sehen hatten, daß kein Beamter die Pisaner oder ihre Waren zur Verzollung oder irgendwelchen Abgaben heranzog oder sich sonst Übergriffe gegen sie erlaubte. Außer von Hafenabgaben sollten die in den pisanischen Quartieren wohnenden Pisaner auch von jeder anderen Landessteuer befreit bleiben, und die außerhalb des pisanischen Immunitätsbezirkes (extra honorem Pisani Comunis) wohnenden Pisaner (burgenses) durften auch nur zu einer im unmittelbaren Interesse der betreffenden Stadtgemeinde auferlegten Abgabe (talia) herangezogen werden. Mit der selbständigen Leitung der Kolonien und Ausübung der Jurisdiktion sollten sie Konsuln oder Vizecomites betrauen dürfen[1]; ihre Gerichtsbarkeit über Pisaner und alle, die sich zur pisanischen Nationalität bekannten, war nur insofern beschränkt, als schwere Verbrechen gegen Nichtpisaner und Lehnrechtssachen vor das Forum der königlichen Gerichte gehörten.

Es waren also in der Tat sehr wesentliche eigene Interessen, für die die streitbaren Bürger Pisas mit rühmenswerter Entschlossenheit und Nachhaltigkeit eintraten. Besondere Energie legte bei der Verteidigung der Stadt eine Vereinigung an den Tag, die sich damals unter den Pisanern bildete, die Kompagnie der Roten, societas Vermiliorum, wie sie sich offenbar mit Beziehung auf das Purpurbanner ihrer Vaterstadt nannte. Konrad von Montferrat rühmt die unablässigen Anstrengungen, die sie während der Belagerung, zugleich unter Aufwendung großer Geldmittel, auf sich genommen, und aus anderer Quelle wissen wir, daß die Pisaner damals schon glückliche Streifzüge zur See nach Accon unternahmen und einmal auch zwei reichbeladene feindliche Schiffe kaperten.[2] Am vorletzten Tage des Jahres 1187 hob Saladin die Belagerung von Tyrus auf, im Mai des folgenden gewährte Konrad jener pisanischen Gesellschaft über die Privilegien ihrer Vaterstadt hinaus eine Reihe besonderer Verleihungen.[3]

In Tyrus schenkte er ihr einen Backofen in der Johannesstraße mit Zubehör und 11 Casalien im Gebiet der Stadt zu freiem Eigentum mit der Erlaubnis, die Schenkung beliebig unter die Mitglieder der Gesellschaft teilen zu dürfen, in Accon, dessen Belagerung durch König Guido von Lusignan im August begann, während Konrad sich erst im folgenden Monat zur Teilnahme an derselben bestimmen ließ, das ganze Terrain zwischen dem königlichen Bazar und dem Tor des Joffredo Torto mit allen darauf befindlichen Baulichkeiten einschließlich der Peterskirche, dazu Besitzungen außerhalb der Stadt und eine Jahresrente von 2000 Byzantien, die auf die Einkünfte des königlichen Seezollamtes und des Bazars in Accon angewiesen wurden.

121. An der Belagerung von Accon, die sich bekanntlich bis zum Juli 1191 hinzog, hatten die Pisaner einen ganz hervorragenden Anteil. Am 6. April 1189 traf ihre Flotte, 52 Schiffe stark, von Erzbischof Ubald geführt, den Papst Clemens III., nachdem ihm die Versöhnung der Pisaner und

---

[1] ... do et concedo eis consolatum et vicecomitatum pro regenda curia et eorum honore.

[2] Röhricht, Jerusalem S. 468. Heyd I, 311.

[3] Müller 33 f.

Genuesen gelungen, zu seinem Legaten ernannt hatte, mit zahlreichen toskanischen Kreuzfahrern in Tyrus ein[1]); ihre Kriegsmaschinen und großen Belagerungstürme waren wie die der Genuesen, ein Gegenstand des Staunens für die Christen und des Schreckens für die Feinde, und Bewunderung erregte ihr kühner, wenn auch zunächst noch erfolgloser Sturm auf den im Meere stehenden, den Hafen beherrschenden Fliegenturm.[2]) Während der langen Belagerung[3]) entzweiten sie sich mit Konrad; schon im November 1188 hatten sie sich die von Konrad ausgestellten Privilegien (mit völlig gleichem Wortlaut), offenbar um sicher zu gehen, von König Guido erneuern lassen[4]); am 3. März 1191 wurden ihre Differenzen mit Konrad, der seit seiner Vermählung mit Elisabeth, König Amalrichs Tochter, offen als Bewerber um die Krone auftrat, durch einen Schiedspruch beigelegt[5]), demzufolge Konrad im Schlosse zu Tyrus den Konsuln der Pisaner in Tyrus, Guelfus und Mathensis, ihre Besitzungen daselbst wie alle seine früheren Schenkungen bestätigte. Als die Könige von Frankreich (April 1191) und England (Juni) angekommen waren und bald genug in Zwistigkeiten gerieten, hielten sie es mit König Richard, den sie auch finanziell kräftig unterstützten[6]); kein Zweifel, daß nach dem Fall Accons im Juli die ihnen gemachten Versprechungen wenigstens zum größten Teile verwirklicht worden sind; im Oktober erwirkten sie eine ausdrückliche Bestätigung ihrer Privilegien durch den englischen König, dem sie den Treueid geleistet hatten.[7]) Mit König Guido standen sie damals in engster Verbindung; in einer seiner in Accon ausgestellten Urkunden treten die drei Konsuln der Pisaner von Accon: Bartholomäus de Tegrimo, Selletus und Petrus de Falconio, als Zeugen auf (10. Februar 1192)[8]), in einer Zeit, wo sie mit den Genuesen in Accon einen blutigen Kampf bestanden und sogar einmal Accon selbst 3 Tage lang gegen Konrad und seine Verbündeten zu verteidigen hatten, bis Richard Löwenherz die Eintracht wieder herstellte.[9]) So hätte die Ermordung Konrads durch einen Assassinen (28. April 1192) als ein Vorteil für sie erscheinen können; doch führte sie gerade eine Verschlechterung ihrer Lage

---

[1]) Daß die Florentiner damals mit eigenem Geschwader nach dem Morgenlande gesegelt, wie Davidsohn I, 588 für glaubwürdig hält, wird dadurch, daß sie bei der Belagerung als eigenes Kontingent auftraten, nicht gestützt; wir können nur annehmen, daß sie auf gemieteten pisanischen Schiffen mit pisanischer Besatzung hinübergefahren sind.

[2]) Vgl. hierüber besonders die Stellen bei Ambroise, einem Teilnehmer an dem Kreuzzuge auf englischer Seite: v. 2737 ff., 3771 ff., 5025 ff.

[3]) Daß pisanische und genuesische Unternehmer sich die Gelegenheit zunutze machten, die von ihnen zugeführten Lebensmittel und Bekleidungsgegenstände an die Belagerer für schweres Geld zu verkaufen (Itinerar. Ric., p. 114), sei nur nebenbei erwähnt, ebenso die Baisse, die durch die unvermutete Ankunft eines Getreideschiffes hervorgerufen wurde. Besondere Befriedigung erregte es, als einem pisanischen Aufkäufer von Getreide seine Vorräte verbrannten. Ambroise v. 4475 f., 4501.

[4]) Müller p. 36 f. Für das weitere vgl. Röhricht, Jerusalem 507 f., 523 f., 548, 563.

[5]) Müller 39. Dal Borgo p. 112. Heyd I, 333.

[6]) Urkunden bei Géraud H., Le Comte-Evêque in Bibl. de l'Ecole, série I, t. V (1843), p. 36. Blancmesnil p. 118 f., 252; dazu Papa d'Amico p 351, 361 usw. Unten § 310.

[7]) Müller p. 58 u. 94. Röhricht, Jerusalem 566. Gesta Ricardi, SS. XXVII, 127.

[8]) Röhricht Reg. no. 701. Einer derselben ist auch im Februar 1194 consul Pisanorum Acconensium ib. no. 710 (mit der Namensform Silet).

[9]) Röhricht, Jerusalem 610. Schilderung bei Ambroise v. 8177 f., 8191 ff.

dadurch herbei, daß Richard sich dem von den Baronen zum neuen Oberhaupt des Königreichs erkorenen Heinrich von Champagne, seinem Neffen, ebenfalls zuwandte, während Guido mit der Insel Cypern abgefunden wurde. Im Oktober 1192 fuhr Richard heim; am 3. März 1193 starb der große Gegner der Christen, Saladin; so glaubte der neue König, als er im Mai 1193 auf Ersuchen der Pisaner ihre Privilegien bestätigte[1]), eine Reihe empfindlicher Beschränkungen eintreten lassen zu können. Zwar ihre vollständige Befreiung vom Ein- und Ausgangszoll an der catena von Accon erkannte auch er an, im übrigen aber griff er bezüglich ihrer Besitzungen und Rechte auf die Privilegien Amalrichs und Balduins IV. zurück. Von denjenigen Pisanern, die seine burgenses waren, verlangte er, daß sie entweder dies Verhältnis lösten und ihren Grundbesitz dem König überlieferten, worauf sie dann dieselben Freiheiten genießen sollten wie die übrigen Pisaner, oder dieselben Leistungen wie seine anderen burgenses übernähmen. Sein Mißtrauen aber bekundete er besonders durch die Bestimmung, daß in Tyrus ein Jahr hindurch höchstens 30 Pisaner zu gleicher Zeit verweilen dürften, während für jeden Pisaner über diese Zahl hinaus eine besondere königliche Erlaubnis erforderlich war. Endlich sollten die Pisaner, die nach dem Heiligen Lande kamen, ihre Konsuln an der Spitze, einen Eid leisten, die Person des Königs und sein Reich gegen jedermann zu verteidigen.

Bei dem trotzigen Selbstgefühl, das die Pisaner damals erfüllte, ist es begreiflich, daß nicht wenige unter ihnen sich solchen Beschränkungen nicht fügen wollten. Feindselige Akte pisanischer Schiffe, gegen die Heinrich vergebens das Einschreiten der Pisaner von Accon gefordert, veranlaßten ihn schließlich sogar (1195) zu dem Befehle, alle Pisaner aus Accon zu vertreiben. Wie weit der Befehl zur Ausführung kam, wissen wir nicht; schwerlich geschah es ganz freiwillig, daß er sich nach kurzer Zeit, spätestens im Januar 1196, wieder mit den Pisanern versöhnte.[2]) Es wirft ein Licht auf die früheren Vorkommnisse, wenn Heinrich am 19. Oktober 1196 für alle Pisaner und ihre Habe in seinem ganzen Gebiet einen Sicherheitsbrief ausstellte[3]), von dieser Sicherheit aber die Pisaner von den Schiffen Aquila und Imperialis, die im Angesicht des Königs und allen Volks im Hafen von Accon Pilger überfallen und mehrere verwundet und getötet hätten, ausnahm; doch sollten um ihres Verbrechens oder überhaupt um etwaiger Übeltaten anderer Pisaner willen ihre dem Handelsverkehr lebenden Landsleute weder an ihrer Person noch ihrem Eigentum verletzt werden dürfen. Bezeichnend sind auch die Namen jener Schiffe; sie deuten darauf hin, daß jene Pisaner sich als Vorkämpfer Kaiser Heinrichs VI. fühlten, der am 31. Mai 1195 in Bari das Kreuz genommen. Im selben Jahre wie den Kaiser ereilte aber auch den Schützling seines Gegners Richard, Heinrich von Champagne, ein jäher Tod; er hatte gerade mit den Pisanern wegen Aus-

[1]) Müller p. 60.

[2]) Vgl. Heyd I, 316, mit dessen Chronologie ich nicht ganz übereinstimme; Röhricht, Jerusalem p. 663. Ann. de Terre Sainte, éd. Röhricht in Arch. Or. lat. II p. 434 zu 1195. Eine kurze Urkunde über Rückgabe von Backofen und Bad in Accon an die Pisaner vom Januar 1196 (1195 nach der Zeitrechnung der königlichen Kanzlei) ist erhalten; Müller no. 40, p. 65 f.

[3]) Müller p. 73. Die Urkunde trägt pisanische Datierung. Röhricht, Jerusalem 663, Anm. 3, hält sie für unecht, was sicher nicht begründet ist; Heyd I, 316 setzt sie zu 1197, aber im Oktober dieses Jahres lebte Heinrich nicht mehr. Vgl. jetzt Röhricht Reg. no. 735, Additam. p. 48.

rüstung einer Flotte verhandelt, als er durch einen Fenstersturz verunglückte (10. September 1197).[1])

122. Nach Heinrichs Tode wurde Amalrich von Cypern, Guidos Sohn, den Pisanern wie sein Vater freundlich gesinnt, auch auf den Thron von Jerusalem erhoben, ein Wechsel, der natürlich für die Pisaner nur günstig war. Trotz aller Wirren hatte sich ihre Niederlassung in Accon, der neuen Hauptstadt des Königreichs seit dem Verlust Jerusalems, zur wichtigsten in Syrien entwickelt; der Konsul, den Pisa hierher entsandte, war zugleich der oberste Repräsentant der pisanischen Macht für ganz Syrien. In solcher Stellung erwirkte Simon Foglianelli, dem zwei Pisaner, ein Ritter und ein Rechtsgelehrter, als socii zur Seite standen, am 20. März 1200 ein Privileg für Pisa in Antiochien. Neben diesem pisanischen Generalkonsul hatten aber die Pisaner von Accon, die sich, wohl im Zusammenhange mit jener Bildung der societas Vermiliorum, zu einer Gemeinschaft, einem comune, zusammengeschlossen hatten, ihre besonderen selbstgewählten Vorsteher, die ebenfalls den Konsultitel führten und die besonderen Interessen dieser Gemeinschaft wahrzunehmen hatten. Diesen Charakter haben wohl schon jene 3 Konsuln von 1192; besonders klar aber wird dieses Verhältnis dadurch, daß in demselben Jahre 1200, in dem jener Simon Foglianelli auftritt, die 3 Konsuln der Pisaner von Accon, Guido Pagani, Enrico Magialis und Ugo Leimattilde, am 12. Oktober einen Vertrag mit Tebald, dem Bischof von Accon, und seinem Kapitel abschließen, durch welchen der pisanischen Peterskirche (einer Schenkung an die Vermilii!) besondere kirchliche Vorrechte eingeräumt werden, während die Konsuln sich für sich und ihre Nachfolger verpflichten, für die Kirche eine Rekognitionsgebühr von jährlich 4, und für das Grundstück, auf dem sie ihren Turm erbaut hatten, von jährlich 12 sarazenischen Byzantien an den Bischof zu zahlen. Zahlreiche Mitglieder der pisanischen Gemeinde in Accon, unter ihnen auch zwei Ärzte und zwei Richter und Notare, unterzeichneten als Zeugen den Vertrag.[2])

123. Neben den Pisanern erwarben sich die Genuesen in der Zeit der größten Bedrängnis durch Saladin hervorragende Verdienste um das Heilige Land.

Der Fall Accons im Sommer 1187 hatte auch viele Genuesen zur Flucht nach Tyrus veranlaßt, die sich nun zur Verteidigung dieses letzten Bollwerks des Königreichs anschickten; um sie darin zu bestärken, verliehen ihnen die im Palast des Erzbischofs unter Leitung des Grafen Raimund versammelten Barone schon Ende Juli ein Privileg[3]), das für sie und ihre Waren beim Betreten und Verlassen von Tyrus zu Wasser und zu Lande volle Abgabenfreiheit gewährte und ihnen mehrere Häuserkomplexe mit Marktplatz und Fleischbank sowie freie Gerichtsbarkeit in Tyrus einräumte, Verleihungen, die eine geschlossene, größere Niederlassung der Genuesen in Tyrus erst begründeten. Mit ähnlichem Ruhm wie die Pisaner haben sie dann an der Verteidigung der Stadt wie später an der Belagerung von Accon sich beteiligt; im Jahre 1189 entsandten sie eine Flotte unter dem Konsul des

---

[1]) Röhricht, Jerusalem 671. Im Abendlande lief ein Gerücht um, die Pisaner hätten ihn ermordet: Ann. Salisb. additam., M. G. SS. XIII, p. 240.

[2]) Abweichend Heyd I, 333. Die Urkunden bei Müller p. 80, 82.

[3]) Lib. Jur. I no. 363. Heyd I, 311.

Comune Guido Spinola nach dem Heiligen Lande, der im nächsten Jahre eine zweite mit zahlreichen Pilgern und Rittern unter den Konsuln Simon Ventus und Morinus, dem Sohne des Rodoanus de Platea longa, folgte.[1]) Im Sommer dieses Jahres passierten auch der englische und der französische König Genua, wo Philipp August vom 1. bis 24. August verweilte; schon im Februar hatte er mit ihnen einen Passagevertrag schließen lassen, den er nunmehr ratifizierte, wonach Genua sich verpflichtete, ihn mit seinen 650 Rittern, 1300 Schildknappen und ebensoviel Pferden mit Proviant auf 8, Wein auf 4 Monate gegen Zahlung von 5850 Mark feinen Silbers (etwa 358000 M.) nach dem Heiligen Lande überzusetzen, während der König ihnen Handelsfreiheiten in allen zu erobernden Gebieten zusicherte und versprach, daß sie nur unter ihren eigenen vicecomites stehen und nur vor diesen den Klägern anderer Nationalität Recht zu geben gehalten sein sollten.[2])

Obwohl schon die Ausführung dieses Vertrages die Genuesen der französischen Partei zuwies[3]) und sie es auch mehr mit Philipp August und Konrad hielten, hüteten sie sich doch vorsichtig und geschickt, es mit Richard und Guido ganz zu verderben. Konrad von Montferrat, seit dem Vertrage mit Guido vom Ende Februar 1190 als Herr von Tyrus, Sidon und Beirut anerkannt, bestätigte am 11. April den Genuesen die Verleihungen Raimunds für Tyrus und fügte noch Besitz an Häusern und Mühlen, $^1/_3$ der Hafeneinkünfte und Abgabenfreiheit für den Gebrauch der öffentlichen Wagen und Maße in Tyrus hinzu. Wenig später, am 4. Mai, verlieh ihnen Guido vor Accon ein Privileg für die zu erobernde Stadt; hier konnte es sich nur um Bestätigung ihres früheren reichen Besitzes handeln; ausdrücklich und besonders sicherte der König ihnen auch volle Abgabenfreiheit in Accon zu.[4]) Da Guido dies Privileg auf Ersuchen König Richards, der damals die Genuesen für einen Zug gegen Ägypten zu gewinnen hoffte, nach der Eroberung der Stadt ausdrücklich erneuerte[5]), so kann an ihrer Wiedereinweisung in Accon kein Zweifel bestehen; nach heftigem Kampfe freilich erst vertrugen sie sich hier mit den Pisanern, mit denen vereint sie dann den englischen König, so lange er noch in Palästina weilte (bis 9. Oktober 1192), eifrig unterstützt haben. Dagegen konnte das Privileg, das sich die Genuesen von Konrad im April 1192 ausstellen ließen[6]), mit seinen reichen Verleihungen für Accon, Joppe, Askalon und Jerusalem, also für lauter Orte, die er nicht besaß, und der Erlaubnis, jene Inschrift an der Grabeskirche von Jerusalem wiederherzustellen, um so weniger eine praktische Bedeutung gewinnen, als Konrad noch im selben Monat ermordet wurde. Der von Richard zum neuen Beherrscher des Königreichs Jerusalem bestimmte Heinrich von Champagne hat sich dann (auch noch im Jahre 1192) damit begnügt, den Genuesen unter Anerkennung ihrer Tapferkeit im heiligen Kriege das Privileg Konrads für Tyrus vom Jahre 1190 zu bestätigen[7]); in einem Punkte aber beschränkte

[1]) Ann. genovesi II, p. 32 f., 36.

[2]) Lib. Jur. I no. 372, 384. Die entsprechenden Zusagen Genuas haben Belgrano und Imperiale neuerdings in ihrer Ausgabe des Ottobonus (ann. genovesi II, p. 31, not. 1) veröffentlicht. Manfroni 280.

[3]) Vielfach treten sie vor Accon als Geldgeber für französische Ritter auf: Blancmesnil p. 137 f., 408. Papa d'Amico p. 201, 344 ff, 356, 361 f.

[4]) Lib. Jur. I no. 374/5.

[5]) Ib. no. 392 »in exercitu Joppe«, 26. Oktober 1191.

[6]) Ib. no. 401.

[7]) Ib. no. 405.

er die abgabenfreie Ein- und Ausfuhr ihrer Waren in Tyrus: alle aus sarazenischen Ländern von Genuesen in Tyrus eingeführten Waren sollten beim Verkauf daselbst die üblichen Gebühren tragen müssen. Dabei sollte es keinerlei Unterschied machen, ob sie zur See von Ägypten und dem übrigen Nord-Afrika her oder einem von den Sarazenen besetzten Gebiete des griechischen Reiches oder endlich zu Lande nach Tyrus importiert wurden; — ein wichtiges Zeugnis für den ausgedehnten Zwischenhandel, den, wie wir gesehen haben, die Genuesen damals trieben. Etwas freigebiger erwies sich Heinrich dann während seines Streites mit den Pisanern, indem er im September 1195 zu Händen des genuesischen Admirals Gafforio den Genuesen ein Privileg ausstellte[1]), das ihnen unter Bestätigung ihrer früheren Besitzungen und Rechte die dauernde Immunität für ihre ruga s. Laurentii in Accon zusicherte und ihnen die Erbauung eines festen Turmes daselbst und die Vollendung der begonnenen Lorenzkirche in Tyrus erlaubte.

124. Auch Genua ist in dieser Zeit der Wiederherstellung dazu übergegangen, ein Generalkonsulat in Syrien zu errichten.

In den kritischen Tagen, als nur Tyrus sich behauptete, ist Guilelmus Piperata als consul et vicecomes Januensium Tyri nachgewiesen (Ende Juli 1187). Für 1189 und 1190 haben wir gesehen, daß Genua mit seinen Flotten heimische Konsuln, consules de comuni, deputierte[2]), die natürlich in Syrien für alle Genuesen die höchste Autorität darstellten und im Namen Genuas handelten. Als besonderer überseeischer Konsul Genuas für Syrien aber tritt uns zuerst im April 1192 Guilelmus Ricius[3]) mit dem Titel: »Januensium consul in Syria« entgegen, zu dessen Händen Konrad von Montferrat, Herr von Tyrus, den Genuesen ein Privileg verleiht. Jedenfalls kehrte er mit der im Sommer fälligen Schiffskarawane nach Genua zurück; so begegnen wir noch im selben Jahre in dem Privileg Heinrichs von Champagne anderen und nunmehr zwei genuesischen Konsuln: Nicolaus Cartofigus und Ugo Lercarius[4]); seitdem hat auf lange Zeit hinaus Genua das System befolgt, mit der Oberleitung seiner Handelsniederlassungen in Syrien zwei Männer zu betrauen, die, wie es scheint, zunächst wenigstens in Tyrus ihren Amtssitz hatten. Im Dezember 1203 haben Lambertus Fornarius und Belmustus Lercarius in dieser Stellung ein Privileg für die Genuesen in Tripolis erwirkt; im Sommer 1204 sind sie auf der Rückreise nach Genua nachzuweisen.[5])

So gingen Pisaner und Genuesen aus dieser Zeit der Wirren in ihrer Handels- und Machtstellung in Syrien befestigt und gestärkt hervor. Sie hatten eine gewaltige Energie bewiesen, in dem klaren Bewußtsein, daß für ihren Levantehandel geradezu alles auf dem Spiele stand. Denn gerade damals war der Weltmarkt von Konstan-

[1]) Ib. no. 410.

[2]) Irrtümlich sieht Heyd I, p. 332 den Morinus als überseeischen Konsul an, wahrscheinlich getäuscht durch das Schreiben König Richards vom 11. Oktober 1191 (Lib. Jur. I no. 381), der von ihm sagt: qui consul vester fuit in partibus Surie, während ihn Guido zutreffend als consul de comuni bezeichnet (ib. no. 392). Die genuesischen Annalen entheben uns bezüglich seiner Stellung jedes Zweifels.

[3]) Ib. no. 401.

[4]) Ib. no. 405.

[5]) Röhricht in Mitt. des Öst. Inst. XII (1891), S. 489; ann. genov. II, 92, wo sie durch einen Lapsus als Konsuln von Alexandria bezeichnet sind; s. Heyd I, 414 f.

tinopel für sie verschlossen oder doch nur unter den ungünstigsten Umständen zu benutzen[1]); nun waren sie in Gefahr gewesen, auch die Stützpunkte ihres Handels in Syrien zu verlieren. Begreiflich, daß sie sich dagegen mit äußerster Kraft wehrten.

125. Ganz anders war die Lage der Venezianer.

Sie hatten ihren Frieden mit Byzanz gemacht, waren mit ihrer Wiedereinrichtung vollauf beschäftigt und zogen aus dem griechischen Handel, den sie gerade damals fast ohne Wettbewerb betreiben konnten, den reichsten Gewinn. Dazu kam noch, daß Byzanz damals mit Ägypten in bestem Einvernehmen lebte. So ist es sehr begreiflich, daß sich die Venezianer in dieser Zeit in Syrien sehr zurückhielten.[2]) Im Jahre 1189 entsandten allerdings auch sie eine Flotte zur Belagerung von Accon; während derselben erteilte Konrad von Montferrat ihren Gesandten Domenico Contarini und Giovanni Morosini im Einverständnis mit König Philipp August am 7. Mai 1191 ein Privileg, dessen Inhalt sich indessen auf eine Bestätigung des privilegium Warmundi und ihrer bisherigen Rechte beschränkte.[3]) In der Tat waren ja ihre alten Vorrechte auch groß genug. Zum Teil scheint ihre Zurückhaltung auch mit dem kirchlichen Streit zusammenzuhängen, in den sie damals an dem Hauptort ihrer Besitzungen verwickelt wurden. Dem Erzbischof von Tyrus erschienen die kirchlichen Vorrechte ihrer Markuskirche als eine Beeinträchtigung seiner Prärogative; seinem entschiedenen Vorgehen gegenüber appellierten die Venezianer an den Papst und erreichten von Clemens III. (1189—1191) und seinem Nachfolger Cölestin III. wenigstens soviel, daß dem Erzbischof aufgetragen wurde, die Markuskirche zunächst bis zur Wiedergewinnung von Jerusalem bei ihren Vorrechten zu belassen. Der Kirchenstreit, auf dessen Einzelheiten hier nicht eingegangen werden kann, wurde mit äußerster Hartnäckigkeit Jahrzehnte hindurch fortgeführt; hier sei nur die Episode aus dem Jahre 1199 hervorgehoben, die uns den venezianischen plebanus selber, Domenico Rambaldo, der anfänglich seiner Pflicht, die Vorrechte seiner Kirche zu verteidigen, getreu nachgekommen war, als Überläufer zum Erzbischof zeigt, so daß der vom Dogen zum vicecomes in terra Tyri bestellte Domenico Acotanto sich genötigt sah, gegen ihn einzuschreiten. Bei diesem Vorhandensein eines besonderen staatlichen Vicecomes in Tyrus werden wir anzunehmen haben, daß die Verpachtung des venezianischen Drittels in Tyrus an die Markuskirche nun doch nicht mehr bestand.[4]) Um diese Zeit (Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts) ist auch Venedig dem Beispiele Pisas und Genuas gefolgt und hat in der Hauptstadt des Königreichs, Accon, einen Generalkonsul für ganz Syrien bestellt, dem es zum Unterschiede von den Vicecomites für die einzelnen Orte den Titel Bailo beilegte.[5])

---

[1]) Unten § 191 und 193.

[2]) Heyd I, 314.

[3]) Tafel und Thomas I, 213 f.

[4]) Bulle Innozenz' III. vom 5. April 1200, auch für die früheren Vorgänge: ib. p. 282. Bulle Cölestins vom 5. August 1196 bei von Pflugk-Hartung: Acta pontif. ined. III, 400. Bericht Acotantos, nach seiner Rückkehr nach Venedig im Februar 1200 notariell aufgenommen: Baracchi XXII (1881), p. 325 f. (Statt ind. XIII ist III zu lesen.) Vgl. ferner Tafel u. Thomas I, 424, II, 26; Röhricht Reg. no. 881, 887, 893, 910, 916 f. Schmeidler 43 f.

[5]) Geht aus der Denkschrift Zorzis hervor; Tafel und Thomas II, 387 ff. Vgl. Heyd I, 331.

126. Das unteritalische Königreich war dem hl. Lande in seiner Bedrängnis mit einer starken Flotte unter Admiral Margarito zu Hilfe geeilt[1]; aber bei den Wirren, die der Tod Wilhelms II. hervorrief, zog nur das kleine Amalfi kommerzielle Vorteile daraus, wie das Privileg zeigt, das König Guido wegen der guten Dienste, die sie der Christenheit erwiesen, den Amalfitanern am 10. April 1190 vor Accon ausstellen ließ.[2] Allen Einwohnern des Gebietes von Amalfi, aus welchem Lande sie auch kämen, und allen ihren Schiffen, großen wie kleinen und Küstenfahrzeugen, wird darin volle Freiheit von jeglichen Handels-, Hafen- und Schiffahrtsabgaben in Accon zugestanden; wie die Venezianer, Pisaner und Genuesen sollen sie ihren eigenen Gerichtshof mit Vicecomes und Konsuln aus ihrer Nationalität haben dürfen; nach Eroberung der Stadt soll ihnen zu diesem Zwecke ein Haus zur Verfügung gestellt werden.

127. Die in Tyrus weilenden Südfranzosen treten uns in der Stunde der Gefahr, als diese Stadt fast den einzigen Überrest des Königreichs Jerusalem bildete, zu korporativer Einheit zusammengeschlossen entgegen. Im Einverständnis mit dem Erzbischof von Caesarea und den Rittern und Bürgern von Tyrus verlieh Konrad von Montferrat im Oktober 1187 den vier Kommunen der freien Bürger von Marseille und Barcelona und der burgenses von Saint-Gilles und Montpellier und allen, die sich zu diesen Kommunen hielten, ein Privileg[3], das von ihren sechs namentlich genannten Konsuln und ihrem gemeinsamen Vicecomes, Petrus de Mezoaco, entgegengenommen wurde. Sie erhielten darin Befreiung von allen Ein- und Ausgangszöllen, speziell von der terciaria (der Pilgerabgabe), für Tyrus und Gebiet, das Recht, sich eigener Maße und Gewichte zu bedienen, Aufhebung des Strandrechts zu ihren Gunsten, Selbstverwaltung und eigene Gerichtsbarkeit (mit Ausschluß der Verbrechen gegen Person und Eigentum) unter selbstgewählten Vicecomites und Konsuln (concedo eis vicecomitatum et consulatum in Tyro per regendam curiam et eorum honores); außerdem wurde ihnen ein Grundstück in der Stadt, ein Backofen und ein Casale als Geschenk überwiesen. Ich halte es für wahrscheinlich, daß dieser interessante Zusammenschluß der provençalischen[4] Kommunen in Tyrus nicht aus älterer Zeit herrührt, sondern eben erst in dieser Zeit der Bedrängnis, als Flüchtlinge von allen Seiten nach Tyrus strömten, erfolgt ist. Erst dadurch wuchsen die Provençalen hier zu einer größeren Zahl an und erst durch den Zusammenschluß bedeuteten sie etwas für die Verteidigung der Stadt und vermochten, ähnlich wie Pisaner und Genuesen, die Umstände zur Erlangung besonderer Vorteile auszunutzen. Als Organ der Gesamtheit als solcher ist wohl nur der gemeinsame Vicecomes anzusehen, dem als sein

---

[1]) Röhricht, Jerusalem 477. Manfroni 278 f.

[2]) Camera I, 201. Heyd I, 314.

[3]) Méry et Guindon I, 190. Für »qui pred. communium nostram censentur«, was die Herausgeber zu einer ganz falschen Übersetzung veranlaßt hat, ist natürlich nomine zu lesen. Röhricht Reg. p. 178 bezeichnet irrig alle 6 Konsuln als Konsuln von Saint-Gilles. Die Unterscheidung von cives (weiterhin auch scapuli genannt) und burgenses beruht darauf, daß Marseille und Barcelona als freie Städte galten, während die anderen unmittelbar unter fürstlicher Landeshoheit standen. Für das Privileg selbst vgl. noch Heyd I, 320, 334; Marchand 99, 109 (wo indessen irrtümlich die scapuli als Ritter betrachtet werden).

[4]) Entspricht dem damaligen Sprachgebrauch: »per omnes Provincialium partes a Massilia usque Barchinoniam«. Germain, commerce I, 180.

Beirat die Konsuln als die besonderen Vorsteher der vier Sonderkommunen zur Seite standen.

Ob die Samtgemeinde der Provençalen in Tyrus längere Zeit fortbestanden hat, entzieht sich unserer Kenntnis; Ausdehnung auf die in der Folge zurückeroberten Seestädte hat diese Vereinigung jedenfalls nicht erlangt. Für Accon erwirkten sich die Marseiller noch während der Belagerung der Stadt im Jahre 1190 von König Guido ein besonderes Privileg[1]), in dem ihnen zum Dank für ihre Dienste Wiedereinsetzung in den früheren Stand, vollständige Freiheit von Handels- und Schiffahrtsabgaben in Accon und im ganzen Königreich, sowie eigene Gerichtsbarkeit mit Ausschluß der Kriminalverbrechen verheißen wurde; Vicecomes und Konsuln sollten sie sich aus ihrer eigenen Mitte wählen dürfen. Dabei ist es für die mindere Wertschätzung der Marseiller und ihren geringeren Einfluß im Vergleich mit den Italienern bezeichnend, daß der Vicecomes der Marseiller dem Könige den Treueid zu schwören und vor ihm den Amtseid (quod secundum terrae consuetudinem Curiae vestrae causas judicabit et discernet) abzulegen hatte. Dagegen ließen sich die Marseiller vom Könige die Zusicherung geben, daß, falls er den Bewohnern von Montpellier oder Saint-Gilles in irgendwelcher Beziehung eine größere Freiheit oder ein größeres Recht zugestehen würde, dieses Zugeständnis auch für sie Geltung haben sollte. Doch haben wir von Privilegien, die diesen beiden Städten von Languedoc in dieser Periode eingeräumt wären, keine Kenntnis; und nur von Marseille wissen wir, daß Guidos Nachfolger, König Amalrich von Jerusalem und Cypern, im Oktober 1198 seine Privilegien im Königreich Jerusalem bestätigt hat.[2])

Fünfzehntes Kapitel.

Weiterentwickelung des Handels der Mittelmeer-Romanen mit Ägypten.

128. Nur für kurze Zeit scheint der dritte Kreuzzug einen völligen Abbruch der Handelsbeziehungen zwischen der abendländischen Christenheit und Ägypten herbeigeführt zu haben. Der von König Richard am 2. Sept. 1192 mit Saladin auf drei Jahre abgeschlossene Waffenstillstand, der u. a. dem Warenverkehr zu Lande Tributfreiheit zusicherte[3]), mochte auch zur Wiederaufnahme des Seehandels mit Ägypten ermutigen.

Noch während des Krieges hat im selben Jahre ein venezianisches Schiff eine Gesandtschaft Saladins nach Konstantinopel überführen wollen; doch wurde es in den rhodischen Gewässern von genuesischen und pisanischen Korsaren überfallen, die die ägyptischen und die mit ihnen zurück-

[1]) Méry et Guindon I, 194. Röhricht Reg. p. 186. Datum 25. Oktober; bei Papon II preuves no. 25: 24. April. Marchand p. 30 und 109. de Guignes in Mém. de l'Acad. R. des Inscr. XXXVII (Paris 1774), p. 515.

[2]) Heyd I, 319 u. 364 hat den Irrtum von Méry et Guindon (I, 186), die dies Privileg zu 1186 ansetzen wollten, schon richtig gestellt. Röhricht Reg. p. 199.

[3]) Ambroise v. 11790.

kehrenden griechischen Gesandten töteten und sich die mitgeführten reichen Geschenke als gute Beute aneigneten.[1])

Die strenge kirchliche Auffassung freilich betrachtete die Christenheit als in dauerndem Kriegszustande gegen die Sarazenen befindlich; ihr Ideal war das Aufhören jeder Handelsverbindung mit Ägypten. Doch auch die Kurie überzeugte sich von der Unmöglichkeit, dies Ideal in die Praxis umzusetzen; auf die dringenden Vorstellungen der venezianischen Gesandten, Andrea Donato und Benedetto Grilion, gestattete Innozenz III. am 3. Dezember 1198 mit Rücksicht auf die schwere Schädigung, die Venedig sonst erleiden würde, den Handel mit Ägypten mit Ausnahme der schon vom 3. Laterankonzil verbotenen Waren, als welche nunmehr Eisen, Nägel, Waffen, Werg, Pech, Taue, Galeeren sowie Schiffe überhaupt und jegliche Art von Holz spezifiziert wurden.[2])

Der Umstand, daß die Venezianer an der Ablenkung des vierten Kreuzzuges von Ägypten einen erheblichen Anteil hatten, mußte ihrem Handel mit diesem Lande besonders förderlich sein.

Im Juni 1207 sehen wir den Venezianer Domenico Gradenigo Vorbereitungen zu einer Handelsreise auf dem Schiff Christiana nach Ägypten treffen, von der er mit der nächsten Frühjahrskarawane (ad muduam pasche) zurückgekehrt ist[3]); gerade zu dieser Zeit, März 1208, hat Sultan Adil I. in einem Schreiben an Venedig seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, den Wünschen der Gesandten Marino Dandolo und Pietro Michael, die im Jahre vorher zu ihm gekommen waren, bezüglich gewisser an der Duane erhobener Gebühren[4]) und der Einräumung eines zweiten Fondaco in Alexandrien zu entsprechen; auch eine Anzahl Gefangener ließ er frei und schenkte den Gesandten ein Quantum des kostbaren Balsams. Streitigkeiten untereinander sollten die Venezianer in eigener Kurie erledigen dürfen; im übrigen wurde ihnen gerechteste Behandlung durch den für sie zuständigen Gerichtshof, das Seezollamt von Alexandrien, zugesichert. Um einen Hauptanlaß zu Differenzen zu beseitigen, war den Kaufleuten von Alexandrien untersagt, einem Venezianer etwas ohne Unterpfand zu borgen; im übrigen wurde der Grundsatz aufgestellt, daß immer nur der Schuldner selbst belangt werden dürfe.[5]) Auch später fanden gelegentliche Beschwerden der Venezianer über die Zollämter in Alexandrien und Kairo, die sie durch einen ihrer Dolmetscher (turcimanus) als Bevollmächtigten des Dogen erheben ließen, wohlwollende Berücksichtigung.[6])

129. Pisa scheint die früher so engen Beziehungen zu Ägypten erst spät wieder angeknüpft zu haben.

Auf das Vorhandensein eines feindlichen Verhältnisses deutet es, wenn die tunesische Regierung die Versicherung abgibt, daß die durch

[1]) Bertolotto p. 452 f., 459 f., 462. Müller 66.

[2]) Tafel u. Thomas I, 234 f. Heyd I, 387. Manfroni 311.

[3]) Sacerdoti 39.

[4]) ... de cuffo et arso; nach Amari Dipl. p. 468 für Verifikation und Bewachung der Waren.

[5]) Tafel u. Thomas II, 185 f., 188 f. (Die Datierung von Heyd I, 402 ff. richtig gestellt). Mas Latrie, Traités, Suppl. p. 70 f.

[6]) Schreiben vom 17. März 1217 (?). Tafel u. Thomas II, 191 ff. Heyd I, 404.

einen pisanischen Überfall im August 1200 im Hafen von Tunis geschädigten Sarazenen mit Ausnahme einer einzigen Person von geringem Besitz nicht aus Ägypten gewesen seien.[1]) Erst zur Zeit, als Gherardo Cortevecchia Podestà von Pisa war (1206/07), schickte Pisa den Marzuccus Teperti zum Abschluß eines Friedensvertrages nach Ägypten; außer um Freilassung der Gefangenen sollte er um Rückgabe der Nikolaikirche, des Fondaco, der Wage und des Bades, sowie überhaupt alles dessen, was die Pisaner seit alter Zeit in Alexandrien besessen hätten, ersuchen; auf ein vom Sultan etwa gefordertes Versprechen aber, Holz, Eisen, Pech, Werg oder Waffen nach Ägypten zu exportieren, sollte er sich unter keinen Umständen einlassen; die pisanische Regierung nahm also jetzt doch eine ganz andere Haltung ein als früher. Immerhin erreichte der Gesandte soviel, daß der Sultan den pisanischen Kaufleuten Sicherheit und Einsetzung in ihre alten Rechte und Gewohnheiten versprach.[2]) Auch ein Mandat des Sultans betreffend Herstellung ihres Fondaco gehört wohl in diese Zeit, in die auch die im pisanischen Gesetzbuch enthaltene Verpflichtung des Podestà[3]) am besten zu passen scheint, die designierten Verwalter der Fondachi (fundacarii) in den sarazenischen Ländern vor ihrer Abreise darauf zu vereiden, daß sie in den Fondachi keine Bordelle oder Kneipen unterhalten und keinen Weinhandel treiben würden.[4]) Gewalttaten, die in Alexandrien an Pisanern, selbst in ihrer eigenen Kirche, verübt wurden, veranlaßten die Pisaner im Frühjahr 1215, eine neue Gesandtschaft unter Führung des Stadtkonsuls Ranuccius Benedicti de Vernaccio nach Ägypten zu schicken.[5]) Das Privileg, das er außer der Freilassung der Gefangenen erwirkte, enthielt von neuen Vergünstigungen die Außerkraftsetzung des Strandrechts zu ihren Gunsten, die Erlaubnis, an der Duane einen eigenen Schreiber zu halten und das Recht, in Fällen, wo sie sich von den Behörden ungerecht behandelt glaubten, an den Statthalter in Alexandrien und in letzter Instanz an den Sultan selbst zu appellieren. Die Zölle wurden auf 16 % fixiert (wahrscheinlich hatten sie vorher das quintum zahlen müssen, während das Privileg Saladins von 1173 nur 12 % festgesetzt hatte); selbst Edelmetalle wurden jetzt mit 10 % verzollt und nur die zum eigenen Gebrauch eingeführten Lebens- und Genußmittel durften zollfrei eingehen.

130. Für den genuesisch-ägyptischen Handelsverkehr haben wir eine ziemlich große Anzahl einzelner Nachrichten, die seine rasche Wiederaufnahme und ungeschwächte Fortdauer beweisen.

---

[1]) Amari dipl., p. 44.

[2]) Ib. 280 f., 283. Die Stelle des Vertrages (p. 283): »consulibus Pisanorum Pisis detur securitas etc.« scheint darauf hinzudeuten, daß es auch pisanische Konsuln in Ägypten gab; die ägyptische Regierung würde dann ihre Bestellung als Privatangelegenheit der Pisaner aufgefaßt haben. Wahrscheinlich wird es dadurch, daß genuesische Konsuln in Alexandrien für diese Zeit bezeugt sind.

[3]) Ib. 290. Constit. Usus bei Bonaini II, 1001.

[4]) In diese Zeit gehört wohl auch die an denselben Herrscher (reg. 1200 bis 1218) gerichtete Bittschrift einiger pisanischer und venezianischer Kaufleute, sowie je eines Kaufmanns aus Beirut und Kreta, die von Beirut mit einer Warenladung, die sie in Cypern vervollständigt hatten, nach Alexandrien gekommen waren und unter dem Vorwande, daß sie aus Cypern seien, über ein Jahr lang zurückgehalten wurden, während ihr Schiff verfaulte und ihre Waren größtenteils verdarben. Amari dipl. p. 70.

[5]) Sein Kreditiv vom 29. März 1215; Amari dipl. p. 81, 284 f. Heyd I, 413.

Schon 1194 sehen wir wieder ein genuesisches Schiff in Betätigung des uns schon bekannten Zwischenhandels von Ceuta nach Ägypten fahren.[1]) Beim Regierungsantritt des Sultans Almelik Aladil (1200) schickten die Genuesen eine Gesandtschaft unter Fulco de Castello mit Geschenken im Wert von 500 l. jan. (gegen 11000 M.) nach Ägypten; der Sultan versprach ihm die erbetene Rückgabe von Gefangenen, hielt sein Versprechen aber schließlich nicht. Fünf Jahre später ging Guil. Spinola als Gesandter an den Sultan und muß es verstanden haben, sich seine besondere Gunst zu erwerben, denn als er 1208 Stadtkonsul war, erging an ihn die Aufforderung des Sultans, an seinen Hof zu kommen, der er auf Beschluß seiner Kollegen und der Ratsherren auch Folge leistete.[2]) Von den Ergebnissen seiner Reisen freilich erfahren wir nichts. Dagegen wissen wir, daß in Alexandrien damals ein genuesisches Konsulat mit derselben Organisation wie in Accon bestand; 1203 wurde es von dem jüngeren Belmustus Lercarius[3]) zusammen mit Ogerius de Insulis verwaltet; im Sommer 1204 sehen wir sie auf derselben Flotte wie ihre in Syrien abgelösten Kollegen auf der Heimfahrt nach Genua.[4]) Die Einrichtung der gemeinsamen Handelsfahrten nach Syrien und Ägypten bestand also wie früher fort; 1209 und 1213 sandte man wegen des Kriegs mit Pisa den aus beiden Ländern zurückkehrenden Karawanen Kriegsschiffe zur Bedeckung entgegen.[5]) Aus dem Jahre 1212 erfahren wir einmal zufällig von der Anwesenheit eines Negers aus Alexandrien, namens Niger, in Genua; ein Beweis, daß dem Verkehr der Romanen nach Ägypten hin der Gegenstrom doch nicht völlig fehlte.[6])

131. Lebhaft genug hatte sich also der Handelsverkehr der Italiener mit Ägypten wieder gestaltet; auf 3000 wird die Zahl der 1215/16 in Alexandrien weilenden fränkischen Kaufleute angegeben.[7]) Zehnmal im Jahre pflegte Sultan Almelik Aladil die Konsuln der christlichen Handelsnationen zu empfangen und ihre Wünsche und Klagen entgegenzunehmen.[8]) Aber die Gefahr, die Ägypten bei Beginn dieser Regierung gedroht hatte, erneuerte sich am Ende derselben.

Niemals hatte Innozenz III. den Gedanken des Kreuzzugs gegen Ägypten aufgegeben. Als er die Zeit für gekommen hielt, die Christenheit zu einem neuen großen Kreuzzuge aufzurufen, erklärte er in einem Schreiben an alle Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten vom 19. April 1213 einfach jede Art der Handelsverbindung von Kommunen oder einzelnen Kaufleuten mit den Sarazenen bei Strafe des Bannes für verboten.[9]) Die gleichzeitig angekündigte Bekanntmachung dieses allgemeinen Verbots in den Seestädten hat indessen jedenfalls nicht stattgefunden; denn nach dem großen Laterankonzil von

---

[1]) Ann. genov. II, 49.
[2]) Ann. genov. II, 79, 97, 107. Heyd I, 415.
[3]) Am 21. September 1201 hat ihm Sibylle, die Gemahlin des älteren W. Embriaco, 100 l. jan. für eine Handelsreise nach Ägypten anvertraut. Doneaud 76, not. 21.
[4]) Ann. genov. II, 92.
[5]) Ib. 112, 126.
[6]) Ib. 123.
[7]) Amari p. LV.
[8]) Rycc. de S. Germano, SS. XIX, 336. Heyd I, 411.
[9]) Potth. no. 4706 ff. Röhricht, Studien 4.

1215 begnügte sich der Papst damit, auf Grund seiner Beschlüsse jede Art des Schiffsverkehrs mit Ägypten auf 4 Jahre zu untersagen und im übrigen das für bestimmte Waren bestehende Handelsverbot einzuschärfen.[1]) Aber auch das mußte natürlich wie eine Kriegserklärung wirken, zumal die Kreuzfahrer sich schon am 1. Juni 1216 in Brindisi und Messina sammeln sollten, und es kann nicht weiter wundernehmen, daß der Sultan in dieser Zeit einmal sämtliche fränkischen Kaufleute in Alexandrien gefangen setzen und ihre Waren mit Beschlag belegen ließ.[2])

Doch erst unter Honorius III. konnte nach umfassenden Vorbereitungen der Kreuzzug selbst unternommen werden; im Mai 1218 begann die Belagerung der zweiten Seestadt Ägyptens, Damiette, unter hervorragender Beteiligung der kriegerischen Bürger der italienischen Seestädte, während viele ihrer Kaufleute, besonders die Genuesen, gleichzeitig den französischen Kreuzfahrern gegenüber, selbstverständlich unter Ausbedingung großer Vorteile, als die Helfer in schweren finanziellen Nöten fungierten.[3]) Endlich, am 5. November 1219, kam es zur Einnahme der Stadt.[4]) Gewaltige Beute fiel in die Hand der Sieger[5]) und jedes Kontingent erhielt einen Anteil an der eroberten Stadt; nicht nur die Seestädte, auch die italienischen Binnenstädte ließen sich besondere Bezirke zuweisen, wie uns speziell für die Lucchesen und Bolognesen, deren Anteil an das venezianische Quartier anstieß, bekannt ist.[6])

Sofort entwickelte sich in der neuen christlichen Besitzung ein überaus lebhafter Handelsverkehr, den der Papst noch dadurch zu fördern suchte, daß er die Bischöfe der Seestädte anwies, alle Fahrten nach Alexandrien zu inhibieren.[7]) Welcher Vorteil, wenn man die ägyptischen Waren nun an Ort und Stelle unter den gleichen günstigen Bedingungen, wie sie bisher die syrischen Kolonien dem Handel boten, eintauschen konnte! Die Kaufleute drängten sich förmlich hierher; mit Schrecken sah man im Heiligen Lande, wie die Zolleinnahmen von Accon und Tyrus auf das bedenklichste zusammenschrumpften und selbst der Pilgerverkehr zurückging.[8]) Es schien

---

[1]) Mansi XXII, 1066. Potth. no. 5012. Röhricht, Studien 6.

[2]) Im Jahre der Hidschret 612 (1215/16). Amari l. c.

[3]) Röhricht, Studien p. 61 no. 12 ff. Blancmesnil p. 17, 134. Papa d'Amico p. 202, 349 ff. Es ist nur genuesisches Material, das vorliegt; die Gesellschaft des Luchino Corsali und Jacopo Aspirani tritt besonders hervor, daneben Salvagio Bioni.

[4]) Röhricht, Jerusalem 733 ff. Manfroni 367 ff. SS. XXXI: Joh. de Tulbia p. 690; Liber Duelli p. 693. Makrizi IX (1902), 468 f., 480 f.

[5]) Nach einem Bericht aus Bobbio »500000 besancios valentes«, also gegen 5 Mill. Mark; Cipolla im Arch. lomb., ser. 4, I (1904), p. 14.

[6]) Savioli II, 2, 431 ff. Röhricht, Studien 70 ff. (no. 47—52). Röhricht, Jerusalem 739.

[7]) Pressutti 2693 (11. Sept. 1220).

[8]) Delaborde: Chartes de Terre Sainte p. 125 (Bibl. des écoles fr. d'Ath. et de Rome, fasc. 19; Paris 1880). Heyd I, 405 Anm. 3. Röhricht, Studien p. 49, no. 11. Gaëtaner, die nach Damiette wollten, werden durch widrigen Wind nach Alexandrien verschlagen; Rodenberg I, p. 98 no. 135. Delaville le Roulx II, no. 1682.

eine Zeitlang, als ob diese neue christliche Handelskolonie am Nil die alten syrischen gänzlich in den Schatten stellen würde. Aber dieser Schein ging nur zu rasch vorüber.

Der verfehlte Zug der Kreuzfahrer unter Kardinal Pelagius im Hochsommer 1221 ins Innere führte bald zu der Kapitulation vom 30. August, in der man, ohne Kenntnis davon, daß eine kaiserliche Hilfsflotte von 40 Schiffen schon in den Nil eingelaufen war, um das Heer vor Vernichtung zu retten, gegen Auslieferung aller christlichen Gefangenen in Ägypten und Syrien in die Räumung von Damiette willigte.[1]) Alles Widerstreben der schwer enttäuschten italienischen Kaufleute, unter ihnen besonders der Venezianer, war vergebens[2]); nachdem es fast 2 Jahre in den Händen der Christen gewesen, wurde es den Sarazenen am 8. September 1221 wieder überliefert; der ägyptische Geier hatte den kaiserlichen Adler vom weißen Turme Damiettes wieder verjagt.[3])

132. Auch nach diesem schweren Mißerfolge hielten die Päpste an den Kreuzzugsplänen fest, während der Sultan seine feindliche Gesinnung durch harte Bedrückung der in Ägypten heimischen Christen zeigte.[4]) Ein fingierter Brief in dem zuerst im März 1225 zu Bologna zur öffentlichen Verlesung gebrachten Briefsteller des Boncompagnus[5]) beleuchtet die Situation: ein Kaufmann fordert seine Sozii auf, von Alexandrien heimzukehren; schon lange sei er ohne jede Nachricht von ihnen, und sie wüßten doch wohl, daß Pfeffer, Zimt und alle Arten von Spezereien überhaupt im Abendlande außerordentlich teuer geworden seien. Die Antwort meldet den Tod eines der Sozii nach fast einjähriger Krankheit in Alexandrien, wo er auf dem Friedhofe von San Marco beigesetzt worden sei; zwei Jahre seien es nun schon her, daß der Sultan wegen der Belagerung von Damiette den Christen nicht gestatte, Alexandrien zu verlassen; erst jetzt eröffne sich eine Aussicht dazu. Das würde also spätestens zum Jahre 1223 passen; 1224 aber sehen wir den Handelsverkehr der Venezianer mit Ägypten schon wieder in vollem Gange. Nur bemühte sich die venezianische Regierung jetzt eifrig, die Ausfuhr verbotener Waren nach Ägypten zu verhindern; die Schiffsführer, die mit solchen Waren an Bord aus einem venezianischen Hafen auslaufen wollten, mußten schwören, keinen ägyptischen Hafen zu berühren und eine Kaution von 1000 l. ven. stellen.[6]) Als im Frühjahr 1224 Tommasino Centranigo auf seiner Rückkehr von Konstantinopel, wo er Ratsherr gewesen, in Parenzo ein mit Holz beladenes Fahrzeug sah, schöpfte er Verdacht, daß es nach Ägypten bestimmt sei und ließ den aus Chioggia stammenden Schiffer mit 5 Mann der Besatzung vereiden, das Holz nicht nach Ägypten zu führen[7]); gerade die Chioggioten, für die der Holztransport eine besonders wichtige Einnahmequelle war, waren zu Übertretungen

[1]) Winkelmann I, 152 ff. Makrizi l. c. 491 ff.

[2]) Heyd I, 405. Röhricht, Jerusalem 754.

[3]) Worte des Troubadours Peirol. Winkelmann I, 160.

[4]) Rodenberg I, 162 f. no. 233: Brief des Patr. von Alex. vom Sommer 1223.

[5]) Quellen und Erörterungen zur bayer. und deutschen Geschichte IX, 1 (München 1863, ed. Rockinger), p. 172 f. Sonderbar, daß der Herausgeber die Unmöglichkeit des Datums 1215 nicht erkannt hat, zumal der ›recitatio‹ in Bologna die ›dacio‹ in Padua am 31. März 1226 gefolgt ist.

[6]) Quelle für das Folgende ist der Liber plegiorum, der mit dem November 1223 beginnt; die betreffenden Bürgschaften setzen mit dem 1. März 1224, also dem Beginn der Schiffahrtsperiode, ein. No. 68, 93, 95, 104.

[7]) Lib. pleg. p. 49, no. 148.

des Verbots besonders geneigt.[1]) Als der Kreuzzug Kaiser Friedrichs II. unmittelbar bevorzustehen schien, erließ Venedig (spätestens im Dezember 1225) ein verschärftes Edikt, das alle ägyptischen Provenienzen einer strengen Untersuchung durch eine besondere Kommission daraufhin unterwarf, ob sie nicht etwa aus dem Erlöse verbotener Waren in Ägypten eingekauft seien[2]); im Februar 1226 wurden dem Domenico Calbo je 2 Körbe Pfeffer und Alaun im Wert von 600—650 l. ven. konfisziert, da sich seine Behauptung, er hätte sie in Venedig vor Erlaß des Edikts gekauft, als unwahr herausstellte; und genau das Gleiche begegnete dem Michele von Zara, der überführt wurde, auf dem Schiff Cavalera mit verbotener Ladung nach Ägypten gegangen zu sein; einem anderen Angeklagten dagegen wurden die beschlagnahmten 2 Kantâr 60 rotuli Pfeffer wieder ausgeliefert, da er nachweisen konnte, daß sie ihm von Pietro, dem Schwiegersohn des venezianischen Fondacajo in Alexandrien, in Begleichung einer Schuld zugesandt worden seien.[3]) Nicht bekannt ist uns der Ausgang der Untersuchung gegen eine Anzahl Venezianer, die auf einem apulischen Schiffe[4]) Waren aus Alexandrien eingeführt hatten; es werden unter diesen Waren aufgeführt 3 Posten Datteln zu 40, 14 und 10 Körben, 7 sehr große Elefantenzähne, 2 Pack Brasilholz, 9 Körbe Alaun, 1 Korb Gummi arabicum, 2 Sack Flachs und 11 Sack Wolle. Auch die Strafbestimmungen gegen Schiffe, die sich der Ausfuhr verbotener Waren nach Ägypten schuldig machten, verschärfte man damals wesentlich; die Schiffe sollten verbrannt und die gesamte Habe auf denselben an diejenigen verteilt werden, denen ihre Abfassung gelang; entkamen sie, so sollten sie doch für immer aus dem Machtbereich Venedigs ausgeschlossen sein; im März 1226 machte der Doge allen überseeischen Behörden von diesem Dekret Mitteilung.[5]) Auf etwas veränderter Grundlage schloß dann am 20. Juli 1226 die Signorie mit Giuliano Acotanto einen Vertrag, wonach er mit seinem Schiffe S. Savina (36 Mann Besatzung) in der Adria diesseits von Zara kreuzen sollte, um alle Schiffe zu kapern, die, mit Holz oder anderen verbotenen Waren beladen, versuchen sollten nach Ägypten zu fahren; auch leere Schiffe durfte er aufbringen, falls die begründete Vermutung bestand, daß sie verbotene Waren für Alexandrien laden wollten, und so lange festhalten, bis die Wahrheit ermittelt war. Der Rumpf der konfiszierten Schiffe sollte dem Staate zufallen; von der Ladung und Ausrüstung der Schiffe erhielt er $^1/_3$, Acotanto $^2/_3$; Waffen, Kleider, Geräte, Lebensmittel fielen an die Mannschaft der Savina.[6]) Wir kennen einen Fall, wo Acotanto das von ihm aufgebrachte Schiff verbrennen ließ; im Juli 1227 ließ die Signorie einen der hierdurch Geschädigten, Leonardo Sambo von Chioggia, einen besonderen Sicherheitseid für Acotanto leisten, in dem er auch versprechen mußte, andere von irgendwelchen Racheakten gegen Acotanto abzuhalten oder, falls ihm das nicht möglich, derartige Pläne rechtzeitig zur Kenntnis

---

[1]) Ib. no. 284 (1. Juni 1225), 363 (Febr. 1226). Vorläufige Beschlagnahme verdächtiger Schiffe nebst Holzladung, no. 294, 297, 298. Minotto IV, p. 37 (hier handelt es sich um eine Holzbarke von Verona).

[2]) Die Beschlagnahme von Waren ägyptischer Herkunft, weil sie »de calumpniis« seien, findet sich im Lib pleg. zuerst am 11. Dez. 1225 (no. 338/9); ferner 345 (25. Dez.), 363, 366, 460. Ljubić III, 396 no. 26 (irrig zu 1224).

[3]) No. 362, 363, 354.

[4]) Lib. pleg no 469 ff., 491: nave di Lombardi.

[5]) Tafel und Thomas II, 261. Romanin II, 439.

[6]) Lib. pleg. no. 405.

des Dogen zu bringen.[1]) Gewiß sprechen alle diese Dinge auf das deutlichste dafür, wie weitverbreitet und festgewurzelt gerade bei den Venezianern der Vertrieb jener verbotenen Waren nach Ägypten gewesen sein muß. Im Jahre 1228, in dem der Kaiser seine Kreuzfahrt wirklich antrat, scheint Venedig dann für einige Zeit den Schiffsverkehr mit Ägypten sistiert zu haben; wenigstens wissen wir, daß am 11. August die Padroni des nach Syrien gehenden Schiffes San Pietro zur Bürgschaftstellung veranlaßt wurden, ihr Schiff bis zum nächsten Juli nicht nach Ägypten zu schicken und auch einen Verkauf desselben nur mit Genehmigung des dortigen Bailo vorzunehmen[2]); Venedig wollte wohl für den Fall von Verwickelungen seine Kräfte in Syrien zusammenhalten.

133. Als die lange erstrebte Verständigung zwischen dem Kaiser und dem Sultan El-Kamil gelungen und durch den Vertrag vom 18. Februar 1229 besiegelt war[3]), war für den Handel mit Ägypten, obwohl der Vertrag selbst darauf nicht besonders Bezug nahm, eine neue wertvolle Grundlage geschaffen; auch der Papst hielt, als er im August des Jahres die Exkommunikation gegen Friedrich II. erneuerte, die gleiche Strafe nur gegen diejenigen aufrecht, die den Ungläubigen Pferde, Waffen, Eisen oder Holz lieferten, mit denen sie die Christen bekämpfen könnten.[4])

Fortab blieb der Kaiser nicht nur in freundschaftlichem diplomatischem Verkehr mit den Beherrschern Ägyptens, sondern beteiligte sich auch an dem Handel mit diesem Lande.

Matthäus Paris weiß sogar zu berichten, daß der Kaiser, gestützt auf sein gutes Verhältnis zum Sultan, seine Handelsagenten bis in das Ursprungsland der kostbaren Spezereien, bis nach Indien geschickt habe — eine Nachricht, die bezeichnend, wenn auch schwerlich annehmbar ist.[5]) Sicher ist, daß der Kaiser die Erzeugnisse seines sizilischen Königreichs, namentlich Öl, Wein, Honig, Käse, auf eigenen Schiffen auch nach Ägypten zum Austausch gegen die wertvollen Waren des Orients geschickt hat; besonderes Aufsehen erregte bei den Arabern durch ihre Größe »die halbe Welt«, die mit 300 Mann Besatzung im Anfang der vierziger Jahre nach Ägypten kam.[6]) Von einer Beteiligung der unmittelbaren Untertanen des Kaisers im sizilischen Königreich an diesem gewinnbringenden Handel hören wir fast nichts; nur 1227 sehen wir einen Kaufmann aus Trani über Waren und Geldmittel, mit denen er an einer Handelsfahrt nach Ägypten beteiligt war, letzwillig verfügen.[7])

134. Jetzt zuerst treten uns auch die Südfranzosen in selbständiger Betätigung am ägyptischen Handel entgegen.

---

[1]) Ib. no. 554 (zwischen 19. Juli und 3. August 1227). Schon 1225 hatte sich dieser Sambo verdächtig gemacht; no. 297.

[2]) No. 637 p. 152. Auch no. 586 (31. Dez. 1227; = Minotto IV. p. 46) scheint darauf hinzudeuten.

[3]) Winkelmann II, 110 ff. Const. et acta II no. 120 p. 160.

[4]) Rodenberg I no. 399, p. 320.

[5]) Chron. maj. ed. Luard; Rerum Brit. SS. V, 217.

[6]) Amari Dipl. p. XXII. Heyd I, 408.

[7]) Forges Davanzati: Diss. sulla seconda moglie del Re Manfredi (Neapel 1791), p. XCIV f. Heyd I, 419.

Wenn Gregor IX. am 4. Januar 1228 dem Bischof von Maguelone gestattet, die Leute von Montpellier, die sich wissentlich an verbotenem Handelsverkéhr beteiligt hätten, zu absolvieren, so könnte man noch zweifelhaft sein, ob darunter auch Handel nach Ägypten zu verstehen sei; unzweifelhaft wird es dadurch, daß König Jayme 1231 für Montpellier ein Verbot erließ[1]), keine Kontrebande nach Ägypten auszuführen.

In Marseille zahlten nach dem Statut vom 14. Januar 1229 fremde Kaufleute, die aus Alexandrien kamen, von aller mitgeführten Habe einen Zoll von 1 Denar von der libra reg. coron., der $1^1/_2$ ägyptische Byzantien gleichgerechnet wurden, an das Seezollamt (tabula maris), außerdem aber an die Kommune von Marseille eine neunmal so hohe Abgabe (6 den. vom Byzantius = $2^1/_2$%) vom Werte aller Waren, die sie in Alexandrien gekauft, oder von dem Gelde oder anderen Waren, die sie anderwärts dafür eingetauscht hatten.[2]) Bezieht sich das zunächst nur auf den Zwischenhandel der Fremden, so wird doch ausdrücklich bemerkt, daß Einheimische von diesen Abgaben befreit seien. Und in der Tat können wir nachweisen, daß Marseille den ägyptischen Handel schon seit einiger Zeit pflegte. Darauf deutet, daß von Marseille aus bei Gelegenheit des Kinderkreuzzuges von 1212 ein großer Teil der unglücklichen Geschöpfe auf den Sklavenmarkt von Alexandrien verschleppt worden ist[3]); und im Vertrage vom 24. Juli 1219, den Marseille mit dem Grafen von Ampurias schloß, wird für das eine Handelsschiff, das der Graf in Marseille stationieren durfte, außer dem Heiligen Lande ohne Rücksicht auf den damaligen Kreuzzug an erster Stelle Alexandrien als erlaubtes Reiseziel genannt; indem hinzugefügt wird, daß die Annahme von Waren usw. genau in derselben Weise wie bei Marseiller Schiffen erfolgen sollte, wird es völlig unzweifelhaft, daß Marseille selbst damals in regelmäßigem Schiffsverkehr mit Ägypten stand.[4]) Ist doch auch der Befehl des Papstes vom 11. September 1220, die christlichen Schiffe vom Besuche Alexandriens abzuhalten, ebenso an den Bischof von Marseille, wie an die geistlichen Oberhäupter der Seestädte Italiens gerichtet.[5])

Im Frühjahr 1227 ging das Marseiller Schiff S. Johannes nach Damiette; wir besitzen einen Kontrakt aus dem April dieses Jahres über den Ankauf von Wein, der auf diesem Schiffe transportiert werden sollte; und im selben Monat sehen wir einen Sarazenen von Alexandrien, Alfaquin, in Marseille Waren einkaufen, die er nach Ceuta zu exportieren beabsichtigte.[6]) Am 6. April 1235 gab Bernardus de Mandolio für eine Handelsreise auf dem »Falconus« nach Alexandrien 18 ägyptische Goldbyzantien in Commenda[7]), ein geringer Betrag, wie überhaupt die Handelsbeziehungen der Marseiller Familie Manduel zu Ägypten weit geringere waren als zu den anderen sarazenischen Ländern oder zu Syrien. In den Akten des Marseiller Notars Amalric von 1248 können wir des damaligen Kreuzzugs wegen keine auf Handelsreisen nach Ägypten bezüglichen Kontrakte zu finden erwarten; um

[1]) Germain, commerce I, pièces justif. no. 8 p. 190; commune II, 39.
[2]) Méry et Guindon I, 329 und 333.
[3]) Röhricht, Kreuzzüge 192.
[4]) Fagniez I no. 144, p. 126.
[5]) Pressutti no. 2693.
[6]) Manduel no. 15 u. 14 bei Blancard I, 18 ff. Die drei anderen Beispiele, die Marchand 36 A. 2 für einen solchen Verkehr sarazenischer Kaufleute in Marseille anführt, treffen nicht zu.
[7]) Ib. no. 59, p. 84.

so bemerkenswerter ist, daß zwei derselben auf den ägyptischen Handel der letztvergangenen Zeit Bezug nehmen; am 16. März bescheinigen die Brüder eines während einer Handelsfahrt nach Ägypten verstorbenen Marseillers dem W. de Conchis den Empfang von 10 l. misc., die von einer Commenda stammten, die der Verstorbene auf der Reise dem Guil. de Aquerio anvertraut hatte[1]), und am 18. März übergibt W. Melgoires dem Hugo Sardus als dem Vertreter seines Vetters Bertrandus, der ihm seinerzeit für die Handelsreise nach Ägypten 200 alte Byzantien von Alexandrien anvertraut hatte, die diesem dafür zustehenden Waren: 44 Stück Sandelholz im Gewicht von beinahe 21 Ztr. und 36 Unzen Moschus mit den Behältern.[2])

Darnach wird es durchaus zulässig erscheinen, die Existenz eines Marseiller Konsulats in Alexandrien, das die aus der Mitte der 50er Jahre stammenden Marseiller Statuten erwähnen[3]), auch schon für die Zeit vor dem Kreuzzuge Ludwigs des Heiligen anzunehmen.

Daß auch die Katalanen in dieser Zeit schon am ägyptischen Handel beteiligt waren, geht aus der Verordnung König Jaymes vom 12. Oktober 1227 hervor, die jedem seiner Untertanen für sich oder seine Waren die Benutzung fremder Schiffe für den Verkehr nach oder von Syrien, Ägypten und Ceuta untersagte, wenn ein barcelonesisches Schiff für seinen Zweck verfügbar war.[4])

135. Bei dem besonders guten Verhältnis, in dem die Pisaner zum Kaiser standen, und ihren alten Beziehungen zu Ägypten ist es natürlich, daß sie nach wie vor dort gern gesehene Gäste waren. Häufig brachten sie auf ihren Schiffen auch Kaufleute aus den Binnenstädten Toscanas mit, die dann ebenfalls als Pisaner galten.

Händler von San Gimignano z. B. vertrieben hier das wertvollste Produkt ihrer Heimat, den Safran. Einer derselben erklärt im Jahre 1245 daheim vor Gericht, in Alexandrien für die decina Safran zu 25 Pfund 24 schwere Goldbyzantien gelöst zu haben; seine Angabe, daß er an der Duane 16% Zoll habe zahlen müssen, wird durch einen Kaufmann von Poggibonzi aus eigener Erfahrung mit der Bemerkung bestätigt, daß alle Kaufleute, die in Alexandrien unter dem pisanischen Namen Handel trieben[5]), diesen Satz zu zahlen hätten. In der Tat ist das die durch den Vertrag von 1215 festgesetzte Abgabe.

136. Daß Venedig nach kurzer Unterbrechung zur Zeit des kaiserlichen Kreuzzugs seinen Handel mit Ägypten wieder aufnahm, geht schon daraus hervor, daß sein Seestatut vom 1. Juni 1229 Ladevorschriften für die nach Alexandrien bestimmten Schiffe enthält.[6])

---

[1]) Amalric no. 15 bei Blancard I, 268.

[2]) 44 ligna sandali et 36 oncias de musco incameratas cum ampollis. Ib. no. 48 p. 283.

[3]) Méry et Guindon II, 205. Fagniez I, p. 177.

[4]) Capmany II p. 11. Mas Latrie, Traités p. 279. Heyd I, 326.

[5]) . . . omnes homines qui pro Pisanis negociantur Alexandrie et Pisanos se vocant et faciunt vocare. Davidsohn, Forsch. II p. 295, no. 2305. In einem Vertrage zweier Kaufleute von San Gimignano vom Juli 1244 (ib. 298 no. 2308) wird unter den ev. zu wählenden Reisezielen auch Alexandria genannt. Sienesische und florent. Geldgeber vor Damiette unten § 281 u. 286.

[6]) Stat. marittimi ed. Predelli im N. Arch. ven., n. s., IV (1902), p. 275 rub. 27.

Im Jahre 1232 war eine venezianische Gesandtschaft bei El-Kamil[1]; und als dieser 1238 starb, schlossen die venezianischen Gesandten Romeo Quirini und Jacopo Barocio mit dem neuen Herrscher Adil II. im November, zur selben Zeit als Venedig durch sein Bündnis mit Genua entschieden vom Kaiser abrückte, einen wichtigen Vertrag.[2]) Er zuerst ist in die Form einzelner Capitula gekleidet, die die von den Venezianern aufgestellten Wünsche und die Zustimmung des Sultans zu denselben, zuweilen mit Ergänzungen oder Beschränkungen, enthalten; insofern liegt in ihm die älteste der sog. Kapitulationen vor.

Zum erstenmal wird hier direkt vom venezianischen Konsul gesprochen, dem die Justiz nicht bloß bei Streitigkeiten unter Venezianern, sondern auch bei solchen zwischen Venezianern und anderen Christen zustehen sollte, während für ihre Streitigkeiten mit Sarazenen die Landesgerichte zuständig blieben. Beschwerden über erlittenes Unrecht durfte jeder Venezianer dem Sultan persönlich vortragen. In Nachlaßsachen war der letztwilligen Verfügung gemäß zu verfahren; fehlte eine solche, so sollten der Konsul, oder wo ein solcher nicht vorhanden, die ortsanwesenden Venezianer den Nachlaß zur Zustellung an die Hinterbliebenen in Verwahrung nehmen. Für Übeltaten venezianischer Korsaren an Sarazenen sollte kein anderer Venezianer belangt werden dürfen; doch versprach der Doge, das Auslaufen von Korsarenschiffen gegen die Sarazenen von Ägypten aufs strengste zu untersagen. Auch das Strandrecht durfte gegen Venezianer nicht angewandt werden.

Die Verwalter der beiden Fondachi waren von der Kopfsteuer befreit; sie durften die Fondachi ganz nach eigenem Ermessen öffnen und schließen (doch war ihr Schluß während des Freitagsgebets Bedingung) und überhaupt innerhalb derselben nach ihrem Belieben schalten; auch durften die Kaufleute in üblicher Weise im Fondaco ihren Wein haben. Notwendige Reparaturen an den Gebäuden fielen, wie herkömmlich, dem Sultan zur Last. An der Duane war den Venezianern ein Schreiber (scribanus) zur Aufsicht über ihre Waren bewilligt. Von Käufen, bei denen die Venezianer ein Angeld (aras super merces) gegeben, durfte der Verkäufer nicht mehr zurücktreten; Streitigkeiten darüber gehörten vor die Landesgerichte. Kirche und Bad, die den Venezianern eingeräumt waren, durften auch nur von ihnen, nicht von anderen Christen benutzt werden. Auf Ansuchen der Gesandten Leonardo Gradonigo und Giovanni Premarini wurde dies grundlegende Privileg im März 1244 von dem Nachfolger Adils II. vollinhaltlich bestätigt.[3])

137. Auch die kleinen Seeplätze der Adria nahmen am Handelsverkehr mit Ägypten teil. Das geht schon daraus hervor, daß im Jahre 1224 mehrere Ragusaner vor dem Dogen in Venedig schwören mußten, mit ihrem Fahrzeug (panzono), das offenbar im Venezianischen Holz geladen hatte oder laden sollte, Ägypten nicht zu berühren[4]); und in den Verträgen Ragusas mit Venedig von 1232 und 1236 wurde der Zoll,

---

[1]) Röhricht, Jerusalem 796

[2]) Tafel und Thomas II, 336 ff. Mas Latrie, Traités, Suppl. p. 72 f.

[3]) Ib. 416 f. und 76 f.

[4]) Lib. pleg. no. 160.

den die Ragusaner beim Import von Waren aus Ägypten nach Venedig zu zahlen hatten, auf 20% festgesetzt.[1])

Daß die Anconitaner den Handel mit Ägypten wie früher schon pflegten, wird uns durch das lebhafte Eintreten Gregors IX. bei El-Kamil im Jahre 1231 zugunsten der Kaufleute von Ancona, die der Sultan in Alexandria aller Habe hatte berauben und einkerkern lassen, bekannt; doch sind wir weder über die Ursache seines Vorgehens noch über den weiteren Verlauf der Angelegenheit unterrichtet.[2]) Auch am Export verbotener Waren nach Ägypten beteiligten sie sich; im Jahre 1243 wurde der Bischof von Arezzo als Rektor der Mark Ancona ermächtigt, Leute aus diesem Gebiet, die sich eines solchen Vergehens schuldig gemacht, unter der Bedingung zu absolvieren, daß sie das Doppelte ihres Gewinns zum besten des Heiligen Landes hergaben.[3])

138. Für den Verkehr Genuas mit Ägypten kennen wir nur die Gesandtschaft des Henricus de Molazano de Volta und Paganus Rodulfi, die zum Abschluß eines Friedens- und Handelsvertrages im Herbst 1231 von Genua abging; durch Unwetter zur Überwinterung in Bonifacio genötigt, kehrte sie erst im Jahre 1233 — mit welchen Ergebnissen ist uns nicht bekannt — nach Genua zurück.[4]) Im Jahre 1245 aber sehen wir Genua Ägypten feindlich gegenübertreten; Guilelmus de Mari, der ein Schiff »gegen die Feinde Genuas« ausgerüstet hatte, kaperte damit ein reich mit kostbarem Gut beladenes Schiff der Sarazenen von Alexandria.[5]) Schon trug sich die Kirche mit neuen Kreuzzugsgedanken; das große Konzil von Lyon schärfte die Handelsverbote gegen die Sarazenen von neuem ein.[6])

Im folgenden Jahre schon unterhandelte Ludwig IX. mit Genua wegen seines Kreuzzuges, und 1248 trat er mit Schiffen, die in Genua und Marseille gemietet waren und unter genuesischer Führung standen, seine Fahrt an, die noch einmal die Hoffnung des Abendlandes auf die Gewinnung Ägyptens und damit auch Palästinas erweckte. Wie im Jahre 1219, spielen auch diesmal italienische Geldgeber im Lager der Kreuzfahrer vor Damiette eine wichtige Rolle; neben den Genuesen sehen wir jetzt aber auch die Toskaner, in erster Linie die Sienesen, unter denen Rossus Consilii namentlich hervortritt, in zweiter die Florentiner beteiligt.[7]) Wirklich kam Damiette noch einmal in die Gewalt der Christen (1249). Der König gründete hier ein Erzbistum und stattete es reich aus, u. a. mit dem Zehnten von allen Handelsabgaben.[8]) Der Ausgang aber war derselbe wie 30 Jahre zuvor; um sein Heer zu retten, mußte der König Damiette

[1]) Tafel und Thomas II, 311, 332. Ljubić I no. 75. Heyd I, 418 f.

[2]) Rodenberg I, 362 no. 449. Auvray no. 699. Heyd I, 419.

[3]) Berger no. 73 (26. Aug. 1243).

[4]) Ann. jan., SS. XVIII, 177, 181.

[5]) Ib. 218.

[6]) Mansi XXIII, 631.

[7]) Wechselbriefe König Ludwigs in: Jahrb. f Nat.-Ök. 70, 619 f., 733 f. Blancmesnil 135 f., 141, 213, 453. Papa d'Amico 347 ff.

[8]) Baluzius Miscell. l. IV, 491 ff.

übergeben und sich nach Syrien zurückziehen (1250). Damit war auch das letzte große Unternehmen der Christen gegen Ägypten gescheitert; zu gleicher Zeit ging unter Wirren die Dynastie der Ejubiden, die sich im ganzen den Christen noch wohlgesinnt genug gezeigt hatte, zu Ende, und die Herrschaft der Mameluken-Sultane begann.

Sechzehntes Kapitel.

Weiterentwickelung des Handels der Mittelmeer-Romanen mit dem Königreich Jerusalem.

139. Der mit gewaltigen Mitteln unternommene dritte Kreuzzug hatte das Königreich Jerusalem doch nur in sehr bescheidenem Umfange wiederherzustellen vermocht. Auf einen schmalen Küstensaum beschränkt, war Accon seine Hauptstadt geworden und blieb auch, als Jerusalem noch einmal vorübergehend (1229—1244) in die Hand der Christen gelangte, Residenz des Königs oder seines Statthalters sowie der Großmeister der geistlichen Ritterorden. Mit einem vortrefflichen Hafen ausgestattet, Mittelpunkt des gesamten ausgedehnten Pilgerverkehrs, von einer buntgemischten Bevölkerung bewohnt, an der die zweifelhaften Elemente, wie so oft in Kolonien, einen beträchtlichen Anteil hatten, strebte die Stadt im Widerspruch selbst mit Kaiser und Papst nach kommunaler Selbständigkeit[1]); die führende Oberschicht der Bürgerschaft, größtenteils von französischen Kolonisten abstammend und aus diesen sich ergänzend[2]), gelangte durch ihre Beteiligung am Handel zu hohem Wohlstande.

Denn auf dem Handel beruhte doch vor allem die Bedeutung dieser romanischen Stadt im Orient; alle anderen Seeplätze überflügelnd, war sie auch die kommerzielle Hauptstadt von Syrien.[3]) Je mehr Schwierigkeiten dem Handel der Romanen mit Agypten erwuchsen, desto mehr wurde Accon der Platz, an dem sich das Abendland auch zu einem großen Teile mit den Waren des fernen Orients

---

[1]) Über Accon: Rey E. G. Étude sur la topogr. de la ville d'Acre au XIIIe siècle in: Mém. de la Soc. des antiquaires de France, s. 4, t. 9 (Paris 1878). v. Löher: Kaiser Friedrichs Kampf um Cypern (Abh. der bayer. Akad. d. Wiss., Kl. 3, XIV_2; München 1878), 41 ff. Heyd I, 317 f. Winkelmann II, 134 A. 2, 387, 389. Am 21. Februar 1236 macht Gregor IX. den Vermittelungsvorschlag, daß die Bürger Accons ihre »communiam« auflösen, die seit Entstehung des Streits eingesetzten consules et capitaneos absetzen und die zur Einberufung der Bürgerversammlungen dienende campana beseitigen sollten. Rodenberg I p. 571. Auvray 2968 ff.

[2]) Unter den 7 Jurati curie Acconensis, die dem königl. vicecomes zur Seite standen, waren im April 1232 zwei de Conchis, Bernard und Raimund, und Andr. de Vienna. Delaville le Roulx II, 435 no. 2015. Brief Honorius' III. an die Gemahlin Ludwigs VIII. von Frankreich (Rayn., ann. eccl. I, 536 vom 20. Mai 1224): ibi noviter quasi nova Francia est creata.

[3]) Heyd I, 168 ff. Prutz, Kulturgesch. 360, 559.

versorgte.[1]) Demgemäß hatten auch die Generalkonsulate der drei großen italienischen Handelsnationen hier ihren Sitz erhalten; ihr bloßes Bestehen kennzeichnete den gewaltigen Einfluß, den die seemächtigen Städte, die sie vertraten, durch ihren Handel, ihre Niederlassungen, ihre Flotte an der syrischen Küste übten. Je umstrittener die Zentralgewalt des kleinen Staates war, je schwächer sie sich geistlichen und weltlichen Großen gegenüber bewies, um so bedeutender mußte die Machtstellung der in ihren Quartieren einer fast vollständigen Selbstverwaltung sich erfreuenden und der Finanz- und Gerichtshoheit des Staates gegenüber die größten Vorrechte genießenden Genuesen, Pisaner und Venezianer erscheinen. Sie wäre noch weit bedeutender gewesen, wenn sie nicht Handelseifersucht und Neid untereinander oft genug verfeindet hätte, wenn sie nicht in die Konflikte, die aus den innerhalb des Landes bestehenden Gegensätzen und den großen Gegensätzen der Zeit entsprangen, hineingezogen worden wären.

140. Nur einige Hauptmomente aus der Geschichte dieser Handelskolonien in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts können hier hervorgehoben werden. Gleich zu Anfang drohte sich der heiße Kampf, der in der Heimat zwischen Genua und Pisa entbrannt war und sich mit Unterbrechungen bis zum Jahre 1217 hinzog, nach Syrien zu verpflanzen; doch gelang es den eifrigen Bemühungen des päpstlichen Gesandten, des Kardinallegaten Peter von S. Marcello, im Jahre 1203 unter den Kolonisten Frieden zu stiften.[2]) Ja, die Kolonien der drei großen Seemächte in Accon trafen sogar eine von jedem Kolonialvorstand bei Antritt seines Amts zu beschwörende Vereinbarung[3]), wonach jede Differenz, die zwischen zweien unter ihnen entstand, binnen 8 Tagen durch Schiedsspruch des Vorstandes der dritten zu schlichten war; die Entscheidung sollte für die streitenden Parteien unbedingt bindend sein. Im Jahre 1212 wurde ein über das Rechtsverhältnis einer Pisanerin, die seit langer Zeit ein Haus im genuesischen Quartier gemietet hatte, entstandener Streit auf solche Weise, unter Zuziehung des Patriarchen und des Bischofs von Accon, glücklich beigelegt[4]); 10 Jahre später aber versagte die Konvention. Im Frühjahr 1222 kam es im Zusammenhang mit den festen Türmen, die beide Kolonialgemeinden in Accon besaßen, zu einem blutigen Zusammenstoße zwischen Pisanern und Genuesen. Die Pisaner waren nach dem uns allein vorliegenden Bericht des genuesischen Annalisten zuerst im Nachteil[5]); da legten sie Feuer an, so daß ein beträchtlicher Teil der Stadt und der prächtige, hohe Turm der Genuesen verbrannte, und überfielen, vom Könige unterstützt, die mit den Rettungsarbeiten beschäftigten Genuesen, die große Verluste erlitten. Nun ver-

---

[1]) Über die hier wie in Tripolis übliche Prägung von Gold- und Silbermünzen mit arabischen Umschriften s. Schlumberger G.: Numismatique de l'Orient latin (Paris 1878), p. 131 ff. Goldschmidt 98, A. 12.

[2]) Heyd I, 343.

[3]) Ob auch diese aus den Urkunden von 1222 zu erschließende Vereinbarung noch auf die Tätigkeit des Kardinallegaten zurückgeht, ist freilich nicht sicher; doch scheint mir die Wahrscheinlichkeit dafür zu sprechen.

[4]) Müller p. 439.

[5]) Ann. genov. II, 182 ff. Heyd I, 343.

mittelte der damals in Accon anwesende Kardinal Pelagius[1]), um Schlimmeres, womöglich die Zerstörung von ganz Accon zu verhüten; er ließ sich die Türme überliefern, je 100 der angesehensten Pisaner und Genuesen einen Sicherheitseid leisten und brachte den anfänglich stark widerstrebenden Bailo der Venezianer, Filippo Cornaro, schließlich dahin, jener Konvention gemäß das Schiedsrichteramt zu übernehmen (10. Juni). Die Einwendungen der Pisaner, die Konvention sei mit dem Ausbruch des offenen Kampfes erloschen, der genuesische Konsul Ugo Cancellarius habe bei Antritt seines Amts den durch die Konvention geforderten Eid nicht geleistet und der Bailo der Venezianer entbehre der bei einer so schwierigen Sache notwendigen juristischen Vorbildung, wies der Legat im Einverständnis mit dem Patriarchen und den Bischöfen zurück und gebot dem Bailo (13. Juni), zur Fällung des Spruchs zu schreiten. Dieser erbat sich wiederholentlich Aufschub; am 17. Dezember endlich ist die Publikation des Spruchs, dessen Inhalt uns nicht bekannt ist, erfolgt.

141. Mittlerweile hatte Genua schon sich selbst zu helfen gesucht. Als die im Sommer 1222 heimkehrende Schiffskarawane die Kunde von den Vorgängen in Accon nach Genua brachte, beschloß man, wohl wegen der Parteinahme des Königs und weil man sich doch nicht stark genug fühlte, daß die nächste Karawane nicht Accon, sondern Beirut anlaufen und dort überwintern sollte, falls nicht Ersatz für die den Genuesen zugefügten Schäden geleistet und von jeder Beschränkung in bezug auf die Höhe ihres neu zu erbauenden Turmes abgesehen würde. Schon im November 1221 hatte der Herr von Beirut, Johann von Ibelin, den Genuesen seine Stadt dadurch zu empfehlen gesucht, daß er ihnen das Recht, einen Konsul daselbst zu halten und eigenes Gericht verlieh, ihnen mehrere Häuser schenkte und ihnen erlaubte, jeden Donnerstag das Bad vor seinem Schlosse zu benutzen. Nun fügte er noch Abgabenfreiheit hinzu, nahm die Karawane auf das beste auf und bestätigte ihr vor ihrer Wiederabfahrt im Mai 1223 nochmals alle Verleihungen.[2]) Gewiß fügten die Genuesen durch dies Verhalten dem Handel Accons Schaden zu; aber auch sie selbst müssen bald empfunden haben, daß es nicht so leicht sei, einem blühenden Handel mit einem Mal andere Bahnen vorzuschreiben, und so kam ihnen die Vermittelung Friedrichs II. offenbar ganz erwünscht. In einem Schreiben vom 28. März 1224 empfahl der Kaiser der Bevölkerung von Accon, die Kaufleute von Genua, die auf seine Veranlassung den Handelsverkehr nach Accon wieder aufnehmen wollten, gut zu behandeln und gegen Belästigungen und Anfeindungen zu schützen[3]); ihre Abwesenheit von Accon hat also nur 2 Schifffahrtsperioden gedauert. Vielleicht steht es mit diesen Vorgängen in einem gewissen Zusammenhange, wenn am 24. Februar 1225 in Genua vor versammeltem Volke den Kolonialvorstehern in Syrien vom Podestà in feierlicher Form auf das strengste untersagt wurde, irgend etwas von den Besitzungen oder Rechten Genuas in Accon und Tyrus, unter welcher Form auch immer, zu veräußern.[4])

Auch die Venezianer hatte der Herr von Beirut nach seiner Stadt zu ziehen versucht, ihnen im Dezember 1221 die gleiche Stellung wie den

---

[1]) Bigoni G.: Quattro documenti genovesi im Arch. it., s. 5, XXIV (1899), 58. Röhricht Reg. p. 253 f.

[2]) Lib. Jur. I no. 569 u. 585, p. 665 f., 687 f.

[3]) Winkelmann Acta I, 241.

[4]) Lib. Jur. I no. 617.

Genuesen eingeräumt und dies Privileg im Juni 1222 bestätigt. Doch blieben die Venezianer mit ihrem Bailo in Accon, wenn sie auch dem Verkehr mit Beirut erhöhte Aufmerksamkeit widmeten. Im August 1224 fuhren drei venezianische Schiffe nach Tripolis und Beirut; sie hatten auch die Konsuln für diese Orte an Bord[1]); es ist interessant, daß wir erfahren, daß das Gehalt dieser Konsuln mit je 30 saraz. Byz. bis zur Ankunft der nächsten Flottille (muda) von den Reedern und Kaufleuten dieser Schiffe zu bestreiten war. Die Venezianer hatten also einen regelmäßigen Schiffsverkehr nach diesen Orten eingerichtet, der allerdings nur dem Bedürfnis entsprechend von einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Schiffen unterhalten wurde.

142. Die Kreuzfahrt des Kaisers zeigte die Venezianer zweideutig, die Genuesen lau und nur die Pisaner als entschiedene Anhänger des Kaisers. Zwar hatte sein im Juli 1227 nach Syrien vorausgesandter Statthalter Thomas von Acerra den Versuch gemacht, die Freiheiten der Pisaner dadurch zu beschränken, daß er sie vor den Spezialgerichtshof des Zollamts in Accon (curia catenae) zog; aber der Kaiser desavouierte dies Vorgehen und gewährte nach seiner Rückkehr von Jerusalem im April 1229 den drei Konsuln der pisanischen Kolonie von Accon eine Reihe besonderer Zugeständnisse. Ihre Abgabenfreiheit von Accon sollte sich auch (was die Statthalter offenbar bestritten) auf die Ein- und Ausfuhr von Pferden[2]) und anderen Reittieren erstrecken; sein Statthalter sollte nicht berechtigt sein, den Pisanern gegenüber irgend ein Sonderverbot zu erlassen; in Tyrus und Joppe sollten seine Vertreter (bajuli) ihre Besitzungen und Rechte auf das nachdrücklichste zu schützen verpflichtet sein. Für das neugewonnene Jerusalem aber erhielten sie eigenes Gericht und vollständige Befreiung von allen Handelsabgaben.[3]) In den nächsten Jahren können wir auch einmal einen Pisaner Petrus in Jerusalem nachweisen; seine Frau, die Tochter eines reichen Leinenkaufmanns (linarii) daselbst, schenkte im Jahre 1235 den Hospitalitern einige Grundstücke.[4])

143. Zwischen den Genuesen und der kaiserlichen Gewalt kam es bald nach dem Kreuzzuge zum offenen Konflikt. Im Februar 1231 wollte der kaiserliche Statthalter Baliam, einem Befehl des Kaisers gemäß, ihre Befreiung vom Hafenzoll in Accon (drictus catenae scil. decenum) nicht länger anerkennen, vermochte aber ihrem entschiedenen Widerstande gegenüber seinen Willen nicht durchzusetzen.[5]) Im folgenden Jahre schickten die Genuesen dann auf das Gerücht hin, daß der Kaiser die Gefangensetzung aller ihrer Landsleute auch in Syrien (wie es für das sizilische Königreich tatsächlich geschehen war), befohlen habe, eine starke Flotte nach Accon, mit der sie das Meer um so leichter beherrschten, als Accon sich gegen den Kaiser erhoben und der Marschall nach seinem Siege über Johann von Ibelin bei Casal Imbert (3. Mai 1232) nur sechs Wochen später

---

[1]) Tafel und Thomas II, 231 ff. Lib. pleg. no. 169 (Dekret des Dogen mit großem und kleinem Rat vom 31. Juli 1224).

[2]) Auch von den Venezianern forderte schon König Johann Abgaben bei der Einfuhr von Pferden und Sklaven in Accon. Denkschrift Zorzis von 1244 bei Tafel und Thomas II, 398.

[3]) Müller 96, 97 f., 95. Röhricht Reg. no. 1005 ff. Vgl. Heyd I, 340. Völlig mißverstanden ist die Bedeutung dieser Privilegien von Chone 43.

[4]) Delaville le Roulx II, 494 no. 2127.

[5]) Ann. jan., SS. XVIII, 176. Winkelmann II, 383 f.

(15. Juni) eine völlige Niederlage bei Agridi auf Cypern erlitten hatte.[1]) Am 24. Oktober 1233 schlossen die Genuesen mit Johann von Ibelin und den kaiserfeindlichen Baronen ein förmliches Bündnis; sie ließen sich von ihnen versprechen, in den nächsten fünf Jahren ohne Einwilligung Genuas keinen Bund mit den Pisanern einzugehen und erlangten Bestätigung ihrer Privilegien für Beirut und etwas später Ausdehnung derselben auch auf Chaifa.[2])

Im November 1238 gesellte sich auch Venedig, das sich mit Genua verbündet hatte, den offenen Feinden des Kaisers zu. Im Jahre 1240 hatte der kaiserliche Admiral den Plan, von den sizilischen Gewässern aus die von Syrien her erwarteten Schiffskarawanen der beiden Seestädte abzufangen, und die Venezianer verbrannten ein aus Syrien kommendes kaiserliches Schiff, das an der apulischen Küste in ihre Hände fiel.[3]) Ihrer Mitwirkung vor allem hatten es Philipp von Montfort und die anderen Barone zu verdanken, daß Tyrus, wo der kaiserliche Statthalter seinen Sitz genommen hatte, das letzte Bollwerk der Kaiserlichen in Syrien, im Jahre 1243 erobert werden konnte.[4]) Der venezianische Bailo, Marsilio Zorzi, hatte selbst Anteil daran; noch unter dem Eindruck des Sieges verzeichnete er zu Nutz und Frommen seiner Nachfolger im Oktober 1243 in einer besonderen Denkschrift alle Besitzungen und Rechte, die den Venezianern in Tyrus zustanden[5]), wobei er nicht vergaß, auch der mancherlei Beeinträchtigungen zu gedenken, die den Venezianern im Laufe der Zeit widerfahren waren[6]); auch die Barone waren keineswegs geneigt, alle Wünsche und Forderungen der Venezianer zu befriedigen. Im Jahre 1244 fügte er ein analoges Verzeichnis für Accon hinzu.[7])

Allen Gegnern zum Trotz haben die Pisaner, auf ihre starke Kolonie gestützt, ihre Machtstellung in Accon in vollem Umfange zu behaupten gewußt; der pisanische Generalkonsul übte seine Funktionen auch in den Jahren 1244 und 1245 genau so wie sonst.[8]) Allerdings mußten sie es über sich ergehen lassen, daß Innozenz IV. ihrer Peterskirche im Jahre 1247 ihre Vorrechte nahm und sie zur Kapelle degradierte; wie wenig sie sich beugten, zeigt das erbitterte Schreiben des Papstes aus dem folgenden Jahre, daß die Pisaner immer noch im Hafen von Accon und selbst in den Kirchen das kaiserliche Banner zu entfalten wagten.[9]) Gerade damals hatte, vielleicht im Hinblick auf die bevorstehende Kreuzfahrt Ludwigs IX., ihr Generalkonsul Guido de S. Cassiano die noch erhaltenen, den Pisanern in Syrien im Laufe der Zeit verliehenen Privilegien sammeln und authentische Abschrift von ihnen nehmen lassen; es waren 32 von 1156—1233 reichende Dokumente[10]).

---

[1]) Ann. jan. 180. Winkelmann II, 389, 391, 393 ff. Röhricht, Jerusalem 813 ff.

[2]) Heyd I, 341. Lib. Jur. I p. 941 Priv. für Chaifa vom Januar 1234.

[3]) Huillard-Bréholles V, 686 Baer 109. Unten S. 198 Anm. 2.

[4]) Heyd I, 342.

[5]) Tafel und Thomas II, 354—389.

[6]) So hatte König Johann v. Brienne die Surianen seines Anteils von Tyrus vom Hafenzoll befreit, um dadurch die Surianen des venezianischen Drittels fortzulocken; ib. 384.

[7]) Ib. 389—398; u. a. zählt er 11 Häuser auf, die »incantantur, cum est garavana in Accon.«

[8]) Akten von San Gimignano bei Davidsohn, Forsch. II no. 2307.

[9]) Rodenberg II p. 285 u. 400 Heyd I, 342. Röhricht, Jerusalem 873.

[10]) Gedruckt bei Dal Borgo und Müller.

Als König Ludwig schon auf Cypern weilte, am Anfang des Jahres 1249, kam es in Accon selbst zu einem heftigen Kampfe zwischen den Genuesen und den Pisanern, die von den Einwohnern Accons unterstützt wurden, der 32 Tage dauerte und nicht zum Vorteil der Genuesen ausfiel; einer ihrer Konsuln fand dabei seinen Tod. Mit Mühe brachte Johann von Ibelin einen dreijährigen Waffenstillstand, der für Syrien einschließlich der ägyptischen und armenischen Gewässer gelten sollte, zustande, so daß wenigstens der Kreuzzug dadurch nicht weiter behindert wurde.[1]) Einer Vorschrift der Heimatstadt gehorchend, haben damals auch die genuesischen Generalkonsuln für Syrien ein genaues Inventar aller Besitzungen und Rechte, die den Genuesen in Accon und Tyrus zustanden, aufgenommen.[2]) Diese schriftlichen Fixierungen sind bezeichnend für die Wachsamkeit, mit der die drei maßgebenden Kolonialmächte Syriens ihren Besitzstand hüteten, bezeichnend freilich auch für ihre Rivalität, die wenige Jahre später zum Ausbruch des großen Kolonialkrieges führen sollte.

144. Über die Stärke des Handelsverkehrs der großen italienischen Seestädte mit den Häfen des Königreichs Jerusalems in dieser Zeit fehlt es uns nur zu sehr an positiven Angaben.[3]) Am meisten Anhalt gewährt noch, was wir gelegentlich über genuesische Schiffskarawanen erfahren. Die Karawane, die im Herbst 1216 nach Syrien abging und am 20. Juni 1217 glücklich wieder in Genua eintraf, bestand aus 22 Schiffen verschiedener Art (naves, galeae und taridae), wobei zu berücksichtigen ist, daß der offizielle Verkehr mit Ägypten damals schon unterbrochen war. Von der 10 Jahre zuvor im Juni heimkehrenden Handelsflotte erfahren wir, daß sie aus sieben großen Kauffahrern (naves), ebensoviel Galeeren, von denen jede einen Kauffahrer begleitete, einem Salandrus und einer Reihe kleinerer Fahrzeuge (ligna subtilia) bestand; nahe der Heimat wurde sie von einem furchtbaren Sturm überrascht; das Schiff Carrocius und zwei Barken der Schiffe Papagaxius und Domina scheiterten, während die Galeere der Domina verschlagen wurde, aber wohlbehalten blieb.[4]) Die Abfahrtszeit der Karawanen hat sich in dieser Zeit in den Oktober verschoben. Der am 31. Juli 1216 in Perugia zum Bischof von Accon geweihte Jakob von Vitry betrat erst im Oktober das genuesische Schiff, das ihn mit jener großen Flotte nach Accon bringen sollte; er betont geradezu[5]), daß die Genuesen mit ihren zahlreichen und starken Schiffen gewohnt seien, zur Winterszeit (tempore yemali) überzufahren, weil Lebensmittel und Wasser in dieser Jahreszeit nicht so leicht verdürben, auch nicht leicht Windstille eintrete. Demgemäß verzögerte sich auch die Rückkehr nicht selten bis in den Juli; so geschah

[1]) Ann. de Terre Sainte in Arch. Or. lat. II, 442. D'Achery, Spicilegium III, 627 f. Heyd I, 344. Röhricht, Jerusalem 873.

[2]) Arch. Or. lat. II p. 215—221 für Accon (14. Juli 1249); 222—4 für Tyrus (12 Dezember 1249); 224 Nachtrag für Accon (3. Mai 1250).

[3]) Die Angabe Belgrano's: L'interesse del denaro etc. im Arch. it., s. 3, t. III (1866) p. 117, der Genuese Filippo Mangiavacca habe für eine Handelsfahrt nach Syrien in mehreren Kontrakten am 20. und 22. September 1227 die Summe von 25352. l. 2 sol. 10 d. jan. empfangen, ist nicht auf die Notariatsakten selbst, sondern nur auf das Foliatium Not. (vol. I c. 81—83) gestützt; bis zum Beweise des Gegenteils kann ich nur annehmen, daß in der Zahl (übernommen auch von Goldschmidt p. 264 A. 100) ein Fehler steckt.

[4]) Ann. genov. II, 144, 106 f.

[5]) Ausgabe seines Briefes von P. Sabatier im Boll. della Soc. Umbra di st. p. I (1895), p. 112. Prutz, Kulturgesch. 102.

es 1241, so auch 1245[1]), wo am 10. Juli erst zwei Segelschiffe und vier Galeeren[2]) zur Einholung der Karawane von Genua aufbrachen; an der sizilischen Küste trafen sie sie und geleiteten sie bis Bonifacio.

Indessen beschränkte sich der Schiffsverkehr der Genuesen nach Syrien keineswegs auf diese Karawanen; so traf Graf Heinrich von Malta im Dezember 1205 im Hafen von Messina zwei aus Syrien heimkehrende genuesische Schiffe, die Luna und den Papagasius, und im Dezember 1216 scheiterte die auf der Rückfahrt de ultra mare begriffene genuesische »Coronata« in der Nähe von Porto Pisano.[3])

Genuesische Schiffe standen bei Pilgern und Kreuzfahrern in gutem Ruf; Jakob von Vitry äußerte sich 1216 sehr befriedigt über seine Unterkunft[4]), und auch die Unterhändler französischer Kreuzfahrer, zu denen auch der Bischof von Soissons gehörte, sprachen sich dem Papst gegenüber im Jahre 1206 sehr günstig über die ihnen von den Genuesen gebotenen Bequemlichkeiten aus; der Papst bestätigte ihnen, daß sie kaum eine bessere und sicherere Überfahrt finden könnten, wenn sie direkt reisen wollten; zögen sie es dagegen vor, erst Rom aufzusuchen, so verpflichtete er sich, für sicheres Geleit bis Brindisi Sorge zu tragen.[5]) Genuesische Schiffe beteiligten sich am Pilgertransport auch von Ancona und Südfrankreich aus[6]); und es ist bekannt, daß Ludwig IX. für seinen ersten Kreuzzug genuesische Schiffe in großer Zahl gechartert hat, die im Sommer 1248 die Ausreise von Aigues-Mortes angetreten haben.[7]) Waren doch auch die Genuesen Hugo Lercari und Jacobus de Levanto seine Admirale auf diesem Zuge; und die Kaufleute Genuas sind es gewesen, die dem französischen Könige und zum großen Teil auch seinen Baronen die erforderlichen bedeutenden Geldmittel während ihrer Abwesenheit von der Heimat beschafft und die Vermittelung zwischen Frankreich und der Levante hergestellt haben.[8])

145. Einen besonders großen Anteil an den Pilgertransporten hatten die Venezianer, deren Schiffe außer von Venedig selbst von den verschiedensten Häfen der Adria aus die Überfahrt besorgten; nicht wenige von diesen Schiffen scheinen für ein wenig zahlungskräftiges Publikum berechnet gewesen zu sein. Man unterschied zwei regelmäßige Überfahrtszeiten im

---

[1]) SS. XVIII, 198, 218.

[2]) Ebensoviel Schiffe fuhren 1213 der de ultra mare et Alexandria heimkehrenden Karawane zu ihrem Schutze entgegen; ann. genov. II, 126.

[3]) Ib. 97 u. 141.

[4]) Boll. Umbr. l. c. Er hatte für sich und die Seinen 5 loca, die 1/4 des castellum superius einnahmen, gemietet, wo er am Tage, außer bei Sturm, verweilen, studieren und speisen konnte, ferner eine Kammer, die zugleich als Küche diente, für seinen Diener, einen Raum für seine Pferde und »in sentina navis« einen Platz für seinen Wein, Zwieback, Fleisch und alles sonst zum Lebensunterhalt für fast 3 Monate Nötige.

[5]) Innoc. III. Epp., l. IX ep. 199.

[6]) Vertrag mit Ancona 1220, mit S. Gilles 1232: Lib. Jur. I no. 559, 694.

[7]) Mietsvertrag vom 10. Oktober 1246 über 16 Schiffe: Arch. de l'Orient lat. II, Doc. p. 232. Mietsverträge von 1248 über einzelne Schiffe bei Belgrano no. 15, 16, 17, 19, 30.

[8]) Meine Abh. über die Wechselbriefe K. Ludwigs in: Jahrb. f. Nat.-Ök. 70, p. 603 ff., 614, 732, insbes. p. 734 ff., 748. Die Placentiner waren nicht, wie Heyd I, 319 annimmt, als Geldgeber im Orient beteiligt; sie haben nur einen beträchtlichen Teil der Königsbriefe auf dem Geldmarkte in Genua zur Verwertung in Frankreich angekauft; ebd. 73 (1899), 152 ff.

Jahre, die März- oder Osterfahrt und die Augustfahrt; in Jahren starken Verkehrs kam noch eine dritte, die Johannis- oder Peter-Paulsfahrt hinzu. Interessant sind die Vorschriften, die die Signorie für diesen Verkehr in dem Kreuzzugsjahre 1228 erlassen hat. Der Pilgertransport im Frühjahrspassagium wurde für alle venezianischen Schiffe auf Venedig selbst und die kleineren Häfen bis zum Quarnero und Ancona (exkl.) konzentriert; für das zweite Passagium Ende Juni war die Ausreise nur von den südlich vom Quarnero und Rimini, für das dritte nur von den jenseits Zara und Ancona gelegenen Häfen gestattet. Die am zweiten und dritten Passagium beteiligten Schiffer hatten $^1/_3$ und $^1/_4$ des Passagegeldes vor ihrer Abfahrt nach Venedig abzuführen; alle dafür in Betracht kommenden Schiffer wurden vor ihrem Auslaufen aus Venedig auf die Beachtung dieser Bestimmungen eidlich verpflichtet.[1])

Auch die Rückreise der Pilger aus Syrien erfolgte in zwei Hauptterminen, nach Ostern und im Herbst; als späteste Termine bestimmte die Signorie im Mai 1233[2]) für die mudua pascae den 8. Mai, für die mudua yberni[3]) den 8. Oktober, falls nicht etwa Ungunst des Wetters die Abfahrt verzögerte. Vor der Abfahrt hatte sich der Padrone beim Bailo von Accon einzufinden und zu schwören, die Pilger an den vereinbarten Ort zu bringen und sie und ihre Sachen zu beschützen. Wollten $^3/_4$ der Pilger unterwegs an einem Ort der Romania das Schiff verlassen, so hatte der Padrone doch die übrigen Pilger nach dem Bestimmungsorte zu fahren; nur wenn weniger als $^1/_4$ zurückblieb, wurde er dieser Verpflichtung durch Rückzahlung ihres gesamten Passagegeldes ledig.[4])

146. Noch im selben Jahre erließ die Signorie ein anderes Seestatut, das für uns hauptsächlich wegen der Aufzählung der Waren, die in Syrien zum Export gelangten[5]), von Interesse ist. Sie setzte zunächst ein nach der offiziell festgestellten Tragfähigkeit der Schiffe abgestuftes Maximum der in Syrien einzunehmenden Ladung fest, das sich für die Schiffe von 1000 bis 200 Milliarien Tragfähigkeit zwischen den Grenzen von 1050 und 120 Kantâr bewegte, und teilte dann die Waren nach ihrem Verhältnis von Gewicht und erforderlichem Raum in drei Ladeklassen ein.

Der ersten Klasse gehörten an: Baumwolle, Baumwollgarn, Mützenwolle (lana de berretis), Süßholz, Zuckerrohr, Spik (spigum).

Der zweiten: Pfeffer, piper longum, Melegete[6]), Ingwer, Muskatnüsse, Gewürznelken, Kubeben, Reis, Zucker in Hüten, Staubzucker in Säcken; Gummilack, Gummi arabicum, Myrrhen, Aloë, Weihrauch, Kardamomen, Zitwerwurzel, Kampfer, Sandelholz, Myrobalanen, Galangawurzel, Simonia-

---

[1]) Lib. pleg. no 586, 612, 630, 638 ff. Ljubić III, 400. Minotto IV_1 p. 47, 53.

[2]) Stat. maritt. im N. Arch. ven., n. s., IV p. 289 rub. 5.

[3]) Anderweit tragen diese Rückfahrten auch die Bezeichnungen passagium Maji (Briefe von Damiette von 1219 bei Röhricht, Studien p. 47) und passadium S. Crucis (vom 14. September; Davidsohn, Forsch. II no. 2308, für Rückfahrt nach Pisa). Vgl. Prutz, Kulturgesch. 100, 104 ff., 520 ff.

[4]) Das Capitulare navium vom 12. März 1227 (Romanin II, 443; Lib. pleg. no. 511) gestattet den Padroni der Pilgerschiffe (als solche wurden diejenigen Schiffe betrachtet, bei denen die Pilger mindestens $^2/_3$ des Frachtgeldes aufbrachten), in ihren Schiffen ›camerellas‹ einzurichten, was bei Handelsschiffen nicht erlaubt war.

[5]) Stat. maritt. l. c. p. 285 ff. S. dazu den reichhaltigen und lehrreichen Zolltarif von Accon bei Beugnot: Assises de Jérusalem (Rec. Crois., Lois II), II (Paris 1843), p. 173 ff. Heyd I, 174 ff. Prutz, Kulturgesch. 349, 558. Tafel u. Thomas II, 233.

[6]) Nach dem Glossar des Herausgebers (ebd. V, 348 ff.) auch eine Art Pfeffer; ob identisch mit dem helileth des Zolltarifs von Accon? Beugnot l. c. 176.

cum (?), Auripigment und Ammoniak; ferner Wachs; Indigo und Alaun; Glas, Vitriol und Schmirgel; Rohseide und Seidenwaren (opera sete), endlich Bucharazeuge (boccarani), von denen 300 auf einen Ladungskantâr gerechnet wurden. Zur dritten Klasse gehörten: Brasilholz; Flachs; Zimt, Kümmel, Muskatblüte (maci) und Anis; Kamelotstoffe (zambelloti).

147. Neben den großen Seemächten war auch das übrige Italien am syrischen Handel mehr oder minder beteiligt. Für das sizilische Königreich wirkte schon die enge politische Verbindung, in die es durch Friedrich II. mit dem Königreich Jerusalem kam, darauf hin. In erster Linie zog der Kaiser selbst Nutzen daraus; wie nach Ägypten, sandte er seine Handelsschiffe auch nach Syrien.

So ging im Jahre 1239 die »Aquila« mit Lebensmitteln und Wein nach Accon; den größten Teil des Erlöses brachte der Handelsbevollmächtigte des Kaisers, Gualterius de Fiscinolo, in bar nach Messina zurück, während er für den Rest in Accon Stoffe verschiedener Art, wollene Tuche, Bucharazeuge, Kamelot und Taft einkaufte; der Kaiser befahl von Sarzana aus[1]), ihm die Sachen mit genauer Angabe der Preise zu schicken. Und im folgenden Jahre geriet ein mit reicher Ladung von Syrien zurückkehrendes kaiserliches Handelsschiff an der apulischen Küste bei Brindisi mit den Venezianern in Kampf und wurde von ihnen verbrannt.[2]) Sicher drängte dieser fiskalische Handel den Verkehr der Johanniter-Niederlassungen des Königreichs mit Syrien zurück. Während Heinrich VI. ihnen 1194 Abgabenfreiheit für die Ausfuhr nach dem Heiligen Lande nur insoweit gewährt hatte, als es sich um von ihnen selbst erzeugte Waren handelte, hatte bald nach seinem Tode Constanze diese Beschränkung aufgehoben und ihren Schiffen auch für die Pilgertransporte von Häfen des Königreichs Abgabenfreiheit bewilligt[3]); im Jahre 1201 klagte der Großmeister des Ordens bitter darüber, daß er infolge der Wirren im sizilischen Königreiche schon seit einem Jahre der gewohnten Lebensmittelsendungen entbehren müsse. Friedrich II. griff dann wieder auf die früheren Beschränkungen zurück[4]); und da sich ihm der Orden in Syrien feindlich gegenüberstellte, hatte er um so weniger Grund, auf ihn Rücksicht zu nehmen. Neben dem Handel der Regierung hat sich aber auch der private Handel einigermaßen entwickelt. Darauf weist der Befehl des Kaisers, daß alle seine Untertanen, die Waren aus dem Königreich nach Syrien exportierten, auf jeder Fahrt pro Schiffsladung 3 Armbrüste auf eigene Kosten zu kaufen und bei der Heimkehr an die königliche Kammer abzuliefern hätten; obwohl die Portulani berichteten, daß das bei vielen Unzufriedenheit errege (quamvis plures exinde murmurent), wurde das Gebot um 1248 von neuem eingeschärft.[5]) Die Einfuhr aus Syrien erstreckte sich naturgemäß auch auf die gleichen Waren, wie sie aus Ägypten kamen; als besonderer Artikel wird syrische Wolle[6]),

[1]) Huillard-Bréholles V p. 587 (16. Dez. 1239). Heyd I, 342.

[2]) Rycc. de S. Germano bei Gaudenzi Chron. p. 153. Chone 100. Im Frühjahr hatte der Kaiser ein Schiff mit Getreide nach Tyrus gesandt. Huill.-Br. V, 739.

[3]) Delaville le Roulx I no. 969 u. 1001. Winkelmann, Acta I p. 66.

[4]) Delaville le Roulx II no. 1131; 1335 u. 1798 aus den Jahren 1207 u. 1224. S. auch die Mahnung Honorius' III. an die Barone Siziliens und Calabriens bei Paolucci in den Atti di Palermo VI (1901), p. 42 no. 7.

[5]) Huillard-Bréholles V, p. 720 f. u. 804; vgl. 587. Winkelmann acta I, no. 925.

[6]) Lana Syriae bei Rycc. de S. G., SS. XIX, 369; lana Jerosolimitana und ultramarina bei Winkelmann acta I, no. 790 u. 797.

jedenfalls mit der Mützenwolle des venezianischen Ladestatuts identisch, mehrfach erwähnt; von der Zuckereinfuhr suchte der Kaiser sein Land dadurch unabhängig zu machen, daß er in der Zuckerbereitung erfahrene Leute aus Syrien nach Palermo kommen ließ.[1]) Mit Namen bekannt ist uns ein Reeder von Trani, Girardus Girardini, der sich im November 1237 rüstete, im nächsten Frühjahr mit seinem Schiff Vulcascia nach Accon zu gehen[2]); und die Kaufleute von Messina müssen schon zu Friedrichs II. Zeiten einen nicht geringen Verkehr mit Accon unterhalten haben, da sie von seinem Nachfolger im Februar 1252 das Privileg erbaten und erhielten, in Accon die gleiche Freiheit von Seezöllen genießen zu dürfen, wie sie die Pisaner besaßen.[3])

Praktische Bedeutung freilich werden wir diesem Privileg so wenig beimessen dürfen, wie dem analogen vom Juli 1245, das Innozenz IV. der Stadt Ancona auf ihre Bitte gewährte; ihre Kaufleute sollten darnach Handelsfreiheit in Accon und dem Königreich Jerusalem, sowie Abgabenfreiheit bei der Ausfuhr erhalten; gleichzeitig wies der Papst den Patriarchen von Jerusalem und den Bischof von Accon an, die Kaufleute von Ancona gegen Belästigungen in Schutz zu nehmen.[4]) Sonst wissen wir von dem Verkehr Anconas mit Syrien nur, daß es an den Pilgertransporten nicht unerheblich beteiligt war; Ancona erhob von jedem Pilgerschiff statutenmäßig den Fünften von dem Überfahrtsgelde der Pilger, von Schiffen fremder Nationalität sogar $^1/_4$.[5])

Für den Verkehr des Ancona gegenüberliegenden Ragusa mit Syrien haben wir Kenntnis nur aus seinen Verträgen mit Venedig von 1232 und 1236, wonach die Ragusaner bei der Einfuhr von Waren syrischer Herkunft nach Venedig einen Zoll von 20% in natura oder vom Wert zu entrichten hatten.[6])

148. Zu einer nicht unbedeutenden Entwickelung ist in dieser Zeit auch der Handelsverkehr des toskanischen Binnenlandes mit dem Königreich Jerusalem gelangt. Wie nach Ägypten, kamen seine Kaufleute auf den Handelsschiffen der Pisaner, die in dieser Beziehung weniger engherzig verfuhren als es im allgemeinen die Genuesen und Venezianer taten, auch nach Accon und gingen hier ihren Geschäften nach oder unternahmen von hier aus auch weitere Handelsreisen, wie uns das für das Jahr 1224 von Bewohnern der kleinen Stadt San Gimignano bezeugt ist.[7]) Aussagen in einem 1245 in dieser Stadt verhandelten Prozeß verstatten uns einen trefflichen Einblick in das Verhältnis dieser Binnenstädter zu den Pisanern.[8]) Durch eine Erklärung vor dem pisanischen Konsul in Accon pflegten sie sich als Pisaner zu bekennen, womit sie natürlich die Hoheit des Konsuls anerkannten und alle Pflichten der Pisaner übernahmen, zugleich aber auch in alle ihre Rechte eintraten, und, worauf es ihnen natürlich in erster Linie

[1]) Huillard-Bréholles V, 574.

[2]) Blancard in Rev. des sociétés savantes, sér. 7, V (Paris 1882), p. 436.

[3]) Hartwig O. Eine Konstitution König Konrads IV.; in Forsch. zur deutsch. Gesch. XVI, p. 636 rub. 16.

[4]) Rodenberg II, p. 94 no. 125. Heyd I, 318. Berger 245. Röhricht Reg no. 1025 von 1224 hat irrig Ancona für Accon.

[5]) Lib. pleg. no. 56 für das Jahr 1218. Lib. Jur. I no. 559 (1220).

[6]) Ljubić I no. 75 u. 80. Tafel und Thomas II, 307, 328.

[7]) Davidsohn, Forsch. II p. 294, no. 2303. Aufnahme eines Darlehns in Accon durch Parente di Vallecchia bei dem Pisaner Salvi 1. Mai 1220: Volpe 399 A. 3. Heyd I, 318.

[8]) Davidsohn ib. no. 2307.

ankam, die Zollfreiheit der Pisaner mitgenossen.[1]) Irgend ein Zwang zur Abgabe einer solchen Erklärung wurde von seiten der Pisaner nicht geübt. Ausdrücklich wird von den pisanischen Konsuln in Accon bemerkt, daß unter ihrer Autorität stünden alle geborenen und naturalisierten Pisaner, sowie alle, die unter dem pisanischen Namen begriffen würden wie die Florentiner, Pistojesen und Sienesen, sowie die Leute aus San Gimignano und dem übrigen Tuscien, die sich sämtlich selber als Pisaner bezeichneten und als solche bezeichnet wurden.[2]) Demgemäß wurde der seit alter Zeit bestehende Brauch, daß von dem Nachlaß eines jeden in Syrien oder in einem der angrenzenden Länder verstorbenen Pisaners $1/3$ des zu Handelszwecken von dem Verstorbenen mitgeführten Kapitals durch den Konsul von Accon zugunsten Pisas eingezogen wurde, auch gegenüber diesen pisanischen Schutzbefohlenen in Anwendung gebracht. Gewiß hängt die auffallende Stärke, die die pisanische Kolonie in Accon bewies, zum Teil damit zusammen, daß sie nicht wenige dieser Schutzbefohlenen aus dem Hinterlande in sich schloß. Auch von Marseille aus sehen wir im Jahre 1248 einmal den Vertreter einer sienesischen Handelsgesellschaft im syrischen Handel tätig, indem er einem Marseiller für die Fahrt nach Accon einen größeren Posten Safran anvertraut.[3])

Von den lombardischen Städten erfahren wir ähnliches nicht. Wohl wissen wir, daß Bischof Sicard von Cremona zur Zeit des 3. Kreuzzuges für die Überfahrt der Teilnehmer in Cremona selbst eine Büse erbauen ließ, die nach dem Heiligen Lande abging[4]); aber diese Tatsache erscheint als ein außergewöhnliches Ereignis, und wir haben keinerlei Anhalt dafür, daß die Postädte etwa Handelsschiffe nach Syrien entsandt hätten.

149. Direkte Handelsbeziehungen von großem Umfange haben sich in der Zeit nach dem dritten Kreuzzuge zwischen Südfrankreich und Syrien entwickelt; von der früheren kommerziellen Bevormundung Südfrankreichs, besonders durch die Genuesen, ist nun keine Rede mehr. Eine provençalische Gesamtgemeinde besteht nicht mehr, nur ein loser Zusammenhang; wohl gab es in Accon ein Quartier der Provençalen (vicus oder ruga Provincialium), aber ohne gemeinsame Verwaltung[5]); und nur ganz ausnahmsweise ist es einmal zu gemeinsamem Vorgehen zum Zwecke der Erlangung gemeinsamer Handelsvorteile gekommen.[6])

---

[1]) ... quia homines de Tuscia qui sunt in partibus ultramarinis, libenter confitentur se Pisanos et gerunt se pro Pisanis, quia sunt franchi ad catenam. Ein anderer sagt: non coguntur, nisi velint se confiteri Pisanos; ib. p. 298.

[2]) ... presunt omnibus Pisanis et facticiis et omnibus qui Pisano nomine censentur sicut sunt Florentini etc., ib. p. 297.

[3]) Amalric no. 230.

[4]) Ann. Cremon., SS. XXXI, 7 zu 1188: et in eodem anno fuit incepta buza, quae in sequenti anno fuit completa et ivit ultra mare; p. 8: et buza completa fuit in Cr. et galea apud Casale majus 1189. Offenbar hat diese in Casalmaggiore erbaute Galeere die Büse begleitet. Vgl. auch Sicardi cron., ib. 169. Die Gesta Ricardi erwähnen zum August 1189 die Ankunft von über 500 naves et buscie, ungerechnet die Galeeren. SS. XXVII, 113. Daß jene Büse ein gewaltiges Fahrzeug gewesen (Röhricht, Jerusalem 511), geht aus den Quellen nicht hervor.

[5]) Mas Latrie, Chypre III, 636. Heyd I, 319, 334.

[6]) 1236 in bezug auf Cypern; unten § 167.

Die erste Rolle unter diesen Provençalen spielte in jeder Beziehung Marseille.

Ein eigenes Quartier in dem Sinne wie die großen italienischen Seemächte hatte es auch in Accon nicht; immerhin hatte es hier eigenen Besitz, der innerhalb des Quartiers der Provençalen bei der Demetriuskirche lag, den König Johann am 20. Januar 1212 bestätigte[1]), und ein Fondaco mit eigener Verwaltung. In seinem Bestreben, den Handelsverkehr Accons nach Beirut zu ziehen, gewährte der Herr dieser Stadt am 22. September 1223 allen Marseillern, die mit eigenen oder fremden Schiffen aus dem Abendlande oder der Romania nach Beirut kämen, volle Freiheit von Handelsabgaben bei Einfuhr und Verkauf wie beim Einkauf im Bazar (in fundo) und bei der Ausfuhr; ihre Konsuln sollten auch zuständig sein, wenn ein Angehöriger einer anderen Commune gegen einen Marseiller klagte.[2]) Wenn dies Privileg das Vorhandensein von Konsuln als selbstverständlich voraussetzt, so folgt daraus mit Sicherheit, daß auch in Accon ein Marseiller Konsulat vorhanden war, wie das ja auch nach dem Privileg König Guidos von 1190 anzunehmen ist (der Titel Vicecomes ist weggefallen); der erste mit Namen nachzuweisende Träger dieses Amts ist Johannes de S. Hilario im Jahre 1233.[3]) Nach den etwas nach der Mitte des Jahrhunderts redigierten Marseiller Statuten stand der Fundegarius oder Nabetinus, wie der Verwalter des Fondaco hier auch genannt wurde, unter Aufsicht des Konsuls; niemand sollte Konsul werden dürfen, der für seine Person größere Privilegien genoß als die übrigen Marseiller.[4]) Solche Bevorzugung einzelner muß speziell auf dem Gebiete der Handelsabgaben vorgekommen sein. Denn volle Befreiung von solchen, wie sie König Guido 1190 zugesagt und Amalrich 1198 bestätigt hatte, besaßen die Marseiller längst nicht mehr, wenn sie überhaupt jemals etwas anderes als ein toter Buchstabe gewesen ist. In dem Privileg König Johanns von 1212 ist mit keinem Wort davon die Rede, und der Eventualvertrag, den sie am 8. November 1226, als sie sich in der Acht des Reiches befanden, mit dem kaiserlichen Vikar in der Lombardei, dem Grafen von Savoyen bezüglich eines Privilegs schlossen[5]), das er ihnen vom Kaiser zugleich mit der Lösung vom Bann erwirken sollte, zeigt uns, daß ihr Streben darauf gerichtet war, eine solche Befreiung nach dem Muster der Pisaner und Genuesen erst zu erlangen. Immerhin genossen sie doch auch in Accon eine Ermäßigung des Hafenzolls[6]), und ihr Handelsverkehr daselbst ist jedenfalls durch diesen Zoll nicht nennenswert beeinträchtigt worden. Es mußte auch ihren Handel fördern, daß das provençalische Element in der handeltreibenden Bevölkerung Accons stark vertreten war; es deutet auf die bestehenden engen Be-

[1]) Méry et Guindon I, 226 f. (nur Regest). Marchand 6.

[2]) Méry et Guindon I, 287 f. Marchand 35. Seiner Behauptung aber (p. 100), daß sich der Name von Beirut häufig (saepius) in den Handelsurkunden der Manduel und im Notularium Amalrics finde, muß ich die andere gegenüberstellen, daß das auch nicht ein einziges Mal der Fall ist. Größere praktische Bedeutung scheint also das Privileg für Beirut nicht erlangt zu haben.

[3]) Delaville le Roulx II no. 2067. Heyd I, 334.

[4]) Méry et Guindon II, 205 f., 208 f. Fagniez I p. 177, 179.

[5]) Huillard-Bréholles II, 688. Bei Méry et Guindon I, 319 mit den bösen Lesefehlern: franchesiam in toto regno Italie et spec. in Anchone für Surie und Accone.

[6]) Sie hatten zu zahlen das ›jus contingens eos in rebus et mercimoniis suis in cathena Acconis‹. Winkelmann, Acta I no. 302 p. 272 (April 1229).

ziehungen, wenn wir 1248 einem Wilhelm von Accon, Johann von Accon, einem Juden Moses von Accon unter den im Handel tätigen Bürgern von Marseille begegnen; auch ein Guiotinus von Accon und Matthäus von Accon begegnen gleichzeitig in Marseille, ohne daß wir sagen könnten, ob auch sie zu den Bürgern der Stadt gehörten.[1])

150. Ersichtlich zeigt das seit dem dritten Kreuzzuge in mächtigem Aufschwunge begriffene Marseille das durch seinen trefflichen Seehafen wesentlich unterstützte Bestreben, den starken syrisch-französischen Verkehr von Kreuzfahrern und Pilgern möglichst über die eigene Stadt zu leiten. Diesem Bestreben entsprang der Vertrag mit Hugo von Ampurias am 24. Juli 1219[2]); der Graf durfte ein Schiff, das ihm selbst oder seinen Untertanen gehörte (aber nur eins), im Hafen von Marseille halten, das in jeder Beziehung den gleichen Vorschriften wie die Marseiller Schiffe selbst unterworfen war; es sollte in erster Linie dem Pilgertransport nach dem Heiligen Lande dienen, aber auch sonst zu Handelszwecken benutzt werden dürfen.

Dieses Bestreben brachte es aber auch in Konflikt mit den geistlichen Ritterorden. Im Jahre 1216 war den Johannitern wie den Templern das unbeschränkte Recht verbrieft worden[3]), in Marseille und seinem Gebiet nach Belieben Schiffe bauen und halten zu dürfen, um mit diesen in Verteidigung der Sache der Christenheit nach dem Orient oder auch nach Spanien zu fahren; nicht bloß Kreuzfahrer und Pilger, auch Kaufleute und ihre Waren sollten sie auf diesen Schiffen befördern dürfen. Da die Orden außerdem noch Abgabenfreiheit besaßen, so wurde ihre Konkurrenz den Marseillern allmählich sehr empfindlich; schließlich setzten sie sich über dies Privileg hinweg und zogen die Ordensschiffe zu allerlei Abgaben und Lasten heran, wie ja auch die Abgabenfreiheit ursprünglich nur für Personen und Waren gemeint war, die den Orden selbst zugehörten. Beide Orden erhoben nun in Syrien vor dem Gericht des Konnetable Otto v. Montbéliard Klage gegen Marseille, in der sie die Höhe des ihnen zugefügten Schadens auf 2000 M. Silber schätzten und vorläufige Beschlagnahme der Schiffe und Waren der Marseiller in Accon verlangten. Der Konsul von Marseille lehnte es ab, auf die Klage einzugehen; ihm fehle dazu der Auftrag des Grafen Raimund von Toulouse (des damaligen Stadtherrn) und der Stadt; auch seien die in Accon anwesenden Marseiller einfache Kaufleute, die für das Geschehene nicht verantwortlich gemacht werden könnten. Schließlich schickten der Graf und die Stadt zwei Spezialgesandte nach Accon, und unter Vermittelung des Herrn von Beirut kam es am 3. Oktober 1233 zu folgendem Vergleich: Beide Orden dürfen alljährlich an jedem der beiden Passagien von Marseille aus je ein eigenes Schiff (im ganzen also vier) unter beliebiger Ausnutzung des Schiffsraums nach dem Heiligen Lande senden, doch so, daß die Zahl der Pilger auf einem Schiffe 1500 nicht übersteigen dürfe; Pilger und Kaufleute auf diesen Schiffen sind denselben Abgaben unter-

[1]) Belege im Register bei Blancard II, 537.

[2]) Layettes I, p. 482 f. Fagniez I, p. 126 f.

[3]) Urkunde des Hugo von Baux vom März 1216 für die Johanniter und Bestätigung durch den Papst (20. Dez. 1216), Delaville le Roulx II no. 1464, 1519. Bestätigung des völlig analogen Privilegs für die Templer durch den Kaiser im Sept. 1216. Winkelmann, Acta I no. 139. Schon 1178 hatten die Herren von Marseille im Beisein des Bischofs und der sechs Konsuln der Stadt den Hospitalitern für ihre Schiffe und eigenen Waren volle Abgabenfreiheit in Marseille und Gebiet gewährt. Delaville le Roulx I no. 542.

worfen, als wenn sie auf Marseiller Schiffen befördert würden. Für den Transport von Dingen, die den Orden selbst gehörten, sind sie berechtigt, auch noch weitere Schiffe zu benutzen; doch dürfen auf diesen Schiffen dann weder Pilger noch Kaufleute oder ihre Waren befördert werden. Beide Orden versprechen, an der ganzen Küste Südfrankreichs, von Monaco bis Collioure, keinerlei Schiffe zu halten, zu laden und zu löschen, außer den genannten im Hafen von Marseille. Am 17. April 1234 ratifizierte Marseille im Beisein der Komture der Hospitaliter- und Templerschiffe diesen Vertrag mit der Erklärung, daß als »naves« im Sinne des Vertrages auch salandri, taridae, kurz alle für die überseeische Fahrt geeigneten Schiffe anzusehen seien.[1]) Damit war das Einvernehmen zwischen der Stadt und den Orden wiederhergestellt; unter den zehn Fällen, in denen wir in den Handelsurkunden der Familie Manduel die Benutzung nach Syrien fahrender Schiffe nachweisen können, begegnen wir Marseiller Schiffen, Templerschiffen und Hospitaliterschiffen (sie hießen Falco und Grifona) je dreimal; im zehnten Falle ist es ein pisanisches, der Paradisus.[2]) Als der Großmeister des Spitals in den vierziger Jahren einmal in Zeiten der Not Lebensmittel in größeren Mengen nach dem Heiligen Lande importieren wollte, wandte er sich erst an einen ihm vertrauten Ritter Brito in Marseille, damit den Agenten des Spitals bei der Beschaffung von Getreide und seiner Verladung in eigenen oder fremden Schiffen im Hafen von Marseille keine Schwierigkeiten bereitet würden.[3])

151. Gelegentlich scheute Marseille auch Opfer nicht, wenn es hoffen konnte, seinem Hafen Kreuzfahrer- und Pilgertransporte, die einen immer größeren Umfang angenommen hatten, zuzuwenden; so nahm es im Oktober 1237 eine Anleihe von 150 l. reg. cor. auf, um die französischen Barone durch eine besondere Gesandtschaft zu bestimmen, mit den anderen Kreuzfahrern zusammen ihre Überfahrt von Marseille aus anzutreten, und in der Tat hat Thibaut von Champagne, König von Navarra, im August 1239 diesen Weg genommen.[4]) Zahlreich waren die Schiffe, die Marseille zum Kreuzzuge König Ludwigs gestellt hat; in dem Vertrage vom 19. August 1246 versprach Marseille, für den König mietweise 20 wohlausgerüstete Schiffe (naves) von Johanni 1247 ab in Aigues-mortes bereit zu halten und zu ihrer Begleitung bei der Überfahrt selbst zehn Galeeren mitzuschicken[5]); und im Jahre 1248 selbst sehen wir eine ganze Reihe von französischen Großen Verträge wegen der Charterung von Marseiller Schiffen für die Überfahrt von Marseille nach Cypern abschließen.[6]) Die mächtige Entwickelung von Marseille springt lebhaft in die Augen, wenn man diese Tatsachen mit der Lage der Dinge noch beim dritten Kreuzzuge vergleicht.

---

[1]) Delaville le Roulx II no. 2067 u. 2079, p. 462 f., 469. Röhricht, Reg. no. 1046, 1052. B.-F.-W. 13058 gehört also zu 1233 und nicht 1230, wonach auch Winkelmann II, 293 A. 2 zu berichtigen.

[2]) Manduel no. 22, 51, 68, 80, 87, 94, 95, 98, 101, 110.

[3]) Delaville le Roulx II no. 2322, p. 615 f. (zwischen 1244 und 1249). Auf das Recht der Templer quod habent in onerandis navibus in portu Massil. nimmt Innozenz IV. 1247 Bezug; Berger 2417.

[4]) Ch. Kohler in: Rev. Or. lat. VII (1900), 15 f. no. 3. Rycc. de San Germ. bei Gaudenzi, Chron. p. 151.

[5]) Layettes III no. 3537. Jal, Archéologie navale II, 383 f.

[6]) Amalric no. 393, 549, 777, 878, 968. Beteiligt sind u. a. Graf Guido von Forez, Johann von Dreux, Erzbischof Gottfried von Tours.

Dem Pilgertransportwesen wandte auch die Marseiller Gesetzgebung ihre Aufmerksamkeit zu. Fremden Pilgerschiffen war, wie aus den Statuten von 1229 hervorgeht, die hohe Abgabe von $^1/_3$ des gesamten Passagegeldes auferlegt[1]) (soweit nicht besondere Verträge bestanden); alle Marseiller Schiffe, die sich zum Pilgertransport meldeten, wurden in ein Register eingetragen und über die Reihenfolge, in der sie zum Transport darankamen, entschied nun das Los. Für jeden Pilger war ursprünglich von den Schiffen eine Abgabe von 1 sol. reg. cor. an die Comune zu entrichten, doch beschloß man 1229, von der Erhebung dieser Abgabe nach Erschöpfung des augenblicklich schwebenden Losverfahrens abzusehen.[2]) Die etwas jüngeren Statuten[3]) haben dann namentlich im Interesse der Pilger sehr genaue Vorschriften getroffen; für jedes passagium wurden drei sachverständige Inspektoren ernannt, die eine Gebühr bezogen, die nach dem Maßstabe von 10 sol. sterl. auf das Pilgerschiff von 1000 Personen berechnet wurde. Sie hatten für jedes Schiff genau festzustellen, wie viel es an Pilgern oder Pferden bequem fassen konnte (ein Mindestmaß des Raums war vorgeschrieben), hatten die Lebensmittel zu prüfen, die von den einzelnen Unternehmern (cargatores) an Bord gebracht wurden, und in jeder Beziehung die Pilger vor Übervorteilung durch Kapitäne oder Unternehmer zu schützen; eine weitere Kontrolle zum Schutze der Pilger wurde durch die Schiffsschreiber geübt.[4])

152. Reichhaltig sind auch die Nachrichten, die wir über den Marseiller Warenhandel mit Syrien haben und um so wichtiger, als sie uns auch über den Export nach Syrien die besten Aufschlüsse gewähren. Im April und Mai 1248 haben nacheinander (das System der Schiffskarawanen begegnet in Marseille so wenig wie in Pisa) die Ausreise nach Syrien angetreten das Kauffahrteischiff S. Spiritus (Kapitän Raimundus Sifredi), die Schiffe (naves) Sicarda-S. Spiritus, S. Vincentius und Roseta de S. Dionisio, die Büsen S. Michael, S. Antonius des Petrus Isnardus Fulcolini und die gleichnamige des Bernardus de Nerbona.[5]) Von diesen kennen wir für die Sicarda 22, für den S. Spiritus sogar 144 Kontrakte, die sich auf 58 mitreisende Kaufleute und 90 an Land verbleibende Personen verteilen.

Unter den Waren, die auf diesen Schiffen zum Export gelangten, stehen nun die Erzeugnisse der Textilindustrie durchaus im Vordergrunde. Häufig ist nur bemerkt, daß das arbeitende Kapital »in draparia« oder »in pannis« angelegt ist, häufig sind die Tuche aber auch ihrer Herkunft und zum Teil auch ihrer Art nach besonders bezeichnet.

Besonders oft, unter den Kontrakten für den S. Spiritus allein nicht weniger als 15 mal, begegnen die Tuche von Châlons, darunter viermal die

---

[1]) Méry et Guindon I p. 331: de terciaria peregrinorum.

[2]) Ebd. 334.

[3]) Sie liegen uns in der Revision von 1253—1255 vor, doch ist der Text ganz überwiegend älter.

[4]) Méry et Guindon II, 279 ff., IV, 118 ff. (das cap. de scriptoribus navium auch bei Fagniez I, 191 f.). Heyd I, 186. Marchand p. 52 ff. Ein Erkenntnis des Gerichts von Messina vom 30. Juli 1250 in einem Streit zwischen auf der Überfahrt begriffenen Pilgern und Kreuzfahrern und den Reedern des Marseiller Schiffs S. Victor: Layettes III no. 3883; es wird auf Fortsetzung der Fahrt nach Accon erkannt.

[5]) Anstatt den Nachweis im einzelnen zu führen, verweise ich auf die Register bei Blancard II. Der S. Spiritus ist auch im Herbst 1249 nach Accon gegangen; Manduel no. 110, 111.

grünen, je einmal die blauen und weißen; auch auf dem S. Vincentius gingen drei Tuchballen, enthaltend 18 Stück Tuche von Châlons und drei barracani (diese leichteren und geringeren Barchentstoffe wurden, wie es scheint, zum Einschlagen der Ballen benutzt), nach Accon.[1]) Es begegnen ferner die Tuche von Arras viermal (darunter zweimal Stamfords, staminae fortes), die von Cambrai dreimal (einmal die grünen)[2]), die mit Kermes gefärbten roten Tuche von Ypern zweimal, einmal zusammen mit den gleichartigen Tuchen von Licanusa (?)[3]), weiter von nordfranzösischen und flandrischen Tuchen die von Chartres, die von S. Quentin, Louviers und Rouen[4]), die von Lille und die braunen (bruneti) von Douai.[5]) Dazu treten die Mäntel (capae) von Provins und die biffae von Paris (zweimal); die schwarzen englischen Stamfords sind nur mit einem Stück vertreten. Auch die einmal vorkommenden 21 Harnische von Poitiers seien im Anschluß hieran erwähnt.[6]) Von südfranzösischen Stoffen begegnen die von Narbonne und Tarascon, die bunten von Avignon und die von S. Pons (bei Nizza).[7]) Mehrfach ist auch nur von kermesgefärbten, grünen, weißen Tuchen, von Sarsch (panni saye), Vingtains und barracans (Barchent) die Rede.[8]) Die höchsten in diesem Tuchhandel angelegten Beträge liegen in folgenden Fällen vor: Stefanus Bedocius hat am 17. und 27. März von Petrus de Molinis zwei Commendae im Gesamtbetrage von 1405 l. misc., in Tuchen angelegt, für die Handelsfahrt nach Accon erhalten; interessant ist, daß sein Gewinn, gewohnheitsmäßig sonst auf $^1/_4$ fixiert, hier auf einen Anteil von 600 l. beschränkt ist.[9]) Am 31. März hat der Bankier Bernardus Gontardus zwei Commendae im Betrage von 492 l. reg. cor. und 447 l. misc. an je zwei Tractatores vergeben, die insgesamt in 31 Stück roter (mit Kermes gefärbter) Tuche von Ypern u. a. angelegt sind.[10]) Und in einem Schiffsmietvertrage vom 4. April, in dem sich ein Konsortium von sechs Personen dem Schiffer gegenüber verpflichtet, binnen acht Tagen 400 Zentner an Tuchen und Leinwand und 50 Zentner Mandeln zum Transport nach Accon bereitzustellen, hat Guido von Tripoli allein die Anlieferung von 200 »quintalia pannorum et telarum« übernommen.[11])

Leinwandstoffe begegnen außer in diesem Falle unter der Ladung der genannten Schiffe achtmal, je zur Hälfte aus der Champagne und aus Deutschland; genauer ist die Herkunft bezeichnet zweimal für Reims, je einmal für Epinal und Basel.[12]) Einmal erscheint große breite Leinwand, je einmal auch rohe und gebleichte Hanfgespinste. Dazu tritt in zwei Fällen Garn, einmal mit der Bezeichnung als burgundisches.[13])

---

[1]) Amalric no. 644; sonst no. 33, 37, 174 f. usw.

[2]) No. 176, 221, 227, 247; 43, 118, 275.

[3]) No. 308, 522.

[4]) No. 247, 179, 51, 90.

[5]) No. 487, 83.

[6]) No. 22; 118, 275; 207; 714.

[7]) No. 33, 40, 76.

[8]) No. 284, 311; 76; 161; 43; 42; barracani: 88, 161, 175, 179, 227. Einmal auch veteres marini: 487.

[9]) No 29, 187.

[10]) No. 308, 311.

[11]) No. 374.

[12]) Tele de Campanea: 42, 45, 112, 228 (de Spinaudo); de Alemania: 126, 260, 271, 326 (de Basle).

[13]) No. 186; 2, 207 (canabacii crudi u. candidi). Dazu 2 balae canabassiorum in einer Commenda von 1238 auf dem Hospitaliterschiff Falconus, Manduel no. 80. Filum: Amalric no. 320; filum Borgondie no. 130.

Als ein Exportartikel von erheblicher Bedeutung erscheinen die Goldfäden (aurum filatum), wie man sie besonders in Italien seit alter Zeit herzustellen verstand. Sie begegnen in 12 Fällen, davon viermal ohne unterscheidenden Beisatz, während sie in sechs Fällen als Goldfäden von Genua[1]), in je einem als solche von Lucca und Montpellier bezeichnet sind.[2]) Um das beträchtlichste Quantum handelt es sich hierbei bei einer aus »40 peciae bifarum Janue et 600 canones auri filati Janue« bestehenden Commenda im abgeschätzten Werte von 386 l. jan., die der Bankier Bernardus Gascus dem Trenquerius Gombaudi für die Fahrt mit der Sicarda anvertraut hat.[3])

Von Artikeln des Kürschnergewerbes sehen wir auf diesen Schiffen 4 Ballen Rauchwaren (pelliparia), 1 Ballen Filzhüte (capellorum feutri), 1 Ballen mit 38 Dutzend Mützen Inhalt und 15 Dutzend Fuchsfelle zur Ausfuhr nach Accon gelangen.[4])

Unter den Metallen ragt das Zinn, das jedenfalls englischen Ursprungs war, hervor; in den 4 Fällen, die wir vom S. Spiritus kennen, bewegt sich das ausgeführte Quantum zwischen 44 und 67 Zentnern; einmal ist es als stagnum gitatum bezeichnet; 50 Zentner (davon 35 in cloca, 15 in virgis) werden mit 126 l. misc. bewertet.[5]) Auf der Sicarda erscheint es einmal als Commenda mit Schüsseln (conchis) zusammen; ein andermal ist der hohe Betrag von 700 l. melg. in Zinn, Kupfer und Tuchen angelegt.[6]) Auch das aus Spanien stammende Quecksilber begegnet in 3 Fällen, einmal mit einem Quantum von 7 $^1/_2$ Ztr.[7])

Korallen, die jedenfalls an der provençalischen Küste selbst gefischt waren, treffen wir in sechs Fällen unter den Artikeln der Ausfuhr an; einmal sind 57 $^3/_5$ l. misc. in einer capsa de corallo von 5 Ztr. 57 Pfd. Gewicht angelegt; als größtes Quantum erscheinen 20 Ztr.[8])

In beträchtlicher Menge gingen auch die heimischen Mandeln nach Syrien; außer dem schon erwähnten Beispiel (von 50 Ztr.) begegnet uns ihre Ausfuhr noch in sechs anderen Fällen.[9]) Dagegen war der wertvolle Safran, den wir in neun Fällen auf diesen Schiffen exportieren sehen, wohl erst aus Toscana eingeführt, wie denn in einem Falle der Commendageber auch Sienese ist[10]); es handelt sich hierbei zugleich um das bedeutendste Quantum, um 171 Pfd., die mit einem Commendawert von 162 l. 9 sol. misc. angesetzt sind, in Accon also jedenfalls noch weit teurer verkauft wurden. Annähernd erscheint auch in den anderen Verträgen das Pfd. Safran mit einem Preise von 1 l. misc.

---

[1]) No. 77, 173, 523, 532, 543, 646.

[2]) No. 190: 28 l. misc. angelegt in 398 scarpis auri filati in filo de Luca; 100 canones auri filati de Montepess. no. 288.

[3]) No. 543.

[4]) No. 146, 31, 435 (statt berrecarum lese ich berretarum; barracans, wie Blancard im Regest hat, sind es jedenfalls nicht), 171.

[5]) No. 207, 226, 194, 209.

[6]) No. 485, 531.

[7]) No. 228, 438, 534. Im Herbst 1234 können wir die Ausfuhr von 400 Ztr. Blei (zusammen mit 60 Ztr. Salzfleisch, 8 Stück Stamfords von Arras und 4 Stück Tuchen von Douai), die Bern. de Mandolio in Commenda vergeben, auf einem pisanischen Schiffe von Marseille nach Accon nachweisen. Manduel no. 51.

[8]) Amalric no. 399, 226.

[9]) No. 528 werden 18 quintalia incamerata amigdalarum, Säcke und Fracht inbegriffen, auf 41 $^3/_5$ l. misc. bewertet.

[10]) No. 230; ferner 35, 108, 273, 291, 320, 327, 380, 388.

Unter den auf dem S. Spiritus mitreisenden Kaufleuten ragt einer, Petrus de Bella Aqua, durch die Zahl der ihm anvertrauten Commendae (13) hervor, die einen Wert von beinahe 1400 l. misc. repräsentieren. Davon sind 285 l. in Marseiller Münze zu beliebiger Anlage gegeben, etwa 330 l. bestanden in 848 saraz. Goldbyzantien von Accon (wohl nachgeprägten), ca. 113 l. in Zinn, das Übrige in Tuchen. Außerdem hat er an vier Mitreisende Seedarlehn im Gesamtbetrage von 340 l. misc. vergeben, die binnen 14 Tagen nach behaltener Ankunft des S. Spiritus mit 862 saraz. Goldbyzantien fällig waren, so daß sich damit das ihm zur Verfügung stehende Handelskapital noch weiter erhöhte.[1])

Bezüglich der Einfuhr aus Syrien begnüge ich mich, einen Kaufvertrag anzuführen, weil er lehrreich ist für die Quantitäten, die im Marseiller Handel mit diesen Waren umgesetzt wurden. Am 6. Juli 1248 hat der Marseiller Kaufmann Marinus de Sala von dem Placentiner Kaufmann Jordanus de Chilena, von dem wir leider nicht mit Bestimmtheit sagen können, ob er direkter Importeur gewesen ist, folgende Waren für 3102 l. melg., Ende August in Montpellier zahlbar, erstanden[2]):

1.	40	Sack	Alaun von Aleppo . . .	=	30	Last (caricae)	Preis	150	l. melg.
2.	162	»	Staubzucker	=	108	» »	»	1620	» »
3.	43	cofini	Mastix	=	50	Mars. Zentner	»	350	» »
4.	12	Ballen	Brasilholz	=	8	Last	»	320	» »
5.	4	capsae	de mazaro (Myrrhe) . .	=	3	Ztr.	»	75	» »
6.	5	utrei	Gewürznelken	=	4	»	»	115	» »
7.	6	»	Muskatnüsse	=	5	»	»	125	» »
8.	6	Ballen	Ingwer	=	4	Last	»	100	» »
9.	3	»	Barchent (fustanorum) .	=	120	Stück (peciae)	»	132	» »

Mit Ausnahme des Barchent, den der Placentiner wohl aus seiner Heimat eingeführt hatte und des aus der Romania stammenden Mastix sind die Waren sicher sämtlich aus Syrien importiert[3]), da ein Import aus Ägypten damals der Kreuzzugsbewegung wegen nicht in Frage kommen konnte.

155. Und an diesem Marseiller Verkehr mit Syrien sind außer den Kaufleuten von Marseille selbst auch die eines großen Teiles von Süd-Frankreich überhaupt beteiligt. Auf den genannten Schiffen begegnen wir mitfahrenden Kaufleuten aus Figeac[4]) und Orlac, Narbonne und Carcassonne, Toulouse, Cahors[5]) und Limoges, Alais,

---

[1]) No. 118 f., 140—144, 174 f., 194 f., 217, 275; 109, 155, 166, 185.

[2]) No. 946. Die Aufrechnung ergibt XV l. melg. weniger; an der Gesamtsumme liegt der Fehler jedenfalls nicht. Er würde geheilt sein, wenn in den Posten 5—7 statt der V am Ende X zu lesen wäre.

[3]) Hingewiesen sei noch auf no. 987, wo dem Marseiller Campsor Martinus Gascus in Pfand gegeben werden 5 caricae cotoni mapuis de ultra mare (in 4 Säcken) und $20^1/_2$ Pfd. de serico torto de ultra mare, tincto diversis coloribus. Ferner auf das Warenverzeichnis im Marseiller Zolltarif bei Méry et Guindon I, 342 und 346, in dem auch Indigo von Bagdad (de Bagualdel) erscheint, p. 347. Indigo begegnet auch im Tarif von Saint-Gilles (Bondurand p. 284 rub. 28), wo »de laca de l'Indi« in die zwei Positionen: Lack und Indigo zu trennen ist.

[4]) In einer Vollmachtsurkunde vom 30. März 1248 (no. 251) wird ein Bevollmächtigter für seine Handlungen in Accon an den Rat des Wil. Faber von Figeac gewiesen, von dem wir wissen, daß er mit Tuchen auf dem S. Spiritus nach Accon reiste; no 37, 213.

[5]) Aus no. 406 geht hervor, daß die Leute von Cahors außer Warenhandel (4 Körbe Ingwer und 15 Pack Bockfelle (boquinae) werden hier genannt) im Heiligen

Montauban und S. Gilles, während unter denen, die sich nur mit Kapital an diesen Fahrten beteiligten, außer Figeac, S. Gilles, Carcassonne und Limoges auch le Puy, Aix, Nîmes und Avignon vertreten sind. Dabei sind solche Personen nicht gerechnet, die ihren Namen von fremden Orten tragen, aber, soweit zu erkennen, in Marseille ansässig geworden waren. Jedenfalls erscheint Marseille in der Mitte des 13. Jahrhunderts und einige Jahrzehnte zuvor als der wichtigste Vermittler des Warenhandels zwischen ganz Südfrankreich und Syrien.

156. Nächst Marseille aber war unter allen südfranzösischen Städten Montpellier am meisten am syrischen Handel beteiligt, allerdings zunächst nicht mit eigenen Schiffen.

Bezeichnend hierfür ist das Privileg, das Kaiser Friedrich II. kurz vor seiner Rückkehr aus dem Heiligen Lande, im April 1229, den in Accon weilenden Bürgern von Montpellier mit Bezug darauf, daß sich Marseille schon seit geraumer Zeit im Banne des Reichs befand, gewährt hat: die Zollermäßigung, die sie bisher, wo sie mit Marseiller Schiffen überzufahren pflegten, gleich den Marseillern selbst in Accon genossen hatten, sollte ihnen auch jetzt, wo sie sich anderer Schiffe bedienten, in gleichem Umfange zu teil werden.[1]) Unter den anderen Schiffen werden wir in erster Linie an pisanische und genuesische zu denken haben. Doch zog es die Comune von Montpellier vor, sich noch im selben Jahre mit Marseille zu verständigen; am 6. Dezember schlossen beide Städte einen Vertrag auf 5 Jahre, nach dem die Marseiller sich zum Schutze und zur Verteidigung aller Bewohner von Montpellier, die auf Marseiller Schiffen fuhren, feierlich verpflichteten; immer wieder ist dieser Vertrag erneuert worden.[2]) Über die Stärke der Beteiligung Montpelliers an dem Marseiller Handel nach Syrien können wir aus dem Notularium Amalrics vom Frühjahr 1248 eine ungefähre Vorstellung gewinnen. Darnach können wir unter 58 auf dem S. Spiritus nach Accon reisenden Kaufleuten 10 aus Montpellier nachweisen; außerdem haben 7 Bürger dieser Stadt Handelskapitalien in der gleichen Fahrt angelegt. Und auch an der Fahrt der Sicarda sind unter den 22 uns vorliegenden Kontrakten in fünf Fällen Kaufleute von Montpellier beteiligt.[3]) Im selben Jahre kam es übrigens noch zu einem heftigen Konflikt zwischen den Bürgern beider Städte in Accon, der indessen im Mai 1249 auf der Grundlage gegenseitigen Vergessens glücklich beigelegt wurde.[4]) Um diese Zeit erwarb ein Bürger von Montpellier, Petrus de Terico, ein Recht auf Zollerhebung von seinen Landsleuten im Hafen von Accon wie in dem von Tripolis; am 19. August 1251 verständigten sich der Statthalter und die Konsuln von Montpellier mit

Lande auch Geldhandel trieben; der Hochmeister des Spitals hat Johann Faber und seinen Sozii von Cahors einen Wechselbrief über 700 l. melg. ausgestellt. S. auch Wechselbriefe König Ludwigs, Jahrb. f. Nat.-Ök. 73 (1899), 183 f.

[1]) Winkelmann, Acta I no. 302, p. 272.

[2]) Germain, commune II no. 31 p. 459; no. 35 p. 477 ff.

[3]) Amalric no. 469, 485, 511, 522, 541. Auf dem S. Vincentius fuhr der Kaufmann von Montpellier, Johannes de Salmoze, nach Accon; am 22. April 1248 nahm er für diese Reise von W. de Conchis, dem Bevollmächtigten der Frau Ermessenda Imberta von Montpellier, einen Ballen Tuche im Werte von 54 l. melg. in Commenda; ib. no. 561.

[4]) Germain, commune II no. 33, p. 465 ff.

ihm über eine Ermäßigung der von ihm geforderten Abgaben für die Dauer der Zollpacht. Zum erstenmal wird bei dieser Gelegenheit ein eigenes Schiff von Montpellier, das nach Accon gekommen war, die Baninhaira, genannt; mindestens seit 1243, wo es einen Vertrag mit Tripolis schloß, expedierte Montpellier auch eigene Schiffe nach Syrien.[1])

157. Unter den Rhônestädten hören wir von Arles, daß es eigene Pilgerschiffe nach Syrien entsandte. Seine wohl aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts stammenden Statuten bestimmten[2]), daß, wenn Bürger von Arles Schiffe zum Pilgertransport bereit hielten, diese erst gefüllt sein müßten, ehe fremde Schiffe in Arles oder seinem Gebiet Pilger aufnehmen dürften. Dabei war den Reedern (domini navis) und ihren Bevollmächtigten die Errichtung von Annahme-Bureaus (tenere tabulam) in Arles und Gebiet bis zum Seehafen von Bouc verboten; sie hatten den Konsuln von Arles Bürgschaft dafür zu stellen, daß die mit den Pilgern getroffenen Vereinbarungen auch gehalten, die Pilger selbst loyal behandelt und ihre Habe gut bewacht würde. Die Annahme von Pilgern lag, wie in Marseille, in der Hand besonderer cargatores, denen es indes in Arles verboten war, Pilger in eigene Kost zu nehmen. Jedes Pilgerschiff hatte bei der Rückkehr aus Syrien an das Comune eine gute Armbrust (balista cornu optima de tornu) abzuliefern; kehrte es nicht zurück, was häufig vorkam (ut consuetum est — die Schiffe müssen also häufig in Syrien verkauft worden sein, wohl weil sie für die Einnahme wertvoller Rückfracht wenig geeignet waren), so wurde die Armbrust aus der Kaution oder von den Bürgen des Reeders beschafft.

Gegen Ende unserer Periode gewann auch Aigues-mortes für den Verkehr mit Syrien Bedeutung. Der Vertrag zwischen Genua und Saint-Gilles von 1232 zeigt uns, daß genuesische Pilgerschiffe schon damals in Aigues-Mortes in See gingen[3]); und für den Hochsommer 1233 können wir nachweisen, daß das Schiff de Paradiso von hier aus eine Handelsreise nach Syrien angetreten hat. Am 11. Mai 1233 hat der Genuese Andrea de Bulgaro unter Bürgschaft mehrerer Landsleute in Marseille von Bernardus de Mandolio einen Posten Leinwand gekauft und den Kaufpreis mit 225 l. melg. in Montpellier nach Eintreffen des genannten Schiffes in Aigues-mortes am 1. August oder zu einem früheren Termin, falls nämlich das Schiff seine Ausreise früher antreten sollte, zu erlegen versprochen.[4]) Die verkaufte Ware, die wohl aus der Champagne oder dem oberen Deutschland eingeführt war, lagerte also in Montpellier und sollte von hier aus in dem nahen Aigues-mortes auf dem de Paradiso, der wohl von Marseille dahin kam, zum Export nach Syrien gelangen. Als König Ludwig IX. sein Augenmerk auf Aigues-mortes gerichtet hatte und es zum Emporium seines Königreichs an der Mittelmeerküste zu erheben suchte, waren unter den Vorschlägen, die

[1]) Germain, commerce I no. 21, p. 214 ff. Unten § 161.

[2]) Giraud II, 232 f. rub. 140. Fagniez I, 76. Für die Zeitbestimmung gewährt es einen Anhalt, daß das Statut nur von Konsuln redet und Podestàs noch nicht kennt; vor 1220 aber hat es keinen Podestà in Arles gegeben. Anibert II, 270; III, 246. Jedenfalls ist der Ansatz zu 1150 unrichtig; Giraud setzt es in den Zeitraum zwischen 1162 und 1202. Pigeonneau I, 139 ff.

[3]) Unten § 464.

[4]) Manduel no. 36, p. 47 und der darauf bezügliche Rechtsstreit von 1238/39 no. 86, p. 130 ff, aus dem die genuesische Nationalität der Bürgen und die Tatsache, daß das Schiff wirklich nach Syrien gefahren ist, hervorgeht.

ihm die Bewohner machten, um ihren Ort zur Blüte zu bringen[1]), auch die, daß er ihnen ein Quartier in Accon und volle Befreiung vom Hafenzoll daselbst, wie sie die Venezianer, Genuesen und Pisaner besäßen, erwirken und ihnen das Recht einräumen möge, in Accon einen Konsul, der zugleich als königlicher Bailo fungieren sollte, auf je 3 Jahre auf ihre eigenen Kosten zu bestellen, der in jeder Beziehung dieselbe Stellung einnehmen sollte wie der Konsul von Pisa. Es ist vielleicht eine Antwort auf diesen Vorschlag, wenn der König im Jahre 1246 genehmigt, daß die Konsuln von Aigues-mortes für jede Seereise einen ihrer Mitbürger präsentieren sollten, dem die Jurisdiktion über alle Kaufleute und Mannschaften aus dem Königreich, die diese Seereise von Aigues-mortes aus mitmachten, übertragen werden könnte; seine Bestätigung wurde der königlichen Kurie vorbehalten.[2]) Für die Kreuzfahrt des französischen Königs ist Aigues-mortes bekanntlich der Hauptausgangspunkt gewesen; hierher sandte Genua seine Schiffe zur Aufnahme des Transports; wir kennen eine Reihe von Seedarlehn auf den S. Vincentius, den Paradisus novus, die Damicella, alle vom Juli 1248, die darauf Bezug nehmen.[3]) Es war ein wichtiger Seehafen geworden; ein Seehandelsplatz aber, der eigene Seeschiffe nach Syrien entsandt hätte, war es nicht. Auch für Narbonne können wir einen eigenen Schiffsverkehr mit Syrien in dieser Periode nicht nachweisen.[4])

158. Für Barcelonas Handelsverkehr mit Syrien ist in erster Linie auf die schon erwähnte Verordnung König Jaymes I. von Aragon von 1227 zum Schutz der nationalen Schiffahrt hinzuweisen. Ebenso geht aus einer Verordnung vom 19. August 1243, die einen über die im Hafen von Tamarit zu erhebenden Seezölle zwischen Barcelona und der Herrin des Hafens schwebenden Streit schlichtete[5]), hervor, daß Schiffe von Barcelona nach Syrien fuhren und bei der Heimkehr verschiedene katalanische Häfen, speziell auch den von Salou (bei Tarragona) anzulaufen pflegten. Aus der Levante stammende Gewürze und Drogen führt ein katalanischer Zolltarif vom Jahre 1221[6]) in verhältnismäßig großer Zahl auf; daß sie alle oder auch nur überwiegend damals schon durch nationale Schiffe importiert wurden, ist damit natürlich nicht bewiesen und auch schwerlich anzunehmen.

Siebzehntes Kapitel.

Handel der Mittelmeer-Romanen mit Nord-Syrien, Cypern und Süd-Kleinasien (bis 1250).

159. Im nördlichen Syrien hatte sich die Stadt Tripolis ebenso wie Antiochien mit dem Simeonshafen zur Zeit der saladinischen

[1]) Menard I, preuves no. 55 p. 78 (undatiert).

[2]) Pardessus IV, 233.

[3]) Canale II, 626. Belgrano p. 55 f.

[4]) Für das Bestehen eines solchen spricht es auch nicht, wenn wir einen Narbonnesen im Frühjahr 1248 mit einer Commenda von Quecksilber auf dem Marseiller Schiff Sicarda in See gehen sehen, Amalric no. 534; auch nicht, daß wir nicht wenigen Marseillern begegnen, die nach ihrem narbonnesischen Ursprung benannt sind; s. das Register bei Blancard II, 583.

[5]) Oben S. 187 und Capmany II no. 7, p. 15.

[6]) Ebd. no. 3 p. 3 ff. Heyd I, 326.

Invasion glücklich behauptet; Laodicea aber war verloren gegangen, so daß die beiden kleinen Staaten, die in dieser Periode überwiegend durch Personal-Union verbunden waren, nunmehr räumlich von einander getrennt wurden, während das Sultanat Aleppo durch den Besitz dieses Seehafens jetzt in unmittelbare Verbindung mit den Mittelmeer-Romanen trat.

Für Tripolis hatte Graf Raimund unmittelbar nach seiner Rückkehr von Tyrus seinen Freunden, den Pisanern, ein Privileg ausgestellt (August 1187)[1], in dem er ihnen fast uneingeschränkte eigene Gerichtsbarkeit und Freiheit von allen Handelsabgaben zugestand, offenbar um sich ihre Mitwirkung bei der Verteidigung der Stadt zu sichern. Als dann die Zeit der Gefahr vorüber war, wurde die Exemption der Pisaner vom Bischof, dem $1/_3$ des Warenzolls zustand, angegriffen. Nun versprach zwar Boemund III. 22. Januar 1194 dem pisanischen Vicecomes in Tripolis, Matteo Minchet, den drei Abgesandte der an dem Handel mit Tripolis offenbar wesentlich interessierten Gemeinde der Pisaner in Accon in seinen Forderungen unterstützten, ihre Handelsfreiheiten in Tripolis gegen den Bischof der Stadt zu schützen; sein Sohn Boemund IV. aber trat, offenbar auch im eigenen fiskalischen Interesse, auf die Seite des Bischofs, was zur Folge hatte, daß es zu argen Wirren und gewaltsamem Vorgehen der Pisaner kam. Am 26. August 1199 söhnten sich die streitenden Parteien aus; die Pisaner erhielten ihre Häuser, ihre Gerichtsbarkeit und ihre sonstigen Freiheiten in vollem Umfange zurück, mußten aber den angerichteten Schaden durch Erlegung von 12000 Byzantien ersetzen, wovon 8000 sofort zahlbar waren, während der Rest durch Erhebung einer Abgabe von den Waren der Pisaner aufzubringen war. Auch wurde dem Grafen das Recht eingeräumt, bei einem etwaigen Angriff, den Pisaner, die außerhalb von Tripolis wohnten, gegen sein Gebiet richteten, alle Pisaner unter Gewährung einer dreimonatlichen Frist zur Räumung seines Gebietes zu zwingen.[2])

In Batrun war der reiche Pisaner Plebanus durch den Kriegszug Saladins nur wenige Jahre seiner Herrschaft beraubt worden. Im März 1202[3]) befreite er mit seiner Gemahlin Cäcilia die Pisaner mit Ausnahme derjenigen, die seine Untertanen geworden waren und solcher im Gebiet von Tripolis ansässiger Personen, die erst in Zukunft die pisanische Nationalität annehmen würden, von allen Zollabgaben in seinem Gebiet; nur von pisanischen Getreideschiffen, die ihre Ladung in seinem Gebiet verkauften, sollte ein mäßiges Quantum Getreide[4]) in natura als Abgabe erhoben werden. Da Plebanus keine männlichen Erben hinterließ, fiel Batrun nach seinem Tode an ein Mitglied des Fürstengeschlechts von Antiochia; bis zum September 1209 ist er noch mehrfach als Zeuge unter den Urkunden Boemunds IV. nachweisbar.[5])

In Antiochia blieb die kommerzielle Stellung der Pisaner im wesentlichen, wie sie früher gewesen; in dem Privileg Boemunds IV. (März 1200), der, wie schon sein Vater, die Grafschaft Tripolis beherrschte, werden die

---

[1]) Müller p. 25.

[2]) Müller p. 65 und 79. Heyd I, 323.

[3]) Müller 83, Heyd I, 321 f.

[4]) »unius marcipani«; ein Maß: 1243 Erlaubnis, wöchentlich in einer Mühle 100 marcibana frumenti libere zu mahlen. Röhricht, Reg. no. 1113.

[5]) Röhricht, Reg. p. 224.

Abgaben, von denen sie wie vorher die Hälfte zu zahlen hatten, etwas genauer aufgezählt[1]: die Hälfte vom Durchgangszoll (passagium) wie von jeder anderen Abgabe, die die Lateiner zu zahlen hatten, von der tertianaria (der Pilgerabgabe) im Simeonshafen (Sueidieh), wie von dem Zoll, der an der Orontesbrücke pro Kopf erhoben wurde. In der Bestätigung der Privilegien, die der Vicecomes der Pisaner in Antiochien, Nikolaus, am 7. April 1216 von dem neuen Fürsten Rupinus erlangte, bedang sich dieser aus, daß eine Ausdehnung dieser Privilegien auf seine Untertanen nicht etwa dadurch erfolgen dürfe, daß solche von den Pisanern als Schutzverwandte aufgenommen würden.[2] Im März 1234 hat dann Boemund V. die pisanischen Privilegien sowohl für Antiochien wie für Tripolis bestätigt.[3]

160. Genua erlangte im April 1189 von dem in Tyrus weilenden Boemund III. den Verzicht auf das Strandrecht und das Recht eigener Gerichtsbarkeit (curiam) in Antiochia[4], wobei der Fürst allerdings seine in Antiochia, Laodicea oder Gabulum wohnenden burgenses genuesischer Nationalität ausnahm und auch die Verbrechen gegen Leben und Eigentum sowie Hochverrat seiner eigenen Gerichtsbarkeit vorbehielt; daß er dasselbe Zugeständnis und Abgabenfreiheit außerdem auch für Laodicea gewährte, blieb bei dem Verlust dieses wichtigen Hafenplatzes an die Sarazenen ohne Bedeutung. Dagegen befreite der Fürst durch besonderes Privileg am 1. September die genuesischen Waren von allen Abgaben in seinem Gebiet, die in seinem Namen erhoben wurden.[5]

Die Personal-Union zwischen Tripolis und Antiochien übte nun auch eine günstige Rückwirkung auf die Beziehungen Genuas zu der Grafschaft aus, insofern Boemund IV. den Genuesen am 3. Dezember 1203 eigene Gerichtsbarkeit in Tripolis mit den üblichen Beschränkungen sowie vollständige Freiheit von Handelsabgaben in der Grafschaft zugestand, wobei wieder die genuesischen burgenses aller Kreuzfahrerstaaten ausgenommen wurden. Auch gestattete er ihnen den Ankauf gewisser Häuser in Tripolis, verlangte aber von jedem in sein Land kommenden Genuesen einen Eid, daß er zur Verteidigung desselben auf Kosten des Grafen beitragen werde.[6] Und als ihm der Graf Heinrich von Malta nach anfänglichen Zwistigkeiten mit zwei Galeeren, 1300 Gepanzerten und 3000 Byzantien zur Eroberung von Nefin (zwischen Tripolis und Gibeleth) geholfen hatte, bestätigte er ihm (Juli 1205), als dem Vertreter Genuas, alle Rechte und Privilegien der Genuesen in Grafschaft und Fürstentum für ewige Zeiten.[7] Dagegen ließ Fürst Rupinus, als er im Februar 1216 das genuesische Privileg für Antiochia bestätigte, eine wesentliche Beschränkung der Abgabenfreiheit der Genuesen im Simeonshafen eintreten.[8]

Von den Venezianern im Fürstentum Antiochien hören wir in dieser Zeit gar nichts; dagegen hatten sie jetzt in Tripolis festen Fuß gefaßt. Wir haben gesehen, daß die Venezianer im Sommer 1224, wie nach

[1]) Müller p. 80. Heyd I, 177.
[2]) Ib. 90 f. und 339.
[3]) März 1233; principatus et comitatus anno I. Müller 99 f.
[4]) Röhricht: Amalrich I. von Jerusalem in: MIÖG. XII (1891), 488. Lib. Jur. I no. 424 (mit dem irrigen Datum 1199).
[5]) Lib. Jur. I no. 379.
[6]) Röhricht l. c. 489. Ann. genov. II, 101 A. 1. Heyd I, 322.
[7]) Lib. Jur. I no. 477. Ann. genov. II, 99 ff. Röhricht, Reg. no. 807.
[8]) Lib. Jur. I no. 516. Heyd I, 339.

Beirut, so auch nach Tripolis einen regelmäßigen Schiffahrtsdienst einrichteten und seitdem einen Konsul dahin entsandten[1]); auf solche Beziehungen deutet es auch, wenn der Bischof von Tripolis bei seiner Anwesenheit im Abendlande sich von Innozenz IV. die Erlaubnis geben läßt, bei einem venezianischen Kaufmann, Giovanni Stamiario, die hohe Summe von 230 l. ven. gross. aufzunehmen und dafür die Güter seiner Kirche zu verpfänden[2]), um so mehr, als wir Venezianern in solchen Geldgeschäften nur selten begegnen.

161. Auch der Verkehr der Südfranzosen erscheint auf Tripolis beschränkt; und zwar sehen wir hier Montpellier im Vordergrunde stehen. Seine Gesandten Raimund Conte und Guil. Berenger erwirkten im Februar 1243 bei Boemund V. ein Privileg[3]), das die von ihnen bei Kauf und Verkauf, Ein- und Ausfuhr zur See bisher gezahlten Abgaben auf $^1/_3$ ermäßigte. Die Ermäßigung sollte auch für Waren gelten, die sie zur See aus sarazenischem Gebiet[4]) kommen und erst in Tripolis auf große Schiffe verladen ließen. Bei Streitigkeiten um Mobilien oder Geld untereinander oder mit Genuesen und Pisanern sollten die Leute aus Montpellier nur vor ihrem eigenen Konsul Recht zu geben verpflichtet sein, ausgenommen in Sachen, für die das gräfliche Handelsgericht (la funde de Triple) zuständig war. Der Konsul mußte schwören, nicht zu dulden, daß die Privilegien anderen als Bürgern von Montpellier zugute kämen; bei der Ankunft hatte jedermann einen Eid zu leisten, während der Dauer seiner Anwesenheit den Fürsten und seine Herrschaft zu beschützen. Zu ihrer Unterkunft und zum Betriebe ihres Handels wurde ihnen gegen Miete eine Straße zugewiesen; ihr Konsul erhielt ein Haus mietfrei. Dafür verpflichtete sich Montpellier, jährlich ein Schiff mit mindestens 40 Mann Besatzung nach Tripolis zu expedieren und mindestens 800 Zt. Waren (Kintaus daveir) daselbst einnehmen zu lassen. Das Privileg sollte zehn Jahre vom Tage der Ankunft des ersten Schiffes an gelten und hinfällig werden, sobald Montpellier die Sendung des Schiffes einmal unterließe.

Einige Zeit darauf ging Petrus de Terico als Gesandter König Jaymes, der zugleich Oberherr von Montpellier war, an den Fürsten und führte seine Mission, von der wir leider nichts Näheres erfahren, mit Erfolg durch; wie für Accon, hat er auch für Tripolis ein Recht auf Zollerhebung von seinen Landsleuten erworben.[5])

Auf Handelsverkehr von Marseille mit Tripolis deutet es, wenn wir in den Akten Amalrics von 1248 einen Posten Taft (cendati de Triplo), der nach dem Innern Frankreichs weitergeht, antreffen; Guido de Tripoli gehört der Handelsgesellschaft an, die am 4. April für den Transport von Tuchen, Leinwand und Mandeln nach Accon auf der Sicarda einen Frachtvertrag abschließt.[6])

162. Für den Handelsverkehr mit Aleppo hatten die Venezianer durchaus die Initiative; nur von ihnen kennen wir aus unserer Periode Handelsverträge mit dem Sultanat.

---

[1]) § 141.

[2]) Berger 2516.

[3]) Germain, commune II no. 43, p. 513. Heyd I, 324 f.

[4]) »de payennie«; gemeint ist jedenfalls hauptsächlich Laodicea.

[5]) Oben § 156. Seine Verständigung mit Montpellier 19. Aug. 1251: Germain, commerce I, 214 ff. Anerkenntnis einer Schuld des Königs von 150 l. melg. ihm gegenüber, wobei seiner Gesandtschaft lobend gedacht wird; ib. no. 24 p. 220 f. (26. Jan. 1253).

[6]) Amalric no. 629, 374.

Den ersten derselben schloß ihr Gesandter P. Marignoni im Jahre 1207 oder 1208; der Sultan gewährleistete ihnen Sicherheit von Person und Habe und räumte ihnen ein Fondaco sowie Kirche und Bad in Aleppo ein.

Als Tommasino Foscarini am 12. September 1225 die Bestätigung dieses Privilegs erwirkte, verzichtete der Sultan Almelik Alaziz außerdem auf das Strandrecht; doch ließ er sich von dem aus Seenot geborgenen Gut eine Abgabe von 15 % zugestehen. Auch erkannte er den Grundsatz an, daß in Fällen von Seeraub oder sonstigen Übeltaten, die Venezianer an seinen Untertanen begingen, den unbeteiligten Kaufleuten daraus keinerlei Nachteil erwachsen sollte. Auf die Bitte des Gesandten, ihm auch für Laodicea den Besitz von Fondaco und Kirche zu privilegieren, wies ihn der Sultan an den Admiral, der an seiner Statt in Laodicea regierte; von diesem wie von dem Herrn von Sahjûn, einem starken Kastell, das die Handelsstraße zwischen Laodicea und Aleppo beherrschte, erlangte der Gesandte in der Tat im folgenden Monat ebenfalls die entsprechenden Zugeständnisse.[1])

Weitere Fortschritte machten die Venezianer 4 Jahre später, als Johannes Succugullus als Gesandter des Dogen nach dem Sultanat ging. Von dem Herrn von Sahjûn erwirkte er zunächst im November 1229, daß die Saumtierlast Pfeffer und Baumwolle nur einen Zollsatz von 6 1/4 und 2 2/3 Dirhems tragen sollte, während für die Kamellast allerdings die alten Sätze von 8 und 4 Dirhems bestehen blieben. Der Sultan selbst versprach im folgenden Monat, für die Venezianer ein drittes Fondaco an der Orontesbrücke auf dem Wege nach Aleppo zu ihrer Unterkunft errichten zu lassen; ihr Bailo, den sie in Aleppo und in Laodicea haben dürften, sollte, soweit nur Venezianer in Betracht kamen, völlig unbeschränkte Jurisdiktion besitzen; außerdem sollte ein hoher Beamter (admiralius) des Sultans an jedem Montag etwaige Beschwerden der Venezianer über ihre Behandlung am Zoll (in duana) entgegennehmen und für ihre Abstellung sorgen. Von einer Abgabe bei Schiffbruch ist nun nicht mehr die Rede; andererseits fehlt die Erwähnung der Kirche in Aleppo, schwerlich zufällig, da sie bei Laodicea erwähnt wird; so scheint es zur Erbauung einer venezianischen Kirche in Aleppo nicht gekommen zu sein.[2])

163. Aus dem Umstande, daß die Orontesbrücke, an der die Pisaner nach ihren Verträgen mit Antiochia einen Kopfzoll entrichten mußten, einige Meilen östlich von Antiochia lag, hatte Heyd schon geschlossen[3]), daß auch die Pisaner unmittelbaren Handelsverkehr mit Aleppo unterhalten haben müssen. Wie Recht er damit hatte, zeigen nunmehr die Akten von San Gimignano, dessen Bewohner sich unter den Fittichen Pisas am Levantehandel zu beteiligen pflegten. Im Jahre 1244 starb in Aleppo, wo er sich des Handels wegen aufhielt, Cambius von San Gimignano, nachdem er seinem Landsmann Guido q. Actaviani, der zu gleichem Zwecke in Aleppo weilte, u. a. zwei Lasten (salmas) Baumwolle im Gewicht von 2 1/2 Kantâr (ad cantare catenae de Accon), eine baumwollene Matratze (matarassa) im Gewicht von 18 rotuli und einen Korb Zimt, der 145 1/4 »mennae« faßte, übergeben hatte. Und im selben Jahre wurde von demselben kleinen Ort Toskanas aus eine Handelsreise mit 50 syrischen Goldbyzantien in bar und

---

[1]) Tafel und Thomas II, 62 ff., 256 ff. Näheres Heyd I, 374 f.

[2]) Tafel und Thomas II, 272 ff. Heyd I, 376 f.

[3]) I, 377.

22 Pfd. Safran (boni et puri croci in floribus) nach der Levante angetreten, als deren Ziel in erster Linie Aleppo genannt wird; die Vertragschließenden müssen also für ihren Artikel gerade an diesem Handelsplatze besonderen Gewinn erwartet haben.[1])

Genuesen und Provençalen können wir im Handelsverkehr mit Aleppo nicht direkt nachweisen. Doch begegnet Alaun von Aleppo häufig, auch in bedeutenden Quantitäten, auf dem Markt von Marseille und auf dem Transport von da nach den Messen der Champagne[2]), wobei freilich dahingestellt bleiben muß, auf welchen Wegen dieser Handelsartikel nach Marseille gelangt ist. Im übrigen weist uns der Umstand, daß Pfeffer und Zimt unter den Hauptausfuhrartikeln Aleppos erscheinen, darauf hin, daß Aleppo diese Waren Indiens auf einem selbständigen Wege bezog, der vom persischen Meerbusen her den Euphrat aufwärts und von diesem in wenigen Tagereisen ohne jede Schwierigkeit nach Aleppo führte. Schon als Konkurrenzweg gegen Ägypten war dieser Handelsweg von hoher Bedeutung, was namentlich die Venezianer wohl zu würdigen verstanden.

164. Vom Handel der Romanen mit Damaskus erfahren wir für unsere Zeit direkt nur insofern, als die Behörden Accons nach Zorzi's Bericht (1244) die Abgabenfreiheit der Venezianer für ihren Landhandel zwischen Damaskus und Accon nicht gelten lassen wollten. Für den Verkehr Genuas mit Damaskus spricht es, daß Heinrich III. von England im Januar 1225 den Genuesen Ansaldus Mallonus beauftragte, für 100 M. Sterl. Scharlachtuch und andere Kostbarkeiten auf seine Rechnung einzukaufen und dem Sultan in seinem Namen als Geschenke zu überbringen; 1227 kehrte er mit Gegengeschenken des Sultans zurück, für die der König in einem Briefe vom 20. Februar 1228 seinen Dank abstattete, indem er den Sultan gleichzeitig um die Freilassung aller etwa von ihm gefangen gehaltenen Christen bat.[3])

165. Wenn dem dritten Kreuzzuge die Wiederherstellung des Königreichs Jerusalem nur in sehr beschränktem Umfange gelang, so führte er dafür zur Begründung eines neuen lateinischen Staates auf Cypern.

Als Guido von Lusignan nach der kurzen Episode der Templerherrschaft das neubegründete Königreich von Richard Löwenherz gegen den Verzicht auf Jerusalem erhielt, schienen sich besonders für den Handel seiner pisanischen Freunde, die ihn auch nach der Insel übergesetzt hatten, günstige Aussichten zu eröffnen; doch ist weder von ihm noch von seinem Nachfolger Amalrich (1194—1205), mit dem die Pisaner ebenfalls eng verbunden blieben, ein Privileg für Pisa erhalten.[4]) Nur einzelne Spuren geben von der Handelstätigkeit der Pisaner auf der Insel Kunde. Einem bekannten pisanischen Geschlecht gehört wahrscheinlich Girardus de Masca an, den wir 1210 im Besitz eines Hauses zu Limassol sehen, wo die Pisaner

---

[1]) Davidsohn II no. 2307 und 2308 (p. 298).

[2]) Manduel no. 47 (1234); Amalric no. 614 (61¼ Ztr., Preis 173 l. misc.), 681, 946. Auch in der Zollordnung von 1229 alun dalap: Méry et Guindon I, 346.

[3]) Tafel u. Thomas II, 397 f. Heyd I, 373. Rotuli claus. II, 13. Close Rolls p. 94. Unten § 321. Vgl. Röhricht, Reg. no. 969, 985.

[4]) Heyd I, 359 f. Röhricht, Jerusalem 619 A. 2, 663. Mas Latrie, Chypre I, 41 ff. Über den damaligen wirtschaftlichen Niedergang Cyperns, der mit der Herrschaft der Lateiner wachsender Blüte Platz machte, s. Oberhummer E.: Die Insel Cypern. Eine Landeskunde auf hist. Grundlage (München 1903), p 271; p. 40 ff. arabische Literatur über Cypern.

auch später ihre wichtigste Niederlassung auf Cypern hatten; und 1208 hören wir von pisanischen und venezianischen Kaufleuten, die, von Syrien kommend, ihre Ladung auf Cypern vervollständigten, ehe sie nach Ägypten weiter fuhren.[1])

Auch von den Venezianern wissen wir im übrigen nur, daß die Gesandten Pietro Dandolo und Luca Barbani während der Minderjährigkeit König Heinrichs I. (1218—1233) ein Privileg für ihre Vaterstadt erwirkt haben[2]); zur griechischen Zeit hatte ihnen schon ein Dekret Kaiser Manuels vom Oktober 1147 die Insel geöffnet.[3])

In bezug auf die kleineren italienischen Handelsnationen ist zu bemerken, daß 1232 von Häusern in Famagusta die Rede ist, die einst dem Anconitaner Rainaldus gehört hätten[4]); und als der Erzbischof von Trani zusammen mit seinem Amtsbruder von Brindisi im Auftrage Heinrichs VI. die königlichen Insignien für Amalrich überbrachte (Mai 1196), benutzte er die Gelegenheit, den Bewohnern von Trani Zollfreiheit auf der Insel zu erwirken.[5]) Darnach ist anzunehmen, daß schon vorher zwischen Apulien und Cypern Handelsverkehr bestand; in der Tat hören wir auch 1192 von einem *πλοῖον λογγοβαρδικόν* mit dem Bischof von Paphos an Bord, das auf der Fahrt nach Cypern von pisanischen und genuesischen Korsaren gekapert wurde. Und als ein Symptom für bestehende Handelsbeziehungen ist es vielleicht auch anzusehen, daß der 1225 nach Salerno transferierte Bischof Caesarius von Famagusta ein Amalfitaner war.[6])

166. Etwas reichlichere Nachrichten haben wir von den Genuesen. Für ihren frühen Verkehr auf der Insel zeugt die Bewilligung einer auf die Handelseinkünfte von Nicosia angewiesenen Jahresrente von 200 Byz. für das bei Genua gelegene Kloster b. Mariae de Jubino durch König Guido (15. August 1194)[7]), sowie der Umstand, daß schon 1203 von genuesischen burgenses Cypri die Rede ist.[8]) Unter der Regentschaft wurde ihre Stellung dann besonders günstig. Im Juli 1218 erwirkte ihr Gesandter Petrus Gontardi ein Privileg[9]), das ihnen Befreiung von allen Handelsabgaben zusicherte, ihnen zum Bau von Häusern je ein Grundstück in Nicosia und Famagusta anwies und ihnen das Recht einräumte, ihre Konsuln oder Vicecomites auf Cypern zu haben, von deren Jurisdiktion allein Mord, Hochverrat und Entführung ausgenommen sein sollten. Als die genuesischen Generalkonsuln für Syrien im Jahre 1232 den 15jährigen König mit einem Geschwader, der kaiserlichen Partei zum Trotz, nach Cypern geleiteten, erfuhr dies Privileg noch eine Erweiterung.[10]) Wenn nunmehr die bei Benutzung

---

[1]) Delaville le Roulx II no. 1354. Amari dipl. p. 70.

[2]) Mas Latrie in Bibl. de l'Ecole 34 (1873), 54 f. Heyd I, 363.

[3]) Tafel und Thomas I, 118, 124.

[4]) Lib. Jur. I no. 693, p. 900.

[5]) Toeche 392. Heyd I, 361. Röhricht, Reg. no. 729.

[6]) Bertolotto p. 449. Ughelli VII, 579. Über die Bezeichnung Longobardi für die Angehörigen des ehemaligen byz. Themas »Longobardia« s. auch Bertaux: Les Français d'outre mer en Apulie etc. in: Rev. historique 85 (1904), 228.

[7]) Ferretto: Contributi alle relazioni tra Genova e l'Oriente im Giorn. ligust. 21 (1896), 44.

[8]) Röhricht in MIÖG XII (1891), 489.

[9]) Lib. Jur. I no. 544, p. 625. Mas Latrie, Chypre I, 198; II, 39. Heyd I, 362.

[10]) Lib. Jur. I no. 693, p. 899. Winkelmann II, 396. A. 1. Mas Latrie, Chypre I, 284; II, 51.

der öffentlichen Maße und Gewichte von den Genuesen zu zahlende Gebühr auf 1 Denar für jeden Kantâr oder je 10 Scheffel (modia) oder jedes Weinquantum im Wert von 10 Byzantien festgesetzt wurde, so ist darin wahrscheinlich eine Herabsetzung der bestehenden Gebühr, keinesfalls aber eine Minderung der Abgabenfreiheit zu erblicken. Ihr Grundbesitz wurde an den beiden genannten Orten erweitert und durch Schenkungen für Limisso und Baffo (Paphos) vermehrt; an allen vier Orten sollten sie auch eigene Backöfen haben dürfen. Die Jurisdiktion der an eben diesen Orten zugelassenen genuesischen Konsuln oder Vizegrafen erfuhr insofern noch eine Ausdehnung, als auch bei den drei reservierten Straftaten fortan erst der Überführte dem königlichen Gerichtshof zur Bestrafung zu übergeben war. So waren offenbar jetzt die Genuesen die Meistbegünstigten auf der Insel; im Januar 1233 reiste die Königin-Witwe Alix, die sich in Genua aufgehalten hatte, mit einem genuesischen Geschwader nach Cypern[1]); am 2. Dezember 1233 schlossen die genuesischen Generalkonsuln für Syrien mit König Heinrich, dem Herrn von Beirut und zahlreichen Großen ein enges Schutz- und Trutzbündnis auf fünf Jahre ab.[2]) So sehen wir diese Generalkonsuln auch für Cypern die höchste Autorität im Orient bilden und mancherlei Rechte auf der Insel ausüben; demgemäß wurden das der Commune Genua in der Hauptstadt Nicosia gehörige Bad und ein Haus in Famagusta jährlich von Accon aus verpachtet; 1249 warfen sie 241 und 57 Byzantien ab.[3]) Erzeugnisse der nordfranzösischen Textilindustrie sehen wir genuesische Kaufleute damals auch von Marseille aus nach Cypern exportieren; der Träger eines berühmten Namens, Guilelmus de Pessagno, ist im Frühjahr 1248 mit solchen Waren nach Cypern gegangen.[4])

167. Eine nicht geringe Handelstätigkeit haben auch die Provençalen auf Cypern entwickelt. Schon im Oktober 1198 erlangte Marseille von König Amalrich gegen eine Beihilfe von 2800 Byzantien zu seinen Unternehmungen Handelsfreiheit für Cypern und Überweisung von Grundbesitz (des casale Flaciae).[5]) Im März 1236 erschien der Konsul von Marseille in Accon, Geraut Oliver, in Gemeinschaft mit Reymond de Conches, der wohl die Interessen der übrigen Provençalen vertrat, vor König Heinrich in Nicosia, der den Marseillern und den Provençalen überhaupt eine Reihe von Abgabenerleichterungen bewilligte, während sie schwören mußten, ihn, seine Erben und sein Land zu verteidigen, so lange sie auf Cypern verweilten. Darnach sollten sie bei Einkäufen allerdings nach wie vor die landesüblichen Abgaben entrichten müssen; beim Verkauf aber sollten Waren, die sie aus Syrien oder Klein-Asien importierten, nur 1 % vom Werte zahlen, und wenn sie unverkauft blieben, unverzollt wieder ausgeführt werden dürfen. Bei Waren, die Cypern nur passierten, hatten sie an Zoll zu entrichten für den Zentner Alaun und das Hundert feine Schafleder (boquines) je 1 Byz., für den Zentner Wolle 2 Byz., für jeden rotulus Seide $^1/_2$ Byz., für seidene Tücher und alle anderen Waren 1 % vom Wert; dieser Zoll war im ganzen Königreich nur einmal zu entrichten und zwar

[1]) Ann. jan. (SS. XVIII) zu 1232.

[2]) Mas Latrie, Chypre II, 56. Röhricht, Reg. no. 1049. Heyd I, 363.

[3]) Arch. Or. lat. II, 2 p. 219.

[4]) Amalric no. 434. Er führte als Commenda einen Ballen im Werte von 80 l. misc. mit sich, der 28 Mäntel von Bailleul (cape de Baiola) und $^1/_2$ Stück Tuch von Chartres enthielt.

[5]) Heyd I, 367. Mas Latrie, Chypre II, 24 ff.

dort, wo sie zuerst einen Teil der Ladung löschten.[1]) 1250 wurde dies Privileg von Innozenz IV. bestätigt.[2])

Für das Frühjahr 1248 können wir aus dem Notularium Amalrics einen ziemlich lebhaften Handelsverkehr von Marseille nach Cypern nachweisen; er mag gerade damals gesteigert sein dadurch, daß schon bekannt war, daß König Ludwig auf seiner Kreuzfahrt zunächst bis nach Cypern gehen würde.[3]) So liefen die meisten damals nach Accon bestimmten Schiffe auch Cypern an; der große S. Spiritus allerdings nicht; bei der Sicarda aber nennt ein Kontrakt Cypern oder Accon als Reiseziel[4]); für den S. Vincentius liegen uns zwei Kontrakte für Accon und einer für Cypern, für den S. Michael unter vier Kontrakten einer für Cypern allein und einer für Cypern oder Accon vor.[5]) Ein Marseiller Schiff aber, der »Schwan«, der im Jahre vorher nach Syrien gegangen war[6]), hat diesmal nur Cypern zu seinem Ziel; die Akten Amalrics weisen neun auf seine Fahrt bezügliche Kontrakte in der Zeit vom 4. bis 14. April 1248 auf. Die Einfuhrartikel sind gleicher Art, wie wir sie für Syrien kennen gelernt haben; nur bezüglich der Ausfuhr bleibt einiges zu bemerken. Als von der Insel selbst stammende Artikel erscheinen feine Bockfelle (becunae de Cipro), von denen am 18. Mai 1248 in Marseille 850 Stück zum Preise von 20 l. misc. das Hundert verkauft wurden, und Indigo (indium de Cipro), von dem kurz zuvor $2^1/_4$ Ztr. von Marseille nach Bugia ausgeführt wurden. Wenn ein anderer Marseiller Kontrakt die Anlage von Commendageld bei der Heimreise von Cypern in Pfeffer oder Zucker oder Hutwolle (lana capellorum) vorschreibt, so bleibt es allerdings zweifelhaft, ob Zucker und Wolle von der Insel selbst stammten; der Pfeffer kam jedenfalls von Aleppo her. Noch in einem anderen Falle wird dem Marseiller Tractator die unmittelbare Rückreise von Cypern und zugleich die Anlage in Pfeffer vorgeschrieben.[7])

168. Ziemlich gleichzeitig mit Cypern ist auch das dem Nordosthorn dieser Insel gegenüberliegende Klein-Armenien mit den Romanen in nähere Handelsbeziehungen getreten.

Es geschah unter dem tüchtigen Rubeniden Leo II. (1187—1219), der schon im Hinblick auf die Sarazenengefahr Anschluß an das Abendland suchte, sein Land von Kaiser Heinrich VI. zu Lehen nahm und in dessen Auftrage am 6. Januar 1198 (also erst nach des Kaisers Tode) zu Tarsus vom Erzbischof von Mainz zum Könige gekrönt wurde.[8]) Dieser politischen Verbindung entspricht die kommerzielle mit Genua und Venedig. Im März 1201 erwirkte der genuesische Gesandte Ogerius de Pallo vom

[1]) Méry et Guindon I, 419. Röhricht, Reg. no. 1071. Port 116. Mas Latrie, Chypre I, 314.

[2]) 18. März. Méry et Guindon I, 422 (die die Bestätigung, auch im Index, ebenfalls zu 1236 ansetzen).

[3]) Amalric no. 393, 549, 777, 878: Kontrakte über die Miete von Schiffen zur Überfahrt nach Cypern oder wohin der König sonst gehen würde.

[4]) No. 465.

[5]) No. 565; 410, 446.

[6]) No. 309.

[7]) No. 727 f.; 605; 426; 410. Über den Anbau von Zuckerrohr auf der Insel Oberhummer l. c. 282.

[8]) Toeche 477. Heyd I, 365 ff., woselbst auch weitere Literatur.

Könige ein umfassendes Privileg, in dem den Genuesen Handelsfreiheit und Befreiung von Abgaben jeder Art im ganzen Reiche sowie eigene Gerichtsbarkeit über ihre Landsleute zugestanden wurden. Nur bei Klagen eines Genuesen gegen einen Nicht-Genuesen sollten die königlichen Gerichte zuständig sein. Zur Errichtung vollständiger Handelsniederlassungen einschließlich Fondaco und Amtshaus (curia) wurden ihnen Bauplätze in der landeinwärts gelegenen Residenz Sis, sowie in den mit dem Meere kommunizierenden Städten Mamistra und Tarsus zur Verfügung gestellt, an letzteren Orten auch fertige Kirchen, während in Sis das Terrain zu einer solchen geschenkt wurde. Auch auf das Strandrecht verzichtete der König gegenüber den Genuesen. Das ganze Privileg[1]) macht den Eindruck, daß die Genuesen sich in diesem Gebiet schon recht heimisch fühlten; wissen wir doch auch, daß die armenische Gesandtschaft, die Leo zum Zwecke der Erlangung der Königswürde nach dem Abendlande entsandte, besonders bei ihnen die beste Aufnahme und Unterstützung gefunden hatte.

Gegen Ende seiner Regierung (1215) erteilte Leo dem ersten genuesischen Vicecomes für Klein-Armenien, den wir kennen, dem Ugo Ferrarius, ein neues Privileg; in Tarsus, wo sich die genuesische Niederlassung (vicus) besonders entwickelt zu haben scheint, schenkte er ihnen ein Terrain zur Anlegung von Backofen, Bad und Fruchtgarten; im übrigen aber minderte er jetzt ihre Rechte ein wenig; Kapitalverbrechen und Diebstahl wurden vor die Landesgerichte gezogen und auf die Befreiung von den Durchgangszöllen, die die vier größten Vasallen des Königs im Innern und speziell im Norden des Königreichs erhoben[2]), mußten die Genuesen angesichts des Widerstandes dieser mächtigen Herren, die die Befreiung offenbar niemals respektiert hatten, jetzt formell verzichten und sich mit dem Versprechen des Königs begnügen, ihre Abgabenfreiheit bei einem Heimfall dieser Lehen auch in bezug auf diese Gebiete zur Durchführung zu bringen. Jedenfalls ergibt sich daraus die Tatsache, daß die Genuesen damals schon ihre Handelsreisen auch in das Innere und wohl auch schon über die Grenzen des Königreichs hinaus ausgedehnt haben.

169. Nur neun Monate später als die Genuesen erhielten auch die Venezianer, die in diesen einst griechischen Gebieten ja schon nach dem Chrysobull von 1082 Handel trieben, ihr erstes Privileg für Klein-Armenien; wahrscheinlich hat sie das Beispiel Genuas zur Sendung des Jacopo Badoer veranlaßt, dem das Privileg im Dezember 1201 ausgefertigt worden ist.[3]) In einigen Punkten geht es nicht ganz so weit wie das genuesische. Nur in Mamistra gewährte es ihnen ein Fondaco zur Unterbringung ihrer Waren, einen Bauplatz zur Errichtung eines Hauses und eine Kirche. Von eigenen Kolonialvorstehern ist noch nicht die Rede; doch sollte bei Streitigkeiten von Venezianern untereinander die schiedsrichterliche Entscheidung den

[1]) Lib. Jur. I no. 441.

[2]) Lib. Jur. I no. 514. Aufzählung dieser terrae bei Heyd I, 370. Einen der Herren, Constantin von Nimrun, nimmt Gregor IX. 1237 unter seinen besonderen Schutz. Auvray 3448—3454.

[3]) Tafel und Thomas I, 381 f. L'Armeno-Veneto. Venedig 1893 no. 1, p. 1. Heyd I, 371. Schmeidler 42. Die Hist. Ducum Venet. (SS. XIV, 91) berichtet mitten unter Ereignissen des Jahres 1194 von den pulcherrima privilegia, die Jac. Badoer in honorem et commodum Veneticorum obtinuit; indessen bleibt wohl kaum etwas anderes übrig, als einen der nicht ganz seltenen chronologischen Irrtümer dieser Quelle anzunehmen.

anwesenden Landsleuten der Streitenden, und nur falls solche fehlten, dem Erzbischof von Sis zustehen. Den Venezianern wurde ferner die Nichtanwendung des Strandrechts und die günstigste Behandlung in Nachlaßsachen zugesichert; auch versprach der König, daß er die Rechte venezianischer Gläubiger seinen Untertanen gegenüber wie seine eigenen wahren würde, was deutlich darauf hinweist, daß venezianische Händler und wahrscheinlich in nicht ganz geringer Zahl schon seit geraumer Zeit im Königreiche tätig waren.

Vor allem aber erhielten die Venezianer die unbeschränkte Erlaubnis, in ganz Klein-Armenien Handel treiben und Waren aus dem Königreich exportieren zu dürfen, verbunden mit vollständiger Abgabenfreiheit, die nur zwei Ausnahmen erlitt: wer Gold und Silber einführte, um sie in Klein-Armenien zu Münzen auszuprägen, sollte dieselbe Abgabe zahlen, die im gleichen Fall im Königreich Jerusalem üblich war; und die in der Levante ansässigen Venezianer (habitantes semper in cismarinis partibus) sollten beim Passieren der Portella (des zwischen Klein-Armenien und Antiochien oft streitigen Passes, der die Haupteingangspforte nach Syrien bildet) dem dort üblichen Zoll unterworfen sein — eine Bestimmung, die den Schluß zu erlauben scheint, daß die Venezianer von Konstantinopel aus nicht selten zu Lande nach Syrien zogen und umgekehrt. Ausdrücklich wurde auch allen venezianischen Kaufleuten mit ihren Waren das Durchzugsrecht durch Klein-Armenien, sei es nach einem christlichen oder sarazenischen Lande, gestattet, wenn Klein-Armenien mit diesem in Frieden lebte; sollte ein venezianischer Händler (viator) bei solcher Reise eine Schädigung erfahren, so versprach der König, zur Wiedererlangung der entfremdeten Habe die gleiche Bemühung aufzuwenden, als wenn es sich um sein persönliches Eigentum handelte.

Dies Privileg blieb für lange Zeit die rechtliche Grundlage der Stellung der Venezianer im Königreich; im März 1245 wurde es dem Gesandten Pietro Dandolo durch König Haiton erneuert.[1])

170. So lange die Südküste von Klein-Asien noch griechisch war, stand sie den Venezianern schon auf Grund des Privilegs von 1082 ohne weiteres offen; der Bericht des Mönchs vom Lido über die Erhebung der Gebeine des hl. Nikolaus (1100) zeigt deutlich, daß ihnen der Besuch z. B. von Myra eine ganz geläufige Sache war; auch die Anwesenheit von Barensern daselbst wird von derselben Quelle erwähnt.[2]) Haupthafen an der Südküste aber war das auch im Privileg von 1082 besonders hervorgehobene Satalia, von wo aus auch König Ludwig VII. von Frankreich im Jahre 1148 zu Schiff über Cypern nach dem Simeonshafen gefahren ist.[3]) Für Satalia können wir auch die Handelstätigkeit der Genuesen im 12. Jahrhundert nachweisen; hierher ging im Jahre 1156 mit einem Gesellschaftskapital von 96 l. jan. der Genuese Matheus de Bonifanti; für weitere Handelsunternehmungen von hier aus war er angewiesen, sich dem unter den Zeugen genannten Jordan de Treia anzuschließen oder doch seinem Rate

[1]) Tafel und Thomas II, 426 f. L'Armeno-Veneto no. 2 p. 4 f. Über das Datum: Langlois, Trésor des chartes d'Arménie, introd., p. 145.

[2]) Rec. Crois. Occid. V, 267.

[3]) Die Attalioten verlangten für die Überfahrt den hohen Preis von 4 Mark Silber pro Kopf, so daß die Ärmeren den Landweg wählen mußten, zumal auch die Schiffe nicht ausreichten. Bernhardi, Konrad III, p. 658.

zu folgen.[1]) Und für die relative Lebhaftigkeit dieses Verkehrs spricht es auch, daß sich unter den Entschädigungsforderungen, die der Gesandte Grimaldi im Dezember 1174 in Konstantinopel zu erheben beauftragt wurde, drei Posten befinden, die sich auf Verluste der Genuesen in Satalia beziehen; so wurden für Ido Mallonus und Genossen 400 Hyp. verlangt, die der griechische Dux von Satalia ihnen ungerechterweise abgenommen haben sollte, und ähnliche Forderungen wurden wegen der Übergriffe anderer Beamten Satalias für Facius Docibilis sowie für Rodoanus de Mauro und seine auf demselben Schiffe reisenden Gefährten gestellt.[2])

Wahrscheinlich in der Zeit nach der Verfolgung des Andronikos setzten sich pisanische Korsaren in der Nähe des C. Chelidonia, das den Golf von Satalia im Südwesten begrenzt, an der Mündung des Flusses Phineka fest, um, auf diesen Schlupfwinkel gestützt, zunächst an den Griechen Rache zu nehmen; bald freilich übten sie von diesem »portus Pisanorum« aus ihr Seeräuberhandwerk unterschiedslos gegen jedermann; auf seiner Rückkehr aus dem Heiligen Lande kaperte König Philipp August 4 Galeeren dieser Piraten, während sie selbst in die Berge entkamen.[3]) Als dann der vierte Kreuzzug das griechische Reich zerstörte, bemächtigte sich ein Aldobrandini, also dem Namen nach zu schließen, ein Toskaner, Satalia's; wenig später aber, 1207, gelang dem Sultan von Ikonium die Eroberung der Stadt[4]), die nunmehr neben dem schon früher eroberten Candelor für die Türken den Hauptzugang zum Meere bildete, während die Handelsstraße zu Lande über den Tauruspaß Gölek Boghaz nach Adana und Mamistra ging.

171. Wahrscheinlich bald nach der Eroberung Satalias sind die Venezianer mit Ikonium in ein Vertragsverhältnis getreten; Ghiatheddin Kaikhosru I. (1203—1211) machte ihnen das Zugeständnis, daß ihre Waren höchstens mit 2 % vom Werte verzollt werden sollten. Der älteste erhaltene Vertrag ist der mit Alaeddin Kaikobad (1220—1237) geschlossene, dessen Ratifikation bald nach dem Regierungsantritt des Sultans im März 1220 besondere Gesandte dem venezianischen Podestà in Konstantinopel überbrachten.[5]) In Bestätigung der Privilegien seiner beiden Vorgänger versprach der Sultan den Venezianern Sicherheit der Person und des Eigentums, auch bei Schiffbruch und wenn sie auf fremden Schiffen führen; dazu Sicherheit des Nachlasses von Venezianern, die in seinem Machtbereich verstarben; die Venezianer machten in bezug auf die Untertanen des Sultans die gleichen Zusicherungen. Für Getreide, Edelmetalle (auch gemünzt), Edelsteine und Perlen erhielten sie nunmehr Zollfreiheit. Auch die Gerichtsbarkeit über ihre Landsleute überließ der Sultan den Venezianern in vollem Umfange; ihre bevorzugte Stellung im Sultanat aber spricht sich besonders darin aus, daß der Sultan auch die Entscheidung aller zwischen den Venezianern und anderen Lateinern vorfallenden Differenzen den von den Venezianern damit betrauten Personen zuwies[6]) und seinen Gerichten nur den Blutbann und die Verbrechen gegen das Eigentum vorbehielt.

---

[1]) Chart. II no 351 (24. August). Heyd I, 303.

[2]) Bertolotto p. 396, 400, 401.

[3]) Gesta Regis Riccardi ed. Stubbs II, 195.

[4]) Heyd I, 303 f.

[5]) Tafel und Thomas II, 221 ff. Heyd I, 302 f.

[6]) . . . debet judicari (für indicari zu lesen) per electos Ven. ydoneos viros.

Unter jenen anderen Lateinern hebt der Vertrag die Pisaner besonders hervor, die darnach also, wenn auch erheblich hinter den Venezianern zurückstehend, die zweite Rolle im Handel mit dem Sultanat gespielt haben müssen. Und einige positive Kenntnisse haben wir auch von diesem Handel; ein Kaufmann von San Gimignano, Ristorus, starb um 1240 während einer Geschäftsreise in diesem Lande (in Turchia), worauf sein Nachlaß dem pisanischen Generalkonsul in Accon, Guil. Gobbetti, zugestellt wurde; und in dem schon erwähnten Kontrakt von San Gimignano vom Juli 1244 erscheint neben Aleppo auch Ikonium unter den Reisezielen.[1]

Wohl nur ein Zufall ist es, wenn wir den Verkehr der Genuesen, die in Cypern eine so wichtige Stellung errangen, mit dem Sultanat für unsere Periode nicht besonders nachzuweisen vermögen; für die Provençalen ergibt sich aus ihrem cyprischen Privileg von 1236, daß sie an der Ausfuhr von Alaun, feinem Leder, Wolle und Seide aus dem Sultanat (Chome) nach der Insel beteiligt waren.[2]

Gegen Ende unserer Periode erschien in den Mongolen ein neuer Faktor auf dem Plan; ein Venezianer, Bonifacius de Molinis, stand 1242/43 als Söldnerführer im Dienste des Sultans gegen sie[3]; im Jahre 1244 aber wurden die Seldschukken bei Erzengan entscheidend geschlagen, so daß ihr Reich in Abhängigkeit von den Mongolen geriet, deren Auftreten es vorbehalten war, gewaltige Umgestaltungen in dem Levantehandel der Mittelmeer-Romanen herbeizuführen.

---

[1]) Davidsohn Forsch. II, 298 no. 2307 u. 2308. Oben § 163.

[2]) Méry et Guindon I, 419 f.

[3]) Heyd I, 302.

Abschnitt II:

Handel der Mittelmeer-Romanen mit den Ländern des griechischen Reichs.

Achtzehntes Kapitel.

Bis zum Tode Kaiser Manuels.

172. Für Venedigs Handelsstellung im griechischen Reiche kam es wesentlich nur darauf an, die durch das Chrysobull von 1082 gewonnene Überlegenheit zu behaupten und voll auszunutzen; die erklärliche Mißgunst der Kaiser konnte den Venezianern um so eher gefährlich werden, als die Möglichkeit vorlag, daß sie an den andern neu in den Wettbewerb eingetretenen Handelsnationen einen Rückhalt fand.

Zwar so lange Alexius lebte († 1118), wurde das gute Verhältnis nicht getrübt, und der Kaiser fand an ihnen gegen den Angriffskrieg Boemunds von Antiochien eine treffliche Stütze. Sein Nachfolger Johannes II. (Kalojohannes) aber verweigerte die Bestätigung des alexianischen Privilegs und behandelte sie mit zunehmender Härte; erst ein längerer Seekrieg der Venezianer, während dessen sie Rhodos, Kos, Samos und Chios einnahmen [1]), veranlaßte ihn zur Nachgiebigkeit; gegen das Versprechen militärischen Beistandes verbriefte er im August 1126 die Erneuerung des Privilegs und hob auch auf ihren Wunsch den eingerissenen Brauch, bei Kaufgeschäften der Venezianer im Reiche die Handelsabgabe (commercium) von den Verkäufern dann zu fordern, falls diese nicht auch venezianischer Nationalität waren, auf. [2]) So war die kommerzielle Bevorzugung der Venezianer vor allen andern von neuem gesichert. Auch Kaiser Manuel (1143—1180) zögerte anfänglich, die Vorrechte der Venezianer anzuerkennen; als er aber der Hilfe ihrer Flotte gegenüber dem Angriffskriege des Normannenkönigs Roger, der den zweiten Kreuzzug in seiner Weise auszunutzen gedachte,

---

[1]) Vgl. besonders die zeitgenössische Translatio m. Isidori des Cerbanus Cerbani im Rec. Crois. occid. V p. 323 f.

[2]) Heyd I, 192, 194 f. Tafel und Thomas I p. 97. Neumann 370.

dringend bedurfte, bestätigte er im Oktober 1147 nicht nur ihr Privileg, sondern dehnte es auch einer Zusage seines Vaters gemäß, die indessen unausgeführt geblieben war, auf die Inseln Kreta und Cypern aus; ja im März des folgenden Jahres gewährte er ihnen, da sie sich bei ihrer beständig wachsenden Zahl in ihrem Quartier allzu beengt fühlten, eine beträchtliche Erweiterung desselben und fügte auch eine vierte Landungsstätte hinzu.[1])

Doch während der Belagerung von Korfu, dessen Einnahme den Normannen geglückt war, kam es zu einem Zwist unter den Belagerern selbst; es kam soweit, daß das Schiff des Kaisers von den Venezianern genommen wurde und Manuel selbst sich ohnmächtig ihren Beschimpfungen ausgesetzt sah. Wohl zwang die Not bald darauf zur Verständigung, und Korfu wurde zurückerobert (1149); seitdem aber nährte Manuel einen inneren Groll gegen die immer übermütiger werdenden, auf ihre Seemacht pochenden Bundesgenossen. Dazu kam, daß ihre Freiheit von Handelsabgaben einen schweren finanziellen Verlust für den Kaiser bedeutete. Ein erster Schlag, den er gegen sie führte, war die Absonderung der außerhalb des venezianischen Quartiers in beträchtlicher Zahl ansässigen venezianischen Kolonisten, die er fortab als seine burgenses zu den gleichen Pflichten wie seine übrigen Untertanen heranzog [2]) Den entscheidenden aber glaubte er im Jahre 1171 führen zu können; den Umstand, daß sie den Reichsfrieden durch den Überfall des genuesischen Quartiers gebrochen, benützend, erließ er den geheimen Befehl, am 12. März alle Venezianer im ganzen Reiche zu verhaften und ihr Hab und Gut mit Beschlag zu belegen. Nicht wenige entgingen der Gefangennahme durch Flucht auf die Schiffe, die sie nach Syrien oder Venedig in Sicherheit brachten; Venedig aber begann sofort unter allgemeiner Begeisterung den Rachekrieg.[3]) Doch wurde er, zumal als die Pest auf der Flotte ausbrach, so wenig glücklich geführt, daß der Doge im Mai 1172 der Wut des Volkes zum Opfer fiel. Der neue Doge, Sebastiano Ziani, knüpfte Verhandlungen an, die spätestens 1175 zur Wiederherstellung des Friedenszustandes geführt haben müssen, denn im Herbst dieses Jahres sehen wir schon wieder venezianische Galeeren im Dienste des Kaisers. Gerade damals aber schloß Venedig seinen Vertrag mit Sizilien, nach dem es in Zukunft von jeder Unterstützung des Kaisers absehen wollte[4]); offenbar wurde ihm von Manuel jede Entschädigung vorenthalten. Gegenseitiges Mißtrauen hat seitdem die Beziehungen Venedigs zu Konstantinopel beherrscht, bis es bald nach Manuels Tode zu einer neuen schweren Umwälzung kam.

---

[1]) Tafel und Thomas I, 113 f., 109 f. Die Herausgeber haben die Bestätigung in den Oktober 1148 gesetzt und nicht beachtet, daß das griechische Jahr 6656 mit dem 1. September 1147 beginnt, und daß auch die Indiktion nicht zu ihrem Ansatz paßt. Selbst Heyd I, 198 f. hat sich durch ihre (auch in sich selbst unwahrscheinliche) Anordnung der beiden Urkunden täuschen lassen. Das venezianische Gegenversprechen ist auch hier nicht erhalten. Neumann 378.

[2]) Kinnamos ed. Meineke (Bonn 1836), p. 282. Heyd I, 199 f.

[3]) Heyd I, 216 ff. Erschöpfend behandelt von E. Besta: La cattura dei Veneziani in Oriente per ordine dell' imp. Em. Comneno e le sue conseguenze nella politica interna ed estera del comune di Venezia. Feltre 1900 (Estr. dall'Antologia veneta I). Romanos Mairanos brachte auf seinem Schiffe zahlreiche Flüchtlinge nach Accon; oben § 99.

[4]) Tafel und Thomas I, 173 f. Unten § 359. Vgl. Schmeidler p. 89 ff.

173. Die Pisaner eröffneten ihre große Kreuzfahrt im Jahre 1099 mit einer Reihe feindseliger Handlungen gegen das griechische Reich.

Sie brandschatzten die Jonischen Inseln, eroberten das feste Maida und reichten Boemund zur Belagerung Laodiceas willig die Hand.[1]) Wenn sie sich, als die Stadt dem Falle schon ganz nahe war, durch die von der Eroberung Jerusalems zurückkehrenden Fürsten zur Aufhebung der Belagerung bestimmen ließen, so ist das sicher nicht geschehen, ohne daß ihnen von griechischer Seite Zugeständnisse gemacht wurden; es ist anzunehmen, daß es zwischen ihnen und dem griechischen Kommandanten unter der Vermittelung Raimunds, der es mit seinem dem Kaiser geleisteten Treueide ernst nahm, zu einem Abkommen mit speziell handelspolitischen Vorteilen für sie kam, das natürlich noch der Ratifikation von seiten des Kaisers bedurfte. Durch ein solches Abkommen würde es sich erklären, daß die Pisaner, als sie auf ihrer Heimfahrt im Jahre 1100 mit der noch bei Rhodus liegenden venezianischen Flotte zusammenstießen, die kaiserliche Flagge führten[2]); ein solches Abkommen erklärt aber auch die Art des Vorgehens der Venezianer, die für ihr kommerzielles Monopol im griechischen Reiche fürchteten. Es mag sein, daß auch das trotzige Selbstgefühl der Pisaner Anlaß zum Kampfe gab — wir haben nur eine einseitige Darstellung der Venezianer —, bezeichnend ist jedenfalls, wie die Venezianer ihren Erfolg ausnutzten. Eine große Zahl von Schiffen und fast 4000 Mann brachten sie in ihre Gewalt, gaben sie aber bald gegen die feierliche Verpflichtung der Pisaner, das griechische Reich des Handels wegen niemals betreten[3]), seine christlichen Bewohner nicht bekämpfen und die griechischen Gewässer überhaupt nur noch auf dem Wege nach dem Hl. Lande passieren zu wollen, wieder frei; auch die wenigen Geiseln, die sie zurückbehalten hatten, ließen sie bald nach der Erhebung der Gebeine des hl. Nikolaus in Myra los. So waren die Pisaner zunächst behindert, im griechischen Reiche den Wettbewerb mit den Venezianern aufzunehmen und erst nach einem Dezennium kam es zwischen ihnen und den Griechen zu einer Verständigung. Ihre Gefährlichkeit hatten sie den Griechen von neuem durch die eifrige Unterstützung Tancreds bewiesen, der ihnen 1108 endgültig Laodicea entriß; es war durchaus gegen das Interesse des Kaisers, sie infolge ihres Ausschlusses von dem Handel mit seinem Reiche dauernd zu Feinden zu haben. Auf die Bedingung, gleich den Venezianern seine Lehnshoheit anzuerkennen, gingen die Pisaner ein; in feierlichem Akte leisteten sie am 18. April 1110 in Gegenwart der Bevollmächtigten des Kaisers in Pisa selbst den Huldigungseid und versprachen, das kaiserliche Gebiet, auch das in Zukunft von Kroatien und Dalmatien an bis nach Alexandrien hin zu erwerbende, zu beschützen. Doch noch einmal verzögerte sich der Abschluß, wohl im Zusammenhange

---

[1]) Oben § 87. Bei der »urbs fortissima Maida« der pisanischen Quellen (Gesta triumph. in Rec. Crois. Occid. V, 368) ist wohl an Maina auf der in das C. Matapan auslaufenden Halbinsel zu denken; vgl. Gesta Ricc. ed. Stubbs II, 199: super gulfum illum est castellum bonum et forte quod dicitur Maine et gens mala ibi est. In Syrien ist der Ort jedenfalls nicht zu suchen, wie Hagenmeyer Epp. p. 427 für möglich hält. Vgl. noch Chalandon 215 f.

[2]) »Imperialia signa usurpantes, . . . Imperii fasces mentientes« nennt sie der Mönch vom Lido. Rec. Crois. Occid. V, 258.

[3]) . . . se nunquam scilicet deinceps Romaniam causa mercimonii intraturos etc.; ib. 258 f. Heyd I, 194.

mit der Anwesenheit Kaiser Heinrichs V. in Italien; und erst nach einem allerdings ziemlich erfolglosen Angriff einer pisanischen Flotte auf die griechischen Küsten kam es im Oktober 1111 zu einem endgültigen Ergebnis, indem Kaiser Alexius der zahlreichen pisanischen Gesandtschaft, die vor ihm erschienen war (auch ein Konsul von Pisa, Alferius, gehörte ihr an), nunmehr das für die Stellung der Pisaner im griechischen Reiche für diese ganze Periode grundlegend gewordene Privileg verlieh.[1]) In Konstantinopel wurde den Pisanern ein Quartier mit Magazinen und ausreichenden Wohnungen sowie eine besondere Landungsstätte (scala) angewiesen; auch sonst sollte an Orten, wo sie Handel zu treiben pflegten, für ihre Unterbringung entsprechend Sorge getragen werden. Im ganzen Reiche wurde ihnen der Schutz des Kaisers verheißen; in Fällen von Vergewaltigung sollte für rasche Bestrafung der Schuldigen und Schadenersatz Sorge getragen werden; überall sollten sie unbehindert Waren einführen und verkaufen dürfen. Edelmetalle waren bei der Einfuhr frei; alle übrigen Waren zahlten 4 % ad valorem, wenn sie aus pisanischem Gebiet importiert waren, für Waren anderer Herkunft aber sollten die Pisaner den gleichen Zoll wie die Griechen entrichten. Der Dom zu Pisa erhielt vom Kaiser ein jährliches Ehrengeschenk (solemne) von 2 pallia und eine Jahresrente von 400 Hyperpern, die später auf 500 stieg, während der Erzbischof jährlich ein Pallium und 60 Hyperpern erhielt. Endlich wurden den Pisanern auch besondere Plätze in der Hagia Sophia sowie für den Tag der Wettrennen im Hippodrom angewiesen.

174. Für fast 50 Jahre sind dann unsere Nachrichten über die pisanische Handelsniederlassung in Konstantinopel sehr fragmentarischer Art; immerhin erkennen wir, daß die Pisaner sich in dieser Zeit vollständig in Konstantinopel einlebten. Wir wissen, daß die Disputation, die der gelehrte Bischof Anselm von Havelberg, den Kaiser Lothar an Kalojohannes gesandt, am 10. April 1136 in Konstantinopel hatte, im pisanischen Qnartier (in vico qui dicitur Pisanorum juxta ecclesiam Agie Irene) stattfand[2]); unter den zahlreichen anwesenden Lateinern wird der berühmte, beider Sprachen mächtige pisanische Rechtsgelehrte Burgundio besonders genannt. Das Quartier lag in bester Stadtgegend am Goldenen Horn, wo es sich vom Gartentor (Bagdsche-Kapussi), dem alten Arsenaltor (porta Neorii), westwärts in der Richtung auf das Fischmarkttor (Balik-Basar-Kapussi) erstreckte[3]); in ihm erhob sich die dem Patron der Seefahrer geweihte pisanische Nikolaikirche, in deren Nähe am 30. April 1141 durch einen pisanischen Notar Guilicio eine Urkunde aufgenommen wird[4]), und vielleicht auch schon die Peterskirche, die seit 1160 bezeugt ist. Im übrigen haben wir einige Nachrichten

---

[1]) Müller p. 43 und 52 f. Im Datum des Lehneids: 1111, 18. April, ind. XIII glaube ich ind. III (Heyd I, 193: IV; Chalandon schließt sich hier ganz an Heyd an, p. 258) lesen und pisanische Jahreszählung annehmen zu müssen. Die Leistung des Eides im Jahre 1111 ist wegen der damaligen Anwesenheit Heinrichs V. in Italien, der im Winter selbst in Pisa gewesen, höchst unwahrscheinlich, während der Wiederausbruch der Feindseligkeiten daraus sehr wohl erklärlich wird. Da der Lehnseid in Pisa geleistet wurde, so kann man eigentlich auch gar nicht anders als pisanische Datierung annehmen.

[2]) Ausführlich über Anselms beide Gesandtschaftsreisen J. Dräseke in Zeitschrift für Kirchengeschichte XXI, Heft 2; vgl. Müller p. 423. Bernhardi, Lothar 599.

[3]) Heyd I, 252.

[4]) Müller p. 4; Bonaini Suppl. p. 13.

über den beiderseitigen Gesandtschaftsverkehr; 1136 kam eine griechische Gesandtschaft mit reichen Geschenken nach Pisa[1]), veranlaßt wohl durch die Taten Pisas im Kriege gegen Roger; 1141 war ein pisanischer Gesandter, Ugone Duodi, in Konstantinopel[2]) und unterzeichnete als erster Zeuge die Schenkungsurkunde eines hierselbst lebenden pisanischen Ehepaares an die Dombauverwaltung; und am Ende des Jahrzehnts veranlaßte Kaiser Konrad III., wie er selbst in einem späteren Schreiben an die Pisaner hervorhebt, eine griechische Gesandtschaft nach Pisa zu gehen.[3]) Wie festbegründet die Stellung der Pisaner im griechischen Reiche geworden war, erhellt aber am besten daraus, daß die Genuesen im Jahre 1155 keine größere Forderung an den Kaiser zu stellen hatten, als die, Gleichstellung mit den Pisanern in allen wesentlichen Punkten zu erlangen.

Am 18. März 1160 faßten Konsuln und Senat in Pisa in Übereinstimmung mit den Wünschen des früheren und jetzigen Erzbischofs von Pisa (Balduin 1137—1145 und Villano) und zum Zwecke der Förderung des Dombaus in Pisa den Beschluß, den pisanischen Kolonialbesitz in Konstantinopel der Dombauverwaltung (operi S. Marie) zu übertragen; keine geistliche oder weltliche Autorität in Pisa noch auch die Organe Pisas in der Kolonie (neque missatici nec vicecomes neque embularii) sollten fortab eine Verpfändung oder Veräußerung desselben im ganzen oder in Teilen vornehmen dürfen.[4]) Im April 1162 wurde dieser Beschluß von den Gesandten Bottaccio und Cocco Griffi, die im Oktober 1161 auf 2 Kriegsschiffen an Kaiser Manuel geschickt waren, in Konstantinopel selbst zur Durchführung gebracht.

Die Beziehungen der Pisaner zu Manuel waren in dieser Zeit wegen ihres engen Verhältnisses zum deutschen Kaiser gespannt; schon seit 1155 wurden ihnen die vertragsmäßigen Ehrengeschenke vorenthalten. Vergebens suchte Manuel den Bund Pisas mit Barbarossa zu sprengen; nach der Rückkehr Bottaccios (29. Juni 1162) setzte der andere Gesandte, Cocco, die Verhandlungen mit ihm noch eine Zeitlang fort; doch führten auch sie zu keinem Resultat und Cocco traf am 22. Juni 1163 wieder in Pisa ein.[5])

175. Wenn die Pisaner bei der Übertragung ihres Kolonialbesitzes an die Dombauverwaltung davon einen besseren Schutz desselben gegen Übergriffe des Kaisers erwartet haben sollten, so erwies sich diese Hoffnung bald als trügerisch. Im Zusammenhange mit anderen gegen die Lateiner gerichteten Maßregeln nahm er ihnen (wahrscheinlich im Jahre 1167) ihr Quartier[6]) und verwies sie in das Gebiet jenseits des Goldenen Hornes. Pisa schickte nun eine solenne Gesandtschaft, aus dem Konsul Alberto Bulsi, dem Rechtsgelehrten Burgundio und dem Grafen Marcus bestehend, nach Konstantinopel, die Pisa am 6. November 1168 verließ, im folgenden Jahre

[1]) Ann. pis. des Marago (SS. XIX, 240). Die Angabe von CC pallia, die die Gesandtschaft mitgeführt, ist mit Recht auf Widerspruch gestoßen; Heyd I, 197 will II, Langer p. 9 f., 203 f. will LI lesen. Ich schlage XX vor; diese würden unter Hinzurechnung des einen besonders kostbaren (unum de auro textum mirabile) das solemne für 7 Jahre repräsentieren.

[2]) Unbegründet ist es, daß Müller p. 527 ihn als pisanischen Vicecomes in Konstantinopel für 1137—1145 anführt.

[3]) M. G. Legum II, 87. Bernhardi, Konrad III., p. 753 A. 7.

[4]) Müller p. 8 ff.

[5]) Ann. pis. zu 1163 (SS. XIX, 246).

[6]) Langer S. 152; Davidsohn, Forschungen I, S. 100.

mit Ragusa und Spalato einen Vertrag schloß und im Juli 1170 zu einer Verständigung mit Manuel gelangte. Der Stern Barbarossas war mittlerweile erblichen und die Pisaner erneuerten nun nicht nur den Huldigungseid für den griechischen Kaiser, sondern erklärten auch, etwaige Versprechungen, die sie diesem Eide zuwider einem Gekrönten oder Ungekrönten gemacht hätten, als hinfällig zu betrachten. Darauf erwies sich Manuel sehr gnädig und verfügte die Rückgabe ihres Quartiers und ihrer Landungsstätten (die sich also seit 1111 vermehrt hatten), sowie Nachleistung der Ehrengeschenke für die verflossenen 15 Jahre mit 8400 Byzantien und 45 Pallien.[1]) Noch über ein Jahr blieben die Gesandten in Konstantinopel, offenbar mit der Wiedereinrichtung des Quartiers beschäftigt; ihre Anwesenheit mußte für die Pisaner um so wichtiger sein, als im März 1171 die gewaltsame Austreibung der Venezianer aus dem griechischen Reiche erfolgte. Erst am 9. November des Jahres trafen sie in Pisa wieder ein, von 3 griechischen Gesandten begleitet, vor denen der geschlossene Friede am 13. Dezember in feierlicher Volksversammlung beschworen wurde.

Bald nach der Rückkehr der Gesandten leistete der neu ernannte Vertreter der Dombauverwaltung für Konstantinopel, der Priester Petrus, genannt Plebanus, der Opera und dem zeitigen Operarius Torscello den Treueid (ammodo in antea, dum bailius vixero Cop.li pro opere s. Marie); er erneuerte ihn, zugleich als Prior der beiden pisanischen Kirchen, am 13. April 1180, als Torscellos Nachfolger, Benedictus, selbst nach Konstantinopel gekommen war.[2]) Reiche Geldmittel zog Pisa in dieser Zeit aus seiner Kolonie[3]), die sich mächtig entwickelt hatte und dabei in engster Handelsverbindung mit der Mutterstadt verblieb. Selbst zwischen Venedig und der Romania verkehrten pisanische Schiffe, wie umgekehrt auch venezianische zwischen der Romania und Pisa; der pisanisch-venezianische Vertrag vom Herbst 1180 bestimmte, daß im Falle des Krieges zwischen Venedig und dem Kaiser die Pisaner nur mit Genehmigung der venezianischen Regierung von Venedig nach der Romania verkehren dürften und umgekehrt. Gemeinsam auch wollten Venezianer und Pisaner in der Romania gegen das Seeräuberunwesen vorgehen; ein von der einen Partei an den Hof gerichtetes Gesuch um Entsendung von Galeeren gegen die Korsaren versprach die andere Partei kräftig zu unterstützen und sich an der Bekämpfung der Korsaren wirksam zu beteiligen. Auch wollten beide Teile sich eifrig bemühen, jeden von Konstantinopel oder einem anderen Hafen des Reiches oder auch von Syrien ausgehenden Freibeuterzug zu verhindern.[4]) Als Pisa und Venedig diese Abmachungen trafen, stand man schon am Vorabende des Ereignisses, das dem Piratentum eine bis dahin unerhörte Ausdehnung verschaffen und es in vieler Augen geradezu legitimieren sollte.

176. Erheblich später als die Pisaner sind die Genuesen in ein festes Vertragsverhältnis zum griechischen Reiche getreten.

Als die Genuesen von der Cäsareafahrt zurückkehrten, gerieten ihre Schiffe auf der Höhe von Ithaka im Herbst 1101 mit einer griechischen Flotte zusammen; Verhandlungen, die griechischerseits auf der Insel Korfu

---

[1]) Das Dokument eingerückt in das Privileg von 1192; Müller p. 54. Ann. pis. SS. XIX, 262. Langer 168, Anm. 2; 180. Heyd I, 213 f.

[2]) Müller p. 18 f. Bonaini Suppl. 68.

[3]) Vgl. die Urkunden von 1174 und 1177 bei Müller p. 16 f. und 469.

[4]) Bonaini Suppl. 76 f., 79 f.

eingeleitet wurden, wurden von den Abgesandten der genuesischen Flotte, Raynaldus de Rodulfo und Lambertus Ghetus, in Konstantinopel fortgesetzt, ohne indes zu einem positiven Ergebnis zu führen.[1]) Erst 40 Jahre später hören wir von der Anknüpfung neuer Verhandlungen. Oberto Torre und Guilelmo Barca waren 1142 mit einem Kriegsschiff an den Kaiser Johannes gesandt worden und so nahe glaubte man in Genua den Abschluß eines Vertrages, daß man in den Konsularstatuten für das Amtsjahr 1143 die neuen Konsuln verpflichtete, sich an Bestimmungen dieses Vertrages, die ihnen etwa von den noch amtierenden Konsuln schriftlich formuliert überreicht werden würden, gebunden zu erachten.[2]) Diesmal aber trat der Tod des Kaisers dazwischen, der am 8. April 1143 auf dem Rückzuge von Antiochia, das er hatte erobern wollen, erfolgte; erst 1155 nahm der neue Kaiser Manuel die Verhandlungen wieder auf.

Nun wäre es ein irriger Schluß, wenn man annehmen wollte, daß die Genuesen in der vertragslosen Zeit keinerlei Handelsbeziehungen zum griechischen Reiche unterhalten hätten. Der 1143 aufgezeichnete erzbischöfliche Zehntentarif fixiert wie für die aus Ägypten und Syrien, so auch für die »de Romania et de illis partibus« kommenden Schiffe den Zehnten auf 22 1/2 sol., und ein etwas früher abgefaßter Briefsteller setzt in einem allerdings fingierten Briefwechsel ebenfalls den Verkehr von Genuesen in Konstantinopel voraus.[3]) Freilich arbeiteten die Genuesen hier, indem sie den allgemeinen Wertzoll von 10% zahlen mußten, unter weit ungünstigeren Bedingungen als die Pisaner und besonders die Venezianer. Dafür traten sie auch nicht selten an den griechischen Küsten als Freibeuter auf; im Jahre 1145 versuchte Bonifacio de Ramfredo der Zahlung des Zehntens für seine Galeere, die mit Ladung von Sizilien zurückkehrte, mit der Begründung auszuweichen, daß sie nach der Romania nur als Kaperschiff (in cursu) gegangen sei.[4])

177. Seine italienische Politik, besonders sein feindliches Verhältnis zu den Normannen, ließen es dem Kaiser Manuel erwünscht erscheinen, auch die Genuesen für sich zu gewinnen. Nachdem Michael Palaeologus, einer seiner tüchtigsten Staatsmänner und Feldherrn, der eben mit Barbarossa und dem Papste wegen eines Angriffs auf Wilhelm von Sizilien verhandelt hatte, in Genua den Boden vorbereitet, brachte die nächste griechische Gesandtschaft unter Demetrios Makrembolites am 12. Oktober 1155 den Vertrag zustande[5]), der die Genuesen im griechischen Reiche in jeglicher Beziehung den Pisanern gleichstellte; ein kaiserliches Chrysobull sollte später all diese Verleihungen, unter denen eine Straße, ein Fondaco und eine Kirche von dem genuesischen Annalisten Caffaro besonders hervorgehoben werden[6]), in feierlicher Form bekräftigen und den Vertrag erst perfekt

---

[1]) Liberatio in SS. XVIII p. 46; ann. genovesi I, 118. Ansaldo in den Atti Lig. I, 1, 70. Heyd I, 192. Manfroni, relazioni p. 587 ff.

[2]) Leges Munic. I p. 257 u. 292. Heyd I, 198. Langer 18.

[3]) Atti Lig. II, 2 p. 9. Wattenbach, Iter p. 79 f.

[4]) Registrum Curiae Archiep. in Atti Lig. II, 2 p. 118.

[5]) Lib. Jur. I no. 213. Imperiale p. 411. Bertolotto no. 1, p. 343. Manfroni, Relazioni 597 f. Heyd I, 202 f. Langer 59 f. Die Verpflichtung des Volkes auf den Vertrag im Breve Compagnae von 1157: Atti Lig. I, 192; Giorn. Lig., N. S. I 1896), p. 72; Mon. Hist. Patr. XVIII (1901), p. 13.

[6]) Die Ausgabe Belgranos (ann. genovesi I, p. 42) hat zuerst die richtige Lesart: ruam et fundicum statt unum fundicum, wie Pertz las. Ein Mißverständnis

machen. Besonders erwünscht war es der genuesischen Regierung, daß ihr das jährliche Ehrengeschenk sogleich für 14 Jahre im voraus mit 7000 Hyperpern ausgezahlt wurde. Dafür versprachen die Konsuln eidlich im Namen der Stadt, nichts Feindliches gegen den Kaiser zu unternehmen, außer wenn er ihre syrischen Besitzungen antastete; bei einem feindlichen Angriffe auf sein Reich sollten die daselbst verweilenden Genuesen zur Verteidigung desselben mithelfen.

Nicht wenigen Genuesen erschien es nun besonders verlockend, in die Dienste des freigebigen Kaisers zu treten. Das Notularium des Johannes zeigt uns im Sommer 1156 die Galeeren dreier Brüder aus dem Geschlechte de Curia im Begriff, zu diesem Zwecke nach der Romania zu fahren[1]); und wie kriegerische und kommerzielle Unternehmungen in dieser Zeit häufig auf das engste mit einander verflochten sind, so wurde für die Fahrt mit diesen Galeeren auch eine Handelsgesellschaft zwischen dem uns schon bekannten Guilelmus Buronus und Ido Mallonus mit einem Gesamtkapital von 402 l. jan. abgeschlossen.[2]) Nächster Zielpunkt der Fahrt sollte der Ort sein, wo die Soldzahlung im Auftrage des Kaisers stattfinden würde; in allen weiteren Unternehmungen sollte Ido freie Hand haben. Jeglicher Gewinn wurde geteilt, mit alleiniger Ausnahme des etwaigen Handgeldes, das Ido erhalten würde, falls er sich als Lehnsmann des Kaisers verpflichtete. Auch hatte Ido sich von seinem Sozius die Erlaubnis geben lassen, die von seinem Vater und von Filippo Lamberti in diesen Galeeren angelegten Kapitalien bei ihrer Rückerstattung durch den Kaiser zu gleichen Bedingungen in das Gesellschaftskapital aufnehmen zu dürfen. Solche offenbare Unterstützung des Feindes schien dem Normannenkönig gefährlich genug; durch Verleihung wichtiger Privilegien im November 1156 wußte er die Genuesen günstig zu stimmen und im Januar 1157 setzte eine sizilische Gesandtschaft den eidlich bekräftigten Erlaß eines Verbots[3]) in Genua durch, »ut nullus hominum Janue ... eat ad serviendum contra D. Regem Willelmum et heredes suos Imperatori Constantinopolitano.« Es war ja das Jahr, in dem Wilhelm seinen großen Plünderungszug gegen das griechische Reich unternahm.

So beschränkten sich die Genuesen in diesem und dem folgenden Jahre auf friedliche Handelsfahrten nach der Romania[4]); und es kann bei der Sachlage nicht weiter wundernehmen, daß Amico de Murta, der im Herbst 1157 als ihr Gesandter auf dem Schiffe des Rufinus nach Konstantinopel kam[5]), um die Anweisung der versprochenen Landungsstätten und des Quartiers zu fordern, nichts erreichte. Mit ganz anderen Aussichten übernahm Enrico Guercio, der Bruder Balduins, 3 Jahre später dieselbe Mission.[6]) Im Jahre 1158 war es zum Abschluß eines 30jährigen Waffenstillstandes zwischen Byzanz und Sizilien gekommen; und zudem hatten sich die Beziehungen Genuas zu Friedrich Barbarossa, den Manuel jetzt als

---

ist die Behauptung Manfronis (relazioni p. 599), daß die Genuesen bei der Warenausfuhr dasselbe hätten zahlen müssen wie die Griechen.

[1]) Chartarum II no. 316. Goldschmidt S. 421.

[2]) No. 329 (11. Juli).

[3]) Olivieri in Atti Lig. I, 293. Vgl. Langer 65. Unten § 364.

[4]) Beispiele u. a. Chart. II no. 465, 469, 475, 657, 687.

[5]) Ann. genovesi I p. 48 (1157): pro exigendis scalis et embolo promissis. Chart. II no. 440.

[6]) Heyd I, 204. Langer 81.

seinen Hauptfeind betrachtete, höchst ungünstig gestaltet, so ungünstig; daß die Regierung in Befürchtung des offenen Krieges für das Jahr 1159 alle Handelsfahrten untersagt hatte. So konnte dem Gesandten von 1160 der Erfolg nicht fehlen. Die Fahrt machten sein Bruder Bisaccia und dessen Sohn Bisaccino mit 3 Galeeren mit, um in Konstantinopel in die Dienste des Kaisers zu treten. Auch jetzt wurden diese Schiffe dem Handel dienstbar gemacht; Bisaccia nahm bei Marchio de Volta und Adalardus de Curia für diese Fahrt Seedarlehn von 100 und 200 l. jan. auf; auch der Gesandte selbst tat das Gleiche, allerdings nur für den bescheideneren Betrag von 23 l.[1]) Bemerkenswert ist, daß Bisaccia in seinen Verträgen den Fall setzte, daß er sich unterwegs mit dem Könige von Sizilien dahin verständigen sollte, bei ihm Dienste zu nehmen.

Auch im nächsten Jahre traten nicht wenige Genuesen wieder in den Sold des Kaisers; u. a. der eben großjährig gewordene Sohn des uns bekannten Bonus Johannes Malfuaster und Ansaldo de Caffaro, ein Enkel des berühmten Geschichtsschreibers.[2]) Der durch die Einräumung eines Quartiers gefestigte Handel der Genuesen mit Konstantinopel war in bestem Fortgange[3]), als ihre Rivalen, die Pisaner, in der Stärke von 1000 Mann im Frühjahr 1162 aus Handelseifersucht die benachbarte Niederlassung, in der beinahe 300 genuesische Kaufleute weilten, überfielen, ihr Fondaco ausplünderten und dabei einen Sohn des Nobile Otto Rufus töteten; den ihnen von den Pisanern zugefügten Schaden berechneten die Genuesen auf 27000 Hyperpern.[4]) Die Folge war die sofortige Kriegserklärung Genuas (19. Juni); am 8. Juli kaperte eine pisanische Flotte bei Pianosa zwei große und reich beladene Schiffe der Genuesen, die aus der Levante (eins aus Konstantinopel, eins aus Syrien) zurückkehrten; mit einem dritten von Sizilien kommenden, das am 14. Juli erbeutet wurde, repräsentierten sie einen Wert von mehr als 20000 l. pis.[5]) Kaiser Friedrich, mit dem die Genuesen infolge seines Kriegsglückes wieder ein gutes Vernehmen gesucht hatten, setzte zwar noch im selben Jahre die vorläufige Einstellung der Feindseligkeiten, die ihm wegen seiner Absichten auf Sizilien sehr ungelegen kamen, durch; aber die Verhältnisse waren doch so unsicher, daß die Genuesen für dieses wie für das folgende Jahr ein Verbot aller Handelsfahrten nach der Levante ergehen ließen.

178. Im Jahre 1164 forderte Kaiser Manuel selbst die Genuesen zur Rückkehr auf, da er den Vertrag von 1155 in vollem Umfange erfüllen wolle. In der Tat wurden auch die Handelsreisen der Genuesen nach Konstantinopel wieder aufgenommen; ihre Gesandten unter Führung des Konsuls Corsus Sigismundi richteten indessen nichts aus.[6]) Erst 1168 versuchten sie ihr Heil von neuem, indem sie den Amicus de Murta an

---

[1]) Chart. II no. 833 (9. März), 885 (26. Mai); 895 (8. Juni).

[2]) Ergibt sich aus Nr. 1208/09, 1227—1229.

[3]) Handelskontrakte vom Jahre 1161: no. 1056, 1111, 1114.

[4]) Heyd I, 204 und Langer 91 geben 29443 an; doch siehe die Emendationes: Bertolotto p. 346; Lib. Jur. I no. 213 »perditam nominatim que est 27000 perperorum instanter petas«; die höhere Summe erscheint erst in der Instruktion des Grimaldi von 1174: Bertolotto p. 397.

[5]) Ann. pis. des Bern. Marago ad 1163, SS. XIX, 248. Ann. genov. I p. 70 (1162).

[6]) Ann. genovesi I p. 167 f. Außer dem Führer waren es Ansaldus Mallonus und Nicolaus de Rodulfo. Die Handelsreisen s. Chart. II no. 1468, 1469, 1506 (31. Juli und 21. August); das Notularium reicht nur bis Ende August.

den Kaiser sandten; die Vereinbarung aber, die er im Oktober 1169 zustande brachte[1]), stieß in Genua auf den entschiedensten Widerstand, teils wegen der weitgehenden Forderungen des Kaisers in bezug auf militärische Hilfeleistung, die sich besonders auch gegen den deutschen Kaiser richteten, teils weil der Kaiser im Zusammenhange mit seiner damaligen allgemeinen Politik gegen die lateinischen Kolonisten auch den Genuesen nur ein Quartier in Pera (an einem Orcu genannten Orte) zugestehen wollte. Der Kaiser schickte nun seinerseits eine Gesandtschaft nach Italien, die zunächst zu Alexander III. ging, dann aber auf ihren Wunsch auf genuesischen Galeeren von Terracina abgeholt wurde und (im Juni 1170) nach Genua kam, wo sie reiche Geldmittel für die Ratifikation des Vertrages anbot und noch reichere Versprechungen machte. Die Genuesen aber wollten erst die Rückkehr ihres Gesandten abwarten, den sie angewiesen hatten, auf den Vertrag von 1155 unter gewissen Modifikationen, die er zugestehen konnte oder fordern sollte[2]), zurückzugreifen. Der Kaiser hatte mittlerweile seine Absicht, die Lateiner aus Konstantinopel selbst zu verdrängen, fallen lassen; im April 1170 ließ er in der Region Koparion am Goldenen Horn ein neues Quartier (in der Nähe des pisanischen in der Richtung auf die Serailspitze zu), für die Genuesen abgrenzen und vollzog im Mai ihre formelle Einweisung unter der Voraussetzung, daß Genua im übrigen die Abmachungen von 1169 annehmen und eidlich zu halten versprechen würde.[3]) Den Genuesen aber genügte dies Zugeständnis, das Amico zurückbrachte, nicht[4]), zumal die Versprechungen der Gesandten weit darüber hinausgegangen waren; sie lehnten die Annahme des Geldes ab, verweigerten die Ratifikation wiederum und schickten den darüber nicht gerade erfreuten Gesandten (fere invitum) zu neuen Verhandlungen an den Hof Manuels zurück. Nun endlich kam es, wohl unter dem Druck des im Juli zwischen dem Kaiser und den Pisanern geschlossenen Friedens, frühestens im August 1170, zur Einigung[5]): Die Genuesen behielten ihr neues Quartier mit Landungstreppe und Kirche in Konstantinopel selbst, bekamen das solemne für 10 Jahre ausbezahlt[6]) und durften im ganzen Reiche mit Ausschluß der Gewässer des Asowschen Meeres und der Straße von Kertsch Handel treiben; in Konstantinopel sollten sie wie bisher 4 %, im übrigen Reiche ebensoviel wie die anderen zu Abgaben verpflichteten Lateiner zahlen. Ihre Gerichtshoheit erstreckte sich nur auf Streitigkeiten unter den Genuesen selbst; bei Klagen gegen einen Nicht-Genuesen und bei Gesetzesverletzungen der Genuesen blieben die kaiserlichen Gerichte zuständig. Falls den Genuesen gegenüber irgendwo

---

[1]) Ann. genov. I, 213 u. 235. Bertolotto no. 3, p. 352 ff. (in drei Versionen erhalten). Vgl. Heyd I, 205. Langer 161 f. 170. Manfroni, relazioni p. 610 ff.

[2]) Dies sind die sog. Emendationes, die dem erhaltenen Exemplar des Vertrages von 1155 angefügt sind. Bertolotto p. 345 f. (ohne Klarstellung des Sachverhalts). Lib. Jur. I no. 213, p. 184 f. Vgl. Neumann 376.

[3]) Bertolotto no. 4, p. 364 f. Desimoni: Memoria sui quartieri dei Genovesi in Constantinopoli; im Giorn. lig. I (1874), 137—180; insbes. 178 f. Heyd I, 210, 254.

[4]) Empfindlich mochte es auch den Genuesen sein, daß der Kaiser nun nicht mehr das solemne für 26 Jahre, wie er im Oktober 1169 sich bereit erklärt, sondern nur noch für 10 Jahre zahlen wollte.

[5]) Bertolotto no. 2 p. 349 f.; mit der falschen Datierung 1169, ja sogar mit dem ausdrücklichen Beisatz: »non 1170 come si legge nella coperta della carta originale«. Einrückung im Diplom von 1192, p. 431 f. Miklosich u. Müller III, 33 f.

[6]) Daß Amico die 5000 Hyp. und 20 pallia wirklich erhielt, ergibt sich aus dem Posten bei Bertolotto 403.

im Reiche das Strandrecht in Anwendung gebracht werden sollte, so versprach die kaiserliche Regierung, für Bestrafung der Schuldigen und Rückgabe des Geraubten oder Schadenersatz Sorge zu tragen. Die schon im Vertrage von 1155 enthaltene Verpflichtung der Genuesen zur Verteidigung des Reiches wurde nunmehr genauer gefaßt; falls eine Flotte von 100 oder mehr Schiffen (triremes) das griechische Gebiet bedrohte, so mußten die im Reiche anwesenden Genuesen gegen den für die Lateiner üblichen Sold auf Verlangen die kaiserlichen Schiffe besteigen, mit Ausnahme von je 20 Mann, die zur Bewachung der eigenen Schiffe der Genuesen zurückbleiben durften.

Doch es war, als ob die Genuesen in Konstantinopel nicht zur Ruhe kommen sollten; noch im selben Jahr wurde ihr Quartier, diesmal von den Venezianern, überfallen[1]) und teilweise geplündert, so daß sie einen Verlust von etwa 6000 Hyperpern erlitten.[2]) Der Kaiser benutzte das dazu, um im März 1171 seinen Gewaltstreich gegen die Venezianer zu führen, während er den Genuesen, deren Gesandter noch in der Hauptstadt weilte, das Recht auf vollen Schadenersatz zusprechen ließ, ohne freilich ihre Ansprüche tatsächlich zu befriedigen. Als die Rache der Venezianer drohte, erstrebte er den Abschluß einer engen Allianz (maxima conventio) mit Genua; mit 30 Galeeren sollte es bei seinen Feldzügen in den kaiserlichen Sold treten. Die Genuesen aber erhoben gewaltige Ansprüche; von finanziellen Forderungen abgesehen, verlangten sie in jeder Beziehung in die Stelle eingesetzt zu werden, die die Venezianer bisher im Reiche eingenommen hatten.[3]) An dieser Bedingung mußten die Verhandlungen scheitern, um so mehr, als die venezianische Gefahr sich als nicht so bedrohlich erwies.

Noch eine Gesandtschaft der Genuesen an Kaiser Manuel kennen wir, die des Grimaldi vom Jahre 1175; sein Gesandteneid vom 24. Dezember 1174 und seine sehr ausführliche im selben Monat verfaßte Instruktion sind uns erhalten.[4]) Er sollte eine möglichst große Erweiterung des Quartiers, die Überweisung einer angrenzenden Kirche und eine zweite Landungstreppe erbitten, ganz besonders aber auf Ersatz aller den Genuesen seit der Konvention von 1155 zugefügten mannigfachen Schädigungen dringen, unter denen die Überfälle ihres Quartiers in den Jahren 1162 und 1170 sowie die Beraubung genuesischer Schiffe (zum Teil gestrandeter) in verschiedenen

---

[1]) Die Stelle der Instruktion für Grimaldi: »occasione eius rapinae curia omnem pecuniam Venetorum cepit cum non culpabiles essent et sceleris eiusdem rei«, auf Grund deren man bisher annehmen zu können glaubte, daß Manuel selbst die Venezianer angestiftet habe, hat sich als durch Sauli verlesen herausgestellt; an Stelle des non steht in der Urkunde: inde. Bertolotto p. 371. Manfroni, relazioni 618, Anm. 3. Vgl. Heyd I, 211 f. Langer 170 f.

[2]) Die ratio perditarum emboli de Coparia dati de novo Januensibus in der Instruktion Grimaldis von 1174 beläuft sich auf 5674½ Hyp., außerdem waren Entschädigungsforderungen bei dem genues. Vicecomes in Const. eingereicht. Hauptleidtragender war Oliverius Guaraccus mit 1125 Hyp., die ratio weist 78 Posten auf. Bertolotto p. 383 ff. Das Pisanorum auf p. 383 kann im Zusammenhalt mit p. 371 nur ein Lapsus sein für Venetorum.

[3]) Gesandtschafts-Instruktion bei Bertolotto 347 f., mit der irrigen Aufschrift: Istruzioni ad Amico de Murta; vgl. Manfroni relazioni 613 ff. Sie gehört der Zeit nach der Austreibung der Venezianer an (sicut Veneti soliti erant. . . ., quos Veneti habebant u. ähnl., verglichen mit: quot Pisani habent) und wahrscheinlich doch der Zeit vor dem Scheitern der ersten großen venezianischen Expedition.

[4]) Bertolotto no. 5 p. 368 ff. Irrig hat er in der Aufschrift den 8. Dezember und p. 369 ist MCLXXV. falsch für MCLXXIV.

Teilen des Reiches die Hauptrolle spielen; die genaue Spezifizierung macht diese Forderungen für die Verhältnisse des damaligen Handels sehr lehrreich. Die Gesamtforderung der Genuesen belief sich auf 84 340 Hyperpern[1]; daß sie bereit waren, ihre Forderung bei wirklicher Bezahlung ganz beträchtlich herabzustimmen, geht aus der Instruktion selbst hervor. Was der Gesandte erreicht hat, wissen wir nicht[2]; viel kann es nicht gewesen sein, da gerade in dieser Zeit die Verständigung Manuels mit Venedig zustande kam. Doch bestand fortdauernd ein gutes Verhältnis zwischen Genua und dem Kaiser; im Jahre 1179 geleitete Balduinus Guercius, der alte Lehnsmann des griechischen Kaisers, mit seinen Verwandten die Tochter des französischen Königs von Genua aus zu ihrem Gatten Alexius, Manuels Sohn, und eine traurige Nachricht nennen es die Annalen, als Guilelmus Arnaldus, der mit einem Schiffe von Pera kam, den Tod des Kaisers (23. September 1180) meldete.[3]

179. Über die Handelsbeziehungen der kleineren Seestädte zum griechischen Reiche ist uns aus dieser Zeit nicht viel bekannt. Ragusa stand unter der Oberhoheit der Griechen, die hier in einem festen Turm eine Besatzung unterhielten[4]; nach dem Gewaltstreich Manuels von 1171 bemächtigte sich Venedig auf kurze Zeit der Stadt. Sicher standen Ragusa und das in gleicher Lage befindliche Spalato in mancherlei Handelsbeziehungen zu den benachbarten Gebieten des griechischen Reiches und zu Konstantinopel selbst; nur unter dieser Voraussetzung hat es einen rechten Sinn, daß der 1169 zwischen Pisa und Ragusa geschlossene Vertrag alljährlich von dem pisanischen Vicecomes in Konstantinopel neu beschworen werden mußte.[5]

Die Bestrebungen Manuels, auf italienischem Boden festen Fuß zu fassen und zunächst womöglich das griechische Exarchat wiederherzustellen, hatten bei dem von Venedigs maritimer Übermacht niedergehaltenen Ancona den meisten Erfolg, so daß seine, offenbar freilich nicht sehr bedeutende Handelsmarine der besten Aufnahme im griechischen Reiche sicher sein konnte.[6] Der Verfasser des Berichts über die hartnäckige Verteidigung Anconas gegen die Angriffe Christians von Mainz und der Venezianer (1173) erzählt uns, daß nicht wenige der Einwohner der Stadt auf Handelsreisen in Konstantinopel und der Romania abwesend gewesen; so wird gewiß unter Begünstigung des Kaisers eine Handelsniederlassung der Anconitaner in Konstantinopel bestanden haben, die wohl auch schon eine Kirche besaß, da sich am Ende des Jahrhunderts ein anconitanischer Prior daselbst nachweisen läßt.[7]

---

[1]) Bertolotto p. 404.

[2]) Aus dem finanziellen Ertrage der Gesandtschaft konnte den Gläubigern einer vorher aufgenommenen Staatsanleihe eine Abschlagszahlung von 180 Hyp. auf 100 l. jan. geleistet werden, während sie auf 400 Hyp. für je 100 l. Anspruch hatten. Bertolotto p 377 cod. A: Solvit Janue legatus ad rat. perperorum 180 pro centum.

[3]) Ann. genov. II, 13 ff. Heyd I, 222 A. 3 läßt das Schiff irrtümlich von Pisa kommen.

[4]) Hist. Ducum Ven., SS. XIV, 79. Jireček p. 48 f.

[5]) Müller p. 417.

[6]) Heyd I, 215, 262. Über die Bestrebungen Manuels in Italien: Bernhardi, Konrad III., 882. Davidsohn I, 541. Norden 103 A. 2. Giesebrecht V, 147 ff. 497; VI, 361, 463.

[7]) Gaudenzi: Un secondo testo dell' »assedio d'Ancona« di Buoncompagno im Bull. stor. no. 15 (1895), p. 169, 176, 190. Dazu Eberhard W.: Über das Hand-

Der Entwicklung des Handels zwischen den Seestädten Unter-Italiens und Konstantinopel war dagegen die traditionelle Feindschaft zwischen Normannen und Griechen in hohem Grade hinderlich, so daß ein entschiedener Rückgang desselben gegen früher anzunehmen ist. Wenn der Erzbischof Maurus von Amalfi und ein Judex der Stadt, Muscus, im April 1110 der Leistung des Homagialeides durch die Pisaner für Kaiser Alexius als Zeugen, offenbar im kaiserlichen Auftrage, in Pisa beiwohnen, und derselbe Erzbischof bald darauf als Gesandter des Papstes an den Kaiser fungiert[1]), so erscheint das wie ein Nachhall aus früherer glänzender Zeit; im übrigen kennen wir eben nur die Tatsache, daß eine kleine Niederlassung der Amalfitaner mit Landungsstätte, neben der pisanischen in der Nähe des Fischmarkttors gelegen, fortbestand[2]), und daß auch die Zahlung der 1082 eingeführten Abgabe an San Marco von Venedig fortdauerte[3]). Daß auch Bari bestrebt war, seine alten Handelsbeziehungen zu Konstantinopel aufrecht zu erhalten, beweist jener Briefsteller aus dem 4. Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts, der einen Genuesen seinem in Konstantinopel weilenden Sozius brieflich seine für den nächsten Herbst auf einem Schiffe der Barenser zu erwartende Ankunft in Aussicht stellen läßt.[4]) Bald aber wurde es ein Opfer der Restitutionspolitik Manuels. Sein Feldherr Michael Palaeologus eroberte im Winter 1155/56 noch einmal die apulische Küste von Viesti bis Brindisi und hatte durch Verlockungen auch Bari auf seine Seite gebracht, wo er starb; schon am 28. Mai 1156 aber errang König Wilhelm bei Brindisi einen glänzenden Sieg und nahm im Juni an Bari durch völlige Zerstörung der Stadt furchtbare Rache. Im folgenden Jahre eroberte die sizilische Flotte sogar Negroponte; 1158 aber beendete ein Friede mit Kaiser Manuel diesen dreijährigen Krieg.[5]) Wenn in der Instruktion Grimaldis von 1174 von einem bei Chios gestrandeten Schiffe der Venezianer und Longobarden die Rede ist, auf dem auch Genuesen zu Schaden gekommen seien[6]), so ist jedenfalls an die mit den Venezianern vielfach in engem Verkehr stehenden Langobarden Apuliens zu denken.

180. Benjamin von Tudela, der Konstantinopel zur Zeit Manuels besuchte, ist ganz voll von der Größe, dem Reichtum und der Pracht dieser Weltstadt, die nur mit Bagdad, der Hauptstadt der Mohammedaner, zu vergleichen sei; der Tribut, der jährlich aus allen Teilen des Reiches in Gold sowie seidenen und purpurnen Gewändern nach Konstantinopel fließe, fülle viele Türme, und die Einnahmen, die der kaiserliche Schatz allein aus den Abgaben der zur See und zu Lande in Konstantinopel ankommenden Kaufleute und den Markt- und Herbergsgeldern daselbst beziehe, schätze man auf täglich 20000 Hyperpern. Und ein Mailänder Berichterstatter der Zeit nennt

---

schriftenverhältnis des Liber de obsidione etc. im Neuen Arch. 26 (1901), 760 f., wonach die uns vorliegende Redaktion 1201 oder Anfang 1202 erfolgt ist, als Ugolinus Gosia Podestà von Ancona war.

[1]) Müller p. 52. J.-L. 6334 (Nov. 1112).

[2]) Heyd I, 252, 262.

[3]) Ausdrücklich (nicht etwa bloß in formelhaft fortgeführter Wendung) erneuert 1126. Tafel und Thomas I, 97; vgl. p. 117 (zu 1148).

[4]) Wattenbach, Iter p. 79.

[5]) Siragusa I, 49 f., 53, 64 f., 71 ff.

[6]) Bertolotto p. 399.

Konstantinopel: in deliciis affluens, pollens in edificiis, in sericis vernans.[1]) Aber eins war der Bevölkerung dieser großen Stadt mehr und mehr abhanden gekommen: die Betätigung in kriegerischen und kommerziellen Unternehmungen; die Handelstätigkeit im großen war in immer wachsendem Umfange an die rührigen Kaufleute der italienischen Seeplätze übergegangen, die damit zugleich auch ein Faktor von nicht selten entscheidender politischer Bedeutung geworden waren.

Von der Stärke dieses romanischen Elementes in der Hauptstadt können wir uns wenigstens eine ungefähre Vorstellung machen. Als das eben eingerichtete genuesische Quartier 1162 überfallen wurde, waren 300 Genuesen zur Verteidigung desselben anwesend; da der genuesische Annalist hervorhebt, daß sie einer großen Übermacht erlegen seien, so hat er sicher dabei nicht übertrieben. Und wenn die Genuesen ihren damaligen Schaden auf 27000 Hyperpern, den bei der Verfolgung des Andronikos erlittenen aber achtmal so hoch angaben, so läßt das einen ungefähren Rückschluß auf die starke Vermehrung zu, die das genuesische Element, namentlich im letzten Jahrzehnt der Regierung Kaiser Manuels, erfahren haben wird. Erheblich stärker war sicher das pisanische Element, das weit früher in Konstantinopel feste Wurzeln geschlagen hatte — auf etwa 1000 gibt Caffaro die Zahl der an jenem Überfall von 1162 beteiligten Pisaner an — und am stärksten das venezianische, für das zur Zeit der Gewalttat Manuels im Jahre 1171 die runde Zahl 10000, die ja freilich ziemlich stark nach oben abgerundet erscheint, angegeben wird.[2])

181. Da diesen Lateinern besondere Quartiere zugewiesen waren, wenn auch nicht wenige auch als burgenses außerhalb derselben wohnten, so machte schon dieser Umstand das Vorhandensein einer Leitung derselben erforderlich. Venedig ließ die höchste Autorität in dieser seiner stärksten auswärtigen Kolonie durch Legaten ausüben.

Eine Urkunde vom März 1150 zeigt uns einen solchen Legaten, Sebastiano Ziani, wie er in einer Handelssache (eine offene Handelsgesellschaft, compagnia, soll nach dem Tode des einen Sozius auf Antrag der überlebenden Partei aufgelöst werden) in Konstantinopel unter dem Beirat rechtsgelehrter Judices zu Gericht sitzt.[3]) Damit ist der Beweis geliefert, daß wir in diesem Legaten den eigentlichen, die Staatshoheit Venedigs repräsentierenden Kolonialvorstand zu erblicken haben, der die Jurisdiktion übte, soweit sie den Venezianern zustand und die Kolonie nach außen vertrat[4]), während die regelmäßige innere Verwaltung der Kolonie bei den Bevollmächtigten des Patriarchats lag.

Im September 1107 hatte der Doge Ordelaffo Falieri dem Patriarchen von Grado, Johann Gradenico, in Ablösung einer Schuld des Staates an

---

[1]) Benj. Tudel. I, 50 ff. Savioli II, p. 58 (aus der Zeit der Schlacht bei Legnano). Wertvoller Plan des mittelalterlichen C. bei Mordtmann J. Esquisse topographique de Const., Lille 1892.

[2]) Hist. Ducum. Ven., SS. XIV, 78.

[3]) Sacerdoti p. 27 f.

[4]) Weitere Beweise für diese Stellung des Legaten ergeben sich aus den Statuten Venedigs; s. Besta e Predelli I (1901), 228 rub. 40; dazu die Einleitung p. 23 A. 1.

das Patriarchat das Eigentumsrecht an der Akindanoskirche sowie an allen venezianischen Läden und Herbergen und alle Einkünfte aus Maß und Gewicht in der Kolonie zu Konstantinopel übertragen; dabei hatte er aber die Ehrenrechte und Bezüge, auf die die Gesandten des Staats (nostri communes legati) an Kirche und Hospizen Anspruch hätten, ausdrücklich vorbehalten.[1])

Pisa[2]) wurde in Konstantinopel durch einen jährlich wechselnden Vicecomes repräsentiert; 1160 tritt uns sein Amt als ein durchaus eingebürgertes entgegen; der erste mit Namen bekannte ist Marcius[3]), 1169. Neben dem Vicecomes erscheinen als besondere Vorsteher der ansässigen Kolonisten die embularii, während ein Operarius die wichtigen Interessen der Dombauverwaltung vertrat[4]); mit ihm zusammen konnte im Bedürfnisfalle ein Rat von 12 angesehenen Männern der Kolonie über die Verwendung von Mitteln der »Opera« im allgemeinen Interesse beschließen.

Auch für Genua vertrat ein Vicecomes die Interessen seiner Kolonie in Konstantinopel. Unter den Entschädigungsforderungen in der Instruktion für Grimaldi bezieht sich ein Posten auf ein Darlehn, das der Vicecomes Lombardus seinerzeit zu Herstellungsarbeiten im genuesischen Quartier (also wohl 1170 oder 1171) aufgenommen hatte[5]); und im Jahre 1174 bekleidete Guido diese Stellung; wir hören, daß sich amtliche Verzeichnisse der bei der Wegnahme eines genuesischen Schiffes durch Venezianer bei Negroponte und bei dem Überfall des Quartiers Koparia geschädigten Genuesen in seinen Händen befanden.[6])

182. So überragend wichtig für den Handel der Lateiner die Hauptstadt der Romania war, so vernachlässigten sie darum doch auch die kleineren Handelszentren des Reiches nicht und manche derselben frequentierten sie so stark, daß sie vollständige Handelsniederlassungen in denselben hatten. Am meisten gilt das natürlich von den Venezianern, denen das ganze Reich seit langer Zeit geöffnet war, und die mit keinem Gebiet einen so lebhaften Handel trieben als mit diesem[7]); für die Stärke dieses Verkehrs gibt es einen Anhalt, wenn wir hören, daß im Jahre 1170, nachdem Manuel allerdings die Venezianer durch eine Gesandtschaft noch besonders zu fleißigem Besuche seines Reiches eingeladen hatte, gegen 20000 Venezianer[8]) nach der Romania gegangen sind.

---

[1]) Tafel und Thomas I, 67 f. Vgl. Heyd I, 256 f., 260. Schmeidler 49.

[2]) Müller p. 8 ff.; vgl. Heyd I, 260.

[3]) Ljubić I, 10 hat die richtige Namensform; bei Müller p. 417 Marcus (der Gesandte Graf Marcus ist eine andere Person).

[4]) Oben § 174.

[5]) Bertolotto p. 400. Unter den Darlehnsgebern »pro embolo reficiendo« war der spätere genuesische Stadtsekretär Caliga Pallii, Verfasser der Instruktion für Grimaldi; vgl. p. 371 u. 372.

[6]) Ib. 386, 387: sicut continetur in scripto quod habet curia (scil. imperialis) et Guido vicecomes noster in quo continentur nomina perdentium et quantitates etc.

[7]) Hist. Ducum. Ven., SS. XIV, 78: Cum ... Veneti negociaciones suas ubique, maxime in terram Manuelis ... qua semper usi fuerant, exercerent etc.

[8]) Breysig K., Kulturgeschichte der Neuzeit II, 1157 A. 1, nennt diese Zahl eine ganz unmögliche. Aber er bezieht sie auf Einwanderer in das griechische Reich, während es sich ganz überwiegend nur um Leute handelt, die vorüber-

Was zunächst die thracischen Nachbargebiete von Konstantinopel anbetrifft, so besaßen im Binnenlande sowohl Adrianopel wie Philippopel besondere Quartiere der Abendländer, die außerhalb der Stadtmauern lagen; ein Zeugnis für ihren Handel ist die Beschwerde eines Genuesen über den Zolldirektor (comerzarius) von Adrianopel, der ihm widerrechtlich 72 Hyperpern abgenommen habe, obwohl er schon in Konstantinopel gezahlt hätte.[1] Besonders wichtig aber für den Handel der Romanen war Rodosto am Marmara-Meer, wo die Venezianer in der ruga der Franken zwei Kirchen und ein Fondaco hatten. Im Jahre 1145 wurde die Verwaltung der offiziellen Maße und Gewichte, deren sich die Venezianer daselbst bei Kauf und Verkauf größerer Quantitäten zu bedienen hatten, von der venezianischen Regierung dem Prior der Georgskirche daselbst, Domenico Babilonio, als dem dortigen Vertreter der Mutterkirche, San Giorgio maggiore in Venedig, übertragen; da sich viele nicht danach richteten, wurde 2 Jahre darauf ein Schiedspruch der Legaten des Dogen in Konstantinopel, Domenico Morosini und Andrea Zeno, zwischen dem Prior und den Venezianern von Rodosto notwendig[2], der das Recht des Priors prinzipiell anerkannte, den abgabenfreien Gebrauch eigener Gewichte und Maße bis zum Höchstbetrage von 50 Pfd. zuließ, für höhere Beträge aber die Anwendung der kirchlichen Normalmaße und -Gewichte, unter Festsetzung einer Gebühr von 2 stamines auf 1000 Pfd. für die Venezianer, des Doppelten für die Griechen, vorschrieb. Getreide und Öl, Hauptprodukte des fruchtbaren Thracien, waren für die Ausfuhr von Rodosto von besonderer Bedeutung. San Giorgio maggiore hatte außerdem noch Besitz auf der Insel Lemnos, wo ihm der Erzbischof 1136 das Oratorium S. Blasii gegen eine jährliche Abgabe von 2 Metra reinen Öls überlassen hatte.[3]

Und wie in Rodosto, so nahmen die Romanen auch an der Südküste Thraciens die Produkte des fruchtbaren Landes ein. Das Schiff des Genuesen Lanfrancus Grancius lag im Hafen von Paschia (C. Paxi nahe der Mündung der Maritza), um Getreide und Wein zu laden, als es von pisanischen burgenses von Konstantinopel und anderen Pisanern überfallen wurde; den besonderen kaiserlichen Geleitsbrief respektierten die mit den Genuesen im Kriege befindlichen Pisaner so wenig, daß sie den Vorzeiger desselben auf den Tod verwundeten, die Urkunde raubten und mit Schiff und Ladung entflohen.[4]

183. Auch die Küstenländer des Schwarzen Meeres standen, soweit sie griechisch waren, dem Handel der Romanen offen. Nur für die Genuesen, die zuletzt im griechischen Reiche festen Fuß faßten, ist in dem Privileg von 1170 in dieser Beziehung eine Beschränkung ausgesprochen; Matracha auf der Halbinsel Taman am taurischen Bosporus und Russia im Innern des Asowschen Meeres an der Mündung des Don sollten sie in jedem einzelnen Falle nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Kaisers be-

---

gehend des Erwerbes wegen als Seeleute, Handeltreibende, Söldner, die Romania aufsuchten. Hist. Ducum Ven., SS. XIV, 78. Dazu die Schilderung des Niketas Akominatos ed. Bekker p. 25.

[1]) Heyd I, 243 f. Odo von Deuil (SS. XXVI, 63 f.). Instruktion für Grimaldi; Bertolotto p. 401.

[2]) Tafel und Thomas I, 103 f. Heyd l. c. und 256.

[3]) Ebd 98. Heyd I, 247.

[4]) Instruktion Grimaldis von 1174; Bertolotto p. 371, 397.

suchen dürfen[1]); als wenig später der Plan einer engen Allianz zwischen Genua und dem Kaiser auftauchte, sollte der genuesische Gesandte auch die uneingeschränkte Erlaubnis zum Besuch von Matracha fordern.[2]) Für die Venezianer und Pisaner bestand also eine solche Beschränkung nicht; und in den übrigen Teilen des Schwarzen Meeres verkehrten auch die Genuesen; für das Schiff des Villanus Gauxonis, das bei Kidrillis an der Donaumündung Schiffbruch gelitten hatte und von der dem Kaiser untertanen Bevölkerung völlig ausgeraubt worden war, hatte schon Amico de Murta Entschädigung zugesagt erhalten und forderte Grimaldi 1175 vom Kaiser 23216 Hyperpern oder 7712 l. jan.[3])

184. An der Westküste Klein-Asiens befand sich in Abydos am Hellespont eine stärkere Handelsniederlassung der Venezianer, da hier sogar eine venezianische Nicolaikirche nachweisbar ist; auch in dem östlich davon gelegenen Pegae (Bighas, Spigast) am Granikos wohnten viele Abendländer.[4]) Das alte Adramyttion (Edremid) tritt uns 1157 als Ziel einer Handelsreise des Genuesen Ugo Botinus und seiner Frau Florimons entgegen, für die sie bei Bonus Johannes Malfuaster ein mit $33\frac{1}{3}\%$ Seezins rückzahlbares Darlehn aufgenommen hatten[5]); ein anderer Genuese, Nicolaus Boiamundi, reklamierte etwas später 450 Hyperpern, die ihm bei einem Besuche des Ortes mit seinem Schiffe von dem dortigen Duca abgenommen worden waren.[6]) Im Binnenlande erscheint Philadelphia, schon im Grenzgebiet gegen die Seldschukken gelegen, als Wohnsitz von Venezianern.[7])

Eine besondere Anziehungskraft mußte das gesegnete Chios, namentlich als einziges Produktionsgebiet des vielbegehrten Mastix[8]), auf den Handel der Abendländer ausüben. Daß die venezianischen Kaufleute hier seit langem heimisch waren, geht aus der zeitgenössischen Beschreibung der Erhebung der Gebeine des Märtyrers Isidor im Jahre 1125 mit voller Deutlichkeit hervor; als die frommen Räuber die Kiste mit dem Leichnam zu Schiffe brachten und derselben ein lieblicher Geruch entströmte, gaben sie vor, daß sie mit Rosinen (uvis passis) gefüllt sei.[9]) Aber auch die Pisaner und Genuesen verkehrten hier. Im Einverständnis mit den Venezianern und Pisanern des Ortes ließ der Duca von Chios einmal ein kleines genuesisches Schiff mit Beschlag belegen und mit der Ladung nach Konstantinopel bringen, woher es wohl auch gekommen war; einer der Geschädigten hatte 150 Hyperpern an Tuchen (15 demitis und 10 cendatis), die er wohl im Zwischen-

[1]) . . . *πραγματεύσθαι ἐν πάσαις ταῖς ὁπουδήποτε χώραις τῆς βασιλείας μου, ἄνευ τῆς Ῥωσίας καὶ τῶν Ματράχων.* Bertolotto p. 422, 432, 351. Bestimmung der Lage dieser Orte durch Heyd I, 206 ff.

[2]) Bertolotto p. 348.

[3]) Eb. 370: quum infra sinum Imperii per homines suos apud Citrillum dum scopulis adhaesisset, exhonorata fuit et pecunia tota contra jus et pium dispersa.

[4]) Baracchi XX (1880), 54 (Urkunde von 1189). Heyd I, 242. Giesebrecht VI, 258 und 711.

[5]) Chart. II no. 445 (30. Juli). Für Adalmico ist jedenfalls Adalmito zu lesen.

[6]) Instr. für Grimaldi 1174, Bertolotto p. 400. Die Namensform ist hier: ad Andelmitam.

[7]) Vertrag von 1187; Heyd I, 242.

[8]) Benj. Tudel. I, 57. Gesta Regis Ricc ed. Stubbs II (Lond. 1867), 198: insula Iski, in qua crescit copia speciei quae dicitur Mastix. Flückiger 117 ff. Wiesner 242.

[9]) Cerbanus Cerbani: Translatio m. Isidori im Rec. Crois. Occid. V, 327: »dum alii quique suis negotiis et capiendis hospitiis occuparentur«; 329.

handel in Chios zu vertreiben gedachte, eingebüßt; im ganzen hatte der Gesandte hierfür eine Entschädigung von 2390 Hyperpern (den Kaufpreis der navicula mit 400 Hyperpern inbegriffen) zu fordern.[1] Außerdem hatte der Gesandte 900 Hyperpern im Interesse seines Landsmanns W. Picamilium zu verlangen. Als dessen Sozius Johannes Nanfus auf einem venezianischen Schiffe bei Chios Schiffbruch gelitten hatte, belegte der Herr von Chios die aus Tuchen (demitis, xamitis et cendatis) bestehenden Waren des Genuesen mit Beschlag und trotz eines Mandats des Kaisers und eines Schreibens seiner Schwester an den Herrn von Chios war es bisher bei bloßen Versprechungen verblieben.[2]

Rhodus war schon als Station für die Weiterfahrt nach dem Osten wichtig; haben doch die Venezianer auf ihrer ersten Kreuzfahrt hier lange Zeit hindurch ihr Standquartier gehabt.[3] Die Genuesen hatten auch hier über Ausübung des Strandrechts zu klagen; Amico de Murta machte 1170 Entschädigungsforderungen in bezug auf das an der Küste von Rhodus gescheiterte Schiff des Genuesen Lavorante geltend, indessen, obwohl der Kaiser sich durchaus willig zeigte, doch nur mit teilweisem Erfolg[4]; in der Instruktion Grimaldis erscheinen die Restforderungen mit 5200 Hyperpern, wovon 1500 auf die Brüder Amicus und Lambertus Grillus entfielen; außer ihnen war Gervasius, der Sozius der Witwe des Bigotus, besonders schlecht weggekommen, weil die Griechen behaupteten, daß er Untertan des Königs von Sizilien sei.

185. Auf der europäischen Seite des Ägäischen Meeres tritt uns zunächst die zweite Seestadt des Reichs, das Emporium Macedoniens, Saloniki, als ein auch von den Abendländern vielbesuchter Platz entgegen. Im Timarion, einer Nachahmung der Totengespräche Lukians, die in der Mitte des Jahrhunderts entstanden ist, wird bei der interessanten Schilderung des Oktoberjahrmarkts, der sich an das zu Ehren des Schutzheiligen der Stadt, Demetrios Myroblytes, gefeierte Volksfest anschloß, und seiner großen Budenstadt mit ihrer langen Hauptstraße und zahllosen kleinen Seitengassen, auch der Schiffe und Meßbesucher lateinischer Nationalität gedacht, und der Erzbischof von Saloniki, Eustathios, bezeugt uns in seiner Erzählung von der Eroberung der Stadt durch die Normannen (1185) die Existenz eines besonderen, an der Innenseite der Mauer belegenen lateinischen Quartiers.[5]

Auf der Handelsstraße, die von Saloniki nach Konstantinopel führte, können wir einmal Angehörige der drei großen italienischen Handelsnationen nebeneinander nachweisen; in Chrysopoli (in der Nähe des alten Amphipolis) hatte im Jahre 1173 der Genuese Ansaldus Baraterii bei Venezianern und Pisanern Herberge unter dem Versprechen der Sicherheit gefunden[6], trotzdem aber wurde er von ihnen eines Pferdes und verschiedener Ausrüstungsgegenstände im Werte von 30 Hyperpern beraubt. Unter der »Kaiserstraße«, auf der die Venezianer dem Genuesen Otto Gontardus 33 Hyperpern abgenommen hatten, ist wohl derselbe Handelsweg zu verstehen.[7]

---

[1]) Bertolotto p. 371, 386.

[2]) Ebd. 399.

[3]) Oben § 88.

[4]) Ein solcher ist wegen des niedrigen Umrechnungssatzes (für je 1 l. jan. werden nur 2½ Hyp. gefordert) anzunehmen. Bertolotto p. 346 f., 398 f.

[5]) Heyd I, 244 f. Krumbacher p. 467 f., 536 f.

[6]) Bertolotto p. 401: ... apud quos hospitatus erat et qui eum in fide susceperant. [7]) Ebd. 402.

An der Westseite des Golfes von Saloniki war Kitro (das alte Pydna) ein nicht unbedeutender Handelsplatz; wir wissen von einer Handelsfahrt, die das von Bartholomäus Julianus geführte venezianische Schiff, auf dem sich der bekannte Kaufmann Romanus Mairano befand, im Sommer 1167 von Konstantinopel nach Kitro und von hier weiter nach Ägypten unternommen hat.[1])

186. Von besonderer Wichtigkeit aber war während des 12. Jahrhunderts für den Handel der italienischen Seestädte die am Golf von Volo gelegene Hafenstadt Thessaliens, Almyro, die das ältere, noch im alexianischen Privileg für Venedig allein genannte Demetrias völlig in den Schatten gestellt hatte. Hier landete im Jahre 1109 die den Grafen Bertram zum Kampfe um Tripolis geleitende genuesische Flotte und ergänzte durch gewaltsame Requisitionen ihre Vorräte.[2]) Benjamin von Tudela nennt es eine große Handelsstadt, die von Venezianern, Pisanern und Genuesen und von vielen anderen Kaufleuten besucht werde.[3])

Die pisanische Kolonie hier war so bedeutend, daß sie in der Mitte des Jahrhunderts über zwei Kirchen, die Jakobikirche, deren Rektor im Jahre 1153 Riccius war, und eine dem hl. Nikolaus geweihte Sukkursale verfügte; als König Wilhelm 1157 seinen Plünderungszug unternahm, wurde bei der Verbrennung von Almyro auch die Jakobikirche und der Turm der Pisaner von dem Zerstörungswerke mit betroffen[4]); da der König indessen schon im folgenden Jahre einen dreißigjährigen Waffenstillstand mit dem Kaiser schloß, wurde das Zerstörte sicher bald wiederhergestellt. Auch die Venezianer besaßen mehrere Kirchen hier. Schon für 1150 ist die Existenz ihrer Georgskirche daselbst bezeugt; im März 1156 schenkte ihr Natalis Betani die gedeckte Steinmetzwerkstätte (fabrica petrinea cooperta), die er auf dem Grundstück des Griechen Elias Pillari errichtet hatte.[5]) Im November 1167 entschlossen sich verschiedene venezianische Kaufleute in Alexandrien, zunächst nach Almyro zu fahren und erst von da aus nach Konstantinopel zurückzukehren.[6]) Wie beträchtlich die Zahl der Venezianer hier war, ergibt sich am besten daraus, daß bei der Verfolgung Manuels im Jahre 1171 die Venezianer von Almyro mit nicht weniger als 20 Schiffen nach Venedig flüchteten.[7]) Als sie in dem nun folgenden Rachekriege die Stadt angriffen, war gerade ein genuesisches Handelsschiff anwesend. Die Venezianer versprachen den Genuesen volle Sicherheit, wenn sie mit ihrem Schiff und aller Habe abziehen wollten; die Genuesen aber zogen es vor, das Schiff im Stich zu lassen und bei der Verteidigung der Stadt mitzuhelfen, worauf die Venezianer das Schiff verbrannten; die Genuesen stellten dem Kaiser das in seinem Dienste geopferte Schiff mit 1856 Hyp. in Rechnung.[8])

In dem venezianisch-pisanischen Vertrage von 1180 wird der beiderseitigen Niederlassung in Almyro des längeren gedacht[9]); oft genug muß es

[1]) Sacerdoti p. 29.

[2]) Albert von Achen XI c. 3 (Rec. Crois. Occid. IV, 664).

[3]) I, 49. Heyd I, 245 f.

[4]) Müller p. 5 (Bulle Anastasius' IV. für die Jakobikirche von 1153). Ann. pis. zu 1158 (stil. pis.), SS. XIX, 243. Vgl. Heyd I, 246.

[5]) Tafel und Thomas I, 125 ff. (3 Urkunden vom Dez. 1150 und Jan. 1151); p. 136 (März 1156).

[6]) Sacerdoti p. 29.

[7]) Hist Ducum Ven., SS. XIV, 79.

[8]) Bertolotto p. 371 und 388 f. Heyd I, 246.

[9]) Müller p. 20 f. Bonaini Suppl. p. 74 f.

hier zu argen Fehden zwischen beiden Handelsnationen gekommen sein, denn die Kontrahenten versprechen sich gegenseitig, ihre Niederlassung nicht zu befestigen, ihre Häuser platt und Kirchen und Türme in gleicher Höhe zu halten, auch bei Differenzen über den beiderseitigen Besitzstand nicht zur Selbsthilfe zu greifen, sondern richterliche Entscheidung anzurufen. Jedenfalls standen die Genuesen, wie in Konstantinopel selbst, so auch in Almyro gegen die beiden anderen Handelsnationen zurück.

187. Negroponte, der Hauptort Euboeas, trat im 12. Jahrhundert noch nicht so hervor, wenn es auch nach dem Zeugnis Benjamins von Tudela schon vielfach von Kaufleuten besucht wurde. Ein genuesisches Schiff, das vor dem Vertrage von 1170, aber mit kaiserlichem Schutzbrief versehen, hier weilte, wurde von den Venezianern hier gekapert, so daß die Genuesen einen Verlust von 5533 Hyp. erlitten, für den Amico de Murta vom Kaiser Ersatz verlangte, ohne indessen mehr als Versprechungen zu erzielen.[1]

Das Handelszentrum Mittelgriechenlands aber war Theben. Es hatte eine jüdische Gemeinde von gegen 2000 Seelen, die nach dem Zeugnis Benjamins die hervorragendsten Verfertiger seidener und purpurner Gewänder in ganz Griechenland waren.[2] Offenbar im Anschluß an die seit alters an dieser Stätte betriebene berühmte Seidenfabrikation und kunstvolle Weberei hatte sich hier eine starke venezianische Kolonie gebildet, die die Erzeugnisse der thebanischen Industrie weithin vertrieb. Schon für das 11. Jahrhundert haben wir venezianische Handelsreisen nach Theben kennen gelernt.[3] Für das folgende wissen wir von einer Handelsfahrt des Venezianers Petrus de Molino, der im November 1170 in Theben eine Handelsgesellschaft eingegangen war und auf einem venezianischen Schiffe nach Konstantinopel fuhr, wo er durch den Gewaltstreich Manuels das gesamte Gesellschaftsvermögen (82 1/2 alte vollwichtige Goldhyperpern) einbüßte.[4] Früher noch, wohl in den sechziger Jahren, hatten sich die Venezianer Dominicus Sisinulo und sein Neffe Vitalis Voltani solidarisch zu einer offenen Handelsgesellschaft derart verbunden, daß jeder von ihnen ein Grundkapital von 7 Pfund (= 500 Stück) Goldhyperpern einlegte und sich verpflichtete, sonstiges Vermögen in derselben Gesellschaft zu einem festen monatlichen Zinssatze von 1 Goldhyperper auf das Pfund (etwa 16 1/2 Prozent pro anno) in derselben arbeiten zu lassen. Dominicus nahm seinen Wohnsitz in Konstantinopel, Vitalis in Theben; beide hatten sich Waren gegenseitig auf dem Land- oder Seewege (per terram et per ipsos culfos et passaios, d. h. über die Buchten und Meeresstraßen) zuzuschicken und hatten zugleich Vollmacht, die Waren der Gesellschaft zum Absatz über Land beliebig in Kommission zu geben. Die Gesellschaft war zunächst auf ein Jahr geschlossen, sollte aber nach Ablauf desselben fortbestehen, so lange unter den Gesellschaftern Übereinstimmung bestand. Wir besitzen nun eine in Venedig im August 1179 aufgenommene Urkunde, in der Dominicus sich bereit erklärt, seinem Neffen binnen einem Monat nach ergangener Aufforderung Rechnung zu legen über alles, was von dem Vermögen der Gesellschaft seinerzeit in der Romania beschlagnahmt worden sei (bezieht sich also auch auf jenen Ge-

[1]) Bertolotto p. 370 und 387.

[2]) Benj. Tudel. I, 47.

[3]) § 14.

[4]) Eingerückt in Urkunden von 1190 und 1193, die den Schadenersatz betreffen; Sacerdoti p. 36 f. Die ripa de Sicres ist wohl das von Benjamin Tudel. I, 46 erwähnte Crissa.

waltstreich), was er anderen anvertraut und was er selbst in seinem Besitz behalten habe.[1]) Es war wohl die Einleitung zur Auflösung der Gesellschaft; Vitalis Voltani aber betrieb sein Geschäft, von dessen Natur wir leider nichts Bestimmtes erfahren, selbst in der Zeit nach der Verfolgung des Andronikos in Theben weiter. Anfang 1185 vertraute er seinem Verwandten Petrus Morosini eine Commenda im Werte von 250 Hyp. an; Morosini hatte die Waren von Theben zu Lande nach Durazzo und von da zur See nach Venedig zu schaffen, hier bestmöglich zu verkaufen und den Erlös für eine weitere Handelsreise anzulegen. Für diesen zweiten Teil seiner Reise war ihm ein größerer Spielraum gelassen; er konnte zur See nach Korinth fahren und von da nach Theben zurückkehren oder auch, falls es mittlerweile zum Abschluß des Friedens zwischen Venedig und dem Reiche gekommen, nach Konstantinopel gehen und zwar entweder direkt von Venedig aus auf dem Seewege oder von Durazzo aus auf dem Landwege. Die Abrechnung sollte in Theben oder Konstantinopel, falls die Rückreise dorthin gewählt war, binnen 14 Tagen nach seiner Ankunft erfolgen — ein Beweis übrigens, daß Vitalis auch jetzt noch in Konstantinopel einen Sozius besaß oder doch für den Fall des Friedensschlusses die Hinsendung eines solchen in Aussicht genommen hatte. Kam es nicht zum Frieden, dann sollte die Commenda bis Ostern 1186 in den Händen des Empfängers bleiben, der sie dann nach bestem Ermessen beliebig zu Lande oder zur See anzulegen und nach Ablauf der Zeit in Venedig Rechenschaft zu legen hatte.[2]) Jedenfalls zeigt uns diese Urkunde recht deutlich, wie festbegründet die kommerzielle Position der Venezianer in Theben gewesen sein muß. Um welche Ware es sich dabei hauptsächlich handelte, wird auf das hellste durch die Tatsache beleuchtet, daß unter den Forderungen, die die Genuesen als Preis für eine Allianz mit dem Kaiser stellten, sich auch die Zulassung zum unbeschränkten Handel mit Seidenzeugen in Theben, wie ihn die Venezianer bisher ausgeübt hätten, befindet.[3])

Mit Korinth stand Venedig durch seine Schiffskarawanen in regelmäßigem Verkehr[4]); Niketas Akominatos hebt hervor, daß auf der einen Seite des Isthmos die von Italien, auf der andern die von Asien kommenden Schiffe anzulegen pflegten[5]). Sicher kamen auch die Erzeugnisse des Kunstfleißes der geschickten Weber des Peloponnes und der Insel Andros vielfach hierher auf den Markt. In dem Briefsteller aus dem 4. Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts erscheinen die Samte und Tafte (xamita und zendata) von Andros als im Abendlande begehrte Artikel, und in der Tat begegnet uns einmal unter den Gegenständen einer Mitgift in Gaëta »bottarellum unum de zendatum de Andre.«[6])

188. Ziemlich häufig muß auch Kreta, schon seiner Lage wegen, von den italienischen Kaufleuten aufgesucht worden sein. Im Jahre 1160 wird

[1]) Sacerdoti p. 33 f. Die Zeit der Begründung der Gesellschaft ist nur angedeutet durch die Erwähnung der Beschlagnahme (1171); die Kontrahenten selbst sagen, daß sie erfolgt sei »quondam retro tempore«, und daß sie sich nicht mehr erinnern, ob die ursprüngliche Einzahlung in 7 Pfund Goldhyperpern oder 500 Stück geschehen sei.

[2]) Ebd. p. 35.

[3]) Bertolotto p. 348: ... liberam et commodam facultatem ... etiam exercendi negociationem pannorum setae apud Stivam sicut Veneti soliti erant. Heyd I, 247.

[4]) Sacerdoti p. 35.

[5]) ed. Im. Bekker (Bonn 1835) p. 100.

[6]) Wattenbach, Iter, p. 79 f. Cod. Caiet. II no. 275, p. 164.

einmal in einem genuesischen Handelskontrakt dem Unternehmer die Wahl gelassen, entweder direkt von Konstantinopel aus nach Alexandrien zu gehen oder unterwegs zu Geschäftszwecken in Kreta Station zu machen[1]), und in der Instruktion für Grimaldi von 1174 bezieht sich eine ganze Reihe von Forderungen auf den Handelsverkehr von Genuesen mit der Insel. Da verlangte Martinus Priarinus 95 Hyp. als Ersatz für einen Raub, den die Mannschaft einer kaiserlichen Galeere im Hafen von Kandia an den Ausrüstungsgegenständen und der Ladung seines Schiffs begangen, Solgarisius den Ersatz von 250 Hyp., um die ihn der Zolldirektor von Kreta geschädigt hätte, obwohl er seine Abgaben schon entrichtet hatte, Nicola Boiamundi 300 Hyp., die ihm der Duka von Kreta abgenommen, und Jonathas de Campo berechnete den Schaden, der ihm durch Konfiskation von Bargeld, Waffen, Ausrüstungsgegenständen sowie von 60 Ztr. Käse, 40 Ztr. Honig und des Getreides, das er für 60 Hyp. in Konstantinopel eingekauft hatte, durch die kretischen Behörden zugefügt war, auf 970 Hyp.[2])

Im Westen Griechenlands war Arta am gleichnamigen Golf ein Ziel venezianischer Handelsfahrten; im August 1131 nahm Vivianus de Molino für die Fahrt dorthin ein Seedarlehn von 200 l. ven. auf, das er binnen 30 Tagen nach Ankunft der nächstfälligen Frühjahrskarawane in Venedig mit 25 Proz. Seezins entweder persönlich, oder falls er selbst nicht mit zurückreiste, durch einen zuverlässigen Bevollmächtigten zu erstatten versprach.[3])

Avlona begegnet in der Instruktion Grimaldis von 1174, der den Auftrag hatte, im Interesse des genuesischen Stadtsekretärs Ottobonus den Ersatz von 400 Hyp. zu verlangen, die der Duka des Orts vor geraumer Zeit, aber nach dem Vertrage von 1155, einem Sozius des Ottobonus mit Gewalt abgenommen hatte.[4])

Der für den Handel mit Italien wichtigste griechische Platz an der Westküste aber war und blieb Durazzo, das von den italienischen Geschäftsleuten häufig auch als Ausgangspunkt von Überlandreisen nach Saloniki und Konstantinopel, Almyro und Theben benutzt wurde, wie u. a. jene Urkunde von 1185 dartut; nach einem andern Kontrakt vom Jahre 1161 hatte sich Philippus de Ayboles von Malamocco mit einer Commenda von 200 Hyp. zu Lande von Konstantinopel nach Durazzo und von hier aus zur See nach Venedig zu begeben.[5])

189. Auch für seinen starken Verkehr mit der Romania hatte Venedig das System der Schiffskarawanen mit annähernd feststehenden Abgangs- und Rückfahrzeiten ausgebildet; gemeinsam brachen die Handelsflotten von Venedig auf, ließen an einzelnen Hauptstationen unterwegs die nur für diese bestimmten Schiffe zurück, die dann in kleinerem Umkreis unter Umständen noch weitere Fahrten unternahmen, während die Mehrzahl nach Konstantinopel weiterfuhr, von wo aus ebenfalls noch weitere Fahrten angetreten werden konnten. Nach einer Reihe von Monaten erfolgte dann die Heimkehr der Hauptflotte von Konstantinopel aus, die nun auf den einzelnen Stationen die daselbst schon ihrer harrenden Schiffe wieder aufnahm.

---

[1]) Chart. II no. 969.
[2]) Bertolotto p. 399 ff.
[3]) Sacerdoti p. 24.
[4]) Bertolotto p. 368.
[5]) Baracchi VIII (1874), 135.

Die erste dieser großen Karawanen ging im Frühjahr von Venedig ab und traf im September in Venedig wieder ein, also gleichzeitig mit der von Ägypten heimkehrenden Handelsflotte, so daß die Möglichkeit ihrer Vereinigung etwa auf der Höhe von Kreta bestand[1]); die zweite verließ Venedig Ende Juni (mudua S. Petri) oder im Juli und kehrte im Spätherbst zurück; die dritte, die mudua de Augusto, war um die Osterzeit wieder in Venedig zu erwarten. Die Urkunde von 1131 über das Seedarlehn nach Arta ist die älteste bis jetzt bekannte, die von diesen Schiffskarawanen spricht[2]); auch aus dem Briefe, den Magister Moses von Bergamo im Sommer 1130 von Konstantinopel aus heimwärts sandte, ergeben sich für Abfahrt aus Venedig und Heimkehr dementsprechende, bestimmte Zeiten.[3]) Natürlich werden nach den einzelnen Plätzen der Romania in noch höherem Grade wie nach Ägypten und Syrien auch einzelne Handelsschiffe verkehrt haben, soweit es nicht die venezianische Regierung geboten fand, je nach den Zeitumständen im Interesse der Sicherheit des Verkehrs beschränkende Vorschriften zu erlassen.

190. Unter den Gegenständen des Handels, den die Lateiner in der Romania betrieben, spielen zunächst die Lebensmittel eine nicht geringe Rolle, wie wir das besonders für die an Öl, Wein und Getreide reichen Gebiete Thraciens schon gesehen haben. Getreide wurde von hier aus nach Genua und Venedig importiert; ein Getreideschiff von Pera war es, das die Nachricht vom Tode Kaiser Manuels zuerst nach Genua brachte.[4]) Die vom Dogen Sebastiano Ziani im November 1173 für den Handel mit Lebensmitteln in Venedig erlassenen Bestimmungen verbieten den Verkauf von Getreide, das für den Transport nach Venedig schon verladen war, vor seiner Ankunft in Venedig; sie setzen einen Maximalpreis für aus der Romania importiertes Pökelfleisch fest, der niedriger war wie für lombardisches Pökelfleisch, während sie von den für den Weinhandel en gros und en detail geltenden Preisen den wertvolleren griechischen Wein (vinum de Romania) ausnehmen und der freien Preisbildung überlassen.[5])

Oft haben auch schon die Erzeugnisse der griechischen Textilindustrie Erwähnung gefunden, die einen besonders umfangreichen und wertvollen Teil der Ausfuhr durch die italienischen Kaufleute bildeten, die Samte,

---

[1]) Baracchi VII (1874), 366, Kontrakt vom Dezember 1158: Verpflichtung zur Heimkehr oder zur Heimsendung der Waren »cum mudua navium quae venerit in Venetiam de Constantinopoli aut de Alexandria in isto primo venturo Septembre.«

[2]) Sacerdoti p. 24. In diesem im August aufgenommenen Seedarlehnsvertrage wird Heimkehr oder Heimsendung verheißen cum illa mudua de navibus que a primo tempore in Venecia venire debet. Ein Kontrakt vom August 1154 für die Handelsfahrt nach Konstantinopel setzt den Fall, daß der Reisende ad illud primum pasca de ea mudua navium de Romania redisset in Venetiam; Baracchi IX (1875), 107. Die mudua S. Petri und mudua de mense Augusti in einer Urk. von 1185 bei Sacerdoti p. 35; vgl. auch Lib. pleg. no. 274.

[3]) Lupus II, 949 ff. Er wünscht Sendung eines wohlunterrichteten 10- bis 12jährigen Knaben; man möge ihn nach Venedig zum Richter Dominicus Bassedelli schicken: ille cum navi que semper huc venit in Augusto, mittet eum mihi cum suis expendiis. Er selbst hatte schon vergangene Ostern daheim sein wollen und erhofft es nun mit Sicherheit für die kommenden Ostern.

[4]) Oben § 178.

[5]) Cecchetti p. 49. Derselbe in Atti Ven., ser. 4, III (1873/4), p. 1471. Vgl. auch Leonardo Pis., der von Einkäufen von Öl und verschiedenen Arten von Getreide und Hülsenfrüchten auf dem Markt von Konst. spricht; p. 94, 161, 281.

Tafte und Seidenzeuge besonders, die z. T. die kostbarsten Produkte altvererbter Kunstfertigkeit darstellten. Den Wert solcher unter dem Namen pallia oder blatia bekannten seidenen Tuche durchschnittlicher Qualität taxierte man auf 1/3 hundert Hyp. für das Stück[1]); ein Posten dieser panni serici, die für den Import nach dem Abendlande eingekauft waren, ging bei dem Überfall von 1162 dem in Konstantinopel tätigen Sozius des genuesischen Tuchkaufmanns Blancardus und seines Bruders Raimund verloren.[2]) Die zu kaiserlichen Geschenken verwandten Stoffe waren natürlich besonders wertvoller Art; als Beispiel sei das »examitum megalogramon diplarion album« angeführt, das Manuel im März 1151 dem Abt Wibald von Stablo übersandte.[3]) Auch Filze müssen unter der Ausfuhr aus Konstantinopel eine nicht geringe Rolle gespielt haben, da wir hören, daß der Prior der Hospitaliter zu Konstantinopel verpflichtet war, jährlich einen Posten von 200 »fibrorum« nach Jerusalem zu senden[4]); und auch Baumwolle wurde aus der Romania nach Venedig ausgeführt.[5]) Ferner haben wir Genuesen gelegentlich im Zwischenhandel bei der Ausfuhr von Holz aus der Romania nach Ägypten kennen gelernt. Natürlich war eine Weltstadt wie Konstantinopel zugleich Markt für die mannigfaltigsten Industrieartikel und die Produkte, die hier aus den verschiedensten Ländern zusammenströmten; nach wie vor gingen namentlich auch kirchliche Kunst- und Schmuckgegenstände und die Werke griechischer Gelehrsamkeit von hier nach dem Abendlande.[6])

Es erhebt sich die Frage, was umgekehrt die italienischen Kaufleute dem griechischen Markte zu bieten hatten. Wir erkennen, daß unter den Exportartikeln Ober-Italiens nach der Romania sich namentlich die billigen Erzeugnisse seiner Textilindustrie befanden. So gingen die Pignolatostoffe Piacenzas auch nach Konstantinopel, und ein genuesischer Kontrakt vom Jahre 1161 zeigt uns die Ausfuhr von »baldinelle« von Genua ebendahin[7]); solche »panni baldinelle« gingen auch dem Sozius des Blancardus, Raimund von Saint-Gilles, bei dem Überfall von 1162 in Konstantinopel verloren. Auch die bei derselben Gelegenheit genuesischen Händlern außer einem Quantum Leinwand im Wert von 4 1/2 Hyp. geraubten zwei Stück bunter Tuche im Werte von 30 Hyp., ein Stück grünen Tuches und zwei Stück Sarsche (sagiarum) im Werte von 36 Hyp. waren jedenfalls zum Absatz in Konstantinopel bestimmt, wenn sie auch wahrscheinlich nicht italienischer, sondern nordfranzösischer Herkunft waren[8]); auch unter den sonstigen Schadenersatzforderungen von 1174 finden sich einmal »peciae saiarum«,

---

1) Bertolotto p. 369; vgl. p. 470.

2) Ebd. p. 381.

3) Ep. Wib. no. 325, p. 454 (Brief des Kaisers vom März 1151).

4) Delaville le Roulx I no. 627 p. 427.

5) Stat. maritt. im N. Arch. ven., n. s., V (1903), 210 rub. 54.

6) Magister Moses von Bergamo schreibt im Sommer 1130 von Konstantinopel aus an seinen Landsmann, den Propst Alexander, »in quos ornatus ecclesiasticos« er eine bestimmte Summe verwendet wünsche. Lupus II, 951 f. Ein kostbares Marienbild in hölzernem Schrein, das von Konst. nach Bologna gekommen: Savioli I, 2 no. 173 p. 262 (8. Mai 1160). Die griechischen Bücher, die Moses mit vieler Mühe für 3 Pfund Gold gekauft hatte, gingen bei einem großen Brande im venezianischen Quartier in Flammen auf (l. c.); griechische Bücher brachte Willermus Medicus im Jahre 1167 von Konst. nach Saint-Denis: Delisle L. Manuscrits du collège de la Trinité de Cambridge im Journ. des Savants 1900, p. 727 f.

7) Wattenbach, Iter p. 80. Chart. II no. 1114. Unten § 503.

8) Bertolotto p. 390—392.

die einem Genuesen von einem »comerzarius« in Konstantinopel konfisziert worden waren.[1])

Und so waren auch sonst die Waren, die die Romanen im griechischen Reich zum Eintausch brachten, vielfach fremder Provenienz. Sicher aus Spanien stammte das Quecksilber, das der Genuese Calliga Pallii dem Reeder Villanus Gauxoni im Werte von 83 Hyp. für seine Fahrt nach der Romania anvertraut hatte, von da wahrscheinlich auch der sarazenische Sklave, der in Genua zum Verkauf in Konstantinopel bestimmt wurde.[2]) Und wir haben schon gesehen, wie ausgedehnt der Zwischenhandel war, den die italienischen Kaufleute zwischen der Romania einerseits und Ägypten und Syrien andererseits betrieben, so daß die Produkte dieser Länder und die Erzeugnisse des fernen Ostens zu einem sehr großen Teile ihren Weg nach dem griechischen Reiche durch die Vermittelung italienischer Kaufleute fanden[3]); wohl in keinem anderen Umstande bekundet sich die energische Handelstätigkeit der Italiener dieser Zeit deutlicher als in der Art, wie sie sich des größten Teils des Außenhandels der Romania bemächtigt hatten[4]); ja selbst die kommerzielle Verbindung der einzelnen Teile des griechischen Reiches untereinander, wie von Theben, Saloniki, Durazzo, Chios mit der Hauptstadt, wurde hauptsächlich durch italienische Schiffe und italienische Kaufleute unterhalten.

Neunzehntes Kapitel.

Von der Verfolgung des Andronikos bis zur Eroberung von Konstantinopel durch die Lateiner.

191. In beständig wachsendem Maße hatte sich im Laufe des 12. Jahrhunderts die Beteiligung der Lateiner an dem kommerziellen Leben des griechischen Reiches verstärkt; in alle Teile des Reiches waren sie eingedrungen und hatten die Einheimischen zurückgedrängt; nach der Angabe eines Zeitgenossen, des Erzbischofs Eustathios von Saloniki, belief sich ihre Zahl am Ende der Regierung Kaiser Manuels in Konstantinopel allein auf über 60000.[5])

Da führten die Wirren, die dem Tode des Kaisers folgten, zur Entfesselung der lange angesammelten Erbitterung der Einheimischen gegen die Bevorzugung und das Vordringen der Fremden; die »Verfolgung des Andronikos«, den die schroff nationale Partei auf den Schild erhoben, vertrieb im Frühjahr 1182 unter furchtbaren Szenen von Brand, Mord und Plünderung die Abendländer aus ihren Quartieren am Goldenen Horn.

---

[1]) Ebd. 399.

[2]) Ebd. 372. Chart. II no. 761 (28. Juli 1159).

[3]) § 117. Die dabei umgesetzten Waren werden nur selten genannt; aus Ägypten stammte jedenfalls auch der Posten Gummilack im Werte von 97 Hyp., der einem Genuesen bei dem Überfall von 1162 in Konst. verloren ging. Bertolotto p. 392.

[4]) Bezeichnend z. B., daß zwei venezianische Sozii, von denen der eine die Handelsfahrt von Venedig nach Accon mitgemacht hatte, sich im Januar 1120 in Konstantinopel treffen und hier Abrechnung miteinander halten. Sacerdoti p. 22 f.

[5]) Heyd I, 221; Manfroni, relazioni p. 624.

Die Genuesen, die doch in Konstantinopel damals weniger zahlreich waren als die Pisaner und besonders die Venezianer, berechneten den damals erlittenen Schaden auf 228000 Hyperpern.[1]) Die in den Fremdenquartieren Wohnenden vermochten sich offenbar zum größten Teil auf die an den Landungstreppen liegenden Schiffe zu retten; und fast mit dem Abzug selbst begannen die Schiffe der Abendländer das Werk der Rache, indem sie die blühenden Orte und fruchtbaren Gefilde an den Küsten des Bosporus, der Propontis und des Thracischen Meeres einer schrecklichen Plünderung unterzogen. Namentlich von seiten Pisas und Genuas begann man nun an die Stelle der bisherigen friedlichen Handelsfahrten nach der Romania gesellschaftlich organisierte Unternehmungen von Korsaren treten zu lassen, die mit ihren Raubfahrten bei größerem Risiko wie jene doch auch einen weit größeren Gewinn versprachen. Jahrelang setzten diese Korsaren ihr Handwerk in den griechischen Gewässern gegen das in maritimer Beziehung nur zn ohnmächtige Reich der Byzantiner fort; viele der kleineren Inseln des Archipels wurden in dieser Zeit von den verzweifelten Einwohnern verlassen.[2])

192. Am wenigsten beteiligten sich die Venezianer an diesem Vergeltungswerk. Für sie standen die größten materiellen Interessen auf dem Spiele; sie waren am engsten mit dem griechischen Reiche verwachsen. Konstantinopel war geradezu die zweite Heimat der Venezianer geworden — das geht aus den zahlreichen Handelskontrakten, die von Venezianern in Konstantinopel geschlossen wurden, und nicht minder aus den vom Ende des 12. Jahrhunderts herrührenden, 1204 zusammengestellten Statuten Venedigs hervor, in denen die Romania als das in jeder Beziehung wichtigste Verkehrsgebiet der Venezianer erscheint.[3]) So hielt sich die venezianische Politik klug zurück; sie vergaß nicht, aber sie duldete und strebte zunächst nur nach möglichst rascher Wiederanknüpfung der gewaltsam zerrissenen Fäden.

Schon Andronikos hat, wir wissen nicht unter welchen Bedingungen, ihre Anwesenheit in Konstantinopel wieder gestattet, so daß sie die Häuser ihres alten Quartiers wieder bezogen; wir besitzen einen in Konstantinopel selbst geschlossenen Vertrag, in dem ein Venezianer von Johannes Dandolo, dem Bevollmächtigten des späteren Dogen Heinrich Dandolo, einen an der Landungstreppe »Cacegalla« belegenen Laden vom 1. März 1184 ab auf ein Jahr für 12 alte Goldhyperpern pachtet; bezeichnend die Wendung des Vertrages, die ihn nach Ablauf der Pachtzeit zu unversehrter Rückgabe verpflichtet, abgesehen von Schäden, die durch Brand oder Gewalttat des Kaisers entstünden.[4]) Im Februar 1185 glaubte man, den Abschluß des formellen Friedens zwischen Venedig und Andronikos mit Sicherheit erwarten zu können[5]); da kam im Sommer der große Heereszug der Normannen, der in

[1]) Ersatzforderung der Gesandten von 1192; Bertolotto p. 425.

[2]) Gesta Regis Ricc. ed. Stubbs II, 198: Sed in multis insularum istarum nemo habitat propter metum piratarum.

[3]) Besta e Predelli I (1901), p. 236 rub. 60, 248 rub. 10 und besonders 228 rub. 41, wonach Sendung zur Begleichung einer Schuld vom Auslande aus, wenn kein Schiff nach Venedig ging, nach Konstantinopel zu machen war.

[4]) Tafel und Thomas I p. 177 mit der unrichtigen Jahreszahl 1183 in der Überschrift. Ein anderer Venezianer machte im November 1184 in Konstantinopel vor dem Presbyter und Notar Johannes Signolus sein Testament, in dem er u. a. dem venezianischen Johanneshospital in Konstantinopel ein Legat überwies. Baracchi X (1875), p. 340.

[5]) Sacerdoti p. 33 f.

der Eroberung von Saloniki gipfelte und in seinen Folgen zum Sturz und der grausamen Hinrichtung des tyrannischen Andronikos und zur Erhebung des von ihm mit dem Tode bedrohten Isaak Angelos (September 1185) führte. Der Normannenzug scheiterte schließlich, auch Durazzo wurde im nächsten Jahre wieder aufgegeben und nur die Inseln Zante und Kefallenia blieben den Griechen dauernd verloren; aber die Unterstützung einer venezianischen Flotte hatte den Griechen diesmal doch gar sehr gefehlt, zumal der Verfall ihrer Marine immer kläglicher wurde.[1]) Im Februar 1187 gelangten die Verhandlungen Venedigs mit dem neuen Kaiser zum Abschluß[2]); alle ihre früheren Besitzungen und Privilegien erhielten sie zurück; dafür übernahmen sie unter bis ins einzelne geregelten Bedingungen (so sollte jede Galeere 140 Mann Besatzung haben müssen) die Verpflichtung, das Reich gegen jedermann verteidigen zu helfen, den deutschen König allein ausgenommen, so lange der Vertrag mit diesem noch bestehe. Zur Abwehr eines feindlichen Angriffs sollte der Kaiser außer den Venezianern der Hauptstadt auch die außerhalb derselben Wohnenden bis zur Linie Adrianopel-Abydos-Philadelphia, einschließlich dieser Orte selbst, aufbieten dürfen. Dafür sollte fortan der Befehlshaber der griechischen Reichsflotte aus den Venezianern genommen werden müssen. Die Entschädigungspflicht des Kaisers wegen der Beraubung von 1171 wurde anerkannt; im Juni 1189 wurde ein besonderer Entschädigungsvertrag abgeschlossen[3]), in dem der Kaiser den Venezianern die seinerzeit (wahrscheinlich zur Zeit des zweiten Kreuzzuges) den Deutschen und Franzosen durch Chrysobull überlassenen Quartiere mit ihren Landungstreppen, die jährlich 50 Pfund Hyperpern abwarfen, zusprach, da das Reich von dem Dienste der wenigen hierher verschlagenen und unter ihren Nationen einflußlosen Personen, die einen unverhältnismäßig hohen Gewinn aus ihrem Besitze zögen, nur sehr geringen Nutzen hätte. Die Geldentschädigung wurde auf 1600 Pfund Hyperpern (das sind etwa 115000 Hyp.) im ganzen bemessen, von denen 350 sogleich bezahlt wurden, während der Rest von 1250 in Raten bis zum Ablauf von 6 Jahren zu tilgen war; wir besitzen zwei in den Jahren 1190 und 1193 ausgestellte Quittungen über den Empfang von Teilzahlungen an eine in Theben im November 1170 geschlossene Handelsgesellschaft, die ihr Kapital durch die Gewalttat Manuels verloren und ihre Entschädigungsforderung in das amtlicherseits in Venedig aufgestellte Register (in catastico comunis) hatte eintragen lassen.[4]) Die Zahlungen wurden in Jahresraten von 250 Pfund Hyperpern durch die Legaten nach Venedig übermittelt.

193. Erheblich später als die Venezianer, erst nach 10 Jahren, gewannen die Genuesen und Pisaner ihre frühere Stellung am Goldenen Horn zurück, wobei übrigens zu bemerken ist, daß ihre Kaufleute auch in der vertragslosen Zeit Konstantinopel keineswegs ganz mieden.[5]) Zwar schickten die Genuesen schon 1186 eine Gesandtschaft an den neuen Kaiser (Nicola Mallonus und Lanfrancus Piper); aber erst nach vielfachen diplomatischen

---

[1]) Heyd I, 235. Neumann in Hist. Zeitschr. 81, S. 22 f.

[2]) Tafel und Thomas I no. 70—72 p. 178 f. Heyd I, 225.

[3]) Tafel und Thomas I, 206 ff.

[4]) Sacerdoti p. 36 f.

[5]) Unter den von Pisa und Genua ursprünglich gestellten Ersatzforderungen befand sich auch die Erstattung der in der Zwischenzeit zu viel erhobenen Zölle. Müller p. 40 f. Bertolotto p. 425.

Wechselfällen[1]) brachten es die Gesandten Wilhelm Tornellus und Guido Spinola im April 1192 zu einer Verständigung mit Isaak: Genua ließ seine Schadenersatzforderung gegenüber der gewaltigen Gegenrechnung, die der Kaiser aufstellen konnte, fallen und erhielt dafür eine Erhöhung des solemne, Erweiterung seines Quartiers und eine neue Landungsstätte am Goldenen Horn; am 2. August nahmen griechische Gesandte den neuen Treueid der Genuesen entgegen.[2]) Die Pisaner hatten länger in offener Feindschaft beharrt; mit Freuden hatten sie die Aufforderung, die Kaiser Friedrich während seines Winteraufenthaltes in Adrianopel durch seinen Sohn Heinrich an sie richtete, mit ihrer Flotte mitzuwirken, um Konstantinopel den treulosen Griechen zu entreißen, aufgegriffen; im März 1190 erschienen sie in Gallipoli bei ihm mit dem Angebot zahlreicher Kriegs- und Transportschiffe und empfanden es schmerzlich genug, daß der Kaiser mittlerweile, die Augen auf das große Ziel gerichtet, seine Absicht geändert hatte und seine Truppen im Einvernehmen mit Isaak nach Asien übersetzen ließ.[3]) Im Herbst 1191 entschlossen auch sie sich zu einer Gesandtschaft nach Konstantinopel und im Februar 1192 brachten Rainerius Gaëtani und der Richter Sigerius den Frieden zustande. Auch sie mußten auf Schadenersatz verzichten; das solemne für den Dom wurde um 100, das für den Erzbischof um 40 Hyperpern erhöht, ihr Häuserbesitz erweitert, der Wertzoll von 4 Prozent nunmehr unterschiedslos von den Waren jeglicher Provenienz erhoben[4]) — ihre Stellung war also die gleiche, wie sie den Genuesen fast zu derselben Zeit zuteil wurde.

194. So mühevoll die Verhandlungen gewesen, als noch schwieriger stellte es sich nun heraus, die allgemeine Beobachtung des Friedens durch die Pisaner und Genuesen herbeizuführen. Zu lange hatte der halbe Kriegszustand gedauert, hatte man die Unternehmungen der Kapergesellschaften wenn nicht begünstigt, so doch geduldet; nun kam dazu, daß zahlreiche kriegerische Kräfte durch die endlich gelungene Zurückeroberung Accons frei geworden waren. Ein genuesisches Schiff unter Guilelmus Grassus und ein pisanisches unter Gerardus Rotus[5]) suchten zunächst die Küste von Rhodus mit Mord und Plünderung heim, überfielen dann venezianische Handelsschiffe, die aus Palästina und Ägypten kamen und aus Ägypten zurückkehrende griechische Gesandte sowie Gesandte Saladins an Bord hatten, töteten diese sowie alle Kaufleute auf denselben mit einziger Ausnahme der an Bord befindlichen Genuesen und Pisaner und raubten die Ladung; endlich kaperten sie auch ein apulisches Schiff[6]), das nach Cypern fuhr

---

[1]) Das Nähere bei Heyd I, 228 f. und Manfroni, relazioni p. 628 ff. Bertolotto p. 406 ff. no. 6—9.

[2]) Bertolotto no. 9—11 p. 413 ff. In dem Schreiben des kaiserlichen Kanzlers p. 434 hat Manfroni, relazioni p. 633 die Lesart mense maio in m. martio berichtigt.

[3]) Giesebrecht VI, 242, 257, 710. Heyd I, 264 f.

[4]) Müller p. 40 f. Heyd I, 230 f.

[5]) Bertolotto no. 12 p. 448 ff., 460. Müller p. 66.

[6]) »Navigium longobardicum.« Manfroni, relazioni p. 638, denkt speziell an Salerno. Vgl. Heyd I, 233. Wenn wir im Oktober 1189 von einem Handelsschiffe, dessen nauclerus ein gewisser »Samarici Longobardos« war, hören, daß es von Konstantinopel nach Apulien und ev. bis Ancona fahren sollte, so deutet auch das darauf hin, daß wir an Bewohner von Bari, Barletta, Trani usf. zu denken haben. Baracchi XX (1880), 76.

und ebenfalls kaiserliche Gesandte, unter ihnen den Bischof von Paphos, an Bord hatte; einen im kaiserlichen Dienst stehenden pisanischen Ritter, Namens Pipin, ließen sie frei, den Bischof hielten sie fest, die Longobarden auf dem Schiff aber (offenbar Untertanen König Tankreds) töteten sie ebenfalls. Isaak reklamierte wegen dieser Freveltaten im November 1192 durch Gesandte in Genua und Pisa, indem er zugleich einen Teil der Waren der Genuesen und Pisaner mit Beschlag belegen ließ; die Städte aber beteuerten ihre Unschuld, da es sich um längst verbannte Korsaren handle, verhießen Bestrafung der Übeltäter, sobald man ihrer habhaft würde und schickten ihrerseits Gesandte, die die Aufhebung der Beschlagnahme und Herstellung der suspendierten Privilegien erwirkten.[1]) Aber noch während die pisanischen Gesandten Albizzo Albizzi und Enrico de Parlascio, die Pisa Mitte Juli 1193 verlassen hatten, in Konstantinopel weilten, setzten sich fünf pisanische Piratenschiffe unter dem Vorwande, die Venezianer bekriegen zu wollen, bei Abydos fest und plünderten von hier aus die Küstenlandschaften schrecklich aus, ohne sich an die Vorstellungen der pisanischen Autoritäten in Konstantinopel im geringsten zu kehren; ja im Jahre 1194 unternahmen andere pisanische Schiffe sogar einen Beutezug bis Konstantinopel selbst, brandschatzten die Griechen und nahmen griechische Schiffe fort. Kläglich genug war dem gegenüber die Haltung des Kaisers. Im September 1194 schickte er den interpres literarum latinarum, Jacob, einen geborenen Pisaner, nach Pisa ab, um die allgemeine Abstellung des eingerissenen Unwesens zu fordern. Jacob wurde in Pisa auf das ehrenvollste aufgenommen; die 1195 amtierenden Konsuln suchten ihm entgegenzukommen und versprachen ihm, die pisanischen Vicecomites, Konsuln und Bürger in Konstantinopel eidlich verpflichten zu wollen, die Korsaren aus der Romania zu verjagen und dem Kaiser bei ihrer Verjagung wirksame Hilfe zu leisten; auch machten sie ihm ein Geschenk in der ansehnlichen Höhe von 100 l. pis., die gegen Verpfändung einer ihrer Landungstreppen in Konstantinopel beim Operarius des Doms aufgenommen wurden.[2]) Aber noch vor seiner Rückkehr hatte den schwachen Kaiser sein Geschick ereilt; sein eigener Bruder, Alexios III., stürzte ihn (10. April 1195) und ließ ihn einkerkern und blenden.

195. Pisa hielt sich anfänglich dem neuen Kaiser gegenüber zurück, wohl schon mit Rücksicht auf Heinrich VI.; im übrigen hatte es am Hofe in Konstantinopel an Jacob, der in seiner Stellung verblieb, einen guten Fürsprecher; als dieser später seine Tochter verheiratete, verehrte ihm die pisanische Kolonie ein Douceur von 20 Hyp. Vielleicht hatte der Kaiser auch noch in guter Erinnerung, daß pisanische Kaufleute ihm auf seinen Irrfahrten einmal in Tripoli mit einem Darlehn beigesprungen waren.[3]) Im Sommer 1197 aber beschloß man in Pisa die Absendung einer offiziellen Gesandtschaft; Uguiccione Lamberti Bononi und Pietro Modane wurden für diese Mission ausersehen und ihre Instruktion am 6. September festgestellt.[4]) An neuen Forderungen sollten sie besonders Gewährung einer vierten Landungstreppe und völlige Abgabenfreiheit verlangen; dabei nahm man das im Jahre 1195 gemachte Zugeständnis bezüglich der Verpflichtung der pisa-

[1]) Neues Diplom für die genuesischen Gesandten Balduino Guercio und Guido Spinola vom Oktober 1193: Bertolotto no. 13 p. 454 ff. Manfroni, relazioni p. 638.

[2]) Müller p. 66 ff., 69, 72. Heyd I, 232 ff. Über Jacob von Pisa noch Giesebrecht VI, 230, 246, 250; 698.

[3]) § 119.

[4]) Müller p. 77, 68 ff.

nischen Kolonie in Konstantinopel nunmehr offen zurück; die Zustimmung des consilium civitatis zu dem Versprechen der Konsuln sei nicht zu erlangen gewesen, da den Pisanern in Konstantinopel durch die früheren kaiserlichen Privilegien stete libertas zugesichert sei; auch sei es nicht mehr von praktischer Bedeutung, da jetzt von pisanischen Korsarenschiffen nicht mehr die Rede sein könne; pisanische Schiffe seien vielmehr jetzt im Interesse des Kaisers tätig, um womöglich den Genuesen Gafforio und die anderen Feinde des Reiches in ihre Gewalt zu bringen. Für Saloniki sollten sie die Überweisung der Häuser und des Fondaco, die die Pisaner mit ihren Waren zu benutzen pflegten, an die Commune Pisa und zugleich die Erlaubnis, daselbst einen Vicecomes taxfrei bestellen zu dürfen, erbitten. Die Absendung der Gesandtschaft verzögerte sich, vielleicht im Zusammenhange mit dem am Ende des Monats erfolgenden Tode Kaiser Heinrichs VI; erst nach dem 18. Juli 1198 ist sie erfolgt. Wir wissen, daß sie die Ausfertigung eines Chrysobulls zugunsten Pisas erwirkt hat, in dem die Verleihung einer vierten scala und von Vergünstigungen für Saloniki und Almyro enthalten war.[1]) Im Juni 1199 wurde ihnen ein kaiserlicher Geleitsbrief für ihre Rückkehr ausgestellt[2]); vor derselben nahmen sie indessen noch am 30. Juni die Rechnungslegung des zeitigen Vicecomes, Sigerius Cinnanni, und des Gherardo Arcossi, der in besonderer finanzieller Mission nach Konstantinopel geschickt worden war, entgegen.

196. Beide Dokumente bieten zusammen mit der am 8. April von dem Vicecomes aufgenommenen »Investigatio« über die der Republik in Konstantinopel zustehenden Einkünfte[3]) für das Leben in der Kolonie und ihre Verwaltung manches interessante Detail. Als die »Imperialis«, uns von Syrien her bekannt, auch im Ägäischen Meere erschien, sandte die Kolonie einen Boten an das Schiff nach Chios und ließ demselben als Ehrengeschenk eine seidene Flagge überreichen. Wir begegnen ferner einem Trupp pisanischer scutigeri in Konstantinopel, deren Unterhalt von der Kolonie bestritten wurde; bei ihrer Rückkehr nach Pisa erhielten die Führer desselben eine Ehrengabe von 20 Hyp. Offenbar war also damals auch eine größere Zahl pisanischer Ritter zu militärischen Zwecken anwesend. Auf einhelligen Beschluß der Kolonie und auf Befehl des Kaisers wurde das pisanische Schiff »Grandeorgoglio« gegen die (offenbar genuesischen) Seeräuber in Dienst gestellt, dem es auch gelang, das feindliche Schiff »Carrossa« zu kapern; die beiden Überbringer der Freudenbotschaft erhielten ein Trinkgeld von 6 Hyp. Gemeinsame Feindschaft gegen die Genuesen hatte in dieser Zeit das beste Verhältnis zwischen dem Kaiser und den Pisanern hergestellt.

Die Einnahmen, die Pisa aus seiner Kolonie zog, waren nicht ganz unbeträchtlich. Wir wissen schon, daß das kaiserliche Ehrengeschenk jährlich 600 Hyp. betrug, wozu noch 100 für den Erzbischof kamen. Von den vier Scalae befand sich eine seit dem 1. März 1193 für 12 Jahre im Pachtbesitz des scalarius Ildebrandus gegen eine Jahrespacht von 100 Hyp.; eben-

[1]) In der Rechnungslegung des pisanischen Vicecomes in Konst. vom 30. VI. 1199 ist von einer besonderen, den Pisanern aus der kaiserlichen Kanzlei zugestellten Urkunde für Saloniki die Rede; auch ergibt sich hieraus die Sendung eines Mitglieds der pis. Kolonie in Konst., des Alberto Barbelonge, nach Saloniki. Ebd. 71 f., 78. Heyd I, 245.

[2]) Müller 78 f.

[3]) Ebd. 74 ff.

soviel brachte die unter Alexios erst neu hinzugekommene, die auf 25 Jahre an Buonaccurso Guallacce vergeben war, während die beiden anderen für 60 und 55 Hyperpern vermietet waren. Die 18 dem Staat gehörigen Häuser brachten insgesamt 205 Hyperpern Mietsertrag, während 24 ihm gehörige Grundstücke jährlich 350 Hyp. Pacht eintrugen. Außerdem hatten jedenfalls die beiden pisanischen Kirchen eigenen Besitz an vermietbaren Häusern, Läden und Grundstücken; der kirchlichen Verwaltung war ferner die Erhebung der Verwiegungs- und Vermessungsgebühren bei größeren Kaufgeschäften verblieben[1]), während die Abgaben von den Wechslerbänken (banci), sowie der Nachlaß unbeerbt sterbender Personen zu den staatlichen Einnahmen gehörten.[2]) Die im Jahre 1162 vorgenommene Konzentrierung der gesamten Kolonialverwaltung in den Händen des »Operarius« hatte also aufgehört; der Dom war vollendet; die formelle Übertragung des Eigentums an ein kirchliches Institut hatte gegenüber dem Fanatismus der Griechen auch keinen größeren Schutz gewährt, und so war man nach der Wiederaufnahme des offiziellen Verkehrs zum staatlichen Verwaltungssystem zurückgekehrt. Dabei diente die Opera auch jetzt noch häufig zum bequemen Rückhalt bei finanziellen Operationen, die die Kolonie betrafen; oft hatte sie Vorschüsse auf die kolonialen Einkünfte zu leisten und wurden ihr Einnahmequellen der Kolonie für mehr oder minder lange Zeit in Pfandbesitz gegeben. Als allgemeiner Grundsatz wurde festgehalten, daß alle im Interesse der Kolonie und im Zusammenhange mit ihr erforderlichen Staatsausgaben, wozu in erster Linie die offiziellen Gesandtschaften gehörten, aus den Einkünften der Kolonie selbst ihre Deckung finden mußten. Wenn die regelmäßigen Einnahmequellen hierfür nicht ausreichten, so brachte man den Rest durch Umlagen auf die Mitglieder der Kolonie auf.[3]) Auch diese hatten bei der Verwaltung der Kolonie ein gewichtiges Wort mitzusprechen; bei wichtigeren Angelegenheiten zog der Vicecomes die Gesamtheit der angesehenen Männer zur Beratung und Mitwirkung heran. Abgesehen von dem aus Pisa entsandten Kolonialvorstand, dem Vicecomes[4]), dem die Jurisdiktion, die Wahrnehmung der finanziellen Interessen der Mutterstadt in Konstantinopel und ihre Vertretung nach außen oblag, hatte die Kolonie auch noch ihre eigenen selbstgewählten Vorsteher, ihre Konsuln, eine Tatsache, die bisher ganz unbeachtet geblieben ist, obwohl uns einmal sogar die Namen dieser drei Konsuln mitgeteilt werden: als jene pisanischen Seeräuber sich bei Abydos festgesetzt hatten, suchten alle damals in Konstantinopel anwesenden pisanischen Autoritäten zu intervenieren; die beiden Gesandten und die drei Konsuln Gerardus, Antonius und Blancardus durch briefliche Vorstellungen[5]), der pisanische Vicecomes Gerardus und Graf Rainer (aus dem Geschlechte Gherardesca), letzterer nur auf Grund

[1]) Der Prior schwört im Jahre 1197, abzuliefern die introitus ecclesiarum, atque metrium et staterarum seu pesarum vel mensurarum que ad casdem ecclesias et operam s. Marie pertinent; ib. 70.

[2]) Ib. 72.

[3]) Ib. 62. Im Jahre 1197 wurden die Gesandten ermächtigt, ev. von jedem Pisaner in Konstantinopel eine Auflage von 1/4 Prozent seines Kapitals (1/4 unius byzantii pro 100) zu erheben; p. 72.

[4]) Im Jahre 1200 nennt sich Sigerius in einem offiziellen Schriftstück: Pisanorum scampolorum de Constantinopoli vicecomes; eb. 82. Den Gegensatz zu den scampoli bilden die burgenses.

[5]) Im Schreiben Kaiser Isaaks vom September 1194, ib. 67. Daß Müller für Gerardi Antoni lesen will: G. Arcossi, ist haltlos. Auf diese Konsuln in Konstan-

seiner persönlichen Autorität, indem sie an Ort und Stelle auf die Unbotmäßigen einzuwirken suchten. Die Vorgänger dieser Konsuln erblicke ich in den embularii, den Quartiervorstehern der Urkunde von 1160.

Eine wichtige Stellung in der Kolonie behauptete ferner ihr kirchliches Oberhaupt, der Prior der Peters- und der Nikolaikirche und gleichzeitiger Bevollmächtigter der pisanischen Dombauverwaltung. Seit 1197 begegnet uns Benenatus in dieser Stellung; am 28. Juli hatte er in Pisa dem Operarius Bernardus Aghentine den Treueid geleistet. Bald sah er sich in seinen kirchlichen Privilegien durch den Vorstoß, den Papst Innozenz III. gegen die mannigfachen besonderen Vorrechte der Kolonialkirchen im Orient richtete, bedroht; durch eidliche Zeugenaussagen (die ersten derselben datiert vom Februar 1199) ließ er gegenüber dem päpstlichen Legaten, dem mag. Leo, feststellen, daß es sich um seit alter Zeit geübte Rechte handle[1]) und begab sich im Sommer 1200 zur Wahrnehmung des Interesses seiner Kirche und zugleich mit Aufträgen des Kaisers für die pisanische Regierung versehen, nach Italien. In der Vaterstadt fand er schwere innere Wirren vor; über ein Jahr lang fehlte es an einer anerkannten Regierung.[2]) Als dann die Stadt in Gherardo Visconti einen neuen Podestà erhalten hatte und er sich seiner Aufträge entledigen konnte, traf die überraschende Nachricht ein, daß zwei der angesehensten Mitglieder der pisanischen Kolonie in Konstantinopel, der erwähnte Graf[3]) Rainer de Segalari und der Rechtsgelehrte Ildebrando Famigliati, im Sommer 1201 den Prinzen Alexios, den Sohn des entthronten Kaisers Isaak, auf einem pisanischen Schiffe entführt hatten; er floh zuerst nach Italien, dann zum deutschen Könige, Philipp von Schwaben, der mit seiner Schwester Irene vermählt war. Es war ein Akt direkter Feindseligkeit gegen den regierenden Kaiser, der die Stellung der pisanischen Kolonie in Konstantinopel empfindlich berühren mußte; vermutlich hängt er mit der damals gerade veränderten Stellung des Kaisers zu den alten Feinden der Pisaner, den Genuesen, zusammen. Erst kurz vor der Ankunft der Kreuzfahrer vor Konstantinopel traf der Prior Benenatus daselbst wieder ein.

197. Der anfänglichen Begünstigung der Pisaner durch Alexios III. entsprach die Zurücksetzung der mit ihnen im Kriege befindlichen Genuesen; die Zahlung der vertragsmäßigen Ehrengeschenke unterließ er. Da griff der Genuese Gafforio, den wir 1194 als genuesischen Admiral in Syrien kennen gelernt haben, durch hohe griechische Beamte in seinen persönlichen Interessen verletzt, zur Selbsthilfe, sammelte viele seiner unzufriedenen Landsleute um sich und führte mit seiner rasch wachsenden

---

tinopel bezieht sich auch die Stelle der Gesandtschafts-Instruktion von 1197 p. 72: ut vicecomites nostri et consules et cives sacramento tenerentur, ut cursales de Romania ejicerent etc.

[1]) Ib. 70, 81 f.

[2]) Seine beeidete Aussage vom 16. Januar 1223 bei Bonaini I p. 267.

[3]) Graf Riant hat ihn für einen Vorstand der pisanischen Kolonie gehalten, der die Amtsbezeichnung Comes geführt hätte. Heyd I, 265 hat das mit Recht bezweifelt. Er heißt in Wahrheit Graf von Segalari nach einem Ort im pisanischen Gebiet, der zu den Besitzungen der bekannten pisanischen Grafen Gherardesca gehörte. Das castello di Segalari urkundlich erwähnt z. B. bei Roncioni p. 247; Graf Tedisius de Sygalario Zeuge in einer Urkunde von 1194 bei Murat. Ant. II p. 503.

Piratenflotte im Jahre 1197[1]) in der Propontis und den nördlichen Teilen des Ägäischen Meeres einen wilden Verheerungskrieg. Der Kaiser ließ durch die Genuesen in seiner Hauptstadt Verhandlungen mit ihm anknüpfen und ihn durch große Versprechungen sicher machen; im Jahre 1198 aber überfiel eine griechisch-pisanische Flotte unter Führung des Vizeadmirals Stirione, eines geborenen Kalabresen, die Schiffe des Freibeuters bei Sestos und vernichtete sie bis auf vier. Gafforio wurde getötet, und auch über die Genuesen in Konstantinopel erging ein Strafgericht; Balduino Guercio z. B. wurde seines Lehns für verlustig erklärt[2]), der genuesischen Kolonie der Palast des Kalamanos, den Kaiser Isaak 1192 geschenkt, mit allem Zubehör wieder entzogen, und die Genuesen von allem Handel mit der »Königin der Städte« ausgeschlossen. Nun suchten die Genuesen doch wieder anzuknüpfen; sie sandten den Arzt Nicolaus mit einem entschuldigenden Schreiben an den Kaiser, und obwohl genuesische Schiffe fortfuhren, ihre Fehden mit den Pisanern in den griechischen Gewässern auszufechten und die Griechen selbst dabei zu schädigen, forderte der Kaiser im März 1199 in dem Briefe, den er dem Arzte mitgab, die Stadt auf, eine solenne Gesandtschaft zu weiteren Verhandlungen an ihn abzuschicken.[3]) Doch erst im Jahre 1201 kam es zu einem neuen Vertrage. Als im Frühjahr dieses Jahres genuesische Piratenschiffe im Begriff waren, die griechischen Küsten von den sizilischen Gewässern aus anzugreifen, sandte der Kaiser im April den Genuesen Guilelmus Cavalarius[4]), dem er sein kaiserliches Siegel übergab, mit absoluter Vollmacht an sie, um sie, wo er sie finde, gegen den für die Lateiner üblichen Sold in seine Dienste zu ziehen. Offenbar hatte sich eine entschiedene Wendung der kaiserlichen Politik zugunsten der Genuesen vollzogen. Der genuesische Gesandte Ottobonus de Cruce, der nach seiner Instruktion vom Mai 1201[5]) außer völliger Restitution und der Überweisung der seit 7 Jahren rückständigen Ehrengeschenke auch eine Herabsetzung des Wertzolls auf 2 oder doch wenigstens 3 % zu fordern hatte, fand die beste Aufnahme; ein erhaltenes Übergabeprotokoll vom 13. Oktober 1201[6]) beweist uns, daß in dieser Zeit, unmittelbar vor dem Ende der Griechenherrschaft, noch eine Erweiterung des genuesischen Quartiers eingetreten ist.

198. Venedig behauptete in Ruhe die durch den Vertrag von 1187 gewonnene Stellung, wenn ihm auch der neue Kaiser wenig günstig gesinnt war. Wahrscheinlich im zeitigen Frühjahr 1196 sandte der Doge Heinrich Dandolo den Heinrich Navigajoso und Andrea Donati als Legaten nach

---

[1]) Geht aus der pisanischen Gesandtschafts-Instruktion vom 6. September hervor, Müller p. 72. Im übrigen s. Heyd I, 238 ff., Hertzberg 347.

[2]) Über seine wechselnden Schicksale s. besonders die Instruktion von 1201; Bertolotto p. 471.

[3]) Bertolotto no. 14 p. 464 ff. Manfroni, relazioni p. 640.

[4]) Miklosich et Müller III no. 10 p. 48. Bertolotto no. 15 p. 467 mit Faksimile. Des Letzteren Bedenken gegen den chronologischen Ansatz (s. auch seinen Aufsatz: un Genovese a Bisanzio im Giorn. ligust. XXII (1897), 347 f.) kann ich nicht teilen; vgl. Manfroni relazioni p. 640 Anm. 3. Daß Cavalarius Name und nicht Standesbezeichnung ist, geht schon aus der Instruktion Grimaldis hervor, wo mehrfach Rubaldus Cavalarius begegnet; Bertolotto p. 379 ff.

[5]) Bertolotto no. 16 p. 469 ff. Heyd I, 240 f.

[6]) Miklosich et Müller III, 49 f. Bertolotto no. 17 p. 475 ff. (mit irrigem Ansatz zu 1202, der durch ind. V widerlegt wird). Über die irrigen Datierungen im Lib. jur. I no. 457 und Chart. II no. 1716 s. Heyd I, 241.

Konstantinopel; sie waren angewiesen, den Kaiser zu seiner Thronbesteigung zu beglückwünschen und wenn angängig, die Bestätigung der Privilegien zu erwirken; in eine vom Kaiser verlangte Änderung der den deutschen Kaiser und das sizilische Königreich betreffenden Bestimmungen in dem Sinne, daß sie sich ausdrücklich zur Unterstützung der Griechen gegen diese Mächte verpflichteten, sollten sie indessen keinesfalls willigen, während sie auf die für zwei Jahre geforderte Geldzahlung von 400 Pfd. Hyp. unter Umständen verzichten durften. Wegen des feindlichen Verhältnisses zu den Pisanern wurden sie ermächtigt unter Zuziehung eines besonders zu vereidenden Beirates aus den angesehensten Männern der Kolonie in Konstantinopel die erforderlichen Ausgaben anzuordnen oder auch, falls Geneigtheit dazu vorhanden, in Gemeinschaft mit diesem Friedensverhandlungen mit den Pisanern zu eröffnen; nur sollten sie, falls sie die venezianische Flotte noch in jenen Gewässern anträfen, auch ihre Führer (capitaneos stoli) zu den Verhandlungen zuziehen.[1]) Diese Flotte muß im Herbst 1195 von Venedig abgegangen sein; Anfang 1196, als die Gesandtschaft noch unterwegs war, hatte sie ihr Standquartier in der so überaus günstig gelegenen Wasserstraße des Hellespont, wo vorher pisanische Korsaren und später der Genuese Gafforio ihren Stützpunkt hatten; hier beschlossen im März 1196 ihre Admirale Rogerio Premarini und Jacopo Quirini im Einverständnis mit den beiden Richtern, den vier Ratsherrn und dem Kämmerer, die sie an Bord hatten, sowie allen Schiffskapitänen und der Mannschaft der Flotte, bei Abydos zu bleiben; die erforderlichen Geldmittel sollten durch eine Anleihe bei den Teilnehmern des Seezuges selbst aufgebracht werden; 178 Personen zeichneten sofort 8287 Hyperpern[2]), darunter der Admiral Quirini 62 Hyp., die Opera S. Marci allein 915 Hyp. Man faßte diesen Beschluß im Vertrauen auf die Güte des Dogen Enrico Dandolo — offenbar näherte sich die Zeit, für die die Flotte in Dienst gestellt war, ihrem Ende — und versprach den Anteilzeichnern spätere Erstattung ihres Darlehens in Venedig mit 2 l. ven. pro Hyperper, so daß die Kapitalsanlage bei dieser Unternehmung als eine recht günstige gelten konnte. Das Vorgehen der Flotte richtete sich wohl zunächst gegen die Pisaner, mit denen die Venezianer seit 1194 in Fehde lagen[3]); doch liegt die Vermutung nicht ganz ferne, daß es schließlich auch gegen Konstantinopel selbst gemünzt war.

---

[1]) Die Instruktion steht bei J. Armingaud: Venise et le Bas-Empire in: Archives des missions scientifiques et litt., sér. 2, IV (Paris 1867), 426 A. 1; vgl. Lenel 48 A. 3. Armingaud hat die undatierte Instr. zu 1198 angesetzt p. 424 (akzeptiert von Heyd I, 238, 257); Neumann aber dies Datum für unrichtig erklärt p. 374 A 1. In der Tat widerspricht diesem Ansatz schon die Bezugnahme auf den deutschen Kaiser, der ja schon im September 1197 gestorben war; und die Wendung vom Regierungsantritt des Al. (facto sermonis exordio de introitu eius) nötigt geradezu, sie möglichst zeitig anzusetzen und als die erste Gesandtschaft zu betrachten, die an den Kaiser ging. Nur empfiehlt sich das Jahr 1195 selbst aus dem Grunde nicht, weil man in Venedig im ungewissen war, ob die Gesandten die im Herbst 1195 abgesandte Flotte noch antreffen würden; doch ist es möglich, daß die Instruktion Ende 1195 abgefaßt ist, während die Gesandtschaft selbst erst 1196 abging.

[2]) Tafel und Thomas I, 217 f. Romanin II, 415 f. Die Gesamtsumme habe ich dadurch gewonnen, daß ich drei Personen, bei denen die Zahlenangaben fehlen, mit dem ungefähren Durchschnitt von 46 Hyp. angesetzt habe.

[3]) Nahe bei Konstantinopel brachte im Jahre 1195 eine venezianische Flotte zwei pisanische Schiffe auf (bei Natura, dem alten Athyra, über dessen Lage s. Ann. Herbipol., SS. XVI, 4. Das castellum de Natura auch bei Alb. von Achen VIII, 2; Rec. Crois. Occ. IV. 560. Unten § 523).

Mit Pisa wurde im Herbst des Jahres (1. September 1196) unter Vermittelung des deutschen Kaisers der Friede zu Rialto geschlossen[1]; indessen war man sich auf seiten der beiden Regierungen nicht ganz sicher, daß ihre Kolonisten am Bosporus in ihrer Eifersucht den Friedenszustand immer respektieren würden; deshalb erteilte die pisanische Regierung in der Instruktion für ihre Gesandten vom 6. September 1197 diesen von vornherein ihr Placet, falls sie mit den venezianischen Autoritäten in Konstantinopel eine Vereinbarung dahin treffen sollten, den geschlossenen Frieden durch die beiderseitigen Kolonisten daselbst noch besonders beschwören zu lassen (de pace facienda firmari).[2] Ob es zu einer solchen Vereinbarung kam, ist zweifelhaft; die Gesandten sind ja auch erst in der zweiten Hälfte 1198 in Konstantinopel eingetroffen. Jedenfalls dauerten die Reibungen unter den Kolonisten fort; im Frühjahr 1199 (zwischen 1. März und Ende Juni) kam es einmal zu einem argen Tumult zwischen den Angehörigen der beiden Handelsnationen, der eine Nacht hindurch eine verschärfte Bewachung des pisanischen Quartiers notwendig machte.[3] Auch der griechische Geschichtsschreiber Niketas weiß von Kämpfen zwischen ihnen in der Stadt wie zur See zu berichten; er fügt, und das erscheint durchaus nicht unglaubwürdig, hinzu, daß der Kaiser selbst sie gegeneinander gehetzt habe.[4])

199. Inzwischen hatte Alexius allerdings mit den venezianischen Gesandten Petrus Michael und Oktavianus Quirini, da Venedig nunmehr nach Heinrichs VI. Tode bereit war, seine Hilfe auch für den Fall eines Angriffes des deutschen Königs zu versprechen, einen Vertrag geschlossen (27. September 1198) und ihnen im November ein großes Chrysobull über ihre Privilegien ausgefertigt.[5] Die vollständige Abgabenfreiheit der Venezianer nicht nur persönlich, sondern auch aller Handelsgeschäfte, die mit einem Venezianer abgeschlossen wurden, wurde von neuem festgestellt; sorgfältig zählte man alle Teile des Reiches, wo sie Geltung haben sollte, auch sehr kleine und entlegene Orte, auf — ein neuer Beweis, wie sehr der venezianische Handel alle Gebiete des Reiches durchdrungen hatte; auch auf den Transitverkehr, auf alle Saumtiere und Lastwagen der Venezianer, sowie auf die Führer dieser Wagen und Tiere sollte sich diese Exemption erstrecken. Der Nachlaß eines im Reiche verstorbenen Venezianers sollte von keiner kaiserlichen Behörde oder einem griechischen Untertanen auch nur im geringsten angetastet werden dürfen. Die selbständige Jurisdiktion der Venezianer in Konstantinopel sollte gegen alle Belästigungen und Übergriffe geschützt werden; insbesondere sollte im Zivilprozeß bei Streitigkeiten zwischen Griechen und Venezianern der Grundsatz zu allgemeiner Durchführung gelangen, daß der Kläger sich an das Forum des Beklagten zu wenden hatte.

Deutlich erkennen wir, daß auch jetzt, wie wir das schon für das Jahr 1150 haben feststellen können, die Gerichtsbarkeit in der Hand von Legaten lag, die Venedig ständig in Konstantinopel unterhielt, von Legaten, die gleichzeitig bei Hofe beglaubigt waren und wahrscheinlich ziemlich häufig (hauptsächlich wohl, wie es das Bedürfnis diplomatischer Verhandlungen wünschenswert erscheinen ließ), wenn nicht jährlich, wechselten;

[1]) Heyd I, 238. Unten § 523.

[2]) Heyd I, 236 deutet das durch ein Versehen auf einen erst abzuschließenden Frieden. Müller p. 72.

[3]) Rechnungslegung des pisanischen Vicecomes Sigerius; Müller p. 78.

[4]) Niketas Akominatos ed. Bekker (Bonn 1835), p. 713.

[5]) Tafel und Thomas I, 246 f. Heyd I, 227 f. Manfroni 305 f.

ausnahmslos scheinen es in dieser Zeit zwei gewesen zu sein. Für technisch-juristische Fragen stand ihnen die Mitwirkung rechtsgelehrter Richter (judices) zur Seite. Auch die Oberleitung der Finanzverwaltung der Kolonie im Interesse der Mutterstadt stand ihnen zu; wir wissen z. B., daß die Ablieferung der im Vertrage von 1189 festgesetzten Entschädigungsraten durch ihre Hand ging.[1]) Im übrigen stand ihnen auf diesem Gebiet ein procurator super redditibus Communis Venetiae in Constantinopoli zur Seite; im November 1195 zieht Johann Barastro als solcher die Pacht für ein Grundstück in Konstantinopel mit 6 Hyperpern für das Jahr vom März 1195 bis Ende Februar 1196 ein.[2]) Die Stellung des (oder der) venezianischen Legaten entspricht also der des pisanischen Vicecomes, nur mit dem Unterschiede, daß die Gesandten, die Venedig schickte, jederzeit sofort die ständige Legation übernahmen, während die pisanischen Gesandten über dem Vicecomes standen und in ihren Funktionen z. T. mit den seinen konkurrierten.

200. Trotz seines großen Privilegs fuhr Alexius III. fort, sich die Venezianer durch eine Politik der Nadelstiche zu entfremden. Gerade in ihnen aber schuf er sich Gegner, die seit den unvergessenen Vorgängen von 1171 und 1182 und bei der notorischen Unzuverlässigkeit und Unfähigkeit der byzantinischen Regierung auf alles gefaßt, aber unter ihrem Dogen Enrico Dandolo zugleich auch entschlossen waren, alles daran zu setzen, die erste Stelle auf dem Welthandelsplatze an der Schwelle nach Asien zu behaupten. Und nun geriet der Kaiser auch mit seinen bisherigen Freunden, den Pisanern, die jetzt mit Venedig wieder im Einvernehmen waren, in Differenzen — er suchte jetzt an den mit Pisa im Kriege befindlichen Genuesen eine Stütze — ob das die Folge oder eine Ursache dieser Differenzen war, vermögen wir freilich nicht zu entscheiden. Jedenfalls mußte es ihn recht empfindlich treffen, als der Thronprätendent Alexios im Sommer 1201 auf einem pisanischen Schiffe entführt wurde.[3]) Mittlerweile hatte das zähe und energische Drängen Innozenz' III. eine neue große Kreuzzugsbewegung hervorgerufen; nach der Absicht des Papstes war ihr Ägypten als nächstes Ziel gesetzt. Da gelang es der ebenso kühnen wie klugen Politik des greisen Dandolo, die militärische Kraft der Kreuzfahrer den besonderen Interessen Venedigs, die in erster Linie Handelsinteressen waren, dienstbar zu machen.[4]) So wußte er die Absichten des Papstes auf

---

[1]) Sacerdoti p. 36 »de perperis auri, quos ... Imperator mandavit in Venetiam per nostros legatos« in der Quittung vom April 1190 und ganz analog in der Quittung vom Juli 1193 ib. 37. Heyd I, 258 hält die Anwendung des Wortes »legatus« in dem Diplom von 1190 (recte 1198) für einen Irrtum, was ganz ausgeschlossen ist; er rechnet in seinen Ausführungen p. 257 f. gar nicht mit der Möglichkeit, daß das Institut der legati trotz häufigen Wechsels der Personen ein ständiges sein konnte.

[2]) Tafel und Thomas I p. 215 mit dem falschen Datum 1194; Indiktion und Inhalt beweisen gleichmäßig für 1195. Schmeidler 51.

[3]) Bonaini I, 267. Heyd I, 265.

[4]) Zum folgenden: L. Streit: Venedig und die Wendung des vierten Kreuzzugs gegen Konstantinopel. Anklam 1877 (Gymn.-Progr.). Riant (Comte): Le chan-

Ägypten geschickt zu durchkreuzen, da er von einem solchen Unternehmen eine verhängnisvolle Störung des gewinnbringenden venezianischen Handels mit diesem Lande befürchtete. Die finanzielle Not der Kreuzfahrer benutzte er zum Zuge gegen Zara, das schon im November 1202 niedergeworfen wurde; und im folgenden Frühjahr wurde das Heer, unter dem der flüchtige Prinz Alexios mit großen Versprechungen erschienen war, für den Zug gegen die verhaßten Griechen gewonnen. Als kein Zweifel mehr über die wahren Absichten des Kreuzheeres bestehen konnte, brach ein Tumult in Konstantinopel aus, der sich in erster Linie natürlich gegen die Venezianer richtete; aber der Haß der in ihren materiellen Interessen vielfach geschädigten griechischen Bevölkerung, die von dem reichen Strande des Goldenen Horns immer mehr ab- und in das Innere der Stadt zurückgedrängt worden war und Handel und Industrie immer mehr in die Hände der Fremden übergehen sah, wandte sich schon jetzt vielfach gegen die Abendländer überhaupt, so daß auch die Pisaner und selbst die fast gräzisierten Amalfitaner vielfach geschädigt wurden. Trotzdem leisteten die Pisaner bei der Verteidigung des Hafenturms von Galata, der die Einfahrt in das Goldene Horn sperrte, gegen die Venezianer gute Dienste, ohne indessen die Einnahme der Stadt hindern zu können (Mitte Juli 1203). Der unfähige Kaiser war rechtzeitig geflohen, und der befreite Isaak bestieg nun noch einmal, zugleich mit seinem jugendlichen Sohne Alexios, den Thron. Auf seine Vermittelung hin versöhnten sich nunmehr die bisherigen Rivalen, Pisaner und Venezianer; doch blieb das auch sein einziger Erfolg. Die gewaltigen finanziellen Anforderungen der beiden Kaiser an das griechische Volk, zu denen sie sich durch ihre Versprechungen gegenüber den Kreuzfahrern genötigt sahen, der Fremdenhaß, die fortdauernde Unfähigkeit der eigenen Regierung, die Zuchtlosigkeit vieler fränkischer Scharen, — alles vereinigte sich, die glänzende Hauptstadt des Rhomäerreiches einer furchtbaren Katastrophe entgegenzuführen. Eine Feuersbrunst, von plündernden Horden angelegt, nahm einen entsetzlichen Umfang an und zerstörte die reichen Kaufmannsstraßen; 15000 Lateiner verließen die Stadt und suchten bei dem Kreuzheere, das jenseits des Goldenen Horns bei Pera lagerte, eine Zuflucht. In der Stadt aber vollendete sich das Unheil; der Doge brach mit den unfähigen Herrschern und der Krieg entbrannte von neuem; eine Revolution fegte die Kaiser hinweg und bereitete ihnen ein jämmerliches Ende. Ein Usurpator, der wilde Alexios V. Ducas Murtzuphlus, riß die Herrschaft in der Stadt an sich und trieb den Rest der Fremden gewaltsam aus, bis dann endlich unter dem

---

gement de direction de la 4. croisade. Paris 1878. Heyd I, 266 f. Hertzberg 349 f. W. Norden: Der 4. Kreuzzug im Rahmen der Beziehungen des Abendlands zu Byzanz. Berlin 1898; dazu besonders K. Neumann in Byz. Zeitschr. IX (1900), 546 ff. Manfroni 308, 319—359. Norden, Papsttum und Byzanz 152 f., 156 ff. Gerland in Neue Jahrb. f. d. Klass. Alt., 1. Abt., XIII (1904), 505 ff.

schonungslosen Wüten der stürmenden Abendländer Reich und Stadt in Trümmer sank (13. April 1204). Die kommerzielle Herrschaft, die die Romanen an dieser für den Weltverkehr so wichtigen Stätte errungen, hatte nun auch die politische Herrschaft nach sich gezogen.

Zwanzigstes Kapitel.

Zeit des lateinischen Kaisertums.

201. Venezianer und Kreuzfahrer verfügten nun über das gewonnene Reich; je sechs Wahlherren aus beiden Parteien erkoren Balduin von Flandern zum ersten Herrscher des lateinischen Kaiserreichs.[1]) Wie der Traktator einer großen Handelsgesellschaft erhielt er $^1/_4$ des Gewinns; die übrigen $^3/_4$ teilten die beiden anderen Sozii je zur Hälfte; so wurde der Doge zum »dominator quartae partis et dimidiae totius imperii Romaniae«. Der Venedig zufallende Anteil[2]) wurde seinen Handelsinteressen gemäß ausgewählt; die ganze Westküste der Balkanhalbinsel einschließlich der Jonischen Inseln, der Peloponnes, der Archipel, dazu reiche Besitzungen in Thracien sollten ihm zufallen. Kreta, auf das Bonifaz von Montferrat schon vor der zweiten Eroberung Konstantinopels von Alexius eine Anwartschaft erhalten hatte, wurde ihm gegen die geheime Garantie Macedoniens mit Saloniki durch besonderen Vertrag von diesem überlassen[3]) — in der Tat ein gewaltiges Kolonialgebiet, das zweckmäßig zu beherrschen und auf die Dauer zu behaupten auch für die klugen Staatsmänner an der Adria eine Aufgabe von außerordentlicher Schwierigkeit sein mußte; jedenfalls kam es auch den Venezianern von vornherein weniger auf die unmittelbare politische Herrschaft in allen diesen Gebieten, als auf die Sicherung ihrer unbedingten Handelsvorherrschaft in denselben an.

Von Konstantinopel selbst sollten ihnen ebenfalls 3 Achtel zufallen[4]), und in der Tat wurde ihr Besitz am Goldenen Horn und nach dem Stadtinnern zu beträchtlich erweitert; zur Sicherung desselben erhob sich bald ein festes Kastell und unter dem Podestà Jacopo Tiepolo begann man (1220) mit dem Bau eines neuen geräumigen Fondaco. Wichtig war auch, daß die Venezianer durchgesetzt hatten, daß zum ersten lateinischen Patriarchen von Konstantinopel ein Venezianer, Thomas Morosini, erkoren wurde; Venezianer waren auch die Kanoniker der Hagia Sophia.[5]) Das venezi-

---

[1]) Gerland p. 1 ff., 19.

[2]) Ebd. 30. Heyd I, 269 f.

[3]) Vertrag von Adrianopel (12. Aug. 1204): Chart. I no. 795 p. 1112. Tafel u. Thomas II, 512. Heyd I, 270, 275. Gerland 25 f.

[4]) Gerland 31. Vgl. Heyd I, 285 ff.

[5]) Gerland p. 10—16. Über die Wichtigkeit dieser kirchlichen Verhältnisse s. auch das Schreiben des Podestà Jac. Tiepolo vom 10. XII. 1219 nach Morosinis Tode an den Dogen, Tafel und Thomas II, 219 f. Norden 239 f. Auvray no. 944 f., 1184, 1893.

anische Konstantinopel erhielt eine Verfassung, die derjenigen der Mutterstadt durchaus nachgebildet war. Die erste Entwickelung der Kolonie leitete der greise Doge Dandolo selbst; als er am 1. Juni 1205 an der Stätte seiner Triumphe starb, wählten die Venezianer in Konstantinopel aus eigener Machtvollkommenheit zu ihrem »Podestà« den Marino Zeno [1]) — ein selbständiges Vorgehen, das daheim anfangs verstimmte; doch gab man sich schließlich damit zufrieden, daß in Zukunft jedesmal die heimische Regierung den Podestà zu entsenden habe. [2]) Ein kleiner und ein großer Rat, 2 Kämmerer und ein Syndikus standen ihm zur Seite. Sechs Judices dienten der Rechtspflege; ein besonderer Vertrag, den Marino Zeno mit dem neuen Kaiser Heinrich schloß (Balduin war schon im Jahre 1205 in der Schlacht bei Adrianopel gefangen, nach Trnovo gebracht und dort getötet worden), regelte das Verfahren in den Fällen, wo die Parteien nicht bloß dem venezianischen oder kaiserlichen Anteil angehörten. [3]) Da die alte Abgabenfreiheit der Venezianer selbstverständlich fortdauerte, so waren für den venezianischen Handel in Konstantinopel die denkbar günstigsten Verhältnisse geschaffen; hing doch selbst die Zulassung anderer Handelsnationen wesentlich von dem Verhältnis ab, in dem sie zu den Venezianern standen; vertragsmäßig waren die Kaiser verpflichtet, Angehörige solcher Nationen, die sich mit Venedig im Kriege befanden, vom Handel mit der Romania ebenso auszuschließen, als wenn sie mit dem Reiche selbst Krieg führten. [4])

Dennoch wird man nicht annehmen dürfen, daß der Handel Venedigs mit Konstantinopel selbst in dieser Zeit einen größeren Umfang angenommen hat, als es schon im 12. Jahrhundert der Fall gewesen. Die Verwüstung von 1204 war doch zu gewaltig, als daß ihre Folgen so bald hätten überwunden werden können. Dazu war an Stelle des prachtliebenden Hofes der Komnenen mit seiner großen Schar von hohen und niederen Beamten, der dem Handel die mannigfachsten Impulse gab, ein recht bescheidener Hofhalt getreten, der fast fortwährend mit sehr empfindlichen Geldnöten zu kämpfen hatte. Endlich hatte Konstantinopel für weite Kreise aufgehört, der politische Mittelpunkt zu sein — alles Momente, die den Handel der Großstadt schädigen mußten, wenn sie auch die Bedeutung ihrer so überaus günstigen kommerziellen Lage nicht aufhoben.

202. Dafür entwickelte sich der Handel Venedigs mit den kleineren Handelszentren des ehemaligen griechischen Reiches vielfach um so lebhafter.

Besonders wichtig war für Venedig auch jetzt der Besitz von Rodosto. Wenn Venedig in den zwanziger Jahren eine Prämie von 2 sol. für den Scheffel (stajo) auf die Einfuhr von Getreide aus den Gegenden jenseits des C. Malea setzte [5]), so wird man in erster Linie an diesen Hafen zu denken haben. Die starke, auch militärisch sehr bedeutsame Kolonie strebte nach kommunaler Selbständigkeit; die Milites der einzelnen Stadtteile (sextariorum) hatten sich zu einer Kommune zusammengeschlossen und die Einnahmen aus Landungstreppen, Handelsabgaben und sonstigen Einkünften

---

[1]) »Venetorum in Romania Potestas eiusdemque Imperii super quartam partem et dimidiam dominator«: Tafel und Thomas I, 559 (mit dem irrigen Datum 2. Juni statt 29. Juni 1205).

[2]) Ebd. 567 f. (wieder irrtümlich 2. September statt 29. September 1205).

[3]) Die Forma justitiae vom März 1207 ebd. II, 49 f.

[4]) Tafel und Thomas I, 448, 573; II, 229. Heyd I, 289. Manfroni, relazioni p. 648.

[5]) Minotto IV, 1, 32.

der Stadt an sich gezogen, bis auf Befehl des Dogen im Jahre 1219 der Podestà von Konstantinopel, Jacopo Tiepolo, eingriff, die Milites zum Verzicht auf diese Einnahmen nötigte und eine Neuwahl der an der Spitze der Stadt stehenden Capitanei und ihrer Ratsherren sowie der Kastellane vornehmen und diese den von dem Dogen vorgeschriebenen Amtseid leisten ließ.[1]) Weiterhin wurden dann die Capitanei der Stadt in Venedig selbst ernannt und zwar durch dieselben Wähler, denen auch die Wahl des Podestà von Konstantinopel oblag.[2])

Dieselben Anordnungen wurden gleichzeitig auch für die Capitanei von Gallipoli getroffen; die beiden ursprünglichen Okkupanten, Marco Dandolo und Giacomo Viaro, hatten die Stadt doch nicht behaupten können und auf ihre Lehen zugunsten der Republik resigniert.

Im thracischen Binnenlande hatte Venedig zuerst versucht, Adrianopel unter eigener Herrschaft zu behalten; schon 1206 aber begnügte es sich damit, den ihm befreundeten Griechen Theodor Branas als erblichen Herrn daselbst einzusetzen, der für sich und seine Nachfolger mit dem ganzen Volke von Adrianopel gelobte, die Venezianer gegen jedermann zu verteidigen und an den Dogen als Anerkennung seiner Hoheit jährlich 25 Pfund Hyp. (Manuelaten) zu entrichten.[3])

Auf der asiatischen Seite war der Besitz von Lampsakos für die Venezianer von hoher Wichtigkeit; mit Gallipoli zusammen sperrte es den Hellespont und machte so die Beherrschung der Meerengen durch die Venezianer vollständig. Im Jahre 1219 hat Jacopo Tiepolo, von dem überhaupt eine energische Initiative im Sinne einer strafferen Anziehung der Zügel gegenüber den venezianischen Kolonien ausging, auch hier eingegriffen; die drei venezianischen Edlen, die den Ort innehatten, G. und Jac. Querini sowie J. Succugullo, wurden verpflichtet, fortan in Höhe der von ihnen aus Lampsakos gezogenen Reineinnahmen, die auf jährlich 1670 Hyp. (einschließlich der Einnahmen aus Landungstreppen und Markt) ermittelt wurden, zu den Zwangsanleihen Venedigs beizutragen und veranlaßt, sogleich einen Anteil von 1000 Hyp. von der zuletzt aufgelegten Anleihe zu übernehmen.[4])

203. Mit dem angrenzenden Reste der Griechenherrschaft, dem Kaiserreich Nicaea[5]), standen die Venezianer naturgemäß in sehr gespanntem Verhältnis. Doch führte die Heirat des tüchtigen Theodor Laskaris mit Kaiser Heinrichs Schwester Maria eine Besserung herbei; einem längeren Waffenstillstand folgte im August 1219 ein Friede auf 5 Jahre, in dem die Venezianer volle Handelsfreiheit und Freiheit von Abgaben im Reiche zugesichert erhielten; die seit dem Beginn der eben abgelaufenen Treuga geschädigten Kaufleute sollten Ersatz erhalten; auch wollte man sich beiderseits der Nachprägung der Münzen des anderen Teils enthalten. Kriegs- und Kaperschiffe durfte der Kaiser nur mit besonderer Erlaubnis des Podestà Konstantinopel passieren lassen (seit 1215 reichte sein Gebiet bis an das Schwarze Meer), und nur mit der gleichen Erlaubnis Söldner aus dem vene-

---

[1]) Tafel und Thomas II, 218 f.

[2]) Lib. pleg. no. 159 von 1224.

[3]) Tafel und Thomas II, 17 f. Heyd I, 285.

[4]) Tafel und Thomas II, 208 ff. (für propriis und propriorum p. 210 ist perperis und perperorum zu lesen). Heyd I, 301.

[5]) Eine eingehende Geschichte desselben bietet *Μηλιαράκης Ἀ. Ἱστορία τοῦ βασιλείου τῆς Νικαίας καὶ τοῦ δεσποτάτου τῆς Ἠπείρου* (1204—1261). Athen u. Leipzig 1898.

zianischen Gebiet anwerben.[1]) Theodors Nachfolger, Johannes Vatatzes (1222—1255), war den Venezianern wieder sehr wenig freundlich gesinnt; er untersagte seinen Untertanen zum Schaden des abendländischen Handels den Gebrauch von Stoffen, die außer Landes erzeugt waren; es war ein Vorspiel des Kommenden, daß er im Jahre 1235/36 im Bunde mit den Bulgaren sogar Konstantinopel angreifen konnte, wie er denn in der Regel mit den Feinden Venedigs auf bestem Fuße stand.[2])

Sein kräftiges Umsichgreifen hatte auch den Herrn von Rhodos und Karpathos, Leo Gabalas, bedroht, so daß dieser 1234 in einem mit dem Gesandten des nunmehrigen Dogen Jacopo Tiepolo, Marsiglio Zorzi, geschlossenen Vertrage sein Gebiet vom Dogen zu Lehen nahm und den Venezianern an günstig gelegenem Platze Kirche, Fondaco und Amtshaus einräumte und ihnen vollständige Abgabenfreiheit und den Gebrauch eigener Maße und Gewichte gewährte. Auch versprach er gute Freundschaft mit dem Duka von Kreta zu halten und ihn gegen Vatatzes zu unterstützen. Seinen Untertanen wurde dafür Abgabenfreiheit beim Handel mit Kreta zugestanden. Schon Gabalas' († 1246) Nachfolger aber zog es vor, sich Vatatzes zu unterwerfen.[3])

204. Eine dauernde Erwerbung von höchster Bedeutung machte Venedig in der »am Kreuzwege zwischen drei Erdteilen« gelegenen, das Ägäische Meer wie ein Querriegel abschließenden Insel Kreta.[4]) Erst nach beträchtlichen Anstrengungen gelang es den Venezianern, sich den Besitz der ihnen von Bonifaz von Montferrat zedierten Insel zu sichern. Graf Heinrich von Malta, uns von seiner Unternehmung nach Tripolis schon bekannt, hatte sein Auge auf Kreta geworfen und setzte sich 1206 hier fest. Bei der Expedition, die die Venezianer im selben Jahre unter Rainerio Dandolo (dem Sohne des verstorbenen Dogen) und Ruggerio Premarini gegen ihn unternahmen, fand ersterer seinen Tod; aber die Venezianer ließen nicht nach; auch die Unterstützung, die der Graf 1210 bei den Genuesen nachsuchte und erhielt, vermochte die Unzulänglichkeit seiner Mittel nicht aufzuheben; Venedig konnte 1211 mit der systematischen Aufteilung der Insel in Lehen gegen die Verpflichtung zum Heeresdienst zu Roß und zu Fuß beginnen und so den größten Teil der Insel als Militärkolonie organisieren.[5]) Trotz aller äußeren und inneren Schwierigkeiten gelang es, die Herrschaft Venedigs an diesem für seinen Handel so wichtigen Stützpunkt völlig zu festigen und dauernd zu behaupten.

---

[1]) Tafel und Thomas II, 205 ff. Heyd I, 304 f. Manfroni 385 f.

[2]) Hopf »Griechenland« (bei Ersch u. Gruber) 253. Dringende Schreiben Gregors IX. um Hilfe nach Ungarn und Frankreich vom 16. Dezember 1235 (Auvray no. 2872—2879); vom 16. Jan. 1236 (Auvray no. 2909: cum Dux Venetorum omnibus gratis dare passagium esset paratus; 2910/11). Interessanter Brief des Johannes Vatatzes an Gregor IX. 1237 bei Μηλιαράκης l. c. 276 ff.

[3]) Tafel und Thomas II, 319 f. Heyd I. 307.

[4]) Ausführliche Darstellung bei Heyd I, 275 ff. S. Manfroni, relazioni 650 f. Gerland 26.

[5]) Tafel und Thomas II, 129 (Sept. 1211), 145 (1212: Sexteriorum Cretensium in militias divisio, zur Zeit, als Jac. Tiepolo Duka von Kreta war). Ein Eid auf das Capitulare der milites von Candia im Lib. pleg. no. 177 (12. VIII 1224). Eine augmentatio militiarum (der Ritterlehen) 1222 Tafel und Thomas II, 235 ff. Jegerlehner J., Beiträge zur Verwaltungsgesch. Kandias im 14. Jahrh., in Byzant. Z. XIII (1904), 436 f.

Für den an der Spitze der Verwaltung stehenden Beamten behielt Venedig den griechischen Titel des Duka bei, nur daß dies Amt jetzt in kurzen Perioden seinen Träger wechselte; zwei Consiliarii, wie er selbst von Venedig entsandt, standen ihm zur Seite; wir wissen, daß jeder von ihnen 350 Goldhyp. und 50 l. Reisekosten erhielt und sich zwei Pferde und drei Diener halten mußte.[1]) Der Duka residierte in der Stadt Kandia, deren unmittelbaren Besitz mit Umgebung Venedig sich vorbehalten hatte; nächst dem Podestà von Konstantinopel war er der angesehenste unter den Kolonialbeamten Venedigs; ein weiterer Rat, der aus den in Kandia angesessenen Venezianern hervorging, stand ihm zur Seite.

Nachrichten über den Handel selbst besitzen wir nur in sehr geringem Umfange. Die staatlichen Schiffe, die zur Beförderung der Beamten nach Kreta, zur Übermittelung von Botschaften u. dgl. erforderlich waren, wurden zugleich auch dem privaten Handelsverkehr dienstbar gemacht; so können wir einmal die Einfuhr von über 200 Ztr. Wolle aus Kreta nach Venedig auf einem solchen Schiffe nachweisen.[2]) Jedenfalls spielte im Handel Kretas auch damals schon der Wein eine wichtige Rolle. Aber auch mit der Ausfuhr verbotener Waren nach dem so nahe gelegenen sarazenischen Afrika beschäftigten sich die Venezianer von Kreta; im Jahre 1232 wurde der Erzbischof von Kreta bei dem Papste u. a. angeklagt, daß er die in dieser Beziehung schuldig Gewordenen ohne Schwierigkeit absolviere.[3]) Im Mai 1225 hielt man in Venedig für notwendig, die Aufbruchszeit für die im Becken der Adria weilenden Schiffe, die an der mudua S. Petri teilnehmen wollten, genau zu regeln; es ergibt sich, daß die äußersten Zielpunkte dieser regelmäßig verkehrenden Schiffskarawane einerseits Kreta, andererseits Euboea waren.[4])

Von den kleinen Inseln des Archipels ergriff Venedig nicht direkt Besitz, vielmehr überließ es seinen Edlen die Okkupation. Im Jahre 1207 ging von Konstantinopel aus eine Expedition unter Marco Sanudo nach dem Archipel; er selbst nahm die mittleren der Cycladen und wurde Duka von Naxos, Andros kam an Marino Dandolo, Tenos und Mykonos an die Ghisi, Kythera an Marco Venier, Lemnos im Norden an Filocaro Navigajoso Megaduca u. s. f. Natürlich mußten sie sämtlich ihren Besitz von der Signorie zu Lehen nehmen; der gesamte Archipel ward so eine venezianische See.[5])

---

[1]) Dekret vom 26. II. 1224 Lib. pleg. no. 59. Der Amtswechsel erfolgte zu Michaeli.

[2]) ›Corabio publico‹. Lib. pleg. no. 341, 343, 346—9 (Dez. 1225). Aus den Akten des verst. Notars Pietro Greco schien sich zu ergeben, daß die sechs beteiligten Venezianer die Fracht (3 Hyp. pro migliajo) schuldig geblieben waren; sie erboten sich indessen zur Beibringung eines Zeugnisses des Duka oder des Sohnes des verst. Notars und zum eigenen Eide, daß sie die Fracht schon in Kandia erlegt hätten; offenbar hatte also der Notar unterlassen, einen entsprechenden Vermerk zu machen. Ein ›asiro publico‹, das nach Kreta geht, ib. no. 543 (Mai 1227).

[3]) Auvray no. 1013.

[4]) Lib. pleg. no. 274. Im allgemeinen noch zu vergleichen: Gerland E. Kreta als venezianische Kolonie (Hist. Jahrbuch XX, 1899, p. 6 ff.). Derselbe: Das Archiv des Herzogs von Kandia im Kgl. Staatsarchiv zu Venedig. Straßburg 1899. Mehr populär: Gerola G., Candia all'epoca Veneziana; in: La Rassegna Internaz., anno II, vol. VII, fasc. 3 u. 4. Florenz 1901.

[5]) Heyd I, 273 f.

205. Die bisher wichtigsten Handelsniederlassungen der Venezianer im Westen des Ägäischen Meeres, in Almyro sowohl wie in Saloniki[1]), bestanden natürlich fort; doch trat namentlich die erstere allmählich an Bedeutung weit zurück hinter dem neuen Mittelpunkte, den Venedig sich für seine politische und kommerzielle Herrschaft an der Ostküste Griechenlands und im ganzen Archipel an Negroponte schuf, dem alten Chalkis, an der schmalsten, leicht zu überbrückenden Stelle des Sundes, der die Insel Euboea von Mittelgriechenland trennt.[2]) Ein edles Geschlecht von Verona, dem Dogen Heinrich Dandolo nahestehend, die dalle Carceri, hatten in der ersten Zeit des lateinischen Kaiserreichs sich auf der Insel festgesetzt. Ravanus de Carceribus nahm im März 1209 seinen Besitz förmlich von Venedig zu Lehen, ließ seine Untertanen dem Dogen Treue schwören und verpflichtete sich, an Venedig jährlich 2100 Goldhyp. und ein Geschenk in seidenen Stoffen abzuliefern. Die Venezianer sollten Fondaco und Kirche in Negroponte selbst und an allen Orten der Insel, wo sie es wünschen würden, erhalten, unter ihren eigenen Richtern stehen und volle Handelsfreiheit zugleich mit Freiheit von Handelsabgaben genießen.[3]) Wenig später beschloß Venedig, mit der Wahrnehmung seiner Interessen und Rechte auf der Insel und in ihrer Nachbarschaft einen bajulus, dem zwei Ratsherren an die Seite gestellt wurden, zu betrauen; der erste, den wir mit Namen kennen, ist Petrus Barbo; die Insel war mittlerweile unter Mitglieder des herrschenden Geschlechts in drei Teile verteilt worden; er belehnte im Jahre 1216 im Auftrage des Dogen die »Dreiherren« feierlich mit ihrem Gebiete und nahm ihre Huldigung und ihre den Abmachungen von 1209 analogen Versprechungen entgegen.[4]) Ein Dekret der Signorie vom 26. Febr. 1224 setzte die Kompetenzen des Bailo auf 450 Goldhyp. jährlich und 100 l. Reisekosten fest; dafür mußte er einen venezianischen Notar, vier servitori und drei Pferde halten. Handelsgeschäfte zu treiben war ihm im allgemeinen untersagt, doch durfte er Gelder und ungemünzte Edelmetalle in beliebiger Menge nach Euboea mit sich führen und diese daselbst in Seidenwaren, Edelsteinen oder Perlen anlegen.[5])

Von den Handelsbeziehungen Venedigs zu dem gegenüberliegenden Festlande, wo burgundische Barone aus dem Hause de la Roche herrschten, haben wir für diese Zeit keine Kunde; der politische Gegensatz, der zwischen diesen und den Dreiherrn von Euboea und somit auch Venedig bestand, ist hier sicher hinderlich gewesen, wenn auch die alte venezianische Kolonie in Theben fortbestanden haben wird.

---

[1]) In Saloniki schließen im Oktober 1206 Filocarus Navigajoso megaduca de Constantinop. und Gilius de Foligno habitator de Const. mit zusammen 1000 Goldhyp. Einlage eine collegantia mit Fuscari Raguseo, der 500 Hyp. einlegt. Sacerdoti p. 40. Bestätigung des Besitzes von S. Giorgio in Armiro Juli 1206; Tafel und Thomas II, 15 f. Heyd I, 284, 290, 307 f.

[2]) Heyd I, 281 ff.

[3]) Tafel und Thomas II, 89 ff. Von den panni ad aurum, qui solent dari ... a dominatoribus Nigroponti, erhielten der Doge und die Markuskirche je die Hälfte; vgl. die Promissio des Dogen Jac. Tiepolo von 1229. Ljubić I no. 73.

[4]) Tafel und Thomas II, 175 u. 180.

[5]) Lib. pleg. no. 58. Von dem Bailo des Jahres 1223, Benedetto Falier, erfahren wir, daß er den Guglielmo Porco zur Herausgabe eines Segels und zweier Taue zwang, die er als Korsar dem Schiffe S. Donato abgenommen hatte. Ebd. no. 143.

206. Obwohl der Teilungsvertrag den Venezianern den ganzen Peloponnes zusprach, begnügten sie sich doch damit, durch die Expedition, die 1206 nach Kreta ging, Modon und Koron erobern zu lassen, während Gottfried von Villehardouin in Gemeinschaft mit Wilhelm von Champlitte das Herzogtum Achaia gründete.[1]) Beide Plätze, zu starken Festungen ausgestaltet, flankierten den Peloponnes im Südwesten in ähnlicher Weise, wie es gerade gegenüber Negroponte in bezug auf Mittelgriechenland tat; für alle Schiffe, die sich vom Jonischen Meere aus ostwärts wandten, bildeten sie hervorragend wichtige Stützpunkte und beherrschten eine der wichtigsten Passagen des Mittelmeers; durch den gleichzeitigen Besitz von Kreta wurde die Stärke dieser Position noch wesentlich erhöht. Modon und Koron wurden der Obhut zweier jährlich wechselnder Kastellane anvertraut, deren Salär je 250 Hyp. pro Jahr betrug.[2]) Auch für den Handel erlangten die beiden Orte und besonders Modon, der wichtigere unter ihnen, rasch Bedeutung, wozu neben der allgemeinen Gunst der Lage auch die hohe Fruchtbarkeit des besonders an Oliven reichen messenischen Landes[3]) beitrug; in einem Falle wenigstens ist uns für diese Zeit der Einkauf von Seidenzeugen und zahlreichen andern Kostbarkeiten, Ringen, Reliquiarien u. dgl. in Modon bezeugt.[4])

Im selben Jahre wie Ravano dalle Carceri nahm auch Gotfried von Villehardouin (Juni 1209) sein Fürstentum vom Dogen unter den gleichen Zusicherungen für den venezianischen Handel zu Lehen[5]); immerhin ist bei seiner größeren Macht die Stellung dieses Fürstentums doch eine freiere und selbständigere geblieben als die jener Insel, und Venedig hatte nicht selten Grund, die Haltung der Fürsten mißtrauisch zu überwachen.[6]) Naturgemäß war der Seehandel mit dem Fürstentum vorwiegend in venezianischen Händen; aus dem Jahre 1218 erfahren wir einmal zufällig von einem Venezianer Pietro Abramo, dessen Fahrzeug (platus) mit zwei französischen Streitrossen und einer Ladung von Eisen und Tuchen vom Hafen von Ancona aus nach Morea in See ging.[7]) In dieser Zeit gelangte auch schon der Hafen von Andreville (Andravida) in Elis, das spätere Chiarenza, als dem Westen zunächst gelegen, zu einiger Bedeutung; wenigstens können wir seinen Besuch durch Venezianer zu Handelszwecken nachweisen.[8])

207. Im Westen des Rumpfes der Balkanhalbinsel gelang es einem Mitgliede des entthronten Kaiserhauses, dem Komnenen Michael, ein eigenes Despotat Arta oder Epirus zu gründen.[9]) Im Jahre 1210 sicherte er, unter teilweiser Anerkennung der venezianischen Lehnshoheit, den Venezianern in seinem ganzen Gebiet an allen Orten, wo sie es wünschen würden, Fondaco, Kirche und eigenes Amtshaus mit allen Ehren und Rechten, wie sie sie zur Zeit Kaiser Manuels genossen hätten, zu; insbesondere ver-

[1]) Heyd I, 271 f. Gerland 31.
[2]) Lib. pleg. no. 379.
[3]) Gesta Regis Ricc. ed. Stubbs II, 199.
[4]) Lib. pleg. no. 29 (etwa Dezember 1223).
[5]) Tafel und Thomas II, 96 ff.
[6]) Nic. Calbani wird 1227 beschuldigt, eine Galeere an Gottfried contra honorem Venecie verkauft zu haben. Lib. pleg. no. 525 f.
[7]) Minotto IV, 1 p. 26 f. Lib. pleg. no. 56.
[8]) Lib. pleg. no. 616.
[9]) Eingehend behandelt in dem schon angeführten Werke von Μηλιαράκης, p. 48 ff.

sprach er, ihre Getreideausfuhr in keiner Weise behindern zu wollen.[1]) Das wichtige Durazzo hatten die Venezianer schon 1205 besetzt, die bedeutendste unter den Jonischen Inseln, Korfu, hatten sie im Jahre darauf durch die kretensische Expedition einnehmen lassen und 1207 an zehn einheimische Edle vergeben; indessen wurden diese beiden wichtigen Positionen den Venezianern schon im Jahre 1215 durch Michaels Nachfolger, Theodor, entrissen, und der Versuch, den der von Honorius III. zum Kaiser gekrönte Peter von Courtenay im Dienste der Venezianer machte, Durazzo zurückzuerobern (1217), mißlang völlig.[2]) So fanden sich die Venezianer mit der Tatsache ab und verkehrten an den Handelsplätzen des Despotats, das auch das Königreich Thessalonich eroberte[3]), wieder in der alten Weise. Im Jahre 1224 hören wir von einer Sendung des Marino Tiepolo, »in Sachen der Schiffe« nach Durazzo; er hatte von der venezianischen Kolonie daselbst eine Auflage einzuziehen, deren Betrag er zu $^3/_4$ den Geschädigten, zu $^1/_4$ dem Staat zu überweisen hatte — nur diese Andeutungen sind uns bekannt. Als verschiedene Venezianer im Herbst 1227 ein staatliches Fahrzeug für die Fahrt nach Durazzo mieteten, wurde ihnen die Verpflichtung auferlegt, in Durazzo für Rechnung des Staats so viel Weizen zu einem Preise von höchstens 25 sol. ven. für den stajo einzukaufen, daß damit die Hälfte der Schiffsladung gedeckt war. Ein andermal hören wir, daß 20 Ztr. Wachs in 8 »Broden« auf einem Fahrzeuge (banzone) des Michele de Salmaza von Durazzo nach Venedig importiert wurden.[4]) Vorübergehend kam es dann im Jahre 1228 noch einmal zum Abbruch der Handelsbeziehungen, als sich der Duka von Korfu einer besonders schnöden Beraubung schiffbrüchiger Venezianer schuldig gemacht hatte. Als die Kunde davon nach Venedig kam, war eben das Schiff Rana im Begriff, mit einem Transport von Pferden an die Küste des Despotats abzugehen; der Doge inhibierte sofort den Transport und ließ sich am 9. August eine Kaution in Höhe von 2000 l. ven. dafür stellen, daß das Schiff bis zur nächsten Mudua von S. Peter nicht nach der Küste des Despotats gehen werde.[5]) Zehn Tage darauf verhängte die Signorie die allgemeine Handelssperre über das Gebiet des Fürsten; nur mit besonderer Erlaubnis und unter genauester Beachtung der von ihr zu erteilenden Weisungen sollten in einzelnen Fällen Ausnahmen von dieser Sperre gemacht werden dürfen. Die Maßregel hat denn auch ihre Wirkung auf den Fürsten nicht verfehlt.[6])

Gerade im Westen des mittleren und südlichen Teiles der Balkanhalbinsel entbehrte somit die allerdings übermächtige Handelsstellung Venedigs nach wie vor der territorialen Stützpunkte, die Venedig hier zu erringen gehofft hatte. In Macedonien wie in der Nachbar-

---

[1]) Tafel und Thomas II, 120 ff. Heyd I, 270 ff. Eine in Brindisi im November 1211 vor der kaiserlichen Kurie verhandelte Klage des Bevollmächtigten des Komnenen gegen den Venezianer Nic. de Aybolo, der mit seinem Schiff den Transport von 40 Rittern usw. von Ancona aus nach dem Despotat übernommen hatte, bei Minotto IV_1 p. 21 f.

[2]) Norden 269. Manfroni 384.

[3]) Winkelmann I, 228.

[4]) Lib. pleg. no. 564 (24. Sept. 1227; vgl. 566); no. 461 (2. Dez. 1226).

[5]) Ebd. no. 616.

[6]) Ebd. no. 635 f., 642. Vgl. Norden 268. Gregor IX. erneuert im August 1229 den Bann gegen ihn, seine Helfer und alle, die ihm Pferde, Waffen, Eisen oder Holz zuführen »quibus impugnat Latinos«. Rodenberg I, 320 no. 399.

schaft Konstantinopels machte sich ein die Stellung der Venezianer allmählich immer stärker bedrohendes Vordringen des griechischen Elements bemerkbar, dem das lateinische Kaiserreich aus eigener Kraft die Stirn zu bieten nicht mehr imstande war. Dagegen hatte Venedig in Messenien, Negroponte und Kreta Stellungen von solcher Stärke gewonnen, daß sie auf Jahrhunderte hinaus durchaus gesicherte Stützpunkte des venezianischen Seehandels geblieben sind.

208. Von den kleineren Seemächten der Adria stand natürlich Ragusa mit den angrenzenden Gebieten des ehemaligen griechischen Reiches, also namentlich mit dem Despotat Epirus, in vielfachen Handelsbeziehungen; für Korfu können wir es einmal zum Jahre 1231 direkt nachweisen.[1]) Mit dem Komnenen Michael schloß es schon 1206 einen Vertrag, der 1234 und 1237 erneuert worden ist[2]); mit den Korfioten tauschte es um 1239 Zusicherungen engster Freundschaft und völlig unbehinderten Handelsverkehrs.[3]) Aber auch die ersten lateinischen Kaiser bestätigten den Ragusanern die ihnen einst von Kaiser Manuel verliehenen Privilegien; nach ihren Verträgen mit Venedig hatten sie für die Einfuhr von Waren der Romania nach Venedig den mäßigen Zollsatz von 5 Prozent zu entrichten.[4])

Den entsprechenden Verkehr Anconas haben wir in mehreren Fällen durch venezianische Schiffe vermittelt gesehen; natürlich waren die Anconitaner an diesem Verkehr auch direkt beteiligt; es spricht für eine ziemlich enge Verbindung, wenn sich der Komnene Manuel 1232 des Priors von S. Maria del Porto von Ancona als Gesandten an die Kurie bedient.[5]) Auch ihre Kolonie in der Hauptstadt muß sich leidlich entwickelt haben, da wir hören, daß sich die Anconitaner von Konstantinopel im Jahre 1215 zusammen mit den Venezianern und Pisanern an der Ausrüstung von Kaperschiffen gegen die die Sicherheit des Handels gefährdenden Genuesen beteiligt haben.[6])

Auch für Apulien wurde ein beträchtlicher Teil des Handels mit der Balkanhalbinsel durch die Venezianer vermittelt.[7]) Doch fehlte auch der direkte Handel keineswegs. Im Frühjahr 1228 sehen wir z. B., wie das Schiff des Uberto Rosso und Genossen aus Brindisi mit Pilgern sowie Kaufleuten aus Brindisi und einigen Venezianern an Bord von Andreville aus die Heimreise antrat, auf der es in der Nähe von Korfu Schiffbruch litt.[8])

---

1) Ljubić I no. 74.

2) Μηλιαράκης l. c. 55 f., 322. Miklosich et Müller III, 58 u. 66 f.

3) Das merkwürdige, an D. Nic. Tonisto, den venez. Comes von Ragusa (Juli 1238 bis Sept. 1240) sowie Richter, Ratsherrn und Volk von Ragusa gerichtete Schreiben bei Jireček: Eine Urkunde zur Geschichte von Korfù; in Byz. Zeitschr. I (1892), 336 f. Ein Privileg Isaaks von 1192: Lib. Stat. Rag. p. LXII f.

4) Ljubić I no. 75 (p. 48). 80. Tafel und Thomas II, 307, 328. Heyd I, 309 f.

5) Auvray no. 786. Im Juni 1247 weist Innozenz IV. den Bischof von Arezzo, Rektor der Mark Ancona, an, den Anconitanern die Fahrt nach Durazzo zum Zweck des Ankaufs von Lebensmitteln zu gestatten. Berger 2861.

6) Ann. genov. II, 136.

7) Ein interessantes Beispiel hierfür bietet ein in Konstant. im September 1207 für die Fahrt des Schiffes Urso von Konstant. nach Venedig aufgenommener Kontrakt; die Rückreise nach Konstant. wird freigestellt von Venedig aus oder »de Ancona sive de partibus Apuliae«. Sacerdoti p. 40.

8) Lib. Pleg. no. 616. Rundschreiben Honorius' III. vom 11. Dez. 1220 an zahlreiche Bischöfe, den ad portum Brundusii Kommenden zu verbieten, mit dem

Und aus Apulien stammten zweifellos die »Longobardi« in den dem lateinischen Patriarchen von Konstantinopel unterworfenen Parochien, von denen in einer den Kirchenzehnten betreffenden Bulle Innozenz' III. vom 8. März 1208 zugleich mit den Amalfitanern, deren kleine Kolonie in Konstantinopel also auch noch fortbestand, die Rede ist.[1])

208. Wenn dieselbe Bulle außer diesen und neben den Pisanern auch noch die »Lombardi« aufführt, so ist das ein lehrreiches Zeugnis nicht nur für den Sprachgebrauch der Zeit, sondern auch dafür, daß die Bewohner des Binnenlandes von Ober-Italien ebenfalls ihren Anteil an diesem Verkehr hatten. Darauf deutet ja schon die Festsetzung jener Edlen von Verona auf Euboea und des Bonifaz von Montferrat in Saloniki; ein Beispiel für die kommerzielle Betätigung dieser Elemente ist es, daß wir den Gilius von Foligno, Einwohner von Konstantinopel, in den Jahren 1206—1210 in Gemeinschaft mit einem Venezianer mehrfach in Handelsgeschäften daselbst tätig finden.[2])

210. Auch zur Zeit des lateinischen Kaiserreiches nahmen unter den abendländischen Handelsnationen in Konstantinopel die Pisaner den zweiten Rang ein, freilich jetzt in bei weitem größerem Abstande von den Venezianern als früher.

Bald nach der Eroberung erhielten sie eine Erweiterung ihres Quartiers durch die Überweisung der anstoßenden Erlöserkirche mit allem Zubehör (Sept. 1205), da ihre beiden Kirchen bei dem Brande der Stadt stark gelitten hatten; auch jenseits des Bosporus, in den Diözesen von Chalkedon und Nikomedien, hatte diese Kirche Besitzungen.[3]) Der kirchliche Apparat scheint über das Bedürfnis der Kolonie hinausgegangen zu sein; wenigstens erklärte der Prior Benenatus im Jahre 1223, daß die Einnahmen der Kirchen einschließlich der ihnen zugewiesenen Maß- und Gewichtsgefälle zur Unterhaltung der Kirchen und ihres Inventars sowie des zugehörigen Personals nicht ausreichten; seit der Eroberung habe er dafür aus eigenen Mitteln 300 Hyp. zuschießen müssen.[4]) Im übrigen blieben die pisanischen Kirchen in Konstantinopel, trotz gelegentlicher Versuche des Patriarchen, in einer eximierten Stellung.[5]) Mit den Venezianern dauerte das vor der zweiten Eroberung der Hauptstadt hergestellte gute Einvernehmen zunächst fort; 1206 entstand sogar der Plan eines engen Kriegsbündnisses und 1214 wurden die alten Verträge von 1180 und 1196 unter einfacher Herübernahme der auf die Romania bezüglichen Abschnitte auf 10 Jahre erneuert.[6]) Im Jahre darauf unternahmen die in erster Linie von den venezianischen und pisa-

---

Lande Theodors von Epirus zu verkehren. Pressutti 2858. Die politische Verbindung Friedrichs II. mit dem Komnenen in der Zeit seiner Feindschaft mit Venedig begünstigte unzweifelhaft diesen Nachbarschaftsverkehr. Huillard-Bréholles V, 586, 630. Winkelmann II, 155 A. 2.

[1]) Tafel und Thomas II, 68.

[2]) Sacerdoti 39 f.

[3]) Müller 84 f., 86 f. Heyd I, 287 ff.

[4]) Bonaini I, 267.

[5]) Versuche Morosinis, sie von sich abhängig zu machen: Tafel u. Thomas II, 22, 68, 73. Bestätigung der kirchlichen Vorrechte 28. V. 1230 durch Gregor IX. »Caitano, priori ecclesie Campi Pisanorum apud Const. constituto«, Auvray no. 461. Müller p. 98.

[6]) Müller p. 88 ff.

nischen Kolonisten Konstantinopels ausgerüsteten vier Kaperschiffe (zwei naves und zwei galeae) einen erfolgreichen Beutezug gegen die Genuesen; in Genua glaubte man im nächsten Jahre ein gleiches Vorgehen der beiden Kolonien befürchten zu müssen.[1]) Auch mit den Kaisern selbst standen die Pisaner, soviel wir sehen können, in gutem Verhältnis. Auf ein Schreiben Pisas dankte der zweite Kaiser Heinrich in einem Briefe, den er dem pisanischen Vicecomes Rainerius Federici in die Heimat mitgab[2]), den Pisanern für die ihm bisher geleisteten Dienste und versprach Aufrechterhaltung aller ihrer Freiheiten und Rechte; wenn sie ihm den gleichen Eid wie seinen Vorgängern leisten wollten, werde er einen geeigneten Bevollmächtigten senden; im übrigen möchten sie seinen mündlichen Aufträgen an den Vicecomes Glauben schenken. Und aus der kritischen Zeit nach dem Tode Kaiser Roberts ist uns ein Dankschreiben seiner Schwester Maria, der Kaiserin-Witwe von Nicaea, die für kurze Zeit die Regentschaft in Konstantinopel führte, erhalten (1228)[3]), in dem sie sich in den anerkennendsten Ausdrücken über die Dienste ausspricht, die der pisanische Vicecomes Jacobus Scarlate ihrem Bruder und ihr selbst erwiesen habe und die Bitte hinzufügt, ihn durch ein Anerkennungsschreiben in seiner Haltung zu bestärken, »cum nullus utilior aut necessarior nobis et Imperio esse possit.« Die ganze Fassung des Schreibens deutet darauf hin, daß das Amt des pisanischen Vicecomes in Konstantinopel in dieser Zeit nicht mehr ein jährlich wechselndes, sondern ein ständiges gewesen ist.

Wie anderwärts begegnen wir auch in Konstantinopel neben den Pisanern selbst den Toskanern des Binnenlandes. Kaiserin Maria, die Gemahlin des letzten lateinischen Kaisers, hat in der finanziellen Bedrängnis, in der sich das Reich fast beständig befand[4]), bei den Toskanern Scotto und Buondelmonte, Bürgern von Konstantinopel, die beide wohl aus Florenz stammten, in Konstantinopel Darlehn aufgenommen, zu deren Begleichung sie Ende Januar 1249 in Negroponte Tratten in Höhe von 550 und 680 l. tur. auf Blanca, die Mutter des französischen Königs, gezogen hat; im Mai des Jahres haben die Gläubiger persönlich ihr Guthaben in Paris abgehoben.[5])

Auch im Kaiserreich Nicaea waren die Pisaner und die Toskaner überhaupt kommerziell tätig. Aus Anlaß der in der Heimat erfolgenden Bekundung des Todes des Gregorius von San Gimignano erfahren wir, daß er um 1240 in Adramyttion (Lendermite), umgeben von seinen Söhnen und andern Verwandten, verstorben war und in der dortigen Jakobikirche seine letzte Ruhestätte gefunden hatte; verschiedene Pisaner, Ranuccius Bonaccursi und Castello, der Sohn des Franciscus Guidonis Grassi, werden als bei seinem Begräbnis gegenwärtig erwähnt.[6])

---

[1]) Ann. genov. II, 136, 139.

[2]) Undatiert; Müller 86 f. Der Herausgeber setzt ihn p. 437 zu 1207, in der Tabelle der überseeischen Konsuln zu 1211; beides ohne Gründe. Der Lanfrancus Vicecomes judex Furisterorum, der im März 1210 als Zeuge in einer Urkunde auftritt (Sacerdoti p. 40), nach dem Namen zu schließen ein Pisaner, fungierte als Fremdenrichter wohl im kaiserlichen Dienste.

[3]) Vgl. meine Abhandlung: Eine bisher unbekannte Regentin des lat. Kaiserreichs; MIÖG. VIII (1887), p. 587 ff.

[4]) Für die Rückzahlung eines Darlehns, das die Prokuratoren des Kaisers an der Kurie bei dem römischen Kaufmann Nic. Deutesalve aufgenommen hatten, sorgt am 17. Sept. 1243 der Papst. Berger no. 122 f.

[5]) S. »Anfänge der Tratte« in Z. f. Handelsr. 43, p. 43 u. 48.

[6]) Aussagen vom 27. April 1245 in Pisa. Davidsohn, Forsch. II no. 2306.

211. Für die Genuesen war das Ereignis von 1204 nach den Erfolgen ihrer letzten Gesandtschaft nach Konstantinopel ein besonders empfindlicher Schlag; und es ist begreiflich, daß sie wenigstens das eine oder andere Stück der wertvollen Beute an sich zu bringen suchten, zumal sie ihre feindselige Haltung gegen Venedig von Konstantinopel selbst zunächst völlig ausschloß.

So traten sie sogleich bei der Gründung des Königreichs Thessalonich mit Bonifaz von Montferrat in Verbindung; einer Galeere von Porto Venere, die sich im Hafen von Saloniki befand, vertraute Bonifaz 1205 den in seine Gewalt geratenen ehemaligen Kaiser Alexios an, damit ihn Henricus de Carmadino über Genua auf seine Besitzungen brächte, und im folgenden Jahre rüstete Genua vier Galeeren für Bonifaz' Tochter aus, die mit dem Kaiser von Konstantinopel vermählt werden sollte.[1]) Genuesische Korsaren hatten schon im Sommer 1204 im Hafen von Modon die Geschenke, die Kaiser Balduin auf einem venezianischen Schiffe an den Papst geschickt hatte, geraubt.[2]) Ein anderer Genuese, Leo Vetrano, setzte sich auf eigene Hand auf Korfu fest und suchte die Insel in Gemeinschaft mit den griechischen Einwohnern zu behaupten; im Kampfe mit der großen venezianischen Expedition von 1206 aber unterlag er und wurde von den Siegern als Pirat hingerichtet.[3]) Am meisten aber schädigte der Freund und Bundesgenosse der Genuesen, Graf Heinrich von Malta, von dem Grafen von Syrakus unterstützt, die Venezianer. Im Jahre 1205 kaperte er zwei reichbeladene venezianische Schiffe, die Rosa und den Falco, die nach Konstantinopel wollten; mehr als 200 Ballen Tuche (scarlatarum videlicet et aliorum pannorum et fustaneorum) erbeuteten die Genuesen von dem kleineren Schiffe allein.[4])

Im folgenden Jahr warf sich der Graf mit seinem Geschwader auf die Insel Kreta und behauptete sich als »Dominus Cretae« nicht ohne Glück auf der Insel gegen die Venezianer, die sie ihm mit Übermacht zu entreißen suchten, mehrere Jahre hindurch.[5]) Genua sandte ihm 1208 eine erste Hilfe, und als er 1210, da er zu erliegen drohte, selbst nach Genua kam, wurde mit einem Kostenaufwande von 20000 l. jan. eine Hilfsexpedition von acht Galeeren und drei Transportschiffen (naves) für ihn ausgerüstet.[6]) Im Vertrage vom 25. Juli[7]) versprach er den Genuesen volle Freiheit von Handelsabgaben, einen Jahrestribut von 1000 Hyp., in jeder Stadt Kretas ein vollständig ausgestattetes Quartier, dazu an den vier Hauptorten der Insel Konsulate mit eigenen Amtshäusern; falls er ohne männliche Erben stürbe, sollte sein Besitz auf Genua übergehen. Die Anleihe von 18000 l.

[1]) Ann. genov. II, 95, 104. Über die Geschichte des schwachen Königreichs vgl. L. Usseglio: Il regno di Tessaglia (1204—1227). Alessandria 1898 (auch in: Riv. di storia e archeol. della prov. d'Aless. XII, 1898, fasc. 22).

[2]) Heyd I, 291. Gerland 12.

[3]) Heyd I, 272. Manfroni, relazioni 649.

[4]) Ann. genov. II, 99.

[5]) Heyd I, 275 ff. Manfroni, relaz. 650 f. Vgl. Gerola G., La dominazione genovese in Creta. Rovereto 1902. (Aus: Atti dell' J. R. Acc. etc. degli Agiati in Rovereto, ser. 3, VIII, 1902, p. 134 ff.)

[6]) Ann. genov. II, 110, 114 f. Eine Schuldurkunde des comes Malte et Dominus Creti über 2000 Hyp. vom 22. Mai 1210 gegenüber Guil. Embriacus gibt Gerola im Anhang.

[7]) Lib. Jur. I no. 500 p. 554 ff.

jan., die er bei Bürgern Genuas aufnahm, versprach er in Raten zu tilgen und verpfändete dafür die Einkünfte seiner Insel Gozzo. Genua suchte nun zunächst mit Venedig zu einer Verständigung zu kommen; als dies nicht gelang, unterstützte es den Grafen zwar, aber, da es gleichzeitig auch mit Pisa und Marseille in Kampf verwickelt war, sehr wenig energisch. Im Juli 1212 schlossen seine Gesandten Nicolaus de Mari und Simon Bufferius einen dreijährigen Waffenstillstand mit Venedig, dem auch die Grafen von Malta und Syrakus beitreten mußten.[1]) Wohl erneuerten sich dann die Feindseligkeiten noch einmal, und 1217 benutzte Graf Alamannus von Syrakus die auf Kreta ausgebrochenen Unruhen, um noch einmal auf der Insel zu erscheinen. Bald aber wurde er gefangen und blieb bis zum Frieden, der im Mai 1218 auf 10 Jahre abgeschlossen wurde, in Gefangenschaft.[2])

212. Mit diesem Frieden[3]) gaben die Genuesen ihre Anschläge auf Teile des ehemaligen griechischen Reiches auf; sie wurden nunmehr zum Handel mit der Romania wieder zugelassen unter genau denselben Bedingungen, unter denen sie zur Zeit Kaiser Alexius' III. mit Konstantinopel Handel getrieben; nur der Ehrengeschenke gingen sie verlustig. Auch die Erben des Balduino Guercio sollten in die Lehen, die dieser außerhalb Konstantinopels zur Zeit Manuels besessen, soweit sie im venezianischen Anteil lagen, wieder eingesetzt oder doch entschädigt werden. Nach Ablauf der 10 Jahre wurde der Vertrag erneuert[4]); und daß die Genuesen den Handel mit Konstantinopel wieder aufgenommen haben, geht schon daraus hervor, daß sie sich 1236 an der Verteidigung der Hauptstadt beteiligt haben; 1238 ist es dann sogar aus Gründen der allgemeinen Politik zu einer Allianz zwischen Genua und Venedig gekommen. Sehr umfangreich wird der Handel der Genuesen mit Konstantinopel allerdings schwerlich geworden sein; wo eine andere Macht derart dominierte, fühlten sie sich nicht in ihrem Element. Immerhin ergibt sich aus der Fassung der Erneuerung des genuesisch-venezianischen Vertrages von 1251, daß es auch wieder besondere Vorsteher der genuesischen Kolonialgemeinde in Konstantinopel gab (consules et vicecomites atque rectores[5]); auch macht Innozenz IV., als er sich 1246 darüber beschwert, daß christliche Griechen, Bulgaren, Ruthenen und Walachen aus dem griechischen Reiche ausgeführt und als Sklaven auch an die Sarazenen verkauft würden, zwischen den genuesischen, pisanischen und venezianischen Kaufleuten keinen Unterschied.[6])

213. Außerhalb Konstantinopels haben die Genuesen in dieser Zeit, wie es schon früher ihr Bestreben gewesen, besonders in Theben festen Fuß gefaßt; die Boeotien und Attika umfassende Baronie der Herren de la Roche hatte offenbar an ihnen ein willkommenes Gegengewicht gegenüber den Venezianern gefunden. In Theben unterhielten sie für ihre Landsleute

---

1) Ann. genov. II, 116, 125 f. Gerola l. c. im Anhang.

2) Ebd. 144 f. Manfroni 365.

3) Lib. Jur. I no. 535 p. 609 ff.

4) Ebd. I no. 656 p. 815 f. (Tafel und Thomas II, 197 f. mit unrichtiger Datierung).

5) Ebd. p. 1093. Heyd I, 292. Zwei Seedarlehn auf die Fahrt der Damicella, die Ritter mit ihrer Ausrüstung nach der Romania transportierte, vom 20. Juli und 29. August 1251 bei Canale II, 626.

6) Berger 2122 (1. Oktober; an den Patriarchen von Jerusalem und die Bischöfe des Königreichs).

in der Baronie ein Konsulat, das im Jahre 1240 von Riccius de S. Donato verwaltet wurde; nur die schwersten Kriminalverbrechen waren von seiner Gerichtshoheit ausgenommen, und nur, wenn ein Nicht-Genuese einen Genuesen vor dem Konsul belangte, war Berufung an die Landesgerichte zulässig. Zu Weihnachten 1240 bestätigte Guido de la Roche diese Rechte der Genuesen in einem Privileg; außer in Theben sollten sie fortan auch in Athen ein Quartier (campum) und ein eigenes Amtshaus haben, das er ihnen anweisen werde; in bezug auf ihren Handel sollten sie völlig abgabenfrei sein und sich der gleichen Immunität wie in Accon oder an anderen Orten, wo sie besonders privilegiert seien, erfreuen; nur von den seidenen Tüchern (pannis sericis), die von Genuesen oder für sie im Gebiet der Baronie verfertigt würden, sollten die herkömmlichen Abgaben ebenso wie von allen anderen, auch von ihnen entrichtet werden müssen — interessant jedenfalls, daß danach auch Genuesen selbst an dieser alten Stätte der Seidenfabrikation zu eigener Ausübung der Industrie sich niedergelassen haben; damit war die Verpflanzung dieser Industrie auch nach der Heimat von selbst gegeben.[1]

Verhältnismäßig spät erst haben die Genuesen, soviel wir wissen, mit dem Kaiserreich Nicäa angeknüpft. 1231 schickten sie eine Gesandtschaft nach der Romania an Johannes Vatatzes, und 1239 bemerken wir ein Hin- und -Her diplomatischer Missionen, ohne daß wir Bestimmteres über sie erfahren[2]; offenbar suchte Genua den Kaiser von seiner Verbindung mit Friedrich II. abzuziehen, was aber nicht gelang. Als die Genuesen nach dem Tode des Herrn von Rhodus, Leo Gabalas, einen Versuch machten, sich dieser wichtigen Insel zu bemächtigen (1248), trat ihnen Vatatzes kräftig entgegen und verleibte die Insel 1250 seinen Besitzungen ein.[3]

214. Erst in der Zeit des lateinischen Kaiserreichs hören wir von einem besonderen provençalischen Quartier (campus) in Konstantinopel; nicht nur alle Südfranzosen, sondern auch die Katalanen hatten Anteil an demselben.

Im Jahre 1223 schlossen die Venezianer mit Kaiser Robert eine Konvention bezüglich der Ausübung der Hoheitsrechte gegenüber den in Konstantinopel bestehenden Quartieren der Lateiner ab[4]; in Ausführung derselben wurden am 20. Februar 1224 $^3/_8$ des provençalischen Quartiers der venezianischen Oberhoheit, speziell in richterlicher und finanzieller Beziehung, zugewiesen. An der Ausrüstung jener vier gegen die Genuesen bestimmten Kaperschiffe von 1215 sehen wir neben Venezianern, Pisanern und Anconitanern auch die Provençalen von Konstantinopel beteiligt, und auch die Verträge, die Genua 1225 und 1232 mit Montpellier und S. Gilles geschlossen hat, setzen den Verkehr von Kaufleuten dieser Städte mit den

[1]) Lib. Jur. no. 757. Heyd I, 293. Gregorovius F., Geschichte der Stadt Athen im Mittelalter I, 382 f. Broglio d'Ajano p. 7.

[2]) Ann. jan. zu 1231 und 1239. Heyd I, 306. Μηλιαράκης l. c. 284. Manfroni relazioni 654, 657.

[3]) Heyd I, 307. Die Gesandtschaft, die 1231 an Vatatzes ging, hatte auch mit dem Komnenen Michael, dem Despoten von Epirus, in Verbindung zu treten. Ann. jan., SS. XVIII, 177.

[4]) »de facto omnium camporum gentium Latinarum Cop.[lis]«; Tafel und Thomas II, 253, 255. Venezianischer Podestà in Konstantinopel war damals Jacopo Tiepolo.

Gebieten der Romania voraus.[1]) Sehr erheblich kann dieser Verkehr indessen schwerlich gewesen sein, da die uns in so großer Fülle vorliegenden Handelskontrakte von Marseille aus dieser Zeit auch nicht eine auf solchen Verkehr bezügliche Nummer enthalten. Wir hören im Frühjahr 1248 zwar von Beraubungen, die Giraudus Boquerius und andere Marseiller Kaufleute durch den Genuesen Johannes de Nigra im Meer von Kreta erlitten haben[2]); aber es ist wahrscheinlicher, daß sich diese Kaufleute auf dem Wege von oder nach Syrien befanden, als daß etwa Kreta selbst oder Konstantinopel als Ziel ihrer Handelsreise anzunehmen wäre. Und wenn wir Mastix einmal auf dem Marseiller Markt in dem beträchtlichen Quantum von 50 Ztr. den Besitzer wechseln sehen[3]), so würde, auch wenn der Verkäufer Marseiller wäre, damit auch noch kein Beweis für den direkten Import dieser Ware aus Chios oder der Romania überhaupt durch Marseiller Kaufleute geliefert sein; im vorliegenden Falle ist der Verkäufer zudem ein Kaufmann von Piacenza, Jordanus de Chilena.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts konnte die Unmöglichkeit des Fortbestandes des in sich haltlosen Lateinerreichs am Bosporus schon entschieden erscheinen; dem Vertrage von Nymphäum zwischen Genua und Michael Paläologus (13. März 1261) folgte rasch die Rückkehr Konstantinopels unter die Griechenherrschaft.[4]) Die Handelsstellung der Lateiner am Goldenen Horn aber war damit keineswegs erschüttert; ja, mittlerweile hatten sich im Zusammenhange mit der Ausbreitung des Mongolenreiches für den Handel der Romanen mit den Küstenländern des Schwarzen Meeres und darüber hinaus mit Inner- und Ostasien ganz neue Wege und Aussichten eröffnet.[5])

---

1) Heyd I, 295 f. Lib. Jur. I no. 624 u. 694.
2) Amalric no. 23.
3) Ebd. no. 946.
4) Caro I, 105 ff. Heyd I, 428 ff.
5) Heyd II, 64 ff., 156 ff., 215 ff.

Abschnitt III:

Handel der Mittelmeer-Romanen mit den Sarazenen des Westens.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Handel mit den Sarazenen Nord-Afrikas bis zum Ende der Herrschaft der Almoraviden.

215. Wenn sich von jedem Seeplatz Italiens aus die mittleren Teile Nord-Afrikas erreichen ließen, ohne daß der Schiffer irgendwo das Land völlig aus dem Gesichtskreise zu verlieren brauchte, so lag doch kein von Romanen bewohntes Gebiet den Sarazenen Nord-Afrikas näher als der italienische Normannenstaat, der zudem noch durch seine speziell auf Sizilien in nicht geringer Stärke zurückgebliebene arabische Bevölkerung auf Handelsbeziehungen mit dem afrikanischen Gegengestade hingewiesen war. Aber auch die Christen Unter-Italiens lehnten diesen Verkehr, den einst Amalfi besonders eifrig gepflegt hatte, keineswegs ab, so oft er auch durch Feindseligkeiten, die bald von der einen, bald von der anderen Seite kamen, gehemmt und unterbrochen wurde.

So machte 1105 eine sizilische Flotte einen vergeblichen Angriff auf El-Mehdia, das die Pisaner 18 Jahre zuvor vorübergehend eingenommen hatten, 1113 plünderten die Sarazenen Lucanien[1]), 1118 erschien ein Gesandter Rogers bei dem Emir Ali, um Waren und Gelder zu reklamieren, die in El-Mehdia beschlagnahmt worden waren — ein deutlicher Beweis für die bestehenden kommerziellen Beziehungen; das brüske Auftreten des Gesandten rief unter den Sarazenen von El-Mehdia eine sehr gereizte Stimmung hervor. Die Erneuerung des Friedensvertrages zwischen Roger und dem Beherrscher von Kairwan, die 1121 zustande kam, hielt nur für kurze Zeit

[1]) Hist. de l'Afrique et de l'Espagne, intitulée Al-Bayano'l-Moghrib, trad. par E. Fagnan I (Algier 1901), p. 452. Ann. Cavenses, SS. III, 191.

vor; denn schon im folgenden Jahre unternahm Abu Abdallah ben Meimûn im Dienste des Almoraviden-Herrschers eine Expedition gegen den Normannenstaat, auf der er Nicotera eroberte und zahlreiche christliche Sklaven fortführte; ein Rachezug, den Roger 1123, nachdem er jeglichen Handelsverkehr nach Afrika hin gesperrt, unter Gregor von Antiochien gegen El-Mehdia richten ließ, scheiterte.[1]) Aber auch in diesen stürmischen Zeitläuften ruhte der Handel nicht. So können wir gerade damals Bürger von Gaëta und Salerno im Handelsverkehr mit Tunis nachweisen; Petrus Sfagilla von Salerno hatte hier 53 Häute (coria) und 7 Kantâr Wachs eingekauft und sie dem Petrus diaconus, einem Einwohner von Gaëta, zum Transport nach dieser Stadt übergeben, wo sie aber wegen der damals zwischen Salerno und Gaëta bestehenden Zwietracht von den Konsuln der Stadt beschlagnahmt wurden; nach erfolgter Versöhnung wurde die Beschlagnahme indes im Jahre 1125 aufgehoben.[2]) Zur selben Zeit pflegte das Klosterschiff von La Cava die afrikanische Küste, speziell El-Mehdia, zum Zweck des Wareneinkaufs zu besuchen, wie wir aus der von einem Zeitgenossen verfaßten Biographie des hl. Constabilis, der 1118—1124 Abt des Klosters gewesen, ersehen; der Mönch Johannes, später selbst Abt des Klosters, der das Schiff auf einer solchen Fahrt nach dem Tode des Constabilis führte, schrieb die Rettung desselben aus einem furchtbaren Sturm zwischen Sizilien und Afrika und die ungewohnte Milde, mit der der Herrscher von El-Mehdia die Abfahrt gerade dieses Schiffes gestattet hatte, während er alle anderen Christen auf das Gerücht von einem neuen gegen ihn bevorstehenden Seezuge zurückhielt, der wunderbaren Intervention dieses Heiligen zu.[3]) Mehrfach hören wir auch von einem lebhaften Getreideaustausch, der je nach der Konjunktur und dem Ausfall der Ernte in beiden Ländern zwischen Sizilien und Afrika stattfand.[4])

Besonders günstige Aussichten schienen sich für den romanischen Handel zu eröffnen, als es der mächtig um sich greifenden Energie König Rogers II. gelang, einen erheblichen Teil der Nordküste Afrikas unter seine Botmäßigkeit zu bringen. Zunächst wurden die an der Küste der Kleinen Syrte gelegenen Inseln Dscherba (um 1135) und die Gruppe Karkenah erobert; im Jahre 1143/44 fiel Sfax, 1146 Tripoli, 2 Jahre später endlich das schon oft angegriffene El-Mehdia mit Gabes und Susa; alle Seestädte von den Syrten an bis Bona, das sich um 1152 ergab, gehorchten in der letzten Zeit Rogers II., mit alleiniger Ausnahme von Tunis selbst, seinem kraftvollen Regimente, das zugleich mit Toleranz und weiser Mäßigung vorging, die gewonnenen Orte durch einheimische Gouverneure verwalten ließ und sich mit einem Tribut begnügte.[5]) Von Tripoli hebt ein arabischer Schriftsteller

---

[1]) Al-Bayano l. c. 460—462. Ibn el-Athir XLIV, 381. Amari, Musulm. III, 380 ff., 386. Mas Latrie, Introd. p. 33. Manfroni 183. Caspar 43 ff.

[2]) Cod. Caiet. II no. 308, p. 227 f., Juli 1125; Bescheinigung des Salernitaners über die Rückgabe. Federici G. B., Degli antichi duchi e consoli o ipati della città di Gaeta. Neapel 1791, p. 488 f., meinte, daß die Stadtkonsuln Gaëtas, von denen in dieser Urkunde die Rede ist, Konsuln der Kaufleute gewesen sein müßten, und daraus hat man dann wieder gaëtanische Konsuln in der Berberei gemacht; Pardessus III p. LXIII.

[3]) Acta SS., Februar III, p. 45. Mas Latrie, Introd. 34 bezieht den Vorgang irrtümlich auf Tunis.

[4]) Amari Musulm. III, 188 f., 332, 403, 783. Ibn el-Athir XLV p. 74.

[5]) Al-Bayano l. c. 469—471. Ibn el-Athir XLV p. 71, 74—79, 114. Amari Musulm. III, 399 ff., 406 ff., 413 ff., 422, 425. Falcandus p. 5. Mas Latrie,

selbst hervor, daß es unter Roger von sizilischen und christlichen Schiffen überhaupt viel besucht wurde und rasch zu neuer Blüte gedieh.[1]) Wie eng Rogers Verbindung mit den Sarazenen war, zeigt am besten der Aufenthalt des berühmten Geographen Idrisi am Hofe von Palermo, der um 1100 in Spanien oder Ceuta geboren war; im Auftrage des Königs schuf er die bekannte Erdkarte und schrieb zu ihrer Erklärung 1154 sein Werk: »Die Freude des Reisenden«, das unter den arabischen Gelehrten unter dem Titel: »Das Buch Rogers« bekannt war und als die bedeutendste Leistung der arabischen Literatur auf geographischem Gebiete anzusehen ist.[2])

Aber freilich, allzu fest waren die Grundlagen der Normannenherrschaft in Afrika nicht. Wenn ihr die Erhebung der Almohaden gegen die Almoraviden anfänglich wesentlich zustatten gekommen war, so machte gerade dieselbe neue Macht auch dieser Herrschaft rasch ein Ende, zumal Roger in Wilhelm I. keinen ebenbürtigen Nachfolger fand. Noch im Todesjahre Rogers († Februar 1154) wagten es wieder sarazenische Kriegsschiffe in der Nähe von Salerno und Neapel zu plündern[3]); 1156 begann der Aufstand mit der Erhebung von Sfax, und am Ende des Jahrzehnts fegte der Eroberer Abd-el-Mumen in raschem Siegeszuge die sizilische Herrschaft vom afrikanischen Boden wieder hinweg; nur El-Mehdia hatte einen längeren Widerstand geleistet, mußte aber auch im Januar 1160 gegen freien Abzug der Besatzung nach Sizilien kapitulieren.[4]) Ganz Nord-Afrika bis zum Plateau von Barka war in der Hand des siegreichen Almohaden; vereinzelte glückliche Unternehmungen der Normannen vermochten an diesem Ergebnis nichts mehr zu ändern.[5])

216. Von den Beziehungen Pisas zu dem Herrschergeschlecht der Almoraviden haben wir nur eine, allerdings sehr bedeutsame Nachricht, die uns beweist, wie groß das Ansehen der Arnostadt bei den Sarazenen des Westens war: im Sommer 1133 erschienen auf zwei Kriegsschiffen die Gesandten des Sultans von Marokko, Jahya, des Sohnes des El-Aziz, und seiner Vasallen, des »Königs« von Tlemsen und des Kaid Maimun (Mohammed-ibn-Meimûn) von Almeria, in Pisa und schlossen am 2. Juli mit der Seestadt einen Friedens- und Freundschaftsvertrag auf zehn Jahre ab.[6])

Besonders eifrig aber pflegten die Pisaner in dieser Zeit schon den Handel mit Tunis.

Introd. 42 f. Manfroni 198 f. Caspar 415 ff. In Urkunden von 1157 und 1158 nennt sich Roger sogar König von Sizilien, Italien und Afrika; Gregorio I, 232; prove p. 84.

[1]) Ibn el-Athir XLV, 78.

[2]) Amari l. c. 452, 454 ff., 662 ff. Flückiger 1062. Brockelmann, Geschichte der arabischen Literatur I, 477. Caspar 449 ff.

[3]) Aussage des Medica Coffus bei Camera II, 545. Siragusa I, 47.

[4]) Al-Bayano p. 476 f. Ibn el-Athir XLV p. 116 ff, 122 ff. Amari Musulm. III, 468, 471 ff. Siragusa I, 56 f., 81 ff., 91. Manfroni 223 f.; 225 über den Bericht des Falcandus p. 24 ff. Romuald Sal., SS. XIX, 429. Mas Latrie, Introd. 45 f.

[5]) Plünderung von Susa 1163; Einnahme von El-Mehdia im Jahre 573 (29. Juni 1177 beginnend) der Hidschret, das aber sogleich wieder verloren ging. Al-Bayano l. c. 477.

[6]) Ann. pis. des Bern. Marago zu 1134 (calc. pis.); Heyd, Afrika p. 622 irrig: 1134. Mas Latrie, Introd. p. 36 identifiziert den Kaid unrichtig, indem er an den Emir der Balearen denkt. Manfroni 194.

Diesem Verkehr entstammt auch das älteste erhaltene Privileg (10. Juli 1157), das ein sarazenischer Staat in Nord-Afrika (von Ägypten abgesehen) einer christlichen Stadt verliehen hat.[1]) Es hat die Form eines Briefes des Herrschers aus dem Hause der in Tunis damals noch regierenden Beni-Khorasan, des Abu-Abdallah Ibn-Abd-el-Aziz, der zunächst die Freundschaft, die beide Staaten seit alter Zeit verband, hervorhebt und den Freunden mitteilt, daß Gott ihn und sein Land glücklich aus den Händen der Almohaden errettet habe. Den besonderen Anlaß hatte der Umstand gegeben, daß ein ägyptisches Kriegsschiff, das in den tunesischen Häfen Aufnahme gefunden, in den Gewässern von Tunis ein pisanisches Handelsschiff überfallen und beraubt und einen Teil der auf demselben vorgefundenen Pisaner in tunesischem Gebiet als Sklaven verkauft hatte. Dem pisanischen Gesandten Moimo[2]) gegenüber brachte der König allerlei Entschuldigungen vor; schließlich versprach er, in Zukunft kein fremdes Kriegsschiff mehr aufzunehmen, das nicht volle Sicherheit dafür gebe, keinen Pisaner zu schädigen; ferner wollte er, wo immer in seinem Gebiet ein Pisaner oder wer sich zu den Pisanern rechne[3]), als Gefangener gehalten werde, sofort nach Benachrichtigung durch ein amtliches Schreiben der pisanischen Regierung oder auf den mündlichen Vortrag angesehener Pisaner (per bonos homines civitatis pisane) für die Befreiung desselben, nötigenfalls durch Loskauf, und seine Beförderung nach Pisa Sorge tragen. Das gleiche versprachen übrigens auch die Pisaner bezüglich gefangener Tunesen in ihrem Gebiete. Im Anschluß daran gewährte der König eine teilweise Erleichterung der Handelsabgaben: importierte Waren, die unverkauft wieder zur Ausfuhr gelangten, wurden von dem Wertzoll von 10% befreit; die an den Zollstätten pro Sack Getreide übliche Naturalabgabe, wonach der Zollbeamte sich soviel aneignen durfte, als er 5 mal mit beiden Händen fassen konnte (per singulos saccos hiomellas 5), wurde auf 4 Handvoll (quod pugno quater poterit comprehendi) herabgesetzt; vor allem aber wurde die Ausfuhr des für die hochentwickelte pisanische Lederindustrie wichtigen Alaun, von dem bisher $38\frac{1}{3}$ miliarenses pro Kantâr zu entrichten waren, für zollfrei erklärt. Endlich versprach der König noch, daß die pisanischen Kaufleute einschließlich ihrer Angehörigen und ihres Personals, die sich in dem Gebiet zwischen der Stadtmauer und den Häusern von Tunis aufhielten, mit aller Rücksicht behandelt werden sollten — es bestand also damals schon eine ständige Handelsniederlassung von Pisanern in Tunis.

Ob dies pisanische Privileg in vollem Umfange lange in Wirksamkeit blieb, steht dahin; schon nach 2 Jahren mußte Ali, Abdallahs Neffe und Nachfolger, dem siegreichen Almohaden die Tore von Tunis öffnen.

217. Die älteste Kunde, die wir von den Beziehungen der Genuesen zu den Sarazenen Nord-Afrikas in dieser Zeit besitzen, betrifft einen Seezug, den sie 1136 mit 12 Galeeren gegen Bugia unternahmen; ein großes, reichbeladenes Schiff, das sie als willkommene Prise nach Genua führten, brachte jeder Galeere einen Beuteanteil

[1]) Amari p. 1 und 255. Mas Latrie, Doc. p. 23 und Introd. p. 37. Bonaini, Suppl. p. 34.

[2]) Die arabische Ausfertigung nennt ihn Abu-Tamim Meimûn, Wilhelms Sohn; wahrscheinlich war er also sarazenischer Abkunft und sicher beider Sprachen mächtig.

[3]) »qui se Pisanum esse profiteatur.«

von 700 l. jan. ein.[1]) Zwei Jahre darauf enthüllt sich uns Genua als Schutzmacht der Seestädte der Provence gegenüber den Sarazenen, unter denen sie einst so furchtbar zu leiden gehabt hatten.

In den Friedensvertrag, den Genua damals mit dem Almoravidenherrscher auf zehn Jahre schloß, ließ es auch die Bewohner der provençalischen Seestädte Marseille, Fos, Hyères, Fréjus sowie den Herrn von Antibes und seine Leute einbeziehen und sicherte ihnen seinen Schutz gegen einen etwaigen Friedensbruch zu. Dafür ließ es sich seinerseits im Juli 1138 von den genannten Seeplätzen einen Friedens- und Sicherheitseid leisten[2]), in dem sie u. a. versprachen, den Frieden mit Marokko zehn Jahre lang sorgfältig zu halten und die Sicherheit von Person und Eigentum der Untertanen Marokkos zu Wasser und zu Lande zu respektieren, auch, falls in ihrem Gebiet ein Korsarenschiff gegen die Sarazenen ausgerüstet werden sollte, die Bemannung vor dem Auslaufen schwören zu lassen, die Untertanen des Königs von Marokko keinenfalls zu schädigen. Falls Genua erwirkte, daß Marokko ihnen auch nach Ablauf der zehn Jahre den Frieden hielt, oder wenn Genua ihre Verteidigumg gegen Marokko auch weiterhin übernahm, so blieben die genannten Gemeinden so lange zu den von ihnen übernommenen Leistungen verpflichtet, als Genua seiner Schutzpflicht nachkam.[3]) Es ist also ein vollständiges Protektorat, das Genua über die Seestädte der Provence ausübt, von deren Beziehungen zu Nord-Afrika wir in dieser Zeit sonst keinerlei Kunde haben, — ein Protektorat, das uns zugleich auf die engen Beziehungen hinweist, in denen Genua zu dem Sultan von Marokko damals gestanden haben muß. Die Herrschaft der Almoraviden freilich ging ihrer Auflösung mit raschen Schritten entgegen; ihr letzter Sultan, aus Marokko vertrieben, kam bei der Verteidigung von Orân 1147 um; der Almohade Abd-el-Mumen unterwarf Tlemsen und Algier, machte schon 1152 auch der selbständigen Herrschaft, die vor mehr als 140 Jahren Hammad in Bugia begründet hatte, ein Ende und wurde bis zum Ende des Jahrzehnts Herr von ganz Nord-Afrika.

---

[1]) Ann. genovesi I p. 28.

[2]) Der Eid von Marseille Chart. II no. 182, danach bei Mas Latrie, Docum. p. 88 (unrichtig bemerkt er Introduction p. 37, daß Genua den Marseillern seine Hilfe versprochen hätte, »à négocier un traité direct avec le roi de Maroc«); am besten, hier auch mit dem sonst fehlenden Monatsdatum Lib. Jur. I no. 45. An dieser Stelle auch die übrigen von Mas Latrie übersehenen Eide no. 41—44 (die Langer S. 17 irrig zu 1137 ansetzt und ohne jeden Zusammenhang mit dem Vertrage mit Marseille erwähnt).

[3]) Si vero ultra 10 annos a Saracenis Regis Murochi pacem nobis tenere fecerint vel nos defendere dicent, quae supra diximus, observabimus.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Handel der Mittelmeer-Romanen mit den Sarazenen Nord-Afrikas zur Zeit der Almohaden

bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts.

218. Obwohl dem Stamme der Almohaden der Ruf besonderer Wildheit voraufging, gelang es den italienischen Seestädten doch ziemlich leicht, auch mit ihrem Reiche in gute Handelsbeziehungen zu treten. Zuerst taten es die Genuesen, veranlaßt, wie es scheint, dadurch, daß 1152 das für den abendländischen Handel damals besonders wichtige Bugia erobert worden war.

Ihre Annalen wissen zu berichten, daß es schon 1154 zum Abschluß eines Vertrages mit der barbara gens quae vocabatur Mussemutorum (von Masmuda) gekommen sei, der freilich noch im selben Jahre in Frage gestellt wurde.[1] Ein großer von Ägypten kommender genuesischer Kauffahrer wurde bei Sardinien von neun almohadischen Galeeren angesprochen, wo er beheimatet wäre. Die Genuesen empfanden das als Insolenz, griffen kühn die Galeeren an und töteten viele Sarazenen; schließlich aber erlagen sie der Übermacht und wurden fast sämtlich getötet. Zu spät erkannten die Sieger, mit wem sie es zu tun gehabt; von Reue erfaßt, schickten sie das Schiff mit seiner ganzen Ladung durch Vermittelung des Judex von Cagliari den Genuesen zurück.

Als Abd-el-Mumen am Ende des Jahres 1160 als nunmehriger alleiniger Beherrscher ganz Nord-Afrikas vom Atlantischen Ozean bis zur Großen Syrte nach Marokko zurückgekehrt war, beschloß man in Genua eine solenne Gesandtschaft an den mächtigen Herrscher zu senden, die im Frühjahr oder Sommer 1161 unter Führung des in Genua hochangesehenen, in Handelssachen wohl erfahrenen Ottobonus de Albericis Genua verließ.[2] In allen Ländern der Almohaden, die er berührte, mit großen Ehren aufgenommen, erwirkte er in Marokko in dem auf 15 Jahre geschlossenen Vertrage die Zusicherung voller Sicherheit aller Genuesen mit ihren Waren im gesamten Machtbereich Abd-el-Mumens zu Wasser und zu Lande sowie die allgemeine Herabsetzung des von ihnen zu entrichtenden Wertzolls von 10 auf 8 %;

---

[1]) Ann. genov. I, 39 f. Mas Latrie, Introd. p. 41 f.

[2]) Ann. genov. I, 62 zu 1161. Caffaro nennt ihn hier Otto Bonus Nuvoloni frater, nobilis et sapiens vir. Die Geschlechtszugehörigkeit ergibt sich besonders deutlich aus Chart. II no. 621 (28. Juni 1158), wo Ottobonus de Albericis ein Seedarlehn nach Sizilien gibt und Nuvolonus de Albericis als erster Zeuge fungiert. Mas Latrie rechnet ihn zu der edlen Familie de Camilla; in Wahrheit aber war ein Angehöriger dieser Familie, Angelerius de Camilla, Schwiegersohn des Nuvolonus. Die Zeit der Gesandtschaft wird etwas näher dadurch bestimmt, daß beide Brüder, die häufig in enger Gemeinschaft miteinander auftreten, am 23. Februar 1161 noch nebeneinander in Genua nachweisbar sind (Chart. II no 1021), während Nuvolonus am 12. August als Bevollmächtigter seines Bruders handelt (no. 1091). Mas Latrie (Doc. p. 108) setzt die Gesandtschaft irrig in das Jahr 1160; auch hat er nach der schlechten Ausgabe Caffaros bei Muratori den Namen Nicolini statt Nuvoloni und (bezüglich Bugias) quartam statt quintum, was um so wunderbarer ist, als er die richtigen Lesarten nach dem Pariser Cod. kennt.

nur in Bugia, wo bisher schon $^1/_5$ des Zehntens an die Gemeinde Genua zurückgefallen war, sollte es beim alten bleiben, da ja die Duane hier tatsächlich schon nur 8% bezog und Genua offenbar auf die ihm hier zustehende Einnahme nicht verzichten wollte. Zwei Jahre nach Gewährung dieses Privilegs, im Mai oder Juni 1163, ist Abd-el-Mumen in seiner Hauptstadt Saleh an der Westküste Marokkos gestorben.

219. Es ist diese interessante Zeit des mächtigen Aufschwunges der Almohaden, für die wir durch das Notularium des Johannes Scriba einen wertvollen Einblick in die Handelstätigkeit der Genuesen in dem weiten Gebiete Nord-Afrikas vom Ozean bis zu den Syrten erhalten.

Das Stammland der Almohaden, Marokko, erscheint als Ziel genuesischer Handelsfahrten in diesen Akten nicht weniger als 31 mal. Dabei beziehen sich alle diese Urkunden nur auf die Zeit von 1160 bis 1164. Als wichtigster, schon wegen seiner Lage von den Abendländern bevorzugter Handelsplatz erscheint Ceuta (Septa, Seta)[1]), das in unseren Akten 21 mal begegnet, darunter mit vier Fällen gleich im ersten Jahre. Den ersten dieser Verträge schließt Obertus Spinola am 11. Juli 1160 mit Wilhelm Fischaug (Oculus Piscis) ab[2]); dieser verspricht mit dem Gesellschaftskapital von 50 l. jan. »laboratum apud Setam« zu gehen; die Rückreise soll nach Genua oder der Provence erfolgen oder wohin sonst das Schiff nach Mehrheitsbeschluß der Mitreisenden fahren würde. Falls Bonusvassallus de Mastaro, der ebenfalls mitreist, seine Zustimmung dazu gibt, darf er unterwegs mit dem Gesellschaftskapital noch weitere Sozietätsverträge eingehen; im übrigen soll er für Handelsgeschäfte bezüglich seiner Rückreise an briefliche Weisungen, soweit ihn solche erreichten, gebunden sein. Die anderen drei Kontrakte dieses ersten Jahres rühren aus dem September her[3]), und es ist bemerkenswert, daß wir in einem derselben dem Nuvolonus, dem Bruder des Gesandten von 1161, begegnen, der dem Thebald von Savona für die Fahrt nach Ceuta »et quo major pars sociorum concordaverit« 80 l. jan. anvertraut, die seinem Schwiegersohn Angelerius gehörten. Im folgenden Jahre, dem Jahre der Gesandtschaftsreise des Ottobonus, ist eine ganze Reihe von Verträgen für die gleiche Fahrt ebenfalls im September abgeschlossen worden; wir lernen aus ihnen die Schiffe des Tantus und Nicola Aguxinus als an der Fahrt beteiligt kennen und erfahren, daß ihre Rückkehr für den folgenden Sommer in Aussicht genommen war.[4]) Ich hebe unter diesen Verträgen nur den hervor, den Bonus Johannes Malfuaster am 21. Sept. 1161 mit Ribaldus de Costa abschloß; während dieser als tractator wie üblich die Hälfte beitrug, legte er 62 l. 2 sol. ein und vertraute seinen Sohn mit einem Kapital von 33 l., das besonders zu verwalten war, der Fürsorge und dem Rate des Ribaldus an. Auch sei erwähnt, daß Guilelmus Buronus und Ido Mallonus gelegentlich einer anderen Abmachung erklären, bei Guilelmus Elie in Ceuta 6 l. jan. stehen zu haben[5]), was auf dauernde Anwesenheit von genuesischen Geschäftsleuten an diesem Platze schließen läßt.

---

[1]) Über Ceuta vgl. L'Afrique septentr. au XIIe siècle de notre ère d'après le Kitab-el-Istibçar, trad. par E. Fagnan. Constantine 1900 (Rec. des Notices et mém. de la Soc. archéol. du dép. de Constantine; année 1899) p. 47 f.

[2]) Chart. II no. 911.

[3]) No. 980 (für a presetam ist aput setam zu lesen), 984, 988.

[4]) No. 1103. Im übrigen vgl. no. 1117—1119.

[5]) No. 1127, 1115.

Ceuta war indessen nicht immer der Endpunkt dieser Handelsfahrten; die Genuesen fuhren auch über die Straße von Gibraltar hinaus nach der Westküste Marokkos. Saleh[1]), die blühende Residenz des Sultans, einst die südwestlichste Stadt des römischen Kaiserreichs, rechts von der Mündung des Bu Regreg gelegen, in den die Handelsschiffe mit der Flut einzufahren pflegten, erscheint in einer ganzen Reihe von Fällen als das Hauptziel genuesischer Geschäftsspekulationen; von hier aus war Fez in vier Tagereisen zu erreichen. Es ist sicher nicht ganz zufällig, daß der erste der Gesellschaftsverträge, der Saleh ausdrücklich als Ziel nennt, von dem Gesandten des Jahres 1161 abgeschlossen ist; am 13. Juni 1162 hat Ottobonus dem Lanfrancus Pes Caballi Waren im Wert von 50 l. jan. für die Fahrt nach Saleh und weiter, wohin es ihn gut dünken würde, übergeben, während er für eine andere Commenda von 40 arabischen Goldstücken (messemutini) und Waren im Werte von 18 l. $8^1/_3$ sol., die er am 22. Juli dem Bonus Johannes Bucius anvertraute, als Reiseroute Ceuta und zurück vorschrieb.[2]) Während diese Fahrt wohl Ende Juli oder Anfang August angetreten wurde, ging ein anderes Schiff noch im Oktober dieses Jahres nach Ceuta ab.[3])

Im Jahre 1163 erscheint Saleh in unseren Akten als das Hauptziel der Marokkofahrt, auf das sich zehn in dem kurzen Zeitraum vom 15. bis 26. September aufgenommene Verträge beziehen. Selbstverständlich wurde Ceuta unterwegs angelaufen, und auch an der Westküste Marokkos wird Saleh schwerlich der einzige Platz geblieben sein, der von den Genuesen auf dieser Reise besucht wurde. Darauf deutet bei der Bezeichnung des Reiseziels einmal der mehrfach sich findende Beisatz: »Sale aut quo iverit«, zweitens der Umstand, daß das spezielle »Sale« öfter mit dem allgemeinen »Gharb« (= Marokko) wechselt, und zwar ohne daß etwa an ein anderes Reiseziel gedacht werden könnte, da beide Bezeichnungen für die Fahrt mit ein und demselben Schiffe gebraucht werden.[4]) Zwei Schiffe können wir für die Marokkofahrt dieses Herbstes nachweisen, das des Marchio Englesii, auf das sich indessen nur ein Vertrag in unseren Akten bezieht[5]), und das des Rufinus. An der Fahrt des letzteren finden wir u. a. wiederum Ottobonus und seine Sippe interessiert; als sein Bevollmächtigter übergab Nuvolonus diesmal seinem Sozius vom vorhergehenden Jahre, Lanfrancus, den doppelten Betrag (100 l. jan.) in Commenda, und Rainaldus Strugno erhielt von Angelerius de Camilla 105 l. 17 sol. in Waren und 47 Goldstücke (marabutinos) anvertraut, während dieser zusammen mit seinem Schwiegervater

[1]) Über seine Lage und die des phönizischen Sala sowie über die heutige Doppelstadt Saleh-Rabat vgl. Fischer Th., Wissenschaftliche Ergebnisse einer Reise im Atlas-Vorlande von Marokko (1899). Erg.-Heft no. 133 der Petermannschen Mitteilungen. Gotha 1900, S. 38 f., 44, 48 f. und Tafel 4; dazu Edrîsî, Afrique et Esp. p. 83, 86. Kitab-el-Istibçar l. c. 52 f.

[2]) No. 1165, 1171. Vgl. no. 1172 u. 1174 (wo für sextam zu lesen ist septam).

[3]) No. 1192/93 (3. Oktober).

[4]) No. 1319: »quas in navi Rufini portat in Garbo«, und no. 1338: »in navi Rufini . . . apud Sale vel quo ierit.« Damit ist auch die Bedeutung, die man speziell in Genua damals mit dem Begriff »Garbum« verband, festgestellt. An sich bezeichnet der Ausdruck ja nur das »Abendland« des Islam; in den Landschaftsnamen El Gharb (nordwestlich von Fez) und Algarve (Südprovinz von Portugal) hat er sich lokalisiert bis heute erhalten. Daß die von den Italienern eingeführte Wolle aus Algarve kam, wie Schulte I, 129 annahm, hat er mittlerweile selbst berichtigt (Garbo und Florenz in Z. f. Staatsw. 58, 1902 p. 39—47).

[5]) No. 1314.

versprach, die Waren, die Rainald in Genua zurückließ oder noch zu erwarten hatte, in Verwahrung zu nehmen und bestens für ihn zu verwerten.[1]

Auch für das folgende Jahr 1164 enthalten unsere Akten, obwohl sie den September nicht mehr mit umfassen, noch einige Daten für die Marokkofahrt. So führt Martinus de Mari nach einem Vertrage vom 4. August ein Kapital von 120 l. jan. für die bevorstehende Geschäftsreise »apud Septam et quo maluerit« mit sich; am 8. August wird ein Seedarlehn für die Fahrt nach Tunis oder dem Gharb und zurück aufgenommen, und ein Vertrag vom 10. August über eine Handelsfahrt nach Alexandrien läßt für die Rückreise die Wahl zwischen den Zielen: Bugia, Ceuta, dem Gharb und Spanien offen.[2] Zur Ergänzung dieser Nachrichten kann es dienen, daß noch im selben Jahre ein von Ceuta kommendes genuesisches Schiff bei Asinaria (nordwestlich von Sardinien) Schiffbruch litt und von den Pisanern aufgebracht wurde, während in den beiden folgenden Jahren drei »de Garbo« kommende genuesische Schiffe einzeln eine Beute der Pisaner wurden; zwei davon wurden an der Küste von Süd-Frankreich abgefangen, das dritte wurde super caput Albi gekapert[3]; mit einem fast gleichzeitig erbeuteten Schiff, das die Genuesen mit Waren nach Sardinien gesandt, repräsentierte es einen Wert von über 8000 l. pis. Genua befand sich ja seit 1162 im Kriegszustand mit Pisa, und es verdient bemerkt zu werden, daß der Handel mit den Sarazenen des Westens trotzdem seinen Fortgang nahm, ja gerade in dieser Zeit erst recht aufblühte, während der Levantehandel in den beiden ersten Kriegsjahren den Genuesen von ihrer Regierung verboten wurde.

220. So wertvoll uns die Akten des Johannes Scriba für die Kenntnis der genuesischen Marokkofahrten dieser Zeit sind, über die Waren, die den Gegenstand dieses Handels bildeten, erhalten wir nur unzureichenden Aufschluß. Nach Ceuta (und ev. weiter) gehen im Sommer 1162 zehn Zentner Kupfer, deren Wert einschließlich der Fracht auf 16½ l. jan. taxiert wird; ebendahin zur selben Zeit als Commenda des Ottobonus 28½ Scheffel (minae) fegie[4] (?). Im Herbst 1160 führt Botarolius neben anderen Waren vier Teppiche von Bagdad (panni de Bagadello) in Commenda mit sich nach Ceuta, während im folgenden Jahre der Reeder Tantus dem Mitreisenden Ugo Lupi für ein Seedarlehn, das er ihm in Ceuta mit 300 bizantii messemutini zu erstatten hatte, 10 Pfund Safran, 1½ Unzen Moschus und ein Quantum Perlen als Pfand bestellte. Die mit 100 l. jan. bewertete Commenda, die Guilelmus Licius im Herbst 1163 neben eigenen Waren von Wilelmus Filardi zum Transport nach Saleh übernahm, bestand außer aus Safran noch aus Gummilack, Salmiak (nixadra) und Auripigment.[5] Unter den abendländischen Exportartikeln begegnen wir also auch hier neben Metallen dem hochbewerteten und leicht zu transportierenden Safran; daneben aber sehen wir die Waren der Levante bei diesem Handel der Genuesen eine sehr bemerkenswerte Rolle spielen.

Über die aus Marokko zur Ausfuhr gelangenden Waren gibt uns das Notularium nur eine einzige Notiz; am 15. August 1164 wird erwähnt, daß

[1]) No. 1331, 1319—1321, 1333. Außerdem no. 1329, 1334, 1338, 1312.

[2]) No. 1475, 1485, 1487.

[3]) Ann. genov. I, 170; ann. pis., SS. XIX, 253 f. Capalbi lag im NW. Sardiniens.

[4]) Chart. II no. 1172, 1171. [5]) Ib. no. 980, 1124, 1312. Nixadra ist jedenfalls das arabische nûchâdar, das huxader in Serapions Lib. de simplici medicina; Journ. asiat., s. 10, V (1905), 539.

bei Ansaldo Ite $2^1/_2$ Zentner Indigo von Ceuta lagerten[1]); aber ist unsere Quelle hier auch stumm, so dürfen wir doch mit Sicherheit annehmen, daß die Produkte der Viehzucht, Häute, Felle und Wolle, den Hauptteil dieser Ausfuhr gebildet haben werden.

221. Häufiger noch als Ceuta erscheint im Notularium des Johannes der Handelsplatz Bugia, dessen damalige Bedeutung[2]) der des heutigen Algier, von dem es etwa 25 Meilen östlich liegt, entsprach; von En-Nacer 1067 gegründet, war es 1090 zur Hauptstadt der Hammaditen erhoben worden. Nur 120 Meilen in direkter Linie über See von Genua entfernt, war kein nennenswerter Hafen Nord-Afrikas von hier aus rascher und leichter zu erreichen als dieser, zumal während eines langen Teiles der Fahrt die Inseln Korsika und Sardinien in geringer Entfernung blieben. Von den 36 Nummern, die sich über die Jahre 1156—1164 verteilen, hebe ich hauptsächlich diejenigen heraus, die bestimmtere Angaben über den Warenaustausch enthalten.

Unter den Artikeln, die die Genuesen nach Bugia exportierten, wird am häufigsten Baumwolle erwähnt, die jedenfalls überwiegend aus Sizilien kam. Im Herbst 1158 führt Lambertus de Balneo $53^1/_4$ l. jan. seines Sozius Wilelmus de Rufino mit sich, die »in bombacis« angelegt sind, und zur selben Zeit schließt Raimund von Nervi für seine Handelsreise nach Bugia mit Ismael und Surleon eine Handelsgesellschaft, bei der diese 13, er selbst 7 Sack Baumwolle einlegen.[3]) Flachs exportierte im Sommer 1161 Anfossus Nata nach Bugia[4]); außer seinem eigenen Anteil führte er 40 seinem Verwandten Blancardus gehörige »chilmas lini« mit sich; den Erlös aus seinem eignen Flachse hatte er mit dem doppelten Betrage aus dem Erlöse des Blancardschen Flachses zu einem Gesellschaftskapital zu vereinigen und sich beim Wareneinkauf an den Beirat des Bonus Johannes, der Sozius Blancards in Bugia war, zu halten. Den Überschuß aus dem Erlöse der Ware Blancards hatte er abgesondert anzulegen.

Außer diesen Rohstoffen finden wir im Jahre 1164 einen Betrag von 44 l. in Garnstoffen (in canapiciis), die nach Bugia gingen, angelegt; und am 16. April 1161 übergibt Wilelmus Mallonus dem Bonus Johannes Lercarius zum Verkaufe in Bugia 10 Stück spanischer Leinwand (de tela Ispanie) in Länge von 43 Ellen sowie 94 Pfund Seide, die zusammen auf 32 l. jan. Wert geschätzt wurden.[5]) Als im Sommer 1164 Bonus Johannes als Zollschreiber nach Bugia ging, legte er 21 l. 8 sol. jan. in silbernen Gefäßen (in enapis argenteis) an, die er daselbst zu verwerten gedachte; gleichzeitig nahm er von Wilelmus Ventus 6 Zentner 85 Pfund Pfeffer zum Verkaufe in Bugia mit; als Entgelt für seine Mühe durfte er sich von dem Erlöse des Pfeffers die gleichen Gewinnprozente zurückbehalten, wie er sie von seiner eigenen Anlage erzielen würde. Außerdem hatte er $15^1/_2$ Byzantien abzusondern und zum Nutzen des Johannes Scriba (also unseres Notars selbst) anzulegen.[6]) Pfeffer begegnet noch ein zweites Mal in einer Commenda für Bugia von 25 l. $11^4/_2$ sol., die außerdem noch in Azurblau (azurio), Röhrenkassie (caxia fistula) und Muskatnüssen angelegt war.[7])

[1]) Nr. 1497.
[2]) Edrîsî, Afrique p. 104 f. Kitab-el-Istibçar l. c. p. 35 f.
[3]) Chart. II no. 778 und 779 (13. Oktober); weiteres Beispiel 826.
[4]) No. 1065 (10. Juli).
[5]) No. 1443 (30. Juni); 1031.
[6]) »pro alfanetis (?) eius quas habuit ipse W.«; no. 1436 (23. Juni).
[7]) No. 778.

So begegnen wir also auch hier nicht selten Waren, die aus der Levante oder dem arabischen Spanien kamen und den Umweg über Genua machten, um nach Bugia zu gelangen; andererseits vermittelten genuesische Kaufleute in großem Umfange den Handelsverkehr zwischen Bugia und dem nahen Sizilien.

Unter den Artikeln, die von Bugia aus in Genua eingeführt wurden, treten uns Alaun, Kalb- und Schafleder, Wachs und Gold entgegen. Der Erlös jener aus spanischer Leinwand und Seide bestehenden Commenda sollte, je nachdem am meisten Gewinn zu erzielen war, in Wachs, Alaun oder Gold angelegt werden[1]; und als der neuernannte Zollschreiber von Bugia im Sommer 1164 Genua verließ, lagerten daselbst als Eigentum der Handelsgesellschaft, die er mit Blancard hatte, noch 107 $^{2}/_{3}$ Kantâr Alaun sowie feines Kalbs- und Schafleder (de becunis) im Werte von 19 l. 8 sol. 1 den. Blancard schoß auf diese Waren 148 l. 13 sol. vor; dieser Betrag, auf 200 l. ergänzt, bildete nun das neue Kapital der Gesellschaft, das der Zollschreiber ganz nach seinem Ermessen in Bugia zu Handelszwecken zu verwerten hatte.[2]

Dieser »scriba Buzee« Bonus Johannes ist der erste abendländische Funktionär, den wir in einem sarazenischen Lande mit Namen nachweisen können. Aus späterer Zeit wissen wir, daß die Sarazenen an den Duanen größerer Handelsplätze Sekretäre der christlichen Handelsnationen zuließen, deren Aufgabe es war, den Geschäftsverkehr am Zoll zu überwachen und ihre Landsleute vor Übervorteilungen zu schützen; in Bugia war das Vorhandensein eines solchen Beamten schon deshalb erforderlich, weil hier $^{1}/_{5}$ des von den Genuesen zu entrichtenden Wertzolls für die Kommune Genua erhoben wurde. Kein Zweifel, daß die scribania Buzee mit ihren besonderen Einkünften und diesem Anteil am Zollertrage verpachtet war; die Stelle mochte um so begehrenswerter erscheinen, als der Zollschreiber, wie wir gesehen haben, seinen eigenen Handelsgeschäften[3] dabei nachgehen durfte, bei denen ihm seine amtliche Stellung wesentlich zustatten kommen mußte.

Daß Bugia auch von Alexandrien und Syrien her direkt von genuesischen Schiffen besucht wurde, wissen wir schon; wenn es sich lohnte, Pfeffer von Genua aus nach Bugia zu importieren, so mußte der direkte Import sich noch weit gewinnbringender gestalten. Nach der Natur der Akten, aus denen wir unsere Kenntnis schöpfen, können wir von diesem Zwischenhandel nur zufällig und gelegentlich eine Kunde erwarten. Auch von westlich gelegenen Plätzen aus kamen genuesische Schiffe nach Bugia; ein Fall dieser Art ist uns für die Insel Iviza bezeugt.[4]

222. Erheblich seltener als Bugia begegnet Tunis in unseren Akten, nur mit 19 Nummern, von denen 7 auf die letzte Zeit der Beni-Khorasan entfallen, die im Jahre 1159 dem Eroberer Abd-el-Mumen weichen mußten. Von diesen 7 betreffen 4 die Aufbringung eines Lösegeldes von etwa 80 Byzantien, das für die Genuesen Drudo und Bonus Johannes Sagonis verlangt wurde, die in Tunis, wir wissen nicht aus welchem Grunde, gefangen gehalten

[1]) No. 1031.

[2]) No. 1440 (28. Juni).

[3]) Auch der scriba Ogerius hatte ihm in Genua eine Commenda von 10 l. jan. übergeben und es ganz seinem Ermessen überlassen, ihm aus dem Ertrage derselben von Bugia aus Waren zu übersenden oder sie zu weiterer Verwertung bis zu seiner Rückkehr zu behalten. No. 1433 (19. Juni 1164).

[4]) No. 1487, 484; 1296.

wurden; verschiedene Personen verbürgen sich im Mai 1156 dafür, dem Bonifacius de Segnorando, wenn er die Auslösung in Tunis bewirkte, bestimmte Anteile der Entschädigungssumme nach seiner Rückkehr mit 10 sol. jan. auf den Byzantius zu ersetzen. Derselbe Bonifacius ist auch im folgenden Jahre mit einem Gesellschaftskapitale von 224 l. jan. nach Tunis gegangen.[1])

Die Umwälzung scheint dann eine fast vollständige Stockung des ohnehin damals nicht sehr belangreichen Verkehrs der Genuesen mit Tunis herbeigeführt zu haben; aus den drei Jahren 1159—1161 bezieht sich nur ein Vertrag auf diesen Verkehr.[2]) Erst infolge der glücklichen Mission des Ottobonus trat hierin ein Wandel ein, so daß für die Jahre 1162—1164 noch elf den Handel mit Tunis betreffende Verträge zu verzeichnen sind. Bemerkenswert ist unter ihnen besonders eine Commenda von Indigo im Werte von 35 l., die Obertus von Lucca aus dem Kapital der Gesellschaft, die er mit Bartolomeus Ususmaris hatte, dem Reeder Bonifacius Collo im Herbst 1162 für die Fahrt nach Tunis anvertraute, und eine andere im Werte von 41 l. 6 sol. jan. vom Oktober 1163, die in Seide und Papyrus (in seta et papiris) bestand, in Artikeln also, die wohl beide aus Spanien kamen.[3])

Für die östlich von Tunis gelegenen Handelsplätze weisen unsere Akten im ganzen noch neun Nummern auf. In zwei derselben ist die Berberei im allgemeinen (Barbaria) als Ziel der Handelsfahrt, die in dem einen Falle zuerst nach Sardinien geht, bezeichnet[4]); in drei anderen ist Gabes an der Kleinen Syrte, dessen Hauptindustrie damals in der Herrichtung von Häuten für die Ausfuhr bestand[5]), während es früher besonders kostbare Seide und schöne Seidenstoffe produzierte, das nächste Ziel. Vier Verträge endlich beziehen sich auf Tripoli.[6]) Auch hier gehört einer noch der Zeit der sizilischen Herrschaft an; von besonderem Interesse aber ist der letzte derselben, weil er uns einmal — bei der Art dieser Kontrakte natürlich eine große Seltenheit — einen sarazenischen Kaufmann in seinen geschäftlichen Beziehungen zu einem Genuesen zeigt. Xecha Bohahia (Abu Jahya) von Tripoli hatte dem Genuesen Amico Zostro einen Geldbetrag (40 bisantii roxaldini und 10 tripulati) anvertraut, den dieser dem Bruder oder Sohne Xechas, die sich des Handels wegen in Sizilien aufhielten, übergeben sollte. Amico hatte den Betrag wohl einer dritten Person übergeben; jedenfalls erklärte Xecha, daß die Ablieferung nicht erfolgt sei, und verlangte die Summe von Amico zurück. Um ihn zu befriedigen, schickte Amico am 22. Juli 1164 6 Kantâr Kupfer (rame) nach Tripoli, aus deren Erlös Baldezonus Grassus, dem die Beförderung übergeben war, Zahlung zu leisten hatte, falls Xecha bei Allah schwor (si sub lege sua promiserit), weder mündlich noch schriftlich von der Ablieferung jener Summe in Sizilien in Kenntnis gesetzt zu sein und nach erfolgter Begleichung den Amico und seine Landsleute wegen dieser Schuld nicht weiter behelligen zu wollen. Sollte Xecha indessen anerkennen, daß die Summe mittlerweile abgeliefert sei, so hatte Baldezonus den Erlös in Waren anzulegen und diese auf Amicos Gefahr nach Genua zu schaffen.

---

[1]) No. 310—312; 434.

[2]) No. 981 (9. September 1160).

[3]) No. 1189 und 1345. Über die Papierfabrikation in Spanien s. Blanchet I p. 47 f.

[4]) No. 1026 (9. März 1161); 1198 (6. Oktober 1162).

[5]) Edrîsî, Afr. et Esp. p. 124. Kitab-el-Istibçar l. c. p. 7.

[6]) No. 410 (6. Juni 1157), 987, 1450, 1457.

223. Die lebhafte Handelstätigkeit der Genuesen im Reiche der Almohaden, von der uns die Akten des Notars Johannes ein für diese Zeit ungewöhnlich deutliches Bild geben, dauerte auch in der folgenden Zeit ohne erkennbare Unterbrechung fort.

Was der besondere Zweck der Gesandtschaften des Grimaldus und des Otto de Caffaro, die 1169 und 1170 aus Marokko zurückkehrten[1]), gewesen sein mag, wissen wir freilich nicht; vermutlich hingen sie mit dem damaligen genuesisch-pisanischen Kriege zusammen, der die Gegner veranlaßte, sich auch an den Küsten des Almohadenreiches aufzusuchen.[2]) Im Jahre 1176 ist der Vertrag von 1161 wahrscheinlich auf weitere 15 Jahre gerade so erneuert worden, wie es nach abermals 15 Jahren im Jahre 1191 geschah, als Genua den Wilelmus Zerbinus und Obertus de Nigro nach Marokko sandte.[3]) Der Gesandtschaft des Nicolaus Mallonus und Enricus Detesalve, von denen der erstere in Marokko starb, gelang das gleiche im Jahre 1208 nur für einen Zeitraum von zwei Jahren, nach deren Ablauf Lanfranchus de Turcha die Mission übernahm.[4]) Die damals bestehende Spannung äußerte sich auch darin, daß der Kaid von Oran kurz zuvor eine Galeere von einem an der spanischen Küste gegen Pisaner und Marseiller kreuzenden genuesischen Geschwader, die ein Sturm an Land zu gehen genötigt hatte, festhielt[5]); doch hatte Lanfranchus schließlich Erfolg, und noch 1223 wurde der bestehende Vertrag der Gesandtschaft des Henricus Molazanus und Nicolaus Embronus erneuert.[6])

Wie früher, so blieb auch jetzt der Handelsverkehr der Genuesen in besonderer Stärke den westlichen Teilen des Almohadenreiches, insbesondere Ceuta, zugewandt; es ist bezeichnend, daß auch die Damen der genuesischen Aristokratie sich an den Handelsspekulationen, die diesen Platz betrafen, beteiligten: Adele, die Gemahlin des Oberto Spinola, und die Gemahlin des Guglielmo de Fontana Morosa haben gegen Ende des Jahrhunderts dem Obertus de Monegio 10 und 25 l. jan. für die Fahrt nach Ceuta in Commenda gegeben.[7]) Am 30. Dezember 1206 erlitten vier genuesische Schiffe, die nach Ceuta fuhren, unter großem Verlust an Menschenleben und Waren in der Gegend von Gibraltar Schiffbruch[8]); und nicht minder ist es ein Beweis für die Intensität dieses Verkehrs, wenn es im Jahre 1215 den von den lateinischen Kolonisten in Konstantinopel ausgerüsteten Kaperschiffen gelang, in den spanischen Gewässern ebenfalls vier genuesische Schiffe, die von Ceuta heimkehren wollten, abzufangen.[9]) Auch von sarazenischer Seite

[1]) Ann. genov. I p. 228, 237; von Grimaldus hebt der Annalist Obert besonders hervor: »sospes rediit«, was zu denken gibt.

[2]) Seezüge der feindlichen Seemächte nach dem Gharb 1167; ann. genov. I, 202; ann. pis. zu 1168. Fortnahme genuesischer Handelsschiffe, die aus Ceuta oder Bugia kamen, ib. zu 1172 und 1175 (ein erbeutetes von Ceuta kommendes Schiff wird auf mehr als 3000 l. pis. bewertet). Ann. genov. I, 255 (1172).

[3]) Ann. genov. II, 41.

[4]) Ebd. 110, 116.

[5]) Ebd. 115. Der Herausgeber hat mit dem caitus Oarant nichts anzufangen gewußt.

[6]) Ebd. 192.

[7]) Doneaud 76 Anm. 21. Quittungen vom 2. Januar 1198 über Rückempfang des Kapitals mit Gewinn.

[8]) Ann. genov. II, 104.

[9]) Ebd. 136.

engagierte man sich mit beträchtlichen Kapitalien an diesen Handelsfahrten der Genuesen, die die Einheimischen immer mehr aus dem Seeverkehr großen Stils verdrängten; als am 11. Oktober 1204 ein furchtbarer Sturm im Hafen von Genua wütete, fiel ihm auch das Schiff Falco, das im Begriff war, nach Ceuta zu gehen, »cum magna pecunia Saracenorum« zum Opfer.[1]) Nach wie vor vermittelten die Genuesen auch den Verkehr zwischen diesem westlichsten Punkt des Mittelmeers und dem äußersten Osten; 1194 bemächtigten sich die Pisaner eines genuesischen Schiffes, das von Ceuta direkt nach Alexandrien segelte, und im Jahre 1209 stieß ein pisanisches Geschwader bei der Insel Galita auf mehrere genuesische Schiffe, die von Syrien nach Ceuta fuhren, und nahm eins derselben, die Stelleta.[2])

Als Genua im Jahre 1214 die Verpachtung staatlicher Einkünfte auf länger als ein Jahr gesetzlich untersagte, ließ es doch für die besonders wichtigen Zollschreiberstellen an den Duanen von Ceuta und Bugia (scribania Septe et Buzee) die Verpachtung auf zwei Jahre zu.[3]) Auch der christlichen Mission diente die genuesische Kolonie in Ceuta als Stützpunkt; die Franziskanermönche, die in Marokko ihren Märtyrertod gefunden, wurden 1220 im Vicus der Genuesen zu Ceuta beigesetzt; Fez hatte einen christlichen Bischof, und christliche Söldner standen in beträchtlicher Zahl im Dienste des Sultans.[4])

224. Schon aber war das Reich der Almohaden in vollem Zerfall begriffen, und diese Zeit führte auch für die genuesische Kolonie in Ceuta zu einer schweren Krisis.

Als im Jahre 1231 die Genuesen von den spanischen Sarazenen, speziell von dem Beherrscher von Murcia, geschädigt wurden, hatte Genua eine Flotte von 10 Galeeren und 5 Transportschiffen (barchetae) unter Carbonus Malocellus und Nicolinus Spinola abgesandt, die in Ceuta um so besser aufgenommen wurde, als dieses selbst von dem Herrn von Murcia bedroht wurde.[5]) Als zwei Jahre darauf Jacobus de Marino, wahrscheinlich wegen des inzwischen im Hause der Almohaden eingetretenen Regierungswechsels (El-Raschid 1232—1242 Nachfolger El-Mamuns), nach Ceuta kam, hatte sich hier schon ein eigener »Sultan« der Herrschaft der Stadt bemächtigt, der nicht mehr den Almohaden, sondern den König von Murcia als sein Oberhaupt anerkannte.[6]) Im Jahre 1234 erschienen plündernde Kreuzfahrerschiffe (wohl Basken, Niederländer, Engländer) vor der Stadt.[7]) Da sie schon vor Cadix und in der Meerenge sich gegen die Genuesen feindlich gezeigt hatten, rüsteten diese zehn ihrer besten Schiffe in Ceuta kriegsmäßig aus, die sich auch am Kampfe gegen die Kreuzfahrer beteiligten, schließlich aber nach Malaga entweichen mußten. In seiner Bedrängnis wandte sich der

---

[1]) Ebd. 92. Nicht ohne Interesse ist auch, daß die einzigen Juden, die Benjamin von Tudela in Genua erwähnt, zwei Juden aus Ceuta sind; I p. 37.

[2]) Ann. genov. II, 49, 112.

[3]) Ebd 132.

[4]) Heyd, Afrika 655. Mas Latrie, Doc. p. 10. Im August 1237 nahm der Bischof für Marokko, D. Vilascus de ordine fratrum minorum, an einer kirchlichen Einweihungsfeier in Genua teil; Chart. I no. 893 p. 1335.

[5]) Ann. jan. SS. XVIII p. 177. Heyd, Afrika 655.

[6]) Ann. jan. p. 181.

[7]) Für das Folgende: Ann. jan. des Barthol. Scriba 183 f., 185. Canale II, 348. Amari: Nuovi ricordi arabici in Atti lig. V, 570 ff. Heyd, Afrika 655 ff. Mas Latrie, Introd. 82. Manfroni 382 f. Sieveking I, 43 f.

Sultan nunmehr nach Genua selbst um Hilfe, indem er sich erbot, mindestens die Hälfte der Kriegskosten zu tragen; und in der Tat schickte Genua sofort eine Flotte von 18 Galeeren ab.[1]) Unterdessen hatten die nach Malaga Entwichenen in der Nähe von Ceuta Mannschaften gelandet und so die Verteidiger der Stadt gestärkt; die Flotte der Kreuzfahrer aber war, ohne weiteres Unheil anzurichten, abgezogen. Als nun die 18 Galeeren die versprochene Zahlung verlangten, weigerte sich der Sultan; es kam schließlich zum offenen Kampfe und die Leute des Sultans verbrannten und plünderten in ihrer Wut die Häuser und Magazine des genuesischen Quartiers. Daraufhin erklärte Genua im Jahre 1235 den Krieg. Da der Staat aber ohne ausreichende Mittel war, so übernahm es eine Gesellschaft von Interessenten, durch Zeichnung von Anteilen die für die Ausrüstung und Bemannung der Schiffe sowie für die Führung des Krieges überhaupt erforderlichen Mittel aufzubringen, wogegen ihr aller Gewinn, der nach Ersatz der Schäden von der Unternehmung übrig blieb, zufallen sollte. Dies ist die Maona von Ceuta[2]), das Vorbild mancher späteren Bildung ähnlicher Art, ein Beweis, wie sehr man auch den Seekrieg oft als Handelsunternehmung großen Stils auffaßte. Zum Führer wurde Carbonus Malocellus erkoren; es gibt uns eine Vorstellung von der Bedeutung der Handelsinteressen, die hier auf dem Spiele standen, wenn wir hören, daß er die Stadt mit 20 Galeeren, 70 großen kriegsmäßig armierten Handelsschiffen und 30 kleinen Schiffen, abgesehen von den kleineren Fahrzeugen, blokierte. Als nun Hugo Lercari noch Belagerungstürme auf zusammengekoppelten Schiffen errichtete und von ihnen aus Steine gegen die Mauern und in die Stadt schleudern ließ, so verstand sich der Sultan zu einem Vertrage, der den Genuesen vollen Ersatz der erlittenen Schäden und aller aufgewandten Kosten gewährte; zum definitiven Abschluß des Friedens sandte Genua 1236 den Surleonus Piper nach Ceuta. Den Genuesen wurden die Zollerträge Ceutas in bestimmter Höhe zur Erhebung durch besondere Einnehmer, die sie selbst zu bestellen hatten, überwiesen; die Beträge, auf die die geschädigten Genuesen und die Mitglieder der Maona Anspruch hatten, waren genau registriert.[3]) Sicher hat die Abzahlung der Entschädigungssumme, die in einer allerdings späteren Quelle auf 400000 Goldstücke (Dinârs) angegeben wird, Jahre in Anspruch genommen.

Genua hatte so für einen längeren Zeitraum die vollständige Kontrolle über den Schiffs- und Handelsverkehr in Ceuta; es blieb in diesen westlichen Gewässern in jeder Beziehung die herrschende

[1]) Am 21. September war das Geschwader noch in Genua; s. den Kontrakt bei Ferretto I, 224 A. 2.

[2]) Von dem arabischen ma'-ûnah = Beihilfe; dann = Gesellschaft zu gemeinsamen Unternehmungen. Amari p. XXV.

[3]) Zwei Savonesen, deren Schiff apud Septam per Calculinos (das sind doch wohl Leute im Dienste des Sultans) verbrannt worden war, zedieren ihren Gläubigern in Genua alle Rechte, die sie haben versus regem Septae et Saracenos et universitatem Septae et versus collectores qui constituti sunt et pro tempore erunt ad colligendum bisancios pro restauratione dampni ... illati Januensibus apud Septam. Mas Latrie Doc. p. 115 aus den Pandette Richer., vom 26. Febr. 1236 oder 1237. Eine ähnliche Zession von 58 byz. aus derselben Quelle bei Sieveking I, 44 (1236). Ottobono della Croce bestellt am 16. Mai 1236 einen Bevollmächtigten, um vom Sultan 1516 byz. für Getreide zu verlangen, das er occasione rixe facte inter Christ. et Saracenos apud Septam geliefert; Ferretto I, 24 A. 1.

Seemacht. Zur ständigen Wahrnehmung seiner Interessen bestellte es auch in diesen Hauptseeplätzen des Westens Konsuln, die für Ceuta in den Jahren 1237 und 1239 positiv nachweisbar sind[1]); für Bugia kennen wir die beiden genuesischen Konsuln des Jahres 1233, Obertus Mazarus und Johannes de Carmadino, mit Namen.[2]). Die nach Bugia gehenden Schiffe pflegten, namentlich in kriegerischen Zeitläuften, mit den nach Ceuta bestimmten zusammenzufahren und ebenso mit ihnen zusammen heimzukehren; im Jahre 1242 wurde eine solche heimkehrende Schiffskarawane von dem kaiserlichen Admiral und den Pisanern schwer bedroht, indessen durch eine rasch ausgerüstete Flotte von 32 Galeeren glücklich heimgeleitet.[3])

225. Weniger dominierend war die Handelsstellung der Genuesen in Tunis, wo der Wettbewerb der Pisaner ein besonders starker war. Im Jahre 1200 wurde das große genuesische Schiff Boccanera, das des Handels wegen vor Tunis lag, von Pisanern angegriffen; zur selben Zeit stellten die tunesischen Behörden das energische Vorgehen der Genuesen heimischen Seeräubern gegenüber den Pisanern als Muster vor Augen.[4]) Für die Handelsbeziehungen Genuas zu Tunis ist namentlich ein Vorgang aus dem Jahre 1223 lehrreich. Der Genuese Rainaldus Archantus hatte in Tunis Waren von Christen und Sarazenen für Spanien geladen; der Gouverneur von Tunis selbst, Abu-l'Ola, hatte ihm für diese Handelsfahrt eine beträchtliche Summe Geldes anvertraut. Da das Schiff unterwegs leck wurde, wandte sich Rainald zunächst nach Marseille. Hier aber erwachte, nach dem genuesischen Annalisten durch die Marseiller hervorgerufen, bei den mitfahrenden Sarazenen der Verdacht, Rainald wolle sie töten und sich ihrer Habe bemächtigen; sie klagten beim Podestà, der den Rainald gefangen setzen ließ und einen Gesandten mit der Meldung von dem Geschehenen an Abu-l'Ola schickte. Die Genuesen aber stachelten die Bewohner von Vintimiglia, die mit Marseille noch in Feindschaft lebten, dazu an, sich mit ihren zwei Galeeren im Hafen von Tunis des Schiffes des Marseiller Gesandten zu bemächtigen. Diese Vorgänge veranlaßten den Gouverneur, die Genuesen in Tunis übel zu behandeln; doch gelang es der Mission des Gesandten Simon de Bulgaro und des Stadtsekretärs Marchesius[5]), die Erneuerung des Friedensvertrages und die Rückgabe von Fondaco, Backofen und Bad an die genuesische Kolonie in Tunis zu erwirken. Schon 1227 begegnen wir dann wieder zwei tunesischen Sarazenen, die ihr Recht suchend nach Genua gingen.[6])

Auch als sich im Jahre 1228 der Hafside Abu Zakaria in Tunis selbständig machte, trat dadurch eine Änderung in den Beziehungen Genuas zu Tunis nicht ein. Bald sehen wir einen Genuesen, Oddo Adelardi, in den Diensten des Hafsiden stehen; durch ihn und seinen Landsmann Simon Mele hat Gregor IX. im Jahre 1235 mit dem Beherrscher von Tunis verhandelt.[7])

[1]) Notiz aus dem Index foliat. bei Mas Latrie, Doc. p. 115 Anm. 2.

[2]) Manduel no. 45 (Blancard I, 60): consules constituti apud Bogiam a Potestate seu comuni vel consilio Janue.

[3]) Ann. jan. p. 207.

[4]) Unten § 228.

[5]) Des Annalisten, der uns diese Dinge erzählt; ann. genov. II, 189—192. Heyd, Afrika 629.

[6]) Unten § 230.

[7]) Mas Latrie, Doc. p. 11.

Zum Abschluß eines besonderen Vertrages mit dem Vertreter des neuen Herrschergeschlechts kamen die Genuesen erst zwei Jahre nach den Pisanern; am 10. Juni 1236 gelang dem Gesandten Conradus de Castro der Abschluß eines solchen auf zehn Jahre, nachdem im Herbst zuvor der Gesandte Guilelmus de Nigrono wegen Unwetters unterwegs umgekehrt war.[1] Der Vertrag scheint im wesentlichen eine Wiederholung des nicht erhaltenen, durch die Vorgänge von 1223 veranlaßten Vertrags zu sein, da sich in manchen seiner Bestimmungen ein kaum verhülltes Mißtrauen gegen die Genuesen ausspricht. Zunächst wurde ihr Handelsverkehr auf diejenigen Orte beschränkt, an denen sie bisher zum Zwecke des Handels zu verkehren gewohnt gewesen (leider werden sie nicht genannt); an diesen wurde ihnen je ein allein für sie bestimmtes Fondaco zugesichert; an allen anderen Orten aber sollten sie nur in Fällen dringender Not landen, nicht aber Handel treiben dürfen. Ausdrücklich wurde ihnen verboten, in einem Hafen oder an der Küste des Reiches Angehörige eines Staates, der mit Tunis in Frieden lebte, zu schädigen oder mit Korsarenschiffen an der Küste zu erscheinen; Sarazenen sollten sie auf ihren Schiffen nicht transportieren dürfen. Feindlich gegen Tunis auftretende Genuesen sollten von Genua gefangen gesetzt und ihr Vermögen zur Deckung des angerichteten Schadens ausgeliefert werden; dagegen sollten Unschuldige wegen solcher Taten nicht haftbar gemacht werden dürfen. Auch bezüglich der Handelsabgaben hatten die Genuesen einen Rückgang zu verzeichnen; der frühere Nachlaß von 2 % bestand nicht mehr; sie sollten das Gleiche zu bezahlen haben wie die Pisaner. Die an die Dragomane zu entrichtende Gebühr wurde auf $^1/_2$ % fixiert; alle »turcimani dogane« bildeten eine Korporation, derart, daß die von Kauf und Verkauf zu entrichtenden Gebühren in eine gemeinsame Kasse flossen und dann erst zur gleichmäßigen Verteilung gelangten. Für die Bezahlung aller genuesischen Waren, die an der Duane zur Versteigerung kamen oder durch Vermittelung der von der Duane bestellten Dragomane verkauft wurden, war die Duane verantwortlich.

Auffällig ist, daß Konsuln der Genuesen in dem Vertrage nicht erwähnt werden; dagegen wird jedem einzelnen Genuesen das persönliche Beschwerderecht bei Hofe zugesprochen. Von den Schiffen der Genuesen hatte der Herrscher das Recht, gegen Zahlung der Schiffsmiete den dritten Teil für seine Dienste in Anspruch zu nehmen. Eine besondere Vergünstigung für die Genuesen war es endlich, daß sie, wenn Teuerung in Genua herrschte, fünf Schiffsladungen mit Lebensmitteln unverzollt, aber gegen Kaution, daß sie wirklich nur nach Genua gebracht wurden, ausführen durften; Voraussetzung war dabei, daß der Preis des Getreides in Afrika nicht $3^1/_2$ byz. »pro caffexeto« überstieg, also in Tunis nicht selbst Mangel herrschte.[2]

Wohl zur Bekräftigung des Friedens kam im Jahre darauf eine solenne Gesandtschaft des Königs auf einer mit Sarazenen bemannten Galeere nach Genua.

Wie umfangreich die Interessen der Genuesen in Tunis geworden waren, ergibt sich daraus, daß sie im Jahre 1232 ein Geschwader von fünf Galeeren nach den tunesischen Gewässern (ad partes Tunesi) schickten, um

[1]) Ebd. 116 f. Ann. jan. 185.

[2]) Im Winter 1239 zu 1240 haben genuesische Kaufleute im Auftrage des Königs von Tunis große Mengen sizilischen Getreides angekauft. Huillard-Bréholles V, 793.

ihre dort weilenden Landsleute mit ihren Schiffen gegen die sizilische Flotte zu schützen; 12 Jahre später kreuzte der Admiral des Kaisers, Ansaldus de Mari, mit 20 Galeeren in den Gewässern von Tunis und Bugia gegen diejenigen Genuesen, die sich nicht der kaiserlichen Partei zuwenden wollten.[1]) Im Jahre 1245 verletzten die Genuesen die Neutralität des tunesischen Gebiets auf das gröblichste, indem sie, von Rachedurst getrieben, ihre pisanischen Gegner im Hafen von Bugia selbst überfielen[2]); es scheint, daß dieser Vorgang die rechtzeitige Erneuerung des bestehenden Vertrages verhindert hat. Erst mit dem Nachfolger Abu Zakarias, Abu Abdallah el Mostanser, wurde am 18. Oktober 1250 der Vertrag durch den Gesandten Guilelmus Cibo erneuert; bemerkenswert ist nur die Modifikation, daß der Transport von Sarazenen auf genuesischen Schiffen nur dann untersagt blieb, wenn diese in Gemeinschaft mit Korsarenschiffen fuhren. Beim Abschluß des Vertrages wirkte auch der genuesische Konsul von Tunis, Rubaldus Macia, mit, der erste, den wir hier mit Namen nachweisen können; der Sekretär (scriba) des Konsulats, Michael, hat die lateinische Ausfertigung des Vertrages aufgenommen.[3])

226. Mit der neuen Dynastie der Almohaden haben es die Pisaner, wie es scheint, erst 1166 zu einem förmlichen Vertrage gebracht.

Doch waren sie darum von dem Handel mit ihrem Reiche nicht ausgeschlossen, wie schon daraus hervorgeht, daß im Spätherbst 1165 ein von Bugia kommendes pisanisches Schiff mit einer Ladung im Werte von 1400 l. jan. den bei Marseille lauernden genuesischen Kriegsschiffen in die Hände fiel.[4]) Als bald darauf eine an der Küste Südfrankreichs kreuzende pisanische Flotte von 31 Galeeren von einem furchtbaren Unwetter (29. Oktober) heimgesucht wurde, wurde eines der Schiffe nach Nordafrika verschlagen[5]) und ging bei Dschidschelli (östlich von Bugia) vor Anker. Die Eingeborenen aber hielten die Pisaner für Seeräuber und brachten die Mannschaft nach Bugia, wo alle bis auf 20 Erwachsene und 4 Kinder getötet wurden. In der Hoffnung, daß sich vielleicht eine größere Anzahl von Schiffen nach Nordafrika gerettet haben könnte, sandten die Pisaner am 6. Mai 1166 ihren besten Mann, Cocco Griffi, auf einem Kriegsschiff an Abu-Jakub-Jusuf, den Nachfolger Abd-el-Mumens. Zu seinem Schmerze konnte er nur die Befreiung der 24 Überlebenden erwirken; im übrigen aber benutzte er die Gelegenheit, mit dem Herrscher einen günstigen Friedens- und Freundschaftsvertrag zu schließen, der für dessen Lebenszeit Geltung haben sollte. Von seinem Inhalt hebt der pisanische Annalist nur hervor[6]), daß es den Pisanern gestattet wurde, »in Subilia« ein Fondaco zu haben; im übrigen wissen wir, daß er den Pisanern Handelsfreiheit im ganzen Reiche der

---

[1]) Ann. jan. 186, 179, 213. Einzelbelege für den Handel: Albertus Lercarius empfängt 1237 von Bovarello Grimaldi 50 l. jan. in Commenda nach Tunis, die er in »frustaneis, bombaciis et porporis« anlegt. Doneaud p. 73 A. 16. Ein Frachtvertrag vom selben Jahre bei Jal in den Ann. marit. et colon., année 27, 3e série, partie non officielle. T. I (Paris 1842), 759 A. 1. Ein Seedarlehn vom 18. Februar 1243 auf den Cignus: Canale II, 342.

[2]) Ann. jan. 217 f. Unten § 232.

[3]) Mas Latrie, doc. p. 118 ff.

[4]) Ann. genov. I, 186.

[5]) Ann. pis., SS. XIX, 254.

[6]) Ebd. 255. Wegen Subilia s. unten § 250.

Almohaden gegen Erlegung eines Wertzolles von 10 % auf von ihnen gekaufte Waren zugesichert hat[1]), so daß die Pisaner also etwas ungünstiger gestellt waren als die Genuesen. Am 11. November traf Cocco mit reichen Geschenken in Pisa wieder ein.

Ist uns dieser Vertrag auch nicht erhalten, so zeigt uns wenigstens die ungefähr aus dieser Zeit stammende pisanische Seezinstabelle, welche Orte des weiten Almohadenreiches die Pisaner des Handels wegen vorzugsweise aufzusuchen pflegten. Im Gebiet der Syrten waren es Tripoli, Gabes (Kapsi) und das ölreiche Sfaks (Soaxi)[2]) mit einem usuellen Seezins für Hin- und Rückfahrt von 30 %; dann mit nur 25 % Seezins (demselben Satze, der auch für Sizilien galt) El-Mehdia (Afrika), Tunis, Bugia sowie überhaupt das Gebiet des Gharb; endlich mit 35 %, dem für Levantefahrten gültigen Satze, Ceuta (Septi).[3])

Gegen Ende der Regierung Jusufs kam es zu mannigfachen Differenzen zwischen beiden Staaten. Ein pisanisches Schiff hatte im Jahre 1180 in Sizilien Getreide für Tripoli geladen, war aber durch einen Sturm zum Hafen »Makri« verschlagen worden und hatte dort Trinkwasser eingenommen, was der eingeborene Berberstamm indes erst gestattete, nachdem ihm Getreide verkauft worden war.

Damit hatten die Pisaner einem Verbot zuwidergehandelt, das offenbar im Interesse der Zollerhebung erlassen worden war; ein in Tripoli armiertes Kriegsschiff schritt ein und nahm das pisanische Schiff nächtlicherweile fort, während die Mannschaft, die es für ein Piratenschiff gehalten, auf einer Barke nach Tripoli floh, wo sie ins Gefängnis geworfen und auf das übelste behandelt wurde. Die pisanische Regierung reklamierte in einem Schreiben an den Sultan vom 23. April 1181[4]); sie betonte, daß die Pisaner jenes Getreide nur gezwungen verkauft hätten und verlangte Rückgabe des Schiffes sowie Befreiung der zehn namentlich aufgeführten Gefangenen, unter denen wir drei Faktoren angesehener Männer (z. B. Bosus qui stetit cum Alberto de Bulso) bemerken. Das Schreiben konnte noch keine Wirkung getan haben, als Pisa sich (nur vier Wochen später) zu einer zweiten Beschwerde veranlaßt sah (19. Mai), weil man den Pisanern den Einkauf von Häuten und feinem Leder (coria vel beccunae) im Königreich Bugia untersagt und Pisaner, die das Land verlassen wollten, mehrfach wider ihren Willen zurückgehalten hatte; ja noch eine dritte Beschwerde mußte Pisa nach weiteren sechs Wochen (1. Juli) an den Sultan richten, weil die Abfertigungsbeamten an der Duane in Bugia plötzlich auf höheren Befehl erklärt hatten, nur diejenigen Pisaner zum Handel zulassen zu können, die über ein Kapital von mindestens 500 dinâr verfügten, die als Kaution für die loyale Betreibung ihrer Geschäfte dienen müßten.[5]) Welchen Erfolg die Pisaner mit diesen Beschwerden über Verletzung der ihnen vertragsmäßig zustehenden Handelsfreiheit bei Sultan Jusuf erzielten, wissen wir

[1]) Geht aus den Reklamationen der Pisaner im Jahre 1181 hervor; Amari p. 7 und 269; 12.

[2]) Edrîsî, Afrique et Esp. p. 125, der hinzufügt, daß es seit der Eroberung durch Roger nicht mehr so blühend sei wie zuvor.

[3]) Bonaini II, 905. Der pisanische Begriff des Gharb deckte sich also damals nicht mit dem genuesischen; er bezeichnete in Pisa das mohammedanische Abendland ganz im allgemeinen, während gerade Marokko, wie der weit höhere Seezins für Ceuta beweist, von den Pisanern nicht ohne weiteres mit dazu gerechnet wurde.

[4]) Amari p. 7 und 269; Bonaini Suppl. p. 81.

[5]) Amari p. 10, 12. Mas Latrie Doc. p. 27, Introd. p. 49.

nicht; jedenfalls kam es nicht zum offenen Bruch. Jusuf starb am 28. Juli 1184 bei der Belagerung von Santarem; sein Sohn Jakub fand bald Anlaß, sich seinerseits über die Pisaner zu beschweren.

227. Der Pisaner Magiulinus hatte das Schiff eines sarazenischen Kaufmanns, des Abu Omar von Gabes, bei Malta überfallen, die Sarazenen auf dem Schiffe beraubt und ins Meer geworfen und das Schiff selbst schließlich an den pisanischen Edlen Albertus Bulsi (es ist der Konsul von 1168 und Gesandte nach Constantinopel) verkauft. Abu Omar begab sich, von einem amtlichen Schreiben Abdeloas, Abdallahs Sohn, des Rektors[1]) von Tunis, unterstützt, selbst nach Pisa und erzielte auch Rückgabe des Schiffes und der gesamten Ausrüstung, wahrscheinlich auch Schadenersatz und Bestrafung der Frevler; wir haben von dem ganzen Vorgang nur Kunde durch ein Erkenntnis der Konsuln Pisas vom 9. Februar 1185[2]), die den Albertus Bulsi, der das Schiff hatte herausgeben müssen, in den Besitz des wegen seiner Schandtat offenbar verbannten Magiulinus bis zur Höhe des von ihm gezahlten Kaufpreises (200 l. pis.) einweisen. Hatte sich Pisa somit willfährig gezeigt, so kam doch die Erneuerung des Friedens- und Freundschaftsvertrags mit dem neuen Herrscher erst am 15. November 1186 zustande[3]); die Dauer desselben wurde diesmal nicht auf seine Lebenszeit, sondern auf den festen Zeitraum von 25 Jahren bemessen. Es hängt sicher mit den voraufgegangenen Mißhelligkeiten zusammen, daß die Pisaner nunmehr in eine Beschränkung ihres Handels auf die vier Hauptorte Tunis, Bugia, Oran und Ceuta willigen mußten; an allen anderen Orten sollten sie nur bei Unwetter landen und keinerlei kommerziellen Verkehr suchen dürfen, widrigenfalls sie mit Leben und Gut dem Ermessen der Regierung des Sultans preisgegeben sein sollten. In den vier Vertragshäfen hatten sie den gewohnten Zehnten bei jedem Warenumsatz zu entrichten; nur Austausch von Waren oder Verkauf von Schiffen unter den Pisanern selbst war abgabenfrei. Seeraub oder sonstige Akte der Feindseligkeit von Pisanern gegen Untertanen des Sultans sollten von der pisanischen Regierung nach den bestehenden Gesetzen ohne jede Nachsicht verfolgt werden; träfen pisanische Schiffe ein Geschwader des Sultans auf See, so sollten sie es nicht hindern oder gar angreifen; endlich sollten die Pisaner auf ihren Schiffen keine Sarazenen transportieren dürfen; auch das eine Bestimmung, die in erster Linie den Raub von Sarazenen durch die Pisaner zu verhindern bezweckte.

In der Tat war die gerade damals unter den Pisanern immer mehr überhandnehmende Piraterie die schwerste Gefahr, die die Handelsbeziehungen der beiden Staaten bedrohte. Im Jahre 1189 richtete sich ein scharfes Dekret der pisanischen Regierung gegen diejenigen Pisaner »in navi Angeli vel Leopardi«, die ohne Rücksicht auf Frieden und Verträge und die Gefahren, die sie über ihre Vaterstadt heraufbeschworen, in schimpflicher Weise Seeraub getrieben und gegen Christen und mit Pisa verbündete

[1]) Wahrscheinlich bekleidete er das Amt eines rector omnium Christianorum in Afrika, das uns im Jahre 1200 in Tunis entgegentritt; s. unten § 228.

[2]) Nicht 1184, wie Amari p. 271 irrig in der Überschrift hat (nach ihm Heyd, Afrika S. 627 und Mas Latrie, Introd. p. 50).

[3]) Amari p. 17 f., Mas Latrie, Doc. p. 28 f. Das nur in arabischer Sprache erhaltene Dokument nennt den pisanischen Gesandten nach Amaris Umschrift At.r.. wann, figlio di Tedesco; vielleicht ist es Albertus Walandi (Gualandi), der 1187/88 in Pisa Konsul war.

Sarazenen abscheulichsten Frevel (nefandissimum scelus) verübt hätten. Der Podestà Graf Tedicio von Donoratico (1190—1192 im Amt) ließ allen Besitz der Schuldigen, die entflohen waren, konfiszieren und verkaufen; es ist bezeichnend für vorhandene Gegenströmungen, daß man nach einigen Jahren die Aufnahme einer besonderen Bestimmung in das pisanische Gesetzbuch für notwendig hielt, daß die vorgenommenen Verkäufe der Güter »eorum qui fuerunt in navi Angeli vel Leopardi« ebenso wie ähnliche Strafmaßregeln unabänderlich in Geltung verbleiben sollten.[1])

228. Mit welchem Übermut und welcher Nichtachtung des Völkerrechts diese christlichen Seefahrer in den sarazenischen Gewässern auftraten, zeigen die Vorgänge des Jahres 1200 im Hafen von Tunis, die freilich auch die Schwäche des sarazenischen Regiments offenbaren. Zunächst griffen drei armierte pisanische Schiffe, die Castellana, die Diana und der »Pfau« das große genuesische Schiff Boccanera an, offenbar besonders gereizt dadurch, daß dieses Schiff erst im Jahre vorher den Pisanern abgenommen worden war; der im neutralen Hafen erfolgende Angriff bekam ihnen freilich recht übel; sie wurden genommen und mit ihrer Ladung nach Genua geführt.[2])

Daraufhin überfielen im August zwei große, von je einer Galeere begleitete pisanische Schiffe, die Orgogliosa und Incoronata, drei in der Goletta liegende tunesische Schiffe, plünderten sie vollständig aus und richteten die Bemannung übel zu.[3]) Aus Furcht vor Rache ergriffen die Pisaner in der Stadt eiligst die Flucht; der Gouverneur von Tunis aber begnügte sich damit, zur Deckung des Schadens das zum Export bestimmte Getreide der Pisaner und Lucchesen zu verkaufen und ihre sonstigen Waren mit Beschlag zu belegen. Gleichzeitig verlangte Abd-er-Rahman, der Zolldirektor von Tunis und »rector omnium Christianorum qui veniunt in tota provincia de Affrica« in einem Schreiben strengstes Einschreiten der pisanischen Regierung gegen die Schuldigen, zumal diese vor ihrem Auslaufen aus Pisa hätten schwören müssen, keinen der Untertanen des Sultans zu schädigen; Pisa sollte sich ein Beispiel an Genua nehmen, das gegen derartige Übeltäter mit Zerstörung ihrer Häuser, Weinberge und sonstigen Besitzungen und, falls sie ergriffen würden, auch schweren persönlichen Strafen vorginge. Einen Bruch aber wünschte man in Tunis selbst durchaus zu vermeiden; schon am 9. September 1200 stellte der Gouverneur einen Sicherheitsbrief aus, den er »der Gemeinschaft der christlichen Kaufleute Pisas« mit der Aufforderung, den friedlichen Handelsverkehr mit Tunis unbesorgt wieder aufzunehmen, übersandte. Ihren offiziellen Abschluß fand die Angelegenheit nach längeren Verhandlungen dadurch, daß Pisa in der Person des Gerardus Bottaibus (Abu-Taib nennt ihn ein arabisches Dokument) einen Gesandten nach Tunis schickte[4]), der u. a. Mitteilung von den Gesetzen machen sollte, die man in Pisa aus diesem Anlaß erlassen hatte; in dem vom 23. März 1202 datierten Antwortschreiben, das der Gouverneur Abu-Zeid dem Gesandten für den Podestà Gherardo Visconti mitgab, nahm

[1]) Constitutum Usus bei Bonaini II, 988 und 997.

[2]) Ann. genov. II p. 79.

[3]) Näheres Konsulat d. M. 4 ff. Amari no. VI—XIII p. 23 f., 276 f. Heyd, Afrika 627 f.

[4]) Einer auf Befehl des Almohadenherrschers durch den Gouverneur von Ceuta an sie gerichteten Aufforderung vom 11. Februar 1201, die ihnen Ang. Spinola (doch wohl ein Genuese im Dienste des Gouverneurs) mit mündlichen Auf-

er Kenntnis davon und forderte die Pisaner unter den beruhigendsten Zusicherungen erneut zu eifrigem Besuch der Länder des Sultans auf; nur verlangte er, daß sie sich des Besuchs von El-Mehdia enthielten, wo seit einiger Zeit ein Usurpator, Ibn-Abd-el-Kerim, herrschte[1]), und daß sie ernstliche Mahnungen an den Iudex von Torres, Comita II, richteten, von dem es heiße, daß er neuerdings Piratenschiffe ausgerüstet habe; er droht mit Bestrafung durch die (offenbar sehr wenig furchtbare) sarazenische Flotte und hebt das lobenswerte Verhalten seines Nachbarn, des Markgrafen Wilhelm von Massa, Iudex von Cagliari und Arborea, gegenüber den Sarazenen hervor.[2])

229. Wenn selbst Vorgänge der geschilderten Art die kommerziellen Bande nur ganz vorübergehend zu lösen vermochten, so ist das gewiß ein Zeichen, wie festgeknüpft und vielverzweigt diese waren, so daß trotz allen Seekriegs zwischen den großen italienischen Seestädten und trotz aller Piraterie der gewinnbringende friedliche Handelsverkehr seinen Fortgang nahm. Einen besonderen Beleg dafür haben wir gerade für diese Zeit an einer Anzahl von Privatbriefen, die bald nach jenem Ereignis an geflüchtete pisanische Kaufleute von ihren arabischen Geschäftsfreunden in Tunis gerichtet worden sind.[3])

Sie alle geben dem dringenden Verlangen nach baldiger Rückkehr der Pisaner, die bei ihrer eiligen Flucht natürlich auch ihre Verbindlichkeiten nicht hatten regeln können, Ausdruck; sie könnten ganz unbesorgt kommen; dem Gouverneur seien die Vorkommnisse im höchsten Grade leid; ihre mit Beschlag belegten Waren seien völlig sicher beim Kaid in Verwahrung, keiner dürfe sie auf Befehl der Regierung irgendwie antasten; bei ihrem Erscheinen würden sie ihnen unverzüglich ausgeliefert werden. Die Mehrzahl dieser sieben Briefe ist an den pisanischen Kaufmann Pace, Sohn des Corso, gerichtet; deutlich geht sein großes persönliches Ansehen und der hohe kaufmännische Ruf, dessen er sich bei der tunesischen Handelswelt erfreute, aus diesen Briefen hervor.[4]) Der spezielle Inhalt dieser Briefe betrifft natürlich die noch nicht abgewickelten Geschäfte; es ergibt sich, daß Pace namentlich den Export von Häuten und Fellen jeder Art aus Tunis im großen betrieb. So erfahren wir z. B., daß Menâd ihm 1324 Felle (zu 13 Dinâr das Hundert) durch Vermittelung des Kürschners Tamim, der als Sozius Pace's bezeichnet wird, und dreier Dragomane, desgleichen Ibrahim in zwei Fällen 800 und 750 Felle verkauft hat, und daß er dem Mohriz Kabesi noch für 909 Felle $73^1/_2$ Dinâr schuldet. Die Preise

---

trägen des Gouverneurs zu überbringen hatte, so schleunig wie möglich einen Gesandten an ihn zu schicken, haben die Pisaner offenbar keine Folge geleistet, zumal es ihnen in diesem Jahre an einer anerkannten Regierung fehlte. Amari no. X p. 36.

[1]) Heyd, Afrika 628; Amari no. XXIV.

[2]) Amari no. XXI p. 65.

[3]) Amari no. XIV—XX p. 48 f. Eine Analyse der Briefe gibt auch Mas Latrie ntrod. p. 58 f.

[4]) In dem Briefe des Dragoman Othman ist die Rede davon, daß der neue Vorsteher der Duane in Tunis, Abu-Heggiag, außer an die pisanischen Kaufleute im allgemeinen an ihn noch ein besonderes Schreiben gerichtet habe (no. XVI p. 54); es ist nicht erhalten, wohl aber eins des alten Vorstehers Jusûf-ibn-Mohammed an Pace (no. VIII p. 31).

für die Felle bewegen sich je nach ihrer Art zwischen 7 und 16 Dinâr auf das Hundert. Auch hatte er für einen Landsmann Bürgschaft übernommen, der 1600 Lammfelle von Mohriz für 210 Dinâr gekauft, davon aber erst 10 angezahlt hatte. Geradezu als arabischer Sozius Pace's in Tunis erscheint Ibn-Kasûm, von dessen Verhalten die Briefschreiber allerdings nicht sehr erbaut sind; Mohriz teilt ihm mit, daß dieser behaupte, Pace habe bei ihm nur noch 6 Dinâr gut, und der Lederhändler Ibrahim schreibt, er erzähle öffentlich, daß Pace nichts mehr auf der Duane stehen habe; er zahle nicht, was er schulde, schreibt ein Dritter, verlange aber selbst Begleichung der Außenstände; der Refrain ist immer: Pace möge nur so rasch wie möglich selbst kommen. Wenn die Bedürfnisse der pisanischen Lederindustrie bei diesen Briefen durchaus im Vordergrunde stehen, so erscheint doch unter den Ausfuhrartikeln auch ein Posten Wolle, wovon Pace 9 Zentner für $29^1/_2$ Dinâr ebenfalls von Mohriz erstanden hatte. Als Einfuhrartikel begegnet mehrfach Kupfer[1]); er möge sich mit seiner Herkunft beeilen, meint der eine Briefschreiber, da Othman von El-Mehdia, der ihm noch den Preis des gelieferten Kupfers schulde, vorhabe nach Alexandrien abzureisen. Aber auch die Einfuhr direkt verbotener Waren unterließ man nicht; in dem einen der Briefe an Pace ist von Sabi und Genossen die Rede, die heimlich Stahl eingeführt hätten.[2]) Offenbar um nicht Denunziationen ausgesetzt zu sein, hatte Pace den von ihm importierten Stahl nicht direkt an die Duane gebracht, sondern sich dazu der genannten Mittelspersonen bedient, die den Stahl heimlich an Land schafften und unter eigenem Namen an der Duane zur Versteigerung brachten. Der Verfasser des Briefes hat an der Duane 9 Zentner davon zum Preise von 7 Dinâr den Zentner gekauft, hat aber noch ein Guthaben bei Sabi, der mittlerweile verschollen ist; er gibt sich der Hoffnung hin, daß er möglicherweise vor seinem Tode seinen Geschäftsfreund Pace mit der Begleichung beauftragt haben könnte. Einmal endlich wird auch die Einfuhr von Mastix, dem gesuchten Produkt der Insel Chios, erwähnt; bei einem Einkauf von 125 Fellen zum Preise von 16 Dinâr 6 Dirhem, bei dem Sabi von Gabes als Vermittler (turcimanno) fungierte, hat der Pisaner Panevino 6 Dirhem angezahlt und sich bezüglich der Hauptsumme vorbehalten, seinen Gläubiger Abdallah durch Lieferung von Mastix zu befriedigen.[3])

Zur Ergänzung dieser Nachrichten können einige Stellen des Liber Abaci Leonardos dienen, dessen erste Redaktion genau derselben Zeit entstammt wie diese Briefe. Besonders sind seine Angaben über die beim Beladen der Schiffe im Gharb übliche Raumberechnung wegen der dadurch veranlaßten Aufzählung der Hauptexportartikel sehr lehrreich. Von dem häufigsten Ausfuhrartikel, den Häuten (coria), ging man aus; einem Kantâr an Häuten rechnete man gleich $^2/_3$ Kantâr Kalbs- oder Lammfelle (de beccunis, quia sunt leviores coriis), $^1/_2$ Kantâr Kaninchenfelle oder Zuckerrohr (de coniliis vel de succaro), und 2 Kantâr Alaun, der im Schiffe zu unterst zu laden war.[4]) Und wo er an anderer Stelle Beispiele für die

---

[1]) p. 51 und p. 58 (wo nach der Verbesserung auf S. 407 für piombo zu lesen ist rame).

[2]) No. 15 p. 51. Ob er mit Sabi von Gabes, der in einem anderen Briefe (no. XX p. 63) als Dragoman erscheint, identisch ist, bleibt fraglich.

[3]) No. 20 p. 64. Die Auflösung des Namens Ban Fin in Panevino halte ich für wahrscheinlicher als die von Amari vorgeschlagene Benvieni, Bentivegna.

[4]) Leon. Pis. I p. 117. Dazu p. 118: de becunarum redutione ad cantaria carici in Garbo.

Rechnung mit den Münzen des Gharb (Byzantien zu 10 miliarenses) anführt, redet er außer von beccunae von pannelli, deren Wert er mit $34^{1}/_{2}$ byz. für 10 Stück ansetzt, also Erzeugnissen der nordafrikanischen Textilindustrie, ferner von Muskatnüssen, so daß also auch, wie von vornherein anzunehmen, die Pisaner ebenso wie die Genuesen Waren der Levante nach dem mohammedanischen Abendlande brachten, endlich von Safran, der sicher aus Toscana selbst stammte.[1]) Merkwürdig ist, daß auch Öl aus dem Nordwesten Toscanas, der Versilia, durch die Pisaner nach Afrika ausgeführt wurde.[2]) Sehr häufig auch brachten die Pisaner, geradeso wie die Genuesen, nicht Waren zum Umtausch mit, sondern Miliarenses; in Mengen wurde dies Silbergeld in Pisa und sonst in Toscana sowie in Genua nachgeprägt, exportiert und mit erheblichem Vorteil gegen die Produkte Afrikas eingetauscht.[3])

230. Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts gelang es in Pisa doch, das Unwesen der Piraterie mehr und mehr einzudämmen; in einem Schreiben an den Podestà Gotfried Visconti vom 9. September 1211[4]) spricht der Gouverneur von Tunis seine Befriedigung über die Mitteilung des pisanischen Gesandten Gerhard aus, daß jedem Pisaner vor seiner Ausreise zur strengsten Pflicht gemacht werde, die Sarazenen und ihre Habe zu respektieren; er konstatiert, daß das Verhalten der Pisaner dem in der Tat entspreche und versichert im Namen seines Herrn die pisanischen Kaufleute der besten Aufnahme.

Wie eng sich die Beziehungen zwischen Pisa und Tunis in dieser Zeit gestaltet haben, zeigen uns zwei Briefe, die im Jahre 1227 von tunesischen Sarazenen an den Podestà Ubaldo Visconti gerichtet worden sind.[5]) In dem einen machen zwei Sarazenen, Bec und Bei, »homines magni regis Tunesi«, von Genua aus, wohin sie sich aus Anlaß eines Rechtsstreits begeben, dem Podestà der Pisaner, deren Freundschaft für ihren König sie kennten, Mitteilung von den Schritten, die sie bisher in Genua unternommen und bitten ihn, die beigegebenen Briefe demnächst an ihren Herrn zu befördern; zum Schluß verwenden sie sich für einen tunesischen Juden, der sein Recht suchend nach Pisa gekommen sei. Das zweite Schriftstück ist ein diesem Juden mitgegebener Empfehlungsbrief eines angesehenen Arabers von Tunis; es ergibt sich, daß der Jude gegen einen Glaubensgenossen in Pisa und dessen zum Christentum übergetretenen Schwiegersohn urkundlich begründete Geldforderungen hatte.

War Tunis offenbar der Handelsplatz, an dem die Pisaner, wie in Ceuta die Genuesen, die erste Rolle spielten, so scheint in Bugia mehr ein Gleichgewicht der beiden Handelsnationen bestanden zu haben. Hier be-

---

[1]) Ebd. 98.

[2]) Hartwig II, 121.

[3]) Winkelmann, Acta II no. 37 p. 41. Im genuesischen Vertrage von 1236 heißt es (Mas Latrie, Doc. 116 f.): de eo quod deferent in milliarensibus et argento, in auro de paiola et virgis aureis solvant vinctenum ut consueverunt; also auch ungemünzte Edelmetalle wurden vielfach eingeführt und oft, wie der Vertrag von 1250 zeigt (p. 118 f.), an die Münzstätten in Tunis oder Bugia verkauft (de auro vendito in ceccha Tunesis et Buceo non solvatur drictum, nisi sicut consuetum est).

[4]) Konsulat d. M. p. 12, 83. Amari p. 78 f. no. 26. Heyd, Afrika 629.

[5]) Mas Latrie, Doc. p. 30 (mit dem unrichtigen Datum 1237). Amari p. 83 (no. 28).

kleidete etwa um 1175 Bonacci, der Vater Leonardos, das Amt eines pisanischen Sekretärs an der Duane; er ließ seinen Sohn, der damals noch ein Knabe war, zu sich kommen und ihn hier, »in der Erkenntnis des Nutzens und der Bequemlichkeit der Sache«, eine Zeitlang im Studium des Abacus, d. h. des arabischen Zifferrechnens, unterweisen.[1]) So können wir hier einmal nachweisen, wie die Wissenschaft durch den lebhaften Handel der Christen mit den Sarazenen eine direkte Förderung erfahren hat. Hing die Bestellung dieser Zollschreiber naturgemäß ganz von den Pisanern ab[2]), so durfte nach altem Herkommen auch als Dragoman oder Sensal für die Pisaner nur fungieren, wer ihnen genehm war; das ergibt sich aus der Begründung der Bitte, die Ahmed-ibn-Tamîm von Bugia im November 1207 an den einflußreichen Pisaner Lamberto del Vernaccio richtete, damit dieser die pisanischen Behörden bestimmte, ihn für die Pisaner zum Dragoman (turcimanno) an der Duane und Sensal für die öffentlichen Versteigerungen zu ernennen und dem Kaid davon Mitteilung zu machen.[3])

231. Als sich im Jahre 1228 der bisherige Gouverneur von Tunis, Abu Zakaria Jahya, selbständig machte und die Dynastie der Hafsiden begründete, die bald auch die Herrschaft über Tripolitanien und den östlichen Teil Algeriens gewann, änderte das nichts an der bevorzugten Stellung der Pisaner; vielmehr erhielt sie eine neue feste Basis durch den Vertrag, der Ende August 1234 zwischen dem Hafsiden und dem Gesandten Tedicio, dem Sohne des Uguccione Lamberti, auf 30 Jahre abgeschlossen worden ist.[4])

Hier zum erstenmal treten uns die pisanischen Konsuln (der Vertrag redet stets in der Mehrzahl von ihnen) entgegen. Als Vertreter ihrer Landsleute haben die pisanischen Konsuln in Tunis das Recht, einmal in jedem Monat vor dem Könige zu erscheinen; das gleiche Recht haben die Konsuln, soweit solche an anderen Orten vorhanden waren, gegenüber dem obersten Beamten des betreffenden Bezirks (dominus terrae). Bei Differenzen der Pisaner untereinander waren allein die Konsuln zuständig; bei Streitigkeiten zwischen Christen und Sarazenen sollte die Autorität der Dragomane eintreten.[5]) Gegen Korsaren, die die Küste des Reichs beunruhigten, versprachen die pisanischen Behörden nach der ganzen Strenge des Gesetzes vorzu-

[1]) Leon. Pis. I, 1 (Vorrede): »Cum genitor meus a patria publicus scriba in duana Bugee pro Pisanis mercatoribus ad eam confluentibus constitutus preesset etc.« Heyd, Afrika 649 f. Giesing J., Leben und Schriften Leonardos von Pisa. Döbeln 1866 (Progr.) p. 7. Cantor M., Vorlesungen über die Gesch. der Math. II², p. 5 ff.

[2]) In Tunis kennen wir 1200/01 den Pisaner Cino (= Saracino) in dieser Stellung. Amari p. 41 no. 11.

[3]) Ebd. 75 no. 25.

[4]) Mas Latrie, Doc. p. 31 ff. Der Herausgeber läßt es zweifelhaft, ob der Vertrag zu 1229 oder 1234 anzusetzen; indessen wird jeder Zweifel dadurch behoben, daß im Vertrage der pisanische Podestà von 1234, Torello de Strada, genannt ist. Chone p. 34 folgt noch der falschen Datierung zu 1230 bei Tafel und Thomas II, 299 f. Heyd, Afrika 630.

[5]) »turcimanni debent ponderare eos«, doch wird in ernsteren Fällen die eigentliche richterliche Entscheidung wohl der Landesbehörde zugestanden haben, obwohl der Vertrag darüber nichts enthält.

gehen. Das Fondaco der Pisaner in Tunis sollte vergrößert und durch eine Scheidemauer von dem genuesischen getrennt, das in Bugia repariert werden; weitere Fondachi sollten sie in Bona, El-Mehdia, Sfaks, Gabes und Tripoli erhalten, wobei zu jedem Fondaco auch Kirche, Friedhof und eigener Backofen gehören sollte; außerdem war ihnen in jeder Stadt wöchentlich einmal die Benutzung des öffentlichen Bades gestattet. Die starken Beschränkungen ihres Handelsverkehrs, die der Vertrag von 1186 ausgesprochen hatte, sind also völlig in Wegfall gekommen.

An Zöllen sollten sie wie bisher 10%, von Gold und Silber nur 5% entrichten; Fremde, die auf ihren Schiffen mitkamen, sollten keinesfalls weniger zahlen dürfen. Frachtgelder waren abgabenfrei, ebenso der Verkauf von Schiffen; doch durfte er nur an solche erfolgen, die mit der tunesischen Regierung in Frieden lebten. Die an die Beamten und Bediensteten der Duane sowie an die Dragomane zu zahlenden Gebühren sollten nicht über das herkömmliche Maß erhöht werden dürfen. Um ungebührliche Verzögerung des Aufenthalts der pisanischen Kaufleute zu vermeiden, wurde bestimmt, daß die übliche öffentliche Versteigerung (halka, caliga) der Waren nicht verhindert werden dürfte; auch sollte die Abrechnung an der Duane auf ihr Verlangen unverzüglich vorgenommen werden. Hatten sie ihre Ware einmal verzollt, so konnten sie diese im ganzen Lande, wo immer sie wollten, also auch landeinwärts, vertreiben; ebenso sollten sie überall uneingeschränkte Freiheit des Kaufs genießen; es ist interessant, daß die Pisaner sich zusichern ließen, daß sie diese Freiheit auch gegenüber genuesischen Verkäufern haben sollten. Dem Könige wurde endlich noch das Recht eingeräumt, 1/3 der in den Häfen seines Reichs liegenden pisanischen Schiffe gegen Frachtzahlung zum Transport eigener Waren (res magazeni) in Anspruch nehmen zu dürfen; doch stand die Auswahl dieser Schiffe den pisanischen Konsuln zu.

Auf lange Zeit hinaus ist dieser Vertrag die rechtliche Grundlage der Beziehungen zwischen Pisa und Tunis geblieben.

232. Die pisanische Regierung pflegte ihre Fondachi zu verpachten; im Jahre 1240 geriet die Handelsgesellschaft (Rubertinus de Curte, Bernardus Guitti, Nic. Rubeus und Sozii), die das Fondaco von Tunis gepachtet hatte, mit dem Priester der pisanischen Marienkirche in Tunis wegen seines Gelasses (apotheca) in Streit, da sie auf Grund ihres Privilegs die Zugehörigkeit desselben zum Fondaco behauptete.[1]) Da sich die pisanischen consules mercatorum de Tunithi für unzuständig erklärten, wurde die Sache auf ihren Bericht hin schließlich durch einen Schiedsspruch am 8. Mai 1240 dahin geregelt, daß dem Priester nicht nur das volle persönliche Recht auf eine Wohnung im Fondaco, wie sie die Kaufleute innehatten, sondern auch das Recht, die Gelder, die er durch etwaige Vermietung derselben erzielte, nach eigenem Ermessen zu verwenden zustehen sollte. Der Titel, den die Konsuln in dieser Urkunde tragen, deutet ebenso wie ihr Verhalten darauf hin, daß sie nicht von der pisanischen Regierung direkt bestellt, sondern von den in Tunis verkehrenden pisanischen Kaufleuten erwählt waren. In diese Zeit gehören die Anfänge einer tunesischen Hafengilde in Pisa, d. h. der

---

[1]) ... ex forma privilegii de jamdicta venditione eis a comuni Pis. concessi. Mas Latrie, doc. p. 35 f.

korporativen Zusammenfassung aller derjenigen Elemente, die den Handelsverkehr mit Tunis vorzugsweise pflegten.[1])

Der 1241 zwischen Pisa und Genua neu ausbrechende Krieg zog auch ihre afrikanischen Handelsniederlassungen in Mitleidenschaft, obwohl eine Sonderkonvention zwischen den beiderseitigen Kolonien in Tunis bestand, von deren Inhalt wir freilich nichts Näheres wissen. Aber der Umstand, daß im Jahre 1245 ein von Spanien nach Tunis fahrendes genuesisches Schiff unterwegs durch eine in Cagliari armierte pisanische Galeere aufgebracht wurde, versetzte die Genuesen in solche Wut, daß sie in Bugia ein pisanisches Schiff, die Sponsaella, mit seiner Ladung fortnahmen und mehrere andere pisanische Fahrzeuge im Hafen von Bugia verbrannten. Die Pisaner erklärten darauf die Konvention für gebrochen und schickten 1246 eine Protestgesandtschaft an den Beherrscher von Tunis[2]); näheres über ihren Erfolg wissen wir nicht; doch hängt es wohl damit zusammen, daß der 1246 abgelaufene genuesisch-tunesische Vertrag erst 1250 erneuert worden ist.

233. Bei dem regen Verkehr der Pisaner mit Tunis kann es nicht wundernehmen, daß auch Angehörige des toskanischen Binnenlandes sich im Anschluß an die Pisaner an diesem Handel beteiligten. Als der Gouverneur Abu-Zeid im Jahre 1200 das für die Pisaner in den Magazinen lagernde Getreide represalienhalber verkaufen ließ, tat er das Gleiche mit dem Eigentum der lucchesischen Kaufleute, die er also in jeder Beziehung als Pisaner ansah und behandelte.[3]) Aus einem 1221 in San Gimignano verhandelten Zivilprozeß erfahren wir, daß Ildebrandinus, der mit seinem Landsmann Andreas und verschiedenen Pisanern in Sozietät stand, in Tunis feines Kalb- und Schafleder im Werte von 120 l. pis. eingekauft hatte, das er dann in Pisa für einen Preis von 13 l. zu Korduan verarbeiten ließ.[4]) Auch wissen wir, daß Ugolino Burnetti von San Gimignano, der eine Handelsfahrt nach Syrien unternommen hatte, auf der Rückreise erst von Messina aus nach Tunis gegangen und von da aus zur Fastenzeit 1246 nach Pisa zurückgekehrt ist, von wo er zehn Tage vor Ostern in seinem Heimatorte wieder eintraf.[5])

Aber auch von Genua aus pflegten die Toskaner des Binnenlandes diesen Handel. Aus den Jahren 1225 und 1233 wissen wir von Kontrakten, die Florentiner und Lucchesen in Genua für Handelsreisen nach Tunis geschlossen haben, und schon im Jahre 1216 nahmen zwei Kaufleute von San Gimignano, Recordato und Buonsignore, von ihrem Landsmann Bernardino Pancono 39 l. jan. für eine Handelsreise nach Ceuta und Bugia in Genua in Commenda.[6])

234. Das sizilische Königreich kam erst geraume Zeit nach dem Verlust seiner afrikanischen Besitzungen wieder in bessere Beziehungen zu seinem südlichen Nachbarn.

---

[1]) Vgl. mein Konsulat d. M. 199.

[2]) Ann. jan. 217 f. Roncioni p. 519. Heyd, Afrika 631.

[3]) Oben § 228.

[4]) ... pro aptandis illis beccuniis in cordovano. Davidsohn, Forsch. II no. 2302 p. 294.

[5]) Ebd. no. 2308 p. 299.

[6]) Ferretto I p. 5 A. 3. Am 21. Sept. 1234 verspricht ein Florentiner einem Lucchesen, der auf einer der nach Ceuta gehenden genuesischen Galeeren Dienste genommen, an seiner statt an Bord zu gehen. Ebd. 224 A. 2.

Als König Wilhelm II. die Tochter des Almohadenherrschers, die ihrem Verlobten über Meer zugesandt werden sollte und einer sizilischen Flotte in die Hände gefallen war, ungekränkt zu ihrem Vater entließ, kam es im August 1181 zu Palermo zu einem zehnjährigen Frieden.[1]) Und das Privileg Tancreds für Gaëta vom Jahre 1191 setzt Handelsfahrten der Gaëtaner nach »Barbaria« als etwas ganz Gewöhnliches voraus.[2])

Besonders intensiv aber gestalteten sich die Beziehungen des sizilischen Königreichs zu Tunis unter Kaiser Friedrich II.

Anfangs freilich, als Friedrich mit dem Aufstande der Sarazenen auf Sizilien zu kämpfen hatte, war das Verhältnis ein gespanntes und der Kaiser hat sogar im Jahre 1223 eine Expedition gegen die Küsten von Tunis ausgesandt, die die fruchtbare Insel Dscherba ausplünderte und ihre Einwohner nach Sizilien überführte; die Juden von Dscherba bildeten in Palermo eine besondere Gemeinde, der der Kaiser im Jahre 1239 auf ihre Bitte einen Vorsteher aus ihrer Mitte und die Anlage eines Hains von Dattelpalmen bei Palermo zugestand; sie sollten angehalten werden, verschiedene auf ihrer heimatlichen Insel kultivierte Pflanzen, wie Henna und Indigo, an ihrem neuen Wohnsitze einzubürgern.[3]) Bald nach seinem Vertrage mit dem Sultan von Ägypten aber trat er auch mit dem Hafsiden in ein freundschaftliches Verhältnis; der erste Vertrag, den der neue Herr von Tunis mit einer abendländischen Macht eingegangen ist, ist der Gegenseitigkeitsvertrag, den der Abgesandte des Kaisers, Wibald, am 20. April 1231 mit Abu Zakaria auf zehn Jahre abgeschlossen hat.[4]) Zunächst sicherte man sich gegenseitig Freilassung aller in Friedenszeiten in Gefangenschaft geratenen und an ihrem Glauben festhaltenden Christen und Mohammedaner zu. Der Kaiser erklärte, sich die Sicherung der Küsten Afrikas zur besonderen Aufgabe gemacht zu haben; bisher von christlichen Piraten Geraubtes werde er zurückerstatten lassen, wobei indessen die Genuesen, Pisaner, Marseiller und Venezianer ausgenommen seien, da deren Beziehungen zu Tunis durch besondere Verträge geregelt wären. Die Insel Pantellaria, zwischen beiden Mächten streitig, sollte bei Sizilien verbleiben; doch hatte Friedrich für die mohammedanischen Einwohner der Insel einen Präfekten ihres Glaubens zu bestellen und die Hälfte des herkömmlichen Tributs der Insel an den Beherrscher von Tunis abführen zu lassen. Vor allem aber sollten die gegenseitigen Vexationen der von Sizilien, Kalabrien, dem Prinzipat und Apulien nach Afrika und umgekehrt segelnden Kaufleute völlig aufhören und kein sarazenischer Kaufmann, der des Handels wegen nach dem sizilischen Königreich käme, irgendwie behindert werden; an Zollabgaben sei beiderseits der Zehnte zu entrichten.

Die so angebahnten freundlichen Beziehungen wurden auch dadurch nicht gestört, daß sich ein Neffe des Herrschers von Tunis in das sizilische Königreich flüchtete; der Kaiser sorgte für seine Bedürfnisse, hielt ihn aber

[1]) Mas Latrie, Introd. p. 52. Abd el-Wâhid Merrâkechi: Hist. des Almohades, trad. p. E. Fagnan (Alger 1893) p. 218. Amari Musulm. III, 516 f. Manfroni 267.

[2]) Cod. Caiet. II p. 314.

[3]) Winkelmann I, 207. Huillard-Bréholles V, 571 f.: ... debent in eis seminare alchanam et indicum et alia diversa semina que crescunt in Garbo (womit hier nur die Insel Dscherba gemeint ist) nec sunt in partibus Sicilie adhuc visa crescere.

[4]) Const. et acta II no. 153 p. 187 f. Mas Latrie Doc. p. 153 ff. Huillard-Bréholles III, 276. Amari Musulm. III, 623 ff. Winkelmann II, 278. Manfroni 386.

unter Bewachung und lehnte die Mahnung des Papstes, den Prinzen an die Kurie gehen zu lassen, ab.[1])

235. Dem Beispiele der Seestädte folgend, ist der Kaiser in dieser Zeit auch zur Ernennung besonderer Konsuln für Tunis geschritten — es sind die ersten von einer monarchischen Macht ernannten überseeischen Konsuln, von denen wir wissen. Indessen weilten sie keineswegs immer auf ihrem Posten; danach hatten sie offenbar die Befugnis, mit der Wahrnehmung der Konsulargeschäfte in Tunis und der Erhebung der ihnen in dieser Stellung zufließenden Einnahmen besondere Stellvertreter zu betrauen. Das gilt namentlich von dem ersten dieser Konsuln, Henricus Abbas von Trapani, den wir in den Jahren 1239 und 1240 mit diesem Titel nachweisen können. Eifrig ist er während seines Konsulats im Dienste des Kaisers tätig gewesen; im Winter 1239 zu 1240 finden wir ihn im Auftrage des Kaisers in Pisa und im Königreich mit der Beschaffung der für den Unterhalt der Truppen erforderlichen Geldmittel beschäftigt.[2]) Erst aus besonderer Veranlassung ging er dann auch nach Tunis. Der Kaiser erblickte eine Verletzung seines Vertrags mit Tunis darin, daß die Genuesen und Venezianer, mit denen er seit 1239 im Kriege lebte, in Tunis nach wie vor Aufnahme und Vergünstigungen fanden; in einem Schreiben an seinen Admiral Nicolinus Spinola vom 23. Januar 1240 äußerte er deshalb die Absicht, deswegen eine Spezialmission nach Tunis zu schicken.[3]) Mit dieser Mission betraute er nun am 6. Februar 1240 von Foligno aus den Konsul, indem er ihm als Notar den Magister Johann von Palermo beigab und ihn bezüglich des Näheren auf die Mitteilungen des Überbringers, Alberius von Pontremoli, verwies; gleichzeitig erhielt der Magister Theodor, der »Philosoph«, den Auftrag, ein Geleitschreiben für Heinrich in arabischer Sprache zu verfassen.[4]) Zum Haupte der Gesandtschaft muß dann nachträglich Obertus Fallamonachus bestimmt worden sein, wie aus einer dem Kaiser eingereichten Liquidation hervorgeht; Anfang Mai 1240 war die Gesandtschaft schon wieder zurück.[5]) Von ihren Ergebnissen wissen wir nichts Positives; es wäre wohl möglich, daß der Vertrag von 1231 damals erneuert und in manchen Beziehungen schärfer gefaßt worden ist. Nachfolger des Henricus Abbas im Konsulat von Tunis wurde Petrus Capuanus aus Amalfi, des Johannes Capuanus Sohn; für die Verleihung dieses Amtes hatte er 100 Goldunzen (über 5000 M.) pro anno zu zahlen und Bürgschaft dafür zu stellen, daß er diese Summe pünktlich in drei Jahresraten an den Fiskus abführen würde.[6]) Im Jahre 1244 kreuzte die kaiserliche Flotte in den

---

[1]) Mahnung des Papstes 24. Juni 1236: Huillard-Bréholles IV, 872; kaiserliches Mandat an den Justitiar der Capitanata Weihnacht 1239; ib. V, 626. Amari Musulm. III, 628 f.

[2]) Huillard-Bréholles V, 548, 567, 636 (Dezember 1239).

[3]) Ebd. 686. Mas Latrie, Doc. p. 155.

[4]) Huillard-Bréholles V, 726 f., 745 f. (Ein servus camerae Abdolla, qui mittitur ad discendum legere et scribere litteras Saracenicas ib. 603; 24. Dez. 1239). Amari, Musulm. III, 629.

[5]) Huillard-Bréholles V, 966; 3. Mai 1240 betr. Anspruch des Ob. F. auf 43 3/4 Goldunzen, die er ausgegeben pro persona sua, H. Abbatis consulis T., scuteriis et equitaturis suis et pro camelis nostris, quos duxerat ad nos veniendo de Tunisi ad presentiam nostram.

[6]) Winkelmann Acta I no. 878 p. 669 (undatiert; aber jedenfalls vor September 1242 und frühestens 1241 verfaßt).

tunesischen Gewässern gegen die Genuesen; es ist ein Beweis des fortdauernden Einvernehmens der beiden Herrscher, daß der kaiserliche Admiral Andriolus de Mari im folgenden Jahre mit einer Flotte von zehn Galeeren einen tunesischen Gesandten nach Spanien überführte.[1])

236. Bei dem Austausch der Produkte der beiden Länder spielte wie schon früher das Getreide eine besonders wichtige Rolle. Als der Kaiser im Spätherbst 1239 Lebensmittel hauptsächlich zur Verproviantierung der Befestigungen aus Sizilien nach Malta schicken ließ, wies er den Statthalter der Insel an, einen etwaigen Überschuß zum Verkauf nach der Berberei zu senden, und zu Weihnachten desselben Jahres genehmigte er von Pisa aus den Vorschlag seines Hafenmeisters für das östliche Sizilien, die zur Verfügung der Krone stehenden Lebensmittel seines Bezirks nach der Berberei oder nach Spanien zu schicken, je nachdem sie da oder dort mit größerem Nutzen verkauft werden könnten.[2])

Wenig später berichtete derselbe Hafenmeister, Angelus Frisarius, daß in der Berberei Teuerung herrsche, und daß die rührigen Genuesen Lebensmittel in Sizilien mit Geldern des Königs von Tunis aufkauften und unter großem Gewinn nach Afrika transportierten, während es richtiger scheine, diesen Gewinn dem Fiskus zuzuwenden; aus demselben Grunde schlug der Admiral Spinola vor, in Schiffen der Krone von den verschiedenen sizilischen Häfen aus im ganzen 50000 Last (salmae) Lebensmittel zum Preise von 40000 Goldunzen (über 2 Mill. M.) nach Tunis zu transportieren. Gern genehmigte der Kaiser am 29. Februar 1240 von Viterbo aus diesen Vorschlag, der dem Fiskus reichen Gewinn verhieß.[3])

Bei dem offenbaren Bestreben der Krone, für ihre vielfachen Bedürfnisse möglichst viel Barmittel in die Hand zu bekommen, ist es begreiflich, daß sie auf den Import von Tunis her weniger Gewicht legte. Doch sehen wir, daß der Kaiser auf die Einfuhr von Pferden der edlen Berberrasse bedacht war[4]); auch Kamele ließ er häufig von Afrika herüberkommen, wobei er auch die Absicht verfolgte, sie in seinem Königreich zu akklimatisieren[5]); in Luceria unterhielt er einen besonderen Leopardenzwinger, der nicht bloß durch Geschenke afrikanischer Fürsten, sondern auch durch Ankauf ergänzt wurde[6]) und der Kaiser liebte es, auf seinen Zügen, abgesehen von zahlreichen Geiern und Falken, eine förmliche Menagerie besonders von Kamelen, Dromedaren und Leoparden, deren Hauptschaustück ein Elefant bildete, mit sich zu führen.[7])

---

[1]) Ann. jan. 213 f., 218.

[2]) Huillard-Bréholles V, 525 (Lodi 21. Nov. 1239); 633 (Pisa 25. Dez. 1239.)

[3]) Ebd. 782, 793. Vgl. Naudé 160 f. Winkelmann II, 279. Chone 96. Unten § 398.

[4]) Auftrag an Paulinus von Malta, ev. für ihn zu kaufen »pullos equinos de Barcha bene alliniatos«; Huillard-Bréholles V, 525 (1239). Weisung an den Marschall von Sizilien betr. zweier »equi nostri de Barbaria«; ebd. 858 (1240).

[5]) Paulinus von Malta hat 8 Kamele »ad opus curie nostre« an den Justitiar der Capitanata gesandt und zwei männliche und ein weibliches in Malta zur Zucht zurückbehalten (l. c.); die Gesandtschaft von 1240 bringt Kamele von Tunis zurück (ebd. 966).

[6]) Derselbe hat zwei Leoparden leoparderiis nostris Lucerie morantibus überwiesen und wird beauftragt, von dem Erlöse des ev. in der Berberei zu verkaufenden Getreides auch Leoparden anzukaufen (l. c.).

[7]) Scheffer-Boichorst p. 282. In privaten Handelsgeschäften vermögen wir im Jahre 1248 Mathaeus Bocamosca von Neapel und Angelus Judex von Ravello in Bugia nachzuweisen. Amalric no. 926.

237. Auch Venedig nahm seit der Zeit der Almohaden in wachsendem Maße an dem Handelsverkehr mit Nord-Afrika teil.

Wir wissen, daß der Doge Sebastiano Ziani (1172—1178), wie mit Ägypten, so auch mit dem Almohadenherrscher bald im Anfang seines Regiments einen Friedens- und Freundschaftsvertrag (pacem firmissimam) abgeschlossen hat.[1]) Eine verwitwete Venezianerin, die in Palermo wohnte, gedenkt im Jahre 1165 in ihrem Testament der Söhne ihres Bruders, die auf der Insel Dscherba weilten[2]); ein sicheres Zeichen, daß der schon in weit früheren Zeiten nachweisbare Handelsverkehr der Venezianer im Gebiet der Syrten fortdauerte. Das wird um so unzweifelhafter, als auch die Venezianer ihre Handelsfahrten gelegentlich bis in den äußersten Westen des Mittelmeeres ausdehnten. Der uns schon mehrfach bekannt gewordene unternehmende venezianische Seemann und Reeder Romanus Mairanus nimmt am 9. Juni 1177 von Petrus Barbani für sein auf dem Rialto eben neu erbautes Schiff, als dessen Nauclerus Johannes Daponte mit der nächsten Schiffskarawane nach Ceuta (Sitam) oder nach Bugia fahren soll, ein Seedarlehn in Waren auf[3]), indem er verspricht, dem Gläubiger oder seinem Bevollmächtigten binnen zwei Monaten nach behaltener Ankunft an jenem der beiden Plätze, an dem man zuerst des Handels wegen vor Anker gehen würde, 1333 vollwichtige almohadische Goldstücke zu erstatten. Zu seiner Sicherheit bestellt er ihm dafür $^1/_5$ seines Schiffs mit Ausrüstung als Spezialpfand. Es sind bisher für diese Zeit ganz unbekannte Handelsbeziehungen, die uns diese eine Urkunde enthüllt.

Wie regelmäßig diese venezianischen Handelsfahrten selbst bis zum äußersten Westen des Mittelmeers stattfanden, zeigt besonders die Verordnung der Signorie vom Mai 1225[4]), die den Schiffsverkehr nach dem Regnum, nach Tunis, Bugia[5]) und Ceuta allen Venezianern in der Weise freigab, daß die Fahrt dahin von Venedig selbst aus von S. Peter (29. Juni) an, von einem der Häfen zwischen Venedig und Brindisi von Mitte Juli an, von Brindisi oder einem noch jenseits gelegenen Hafen aber erst vom 1. August an angetreten werden durfte, so daß also die näher am Ziel liegenden Schiffe die anderen aufzunehmen hatten; offenbar sollte damit auch für die aus Venedig selbst aufbrechenden Schiffe der mit einer späteren Ankunft verbundene Handelsnachteil vermieden werden. Das Seestatut vom 1. Juni 1229 enthält besondere Ladevorschriften für die venezianischen Schiffe, die an der afrikanischen Küste auf der ganzen Strecke vom Plateau von Barka an bis Ceuta Ladung einnahmen[6]) und bestimmt das auf der

---

[1]) Hist. Ducum Ven., SS. XIV, 81. Streit L., Venedig und die Wendung des 4. Kreuzzuges, hat unter dem Dominus Massamutorum den Khalifen von Bagdad verstehen wollen; p. 41.

[2]) Mortillaro, V. Opere I p. 382, »in partibus insularum Gerbarum«. Die Bewohner der an Fruchtbäumen reichen Insel zeichneten sich durch eifrigen Betrieb der Wollenweberei aus; vgl. Bertholon L., Exploration anthropologique de l'île de Gerba. Paris 1897.

[3]) Sacerdoti p. 32 f.

[4]) Lib. pleg. no. 274.

[5]) Den Verkehr venezianischer Kaufleute in Bugia berührt auch der erwähnte arabische Brief eines Dragomans (von 1207) an den Pisaner Lamberto del Vernaccio; Amari p. 76 no. 25.

[6]) N. Arch. ven., n. s., IV p. 276 rub. 28: naves que caricabuntur a Montibus de Barchis in antea usque Setam; wiederholt in den Stat. navium von 1255 ib. V (1903), 219 rub. 71.

Reise »per totam Barbariam« für jede Person auf dem Schiffe mitzuführende Quantum von Wasser und Wein[1]); als besonders wichtiger Handelsartikel tritt uns die Wolle aus Tunis und der Berberei entgegen.[2]) In den tunesischen Gewässern war es, wo Graf Alamanno von Syrakus einmal venezianische Kaufleute überfiel und ausplünderte; im Mai 1228, als Genua und der Graf des Friedens wegen mit Venedig unterhandelten, gab Marco Contarini vor der Signorie die von ihm und seinen Genossen dabei erlittenen Verluste auf 2650 byz. an.[3]) Im Jahre zuvor war Andrea Michiel als Gesandter Venedigs nach Tunis gegangen; wir wissen von seiner Mission nur, daß die Signorie am 13. April 1227 versprach, falls die ihm mitgegebenen Gelder nicht genügen sollten, für ein von ihm aufzunehmendes Darlehn aufzukommen.[4])

238. Kurz darauf machte sich Abu Zakaria in Tunis selbständig; Venedig hat als die erste unter den Seestädten einen besonderen Vertrag mit ihm geschlossen, den der Gesandte Petrus Delphini am 5. Oktober 1231 auf 40 Jahre zustande brachte.[5])

Den Venezianern wurde das Recht eingeräumt, Konsuln in Tunis zu haben, die in ihrem Fondaco wohnten; außer den Streitigkeiten der Venezianer untereinander gehörten vor ihr Forum auch ihre Streitigkeiten mit andern Christen, wenn der Beklagte ein Venezianer war, während im anderen Fall der Konsul des Beklagten zuständig war. Die Eigentumsrechte der Venezianer sollten auch in Nachlaßsachen und bei Schiffbruch nicht verletzt werden dürfen; schädigte ein sarazenischer oder ein christlicher Kaufmann, der einer der mit Tunis in Frieden lebenden Handelsnationen angehörte, einen Venezianer in einem der Häfen des Reiches, so war die Duane des betreffenden Ortes zum Einschreiten und zur Rückgabe des Wiedererlangten verpflichtet. Lag Schädigung durch einen Venezianer vor, so sollte nur gegen den Schädiger selbst oder dessen Bürgen vorgegangen werden dürfen; falls ein Venezianer mit Waren oder sonstiger Habe eines Sarazenen flüchtig würde, so versprach der Doge mit allen Rechtsmitteln gegen den Schuldigen einzuschreiten. Im Fondaco der Venezianer durfte niemand ohne ihre Erlaubnis Wohnung nehmen; auch einen eigenen Backofen (clibanum) hatten sie, und das öffentliche Bad sollte ihnen jedesmal, wenn sie dessen bedürften, vermietet werden.

An der Duane durften sie sich einen christlichen Schreiber bestellen; Zölle und Vermittelungsgebühren hatten sie in gleicher Höhe wie die Pisaner zu entrichten. Zum Zwecke des Handels war ihnen der Besuch eines jeden Ortes gestattet, an dem sich eine Zollstätte (doana) befand; auch sollten ihnen keine Schwierigkeiten gemacht werden, wenn sie zum Löschen ihrer Waren Träger oder anderes Personal nötig hatten. Endlich wurde ihnen unter den gleichen Bedingungen wie 5 Jahre später den Genuesen die zollfreie Ausfuhr von Getreide und zwar von 8 Schiffsladungen gestattet. Dieser

---

[1]) rub. 33 l. c. p. 277.

[2]) Stat. navium 1255 l. c. 210 rub. 54.

[3]) Lib. pleg. no. 613. Ob die no. 614 angeführte Beraubung von Venezianern auf dem Schiffe Paradisus durch Alamannus ebenda erfolgt ist, ist nicht ersichtlich. Vgl. auch no. 633.

[4]) Ebd. no. 527.

[5]) Mas Latrie, Doc. p. 196 f. Tafel und Thomas II, 303 f. Chone p. 68 läßt diesen Vertrag durch Genua und Venedig gemeinsam abgeschlossen werden!

für die Beziehungen Venedigs zu Tunis grundlegende Vertrag wurde im Jahre 1251 mit geringen Abänderungen erneuert; wiederum sollte er 40 Jahre in Kraft bleiben.[1])

Daß endlich auch die Ragusaner an dem Handelsverkehr mit Nord-Afrika beteiligt waren, geht aus ihrem Vertrage mit Venedig von 1232 hervor, nach dem sie für Waren, die sie aus dem Tunesischen oder aus der Berberei nach Venedig importierten, einen Zollsatz von 20 Prozent zu entrichten hatten.[2])

239. Erst seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts treten die Handelsbeziehungen Südfrankreichs zu Nord-Afrika allmählich ans Licht; der früher so lebhafte Zwischenhandel der Italiener zwischen diesen Gebieten tritt mehr und mehr zurück[3]), während der Handel insbesondere von Marseille mit den Sarazenen des Westens bis zur Mitte des Jahrhunderts einen überraschend großen Umfang annimmt.

Handelsverträge von Marseille mit den sarazenischen Herrschern dieses Gebiets sind freilich nicht erhalten; daß sie aber vorhanden waren, geht nicht bloß aus dem Vertrage Kaiser Friedrichs II. mit Abu Zakaria von 1231 hervor, sondern namentlich aus dem Abkommen zwischen Marseille und Genua vom Jahre 1211: falls der Beherrscher der Sarazenen (also der Almohade) oder ein Statthalter desselben dem Friedensvertrage mit den Marseillern zuwiderhandelte (contra pacem Marsiliensium) und ihre Beschwerden nicht abstellte, so daß Marseille zum Erlaß eines Handelsverbots schreiten müßte, sollte Genua auf ergehende Aufforderung zum Erlaß einer gleichen Sperre verpflichtet sein und diese nicht eher aufheben dürfen als Marseille selbst — die gleiche Verpflichtung übernahm natürlich auch Marseille für den umgekehrten Fall.[4])

Besonders lehrreich für den Umfang und die Bedeutung des Marseiller Handelsverkehrs mit dem Gharb ist die in dem Statut vom 14. Januar 1229 enthaltene Fondacatsordnung[5]), die in ihrer Überschrift Ceuta und Bugia, im Text außerdem noch Tunis und Oran besonders namhaft macht und damit zugleich die Bedeutung der Hauptplätze Nord-Afrikas für den Marseiller Handel scharf kennzeichnet. In dem für die Unterkunft der Kaufleute und ihrer Waren bestimmten Fondaco stand dem von Marseille bestellten Fundacarius wie seinem Sekretär (scriptor) je ein Gelaß als Wohnung zur Verfügung; von den verfügbaren Räumen durfte er je einen Laden an einen Schneider und Schuster, zwei an Kürschner (pelliparii), aber immer nur auf ein Jahr, vermieten, außerdem mußte sich in jedem Fondaco ein Backofen befinden. Unzüchtige Frauenspersonen durfte er im Fondaco nicht dulden, auch das Halten von Schweinen, als den Sarazenen anstößig, nicht gestatten. Jeder Fundacarius hat zum Verwiegen der zur Löschung oder zur Verladung kommenden Waren die notwendigen amtlichen Gewichte bereit zu halten; für die Hergabe derselben darf er vom Schiff nicht mehr

---

[1]) Tafel und Thomas II, 450.

[2]) Ebd. 307 f. Ljubić I p. 48.

[3]) Im Jahre 1205 fiel ein genuesisches Schiff, die Viola, die von der Provence nach Bugia wollte, den Pisanern in die Hände. Ann. genov. II, 96.

[4]) Lib. Jur. I no. 491 p. 853, 856 (erneuert 1229).

[5]) Méry et Guindon I, 350 ff., daraus bei Mas Latrie, Doc. p. 89 f. Damit berühren sich die späteren Statuten lib. I, 18 bei Méry et Guindon II, 205 f. Fagniez I, 177.

als 1 Byz. erheben, während sein Sekretär die übliche Schreibgebühr (scrivaniam) für die Ausstellung der Verwiegungsscheine zu fordern hatte. Besonders ausführlich wird der Weinhandel geregelt, der allein den Marseiller Bürgern vorbehalten war und sich nur auf den von diesen selbst ausgeführten Marseiller Wein erstrecken durfte; auch durfte er nicht mit den zum Transport benutzten Gebinden verkauft, sondern mußte zuvor mit den vom Fundacarius geführten amtlichen Maßen abgemessen werden.[1] Im Fondaco selbst durfte zum Zwecke des Weinverkaufs en detail oder en gros nur ein Laden verpachtet sein; hier durfte nur an Christen verkauft werden. Im übrigen waren die Marseiller Händler bezüglich des Weinverkaufs auf besondere herkömmlicherweise diesem Zweck dienende Lokale angewiesen[2], in denen die Fundacarii sich einen Raum (magazenum) zum Weinverkauf an die Sarazenen reservieren durften; die Zahl der Gläubigen, die das Weinverbot des Korân auf ihre Weise auslegten, scheint danach nicht gering gewesen zu sein. Dieselben Statuten legten allen Fremden, die zur See aus dem Gharb nach Marseille kamen, von aller mitgeführten Habe einen besonderen Wertzoll von 1 Denar pro libra (etwa $1/4$ Prozent) auf, wobei $3 1/2$ Byzantien des Gharb einer libra reg. coron. gleichgerechnet werden sollten.[3]

240. Außer diesen Statuten allgemeineren Inhalts sind es namentlich die aus der Handelstätigkeit selbst hervorgegangenen Urkunden der Familie Manduel und die Akten des Notars Amalric von 1248, die uns über den Handelsverkehr von Marseille mit Nord-Afrika die wichtigsten Aufschlüsse gewähren; von den 114 aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erhaltenen Handelsurkunden der Familie Manduel beziehen sich nicht weniger als 52 auf dieses Gebiet. Wenn nur 5 davon, den Jahren 1230—1249 angehörig, den Handel mit Tunis betreffen, so scheint in der Tat der Handel von Marseille nach diesem Platze nicht besonders erheblich gewesen zu sein; im übrigen kennen wir schon den Fall, wo die Marseiller im Jahre 1223 durch einen besonderen Gesandten das von dem Genuesen Rain. Archantus vermeintlich auf die mit ihm reisenden Sarazenen geplante Attentat dem Statthalter von Tunis melden ließen.[4]

Sehr viel lebhafter war unzweifelhaft der Handel von Marseille mit Bugia, dem afrikanischen Seeplatz, der ihm mit seiner noch nicht 100 Meilen betragenden Entfernung von allen am nächsten lag. Aus dem Jahre 1210 haben wir die ersten Nachrichten von dem Schiffsverkehr von Marseille nach Bugia; ein dahin bestimmtes Schiff fiel bald nach seiner Ausreise vier genuesischen Galeeren unter Guil. Embriaco in die Hände; im gleichen Jahre erschienen zwei »de Barbaria« zurückkehrende Marseiller Galeeren vor dem Hafen von Genua; und auch die älteste der 24 auf Bugia bezüglichen Handelsurkunden der Familie Manduel, ein Commendavertrag auf das Schiff Estella, gehört diesem Jahre an.[5] Aus Amalrics Notularium können wir für das Frühjahr 1248 die Ausreise zweier Büsen (bucius navis), S. Franciscus (Eigentümer Bertrandus Davini[6]) und S. Egidius[7]) (Eig. Raimundus de Mossono),

---

[1]) cum mellairolis et quartinis communis Massiliae.

[2]) in parvis funditis, in quibus consuetum est in dictis terris vinum vendi.

[3]) Méry et Guindon I, 329.

[4]) Manduel no. 25, 48, 69, 82, 107. Ann. genov. II, 191. Oben § 225.

[5]) Ann. genov. II, 116. Manduel no. 4.

[6]) Das Schiff ging auch im folgenden Jahre nach Bugia; Manduel no. 108.

[7]) In einigen Nummern des Notulariums S. Nicolaus genannt; an der Identität ist nicht zu zweifeln, da die gleichen Personen hier wie dort als Mitreisende

nach Bugia nachweisen, für die uns je 26 Kontrakte vorliegen. Bemerkenswert erscheint dabei die starke Beteiligung der Juden; an den Kontrakten für die Reise des S. Franciscus ist nur in 7 Fällen kein Jude beteiligt, während in den meisten beide Kontrahenten Juden sind; am häufigsten begegnet Josef, des verstorbenen Moses aus Palermo Sohn, daneben ein Moses von Alexandrien und Moses von Accon, der sich als Bürger von Marseille bezeichnet.[1]) In Bugia unterhielt Marseille auch ein Konsulat; im Jahre 1233 hat Guillelmus Charuel dieses Amt bekleidet[2]); die etwa 20 Jahre später redigierten Statuten heben außer Bugia auch Ceuta als Sitz eines Marseiller Konsuls hervor.[3])

241. Für Marseille gerade haben wir auch Nachrichten über seinen Handelsverkehr mit manchen kleineren Seeplätzen, wie sie uns für alle anderen Handelsnationen in dieser Zeit noch fehlen. So hören wir im Sommer 1248 von dem Fahrzeug (lignum) des Dominicus de Fonte, das über Mallorka nach Algier oder Tenes gehen wollte; verschiedene Commenden werden für diese Fahrt von Marseiller Bürgern dem Juden Bonusisaac Ferrusol anvertraut.[4])

Mit Oran und seiner weiteren Umgebung standen besonders die Manduel in Geschäftsverbindung. Schon am 2. April 1211 hat Stephanus de Mandolio einem Geschäftsfreunde, dem Bernardus de Gardia, für seine Handelsreise nach Oran, die er nach Ermessen weiter ausdehnen durfte, einen Betrag von nachgeprägten Miliarenses (25 Byz.) zur Verwertung übergeben[5]); 1227 tat er das Gleiche gegenüber Stephanus de Fonte und dem Juden Bonus Judas, die auf dem Schiffe S. Michael nach Unen und von da weiter nach Tlemsen, das von je ein wichtiger Handelsmittelpunkt war, gingen.[6]) Am Anfang der dreißiger Jahre hat dann sein Sohn Bernhard auf dem neuen Schiffe S. Salvator eine Handelsreise nach Oran und Tlemsen angetreten.[7]) In Oran hat er bei Lanfrancus Botar und Sylus de Sylo ein Darlehn aufgenommen, das er später (am 27. Januar 1232) dem Bevollmächtigten der Gläubiger, Bedonus Cigala, in Marseille mit 50 Byz. miliar. erstattet hat; den Namen nach zu urteilen, scheinen die Geldgeber und ihr Vertreter Genuesen zu sein. Ein Mißgeschick traf ihn in Oran insofern, als ihm hier ein Teil seiner Waren durch Carrocinus, einen natürlichen Sohn des Grafen Alamannus, der sich wie sein verstorbener Vater auf den Seeraub geworfen hatte[8]), abgenommen wurde; darunter befand sich auch ein Pack Häute, die ihm der Barcelonese Johannes Ruffus übergeben

---

genannt werden. Vgl. Amalric no. 451, 464 mit 535, 536, 567; 466 und 474 mit 613; 477 mit 605 und 606. Es scheint, daß der S. Nicolaus am 14. oder 15. April in S. Egidius umgetauft worden ist.

[1]) Amalric no. 657, 577.

[2]) Manduel no. 45 »consul tunc in Bogia pro comuni Massiliae.« In den Jahren 1211—1228 ist er mehrfach als publicus notarius in Marseille nachweisbar; ebd. no. 5, 7, 16 u. 18; 1226 reiste er in Handelsgeschäften nach Bugia; ebd. no 12.

[3]) Méry et Guindon II, 205. Fagniez I, 177.

[4]) Amalric no. 807, 810, 814, 815.

[5]) Manduel no. 5.

[6]) Ebd. no. 17: in hoc viagio de Unen et inde apud Tremesinum. Zeugnisse für die kommerzielle Bedeutung Tlemsens bei Heyd, Afrika 653.

[7]) Manduel no. 28, 30, 32 (am 20. Juli 1230 war Bernhard noch in Marseille; no. 26).

[8]) Ann. jan. zu 1229 p. 172 f.: »more patris volens pyraticam exercere ..., qui ... plurima mala fecit.«

hatte; um ihn in etwas zu entschädigen, lieh ihm Bernhard am 28. Februar 1232 in Marseille den Betrag von 3 l. reg. cor., zu deren Rückgabe der Schuldner bis zum 4. August verpflichtet bleiben sollte, falls er seine Habe wiedererlangte.

242. Sehr beträchtlich war der Handel von Marseille mit Ceuta; nur hinter dem mit Bugia stand er wohl an Intensität etwas zurück. Auch für diesen Verkehr liegt uns die älteste Nachricht aus dem Jahre 1211 vor, in dem zwei von Ceuta kommende Marseiller Schiffe, die Barra und Guastavinum, mit reicher Ladung bei C. Palo von zwei genuesischen Kaperschiffen des Grafen von Syrakus und des Admirals Porcus aufgebracht und nach Sizilien geschafft wurden.[1]) Von den Handelsurkunden der Manduel beziehen sich 16, den Zeitraum von 1212—1240 umfassend, auf diesen Verkehr; eine derselben ist in Ceuta selbst im dortigen Fondaco der Marseiller vom Notar Mattheus Wilelmi in recht barbarischer Sprache aufgenommen.[2]) Es lassen sich aus denselben 15 weitere Marseiller Schiffe, die nach Ceuta verkehrten, mit Namen nachweisen[3]); auch erscheint bemerkenswert, daß in diesen Kontrakten für den reisenden Kaufmann mehrfach ein längerer Aufenthalt in Ceuta in Aussicht genommen ist[4]), der dann zu weiteren Geschäftsreisen benutzt werden konnte. Im Notularium Amalrics beziehen sich 22 Kontrakte auf den Verkehr mit Ceuta, davon 17 auf die Fahrt der Bonaventura, Eig. Arnaudus Gascus, die im April 1248 Marseille verließ.

243. Marseiller Schiffe vermittelten gelegentlich auch den Verkehr anderer südfranzösischer Häfen mit Nord-Afrika; so ging das Schiff Angelus 1229 zuerst von Marseille nach den Hyèrischen Inseln und von da erst nach Bugia, und das nach Ceuta bestimmte Schiff der Garnerii lief 1233 den Hafen von Narbonne an, um hier seine Ladung zu vervollständigen.[5])

Aber auch sonst waren südfranzösische Städte an dem Handelsverkehr mit Nord-Afrika beteiligt. Für Arles deutet ein etwa aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts stammendes Statut darauf hin, wonach Miliarenses im Gebiet von Arles von Arelatensern oder Fremden nur mit Erlaubnis des Erzbischofs und der Konsuln von Arles geprägt werden durften.[6]) Bürger von Saint-Gilles finden wir in den Marseiller Akten Amalrics zweimal im Handel mit Bugia vertreten.[7]) R. Parator empfängt am 23. April 1248 eine Commenda dorthin von einem Bürger von Alais, Petrus de Ripa, und W. Manent vertraut im selben Monat dem Juden Crescas Ferrusol eine solche für die gleiche Handelsreise an. Wenn wir sonst in den Marseiller Dokumenten Personen aus Millau, Agde, Beaucaire, Figeac, Carcassonne an diesem Handel beteiligt finden, so handelt es sich nach den Umständen, unter denen sie erwähnt werden, um Leute, die sich in Marseille ansässig gemacht hatten; immerhin auch das bezeichnend für den

[1]) Ann. genov. II, 118 f.

[2]) Manduel no. 73 (1. Nov. 1236).

[3]) Mit Ausnahme von 3 bucii naves sämtlich als naves bezeichnet.

[4]) Ebd. no. 26: . . . tibi transmittere, si viagium mutabo vel in terra illa moram fecero; vgl. no. 18; . . . si vero illic remanerem, no. 54 vgl. no. 70. Bernardus Gascus de Condomio erhält 1248 von seinem in Ceuta weilenden Sohne Geld durch einen Geschäftsfreund übersandt; Amalric no. 1026.

[5]) Manduel no. 19 und 40.

[6]) Giraud II, 198 rub. 30 (doch ist sicher nicht recipiatur, sondern fiat oder cudatur zu ergänzen).

[7]) Amalric no. 579, 466.

Anteil, den weite Kreise Süd-Frankreichs an diesem Handel nahmen. Wie auf anderen Handelsgebieten, so sehen wir endlich auch auf diesem nächst Marseille die Kaufleute von Montpellier am meisten vertreten. Einen nicht seltenen Verkehr derselben in sarazenischen Ländern setzt schon das Statut vom 1. August 1223 voraus, das für den Fall des Todes eines Landsmanns in einem sarazenischen Gebiet vorschreibt, daß der Nachlaß nach genauer Inventaraufnahme auf der Duane so lange zu deponieren sei, bis besondere Verfügung über denselben ergehe.[1]) Im Jahre 1230 ist Petrus Silvester von Montpellier mit einer Commenda von Stephanus de Mandolio von Marseille aus auf die Handelsreise zunächst nach Genua und von da weiter nach Tunis gegangen.[2]) Nach Bugia gingen 1248 auf dem S. Franciscus ein Kaufmann von Montpellier und einer von Albi, die als Sozii die Commenda eines Marseillers mitführten.[3]) Im selben Jahre fuhr Johannes de Villaforti von Montpellier auf der Bonaventura von Marseille nach Ceuta; wir kennen fünf Fälle, in denen ihm von speziellen Landsleuten Commendae für diese Reise anvertraut wurden; der an diesen Geschäften hauptsächlich beteiligte W. Rocadu von Montpellier hat für die gleiche Reise noch eine weitere in Drogen bestehende Commenda vergeben, von der die Hälfte seinem Landsmann Bernardus Ruffus gehörte.[4])

244. Verhältnismäßig gut sind wir endlich gerade für Süd-Frankreich über die Gegenstände seines afrikanischen Handels, namentlich seiner Ausfuhr unterrichtet.

Von den statutarischen Bestimmungen über den Weinhandel ist schon die Rede gewesen; zur Ergänzung können einige Belege aus der Praxis des Bernardus de Mandolio dienen. Zu einer Commenda, die er im November 1235 dem Andreas Johannes für die Fahrt nach Ceuta anvertraute, gehörten auch 50 Faß (millarolae) Wein; für ein Seedarlehn von 35 l. reg., das er dem Johannes Gandulphus im März 1236 mit der Verpflichtung zur Rückerstattung von 182 Byz. mil. binnen 14 Tagen nach behaltener Ankunft in Ceuta gewährte, bestellte ihm dieser 100 Faß Wein als Spezialhypothek; Bernhard selbst, der die Reise auf dem Schiffe des Falconus Janoynus mitmachte, verkaufte in Ceuta an Wil. Arnaudus ein Quantum Wein für 240 byz. mil., von denen dieser 100 byz. anzahlte, während er den Rest je zur Hälfte Ende November und Weihnachten 1236 zu begleichen versprach.[5]) Es ist also ein Weinexport im großen, den das Haus Manduel von Marseille aus nach Ceuta betrieb.

Was den Lebensmittelhandel anbetrifft, so begegnen wir dreimal dem Export von Kastanien von Marseille nach Bugia[6]), während Bernardus de Mandolio im Jahre 1233 einmal 20 Roussilloner Scheffel Bohnen in Narbonne zur Ausfuhr nach Ceuta verladen ließ.[7]) Häufig ging Schmeer von Marseille namentlich nach Bugia; 1248 kennen wir fünf Fälle, wo die

---

[1]) Germain, commune I, 333. Fagniez I, 136.

[2]) Manduel no. 25.

[3]) Amalric no. 672.

[4]) Ebd. no. 6, 13, 24, 32, 38, 39, 257.

[5]) Manduel no. 70, 72, 73.

[6]) Amalric no. 354, 601, 657 (40 Sack als Spezialhypothek für ein Seedarlehn von 12 l. misc.).

[7]) Von einem Narbonneser Notar aufgenommener Kontrakt vom 31. August 1233 bei Manduel no. 40: 13 l. melg. . . . esmerciatas in 10000 boixiis (Holzscheite?) et in 20 eminiis favarum ad mensuram Rossilionis.

Empfänger einer in diesem Artikel bestehenden Commenda Juden sind; nach Ceuta gingen im Jahre 1235 einmal 27 1/3 Ztr. davon.[1])

Der hochwertige Safran erscheint 1248 unter den Gegenständen der Ausfuhr zweimal auf der Bonaventura für Ceuta, siebenmal auf dem S. Franciscus nach Bugia, im Maximum mit einem Quantum von 35 Pfund; der Preis pro Pfund stellte sich etwas niedriger als 1 l. misc.[2])

Ein sehr beträchtlicher Teil der Ausfuhr entfiel auf Edelmetalle, namentlich in gemünztem Zustande. Von einer Commenda nach Bugia im Jahre 1227 heißt es einfach, daß sie in Gold und Silber bestand, bei einer anderen handelt es sich um Silberbarren im Gewicht von 7 Mark 2 Sterling bei einem Werte von 20 l. reg. cor.[3]) Um arabische Goldmünzen, die durch den Handel nach Marseille gekommen, handelt es sich wohl bei den 50 Golddublonen, die 1248 nach Bugia und den 63, die 1230 nach Tunis in Commenda gegeben wurden.[4]) Am häufigsten aber begegnet die Ausfuhr der eigens zu diesem Zwecke nachgeprägten Silber-Miliarenses, die in der Zeit von 1210—1247 durchschnittlich zu einem Kurse von 4—6 Byzantien (zu 10 miliarenses) auf die libra reg. cor. angerechnet zu werden pflegten[5]), während 1248 dieser Kurs mit ungefähr 3 1/3 Byz. auf ein Pfund des damaligen Marseiller Kurants (moneta miscua) berechnet wurde.[6])

Von unedlen Metallen begegnet nur Kupfer einmal im Jahre 1248 mit einem Quantum von 56 Ztr., in dem eine Commenda von etwas über 100 l. melg. von Marseille nach Bugia angelegt wurde.[7])

Auch die Korallen der provençalischen Küste gingen nach Nord-Afrika, auffallend genug, da die reichen Korallenbänke an der afrikanischen Küste, speziell bei der Insel Tabarka und Mersa'l Kharez schon seit alter Zeit viel ausgebeutet und nach Idrîsî zum Zwecke der Ausfuhr von Kaufleuten aus aller Welt viel besucht wurden.[8]) Aber wir vermögen in zwei Fällen die Ausfuhr von je 2 Ztr. Korallen von Marseille nach Bugia und Ceuta, in einem dritten von 4 Ctr. 37 Pfd. im Werte von 25 l. reg. cor. nach Tunis nachzuweisen.[9]) Ausgeschlossen ist es jedenfalls nicht, daß diese Korallen in bearbeitetem Zustande die Heimat als echt afrikanische Korallen wiedersahen.

245. Einen beträchtlichen Teil der Ausfuhr nach Afrika bildeten die Rohprodukte und Fabrikate der Textilindustrie. Flachs können wir in zwei Fällen in Mengen von 135 und 550 Pfund als Ausfuhrgegenstand nach Bugia nachweisen; eine Last burgundischen Garns im Wert von 12 l. reg. exportierte Bernardus de Mandolio im Jahre 1230 nach Ceuta.[10]) Häufiger gelangte Leinwand zur Ausfuhr. Von einem Ballen Leinwand,

---

[1]) Manduel no. 64 (20 Ztr. nach Bugia), 70; Amalric no. 125, 341, 474, 500, 581.

[2]) Viermal sind sowohl Commenda-Geber wie Empfänger Juden: Amalric no. 572, 586, 594, 618. Außerdem no. 552, 621, 676; für Ceuta no. 49, 50.

[3]) Manduel no. 16, 8.

[4]) Amalric no. 595 (in 50 duplis drictis auri recti ponderis, angerechnet zu 46 2/3 l. mon. misc.). Manduel no. 25.

[5]) Zu 5 byz. z. B. Manduel no. 18—21, 33, 37 (nach Bugia wie Ceuta).

[6]) Z. B. Amalric no. 577, 678.

[7]) Ebd. 579.

[8]) Heyd, Afrika 644. Kitab-el-Istibçar p. 28 f.

[9]) Amalric no. 591 (auch in no. 660, wo ein Korallenhändler 8 l. 16 sol. misc. in Commenda nach Bugia gibt, angelegt »in communibus implicitis«, wird es sich wohl um diesen Artikel handeln). Manduel no 14, 69.

[10]) Manduel no. 50, 64, 26.

der 66 Fäden (cordae) im Gesamtwerte von 42.18 l. misc. umfaßte und am 18. Mai 1248 in Marseille in Verwahrung gegeben wurde, heißt es, daß ihn der Depositär in Commenda mitzunehmen habe, falls er bis Ende August eine Handelsreise nach Ceuta, Bugia oder Syrien antrete; für die Fahrt nach Algier oder Tenes ist auch Leinwand unter den Exportartikeln[1]), während sie uns in fünf weiteren Fällen als Ausfuhrgegenstand nach Bugia begegnet; in einem dieser Fälle sind 50 l. reg. cor. »in telis« angelegt.[2])

»Vintenae« begegnen uns in zwei Fällen (einmal zu 30 Stück, das andere Mal zu 30 Fäden) unter der Ausfuhr nach Ceuta; ebendahin gehen einmal 100 Stück leichter Baumwollstoffe im Werte von 43 l. misc., die ihren Namen nach Buchara trugen (boqueranni), aber längst schon auch im Abendlande hergestellt wurden.[3]) Unter der Ausfuhr nach Bugia erscheinen zweimal die Stamfords von Arras (in dem einen Falle vier mit 34 l. reg. cor. bewertete Stück), ein drittes Mal ein Stück Tuch von Chalons zusammen mit 9 Stück jener leichten Baumwollstoffe (baccarani) jedenfalls der gleichen Provenienz.[4])

Baumwolle wurde aber auch als Rohprodukt von Marseille nach den nordafrikanischen Häfen ausgeführt, wahrscheinlich auf dem Umwege von Sicilien her. Nach Ceuta gab im Jahre 1218 Stephanus de Mandolio $32\frac{1}{4}$ l. reg. in Commenda, die »in cotone« angelegt waren, und solcher Fälle kennen wir aus dem Notularium Amalrics noch drei.[5]) Auf seiner Reise nach Oran und Tlemsen nahm dessen Sohn Bernhard u. a. 6 Last Baumwolle im Wert von 60 l. reg. in Commenda mit[6]), während er im Frühjahr 1233 dem Jacobus Raterius für die Handelsfahrt auf der Roseta nach Bugia 23 Last in Commenda gab und gleichzeitig den Führern desselben Schiffs 19 Sack Baumwolle zum Transport anvertraute, die in Bugia an ihn selbst oder seine Order abzuliefern waren. Wegen dieser Sendung kam er mit den Genuesen in Differenzen; trotz der Reklamation des Marseiller Konsuls ließen die genuesischen Konsuln in Bugia diese 19 Sack für 1980 byz. mil. verkaufen und den Erlös nach Genua schicken.[7])

Derselbe Bernardus de Mandolio sandte im Mai 1233 auch zwei Posten Baumwollgarn (cotonum filatum), in dem einen Fall $1\frac{1}{2}$ Last, auf dem Schiff S. Nikolaus nach Bugia.[8]) Im Anschluß daran sei erwähnt, daß ebendahin auch einmal 10 Stück Wollvliesse (boudronorum) in Commenda gegeben wurden und in drei Fällen »pelonum«; das eine Mal handelt es sich dabei um ein Quantum von 105 Ztr. 60 Pfd., das mit 103.14.6 l. misc. bewertet wurde.[9])

Endlich gelangten auch Seide und Seidenwaren von Marseille zur Ausfuhr nach Afrika. Nach Bugia wurden im Jahre 1248 einmal 10 Pfd. Rohseide in Commenda gegeben und zu der Commenda im Werte von

[1]) Amalric no. 731, 810.
[2]) Manduel no. 42, 31, 34. Amalric no. 671, 451 (ein Ballen Leinwand von 60 Fäden und 9 Ellen im Werte von 40 l. misc.).
[3]) Amalric no. 3, 257, 36.
[4]) Manduel no. 88, 64. Amalric 354.
[5]) Manduel no. 10. Amalric no. 1, 50, 270.
[6]) Manduel no. 30.
[7]) Ebd. no. 31, 45. Der Rechtsstreit, der sich darüber entspann, zog sich lange hin; vgl. no. 49 u. 76.
[8]) Ebd. no. 34, 35.
[9]) Amalric no. 474; 500, 603, 631. Pelonum scheint Pelzwerk zu bedeuten, oder ist es = ital. pelone, derbes Tuch?

300 l. reg., die Bernardus de Mandolio im Frühjahr 1233 dem Jacobus Raterius zur Verwertung in Bugia anvertraute, gehörten außer 23 Last Baumwolle und 1 Ballen Leinwand auch $1^1/_2$ Dutzend Seidentücher (opere serice).[1] Unter den Commendae, die Johannes de Villaforti von Montpellier im Frühjahr 1248 von seinen Landsleuten für seine Handelsfahrt von Marseille nach Ceuta anvertraut erhielt, bestanden drei in Seidenwaren (opera setae) im Gesamtwerte von 76 l. melg.[2]), und im Frühjahr 1234 gab Bernardus de Mandolio 35 l. melg. seinem Landsmann Wilhelm von Clermont für eine Handelsreise nach Tunis in Commenda, die »in opere serico Savenarum« angelegt waren[3]); wenn dieser Ausdruck mit dem Herausgeber auf die Cevennen zu beziehen ist, so würde nicht bloß Montpellier selbst, sondern auch seine weitere Umgebung schon für die damalige Zeit als ein für die Seidenindustrie besonders wichtiges Gebiet anzusehen sein.

246. Häufig genug sehen wir endlich auch Waren der Levante ihren Weg von Marseille aus nach den Seeplätzen des Gharb nehmen. Das ist der Fall mit Pfeffer, der nach Ceuta geht, $1^1/_2$ Last Ingwer im Wert von 40 l. 12 sol. misc., der nach Bugia bestimmt ist, Muskatnüssen, die nach Algier oder Tenes zusammen mit Gewürznelken in Commenda gegeben werden.[4]) Ein Posten von 60 Pfd. Gewürznelken geht ferner 1248 nach Ceuta, vier weitere desselben Artikels zur gleichen Zeit nach Bugia.[5]) Auch Zimt sehen wir je zweimal nach Bugia und Ceuta gehen; die Sendung nach Ceuta erreicht in dem einen Falle ein Quantum von $10^1/_3$ Ztr. im Wert von 52 l. misc.[6]) Ebendahin gab Johannes de Mandolio im Jahre 1240 zusammen mit Pfeffer und Brasilholz auch 40 pondera farinae (Staubzucker) in Commenda.[7])

Und neben den Gewürzen stehen die Farbhölzer und Drogen. Brasilholz befindet sich unter den Artikeln, die für die eine uns bekannte Reise über Mallorka nach Algier oder Tenes in Commenda gegeben werden; ein Posten von 4 Ztr. 63 Pfd. (dolillarum bresilli) im Wert von 30 l. 13 sol. misc. geht 1248 nach Bugia, ein anderer von $1^1/_4$ Ztr. (de mondiliis brezili) im Jahre 1240 nach Ceuta.[8]) Nach Bugia gehen im Frühjahr 1248 2 Ztr. 24 Pfd. cyprischen Indigos im Werte von 22 l. misc.[9])

Von Drogen, die im Frühjahr 1248 von Marseille nach Bugia gingen, können wir nachweisen in zwei Fällen Weinstein, einmal Kampfer, einmal 18 Pfd. 1 Unze Skammonium im Wert von $14^3/_4$ l. misc. und 2 Ztr. 13 Pfd. Weihrauch.[10]) Reichhaltiger ist die Liste solcher Artikel, die nach Ceuta gingen. Da begegnen wir einer Commenda von 20 l. melg., die in Kampfer und Myrobalanen, je einer von 61 und $33^1/_2$ l. misc., die in Gummilack und Galläpfeln angelegt waren. In 2 Fällen bildet Spikanarde den Bestandteil einer Commenda.[11]) Im Jahre 1227 kauft

---

1) Ebd. 598. Manduel no. 31.
2) Amalric no. 6, 13, 38.
3) Manduel no. 48.
4) Manduel no. 90. Amalric no. 517, 807, 815.
5) Amalric no. 50; 341, 568, 597, 613.
6) Ebd. 535, 569; 32, 272.
7) Manduel no. 90.
8) Amalric no. 815, 690; Manduel no. 90.
9) Amalric no. 605.
10) Ebd. 645, 674, 466, 637.
11) Ebd. 24; 400, 49; 50, 270.

ein Sarazene von Alexandrien, Alfaquim, von Bernardus de Mandolio in Marseille neben 2 Ztr. Korallen 2 Ztr. Aloë (de aloe cicotrino) und 180 Pfd. Röhrenkassie (de cassalina) zum Zwecke des Exports nach Ceuta für einen dort zu erlegenden Gesamtpreis von 135 alten byz. miliar.[1]) Im Frühjahr 1248 sehen wir ferner 1 Ztr. Galangawurzeln im Werte von 35 und 3 Ztr. Mastix im Werte von 54 l. misc. von Marseille nach Ceuta gehen; dazu tritt endlich noch »lissadra« (Salmiak) im Werte von 8¹/₄ l. melg.[2])

247. Der Mannigfaltigkeit des Exports gegenüber beschränkt sich das, was wir von der Einfuhr aus dem Gharb nach Marseille erfahren, auf wenige Hauptartikel: Häute und Felle, Wolle, Wachs und Mandeln. So wird in zwei für die Handelsreise nach Bugia geschlossenen Commendaverträgen von 1229 und 1242 die Rückanlage in Wachs, in einem dritten Vertrage dieser Art vom Jahre 1234 in Mandeln vorgesehen.[3]) Von dem Pack Häute, das der Pirat Carrocinus dem Bernardus de Mandolio in Oran abnahm, ist schon die Rede gewesen. Ein beträchtlicher Posten solcher Häute sowie von feinen Kalb- und Schaffellen (beccunae) und von Wachs, den Bernardus Gombaudi im Jahre 1247 von Ceuta nach Marseille zu importieren im Begriff war, wurde von dem damaligen Herrn von Ceuta, Benkalas, der mit zwei anderen Marseillern in Differenzen geraten war, beschlagnahmt, so daß er bei seiner Heimkehr im Mai 1248 seinen Commendagebern nur einen Teil des anvertrauten Geldes zu erstatten vermochte und sie im übrigen auf den Fall der Wiedererlangung jener Waren vertrösten mußte.[4]) In Wachs versprach Arnaudus Gascus, der Reeder der Bonaventura, die im Frühjahr 1248 nach Ceuta ging, den Erlös der ihm von einem Marseiller Juden in Commenda gegebenen Baumwolle im Werte von 120 l. misc. anzulegen, während Jacobus Guilelmi, der im Herbst 1234 von Bernardus de Mandolio 160 Byz. miliar. im Werte von 33 l. reg. für die gleiche Reise in Commenda nahm, den Betrag in Mandeln anzulegen und mit dem ersten nach Marseille fahrenden Schiffe mitzusenden hatte, falls er selbst es vorzog in Ceuta zu bleiben oder ein anderes Reiseziel zu wählen.[5]) Aus einem der nordafrikanischen Seeplätze stammten sicher auch die 31 Pack Schafleder (fasces beccunarum), wegen deren Bernhardus de Mandolio mit Martinus Castanea, dem Padrone des Falconetus, in einen Rechtsstreit über die Fracht geriet, ferner die 400 beccunae, die Johannes de Mandolio 1238 in Marseille für 108¹/₂ l. reg. verkaufte, sowie ein anderer Posten des gleichen Artikels, den Jacob von Avignon im Juni 1233 für 23 l. reg. von dem genannten Bernhard in Marseille erstand.[6]) Daß endlich Wolle ein nicht unwichtiger Einfuhrartikel aus Nord-Afrika nach Marseille war, geht daraus hervor, daß in dem den Statuten von 1229 angehängten Tarif über die von Fremden zu zahlenden Zollsätze an zwei Stellen die Berberwolle (lana de Barbaria) begegnet.[7])

248. Wie die Südfranzosen, standen auch ihre westlichen Nachbarn, die Catalanen, mit Nord-Afrika im Handelsverkehr. Das beweist schon

---

[1]) Manduel no. 14.
[2]) Amalric no. 441, 425, 39.
[3]) Manduel no. 20, 93, 50.
[4]) Amalric no. 673, 729, 732.
[5]) Ebd. No. 1. Manduel no. 54.
[6]) Manduel no. 23 (18. Febr 1230 Schiedspruch zugunsten Bernhards), 79, 39.
[7]) Méry et Guindon I, 343 u. 347.

die erwähnte im Interesse der nationalen Schiffahrt erlassene Verordnung König Jaymes von 1227, wonach im Verkehr zwischen Barcelona und Ceuta nur barcelonesische Schiffe benutzt werden durften, wenn solche zur Verfügung standen; ebenso setzt der Schiedspruch vom August 1243 bezüglich der im Hafen Tamarite zu zahlenden Abgaben den gewohnheitsmäßigen Verkehr gedeckter und ungedeckter Schiffe Barcelonas mit der »Barbaria« voraus.[1]) Seeräuber von Mallorka kaperten im Jahre 1227 ein Kaufmannsschiff, das von Barcelona nach Ceuta und ein zweites, besonders reich beladenes, das von Bugia nach Barcelona fuhr.[2]) Ein Kaufmann von Barcelona, Johannes Ruffus, der im Häutehandel tätig war und mit dem Marseiller Bernardus de Mandolio in Geschäftsverbindung stand, kam 1231 in Oran durch den genuesischen Piraten Carrocino zu Schaden.[3]) Als die Balearen von Jayme erobert waren, setzten die Bewohner naturgemäß den Handel mit Nord-Afrika fort; es bezieht sich sicher mit in erster Linie auf diesen Handel, wenn die Päpste Gregor IX. und Innozenz IV. den Bürgern von Mallorka den Handel mit den Sarazenen, ausgenommen Pferde, Maulesel, Waffen, Eisen und Holz, in Friedenszeiten formell gestatteten, wobei in erster Linie auf den Lebensmittelhandel Bezug genommen wird.[4]) Die Sendung des Grafen von Ampurias an den Beherrscher von Tunis durch den König von Aragon im Jahre 1246 ist mit Sicherheit auch auf Handelsbeziehungen der beiden Länder zu deuten; der Graf ließ damals den in Lyon weilenden Papst durch seinen Gesandten, den Genuesen Nicolaus Cigala, bitten, dem Hafsiden Sicherheit dafür leisten zu dürfen, daß der bevorstehende Kreuzzug sich nicht gegen ihn richten werde, worauf der Papst jedoch nicht einging.[5]) Ebenso erklärt es sich aus den zwischen Aragon und Marokko bestehenden Handelsbeziehungen, daß Jayme am 11. Juni 1247 die Übersiedelung eines Juden von Sigilmessa (Sujulmesa, Cigilmensa im Königreich Fez) mit seiner ganzen Familie nach Catalonien gestattete und ihm einen besonderen Schutz- und Sicherheitsbrief ausstellte.[6]) Zu welchen weitschweifenden Hoffnungen die Zeit des Zusammenbruchs der Almohadenherrschaft bei den Christen Spaniens Anlaß gab, zeigt z. B. die Bulle Innozenz' IV. vom 24. September 1245, die die Genehmigung dazu erteilte, daß der »König« von Saleh, Seid Aazon, der sich taufen lassen wolle, dem Ritterorden von San Jago sein Reich überlasse, von dem aus die benachbarten Länder der Sarazenen mit leichter Mühe unterworfen werden könnten.[7])

[1]) Capmany II, 11 u. 16.
[2]) Ebd. I, 2 p. 80. Die Seereise zwischen Bugia und Barc. pflegte in 4 Tagen zurückgelegt zu werden; Edrîsi, Afr. et Esp. p. 266.
[3]) Manduel no. 28.
[4]) Berger no. 3731.
[5]) Ebd. 2011 f. Berger, S. Louis et Inn IV, p. 180.
[6]) Boletín 36 (1900), p. 19.
[7]) Mas Latrie, doc. p. 12. Berger no. 1511.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Handel der Mittelmeer-Romanen mit den Sarazenen Spaniens.

249. Ähnliche Bedingungen wie in Nord-Afrika fanden die Mittelmeer-Romanen für ihren Handel in dem gegenüberliegenden sarazenischen Spanien vor, das mit Afrika in vielfacher politischer und kommerzieller Verbindung stand.

In dem Afrika zunächst gelegenen Teile Spaniens, dem blühenden Andalusien, übte Almeria in der älteren Zeit eine besonders große Anziehungskraft auf die romanischen Seefahrer und Kaufleute aus.

Idrisî hebt die Lebhaftigkeit seines Handels und den Reichtum seiner Einwohner stark hervor; neben der Fabrikation von kupfernen und eisernen Geräten genoß die Seidenweberei Almerias einen ganz besonders hohen Ruf.[1]) Seine hohe Wichtigkeit für den genuesischen Handel ergibt sich schon daraus, daß es der einzige spanische Platz ist, den der 1143 aufgezeichnete Zehntentarif Genuas mit Namen hervorhebt[2]), und bezeichnend ist auch eine Erzählung des Mönchs Petrus Guillelmus von Saint-Gilles, die aus einem der ersten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts stammt; danach ließen sich genuesische Kaufleute, die zur See nach Almeria gekommen waren und dort ihre Waren mit Nutzen umgesetzt hatten, bestimmen, einen gefangenen südfranzösischen Ritter heimlich mit fortzuführen, indem sie ihn im untersten Schiffsraum unter der Ladung verbargen; und wirklich sei es gelungen, die Wachsamkeit der custodes portus, die nach ihrer Gewohnheit das Schiff genau durchsuchten, zu täuschen.[3]) Indessen auch an kriegerischen Verwickelungen fehlte es nicht. Gegen Mohammed-ibn-Maimûn, den Kaid von Almeria, der sich unter den Almoraviden großer Selbständigkeit erfreute, unternahmen die Genuesen ein Jahr nach ihrer Expedition gegen Bugia einen Seezug mit 22 Galeeren (1137), dessen Ergebnis freilich nur in der Wegnahme einiger sarazenischer Kauffahrer bestand.[4]) Neun Jahre später aber veranlaßten sie die vielfachen Piratenzüge, die von hier ausgingen, zu ihrer großen Unternehmung gegen Almeria.[5]) Mit 32 Schiffen überraschten sie im Jahre 1146 den Hafen, wo sie sich der Waren auf den vielen beladenen Schiffen bemächtigten; gegen das Versprechen, 113000 Maravedi (marabotinos) zu zahlen, suchte der »König« von Almeria einen Waffenstillstand nach. Doch waren erst 25000 gezahlt, als er mit seinen großen Schätzen auf zwei Galeeren entfloh; der an seiner Statt gewählte Herrscher verschleppte die Zahlung, so daß die Genuesen den Kampf erneuerten; bald aber nötigte sie das Herannahen des Winters zur Aufhebung der Belagerung. Doch war damit das Unternehmen keineswegs aufgegeben; im September 1146 schon hatten sie ein Bündnis zum Zweck der Eroberung der Stadt mit

---

[1]) Edrîsî, Afr. et Esp. p. 239 f. Dazu Schirrmacher p. 139.
[2]) Reg. Curiae Arch. in Atti Lig. II, 2 p. 9.
[3]) Mirac. b. Egidii; SS. XII, 321.
[4]) Ann. genov. I, 28 f. Amari Musulm. III, 379.
[5]) Sonderbericht Caffaros über diese Expedition: Ann. genov. I, 79 ff. Ibn-el-Athir XLV p. 81. Vgl. Schirrmacher p. 143 ff. Langer 24 f. Manfroni 207 f. Codera, Decadencia 135.

dem »Kaiser« Spaniens, Alfons von Castilien und Leon, geschlossen[1]); $^2/_3$ der Stadt sollten Alfons, $^1/_3$ ihnen zufallen; für die von ihnen zu verwendenden Belagerungsmaschinen sollten sie von Alfons mit 20000 Maravedi entschädigt werden. Mit dem Grafen von Barcelona verständigten sie sich dahin, daß sie ihm nach erfolgter Bezwingung Almerias ihre Hilfe gegen Tortosa versprachen. Nach großen Rüstungen und der Beilegung innerer Zwistigkeiten ging im Sommer 1147 eine mächtige Flotte von 63 Galeeren und vielen kleinen Fahrzeugen unter Führung von vier Konsuln des Comune und zwei Gerichtskonsuln von Genua in See. Weit weniger Anstrengungen machten die Verbündeten; hauptsächlich der Initiative der Genuesen, die schließlich mit 12 Sturmkolonnen in Stärke von je 1000 Mann vorrückten, war die Einnahme der Stadt am 17. Oktober zu danken. Ein furchtbares Blutbad richteten die Sieger in der eroberten Stadt an, die großenteils zerstört wurde; die Zahl der gefangen nach Genua fortgeführten Weiber und Kinder gibt Caffaro auf 10000 an. Auch gewaltige Beute brachte die Plünderung. Für das Comune behielt man von derselben soviel zurück (60000 Maravedi an Wert), um davon die für die Expedition aufgenommene Anleihe mit 17000 l. jan. tilgen zu können; das übrige, einschließlich der 30000 Maravedi, die die Besatzung der Burg vier Tage nach Eroberung der Stadt zahlte, um ihr Leben zu retten, wurde nach den Schiffen verteilt.[2]) Das genuesische Drittel der Stadt wurde der Obhut des Otto Bonivillani, der nach der Ankunft der Flotte als Gesandter zu Alfons nach Baëza gegangen war, um ihn herbeizuholen, anvertraut; am 5. November wurde er feierlich auf 30 Jahre damit belehnt, wofür er jährlich zwei Pallien an den Dom zu liefern hatte; erst nach 15 Jahren sollte er die Hälfte der Zolleinnahmen an Genua abzuführen haben. Alle Genuesen sollten für immer in Almeria zollfrei sein.[3])

So glänzend aber diese Ruhmestat von Almeria[4]) war, und so wertvoll die Züchtigung der Sarazenen für die Machtentfaltung Genuas zur See erscheinen mochte, ihre Stellung in Almeria selbst ist den Genuesen nicht allzulange verblieben. Nur 10 Jahre[5]) vermochten es die Christen zu behaupten, dann ging es wieder an die Sarazenen, und zwar nunmehr an die Almohaden Afrikas, verloren.[6]) Im Notularium des Johannes Scriba (1155 bis 1164) begegnet Almeria nicht ein einziges Mal; der Haß der Einwohner gegen die Zerstörer ihrer Stadt nötigte die Genuesen wohl auch nach dem von Ottobonus mit den Almohaden geschlossenen Vertrage, den Platz zu meiden. Dafür vermögen wir sie seitdem im Verkehr mit S e v i l l a nachzuweisen, das

---

[1]) Lib. Jur. I no. 125, 126. Imperiale, not. 26 p. 398 f.

[2]) Ann. genovesi I p. 84. SS. XVIII p. 36 f. Schirrmacher 150 ff. Langer 30 f. Das von Belgrano (Atti lig. XIX p. 395 ff.) veröffentlichte Gedicht über die Eroberung Almerias verherrlicht allein die spanische Beteiligung.

[3]) Lib. Jur. I no. 135 und 136; Imperiale, nota 29 p. 408.

[4]) Vgl. den Bericht Ottos von Freising über die Gesandtschaft der Genuesen an Barbarossa auf seinem ersten Römerzug (SS. XX, 398): qui . . . captis in Hispania inclytis civitatibus et in sericorum pannorum opificio praenobilissimis Almaria et Ulyxibona, Saracenorum spoliis onusti redierant, leones, struthiones, psitacos cum ceteris preciosis muneribus principi presentantes.

[5]) In dieser Zeit schrieb Edrîsî: Die Annehmlichkeiten Almerias sind verschwunden, die Einwohner in die Sklaverei geführt, Wohnungen und öffentliche Gebäude zerstört. Afr. et Esp. 241.

[6]) Roberti de Monte Cronica zu 1157. (SS. VI p. 506.) Ibn-el-Athir XLV p. 120 f. Langer 33. Codera Decad. 137, 314 ff. Schirrmacher 163.

schon seit 1147 ebenfalls zum Reiche der Almohaden gehörte und besonders mit Saleh in lebhaftem Schiffsverkehr stand.[1]) Am 2. August 1161 schloß Gandulfus de Bulgaro, der schon mit Oliverius Nivecelle assoziiert war, einen Gesellschaftsvertrag mit Wilelmus Ventus, der etwas über 100 l. Kapital einlegte, für eine Handelsreise, die ihn nach Sevilla oder Ceuta oder sonst nach dem Westen und zurück nach Genua oder der Provence führen sollte. Und im Sommer 1164 nahmen Fulco und Vassallus Raviol außer einem eigenen kleineren Kapital von etwa 18 l. jan. verschiedene Commendae (80 l. von Ansaldus Aurie und Blancardus, 35 1/2 von Oionus, 25 2/3 von Ansaldus Balbi) für ihre bevorstehende Geschäftsreise mit, die nach Sevilla gehen sollte und nach ihrem Ermessen auch anderweit, außer nach verbotenen Gebieten, fortgesetzt werden durfte.[2]) Namentlich der große Reichtum des Landes an Öl war es, der die Genuesen auch in der sarazenischen Zeit nach Sevilla zog, wie die genuesischen Annalen um die Mitte des 13. Jahrhunderts ausdrücklich hervorheben.[3])

250. Daß auch die Pisaner zu gleicher Zeit wie die Genuesen in Handelsbeziehungen zu Andalusien standen, wird besonders durch den Umstand bewiesen, daß sich jener Gesandtschaft des Almoraviden-Sultans, die 1133 nach Pisa kam, auch besondere Abgesandte des Kaid von Almeria, Maimûn, angeschlossen hatten.[4]) Nach der Eroberung Almerias behielt sich die genuesische Regierung bei der Belehnung Bonovillanos ausdrücklich vor, die von den Pisanern in Almeria zu erhebenden Abgaben nach ihrem Ermessen zu regeln[5]) — ein Beweis, daß der Handel Pisas mit dieser Seestadt nicht unbedeutend gewesen sein kann. Auch die pisanische Seezinstabelle führt Almeria, und zwar mit einem usuellen Satze von 30% auf; mit demselben Satze erscheint in ihr auch Malaga, der andere bedeutende Hafen Granadas, der besonders viel Feigen exportierte und hier zum erstenmal in der romanischen Handelsgeschichte begegnet.[6]) Auch die Pisaner sind damals schon über die Säulen des Herkules hinausgelangt; ich trage kein Bedenken, unter dem Ort Subilia, an dem der Almohaden-Sultan den Pisanern in dem Vertrage von 1166 ein Fondaco einräumte, Sevilla zu verstehen; nur so erscheint es als eine bedeutsame Konzession, deren alleinige Hervorhebung unter allen Bestimmungen des Vertrages durch den Annalisten verständlich wird.[7]) Der Rückschlag, der in den Beziehungen der Pisaner zu den Almohaden im vorletzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts eintrat, übte dann seine Wirkung auch in ihren spanischen Besitzungen; der Vertrag von 1186 gestattete den Pisanern auf der spanischen Seite nur die Benutzung von Almeria und zwar als bloße Schiffahrtsstation; nur Lebensmittel durften sie hier kaufen, Wasser einnehmen und wenn notwendig ihre Schiffe aus-

---

[1]) Edrîsî l. c. 215 u. 83.

[2]) Chart. II no. 1085, 1480 (7. August).

[3]) Ann. jan. (zu 1249) p. 226. Über genues. Schiffsverkehr in den Gewässern des sarazen. Spaniens s. noch p. 208 u. 216 f. (zu 1242 u. 1246).

[4]) § 216.

[5]) Lib. Jur. I no. 136.

[6]) A Malica et Almaria sol. 6; Const. Usus rub. 25 bei Bonaini II, 905. Edrîsî, Afr. et Esp. p. 244.

[7]) Oben § 226. Heyd, Afrika S. 626 und Mas Latrie, Introd. p. 49 beziehen es auf die Vorstadt von El-Mehdia; Langer S. 125 f. will darunter die Unterstadt von Bugia verstanden wissen (durch ein Versehen spricht er hier von Genua und den Genuesen, während er Pisa und die Pisaner meint).

bessern.[1]) Doch wird ihr Ausschluß von der Südküste Spaniens bei der rasch sinkenden Macht der Almohaden schwerlich von Dauer gewesen und ihre Konkurrenz den Genuesen schwerlich erspart geblieben sein.

251. Wenn man unter »Hispania« im 12. Jahrhundert im allgemeinen auch den ganzen mohammedanischen Teil der Pyrenäen-Halbinsel verstand, so bezog man nach genuesischem Sprachgebrauch diesen Namen doch in erster Linie auf die mohammedanische Ostküste, das Königreich Valencia und Murcia. Im Vertrage mit dem Grafen von Barcelona vom November 1127 werden genuesische Handelsschiffe, die an dem Küstengebiet des Grafen vorbei nach »Spanien« fuhren[2]), zuerst erwähnt; das fruchtbare, hochkultivierte Valencia übte auf den Handel naturgemäß eine große Anziehungskraft aus.

Als die Genuesen in den Jahren 1147 und 1148 im Süden und im Norden des Königreichs die Positionen von Almeria und Tortosa gewannen, schien das für Mohammed-ibn-Sâ'ad-ibn-Mardenîsch, der sich gerade damals (1147) zum selbständigen Herrscher von Valencia aufgeschwungen hatte, eine bedenkliche Lage; um so bereitwilliger zeigte er sich, sich mit ihnen, wenn auch unter beträchtlichen Opfern, zu verständigen. Der Friedens- und Freundschaftsvertrag, den er im Juni 1149 auf 10 Jahre mit dem genuesischen Gesandten Wilelmus Lusius abschloß[3]), gewährte den Genuesen in den Städten Valencia und Denia für ihre Unterkunft und die Zwecke ihres Handels je ein Fondaco zu ihrer ausschließlichen Benutzung und, in einem sarazenischen Gebiete für diese Zeit ein ganz ungewöhnliches Zugeständnis, vollständige Abgabenfreiheit im ganzen Gebiete des Herrschers. Außerdem versprach er ihnen, was den Genuesen bei der Erschöpfung ihrer Finanzen sehr willkommen war, 10000 Marabotini in zwei Jahren zu zahlen; 2000 davon konnte der Gesandte sogleich mitnehmen; der Rest der ersten Rate war mit 3000 Mar. binnen zwei Monaten an den von ihm zurückgelassenen Bevollmächtigten abzutragen. Dafür verpflichteten sich die Genuesen, sich während der Dauer des Vertrages jedes Angriffs und jeder Schädigung des Herrschers von Valencia und seiner Untertanen zu Wasser und zu Lande zu enthalten; ausdrücklich wurde bestimmt, daß diese Verpflichtung auch für ihre Landsleute in Almeria und Tortosa gelten sollte.

Die gewonnene günstige Position verstanden die Genuesen für ihren Handel wohl auszunutzen; im Notularium des Johannes geben 15 Kontrakte, die »Ispania«, einige auch bestimmter Valencia und Denia als Ziel nennen[4]), seit dem April 1156 davon Kunde. Mit dem April des Jahres 1160 aber hören diese Verträge plötzlich auf; damals muß die Kunde nach Genua gelangt sein, daß Mardenîsch nicht gewillt sei, den bisherigen Vertrag zu erneuern, und daß er sein Land für den Handel der Genuesen gesperrt habe. Hatte sich mittlerweile doch auch die Lage völlig geändert; die Bedrohung seines Königreichs durch die doppelte Flankenstellung der Genuesen in

[1]) Mas Latrie, Doc. p. 29.

[2]) Capmany IV p. 3.

[3]) Lib. Jur. I no. 167; Mas Latrie, Introd. p. 35. Langer S. 41. Der Ansatz des Herausgebers zu 1150 ist mit der Datierung der Urkunde »mediante mense Safar 544« nicht vereinbar, so gut er zu dem Abbruch der Beziehungen im Jahre 1160 passen würde. Codera, Decadencia p. 122 f.

[4]) Valencia: no. 302, 368, 511; Denia: no. 706; seitdem Ispania: no. 718 bis 720, 760, 766, 819, 835, 842, 844/45, 850 (17. April 1160).

Almeria und Tortosa hatte aufgehört. Vier Galeeren von Denia kaperten einen großen genuesischen Ägyptenfahrer, der ihnen allerdings von einem pisanischen Geschwader wieder abgejagt und den Genuesen zurückgegeben wurde (Juli 1160).[1] Die Genuesen schickten nunmehr eine Gesandtschaft unter Obertus Spinola an den König »Lupus von Spanien«, wie ihn die Annalen nennen[2]; sicher war die galea comunis, von deren bevorstehender Abfahrt nach Spanien ein Kontrakt vom 13. Juli redet, für ihn bestimmt.[3] Da er indessen nichts ausrichtete, ließen die Genuesen im folgenden Jahre denselben Spinola, der inzwischen auch zum Stadtkonsul erwählt war, mit 5 Galeeren zum Schutze ihrer Handelsschiffe in den Gewässern von Corsica und Sardinien bis Denia hin kreuzen. Als er mit seinem Geschwader drohend an der spanischen Küste erschien, eröffnete Mardenîsch selbst, der seinerseits keine Galeeren auszurüsten wagte, neue Verhandlungen; nachdem Spinola sich mit den beiden Gerichtskonsuln, die ihn begleiteten, und den Schiffskapitänen beraten hatte, gelangte man zu einem vorläufigen Einverständnis darüber, daß der König wieder 10000 marab. zahlen und den Genuesen die Handelsabgaben in seinem ganzen Königreiche erlassen sollte (comercium totius regni sui Januensium mercatoribus dimittere). Auf seinen brieflich ausgedrückten Wunsch schickte Genua darauf einen Sohn Ingós de Volta, Wilelmus Caxicus, als solennen Gesandten an ihn[4]; doch die beiderseitige Ratifikation des Vertrages muß sich bis tief in das Jahr 1162 verzögert haben; noch am 9. Juni 1162 versprachen die Genuesen dem Kaiser Barbarossa, ihn bei einem etwaigen Kriegszuge gegen die Herrscher von Valencia und Mallorka mit ihrer gesamten Macht zu unterstützen, wobei sie nur bezüglich Mallorkas die Zeit bis zum Ablauf ihres Vertrages ausnahmen — ein Beweis, daß bezüglich Valencias damals noch kein sie bindender Vertrag vorlag.[5] In der Tat sehen wir auch aus unseren Notariats-Akten, daß die Wiederaufnahme des genuesischen Handelsverkehrs mit »Ispania« erst im Herbst 1162 erfolgt ist.[6] Wie lebhaft sich dieser Verkehr von neuem gestaltete, trotz des Seekrieges mit Pisa, beweist uns auch die Nachricht der pisanischen Annalen, daß es im Juli 1165 drei pisanischen Kriegsschiffen, die an der Küste der Provence kreuzten, glückte, den Genuesen ein großes beladenes Schiff, viele kleinere Fahrzeuge und 7 buthetti, die alle aus Spanien kamen, wegzunehmen.[7]

Im Jahre 1172 erlag das Königreich, nachdem Mardenîsch bis zu seinem Tode (1171) energischen Widerstand geleistet, dem großen Reiche der Almohaden[8]; die in diesem für den Handel der Genuesen geltenden Bedingungen traten auch für das neu erworbene Gebiet in Kraft.

---

[1]) Ann. pis., SS. XIX, 245.

[2]) Ann. genov. I, 60 (1160). Spinola war selbst geschäftlich interessiert; am 16. Januar 1160 hatte er mit einem nach der Provence gehenden Sozius vereinbart, daß dieser die Reise usque Ispaniam, unter Umständen auch weiter ausdehnen dürfe. Chart. II no. 819. Der Name Lupus für Mardenîsch rührt von seinem von den Spaniern oft gebrauchten Beinamen Abenlob her; Langer S. 41, Anm. 1.

[3]) Chart. II no. 912.

[4]) Ann. genovesi I p. 61 f. (1161).

[5]) Const. et acta I p. 296. Mit Unrecht beschuldigt also Langer S. 90, Anm. 7 die Genuesen des Vertragsbruchs.

[6]) Erster Vertrag wieder vom 8. September 1162. Chart. II no. 1181.

[7]) Ann. pis., SS. XIX, 253.

[8]) Mas Latrie, Introd. p. 48.

252. Was wir aus den im Notularium des Johannes erhaltenen Kontrakten über den genuesischen Warenhandel mit Valencia entnehmen können, ist ziemlich dürftig. Für den Einfuhrhandel nach Genua ergibt sich nur eine einzige Notiz: als Soliman von Salerno seinen Faktor Oliver von Pavia mit Waren im Werte von 103 l. jan. nach Spanien entsendet, gestattet er ihm, die 6 Byzantien, die er von dem Erlöse als sein Entgelt für sich behalten dürfe, in Waren anzulegen, ausgenommen »in restibus«.[1]) Sicher kam aber auch castilischer Alaun über Valencia[2]), und daß seidene Tücher ein begehrter Exportartikel waren, beweist schon der Umstand, daß der Gesandte Lusius den Betrag von 2000 marab. in Gold und »panni de seta« erhielt.[3]) Jedenfalls hat auch das Papier von Xativa (San Felipe bei Valencia), das nach dem Zeugnis Idrîsîs seinesgleichen in der Welt nicht hatte und nach Ost und West ausgeführt wurde, zu den Gegenständen des italienischen Handels gehört; von hier stammte wohl das Papier, das genuesische Kaufleute im Herbst 1163 in Tunis eingeführt haben.[4]) Für die Ausfuhr Genuas nach dem Königreich ist ein Gesellschaftsvertrag besonders interessant, den Jordanus de Michaele mit dem auf die Handelsfahrt nach Spanien gehenden Albertus Judex im April 1160 abgeschlossen hat; Albert hat seinen Anteil am Gesellschaftskapital mit 39 l. jan. und 7 l. eigenes Kapital in Pfeffer angelegt, und hofft, für jedes so angelegte Pfund genuesisch 3 Byzantien zu lösen, während von Jordans Anteil 59 l. jan. teils in panni de bagadellis, teils in calabratiles angelegt sind.[5]) Um sehr feine, kostbare Seide handelt es sich in dem Vertrage, den Enricus Nivecella am 14. Dezember 1162 mit dem Juden Josef abgeschlossen hat. Dieser hat ihm gegen Erlegung von 12 l. jan. »libram unam sevete« zum Verkauf in Valencia übergeben; erzielt er mehr als 36 Byzantien, so hat er den Überschuß zum besten Josefs anzulegen und ihm zuzustellen, erzielt er weniger, so wird ihm der Minderbetrag binnen einem Monat nach seiner Rückkehr mit $1/2$ l. jan. pro Byzantius ersetzt. Das Risiko des Transports trug der Transporteur, das des Verkaufs der anfängliche Verkäufer.[6]) Mit der Erscheinung, daß es hauptsächlich Waren der Levante waren, die die Genuesen hierher brachten, stimmt es wohl überein, daß uns in diesen Urkunden auch der Zwischenhandel, den die Genuesen von und nach Valencia trieben, häufig entgegentritt. So nimmt der Commendavertrag vom 26. April 1156 die Fahrt von Valencia nach Alexandrien in Aussicht, wenn es die Mehrheit der auf dem gleichen Schiffe wie der Commendaempfänger mitreisenden Kaufleute so beschließt, und umgekehrt wird bezüglich einer Handelsfahrt von Genua nach Ägypten unter den weiteren Reisezielen Ispania genannt.[7]) Wenn einmal im Sommer 1160 ausdrücklich untersagt wird[8]), von Alexandria aus nach Hispanien zu fahren, sei es auf dem Wege über Barcelona oder über

---

[1]) Chart. II no. 719 (26. Sept. 1158); ital. resta = Schnur von Zwiebeln.

[2]) Im Nachlaß des W. Scarsaria fanden sich 3 Kantâr 14 rot. aluminis de Castilia, der von den Nachlaßpflegern mit 46 sol. jan. pro Kantâr berechnet wurde; selbst die Auszahlung einer Mitgift in Genua wurde teilweise in castilischem Alaun versprochen. Chart. II no. 415 (1157), 1427 (1164). Unten § 261.

[3]) Lib. Jur. I no. 167.

[4]) Chart. II no. 1345. Edrîsî l. c. 233. Blanchet p. 47 f. Oben S. 286.

[5]) Chart. II no. 845.

[6]) No. 1224 »ad meum resecum portare, sed ad tuum (so für tuam zu lesen) vendere promitto«, sagt Nivecella.

[7]) No. 302, 1487.

[8]) No. 923 (28. Juli).

Bugia hinaus, so hat das natürlich in dem damals ausgebrochenen Konflikt mit König Lupus seinen Grund, und beweist gerade, daß genuesische Schiffe häufig genug den direkten Import der Waren des Orients von Ägypten nach dem Königreich Valencia vermittelten. Mehrfach wird die Fortsetzung genuesischer Handelsfahrten von hier nach Sizilien in Aussicht genommen[1]; und wie Genuesen von der Küste Süd-Frankreichs aus nach Valencia gingen[2], so geschah es auch umgekehrt; einmal wird bei einer Handelsfahrt nach Valencia dem Reisenden die Wahl gelassen, direkt nach Genua zurückzukehren, oder vorher Süd-Frankreich oder Sizilien oder auch beide Gebiete aufzusuchen, oder endlich von Sizilien aus noch eine Geschäftsreise nach der Romania anzuschließen.[3]

253. Ungefähr zur selben Zeit wie die Genuesen traten auch die Pisaner mit Mardenîsch in ein festes Vertragsverhältnis.

Sarazenische Galeeren aus dem Hafen Murcias, Cartagena, hatten Feindseligkeiten gegen die Pisaner verübt und eine Anzahl Gefangener gemacht; der pisanische Gesandte, Uberto de Botacia, der im Jahre 1149 in Begleitung einer ganzen Reihe angesehener Pisaner mit einem Schreiben seiner Regierung vor dem Herrscher erschien, erwirkte die Freilassung der 13 Gefangenen und schloß mit dem Herrscher am 16. Januar 1150 einen Friedens- und Freundschaftsvertrag auf 10 Jahre.[4] Gegenseitig versprach man sich Sicherheit der Person und des Eigentums zur See und zu Lande in den beiderseitigen Gebieten; auf gerechtfertigte Beschwerden sollte binnen 40 Tagen Remedur eintreten. Von jeder Abgabe, insbesondere von dem Fünften, der bisher zu entrichten gewesen, wurden die Pisaner für die Einfuhr wie die Ausfuhr befreit; auch Sklaven, die sie loskauften, durften frei ausgeführt werden, und das Strandrecht wurde zu ihren Gunsten außer Kraft gesetzt. Kamen Fremde mit den Schiffen der Pisaner ins Land, so galt zwar für diese auch die versprochene Sicherheit, doch blieben sie dem »drictus quinte« unterworfen. Endlich erhielten die Pisaner in Valencia wie in Denia je ein Fondaco; sie erfreuten sich also in dem Königreich genau der gleichen bevorzugten Stellung wie die Genuesen und besuchten es offenbar nicht minder häufig wie diese; die Seezinstabelle führt beide Orte, Valencia wie Denia, mit dem usuellen Satze von 25 % auf.[5]

Nach Verlauf der 10 Jahre erneuerte Mardenîsch auch mit den Pisanern den Vertrag nicht; auch mit ihnen trat Kriegszustand ein; aus diesem erklärt es sich, daß die Pisaner im Sommer 1160 einem von Denia ausgesandten sarazenischen Geschwader ihre Beute, ein genuesisches Schiff, wieder abjagten. Und während die Genuesen im Jahre 1162 zu einem neuen Vertrage mit Mardenîsch gelangten, scheint das ihren Rivalen, die in diesem Jahre wieder in einen lange Zeit dauernden Krieg mit Genua gerieten, nicht mehr gelungen zu sein; wenigstens sahen sich die Pisaner im August 1166 genötigt, gegen 7 sarazenische Galeeren von Denia, die die pisanischen Gewässer

[1] No. 706, 719.
[2] No. 819, 820.
[3] No. 720; vgl. 1085.
[4] Amari p. 239 f. (ser. II no. 1); das hier angegebene Jahr 1149 hat er p. 451 richtig in 1150 korrigiert. Langer S. 42 hat irrig den 27. Januar. Codera, Decadencia p. 122 behält das Jahr 1149 bei und verschiebt damit die Folge der Verträge mit Genua und Pisa.
[5] Bonaini II, 905.

beunruhigten, einen Streifzug zu unternehmen[1]); sie jagten ihnen bis in römisches Gebiet nach, ohne sie indessen noch anzutreffen. Ihr feindseliges Verhältnis zu Mardenîsch konnte ihnen in den Augen des Almohadenherrschers, mit dem sie in demselben Jahre einen Vertrag schlossen, nur nützen, da er selbst nach dem Besitze Valencias strebte, den er im Jahre 1172 auch errang.

254. Aus der folgenden Zeit sind die Nachrichten, die sich auf den Handelsverkehr der Genuesen und Pisaner mit diesem sarazenischen Gebiet beziehen, nur sehr dürftiger Natur.

Aus dem Jahre 1191 kennen wir einen Kontrakt, nach dem der Genuese Lanfrancus Ricerius eine ihm gehörige Galeere gegen die Hälfte des Reingewinns zu Kaperzügen an der spanischen Küste an Guilelmus von Lodi vermietete.[2]) Während ihres Krieges mit Pisa und Marseille sandten die Genuesen im Jahre 1210 zwei armierte Handelsschiffe mit zwei Galeeren »in Ispaniam«; eine der Galeeren mußte wegen Unwetters in dem gegenüberliegenden Oran an Land gehen, wo sie zunächst festgehalten wurde.[3]) Schädigungen, die sie im Jahre 1231 im arabischen Spanien erlitten, veranlaßten die Genuesen eine Expedition von 10 Galeeren mit 5 Begleitschiffen (barchettae) dorthin zu entsenden, die sich ihrer Aufgabe mit Glück entledigte[4]); die folgende Krisis in Ceuta brachte sie auch mit dem Herrn von Murcia, der vorübergehend die Oberhoheit in Ceuta erlangte, in Differenzen. Ihr trotz aller gelegentlichen Mißhelligkeiten und Kämpfe fortdauernder Handelsverkehr mit den Sarazenen war einem Teil der Minoriten ein Dorn im Auge, so daß sie Gregor IX. gegen ihren Fanatismus in Schutz nahm; auf eine Beschwerde Genuas untersagte ihnen der Papst am 10. Juli 1233 die Exkommunikation solcher Genuesen, die mit erlaubten Waren nach dem arabischen Spanien[5]) gingen, da in Friedenszeiten nur die Lieferung von Waffen, Eisen, Holz und ähnlichen Dingen, die zur Bekämpfung der Christen dienen könnten, an die Sarazenen verboten sei. Nur kurze Zeit aber noch, und Valencia wurde durch Jayme den Eroberer den Arabern entrissen und trat so dem eigenen Gebiete der Mittelmeer-Romanen hinzu.

255. Nach den Balearen, wo noch die Nachkommen des 100 Jahre zuvor von Sardinien vertriebenen Mogehid herrschten, richtete sich die berühmte Expedition der Pisaner im Jahre 1113, die als eine direkte Fortsetzung ihrer Seezüge gegen die Sarazenen im 11. Jahrhundert erscheint.[6])

Von zahlreichen Toskanern des Binnenlandes auf die ergangene Kreuzpredigt hin unterstützt, denen es unentgeltlich die Schiffe stellte, ließ Pisa am 6. August 1113 eine Flotte von 300 Fahrzeugen in See gehen, die indessen im ersten Jahre ihr Ziel noch gar nicht errreichte, sondern in Catalonien überwintern mußte. Während nicht wenige Toskaner, und unter

---

[1]) Ann. pis., SS. XIX, 245, 255.

[2]) Caïs de Pierlas in Ann. Alpes-Marit. XII (1890), 11 f.

[3]) Ann. genov. II, 115.

[4]) Ann. jan. p. 177.

[5]) ... ad partes Ispanie et insule que Garbum dicitur (Lib. Jur. I no. 711). Mit der sog. insula kann hier schwerlich etwas anderes als Marokko gemeint sein.

[6]) Ann. pis., SS. XIX, 240. Liber Maiolich. ed. Calisse. Darstellung bei Amari praef. XXII f.; ausführlich auch Davidsohn I, S. 373—378; dazu dessen Forschungen I, S. 82 f. Manfroni 169 ff.

ihnen besonders die Lucchesen, das Unternehmen aufgaben und zu Lande zurückkehrten, schloß sich jetzt der Graf von Barcelona an, und es gelang am 10. August 1114 zuerst die Insel Iviza mit ihrem festen Hauptort, und nach einer sechsmonatlichen Belagerung, bei der beide Teile ihre Kriegskunst wie ihren Heldenmut bewährten, auch die feste Hauptstadt von Mallorka einzunehmen (Februar 1115, die Burg mit dem Königspalast erst am 3. April). Wohl war die Beute der Sieger, die zu nicht geringem Teile von den räuberischen Seezügen der Inselbewohner herstammte, sehr reich; groß aber waren auch die Verluste der Pisaner gewesen. An eine dauernde Behauptung der Inselgruppe, die zunächst in den Besitz der Almoraviden überging und bald von neuem selbständig wurde, war nicht zu denken; den hier heimischen Seeräubern war allerdings das Handwerk zunächst gründlich gelegt und ein dauernder Gewinn für den Handel der Pisaner war es auch, daß sie seitdem auf den Balearen immer in besonderem Ansehen standen.

Noch lange leitete Pisa aus diesem Zuge, der ihm hohen Ruhm in der Welt eintrug[1]), Ansprüche auf eine Art Schutzrecht über diese Inseln her; vor allem wollte es nicht dulden, daß die für seinen Verkehr mit Spanien und Marokko so günstig gelegene Inselgruppe einer fremden Macht anheimfiel. Als die Genuesen auf ihrem Zuge gegen Almeria (1146) zunächst Menorka angriffen, ließen die Pisaner, die eine dauernde Festsetzung ihrer Rivalen auf der Inselgruppe befürchteten, durch amtliche Schreiben und Gesandte die Genuesen wissen, daß solches Vorgehen von ihnen als Kriegsfall betrachtet werden würde und wandten sich gleichzeitig mit Vorstellungen an den Grafen von Barcelona, daß er, dessen Vater einst mit ihnen zusammen Mallorka erobert, das, obwohl von Sarazenen bewohnt, seitdem unter seinem und ihrem Schutze verblieben sei, unmöglich zugeben könne, daß die Unabhängigkeit der Balearen jetzt angetastet werde.[2]) Natürlich wußten sie sehr wohl, daß diese Unabhängigkeit von niemandem mehr bedroht war als von Raimund Berengar. Einige Jahre darauf machte dieser den Versuch, sein Ziel mit Hilfe der Pisaner zu erreichen, indem er durch den Judex von Arborea, ihren eigenen Erzbischof und den Papst Eugen III. (einen Pisaner) auf sie einzuwirken suchte[3]); indessen mochte schon das Beispiel, das die Pisaner an der Behandlung der Genuesen in Tortosa vor Augen hatten, genügen, sie gegen solche Lockungen zu feien. So sicher es ist, daß sie mit den Herrn der Balearen, den Ibn-Ghania, die ihre Selbständigkeit auch gegenüber den Almohaden behaupteten, in einem Vertragsverhältnis standen, so stammt doch der erste erhaltene Vertrag erst aus dem vorletzten Jahrzehnt des Jahrhunderts; aus der vorhergehenden Zeit hören wir nur von einer Gesandtschaft der Pisaner, die im Mai 1161 unter Ardecasa auf einer Galeere nach Mallorka ging, und wissen, daß der Gesandte Teperto Dodone, der Pisa am 10. Juli 1173 verließ und schon am 16. August wieder in Pisa eintraf, nachdem er unterwegs mit seiner Galeere den Genuesen manchen Schaden zugefügt, mit dem Herrscher der Balearen einen für die Pisaner günstigen Vertrag abgeschlossen hat.[4]) Am 28. Februar 1184 nahm

---

[1]) S. den Eingang des Privilegs Barbarossas vom August 1155 bei Scheffer-Boichorst p. 404 f.

[2]) Coleccion IV p. 371; undatiert, aber nach dem Inhalt sicher ins Jahr 1146 zu setzen.

[3]) Ib. no. 128; vgl. Langer S. 44 Anm. 3, der diesen Brief Barisos in den Sommer 1151 setzt; die Bulle Eugens vom 24. Juni 1152 ib. no. 151 p. 365 f.

[4]) Ann. pis., SS. XIX, 246 u. 265.

die pisanische Regierung eine Anleihe von 300 l. für die Kosten einer neuen Gesandtschaft auf[1]), deren Führung man dem Sigerius Gualandi anvertraute; der erneuerte Friedensvertrag, den er am 1. Juni mit Abu-Ibrahim-Isaak, dem Herrn der vier Inseln Mallorka, Menorka, Iviza und Formentera im Namen Pisas und Luccas, das damals den Pisanern eng verbündet war, auf den Zeitraum von 10 Jahren und 6 Monaten nach dem Mondzyklus zustande brachte, beschränkte sich darauf, die volle Sicherheit der beiderseitigen Untertanen in den Gebieten der Kontrahenten gegenseitig zu gewährleisten; auch bei Schiffbruch versprach man sich, unter Verzicht auf das Strandrecht, gegenseitige Hilfe; nur wer auf feindlichem Schiffe betroffen wurde, mußte sich gefallen lassen, auch als Feind behandelt zu werden.[2]) Bis zum Untergange der Sarazenenherrschaft hat sich an der günstigen Stellung der Pisaner auf den Balearen nichts geändert.

256. Von dem pisanischen Kreuzzuge gegen die Balearen hatten sich die Genuesen ganz ferngehalten[3]); als sie 1146 ihren Zug gegen Almeria unternahmen, landeten sie unterwegs unter Caffaros Führung auf Menorka, unternahmen einen viertägigen Verwüstungszug durch die Insel und zerstörten Ciudadela an der Westseite derselben.[4]) In dem Präliminarvertrage, den sie, um sich den Rücken zu decken, im Herbst dieses Jahres mit dem Grafen von Barcelona schlossen, war außer der Bezwingung Tortosas auch die gemeinsame Eroberung Mallorkas in Aussicht genommen; der entschiedene Einspruch der Pisaner war es wohl, der die Kontrahenten veranlaßte, diesen Plan fallen zu lassen, so daß der Vertrag selbst nichts mehr davon enthält.[5]) Als die Genuesen im nächsten Jahre ihren Zug gegen Almeria erneuerten, haben sie eine Zeitlang den trefflichen Hafen Mahon (Portus magnus) an der Ostseite Menorkas als Stützpunkt für ihre mächtige Flotte benutzt; vielleicht ist es in dieser Zeit schon, wo die Genuesen auf ihre Abweisung der Eroberungsgelüste des Grafen hinweisen konnten, zum Abschluß eines Vertrages mit dem Herrn der Balearen gekommen. Positiv wissen wir nur, daß im Sommer 1162 ein Vertragsverhältnis zwischen beiden Mächten bestand, das damals noch 8 Jahre lief.[6]) Das älteste erhaltene Privileg stammt auch hier erst aus den achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts. Der Vertrag, den Rodoanus de Mauro im Juni 1181 auf 10 Jahre bei Abu-Ibrahim-Isaak erwirkte, ist dem pisanischen von 1184 völlig analog; reichhaltiger dagegen ist das Privileg, das dessen Nachfolger Abu-Mohammed-Abdallah im August 1188 der Gesandtschaft Niccolós, des Sohnes Filippos de Lamberto, auf 20 Jahre gewährte. Den Genuesen wurde ein Fondaco, wo es ihnen

[1]) Bonaini, Suppl. p. 87 mit dem irrigen Datum 29. April 1185; vgl. hierüber Deutsche Z. f. G IX (1893), 237 Anm. 4.

[2]) Amari p. 230 und 274 (freundschaftliches Schreiben des Herrschers an Pisa vom folgenden Tage); Mas Latrie, Suppl., Doc. p. 367 und 373; Bonaini Suppl. p. 91. Deutsche Z. f. G l. c. 243 f. Codera, Decad. 178.

[3]) Das Chron. brève von Barcelona beschuldigt sogar die Genuesen, daß Mallorka durch ihren Verrat wieder an die Sarazenen verloren gegangen sei; Davidsohn I, 380; dessen Forschungen I, 83.

[4]) Ann. genovesi I p. 33 f. (1146); Langer S. 24.

[5]) Coleccion IV no. 141 und 144 p. 337 f., Lib. Jur. I no. 127 not. 1, Langer S. 28 Anm. 2.

[6]) § 251. Im Notularium des Johannes beziehen sich je 3 Verträge auf Mallorka (Chart. II no. 366, 709, 714; im Herbst 1158 ist Soliman von Salerno beteiligt; die Commenda von 1156 besteht z. T. in Flachs) und Iviza (1296, 1299 f. Das Schiff des Timonerius ging von hier weiter nach Bugia).

beliehen würde, eine Kirche, ein Backofen und der wöchentlich einmalige Gebrauch des Bades, alles ohne irgendwelche Abgabe, zugestanden; vor allem aber erhielten sie Zollfreiheit, gleichgültig, ob sie von Osten her oder von Spanien oder Marokko nach Mallorka kämen.[1]) Im Jahre 1191 ging der Gerichtskonsul Angelotus Vicecomes als Gesandter nach Mallorka, aus welchem Grunde wissen wir nicht.[2])

Für die letzten 40 Jahre der sarazenischen Herrschaft auf den Balearen fehlt es uns durchaus an Nachrichten über die Handelstätigkeit der Genuesen auf den Inseln; indessen hat sie zweifellos auch in dieser Zeit fortbestanden.

257. Wenn bisher nur von den Handelsbeziehungen der Genuesen und Pisaner zu den spanischen Sarazenen die Rede gewesen ist, so entspricht das der Tatsache, daß von den anderen italienischen Handelsnationen die Venezianer auf diesem Gebiete für unsere Zeit gar nicht und auch die Süd-Italiener nur in geringem Umfange nachweisbar sind.

Wenn sich Genua nach der Eroberung Almerias Otto de Bonovillano gegenüber die Festsetzung der von den homines Regis Sicilie hier zu erhebenden Abgaben (wie bei den Pisanern) selbst vorbehielt[3]), so ist das ein Beweis, daß doch ein nicht unbedeutender Handelsverkehr von Sizilien und vielleicht auch von Amalfi und Gaëta aus hierher bestanden haben muß; wahrscheinlich hatte das arabische Element Siziliens daran einen nicht geringen Anteil. Im übrigen hören wir nur mehrfach von Seezügen der normannischen Flotte, die in feindlicher Absicht gegen die Sarazenen Spaniens unternommen wurden[4]); ein freundliches Verhältnis dagegen bestand zur Zeit Heinrichs VI., dem Al Mansur reiche Geschenke schickte[5]), und Friedrichs II., der sogar einmal einen tunesischen Gesandten mit seiner Flotte nach dem arabischen Spanien überführen ließ und gelegentlich auch dieses Gebiet mit dem Überschuß der Getreideproduktion seines Königreichs versorgte, wenn die Konjunktur den Absatz dahin lohnend erscheinen ließ[6]); im September 1244 urkundet der Sekretus Siziliens, Obertus Fallamonaca, nach seiner Rückkehr aus Spanien, wohin er als Gesandter des Kaisers an den »Beherrscher der Gläubigen« gegangen war.[7])

---

[1]) Mas Latrie, Doc. p. 110 f., Atti Lig. V, 593 f. Der Gesandte Nicolaus wird im Vertrage nur mit seinem Beinamen Leccans nuptias (= Leccanozze) genannt; sein oben gegebener wirklicher Name stammt aus den Ann. jan. zu 1188 (ann. genovesi II, 26).

[2]) Ann. genov. II, 38.

[3]) Lib. Jur. I no 136.

[4]) Als 1160 El-Mehdia von Abd-el-Mumen belagert wurde, ließ König Wilhelm schleunig »stolium suum quod in Ispaniam miserat« zurückrufen. Romuald von Salerno, SS. XIX, 429; Falcandus p. 24 f. 1170 tritt der gegen Spanien entsandte stolus Regis Sicilie feindlich gegen die Genuesen auf; und 1181 überwintert eine starke zur Eroberung Mallorkas bestimmte sizilische Flotte an der genuesischen Riviera (apud Vadim) Ann. genov. ad a. Amari Musulm. III, 518 f. Wenn in einem sizilischen Kircheninventar des 12. Jahrhunderts einmal ein kostbares Gewand spanischer Arbeit aufgeführt wird (Siragusa in seiner Ausgabe Falcandos p. 179 A. 1: una est casubla cum listis et est operis Hispanie); so beweist das noch nicht, daß die Einfuhr solcher Artikel durch die Sizilier selbst erfolgt ist.

[5]) Toeche 367.

[6]) Oben § 236. Huillard-Bréholles V, 633.

[7]) Winkelmann, acta I, 561 u. 707. Die Ann. Sic. (SS. XIX, 447) reden von seiner Reise ad Maroccum.

258. Auch für den Handelsverkehr der Südfranzosen mit dem arabischen Spanien liegen nicht gerade viel Nachrichten vor.

Wir wissen, daß im Jahre 1127 in Barcelona ein besonderer, vom Grafen festgesetzter Zolltarif bestand, der auf die Bewohner von Montpellier Anwendung fand, wenn sie mit ihren Schiffen an der katalanischen Küste entlang oder an ihr vorbei nach dem mohammedanischen Spanien fuhren.[1]) Und der Handel Montpelliers nach diesem Gebiet gerade muß ein besonders festgewurzelter gewesen sein; denn als die Bewohner Montpelliers sich in der Mitte des Jahrhunderts den Genuesen gegenüber verpflichten mußten, keine Schiffahrt auf hoher See zu treiben, wurde ihnen doch ausdrücklich zugestanden, daß dies Verbot für die Schiffahrt »in Hispaniam« keine Geltung haben sollte; vielmehr versprachen die Genuesen, alles zu tun, was in ihrer Macht stehe, um die Sicherheit derer von Montpellier und ihrer Waren auf diesem Wege zu gewährleisten.[2]) Das gleiche Zugeständnis wie Montpellier machten die Genuesen auch den Bewohnern von Arles[3]) und Saint-Gilles, so daß auch von diesen Städten aus ein lebhafter Seehandel mit Spanien bestanden haben muß. Noch im Jahre 1231 ließ sich Montpellier von König Jayme ein Privileg ausstellen, wonach seine Kaufleute, selbst wenn sich der König mit einem sarazenischen Gebiete in Krieg befinde, das Recht haben sollten, sich zu Handelszwecken von diesen Sarazenen Sicherheitsbriefe zu erwirken, vorausgesetzt, daß sich ihr Handel nicht auf verbotene Waren erstreckte.[4]) Die Provence, die von spanischen Sarazenen einst so furchtbar zu leiden gehabt hatte, ist ein letztes Mal noch im Jahre 1178 von ihnen heimgesucht worden, wo der Beherrscher der Balearen auf einem kühnen Streifzuge Toulon einnahm und viele Vornehme, unter ihnen Ugo Gaufredus, Vicecomes von Marseille, gefangen nach Mallorka abführte.[5]) Daß sie auch in friedlichem Handelsverkehr mit dem arabischen Spanien stand, wird durch einen Marseiller Kontrakt aus dem Jahre 1235 bewiesen, in dem Petrus de Causaco 500 Byz. miliar. von Bernardus de Mandolio für eine Handelsfahrt in Commenda nahm, die erst nach Sizilien und dann »in Garbum vel in Ispaniam« gehen sollte.[6])

Naturgemäß standen auch die Katalanen trotz häufiger Kämpfe ihrer kriegslustigen Herrscher mit den Sarazenen in den doch auch nicht fehlenden Friedenszeiten mit dem arabischen Spanien in Handelsbeziehungen. Aus dem Jahre 1227 hören wir von einem reichbeladenen katalanischen Schiffe, das von Sevilla kam; es fiel mallorkanischen Seeräubern in die Hände.[7]) Und aus der Entscheidung König Jaymes in dem Zollstreit zwischen Barcelona und der Herrin des Hafens von Tamarite vom Jahre 1243 geht

---

[1]) Capmany IV p. 4.

[2]) Lib. Jur. I no. 83 (1150) und 211 (1155); unten § 439. Langer S. 68 deutet die Bestimmung irrtümlich dahin, daß sie nur bis Barcelona hätten fahren dürfen.

[3]) Lib. Jur. II no. 5.

[4]) . . . possint habere et percipere securitatem a Sarracenis causa mercimonii exercendi, licet nos cum Sarracenis illis guerram habuerimus. Aus dem Grand Thalamus bei Fabrège II, 283 A. 3. In dem Zolltarif Montpelliers, etwa aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, ist die libra de seda Ispanie mit 1 den., die heimische mit $^1/_2$ den. verzeichnet. Lib. Instrum. p. 438.

[5]) Codera, Decadencia p. 177, 331. Ann. S. Victoris, SS. XXIII, 3. Schenkungsurkunde eines Gefangenen in Mallorka an die Kirche von Toulon bei Lambert G., Les seigneurs de Toulon im Bull. de l'Acad. du Var., n. s., XX (Toulon 1897) p. 83.

[6]) Manduel no. 67.

[7]) Capmany I, 2 p. 87.

hervor, daß die Schiffe Barcelonas häufig das arabische Spanien zum Zielpunkt ihrer Fahrten wählten: Barcelona behauptete, zur Zahlung des Seezolls in Tamarite nur für solche Waren verpflichtet zu sein, die »in lignis planis« bis Murcia gingen und nicht für solche, die nach Andalusien bestimmt waren; der König aber entschied, daß Ruderschiffe, die nach Andalusien gingen oder von da zurückkehrten, zur Zahlung von Zöllen nach Maßgabe des beigefügten Tarifs verpflichtet, Segelschiffe aber davon freizulassen wären.[1])

[1]) Ebd. II p. 15 f. Über den Handelsverkehr zwischen spanischen Christen und Sarazenen s. auch Auvray 2290 (7. Nov. 1234) u. 3491 (5. Febr. 1237). Für die Zeit nach der Eroberung dieser Gebiete durch die Christen s. Kap. 36.

Abschnitt IV:

Handel der Mittelmeer-Romanen mit den übrigen Romanen.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Mit den Romanen des atlantischen Küstengebiets.

259. Jenseits der Säulen des Herkules erscheinen auf damals sarazenischem Boden Saleh und Sevilla als die äußersten Punkte, bis zu denen der italienische Handel schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts vordrang. Früh auch hören wir von einer Beteiligung von Italienern an den Unabhängigkeitskämpfen der spanischen Christen an der Westküste der iberischen Halbinsel; ein erfahrener genuesischer Schiffsbaumeister namens Angerius erbaute 1120 im Auftrage und auf Kosten des tüchtigen Bischofs Diego Gelmirez, der gerade damals zum Erzbischof von Santiago erhoben wurde, im Hafen von Santiago, dem alten Iria (Padrone an der Mündung des Ulla), zwei Galeeren, mit denen es unter Führung des Angerius gelang, die räuberischen Sarazenen zurückzuschlagen; schon einige Jahre zuvor hatten sich die Bewohner von Iria in ihrer Bedrängnis außer an Genua auch an Pisa und Arles gewandt, um des Schiffsbaus kundige Personen in ihre Dienste zu ziehen.[1]) Auch bei der Belagerung von Lissabon wirkte ein pisanischer Ingenieur (vir magnae industriae) in hervorragender Weise mit[2]); er erbaute den hölzernen Belagerungsturm von wunderbarer Höhe, den die Engländer und die Leute des Königs von Portugal am 19. Oktober 1147 in Bewegung setzten und am 21. Oktober so nahe an die Mauer heranbrachten, daß die Mohammedaner Verhandlungen einleiteten, die drei Tage darauf zur Kapitulation von Lissabon führten. Es war eine Zeit energischen Vordringens der Christen, an dem auch die italienischen Handelsnationen ihren Anteil hatten; der Vertrag, den Genua im September 1146 mit dem Beherrscher von Castilien und Leon, dem »Kaiser« Alfons zunächst in bezug auf Almeria

---

[1]) Hist. Compostellana l. I c. 103, II c. 20 (Flores, España Sagrada t. XX).

[2]) Ann. Magdeb., SS. XVI, 189. Bernhardi, Konrad III p. 585 f. Langer 55 Anm. 1. Volpe p. 291 A. 2.

schloß, faßte auch die gemeinsame Eroberung anderer mohammedanischer Orte ins Auge, die in derselben Weise wie Almeria unter die beiden Verbündeten geteilt werden sollten, und verlieh den Genuesen noch darüber hinaus Rechte, die für Alfons und seine Erben allezeit bindend sein sollten: auch an allen Orten, die er allein erobern würde, sollten sie eine Kirche mit den nötigen Einkünften, ein gutes Fondaco (alfondegam de melioribus), Backofen, Bad und Garten erhalten. Die Hauptsache aber war, daß den Genuesen volle Freiheit und Sicherheit des Handels in beiden Königreichen und vollständige Befreiung von Handelsabgaben zu Lande wie zur See zugesichert wurde[1]) (nullum enim portaticum neque pedaticum neque ribaticum dabitis in tota mea terra vel mari). Inwieweit die Genuesen hiervon Gebrauch gemacht haben, vermögen wir freilich nicht festzustellen.

260. Eine weitere Veranlassung für die Italiener, mit dem atlantischen Küstengebiet Spaniens vertraut zu werden, boten die im ganzen christlichen Abendlande überaus hoch geschätzten Wallfahrten zum Grabe des Apostels Jacobus in Santiago de Compostella.[2]) War auch der fromme Zweck bei diesen Wallfahrten die Hauptsache, so verfolgten doch manche Pilger nebenher auch Handelszwecke und unzweifelhaft ist durch die Bewegung und Völkermischung, die diese Wallfahrten hervorbrachten, auch der Handel gefördert worden. Konzilsbeschlüsse der Kirchenprovinz Santjago aus dem 2. Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts nennen Kaufleute und Pilger, als unter dem besonderen Schutz der Kirche stehend, in einem Atem[3]) und schreiben, um die Legalität des Handels zu sichern, bei Kauf und Verkauf den Gebrauch der amtlichen Normalmaße vor.[4]) Als der Genuese Johannes Filiardus nach seiner Rückkehr von einer Handelsfahrt nach dem Orient im Sommer 1158, offenbar in Erfüllung eines auf dieser Fahrt getanen Gelübdes, sich anschickte, nach Santjago zu pilgern, nahm er von seinem bisherigen Sozius Willelmus Filiardus eine Commenda von ungefähr 5 Pfund Gewürznelken auf die Wallfahrt mit.[5]) Solche Vereinigung einer materiellen Nebenabsicht mit dem frommen Hauptzweck war gewiß keine Seltenheit, wenn sie auch nur ausnahmsweise einmal nachweisbar ist; auch die beiden anderen genuesischen Kaufleute, die nach Ausweis des Notulariums des Johannes in dieser Zeit nach Santjago gepilgert sind, Marchio Castaneae, der schon erwähnte Sozius Solimans von Salerno (ebenfalls im Sommer 1158), und Bonus Johannes Guaracus im Jahre 1163, der in den sizilischen Gewässern Schiffbruch erlitten hatte[6]), sind schwerlich mit leeren Händen dahin gegangen.

---

[1]) Lib. Jur. I no. 126 p. 123 Schirrmacher 143 ff.

[2]) S. besonders Ferreiro A. L., Historia de la santa a. m. Iglesia de Santjago de C. 3 Bde. Santjago 1898—1900. Haristoy P., Pèlerinage de Saint-Jacques de C. Pau 1900 (auch in: Études hist. et rélig. du diocèse de Bayonne; année 1899 und 1900). Häbler K., Das Wallfahrtsbuch des Hermannus König von Vach. Straßburg 1899. (Drucke u. Holzschnitte des 15. u. 16. Jahrhunderts in getreuer Nachbildung no. 1) mit trefflicher allgemeiner Einleitung über diese Wallfahrten.

[3]) Ferreiro l. c. III App. no. 30 p. 91 f Concilio Compostelano 1112 (era 1150) rub. 23: Mercatores, romarii et peregrini non pignorentur; et qui aliter egerit, duplet quae tulerit et sit excommunicatus et solidos 60 persolvat Domino illius honoris; vgl. damit no. 31 p. 93 (1114).

[4]) Ebd. p. 92 rub. 25 de mensuris. Kauf und Verkauf nur ad mensuram illius petrae quae stat in campo Compostellae.

[5]) Chart. II no. 644.

[6]) Ebd. no. 1342. Oben § 111. Ferretto I, 120 A. 1 führt Testamente von 1213 und 1233 von Genuesen an, die im Begriff waren, nach Santjago zu pilgern.

Selbstverständlich haben die aus Italien oder Südfrankreich kommenden Pilger durchweg den Landweg nach Santjago benutzt, der in bezug auf Beschwerlichkeit den Erfordernissen einer rechten Wallfahrt gewiß durchaus Genüge tat. Auf solchen Pilgerverkehr ist wohl in erster Linie das Schreiben zu beziehen, das König Sancho von Navarra im Jahre 1166 den Genuesen durch den Ritter Bernardus de Orta übersandte. In demselben bot er ihnen seine Freundschaft an und sicherte den Genuesen ungehinderten Durchzug durch sein Land und ungestörten Aufenthalt in demselben zu[1]), falls sie das Gleiche seinen Untertanen gegenüber versprächen. Zugleich verhieß er, sich bei seinem Neffen Alfons III. von Castilien und seinem Schwager Fernando II. von Leon (seit 1157 waren die Königreiche getrennt) für die Genuesen wie für die eigenen Untertanen verwenden zu wollen, falls ihnen in diesen Reichen irgend ein Hindernis bereitet werden sollte — es ist deutlich genug, daß es sich bei diesem Anerbieten hauptsächlich um den Weg nach Santjago handelte. Sancho wünschte endlich auch, zwischen ihnen und seinem eben zur Regierung gekommenen Neffen, Wilhelm II. von Sizilien, zu vermitteln; durch seine Gesandten habe er sich schon für sie verwendet und sei bei entgegenkommender Antwort gern zu weiteren Botschaften geneigt. Wenn dieser Vermittelungsversuch auch ohne Ergebnis blieb, so ist uns dies Schreiben doch ein interessantes Zeugnis für den frühen Verkehr der Genuesen auch in den entlegeneren Teilen der Pyrenäen-Halbinsel.

261. Als in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Sarazenen Spaniens immer weiter zurückgedrängt wurden, als nicht bloß Cordova fiel, sondern auch Sevilla den Angriffen König Ferdinands III. von Castilien und Leon erlag, mußte den Genuesen um so mehr daranliegen, mit den neuen Machthabern in ein gutes Verhältnis zu kommen, als sie speziell mit Sevilla von der sarazenischen Zeit her schon altgewohnte Handelsbeziehungen hatten; das Öl Andalusiens, das Quecksilber Almadens[2]), der Alaun Castiliens[3]) stellten für ihren Handel höchst wertvolle Produkte dar. Da außerdem für sie noch ein besonderer Anlaß dadurch eintrat, daß Rodrigo Garcia, des Königs Vasall, mit seinen Komplicen an einem genuesischen Schiffe Seeraub verübte, so schickten sie im Jahre 1249 die Edlen Guglielmo Bolleto und den Richter Ugone de'Fieschi an König Ferdinand, der sie zwar gut aufnahm, an ihren Hauptforderungen aber: Gewährung des freien Konsulats und Herabsetzung der Zollsätze auf die Hälfte, doch Anstoß nahm, so daß die Gesandten, ohne abzuschließen, heimkehrten; erst 1251 ist der auf lange hinaus grundlegende Vertrag zustande gekommen, der den Genuesen einen weitgehenden Einfluß sicherte[4]); sind sie doch in der Folgezeit vornehmlich die Lehrmeister der atlantischen Nationen der Halbinsel, der Castilianer[5]) und der Portugiesen, auf maritimem Gebiet geworden.

[1]) Lib. Jur. I no. 250 ... quod si forte vestri homines per terram nostram transitum fecerint vel ibi aliquantulum morari voluerint.

[2]) Über den Ölreichtum Sevillas s. oben § 249. Am 16. Febr. 1249 vergab der König an den Ritterorden von Calatrava »medietatem illius minere mee argenti vivi en Chilon, que vocatur vulgariter Almaden«. F. R. de Uhagon im Boletín 35 (1899) p. 17 no. 73. Quecksilber im Export der Genuesen nach der Romania oben § 190.

[3]) Oben § 252. Der castilische Alaun erscheint ferner im Tarif von Narbonne (Mouynès p. 4) und 1229 im Tarif von Marseille. Méry et Guindon I, 343, 346.

[4]) Ann. jan. p. 226 f.

[5]) Duro Ces.-F., La Marina de Castilla (Madrid 1894 in der Hist. general de España der R. Acad. de la Historia).

262. Aber auch an der atlantischen Küste Frankreichs vermögen wir, wenigstens in einem Falle, italienischen Seehandel schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nachzuweisen; wir würden auch von diesem Fall nichts wissen, wenn nicht besondere widrige Umstände das Eingreifen geistlicher und weltlicher Autoritäten veranlaßt hätten. Der Genuese Gerardus de Pessagno und sein Bruder befanden sich im Jahre 1232 mit ihrem Schiffe, zu dessen Ladung u. a. neun Ballen Tuch gehörten, an der Westküste Frankreichs auf dem Wege nach Spanien, als schwere See sie veranlaßte, den Hafen von La Rochelle aufzusuchen, den das Schiff, wenn auch mit Mühe, so doch im ganzen unversehrt, erreichte. Der Seneschall des englischen Königs aber, sein Sohn und die Leute von der Insel Oléron behaupteten, das Schiff habe Schiffbruch gelitten und, sich auf das Strandrecht stützend, zwangen sie die Genuesen, sich mit einer beträchtlichen Summe Geldes und einem Teil ihrer Waren loszukaufen. Doch die Genuesen wollten solche Vergewaltigung nicht ruhig hinnehmen. Sie fanden auch die Unterstützung der Bürger von La Rochelle (das den Engländern von den Franzosen 1224 entrissen worden war), die durch Augenzeugen beschwören ließen, daß kein Schiffbruch erfolgt sei und am 24. August 1232 einen Brief an Genua richteten, in dem sie das Geschehene wahrheitsgetreu schilderten und Genua aufforderten, Gegenmaßregeln zu ergreifen. Die Sache kam schließlich vor den Papst; wir besitzen das Schreiben Gregors IX. vom 15. Dezember 1233 an den Archipresbyter von La Rochelle, er möge, wenn sich die Sache wie geschildert verhalten, den Seneschall und seine Mitschuldigen, wenn nötig durch kirchliche Zensuren, zur Restitution veranlassen, da es unwürdig sei, daß diejenigen, die die Hand des Erlösers vor dem Untergange bewahrt habe, deswegen unter den ungerechten Bedrückungen der Menschen leiden sollten.[1]) Welchen Erfolg die päpstliche Intervention gehabt hat, wissen wir nicht. Von besonderem Interesse aber ist es, daß wir in diesem vereinzelt aus vollem Dunkel ans Licht tretenden Fall vom Jahre 1232 gerade Mitgliedern jener genuesischen Familie im Atlantischen Ozean begegnen, die später in Spanien sowohl wie in England zu besonders hohen Ehren emporgestiegen ist.[2])

Daß auch der eine bequeme Verbindung zwischen dem Atlantischen Ozean und der südfranzösischen Küste bildende Handelsweg von der Gironde her damals schon gelegentlich von den Mittelmeer-Romanen benutzt wurde und auch dem Transport englischer Waren diente, darauf deutet die im Jahre 1248 für Marseille nachweisbare Einfuhr von Zinn und Kupfer von Toulouse her; am 25. Mai 1248 hat der Marseiller R. de Narbona in Marseille $158\frac{1}{2}$ Ztr. Zinn »in clocha« von dem Tolosaner Poncius Boquerius und gleichzeitig ein Quantum Kupfer von dessen Landsmann Bernardus Armanus, Ende August zahlbar, erstanden.[3])

263. Im Dienste des englischen Königs befand sich im Jahre 1242 ein Genuese Bonifacius, Sohn des mag. Nicolaus, in Bordeaux; am 7. Juli

[1]) Canale II p. 530 auf Grund des Briefes von La Rochelle im Lib. Instrum., an. 1232. Das Schreiben des Papstes bei Auvray I, 901 no. 1635 (im Regest desselben im Calendar of Papal Registers, Papal Letters I, London 1893, p. 137 steht gänzlich irreführend Devon an Stelle von Oléron). Canale stellt den Vorgang so dar, als wenn das Schiff von La Rochelle, wo es seine Ladung eingenommen, abgefahren und durch das Unwetter nach Oléron geworfen worden sei. Seine Quelle liegt uns nicht vor; aber das päpstliche Schreiben widerspricht dem entschieden.

[2]) Über die Handelsreise des Guill. de Pess. 1248 nach Cypern ob. § 166.

[3]) Amalric no. 779, 780.

befahl der König von Saintes aus dem Seneschall von Gascogne, das große Zelt (magnum pampilionem nostrum), das sich noch auf dem Schiffe im Hafen von Bordeaux befinde, ausladen und im Kastell von Bordeaux aufstellen zu lassen; alles was der Genuese mit seinen Gefährten, denen die Obhut über dasselbe obliege, für erforderlich erklären werde, solle er auf des Königs Kosten besorgen. Handelt es sich auch hier wie sonst[1]) um Heranziehung von Genuesen aus militärischen Gründen, so sind damit doch bedeutsame Anknüpfungen erfolgt, die schließlich die Veranlassung wurden, daß Kriegsschiffe der Seemächte des Mittelmeers in die Dienste der atlantischen Seemächte traten. Dann aber ließ sich auch die Trennung des mittelländischen Seehandelsgebiets von dem atlantischen nicht länger aufrecht erhalten. Denn daß diese so lange gedauert hat, war keineswegs in irgendwelchem nautischen Unvermögen begründet, sondern allein darin, daß man die Konkurrenz der Handelsnationen eines fremden Meeres im Festhalten an eingewurzelter Tradition und aus Handelseifersucht nicht zuließ.[2]) Auch jene niederdeutschen und englischen Schiffe, die zu wiederholten Malen während der Kreuzzüge nach dem Mittelmeer gekommen sind, hätte man in den italienischen Häfen einen Handelsbetrieb einfach nicht ausüben lassen. Der Seekrieg in fremdem Solde ist in diesem Falle bahnbrechend auch für den Handel gewesen; Gründe der Handelspolitik traten hinzu.

Die Genuesen, von denen in diesem Abschnitt fast allein, und keineswegs zufällig, die Rede gewesen ist, sind auch die Pioniere des direkten Seehandels der Italiener nach England und den Niederlanden geworden, der im 14. Jahrhundert für den Welthandel eine so große Bedeutung erlangen sollte. Zunächst aber fand die Handelsverbindung zwischen Italien und allen jenseits der Alpen gelegenen Gebieten so gut wie ausschließlich auf dem Landwege statt.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Handel der Italiener mit dem mittleren und nördlichen Frankreich.

264. Das große Verkehrshindernis der Alpen wurde von den italienischen Kaufleuten, die nach dem mittleren und nördlichen Frankreich wollten, ganz überwiegend auf zwei Haupthandelswegen überwunden, der Straße über den Mont Cenis und der über den großen St. Bernhard.

Der Simplon konnte trotz seiner verhältnismäßig geringen Höhe (2009 m) wegen der außerordentlichen Schwierigkeiten, die Auf- und Abstieg boten, auf den Handel eine größere Anziehungskraft noch nicht üben[3]), und

[1]) Rôles gascons I p. 6 no. 29. Unten § 321.

[2]) Beazley C. Raym.: The Dawn of modern Geography II (history of exploration etc. 900—1260) London 1901, p. 425 A. 1 irrt sich um ein Jahrhundert, wenn er aus archivalischen Notizen die Nachweisbarkeit eines genuesischen Schiffskapitäns in Sluys zum Jahre 1224 behauptet.

[3]) Schulte I, 5 f. Im 13. Jahrhundert wnrde die Straße wesentlich verbessert, gewann aber erst nach der Mitte desselben für den Handel nachweisbare Bedeutung; seit 1235 begegnet ein Johanniterhospiz auf dem Simplon. Ebd. 212 ff.

der Weg über den M. Genèvre, der das Tal der Dora Riparia mit dem der Durance verbindet, kam in der Hauptsache für den Verkehr Ober-Italiens mit Süd-Frankreich in Betracht; über ihn führte der »Iliansweg« der Nordländer von Saint-Gilles nach Piacenza[1]); er ist der mons Januae, den Innozenz II. 1132 auf dem Wege von diesem berühmten südfranzösischen Wallfahrtsort nach Asti überschritten hat.[2]) Nur wenn der Mont Cenis gesperrt war, gewann er als Hilfsweg auch für den Verkehr mit den nördlicheren Gebieten Bedeutung. So geschah es z. B., als am 13. Juli 1228 Turin, Pinerolo, Testona (Moncalieri) und einige kleinere Orte mit dem Dauphin Andreas von Vienne eine hauptsächlich gegen die Annexionsgelüste des Grafen Thomas von Savoyen gerichtete Allianz eingingen. Susa war in der Hand des Grafen; der dem Erzbischof von Turin bisher bei dem castrum Montexulum zustehende Zoll wurde nach Testona verlegt, und die Straße ging nun über Pinerolo am Chisone aufwärts zum M. Genèvre und dann durch das Gebiet des Dauphins, der seinerseits versprach, allen Feinden Turins und allen, die nicht den Weg über Turin—Testona—Pinerolo nehmen würden, den Durchzug zu versagen, so lange die durch die bestehenden Zwistigkeiten in der Lombardei veranlaßte Veränderung in den Straßenzügen andauerte.[3])

Dagegen ist sicher die Mont Cenisstraße zu verstehen unter der »publica strata, quae de ultramontanis partibus per burgum S. Ambrosii Romam tendit«[4]), deren Besitz mit den von den vorüberziehenden Pilgern und Kaufleuten zu erhebenden Abgaben (justitiam transeuntium peregrinorum ac negociatorum) Kaiser Heinrich V. am 23. März 1111 den Turinern bestätigte, während Kaiser Lothar 1136 noch hinzufügte, daß die Straße ihnen für immer verbleiben und niemand sich unterfangen sollte, sie zu ihrem Schaden anderswohin zu verlegen.[5]) Wenn in diesen Privilegien nur allgemein, ohne Unterscheidung der Nationalität, von den passierenden Kaufleuten die Rede ist, so nimmt dagegen das Statut, das Markgraf Thomas von Savoyen seiner Stadt Susa im Februar 1198 verlieh[6]), auf den Durchgangsverkehr der Italiener ausdrücklich Bezug. Da seine Untertanen, so erklärt er, in ganz Italien bis zum Calabrischen Meere Immunität genössen, so hätten auch die Italiker, die über Susa kämen, auf der Hinreise daselbst keinen Durchgangszoll und auf der Rückreise nur die Hälfte desselben zu zahlen.[7]) Kein

---

[1]) Ebd. 100.

[2]) Watterich II, 176. Bernhardi, Lothar 446.

[3]) ... hoc addito ... in eodem pres. capitulo strate prohibende, quod strata incedens per Pinairolum eat (so für est zu lesen) postea per terram D. comitis Dalfini, dum discordia fuerit in Lombardia, donec strate Lombardie redigantur in pristinam formam. Chart. I no. 872 p. 1296 ff. Winkelmann II, 26. Das pedagium castri Montoxoli wurde 1239 im Jahresdurchschnitt auf einen Wert von 24 l. segus. veranschlagt. Chart. I no. 900 p. 1345. Hellmann p. 120 f.

[4]) Chart. I no. 444 p. 737. Das Ambrosiuskloster lag halbwegs zwischen Turin und Susa.

[5]) Chart. I no. 475 p. 775. Im Vertrage von 1239 versprachen die Herren von Piossasco, die Straße dem Willen von Turin gemäß zu bewachen und zu verhüten »ne mercatores seu troselli vel alie negociaciones, ex quibus consuetum est capi pedagium in T., illinc debeant pertransire«; ebd. no. 898 p. 1340 ff.

[6]) Leges Munic. I p. 5 ff. Datiert anno 1197, ind. XV, post mortem Henrici Imperatoris 5 Kal. Marcii, also trotz der Indiktion vom 25. Februar 1198 und nicht 26. Febr. 1197, wie der Herausgeber ansetzt.

[7]) Liberalitas nostra est quousque ad mare Calabricum nullum transitum vel usum reddere debemus. (In der Erneuerung des Privilegs von 1233 heißt es ib.

Lombarde sollte, vom Mont Cenis an gerechnet, in dem Gebiete von Susa oder in der Bergwildnis Schafe oder Schaffelle kaufen dürfen, widrigenfalls Konfiskation erfolgte und ihm der Schutz der Privilegien entzogen würde[1]; das Verbot hatte wohl den Sinn, daß die Untertanen des Grafen sich nicht verlocken lassen sollten, sich vorzeitig ihres bescheidenen Reichtums an Vieh zu entäußern, vielmehr sollten sie den lombardischen Händlern nur das Produkt ihrer Viehzucht, die Wolle, verkaufen, was für sie unzweifelhaft vorteilhafter war. Im übrigen bezog die Stadt Susa von jedem Fremden eine Herbergsgebühr von 2 Denaren.[2] Endlich wurde in diesem Statut den fremden Wechslern, unter denen dem Zusammenhange nach nur durchreisende italienische Wechsler verstanden werden können, untersagt, Geldwechselgeschäfte mit anderen Personen als den heimischen Wechslern zu machen.[3]

In Susa verließ man das Tal der Dora Riparia und stieg in nordwestlicher Richtung, an den Ruinen von Novalese vorbei, zur Paßhöhe (2118 m) empor, unterhalb deren das vielbesuchte und reichbegüterte, einst von Ludwig dem Frommen gegründete Berghospiz Unterkunft bot, das auch in Susa selbst eine Filiale hatte.[4] Der Abstieg vollzog sich nach Lanslebourg und folgte dann dem Bogen des Arc durch das Tal Maurienne bis zur Isère, an der in Chambéry der erste bedeutendere Ort erreicht wurde. Von dem ihm in Chambéry zustehenden Zoll befreite Graf Amadeus IV. von Savoyen durch Privileg vom 22. April 1241 die Bewohner von Susa; das dem Ortsherrn zustehende pedagium in Höhe von 3 den. fortes mußten allerdings auch sie entrichten.[5] Von Chambéry aus ging der Weg entweder im allgemeinen in westlicher Richtung südlich von der Rhône nach Lyon; unter Umständen wurde auch teilweise die Rhône benutzt, wie es Innozenz IV. 1244 tat, der von Varazze am Golf von Genua über Asti und Susa gekommen war.[6] Oder man zog in nordwestlicher Richtung weiter, überschritt die Rhône südlich von Belley, kreuzte den südlichen Teil des Jura und erreichte die Saône und damit den von Lyon her kommenden Weg bei Mâcon; bei Dijon vereinigte sich dann der Weg mit der vom Großen S. Bernhard her führenden Straße.[7]

265. Diese zweite große Alpenstraße wurde trotz der fast um 400 m größeren Paßhöhe (2491 m) und der erheblich größeren Schwierigkeiten[8]

---

p. 12: Libertas Secusiensium usque ad mare Cal. est et nullum transitum vel usum reddere debent). Hac de causa fuit omnibus Italicis datum, ut nullum transitum huc veniendo reddant, in redeundo dimidium transitus.

[1]) Ebd. p. 7: Nulli Lombardia Monte Cenisio in ultra per terram meam nec eciam per desertum oves vel pellatas nullo modo emere presumant etc.

[2]) Pro hospitalitate. Im Privileg von 1233 sind es 3 den. secusienses.

[3]) Cambitores extranei cambisionem non accipiant nisi ab indigenis cambitoribus; ebd. p. 8.

[4]) Näheres über die Mont-Cenisstraße und ihre Geschichte bei Öhlmann III, 186 ff. Eine Urkunde über Verpfändung von Grundstücken an die domus M. Cinisii wird 1192 aufgenommen apud Secusiam in domo M. Cenisii. Chart. I no. 655.

[5]) Leges Municip. I p. 13. Chart. II no. 1848; dazu no. 1863 v. 25. Mai 1245.

[6]) Berger E., Saint Louis et In. IV. Paris 1893 p. 30.

[7]) Vgl. die treffliche Wegekarte bei Schulte, Bd. II.

[8]) Schilderung der Schrecken des Gebirgsübergangs im Winter in den Klostergeschichten von S. Trond bei Lüttich (1128): SS. X, 306 f. (Öhlmann III, 254. Schulte I, 98) und durch den Mönch von Canterbury, Joh. von Bromble (1188): Cartellieri in den Neuen Heidelb. Jahrb. XI, 1902, 177 f.

auch von den Kaufleuten kaum weniger begangen als die Straße über den M. Çenis. Graf Humbert von Savoyen verlieh dem Ursuskloster in Aosta die Einkünfte von dieser Straße, und Papst Anastasius (1153/54) bestätigte diese Schenkung.[1]) Ein anderes Privileg, das sein Nachfolger Markgraf Thomas von Savoyen der Stadt Aosta verlieh[2]), traf Bestimmungen, um zu verhindern, daß auf die fremden Kaufleute und sonstigen durchreisenden Wanderer, ob sie nun aus der Lombardei durch das Ursustor, oder vom Jupitersberge her durch das Stephanstor kamen, in bezug auf die Wahl ihrer Herberge in Stadt oder Vorstadt irgendein Zwang ausgeübt würde. Oben auf der Paßhöhe, die mit Hilfe besonderer Bergführer, der marrones, erreicht wurde[3]), winkte den Kaufleuten das Hospiz, das urkundlich zuerst im Jahre 1125 bezeugt und wahrscheinlich von einem Erzdiakon Bernhard von Aosta begründet ist.[4]) Von Päpsten und Kaisern privilegiert, von weltlichen und geistlichen Großen reich beschenkt, gewann es schon im 12. Jahrhundert Besitzungen, die sich vom Süden Italiens bis nach England erstreckten und es in den Stand setzten, den Wanderern auch jenseits der Alpen in zahlreichen Filialen Unterkunft zu bieten.[5]) Über Martigny am Rhôneknie führte den Kaufmann seine Straße zum Genfersee; von Lausanne stieg er zum Jurazuge empor, dessen Wasserscheide er bei Jougne (in der Nähe die Ortschaften Hôpitaux!) überschritt, um dann durch die Klause von Pontarlier diesen Ort und damit das Ende der eigentlichen Gebirgswanderung zu erreichen. Von hier ging die Straße westwärts nach Salins; bei S. Jean de Losne oder Auxonne wurde die Saône und damit die Grenze des französischen Königreichs überschritten und bald langte man in Dijon an. Vorteilhaft war es, daß von Pontarlier aus auch ein zweiter Weg, der nordwestlich über Besançon nach Langres führte, zur Verfügung stand. Der weitere Weg nach der Champagne bot keine Schwierigkeiten mehr, und je nach den Umständen konnte der italienische Kaufmann seine Schritte von hier aus nach Paris, Nordfrankreich, England, Flandern oder den Rheinlanden lenken. Das besondere Interesse aber, das man in der Champagne an der Straße über den Großen S. Bernhard nahm, geht schon daraus hervor, daß Graf und Bischof von Troyes das Hospiz dieser Stadt, das den Namen »Haus Gottes« führte, mit allem Zubehör dem Paßhospiz übertrugen, eine Schenkung, die Papst Hadrian IV. am 7. März 1159 feierlich bestätigte und Graf Heinrich etwas später noch dadurch erweiterte, daß er ihm die

---

[1]) Chart. I no. 498 p. 804.

[2]) Eingerückt in das Privileg vom 24. August 1253: Leges Municip. I p. 33 f. Vom Herausgeber Cibrario p. 32 (dem Schulte I, 98 folgt) ins Jahr 1188 gesetzt. Der neueste Herausgeber Tibaldi T., La regione d'Aosta attraverso i secoli, t. II (Turin 1902), p. 525 ff. nimmt 1191 an. Ich sehe keinen Anhalt für ein bestimmtes Jahr.

[3]) Vgl. über diese Désormaux: Marrons et marrons, in Revue Savoisienne, année 43 (1902), p. 9—14. Öhlmann III, 255.

[4]) Hierüber und zum Folgenden s. Öhlmann III, 231 ff. Schulte I, 80 ff., 96 bis 100. Hoppeler R., Das Unterwallis und dessen Beziehungen zum Hochstift Sitten während des 13. Jahrhunderts (Zürich 1897) p. 283 ff. Dazu jetzt Pivano S., Le carte delle case del grande e del piccolo S. Bernardo esistenti nell'archivio dell' ordine Mauriziano in: Miscellanea Valdostana (Pinerolo 1903), wo aber die Urkunde vom 2. Mai 1087 (p. 82 no. 2) über den Verkauf eines Grundstückes an die domus S. Bernardi M. Jovis vielmehr ins 13. Jahrhundert zu setzen ist, trotz der Ausführungen von J. A. Duc: S. Bernard de Menthon et une charte de 1087.

[5]) Schulte I, 82.

Hälfte der Abgabe anwies, die in Provins von der daselbst zum Verkauf gelangenden Leinwand erhoben wurde.[1])

266. Neben den Alpenstraßen aber stand der Riviera sowie dem mittleren und südlichen Italien noch der Seeweg nach der südfranzösischen Küste zu Gebote, von der aus der Landweg nordwärts an Rhône und Saône entlang keine Schwierigkeiten bot. In Zeiten kriegerischer Verwickelungen in der Lombardei gewann dieser Weg besonders an Bedeutung; im Jahre 1248 sehen wir z. B. zahlreiche Toskaner von Pisa aus zur See nach Marseille und von da über Arles nach dem Norden gehen.[2]) Für Binnenstädte wie Siena und Florenz schloß dieser Weg freilich einen Nachteil in der Notwendigkeit mehrfachen Wechselns der Transportart in sich, womit naturgemäß auch eine erhebliche Verteuerung des Transports verbunden war.

267. Wenn der Besuch französischer Märkte durch italienische Kaufleute auch schon für die Zeit Gregors VII. bezeugt ist[3]), so hat dieser Handelsverkehr doch erst etwa seit der Zeit des dritten Kreuzzuges mit wachsender Schnelligkeit an Stärke zugenommen. Es ist das erste deutliche Zeichen, daß dieser Handel in seiner Bedeutung auch von französischer Seite gewürdigt wurde, daß König Philipp II. August im Dezember 1209 in dem offenen Briefe, in dem er allen Kaufleuten, die sich zu den Messen seiner Getreuen, der Gräfin Blanche von Champagne, begeben würden, auf dem Hin- wie Rückwege Schutz und Geleit wie den Kaufleuten seines eigenen Landes zusicherte, gerade die Kaufleute Italiens besonders hervorhob.[4]) Nur die hergebrachten Abgaben sollten sie entrichten müssen; auch für den Fall, daß ihnen dieser Schutz gekündigt würde, sollte ihnen mit ihren Waren eine Abzugsfrist von 3 Monaten gewährt sein. Und bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts hat dann der italienische Handelsverkehr in Frankreich und besonders auf den Messen der Champagne einen hohen Grad von Lebhaftigkeit erreicht.

Ganz überwiegend war dieser Landhandel die Domäne der Binnenstädte Ober- und Mittel-Italiens.

268. Unter den lombardischen Städten tritt uns Asti auch jetzt am frühesten entgegen. Am 25. Juli 1098 schlossen die Konsuln von Asti zugleich mit ihren Vasallen »zum gemeinen Nutzen und zum Vorteil ihrer Marienkirche« auf ewige Zeiten ein Bündnis mit dem »großen Herzog«, Grafen Humbert von Maurienne (Savoyen). Er versprach, die Straße für immer auf Asti zu leiten (stratam ad eos dirigere in sempiterna secula), wonach also für die über die Westalpen Kommenden der Weg nördlich vom Po über Vercelli ausgeschlossen sein sollte; vor allem aber erließ er den

---

[1]) Chart. II no. 741 p. 570. Gremaud J., Documents relatifs à l'hist. du Vallais in: Mém. et doc. publ. par la soc. d'hist. de la Suisse romande; XXIX, 93 f., 512. Schulte I, 161.

[2]) In Vienne wurde von den zu Lande oder zu Wasser passierenden Kaufleuten ein Durchgangszoll von 12 den. für die Last (pro singulis chargiis) für den Erzbischof erhoben. Priv. Friedrichs II. (23. Nov. 1214): Huillard-Bréh. I, 328.

[3]) § 67.

[4]) »... tam de Italia quam de aliis terris venientes ad nundinas.« Höhlbaum K., Hansisches Urkundenbuch III (Halle 1882 f.) p. 457 A. Delisle L., Catalogue des actes de Phil. Aug. p. 272 no. 1181. Bourquelot I, 174.

Astesanen alle Zoll-, Markt- und Durchgangsabgaben in seinem ganzen jetzigen wie zukünftigen Gebiet diesseits wie jenseits der Alpen[1]), wobei er zugleich allen Astesanen und ihren Waren seinen besonderen Schutz verhieß. Wenn die Kaufleute von Asti bei diesem Transitverkehr naturgemäß vorzugsweise den M. Cenis benutzten, so deutet doch der Umstand, daß der Astesane Albertus de S. Martino 1170 dem hospitale de M. Jovis ein Legat aussetzte, darauf hin, daß ihnen auch der Weg über den Großen S. Bernhard nicht fremd war; gelegentlich waren sie allein auf diesen angewiesen, so 1228, wo ihnen das Bündnis von Turin, Testona und Pinerolo mit dem Dauphin von Vienne den Weg über die Westalpen völlig sperrte.[2]) Von größter Wichtigkeit für die Erkenntnis des transalpinen Handelsverkehrs der Astesanen ist das Privileg, das Herzog Hugo von Burgund am 15. Februar 1190 bei seiner durch den Kreuzzug veranlaßten Anwesenheit in Genua den Genuesen verlieh, wonach er diesen die gleiche Zollbehandlung in seinem Lande zusicherte, wie sie den Astesanen zu teil wurde und zugleich versprach, jede weitere Begünstigung der Astesanen in seinem Lande auch den Genuesen einzuräumen.[3]) Die Handelsstellung der Astesanen in Burgund erscheint also als vorbildlich und bevorzugt; auch das ein Beweis, daß sie mit diesem Lande in längst eingebürgertem Verkehr standen. Von Wichtigkeit ist, daß wir auch die Zollsätze erfahren, die für die Astesanen in Burgund Gültigkeit hatten und nunmehr auch auf die Genuesen Anwendung finden sollten. Sie betrugen an den beiden Grenzstationen im Süden und im Norden, in Chalon an der Saône und dem an der Grenze der Champagne gelegenen Châtillon an der Seine auf der Hin- wie auf der Rückreise je 6 Denar von Dijon für die Last, in der Hauptstadt Dijon je 10 den., in Chagny (nw. von Chalon) je 2, in Beaune 8 den. auf der Hinreise, während auf der Rückreise hier kein Zoll erhoben wurde. Die Astesanen also, die über den Mont Cenis gekommen waren und das Herzogtum auf dem Wege nach der Champagne oder weiter in der Richtung von Süden nach Norden durchzogen, zahlten in Burgund im ganzen 32 den., und wenn sie auf demselben Wege zurückkehrten, 24 den. für die Last. Wählten sie den an sich für sie erheblich unbequemeren Weg über den Großen S. Bernhard, so hatten sie von den burgundischen Zollstätten nur Dijon und Châtillon zu passieren und 16 den. zu zahlen. Wenn in Beaune auf der Rückreise kein Zoll erhoben wurde, so hatte das vielleicht die Bedeutung eines kleinen Lockmittels, das die Astesanen veranlassen konnte, von Dijon aus ihren Weg durch das Gebiet des Herzogtums fortzusetzen und über Chalon zu ziehen.

Jedenfalls hatte also der Handel mit Frankreich für Asti schon vor dem 3. Kreuzzuge eine hohe Bedeutung und nahm seitdem weiter zu. Am 28. Juni 1193 sehen wir den Astesanen R. Tortello in Genua ein Darlehn in genuesischer Münze vergeben, das auf der Johannismesse von Troyes mit

---

[1]) . . . pedaggium et clusagium atque curadiam et quicquid datur pro transitu itineris omnem per terram quam habet et habiturus est ultra montes et ex hac parte montium. San Quintino, Osservazioni II no. 48 p. 33 f. Cod. Ast. II no. 707 p. 747; I p. 216.

[2]) Chart. I no. 550 u. 872. Die von Humbert von Maurienne gefangenen Astesanen, für deren Freilassung Wilhelm von Montferrat in seinem Frieden mit Asti (1173 oder 1174) zu wirken verspricht, sind jedenfalls auch im Handelsverkehr mit Frankreich tätige Kaufleute gewesen. Cod. Ast. III p. 638. Hellmann p. 59 f. Ebd. 99 ff. näheres über das vielfach durch seine transalpinen Handelsinteressen bedingte Verhältnis Astis zu seinen Nachbarn.

[3]) Lib. Jur. I no. 371.

28 l. prov. zu erstatten war[1]), und unter jenen durchreisenden Wechslern, von denen im Statut für Susa von 1198 die Rede ist, standen sicher die Astesanen in erster Reihe.[2]) Im Jahre 1211 vertraute Gandolfo Saracco von Asti einem Geschäftsfreunde in Genua 2 Ballen Korduan für seine Handelsreise zur Maimesse von Provins an[3]); 10 Jahre später wirft ein Bürger von S. Gimignano in einem Prozeß seinem früheren Sozius vor, daß er auf seiner Handelsreise in Frankreich einem Astesanen 27 l. geliehen habe.[4]) Wenn schon dieser Astesane darnach vornehmlich das Geldgeschäft betrieben zu haben scheint, so ist es sicher der Fall bei Petrus Galterus, Lumbardus von Asti, dem Graf Thibaut im Jahre 1235 gegen Zahlung eines jährlichen Schutzgeldes von 54 sol. tur. für 10 Jahre das Aufenthaltsrecht in Provins oder einem andern Orte seines Gebiets verlieh.[5]) Seine Absicht war sicher »casanam facere«, Geld auf Pfänder zu leihen, was mit Aussicht auf Erfolg nur bei längerem Aufenthalt möglich war; bemerkenswert ist auch, daß ihm Darlehn auf Wochenzins nicht verboten sind. Er ist der erste der uns bekannten »Kawertschen« von Asti, die später in so großer Zahl nachweisbar sind.[6]) Lange aber spielte der Warenhandel auch bei den Astesanen noch eine große Rolle. In der Zeit der Wirren in der Lombardei wußten sie ihren Handel mit Frankreich und der Champagne auf dem Umwege über Marseille aufrechtzuerhalten. Am 24. März 1248 übergab Willelminus Garcetus[7]) von Asti 5 Lasten Ingwer und 1 Ballen Kamelot einem Frachtfuhrmann in Marseille zum Transport zur Messe von Bar, und am 18. April sandte sein Landsmann Obertus Macalufus auf dieselbe Weise $7^1/_2$ Lasten Wachs zur Maimesse nach Provins; auch die Frachtfuhrleute, denen er diese Ware anvertraute, Petrus de Ainela von Alba und Othacius von Casale, waren Piemontesen.[8]) Am 11. Mai nahm Johannes de Monterubeo von Asti für die gleiche Handelsreise Geld auf; den schuldigen Betrag (82 l. prov.) versprach er auf derselben Messe in Tuchen oder anderen Waren anzulegen und dem Gläubiger nach Marseille zuzuschicken.[9])

Wenn Angehörige der Familie de Castagnola von Asti im Jahre 1253 einen im Heiligen Lande ausgestellten Wechselbrief König Ludwigs über 925 l. tur. in Genua ankauften, so hat auch das natürlich in ihrem Handelsverkehr mit Frankreich, insbesondere mit Paris, seinen Grund; ein anderer Astesane, Guilelmus de Platea, erscheint zu gleicher Zeit unter den Personen, die eine genuesische Bankfirma zur Erhebung der Valuta eines solchen Königsbriefs in Paris bevollmächtigt.[10]) Es ist der beste Beweis für die Stärke des französischen Verkehrs der Astesanen auch schon in früherer Zeit, daß Ludwig IX. im Jahre 1256, um Vergeltung für die Gefangenhaltung des Grafen Thomas von Savoyen durch Asti zu üben, alle in den Ländern der französischen Krone weilenden Bürger von Asti festnehmen und ihre Habe mit Beschlag belegen ließ; an etwa 150 Personen, denen gegen 30000 l. ab-

[1]) Ferretto I, 100 A. 1.

[2]) § 264.

[3]) Davidsohn Forsch. II no. 2302 u. 2321.

[4]) Ferretto l. c.

[5]) Koch p. 9.

[6]) Quintino Sella im Cod. Ast. II, 228 ff. Schulte I, 308 f., 311. Koch 11 ff.

[7]) Koch p. 50 u. 13 nimmt an, daß er der Familie Garetti angehörte.

[8]) Amalric no. 133, 550 f.; vgl. no. 151.

[9]) Ebd. no. 685. Ein Astesane, Ubertus de Mercato, fungiert im Jahre 1239 in Troyes als öffentlicher Notar. Urk.-Buch von S. Gallen III (1882), 94 no. 879.

[10]) Belgrano no. 187. Conrads Jahrbücher 70, 607; 73, 150 u. 155.

genommen wurden, wurde der Befehl ausgeführt; die meisten derselben weilten in Paris und in der Champagne, besonders in Troyes.[1])

269. Unter den kleineren Nachbarorten Astis sehen wir Alba verhältnismäßig früh im Handelsverkehr mit Frankreich. Im Sommer 1181 wurde eine Karawane von 15 albensischen Kaufleuten, Henricus Cunraëngus mit 4 Söhnen, Anselm von Bra mit Bruder und 2 Söhnen und 5 einzelne Personen, die mit ihren Lasttieren und Waren von jenseits der Alpen kamen, als sie nur noch wenige Meilen von der Heimat entfernt waren, in Racconigi das Opfer einer Gewalttat, indem der Markgraf Manfred von Saluzzo den gesamten Warenzug mit Beschlag belegen und nach Saluzzo abführen ließ.[2]) Die kirchliche Behörde belegte ihn dafür auf die Klage der Konsuln von Alba und der Kaufleute, die ihr Hab und Gut verloren sahen, mit Bann und Interdikt, und der Markgraf, dem es wohl von vornherein nur um die Erpressung eines möglichst hohen Lösegeldes zu tun gewesen, lenkte ein. Er erklärte den Albensern, daß er ihre Waren ja nur vor den Nachstellungen der ihnen feindlich gesinnten Astesanen habe in Sicherheit bringen wollen, so daß sie allen Grund hätten, ihm dankbar zu sein; als Lohn für seine Mühewaltung beanspruche er eine Summe von 315 l. astensischer Denare. In dem darüber in Alba aufgenommenen Vertrage suchte er sich diesen Lohn gegen etwaige zukünftige Anfechtung auf alle Weise zu sichern. Er ließ die Summe als ein freiwilliges Angebot der Albenser dafür, daß er ihre Waren behütet und vor den Leuten von Asti gerettet, hinstellen, ließ die Konsuln von Alba und die Geschädigten schwören, das Geld unter keinen Umständen zurückzufordern oder ihn sonst deswegen belästigen, vielmehr beim Erzbischof darauf hinwirken zu wollen, daß er ihn von den kirchlichen Zensuren befreie. Sollte Asti wegen dieses Handels einen der Kontrahenten mit Krieg überziehen, so sollten beide zu gegenseitiger Unterstützung verbunden sein. Leider erfahren wir weder über die Art der Waren noch über die Herkunft dieser Karawane etwas Näheres. Die Lage von Racconigi allerdings scheint darauf hinzuweisen, daß sie über den Mont Genèvre gezogen war; möglich also, daß sie von einem der südfranzösischen Märkte kam, möglich aber auch, daß sie die Messen der Champagne besucht hatte. Mit größerer Sicherheit können wir annehmen, daß die auf dem Rücken der Lasttiere transportierten Waren überwiegend aus wertvollen Tuchballen bestanden haben werden, die schließlich auch den hohen Aufschlag noch vertrugen, den ihr »Beschützer« sich ausbedungen.

Für Chieri geht die Teilnahme am transalpinen Handelsverkehr aus der Sperre hervor, die in dem 1228 von Turin und Pinerolo mit dem Dauphin von Vienne geschlossenen Bündnis, wie über die Bewohner von Genua und Asti, so auch über die von Chieri verhängt wird[3]); für Turin und Cuneo ergibt sich das Gleiche daraus, daß ihre Kaufleute von der 1256 von der französischen Krone gegen die Astesanen beschlossenen Maßregel mitbetroffen worden sind[4]); sicher waren sie also auch schon früher in Gemeinschaft mit den Astesanen im Handel mit Frankreich und der Champagne tätig.

---

[1]) Schulte I, 312 f. Vgl. den Vertragsentwurf Chart. II no. 1931 p. 1550 ff.

[2]) Chart. II no. 1587 p. 1090.

[3]) Chart. I no. 872. S. auch § 327.

[4]) Geht aus dem Vertragsentwurf vom November 1256 hervor: Chart. II no. 1931 p. 1553.

270. Für den Handelsverkehr der Genuesen nach den Gebieten jenseits der Alpen liegen die ersten Zeugnisse gerade aus der Zeit des 3. Kreuzzuges vor. Am 15. Februar 1190 gewährte Herzog Hugo von Burgund, der als Unterhändler des französischen Königs tags darauf den Vertrag wegen der Überfahrt nach Syrien abschloß, den Genuesen jenes Privileg, in dem er ihnen völlig unbehinderten Handelsverkehr in seinem ganzen Gebiete zusicherte und gegen etwaige Übeltäter, die sich an ihnen oder ihren Waren vergreifen sollten, wirksam einzuschreiten versprach und sie im übrigen den Astesanen völlig gleichstellte.[1] Daß es sich hierbei in erster Linie um einen Durchgangsverkehr handelte, geht aus einem anderen wichtigen, fast gleichzeitigen Zeugnisse hervor.[2] Während der Überfahrt nach dem Heiligen Lande nahm eine ganze Gruppe von kreuzfahrenden Rittern aus der Champagne unter Bürgschaft des Grafen von Bar in Messina im Dezember 1190 bei den Genuesen Conradus Ususmaris, Quilicus de Goarco, Lazarinus de Niela und ihren Sozii, sowie mehreren Bürgern von Messina[3]) Darlehn auf, die mit insgesamt 1000 Mark Silber (zu 50 sol. tur.) und 600 Unzen Goldes im Jahre 1191 auf der Ostermesse von Bar an die Gläubiger oder ihre Order zurückzuerstatten waren.[4] Und wenn die Genuesen zum Zwecke des Inkassos auf der Messe erschienen, so haben sie sicher auch wenigstens einen Teil des Geldes zum Warenexport von der Messe benutzt; schon für den September 1191 wird uns der Abschluß von Kontrakten in Genua auf die S. Aigulfsmesse und die Messe von Lagny bezeugt.[5] Mehrfach kennen wir auch aus der folgenden Zeit genuesische Wechsel auf Messen der Champagne[6]; und nicht ohne Bedeutung ist es auch, daß der erwähnte Vertrag von 1228 an erster Stelle die Genuesen als diejenigen nennt, gegen die die Verkehrssperre des Dauphins von Vienne sich richten sollte. Auch über Marseille standen die Genuesen gelegentlich mit den Champagner Messen in Verbindung. Ansaldino Mangiavacca, Bevollmächtigter seines Landsmanns Andrea de Orto, erscheint am 25. Mai 1248 in Marseille als Valutageber in einem Wechsel auf die Maimesse von Provins, der mit 300 l. prov. an einen der Genannten oder anderweite Order Andreas zahlbar war.[7] In dieser Zeit hatten sich die Beziehungen Genuas zu Frankreich im Zusammenhange mit dem Kreuzzuge König Ludwigs ganz besonders eng gestaltet. Auf Jahre hinaus sind die Genuesen damals fast die einzigen Vermittler zwischen den französischen Kreuzfahrern und ihrer Heimat gewesen, diejenigen, mit deren Hilfe ganz überwiegend der König und seine Barone die reichen Mittel der Heimat zur Verwendung im Orient flüssig gemacht haben. Die hohen Summen, die der

---

[1]) Lib. Jur. I no. 371 (no. 372 der Passagevertrag).

[2]) Papa d'Amico p. 343 f.

[3]) Ihre Namen: Cathaneus de Ponsola, Peregrinus Pancia, Antonius de Bozolo lassen vermuten, daß es sich bei diesen cives Messinenses um in Messina ansässig gewordene Genuesen handelt. Nur die vom Grafen ausgestellte Bürgschaftsurkunde ist erhalten.

[4]) Auch der vom Bischof von Paris, Maurice de Sully, 1191 zugunsten seiner Ritter, die den Kreuzzug mitmachten, ausgestellte Kreditbrief, der Rückerstattung in Paris verhieß, ist nach einem Dorsalvermerk von einem genuesischen Gläubiger, Corsalis, zur Einlösung präsentiert worden. Papa d'Amico p. 69 not. 1. Anleihen französischer Ritter auf dem Kreuzzuge bei Genuesen ebd. 344 ff. Oben § 123.

[5]) Ferretto I, 98 A. 1.

[6]) Canale registriert solche von 1193, 1227, 1241: II p. 527 u. 554; s. auch Ferretto l. c. (zu 1198 u. 1227).

[7]) Amalric no. 782. Conrads Jahrb. 65 (1895), 512.

König in der Ferne bei genuesischen Geldgebern gegen Ausfertigung von Wechselbriefen, die auf das königliche Schatzamt im Temple zu Paris ausgestellt wurden, aufnahm, mußten ihre befruchtende Wirkung auch auf den Handel Genuas mit Frankreich ausüben, wenn die genuesischen Geldgeber auch die Einlösung dieser Königsbriefe an Ort und Stelle nur zum Teil selbst oder durch Bevollmächtigte bewirkten und nicht selten eine Veräußerung derselben schon in Genua an andere Frankreich besuchende Kaufleute vorzogen.[1]) Mehrfach aber wird die Anlegung der zu erhebenden Summen in Waren, die nach Genua heimzusenden waren, geradezu vorgeschrieben, und besonders das Geschlecht der Lercari, dem auch der eine der genuesischen Admirale des Königs angehörte, hat damals in den engsten und vielseitigsten Beziehungen zu den Mittelpunkten des französischen Handels- und Geldverkehrs gestanden.[2]) Unter den Seemächten Italiens sind die Genuesen die einzigen gewesen, die schon in dieser Zeit auch den Landhandel mit Frankreich und den Messen der Champagne kräftig und erfolgreich gepflegt haben.

271. Unter den Binnenstädten der Lombardei aber finden wir keine in so regem Verkehr mit Frankreich und den Messen der Champagne als Piacenza. Schon im Jahre 1169, als in Piacenza eine neue Messe eingerichtet wurde, legte die Stadt, um ihren Besuch zu fördern, den Konsuln der Kaufleute die Verpflichtung auf, diese Neuerung auf den Messen jenseits der Alpen bekanntmachen zu lassen.[3]) Und als Ende 1197 der aus den slavischen Landen zurückkehrende Kardinal-Legat Peter von S. Maria in via lata von einem Markgrafen Pallavicini überfallen und beraubt wurde und Innozenz III. in dieser ersten weltlichen Sache, die an ihn gelangte, mit größter Entschiedenheit vorging, suchte er Piacenza und Parma, denen er die Schuld an diesem Vorgange beimaß, schließlich dadurch gefügig zu machen, daß er dem Grafen von Savoyen, dem Herzoge von Burgund, dem Grafen von Champagne und den Königen von Frankreich und England befahl, die Waren aller Kaufleute aus diesen Städten mit Beschlag zu belegen. Ihr Handel nach diesen Gebieten kann also nicht mehr ganz unbedeutend gewesen sein, wenn sich der Papst von einer solchen Maßregel Erfolg versprach. In der Tat hat Parma schließlich die geraubte Summe zurückerstattet, wahrscheinlich weil sich herausstellte, daß der Raub auf seinem Gebiete erfolgt war.[4]) Mit Savoyen hatte Piacenza in bezug auf seinen Transitverkehr einen günstigen Vertrag, von dessen Abschluß wir freilich nichts Näheres wissen; wir wissen nur, daß er im Jahre 1215 vorhanden war.[5])

---

[1]) Eingehend habe ich diese Verhältnisse in meiner Abhandlung über die Wechselbriefe König Ludwigs von seinem ersten Kreuzzuge und ihre Rolle auf dem Geldmarkte von Genua besprochen: Conrads Jahrb. 70 p. 603 ff., 730 ff.; 73 p. 145 ff.

[2]) Ebd. 70 p. 746, 748. Agenten genuesischer Bankfirmen in Paris: 73 p. 154 f.

[3]) Et consulibus negociatorum ad expensas eorum comunis per ultramontanas ferias istam feriam denunciare faciam ad comunem istius ferie hutilitatem. Statut von 1169 bei Boselli I, 329.

[4]) BFW. 5623 (an Piacenza aus dem Anfang des Pontifikats; am 8. Jan. 1198 ist In. geweiht worden); 5637 (Mitteilung der getroffenen Maßregeln 21. April 1198). Winkelmann, Philipp 346.

[5]) Mandelli II, 125. Die zu 1211, ind. decima datierte Stelle der Stat. antiqu. Merc. Plac. ed. Bonora p. 21 (Zusatz zu rub. 66), die von mercatores, qui utuntur ultra montes, redet, ist der Indiktion wegen wahrscheinlich auf 1311 zu beziehen, wie ja diese Statuten erst dem Jahre 1321 angehören.

Aber erst gegen Ende unserer Periode häufen sich die Zeugnisse für diesen Verkehr und stellen seine ungewöhnliche Stärke außer Zweifel. Nicht zum wenigsten geschieht das durch Vorgänge, die sich an eine diesen Verkehr bedrohende Störung knüpften.[1]) Im Sommer 1242 waren toskanische Kaufleute, die zur Septembermesse von Provins wollten, im Gebiet von Piacenza beraubt worden; im Oktober hatte Graf Thibaut IV. von Champagne, König von Navarra, deswegen die ersten Vorstellungen an Piacenza gerichtet. Er erneuerte dieselben im Februar 1243, indem er zugleich darauf hinwies, daß auf seine Fürsprache die mit Beschlag belegten Waren placentinischer Kaufleute in Lyon freigegeben seien. Doch hatten beide Schreiben so wenig Erfolg wie ein drittes, das Johann, der Kastellan von Nogent, im Namen des Königs an sie richtete. Im Juni 1243 drohte der Kastellan nun in einem schärferen Schreiben an Podestà und Volk von Piacenza, das er durch einen besonderen königlichen Boten mit dem Ersuchen, diesem die Antwort mitzugeben, überreichen ließ, mit dem Ausschluß der Placentiner von den Messen, der auf der nächsten Septembermesse verkündet werden würde, falls Piacenza nicht bis dahin nachgegeben hätte. Indessen Piacenza verstand die Sache auch jetzt noch hinzuziehen; man sieht deutlich, daß der Kastellan nicht recht wagte, gegen die einflußreichen Placentiner energisch vorzugehen; das Drängen der Toskaner, die ihm vorhielten, daß er mit Unrecht nicht zur Gefangensetzung der Placentiner schritte, bewirkte schließlich nur, daß er im Dezember ihre Klage mit dem gesamten Material an den König selbst zur Entscheidung abgab.

Wie diese ausfiel, wissen wir nicht; zu einer Aussperrung der Placentiner von den Messen ist es sicher nicht gekommen. Im Januar 1246 sehen wir mehr als 30 angesehene Kaufleute von Piacenza auf der Messe von Lagny vor dem Abt des dortigen Petriklosters feierlich versammelt; im Namen aller ihrer in Champagne und Brie verkehrenden Landsleute bestellen sie drei Bevollmächtigte aus ihrer Mitte, Christianus Angasola (Angossola), Guilelmus Senengus und Bernardus Scotus, die mit dem Könige von Navarra in Verhandlungen treten sollten[2]) — leider sind wir auch hier über Zweck und Ergebnis dieser Verhandlungen nicht unterrichtet.

Dafür aber lernen wir in dieser Zeit eine große Zahl placentinischer Kaufleute in ihren Handelsbeziehungen zu den Messen selbst kennen; von Marseille und von Genua aus sehen wir sie mit den Messen und mit Paris in lebhaftester Verbindung. Das liegt sicher zum Teil an unserem Quellenmaterial, das uns für Piacenza selbst nichts Ähnliches wie für die genannten beiden Städte bietet; indessen ist auch an die innere Zerrüttung in Piacenza zu denken, die seit geraumer Zeit eine besondere Außenpartei geschaffen und offenbar nicht wenige Kaufleute veranlaßt hatte, sich für ihre Handelstätigkeit außerhalb einen Boden zu suchen; dazu kamen in den letzten Zeiten Kaiser Friedrichs die Kämpfe in der Lombardei, die die Benutzung der bisher gewohnten Handelsstraßen mindestens sehr erschwerten.

Als der Kastellan Johann die Placentiner im Sommer 1243 mit Aussperrung von den Messen bedrohte, wies er auch darauf hin, daß die gleiche Maßregel vor kurzem (nuper) auf ihr Verlangen den Marseillern gegenüber in Anwendung gebracht worden sei; es müssen also damals Placentiner auf dem Wege nach oder von den Messen in Marseille Schädigungen erfahren

---

[1]) Davidsohn Forsch. III no. 24 p. 7 f. Analysiert schon von Bourquelot I, 178 f.

[2]) Bourquelot I, 164 f., 182 A. 1.

haben. Jedenfalls aber hat die damals entstandene Irrung die Placentiner nicht lange gehindert, ihre Handelstätigkeit über Marseille wieder aufzunehmen. Das Marseiller Notularium Amalrics vom Frühjahr und Sommer 1248 zeigt uns Angehörige der angesehensten Geschlechter Piacenzas in dieser Tätigkeit; abgesehen von Otto Angossola, der sich wie noch mancher Landsmann von ihm in Marseille fest niedergelassen hatte, treten besonders Oberto Bagaroti, Oberto und Pietro Speroni, Giovanni Negroboni, ferner Rainerio Villani, Rainaldo Bracciaforte, Ruffino de Stravillano, Rainerio Malano hervor. Wir sehen sie Waren von Marseille aus nach den Messen vertreiben und darüber mit den Frachtfuhrleuten abschließen, sehen sie Waren von den Messen empfangen und im Zusammenhange mit diesem Warenhandel in lebhaftestem Wechselverkehr mit den Messen stehen. In der Champagne hatten sie zur Erledigung ihrer Handels- und Geldgeschäfte ihre Sozii oder Agenten und begaben sich auch öfter selbst dahin; auch untereinander standen sie bezüglich dieses Handels mit den Messen in vielverzweigter Geschäftsverbindung.[1])

In Genua können wir schon im Jahre 1227 einen Placentiner, Airoldo di Lantelmo, nachweisen, der mit einem genuesischen Bankier zusammen am 27. Juni für eingezahlte Valuta einen Wechsel über 426 l. prov. auf die Johannismesse von Troyes in Empfang nimmt; und am 23. Mai 1248 weist ein genuesischer Reeder seinen Vertreter in Paris an, an den Placentiner Mussus Calderarius, der uns aus den Marseiller Akten als Sozius des Rainaldus Bracciaforte bekannt ist, zur Zahlzeit der Maimesse von Provins 600 Mark Silbers zu zahlen.[2]) In besonders zahlreichen Fällen und mit sehr beträchtlichen Summen sehen wir dann im Jahre 1253 placentinische Kaufleute in Genua als Käufer der Wechselbriefe König Ludwigs auftreten, die ihnen zur Geldübermittelung nach Frankreich für ihre Handelsgeschäfte äußerst bequem waren. Besonders der in Genua etablierte Bankier Guilelmus Leccacorvus und Johannes Paganus, neben ihnen Jacobus Nigrobonus und Albertus Speronus treten unter diesen Käufern hervor. Aus den von ihnen zum Zwecke der Abhebung im Pariser Temple ausgestellten Vollmachten lernen wir eine ganze Reihe von damals in Frankreich tätigen placentinischen Kaufleuten kennen: Ruffus Lavandarius, Guil. Quatuoroculos, Albertus Dianus, Rogerius de Rogeriis u. a.[3]) Aber auch den Verkehr über die Alpen hatten die Placentiner in dieser Zeit, wenn sie ihn je ganz unterbrochen hatten, wieder aufgenommen; im Jahre 1251 schlossen sie mit Peter, dem Herrn von Waadt, Bruder des Grafen von Savoyen, einen Vertrag, in dem sie ihm zur Entschädigung für mancherlei ihm zugefügte Unbill das Recht einräumten, von jedem transitierenden Warenballen, jeder Last und jedem Pferde außer den bisher üblichen Abgaben einen Zuschlagszoll von 12 den. zu erheben, während er versprach, die Placentiner und ihre Waren auf ihrem Zuge über seine Straße (per chaminum nostrum) nach Kräften zu beschützen. Auch die florentinische Gesellschaft des Clarus de

---

[1]) Ich verweise auf den Index bei Blancard II und meine »Studien zur Geschichte und Natur des ältesten Cambium« in Conrads Jahrb. 65 (1895), 166 f. (Tabelle 172 ff.), 513 f.

[2]) Ferretto I, 98 A. 1. Canale II p. 527. Belgrano no. 18. Conrads Jahrb. 73 p. 155 f.

[3]) Näheres in meinen »Wechselbriefen König Ludwigs etc.«, Conrads Jahrbücher 73 (1889), p. 150, 152 f. (Tabelle 174 ff.), 155 ff.

Perazolo sollte ihre Ansprüche wegen etwaiger Schädigungen durch die Placentiner nur außerhalb seines Gebiets verfolgen dürfen.[1])

272. Von dem transalpinen Handel Parmas, den uns jenes Vorgehen des Papstes bezeugt, wissen wir sonst nur noch, daß seine Kaufleute einmal durch Gewalttat schwere Verluste erlitten, so daß der Podestà Torello de Strada, der 1221 und 1227 dieses Amt bekleidete, den Geschädigten die Erlaubnis zu Represalien gewährte; indessen war der Verlust noch 1243 nicht ersetzt, so daß die Statuten in diesem Jahre dem Podestà vorschrieben, auf Verlangen der Kaufleute Gesandte an den Grafen von Chalon, den König von Frankreich und den Grafen der Champagne zu schicken, um Schadenersatz zu erlangen.[2]) Wenig bedeutend scheint der transalpine Handel Cremonas gewesen zu sein. Anselmus Silvaticus von Cremona wurde im Februar 1223 vom Grafen Thibaud mit verschiedenen Einnahmequellen in Provins, so mit der öffentlichen Wage und allerlei Einkünften von dem Martinsmarkt daselbst (der nicht zu den großen Messen gehörte), belehnt[3]); jedenfalls sind dieser Belehnung beträchtliche Geldleistungen an den Grafen vorausgegangen. Und dauernd in der Champagne ansässig gemacht hat sich in dieser Zeit Guichardus von Cremona; er hatte sich mit einer Eingeborenen verheiratet und erscheint im Besitz von fünf Lehen in der Kastellanei Villemaur (Dép. Aube.[4])

Von Pavia wissen wir nur so viel, daß zwei Brüder, Leonardo und Rolandino Alberuzzi, in Gemeinschaft mit lucchesischen Kaufleuten zur Zeit Honorius' III. dem Bischof von le Puy eine beträchtliche Geldsumme vorgestreckt haben; eine Forderung, die sie schließlich einem römischen Kaufmann, der ebenfalls mit ihnen assoziiert gewesen, zedierten.[5])

Erheblich stärker war der transalpine Verkehr Vercellis. Am 21. November 1215 schloß es mit Thomas von Savoyen und seinem Sohne Amadeus einen Vertrag, in dem diese zusagten, keine höheren Zölle von den Vercellesen zu fordern, als die Bolognesen, Placentiner oder andere bevorzugte Lombarden zahlten; jeder diesen gewährte Nachlaß sollte ohne weiteres auch ihnen zugute kommen; in den Jahren 1219 und 1224 ist dieser Meistbegünstigungsvertrag erneuert worden.[6]) Aus der Praxis des Handels hervorgegangen ist sicher auch der Brief in dem 1226 veröffentlichten Formelbuch des Boncompagnus, der sich auf einen Kontrakt bezieht, den R. Monaldi wegen eines von ihm übernommenen Transports von Warenballen (torselli) von Provins nach Vercelli abgeschlossen hatte[7]), und schon aus dem Jahre 1198

---

[1]) Schulte II no. 250 p. 149. Aus Rôles gascons I, 241 no. 1870 geht hervor, daß genannte Gesellschaft eine flor. war.

[2]) Stat. Parm. 56 f.

[3]) Bourquelot I, 103; II, 91. In einer Streitsache über das hospitale Mormenti (Diöz. Langres) erscheint er als Prokurator einer der Parteien bei der Kurie: Auvray 161 (16. Sept. 1227); Entscheidung derselben ebd. 402 (1230).

[4]) Longnon I, 152 no. 3943. Sicher ist er mit Guich. de Placentia, lombardus (no. 3838), identisch, da dessen Lehen (eine Mühle und Wiese) unter den 5 Lehen von 3943 wiederkehrt. Beide Nummern stehen in Teil 6 der Feoda Campaniae, der der Zeit zwischen 1222 und 1243 angehört. S. noch Rôle des fiefs du comté de Champ. sous le règne du Thibaud le Chansonnier (1249—1252); Paris 1877 no. 87 und 1093.

[5]) Pressutti no. 5979 und Auvray no. 2492 mit den vorhergehenden und nachfolgenden Nummern.

[6]) Mandelli II, 125 f.

[7]) Tit. 6 de testibus; Quellen und Erört. zur bayer. u. deutschen Gesch. IX_1 (München 1863), 171.

kennen wir einen Kontrakt, in dem einem Vercellesen in Genua für seine Reise zur Messe von Bar ein Posten Gewürznelken anvertraut wird.[1])

Am meisten haben wir die Ungunst der Überlieferung bezüglich Mailands zu beklagen, für dessen transalpinen Handel uns nur in dem eidlichen Versprechen des Markgrafen von Montferrat, als er am 27. Mai 1193 der Allianz gegen Mailand beitrat, ein sicheres Zeugnis vorliegt.[2]) Der Markgraf versprach damals, alle durch sein Gebiet führenden Straßen den Mailänder Kaufleuten und allen Waren, die von Genua, Savona oder einem anderen Seeplatz aus nach Mailand oder in umgekehrter Richtung transportiert werden sollten, völlig zu sperren. Er versprach ferner, allen Kaufleuten ohne Unterschied der Nationalität, die sein Gebiet zum Zwecke einer Handelsreise über die Alpen durchziehen würden[3]), einen Eid abzunehmen, daß an den von ihnen mitgeführten Waren Mailänder in keiner Weise beteiligt seien. Nach der Lage von Montferrat muß es sich dabei in erster Linie um die Straßen über den Mont Cenis und den Großen S. Bernhard gehandelt haben; und wenn man für notwendig hielt, in solcher Form einer Handelsbeteiligung der Mailänder entgegenzutreten, so folgt daraus mit Sicherheit, daß in gewöhnlichen Zeiten die Mailänder selbst den Handel mit den Gebieten jenseits der Berge in nicht geringem Umfange gepflegt haben.

273. Sehr bemerkenswert ist nun, daß alle Binnenstädte der östlichen Lombardei und Venetiens an diesem Handel mit Frankreich und den Messen der Champagne keinerlei Anteil genommen haben, selbst Brescia, Mantua, Verona und Ferrara nicht. Nur Venedig selbst macht eine Ausnahme, wie wir wenigstens an einem Fall nachweisen können.

Als der des Kreuzzugs wegen in Venedig weilende Graf Balduin von Flandern bei den venezianischen Edlen Marchesino Soranzo, Pietro Zulian, Marino Gradonigo und Luca Ardit Anfang Oktober 1202 ein Darlehn aufnahm, verpflichtete er sich, dasselbe mit 118 M. 3 Unzen Sterl. an die Gläubiger oder ihre Bevollmächtigten auf der nächsten Messe von Lagny erstatten zu lassen[4]); hätten venezianische Geschäftsleute nicht damals schon gelegentlich auch die Champagner Messen besucht, so hätte es näher gelegen, die Heimat des Grafen als Erfüllungsort zu bestimmen.

---

[1]) Ferretto I, 98 A. 1.

[2]) Der Nachricht des Chronisten Galvano Fiamma, daß Petrus de la Blava und Jordanus de la Flamma die ersten Mailänder gewesen seien, die jenseits der Alpen feine Wolle und Tuche eingekauft hätten (Chron. majus ed. Ceruti in Misc. it. VII (1869), 716. Schulte I, 108 u. 131), vermag ich kein Gewicht beizumessen. Die im Zusammenhange mit einer auf das Jahr 1172 bezüglichen Darstellung nach der Erzählung eines Karmeliterpriors de Blava gegebene Notiz ist in sich unwahrscheinlich, und schon der Umstand, daß sie gerade Angehörigen der Familie des Chronisten und des Erzählers einen besonderen Ruhm vindizieren will, würde sie verdächtig machen. Dazu schreibt der Chronist etwa 1½ Jahrhunderte später. Über die oft sehr fragwürdige Natur seiner Quellen vgl. L. A. Ferrai: Le cronache di G. Fiamma im Bull. stor. it. no. 10 p. 93 ff. und Simonsfeld: Einige kunst- und lit.-gesch. Funde in: Sitz.-B. d. philos. Kl. d. bayer. Ak. d. Wiss.; 1902 p. 527.

[3]) ... »ultramontanos negotiatores et alios cum eunt ultra montes.« Cod. Laud. II, 198 no. 175. Schulte I, 106 meint die Stelle vorzugsweise auf deutsche Kaufleute beziehen zu müssen.

[4]) S. Cognetti de Martiis: un obbligazione cambiaria per la 4. crociata in: Atti Torin. 29 (1893/4), 778, 783 f. Der Abdruck bei Tafel u. Thomas I, 385 (darnach Goldschmidt 422, der irrig annimmt, daß an zwei Stellen etwas fehle) ist mangelhaft.

274. Dagegen pflegte der Hauptort der Emilia, Bologna, diesen Verkehr mit Eifer, wie schon aus dem erwähnten Vertrage Vercellis mit Savoyen vom Jahre 1215 hervorgeht.

Die älteste Kunde hiervon finde ich in seinem Handelsvertrage mit Ferrara von 1193, der u. a. Abgaben für die auf dem Po aus der Lombardei oder von jenseits der Alpen nach Ferrara kommenden Bolognesen festsetzt[1]); natürlich kann das nur so verstanden werden, daß die von Frankreich kommenden Waren der Bolognesen unterwegs (frühestens in Pavia) auf den Wasserweg überzugehen pflegten. Eine ganze Reihe von Nachrichten beweist uns ferner den regelmäßigen Verkehr der Bolognesen auf den Champagner Messen. Als Bischof Girald von Mynyw (Wales) im Jahre 1202 seine dritte Reise nach Rom machte, suchte er den Gefahren eines längeren Geldtransports dadurch zu entgehen, daß er auf der Messe von Troyes bei dort verkehrenden Bolognesen einen Wechsel über 20 Mark Gold (ca. 10000 M.), in Massamutini (den Goldstücken der Almohaden) zahlbar, erstand.[2]) Natürlich hängt das Zustandekommen dieses Geldgeschäfts wesentlich damit zusammen, daß Bologna an einer der Hauptverkehrsstraßen nach dem Sitz der Kurie lag. Daraus erklärt es sich auch, daß päpstliche Gelder, die in Paris deponiert waren, bolognesischen Kaufleuten zur Übermittelung anvertraut wurden; Honorius III. drückt einmal im Jahre 1220 sein Mißvergnügen darüber aus, daß es ohne seinen besonderen Auftrag geschehen.[3]) Am Sitz der Kurie selbst ist im Jahre 1209 für den Erzbischof von Mainz ein Darlehn aufgenommen worden, das mit 150 M. Silber auf der nächsten Messe von Bar zu erstatten war; einer der beiden Gläubiger war der bolognesische Kaufmann Jacobus de Drudal.[4]) Andere Geldgeschäfte der Bolognesen beruhen auf dem Vorhandensein der berühmten, stark frequentierten Hochschule in ihrer Stadt. In die Mitte des 13. Jahrhunderts gehört der auf 100 l. tur., zahlbar auf der nächsten Messe von Provins, lautende Wechsel, den zwei in Bologna studierende Scholaren, aus Bordeaux und der Diözese Gerona stammend, zwei Kaufleuten von Bologna und ihren Sozii ausgestellt haben; als Muster für solche offenbar recht häufig vorkommende Urkunden hat ihn Rolandinus in seine Summa artis notariae aufgenommen.[5]) Ein

---

[1]) ... sive veniat navis de sursum, scilicet de Lombardia et ultra monte. Murat. Antiqu. IV, 449. Der Abdruck bei Savioli II, 2 p. 172 läßt diese Stelle willkürlich ganz fort. Sicher ist auch in der Zollordnung von Ferrara von 1228 (Murat. Ant. II, 31) statt: »si veniunt de ultra mare aut de Lomb., solvant de soma imp. 8« zu lesen: de ultra monte, zumal die Sätze einander genau entsprechen (8 den. imp. = 2 sol. ferr. vel bon. des Vertrags von 1193).

[2]) Giraldi Cambrensis, De jure et statu Menevensis ecclesiae; Auszug SS. XXVII, 417. Die an den Rand gesetzten Zahlen des Herausgebers 1199 u. 1200 stehen in Widerspruch mit seinen eigenen Angaben in der Vorrede p. 396 f., aus denen sich ergibt, daß nicht die erste, sondern die dritte Reise Giralds gemeint ist, auf der er am 23. Dezember 1202 in Faenza, am 5. Januar 1203 in Rom ankam. Statt des sinnlosen: 20 marcatas auri, quod in obolis Mutinis a civibus Bon. in nundinis Trecensibus emerat, ist obolis massamutinis zu lesen; vgl. z. B. die Stelle im Briefe Honorius' III. (Rodenberg I, 90): 754 obolos maximutinos.

[3]) Pressutti no. 2710 (22. Sept. 1220).

[4]) Schunk III, 102 f. Schulte I, 244. Jac. Drudoli Ursolinus ist 1204 unter den kaufmännischen Konsuln Bolognas. Stat. Soc. Bol. II, 485.

[5]) Goldschmidt 427 mit Anm. 100; nur scheint mir zweifellos, daß es ein tatsächlicher und kein fingierter Wechsel gewesen ist, den Rol. als Formular benutzt hat.

solcher studierender Kleriker war wohl auch G. Jordani von Chartres, der, wie wir im Jahre 1226 hören, unter Bürgschaft eines Kanonikus von Chartres bei bolognesischen Kaufleuten ein Darlehn aufgenommen hatte.[1])

Am Anfang der vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts begegnete es den Bolognesen einmal, auf Antrag der Florentiner und Sienesen von den Messen ausgeschlossen zu werden[2]); doch wurde die Differenz jedenfalls rasch beigelegt. Denn aus den Jahren 1243 und 1246 kennen wir zwei kaufmännische Wechsel über 700 und 400 l. prov., in Bologna auf die Johannismesse von Troyes und die Messe von Bar ausgestellt, in denen Bologneser Kaufleute als Wechselgeber (Valutanehmer) gegenüber florentinischen Kaufleuten erscheinen; in beiden Fällen ist der einem durch seinen Reichtum berühmten bologneser Geschlecht angehörige Albergittus de Peppolis beteiligt.[3]) Auf die Johannismesse von Troyes des Jahres 1221 sehen wir endlich auch die Darlehnsschuld abgestellt, die für Erzbischof Engelbert von Köln in Rom bei einer Gesellschaft von Kaufleuten aus Bologna kontrahiert worden war; auch als es zur Prolongation der auf 258 Mark Kölnischer Münze festgesetzten Schuld und ihrer Umwandlung in 35 Mark Barrengold Kölnischen Gewichts kam, wurde für die Erfüllung wiederum eine der Champagner Messen, diesmal die Septembermesse von Provins des Jahres 1222, bestimmt.[4]) So wurden diese Messen für den Geldverkehr der Italiener ein Mittelpunkt von immer zunehmender Wichtigkeit. Daß die Bolognesen daneben nach wie vor auch den Warenhandel mit Frankreich pflegten, geht schon daraus hervor, daß in den vierziger Jahren des 13. Jahrhunderts von einer besonderen Einung der bolognesischen mercatores drapariae Franciae die Rede ist.[5])

275. Neben der Westhälfte Ober-Italiens und Bologna sehen wir auch Toskana und Rom lebhaft an dem Handel mit Frankreich und den Messen der Champagne beteiligt. Zeitlich stehen an erster Stelle hier die Lucchesen, die wahrscheinlich schon vor dem 1. Kreuzzuge im französischen Handel tätig waren.[6]) Am 10. Juli 1153 schloß Lucca mit Genua eine für die Handelsgeschichte höchst interessante für 10 Jahre gültige Konvention ab[7]), die den lucchesischen Transitverkehr nach und von den Messen jenseits der Alpen (feriae ultramontanae) durch das Gebiet Genuas betraf.

Genua gestattete den Lucchesen[8]), durch sein Gebiet nach diesen

---

[1]) Pressutti no. 6040.

[2]) Bezugnahme darauf in der Klage der Toskaner gegen Piacenza vom Sept. oder Oktober 1242; Davidsohn Forsch. III, p. 8.

[3]) Ebd. no. 23 u. 30, p. 7 u. 10.

[4]) Ficker, Engelbert p. 339 f. no. 26. Ennen u. Eckertz: Quellen z. Gesch. der Stadt Köln, II (1863) no. 73.

[5]) Stat. Camps. rub. 81 (Stat. Soc. Bol. II).

[6]) Oben § 67.

[7]) Lib. Jur. I no. 188 p. 167. Davidsohn I p. 449 setzt den Vertrag in das Jahr 1152, vielleicht durch die indictio XV dazu veranlaßt. Aber die genuesische ind. XV paßt gerade zum Jahre 1153, das überdies durch die Nennung der genuesischen Konsuln (vgl. ann. jan. zu 1153) außer allen Zweifel gestellt wird. Der Irrtum ist auch für Davidsohns Darstellung des Zusammenhangs der Ereignisse nicht ohne Folgen geblieben.

[8]) Für promittemus adducere und reducere ist permittemus etc. zu lesen. Mit einem Transportversprechen der Genuesen ist schon der Anfang der Konvention: salvabimus Lucenses et res ipsorum a Vultabio et a Sagona etc. unvereinbar.

Messen alle Waren zu führen mit Ausnahme derjenigen, die mit den von Genua selbst ausgeführten in direkte Konkurrenz traten (quae sint contrariae nostris mercibus); für den Rückweg von den Messen erlaubte es die Durchfuhr von weißen, blauen und pfirsichfarbenen Tuchen, auf die es den Lucchesen offenbar hauptsächlich ankam, verlangte aber den auf Erfordern durch einen Eid zu führenden Nachweis, daß die Tuche Lucchesen gehörten[1]), diese also nicht als Kommissionäre handelten und so die Vorteile der Konvention anderen zuwendeten. Auch der Weg, den dieser Transitverkehr nahm, geht aus dem Vertrage deutlich hervor. Die von der Messe Zurückkehrenden erreichten das genuesische Gebiet entweder in Savona oder in Voltaggi; in letzterem Falle hatte sie ihr Weg aus Frankreich über den Großen S. Bernhard oder über den Mont Cenis, in ersterem über einen der südlicheren Pässe, möglicherweise aber ebenfalls über den Mont Cenis geführt. Von Savona oder Voltaggi aus setzten sie nun entweder ihren Weg zu Lande über Genua, das sie in jedem Falle berühren mußten, fort; dann begleitete sie der Schutz des genuesischen Staates bis Sestri (Levante); oder sie schlugen von Savona aus den Seeweg, ebenfalls über Genua ein; dann verließ sie der genuesische Schutz erst bei C. Corvo, am Golf von Spezzia, der Grenze der maritimen Machtsphäre Pisas. Auch die Kombination von See- und Landweg war möglich, wenn die Umstände sie den Lucchesen vorteilhaft erscheinen ließen; von Savona auf dem Seewege kommend, konnten sie in Genua auf den Landweg, und umgekehrt von Voltaggi kommend, in Genua auf den Seeweg übergehen; in jedem Falle aber lehnten die Genuesen die Übernahme irgendwelcher Schutzpflicht über die angegebenen Grenzpunkte hinaus ab; schon die Rücksicht auf das ihnen damals verbündete Pisa mußte ihnen das unmöglich machen. Eine besondere Transitgebühr hatten die Lucchesen nur für die gedachten Tuche zu entrichten; sie betrug 5 sol. jan. für den Ballen (pro torsello). Für Lucca bestand die Bedeutung der Konvention offenbar hauptsächlich darin, daß sie seinem Handel einen neuen Weg nach Frankreich hin öffnete, den es neben dem anderen über den Paß La Cisa und durch die Lombardei, unter Umständen auch ganz an Stelle desselben benutzen konnte, so daß es dadurch größere Unabhängigkeit und freiere Bewegung für seine Handelstätigkeit erlangte. Daß dieser Verkehr über den Mont Cenis ging, ist von vornherein sehr wahrscheinlich; bezeichnend hierfür ist auch, daß in einem lucchesisch-pisanischen Vertragsentwurf von 1155 als maßgebender Ort für die Unter-

[1]) Der sonst sehr sorgfältig arbeitende Davidsohn hat diesen Vertrag völlig mißverstanden (S. 449), wenn er meint, die Genuesen hätten sich verpflichtet, gegen eine vereinbarte Abgabe die feinen Luccheser Tuche zu den ausländischen Messen zu transportieren. Nicht um Luccheser Tuche, sondern um panni ultramontani handelt es sich; nicht die Genuesen waren die Transporteure, sondern die Lucchesen selbst, die sich natürlich, soweit der Transport auf dem Seewege vor sich ging, genuesischer Schiffe bedienen mußten; nicht die Höhe der Frachtkosten erfahren wir, sondern nur die Höhe der Transitgebühr. Auch das ist ein Irrtum, daß in dieser Konvention zuerst der Begriff eines Ursprungszeugnisses oder Affidavit hervortrete (Anm. 3); die Lucchesen hatten gar nicht zu beschwören, daß die zu transportierenden Waren aus ihrer Stadt stammten, sondern daß die durch sie von den Messen her eingeführten Waren ihnen gehörten (pannos ... quos c o g n o s c e r i m u s s u o s e s s e per sacramentum illorum). Damit entfallen dann auch die weiterhin von Davidsohn (S. 792 und Anm. 4) gezogenen Folgerungen über die Ausfuhr toskanischer Tuche nach französischen Märkten. Schulte I, 136 hat den Irrtum Davidsohns übernommen.

scheidung der diesseits und jenseits der Alpen Wohnenden Susa benutzt ist[1]), das den Kontrahenten also als nördlicher Grenzpunkt Italiens galt. Die Konvention ist uns ein höchst wertvolles Zeugnis dafür, daß die Italiener des Binnenlandes schon verhältnismäßig früh jene nordfranzösischen und flandrischen Tuche, die im Handel der Zeit eine so große Rolle spielten, von den französischen Messen her direkt und selbsttätig importiert haben. Mehr als ein halbes Jahrhundert hören wir dann von diesem Handelsbetrieb der Lucchesen nichts. Aus dem Jahre 1222 aber kennen wir ein Privileg des Grafen Thibaut von Champagne, in dem er die Kaufleute von Lucca in seinen besonderen Schutz nahm, sie von allen militärischen Verpflichtungen eximierte (das deutet darauf hin, daß ein Teil von ihnen längere Zeit in seinem Lande zu verweilen gewohnt war) und ihnen gestattete, Geldgeschäfte jeder Art, mit alleiniger Ausnahme von Darlehnsgeschäften auf Wochenfrist, zu betreiben. Als Gegenleistung hatten sie dem Grafen jährlich ein silbernes Gefäß von einer Mark Troyes-Gewicht (1/4 kg) abzuliefern.[2])

Auch von ihrer Handelspraxis in dieser Zeit erhalten wir im Zusammenhange mit Schwierigkeiten, auf die dieselbe stieß, in einigen Fällen Kenntnis. Buonincontro Federici und seine Sozii hatten einst zur Zeit des Papstes Honorius' III. mehreren Bürgern von Lagny eine größere Geldsumme anvertraut, die sie dann nicht wiederzuerlangen vermochten. Daraufhin erwirkten sie Verfügungen des Papstes an den Dekan und den Archidiakon von Paris, die die Exkommunikation über die Schuldigen verhängten, während Graf Thibaut sie mit ihren Bürgen aus seinem Lande vertrieb. Doch nun begaben sich diese einfach in das Gebiet des Klosters von Lagny, und obwohl der Papst dem Abte auftrug, sie zur Zahlung zu zwingen und den Dekan von S. Stephan in Troyes mit der Überwachung der Ausführung betraute, verstand es der Abt doch, die Sache hinzuziehen, bis endlich Gregor IX. am 9. August 1230, nachdem mittlerweile die Lucchesen als Anhänger des Kaisers mit der Kirche völlig zerfallen waren, dahin entschied, daß die Lucchesen nicht eher befriedigt werden dürften, als bis sie zum Gehorsam gegen die Kirche zurückgekehrt seien. Nun nahm Buonincontro (vielleicht nur zum Schein) das Kreuz; er, Turkius und ihre Sozii verkauften ihre Forderung an zwei römische Bürger, denen es schließlich auch gelang, ein neues Mandat des Papstes an den Abt (vom 1. Februar 1234) zu erwirken, wonach er die Schuldigen oder ihre Bürgen zur Zahlung zwingen sollte.[3]) Mit jener Haltung des Papstes hängt es jedenfalls auch zusammen, daß auch Guidarellus Vulpelli und Fredericus Gangii die Forderung, die sie in Gemeinschaft mit Pavesen an den Bischof von le Puy hatten, an einen römischen Bürger zediert haben.[4])

Für die fortgesetzte Beteiligung der Lucchesen am Warenhandel mit den Messen haben wir endlich ein Zeugnis daran, daß sich unter den Toskanern, die im Jahre 1242 auf ihrem Wege nach der Aigulf-Messe von Provins von den Placentinern überfallen wurden, auch Kaufleute aus Lucca befanden.[5])

---

[1]) ».. . Lombardi omnes ex hac parte Seusae«. Bonaini Suppl. 28 f.

[2]) Bourquelot I, 175.

[3]) Auvray 484, 1750.

[4]) Ebd. 2492 ff. Pressutti 5979.

[5]) Davidsohn Forsch. III p. 7.

276. Außer der Konvention Luccas mit Genua von 1153 besitzen wir für den Handel der Toskaner nach Frankreich nur noch ein bestimmtes Zeugnis aus dem 12. Jahrhundert. Als Florenz und Siena, die 1176 ein enges Bündnis geschlossen hatten, sich am 6. Mai 1178 von Markgraf Wilhelm von Montferrat und seinem Sohne Konrad ihre kurz zuvor auf Poggibonzi erworbenen Rechte gegen eine Zahlung von 4000 l. abtreten ließen, wußten sie das zugleich im Interesse ihres transalpinen Handels auszunutzen.

Markgraf Wilhelm gewährte nämlich dem Unterhändler des Vertrages, dem Sienesen Thomas, seinem abwesenden Sozius Bragalis und allen seinen sonstigen Sozii, wie endlich auch allen Bewohnern von Siena und Florenz überhaupt, falls einer von ihnen, den sein Weg durch das Gebiet des Markgrafen führte, auf dem Hin- oder Rückwege, diesseits oder jenseits der Alpen oder im Gebirge selbst, beraubt oder sonst um einen Teil seiner Habe gebracht würde, das Recht, sich in Chivasso oder sonst an einem beliebigen Orte des markgräflichen Gebiets an dem Übeltäter oder seinen Landsleuten in Höhe des erlittenen Verlustes durch Represalien, die sie in seinem Namen vornehmen könnten, schadlos zu halten.[1]) Wenn die Toskaner in erster Linie in Chivasso Gelegenheit zu Represalien zu finden hofften, so rechneten sie dabei einmal auf den nördlichen, über Vercelli führenden Weg Susa-Piacenza (bzw. Mailand), zum anderen auf die vom Großen S. Bernhard herkommende Straße Ivrea—Asti—Genua. Die Persönlichkeit des Unterhändlers und die Form der in erster Linie ihm und seinen Sozii erteilten Konzession weist darauf hin, daß die Sienesen in erster Linie interessiert waren, während die ganze Abmachung ein Zeugnis dafür ist, daß Siena und Florenz mit den französischen Gebieten schon recht erhebliche Handelsbeziehungen unterhielten, deren Schädigung durch Gewalttaten sie ernstlich zu fürchten hatten und deren Schutz ihnen wichtig genug erschien, um sich in einem fremden Territorium Ober-Italiens ein so außergewöhnliches Recht, dem übrigens eine große praktische Bedeutung sicher nicht zuzuerkennen ist, einräumen zu lassen.

277. Längere Zeit hören wir nun auch von einem Verkehr der Sienesen in Frankreich nichts; erst 1216 setzt eine Reihe fortlaufender Nachrichten über diesen Verkehr ein, die allmählich zu einer wahren Fülle von Zeugnissen anschwillt, so daß die Sienesen seit dem 3. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts als diejenige italienische Handelsnation erscheinen, die an dem Handelsverkehr mit Frankreich und den Messen von allen am stärksten beteiligt war.

Im selben Jahre wie die Lucchesen (1222) erlangten auch sie vom Grafen Thibaut ein völlig gleichartiges Privileg; nur sollte das jährlich von ihnen darzubringende Silbergefäß doppelt so schwer sein wie bei jenen.[2]) Eine besonders umfassende Tätigkeit haben die Sienesen in Frankreich und auf den Messen als Geldleiher entwickelt; häufig sehen wir französische Große und Barone in ihrer Schuld. So im Juni 1216 Gauthier d'Ardillières, im Januar 1219 Anseau de Garlande, der seine Schuld in drei Jahresraten

---

[1]) Ficker IV no. 151 p. 192. Giesebrecht VI, 554. Davidsohn I, 551. Schulte I, 136.

[2]) Bourquelot I, 175.

auf den Messen von Lagny zu erstatten hatte[1]), im November 1221 Graf Heinrich von Bar-le-Duc und im April 1222 Herzogin Alix von Burgund, für die der Graf von Champagne die Bürgschaft übernahm.[2]) Aber auch Graf Thibaut selbst nahm bei ihnen solche Anleihen auf; am 6. Dezember 1231 hat er 1446 l. prov. zur Zahlung an sienesische Bürger am nächsten Remigiusfeste angewiesen.[3]) Nicht immer wickelten sich diese Geldgeschäfte glatt ab. So lag Ugolino Bonaparte mit der Gräfin von Vienne wegen eines Darlehns an ihren verstorbenen Gemahl im Streit; als er von Sens zurückkehrte, wo der Prozeß vor Richtern, die die Kurie delegiert hatte, verhandelt worden war, wurde er von Leuten aus den Diözesen Sens, Troyes und Langres überfallen und zur Zahlung eines Lösegeldes gezwungen; am 5. Oktober 1232 beauftragte der Papst den Dechanten von Troyes, die Schuldigen zur Rückgabe zu zwingen.[4])

Auch auf ihren Kreuzfahrten begleitete die französischen Großen die finanzielle Hilfe der sienesischen Bankiers. So hat Savaricus de Maloleone »in ultramarino peregrinationis itinere constitutus« 1219 bei vier Kaufleuten von Siena, Boncompagno Tornampollensi, Raynuccio Curtabrane, Aldebrandino und Spicinellio, und einem römischen Bankier eine Schuld von 1200 M. Silbers (Troyes-Gewicht; gegen 70000 M.) unter eifriger Verwendung des Papstes Honorius aufgenommen. Offenbar um dem Verlangen der Gläubiger nach möglichster Sicherstellung zu entsprechen, befahl der Papst dem Bischof von Poitou, dafür zu sorgen, daß der dem Schuldner auf 3 Jahre bewilligte Zwanzigste und seine sonstigen Einkünfte daheim in erster Linie zur Erstattung dieses Darlehns verwandt würden; mit der Überwachung betraute er den Dekan von S. Stephan zu Troyes, indem er ihn gleichzeitig ermächtigte, gegebenenfalls gegen den Schuldner mit kirchlichen Strafen vorzugehen.[5])

278. Aber auch die kirchlichen Würdenträger Frankreichs fanden an den Sienesen häufig, wenn auch keineswegs uneigennützige, Helfer in der Not; die Natur unserer Quellen bringt es mit sich, daß wir fast nur die schlechten Zahler unter ihnen kennen lernen. So mußte der Bischof von Viviers, dessen Prokuratoren an der Kurie bei einem Konsortium von sienesischen und römischen Kaufleuten in einwandfreier Form ein Darlehn aufgenommen hatten, erst im Auftrage des Papstes (1217) durch den Abt von S. Lupus in Troyes zur Zahlung gezwungen werden; fast gleichzeitig erhielt derselbe Abt den gleichen Auftrag gegenüber dem Bischof von le Puy, falls dieser die Rückgabe der geliehenen Summe an die Kaufleute von Siena verabsäumen sollte.[6]) Bald geriet dies Bistum immer tiefer in Schulden, so daß Honorius III. am 5. Juni 1226 eine besondere Kommission zur Sanierung seiner finanziellen Verhältnisse ernannte; unter den italienischen Gläubigern des Bistums, die bei dieser Gelegenheit genannt werden, erscheint auch der Sienese Ranuccio Spicinelli mit seinen Sozii.[7]) Die Kirche von

---

[1]) Ebd. I, 189; II, 125.

[2]) Ebd. II, 121 (Rückzahlung cum costamentis inde provenientibus versprochen); I, 189 A. 4. Petit, E., Hist. des Ducs de Bourgogne (Dijon 1894) IV p. 201.

[3]) Longnon I, 177 no. 5130.

[4]) Auvray 886.

[5]) Rec. des Hist. des Gaules XIX, 689 (6. Juli 1219). Potthast 6095. Pressutti 2133, 2158.

[6]) Pressutti 939 (23. Dez. 1217), 935 (20. Dez.).

[7]) Pressutti 5979.

Valence hatte im Jahre 1239 bei sienesischen Kaufleuten Schulden im Betrage von 8000 l. tur., zu deren Begleichung der Papst, da sie für Valence allein in absehbarer Zeit nicht möglich war, eine ganze Reihe von Nachbardiözesen mit heranzog.[1]) Mit dem Bischof von Chalons s./M. gerieten zwei Handelsgesellschaften von Siena, Bonincontrus Rogerii und Mateguerra Johannis und Genossen sowie Bonaventura und Guido Encontri und Genossen in finanzielle Streitigkeiten; nach mancherlei Weiterungen übertrug der Papst im Frühjahr 1231 die Entscheidung einem von ihm ernannten kirchlichen Gerichtshof von drei Mitgliedern in Paris.[2]) Dem Bischof von Beauvais hatten die sienesischen Kaufleute Caponero, Montanino, Rainerio Rolandi, Contadino Aldobrandini mit ihren Sozii an der Kurie ein Darlehn gewährt, das er auf der Messe von Lagny mit 580 M. Sterl. zu erstatten versprochen; am 31. Juli 1232 beauftragt der Papst einen Kanonikus von Troyes, den Bischof zur Befolgung des apostolischen Mandats, das ihm die Zahlung befohlen, zu zwingen. Später nahm sich der Papst des von zahlreichen Gläubigern schwer bedrängten Bischofs, gegen den auch der König einschritt, möglichst an; als eine Gesellschaft von sienesischen Kaufleuten bei dem Bischof von Chalons einen Zahlungsbefehl gegen ihn erwirkte, beauftragte der Papst 1. August 1234 den Dechanten und zwei Archidiakone von Soissons, ihn zu schützen, da er sich dem von ihm getroffenen Arrangement gefügt habe.[3])

Von französischen Klöstern erfahren wir, daß die Äbtissin von Fontevrault sienesischen Kaufleuten im Oktober 1225 das entliehene Kapital, zuzüglich 2 Mark Silbers »pro penis et expensis« zurückerstattet hat[4]); dagegen fand das Kloster Columba (Diözese Chartres), das infolge von Streitigkeiten bei der Abtwahl genötigt gewesen, bei den sienesischen Kaufleuten Angelerius, Massarius, Jacobus Petri, Guido Cacciaconti, Fredericus, Rolandus und ihren Sozii ein Darlehn aufzunehmen, die Rückzahlung schwierig; der Papst beauftragte am 30. Juli 1235 den in Paris weilenden Kantor der Kirche von Pisa, Magister Hugo, für die Befriedigung der Gläubiger Sorge zu tragen, wenn nötig dadurch, daß er die Einnahmen des Klosters in Höhe der Schuld mit Beschlag belegte.[5])

Die Bedeutung, die insbesondere die Champagner Messen für den Geldhandel der Sienesen hatten, wurde noch dadurch erhöht, daß vielfach auch Schulden, die von Nichtfranzosen bei ihnen kontrahiert wurden, auf diese Messen abgestellt wurden; insbesondere sind deutsche Bistümer, Klöster und Städte in dieser Weise seit dem dritten Dezennium des 13. Jahrhunderts Schuldner sienesischer Kaufleute geworden.[6])

279. Auf die Ausdehnung, die die Geldgeschäfte der Sienesen in Frankreich schon damals erreicht hatten, werfen auch einige erhaltene Testamente sienesischer Kaufleute aus dieser Zeit ein helles Licht. So regelt das des Aringhieri Magiscolo vom Frühjahr 1232 die Begleichung seiner Schulden für den Fall, daß sie nicht aus seinen Außenständen in

---

[1]) Bernoulli J.: Acta Pontificum Helvetica I (Basel 1892), p. 138 no. 205 f., dazu p. 125 no. 136 vom 21. Aug. 1236.

[2]) Auvray 549, 592.

[3]) Ebd. 844 (am 9. Juli 1232 ist die Rede von 3000 l. paris., die dieser Bischof in vier Jahresraten abzutragen hatte; no. 827, vgl. 884); 2039.

[4]) Bourquelot II, 121.

[5]) Auvray 2727.

[6]) Unten § 336 ff.

Frankreich getilgt werden könnten[1]); offenbar bewegten sich die Sienesen mit ihren Leihgeschäften vielfach auch in weniger hochstehenden Kreisen, als wir es bisher kennen gelernt haben. Aus dem Testament des Ugolino Quintavalle vom 24. Februar 1227[2]) ergibt sich, daß er bei einer Handelsgesellschaft, deren Haupt Federico Rimpretti war, 1500 l. stehen hatte. Über dieses Guthaben entbrannte zwischen dem zum Testamentsvollstrecker bestimmten Federico und der Witwe Ugolinos ein Rechtsstreit; Federico hob die große Schwierigkeit hervor, die es machte, die vielen Schulden, die »Kleriker wie Laien in verschiedenen und entfernten Ländern« gegenüber Ugolino hätten[3]), einzuziehen, zumal manche die Schuld leugneten und die Rückgabe verweigerten; ein Schiedspruch vom 10. Januar 1229 setzte ihm daraufhin eine Frist von 3 Jahren, um die 1500 l. »a debitoribus undecumque« beizutreiben.

Besonders interessant aber ist das Testament, das eben dieser Federico Rimpretti am 27. August 1238 während einer schweren Erkrankung gemacht hat, als er auf einer Geschäftsreise in Cremona unterwegs war.[4]) Er verfügte darin die Rückgabe aller wucherisch und zu Unrecht erworbenen Gelder, die er selbst in seinen Besitz gebracht oder von Vater und Brüdern ererbt hatte.[5]) Unter den von ihm aufgezählten Bewucherten erscheinen mit Ausnahme eines Landsmanns nur geistliche und weltliche Große und Kommunen, und zwar der Graf von Champagne mit rund 500 l. prov., die Kommunen der Meßplätze Provins, Bar und Lagny mit rund 100, 25 und 50 l. prov., der Abt von Lagny mit 100, der von Flavigny[6]) mit rund 200 l., endlich der Bischof von Toul mit 50 l. prov., so daß im ganzen etwas über 1000 l. prov. (gegen 25000 M.) wiederzugeben waren. Der genauere Betrag sollte in jedem Falle von den mit der Ausführung dieses Teiles des Testaments betrauten Personen, dem Rektor des Marienhospitals in Siena, Cacciaconte, und dem Archidiakon Hugo ebendaselbst auf Grund des von Ugolino Gentile Grimaldi, seinem Sozius, geführten Geschäftsbuches der Handelsgesellschaft festgestellt werden. Daß Privatpersonen unter den Bewucherten gar nicht erwähnt werden, glaube ich so erklären zu müssen, daß der Graf von Champagne und die Meßkommunen vielfach nur formell als Darlehnsnehmer figurierten, während sie in Wahrheit nur durch Verpfändungen gesicherte Garanten für die eigentlichen Darlehnsnehmer waren.

280. Für den Betrieb ihrer Geldgeschäfte, namentlich mit der Geistlichkeit, war für die Sienesen die Gunst des Papstes von höchster Wichtig-

---

[1]) »... si solvi non possent ex denariis mihi debitis in Francia.« Zdekauer, Mercante 33 A. 1.

[2]) Sanesi G., Il testamento di un prestatore Senese nella Champagne im Bull. senese IV (1897) p. 116 f. S. auch den Vortrag von Ces. Paoli: Siena alle fiere di Sciampagna (Conferenze della Commissione sen. di storia patria nella R. Acc. dei Rozzi IV, 1898, p 53 ff.), der sich allerdings ganz überwiegend auf die Zeit nach 1250 bezieht.

[3]) »tam clerici quam laici, in diversis et longinquis partibus et provinciis commorantes.« Sanesi l. c. 117 f.

[4]) Sanesi l. c. 123. Paoli l. c. 69.

[5]) Aller »usure et male ablata omnibus modis et in omni parte que haberet per se vel per fratres vel per patrem eius.«

[6]) Flavayni, das Sanesi nicht erklären konnte (p. 120 A. 3), ist zweifellos dieses Kloster im Bistum Autun, westl. Dijon. Auf die besonders groß gewordene Schuldenlast desselben bezieht sich das Dekret Gregors IX. vom 8. Juni 1241. Rodenberg I, 719 no. 819.

keit; eine ganze Reihe von Fällen haben wir schon kennen gelernt, in denen Honorius III. und Gregor IX. zugunsten der sienesischen Gläubiger eingeschritten sind. Umgekehrt leisteten diese Kaufleute auch der Kurie ihre Dienste; von Angelerius Solafiche, der mehrfach (vor 1233 und 1235) Bankier des Papstes war, wissen wir z. B. bestimmt, daß er mit seinen Sozii auch in Frankreich in Geldgeschäften der Kurie tätig gewesen ist.[1]) So tat Gregor IX. am 26. November 1235 auf die Bitten sienesischer Kaufleute einen weiteren Schritt zu ihren Gunsten; er befahl dem Erzbischof von Sens und den Bischöfen von Troyes, Langres, Chalons, Meaux und Paris, also des ganzen oberen und mittleren Seinegebiets, in dem die Sienesen offenbar ihre Haupttätigkeit entfalteten, in allen Fällen, in denen Kaufleute von Siena bereit seien, ihren Parochianen vor ihnen Recht zu geben, auch tatsächlich das Richteramt zu übernehmen, falls nicht besondere Gründe für eine Verlegung des Forums vorhanden seien. Die Sienesen beschwerten sich nämlich darüber, daß sie aus Schikane oft an entfernte und weit auseinanderliegende Orte vor Gericht gezogen würden; vor unbekannten Richtern wären sie hier schon von vornherein im Nachteil und sähen sich oft schon aus Überdruß veranlaßt, auf für sie schädliche Bedingungen einzugehen; ja es käme sogar vor, daß sie auf dem Wege nach solchen Orten gefangen, beraubt und mißhandelt würden.[2]) Und am 17. Juli 1236 verlieh der Papst aus den gleichen Gründen den sienesischen Kaufleuten Montanino, seinem »devotus«, Spinello Cavalca, Caponero, Rainerio Rolandi, Crescentio Bonaccursi, Thomasino Ancontan und ihren Sozii auf 5 Jahre das besondere Privileg, daß sie bei ihrem Aufenthalt im französischen Königreich auf Grund päpstlicher Schreiben außerhalb der Städte Paris und Beauvais nur dann belangt werden dürften, wenn in diesen Schreiben dies Privileg für den einzelnen Fall ausdrücklich außer Kraft gesetzt würde.[3])

Nach wenigen Jahren aber trat ein völliger Umschwung ein; am 28. April 1239 untersagte Gregor IX. wegen der ghibellinischen Haltung der Sienesen, dieser »Söhne der Verwünschung«, wie er sie nunmehr nennt, allen Erzbischöfen, Bischöfen, Prälaten, edlen Herren usw. in ganz Frankreich, Deutschland und England, an sienesische Kaufleute auf ihre Geldforderungen ohne seine besondere Erlaubnis irgend etwas zu zahlen, damit sie aus Erfahrung lernten, daß, so viel Gutes ihnen aus ihrer früheren Ergebenheit gegen die Kirche erwachsen sei, ihre Undankbarkeit gegen sie ebensoviel Übles für sie im Gefolge habe.[4]) Naturgemäß bedeutete ein solches päpstliches Gebot, das der allgemeinen Befolgung sicher war, für die Sienesen einen schweren Schlag. Von Darlehnsgeschäften mit Geistlichen haben sie sich seitdem lange ferngehalten; erst aus dem Jahre 1253 kenne ich wieder ein zugunsten der sienesischen Gläubiger eines französischen Bischofs an den Abt von Troyes ergangenes päpstliches Schreiben.[5])

---

[1]) Murat. Antiqu. I, 889. Mengozzi I, 13 A. 5.

[2]) Auvray 2842, 2843. Gottlob, Prälatenanleihen p. 358 f.

[3]) Auvray 3242.

[4]) Rodenberg I, 642 no. 744.

[5]) Berger 6264 (11. Jan. 1253); Schuldner ist der ep. Morinensis, Gläubiger sind Bonifacio und Rolando Bonsignori und Genossen, die Vertreter der später so berühmten großen Handelsgesellschaft, die im selben Jahre noch in ähnlicher Weise als Gläubiger des Klosters S. Germain von Auxerre erscheinen; ebd. 6386. Die ersten mir bekannten Erwähnungen dieser Gesellschaft sind vom Jahre 1250; unten § 518 und Berger 4815 (2. September).

281. Auf die weltlichen Großen war da doch eher zu bauen. Wir besitzen die vor dem Abt der Peterskirche von Lagny auf den Messen von 1241 und 1243 aufgenommenen Anerkenntnisse des Roberto Oltremonte, seines Bruders Piccolomini und ihrer Sozii über die in zwei Raten von je 1150 l. prov. erfolgte Tilgung der Schuld, die Graf Guido von Nevers und Forez und seine Gemahlin Mathilde an sie hatten.[1]) Letztere hat außerdem eine eigene Schuld von 170 l. prov. an den sienesischen Kaufmann Huguelinus Johannis, die auf der Maimesse 1242 fällig war, im Juli mit 100 l. vor dem Dekan von Provins und mit dem Rest von 70 l. im August 1242 vor dem Dekan von Troyes abgetragen.[2]) Als Graf Raimund VII. von Toulouse im Jahre 1243 bei sienesischen Bankiers ein Darlehn von 1600 M. Sterl. (gegen 100000 M.) aufnahm, lieh der neue Papst Innocenz IV. dazu seine Unterstützung insoweit, als er zur Sicherung der Gläubiger den Kantor der Kathedrale von Troyes mit der Sorge für die vertragsmäßige Rückerstattung des Darlehns betraute und ihn zur eventuellen Anwendung kirchlicher Zensuren ermächtigte[3]); unter den Gläubigern begegnen uns u. a. Montaninus Deutesalve, Bartholomaeus Comitis und Ugolinus Gentilis, der einstige Sozius Rimprettis. So eng war die finanzielle Verbindung zwischen den französischen Großen und der Finanzwelt Sienas schon geworden, daß Sienesen nun auch das Kreuzheer König Ludwigs nach dem Orient begleiteten; im Mai 1249 haben vor Limassol die Ritter Raoul de Couci und Erard de Chassenay unter Bürgschaft des Königs die Rückerstattung der ihnen von sienesischen Kaufleuten gewährten Darlehn mit 3500 und 1000 l. tur. auf den Messen von Lagny und Bar des folgenden Jahres versprochen; ebenso sind dann im Lager vor Damiette zahlreiche Darlehn bei den Sienesen Rossus Consilii, Bossulus Albertini, Bonaventura de Marcy und ihren Sozii unter Garantie des Königs oder seines Bruders Alfons von Poitiers aufgenommen worden; in einigen Fällen, so für Graf Guido V. von Forez und Gaucher von Châtillon, wies der König selbst sein Schatzamt im Temple zur Erstattung der Schuldsummen (von 1000 und 3750 l. tur.) an. Graf Guido ist dann seinerseits wieder als Garant für geringere Beträge, die seine Vasallen bei denselben Kaufleuten aufnahmen, eingetreten.[4])

282. Einen interessanten Einblick in ihre geschäftlichen Beziehungen zu den Messen gewährt uns endlich noch das Notularium Amalrics, das uns eine Anzahl sienesischer Kaufleute im Frühjahr und Sommer 1248 in Marseille, damals ihrer wichtigsten Zwischenstation zwischen der toskanischen Heimat und ihrem Hauptarbeitsfelde in Frankreich, tätig zeigt.[5]) Zwei Handelsgesellschaften treten uns dabei besonders entgegen; ständiger Vertreter der einen in Marseille ist Guidalotto Guidi, dem zuerst Dietaviva Alberto, dann Bartolommeo Aldobrandini zur Seite stehen, während als ihr Vertreter auf den Messen Dono de Piloso erscheint; die zweite gruppiert sich um Rainerio Rolandi, neben dem besonders Brunetto Turpini und

---

[1]) Layettes II no. 2886, 2952.

[2]) Ebd. 2979, 2991.

[3]) Berger no. 347 (24. Dez. 1243). Derselbe: Saint Louis etc. p. 19.

[4]) Näheres: Wechselbriefe König Ludwigs in: Conrads Jahrb. 70 p. 619 f. u. 733 f.

[5]) Studien z. Gesch. u. Natur des ältesten Cambium; ebd 65 p. 167 f., 172 f., 516 ff. Einen am 26. Januar 1241 in Genua von Guido von Siena gegen empfangene Valuta von 200 M. Sterling auf die Messe von Bar ausgestellten Wechsel über 540 l. prov. registriert Canale II, 554.

später Rainerio Colradi tätig sind, während wir als einen ihrer Sozii in Paris gelegentlich Raimacho de Balci kennen lernen. Diese Sienesen sehen wir nun von Marseille aus im regsten Wechselverkehr mit den Champagner Messen stehen, untereinander, mit anderen Toskanern, mit Kaufleuten aus Piacenza oder aus Südfrankreich selbst; öfter erscheint dabei Marseille auch nur als Durchgangsplatz in dem Wechselverkehr zwischen Pisa oder Siena selbst und den Messen der Champagne; einer dieser Wechsel, für den Valuta in Pisa gegeben ist, ist nicht auf der Messe, sondern in Paris fällig.

283. Wenn es nach diesen zahlreichen Marseiller Kontrakten und den sonst angeführten Tatsachen den Anschein gewinnen könnte, als ob die sienesischen Kaufleute im Verkehr mit Frankreich fast ausschließlich das Geldgeschäft gepflegt hätten, so müßte eine solche Auffassung doch als irrtümlich bezeichnet werden. Hinter diesem Wechselverkehr, ihn unterhaltend und belebend, steht der Warenhandel. Den besten Beweis dafür liefert es, daß die beiden genannten sienesischen Gesellschaften im März 1248 zusammen mit einem weiteren Teilhaber (Salvano Salvani) drei Marseiller Galeeeren zum Transport ihrer Waren nach Pisa gemietet haben[1]), daß ferner Guidalotto Guidi am 20. Juli im Namen seiner Gesellschaft zusammen mit zwei anderen toskanischen Gesellschaften wiederum zwei armierte Marseiller Galeeren gechartert hat, die nach Arles zu gehen und von da die Waren dieser Gesellschaften über Marseille nach Pisa zu transportieren bestimmt waren.[2]) Wenn damals der Verkehr über die Alpen für die Sienesen unterbrochen war, so geht ihre Beteiligung an demselben für eine etwas frühere Zeit doch schon daraus hervor, daß unter den Kaufleuten der toskanischen Handelskarawane, die auf ihrem Zuge zur Aigulfmesse von Provins im Jahre 1242 von Placentinern überfallen wurde, die Sienesen an zweiter Stelle genannt werden.[3]) Auch ist es nicht bedeutungslos, daß Gregor IX. in dem oben erwähnten Mandat an die sechs mittelfranzösischen Bischöfe vom November 1235 ausdrücklich von den Sienesen redet, die mit ihren Waren nach Frankreich kämen und dort eine Zeitlang verweilten.[4]) Aus etwas späterer Zeit, dem 7. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts, geben dann einige erhaltene sienesische Geschäftsbriefe auch über den Warenhandel dieser Kaufleute auf den Champagner Messen den erwünschtesten Aufschluß.[5])

Die gewaltige Bedeutung, die der Handel mit den französischen Gebieten in dieser Zeit für Siena hatte, spricht sich auch in der Bestimmung seiner Statuten aus, daß die Stadt verpflichtet sein sollte, auf ihre Kosten Gesandtschaften an den Papst, den Kaiser oder den König von Frankreich zu entsenden, wenn die beiden Kaufmannschaften Sienas oder auch nur eine derselben es im Interesse der Förderung des Handels oder zum Zwecke der

---

[1]) Amalric no. 360. Wir kennen nur den Mietvertrag (vom 3. April) über eine der Barken, die den drei Galeeren zu dienen bestimmt war. Die Miete der Galeeren selbst fällt also entweder in die Zeit vor Beginn des erhaltenen Notulariums (13. März) oder ist vor einem anderen Notar erfolgt.

[2]) Ebd. no 1000 u. 1001. Wenn Kontrakte über den Warenhandel der Sienesen in Marseille selbst fehlen, so beweisen diese Mietkontrakte nur um so mehr, daß sie dem Transithandel zwischen den Messen und Pisa-Siena dienen sollten.

[3]) Davidsohn, Forsch. III p. 7.

[4]) Auvray 2842: cum eos contingat cum suis mercimoniis ad partes Gallicanas accedere et aliquamdiu ibi commorari.

[5]) Näheres in meiner Abhandlung: Ein ital. Kursbericht von der Messe von Troyes in: Zeitschr. f. Social- u. Wirtschaftsgesch. V (1897), 248 ff.

Wiedererlangung von Waren oder Geld, die in Frankreich oder sonst einem Gebiet jenseits der Alpen zurückgehalten würden, für erforderlich erachteten.[1])

284. Geraume Zeit haben die transalpinen Handelsbeziehungen von Florenz hinter denen von Siena zurückgestanden. Daß solche bestanden, hat uns jener Vertrag mit Wilhelm von Montferrat vom Jahre 1178 gezeigt; auf solchen wird es auch zum Teil beruhen, daß Florenz zur selben Zeit einen Freundschafts- und Handelsvertrag mit Piacenza hatte, an dessen Aufrechterhaltung ihm viel gelegen war.

Als im Jahre 1181 placentinische Kaufleute auf dem Gebiet von Florenz durch den Markgrafen von Ancona, Konrad von Lützelhard (Latinerius), ausgeplündert wurden, schickte Florenz sogleich den Oberto Bergognone als Gesandten nach Piacenza, der auch am 12. Dezember die erneute Zusicherung sicheren Geleites für alle Florentiner und ihre Waren im Gebiet von Piacenza erlangte, wogegen er dem Ersatz des Schadens durch Erhebung eines Zuschlagszolls von den Florentinern in Höhe von 1 sol. imp. von jeder Tasche und des Doppelten von jedem Warenballen[2]) zustimmte; im übrigen sollte der bestehende Vertrag in Kraft bleiben. Über 50 Jahre hindurch bleiben aber in der Folgezeit die Nachrichten über solche Handelsbeziehungen der Florentiner noch sehr spärlich. Im Jahre 1217 hören wir von einem Zoll, der an der La Futastraße bei Pietramala von Warenballen und Lasten erhoben wurde, die von jenseits der Alpen (de ultramonte) kommend in der Richtung auf Florenz passierten[3]); zu gleicher Zeit etwa sehen wir florentinische Kaufleute bei einer Anleihe beteiligt, die der Bischof Walther von Chartres an der Kurie vorwiegend bei römischen Kaufleuten aufgenommen hatte.[4])

285. Seit dem 4. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts aber fließen die Quellen reichlich. Es deutet auf den Verkehr der Florentiner auch mit der Champagne, wenn sie 1232 mit römischen und sienesischen Kaufleuten zusammen als Gläubiger des Bischofs des benachbarten Verdun erscheinen.[5]) Wenig später führten über die unredliche Geschäftsgebahrung eines Florentiners, des Tiniosus, vornehme römische Bürger, die sich mit ihm in eine Handelsgesellschaft eingelassen hatten, lebhafte Klage; in Frankreich und England habe er Schulden kontrahiert, die sie hätten bezahlen müssen; er selbst entziehe sich der Rechenschaftslegung und jeder Zahlung durch allerlei Ausflüchte — so habe er seine Güter zum Schein verschenkt und zum Schein das Kreuz genommen. Im Interesse der Geschädigten wandte sich der Papst schließlich im Februar 1234 an den Bischof von Troyes, den französischen König und den Grafen der Champagne, damit diese endlich den betrüge-

[1]) »pro providendis negociis mercantiae et eorum suppositorum et avere vel pecunia ipsorum recuperanda vel rehabenda in Francia vel ultra montes detenta«. Zdekauer, Constituto I rub. 486 p. 174. Die uns vorliegende Redaktion der Statuten ist zwar erst von 1262; da aber in dieser Rubrik vom Imperator die Rede ist, so rührt sie aller Wahrscheinlichkeit nach aus der Zeit Friedrichs II. her.

[2]) ». . . de unaquaque tascha (in erster Linie diente sie der Mitführung von Barmitteln, war also das Hauptgepäck der Geldwechsler) und de unoquoque torsello«. Poggiali IV, 337. Bezugnahme auf den Vertrag im Statut von Piacenza ca. 1182 bei Boselli I, 333. Davidsohn I, 565.

[3]) Schiedspruch vom 3. Mai 1217; Davidsohn Forsch. III, 2 no. 4.

[4]) Am 16. Januar 1219 bezeugt der Papst die Ernennung eines Prokurators des Bischofs für seinen Prozeß mit den Gläubigern. Pressutti 1802. Davidsohn I, 798.

[5]) Auvray 998.

rischen Florentiner zur Befriedigung zwängen.[1]) Von anderen florentinischen Kaufleuten hören wir, daß sie damals in Frankreich in den Ruf der Ketzerei geraten waren.[2]) Doch das waren einzelne Vorkommnisse, die nicht hinderten, daß die Kurie gerade in dieser Zeit den Florentinern ihre ganz besondere Gunst zuwandte und sie bei der Verfolgung ihrer Handelsinteressen in Frankreich in jeder Beziehung zu fördern suchte. Im Jahre 1235 brachten sie bei Gregor IX. ähnliche Beschwerden vor wie die Sienesen; außerdem aber klagten sie namentlich darüber, daß die Kreuzzugsprediger allen denen, die das Kreuzzugsgelübde ablegten, eine vierjährige Stundung aller ihrer Schulden gewährten. Der Papst willfahrte ihren Bitten; er belehrte am 11. September die Kreuzzugsprediger, daß diese Stundung nur gegenüber jüdischen Gläubigern zulässig sei.[3]) Dabei war es freilich sehr übel, daß der Papst erst im April desselben Jahres an den König und den Grafen, alle französischen Barone, die Gräfin von Flandern und den Edlen von Montfort Schreiben gerichtet hatte, wonach sie nicht zulassen sollten, daß die crucesignati zur Bezahlung ihrer Schulden von den Gläubigern binnen einer Frist, die erst 3 Jahre nach dem Beginn des von der Kirche festzusetzenden generale passagium ablaufen sollte, gezwungen würden[4]); daß er ferner allen Erzbischöfen und Bischöfen befohlen hatte, kirchliche Zensuren anzuwenden, damit die crucesignati von einem etwaigen eidlichen Versprechen, Zinsen zu zahlen, gelöst würden und Zinsen, die sie schon gezahlt hätten, zurückerhielten.[5]) In seinem Bestreben, den Florentinern zu nützen, empfahl sie der Papst ferner in einem besonderen Schreiben vom 13. September an den Abt von S. Genovefa in Paris, das allen französischen Bischöfen und Prälaten mitgeteilt wurde, seinem Schutze, indem er zugleich verbot, sie auf Grund päpstlicher Briefe außerhalb der Diözesen Paris, Meaux, Chalons und Langres vor Gericht zu ziehen, falls nicht besondere Gründe dafür vorlagen.[6]) Und als die Sienesen jenes ihren Gerichtsstand betreffende Dekret an die mittelfranzösischen Bischöfe vom 26. November desselben Jahres erwirkt hatten, wurde nur einen Tag später ein entsprechendes Dekret auch zugunsten der Florentiner an den Erzbischof von Reims und die Bischöfe von Paris und Arras gerichtet[7]), woraus hervorgeht, daß der florentinische Handel damals auch schon in den nördlicheren Gegenden Frankreichs von Bedeutung war. Aber bald erneuten sich die Klagen der florentinischen Kaufleute; vielfach vermöchten sie von ihren Schuldnern im französischen Königreich, obwohl die Zahlungsfrist längst verstrichen sei, keinerlei Befriedigung zu erlangen; um zu ihrem Gelde zu kommen, müßten viele von ihnen soviel Mühe und Kosten aufwenden, daß sie völliger Verarmung anheimfielen. Auf diese Klagen, die Florenz amtlich durch besondere Briefe und Boten bei Gregor IX. vorbrachte, verfügte der Papst am 28. Februar 1237 an seinen Sekretär Benedictus de Guarcino, den er hauptsächlich

[1]) ... ne jura subveniant decipientibus, sed deceptis. Ebd. 1760—1762.

[2]) Ebd. 2216 (20. Nov. 1234 betr. die flor. Kaufl. Feriabante u. Capsus), 2221 (23. Nov. betr. Accurri Aldebrandini, der sich aufs ängstlichste bedacht zeigt, jeden Verdacht ketzerischen Verkehrs von sich abzuweisen; vgl. 3006.)

[3]) Ebd. 2765. Davidsohn Forsch. III p. 5.

[4]) Auvray 2512—2517; vgl. noch 2745. Von den Juden war dabei mit keinem Wort die Rede.

[5]) Ebd. 2511. Hier heißt es am Schlusse, daß die Juden gezwungen werden sollten, den Erlös von Pfändern auf das Schuldkapital anzurechnen.

[6]) Ebd. 2764, 2766. Gottlob, Prälatenanleihen p. 358 f.

[7]) Auvray 2857.

wegen dieser Angelegenheit nach Frankreich geschickt hatte, daß er alle der geistlichen Jurisdiktion unterstehenden Schuldner zu unverzüglicher Zahlung an die Florentiner oder zur Entsendung besonderer Prokuratoren zu ihrer Rechtfertigung an die Kurie zu veranlassen habe; gleichzeitig schrieb er an den König von Frankreich und den Grafen der Champagne, dafür zu sorgen, daß ihre Untertanen mit der Bezahlung dieser Schulden weiter keine Schwierigkeiten machten; auch an die Statthalter (balivi) des Königs richtete er entsprechende Schreiben.[1]) Ein halbes Jahr darauf empfahl der Papst nochmals die florentinischen Kaufleute dem besonderen Schutze des Grafen Thibaut, da sie mancher Unbill von seiten seiner Untertanen ausgesetzt seien und sich nicht voller Sicherheit in seinem Gebiete zu erfreuen hätten.[2]) Aber alles schien vergeblich; insbesondere hielten die »crucesignati«, die also gerade bei florentinischen Geldleihern besonders häufig Vorschüsse erhalten haben müssen, an ihrem vermeintlichen Anrecht auf längere Stundung fest. Am 23. März 1238 wandte sich der Papst wiederum mit lebhaften Vorstellungen an den Grafen von Champagne, den französischen König und verschiedene Bischöfe; schon hätten die Florentiner, um ihr Geld wieder zu erlangen, soviel Mühe und Kosten ohne jeden Nutzen aufgewandt, daß sie in ihrer Verzweiflung über die Erfolglosigkeit jedes Rechtsmittels sich schon berechtigt glaubten, nun auch jedes unrechte Mittel anzuwenden, um zu ihrem Gelde zu kommen.[3]) König und Graf sollten nunmehr endlich für Zahlung durch die Schuldner, soweit sie Laien seien, sorgen; er habe dem Nachfolger Benedikts, dem schon in Paris weilenden Kanonikus von Treviso, Warnacius, befohlen, nunmehr die kirchlichen Vorgesetzten der mit der Zahlung noch rückständigen crucesignati, falls sie die Schuldner nicht binnen 4 Monaten nach ergangener Mahnung zur Zahlung veranlaßt oder die Sache beim Papst anhängig gemacht hätten, selber zur Zahlung der betreffenden Summen zu zwingen.[4])

Das scheint nun doch einigermaßen gefruchtet zu haben. Am 12. April schreibt der Papst an den Archidiakon von Rouen, Magister Hugo von Pisa, er möge dafür sorgen, daß gewisse Vereinbarungen, die nunmehr zwischen Gläubigern und Schuldnern zustande gekommen seien, auch beobachtet würden; und es erscheint wie ein Nachklang jener allgemeinen Reklamationen, wenn der Papst am 1. April des folgenden Jahres den Grafen Thibaut auffordert, die Zahlung einer bestimmten Summe an florentinische Kaufleute zu veranlassen.[5])

286. Gerade damals hatten die Sienesen den Zorn des Papstes zu empfinden; es mußte dem Fortbetrieb des florentinischen Geldgeschäftes in Frankreich wesentlich förderlich sein, daß die Florentiner ihrer politischen Haltung wegen fortdauernd in der Gunst des Papstes blieben, zumal als Innocenz IV. selber seine Residenz wegen des Kirchenstreites nach Lyon verlegte. Zeugnisse dieser Tätigkeit sind, daß der florentinische Kaufmann Benchius Gualduchii, Sozius des D. Johannes Gualfredi von Florenz, als

---

[1]) Ebd. 3534—3537; am 10. Februar hatte er den französischen Bischöfen befohlen, wegen verschiedener Schandtaten der crucesignati einzuschreiten. 3502.

[2]) Davidsohn, Forsch. III, 5 no. 16 (27. August). Auch von Bourquelot I, 183 schon erwähnt, aber zum September 1237.

[3]) ». . . affecti taedio et quasi de juris auxilio desperati fas reputant, quodcunque nefas adhibeant ad inveniendum super hoc sibi remedium opportunum.«

[4]) Davidsohn Forsch. III, 6 no. 19. Jubainville V, 360 no. 2448. Potth. 10547.

[5]) Davidsohn l. c. und Bourquelot I, 184.

Bevollmächtigter des Kardinals Rainerius im Dezember 1244 zu Troyes dem Bevollmächtigten des Königs von Navarra (Grafen Thibaut) über den Empfang einer Summe von 200 l. prov. quittiert; daß der Papst im Jahre 1248 für Manettus Alberti, der bezüglich seiner Geldforderung an den Rektor der Kirche der hl. Radegunde (Poitiers) ein obsiegendes Urteil an der Kurie erstritten hatte, an den Bischof von Poitiers das Gebot ergehen ließ, das Urteil auszuführen[1]); daß er am 17. Februar 1249 den Abt von S. Jacob zu Provins zum Einschreiten gegen den Bischof von Palencia aufforderte, der im Jahre zuvor in Lyon bei den Florentinern Folcarinus Jacobi, Jacobus Scambii und ihren Sozii ein auf der Aigulfs-Messe von Provins fälliges Darlehn aufgenommen hatte, seiner Verpflichtung aber nicht nachgekommen war.[2])

Darlehn der Florentiner an weltliche Große Frankreichs kennen wir aus dieser Zeit nicht; doch begleiteten auch florentinische Geldleute das Kreuzheer König Ludwigs und fünf von ihnen streckten im Lager vor Damiette im November 1249 dem Ritter Guillaume de Chauvigny eine Summe vor, die nach Anweisung des Königs das Schatzamt im Temple zu Paris zur Zeit der nächsten Johannismesse von Troyes mit 400 l. tur. zu erstatten hatte.[3]) Auch die Tratten der lateinischen Kaiserin Maria, die im Mai 1249 durch zwei Florentiner, die Bürger von Konstantinopel geworden waren, präsentiert wurden, haben hier ihre Einlösung gefunden.[4])

287. Abgesehen von diesen Geldleihgeschäften besitzen wir auch für den rein kaufmännischen Geldverkehr der Florentiner auf und mit den Messen der Champagne aus dieser Zeit eine Reihe von Belegen. Dem Florentiner Dietaiuti Ranieri Ambrosii und seinen sieben genannten Sozii wird am 19. Juni 1235 auf der Messe zu Provins von der Handelsgesellschaft des Francesco Galitiani von Pistoja auf Grund eines Darlehns ein Wechsel über $153^3/_4$ l. prov. auf die nächste der Champagner Messen ausgestellt; fünf andere Florentiner sind als Zeugen zugegen. In Bologna kaufte am 27. Mai 1243 der Florentiner Clarissimus Jacobi de Aloco von Bolognesen einen Wechsel über 700 l. prov. auf die nächste Johannismesse von Troyes, zahlbar an ihn selbst oder seinen Sozius Clarissimus Falconerii oder Order; und am 8. März 1246 war derselbe Clarissimus wiederum in Bologna für den Betrag von 400 l. prov. Wechselnehmer auf die Messe von Bar.[5])

Sicher stehen diese Wechselgeschäfte der Florentiner mit ihrem Warenhandel nach und von den Messen in engstem Zusammenhang. Es ermöglicht einen Rückschluß auf den relativen Umfang desselben, daß unter den Teilnehmern an jener toskanischen Karawane, die im Sommer 1242 auf ihrem Wege nach der Champagne von Placentinern überfallen wurde, die Florentiner an erster Stelle genannt werden; sie waren es auch, die in erster Linie die Sache der Geschädigten vor dem Grafen und seinem Vertreter führten.[6])

---

[1]) Davidsohn, Forsch. III, 8 no. 25. Berger 3921 (Lyon 14. Febr.).

[2]) Berger 4642. Derselbe: Saint-Louis etc. p. 112. Rodenberg II p. 544, A. 2. Bourquelot I, 185 (mit dem Irrtum Palestrina für Palencia). Die licentia mutuandi für den electus Pal. vom 7. Mai 1247: Berger 2728; dazu 2775. Ein weiteres Beispiel von 1250, wo Arengus Abadingi und Comp. Gläubiger sind, ebd. 5364.

[3]) Layettes no. 3821, 3823. Wechselbriefe König Ludwigs in Conrads Jahrb. 73 p. 620.

[4]) Oben S. 270.

[5]) Davidsohn Forsch. III, p. 3 ff., no. 11, 23, 30.

[6]) Ebd. p. 7 f. no. 24.

Wenig später sehen wir auch die Florentiner für diesen Handel den Weg über Marseille wählen.[1]) Am 20. März 1248 gewähren Riccurus Olivarii und Tenchenerius Garnerii, die auf dem Wege nach der Messe von Bar begriffen sind, dem Aretiner Azatus Rainerii ein auf dieser Messe rückzahlbares Darlehn von 20 l. tur., während dieser ihnen für die Reise ein Reitpferd borgt, für das die Florentiner, falls es unterwegs eingehen sollte, nach seinem auf 12 l. tur. abgeschätzten Werte Ersatz zu leisten versprachen. Und am 28. Juli 1248 übernahm Riccus Boneguide Bardi, ein Angehöriger des späteren Welthauses, in Marseille Bürgschaft für die Innehaltung der Abmachungen, die mehrere Kaufleute aus kleineren Orten Toskanas für die kommende September-Messe von Provins und kalte Messe von Troyes untereinander getroffen hatten.[2])

Auf einen umfangreichen Warenverkehr von den Messen her aber deutet es, daß der Florentiner Enguelmerius Mainerii für seine Gesellschaft im Juli 1248 mit Sienesen und Pistojesen an der Miete jener zwei armierten Galeeren für die Fahrt Arles—Marseille—Pisa beteiligt ist, während sein Landsmann Jacobus Riccomanni zugleich im Namen seines Sozius Jacobus Pretorssi schon im Frühjahr (19. März) die armierte Galeere Boreata für die gleiche Fahrt gechartert hatte.[3])

288. Unter den kleineren Kommunen Toskanas war Pistoja verhältnismäßig stark am französischen Handel beteiligt.

Am 29. Mai 1248 sind in Marseille drei Doppelwechsel ausgestellt worden, durch die sich Anselmus Clarenti und Albertus Donosdei von Pistoja, die auf der Handelsreise von Pisa her nach der Champagne begriffen waren, den Bezug einer Wechselsumme von 800 l. prov. von drei sienesischen Handelsgesellschaften auf der Maimesse von Provins gesichert haben.[4]) An der Miete der erwähnten beiden Marseiller Galeeren zum Warentransport von Arles nach Pisa im Sommer 1248 war Olrigo Delchantor von Pistoja zu einem Drittel beteiligt[5]); ebenso hatten Pistojesen auch an jener großen Meßkarawane Anteil, die im Sommer 1242 von Placentinern überfallen wurde.

Um kleine Leute, wie sie offenbar auch vielfach von Italien nach Frankreich gingen, um dort ihr Glück zu versuchen, handelt es sich endlich in dem Marseiller Kontrakt vom 28. Juli 1248, nach dem die Pistojesen Olricus Dulcisamor und Rainaldus Enguilberti von Guecho Ugolino von Prato und seinem Sozius Azatus von Arezzo je einen Wechsel über 16 und 10 l. tur., auf die Zahlzeit der nächsten S. Aigulf-Messe lautend, kaufen und sich gleichzeitig verbürgen lassen, daß ihnen die Wechselgeber auf dieser Messe je ein Darlehn in gleicher Höhe bis zur nächstfolgenden Messe, der Wintermesse von Troyes, gewähren wollen. Unter den Zeugen ist ein weiterer Kaufmann aus Pistoja: Foresius Bondia und einer aus Prato: Deodat Rustichello.[6])

---

[1]) Am 21. Januar 1246 schreibt Innocenz IV. aus Lyon, er hätte gern Gesandte an sie geschickt; es sei aber nicht möglich gewesen »quod viae non solum dubiae, sed horrendis etiam sint periculis impeditae.« Santini p. 492.

[2]) Amalric no. 74, 75; 1028, 1029.

[3]) Ebd. no. 1000, 1001; 57.

[4]) No. 816 f., 821 f., 825 f. Den Meßwechsel der Gesellschaft Galitiani von 1235 s. § 287.

[5]) Ebd. 1000 f.

[6]) Ebd. 1028 f., vgl. 926.

Auch San Gimignano stellte zum Handelsverkehr mit Frankreich sein Kontingent. Aus einem Zivilprozeß, in den zwei frühere Sozii aus diesem Ort, Andrea und Ildebrandino, 1221 miteinander gerieten, ergibt sich, daß Andrea im Jahre 1219 mit Waren der Handelsgesellschaft über Pisa nach Frankreich gegangen war, daß insbesondere die »feriae de Landi« sein Reiseziel gewesen[1]), und daß er mit wertvollen Tuchen nach Pisa und San Gimignano zurückgekehrt ist.

So wichtig danach Pisa als häufiger Ausgangspunkt toskanischer Handelsreisen nach dem Innern Frankreichs und den Messen erscheint — die Pisaner selber waren an diesem Landhandel nur in geringem Maße beteiligt. Zwar weist der Umstand, daß der Pisaner Waleranus de Casanova 1191 vor Accon mehreren französischen Rittern Darlehn im Betrage von 350 Mark Silbers gewährte, für deren Rückerstattung Bischof Philipp von Beauvais Bürgschaft übernahm[2]), auf den frühen Verkehr von Pisanern in Frankreich hin; später aber treten sie ganz zurück; nur an jener 1242 von Placentinern überfallenen Meßkarawane werden auch Pisaner als beteiligt genannt, aber, und das ist sicher nicht zufällig, neben Florentinern, Sienesen, Pistojesen, Lucchesen auch nur an letzter Stelle.[3])

289. Wenn es bei Lombarden und Toskanern unzweifelhaft ist, daß sie zunächst der Warenhandel nach Frankreich geführt hat, so gilt das nicht von den Römern, die erst im 13. Jahrhundert auf dem Schauplatz des französischen Handels nachzuweisen sind.[4]) Für den Außenhandel ursprünglich von sehr geringer Initiative, sind sie durch die kurialen Prälatenanleihen, die naturgemäß zuerst bei den Geldleuten von Rom selbst aufgenommen wurden, auch in die Ferne geführt worden, besonders als es mehr und mehr üblich wurde, diese Darlehnsschulden auf eine der Messen der Champagne abzustellen.

Dieser Brauch hat sich sehr früh auch auf die benachbarten deutschen Gebiete ausgedehnt; der Zufall will, daß gerade Fälle dieser Art die ältesten bisher nachweisbaren sind: der Bevollmächtigte des Erzbischofs von Mainz, Siegfried von Eppenstein, hat im Jahre 1209 bei dem römischen Kaufmann Gerhardus Johannis de Nicolao und einem Bolognesen auf einen Kreditbrief des Erzbischofs hin eine Summe aufgenommen, die auf der nächsten Messe von Bar, 14 Tage vor Ostern, mit 150 M. Silber Kölnisch erstattet werden sollte, und ähnliche auf eine der Messen abgestellte Schuldurkunden für römische Bürger finden sich bei dem Erzstift Köln im 2. und 3. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts in beträchtlicher Zahl.[5]) So machte schon das bloße Einkassieren der Schuldsummen den häufigen Besuch der Champagner Messen durch römische Kaufleute erforderlich; es kam hinzu, daß dies Geschäft sich häufig nicht glatt abwickelte, daß Prolongationen notwendig wurden, die in der Regel auch auf eine spätere Messe erfolgten, daß Teilzahlungen auf eine Reihe von Messen verabredet wurden, daß Streitigkeiten entstanden,

[1]) Davidsohn Forsch. II, 294 und 304, no. 2302 u. 2321. Es ist mir zweifelhaft, ob die Messe von Lagny oder die Lenditmesse von Paris gemeint ist.

[2]) Bibl. de l'Ecole des Chartes V (1843 f.), 35 f. Blancmesnil p. 118.

[3]) Davidsohn Forsch. III p. 7.

[4]) Doch erwirkte schon 1173 oder 1174 ein Bürger von Anagni, Alagrinus, ein päpstl. Mandat an den Erzbischof von Reims gegen 2 Bürger von Reims und ihren geistlichen Bürgen, um eine kuriale Schuld von 16 l. prov. von ihnen eintreiben zu können. Migne 200, 946. J.-L. 12283.

[5]) Schunk III, 102 f. no. 4. S. §§ 274 und 329.

die zunächst oder auch auf päpstliche Anweisung vor den geistlichen Autoritäten an den Meßplätzen selbst auszutragen waren. Auch direkte Geldaufnahme auf den Messen selbst kam vor; im Jahre 1222 bat Erzbischof Engelbert von Köln den Abt von S. Lupus in Troyes um seine Vermittelung behufs Aufnahme einer neuen Anleihe bei einer römischen Gesellschaft; alle Abmachungen, die er mit dieser, auch bezüglich ihrer älteren Guthaben, treffen würde, werde er ohne weiteres anerkennen.[1]) Danach müssen wir annehmen, daß die hervorragenden unter den römischen Geldleuten in dieser Zeit schon ständig ihre Vertreter auf den Messen der Champagne gehabt haben.

290. Aber auch der französische Klerus fehlte in der Schuldnerliste der römischen Kaufleute nicht. Der Bischof von Viviers, der bei einem Konsortium, das aus den Römern Gregorius Alexii, Petrus de Centio, Petrus de Bove und Matthaeus Johannis Darie und einer Anzahl Sienesen bestand, Geld auf eine der Messen aufgenommen hatte, sollte laut Mandat des Papstes an den Abt von S. Lupus in Troyes vom 23. Dezember 1217[2]) gemäß der Entscheidung einer päpstlichen Kommission eventuell durch kirchliche Zensuren zur Zahlung gezwungen werden, während wir den Bischof von Chartres im Januar 1219 noch im Streit mit den römischen Kaufleuten Angelus Johannis Judei, Jacobus Scarsus und ihren Sozii über ihre Geldforderungen sehen.[3]) Am 10. August 1218 hat der Abt von S. Remi in Reims ein Meßdarlehn bei römischen Kaufleuten aufgenommen; und auch das Kloster S. Riquier stand bei solchen in Schuld; wenigstens behauptete Johannes Alexii, daß ein von dem römischen Abt Oliverius de Monte dem Vorgänger des gegenwärtigen Abts von S. Riquier gewährtes Darlehn an ihn zu erstatten sei; der Papst schrieb allerdings am 8. August 1219 nach S. Riquier, daß Zahlung erst nach Empfang eines besonderen päpstlichen Mandats in dieser Sache zu leisten sei.[4]) Unter den Gläubigern, die den Bischof von le Puy hart bedrängten, befanden sich auch die Römer Johannes Girardi und Matthias Guidonis Marronis[5]), letzterer mit Pavesen und Lucchesen assoziiert, die ihm später ihre Gläubigerrechte abtraten. Selbst der Bischof der Geldstadt Cahors, Wilhelm, stand mit seinem Domkapitel in der Schuld einer römischen Gesellschaft, Juvenalis Manetti u. Comp.; um sie zu tilgen, hat er am 27. März 1230 ein Darlehn von 200 Mark Silbers aufgenommen.[6])

Sehr wichtig war es natürlich für die römischen Geldleute, daß sie im allgemeinen bei ihren Geldgeschäften mit der fremden Geistlichkeit, die oft zugleich im finanziellen Interesse der Kurie lagen, der Unterstützung des Papstes sicher sein konnten. Aber die Päpste waren auch sonst bereit, die römischen Finanziers bei ihren Geschäften zu fördern. Das zeigt der Fall des Savaricus de Malo Leone vom Jahre 1219, der in Rom bei dem Römer Philippus Falconus und vier Sienesen ein für seine Kreuzfahrt bestimmtes Darlehn aufnahm, das zeigt auch noch die Art und Weise, wie Gregor IX

---

[1]) Ficker, Engelbert 341 no. 27. Vgl. Schulte I, 238. Unten § 330.

[2]) Pressutti 939.

[3]) Ebd. 1802. Davidsohn I, 798.

[4]) Bourquelot II, 125. Pressutti 2173.

[5]) Pressutti 5979 f. Oben § 278.

[6]) Bourquelot II, 153: debitum quo tenebamur Lumbardis, scil. Juvenali et eius societati etc. Bei der Seltenheit des Namens kann keine andere als die genannte römische Handelsgesellschaft gemeint sein, die uns ib. II, 57 und Auvray 998 u. 3149 entgegentritt.

im Februar 1234 sich darum bemühte, daß dem Florentiner Tiniosus sein betrügerisches Handwerk gelegt wurde, durch das er mächtige römische Vornehme, den Ritter Otto Manetti und seinen Bruder Stephan, schwer geschädigt hatte.[1]) Bald darauf aber änderte sich die Sachlage; ein vollständiger Bruch zwischen dem Papste und der Stadt Rom trat ein. Demgemäß ließ der Papst am 1. Juli 1234 von Rieti aus an sämtliche Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten im Königreich Frankreich das Mandat ergehen, alle vor ihnen zugunsten eines Klerikers oder Laien der Stadt Rom schwebenden Sachen sofort zu sistieren; bis auf weitere Order sollte keine Forderung eines Römers beglichen werden dürfen; die Berechnung von Kosten und Schadenersatz und Konventionalstrafen käme für die Dauer dieser Sistierung in Wegfall.[2]) Am 5. Dezember wandte sich der Papst an alle französischen und spanischen Bischöfe mit der Bitte, gegen die rebellischen Römer, die die kirchliche Freiheit umstürzen wollten, kriegerische Hilfe zu schicken.[3]) Zwar kam im April 1235 der Friede zwischen dem Papst und der Stadt zustande[4]); aber es scheint doch, daß es zu einer Wiederaufnahme der früher so engen finanziellen Beziehungen zwischen dem französischen Klerus und den römischen Bankiers in größerem Umfange nicht mehr gekommen ist[5]); auch die Verlegung des Sitzes der Kurie nach Lyon durch Innocenz IV. mußte hierauf sehr nachteilig wirken; in die Lücke traten in erster Linie die Florentiner ein.

291. Das Geldgeschäft mit den weltlichen Großen Frankreichs scheinen die römischen Kaufleute von vornherein weniger gepflegt zu haben; doch wissen wir, daß an dem Darlehn Anseaus de Garlande im Januar 1219 römische Gläubiger beteiligt waren[6]), und daß Graf Walther von Brienne von dem Römer Paulus Johannis Mocerii eine Summe erhalten hatte, deren Erstattung Gräfin Blanca von Champagne an seiner Statt übernommen; am 23. Juli 1222 ist ein Mandat Honorius' III. an seine Organe in Paris ergangen, die Gräfin durch kirchliche Zensuren zur Zahlung zu zwingen.[7]) In sehr ärgerliche und langdauernde Differenzen aber gerieten römische Kaufleute mit dem mündig gewordenen Grafen Thibaut. Ein römisches Konsortium, dem u. a. Paulus Johannis Parentii, G. Alexii, die Brüder Angelus und Johannes Judaei und zwei Brüder Alperini, Petrus Johannis und Angelus, angehörten, hatte eine größere Forderung an den Grafen (super quadam summa pecuniae ac rebus aliis). Differenzen über dieselbe wurden durch Vergleich

---

[1]) Rec. des Hist. des Gaules XIX, 689. Auvray 1760 f. Oben § 285.

[2]) Auvray 1991.

[3]) Ebd. 2344—2364. Mit dem Bruch hängt auch zusammen, daß der Papst am 12. Oktober 1234 die Beschlagnahme von Einkünften eines Kanonikers von Noyon, die Honorius III. und er selbst einst wegen seiner Geldschuld an den mittlerweile verstorbenen Römer Robertus dictus Male in Capite verfügt hatten, aufhob; ebd. 2117.

[4]) Ebd. 3018 ff. Rodenberg I p. 520 ff.

[5]) Es ist vielleicht auch eine Nachwirkung jener Krisis, wenn die Brüder Alexius und Andreas, Söhne des Petrus Cencii de Lavinia, in Gemeinschaft mit ihrem Neffen Petrus am 23. Juni 1236 einen Generalbevollmächtigten in der Person ihres Landsmanns Barth. Simont zur Führung aller ihrer Geschäfte, insbesondere zur Einziehung aller ihrer Außenstände jenseits der Alpen, in Frankreich, Deutschland und England, bestellen. Schunk III, 114 f. no. 8. Abschrift davon beglaubigte ein Jahr darauf der Abt von S. Genovefa in Paris.

[6]) Bourquelot II, 125. Oben § 277.

[7]) Pressutti 4097.

beigelegt, den der Graf aber nicht hielt. Das Konsortium erwirkt Mandate des Papstes Honorius und nach dessen Tode Gregors IX. an den Abt von S. Genovefa in Paris, den Grafen zur Zahlung zu zwingen. Doch gegen das Vorgehen des Abts erhebt der Abt von S. Johann in Soissons mit seinen Kollegen Einspruch; er stützt sich auf andere früher vom Grafen erwirkte päpstliche Briefe, die gegen das wucherische Treiben gewisser Kaufleute gerichtet waren, die dem Grafen eine Menge Zinsen und einen Eid, diese niemals zurückzufordern, abgepreßt hätten. Der Papst aber verwarf den Einspruch und gebot den Protesterhebern vielmehr, den Grafen durch Exkommunikation und Interdikt zur Zahlung zu zwingen; Abt und Prior von S. Genovefa in Paris wurden am 22. Juni 1231 mit der Überwachung der Ausführung beauftragt.[1]) Der Graf muß nun eingelenkt und irgendwelche Versprechungen gemacht haben, so daß die Sache in der Schwebe blieb; am 27. August 1233 bat der Papst den Grafen ganz freundschaftlich, den römischen Bürger Jacobus Scarsus, der in Frankreich Handel treiben wolle, in seinen besonderen Schutz zu nehmen.[2]) Aber bald lief beim Papst eine neue Beschwerde ein. Ein dritter Bruder der Alperini, der in der Champagne tätig war, hatte einem vermeintlichen Prokurator des Bischofs von Laon auf Grund gefälschter Schriftstücke ein Darlehn gegeben; Bevollmächtigte des Bischofs hatten ihn dann vor dem gräflichen Gericht auf Herausgabe aller diese Sache betreffenden Dokumente verklagt. Da er sich weigerte, das ohne irgendwelchen Ersatz zu tun, zwangen ihn die gräflichen Beamten, vor dem Grafen zu erscheinen; und dieser, der Rache nehmen wollte dafür, daß die Brüder Alperini bisher ihr Recht so hartnäckig gegen ihn verfochten, ließ ihn mit eisernen Ketten fesseln und gefangen setzen und erpreßte durch die Drohung, ihn hängen zu lassen, 1000 l. prov. für sich und 200 l. für seinen Staatsrat von ihm, indem er ihn außerdem zwang, Kaution dafür zu stellen, daß er das Geld nicht zurückfordern würde. Der Papst griff die Sache energisch an; am 20. Dezember 1233 gebot er dem Grafen, das erpreßte Geld unverzüglich zurückzugeben und Schaden und Kosten zu ersetzen; gehorche er nicht, so sei der Bischof von Beauvais, an den gleichzeitig ein entsprechendes Mandat erging, autorisiert, ihn zu exkommunizieren und seinen Aufenthaltsort mit dem Interdikt zu belegen. Am selben Tage noch bat der Papst den König und die Königin von Frankreich unter Hinweis darauf, daß die Geschädigten zu den Mächtigsten in der Stadt gehörten und daß viele Franzosen nach Rom kämen, ihren Einfluß in dieser Sache beim Grafen geltend zu machen; ebenso wurden die Erzbischöfe von Reims und Sens und viele weltliche Großen Frankreichs aufgefordert, im Sinne des Papstes tätig zu sein.[3]) Am 13. Januar 1234 erneuerte der Papst auch die Forderung an den Grafen, seine alte Schuld an das römische Konsortium endlich zu tilgen.[4]) Indessen hatte der Bischof von Beauvais das Verfahren gegen den Grafen eingeleitet und schließlich, da der Graf hartnäckig blieb, die angedrohten kirchlichen Strafen über ihn verhängt.[5]) Nun aber kam im Sommer 1234 der Bruch des Papstes mit Rom, und die verhängten kirchlichen Strafen wurden unter nichtigen Vor-

---

[1]) Auvray 675; dazu 3222.

[2]) Potthast 9282. Jubainville, Comtes de Champ. V, 329 no. 2277. Bourquelot I, 183.

[3]) Auvray 1639—1644. Jubainville V, 331 no. 2289.

[4]) Bourquelot I, 184.

[5]) Ergibt sich aus Auvray 3222 f.

wänden widerrufen. Nach Herstellung des Friedens im April 1235 indessen drangen die Brüder von neuem in den Papst, ihnen zu ihrem Rechte zu verhelfen und verlangten vor allem Aufhebung jenes Widerrufs. Der Papst fühlte sich in um so mißlicherer Lage, als Graf Thibaut mittlerweile das Kreuz genommen hatte. Wie um einem etwaigen energischen Vorgehen gegen den Grafen von vornherein die Spitze abzubrechen, gewährte ihm der Papst am 10. Oktober 1235, daß niemand Exkommunikation oder Interdikt über ihn oder sein Land ohne besonderen päpstlichen Auftrag verhängen dürfe, bis sichere Kunde von seiner Rückkehr oder seinem Tode eingetroffen sei, vorausgesetzt, daß er bereit sei, bei Klagen gegen ihn durch geeignete Vertreter vor den Bischöfen von Langres und Paris Recht zu geben; am 14. Juli 1236 wurde diese Indulgenz, unter Ersetzung der Bischöfe durch die Äbte von S. Denis und Clairvaux, erneuert.[1]) Das geschah am selben Tage, an dem er den Propst von S. Omer mit dem weiteren Vorgehen gegen den Grafen, falls er sich noch immer halsstarrig erweisen sollte, beauftragte; die von ihm über die Guthaben der Römer verhängte Sperre habe keine Geltung mehr[2]); insbesondere solle er, wenn nötig, zur Verhängung des Interdikts über Provins und Bar schreiten. Und gleichzeitig wandte sich der Papst persönlich an seinen in Frankreich weilenden Subdiakon Gregorius de Montelongo in einem fast demütig klingenden Schreiben; er möge doch den Grafen zu endlicher Zahlung bewegen, der Graf werde sich ihn dadurch in hohem Grade verpflichten; es sei für ihn unmöglich, den Römern noch länger ihr Recht vorzuenthalten (justitiam denegare).[3]) Leider ist es uns nicht möglich, die Entwickelung der Sache weiter zu verfolgen; am 9. Dezember 1237 mußte der Papst seine Zahlungsaufforderung an Thibaut erneuern[4]); nach einer Nachricht wäre das angedrohte Interdikt am 8. September 1238 durch den Official von Beauvais wirklich verhängt worden[5]); im August 1239 trat der Graf seinen Kreuzzug an.

Gegen Ende des folgenden Jahrzehnts verfiel der Graf wegen einer Verletzung der Handelsinteressen der Römer noch einmal der Exkommunikation. Nach längeren Streitigkeiten zwischen römischen Kaufleuten und zwei assoziierten Bürgern und Wechslern von Provins war es im April 1247 vor den custodes nundinarum zu einem Vergleich gekommen, wonach die Wechsler anerkannten, den Römern 370 l. prov. reinen Kapitals zu schulden und sich verpflichteten, diese Summe in elf Raten mit je einem Drittel von 100 l. prov. an den Zahlungsterminen der nächsten aufeinanderfolgenden elf Messen und einem Zuschlag von 1 l. auf 100 l. pro Messe (also 6 % aufs Jahr) »pro expensis« zurückzuerstatten.[6]) Der Graf wurde beschuldigt, nicht für die Ausführung dieses Abkommens gesorgt zu haben; im Januar 1249 aber wurde die Exkommunikation von Innocenz IV. annulliert.[7])

---

[1]) Ebd. 2805 f., 3236 f.

[2]) »prohibitio a nobis edita super debitis Romanorum«. Ebd. 3222.

[3]) Ebd. 3223.

[4]) Jubainville V, 359 no. 2443. Potth. 10487.

[5]) So Bourquelot I, 184, der freilich irrig das Interdikt am 1. Juli 1236 verhängt und am 14. Juli 1237 suspendiert werden läßt.

[6]) Bourquelot II, 126 u. I, 187 A. 1. Irrig ist II, 58, wo dieselbe Urkunde behandelt ist, der 7. April 1240 angegeben.

[7]) Ebd. I, 184. Im August 1251 schrieb der Papst von neuem an den Grafen wegen eines Vergleichs in dieser Sache und bat ihn, das getroffene Abkommen mit seinem Siegel zu bekräftigen; ebd. 183.

292. Daß sich die römischen Kaufleute indessen bei ihrem regen Verkehr auf den Messen doch keineswegs ausschließlich mit dem Geldhandel beschäftigten, dafür haben wir wenigstens ein und zwar ein besonders lehrreiches Zeugnis. Als Andreolus de Mari, der in den letzten Jahren Kaiser Friedrichs II. sein Admiral war, ein aus der Provence kommendes Schiff kaperte, fielen auf ihm fünf römische Kaufleute, die mit Tuchen von Frankreich zurückkehrten, in seine Hände; es waren Petrus Neri, Bonagura de Mercato, Nicolaus Signorilis, Bartholomaeus Moscompagno und Andreas Inghilbardi. Er konfiszierte ihnen im ganzen 300 Unzen Goldes und 34 1/2 Ballen (torsellos) französischer Tuche, die er dann besonders an Sienesen verkaufen ließ.[1])

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Handel der Provençalen und Katalanen mit dem mittleren und nördlichen Frankreich.

293. Als Graf Thibaut IV. im September 1245 allen Kaufleuten, die die S. Aigulfmesse von Provins besuchten und in seinem für dieselbe neu erbauten Fondaco (in domo nostra de Valle Pruvinensi) in der Unterstadt Aufenthalt nehmen würden, in einem offenen Privileg seinen Schutz und besondere Vorrechte, speziell bezüglich der öffentlichen Wage, die in diesem Hause aufgestellt war, versprach, machte er unter diesen Besuchern die Römer, Toskaner und Lombarden, neben ihnen aber auch die Provençalen besonders namhaft.[2])

Unter diesen sind die Kaufleute von Montpellier zuerst im französischen Handel nachweisbar. König Philipp II. August stellte im April 1214 die Leute von Montpellier und ihre Waren auf fünf Jahre in seinen Schutz und unter sein Geleit; sie sollten in dieser Beziehung seinen eigenen Untertanen völlig gleichstehen.[3]) Das Gleiche tat Ludwig VIII. im Juni 1226, als er Avignon belagerte, für sein ganzes Reich unter der Voraussetzung, daß sie die gewohnten Abgaben und Zölle zahlten[4]), und 1248 verlieh ihnen Ludwig IX. ein Privileg, das unter der gleichen Voraussetzung ihre Kaufleute vor jeder Belästigung um fremder Schuld willen sicherstellte und die unbehinderte Ausfuhr von Lebensmitteln aus dem Königreiche nach Montpellier, Fälle großer Teuerung und dringender Not ausgenommen,

---

[1]) Docum. dei secoli XIII e XIV riguardanti il comune di Roma (A. u. d. T.: Siena—Roma. Omaggio al VI Congresso stor. ital., Siena 1895) in: Misc. stor. senese III (1895), 146 ff. no. 23—27. Im Jahre 1256 gewährte Siena den Geschädigten, denen Represalien gegen die Stadt und die anderen terras Imperii bewilligt worden waren, auf ihre Forderungen die verhältnismäßig bescheidene Summe von 100 l. prov., womit sie sich auch, was Siena betraf, zufriedengestellt erklärten.

[2]) Layettes II no. 3386. Pigeonneau I, 253 A. 3. Bourquelot II, 89. Goldschmidt 195.

[3]) ... in nostro conductu et protectione ... sicut alii burgenses nostri. Germain, commune II p. 3 A. 1.

[4]) Germain, commerce I, 189 no. 7.

zusagte.[1]) Wie lebhaft der Handel Montpelliers nach Frankreich und den Messen sich gestaltete, ergibt sich besonders daraus, daß gegen Ende unseres Zeitraums eine feste Organisation der diesen Handel pflegenden Kaufleute, eine »societas et communitas mercatorum in Francia utentium« vorhanden war, an deren Spitze ein im Einvernehmen zwischen dieser Organisation, dem Könige von Aragon als Landesherrn und den Stadtkonsuln von Montpellier ernannter Vorsteher stand.

Für die Ernennung eines dieser Vorsteher sind uns die Hauptvorgänge bekannt. König Jayme fertigte am 17. Juni 1246 zu Barcelona ein Dekret aus, durch das er den Stephan Loubet, der damals einer der Stadtkonsuln von Montpellier war, für die Zeit bis zum 1. März und von da auf weitere 3 Jahre, also bis zum 1. März 1250, zum Konsul von Montpellier in Frankreich[2]) mit allen den Rechten ernannte, wie sie irgend einer der bisher bestellten Konsuln besessen habe. Offenbar hatte Montpellier durch eine Gesandtschaft diese Ernennung erbeten und für dieselbe entsprechend bezahlt; es betrachtete den königlichen Akt zunächst nur als eine Designation (das Amt war wohl noch anderweit besetzt) und schritt seinerseits erst am Ende des Jahres 1246 zur definitiven Ernennung Loubets. Am 27. Dezember erwählen die Konsuln von Montpellier, dem Verlangen jener Societas entsprechend, ihren Mitbürger und Kollegen zum »capitaneus consul de Francia et mercatorum in Francia utentium quocumque modo causa negociationis« mit der Vollmacht, alles zu tun, was er dem Nutzen der Kaufleute und der Societas für dienlich erachten werde; zugleich befehlen sie allen Kaufleuten von Montpellier und allen, die sonst zur Societas gehörten (also den angestellten, abhängigen Personen), ihm als ihrem Konsul zu gehorchen und vereiden ihn auf sein neues Amt. Endlich bringen sie in einem offenen Briefe zur allgemeinen Kenntnis, daß sie ihren Mitbürger Loubet zum capitaneus et consul in nundinis Campaniae et Franciae erwählt haben und fügen die Bitte hinzu, ihn gut aufzunehmen und ihm in seiner Stellung Gehorsam zu verschaffen[3]); es ist dieser Passus, der den Beweis liefert, daß bei dem Handelsverkehr Montpelliers mit Frankreich doch die Messen der Champagne die Hauptrolle spielten.[4])

294. Auch aus der Praxis haben wir dafür einige Belege. Am 16. Mai 1248 hat Raimundus Lambertus von Montpellier dem Otto Angossola in Marseille ein angeblich zinsfreies Darlehn von 300 l. tur. gewährt, das dieser dem Gläubiger in bar auf der Maimesse in Provins vor dem Zahltage (ante pagamentum) zu erstatten versprach; wenige Tage vorher hatte Guilelmus Petrus Salvi von Montpellier sich von der sienesischen Handelsgesellschaft des Rainerius Rollandi in Marseille für Valuta im Betrage von 1012 l. melg., die er und sein Bruder Stephan in Montpellier gezahlt hatten, einen zur Zahlzeit auf derselben Messe an ihn, seinen Bruder oder an Order zahlbaren Wechsel über 1000 l. prov., also einen sehr bedeutenden Betrag, ausstellen

[1]) Devic et Vaiss. VIII p. 213; dazu V. der Königin Blanca von 1250, Germain, commerce I, 213 no. 20.

[2]) ... in consulem Francie pro villa Montispessulani; ebd. 201 no. 14.

[3]) ... eidem tamquam capitaneo et consuli obedire curetis; ib. 202 no. 15 (auch bei Fagniez I, 155 no. 163) und 203 no. 16.

[4]) Den Charakter einer provençalischen Gemeinschaft, den Goldschmidt p. 194 ihr beilegt (1296 ist Druckfehler für 1246), hatte jene Societas also damals noch keineswegs.

lassen.[1]) Auch wissen wir, daß ein Kaufmann von Montpellier, Johannes Aymal, ein Jahr später vor Limassol auf Cypern einem französischen Kreuzfahrer ein Darlehn gewährt hat, das mit 650 l. tur. auf der nächsten Messe von Lagny zurückzuerstatten war.[2])

Sehr bemerkenswert ist endlich, daß Montpellier gelegentlich auch den Warenverkehr zwischen dem nördlichen Frankreich und Genua vermittelte. Als der Kaufmann Bernardus de Casa von Montpellier mit 6 Genossen am 25. August 1236 in Genua beantragte, den Einnehmern des Zolls von Gavi und Voltaggi (des Grenzzolls zu Lande) die Zollerhebung von Waren, die sie auf dem Seewege nach Genua importierten oder von da exportierten, zu untersagen, erging am 17. Dezember eine richterliche Entscheidung dahin, daß die Freilassung von diesem Zoll nur dann zu erfolgen habe, wenn Importeur oder Exporteur beeiden könnten, daß ihre Waren nicht aus dem Inneren Frankreichs (de ultra montibus) kämen oder dahin bestimmt seien; andernfalls sei in der Wahl des Seeweges über Montpellier an Stelle des Landwegs eine Umgehung jener Zollstätten zu erblicken und die Zollerhebung somit gerechtfertigt. Die Berufungsinstanz, an die sich die Kaufleute von Montpellier noch wandten, bestätigte lediglich diese Entscheidung.[3])

295. Gegen Ende unseres Zeitraums vermögen wir auch die Kaufleute von Marseille in sehr regem Verkehr mit den Champagner Messen nachzuweisen.

Am 23. Dezember 1233 nahm Guilelmus Blancardus von den Brüdern Bernhardus und Johannes de Mandolio 14 kleine Last Alaun und einen Posten Korduan im Werte von zusammen 1120 l. reg. cor. gegen den üblichen Gewinnanteil von $1/4$ für die bevorstehende Messe von Lagny in Commenda; den Erlös hatte er anzulegen und damit nach Marseille zurückzukehren.[4]) Das geschah so rechtzeitig, daß er zur nächsten Messe, der von Bar, schon wieder von Marseille aufbrechen konnte; am 11. April 1234 hat er für diese[5]) von dem einen der Brüder, Bernhard, neben einem Barbetrag von 40 l. tur. 6 Zentner Alaun von Aleppo und 17 Ballen Korduan in Commenda erhalten; dazu traten noch 5 Last Alaun derselben Art, die erst zur Verwertung auf der Maimesse von Provins bestimmt waren; alles in allem erreichte das ihm anvertraute Gut diesmal einen Wert von 985 l. reg. cor. Auch aus dem folgenden Jahre wissen wir, daß er mit einer Commenda Bernhards, zu der 19 Zentner 20 Pfund Alaun gehörten, auf der Maimesse gewesen ist.[6]) Der Export in Korduan und Alaun von Marseille nach den Messen durch das Haus Manduel war also sehr bedeutend. Kurz vor 1242 wurden die Marseiller einmal auf Antrag der Placentiner von den Messen ausgesperrt, doch jedenfalls nur für kurze Zeit[7]); im Jahre 1244 sehen wir Johannes de Mandolio dem Jacobus de Benedictus für die Handels-

---

[1]) Amalric no. 721, 691 (11. Mai).

[2]) Layettes II no. 3770. Wechselbriefe König Ludwigs in Conrads Jahrbüch. 70, 619.

[3]) Germain, commerce I, 196 f. no. 13. Vgl. Sieveking I, 27. Ein Beispiel dieses Verkehrs unten § 463.

[4]) Manduel no. 43. Mit den nundinae de Landico kann die Lenditmesse (wie der Herausgeber will) deshalb nicht gemeint sein, weil sie im Juni stattfand; vgl. Fagniez I, 171 A. 1.

[5]) . . . in hoc viagio Franciae ad nundinas Barri proximas. Manduel no. 47.

[6]) Ebd. no. 65 p. 97. Am 22. Juni war er noch nicht zurück.

[7]) Davidsohn Forsch. III p. 7.

reise zur Maimesse wieder 5 Pack Korduan im Taxwert von 220 l. reg. cor. anvertrauen; nach seiner Rückkehr reiste er mit einer neuen, in Tuchen und sarazenischen Byzantien von Accon bestehenden Commenda Johanns auf dem Hospitaliterschiff Grifona nach Accon, um auch hier wieder neue Waren einzukaufen und nach Marseille zu transportieren.[1])

Im Jahre 1248 können wir den Marseiller Petrus de Falguiers bei seinen geschäftlichen Vorbereitungen für seine Handelsreise zur Maimesse von Provins beobachten. Am 31. März schon übergab er zwei Frachtfuhrleuten 2 Lasten Brasilholz zum Transport, die bei Beginn der Messe abzuliefern waren; wegen des Haupttransportes aber, der in 15 Ballen Korduan, 2 Last Staubzucker und je einer Last Lack, Baumwollstoffe und Lammfelle bestand, schloß er erst am 26. Mai mit zwei anderen Frachtfuhrleuten ab; die Fracht erlegte er mit 80 l. vian. im voraus.[2]) Am 4. April stellte er in Gemeinschaft mit Stephanus Civate einen Meßwechsel über 200 l. prov., am 13. Mai allein einen zweiten über 80 l. paris. (= 100 l. prov.) aus, der drei Tage vor der Tuchmesse fällig war, und am 26. Mai nahm er bei dem Weißgerber (blanquerius) Hugo Beaumont ein Darlehn auf, das er mit 100 l. prov. auf der Messe zurückzugeben versprach.[3]) Er hatte also, wenn wir annehmen, daß er am ersten Wechsel mit der Hälfte beteiligt war, im ganzen 300 l. prov. auf der Messe zu decken. In Commenda nahm er auf die Reise mit: 16 Stück tripolitanischen Tafts im Werte von 34 l. misc., die ihm Guilelmus von Jerusalem, des Marchesius von Jerusalem Sohn, am 29. April anvertraute, ferner 25 l. misc. in Wechselgeld, das ihm der campsor Petrus Martinus am 26. Mai übergab, und 140 l. misc., die ihm am 27. Mai, also wohl kurz vor dem Aufbruch, Guilelmus Saonesius zur Anlage nach eigenem Ermessen überließ.[4])

Wir können ferner eine Reihe von Transporten nachweisen, die gleichzeitig mit denen des Petrus de Falguiers zur Maimesse von Provins abgegangen sind. Dieselben Frachtführer, die Piemontesen Petrus de Ainela von Alba und Ostachius von Casale, denen er am 31. März 2 Lasten Brasilholz übergab, übernahmen am 24. April von Falco von Accon und Johannes de Confortancia von Accon $38^1/_2$ große Lasten zum Transport, davon 12 Brasilholz, $17^1/_2$ Ingwer und 9 Pfeffer; der Transport sollte von Toulon aus erfolgen; die Fracht betrug $4^3/_4$ l. vian. für die große Last; in der Vorwoche der Messe (ad intratam) waren die Waren abzuliefern. Noch am 2. Mai übernahm Bonavia de Comago[5]) zum Transport für denselben Termin von dem Marseiller Bernardus de Casellis 5 Lasten Pfeffer, 4 Ingwer und 1 Lack zum Preise von $4^1/_2$ l. vian. die Last.[6]) Zusammen mit dem Haupttransport, den Petrus de Falguiers zur Maimesse schickte, gingen, wie wir aus vier verschiedenen Frachtverträgen[7]) nachweisen können, noch 27 Ballen Korduan (in Posten zu 9, 7, 6 und 5 Ballen) ab, die zur Korduanmesse (ad oder infra nundinas cordoani) abzuliefern waren; unter den Eigentümern

[1]) Manduel no. 100, 101.
[2]) Amalric no. 316, 791.
[3]) Ebd. 377, 707, 798.
[4]) Ebd. 629, 797, 805.
[5]) Ebd. 376 irrig Bonavia de Como genannt.
[6]) Ebd. 585, 642. Ostern war in diesem Jahre sehr spät, erst am 19. April; demgemäß fiel die intrata der Maimesse erst auf den 26. Mai, das Ende der Tuchmesse auf den 11. Juni, das Ende der Zahlzeit auf den 25. Juni. Unten § 299.
[7]) Ebd. 788, 796, 801 (vgl. 800), 803—805.

sind Josep Quatuoroculos und Olricus Cassete, naturalisierte Placentiner, mit 5 Ballen und der Bürger von Marseille, Guilelmus de Accone, mit 6 Ballen vertreten, während unter den Frachtführern Jacobus Pascalis von Briançon erscheint. Wenn W. Saonesius endlich am 27. Mai dem Stephan Civate 7 Zentner 7 Pfund Kermes zur Verwertung auf derselben Messe in Commenda gab, so wird auch diese Ware sicher mit demselben großen Transport, der sich bald darauf in Marseille in Bewegung gesetzt haben muß, abgegangen sein.[1])

Leider besitzen wir für die Transporte, die von den Messen zurück erfolgten, kein entsprechendes Material; gelegentlich verspricht einmal ein Schuldner in Marseille, seine Schuld von 82 l. prov. auf der Maimesse im Interesse des Gläubigers in Tuchen oder auch in anderen Waren anzulegen und die Waren dem Gläubiger nach Marseille zu schicken.[2])

296. Naturgemäß ging neben dem Warenhandel auch ein reger Wechselverkehr der Marseiller mit den Messen her. Überwiegend treten dabei die Marseiller Kaufleute als Valutanehmer (Wechselgeber) auf; sie brauchten Geld zum Einkauf ihrer Waren oder doch zur Vervollständigung der Waren, mit denen sie die Messe beziehen wollten; vom Erlöse fand dann zur Zahlzeit der Messe die Rückzahlung statt. In der Regel erscheinen in diesen Fällen Italiener (Sienesen und Placentiner), die ihre Vertretung auf der Messe hatten, als Wechselnehmer[3]); doch erscheinen auch Marseiller in dieser Rolle, wie uns zwei Beispiele in dem Falle des Petrus de Falguiers gezeigt haben. So läßt sich auch der draperius Petrus Guilelmus am 27. Mai von Stephanus Civate für 480 l. misc., die er diesem gegeben, einen Wechsel über 300 l. tur. auf die Zahlzeit der Maimesse ausstellen; für die Ostermesse von Bar hatte er in gleicher Weise von seinem Berufsgenossen Hugo Champonus einen Wechsel über 35 l. prov. (für 59 1/2 l. misc. Valuta) erhalten, der an ihn selbst oder Bernardus Raimundus Rabastenc, der als sein Vertreter zur Messe zu gehen im Begriff war, zahlbar war.[4]) Für dieselbe Messe hatte der draperius Hugo Champonus übrigens schon zwei in Marseille naturalisierten Italienern, Otto Angossola und Girardus Amicus, einen Wechsel über 200 l. prov. ausgestellt.[5])

297. Von dem Anteil anderer südfranzösischer Orte an dem Handel mit den Messen wissen wir wenig.

Wir haben Toulon als Ausgangspunkt eines beträchtlichen Warentransports nach der Champagne kennen gelernt und können das Gleiche auch für Saint-Gilles nachweisen. Am 11. Mai 1248 hat der vecturarius Surleo de Celano dem Bonaventura Bibeaquam von Accon zu Marseille

---

[1]) Ebd. 811.

[2]) ... implicare tibi in pannis vel in aliis mercibus et implicatas tibi mittere apud Massiliam; ebd. 685. Marseiller Galeeren transportierten 1247 nordfranzösische Tuche für Genuesen und Placentiner von Marseille nach Genua; unten § 478.

[3]) Einige Beispiele: 14, 92, 159, 351, 375 usw.

[4]) Ebd. 806, 100. Am 24. März übergab er zwei Frachtfuhrleuten 4 Ballen Korduan, 4 große Last Pfeffer und einen dem Barthol. de Rabastenc gehörigen Posten Pfeffer von 3 1/2 Zentnern, die per 8 dies infra rectum pagamentum an ihn selbst oder den (damals in Marseille noch anwesenden) B. R. Rabastenc abzuliefern waren; ebd. 149 vgl. 148.

[5]) Ebd. 101.

kontraktlich zugesichert, für ihn von S. Gilles aus 70—80 Lasten Alaun von Aleppo und Ingwer je zur Hälfte zur Johannismesse von Troyes und zur Aigulfsmesse von Provins, oder, falls der Eigentümer das vorziehen sollte, den ganzen Transport zur Vorwoche der letzteren Messe für einen Preis von 3 l. vian. für die Last zu transportieren.[1]) Es scheint sich hier wirklich um einen burgensis von Accon zu handeln, der die Ankunft seiner Waren aus Syrien in S. Gilles erwartete und schon beizeiten für den Weitertransport derselben zu den Messen Vorsorge traf.

Von einem Kaufmann aus Nîmes, Chautardus de Ponte, wissen wir, daß er 1248 auf der Messe von Bar tätig war. Von dem Marseiller Tuchhändler W. Bernardus und seinem Sozius, Petrus Bartolomei von Nîmes, hat er am 23. März für seine Handelsreise zu dieser Messe 300 l. prov. in Commenda erhalten und zwar derart, daß ihm je $^1/_3$ dieses Betrages erst auf der Messe selbst von Bartolomeus Pisanus, W. Canianus und der sienesischen Handelsgesellschaft des Rainerius Rollandi ausgezahlt werden sollte; ein Pferd für die Reise, das auf $18^1/_2$ l. prov. Wert abgeschätzt war, kam zu dieser Commenda hinzu.[2])

Auch für den Verkehr der Katalanen mit den Messen sind die Nachrichten bis 1250 nur spärlich. Doch begegnet ein Haus der Spanier (domus illorum de Hispania) schon 1224 in Provins; auch einzelne Spanier erscheinen im Besitz von Häusern, und in den Jahren 1229 und 1230 erhalten Arnaudus Bernardi von Pamplona und Petrus de Ispania vom Grafen die dauernde Aufenthaltserlaubnis für sein Gebiet, wobei sie sich verpflichten, sich des Wuchers zu enthalten und jährlich ein Gefäß von vergoldetem Silber im Gewicht von einer Mark von Troyes an den Grafen abzuliefern.[3]) Eine Verordnung König Jaymes[4]) vom 1. September 1259 gestattet den Rückschluß, daß auch vor der Mitte des 13. Jahrhunderts schon Korduan in beträchtlichem Umfange von den Kaufleuten Barcelonas, Leridas und Valencias auf den Messen der Champagne zu Markt gebracht worden ist.

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Einrichtung und Art des Handels der Mittelmeer-Romanen mit den Messen der Champagne.

298. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Messen der Champagne ihre allgemeine Bedeutung erst durch ihre wachsende Benutzung durch die Mittelmeer-Romanen erlangt haben. Wohl teilte der Schauplatz dieser Messen die Gunst der Weltlage von Paris; für

---

[1]) Ebd. 681. Ausfuhr wahrscheinlich nordfranzösischer Tuche aus S. Gilles nach Genua (1174) unten § 441.

[2]) Ebd. 98. Wenn die genannte sienesische Gesellschaft dem Chautardus am 20. März einen zur Zahlzeit der Messe fälligen Wechsel über 100 l. prov. ausgestellt hat, für den sie angeblich von ihm Valuta mit 170 l. misc. empfangen hatte, so scheint es sich nur um eine formelle, die Abhebung erleichternde Ausstellung auf seinen Namen und nicht um ein anderes Geschäft zu handeln. Ebd. 79 (nur Regest; Text in der Bibl. de l'Ecole des Chartes, année 1878 p. 126 no. 10).

[3]) Bourquelot I, 196 f. Erwähnt sei, daß wir auch die Kirche von Pamplona einmal bei römischen Kaufleuten verschuldet finden. Pressutti 6006.

[4]) Capmany IV, 5.

Italiener und Deutsche lagen sie sogar etwas näher als dieses und für die Italiener zugleich auf dem Wege nach Flandern und England; und die politische Unabhängigkeit der Champagne von Frankreich, die andererseits doch sehr enge Beziehungen zu dem Königreich zuließ, kam dem Interesse der Landesherren für die Entwickelung dieser Messen unzweifelhaft wesentlich zu gute.[1]) Daß diese Momente wirksam werden konnten, ist aber doch vor allem dem Unternehmungsgeiste der italienischen Kaufleute, in diesem Falle zunächst der westlombardischen und toskanischen Binnenstädte, zuzuschreiben. Für die Zeit des 3. Kreuzzuges (1188) redet der Mönch Robert schon von den mannigfachen Schätzen, die auf den Messen von Troyes durch die aus den verschiedenen Ländern herbeiströmenden Kaufleute zusammengebracht würden.[2]) Aber erst seit dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts sehen wir den Verkehr der Italiener und nun auch der Südfranzosen auf den Messen jenen Grad von Lebhaftigkeit annehmen, den wir für die einzelnen Handelsnationen nachzuweisen uns bemüht haben; erst seit dieser Zeit zugleich beginnen die Champagner Messen der Mittelpunkt eines wirklich internationalen Geldverkehrs zu werden.

299. Etwa um diese Zeit muß auch jener für die Champagner Messen charakteristische feste Turnus von sechs Hauptmärkten, die im Kreis des Jahres aufeinanderfolgten und das Jahr so ziemlich ausfüllten, geschaffen worden sein.[3])

Am Tage nach Neujahr begann die Messe des in geringer Entfernung von Paris an der Marne gelegenen Lagny.[4]) Der Zeit nach beweglich, weil vom Osterfest abhängig, waren die beiden nächsten Messen; am Dienstag vor Mittfasten wurde die Messe von Bar s./A. eröffnet, so daß ihr Beginn zwischen dem 24. Februar und 30. März schwankte, am Dienstag vor Christi Himmelfahrt die in der Oberstadt von Provins stattfindende Maimesse, deren Anfang also zwischen den 28. April und 1. Juni fallen konnte. In geringerem Grade, nur innerhalb des Spielraums einer Woche beweglich war die nun folgende sog. Johannismesse, die in Troyes abgehalten würde und am dritten Dienstag nach dem Johannistage, also zwischen dem 9. und 15. Juli, begann. Die beiden noch folgenden Messen hatten wieder feste Termine;

[1]) Schulte I, 156 f.

[2]) Über die ältere Geschichte der Messen s. Bourquelot I, 72 ff. Englischer Verkehr auf den Messen 1188: Epist. Cantuar. no. 275 p. 257 f.

[3]) Die älteste erhaltene Aufzeichnung über die Meßanfänge liegt in einem MS. von Douai vom Mai 1248 vor. Fagniez I, 170 no. 177. Inhaltlich stimmen damit die sonst erhaltenen MSS. überein; s. Bourquelot I, 80 f. Goldschmidt, Geschäftsoperationen p. 4 f. Huvelin 247 ff., 600. Pierre, Notes sur les foires de Champ. et de Brie in: Congrès archéol. de France. 69e Session. Séances gén. tenues à Troyes et Provins en 1902 (Caen 1903), p. 423 ff.

[4]) Am 9. August 1230 bestätigt Papst Gregor IX. nach dem Beispiel seines Vorgängers Hadrian dem Abt und Kloster von Lagny die »nundinas apud Latiniacum in festivitate Innocentum institutas« für alle Zeiten. Auvray 483. Es ist mir zweifelhaft, ob damit ein von der Hauptmesse unabhängiger Markt am 28. Dezember gemeint ist, oder ob der Beginn der Hauptmesse ursprünglich an diesem Tage stattfand und später nur verlegt wurde.

die S. Aigulfsmesse von Provins begann am 14. September, dem Tage von Kreuzerhöhung, die S. Remigiusmesse von Troyes, auch kalte Messe genannt, am Totentage, dem 2. November. Fanden diese beiden Messen also an denselben Orten wie die dritte und vierte statt, so war doch ihr Schauplatz nicht genau derselbe; die Aigulfsmesse wurde in der Unterstadt von Provins, die kalte Messe in einer Vorstadt von Troyes[1]) abgehalten. Schon die Namen der Messen von Troyes und Provins weisen z. T. darauf hin, daß eine Verlegung ihrer ursprünglichen Termine stattgefunden haben muß; die Johannismesse, die Aigulfs- und die Remigiusmesse haben sicher ursprünglich an die Feste ihrer Heiligen (24. Juni, 3. September und 1. Oktober) unmittelbar angeknüpft; aller Wahrscheinlichkeit nach ist die Verlegung vom Landesherrn im beiderseitigen Interesse von Provins und Troyes und mit Rücksicht auf die fremden Kaufleute vorgenommen worden, um Kollisionen ihrer allmählich zu allgemeinerer Bedeutung emporgestiegenen Jahrmärkte zu verhindern; die alten Namen behielt man trotz der Verlegung bei.[2]) Die neue feste Organisation drückte natürlich die sonst an diesen Meßplätzen oder an anderen Orten der Champagne noch bestehenden Jahrmärkte[3]) zu rein lokalen Einrichtungen herab.

Auch die Gliederung jeder der sechs Messen zeigt in unserer Zeit eine feste Ordnung, die in ihrer Gleichmäßigkeit ebenfalls nur aus dem Eingreifen des Gesetzgebers, in diesem Falle also des Landesherrn, erklärlich ist. Alle sechs Messen begannen mit einer Vorwoche, während welcher die Waren unverzollt ein- und ausgehen konnten (intrata, huit jors dentree).[4]) Es folgte die 10 Tage[5]) umfassende Tuchmesse, deren Ende einen Markstein in der Messe bildete und durch amtliche Ausrufer mit dem solennen Gerüft: »hare, hare« verkündet wurde (hare de dras, ara pannorum).[6]) Zwei Wochen später war das Ende der Zahlzeit (droit paiement, rectum pagamentum); es war Sitte, daß die Kaufleute sich gegenseitig alle aus Kauf- oder anderen Geschäften auf der Messe entstandenen Geldverbindlichkeiten bis zu diesem Termine stundeten; an ihm fand die allgemeine Begleichung statt, die natürlich vielfach durch Kompensation und gegenseitige Übertragung von Forderungen erfolgen konnte.[7]) Bestimmte Tage waren außer für den Tuchhandel auch für den Korduanhandel vorgeschrieben; die Korduanmesse (nundinae cordoani) begann 11 Tage nach dem Ende der Tuch-

[1]) Troieces im MS. von Douai, Tresetto in den späteren italienischen Quellen.

[2]) Eine andere Erklärung versucht Oppermann in seiner Besprechung von Schultes Werk: Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst XX (1901), 249.

[3]) Martinimesse von Provins: Bourquelot I, 102 f. Oben § 272. Andere Messen: Huvelin, 246.

[4]) Goldschmidt, Geschäftsoperationen p. 10. Auch der Ausdruck marca kommt für intrata oder introitus vor. Amalric no. 316.

[5]) Bei der S. Aigulfsmesse nur 9 Tage. Devisions des foires bei Huvelin 603.

[6]) Über dieses Goldschmidt l. c. 17. Huvelin 515 f. A. Del Vecchio: sul significato del grido, »hare! hare!« im Arch. it., s. V, 24 (1899), 337 ff.

[7]) Poenitentiale des Robert von Flamesbury, Kanonikus von Paris, zwischen 1207 und 1215 verfaßt: In nundinis mercatorum consuetudo est, ut sibi ad invicem credant debita sua usque ad generalem solutionem, quae est in fine nundinarum et gallice dicitur pagiement. Schulte J. F. v., Gesch. d. Quellen u. Lit. des Kanonischen Rechts I (Stuttg. 1875), 209 A. 5. Goldschmidt, Geschäftsop. 30. Huvelin 560. Dietterle: Die Summae confessorum, in Zeitschr. f. Kirchengesch. 24 (1903), 357, 363 ff.

messe[1]) und umfaßte die 3 Tage bis zum Schlusse der Zahlzeit, während der Handel mit Gewichtswaren (avoir de pois) und allen anderen Waren an derartige zeitliche Beschränkungen nicht gebunden war und erst mit dem Ende der Zahlzeit aufhörte.[2]) Noch 2 Wochen länger dauerten die Geschäfte der Wechsler, die erst 4 Wochen nach hare de dras ihre Stände abschlugen[3]); erst 4 Tage nach Beendigung des Wechslergeschäfts konnte man die Ausstellung von Meßbriefen gegen säumige Schuldner durch die Meßbehörde verlangen. Rechnet man diese Tage mit, so erstreckte sich jede Messe über einen Zeitraum von genau 50, sonst 46 Tagen.[4])

Neben den sechs Champagner Messen war die noch im 12. Jahrhundert bedeutende Lenditmesse von Paris in entschiedenem Rückgange begriffen; in der Mitte des 13. Jahrhunderts zeigten die Tucher von Paris schon keine Neigung mehr, diese Messe zu beschicken, sondern zogen es vor, in ihren Geschäftslokalen in Paris selbst zu bleiben[5]), das ja an kommerzieller Bedeutung mehr und mehr zunahm und als ständiger Meßplatz, auf dem alle Bedürfnisse leicht zu befriedigen waren, angesehen werden konnte.

300. Mit der Oberaufsicht über die Messen der Champagne waren vom Landesherrn die custodes nundinarum, gardes des foires, betraut.[6]) Im Jahre 1174 ist ihr Amt zuerst nachweisbar, wo Graf Heinrich (le Libéral) »seinen Ministerialen und Hütern seiner Messen« befiehlt, bei Beginn der Messen ein gräfliches Edikt durch öffentlichen Ausruf zur Kenntnis der Meßbesucher zu bringen; weitere urkundliche Erwähnungen von 1190, 1213, 1225 schließen sich an. In der Regel ernannte der Graf zwei Custodes, die ein

---

[1]) Die Worte der MSS. »XI jors apres hare de dras vent on cordoan« glaubte ich in meinem »Coursbericht« [Zeitschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. V (1897) 255 A. 18] auf die Dauer der Ledermesse beziehen zu müssen. Daß das irrig ist, ergibt sich aus folgendem: Am 24. März 1248 wird in Marseille Ablieferung eines Postens Korduan infra nundinas cordoani in vigilia Pasche Resurr. versprochen (Amalric no. 129), also für den 18. April. Nach meiner ursprünglichen Auffassung hätte die Ledermesse am Tage nach hare de dras begonnen und also vom 11. bis 21. April gedauert. Die letzten 3 Tage wären dann die Osterfeiertage gewesen; daß man dann Lieferung für den Vorabend derselben abgemacht haben sollte, ist sehr unwahrscheinlich. Anders, wenn die Ledermesse erst am 21. April begann; dann war Lieferung am Sonnabend vor Ostern ganz natürlich.

[2]) Coursbericht l. c. 255.

[3]) ... un mois apres hare de dras, sagen die MSS. der devisions allerdings und ich habe das bisher auch wörtlich verstehen zu müssen geglaubt. Indessen habe ich mich überzeugt, daß Huvelin p. 515 recht hat, wenn er unter diesem Monat nicht den Kalendermonat, sondern einen Zeitraum von 4 Wochen versteht.

[4]) Die Extenta Comitatus Campanie (1276—1278 bei Longnon II, 69) rechnen diese 4 Tage nicht ein, wenn sie die Dauer der Maimesse mit 46 Tagen angeben, rechnen sie aber bei der S. Aigulfsmesse mit, die nach ihnen vom 14. Sept. bis 1. Nov. dauerte (49 Tage), also einen Tag weniger, da hier die Tuchmesse statt 10 nur 9 Tage hatte; offenbar auch das eine vom Gesetzgeber seinerzeit getroffene Einrichtung, die auf den Beginn der kalten Messe am 2. November Rücksicht nahm. Übrigens folgten nur diese beiden Messen unmittelbar aufeinander. Wenn Salimbene, der 1247 in Troyes war, die Dauer der Messen auf 2 Monate angibt (p. 88), so hat er ziemlich stark nach oben abgerundet. Schulte I, 160. Den Ausdruck »in termino nundinarum, si ... nundinae vacarent« hat Huvelin p. 535 mißverstanden; er bedeutet nur, daß im Fall eines Ausfallens der Messe Zahlung genau zur selben Zeit zu leisten war, als wenn die Messe wirklich stattgefunden hätte.

[5]) Fagniez I, 171 no. 178.

[6]) Bourquelot II, 211, 225 ff. Huvelin 390 ff.

Jahr im Amt blieben; gelegentlich aber ließ er auch früher einen Wechsel eintreten oder verlängerte die Amtsperiode. Die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit bei den Messen war ihre Hauptaufgabe; demgemäß hatten sie die oberste polizeiliche und eine mit ihr verbundene strafrichterliche Gewalt[1]), die ihre natürliche Schranke an der Gerichtshoheit des Grafen fand. Gelegentlich ließen sie auch ihre vermittelnde Tätigkeit eintreten; sie waren es, die im Jahre 1247 den Vergleich zwischen den römischen Kaufleuten und den Wechslern von Provins zustande brachten.[2]) Der Landesherr betrachtete sich als den Schützer des Meßfriedens nicht nur während der Dauer der Messen und an den Meßplätzen selbst, sondern auch für alle diejenigen, die auf der Reise zu oder von einer der Messen begriffen waren.[3]) Ein wirksames Mittel, die Beobachtung dieses Meßfriedens auch in fernen Gegenden zu erzwingen, bot sich den Grafen, nachdem erst einmal die Messen zu größerer und allgemeinerer Bedeutung gelangt waren, in der Verhängung der Meßsperre, die entweder einzelne schuldige Personen oder ein bestimmtes Gebiet traf, innerhalb dessen oder durch dessen Angehörige der Meßfrieden verletzt war. Früh hat sich in dieser Beziehung ein festes Gewohnheitsrecht gebildet, auf das sich die im Sommer 1242 trotz des ihnen von den Königen von Frankreich und Navarra gewährten Geleits von den Placentinern überfallenen Toskaner in ihrer bei dem Grafen angebrachten Klage, in der sie den Ausschluß der Placentiner von der Messe verlangten, berufen.[4]) Daß man mit diesem Ausschluß nicht leicht bei der Hand war, namentlich wenn eine ganze angesehene Handelsnation in Betracht kam, zeigen die langwierigen Verhandlungen gerade in dieser Sache[5]), von der wir nicht einmal wissen, ob es zur Aussperrung oder zu einem Nachgeben der Placentiner gekommen ist oder nicht. Wohl aber erfahren wir bei dieser Gelegenheit von Präcedenzfällen, die in letzter Zeit vorgekommen waren, von der Verhängung des Meßbanns über bestimmte Kaufleute von Toulouse und Metz auf Antrag der Wechsler von Lyon sowie von der Aussperrung der Marseiller auf Antrag der Placentiner, der der Bolognesen auf Antrag von Siena und Florenz. Je größer die Bedeutung der Messen für den Handel wurde, um so empfindlicher mußte ein solcher Ausschluß von den Messen werden; Kommunen und Korporationen hatten allen Anlaß, ihren Angehörigen gegenüber scharfe Disziplin zu üben, damit diese nicht gegen Meßrecht und Meßfrieden verstießen und unter Umständen die Gesamtheit in Mitleidenschaft zogen.[6])

---

[1]) Eine Urkunde vom Dezember 1210 redet von den stalla (Buden, Läden) sita in foro Trecensi, coram logia placitoria que sedet in nundinis. Bourquelot II, 10.

[2]) Oben § 291.

[3]) Die Einnahmen des Grafen aus den Messen wurden im 7. Jahrzehnt amtlich bei der kalten Messe auf 700, der Maimesse auf 800 und bei der Johannis- und S. Aigulfmesse auf je 1000 l. prov. jährlich geschätzt. Extenta Comit. Camp. bei Longnon II, 10 u. 69.

[4]) ... jus et usagium nundinarum Campanie tale est, daß, wenn ein Kaufmann »de robaria vel vi sibi facta corporis vel rerum in camino veniendo ad dictas nundinas seu redeundo« klage, der Graf malefactorem requirere und wenn die Requisition ohne Erfolg, von der Champagne und ihren Messen ausschließen müsse. Davidsohn, Forsch. III no. 24 p. 8.

[5]) Oben § 271.

[6]) Über die hohe rechtsgeschichtliche Bedeutung der Institution s. besonders Goldschmidt 234.

301. Neben dem Landesherrn und seinen Organen spielten aber auch die geistlichen Autoritäten auf den Messen eine wichtige Rolle. Nicht nur, daß ein Teil der Meßabgaben und Gebühren in geistlichen Händen war, es waren in der Regel geistliche Behörden, die Dechanten von Troyes oder Provins, die Äbte von S. Peter in Lagny, S. Jacob in Provins, S. Lupus in Troyes, vor denen man Schuld- oder Rückzahlungs-Anerkenntnisse abgab und ihre urkundliche Ausfertigung begehrte.[1]) Bei großen Darlehn suchte man die Sicherheit des Gläubigers dadurch zu erhöhen, daß man durch den Papst einen dieser Geistlichen mit der Überwachung der vertragsmäßigen Erfüllung der vom Schuldner übernommenen Verpflichtungen betraute.[2]) Im Zusammenhange damit stand ihnen in solchen und ähnlichen Dingen die Gerichtsbarkeit zu[3]); oft wurde sie ihnen vom Papst in bestimmten Fällen übertragen, oft auch erhielten sie in klarliegenden Sachen den Auftrag, mit kirchlichen Zensuren gegen die säumigen oder böswilligen Schuldner vorzugehen.[4])

So übte der Papst vermöge einer weiten Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit gerade in finanziellen Dingen auf den Messen der Champagne einen bedeutenden Einfluß aus. Dazu kam, daß der Papst, wie er das Recht für sich in Anspruch nahm, allgemeine Handelssperren gegen bestimmte Städte oder Länder zu verhängen, so nun auch gegen widerspenstige, besonders den Geldhandel pflegende Nationen das weit einfachere und viel wirksamere Mittel in Anwendung brachte, die Bezahlung von Schulden an Angehörige dieser Nationen zu verbieten, wie es 1230 in beschränktem Umfange den Lucchesen, dann allgemein 1234 den Römern, 5 Jahre später den Sienesen gegenüber geschehen ist.[5]) Wie der Ausschluß von den Messen die ultima ratio des Grafen, so war ein solches Schuldenzahlungsverbot die des Papstes; und es bestand nur der Unterschied, daß jener im Interesse des Handels und der Gesamtheit der Handeltreibenden zur Anwendung kam, während dieses kommerzielle Gründe überhaupt nicht hatte und nur geeignet war, die Handelsinteressen auf das schwerste und auf lange Zeit hinaus zu schädigen, da es zu einer Untergrabung des Vertrauens und des Rechtsbewußtseins und einer Zerstörung jeglichen Gefühls der Sicherheit führen mußte.

302. An eigenen Organen der fremden Meßbesucher können wir mit Sicherheit für die Zeit bis 1250 nur die Konsuln von Montpellier nachweisen[6]), und wenigstens sehr wahrscheinlich ist es auch, daß die eigenen Konsuln, die die Einung der mercatores drapariae Franciae von Bologna im Jahre 1245 besaß, ihre Haupttätigkeit auf den Messen der Champagne entfaltet haben werden.[7]) Darnach liegt die Annahme nahe, daß auch andere italienische Handelsnationen schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts ihre besonderen Meßkonsuln bestellt haben mögen, obwohl gewisse Er-

---

[1]) Einige Beispiele: Layettes II, 2886, 2952, 2979 (vor Haymericus, decanus christianitatis Pruvinensis), 2991; Schulte II, 286 no. 425.

[2]) Beispiele oben § 277 ff.

[3]) Einleitung eines Prozesses auf Klage eines Sienesen 1238 bei dem Dechanten und dem Kapitel von Troyes: Schulte II no 426.

[4]) Oben § 278 ff., besonders häufig wurde auch der Abt von S. Genovefa in Paris mit solchen Aufträgen bedacht; Schulte II, no. 424.

[5]) Oben § 275, 290, 280.

[6]) Oben § 293.

[7]) Stat. Camps. (1245) rub. 81 (Stat. Soc. Bol. II).

scheinungen zur Vorsicht mahnen; bei Gelegenheiten, wo man mit Sicherheit das Auftreten von Konsuln erwarten müßte, wenn solche vorhanden gewesen wären, fehlen dieselben.[1]) Jedenfalls aber hat ein allgemeiner Verband der italienischen Kaufleute auf den Messen unter einem besonderen Capitaneus damals noch nicht bestanden[2]); diese Organisation gehört erst einer etwas späteren Zeit an.

303. Der periodische Handel, wie er in den Messen der Champagne gipfelte, erleichterte mit seiner Konzentrierung nach Ort und Zeit die Bildung von Handelskarawanen, die gemeinsam demselben Ziele zustrebten.

Fehlte es auch keineswegs an einzeln reisenden Kaufleuten, die indessen auch, wenn es anging, Anschluß z. B. an das Gefolge reisender Großen suchten, so bot doch ein solcher mehr oder minder große Handelszug eine verhältnismäßig hohe Sicherheit — daß uns doch Ausnahmen davon bekannt sind, liegt in der Natur der Dinge und darf nicht täuschen —; Verträge mit den Beherrschern der Territorien, die man zu durchziehen hatte oder besondere Geleitsbriefe dienten dazu, diese Sicherheit noch zu erhöhen.[3]) Natürlich stellten solche Handelskarawanen sehr erhebliche Werte dar; in ihrer Klage von 1242 gaben die beraubten Toskaner an, daß fünf von ihnen mit der ihnen selbst und anderen gehörigen Habe in die Gewalt der Placentiner geraten seien, und daß der Wert des in bar sowie an Pferden und Waren Geraubten sich auf 14000 l. tur. belaufen habe; der Graf selbst spricht in seinem Schreiben an Piacenza vom Oktober 1242 allerdings nur von 12000 l. tur. und mehr (also gegen 300000 M.)[4])

Als Transportmittel dienten von Italien aus, soweit nicht der Weg über Südfrankreich gewählt wurde, schon des Übergangs über die Alpen wegen ausschließlich Lasttiere; auch von der südfranzösischen Küste aus war die Benutzung von Wagen zum Warentransport nach den Messen, offenbar wegen der mangelhaften Beschaffenheit der Wege trotz der nicht erheblichen Terrainschwierigkeiten, der weit seltenere Fall; ohnehin handelte es sich nur um zweiräderige Karren. Nur bei Alaun und Wachs finde ich, daß die Frachtverträge den Karrentransport nicht ausschließen.[5])

Zu jeder Karawane vereinigte sich eine größere Zahl von Transportunternehmern, vecturarii, jeder Eigentümer einer ganzen Anzahl von Lasttieren; häufig waren sie paarweise und solidarisch zur gemeinsamen Durchführung ihrer Unternehmungen verbunden. Kaufleute auf ihren Reitpferden, Bargeld und besonders wertvolle Waren mit sich führend, mit einem oder zwei Dienern zur Seite, begleiteten den Zug.

Besondere Kontrakte regelten das Verhältnis des Kaufmanns zu den Frachtfuhrleuten. Der Vecturarius versprach, die nach Art und Quantum

---

[1]) Vgl. besonders die Zusammenkunft der Placentiner 1246 zu Lagny zur Bestellung besonderer Bevollmächtigter zum Zwecke von Verhandlungen mit dem Grafen; oben § 271.

[2]) Anders Schulte I, 160. Aber die Urkunde von 1245 hat keinen anderen Inhalt als den oben § 293 angegebenen.

[3]) Verträge von Städten mit Savoyen, Burgund, Champagne: oben § 272, 268, 275, 277. Die toskanische Karawane von 1242 reiste »cum conducta« des französischen Königs und des Grafen.

[4]) Davidsohn, Forsch. III p. 8.

[5]) Amalric no. 132, 376, 551. Der Ausschluß erfolgt mit der Formel: cum bestiis, absque carretis.

genau bezeichneten offenbar auf ihrer Verpackung das Handelszeichen des Kaufmanns tragenden Waren zu einem bestimmten Meßtermin getreulich abzuliefern, sie unterwegs zu bewachen und alles zu erfüllen, wozu die Frachtfuhrleute herkömmlich den Kaufleuten gegenüber verpflichtet wären. Alle unterwegs erwachsenden Spesen, einschließlich der Zölle, trug der Vecturarius[1]), der den Frachtpreis im voraus zu erhalten pflegte; im Jahre 1248 wurden für den Transport von Marseille nach Bar s./A. oder Provins durchschnittlich 4 l. vian. (im Minimum $3^1/_2$, im Maximum $4^1/_2$)[2]) für die Last (carica) oder den Ballen (trosellus) gezahlt.

304. Die Dauer eines solchen Transports, mit der man in den Frachtverträgen zu rechnen gewohnt war, vermögen wir wenigstens für die Relation Marseille-Provins zu bestimmen, während uns für den Landweg von Italien nach den Messen entsprechende Quellen fehlen. Der letzte Frachtvertrag im Notularium Amalrics, der Lieferung »ad intratam« der Maimesse vorsieht[3]), ist vom Sonnabend, den 2. Mai; da der vecturarius jedenfalls erst am Montag aufgebrochen ist und die Vorwoche der Maimesse des Jahres 1248 am 26. Mai begann, so standen, den Tag der Eröffnung der Messe nicht eingerechnet, dem vecturarius 22 Tage zur Verfügung. Zu dem gleichen Resultat gelangen wir bezüglich der zweiten zu derselben Messe abgegangenen Karawane. Lieferung »infra nundinas cordoani« ist zuletzt in einem Vertrage vom 27. Mai ausgemacht[4]); am 11. Juni war ara pannorum und 11 Tage darauf begann die Korduanmesse; am Tage vorher also, am 21. Juni, mußte die Ware spätestens zur Stelle sein. Somit blieben, wenn man den Tag des Vertragsschlusses und den Lieferungstag nicht einrechnet, 24 Transporttage übrig. Indessen sind noch am 29. Mai in Marseille die letzten Wechsel auf die Zeit vor dem Zahltage der Maimesse ausgestellt worden[5]), und es ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß sie nicht besonders, sondern schon der Sicherheit wegen zugleich mit der großen Karawane befördert worden sind. Damit schränkt sich auch hier die zur Verfügung stehende Zeit auf 22 Tage ein.

In einem Falle (bei Karrentransport) wird das Interesse der rechtzeitigen Lieferung durch Festsetzung einer besonderen Buße von 2 l. vian. gewahrt; in anderen Fällen verspricht der Vecturarius ausdrücklich Ersatz von Schäden und Kosten, die dem Kaufmann aus verspäteter Lieferung erwachsen könnten[6]), und es scheint, daß diese Verpflichtung, auch wenn nicht besonders ausgesprochen, dem Frachtfuhrmann allgemein oblag, falls ihn nicht höhere Gewalt an der Erfüllung des Vertrages verhinderte.

Hier und da begegnet auch eine Abwälzung des Transport-Risikos von dem Eigentümer. Genau wie beim Seedarlehn nahm er eine Geldsumme

[1]) Er versprach die Waren: reddere ... mundas (oder immunes) de omnibus dacitis (oder de pedagiis et dacitis) et avariis et omnia tibi attendere et complere, que vecturarii tenentur mercatoribus attendere et complere. Ebd. 585, 642, 682 etc.

[2]) Ebd. 983 u. 642. Beim Abgang des Transports von Toulon aus (585) sind $4^3/_4$ l. vian., von S. Gilles aus nur 3 l. berechnet (681). Eine Besonderheit ist es, wenn Oberto Bagaroto von Piacenza am 17. Juli einem Frachtfuhrmann ein Pferd überläßt und dieser ihm dafür kostenfreien Transport von 6 Ballen Ware in der Zeit bis Weihnachten von Marseille nach Troyes verspricht (992).

[3]) Amalric no. 642.

[4]) Ebd. 803.

[5]) Ebd. 817, 819, 822, 828; alle »infra rectum pagamentum.«

[6]) Ebd. 551; 316, 376.

auf, für deren Sicherheit er dem Darlehnsgeber bestimmte, einem Vecturarius übergebene Waren als Spezialpfand bestellte; damit ging das Transport-Risiko bis zur Höhe des gewährten Darlehns an ihn über. Dieses von dem bekannten Dekretale Gregors IX. »Naviganti sive ad nundinas eunti« mitverurteilte Quasi-Seedarlehn begegnet im Notularium Amalrics in drei Fällen, wobei die verpfändete Ware jedesmal in Korduan besteht.[1])

In anderen Fällen scheinen Kauf- oder Lieferungsgeschäfte die Veranlassung zu besonderen Abmachungen über das Transport-Risiko gegeben zu haben. So hat der Kaufmann Stephanus Gaschetus von le Puy[2]) am 24. März 1248 von seinem Landsmann Petrus Cambafort den Transport von 35 Last (à $4^1/_4$ Ztr.) Alaun (aluminis glasse) je zur Hälfte zur Maimesse und zur Johannismesse a u f s e i n R i s i k o (ad meum resegum et fortunam) übernommen; die Ablieferung hatte vor Beginn der Messen (ante introitum) an den Eigentümer oder Order zu geschehen, während die Zahlung der Fracht mit je 2 l. prov. und 2 l. vian. für die Last erst auf der Messe selbst zu erfolgen hatte. Ich vermute, daß es sich um einen Verkäufer handelt, der die Lieferung bis an den Erfüllungsort besorgt und dementsprechend auch die Gefahr der Lieferung auf sich genommen hat. Ähnlich wird es in dem Falle gelegen haben, den Boncompagnus in sein Formelbuch übernommen hat, wo zwei Kontrahenten mit einem dritten auf der Messe von Provins abmachen, daß dieser den Transport einer Anzahl Warenballen von Provins nach Vercelli unter voller Übernahme jeglichen Risikos[3]) zu besorgen habe.

Der den Frachtfuhrleuten übergebene Transport wurde keineswegs immer von dem Kaufmann oder einem Sozius oder Angestellten desselben begleitet, wenn sich das in der Regel auch noch aus den Verhältnissen ergab. Petrus de Falguiers hat den Haupttransport zum Korduanmarkt der Maimesse von Provins selbst begleitet, aber schon mehrere Wochen vorher hat er Waren abgesandt, die bei Beginn der Maimesse eintreffen sollten.[4]) Die Abnahme der unbegleiteten Ware am Bestimmungsorte erfolgte eben nicht selten durch einen daselbst weilenden Sozius oder Geschäftsfreund der absendenden Firma; so haben am 17. Juli 1248 zwei Placentiner 2 Lasten Pfeffer von Marseille abgeschickt, die der Vecturarius spätestens am 6. Tage nach dem Ende der Tuchmesse an sie oder den auf der Messe weilenden Musso Caldairac oder ihre Sozii in Troyes abzuliefern versprach.[5]) Und am 23. März verpflichtete sich Bernardus Gascus von Condom dem Aicardus de Barrio gegenüber, auf des letzteren Risiko 2 Ballen Korduan im Werte von 33 l. 16 sol. misc. zur Messe von Bar an Ebrardus Sarracenus von Reims zu schicken, damit dieser sie dort umsetze. Am folgenden Tage wird von den beiden Kontrahenten ein entsprechender Frachtvertrag mit zwei Vecturarii über den Transport von 4 Ballen Korduan (zu denen also jene zwei offenbar mitgehörten) geschlossen, die diese vor Beginn der Ledermesse an sie selbst oder an Elzardus Sarracenus an ihrer Statt abzuliefern haben.[6]) Dieser

---

[1]) Ebd. 14, 800—804. Studien z. Gesch. u. Natur des ältesten Cambium in Conrads Jahrb. 65 (1895), 511; vgl. 514, 172.

[2]) Amalric no. 132. Daß er kein Vecturarius ist, geht aus no. 212 und 251 unzweifelhaft hervor.

[3]) . . . sub omni periculo et eventu fortunae. Quell. u. Erört. z. bayr. Gesch. IX (1863), 171.

[4]) Oben § 295.

[5]) Amalric 983; oben § 271.

[6]) Ebd. 117, 129.

Elzardus muß ein naher Verwandter des Ebrardus gewesen sein, der selbst in Marseille weilte und noch am 4. April mit einem Frachtführer über den Transport einer Sendung kastilischen Alauns akkordierte.[1])

Eine Probe umfangreicher kaufmännischer Korrespondenz zwischen Siena und den Champagner Messen, die von den auf den Messen weilenden Sozii mit der heimischen Firma gepflogen und sicher auch schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts geübt wurde, ist uns aus den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts erhalten.[2]) Fraglich dagegen erscheint es, ob der organisierte Kurierdienst, der zwischen Siena und den Messen ebenfalls in den sechziger Jahren nachweisbar ist[3]), auch in unserer Zeit schon bestanden hat.

305. Unter den Gegenständen der Einfuhr durch die Mittelmeer-Romanen spielten die Gewürze des Orients naturgemäß eine wichtige Rolle, besonders die beiden damals massenhaft konsumierten Hauptwaren Pfeffer und Ingwer. In einem Frachtvertrage von 1248 begegnen einmal 17 $^1/_2$ große Last Ingwer und 9 Last Pfeffer nebeneinander, die von Toulon zur Maimesse gehen sollen; 4 Ztr. 37 $^1/_2$ Pfd. Ingwer Commendagut wurden zur selben Zeit in Marseille auf 53 $^1/_3$ l. reg. cor. Wert einschließlich der Fracht und sonstigen Spesen bis zur Messe geschätzt.[4]) Aus der Levante (Syrien) stammten sicher auch die beiden Lasten Staubzucker, die einen Teil eines Transports zur Maimesse bildeten.[5])

Neben diesen Gewichtswaren war die Einfuhr von Korduan von hervorragender Bedeutung; war doch ein besonderer Meßabschnitt dem Handel mit diesem Artikel gewidmet. Der Name verbürgte längst nicht mehr die spanisch-arabische Herkunft; in großen Mengen wurde er namentlich auch von der hochentwickelten pisanischen Lederindustrie hergestellt und dem Exporthandel zugeführt. Wir kennen schon die Handelsgesellschaft von San Gimignano, die feines Schafsleder (beccunas) im Werte von 120 l. pis. von Tunis nach Pisa bringen und hier mit 13 l. Kosten zu Korduan herrichten ließ; ein Mitglied der Gesellschaft begab sich dann 1219 nach Frankreich, um diesen Korduan auf der Messe zu verwerten.[6]) Von Marseille aus können wir in elf Fällen den Transport von Korduan nach den Messen nachweisen, unter denen sich Posten von 17 und 15 Ballen (troselli) befinden: da ein Ballen im Jahre 1244 einen Wert von 44 l. reg. cor. hatte, so repräsentierten diese Transporte Werte von etwa 16000 und 14000 M.

---

[1]) Ebd. 376.

[2]) Coursbericht in: Zeitschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. V (1897), 251 ff.

[3]) Vgl. hierüber meine Abhandlung: Der Kurierdienst zwischen Italien und den Messen der Champagne, im Archiv für Post und Telegr. 1896 p. 542 ff. Dazu den zwei Jahre später in den Ann. de Droit commercial français, étranger et international erschienenen Aufsatz Huvelins: Les courriers des foires de Champagne, der zu den gleichen Ergebnissen wie meine Abhandlung gekommen ist, ohne sie zu kennen.

[4]) Amalric no. 585, 162. Einmal begegnet piper longum, no. 225. Ein piperarius in Dijon schon 1170: Delaville le Roulx I, 287 no. 413.

[5]) Amalric 791. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts hat sich Albert v. Beham in Lyon Notizen über den Preis einiger Spezereien gemacht (Höfler p. XXIII); darnach galt die Unze Muskatnuß 3, grana paradisi 7, Gewürznelken 20 den. vien., während für das Pfund feinsten Ingwers 32 den. und das Pfund Kubeben 20 sol. vien. gezahlt worden seien. Bei der Preisangabe von 22 den. für das Pfund Safran liegt ein offenbarer Fehler vor und ist jedenfalls 22 sol. zu lesen.

[6]) Davidsohn, Forsch. II, 294 no. 2302.

Da die Absender in diesen elf Fällen sämtlich Südfranzosen sind, so ist es wahrscheinlich, daß wenigstens ein Teil der Ware in Südfrankreich selbst, in Städten wie Marseille und Montpellier, hergestellt wurde.

Sehr beträchtlich war auch die Einfuhr des den Bedürfnissen der Leder- wie der Textilindustrie dienenden Alauns. Die beste Sorte war der Eisalaun (alumen glassae = glaciale, mit alumen roccae identisch), von dem 1248 in einem Transport 35 Last (= 148 3/4 Ztr.) zu der Mai- und Johannismesse gingen.[1]) Sicher stammte er aus dem Orient ebenso wie der Alaun von Aleppo, von dem Bernhardus de Mandolio 1234 gegen 27 Ztr. zu den Messen in Commenda gab; und von den 70 bis 80 Last Alaun von Aleppo und Ingwer, die ein Vecturarius im Mai 1248 zum Transport von Saint-Gilles aus zu den Messen übernahm, wird wohl der größere Teil auf den Alaun zu rechnen sein.[2]) Kastilischer Alaun begegnet im selben Jahr mit einem Transport von 18 Ballen (balae) zu den Messen, während bei zwei weiteren Transporten, die wir kennen (von 14 kleinen Last im Jahre 1233 und 19 1/5 Ztr. im Jahre 1235) die Sorte des Alauns nicht bezeichnet ist.[3]) Der Marseiller Tarif von 1229 unterscheidet: aluns cequerin (= it. zuccarino, der durch dickes Einkochen des Alauns mit Eiweiß und Rosenwasser entstand), alun de Castilha, alun blanc und alun Dalap (d'Aleppo); an anderer Stelle ist noch alun de bolcan genannt, von der liparischen Insel Volcano, die indes nur eine geringe Sorte lieferte.[4])

Dem Bedürfnis besonders der Textilindustrie nach Farbstoffen diente ferner die Einfuhr von Gummilack, die zweimal mit einem Posten von je einer Last begegnet[5]), und die von Brasilholz, das also auch bei der Tuchfabrikation der nördlichen Länder Verwendung fand; wir kennen zwei Transporte von 2 Last und 12 großen Last (über 50 Ztr.), die im Jahre 1248 zur Maimesse von Provins gingen.[6]) Stammten diese Farbstoffe aus dem Orient, so handelte es sich um ein wertvolles südfranzösisches Landesprodukt bei dem ein prächtiges Rot liefernden Kermes, der in einem Quantum von 7 Ztr. 7 Pfd. in Marseille zur selben Messe in Commenda gegeben wurde.[7])

Auch die Einfuhr von Rohstoffen für die Textil- und Lederindustrie kommt gelegentlich vor, wenn auch in geringem Umfange; zur Maimesse von 1248 gingen von Marseille aus auch eine Last Lammfelle, ferner 8 Sack Baumwolle, die Otto Angossola am 12. Mai in Marseille kaufte und mit 126 l. prov. auf der Messe zu bezahlen versprach.[8]) Ja, Andrea von San Gimignano hat sogar einmal einen Ballen Wolle im Werte von 13 1/5 l. pis. von Toskana aus nach den Messen importiert.[9])

Aber auch Fabrikate der Textilindustrie wurden von den Mittelmeer-Romanen auf den Messen abgesetzt. Als Vertreter der Gewebe der Levante erscheinen 16 Stück Taft (cendati) aus Tripolis, die 1248 von Marseille aus zu den Messen gingen; von dem Ballen Kamelot (de camelotis) und der Last von Baumwollstoffen (boucarans), die zur gleichen Zeit den gleichen

---

1) Amalric no. 132; dazu Heyd II, 568 f.
2) Manduel no. 47; Amalric 681.
3) Amalric 376; Manduel no. 43 u. 65 p. 97.
4) Méry et Guindon I, 346 f. u. 343. Dazu Heyd II, 569 u. 565.
5) Amalric no. 642, 791.
6) Ebd. 316, 585.
7) Ebd. 811.
8) Ebd. 791; 698 (vgl. 685).
9) Davidsohn Forsch. II, 304 no. 2321. Vgl. unten bei Safran.

Weg gingen, muß es zweifelhaft erscheinen, ob sie nicht im Abendlande hergestellte Imitationen waren. Aller Wahrscheinlichkeit nach in Süd-Frankreich selbst hergestellt waren die 100 Stück Barchent (baracans) im Werte von $42\frac{1}{2}$ l. misc., die Alasacia, die Witwe des Bernhard von Carcassonne, am 1. April 1248 dem Petrus Peguelerius zur Verwertung auf der Messe von Bar oder der folgenden Maimesse in Commenda gab.[1])

Von sonstigen Einfuhrartikeln begegnen noch Wachs, von dem ein Quantum von $7\frac{1}{2}$ Last 1248 von Marseille aus, wohin es wahrscheinlich von Nord-Afrika gekommen war, zur Maimesse ging[2]), und Safran. Andrea von S. Gimignano hat auf seine Handelsreise zu den Messen (1217 oder 1218) Safran im Werte von 298 l. pis. mitgenommen; in einen Beutel gepackt, wurde das kostbare Produkt in dem Ballen Wolle geborgen, den er wohl hauptsächlich zu diesem Zwecke mit nach Frankreich geführt hat. Sicher ist Safran schon der Leichtigkeit des Transports wegen namentlich von toskanischen Kaufleuten als wertvollstes Produkt ihrer Heimat sehr häufig zu den Messen mitgenommen worden.[3])

306. Im Export der Mittelmeer-Romanen von den Messen her stellten die Erzeugnisse der Textil-Industrie alle anderen Artikel völlig in den Schatten; das treffliche Rohmaterial der Heimat und namentlich des benachbarten England hatte dieser Industrie in den mittleren und nordöstlichen Teilen von Frankreich und dem benachbarten Flandern einen großen Vorsprung vor Italien und Südfrankreich verschafft[4]), so daß ihre Produkte fast ausschließlich den Gegenwert im Handel mit diesen Ländern bildeten. Das geht schon aus dem Vertrage Luccas mit Genua von 1153 hervor, der nur auf den Transit solcher von den feriae ultramontanae her exportierten Tuche durch genuesisches Gebiet Bezug nimmt[5]); von Genua aus werden schon 1160 Tuche von Saint-Riquier nach Sizilien, 1163 Tuche von Saint-Quentin nach Pisa exportiert, und 1164 begegnet in Genua ein »torsellus Parisinorum«, der bei einer Länge von 60 Ellen einen Preis von 16 l. jan. hatte.[6])

Für die aus Toskana mitgeführten Waren, Safran und Korduan, tauschte Andrea von S. Gimignano auf den Messen wertvolle Tuche ein; nach der Rückkehr (1219) verkaufte er mit seinem Sozius zusammen in Pisa Stamfords, die in Cambrai verfertigt waren; ein besonders kostbares Stück roten Tuches erstand in S. Gimignano der comes de Certaldo von ihnen.[7]) Mit Vorliebe trugen die bemittelteren Klassen Toskanas[8]) und Italiens überhaupt diese französischen und flandrischen Stoffe; diese Vorliebe ging so weit, daß man sogar Kleider in Frankreich selbst arbeiten ließ; der sienesische Kaufmann Aringhieri di Magiscolo, der mit Frankreich in Geschäftsbeziehungen stand, vermachte in seinem Testament vom Frühjahr 1232 seiner Frau u. a.

[1]) Amalric 629, 133, 791, 349.

[2]) Ebd. 551. Vgl. Coursbericht in Z. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. V (1897), 281.

[3]) Davidsohn, Forsch. II no. 2321; wichtig die Stelle: dixit quod crocum juvit mitti in tasca cum ipsa lana. Vgl. Coursbericht l. c. 280.

[4]) Doren p. 18.

[5]) Oben § 275.

[6]) Chart. II no. 859, 1285, 1427.

[7]) »astanfortes facti Chameraci« u. »petiam panni sanguineam«. Davidsohn, Forsch. II, 304 no. 2321.

[8]) Die Auffassung Dorens (S. 21), der es für wahrscheinlicher hält, daß der florentinische Tuchhandel von Anfang an vor allem ein Durchgangshandel gewesen, der die Länder des Orients ... versorgte, vermag ich nicht zu teilen.

ein Kleid aus Scharlachtuch, das er von Siena aus in Frankreich für sie bestellt hatte und in Kürze erwartete; für den Fall, daß es nicht geliefert werden sollte, bestimmte er als Ersatz für seine Frau eine Summe von 25 l. sen. (über 250 M.)[1])

Einige weitere Beispiele mögen zeigen, wie verbreitet diese Tuche auch sonst in Ober- und Mittel-Italien waren. Der Brückenzolltarif von Lodi von 1210 oder 1211 führt neben den lombardischen und toskanischen die französischen Ballen farbiger Tuche (torselli francisci de colore) als besonderen Posten auf; die Statuten von Brescia reden neben den mailändischen Tuchen von denen aus Frankreich, in der Adria raubten gegen Ende des 12. Jahrhunderts Seeräuber von Cervia von einem venezianischen Fahrzeug ein Stück roten Tuches von S. Quentin, und um 1247 fielen auf dem Tyrrhenischen Meere dem Admiral Kaiser Friedrichs u. a. 34½ Ballen französischer Tuche in die Hände, die römische Kaufleute in ihre Heimat zu führen im Begriff waren.[2])

In seinen Verträgen mit Arles und Siena von 1237 und 1241 behielt Genua die Ausfuhr französischer Tuchwaren sowie Reimser und Champagner Leinwand den eigenen Kaufleuten vor[3]); ein Beweis, in wie beträchtlicher Menge diese Waren nach Genua kamen und wie wichtig und gewinnbringend ihre Weiterausfuhr für die Genuesen gewesen sein muß. Auch der Vertrag Genuas mit Asti von 1251 ist für diesen Handel lehrreich; er setzt für den Fall von Streitigkeiten fest, daß auf den torsellus zu rechnen seien bei den Tuchen von Montreuil (pannorum mosteriolorum) 8 Stück (peciae), bei Stamfords 11, bei Tuchen von Cambrai 12, bei denen von Chalons 13, den ungestreiften (non vergati) von Provins 14, den gestreiften 16 Stück, und daß bei anderen Stoffen die Berechnung auf Grundlage des Gewichts nach diesem Maßstabe zu erfolgen habe.[4])

Etwas mehr Detail bieten uns auch hier die Marseiller Quellen. Wenn wir Placentiner oder Marseiller, von denen wir wissen, daß sie mit den Champagner Messen in Handelsverbindung standen, in Marseille als Verkäufer von Stamfords und anderen Tuchen von Arras oder von grünen Tuchen von Chalons finden[5]), wenn in einem anderen Falle graues Tuch von Provins in Marseille als Spezialpfand bestellt wird, wenn wir in einem Schiedspruch zwischen zwei bisherigen Geschäftsfreunden vom Jahre 1235 neben 10 Stamfords von Arras 4 Tuchen von Metz, 2 Mänteln (capae) und 3 Tuchen von Douai und 7 Stück Tuchen von Ypern begegnen[6]), so wird man schwerlich bezweifeln wollen, daß alle diese Artikel von den Champagner Messen nach Marseille exportiert worden sind. Von besonderem Interesse ist hierfür auch der Abschnitt des Marseiller Zolltarifs von 1229, der die von Käufern und Verkäufern zu entrichtenden Abgaben für die von Fremden in Marseille eingeführten Tuche enthält[7]) und demnach sicher diejenigen Tuche aufführt, die am häufigsten zur Einfuhr gelangten. Nach dem allgemeinen Satze für Tuche, die mit Kermes oder einfach gefärbt waren (draps de grana und de

[1]) Zdekauer, Mercante 33 A. 1.

[2]) Cod. Laud. III, 556 ff. (Stat. vet. Laud., l. III rub. 54). Leges Munic. II, 1534 (109). Minotto III 1 p. 11. Oben S. 369.

[3]) Chart. II, 1399 no. 1835: tele de Campania et draparia Francie. Ferretto I, 158.

[4]) Lib. Jur. I no. 812.

[5]) Amalric no. 741, 911, 768.

[6]) Ebd. 692. Manduel no. 65 p. 96.

[7]) Méry et Guindon I, 345: de leusdis pannorum. Im Tarif von Saint-Gilles begegnen Tuche von Beauvais, Arras und Château-Landon. Bondurand p. 280 f.

color) mit 2 und 1 sou begegnen uns Stamfords von Saint-Omer[1]) mit 1 sou, solche von Arras und grüne Tuche von Arras mit der Hälfte, Tuche von Louviers (Loiers) mit $^1/_3$ dieses Satzes; die Stoffe (Cordat) von Étampes und Chartres mit $^2/_3$ sou; die Barchentstoffe (barracans) von Rohan mit $^1/_3$, die saillas und barracans von Beauvais mit $^1/_2$ sou das Stück.

Endlich sei an die Fälle erinnert, in denen uns diese französischen und flandrischen Tuche im Export von Genua oder Marseille aus namentlich nach der Levante begegnet sind.[2]) Kümmerlich erscheint demgegenüber, was wir von sonstiger Ausfuhr von den Messen her durch die Mittelmeer-Romanen für unsere Periode wissen. Außer Tuchen führten jene von dem Admiral Kaiser Friedrichs II. gefangenen Römer auch Barrengold aus Frankreich mit sich; und unter den Waren, die nach einer Feststellung von 1224 einem Venezianer bei Codigoro (Pomündung) geraubt worden waren, befanden sich auch 12 Gürtel (centae) von Paris[3]), ein vereinzeltes Zeugnis, das aber den Schluß erlaubt, daß schon damals gar manche Artikel der gewerbfleißigen französischen Hauptstadt im Handelswege nach dem Mittelmeergebiet gewandert sind.

307. Es beweist die allgemeine Bedeutung, die die Messen der Champagne schon erlangt hatten und ist seinerseits wieder von größter Wichtigkeit für die Entwickelung dieser Messen gewesen, daß es üblich wurde, auch für die in der Ferne bei italienischen Gläubigern kontrahierten Anleihen Rückzahlung auf einer der Messen der Champagne zu vereinbaren.

Bei dem ersten bekannten Fall dieser Art, den zu Messina unter Bürgschaft des Grafen Heinrich von Bar s./S. im Jahre 1190 aufgenommenen Darlehn[4]), waren die Darlehnsnehmer noch sämtlich Kreuzfahrer aus der Champagne selbst, so daß die Abstellung auf die Messe von Bar als etwas durchaus Natürliches erscheint. Als ein wesentlicher Fortschritt aber ist es zu betrachten, wenn 12 Jahre später auch Graf Balduin von Flandern bei dem Darlehn, das er in Venedig aufnahm, das gleiche Verfahren einschlug.[5]) Und bald adoptierten die im Interesse ihrer Person oder ihres Sprengels an der Kurie weilenden auswärtigen Bischöfe und sonstigen Prälaten oder ihre Prokuratoren, die zu sofortiger Geldbeschaffung genötigt waren, diesen Brauch, der bei den rheinischen Bischöfen, dem Erzbischof von Mainz (1209) und dem von Köln zuerst nachweisbar ist[6]), und rasch eine außerordentliche Verbreitung erlangte. Nahm doch die Zahl der vor die Entscheidung der Kurie gehörigen Sachen, wie man schon am Ende des 12. Jahrhunderts klagte[7]), beständig zu, und mit leeren Händen war in Rom nichts auszu-

[1]) »Estan forz (pro stamine forti) de sant tomer.«

[2]) Oben § 112, 152.

[3]) Oben § 292. Lib. pleg. I p. 176 (13. Januar 1224). In dem etwa aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts stammenden Zolltarif von Montpellier (Lib. Instrum. no. 275 p. 438) begegnen Schwerter aus Poitou (espaza de Peitous).

[4]) § 270.

[5]) § 273.

[6]) § 289 u. 330.

[7]) Burkhard Ursperg., SS. XXIII p. 367 zu 1198: Vix enim remansit aliquis episcopus et dignitas ecclesiastica vel etiam parochialis ecclesia quae non fieret litigiosa et Romam deduceretur ipsa causa, sed non manu vacua; mit der ironischen Hinzufügung: Gaude, mater nostra Roma, quoniam aperiuntur kataraktae thesaurorum in terra, ut ad te confluant rivi et aggeres nummorum in magna copia.

richten. Natürlich führte man Geld und Geldeswert, soweit angängig, mit sich; und einmal haben wir auch den Fall kennen gelernt, daß ein Bischof von Wales, um sich Mühen und Risiko des Geldtransports wenigstens zum Teil zu ersparen, einen großen Teil seiner Barmittel bei Bologneser Kaufleuten auf der Messe von Troyes (1202) einzahlte, um sich dafür einen Wechsel ausstellen zu lassen; aber wir hören auch, daß er nur mit Mühe an Ort und Stelle zu seinem Gelde kam[1]), und es scheint nicht, daß diese Methode der Geldübermittelung damals schon irgendwie zu allgemeinerer Anwendung gelangt wäre. Abgesehen von wirklichem Mangel an Geldmitteln — man vermied jedes Risiko, wenn man sich den noch dazu auch erst an Ort und Stelle recht zu übersehenden Geldbedarf erst an der Kurie selbst durch Anleihen beschaffte. In erster Linie boten sich hierfür natürlich die römischen Geldleute[2]) dar, auch die Bolognesen empfahlen sich schon wegen des vielseitigen Verkehrs, den ihre Hochschule mit sich brachte und des Geldverkehrs, den sie mit Rom unterhielten. Bei dem wachsenden Bedarf mochte das Kapital der Römer nicht mehr ausreichen; es kam dazu, daß die Kurie gelegentlich Differenzen mit Rom hatte und deshalb oder aus anderen Gründen außerhalb Roms, namentlich in Viterbo, weilte. Das veranlaßte die Sienesen, sich ebenfalls diesem Anleihegeschäft zuzuwenden, teils mit Römern assoziiert, teils allein; schon im dritten Dezennium nimmt auch ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet einen großen Umfang an[3]), während die Bolognesen wohl wegen der größeren Entfernung von der Kurie mehr und mehr zurücktraten. Dagegen verstanden es die Florentiner, seit dem vierten Dezennium einen rasch wachsenden Anteil an diesem Anleihegeschäft zu gewinnen[4]), wobei ihnen die Gunst der Päpste sehr zustatten kam, die 1234 mit Rom, 1239 mit Siena in schwere Zerwürfnisse gerieten. In dieser Zeit fanden die kurialen Prälatenanleihen, die auf die Champagner Messen abgestellt wurden, schon bis nach Schottland und Spanien hin Anwendung.[5])

308. Wie es bei den Geld- und Zinsverhältnissen der Zeit nicht anders zu erwarten ist, waren die Bedingungen, die die italienischen Gläubiger bei

---

[1]) Giraldus Cambrensis, SS. XXVII, 417: vix et cum difficultate (in Faenza) recuperavit. Oben § 274.

[2]) Der älteste sicher bekannte Fall einer kurialen Anleihe von Franzosen bei Italienern zeigt folgendes Verfahren: Paganus und Rainaldus, Bürger von Reims, nehmen unter Bürgschaft des Presbyters Galterus von Epernay bei Alagrinus von Anagni ein Darlehn von 16 l. prov. auf; vor einem Kardinal beschwören alle drei, die Kurie vor erfolgter Rückerstattung nicht zu verlassen. Da sie den Eid nicht hielten, schritt Papst Alexander III. zugunsten des Gläubigers ein; dem Bevollmächtigten, den dieser nach Reims schickte, gab er ein Schreiben (vom 18. Mai 1173 oder 1174) an den Erzbischof von Reims mit, der die Schuldner zur Zahlung (auch der Reisekosten) binnen 14 Tagen zu zwingen hatte; die von ihnen erwirkten päpstlichen Briefe wurden so lange für kraftlos erklärt, bis die Begleichung erfolgt war. Migne 200 p. 946. J.-L. 12283. Im übrigen s. Gottlob, Prälatenanleihen p. 361; bei der ältesten von ihm angeführten Anleihe dieser Art (Hadrian IV. beauftragt den Bischof von Beauvais 12 Juni 1155, zwei Schuldner qui in curia tua consistant zur Zahlung ihrer Schuld von 41 Mark Silber zu zwingen; Migne 188, 1430) bleibt es zweifelhaft, ob der Gläubiger Italiener war; in einem zweiten Falle von 1173 oder 1174 sind die Gläubiger des Abts von Dervum zwei flandrische Kaufleute. J.-L. 12272.

[3]) § 278.

[4]) § 285 f.

[5]) § 319 n. 286.

der Aufnahme solcher Anleihen stellten, nicht leicht. Zunächst suchten sie sich die pünktliche Rückzahlung des Darlehns zum vereinbarten Meßtermin durch Festsetzung hoher Bußen möglichst zu sichern; blieb der Schuldner im Verzuge, so verpflichtete er sich, von Messe zu Messe 10% der Schuldsumme als Schadenersatz zu zahlen[1]); wohnte er in größerer Entfernung von der Champagne, so daß Verhandlungen mit ihm erhebliche Umstände machten, so wurde er außerdem verpflichtet, bis zur Zahlung die vollen Reise- und Unterhaltungskosten für einen Kaufmann mit Pferd und Diener, nicht selten sogar für zwei Kaufleute mit Pferden und Dienern zu tragen.[2]) Ließ der Schuldner also über den Zahlungstermin ein Jahr hingehen, so hatte er volle 60% Zinsen und jene auch nicht ganz geringen persönlichen Kosten zu der Schuldsumme zuzuschlagen. In wenig Jahren konnte ein etwas leichtsinniger Schuldenmacher und schlechter Zahler auf diese Weise zu einer wahrhaft ungeheuren Schuldenlast kommen.

Indessen muß betont werden, daß es sich hierbei in der Tat um Konventionalstrafen handelt, die abzuschrecken bestimmt waren und kaum jemals in solcher Höhe wirklich zur Einziehung gelangt sind. Der Gläubiger wollte nicht etwa, daß der Schuldner den Zahlungstermin verstreichen und die Schuld sich rasch vergrößern ließ; vielmehr kam ihm alles auf die pünktliche Zahlung der festgesetzten Schuldsumme an. Der Vorteil, auf den er rechnete, lag nicht in jenen exorbitant hohen Verzugszinsen, sondern darin, daß die Rückzahlung einer höheren Summe als der wirklich gezahlten vereinbart war. Die wirklich zur Auszahlung gelangte Darlehnssumme wird ausnahmslos verschwiegen. Wendungen in den Schuldurkunden deuten wohl auf diese Tatsache hin[3]), aber nur einmal erfahren wir die volle Wahrheit durch die eidlichen Aussagen zweier römischer Gläubiger in einem Prozeß, den sie an der Kurie 1238 wegen einer Anleihe führten, die Erzbischof Dietrich von Köln vor mehr als 20 Jahren bei ihnen aufgenommen hatte[4]); sie geben zu, daß die »principalis et vera sors« einer über 1150 M. Sterl., zahlbar auf der S. Aigulfsmesse von Provins 4 Tage vor dem Ende der Tuchmesse, ausgestellten Schuldurkunde nur 983 M. Sterl. betragen habe. Sie haben also $16\,^2/_3$% Zinsen dem Kapital von vornherein zugeschlagen. Leider können wir nicht sagen, wann die Anleihe aufgenommen worden ist, wie lange also die Schuld lief. Nach diesem Falle aber haben wir die Anleihen dieser Art allgemein zu beurteilen.

Interessant ist jener Prozeß auch darum, weil die Gläubiger die von ihnen für die Wiedererlangung ihres Kapitals aufgewandten Kosten eidlich auf 280 M. Sterl., und sonstige Schäden, die sie erlitten hätten, auf mindestens 37 M. Sterl. berechnen. In dieser Höhe wird auch von dem erkennenden

---

[1]) ... de singulis nundinis in nundinas pro singulis 100 libris 10 libras pro recompensatione damnorum et expensarum. So in der Schuldurkunde des Anseau de Garlande von 1219, der 900 l. in drei Jahresraten auf der Messe zu Lagny zu zahlen hatte. Bourquelot II, 125.

[2]) Ebd. 126. Schuldurkunde des Erzbischofs von Rouen: pro dampnorum et interesse recompensatione de singulis nundinis in nundinas pro singulis l. 10 predictis 1 l. tur., et expensas unius mercatoris cum equo et serviente ubicunque fuerit, usque ad rectum pagamentum pecunie predicte. Mit den Kosten für zwei Kaufleute: Urk. des Erzb. von Köln 1213: Ennen u. Eckertz II, 45 no. 40; des Erzb. von Mainz 1233: Schunk III p. 106.

[3]) So in der ersten Urk. für Mainz: Schunk III, 101.

[4]) Rodenberg I no. 723 p. 621 f. Vgl. Schulte I, 236 f.

Kardinal ein Zuschlag zu dem ursprünglichen Schuldkapital für berechtigt erklärt und demgemäß der Rechtsnachfolger des Erzbischofs zur Zahlung von 1300 M. Sterl. verurteilt. Wenn die Klage der Gläubiger, den formellen Verpflichtungen des Schuldners entsprechend, auf 1150 M. Sterl. Kapital und 12000 M. Sterl. Verzugszinsen lautete, so werden sie vermutlich noch sehr vergnügt gewesen sein, wenn sie in diesem Falle wirklich dem Spruche des Kardinals gemäß Kapital und eigene Auslagen gerettet haben sollten. Aber man sieht, was in der Praxis aus den hohen Verzugszinsen wurde. Und auch sonst fehlt es nicht an Beispielen dafür, daß, wo sich infolge von besonderen Verhältnissen Schwierigkeiten ergaben und die Bezahlung rückständig blieb, die italienischen Gläubiger zu neuen Vereinbarungen unter verhältnismäßig maßvollen Bedingungen bereit waren.[1])

In wirtschaftlicher Beziehung mußten diese auf die Messen abgestellten Anleihen, die sich in ihrer großen Mehrzahl natürlich glatt abwickelten, während wir vorzugsweise von den Ausnahmen Kenntnis haben, auf den Handel der Italiener mit den Messen, insbesondere auf ihren Export von denselben, außerordentlich belebend einwirken. Daß es den Gläubigern darauf ankam, die erstattete Schuldsumme wenn möglich noch auf derselben Messe zur Anlegung in Waren benutzen zu können, ergibt sich schon daraus, daß als Zahlungstermin häufig nicht die »rechte Zahlzeit«, sondern ein früherer Zeitpunkt, insbesondere der vierte Tag vor dem Ende der Tuchmesse, vereinbart worden ist.

Daß auch die im Temple zu Paris zahlbaren Wechselbriefe, die König Ludwig auf seinem Kreuzzuge im Orient seinen genuesischen Gläubigern ausstellte[2]), eine ähnlich befruchtende Wirkung auf den Handel üben mußten, sei hier nur kurz erwähnt.

309. Es bleibt uns ein Wort zu sagen über den kaufmännischen Geldverkehr auf und mit den Messen. Von einer Messe selbst rührt nur die Schuldurkunde her, die eine pistojesische Handelsgesellschaft am 19. Juni 1235 zu Provins einer florentinischen über 153 3/4 l. prov., zahlbar 8 Tage vor dem Zahltage der nächsten Johannismesse, ausgestellt hat. Bei Nichteinhaltung des Termins sollte Zahlung des Doppelten und Kostenersatz verwirkt sein.[3])

In beträchtlicher Zahl dagegen sind uns außerhalb ausgestellte »Meßwechsel« erhalten. Der älteste, freilich bis jetzt nur im Regest vorliegende[4]), ist am 28. Juni 1193 in Genua ausgestellt.

Arduino von Comago erklärt darin, von Rod. Tortello von Asti einen Geldbetrag in genuesischer Münze erhalten zu haben, für den er ihm auf der Johannismesse von Troyes 28 l. prov. zu erstatten verspricht. Die ältesten

[1]) Schulte I, 236. Oben § 274.

[2]) Näheres in meiner Abhandlung über diese: Conrads Jahrb. f. Nat.-Ök. 70 p. 603 ff.; 73, 145 ff.

[3]) Davidsohn, Forsch. III, 3 f. no. 11. Oben § 287.

[4]) Ferretto I, 98 A. 1. Andere, jüngere bei Canale II 527; vgl. meine Studien z. Gesch. d. Cambium, Conrads Jahrb. 65, 161. Es wäre wichtig, diese und andere von Ferretto und Canale (l. c. und 554) im Regest gegebenen Stücke im Original zu veröffentlichen.

bis jetzt im Wortlaut bekannten sind jene Bologneser Wechsel von 1243 und 1246 über 700 und 400 l. prov., bei denen Florentiner Kaufleute die Wechselnehmer sind; der erste ist vier Tage nach ara pannorum auf der Johannismesse von Troyes, der zweite acht Tage nach demselben Termin auf der Messe von Bar fällig.[1]) An diese schließen sich dann die Meßwechsel in den Marseiller Akten des Notars Amalric von 1248, die in ihrer beträchtlichen Zahl die Möglichkeit zu genauerer Untersuchung geben.[2]) Fast sämtlich sind sie auf die »rechte Zahlzeit« gestellt, nur einer, den Petrus de Falguiers ausgestellt hat, ist 3 Tage vor der Tuchmesse fällig. Der höchste Betrag, auf den ein solcher Wechsel lautet, sind 1000 l. prov. (24000 M.)[3])

Ihrem inneren Charakter nach erscheinen diese Wechsel noch als Wechseldarlehn; noch hat, wer die Valuta in Marseille hergibt, Anspruch auf Zins. Frachtfuhrleute, Kaufleute, die die Vecturarii wie üblich im voraus entlohnen wollen oder solche, die Waren zum Transport nach der Messe einkaufen wollen, decken in solcher Form ihren Geldbedarf. So zahlte, wer das Bedürfnis zu remittieren hatte, nicht Provision für den Wechsel, der ihm ausgestellt wurde, vielmehr erhielt er auf der Messe außer dem eingezahlten Kapital noch einen Zins. Auf die Höhe dieses kaufmännischen Zinses allerdings wirkte das mehr oder minder stark hervortretende Remittierungsbedürfnis des Valutagebers ein, wie natürlich auch die Stärke des Geldbedürfnisses des Valutanehmers darauf nicht ohne Wirkung war; mir ist kein Fall eines »Meßwechsels« aus unserer Zeit bekannt, in dem das uns geläufige Verhältnis schon vorkäme und der Zins in eine Provision umgeschlagen wäre. In mehreren Doppelwechseln[4]) begegnen wir dem Fall, daß toskanische Kaufleute in Marseille untereinander wechselseitig als Valutageber und -Empfänger für die Champagner Messen einerseits, für Pisa (in einem Falle Siena) andererseits erscheinen; beide Parteien sind Remittenten, die eine nach der Champagne, die andere nach Toscana; beide zugleich aber auch Wechselgeber für die umgekehrte Relation. Offenbar ist hier ein Gleichgewicht der Bedürfnisse hergestellt, so daß in diesen Fällen weder von Zins noch von Provision die Rede sein kann.

---

[1]) Davidsohn, Forsch. III no. 23 u. 30. Oben § 274 u. 287.

[2]) Vgl. die oben zitierten Studien p. 153 ff. u. 511 ff., insbesondere die Tabelle p. 172 f.

[3]) Amalric no. 691 (11. Mai 1248).

[4]) Studien l. c. 517 f.

Abschnitt V:

Handel der Mittelmeer-Romanen mit den germanischen Ländern und den östlichen Nachbargebieten.

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Handel mit England.

310. Erst seit der Zeit des 3. Kreuzzuges etwa können wir die Italiener auch im Handel mit England nachweisen.

Die Nachricht, daß das Geschlecht der Fitzgerald auf einen Florentiner Otto de'Gherardini zurückgehe, der sich Ende des 11. Jahrhunderts in England niedergelassen[1]), ist nichts als eine Familienlegende. Und wenn namhafte englische Forscher von zwei führenden Londoner Familien zur Zeit König Stephans, den Buchuinte und den Bukerel, italienische Abkunft behaupten[2]), so geben, wie sich die Sache auch sonst verhalten möge, die Quellen jedenfalls keinerlei Anhalt dafür, daß es Handelsinteressen gewesen sind, die die Ahnherren dieser Familien zur Übersiedelung nach England veranlaßt haben. Auch war es kaum für den Handel von größerer Bedeutung, daß gelegentlich auch italienische Pilger nach England kamen; Wilhelm von Canterbury, der 17 Monate nach der allerwärts das größte Aufsehen hervorrufenden Ermordung des Erzbischofs Thomas (29. Dezember 1170) mit

---

[1]) Schanz I, 112 aus: The Marquis of Kildare, the earls of K. and their ancestors 1858 p. 2. Goldschmidt 186. Doren 16 (nach dem Otto um 1100 sogar päpstlicher Kollektor in England gewesen sein soll). Dagegen Davidsohn I, 799 A. 2. J. H. Round: The origin of the Fitzgeralds in: The Ancestor I (Lond. 1902).

[2]) Stubbs W., Constitutional History I, 631. J. H. Round: The Commune of London and other Studies. Westminster 1899 p. 101, 110 f, 120 f. Um nur eins hervorzuheben, die Etymologie Buchuinte = Bucca-uncta scheint mir durchaus nicht zwingend und die Herleitung des Namens aus dem Germanischen keineswegs unmöglich; jedenfalls darf man aus der Latinisierung der Namen besondere Schlüsse nicht ziehen. W. Cunningham: Die Einwanderung von Ausländern nach England im 12 Jahrh. (Z. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. III (1895), 177 ff.), handelt von Italienern überhaupt nicht, sondern hauptsächlich von den Flamländern, die besonders die Weberei nach England gebracht und sich in Gilden konstituiert hätten.

der Aufzeichnung der Wunder begann, die am Grabe des jetzt schon als heilig geltenden Märtyrers geschahen, erzählt uns[1]) von einem genuesischen Jüngling Petrus, der dem Heiligen ein silbernes Bild im Gewicht von 13 Solidi darbrachte und von einem Kaufmann Francus aus Brindisi, der nach Canterbury gepilgert sei und im Auftrage eines Lucchesen dem Heiligen ein paar silberne Augen als Weihgeschenk überbracht habe.

Der 3. Kreuzzug brachte die englische Krone zum erstenmal mit der italienischen Handelswelt in Verbindung.

Im Heiligen Lande sah sich König Richard genötigt, bei seinen nächsten politischen Freunden, den Pisanern, aber auch bei anderen Italienern, wie den Bolognesen, Anleihen aufzunehmen; auch für die pünktliche Rückzahlung von Darlehn, die manche seiner Ritter damals bei pisanischen Geldgebern wie Andriolo Conte und Jacobo de Jhota kontrahierten, übernahm er mehrfach die Garantie.[2]) Vor allem aber ist der Kreditbrief bemerkenswert, den der König am 3. August 1191 zugunsten von vier seiner Getreuen, die er mit Rücksicht auf die gleichzeitige Abreise des französischen Königs damals nach dem Abendlande zurücksandte, ausgestellt hat. Darin bevollmächtigte er den Pisaner Jacobus de Jhota, den vier Genannten Darlehn bis zur Höhe von 500, 600, 700 und 1000 M., insgesamt also von 2800 M. Sterl. zu beschaffen und verpflichtete sich, alle Abmachungen, die Jacobus und seine Getreuen bezüglich der Rückerstattung dieser Darlehn treffen würden, getreulich zu erfüllen.[3]) So mußte die Notwendigkeit, die Schuldsummen beim königlichen Schatzamt in England zu erheben, die italienischen Gläubiger oder ihre Bevollmächtigten über den Kanal nach dem Inselreiche führen. Freilich war die auf der Heimkehr erfolgende Gefangennahme des Königs der Erledigung ihrer Ansprüche sicher nicht günstig. Bei der Beschaffung des hohen Lösegeldes für den König[4]) sind Italiener schwerlich beteiligt gewesen; es lag weit näher, sich hierfür, soweit Fremde in Betracht kamen, flandrischer und rheinischer Geldleute zu bedienen. Aber König Richard hat doch selbst noch wieder mit Italienern, diesmal Kaufleuten von Piacenza, angeknüpft, und die finanziellen Beziehungen der Krone zu ihnen haben seitdem, wenn auch mit einigen Unterbrechungen, Jahrhunderte hindurch fortgedauert.

311. Der Hauptgrund hierfür lag in den Beziehungen des Landes zur Kurie. Die Reisen englischer Prälaten zur Kurie und ihr Verweilen daselbst machten schon früh die gelegentliche Aufnahme von Darlehn erforderlich. Von seinem Gegner Roger, dem erwählten Abt des Augustiner-Klosters von Canterbury, erzählt Peter von Blois (1176) sogar, daß er nach seiner Ankunft in Rom bei römischen Kaufleuten eine unendliche Menge Goldes entliehen habe.[5]) Zur selben Zeit hatten Mönche von Malmesbury bei Kaufleuten,

---

[1]) SS. XXVII p. 39 c. 51 u. 44.

[2]) Beispiele vom Mai und Juni 1191: Papa d'Amico p. 351, 355, 358, 362, auch Blancmesnil 243 f., 446. Der König wird durch Landverpfändung gesichert.

[3]) Blancmesnil p. 119 u. 252. Géraud H., Le Comte-Evêque in: Bibl. de l'Ec. des Chartes V (1843/4) p. 36.

[4]) Hierüber, insbesondere über die Heranziehung der Wolle der Cisterzienserklöster, Whitwell R. J., English Monasteries and the Wool Trade in the 13th century, in: Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. II (1904), p. 1 ff.

[5]) Migne 207 p. 453 no. 158: exhaustis itaque Flandriae mercatoribus in argento, a Romanis tandem infinitam multitudinem auri mutuavit. Whitwell, It. Bankers p. 321.

die die Kurie frequentierten, Gelder aufgenommen; Abt und Konvent bestritten aber, daß es mit ihrer Ermächtigung geschehen sei, so daß Alexander III. den Bischöfen von London und Worcester am 25. Februar 1177 auftrug, die Sache zu untersuchen und, falls sich die Behauptung des Abts bewahrheite, eine Belästigung des Klosters nicht zu dulden.[1]) Während des Lateranischen Konzils (1179) nahm Peter als Kanzler des Erzbischofs von Canterbury unter Bürgschaft des Magisters Stephan bei Kaufleuten aus Bologna ein mit 15 M. Sterling rückzahlbares Darlehn auf; da er nicht zahlte, wuchs die Schuld fortwährend an, so daß sich der von den Gläubigern hart bedrängte Magister an den Papst Lucius III. wandte. Dieser befahl dem Erzbischof[2]), die Sache zu erledigen; da es für den Bürgen schwierig sein würde, seine Zeugen zur Vernehmung nach England zu schicken, solle er sich die beglaubigten Zeugenaussagen von bolognesischen Richtern übersenden lassen. Aus einer Bulle desselben Papstes vom 9. Dezember 1181 ergibt sich, daß zwei Londoner Kleriker ebenfalls bei Kaufleuten von Bologna Geld geborgt hatten; der Prokurator eines anderen englischen Klerikers hatte für sie gebürgt und schließlich für sie bezahlt; der Papst beauftragt nun den Bischof von Ely und den Archidiakon von Norwich, die Schuldner zur Erstattung des Geldes an den Prokurator zu veranlassen; der Bischof von Bologna werde beglaubigte Abschrift von den Schuldurkunden, die bei den Gläubigern beruhten, übersenden.[3])

So war die durch die Bürgschaft von kurialen Klerikern und schließlich durch die Autorität des Papstes gesicherte Rückerstattung die Vorbedingung, unter der die Geldleute an der Kurie noch am ehesten zur Gewährung von Darlehn bereit waren; auf Einziehung der Schulden in der Fremde ließen sie sich für gewöhnlich nicht ein. Im Jahre 1188 klagen die Mönche von Canterbury bitter über das Mißtrauen der römischen Kaufleute, die nur bei Bürgschaft von Römern selbst zu Darlehn bereit seien.[4])

Etwas anderes war es, wenn die höchste Autorität des Landes, der König selbst, sich für die Rückerstattung solcher Darlehen verbürgte. Die besonders engen Beziehungen gerade der englischen Krone zur Kurie hatten die häufige Entsendung königlicher Gesandten und Prokuratoren nach Rom zur Folge. Seit dem Ende der Regierung König Richards können wir nun nachweisen, daß, wie es wohl auch schon vorher vorgekommen, den Gesandten und Prokuratoren des Königs die Beschaffung der an der Kurie erforderlichen Geldmittel durch Mitgabe von Generalkreditbriefen ermöglicht wurde.[5])

Auf eine bestimmte Summe lautend, waren sie entweder allgemein an alle Kaufleute oder, und dies ist die Regel, an alle römischen und italienischen Kaufleute gerichtet und sprachen die Verpflichtung des Königs aus, den Darlehnsgebern, die sich durch Vorweis des Generalkreditbriefs selbst und einer über die erfolgte Hergabe des Darlehns aufgenommenen Urkunde (gelegentlich wurde das Zeugnis des Papstes oder doch eines der

---

[1]) J.-L. 12 787. Whitwell l. c.

[2]) Zwischen 1181 u. 1184; J.-L. 14 963; c. 3 X de fidejuss. (3, 22). Ganz unbefangen redet der Papst von dem antiquum debitum plurimum augmentatum.

[3]) J.-L. 14 532; c. 2 X de fidej. (3, 22) und c. 5 X de juram. cal. (2, 7). Whitwell p. 223.

[4]) Epp. Cantuar. p. 212 no. 230.

[5]) Geht aus den Rotuli claus. König Johanns (I p. 31) hervor. Unten § 315.

Kardinäle dafür erfordert) legitimieren würden, die gedachte Summe zu dem zwischen dem Kreditnehmer und Kreditgeber vereinbarten Termin zurückzuerstatten. Selbstverständlich hat der wirklich zur Auszahlung gelangte Betrag des Darlehns die Höhe der im Kreditbrief angegebenen Summe niemals erreicht; in dieser Differenz lag der Vorteil des Gläubigers.

312. Solche Generalkreditbriefe sind uns von König Johann seit dem Jahre 1200[1]) in größerer Zahl erhalten; offenbar zur Erleichterung der Geldaufnahme waren sie häufig in kleineren Abschnitten zu je 100 und 50 Mark Silbers ausgestellt.[2]) Einen ungewöhnlich hohen Betrag erreichten sie im Jahre 1206, wo der König am 26. Mai[3]) seinen Gesandten, die die Bestätigung der kirchlichen Gerechtsame des Königs erwirken sollten, Kreditbriefe an alle römischen und italienischen Kaufleute über 3000 M. Silber im ganzen mitgab.

Mit solchen Kreditbriefen trat der König aber auch für die Großen seines Landes ein, die an der Kurie Geschäfte zu erledigen hatten und auf die Erlangung eigenen Kredits im fremden Lande nicht rechnen konnten; durch die Verpfändung ihrer Besitzungen völlig gesichert, trat der König auch in solchen Fällen den italienischen Gläubigern gegenüber als Selbstschuldner auf. Das ist der Sachverhalt, der dem Kreditbrief des Königs über 500 M. Silber vom 6. Januar 1202 zugrunde liegt; in Wahrheit ist er für des Königs Getreuen, Radulf Vicec. S. Susannae ausgestellt, für den dessen Bruder Wilhelm de Rupibus außerdem dem Könige gegenüber die Bürgschaft übernahm; das Gleiche ist der Fall bei vier Kreditbriefen des Königs vom 17. April desselben Jahres über im ganzen 300 M. Silber, die dem im Interesse seines Sohnes an die Kurie gehenden Radulfus Le Abbe die Geldaufnahme zu ermöglichen bestimmt waren.[4])

Umgekehrt wirkte der König auch dem Kredit ihm feindlicher Personen entgegen. In einem solchen offenen »Antikreditbriefe« vom 30. März 1202 warnt er von Rouen aus alle italienischen Kaufleute, dem Prior von Séez (nördl. Alençon), der gegen ihn arbeite, auf den Kreditbrief seines Kapitels hin etwas zu borgen; auf irgendwelche Zahlung von seiten des königlichen Schatzamts habe ein etwaiger Darlehnsgeber in keinem Falle zu rechnen.[5]) Immerhin ersehen wir daraus, daß kirchliche Würdenträger in dieser Zeit, wo sich der Generalkreditbrief schon eingebürgert hatte, auch schon hoffen konnten, auf dieselbe Art und Weise an der Kurie Gelder flüssig zu machen, zumal dann, wenn die Kurie mit ihrer Fürsprache für sie eintrat, die dann freilich auch den kirchlichen Zahlungszwang in sich schloß. Ja, auch ohne einen solchen Kreditbrief erachtete man es später für ausreichend[6]), wenn ein Prälat oder auch ein bloßer Prokurator im Falle des Geldbedürfnisses die Ermächtigung von seiten des Papstes erhielt, ein Darlehn für die Bedürf-

---

[1]) Rotuli chart. p. 98 (15. Okt. 1200), 99 (28. Nov. 1200). Whitwell p. 189.

[2]) Rotuli pat. p. 5 (21. Jan. 1202 über 50 M. Silber), p. 10 (16. Mai 1202 fünf Kreditbriefe über je 100 M. Sterl. und einer zu 60 M. ad expensas faciendas), p. 26 (26. Febr. 1203 drei Briefe desgl. und einer zu 40 M. ad expensas).

[3]) Ebd. 65. Zu den vier Kreditbriefen über je 500 M. vom 20. Febr. 1207 s. R. Pauli, Gesch. von England III, 327.

[4]) Rot. pat. p. 4 (vgl. Goldschmidt 399), drei Urkunden; p. 9 (zwei Kreditbriefe zu 100, zwei zu 50 M. Silber): et ista 4 paria litterarum liberata sunt Rad. Le Abbe pro negotio filii sui.

[5]) Ebd. p. 8. Vgl. Davidsohn I, 798.

[6]) Vgl. Berger, Saint-Louis etc. p. 110.

nisse seiner Kirche oder seines Klosters gegen Verpfändung ihrer Besitzungen bis zu einer bestimmten Höhe aufzunehmen, da die Anwendung kirchlicher Zwangsmittel für die Rückerstattung genügende Bürgschaft zu bieten schien. Immerhin war es auch in solchen Fällen sehr erwünscht, wenn auch der König seine Autorität einsetzte; so gab in einem offenen Brief an alle Kaufleute König Johann am 7. Dezember 1204 seine Genehmigung dazu, daß Anleihen, die die an die Kurie gehenden Boten der Kirche von Gladstone im Interesse ihrer Kirche bis zur Höhe von 700 Mark aufnehmen würden, aus den Mitteln des Priors und Konvents von Gladstone gedeckt würden; gleichzeitig sicherte er den Kaufleuten oder ihren Bevollmächtigten, die zur Empfangnahme des Geldes nach England kommen würden, sicheres Geleit für Hin- und Rückreise zu.[1])

313. Auf diese Weise kamen also italienische Kaufleute in nicht ganz geringer Zahl nach England, und zwar Leute von finanzieller Leistungsfähigkeit, für die beträchtliche Kapitalien in England selbst flüssig wurden. Nichts scheint natürlicher, als daß sie diese Kapitalien in Waren anlegten; es wird dem Wunsche der Krone und des Landes selbst entsprochen haben, wenn sie nicht das bare Geld aus England mit sich fortführten.

In einem Falle, wo der König für ein vom Bischof von London in Köln aufzunehmendes Darlehn gutsagte, fügte er für den Darlehnsgeber ausdrücklich die Erlaubnis hinzu, das Geld in England zum Ankauf von Waren unter Befreiung von der Zahlung des sonst in England üblichen Fünfzehnten verwenden zu dürfen.[2]) Auch wenn solche Befreiungen für italienische Kaufleute nicht statthatten, wird sich der Warenexport für sie gewinnbringend genug gestaltet haben; dabei ist noch nicht gesagt, daß sie diese Waren den langen Weg bis in ihre Heimat führten; schon in Flandern bot sich ihnen namentlich für den Absatz der englischen Wolle die günstigste Gelegenheit. Sicher haben die Kaufleute, die zum Zwecke des Inkassos nach England reisten, sehr früh und sobald erst einmal feste Anknüpfungspunkte gegeben waren, auch mit dem Import von Waren nach England begonnen, um auf solche Weise ihren Gewinn zu steigern. Einige Spuren wenigstens von solcher Tätigkeit haben sich in unseren Quellen schon für diese Zeit erhalten. Der Pfarrer Lambert von Ardre (südl. Calais), dessen historia comitum Ghisnensium, die er als Zeitgenosse geschrieben, bis 1203 reicht, spricht bei der Namenserklärung seines Pfarrortes ganz beiläufig von Italienern, die den Ort passiert hätten, um in England dem Handel nachzugehen.[3]) Und wir wissen schon, daß sich Innocenz III. 1198, als er wegen jenes Überfalls durch einen Pallavicini die Placentiner und Parmesanen strafen wollte, auch an den König von England mit der Aufforderung wandte, die Waren ihrer Kaufleute mit Beschlag zu belegen.[4]) Es ist mindestens ein Zeichen des gesteigerten Verkehrs fremder Kaufleute in England, wenn König Johann am 5. April 1200 als seinen Willen kundtat, daß alle Kaufleute, von welchem Lande auch immer sie wären, ungefährdet mit ihren Waren nach England

[1]) Rotuli pat. p. 56.

[2]) Ebd. 39.

[3]) SS. XXIV, 609: transitum per eundem locum facientes quidam Italici, ut in Angliam suam facerent negociationem.

[4]) Innoc. III Epp. I, 121 ff. (zuerst 21. April 1198). Winkelmann, Philipp 346. Oben § 271.

kommen und das Land wieder verlassen dürften; sie sollten in England denselben Frieden genießen, den die Engländer in der Heimat der betreffenden Kauflaute genössen und nicht mehr als die herkömmlichen Abgaben zahlen.[1]) Daß dabei auch an italienische Kaufleute gedacht ist, ist nach Lage der Sache gar nicht abzuweisen. Eine Unterbrechung erlitten die italienischen Handelsbeziehungen zu England, als König Johanns Sendung nach Rom (1207) sich erfolglos erwies und es zu einem Bruche zwischen England und der Kurie kam; der Tätigkeit der italienischen Kaufleute war damit der Boden großenteils entzogen; nicht wenige wurden ausgeplündert; was noch außen stand, schien verloren. Nach etwa 6 Jahren aber trat eine völlige Wendung ein, da König Johann sich am 13. Mai 1213 genötigt sah, sich als tributpflichtigen Vasallen des Papstes zu bekennen.[2])

Damit gewannen auch die italienischen Kaufleute wieder freie Hand; die rückständigen Forderungen, namentlich der römischen Kaufleute, wurden nunmehr auf die dringende Fürsprache des Papstes befriedigt. Zu der Aufnahme neuer Anleihen boten die Verhältnisse reichlich Anlaß; die Prälaten, die am Ende des vierten Lateran-Konzils (1215) Rom verließen, wurden zu beträchtlichen Spenden, die sie durch Anleihen bei den Kaufleuten, die mit der Kurie in Verbindung standen, beschaffen mußten, förmlich gezwungen.[3]) Daß die Bewegungsfreiheit der italienischen Kaufleute in England fortbestand, ergibt sich daraus, daß König Johann in der Magna Charta von 1215 die schon in dem Erlasse von 1200 ausgesprochenen Grundsätze erneuerte, gerade so wie es wenig später von seiten seines Sohnes Heinrich III. geschah.[4])

314. Heinrich III. zeigte sich während seiner Regierung den Fremden durchaus freundlich gesinnt; namentlich seit 1224 erlauben uns zahlreiche königliche Licenzbriefe, ein häufiges Gehen und Kommen der italienischen Kaufleute in England zu beobachten.

Einen starken Impuls erhielt speziell der italienische Geldhandel in England durch die von Gregor IX. in seinen finanziellen Nöten wegen seines Kampfes mit dem Kaiser 1228 beschlossene und 1229 ins Werk gesetzte Besteuerung des Klerus.

Der Zehnte, der damals der Geistlichkeit des gesamten Abendlands auferlegt wurde, hätte in England allein, wie Matthaeus Paris gelegentlich angibt, über 200000 l. sterl. jährlich einbringen müssen.[5]) Im Jahre 1229 erschien der Kapellan des Papstes, Magister Stephan, mit einem Gefolge von italienischen Kaufleuten zur Eintreibung des Zehnten in England — es

---

[1]) Rotuli chart. p. 60. Kunze K., Hanseakten aus England (Halle 1891), p. V polemisiert gegen Schanz (I, 381 f.), daß er in diesem Erlaß einen Umschwung gegen früher sehe; dazu sei der Inhalt zu dürftig, die praktische Durchführung sehr fraglich. Für die italienischen Kaufleute indessen ist sie sicher nicht fraglich und ein Symptom für die allmählich eingetretene Veränderung in den kommerziellen Verhältnissen ist der Erlaß jedenfalls.

[2]) Pauli III, 374 ff.

[3]) Papa ... a singulis auxilium in pecunia postulavit, quam recessuri cum viaticis cogebantur a mercatoribus curie Romane duris conditionibus mutuare. Matth. Paris. Histor. minor ed. Madden II, 174. Chron. maj. ed. Luard II, 635.

[4]) Schanz I, 381 f. Huvelin 376. Heinrichs charta libertatum et consuet. (12/XI. 1216): Layettes I, 436 no. 1194.

[5]) Chron. maj. ed. Luard V p. 282. Berger, Saint-Louis 199 A. 1.

war das erstemal, daß die Kurie in solcher Form die Erhebung der in den einzelnen Diözesen gesammelten Gelder und ihre Überführung nach Rom vornehmen ließ, während früher besondere Boten oder die Ritterorden zur Übermittelung der in den einzelnen Diözesen aufgebrachten Summen gedient hatten.[1]) Diese Kaufleute zeigten sich nun nur zu sehr bereit, wo Barmittel fehlten, die erforderlichen Vorschüsse, natürlich unter sehr erheblichen Vorteilen für sich, selber zu leisten. Matthaeus Paris bezeichnet sie geradezu als nichtswürdige Wucherer, die ihr wahres Gewerbe mit dem Scheine des Handels bemäntelt hätten; auf diese Zeit führt er den Aufenthalt jener sich selbst fälschlich als Kaufleute gebärdenden Wucherer von jenseits der Berge im englischen Königreiche zurück, die darauf lauerten, namentlich diejenigen, die die Kurie mit ihren Geldansprüchen bedränge, in ihre Netze zu verstricken.[2]) Diese Kawertschen (Caursini), wie er sie mit einem dem Volke geläufigen Gattungsbegriff nennt[3]), die sich selbst zuerst als Geldkaufleute, nachher sogar als Kaufleute oder Wechsler des Papstes bezeichnet hätten, hätten bald das ganze Land verpestet; auch der König schuldete ihnen ungeheure Summen; schlimmer als die Juden, zwängen diese päpstlichen Wucherer die Leute, sich höherer Summen schuldig zu bekennen, als sie in Wahrheit erhalten, beispielsweise für 100 Mark Sterl. 100 Pfund Sterl. (50 % mehr) zu schreiben; wolle einer vor Ablauf des Jahres zahlen, so verlange der Kawertsche doch die ganze in der Urkunde angegebene Summe, während der Jude den Zins nur nach der verstrichenen Zeit berechne.[4])

Es ist kein Zweifel, daß diese Geldleute und ihre Helfer sich in kurzer Zeit den Haß des englischen Klerus und Volkes zuzogen, dem weitere Nah-

[1]) Quellen bei Winkelmann II, 41 A. 2. Gottlob, Kreuzzugssteuern p. 248. Im Jahre 1189 z. B. Auftrag des Papstes an seinen Legaten, den englischen Peterspfennig zunächst nach Paris in das S. Viktorkloster zu schaffen. Epist. Cantuar. p. 321 no. 333.

[2]) Chron. maj. ed. Luard III, 188 f. (auch SS. XXVIII, 126). Patteta 314. Darnach kann man nicht mit Schanz I, 551 sagen, daß M. Paris ihren Einzug erst auf 1235 datiere; seine eigene Darstellung (Chr. maj. III, 332) würde dem entschieden widersprechen. Hist. Angl. (1235) SS. XXVIII, 408; Hist. minor ed. Madden III, 272; Chron. maj. III, 328 f. Patetta 321.

[3]) Chron. maj. V, 245: usurarii transalpini, quos Caursinos appellamus. Außer dieser Hauptstelle noch andere bei Patetta 314 A. 1. Einen interessanten Beleg für die Tätigkeit der eigentlichen Cahorsiner besitzen wir aus dem Jahr 1216. Die Kaufleute Hubert und Reginaldus Willelmi von Cahors hatten dem Erzbischof von Dublin Geld geliehen und dieser hatte mit dem Verkauf von 51 Sack Wolle an sie gezahlt. König Johann gewährt ihnen nun am 30. Juli sicheres Geleit durch sein Gebiet für ihre Person und diese Wolle. Rotuli pat. p. 191. Der an zweiter Stelle Genannte erhielt am 30. Juli 1224 eine bis nächste Ostern geltende königl. Licenz, mit seinen Waren nach England zu kommen, wozu am 24. Sept. die bis Martini gültige Erlaubnis trat, sich zur S. Aigulfsmesse nach Provins zu begeben und von da nach England zurückzukehren. Patent Rolls I, p. 457, 472; dazu II, 2, 144, 336. Der amtliche Sprachgebrauch verstand unter mercatores Caurcini durchaus nur die Kaufleute aus Cahors selbst; s. Close Rolls p. 458 und 576 (zu 1230 und 1231).

[4]) Chron. maj. ed. Luard V, 404. Gottlob, Kreuzzugssteuern 249. Die »forma Caursinorum obligandi debitores« (Chr. maj. III, 329) zeigt rein italienischen Charakter; Goldschmidt 391 A. 30 a. Das Darlehn erschien für eine gewisse Zeit ganz in der uns schon bekannten Weise als zinslos (in dem von M. Paris angeführten Falle vom 24. April bis 1. August); dann wurden für je zwei Monate 10 Proz. Verzugszinsen berechnet. Cunningham: The growth of english industry and commerce (Cambridge 1890) p. 194; Ashley W. J., Engl. Wirtschaftsgesch., übers. v. R. Oppenheim I (Leipzig 1896), p. 203 f. Patetta 328. Oben § 308.

rung auch dadurch zugeführt wurde, daß seit geraumer Zeit schon eine große Menge von englischen Pfründen an italienische Kleriker vergeben wurde. Schon 1232 fand Gregor IX. Grund zu bitterer Klage darüber, daß seine Kuriere sowohl wie italienische Geistliche selbst von den Vasallen und Hausgenossen des Königs auf das schwerste mißhandelt worden seien[1]), ohne daß sich die Krone oder die hohe Geistlichkeit zum Einschreiten veranlaßt gesehen hätte. Aber statt einer Abhilfe zu begegnen, vermehrte sich das Übel fortwährend; 1235 fühlten sich jene Geldleute schon so mächtig, daß sie die Mahnungen des Bischofs von London verlachten; als er zur Exkommunikation schritt, mußte er gegenüber der offenen Protektion, die ihnen die Kurie zu teil werden ließ, zurückweichen; ja er selbst wurde außerhalb des Königreichs vor Richter, die den Caorsini günstig gesinnt waren, zitiert, um sich wegen des den Kaufleuten des Papstes zugefügten Unrechts zu verantworten.[2])

Ist nach alledem eine starke finanzielle Ausbeutung, speziell des englischen Klerus, durch jene italienischen Geldleute nicht zu bezweifeln, so gewann doch auch der legitime Handel der Italiener mit England in dieser Zeit eine wachsende Ausdehnung. Es wird unsere Erkenntnis nach mehr als einer Richtung fördern, wenn wir nunmehr den Anteil der einzelnen Handelsplätze am englischen Handel bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts festzustellen suchen.

315. Kaufleute von Piacenza, Bologna und Rom sind es, die wir am frühesten in kommerziellen Beziehungen zu England positiv nachweisen können.

Piacenza war eine Hauptstation der Briten auf dem so häufig von ihnen eingeschlagenen Wege nach Rom; Johann von Salisbury, der von sich erzählt, daß er zehnmal die Alpen überschritten, weiß uns mancherlei von seinem edelgebornen Gastfreunde in Piacenza zu berichten.[3]) Gerade in der Zeit, als Innocenz III. auch den König Richard Löwenherz zur Beschlagnahme aller Waren der Placentiner in seinem Königreiche aufforderte[4]), lernen wir die Placentiner zuerst auch in engen finanziellen Beziehungen zur englischen Krone kennen. Aus Anlaß des deutschen Thronstreits hatte noch König Richard die Bischöfe Wilhelm von Angers und Robert von Bangor sowie den Deutschen Stephan Riedel an die Kurie entsandt, um dort für seinen Neffen Otto IV. zu wirken; auf Kreditbriefe, die er ihnen mitgegeben, hatten diese Gesandten bei einem Konsortium von Kaufleuten aus Piacenza, das aus Speronus, Bagarotus, Isanbertus Salvagii und Gerardus Spandorii[5]) und ihren Sozii bestand, ein Darlehn aufgenommen, das mit 2125 Mark Sterling rückzahlbar war. Darüber starb der König. Richards Nachfolger Johann aber wies in einem aus Rouen vom 25. August 1199 datierten, an das Konsortium gerichteten Schreiben zunächst 625 Mark zur Zahlung am nächsten Michaëlistermin durch das königliche Schatzamt in England an und versprach in gleicher Weise nächste Ostern und von da

---

[1]) Auvray 806—808 (7. Juni 1232); Haller, Hist. Zeitschr. 91, 208.

[2]) Chron. maj. III, 332. Patetta 317.

[3]) Metalogicum l. 3 (Ende 1159 oder Anfang 1160 geschrieben), SS. XXVII, 51 und Policraticum l. 4, ebd. 46.

[4]) Oben § 271.

[5]) Namensschreibung der Urkunden Salvag̃ und Spandor̃. Letzterer Name scheint verderbt; ich möchte an den sonst in Piac. vorkommenden Sperandio denken.

ab halbjährlich je 500 Mark zur Zahlung an die Gesellschaft anzuweisen, was tatsächlich auch geschehen ist.[1]) So sind also Vertreter dieses Konsortiums von placentinischen Geldleuten unzweifelhaft am Ende des 12. Jahrhunderts auf englischem Boden tätig gewesen; es war ein Kapital von etwa 130000 M., das damals, wenn auch in einzelnen Raten, an sie zur Auszahlung gelangte und sicher nicht unverwertet geblieben ist. Das Interesse, das König Johann an seinem Neffen nahm, ließ seine Beziehungen zu den placentinischen Kaufleuten auch in der Folge fortbestehen; am 3. Juli 1203 wies er den Schatzmeister zu sofortiger Zahlung von 300 Mark Silbers aus den bereiten Mitteln oder doch den ersten Eingängen des Schatzamts an placentinische Kaufleute an, die König Otto ein Darlehn gewährt hatten auf die feierliche Zusage des Erzbischofs von Canterbury hin, daß der englische König die Rückzahlung übernehmen werde.[2]) Durch diese Beziehungen wurden gerade die Kaufleute von Piacenza auch während des Bruchs zwischen England und der Kurie nach England geführt, zumal in der Zeit, wo König Otto in Italien weilte und seine Kaiserkrönung erlangt hatte. Anfang 1210 waren Paganus Plangburni, Guidotto Pastorelli, Gerhard und noch ein vierter Kaufmann aus Piacenza in England, um die Rückerstattung eines Darlehns zu erwirken, das sie dem Kaiser auf den Namen und die Gutsage des englischen Königs hin, jedenfalls in Italien, gegeben hatten.[3]) Offenbar sind es nur einzelne Trümmer, die uns die Kenntnis der durch die Placentiner vermittelten finanziellen Beziehungen zwischen Johann und Otto IV. erhalten haben. Aus späterer Zeit haben wir für den Handel der Placentiner in England nur noch einen, aber bemerkenswerten Beleg; ein mit den Waren der placentinischen Kaufleute Isembardus, Johannes, Willelmus und Beregundus befrachtetes Schiff erhält am 24. September 1224 die königliche Licenz zur Überfahrt über den Kanal.[4])

316. Die Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit England wurde den Bolognesen schon dadurch nahegelegt, daß zahlreiche englische Scholaren in Bologna ihre Studien machten; früh auch haben englische Kleriker an der Kurie gerade bei bolognesischen Kaufleuten Darlehn aufgenommen.[5]) Damit

---

[1]) Schreiben Johanns vom 25. August 1199 bei Rymer, Foedera I p. 78 (Record Edition) und Rotuli Claus. I p. 31. Außerdem besitzen wir die Anweisung des Königs an das Schatzamt selbst auf Zahlung der dritten Rate binnen 14 Tagen nach Michaeli 1200, datiert Falaise 5. Juni 1200; Rotuli Chart. p. 96. Whitwell 194. Gegen Ablieferung dieser Anweisung war beim Schatzamt schon die Anweisung auf Zahlung der letzten Rate zu entnehmen. Doch scheint das Schatzamt am Michaelistermin nicht zahlungsfähig gewesen zu sein, da der König seine Anweisung am 30. Okt. in Gloucester erneuerte; Rotuli de Liberate p. 8. Jedenfalls aber irrt Winkelmann, Philipp 160, mit der Annahme, daß König Johann diese Schuld Richards nicht getilgt habe.

[2]) Rotuli Lib. p. 46.

[3]) Ebd. 148. Der König weist am 5. Februar 20 M. Sterl. als Geschenk für sie an. Im Jahre vorher findet sich (p. 143) eine Anweisung auf 38 1/2 Solidi »in expensis mercatorum de Plac. per 6 dies preteritos«; es handelt sich wohl um andere Kaufleute, aber um dieselben Beziehungen. Winkelmann Philipp 160 A. 3 hat die Natur derselben durchaus verkannt, wenn er die Anwesenheit der plac. Kaufleute von 1210 mit der Schuld von 1203 (die er irrig mit 3000 M. Sterl. angibt) in Verbindung bringt. Noch im Jahre 1214 verwendet Otto neben Heinrich von Köln und einem Magister Jacobus den Placentiner Presbyter zu einer Mission nach England; Rotuli claus. I, 177. Winkelmann, Otto 383 A. 4.

[4]) Patent Rolls I, 472.

[5]) Oben § 311.

mag auch zusammenhängen, daß König Richard während seines Kreuzzuges über See auch bei einem Konsortium von Kaufleuten aus Bologna eine Anleihe kontrahiert hat, von der wir allerdings nur durch eine Forderung Kenntnis haben, die fast 30 Jahre später erhoben wurde.[1]) Im Jahre 1220 präsentierte Petrus Guibertini als Bevollmächtigter dieses Konsortiums dem Könige Heinrich III. Urkunden, aus denen sich eine von jenem Anlaß herrührende Schuld der Krone von 300 M. Sterl. und 100 l. tur. ergab. Der König hegte erhebliche Bedenken an der Richtigkeit dieser alten Forderung; auf Fürsprache des apostolischen Legaten aber erklärte er sich schließlich am 20. November gegen Auslieferung sämtlicher die Forderung betreffenden Urkunden zur Zahlung einer Summe von 150 M. Sterl. bereit, womit sich die Gläubiger auch zufrieden gaben. Der Bevollmächtigte erhielt seinen Anteil von 25 M. sogleich ausbezahlt; die übrigen 125 M. wurden einem andern Bolognesen, Gerardus Adalardi, übergeben, damit er sie am nächsten 1. Mai beim Bischof von Bologna so lange deponiere, bis jeder der Gläubiger seine Urkunden ausgeliefert und sich eidlich für völlig abgefunden erklärt hätte; zu seinem Bevollmächtigten in dieser Angelegenheit ernannte der König den in Bologna weilenden Archidiakon von Winchester.

Wir dürfen annehmen, daß diese Geldangelegenheit die Bolognesen schon zur Zeit König Richards nach England geführt hat. Während der Regierung König Johanns erscheinen sie in Gemeinschaft mit römischen Kaufleuten im Jahre 1205 als Gläubiger des Erwählten von Winchester; der König ordnet am 29. August die Verpfändung der verfügbaren Einkünfte des Bistums für das laufende Jahr zum Zwecke ihrer Befriedigung an. Daß sie auch mit dem Könige selbst in finanziellen Beziehungen standen, geht daraus hervor, daß Johann nach seiner Aussöhnung mit der Kurie am 25. Juli 1213 zur endgültigen Abfindung einer bolognesischen Handelsgesellschaft 240 M. Sterl. zur Zahlung an ihren bevollmächtigten Sozius anwies.[2]) Zur Zeit König Heinrichs III. gerieten die Bologneser Kaufleute Albergitto und Pigalotto mit dem Bischof von Winchester in Differenzen; er beanspruchte 400 M. Sterl. von ihnen, die sie nach seiner Behauptung für ihn an den Bischof von Norwich zu zahlen schuldig gewesen wären. Der Bischof erwirkte am 26. Juni 1222 einen für die Messe von Hoyland gültigen königlichen Befehl zu Represalien gegenüber allen Bolognesen in Höhe von 400 M.; die Bolognesen vermieden wohl einfach die Messe, denn am 17. Juli 1224 wurde ein gleicher Befehl, nunmehr mit Gültigkeit für London, Bristol, Oxford, Lyon und Stamford erlassen. Auch jetzt fanden die Bolognesen Mittel und Wege, die Ausführung zu verhindern; denn nach $1^1/_2$ Jahren (30. Dez. 1225) erging ein neuer, milderer Befehl an die Behörden von London und Stamford, alle Waren und alle Habe bolognesischer Kaufleute in ihrem Bezirk so lange mit Beschlag zu belegen, bis sie ausreichende Kaution dafür gestellt, daß sie Albergitto und Pigalotto zur rechtlichen Verantwortung gegenüber dem Bischof wegen der 400 M. Sterl. nach England kommen lassen würden[3]); und am 13. September 1226 bat der König den Podestà von Bologna dringend, Befriedigung des Bischofs zu veranlassen, damit er

[1]) Patent Rolls I 260. Whitwell 193.

[2]) Rotuli claus. I, 48 u. 146. Der Bevollmächtigte, Petrus homo Johannis, war ein Römer, wie das unmittelbar vorhergehende Mandat zeigt.

[3]) Ebd. I, 501, 611; II, 91. Die Formen der Namen schwanken: Pichelotus, Pagalettus; Albergetto gehört jedenfalls der bekannten Familie Pepoli an.

nicht genötigt sei, gegen die bolognesischen Kaufleute und ihre Waren in England Gewalt anzuwenden.[1])

Geht schon aus diesen königlichen Befehlen hervor, daß die Bolognesen in England auch einen lebhaften Warenhandel trieben, so besitzen wir dafür auch eine Reihe unmittelbarer Zeugnisse. Am 9. September 1208, in der Zeit also, die den italienischen Kaufleuten in England sonst nicht günstig war, gestattete König Johann den Kaufleuten Eleasar, Bonromanus und Victorinus von Bologna, die 820 M. Sterl., die ihnen sein Getreuer Robert, Rogers Sohn, für ein Darlehn zurückerstattete, zum Einkauf von Tuchen von Stamford zu verwenden[2]) und diese Tuche unbehindert zu exportieren; bis zum 30. November wurde ihnen zu diesem Zwecke sicheres Geleit gewährt. Und für diesen Tuchexport schon zu König Johanns Zeit aus England haben wir noch einen zweiten Beleg; der Hafenmeister von Dover erhält im Jahre 1214 einmal von König Johann den Befehl, den Kaufmann Johann von Bologna mit einem Ballen Tuche (cum uno tursello pannorum) übersetzen zu lassen.[3])

Am 15. September 1220 wurden den Bologneser Kaufleuten Armeninus, des Julius Sohn, und Hugolinus königliche Schutzbriefe auf die Dauer von 2 Jahren, von Michaeli an gerechnet, für das ganze Königreich für ihre Person und ihre Waren ausgestellt. Hugolinus war noch über diese Zeit hinaus in England tätig; im Jahre 1224 gehörte er mit seinen Landsleuten Pelerinus, Bonamicus und Henricus de Clarissimis einer Handelsgesellschaft an, die am 24. September für das mit ihren Waren befrachtete Schiff die Überfahrtserlaubnis erhielt[4]) (also trotz der damaligen Differenzen der Bolognesen mit dem Bischof von Winchester); und im Jahre 1226 erhielt er mit seinem Landsmann Roaldus und mehreren florentinischen Kaufleuten zusammen die Licenz, im Hafen von Sorham 10 Ballen (truscellos) zu verladen und gegen Leistung der üblichen Sicherheit[5]) über den Kanal zu führen. Eine ähnliche Licenz erhielten am 26. September 1229 auch die Kaufleute Petrus Salo und Aldobrandino, die ebenfalls mit zwei Florentinern assoziiert waren, für ihre Habe und ihre Waren (res et mercandisas suas); doch durfte die Überfahrt nur auf einem Schiffe erfolgen, das höchstens 15 Pferde zu transportieren vermochte; die Hafenbehörde von Sorham wurde angewiesen, ihnen die Benutzung eines solchen Schiffes zu gestatten.[6]) Solche Tatsachen machen es begreiflich, daß die bolognesischen mercatores drapariae Angliae um 1245 eine eigene unter besonderen Konsuln stehende Korporation bildeten.[7])

---

[1]) Patent Rolls II, 85.

[2]) . . . implacare possint in haubergerio de Stamford emendo 820 m., quas . . Rob. eis reddidit de prestito quod ei fecerunt, et illud haubergerium libere et sine impedimento educere de terra nostra Anglie. Rotuli pat. p. 86. Haubergerium offenbar = haubergetti, haberjects; vgl. Magna Charta rub. 35: una latitudo (sit) per totum regnum pannorum tinctorum et rusettorum et halbergettorum scil. 2 ulnae infra listas.

[3]) Rotuli claus. I, 213.

[4]) Patent Rolls I, 248 u. 472.

[5]) . . . accepta ab eis debita et consueta securitate, et non obstante mandato D. Regis, quod D. Rex eis fecit de navibus in portu suo arestandis. Rotuli claus. II, 137. Diese Maßregeln hängen wohl mit den kriegerischen Verwicklungen in Frankreich zusammen.

[6]) Close Rolls p. 212.

[7]) Stat. Camps. rub. 81 in: Stat. Soc. Bol. II.

317. Mehrfach sind die Generalkreditbriefe König Johanns in erster Linie an die römischen Kaufleute gerichtet[1]); lag es doch auch am nächsten, sich an der Kurie an diese zu wenden.

So hatte Abt Roger von S. Edmund 1201 oder 1202 bei acht römischen Kaufleuten mit päpstlicher Genehmigung eine Anleihe zu Kreuzzugszwecken gemacht; nach seinem Tode trat Innocenz III. auf das entschiedenste dafür ein (Januar 1203 und 2. Mai 1204), daß seine als Pfand bestellten Pfründen zunächst zur vollen Befriedigung der Gläubiger Verwendung zu finden hätten.[2]) Während eines Prozesses an der Kurie hatte ferner der Prokurator der Abtei Evesham bei römischen Kaufleuten eine Schuld von 500 M. Sterl. kontrahiert; als er nun nach glücklicher Erledigung seiner Sache im Jahre 1206 Rom verlassen wollte, erhoben die nicht befriedigten Gläubiger Einspruch und belegten mit Erlaubnis des Papstes die von ihm erwirkten Dokumente mit Beschlag. Mit diesen Dokumenten reisten sie selbst nach England, um sie dort gegen Erstattung der Schuldsumme einzutauschen; doch nun brach der Konflikt zwischen dem Könige und dem Papste aus; bei der Ausplünderung der italienischen Kaufleute gingen auch sie ihrer Dokumente verlustig und wurden aus dem Lande getrieben. Nach der Wiederaussöhnung Johanns mit der Kirche im Jahre 1213 nahm sich der Papst ihrer an; Kardinal Pandulf sollte den Abt zur Zahlung der 500 M. Sterl. zwingen. Als der Abt, offenbar weil die Gläubiger keine Beweisstücke hatten, die Schuld nicht anerkennen wollte, wurde er schließlich abgesetzt; sein Nachfolger hat dann im Jahre 1214 die Schuld getilgt.[3])

Auch diejenigen römischen Kaufleute, die vor Ausbruch des Konflikts auf königliche Kreditbriefe Darlehn gewährt hatten, wurden jetzt befriedigt; im Juli 1213 wies der König 3025 M. Sterl. (185000 M.) zur Zahlung an Romanus Nicolai, Lucas Scarsus, Petrus Bobonis, Joeclenc Petri, Petrus homo Johannis, Baldwinus und ihre Sozii an. Dazu traten für Romanus Nicolai weitere 325 M. zur Tilgung der Schuld, die die letzte Gesandtschaft des Königs an die Kurie bei ihm kontrahiert hatte.[4])

Um diese Zeit war ein vornehmer Römer, Petrus Sarracenus de Andreottis, in die Dienste der englischen Krone getreten, in denen er lange Zeit verblieb. Der König bewilligte ihm eine erbliche Jahresrente von 20 M. Sterl. und stattete seinen Sohn Johann mit einer reichen Pfründe aus[5]); des Königs Kanzler Richard, Bischof von Durham, fügte im Jahre 1218 für treu geleistete Dienste eine erbliche Rente von 40 l. Sterl. hinzu, die später in Grundbesitz umgewandelt werden sollte.[6]) Im selben Jahre schickte König Heinrich III. ihn zusammen mit dem Bischof von Chichester und zwei anderen Gesandten an die Kurie; der Generalkreditbrief, den er ihnen

[1]) Z. B. Rotuli pat. p. 65; auch der Antikreditbrief Rot. claus. I, 8.

[2]) Potth. 2419. Migne 215 p. 223, 298. Luchaire A.: Innocent III. et le peuple romain in Revue Hist. 81 (1903), 253. Über Schulden des Erwählten von Winchester bei römischen und bolognes. Kaufleuten oben S. 401. Rot. claus. I, 48.

[3]) Chron. abbatiae de Evesham (in Rer. Brit. SS.) p. 198, 225, 256. Luchaire l. c.

[4]) Rotuli claus. I, 146.

[5]) Erste Bewilligung der Rente 13. August 1212, Rot. chart. 187; dazu p. 202, 212, 216 u. Rotuli pat. 126, 135, 193. Auch die Römer Petrus Aniballi und Octavianus erscheinen 1213/14 im königlichen Dienst. Rot. pat. 108, 117. Rot. claus. I, 140, 180.

[6]) Auvray 1351 (4. Nov. 1218). Bestätigung durch Honorius III. (18. II. 1219), Pressutti 1876; durch Gregor IX. (1. VI. 1233), Auvray 1350.

mitgab, ermöglichte ihnen die Aufnahme von Darlehn bis zum Betrage von 6000 M. Sterl.[1]) Die ständige Anwesenheit des bei Hofe einflußreichen Mannes kam natürlich seinen Landsleuten wesentlich zustatten; in den ersten beiden Jahrzehnten der Regierung Heinrichs III. sehen wir sie noch häufig in Geldgeschäften in England tätig.

Am 27. April 1221 trug Honorius III. dem Legaten Pandulf, Erwähltem von Norwich, auf, von den 250 M. Sterl., die der König bei ihm deponiert habe, 150 M. für den römischen Bürger Jacobus Siccaficorus anzuweisen. Drei Jahre später, am 15. Juni 1224, sandte der König durch einen ergebenen Londoner Bürger 3300 M. Sterl. über den Kanal, um damit römischen Kaufleuten ein Darlehn zurückzuerstatten, das sie dem Könige zur Förderung seiner Angelegenheiten an der Kurie gewährt hatten[2]); die Erstattung sollte wohl auf der Maimesse von Provins erfolgen. Auch ein Darlehn, das Bischof Richard von Durham bei den Römern Juvenalis Manetti und Angelus Maillardi aufgenommen hatte, war auf eine der Champagner Messen abgestellt; da der Nachfolger Richards dem vom Papst mit dem Einschreiten beauftragten Abt von S. Genovefa in Paris gegenüber eingewandt hatte, daß ein päpstliches Privileg alle Engländer von der Verpflichtung, in Geldsachen diesseits des Meeres Recht zu geben, entbunden habe, wies der Papst am 23. Januar 1231 darauf hin, daß das für diejenigen, die Zahlung an einem außerenglischen Orte versprochen, nicht Geltung habe; am 20. Juli mahnte er den König noch besonders, seine Großen und Barone darauf aufmerksam zu machen.[3]) In der Tat findet sich die Abstellung von Zahlungen auf die Messen der Champagne von England aus nur verhältnismäßig selten. Am 1. Juni 1225 wies Heinrich III. den Vorsteher des Wechsleramts in London an, den römischen Kaufleuten, die ihm diese Anweisung überbrächten, aus den Einkünften des Wechsels 1100 M. Sterl. zu zahlen; auch diese Summe war zur Förderung seiner Geschäfte an der Kurie bestimmt.[4])

Bis nach Irland haben sich die Geldgeschäfte der römischen Kaufleute in dieser Zeit ausgedehnt. Als Gregorius Alexii, Carazon, Leo des Petrus Bobonis Sohn, Radulfus Alexii und Johannes Millarus und ihre Sozii am 12. Mai 1229 die bis Ostern 1230 gültige königliche Licenz erhielten, zum Zwecke der Einziehung der ihnen geschuldeten Gelder nach England zu kommen, erhielten zwei von ihnen, Radulfus Alexii und Carauzon, für sich und ihre Sozii dieselbe Licenz zugleich auch für Irland[5]) — der einzige Fall, in dem wir bis 1250 italienische Kaufleute in geschäftlichen Beziehungen zu der grünen Insel nachweisen können.

Als Gregor IX., um die aufständigen Römer zu strafen, jenes Schuldentilgungsverbot[6]) erließ, hat das sicher auf die Stellung der römischen Geldleute in England ungünstig gewirkt. Einige Jahre darauf verloren sie auch die Stütze, die sie an Petrus Sarracenus ge-

---

[1]) Patent Rolls I, 181. Brief des Königs an Hon. III., 6. Nov. 1217; Shirley I, 6.

[2]) Pressutti 3293. Patent Rolls I, 535 f.

[3]) Auvray 538, 690 f. Über Angelus Magalottus, Generalbevollmächtigten des Leonardus, Kanonikers von York, für England und Frankreich s. ebd. 1398 (3. Juni 1233).

[4]) Rotuli claus. II, 42.

[5]) Pat. Rolls II, 248.

[6]) Oben § 290.

habt. In den Jahren 1232 bis 1237 sehen wir ihn noch mehrfach als Gesandten des Königs an der Kurie tätig, zugleich in der üblichen Weise die erforderlichen Geldmittel beschaffend [1]); bald darauf aber fiel er in die Gewalt des Kaisers, der in ihm einen gefährlichen Gegner seiner Politik erblickte; vergebens forderte Gregor IX. im Jahre 1238 wiederholt seine Freilassung; in den Beschwerden des Papstes über den Kaiser vom 7. April 1239 wird die Gefangenhaltung dieses Petrus Sarracenus und seines Sohnes besonders betont. [2])

Jedenfalls treten seit dieser Zeit die römischen Kaufleute im englischen Geldverkehr mit Italien stark in den Hintergrund; es bezeichnet in der Tat eine veränderte Sachlage, wenn der König in einem Antikreditbrief von 1242 zuerst die Florentiner, dann die Sienesen und erst an dritter Stelle die römischen Kaufleute nennt. [3])

318. Wenn der Antikreditbrief König Johanns von 1202 als in Betracht kommende Geldgeber neben den römischen und italienischen Kaufleuten auch die toskanischen namhaft macht, so ist dabei in erster Linie an die Sienesen zu denken. Das geht schon daraus hervor, daß der König bei der Herstellung des Friedens mit der Kurie auch die Kaufleute Sienas wegen ihrer älteren Forderungen abgefunden hat; am 25. Juli 1213 hat er 325 M. Sterl. zu diesem Zweck zur Zahlung an den Römer Petrus Bobonis, den Bevollmächtigten der sienesischen Kaufleute, angewiesen. [4])

Unter Heinrich III. treten uns die Sienesen zuerst im Warenhandel mit England entgegen. Ranuchius Spinelli und Restorus Gregorii erhalten am 9. Juli 1224 zusammen mit zwei Florentinern einen bis Weihnachten gültigen Schutzbrief, der sie ermächtigt, mit ihren Waren gegen Leistung der herkömmlichen Abgaben zum Zwecke des Handels nach England zu kommen, während ein dritter Sienese, Edmund, am 24. September zusammen mit Bolognesen für das von ihnen gemeinsam befrachtete Schiff die königliche Licenz zur Überfahrt über den Kanal erhält. [5])

Im Jahre 1227 sehen wir den Sienesen Gregor Palmerio im Pfandbesitze der Ländereien und Einkünfte des Robert Passelewe, der während eines Aufenthalts an der Kurie beträchtliche Summen von ihm entliehen hatte; im Juli des Jahres hat ihm der König besondere Schutzbriefe für diesen Pfandbesitz ausgestellt. [6]) Es entspricht das der wichtigen Rolle, die die Sienesen damals in den finanziellen Angelegenheiten der Krone zu spielen begonnen hatten.

Am 22. März 1226 weist der König im Interesse seines in der Gascogne tätigen Bruders Richard den Bischof von Salisbury zur Zahlung von

[1]) Pat. Rolls II, 471 (s. auch 200, 452, 462). Bond 261 f. no. 5 und 7. Shirley II, 12 f. Auch zum Könige von Aragon trat er 1236 in enge Beziehungen; Auvray 3299.

[2]) Rodenberg I, 629 u. 638 (no. 730 u. 741.)

[3]) Rôles gascons I, 161 no. 1207.

[4]) Rotuli claus. I, 146.

[5]) Patent Rolls I, 448, 472.

[6]) Ebd. II, 135 ff.

1680 M. Sterl. aus den Erträgen des Fünfzehnten an die sienesischen Kaufleute Jacopo Pieri, Bartolommeo Cirioli und Baroncino Alamanni an[1]) und aus den nächsten Jahren liegt uns eine ganze Reihe von Zahlungsanweisungen des Königs an sienesische Handelsgesellschaften vor[2]), die seinen Bevollmächtigten an der Kurie auf Kreditbriefe Gelder vorgestreckt hatten; unter ihren Mitgliedern begegnen wir den bekannten Namen der Rainerio Rolandi, Ugolino Gentile, Restoro di Jacopo, Piccolomini Ultramonte, Turchio Clarmontesi u. a. Der König selbst nahm im März 1232 bei zwei sienesischen Konsortien in London Anleihen von 360 und 860 M. Sterl. auf; den Angehörigen derselben sowie dem Einzelkaufmann Contadino stellte er gleichzeitig[3]) bis Weihnachten gültige Licenzen aus, mit ihren Waren in England unbehindert Handel treiben zu dürfen. Daß die Sienesen sich in dieser Zeit gerade in solcher Zahl mit dem englischen Geldgeschäft befaßten, macht es sehr wahrscheinlich, daß sich auch im Gefolge des Magisters Stephan, der im April 1229 auf dem Reichstage zu Westminster erschien und die Erhebung des päpstlichen Zehnten vom englischen Klerus durchsetzte, vorzugsweise sienesische Kaufleute befunden haben werden.[4]) Ist doch der Sienese Angelerius Solaficus als Bankier des Papstes am Anfang der dreißiger Jahre auch in England tätig gewesen[5]); auch später setzte er seine finanziellen Beziehungen zu England fort, indem er mit seinen Sozii dem Prokurator des Königs an der Kurie, Robert de Sumercot, in der üblichen Weise Geld lieh, das ihm auf Anweisung des Königs vom 8. November 1237 mit 400 M. Sterl. erstattet wurde.[6]) Noch mehrere solche Anweisungen für sienesische Kaufleute besitzen wir aus dieser Zeit (1237 und Anfang 1239)[7]) und selbst als der Zorn des Papstes sich über den Sienesen wegen ihrer ghibellinischen Haltung entlud und sein Zahlungsverbot auch an alle geistlichen Würdenträger und edlen Herren im englischen Königreiche erging[8]), scheint das ihre Stellung in England kaum vorübergehend erschüttert zu haben. Zwar verbot der König nach dem Bericht des Matthaeus Paris Anfang 1240 den Caursini, insbesondere den Sienesen, wegen ihres wucherischen Treibens das Land, aber er fügt sogleich hinzu, daß sie, um so guter Weide nicht verlustig zu gehen, durch Geldzahlungen erreicht hätten, ihren Aufenthalt in England heimlich fortsetzen zu dürfen[9]), und bald genug muß auch jede

---

[1]) Ebd. 24. Vier Monate zuvor hatte der König seinem Bruder alle Einnahmen aus der Zinnproduktion von Cornwall übertragen (ebd 3); es liegt nahe anzunehmen, daß sich auch die Sienesen an der Zinnausfuhr beteiligt haben.

[2]) Bond 261 f. no. 1—4. Whitwell 190, 203 und die Tabelle 226 ff.

[3]) Pat. Rolls II, 515, 466. Whitwell 194. Im selben Jahr begegnen Rainer und Sozii von Siena als Geldleiher in England. Calendar of Charter Rolls I, 169.

[4]) Oben § 314.

[5]) Mengozzi I, 13 A. 5.

[6]) Bond 262 no. 6.

[7]) Ebd. no. 7—9. In Anweisung no. 7 heißt es zwar: Vermeyo Laurencii et Reynero Orlandi, mercatoribus Romanis; der an zweiter Stelle Genannte ist aber unzweifelhaft der uns bekannte Sienese Rain. Rolandi. Die juristische Seite dieser Anweisungen ist behandelt von H. Brunner: Die fränkisch-romanische Urkunde als Wertpapier in: Forsch. z. Gesch. des deutschen u. französ. Rechts (Stuttgart 1894) p. 543 A. 1.

[8]) Oben § 280.

[9]) Chron. maj. ed. Luard IV, 8. Patetta 311. Patetta kennt das Dekret des Papstes gegen die Sienesen nicht; daher will er das Verbot mit der Verabschiedung des päpstlichen Legaten durch den König (Chr. maj. IV, 5) zusammenbringen, p. 329 f.

Heimlichkeit wieder geschwunden sein; für Ranuccio Barbotti und seinen Sozius Hugo mag. Pagani werden schon am 26. Dezember 1240 wieder 50 M. und 100 sol. zur Erstattung eines Vorschusses angewiesen, den sie zur Förderung der Geschäfte des Königs an der Kurie zweien seiner Prokuratoren gewährt hatten.[1]) Ranuccio Barbotti erscheint überhaupt in dieser Zeit als eine Art Bankier des Königs; schon 1238 hatte er dem Alexander le Setuler, der längere Zeit als englischer Prokurator an der Kurie gewirkt hat, ein Darlehn gegeben[2]), und 1242 gab er 200 Mark Vorschuß zum Ankauf von Perlen und anderen Gegenständen zu Lasten der königlichen Garderobe. 1244 sehen wir ihn zusammen mit Hugo Pagani und zwei florentinischen Kaufleuten wieder mit der Geldübermittelung an den Prokurator Alexander und seinen Kollegen Heinrich von Susa befaßt; der König hat zu diesem Zweck 1300 M. Sterl. angewiesen.[3]) Auch von dem englischen Jahrestribut an den Papst vom Jahre 1248 wissen wir, daß er in Höhe von 1000 M. Sterl. je zur Hälfte durch eine sienesische und eine florentinische Gesellschaft an die Kurie gezahlt worden ist.[4])

Bringt es die Natur der bis jetzt bekannten Quellen mit sich, daß wir hauptsächlich von den finanziellen Beziehungen der Sienesen zur englischen Krone erfahren, so kann uns ein Beispiel anderer Art lehren, daß auch so manche Kirche und manches Kloster in finanzielle Abhängigkeit von ihnen geraten sein wird. Im Jahre 1250 nahm ein Kloster der Diözese Lincoln bei Jacopo Uguccione und Godefredo Reynerii als den Vertretern ihrer Handelsgesellschaften ein Darlehn auf, das im nächsten Jahre in zwei Raten mit 188 M. Sterl. im »Neuen Tempel« zu London zu erstatten war; im Nichtzahlungsfalle traten die uns bekannten Bußen ein: je 10% der Schuldsumme für jeden Zeitraum von 2 Monaten (also entsprechend dem von Messe zu Messe laufenden Termin in der Champagne) und Erstattung der vollen Auslagen für einen Kaufmann (mit Pferd und Diener), dem die Beitreibung der Schuld aufgetragen war.[5])

319. Später als die bisher genannten Handelsnationen treten die Florentiner auf dem englischen Schauplatz auf; dennoch sind sie schon am Ende unserer Periode im Begriff, alle anderen, auch die Sienesen, zu überflügeln.

Zur Zeit König Johanns waren sie an den kurialen Anleihen Englands noch nicht beteiligt; die einzige mir bekannte Beziehung von Florenz zu England aus dieser Zeit besteht darin, daß Compaignus, dessen sich König Otto im Jahre 1209 zur Ausrichtung einer Botschaft an den englischen König bediente, ein Florentiner war.[6])

Nicht eher als 1224 können wir die Beteiligung von Florentinern an einer der bekannten englischen Anleihen in Rom nachweisen; sie ist für uns noch darum von besonderem Interesse, weil wir in diesem Fall sogleich auch den engen Zusammenhang dieser Darlehn mit dem Warenhandel genau erkennen. In Verfolgung der Geschäfte des Königs an der Kurie hatten

---

[1]) Bond 263 no. 10.

[2]) Am 10. Januar 1239 zur Rückerstattung angewiesen; ebd. no. 9.

[3]) Ebd. no. 12—14.

[4]) Ebd. 265 no. 21. Anweisung zur Rückerstattung vom 9. Mai 1249.

[5]) Patetta 322 ff.

[6]) König Johann läßt ihm ein Geschenk von 20 sol. anweisen. Rotuli lib. p. 183.

Stephanus de Lucy und Godefredus de Crawecombe bei der Gesellschaft des florentinischen Kaufmanns Johannes Galfredi und dem Römer Gerhardus Johannis Nicolai ein Darlehn aufgenommen, das mit 500 M. Sterl. zurückzuerstatten war. Die florentinische Gesellschaft schickte ihre Sozii Guido della Spata und Simonettus Paganelli zum Inkasso nach England; am 9. Juli 1224 wurde für sie, ihren Landsmann Donatus und verschiedene sienesische Kaufleute ein bis Weihnachten gültiger königlicher Geleitsbrief ausgestellt, der ihnen gestattete, mit ihren Waren nach England zu kommen. Die Verzögerung, die in der Rückzahlung eintrat, nutzten die beiden Sozii zu Handelszwecken aus; am 24. September erhielten sie mit ihren Landsleuten Michael, Cambio und Marinello für ein von ihnen befrachtetes Schiff die Licenz, von einem englischen Hafen aus den Kanal zu kreuzen. Am 22. Oktober wurden dann die 500 M. Sterl. zur Zahlung angewiesen; der König gewährte ihnen zur Deckung der Unkosten wegen der Verzögerung am 25. Oktober noch 4 M. Sterl. (etwa 250 M.) außerdem, und gestattete ihnen gleichzeitig, mit ihrer Habe und ihren Waren nach der Normandie überzufahren.[1])

Aus dem Jahre 1226 kennen wir zwei königliche Anweisungen vom 8. Juli und 8. Oktober in Höhe von 30 und 60 M. Sterl. für die florentinischen Kaufleute Manerius Dedy Guascone, Manuellus und Cambius, die dem Magister Philipp von Hatham an der Kurie Geld vorgestreckt hatten[2]); am 9. Oktober erhält Cumpaignus, der Faktor (homo) Cambios, die Erlaubnis, auf einem kleinen Schiffe (in navicula quadam) von Sorham aus mit den Waren Cambios überzusetzen.[3]) Die gleiche Licenz hatten im Juli Donatus de Saffre, Lazarus fil. Radulfi, Manuellus Bonaccorsi erhalten und am 14. September begegnen wir dem Donatus und Eleazar (= Lazarus) wiederum, wie ihnen mit drei anderen italienischen Kaufleuten gestattet wird, von Sorham aus 10 Ballen über den Kanal zu führen. Zwei anderen Florentinern mit ihren beiden Dienern (garçones) ist endlich im selben Jahre eine solche Überfahrtserlaubnis für den Hafen von Dover erteilt worden[4]), und am 12. Juli des nächsten Jahres haben Abbate Stoldi und Simonetto Paganelli die Erlaubnis erhalten, bis Michaeli 1228 mit ihren Waren in England Handel zu treiben.[5])

Im Jahre 1229 kam es in London zu einer Ausschreitung, indem ein Angestellter eines florentinischen Kaufmanns einen Mann des Bernhard von Grimsby schwer verwundete, worauf Major und Vicecomites von London den Stephanus Manotti, Sillate, Jacobus, Tancredus und andere florentinische Kaufleute mit ihrem Personal gefangensetzen und ihre Habe mit Beschlag belegen ließen. Doch befahl der König am 31. August die Aufhebung dieser Maßregeln, sobald sie ausreichende Bürgschaft dafür leisteten, sich dem Gericht des Königs auf Erfordern prompt zu stellen. Das geschah, indem die Gefangenen, jedenfalls mit beträchtlichen Summen, am 3. September gegenseitig für sich die Bürgschaft übernahmen und zur größeren Sicherheit noch vier andere Florentiner (Guido, Aumerus, Vaillandus und Bonzelacus

---

[1]) Rotuli claus I, 627, 652; 628, 654. Patent Rolls I, 448, 472.

[2]) Rotuli claus. II, 128, 141.

[3]) Ebd. 141.

[4]) Ebd. 128, 137 (decem truscellos suos in una navi ducendos usque in partes transmarinas). In diesen Fällen von 1226 sind uns nicht die Licenzen selbst, sondern die an die baillivi der betreffenden Häfen gerichteten Mandate erhalten.

[5]) Patent Rolls II, 133.

werden sie genannt) für die Wirksamkeit dieser Bürgschaft garantierten.[1]) Mehrere der Genannten haben noch im September, Jacobus am 18., Aimerus und Spilatus (offenbar identisch mit Sillate) am 26. die Erlaubnis erhalten, mit ihren Waren und denen ihrer Sozii von Sorham aus auf kleinen Schiffen, die den Transport von höchstens 15 Pferden gestatteten, über den Kanal zu setzen.[2]) Im Jahre 1231 schritt der König auf eine Beschwerde des Kardinals Thomas von S. Sabina gegen den florentinischen Kaufmann Deutesalve ein, der 44 M. Sterl., die ihm von dem Prokurator des Kardinals in England zur Übermittelung von England nach Rom anvertraut waren, nicht abgeliefert hatte; Major und Vicecomites von London sollten einen entsprechenden Teil seiner Habe beschlagnahmen und, wenn nötig, versteigern lassen, um den Kardinal zu befriedigen. Einen anderen ungetreuen Florentiner aus dieser Zeit, Tignosus, den Sozius zweier vornehmer Römer, der auch in England Schulden machte, haben wir bei anderer Gelegenheit schon erwähnt.[3]) Umgekehrt ließ sich ein florentinisches Konsortium, Ubertus, Willelmus Clarissimi u. a. durch das betrügerische Vorgehen eines Klerikers von Glasgow verleiten, auf einen schon einmal benutzten Kreditbrief des Bischofs und Kapitels von Glasgow hin ein Darlehn von mehr als 1000 M. Sterl. zu gewähren.[4])

320. Die ziemlich zahlreichen Nachrichten, die wir sonst aus dieser und der nächsten Zeit über die florentinischen Kaufleute in England haben, betreffen sämtlich ihre finanziellen Beziehungen zur Krone. Im März 1232[5]) nahm Heinrich III. bei einem florentinischen Konsortium ein Darlehn von 1200 M. Sterl. auf, und im folgenden Jahre wies er für den uns schon bekannten Compaignus und seine Sozii 600 l. St. an, die dieser (wie es scheint, ohne Kreditbrief), an der Kurie dem Petrus Sarracenus und seinem Mitgesandten vorgestreckt hatte; eine weitere Zahlung von 50 Pfund Sterl. als »Geschenk« sollte als Ersatz für Schäden und Kosten dienen.[6]) Im Jahre 1242 erregte die Gesellschaft des Franchettus den Zorn des Königs dadurch, daß sie dem Mönch Richard von Winchester und seinen Komplicen, die dem Könige an der Kurie entgegenarbeiteten, ein Darlehn gewährt hatte; er befahl dem Erzbischof von York, den Prior und seine Kirche vor jeder Belästigung von dieser Seite zu schützen und alle Habe der Gesellschaft bis auf weiteres mit Beschlag zu belegen.[7])

Dagegen war damals ein anderer Florentiner, Clarius (oder Clarus) Hugolini, mit seiner Gesellschaft vielfach als Bankier des Königs tätig. Vor dem päpstlichen Legaten gewährt er am 13. August 1240 zusammen mit seinen Landsleuten Felinus Guilelmi und Renuchitius Bonaccursi dem Könige ein Darlehn von 600 M. Sterl., das 15 Tage nach Michaeli im Neuen Tempel zu London zu erstatten war; und im Oktober des Jahres erhält er ein Geschenk des Königs wegen der Mühewaltung, die er bei der Beschaf-

---

[1]) Close Rolls 202, 205. Die Florentiner werden hier auch als »mercatores de Lumbardia« bezeichnet.

[2]) Ebd 209, 212.

[3]) Ebd. 528. Oben § 285.

[4]) Auvray 2325. Da Gregor IX. in dieser Sache an die Äbte von S. Denis und S. Genovefa und den Kanzler in Paris schreibt (22. Dez. 1234), so war jedenfalls eine der Champagner Messen oder Paris selbst als Erfüllungsort bestimmt.

[5]) Patent Rolls II, 514. Whitwell 194.

[6]) Bond 261 no. 5. Whitwell 228 f. Shirley I, 403 f.

[7]) Rôles gascons I, 115 no. 865 (Bordeaux 22. II. 1242).

fung von Geldmitteln für die Prokuratoren des Königs an der Kurie gehabt.[1]) Den Gesandten, die der König 1241 an Kaiser Friedrich II. nach Italien schickte, hatte er nach ihrer Ankunft 300 M. Sterl. auszahlen zu lassen[2]), und mehrere kleinere Beträge sollte er im folgenden Jahre von einer Summe, die der König von Bordeaux aus auf das Schatzamt für ihn anwies, verschiedenen an der Kurie weilenden Engländern übermitteln.[3]) Das Ersuchen des Königs vom 5. Juli, dem Abt von Hautecombe und dem Mag. Bernardus de Romaunz, die er an die Kurie sende, ein Darlehn von 1000 M. Sterl. zu geben, muß Clarus allerdings wohl abgelehnt haben, da der König für die Genannten am 12. August einen Generalkreditbrief in gleicher Höhe ausgestellt hat[4]); dagegen hat er im Jahre 1244 wieder mit seinem Landsmann Felinus Guillelmi und der sienesischen Gesellschaft des Ranuccio Barbotti die Übermittelung von 1300 M. Sterl. an die königlichen Prokuratoren an der Kurie besorgt[5]) und in den Jahren 1246 und 1247 ist die Auszahlung der Jahresrente von 500 M. Sterl., die der König dem Grafen Thomas von Savoyen ausgesetzt hatte, durch seine Vermittelung vor sich gegangen.[6])

Dem erwähnten Felinus Guillelmi begegnen wir auch sonst noch mehrfach als Bankier des Königs; in den Jahren 1247 und 1248 gab er Vorschüsse zur Bezahlung der Söldner und für den Hüter der königlichen Garderobe, wie wir aus Anweisungen über 500 Mark und 350 Pfund Sterl., die auf seinen Namen lauten, erfahren.[7]) In dieser Stellung am Hofe des Königs ist er gestorben; für seinen Bruder Deutajuti wies der König am 27. April 1250 eine Summe von 100 Pfund Sterl. an, die er dem Verstorbenen aus verschiedenen Teilbeträgen noch schuldete.[8]) Wenige Monate später sehen wir den Florentiner Tolosanus die Stelle des Felinus einnehmen; er streckt für den Grafen von Leicester, Simon von Montfort, zu militärischen Zwecken in der Gascogne, aber auch für die Verwaltung der Garderobe der Königin beträchtliche Summen vor, die der König später durch Anweisungen auf das Schatzamt deckt.[9])

Auch noch anderer florentinischer Gesellschaften hat sich der König gelegentlich bedient; so sind an der Zahlung des englischen Jahrestributs von 1248 an den Papst zusammen mit fünf Sienesen die Florentiner Mainetto Spinetti, Benvenuto Guillelmi, Hugo Gilberti, Hugo Simonetti und Gherardo Riccobaldi, jeder wahrscheinlich mit 100 M. Sterl., beteiligt gewesen.[10]) Im ganzen ergibt sich, daß in der Mitte des 13. Jahrhunderts die

---

[1]) Whitwell p. 230 u. 197.

[2]) Bond 263 no. 11. Über Weiterungen betr. ein Darlehn, das ein englischer Gesandter beim Kaiser, Barthol. Pesce, im Jahre 1243 in Höhe von 20 M. Sterl. bei florentiner Kaufleuten aufnahm (er hatte die Zahlungsfrist nicht innegehalten, weshalb sie »expensae« für einen Kaufmann fordern, die schließlich auch mit 2 M. Sterl. gewährt werden): Rôles gascons no. 1477 u. 1870.

[3]) Rôles gascons no. 882 (966 zurückgenommen), 969, 1118.

[4]) Ebd. 1057, 1116.

[5]) Bond no. 13, 14.

[6]) Ebd. p. 264 no. 16, 17.

[7]) Ebd. no. 18, 19.

[8]) Ebd. 265 no. 20. Der auch sonst oft verstümmelte Name Deutajuti (Gotthelfedir) lautet hier: Dentaduitus.

[9]) Ebd. no. 22. Shirley II, 382.

[10]) Bond no. 21. Für ein Darlehn, das Spilettus und seine Sozii einem Magister an der Kurie in Lyon gewährt hatten, weist der König am 13. Juni 1245 100 Pfd. Sterl. zur Zahlung an Aymericus Cosse und Mainettus Robertini an; ebd. no. 15.

florentinischen Bankiers am englischen Hofe den sienesischen schon den Rang abgelaufen hatten; auf ihre ganze Stellung im Lande und auch ihren Warenhandel konnte das nur günstig zurückwirken. Wenn ein Kloster im Bezirk Winchester im Jahre 1259 an florentinische Kaufleute 400 Sack Wolle für 1414 M. Sterl. verkauft hat[1]), so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß ähnliche Geschäfte auch schon vor der Mitte des Jahrhunderts gemacht worden sind, zumal einer der beiden Käufer, Hugo Simonetti genannt »Mace« (Mazzi), uns schon bei der Übermittelung des englischen Jahrestributs an den Papst begegnet ist. Man zahlte an der Kurie und legte das in England flüssig werdende Kapital in weiteren Handelsgeschäften an. Als ein bescheidenes, aber darum doch lehrreiches Zeugnis für solche Wareneinfuhr aus England werden wir auch die »gonella de stanforte de Inghilterra de Rontone« im Werte von 44 sol. pis. anzusehen haben, die im Jahre 1248 als Begräbnisgewand in San Gimignano begegnet.[2])

321. Von Handelsbeziehungen anderer Städte Ober- und Mittel-Italiens zu England hören wir nur sehr wenig.

Die beiden Gesandten Mailands aus dem Ritterstande, denen Heinrich III. im Juli 1221 bei ihrer Rückreise als Geschenk 40 M. Sterl. überweisen ließ, sind sicher aus politischen Gründen nach England gekommen; auch der Mailänder, dem der König im November 1223 bei seiner Heimkehr 10 M. Sterl. schenkte, wird ein Bote seiner Vaterstadt gewesen sein.[3]) Dagegen sehen wir im Jahre 1214 zwei Brüder aus Parma, Jakominus und Albertus, dem Könige Johann wertvolle Pferde verkaufen; auch einen Removotto von Lucca finden wir im Jahre 1243 in England im Pferdehandel tätig[4]); wichtiger aber ist, daß in dieser Zeit (1244 und 1246) die ersten Vertreter der großen lucchesischen Gesellschaft der Ricciardi als Händler mit seidenen und kirchlichen Gewändern nachgewiesen sind.[5])

Auch die Seestädte Italiens hatten in unserer Zeit noch keine näheren Handelsbeziehungen zu England.

Die Verbindung, die sich zur Zeit des 3. Kreuzzuges zwischen Pisa und England durch seine finanziellen Beziehungen zu König Richard angesponnen hatte[6]), hat weiteren Fortgang nicht gefunden, zumal die Pisaner den Geldhandel nur in geringem Maße pflegten. Genuesen treffen wir am Anfang des 13. Jahrhunderts zwar mehrfach in England (in den Jahren 1204—1210), aber die Waren, die sie nach England brachten, bestanden ausschließlich in Armbrüsten, die sie an den König Johann verkauften.[7]) Im Jahre 1224 trat der genuesische Kaufmann Anselmus (Ansaldus) de Mallono in die Dienste Heinrichs III.; der König wies ihm nach seiner Ankunft am 7. Dezember 5 M. Sterl. Reisekosten an und verlieh ihm am 26. Januar 1225

---

[1]) Genehmigung des Papstes, Anagni 21. August 1259. Calendar of Papal Registers. Papal Letters I (London 1893) p. 366.

[2]) Davidsohn Forsch. II no. 2446.

[3]) Rotuli claus. I, 465, 574. Dazu Shirley I, 215, 274 f.

[4]) Rot. claus. I, 180. Rôles gascons no. 2057.

[5]) Durch Whitwell (Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. II, 1904 p. 26), aus den ungedruckten Liberate Rolls (Chanc.) 28 H. III m. 7, 30 H. III m. 8.

[6]) Oben § 310.

[7]) Rotuli lib. p. 78 von 1207: Johannes balisterius de Genua; p. 100: Ruffus archerius von Genua (noch 1210 im Dienste des Königs, p. 229). Rotuli claus. I, 39 (1205), 76 (Zahlung von 160 M. Sterl. an den mag. Benedictus von Genua pro balistis quas ab eo emimus und von 40 M. Sterl. als Geschenk).

eine erbliche Jahresrente von 30 M. Sterl., die in mindestens gleichwertigen Grundbesitz umgewandelt werden sollte[1]); wir wissen, daß sich der König seiner zu einer Gesandtschaft an den Sultan von Damaskus bedient hat.[2])

Dagegen finden wir einen Kaufmann Raimund von Venedig wirklich im englischen Handel tätig; er hatte sich vier Kaufleuten aus Piacenza angeschlossen und erhielt mit ihnen zusammen am 24. September 1224 eine Licenz für die Überfahrt des mit ihren Waren befrachteten Schiffes nach dem Festlande.[3]) Wahrscheinlich ist er mit dem in Venedig naturalisierten Engländer gleichen Namens identisch[4]), dessen Sohn Gilius (Aegidius) mit der Tochter einer in Venedig lebenden Marseillerin Agnes verlobt war. Eine ganz besondere Bewandtnis hat es mit dem Johannes fil. Leonardi Sucuhull de Venecia, der in den Rotuli von 1201 als reich mit Grundbesitz ausgestatteter Lehnsmann der englischen Krone erscheint[5]) und deshalb als erster in England nachweisbarer in hochangesehener Stellung befindlicher Venezianer betrachtet wird.[6]) Seinen Beinamen »de Venetia« trägt er aber gar nicht von Venedig, sondern seinem in der Grafschaft Norfolk belegenen Stammgute Venuz (auch die Formen Venoz, Venuiz, Venoit u. a. kommen vor.)[7]) Sehr merkwürdig ist es nun, daß wir diesen Engländer später wirklich in Venedig eine große Rolle spielen sehen, wo er in der Tat mit seiner angeblich venezianischen Herkunft Eindruck gemacht zu haben scheint; 1219 erscheint er als Mitbesitzer von Lampsakus und hat 1229 als Gesandter von den Beherrschern von Aleppo und Sahjan Privilegien für Venedig erlangt.[8])

Von einer kommerziellen Initiative Venedigs, die sich nach England gerichtet hätte, kann also in unserer Zeit noch nicht die Rede sein.

322. Wohl aber ist eine solche bei den südfranzösischen Handelsplätzen, die für den Verkehr mit England ja auch weit günstiger lagen, bemerkbar.

Ein Marseiller Achardus verkauft 1223 eine Anzahl Balisten an den englischen König und 1243 nahm Bartholomaeus Peche, der Gesandte des Königs an den Kaiser, auf seiner Durchreise durch Marseille bei einem Marseiller Kaufmann ein Darlehn von $10^1/_2$ M. Sterl. auf.[9]) Die Hauptsache aber ist, daß wir das Marseiller Handelshaus Manduel in dieser Zeit Waren (und zwar auf dem Landwege) nach England exportieren sehen. Für die Handelsreise nach England (in viagium Angliae) hatte Johannes de Mandolio dem Petrus Peguarerius (= Peguelerius) 13 große Lasten Alaun und 3 kleine

---

[1]) Rotuli claus. II, 9. Patent Rolls I, 502. Erneuert 13. März 1228 (er führt hier den Beinamen Soldanus), Cal. of Charter Rolls I, 70; vgl. Pat. Rolls II, 180.

[2]) Oben § 164.

[3]) Patent Rolls I, 472.

[4]) Raimondus qui fuit Anglie et est habitator Veneciarum. Faksimile no. 1 bei Rawdon Brown, Calendar of State papers preserved in the Archives of Venice I (London 1864); Dokument vom September 1224.

[5]) Rotuli Chart. p. 84, 100.

[6]) Hazlitt W. C. The history of the origine and rise of the republic of Venice (London 1858 ff.) IV, 240. Schanz I, 117 f.

[7]) Z. B. Patent Rolls I, 121, 262, 305 usw.

[8]) Oben § 202 u. 162. Er blieb seitdem in Venedig; im Vertrage Venedigs mit Ravenna von 1234 werden Romeo Quirini und Johannes Sucugullus mit ihrer Societas als im Ravennatischen geschädigt genannt. Minotto IV, 1 p. 58.

[9]) Rotuli claus. I, 558. Rôles gascons p. 242 no. 1871.

Last Zucker in Commenda gegeben, nach seiner Rückkehr aber entstanden Differenzen zwischen den beiden Sozii über die Höhe der Frachtkosten und sonstigen Ausgaben des Petrus und über das Verhältnis der Marseiller Lasten zum englischen Gewicht, deren Erledigung durch freundschaftliches Übereinkommen zwei Schiedsrichtern übertragen wurde. Nach Zuziehung sachverständiger Kaufleute entschieden diese am 29. April 1244 dahin, daß Petrus für die Last pro vettura et expensis 56 sol. melg. zu fordern habe, und daß die Marseiller Last Alaun $2^1/_2$ englischen Zentnern, die Last Zucker 2 Zentnern 40 Pfd. englisch entspreche.[1])

Was die übrigen südfranzösischen Handelsplätze betrifft, so kennen wir aus dem Jahre 1224 eine Licenz, die drei Kaufleute »de terra comitis S. Egidii« zusammen mit Petrus Cuku von Cahors für ein Schiff mit Ladung zur Abfahrt von England erlangt haben.[2]) Näheres über die Heimat dieser drei erfahren wir nicht; es liegt am nächsten, an Saint-Gilles selbst oder Toulouse zu denken. Jedenfalls ging ihre Fahrt nach der Gironde; die politische Verbindung des Südwestens von Frankreich mit England ist es sicher gewesen, die die Kaufleute von Cahors in großer Zahl nach England geführt hat. Aber auch Montpellier war an dem englischen Handel beteiligt. Am 20. Mai 1226 erhielten die Kaufleute Petrus Boneface und Wilelmus Audiberd die bis Michaeli 1227 gültige Licenz, mit ihren Waren nach England zu kommen und hier Handel zu treiben, wobei sie sich ebenso wie verschiedene Kaufleute von Cahors verpflichten mußten, keinerlei Handelsverkehr mit La Rochelle und Poitou überhaupt zu unterhalten.[3]) Am 13. Oktober 1227 wurde die Licenz um ein Jahr verlängert und ähnliche Licenzen hat Petrus Boneface auch 1229 und 1230, diesmal zusammen mit Ernaldus Giroldi von Montpellier, erhalten.[4]) Im Jahre 1232 beauftragte der König den Gailardus Cola, in Montpellier für ihn 20 seidene und 4 Scharlachtuche, sowie 3 »curdas de gyngibraco« (Ingwerbrod) einzukaufen; auch erscheint im Jahre 1243 ein Kaufmann Robert von Montpellier als »speciarius« des Königs.[5])

323. Nach den beigebrachten Zeugnissen erscheint die Auffassung, daß »die Italiener den ersten Eingang auf der nordischen Insel infolge der kirchlichen Schatzungen gefunden hätten«, ebenso irrig wie ihr Gegenspiel, »daß die Wolle die Italiener bis England gebracht und daß sie aus ihnen die Bankiers gemacht habe«.[6]) Vielmehr war es das Bedürfnis der englischen Krone, Geldmittel im Auslande, insbesondere an der Kurie, flüssig zu machen, das die italienischen Kaufleute, die dieses Bedürfnis befriedigten, seit dem letzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts in größerer Zahl auf englischen Boden geführt hat. Daraus, daß infolge der von ihnen im Auslande gewährten Darlehen beträchtliche Kapitalien in England für sie verfügbar wurden, ergab

---

[1]) Manduel no. 99. Sehr mit Unrecht hat Marchand p. 89 aus diesem Dokument geschlossen, daß Marseiller Schiffe damals selbst bis nach England gefahren sind

[2]) Patent Rolls I, 473.

[3]) Ebd. II, 35 f.

[4]) Ebd. 147, 258, 336. Im Mai 1248 fährt die Galeere eines Petrus Bonifacii von Marseille nach Montpellier (Amalric no. 650).

[5]) Germain, commerce II, 18 A. 1. Rôles gascons no. 1670 u. 1902.

[6]) Schanz I, 111. Schulte I, 126.

sich für diese Kaufleute die Beteiligung am englischen Warenhandel ohne weiteres; einmal in Fluß gekommen, hat sich dieser Warenhandel dann, auch ohne im einzelnen Fall die Stütze jener Anleihen zu besitzen, weiter entfaltet. Es ist eine zweite Stufe der Entwickelung, daß die Italiener anfingen, sich in wachsendem Maße dem Geldhandel im Lande selbst zu widmen. Diese Wendung ist auf das dritte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts zurückzuführen; durch die päpstliche Besteuerung des englischen Klerus hat dieser Geldhandel unzweifelhaft eine sehr wesentliche Förderung erfahren. Die Realisierung der erzielten Gewinne ist sicher auch hier häufig auf dem Wege des Warenexports erfolgt. Auf dieser zweiten Stufe der Entwickelung des italienischen Handels in England haben die Toskaner, Sienesen und Florentiner, das entschiedene Übergewicht erlangt, während in den ersten beiden Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts Placentiner, Bolognesen und besonders Römer im Vordergrunde standen; das dritte Jahrzehnt erscheint bezüglich der Art des Handels wie der Beteiligung der einzelnen Handelsnationen als ein Jahrzehnt des Überganges.

Wie rasch der Geldhandel der Italiener in England um sich griff, haben wir der Darstellung des Matthaeus Paris schon entnehmen können; einige weitere Zeugnisse mögen folgen, um die Höhe der Entwickelung zu veranschaulichen, die bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts erreicht worden ist. Schon im Jahre 1245 hielt es der König für notwendig, seinen Untertanen zu verbieten, von fremden Kaufleuten Geld zu leihen[1]); daß das Verbot irgendwelche dauernde Wirkung gehabt, ist nicht anzunehmen. Selbst das reiche Erzbistum Canterbury seufzte unter schwerer Schuldenlast.[2]) So fest saßen diese »Caorsiner« insbesondere in London, daß sie von diesem Mittelpunkte aus selbst mit fernen Ländern in finanzielle Beziehungen traten; Matthaeus Paris erzählt unter dem Jahre 1248, daß das norwegische Kloster Nidarholm bei den Caorsini von London eine Geldschuld hatte.[3]) Und zu 1251 berichtet er, daß Zahl und Reichtum der italienischen Wucherer, die man Caorsini nenne, so gewachsen gewesen sei, daß sie sich in London vornehme Paläste gekauft und wie die einheimischen Bürger hier ihren ständigen Wohnsitz genommen hätten. Die Geistlichkeit hätte nichts gegen sie tun können, weil sie sich darauf beriefen, Kaufleute des Papstes zu sein; die Bürgerschaft nichts, weil sie von einigen Vornehmen, die ihre Kapitalien bei ihnen auf hohen Gewinn angelegt hätten, in Schutz genommen würden.[4])

324. Der Mönch von S. Alban faßt bei seiner Darstellung einseitig nur den Geldhandel der italienischen Kaufleute und seine Auswüchse ins Auge; um so mehr bedürfen seine Ausführungen einer Ergänzung. Das englische Gewohnheitsrecht unterwarf den Handel der Fremden mancher empfind-

---

[1]) Schanz I, 551 (Rot. Parl. 29 H. III m. 6).

[2]) Berger 3369—3371 (23. Oktober 1247); vgl. die licentia mutuandi von 1243, ebd. no. 142.

[3]) Chron. maj. ed. Luard V, 43 (SS. XXVIII, 302). Unter demselben Jahre beschuldigt er sie gleich den Juden und gewissen flandrischen Kaufleuten des Beschneidens der englischen Münzen; ebd. 16 (SS. XXVIII, 298). Patetta 330.

[4]) . . . quorum ut dicebatur pecuniam ad multiplicandum seminabant. Chron. maj. V, 245.

lichen Beschränkung; in London war den fremden Kaufleuten der eigentliche Kleinhandel untersagt; Tuche, ob aus Seide, Wolle oder Leinen, sollten sie nur im ganzen Stück, Pfeffer, Ingwer und Kümmel, Alaun, Brasilholz und Gummilack, Weihrauch und Wachs nur in Mengen von mindestens 25 Pfund (1 Quarter), Barchentzeuge (fustayn) und Korduan nur im Dutzend auf einmal verkaufen dürfen u. dgl. Für den Verkauf leinener und wollener Tuche waren sie außerdem auf die Tage von Montag bis Mittwoch beschränkt; die übrige Zeit mußten sie ihre Tuchballen verpackt halten. Herbergen durften sie in der Stadt, wo sie wollten; doch durften sie sich nicht über 3 Meilen aus der Stadt zum Zwecke des Besuchs eines Marktes oder einer Messe entfernen. Endlich war ihnen untersagt, ihren Aufenthalt in London über 40 Tage auszudehnen, außer in Krankheitsfällen oder wenn sie nachweisen konnten, daß sie trotz Anrufung der zuständigen Behörden von einem Londoner Bürger noch Geld zu fordern hatten.[1])

Es ist anzunehmen, daß die italienischen Kaufleute, die der Natur der Sache nach bei ihrer Einfuhr mehr auf Absatz im großen rechneten, die auf das Quantum der zu verkaufenden Waren gerichteten Beschränkungen kaum als solche empfunden haben werden; sie richteten sich auch sicher zunächst an die Adresse der Kaufleute vom Rhein, aus Flandern und der Gascogne, die ja lange Zeit auf dem englischen Markt eine weit größere Rolle gespielt haben als die Italiener. Dem Detaillisten Konkurrenz zu bereiten, lag diesen im allgemeinen sicher fern. Im übrigen verstanden sie es allmählich volle Bewegungsfreiheit zu gewinnen, zumal die Einschränkung der Aufenthaltsdauer sich verhältnismäßig leicht umgehen ließ.

Eine mit Matthaeus Paris ungefähr gleichzeitige Londoner Chronik gibt von der Entwickelung des Einfuhrhandels der Fremden eine anschauliche Darstellung.[2])

Ursprünglich hätten alle fremden Kaufleute, die nach London kamen, mit ihren Waren in den Herbergen der Bürger Unterkunft gesucht; beim Verkauf seien gewohnheitsmäßig nach Zentnern gehandelte Waren wie Wachs und Alaun, mit der Wage des Königs, pfundweise gehandelte Waren wie Pfeffer, Ingwer, Brasilholz, Kermes mit den Wagen der Herbergswirte selbst gewogen worden. Als dann Kaufleute aus Italien, Cahors und der Provence, wenn auch anfangs nur in geringer Anzahl, mit ihren Waren nach London gekommen seien, hätten sie sich zuerst ebenso verhalten[3]) im Laufe der Zeit aber, als zahlreiche sehr reiche Kaufleute aus diesen Gebieten Waren in sehr großer Menge in London einführten, hätten sie, um

---

[1]) Customs of London (wohl noch aus dem 12. Jahrhundert) rub. 11—15 bei Cunningham W., The growth of english industry and commerce during the early and middle ages; (Cambridge 1890) p. 541 f. Dazu die etwas jüngeren Aufzeichnungen über die Londoner Vorschriften für den Verkehr der fremden Kaufleute bei Höhlbaum, Hans. Urk.-Buch III, 382 no. 600 und die wohl noch aus der Mitte des 12. Jahrhunderts stammende Verordnung über Aufenthalt und Handel der Lothringer usw. in England; ebd. no. 602 p. 392.

[2]) De antiquis legibus liber. Cronica Majorum et Vicecomitum Londoniarum (1178—1274) ed. Th. Stapleton (London 1846), p. 118 f. Schanz I, 386.

[3]) Postea Itallici, Kaurcini et mercatores de Provincia, imprimis vero perpauci, venientes in Civitatem cum mercimoniis suis, eodem modo se gerebant. Am 30. September 1229 erließ Heinrich III. dem Pächter des kgl. Wechselamts von London und Canterbury, Richard Renger (Bruder von Math. Bukerel), von der fälligen Halbjahrspacht in Höhe von 350 M. Sterl. die Summe von 100 l. Sterl. ›quia idem R.

den Bürgern die Massenhaftigkeit dieser Einfuhr verheimlichen zu können, nicht länger bei diesen Herberge nehmen wollen, sondern hätten sich eigene Häuser in der Stadt gebaut, die nur für sie selbst und ihre Waren bestimmt gewesen seien; auch hätten sie sich nur noch eigener Wagen, auch für die zentnerweise gehandelten Waren, bedient. Auch mit den Hauptartikeln der Einfuhr macht uns diese Darstellung bekannt; es sind dieselben, die auch nach den Messen der Champagne gingen, und es ist von besonderem Interesse, daß sich auch die für die Textilindustrie wichtigen Farbstoffe, wie Brasilholz und Kermes, darunter befinden; für die Einfuhr von Alaun haben wir auch ein Beispiel aus der Praxis beibringen können.[1])

Mit keinem Wort gedenkt die Darstellung der Ausfuhr. Um so wichtiger ist es, daß wir in zwei Fällen die Ausfuhr zum Teil recht beträchtlicher Mengen von Tuchen durch bolognesische Kaufleute schon in den Jahren 1208 und 1214 haben nachweisen können.[2]) Die Auffassung, daß England in dieser Zeit noch nicht für den Export gearbeitet habe, ist damit beseitigt.[3]) Daß diese Tuche wegen der noch auf einer primitiven Stufe stehenden Technik verhältnismäßig geringwertig waren, ist eine andere Sache; da sie bei der Beschaffenheit der englischen Wolle von trefflichem Rohmaterial waren, so war ihre Veredelung um so lohnender. Im übrigen bot die englische Wolle selbst das nächstliegende Ausfuhrprodukt; es ist ohne weiteres anzunehmen, daß sie den Hauptbestandteil der »Waren«, deren Ausfuhr die uns seit 1224 erhaltenen Licenzen gestatten, gebildet haben wird.[4]) Nicht selten wird diese Ausfuhr über den Kanal nur nach Flandern und zu den Messen gegangen sein, zumal die italienischen Kaufleute durch ihre Geschäfte in England oft längere Zeit festgehalten wurden; sicher wurde das Rohprodukt oder das minderwertige englische Fabrikat hier häufig gegen die wertvollen Tuche der flandrischen und nordfranzösischen Industrieplätze umgesetzt. Aber von Bolognesen, Sienesen und Florentinern dürfen wir mit voller Sicherheit annehmen, daß sie seit dem dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts

---

in predicto cambio negotiari non potest ut consuevit propter impedimentum mercatorum qui de partibus transmarinis venire solent in Angliam cum mercandisis suis ad negociandum in eodem cambio.« Close Rolls p. 214 (vgl. 185). Darnach scheint der König einen Teil der für das Wechselgeschäft bestimmten Räume den fremden Kaufleuten überlassen zu haben.

[1]) Auch die drei Paar seidener Gürtel mit eingelegtem Silber und die sechs bursulae de serico de opere Saracenorum, die 1224 erwähnt werden (Patent Rolls I, 449), werden wir der Einfuhr durch Italiener zurechnen dürfen. Im Jahre 1235 hat Kaiser Friedrich II. dem Könige durch Petrus de Vineis ein »pannum ad aurum cum aquilis« als Geschenk überreichen lassen. C. Johnson in: Engl. Hist. Rev. XIX (1904), p. 506.

[2]) Oben § 316.

[3]) Schulte I, 126: England selbst stellte keine Tuche für die Ausfuhr her.

[4]) Über die Wollausfuhr aus England durch englische Klöster selbst und durch fremde Kaufleute im allgemeinen, wobei in erster Linie an solche aus Flandern und dem nordöstlichen Frankreich zu denken ist, s. Whitwell in: Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. II (1904), p. 17 f.

die edle englische Wolle gelegentlich auch bis in ihre Heimat transportiert haben.[1])

Eine erste Reaktion gegen die Machtstellung der italienischen Kaufleute trat, anknüpfend an ihre ungesetzliche Benutzung eigener Wagen, die auch das finanzielle Interesse des Königs und der Bürger schädigte, die man aber trotzdem eine Reihe von Jahren hatte hingehen lassen, gerade am Ende des von uns behandelten Zeitabschnitts, im Jahre 1251 ein[2]); wie manche spätere Reaktion hatte auch sie nur vorübergehend Erfolg.

Neunundzwanzigstes Kapitel.

Handel mit Flandern und den Niederlanden.

325. Italienischen Kaufleuten (ex Langobardorum regno) begegnen wir schon im Jahre 1127 auf der großen Messe von Ypern, die sich an das Fest von Petri Stuhlfeier (22. Februar) anschloß; der bald darauf (2. März) noch während dieser Messe in Brügge ermordete Graf Karl der Gute hatte diesen Lombarden eine silberne mit wunderbarer Kunst gearbeitete Vexierkanne für den Preis von 21 Mark Silber abgekauft.[3])

Darnach ergibt sich die Möglichkeit, unter den »feriae ultramontanae« des lucchesischen Vertrages mit Genua von 1153 und des Statuts von Piacenza von 1169[4]) auch die flandrischen Messen, die in Thourout, Ypern, Messines, Lille und Brügge abgehalten wurden[5]), mitzuverstehen. Wenn wir am Ende des Jahrhunderts italienische Kaufleute mit ihren Waren nach England hinübergehen sehen[6]), so würde auch das für ihren Verkehr mit dem ihnen fast auf dem Wege gelegenen Flandern sprechen. Auf den Boden der Tatsachen stellt es uns, daß eine Schuld, die Bischof Dietrich von Utrecht in dieser Zeit (wahrscheinlich im Jahre 1197) bei italienischen Kaufleuten an der Kurie kontrahiert hat, auf Ypern abgestellt gewesen ist.

Es waren 1250 Mark Silber, zu deren Erstattung sich der Bischof gegenüber einem Konsortium von vier römischen (Parentius, Jac. de Tosto, J. Petrinius und Belushomo) und zwei sienesischen (Alexius Vincecastri und Garnelottus) Kaufleuten gegenüber verpflichtet hatte. Als Papst Innocenz III.

---

[1]) Vgl. Doren 74.

[2]) De antiqu. legibus liber, l. c. p. 119. Whitwell, Ital. Bankers p. 209.

[3]) Passio Karoli Comitis auctore Galberto (SS. XII p. 569 f.). Galbert de Bruges: Histoire du meurtre de Charles le Bon, comte de Flandre (1127—1128) éd. H. Pirenne (Paris 1891) p. 28 f.: »argenteam kannam . . ., quae miro opere fabricata suis spectatoribus potum quam in se continebat furabatur.«

[4]) Oben § 275 u. 271.

[5]) Über diese Pirenne, Gesch. Belgiens I, 300. Stein W., Über die ältesten Privilegien der deutschen Hansa in Flandern, in: Hansische Geschichtsblätter 1902 p. 107.

[6]) Oben § 313.

nach langen Weiterungen dem Nachfolger des 1199 verstorbenen Bischofs im Jahre 1204 durch den Bischof von Lüttich unter Androhung schwerer kirchlicher Strafen gebieten ließ, die Schuld nun endlich binnen Jahresfrist zu tilgen, wurde wiederum Ypern als Erfüllungsort bestimmt[1]), sicher ein Beweis, daß dieser wichtige, starkbevölkerte Meßplatz[2]) von italienischen Kaufleuten aufgesucht zu werden pflegte. Der uns gerade aus dieser Zeit (1202) erhaltene Zolltarif von Bapaume[3]), damals dem südöstlichsten Grenzorte der Grafschaft Flandern, erwähnt die Italiener freilich nicht besonders[4]); er zeigt uns nur, wie die Gewürze, Spezereien und Drogen der Levante, wie Seide und Goldfäden, ferner Alaun, Brasilholz und Kermesbeeren für die Bedürfnisse der flandrischen Textilindustrie die Zollstätte von Süden her passierten, während die Tuche von Brügge und Gent, von Ypern und Lille und der anderen flandrischen Tuchorte in umgekehrter Richtung das Land verließen.[5]) Aber bei der großen Anleihe der Gräfin Johanna von Flandern und Hennegau im Jahre 1221, mit deren Hilfe sie den Loskauf ihres nun schon 7 Jahre im Kerker zu Paris schmachtenden Gemahls Ferrand zu bewirken hoffte, finden wir wieder auch Italiener beteiligt. Von den 35 610 l. tur., die sie dem französischen Könige geboten hatte, sollten 29 194 l. auf dem Wege des Darlehns aufgebracht und mit 34 626 l. (also fast 20 % Zinsen) zurückerstattet werden. Davon haben Cortabragne und Comp. über ein Drittel (11 040 l., mit 13 040 rückzahlbar) übernommen[6]), unzweifelhaft die sienesische Gesellschaft des Raynucius Curtabrane, den wir im Jahre 1219 schon als Geldgeber einem französischen Großen gegenüber kennen gelernt haben.[7])

326. Als die Messen der Champagne sich, wie es in dieser Zeit geschah, zu einem Markt von universaler Bedeutung für ganz Nordwest-Europa erhoben hatten[8]), als sich für den Verkehr mit diesen

---

[1]) Epist. Innoc. III, lib. VI ep. 215. Bréquigny, Diplomata II 1 p. 413. Ficker, Engelbert, p. 223. Schulte I, 247 f. Auf eine Anfrage des Bischofs von Cambrai, ob er für Schulden, die seine Vorgänger ohne Genehmigung des Kaisers und des Domkapitels bei gewissen Kaufleuten gemacht haben, aufkommen müsse, gab der kaiserliche Hoftag zu Mailand 1184 eine verneinende Antwort. M. G. Leg. sect. IV, 1 p. 425. Giesebr. VI, 88.

[2]) Innocenz IV. gibt die Bevölkerung Yperns im Jahre 1247, offenbar gestützt auf einen Bericht der Schöffen der Stadt selbst, die eine Vermehrung der Zahl der Parochialkirchen (bis dahin nur 4) wünschten, auf fast 200000 Menschen an. Berger 2712.

[3]) Tailliar no. 6 p. 13—28; vgl. besonders p. 20 ff.

[4]) Wohl aber die Provençalen; p. 24 heißt es: Chil de Franche u. de Borgoigne u de P r o v e n c h e ou de la de bos et a u t r e p o r o e c quil ne soient de Flandres (die vorher behandelt sind), doivent de chascun dras en carete ou en car 1 d. et del Kentil 1 d.

[5]) Über die wichtige flandrische Tuchindustrie Schulte I, 117 ff., 124 ff. Die Maklerrolle für Flandern von 1252 führt unter den Importartikeln auch Cottoen garne und Cottoenwolle sowie Brizilien (Brasilholz) auf. Hans. Urkundenbuch I no. 436 p. 158.

[6]) Martène et Durand, Thesaurus Anecdot. I, 886. Bourquelot II, 126.

[7]) Oben § 277.

[8]) Ein Ypern betreffendes Beispiel: König Johann von England erneuert am 14. April 1216 sein Verlangen an die Stadt, eine von ihr geschuldete Summe auf der bevorstehenden Messe von Provins an den Bischof von Winchester zu zahlen. Rotuli pat. p. 177.

Messen die flandrische »Hansa der 17 Städte« bildete[1]), die besonders den Tuchhandel nach diesen Messen organisierte, da konnte es nicht ausbleiben, daß auch ein sehr bedeutender Teil des Waren- und Geldverkehrs zwischen Italien einerseits und Flandern und den Niederlanden andererseits der Vermittelung durch die Messen der Champagne anheimfiel.

Besonders bezeichnend für diese Veränderung ist es, daß dasselbe Bistum Utrecht, das am Ende des 12. Jahrhunderts für seine Anleihe bei italienischen Kaufleuten Ypern als Erfüllungsort gewählt hatte, wenige Jahrzehnte später sich zu gleichem Zweck der Messen der Champagne bediente. Die Urkunde über die bei den Sienesen Angelerius Solaficus, dem Bankier des Papstes, Jacobus Petri, Gaufridus Alifonsi, Fredericus Rolandi und ihren Sozii aufgenommene Schuld des Bischofs besitzen wir allerdings selbst nicht; daß sie aber auf eine der Messen abgestellt war, geht mit Sicherheit daraus hervor, daß die Gläubiger gegen den säumigen Schuldner einen päpstlichen Brief an den Abt von S. Lupus in Troyes erwirkt haben.[2]) Der Bischof erwies sich als ein besonders hartnäckiger Nichtzahler; weder Suspension noch Exkommunikation, die der Abt über ihn verhängte, fruchteten. Darüber starb der Abt; sein Nachfolger sprach nun das Interdikt über das Land des Bischofs aus. Endlich erschien in Troyes als Bevollmächtigter des Bischofs ein Bürger von Köln, und es kam ein Abkommen zwischen Schuldner und Gläubigern zustande. Aber der Bischof hielt auch dies Abkommen nicht. Da befahl Gregor IX. dem Dechanten von Troyes, den Bischof zu zwingen, entweder in drei Monaten zu zahlen oder persönlich zur Verantwortung vor der Kurie zu erscheinen. Darüber starb auch der Bischof, und der Papst beauftragte nun am 16. Januar 1235 den Abt von S. Lucian in Beauvais, den Elektus von Utrecht zur Befriedigung der Gläubiger zu veranlassen, die nun wohl auch erfolgt sein wird.

Auch das Darlehn, das eine andere sienesische Gesellschaft, von der uns Bonencontrus Rogerii, Scotus Bonidomini, Bonventura und Boncompannus genannt werden, dem Grafen von Namur gewährt hatte, sollte auf einer der Messen zurückerstattet werden; da er starb und seine Schwester und Erbin nicht zahlte, wurde sie von den Sienesen auf Grund päpstlicher Briefe vor dem Dechanten von Troyes verklagt; von der weiteren Entwickelung des Rechtsstreites wissen wir nur, daß der Papst die Sache am 22. April 1231 an drei Geistliche von Provins zur Entscheidung verwiesen hat.[3]) Ein solches Meßdarlehn war es endlich auch, das für das Marienkloster von Middelborg (Diözese Utrecht) an der Kurie bei den Florentinern Mainetto Alberti und Tinioso Acconcii aufgenommen war; als gemäß dem von den Gläubigern erwirkten päpstlichen Schreiben die Schuldner vor das geistliche Gericht in Troyes zitiert wurden, wurde der Bote geschlagen und das päpstliche Schreiben ihm mit Gewalt entrissen, so daß Papst Innocenz IV. am 29. Januar

[1]) Über diese Hansa, von der die flandrische Hansa für London, wie schon Höhlbaum bemerkt hat, wohl zu unterscheiden ist, s. z. B. Pirenne, Hist. Zeitschr. 84 (1899), 173 f. Aufzählung der 22 Mitglieder, die sie in der Mitte des 13. Jahrhunderts zählte (außer flandrischen auch nordfranzösische), bei Fagniez I, no. 190 p. 205 f.

[2]) Auvray 2391.

[3]) Ebd. 626.

1246 dem Offizial von Troyes befahl, Abt und Kloster zu bestrafen und zur Bezahlung der Schuldsumme an die Florentiner zu zwingen.[1])

327. Aber wenn es auch üblich wurde, die Tilgung größerer Anleihen, insbesondere der kurialen Anleihen von Bischöfen und Klöstern bei italienischen Kaufleuten, auf den Messen der Champagne zu vereinbaren, so haben sich doch gerade in dieser Zeit italienische Geldleiher auch im Lande selbst festgesetzt.

Am 30. Januar 1230 richtete Gregor IX. ein scharfes Schreiben an den Bischof von Tournai, damit er die Beschlüsse des vierten Laterankonzils gegen verschiedene Leute von Cahors und andere in Ypern wohnende Fremde in Anwendung brächte, die sich herausnähmen, in Ypern öffentlich Wucher zu treiben[2]), während es den Einheimischen verboten sei. Daß unter den anderen Fremden Italiener zu verstehen sind, ist freilich nicht sicher, zumal auch die Leute von Arras ihrer Wuchergeschäfte wegen bekannt waren[3]); aber es wird doch ziemlich wahrscheinlich durch das, was wir etwas später aus Douai hören. Am 1. August 1247 wurden Othes Boule (Otto Bolla) von Asti und Eubers Porcelet von Chieri in das Bürgerrecht von Douai aufgenommen, und Mitte Oktober desselben Jahres geschah das Gleiche mit Quitremius dem Kawertschen von Asti und Jean del Solier, der sicher ebenfalls aus Asti war.[4]) Alle diese »Cahoursins«, wie sie in dem offiziellen darüber aufgenommenen Aktenstück genannt werden, hatten vor den Schöffen der Stadt einen Eid zu leisten, die Gewohnheiten der Stadt zu beobachten und von allem ihren Besitz, auch von den ihnen nur anvertrauten Geldern, alle Abgaben gleich den übrigen Bürgern zu entrichten. Speziell wurden sie verpflichtet, bei ihren Geldleihgeschäften an Zinsen oder auf einem anderen Wege unter keinen Umständen mehr zu nehmen als der Wert des ihnen übergebenen Pfandes betrug.[5]) In denselben Akten ist am Anfang des folgenden Jahres[6]) von einer Anzeige Notiz genommen, wonach der Diener des Sohnes des Kastellans von Douai bei den Kawertschen Geld auf Tuche entliehen hatte, die er unrechtmäßigerweise in seinen Besitz gebracht hatte.

So sind also die Astesanen mit ihren Nachbarn von Chieri in der Mitte des 13. Jahrhunderts in ihrer Tätigkeit als für längere Zeit seßhafte

[1]) Berger 1698. Vgl. Schulte I, 259. Für Tmeosus ist Tineosus zu lesen. Einige Jahre zuvor hatte Martinus monachus monasterii Altimontis (Diöz. Cambrai) mit Ermächtigung seines Abts, jedenfalls an der Kurie, ein Meßdarlehn bei den Florentinern Franchettus, Bentevegna, Castro, Valfrido und ihren Sozii aufgenommen; am 29. Dez. 1243 beauftragt der Papst den Abt von S. Genovefa in Paris, das Kloster zur Zahlung zu veranlassen. Berger 337.

[2]) ... quod nonnulli Caturcenses et quidam alii alienigenae villam Iprensem inhabitantes in eadem presumant publice fenerari; Auvray 392.

[3]) Auvray 2011 (11. Juli 1234), 2317. Vgl. Berger 3918.

[4]) Tailliar p. 143 no. 82. Koch p. 9. Die Solari waren später das führende guelfische Geschlecht in Asti. Schulte I, 313; schon Mitte des 12. Jahrhunderts sind sie im genues. Handel tätig. Unten § 504.

[5]) Tailliar p. 144 no. 83: Et si eurent en covent li cahoursin sor lor fiance, ke il ne presteroient nient a usures ne demanderoient nul denier de usure ne en autre maniere por cose ke il prestaissent plus ke lor catel. (»Catel« = catallum, bewegliche Habe, hier das verpfändete Gut).

[6]) En lan 47 devant le candeler (also 1. Februar 1248 unseren Stils); ebenda 149 f. no. 89.

Geldleiher auch schon jenseits der Grenzen des eigentlichen Frankreichs nachzuweisen.[1])

328. Aber auch an der Gegenströmung, der Tätigkeit flandrischer Kaufleute in Italien, fehlte es nicht. Ein im Jahre 1226 zur Förderung der städtischen Messen in Parma erlassenes Statut verpflichtet den Podestà, dahin zu wirken, daß Flamländer und Nordfranzosen (Flamenghi und Francigenae) nach Parma kämen, um hier ihre Tuche en gros oder en detail, wie es ihnen beliebte, zu verkaufen.[2]) Wenige Jahre zuvor waren zwei Kaufleute aus Lille auf der Straße am M. Surdo im Bistum Como beraubt worden; ihre Frachtfuhrleute hatten dabei einen Posten Tuche, bestehend aus 6 camelini von Lille, 7 blaveti von Ypern, 2 vergati von Beauvais und 12 Paar Zeugstiefeln (caligarum sagye) von Brügge in den Händen der Räuber lassen müssen. In einem Vergleich mit den Kaufleuten erkannte Como seine Ersatzpflicht am 10. März 1222 an und zahlte gegen Abtretung der Ansprüche auf die geraubten Waren 96 l. 11 sol. imp. Entschädigung.[3]) Das Faktum sowohl wie die Bereitwilligkeit der Behörden zum Schadenersatz lassen auf einen nicht geringen Verkehr der Flamländer über den Septimer schließen. Als ein besonders wichtiger Ausfuhrartikel der Niederlande sei noch die Lütticher Leinwand erwähnt; im genuesischen Maklertarif von 1204 erscheint sie neben der deutschen (telae Allamanie et de Leges) und auch im Vertrage Genuas mit Siena (1241) erscheint sie unter den Leinwandsorten, deren Ausfuhr aus Genua den Genuesen vorbehalten wird.[4]) Daneben waren die roten Tuche von Lüttich beliebt, denen wir neben der Sarsche von Tournai um 1225 in dem Inventar eines Tuchladens vom Rialto begegnen.[5]) Die Tuche von Brügge erscheinen im Zolltarif von Saint-Gilles; die von Douai werden im Frühjahr 1248 von einem Kaufmann der Stadt, Rodulfo lo Peire, in Marseille zum Verkauf gebracht[6]); am häufigsten aber von den flandrischen Tuchen sind wir im Handel der Italiener wie der Südfranzosen den Stoffen von Ypern begegnet.

Dreißigstes Kapitel.

Handel mit West- und Norddeutschland.

329. Die geschäftlichen Beziehungen italienischer Kaufleute zu diesen Gebieten hängen auf das engste mit den kurialen Anleihen zusammen. Aber diese Anleihen wurden nicht nur im Auslande aufgenommen, auch ihre Tilgung sollte nach der Absicht der Parteien im Auslande, und zwar in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle auf den Messen der Champagne erfolgen. Indem sie das deutsche Geld

[1]) S. über diese: Quintino Sella im Cod. Ast. II, 228 ff. Schulte I, 308 f., 311.

[2]) Stat. Parm. p. 61.

[3]) Schulte II, 105 no. 188; I, 108.

[4]) Lib. Jur. I no. 475. Ferretto I, 158 A. 2.

[5]) Lib. pleg. no. 352: 2 pezze di sanguigno »de drapis de leze« und 4 braccia di sanguigno »de leze«; 1 »calosum« grande de »saga de torneo«.

[6]) Bondurand p. 281: draps de Burges. Amalric no. 136, 137. Auch 1235 begegnen Tuche von Douai zusammen mit denen von Ypern in Marseille. Oben § 306.

auf dem Umwege über die Champagne nach Italien abströmen ließen, hatten sie also die Wirkung, in erster Linie den italienischen, zum Teil auch den deutschen Handelsverkehr mit den Messen der Champagne zu befruchten, während sie den direkten Handelsverkehr zwischen Italien und Deutschland zunächst unberührt ließen.

Indessen wurden auf diese Weise doch eine Menge Beziehungen zwischen italienischen Kaufleuten und den hohen geistlichen Würdenträgern und anderen einflußreichen Persönlichkeiten in Deutschland geschaffen, die gegebenenfalls auch zur Anknüpfung kommerzieller Verbindungen Veranlassung geben konnten, zumal auch die Abwickelung der Geldgeschäfte keineswegs immer glatt verlief und die Verfolgung seiner Ansprüche doch auch manchen italienischen Kaufmann, sei es von der Heimat, sei es von der Champagne her, nach dem Rheine geführt hat. Wenn aber für irgend eine Stadt des westlichen und nördlichen Deutschlands Aussicht für den Nachweis des Handels italienischer Kaufleute mit oder in ihr besteht, so muß das bei Köln der Fall sein, das damals die erste und größte Stadt Deutschlands war, das sich zudem einer reich entwickelten Textilindustrie erfreute[1]), während uns andererseits eine Fülle von Urkunden, wie sie für keinen anderen Bischofssitz auch nur annähernd vorliegt, gerade für Köln über seine bei den Geldleuten Italiens aufgenommenen Anleihen Aufschluß gibt.

330. Besonders zahlreich waren diese Anleihen bei römischen Kaufleuten in der Zeit des Kölner Schismas, das erst durch die Wahl Erzbischof Engelberts (29. Februar 1216) beseitigt worden ist; die meisten derselben knüpfen sich an den Namen des Erzbischofs Dietrich von Hengebach (Elektus 1208—1212, Erzbischof bis 1216), der seine durch den Erzbischof Siegfried von Mainz ausgesprochene Absetzung in Rom rückgängig zu machen suchte.[2]) Folgende sind uns bekannt: 1. bei Matthaeus Guidonis Marronis, Angelus Johannis Judaei, Jacobus Scarsus und ihren Sozii eine ältere Anleihe Dietrichs von 260 Mark, die im Februar 1214 mit einer neuen Anleihe bei denselben Kaufleuten verschmolzen wurde, so daß nunmehr 500 Mark Sterl. auf der nächsten Aigulfsmesse von Provins zu erstatten waren.[3]) 2. Bei Petrus Sarracenus, Petrus de Paulo und seinem Sohne Angelus und Johannes Pantaleonis 850 M. Sterl.; da Petrus Sarracenus seit Ende 1212 in englischen Diensten am Hofe Johanns nachweisbar ist, muß diese Anleihe spätestens 1212 aufgenommen sein.[4]) 3. Bei Petrus de Centio de Lavinia, Johannes Romani Deuteguardae, Johannes Cencii, Petrus de Johanne Romani 625 M. Sterl.; zu diesem im Mai 1213 aufgenommenen Darlehen kam ein weiteres mit 700 M. Sterl. rückzahlbares hinzu; da er auch dieses nicht bezahlen konnte, stellte Dietrich schließlich eine Schuldurkunde über 2000 M. Sterl.

---

[1]) Vgl. z. B. die Bestimmungen des Erzb. Heinrich II. für das Wollenamt von Deutz gemäß der Ordinatio, die die Kölner »exercentes officium lanei operis diutius observaverunt.« Ennen u. Eckertz II no. 117. Schulte I, 123 ff.

[2]) Winkelmann, Otto 432 ff.

[3]) Lacomblet Th. J., Urkundenbuch für die Gesch. des Niederrheins II (Düsseldorf 1846), p. 24 no. 47. Schulte I, 236.

[4]) Ennen u. Eckertz II no. 58. Ficker, Engelbert p. 324 no. 13. Oben § 317.

aus.[1]) 4. Bei Johannes Bobonis 160 M. Silber.[2]) 5. Bei Lucas Scarsus und Petrus Judaei 550 M. Sterl.[3]) 6. Bei den Brüdern Huguicio und Leo Johannis Icte 1150 M. Sterl.[4]) 7. Eine kleinere Schuld von 17 M. Sterl., bei der auch Frauen beteiligt waren; außer Guilelmus de S. Antonio nämlich die Mutter des Johannes Zacha, Beneincasa, und Martina, die Witwe Scarlattos.[5])

Selbstverständlich ist die Anzahl der wirklich in dieser Zeit aufgenommenen Anleihen mit diesen einen Gesamtbetrag von mehr als 3300 M. Sterl. erreichenden, deren Kenntnis auf uns gekommen ist, nicht erschöpft; es kann wohl der Wahrheit nahekommen, wenn Caesarius von Heisterbach die Summe der zur Zeit des Schismas von den Erzbischöfen Adolf, Bruno und Dietrich an der Kurie kontrahierten Schulden, die Engelbert zahlen sollte, auf mehr als 16000 Mark Kölnisch angibt.[6]) Denn nicht eher wollte Papst Honorius III. ihm das Pallium geben, als bis er die römischen Gläubiger befriedigt hätte. Von Johannes Bobonis wissen wir auch, daß er am 8. April 1217 befriedigt worden ist[7]) und mit den anderen oben genannten Gläubigern (mit Ausnahme von Nr. 6) kam es im Mai 1218, zur selben Zeit, als Engelbert das Pallium wirklich erhielt, zu gütlichen Vergleichen[8]), in denen sich die Gläubiger allerdings zu teilweise sehr erheblicher Ermäßigung ihrer Forderungen genötigt sahen. So mußten sich Petrus de Centio und Genossen an Stelle der beanspruchten 2000 M. Sterl. mit 1200 zufrieden geben, die ihnen in drei gleichen Raten auf der Aigulfsmesse von 1218, der Messe zu Bar und der Johannismesse von Troyes des folgenden Jahres gezahlt werden sollten.[9]) Der Dechant von Troyes, in anderen Fällen der Abt von S. Genovefa in Paris, wurden vom Papst mit der Überwachung der Durchführung dieser Vergleiche betraut, die, wie sich denken läßt, auch nicht ohne Schwierigkeiten vor sich ging. Merkwürdig ist, daß wir von der Forderung der Söhne des Johannes Icta erst durch einen Prozeß im Jahre 1238 erfahren[10]); wir müssen wohl annehmen, daß sie zur Zeit jener Vergleiche mit der Kurie zerfallen waren und so des notwendigen Rückhalts entbehrten. Denn im allgemeinen müssen die römischen Gläubiger doch mit dem, was sie schließlich erhielten, zufrieden gewesen sein, sonst hätten sie und ihre Landsleute sich sicher nicht wieder mit Köln in ähnliche Geschäfte eingelassen.

Denn im Okt. 1221 hören wir wieder von einem Abkommen, das zwischen Matthaeus Guidonis Marronis, Johannes Judaei und Lucas Marquisanus (also offenbar der unter no. 1 genannten Gesellschaft) und dem Be-

---

[1]) Korths Regesten in den Mitteil. a. d. Stadtarch. von Köln, Heft 3, p. 14, no. 59/60 (Köln 1883). Ennen u. Eckertz II p. 45 u. 70. Vgl. Schulte I, 235.

[2]) Schulte II no. 422.

[3]) Ficker, Engelbert no. 17 p. 329.

[4]) Rodenberg I, 621 f.

[5]) Ficker, Engelbert no. 16. Ennen u. Eckertz II no. 63.

[6]) Vita s. Engelberti l. I c. 4 (Böhmer, Fontes II p. 299).

[7]) Schulte II, 285 no. 422; Quittung Honorius' III. Dennoch glaubt Schulte I, 236 die Schuld erst 1221 zurückgezahlt; es ist ihm entgangen, daß Ficker, Engelbert no. 18 mit der von ihm selbst beigebrachten Urkunde identisch ist. Schon Ficker hatte in seiner Vorlage einen Fehler im Pontifikatsjahr vermutet, was nun durch Schultes Veröffentlichung klar wird (quinto statt primo).

[8]) Ficker Engelbert, no. 13, 16. Schulte II no. 423.

[9]) Ennen u. Eckertz II no. 57. Ficker l. c. no. 12. Schulte I, 236.

[10]) Rodenberg I, 621 f. Oben § 308.

vollmächtigten Engelberts, Gerhard, getroffen worden ist[1]); im Auftrage Gerhards hatten sie an einen anderen Gläubiger des Erzbischofs, den römischen Bürger Bartholomaeus Mallalardus, 92 M. Sterl. gezahlt und da auch von der alten Schuld noch ein Restbetrag verblieben war, so wurde die vom Erzbischof auf der nächsten Messe von Bar an sie noch abzutragende Summe auf 235 M. Sterl. festgesetzt. Im folgenden Jahre hat dann Engelbert denselben Gerhard zur Aigulfsmesse nach Provins geschickt, um zur Erstattung der Vorschüsse, die ihm Kölner Bürger zur Entrichtung des Zwanzigsten an die Boten des Papstes gewährt hatten, bei derselben römischen Gesellschaft ein neues Darlehn bis zur Höhe von 300 M. Sterl. aufzunehmen.[2]) Wir wissen ferner von einem Schuldkapital von 100 M. Silber, das Johannes de Maroza von Engelbert beanspruchte[3]) und einer weiteren uns in ihrer Höhe nicht bekannten Anleihe, die er bei dem römischen Bürger Juvenal Manetti kontrahiert hatte.[4]) Die Bezahlung dieser Schuld mußte er allerdings seinem Nachfolger Heinrich überlassen, da er im November 1225 ermordet wurde; im April 1236 hatte dieser die Schuld noch nicht getilgt, so daß der Papst dem Erzbischof von Mainz einzugreifen befahl.[5]) Ein wie übler Zahler er war, geht am besten daraus hervor, daß Gregor IX. am 30. März 1233 den Erzbischof von Trier beauftragte, auf allen Messen und an allen Orten, wo er es für zweckmäßig erachten würde, bekanntmachen zu lassen, daß dem Erzbischof von Köln die Aufnahme jeglichen Darlehns bei Strafe der Suspension verboten sei.[6]) Auch bei einer Anleihe von 350 M. Sterl., die der Domdechant Gozwinus als Prokurator des Kölner Domkapitels im Jahre 1234 an der Kurie aufnahm, waren neben 4 Sienesen 3 römische Kaufleute: der damalige Bankier des Papstes Bobo, des Johannes Bobonis Sohn, Paulus Johannis und Bartholomaeus Anazulus beteiligt.[7])

331. Um wesentlich geringere Summen handelt es sich bei den Anleihen, die die Prokuratoren des Kölner Stifts S. Severin bei der Kurie aufnahmen; sie führen uns in interessanter Weise die regelmäßige Art des Geldbezugs dieser Prokuratoren vor Augen. Bei den römischen Kaufleuten Saxo Johannis Alberici, Johannes Alberici und Petrus de Romanis nimmt der Kanoniker Albert als Prokurator des Stifts am 4. Juni 1224 ein mit 20 M. Sterl. am 22. Juli auf der Johannismesse von Troyes rückzahlbares Darlehn auf; die Zahlung sollte an einen der Genannten oder einen Bevollmächtigten, der die Schuldurkunde selbst, den Kreditbrief des Domkapitels und das Zeugnis eines Kardinals über die erfolgte Hergabe des Darlehns beizubringen hatte, erfolgen; bei Nichtzahlung sollten die üblichen Bußen (10% für je 2 Monate und die Kosten für die Unterhaltung eines Kaufmanns mit Pferd und Diener bis zur vollen Zahlung) eintreten.[8]) Unzweifel-

[1]) Ennen u. Eckertz II no. 70. Ficker l. c. no. 19 p. 331. Vgl. Schulte I, 237 f.

[2]) Ficker l. c. no. 27 p. 341 (11. Sept. 1222). Oben § 289. Lucas Marquisanus wird hier Lucas Scarsus genannt.

[3]) Schulte II no. 424 (irrig zu 1228; richtig zu 1222 im Text I, 238).

[4]) Ergibt sich aus dem Schreiben des Papstes an Erzbischof Heinrich vom 18. Januar 1227; Pressutti 6185.

[5]) Auvray 3149. Potth. 10146.

[6]) Auvray 1214.

[7]) Schulte II no. 426.

[8]) Hess J. Die Urkunden des Pfarrarchivs von St. Severin in Köln (Köln 1901) no. 14 p. 26. Für Duas pretaxatas 20 m. ist Quas zu lesen. Wenn bei Nichtzahlung hier 10% per singulos menses festgesetzt scheinen, so fehlt hier nur das duos; vgl. no. 15: de singulis videlicet duobus mensibus.

haft ist die Zahlung ebenso rechtzeitig erfolgt, wie wir es für den folgenden Fall bestimmt wissen. Am 25. Juli nahm der Prokurator nämlich ein weiteres Darlehn im rückzahlbaren Betrage von 9 M. Sterl. bei dem Gewürzhändler (speciarius) Bonagura auf, diesmal kein Meßdarlehn; vielmehr sollte die Rückzahlung bis zum 2. Februar in Rom oder wo sonst die Kurie ihren Sitz haben würde, erfolgen; bei Nichtzahlung wurde außer den Verzugszinsen Zwangsaufenthalt des Schuldners an der Kurie vorgeschrieben.[1]) Indessen zahlte der mittlerweile eintreffende Nachfolger Alberts, der Prokurator Markmann, schon 6 Wochen vor Fälligkeit, am 18. Dezember 1224, um dann seinerseits wieder am 5. Januar 1225 bei Saxo Johannis Alberici, Anglerus Johannis Alberici und Johannes Romani Deuteguarde ein 2 Tage vor Pfingsten mit 24 M. Sterl. auf der Maimesse von Provins rückzahlbares Darlehn aufzunehmen.[2]) Es sind ersichtlich ganz regulär sich abwickelnde, sich häufig wiederholende Kreditgeschäfte, von denen wir hier einmal einen Ausschnitt vor uns haben.

332. Wenn diese Geschäfte dem römischen Kaufmann für gewöhnlich keinerlei Veranlassung boten, Deutschland aufzusuchen, so war das doch anders, wenn eine Stockung in den Zahlungen eintrat, besonders wenn es sich um hohe Summen handelte. Auch auf den Messen waren Vertreter der Schuldner nicht immer zu erlangen. Dann trat die Notwendigkeit der Verhandlung an Ort und Stelle an die Gläubiger heran; für den Fall der Nichtzahlung waren ja auch Unterhaltungskosten für mindestens einen Kaufmann mit Pferd und Diener vorgesehen und diese Kosten wurden auch von den geistlichen Gerichtshöfen immer anerkannt. Bei den großen Schwierigkeiten, die die Bezahlung der vielfachen Schulden namentlich des Erzstifts machte, sind darnach sicher römische Kaufleute nicht selten auch nach Köln selbst gekommen. Das wird ganz unzweifelhaft in einem Falle wie dem des Juvenal Manetti, von dem Gregor IX. am 26. April 1236 sagt, daß er lange Zeit sich um die Wiedererlangung des Darlehns, das er dem Erzbischof vor mehr als 10 Jahren gegeben, bemüht habe[3]); auch wenn nun seine allmähliche Befriedigung aus den Einkünften der erzbischöflichen Mensa angeordnet wird, macht das die gelegentliche Anwesenheit von Vertretern des Gläubigers in Köln wahrscheinlich. Zur weiteren Bestätigung kann es dienen, wenn wir sehen, daß am 23. Juli desselben Jahres die Söhne des Petrus Centius de Lavinia, Alexius und Andreas, und ihr Neffe Petrus einen Bevollmächtigten ernennen, der die Außenstände der Gesellschaft nicht nur in Frankreich und England, sondern auch in Deutschland einziehen sollte.[4])

Wenn wir nun fragen, ob denn der Verkehr römischer Kaufleute in Köln nicht auch aus anderen Quellen nachweisbar ist, so können wir freilich nicht gerade viel Positives bieten. Das Vorkommen von Personen mit dem Beinamen Romanus in den Kölnischen Gilde- und Bürgerlisten schon des 12. Jahrhunderts[5]) beweist nur, daß der und jener gute Kölner Bürger aus

---

[1]) Ebd. no. 15. Unter den Zeugen befinden sich der Prokurator des Bischofs von Hildesheim, der von Paderborn und zwei der Äbtissin von Quedlinburg.

[2]) Ebd. no. 16, 17 p. 29 f.

[3]) Auvray 3149: pro cuius recuperatione diu laboraverat. Für die Geschichte der Anläufe, die im fünften Jahrzehnt zur Deckung der Schulden des Kölner Erzstifts gemacht wurden, s. Schulte I, 241.

[4]) Schunk III, 114. Schulte I, 245.

[5]) H. v. Lösch: Die Kölner Kaufmannsgilde im 12. Jahrh. (Westd. Zeitschr. f. Gesch. und Kunst. Erg.-H. 12, Trier 1904) p. 53 (Alart Romanus, zwischen 1130

irgendwelcher Veranlassung diesen Beinamen erhalten hat, keineswegs aber die Aufnahme von Römern unter die Kölnische Bürgerschaft. Von großer Wichtigkeit dagegen ist, daß die 1209 verfaßte Aufzeichnung über den zu Koblenz für das Trierer Simeonsstift erhobenen Rheinzoll, der sich wie der genuesische Tarif vom Ende des 12. Jahrhunderts nach der Herkunft der Händler richtet, die Römer besonders aufführt, während die Italiener in der analogen Aufzeichnung von 1104 noch ganz fehlen; wenn die Römer besonders begünstigt sind, insofern sie nur $^1/_3$ des von den Zürichern und allen andern südwärts bis Rom wohnenden Kaufleuten zu zahlenden Zolls zu entrichten haben [1]), so ist hierin sicher eine Wirkung des Einflusses, den gerade die römischen Geldleute in dieser Zeit zu üben in der Lage waren, zu erblicken. Bemerkt sei noch, daß eine jüngere, aber noch demselben Jahrhundert entstammende, etwas wortreichere Redaktion desselben Tarifs ausdrücklich von den mit ihren Waren zu Schiffe ankommenden Römern redet. [2]) Als ein indirektes Zeugnis endlich kann es angesehen werden, daß wir Petrus, einen Sohn des uns vom Jahre 1213 als Gläubiger des Erzstifts bekannten Johannes de Romano Deuteguarda, auf der deutschen Seite der Alpen nachweisen können; auf seinem Wege durch die Diözese Chur wurde er überfallen und obwohl er dem Beamten des Bischofs seinen Zoll entrichtet hatte, beraubt, so daß er den Bischof Rudolf beim Papst auf Schadenersatz in Höhe von 140 l. prov. sen. verklagte; am 30. Oktober 1226 bezeugte Honorius III. in einem Schreiben an Petrus, daß sich der mittlerweile (18. Sept.) in Rom verstorbene Bischof zur Zahlung für den Fall, daß der Kaiser nicht inzwischen für Schadenersatz gesorgt hätte, bereit erklärt habe. [3]) Daß Köln zu seinen Reisezielen gehört habe, werden wir allerdings nicht ohne weiteres anzunehmen haben, da Petrus offenbar über den Septimer gegangen ist; die römischen Kaufleute hatten eben noch an manchen anderen Orten Deutschlands ihre Interessen wahrzunehmen.

Hat doch selbst der Propst von Lebus (Lubicensis) als Prokurator der Stadt Magdeburg ein Meßdarlehen bei den Römern Bonagura, Jacobus und Paulus Subectarii aufgenommen, dessen pünktliche Rückzahlung mit 350 M. Sterl. laut Auftrag Gregors IX. vom 1. März 1239 von dem Abt von S. Genovefa in Paris zu überwachen war. [4])

333. Im übrigen waren es besonders die Bistümer vom Mittelrhein und von Lothringen, die sich bei ihren kurialen Anleihen der römischen Kaufleute bedienten.

---

und 1140 u. Hugo R.), p. 60 (Gozwin R., ca. 1180). Auch bei Höniger: Kölner Schreinsurkunden II. Vgl. Schulte I, 303.

[1]) Mittelrhein. Urkundenb. II no. 242. Der Tarif setzt für die usque Romam Wohnenden fest XII den. librales vel VI den. Colonienses und fährt dann fort: Romani vero IV den. vel VI den. Colon., was bei dem angegebenen Wertverhältnis unmöglich ist. Auch die von Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben II, 336 vorgeschlagene Umstellung der Ziffern IV und VI entspricht diesem Verhältnis nicht; wenn die Verderbnis, wie anzunehmen, sich nur auf eine Ziffer erstreckt, so kann sie nur dadurch geheilt werden, daß IV den. vel II den. Col. gelesen wird. Die ältere Zollrolle steht Hans. Urkundenb. I p. 3.

[2]) Baer M., Urkunden und Akten z. Gesch. der Verf. u. Verw. der Stadt Koblenz (Bonn 1898), p. 154. Schulte I, 109.

[3]) Bernoulli J., Acta pontificum Helvetica I (Basel 1891) no. 138, p. 98. Pressutti 6036. Vgl. Schulte I, 248.

[4]) Rodenberg I, 636 no. 740. Vgl. Schulte I, 249 f.

Für Mainz wissen wir, daß Erzbischof Siegfried außer jenem ältesten Darlehn vom Jahre 1209 bei Gerhardus Johannis de Nicolao auch bei drei anderen römischen Kaufleuten, den Brüdern Gerhard, Andreas und Nicolaus, Meßschulden kontrahiert hat, deren Höhe am 29. Mai 1220 im Verfahren vor einem vom Papst bestellten geistlichen Gericht in Troyes auf 490 M. Silber (kölnisch) festgesetzt wurde. Davon waren 334 M. auf der Maimesse schon bezahlt, wie der Bevollmächtigte der Gläubiger, Johannes, Gerhards Sohn, selbst bezeugt: der Rest sollte in 5 Wochen getilgt werden, widrigenfalls das Gericht die bei ihm deponierten Schuldurkunden den Gläubigern zu weiterem Vorgehen wieder herausgeben wollte. Daß auch in Mainz später finanzielle Mißstände eingetreten sind, geht am sichersten daraus hervor, daß das Diözesankonzil vom Juni 1233 dem Erzbischof Siegfried III. den Zwanzigsten auf alle Pfründen des Sprengels erst bewilligte, als er geschworen hatte, fortan Schulden in Italien nur noch mit besonderer Zustimmung des Domkapitels zu machen. Im folgenden Monat kam dann auch ein Vergleich zwischen dem Erzbischof und der römischen Gesellschaft Albrizzi zustande, der die Schuld des Erzbischofs auf 1000 M. Sterl., zahlbar auf der Messe von Lagny im Jahre 1234, ermäßigte. Aber noch 1237 wurde an der Kurie zwischen ihm und seinen römischen Gläubigern prozessiert.[1])

Für die Wormser Kirche erscheinen Matthaeus Guidonis Marronis und seine Sozii als die Hauptgläubiger. Da Worms nicht zahlte, befahl Honorius III. dem Erzbischof von Mainz, alle Einkünfte der Wormser Kirche zu sammeln und zur Befriedigung der genannten Gläubiger nach Troyes schicken zu lassen. Indessen war bei der Dürftigkeit der Einkünfte des Bistums den Gläubigern damit wenig gedient. Deshalb beauftragte der Papst am 8. Juli 1225[2]) den Mainzer, diese Einkünfte zu verpfänden und den Klerus, die Bürgerschaft und die Vasallen der Wormser Kirche sowie die Juden der Diözese zu bestimmen, der Wormser Kirche beizuspringen, damit bis nächste Ostern 1620 Mark (einschließlich schon gesammelter 430 M.) gesammelt seien, die für die Gläubiger an einem sicheren Orte bereitzustellen wären. Den Ausgang der Sache kennen wir nicht; wir wissen nur, daß die Exkommunikation, die der Erzbischof über die widerspenstigen Wormser verhängte, fruchtlos blieb und daß der Papst am 4. Juni 1226 den Erzbischof auf seinen Bericht beauftragte, die Exkommunikation unverbrüchlich durchführen zu lassen.[3]) Im September 1234 hat dann das Wormser Domkapitel den Beschluß gefaßt, von dem neuen Bischof das feierliche Versprechen zu verlangen, bei römischen, italienischen oder sonstigen Kaufleuten, die auf Urkunden liehen, kein Darlehn aufzunehmen. Wenn Bischof Landulf für den Prokurator, den er an die Kurie an Lyon schickte, am 31. August 1246 einen Kreditbrief bis zur Höhe von 30 M. Silber ausstellte, so mochte er in dieser Form der Geldübermittelung einen Bruch seines Versprechens nicht erblicken.[4]) Wenn wir im Jahre 1235 von der schweren Verschuldung des Bistums Speier hören, dessen schmale Einkünfte von den Wucherzinsen fast aufgezehrt wurden[5]), so hat es alle Wahrscheinlichkeit für sich, daß

---

[1]) Schunk III, p. 104 ff., no. 5 u. 6. Oben § 289. Ann. Erphordens., SS. XVI, 28. Schulte I, 244 f. Will II, 245 no. 234.

[2]) Rodenberg I, 195 no. 273. Will II, 190 no. 490.

[3]) Rodenberg I, 226 no. 298. Schulte I, 249.

[4]) Boos H. Quellen zur Gesch. der Stadt Worms, I (Berlin 1886) no. 176 p. 128. Schulte l. c. Höfler p. 117 no. 84.

[5]) Auvray 2542 (14. Mai 1235). Am 17. April 1244 fordert Innocenz IV. alle

auch hier die römischen Geldleute die Hauptgläubiger gewesen sind; denn auch in Straßburg begegnen wir ihnen wieder; wieder ist es der uns schon bekannte Saxo Johannis Alberici, an den Bischof Heinrich im Jahre 1247 eine Meßschuld von 600 M. Sterl. abträgt.[1])

334. Auch in Metz hatten neben den wohlhabenden einheimischen Kaufleuten und den Bürgern von Siena die römischen Gläubiger an den Schulden der Kirche ihren erheblichen Anteil. Im Januar 1227 tritt Honorius III. für die Befriedigung des Juvenal Manetti durch den Bischof ein[2]); 10 Jahre später wird sein Guthaben bei dem Bischof auf 2300 M. Sterl. angegeben, während gleichzeitig andere römische Kaufleute, unter denen Angelus Romani de Sposa hervortritt, eine Forderung von etwas über 3890 M. Silber erhoben.[3]) Der Gesamtbetrag der Schuld wurde schließlich auf 13000 M. Sterl. festgesetzt, wovon $^1/_3$ auf die römischen Kaufleute entfiel; jährlich sollten 1000 M. abgezahlt werden; der mit der Durchführung des Abkommens beauftragte Abt von Dervum (Diöz. Chalons) erhielt am 17. Aug. 1243 von Innocenz IV. den Befehl, alle auf diese Schuld bezüglichen Urkunden der römischen Gläubiger nach Abtragung des ihnen zustehenden Drittels unverzüglich dem Bischofe zurückzugeben, während am 23. Januar 1244 der Erzbischof von Mainz die Ermächtigung erhielt, den Bischof von der über ihn verhängten Exkommunikation loszusprechen, vorausgesetzt, daß er die 1000 Mark jährlich bis zur vollen Tilgung der Schuld pünktlich zahle.[4])

Der römische Kaufmann Juvenal Manetti war endlich auch Gläubiger des Bischofs Raoul von Verdun, der ihm die hohe Summe von 1720 M. Sterl. zu schulden bekannte; die Weisung Gregors IX. vom Dezember 1228 an den Abt von S. Martin in Troyes, den Bischof zur Zahlung der von ihm bei einem römischen Kaufmann geliehenen Summe zu veranlassen, bezieht sich jedenfalls auf diese Schuld.[5]) Doch verfiel der Bischof der Exkommunikation und sein Gebiet dem Interdikt, weil er den Juvenal und seine übrigen römischen, sienesischen und florentinischen Gläubiger nicht befriedigt hatte; erst am 18. Dezember 1232, als er die Gläubiger zufriedenzustellen geschworen hatte, erfolgte Aufhebung dieser Strafen.[6]) Der Bischof ging dann selbst nach Rom und es gelang ihm, ein Jahr später ein Versäumnisurteil gegen seine Gläubiger zu erzielen.[7]) Wie die Sache endete, ist nicht bekannt; nur soviel wissen wir, daß das Bistum auch im Jahre 1245 noch unter einer großen Schuldenlast seufzte und daß der Papst dem Erwählten von Verdun damals für 3 Jahre die Erhebung von je 2000 l. tur. von den Kirchen seines Sprengels zur Tilgung der Schulden der Kirche von Verdun gestattete.[8])

Geistlichen der Diözese auf, dem Bischof in seiner Schuldenlast (penitus excrescente voragine usurarum) beizustehen. Berger no. 613.

[1]) Urkundenb. d. Stadt Straßburg I (Straßb. 1879), p. 237 no. 315. Schulte I, 250.

[2]) Pressutti 6184 (18. Januar). Wiegand, Vatikanische Reg. z. Gesch. d. Metzer Kirche, im Jahrb. d. Ges. f. lothr. Gesch. IV_1 (Metz 1892) p. 156 no. 31.

[3]) Wiegand no. 42, 43.

[4]) Ebd. no. 44—51 p. 166 ff. u. 214. Berger 60 u. 398. Vgl. Schulte I, 250.

[5]) Bourquelot II, 57 (undatiert); I, 184.

[6]) Auvray 998.

[7]) Ebd. 1671 (23. Dez. 1233).

[8]) Berger 1451, 1453. Im Jahre 1235 hat sich der Bischof wegen seiner Schulden bei Metzer Bürgern im Zwangsaufenthalt in Metz befunden. Wiegand l. c. p. 159 no. 40.

335. Bolognesischen Kaufleuten begegnen wir außer bei jener ersten bekannten kurialen Anleihe des Erzstifts Mainz von 1209 nur noch einmal auf diesem Gebiet; und gerade in diesem Fall steht die Anwesenheit eines bolognesischen Kaufmanns in Köln positiv fest.

Ein Darlehn, das in Rom bei einem Konsortium von bolognesischen Kaufleuten aufgenommen war, hatte mit 258 Mark Kölnisch auf der Johannismesse von Troyes 1221 erstattet werden sollen; da die Zahlung ausblieb, erschien einer der Gläubiger, Amadeus, als Bevollmächtigter des Konsortiums in Köln und traf mit dem Erzbischof am 13. Juli 1222 das Abkommen, daß die Schuld einschließlich des Ersatzes von Schaden und Kosten auf der kommenden Aigulfsmesse von Provins mit 35 Mark Barrengold (auri de paiola) Kölner Gewichts getilgt werden sollte; die Urkunde trägt das Siegel Amadeos neben den Siegeln des Erzbischofs, des Dompropstes und des Domdechanten.[1]

336. Erheblich größere Konkurrenz auf diesem Gebiete machten den Römern die Sienesen, allerdings erst im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts.

Engelberts Nachfolger, Erzbischof Heinrich, trat zuerst mit ihnen in Verbindung, offenbar durch das Beispiel der Stadt Köln[2]) dazu veranlaßt. Als sein Bevollmächtigter nahm der Ritter Gerhard Scarfinus auf der Wintermesse zu Troyes im November 1226 bei den Kaufleuten Alamanno Ugonis, Caponero, Ugo Bencivegni, Spinello Cavalca, Piccolomini Oltramonte, Rainerio Pontii und deren Sozii ein Darlehn auf[3]), das auf der nächsten Johannismesse mit 650 M. Sterl. zu erstatten war.

Um eine sehr bedeutende Summe handelte es sich bei der Anleihe, die Heinrichs Nachfolger, Konrad von Hochstaden, bei sienesischen Kaufleuten aufnahm, als er nach seinem Amtsantritt in Rom weilte. Am 28. März 1239 ließ er zwar den Sienesen Erminio Bentivegni, Turchio Chiarmontesi und ihren Sozii 110 M. Sterl. zurückzahlen[4]), eine Schuld, die jedenfalls noch auf seinen Vorgänger zurückging; diese Rückzahlung war ihm aber offenbar nur dadurch möglich, daß er gerade damals bei ihren Landsleuten Bartolommeo Ugonis Piccolomini, Bonaventura Lupelli und ihren Sozii seine Hauptanleihe kontrahierte. Bonaventura hatte noch eine ältere Forderung von 40 M. Sterl., zu deren Zahlung sich ein Prokurator des Vorgängers Konrads verpflichtet hatte, die nunmehr anerkannt wurde; dazu trat eine Anleihe von 100 M. Sterl., die Konrad bei der Gesellschaft wahrscheinlich bald nach seiner Ankunft in Rom aufgenommen hatte und endlich die Hauptschuld im nominellen Betrage von 4600 M. Sterl., die großenteils zur Deckung der hohen Servitiengelder, die der Erzbischof für seine Konfirmation an die Kurie zu zahlen hatte, bestimmt war, während ihre Erstattung an die sienesische Gesellschaft dadurch gesichert schien, daß der Papst dem Erzbischof die Erhebung von 8000 Mark Silber innerhalb eines Zeitraums von 6 Jahren von dem Klerus seiner Diözese erlaubte.[5]) Kurze Zeit darauf aber, am 28. April 1239, erließ Gregor IX. sein auch nach Deutsch-

---

[1]) Oben § 274. Ennen u. Eckertz II no. 73. Ficker, Engelbert no. 26 p. 339 f.
[2]) Unten § 337.
[3]) Schulte II, 286 no. 425; I, 239.
[4]) Regest der Quittung: Mitteil. a. d. Stadtarch. Köln, Heft 22 p. 88.
[5]) Rodenberg I p. 644 (April 1239).

land gerichtetes Zahlungsverbot gegen die Sienesen[1]), ein Verbot, das sich Erzbischof Konrad in solchem Umfange zunutze machte, daß er ihnen über 18 Jahre lang nicht einen Heller zahlte. Erst am 14. August 1258 kam es an der Kurie zu einem gütlichen Abkommen zwischen den Vertretern der Gesellschaft und Wolfhard, dem Prokurator des Erzbischofs, wonach die Hauptschuld von 4600 M. Sterl. binnen 10 Jahren in je 2 Jahresraten von 230 M. in Provins und Troyes zu erstatten war.[2]) Daß der Erzbischof in der Zwischenzeit eine neue Anleihe bei italienischen Kaufleuten nicht hat kontrahieren können, ist begreiflich.

337. Im Jahre 1232 hatte Gregor IX. verordnet, daß um der Schulden der Erzbischöfe willen das Kölner Domkapitel nicht belangt werden dürfe, da beider Güter getrennt seien und die Erzbischöfe in eigenen Angelegenheiten ohne Wissen des Kapitels große Summen bei Kaufmannsgesellschaften aufgenommen hätten.[3]) Aber das Kapitel machte auch auf eigene Rechnung Schulden dieser Art. Auf der Aigulfmesse von Provins des Jahres 1231 hatte es einer sienesischen Gesellschaft eine Schuld zu tilgen versprochen; da es seiner Verpflichtung indes nicht nachgekommen war, forderte ein Bevollmächtigter der Gesellschaft, Rainerius Petri, am 4. Mai 1232 zu Provins die Vorladung des Kapitels auf den 16. August zur Verhandlung nach Troyes.[4]) Eine weitere Schuld dieser Art in Höhe von 350 M. Sterl. kontrahierte der Domdechant Goswin als Prokurator des Kapitels an der Kurie im Jahre 1234 bei einem Konsortium von vier sienesischen und drei römischen Kaufleuten; nach 4 Jahren war noch nichts davon bezahlt, so daß Willelmus Benoqui als Vertreter des sienesischen Kaufmanns Marcellus Ugolini im November 1238 bei dem Dechanten und dem Kapitel von Troyes Klage auf Erstattung des Kapitals und der inzwischen aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten einreichte; auf Montag nach Epiphanias 1239 wurde der erste Termin angesetzt.[5]) Es ist als sicher anzusehen, daß in diesem Falle wie in ähnlichen Fällen sienesische Vertreter ihrer Gesellschaften auch nach Köln gekommen sind; bürdete doch gerade in diesem Falle der Vertrag dem Schuldner im Falle des Verzuges die Unterhaltung von zwei Kaufleuten mit je einem Pferd und Diener bis zur vollen Tilgung der Schuld auf, wofür in der Klage nicht weniger als 200 M. Sterl. in Ansatz gebracht sind.

Noch mehr deutet es auf das Bestehen auch sonstiger kommerzieller Beziehungen, daß auch die Stadt Köln solche Anleihen aufgenommen hat und zwar ist sie es, soviel wir sehen können, zuerst gewesen, die sich an eine sienesische Gesellschaft gewandt hat. Zur Hälfte auf der Aigulfsmesse von 1226, zur anderen auf der Messe von Bar von 1227 fällig war eine Schuld von 300 M. Sterl., die Richter, Schöffen und Gemeinde von Köln bei den Sienesen Palmerius Donati, Bonencontrus Rogerii, Rogerius Aringerii, Alde-

---

[1]) Oben § 280.

[2]) Nur dieses erhalten; Schulte II, 175 no. 278. Vgl. I, 240 f. Wichtig für die Datierung der Anleihe ist das Schulte entgangene Zahlungsverbot des Papstes; wenn der Spruch des Kardinals vom August 1258 auch nur von 18 annis et amplius jam elapsis redet, so ist zu bedenken, daß diese Zeitangabe sicher aus der weit früher eingereichten Klageschrift der Sienesen herrührt.

[3]) Lacomblet: Urkdbuch f. d. Gesch. d. Niederrheins II, 92. Ficker, Engelbert p. 222.

[4]) Korth, Regesten in Mitteil. a. d. Stadtarch. v. Köln, H. 4 (Köln 1884) p. 49.

[5]) Schulte II, 287 no. 426. In der Darstellung bringt Schulte I, 239 diese Schuld mit der früheren von 1231 zusammen, was schwerlich begründet ist.

brandinus Galerani, Berengerius Guadagnoli, Rainerius Salimbene und Bernardinus Alamanni aufgenommen hatten. Doch ist die Erstattung erst im Oktober 1228 auf der Aigulfsmesse durch Johannes, Notar der Kölner Bürgerschaft, gegen Rückgabe aller die Schuld betreffenden Urkunden erfolgt.[1]) Ein weiteres Darlehn, das die Stadt bei Ugo Bencivegni, Piccolomini Oltramonte und Rainerio Rolandi aufnahm, ist vertragsgemäß mit 312 M. Sterl. auf der Ostermesse von Bar im Jahre 1229 zurückerstattet worden.[2]) Bemerkenswert erscheint auch hier die zugunsten der Schöffen und Bürger von Köln am 19. Januar 1231 von König Heinrich durch förmlichen Rechtsspruch zu Worms gefällte Entscheidung, daß sie wegen der Schulden oder Versprechungen des Erzbischofs oder einer anderen Person in keiner Weise sollten behelligt werden dürfen.[3]) Anderweitig nachzuweisen vermögen wir die Sienesen in Köln nicht; aber schon in Anbetracht ihres starken Verkehrs mit dem östlichen Frankreich und England wäre es wunderbar, wenn sie nicht auch Köln öfters besucht haben sollten.

338. Im übrigen zogen sich die finanziellen Beziehungen der Sienesen zu den Bistümern und Klöstern in ununterbrochener Kette von der Champagne bis zum Rhein. Den Bischof von Toul haben wir schon als Schuldner des Sienesen Rimpretti kennen gelernt; Sienesen waren 1232 unter den Gläubigern des Bischofs von Verdun[4]) und schon 1221 unter denen des Primicerius von Metz.[5]) Als es sich im Jahre 1218 um die Entrichtung des Zwanzigsten zu Kreuzzugszwecken an die Kurie handelte, haben die neun Benediktinerklöster der Diözese Metz, Gorze usw. die Zahlung in der Weise bewirkt, daß sie ihren Prokurator an der Kurie, den Prior von Glandière, bei den Sienesen Altavilla, Boncompagnus Aldemaris und Guido Picolinus und ihren Sozii ein Darlehn aufnehmen ließen, das auf der Maimesse von Provins mit 323 M. Sterl. erstattet wurde.[6]) Eine Anzahl von sienesischen Kaufleuten fiel später dem Betruge eines Kanonikers von Metz, Vivianus, zum Opfer; er hatte Generalkreditbriefe auf den Namen der Abtei von Gorze gefälscht und auf Grund derselben verschiedene Meßdarlehn bei Rustichino Rogerii und Comp., Contadino Rainaldi und Comp., Bonico Bonici und Comp., die den Betrag von 1400 l. prov. überstiegen, aufgenommen. Die Abtei kam zunächst in die schwerste Verlegenheit, da die Gläubiger päpstliche Briefe gegen sie erzielten; auf ihren Appell an den Papst überwies dieser am 17. Juni 1236 die Sache zu genauer Untersuchung an einen besonderen geistlichen Gerichtshof.[7]) Im Jahre 1235 erscheinen Rainerio Rolandi und Bernardino Prosperini mit 1150 M. Sterl. als Gläubiger des Erzbischofs von Mainz, der im Mai zu Provins einen Teil dieser Schuld begleichen und für den Rest mit ihnen ein neues Abkommen treffen ließ[8]);

[1]) Ennen u. Eckertz II no. 108. Hans. Urkb. III, 32 A. Vgl. Schulte I, 238.

[2]) Ennen u. Eckertz II no. 107, irrig zu 1228 gesetzt. Richtig datiert im Regest von Korth l. c. Heft 3 (1883) p. 19 (wo aber irrtümlich Bar-le-duc für Bar-sur-Aube steht).

[3]) Ennen u. Eckertz II no. 122 (Erzbischof Heinrich ist selbst unter den Zeugen), bestätigt im Privileg Friedrichs II. von 1236, ebd. no. 159. Schulte I, 238.

[4]) Oben § 279 u. 334.

[5]) Wiegand im Jahrb. d. Ges. f. lothr. Gesch. IV, no. 22 p. 153.

[6]) H. V. Sauerland in der Festschrift zum Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom (Freiburg i. B. 1897), p. 153. Schulte I, 251.

[7]) Auvray 3192. Wiegand l. c. no. 41 p. 159.

[8]) Schunk III, 110 no. 7. Vgl. Schulte I, 245.

es scheint, daß sie durch Zession an die Stelle römischer Gläubiger getreten sind; das wegen des Konflikts der Stadt Rom mit Gregor IX. (1234/35) ergangene päpstliche Zahlungsverbot würde eine solche Zession leicht erklärlich machen.

Außerhalb des Rheingebiets sehen wir endlich noch das Bistum Osnabrück in der Reihe der Schuldner sienesischer Kaufleute; auf Klage der Sienesen Tolomeo Ranuccii, Spinello, Leonardo, Jordano und Servideo wurde der ehemalige Erwählte Engelbert von dem päpstlichen Auditor im Jahre 1236 wegen einer von ihm als Erwähltem aufgenommenen Meßschuld einschließlich Schäden und Kosten zur Zahlung von 74 M. 11 sol. Sterl. bis zum 30. November verurteilt; am 27. Juni 1236 erteilte der Papst dem Kantor von Troyes den Befehl, die Ausführung zu überwachen.[1])

339. Den Florentinern begegnen wir erst ganz am Ende unseres Zeitraums als Gläubigern des Erzstifts Köln.

Aringus Abadinghi und Comp. hatten sich durch die Verwendung des apostolischen Legaten bestimmen lassen, dem Kanoniker Gottschalk als Prokurator des Erzbischofs an der Kurie in Lyon auf seinen Kreditbrief hin ein Darlehn zu gewähren; indessen Konrad von Hochstaden kam auch in diesem Falle seiner Zahlungspflicht nicht nach, so daß Innocenz IV. ihn am 4. Oktober 1250 mahnen und den Archidiakon von Lüttich, Markwald, beauftragen mußte, den Erzbischof bei weiterer Säumnis vor den päpstlichen Stuhl zu zitieren.[2]) Im übrigen haben wir die Florentiner schon im Jahre 1232 als Gläubiger des Bischofs von Verdun kennen gelernt.[3])

Andere italienische Handelsnationen können wir in unserem Gebiete nicht mit Sicherheit nachweisen.

Der Mailänder Rechtskundige Monachus de Villa, der bei König Ottos Krönung 1198 in Aachen zugegen war, hatte auch im Jahre 1200 nur eine rein politische Mission.[4]) Und wenn gegen Ende des 12. Jahrhunderts in den Kölner Schreinsurkunden öfter ein Petrus Longobardus genannt wird, so ist damit noch keineswegs erwiesen, daß es sich um einen wirklichen Lombarden handelt.[5]) Dagegen hat es eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß unter den Kawertschen, die im Jahre 1227 in Trier genannt werden, auch Lombarden zu verstehen sind, wobei in erster Linie an Astesanen zu denken wäre, wie wir sie 20 Jahre später für Douai kennen gelernt haben.[6]) Am 1. März dieses Jahres nämlich faßte das Trierer Provinzialkonzil einen Beschluß, der sich gegen diejenigen richtete, die ihr Geld auf Gewinn bei Kawertschen oder Juden anlegten; gerade damals kann auch hier an der Mosel schon die Konkurrenz der Astesanen mit den eigentlichen Cahorsinern,

---

[1]) Auvray 3202. Engelbert war electus 1224—1226; wirklich Bischof wurde er erst 1239; s. Philippi F., Osnabrücker Urkdbuch II (Osn. 1896).

[2]) Berger 5361.

[3]) Oben § 334.

[4]) Über ihn Winkelmann, Philipp 87 f., 342 f. u. Otto 190 A. 2, 213 A. 2. Vgl. Schulte I, 108.

[5]) Schulte I, 303.

[6]) Aronius J., Regesten z. Gesch. der Juden (Berlin 1887 f.) no. 439. Liebe G., Die Anfänge der lombardischen Wechsler im deutschen Mittelalter (Zeitschr. für Kulturgesch., N. F. I, 1894, 276) nimmt ohne weiteres die Identität dieser Kawertschen von Trier mit den Lombarden an.

die dem Gewerbe den Namen gegeben[1]), bestanden haben. Sehr merkwürdig ist es dabei, daß wir gerade für das Erzstift Trier bis zur Mitte des Jahrhunderts auch nicht eine Anleihe nachweisen können, die es an der Kurie oder auf den Messen bei italienischen Kaufleuten aufgenommen hätte. Es scheint fast, als ob hier ein Zusammenhang bestände, so daß das Geldbedürfnis und Geldübermittelungsbedürfnis der Trierer Kirche in dieser Zeit eben durch die ansässigen Kawerschen befriedigt worden wäre.

Ein stärkerer direkter Handelsverkehr der Italiener mit den Rheinlanden — das ergibt sich mit Sicherheit aus unseren Quellen — bestand jedenfalls nicht. Wohl aber zeigen uns die Zahlungsbedingungen in jenen zahlreichen kurialen Anleihen, daß ein starker Verkehrsstrom von der Rheinlinie her, von Köln bis Straßburg, nach den Messen der Champagne sich ergoß, der hier mit dem noch stärkeren italienischen zusammentraf; bis zur Elbe und zum Obermain hat dieses große damalige Handelszentrum seine Anziehungskraft geäußert.

Einunddreißigstes Kapitel.

Handel mit Ober-Deutschland und den östlichen Nachbargebieten.

340. Auch bei den kommerziellen Beziehungen der Italiener zu Ober-Deutschland spielten die kurialen Anleihen eine wichtige Rolle. Nur standen hier die Sienesen durchaus im Vordergrunde; neben ihnen kommen die römischen Geldleute, ausnahmsweise auch einmal die Bolognesen in Betracht.

Im Jahre 1234 verkaufte das Kloster Hirsau zahlreiche Besitzungen, um sich »a gravissimis usuris Romanorum« zu befreien[2]); zur selben Zeit erscheinen sienesische Kaufleute als Gläubiger des Klosters Disentis am Vorderrhein; am 17. Januar 1233 beauftragte Gregor IX. den Bischof von Como, die Schuldner zur Zahlung zu veranlassen.[3]) Bei sienesischen und römischen Kaufleuten hatte Abt Rudolf von S. Gallen (seit 1219), bevor er auch das Bistum Chur erhielt, das er 1222—1226 innehatte, eine Schuld von 500 M. Silber teils in der Lombardei, teils in Rom kontrahiert, die er indessen nicht bezahlte. Erst am 1. Mai 1230 kam es zwischen seinem Nachfolger Konrad und dem Vertreter der Gläubiger, dem Sienesen Uberto Guidonis Bacchi, der selbst nach St. Gallen gereist war, zu einem Abkommen, das den Gläubigern Befriedigung in zwei Raten bis Martini des nächsten

[1]) Bezeichnend die Gleichsetzung: Cauwercini vel Cristiani qui manifeste prestant ad usuras in dem Kölner Judenprivileg von 1266, das die Kawerschen zugunsten der Juden ausschließt. Ennen u. Eckertz II no. 495.

[2]) Boos H., Quellen z. Gesch. v. Worms I, no. 174.

[3]) Mohr I p. 322 no. 210. Potthast 9075. In früherer Zeit scheinen die Bürger von Como selbst das Geldbedürfnis des Klosters befriedigt zu haben; im Mai 1213 hat der Abt Burkhard alle Güter des Klosters, besonders die in Italien, an Godofredus, Edlen von Como, verpfändet. Mohr I no. 180. In dem Frieden von 1219 zwischen Como und Chur ist Disentis einbegriffen; ebd. p. 261.

Jahres zusicherte[1]); die Zahlung sollte in Como erfolgen. Der Bischof von Bologna, den der Papst mit der Erledigung der Streitsache beauftragt hatte, ließ sich leicht bestimmen, seine Einwilligung zu dem Vertrage zu geben (25. Mai 1230).

Bei einem römischen Bürger allein, Bobo Johannis Bobonis, der uns schon als zeitweiliger Bankier des Papstes entgegengetreten ist, hat der neue Abt seinerseits später ein Darlehn aufgenommen, das auf einer der Messen der Champagne erstattet werden sollte. In dem Prozeß, der wegen Nichtzahlung dieses Darlehns vor der Kurie geführt wurde, wurde die von dem Abt zu zahlende Summe im Januar 1239 auf 284 M. Sterl. festgesetzt, die dann tatsächlich am 27. September des Jahres in Troyes an den Vertreter des Gläubigers, Paulus Soguatarius, gezahlt worden ist.[2])

341. Unter den bayrischen Bistümern erscheint Passau besonders stark bei italienischen Gläubigern verschuldet; die Römer Radulfus Alexii, Angelus Johannis Alperini, Jacobus Scarsus, Cinthius Stephani Philippi und die Sienesen Bonaventura Lupelli, Turchio Claromontensis, Spinellus Cavalca, Massarius und Caponero sehen wir unter ihnen vertreten. Da Bischof Gebhard suspendiert war und 1232 resignierte, beauftragte der Papst am 30. Juli 1232 den Bischof Rüdiger von Chiemsee[3]), alle Überschüsse aus den Einkünften der Diözese Passau zu sammeln und zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden. Die Darlehn waren in Bologna rückzahlbar; je einen Kanoniker seines Stifts hatte Gebhard seinen Gläubigern in Rom und Siena als Geiseln gestellt. Aber der Bischof von Chiemsee, der Gebhards Nachfolger wurde[4]), entledigte sich seines Auftrags nicht, so daß der Papst am 11. Juli 1233 neue Mahnungen an ihn richtete und ihm damit drohte, den Bischof von Bologna mit dem Einschreiten gegen ihn zu betrauen.[5]) Besonders gefährlich klang das gerade nicht, so daß es nicht weiter wundernimmt, daß 3 Jahre später noch alles beim alten war. Energischer trat der Papst dann in seinem Schreiben vom 2. Mai 1236 an Bischof und Domkapitel von Passau auf; schamrot sollten sie werden, die beiden Kanoniker um ihretwillen so lange in der Gefangenschaft der Kaufleute schmachten zu lassen; da das nicht länger zu dulden sei, ergehe nunmehr der strenge Befehl an sie, bis spätestens Michaeli die Schuld einschließlich der in mäßigen Grenzen zu berechnenden Kosten und eines Schadenersatzes, ohne Zahlung eines Zinses, abzutragen; anderenfalls solle der Bischof selbst mit einem Prokurator des Kapitels zur Rechtfertigung vor dem Forum der Kurie erscheinen; der Bischof von Modena sei beauftragt, sie zur Erfüllung seines Befehls zu zwingen.[6]) Im August des fol-

---

[1]) Urkundenb. der Abtei S. Gallen, her. v. H. Wartmann III (S. Gallen 1882) no. 868 p. 81. Schulte I, 248. Die Gläubiger hatten noch eine weitere Forderung von 700 M. Silber; doch bezieht sich das uns vorliegende Abkommen nur auf die 500 Mark.

[2]) Ebd. p. 94, no. 879. Gegen die von Schulte angenommene Identität dieser Schuld mit der vorigen spricht u. a. die Verschiedenheit der Erfüllungsorte, der Zahlungsmittel und der Gläubiger (hier ein Römer, dort ein Konsortium von Römern und Sienesen).

[3]) Auvray 845; dazu 856—859.

[4]) Rodenberg I no. 544.

[5]) Hauthaler W., Aus den vatikanischen Registern; im Arch. f. österr. Gesch. 71 (1887), 261 f. no. 38, 39. Auvray 1462, 1465. Vgl. Schulte I, 251 f. Gottlob, Prälatenanleihen p. 367.

[6]) Auvray 3124. Am 28. Febr. 1236 hatte der Papst dem einen Kanoniker gestattet, seine kirchlichen Einkünfte zur Tilgung des Teils der Schuld, um dessent-

genden Jahres gelang es dann dem Bischof Rüdiger, sich dadurch aus der dringendsten Not zu befreien, daß er eine Reihe von Besitzungen seiner Kirche an den Kaiser verpfändete, wofür ihm dieser ein Darlehn von 1400 M. Silber gewährte.[1]) Aus dem nächsten Jahrzehnt (21. Aug. 1246) haben wir einen interessanten Brief des Albert von Beham, der in Lyon an der Kurie weilte, über den Leichtsinn, mit dem die Kanoniker von Passau in Geldsachen verführen. Einem gewissen Fuchszagl hätten sie vier mit ihrem Siegel versehene Blanketts anvertraut; das eine habe er zur Aufnahme eines Darlehns von nominal 100 M. Sterl. bei einem Römer benutzt, während er in Wahrheit nur einen geringen Teil davon erhalten habe[2]); dabei seien die 100 M. in 4 Monaten zu zahlen; die drei anderen seien in den Besitz von Kaufleuten von Troyes übergegangen, für welchen Preis wisse er nicht. Fuchszagl, den er vor den Papst zitiert habe, sei inzwischen entflohen; die 100 M. Sterl. aber würden bezahlt werden müssen; man habe ihm an der Kurie gesagt, daß, wer so vertrauensselig sei, auch die Folgen seines Leichtsinns tragen müsse.[3])

342. Für sich selbst erbat sich Albert am 21. August 1246 vom Erzbischof von Salzburg, als dessen Prokurator er fungierte, ebenfalls die Zustellung von drei bis vier Blanketts, die zweckmäßig außer mit dem Siegel des Erzbischofs auch mit dem des Kapitels zu versehen wären[4]); und als es sich um die Aufnahme einer größeren Anleihe handelte, empfahl er dem Erzbischof, zwei Cisterzienseräbte mit der Vermittelung der Darlehnsaufnahme bei römischen oder sienesischen Kaufleuten (andere pflegten also diese Geldgeschäfte mit Oberdeutschland offenbar so gut wie gar nicht) zu betrauen; Äbten dieses Ordens gäben die Kaufleute an der Kurie lieber 20000 Mark Silber als einem anderen 2000 Mark und noch dazu 30% billiger — eine Wendung, die trotz ihrer offenbaren Übertreibung ein glänzendes Zeugnis für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieses Ordens in damaliger Zeit enthält.[5])

Demselben Albert Beham verdanken wir auch die Kunde, daß das Bistum Regensburg damals bei sienesischen Kaufleuten (Rainerius Rolandi wird an ihrer Spitze genannt) stark verschuldet war; da der Bischof nicht zahlte, wurde der Propst von Eichstätt im November 1238 mit der Verhängung der Exkommunikation gegen ihn beauftragt; aus dem Umstande, daß der Papst die Sache vor ein geistliches Gericht in Troyes verwiesen hatte, geht hervor, daß es sich um Schulden auf die Messen der Champagne gehandelt hat.[6])

Schon am 17. September 1231 hat der Papst um solcher Meßschulden bei sienesischen Kaufleuten willen den Abt von S. Martin in Troyes auch dem Bischof von Bamberg gegenüber mit dem Einschreiten beauftragt[7]);

willen er gefangen gehalten wurde, zu verpfänden; ebd. 2990. Wenn beide Kanoniker jetzt in Siena im Zwangsaufenthalt erscheinen, so mag das wohl mit dem vorhergegangenen Abfall Roms vom Papste einen Zusammenhang haben.

[1]) Huillard-Bréholles V, 104. B.-F. 2274, 2277. Gottlob l. c.

[2]) Für je 1 Mark Sterl. nom. (= 160 den.) nur 24 den. vien.

[3]) Höfler p. 103 no. 19. Gottlob l. c. 364 f.

[4]) Höfler p. 111 f. no. 28. Gottlob l. c.

[5]) Ebd. no. 30 p. 115. Schulte I, 267. Über die Häufigkeit von Depots gerade bei Cisterzienseräbten s. das Erkenntnis vom 8. Febr. 1236, Const. et acta II no. 456 p. 628.

[6]) Höfler p. 3. Vgl. Schulte I, 252.

[7]) Zdekauer, Mercante 97 App. no. 4.

als aber Bischof Egbert sich während des Abfalls von Rom bereit zeigte, dem Papste militärische Hilfe zu leisten, dabei jedoch auf seine finanzielle Bedrängnis durch Kaufleute von Siena hinwies, gewährte ihm Gregor IX. am 16. Januar 1235[1]) eine vom Tage des Aufbruchs an zu rechnende einjährige Frist, innerhalb deren er selbst auf päpstliche Briefe hin wegen Schulden nicht sollte belangt werden dürfen, es wäre denn, daß ein solcher Brief sich ausdrücklich als Ausnahme von der gegenwärtigen Indulgenz bezeichnete.

Bei einer Gesellschaft von sienesischen und bolognesischen Kaufleuten (Bonagratia Rusticelli, Gratiano de Cazentio und Squarzalupo werden mit Namen genannt) hatten auch Geistliche aus der böhmischen Hauptstadt im Interesse der Prager Kirche eine kuriale Anleihe gemacht; wegen der Zahlung war es auch hier zu Weiterungen gekommen; am 13. März 1231 hat Gregor IX. zwei Kanoniker von Mantua beauftragt, für die Durchführung des in dieser Angelegenheit ergangenen Spruches Sorge zu tragen.[2])

Wenn wir bedenken, daß wir fast nur von solchen Fällen erfahren, wo sich bei der Tilgung dieser Anleihen Schwierigkeiten ergaben, daß diese Fälle aber doch nur die Ausnahmen darstellen können, da sich sonst keine Gläubiger mehr gefunden haben würden, so werden wir daraus einen Schluß auf den Umfang ziehen dürfen, in dem die italienischen Geldleute, vor allem die von Siena, namentlich im dritten bis fünften Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts die Gläubiger von Bistümern und Klöstern im ganzen südlichen Deutschland, einschließlich Böhmens, gewesen sind. Nicht selten erscheint ein günstig gelegener italienischer Platz wie Bologna, Mantua, Como als Erfüllungsort, nicht selten aber auch für dieses Gebiet, besonders seit die Kurie in Lyon weilte, eine der Messen der Champagne; bis Bamberg, Regensburg und S. Gallen haben wir die Ausdehnung ihres Verkehrskreises nachweisen können.

343. Unsere sonstigen Nachrichten über den Handelsverkehr von Italienern nach diesem Gebiet sind auffallend dürftig, scheinen damit aber nur der tatsächlichen Dürftigkeit dieses Verkehrs zu entsprechen.

Aus der Mitte des 12. Jahrhunderts wissen wir von zwei Bürgern von Lodi, Albernandus Alamanus und Homobonus Magister, die auf Einladung des Bischofs von Konstanz »pro quodam servitio episcopi« dorthin gekommen waren; Albernandus war imstande, dem deutschen Könige, der im März 1153 in Konstanz erschien, die Beschwerden seiner Vaterstadt über Mailand in deutscher Sprache vorzutragen.[3]) Wenn er ein Kaufmann war, was freilich nicht ganz sicher ist, so hat er jedenfalls einen lebhaften Handelsverkehr mit Ober-Deutschland unterhalten. Im Jahre 1208 wurden Kaufleute aus Piacenza vom Grafen Hugo von Montfort (das Geschlecht hatte seine Besitzungen in der Gegend um den Bodensee; Feldkirch war ein Hauptpunkt derselben) ihrer Waren beraubt; war doch die Ermordung Philipps von Schwaben allen Wegelagerern günstig. Auf dem Heimwege baten sie

[1]) Rodenberg I, 510 no. 622. Auvray 2409.

[2]) Auvray 569. Am 4. März 1245 haben die Prokuratoren der Olmützer Kirche eine päpstliche licentia mutuandi bis zum Betrage von 460 M. Sterl. zum Zwecke der Betreibung der Wahl des neuen Bischofs erlangt. Berger 1210.

[3]) Otto Morena, SS. XVIII, 588: qui linguam Theotonicam optime didicerat. Daher wohl auch sein Beiname Alamanus. Schulte I, 108.

einen bekannten Prälaten, den sie in Mantua trafen, um Empfehlungsbriefe an den Bischof von Chur und den Abt von S. Gallen, damit diese ihnen zum Ersatz ihres Schadens verhülfen.[1]) Wenn wir uns der Verbindung erinnern, in der gerade die Placentiner damals mit Otto IV. und der englischen Krone standen, so liegt die Annahme nahe, daß auch diese Placentiner das Gebiet zwischen Chur und dem Bodensee nur auf dem Wege nach Nieder-Deutschland oder England durchzogen haben; da sie französisches Gebiet vermeiden mußten, bedeutete der Weg über den Septimer keinen Umweg für sie. Von dem Römer, der 1226 auf dem gleichen Wege, als er das Bistum Chur durchzog, beraubt worden ist, ist oben schon die Rede gewesen.[2]) Eine zeitgenössische Quelle gibt als Grund für die am Ende des Jahres 1226 bei den Lombarden hervortretende Geneigtheit zu einer Verständigung mit dem Kaiser die Rücksicht darauf an, daß sie ohne sein Geleit und seine Erlaubnis ihre Waren nicht durch das Reich hätten führen können. Bischof Heinrich von Basel verpfändete 1223 seine Zolleinnahmen von allen Warenballen, Maultieren und Pferden, die von Frankreich oder der Lombardei her Basel passierten.[3]) Erwähnung verdient auch der Zoll, der dem Grafen Rudolf von Habsburg 1249 von Konrad IV. in Freudenau (an der Aar, unterhalb des Einflusses von Reuss und Limmat) verliehen wurde, da er »für jedes welsche Saumtier« eine Abgabe von 3 Solidi festsetzt[4]); der Ort muß also damals schon seit längerer Zeit eine wichtige Station auf dem Wege der italienischen Vecturarii nach Basel und weiter gewesen sein. Für einen stärkeren Handelsverkehr von Italienern in Ober-Deutschland könnte man ferner das Privileg Kaiser Friedrichs vom 17. August 1177 geltend machen, in dem er die Venezianer für den gegenwärtigen wie künftigen Umfang des gesamten Reichsgebiets von allen Handelsabgaben befreite.[5]) Eine entsprechende Handelsbetätigung der Venezianer ist indessen zur selben Zeit nicht nachweisbar; als die Venezianer, die Gunst der Umstände benutzend, die Aufnahme dieses Passus in das kaiserliche Privileg erwirkten, scheint es ihnen ausschließlich auf die Reichsgebiete in ihrer Nachbarschaft (Gebiete des Patriarchen von Aquileja, der Grafen von Görz, Südtirol) angekommen zu sein. Allmählich freilich unternahmen auch die Venezianer größere Handelsreisen zu Lande. Das Hauptzeugnis dafür ist der Zolltarif vom 28. Mai 1244, den Herzog Friedrich II. von Österreich für Wiener-Neustadt erlassen hat. Die Sätze nach der Herkunft der Kaufleute bemessend, führt er auch die Venezianer auf; als die am weitesten entfernten hatten sie das meiste zu zahlen; wenn sie den Verdienst des Zwischenhändlers mit einstreichen wollten, so sollten sie einen Teil dieses Mehrverdienstes

---

[1]) Reg. Innoc. III de negotio imperii ep. 152. Baluze I, 752. Schulte I, 108 f. Aus den engen Beziehungen der Kaufleute Piacenzas zu Genua erklärt sich wohl die Notiz der Ann. gen. (II p. 109) über die Folgen der Ermordung Philipps durch einen »sceleratissimus homo nomine Falsusgradus«: unde accidit, quod universa terra Teutonica in tantum fuit perturbata, quod m e r c a t o r e s e t i t e r a g e n t e s p e r p a r t e s i l l a s secure ire non poterant, et quod deterius fuit, qui tunc inventi fuerunt, b o n i s o m n i b u s f u e r u n t p e n i t u s e x p o l i a t i.

[2]) Oben § 315 u. 332.

[3]) Chron. S. Martin. Turon., SS. XXVI, 475. Urkundenb. der Stadt Basel I (Basel 1990), 74 no. 103.

[4]) B.-F. 4557 (Neuausfertigung 1251). Schulte I, 177.

[5]) Const. et acta I no. 274. Das Gleiche war schon 1162 den Pisanern gegenüber geschehen; doch haben wir sonst keinerlei Anhalt, eine Handelstätigkeit der Pisaner in Deutschland anzunehmen.

in Gestalt von höheren Abgaben an die Zollbehörden wieder abliefern. Bei der Ankunft hatten sie wie die Kaufleute von Friesach 24 den. fris. von der Last (sarcina = saum), auf dem Rückwege aber außer der Hälfte dieses Betrages noch eine besondere »Ehrung« in Höhe von 30 Wiener Pfennigen an den Herzog zu entrichten.[1]) Wohl mochten solche Abgaben den direkten Handel der Venezianer nach Deutschland hin erschweren — das Entscheidende ist doch, daß in den Handelsbeziehungen nicht nur Venedigs, sondern Italiens überhaupt mit den deutschen Alpenländern und ganz Oberdeutschland in unserer Periode nicht die Italiener, sondern die deutschen Kaufleute als der aktive Teil erscheinen; die sonst nach allen Seiten so rührigen Italiener sind gerade nach dieser einen Richtung hin überwiegend passiv gewesen.[2]) Es erscheint danach zur Vervollständigung des Bildes geboten, auch die Gegenströmung, den Handel der Deutschen in Italien, in den Kreis der Darstellung zu ziehen, wobei dem Handel der Grenzgebiete eine besondere Bedeutung zukommt.[2])

344. Während die alpine Begrenzung Italiens vom Col di Tenda bis zu den Julischen Alpen im großen und ganzen zugleich auch italienisches Volkstum von fremdem Volkstum scheidet, fehlt eine solche Scheidewand in der Richtung der Brennerlinie; nicht bloß wie bei Pontafel — Pontebba auf schmalem Talübergange, sondern mit verhältnismäßig breiter Fläche stoßen hier im Etschgebiet deutsche und italienische Nationalität unmittelbar aufeinander. Dieses Grenzgebiet ist in unserer Zeit der Schauplatz eines nicht geringen Handelsverkehrs der Oberdeutschen gewesen.

Vor allem treten uns hierbei die beiden Messen von Meran schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts als völlig eingebürgerte, vielbesuchte Märkte von mindestens achttägiger Dauer entgegen. Wie auch sonst nicht selten, wurden sie an räumlich getrennten Örtlichkeiten abgehalten, die Pfingstmesse oberhalb von Meran bei Schloß Tirol, die Martinimesse unterhalb bei Mais.[3]) Die Straßen von Trient und Bozen her, aus dem Vintsch-

---

[1]) Hormayr Jos. v., Taschenbuch für die vaterländische Gesch., II (Wien 1812), p. 77. Erdmannsdörffer p. 28. Luschin von Ebengreuth in: Gesch. der Stadt Wien, hersg. vom Altertums-Verein zu Wien I (1897), p. 413 f.

[2]) Die Beobachtung Hüllmanns: Städtewesen des Mittelalters I (Bonn 1826), 346, daß in der früheren Zeit der Landhandel Venedigs nicht aktiv, sondern passiv gewesen sei, war also, soweit sie sich auf den Verkehr mit Deutschland bezieht, durchaus richtig; nur die Begründung mit der Lage der Stadt trifft nicht zu. Es hatte nur die Bedeutung einer reinlichen, den Tatsachen der kommerziellen Entwickelung im allgemeinen entsprechenden Scheidung, nicht die eines besonderen Opfers, wenn Venedig später (1279) seinen Kaufleuten den Handelsverkehr in Deutschland geradezu untersagte und ihnen nur den Durchzug durch Deutschland nach Frankreich oder Ungarn gestattete. Simonsfeld II p. 31. Schulte I, 353.

[3]) Voltelini p. 106 Anm. nennt sie nur Vorläufer der späteren Meraner Märkte; mir erscheinen sie mit ihnen völlig identisch. Der Tridentiner Notar Obert nennt sie 1236 nach der speziellen Örtlichkeit: »hinc ad octavam pasce de madio in mercato de Tyrol« (no. 43); »usque ad festum s. Martini in mercato de Mais« (no. 221), während der gleichzeitige Bozener Notar Haas dieselben Messen direkt als Meraner Messen bezeichnet: »hinc ad proximum festum pentecostes supra forum Mairani« (Haas no. 875, 879, 896, 931) und »hinc ad prox. festum s. Martini supra forum Mairani« (no. 651, 684, 739).

gau und dem Passeiertal trafen hier zusammen; durch letzteres führte der in jener Zeit weit öfter als heut benutzte direkte Weg von Sterzing und dem Brenner über den Jaufen[1]), während aus dem Vintschgau die wichtige von Reschen-Scheideck, Finstermünz und Landeck herführende Handelsstraße kam, die in Landeck die nördliche Straße Augsburg—Füssen—Fernpaß und die westlichen Straßen vom Rhein und Bodensee her über den Arlberg in sich vereinigte. Die gleichen von der unteren und oberen Etsch kommenden Straßen begegneten sich in Bozen, nur daß hier von Norden her die Straße von Brixen einmündete, die die Wege von Innsbruck her (Augsburg—Schongau—Partenkirchen—Scharnitz und den Innweg) und von Osten aus dem Pustertal in sich aufnahm[2]); noch war der Kuntersweg durch die Klamm des Eisack oberhalb von Bozen nicht vorhanden, so daß die Straße von Waidbruck aus das Plateau des Ritten überstieg, um in den Talkessel von Bozen zu gelangen.[3]) Die erste Erwähnung der Bozener Jahrmärkte zugleich mit denen des Brixener Bistums liegt aus dem März 1202 vor in einem Zollabkommen, das der Bischof von Brixen damals mit dem Bischof Konrad von Trient und den Bozenern traf.[4]) Es ist ferner von ihnen (den foribus Bozani) die Rede in einer Verordnung des Grafen von Tirol vom 24. Juli 1234, in der u. a. den Bürgern von Bozen geboten wird, sich der alten Bozener und nicht der Tridentiner Elle zu bedienen.[5]) Eine spätere Urkunde von 1274 macht als die Termine der beiden Bozener Messen den S. Genesiustag und Mittfasten namhaft.[6]) Nun ergibt sich aus den Notariatsakten, von 1237, daß damals der Sonntag Quadragesimae und der Genesiustag (25. August) feststehende Markt- und Zahlungstermine in Bozen waren, zu denen sich noch ein dritter in dem Sankt Thomastage (21. Dezember) gesellte.[7]) Letzterer mag mit seinem Wintertermin von geringerer Bedeutung gewesen sein; immerhin ist von Interesse, daß wir 3½ Jahrhunderte später wieder drei Märkten in Bozen zu Mittfasten, am S. Gilgentag und nunmehr am Andreastage (30. November) begegnen.[8]) Mit der Tridentiner Messe, die im St. Gallitage (16. Oktober) ihren Mittelpunkt hatte[9]), bildeten diese Messen darnach eine das Jahr hindurch sich ablösende

[1]) Öhlmann IV, 213.

[2]) S. die Karte der Verkehrswege nach Österreich bis gegen Schluß des 13. Jahrhunderts; entworfen durch A. Luschin von Ebengreuth, in der Gesch. der Stadt Wien, her. vom Altertumsverein I (Wien 1897), Tafel XXI.

[3]) Erst Anfang des 14. Jahrhunderts ist der Kuntersweg angelegt worden.

[4]) Hormayr J. v., Gesch. der gefürsteten Grafschaft Tirol, I, (Tübingen 1808) no. 74 p. 185. Cod. Wang. p. 147 no. 68.

[5]) v. Hormayr, Beyträge no. 93.

[6]) Ebd. no. 148. Öhlmann IV, 213. Wanka O., Edler v. Rodlow: Die Brennerstraße in Altertum und Mittelalter (Prager Studien a. d. Geb. der Gesch.-Wiss., H. 7), Prag 1900, p. 100. Bezüglich des allgemeinen Verkehrs auf dieser Straße verweise ich auf diese beiden Schriften.

[7]) Haas bei Voltelini no. 886 u. 910 für den Sonntag Quadrag.; no. 578 und 586: hinc ad prox. festum s. Genesii; no. 827 wird am 1. Nov. 1237 Zahlung versprochen teils in prox. festo Mairani (also auf der Martinimesse), teils hinc ad prox. festum s. Thomei.

[8]) Silberschmidt W., Die Entstehung des deutschen Handelsgerichts (Leipzig 1894), p. 100.

[9]) Obert bei Voltelini no. 487. Zahlungsversprechen vom 14. Oktober 1236 mit 48 l. »in fine mercati de Gallo presenti veniente«; der Markt war also im Gange und dauerte offenbar über den Gallitag hinaus.

Reihe von Märkten: 1. die Quadragesimä-Messe von Bozen im März, 2. die Pfingstmesse von Meran, 3. die Genesiusmesse von Bozen im August, 4. die Gallimesse von Trient Mitte Oktober, 5. die Martinimesse von Meran, 6. der S. Thomasmarkt in Bozen vor Weihnachten.

345. Unter den Besuchern der Messen von Meran und Bozen treten die Schwaben und Ober-Baiern besonders hervor; Augsburg erscheint als die nördlichste, Schaffhausen als die westlichste, Villach als die östlichste der Städte, die ihre Kaufleute zu diesen Messen entsendeten. Unter den von ihnen eingeführten Waren spielten die Erzeugnisse der Textilindustrie die wichtigste Rolle. So verkauft am 12. September 1237 ein Deutscher, Hermann, der im Dienste des Herrn Adalbert Schleh von Beuern (de Bowren) stand, vier Stück farbige Tuche für 110 l. veron. an Egino Klein und zwei weitere Stück für den halben Preis an Heinrich Schongauer in Bozen[1]), wobei der Kaufpreis in beiden Fällen auf der Martinimesse von Meran fällig ist. Vielleicht ist dieser Hermann mit Hermann von Kempten identisch, der am 19. November wiederum zwei Stück farbigen Tuches zu gleichem Preise (diesmal auf der Pfingstmesse von Meran fällig), an Heinrich Schongauer und Abraham Valisius von Bozen verkauft hat; am selben Tage hat Egino Klein auch farbige Tuche von zwei Kemptener Kaufleuten, Hildebrand Moizo und Hildebrand de Pruke zum Preise von $70\frac{3}{4}$ l. veron., auf der gleichen Messe zahlbar, erstanden; ein dritter Kemptener, Heinrich, ist Zeuge dieses notariellen Kaufkontrakts.[2]) So waren wohl auch die 24 Ellen grünen Tuches, die die beiden Bozener Tuchhändler Schongauer und Valisius zwei Tage darauf an ihren Landsmann Konrad von Sumersberg verkauft haben, oberdeutscher Herkunft; unter Verpfändung eines Grundstücks versprach der Käufer den Preis mit 28 l. veron. bis zum Sonntag Quadragesimae zu zahlen.[3]) Auch der Kaufmann Wilhelm aus Schaffhausen scheint im Tuchhandel in Bozen tätig gewesen zu sein.[4])

Nicht minder wurde deutsches Leinen eingeführt. Ein Innsbrucker Kaufmann hat am 4. Dezember bei einem Einkauf von Wein in Bozen einen Sack »cum 4 centis panni linei«, die er in dem Hause des Alban von Spilhoven, wo auch der Kaufvertrag abgeschlossen wurde, lagern hatte, als Pfand bestellt, und der Augsburger Hermann Rossarcetus hat am 29. November dem Krämer (cramarius) Arnold in Bozen Kramwaren (merces), Gürtel (cingula) und Leinwand für 30 l. veron. verkauft, die auf der Meraner Pfingstmesse zahlbar waren.[5]) Von dem Handschuher (cirothecarius) Marquard von Augsburg kaufen ferner die Schildmacher Gottfried und Hesse von Bozen am 5. Juli Leder für 6 l. veron., am Genesiusmarkte zahlbar, während der Goldschmied Reicholf und seine Frau Herrad am 9. Oktober von ihm nicht näher bezeichnete Waren erstehen, die sie mit 16 l. ver. auf der Meraner Martinimesse zu bezahlen versprechen. Einmal sehen wir auch Schwerter, die von Villach her kamen, in Bozen zum Verkauf gelangen.[6])

---

1) Voltelini no. 684, 685.

2) Ebd. no. 879, 875.

3) No. 886. Auch bei dem pannus coloris in no. 602 u. 603 (14. Juli 1237) handelt es sich jedenfalls um oberdeutsches Tuch.

4) Am 12. September ist er Zeuge bei Tuchkäufen; no. 684 u. 685; derselbe no. 925 (9. Dezember) als Willialmus negociator de Schafhousen.

5) No. 910, 897.

6) No. 586, 739, 962.

Wenn diese Kaufgeschäfte so besonders häufig auf die Meraner Messen abgestellt sind, so ist es uns doch nicht möglich, positiv nachzuweisen, welche Waren aus dem Erlöse hier von den Deutschen zum Export nach der Heimat angekauft sein mögen. In Bozen selbst sehen wir nur, daß sie sich mit Wein, offenbar Südtiroler Landesgewächs, versorgten. Ein Partenkirchner Heinrich Ratgebe[1]) kauft am 18. Oktober zusammen mit Konrad Teufelsschlag von Murnau von Wulfing in Bozen $4^1/_2$ Karrenlasten (carradas) Wein für 52 l. veron.; derselbe Wulfing, in einem Hause der Herren von Wangen in Bozen wohnhaft, quittierte am 9. Dezember dem genannten Murnauer sowie dem Weilheimer Rudolf Ungleich und dem Münchener Rudolf über den vollen Empfang alles dessen, was sie ihm noch geschuldet hätten[2]); wahrscheinlich hat er also auch an diese Wein auf Kredit verkauft. Und am 4. Dezember hat Konrad Rumer von Rum bei Innsbruck 8 Karrenlasten und 3 Eimer Wein für 100 l. ver. erstanden und für vertragsmäßige Zahlung außer einem Pfande in Waren noch einen Bürgen in der Person des Innsbruckers Otto, Sohnes des Herrn Ulricus Hallarius, gestellt.[3]) Wein wird auch in dem Zollabkommen von 1202 als erster und offenbar wichtigster Artikel genannt; während Bozener und Brixener im gegenseitigen Verkehr in den Städten selbst von Zollabgaben befreit waren, zahlten sie von Waren, die an Fremde verkauft waren oder von ihnen zum Zwecke des Verkaufs ausgeführt wurden, an der Klause bei Säben für die Last Weines[4]) 1 Augsburger Heller, für die Last Fische, Öl oder Honig das Doppelte, für jede andere Last aber ebenfalls 1 Heller. Für die engen Handelsbeziehungen zwischen Oberdeutschen und Bozenern spricht es auch, daß wir unter der Bozener Bürgerschaft Namen wie Schongauer, Dachauer u. ähnl. mehrfach begegnen, die mit Sicherheit auf eine nicht selten vorkommende dauernde Niederlassung von Oberdeutschen in Bozen zu deuten sind. Für ihren Handelsverkehr mit Tridentinern haben wir nur ein bestimmtes Zeugnis; der schon erwähnte Wilhelm von Schaffhausen bestellt am 9. Dezember 1237 seinen in Bozen anwesenden Landsmann, Herrn Burkhard, zu seinem bevollmächtigten Vertreter bei der Einziehung aller seiner Außenstände von Bozener und Tridentiner Schuldnern.[5]) Ist schon dieses Zeugnis sehr bezeichnend, so ist weiter zu bedenken, daß uns für Trient nur die Akten eines rein italienischen Notars vorliegen, der auf oberdeutsche Kundschaft nicht zu rechnen hatte. Bemerkenswert ist auch, daß wir einen Bertoldus Teotonicus als Hausbesitzer in Trient nachweisen können.[6])

346. Tridentiner und deutsche Südtiroler sehen wir dagegen häufig genug untereinander im Handelsverkehr. Wolfer von Altenburg (de Castroveteri) kauft in Trient von dem dortigen Bürger Mercadantus ein Pferd, dessen Preis er auf der Pfingstmesse von Meran zahlen will; ein Eppaner kauft in Bozen von einem Tridentiner Viehhändler zwei Ochsen, für die er

---

[1]) In dem Testament des Morhard von Bozen vom 16. September (no. 689) erscheint er als Gläubiger; jedenfalls hatte er also diesem einen Teil der von ihm aus Bayern mitgeführten Waren verkauft.

[2]) No. 760, 924.

[3]) No. 910. Ein anderer Innsbrucker, Berthold, ist bei einem Tuchkauf in Bozen Zeuge; no. 880.

[4]) De qualibet summa (= sauma) vini 1 augustensem; v. Hormayr, Gesch. d. Grafschaft Tirol I, 2 p. 185. Wanka, Brennerstraße 101 f. über die alte Zollstätte bei Säben. Cod. Wang. l. c. und no. 82 (1210).

[5]) No. 925.

[6]) No. 387.

den Kaufpreis mit 18 l. ver. entweder auf dem S. Gallimarkt in Trient oder zur Zeit desselben in Bozen zu erlegen verspricht.[1]) Der Tridentiner Ulricus Pasce wieder kauft in Bozen von den Gewandschneidern Berthold und seinem Sozius Ulrich einen Posten grauen (also ungefärbten) und leinenen Tuches für 34 l. ver., die er ebenfalls auf dem Gallimarkte, und zwar mit 24 l. in bar, mit 10 l. in Waren (in mercato) erstatten will. Zweifellos handelt es sich bei diesen Tuchen um heimisches Fabrikat; denn in der Verordnung des Grafen von Tirol vom 24. Juli 1234 wird allen Bauern gerade in bezug auf solche Tuche untersagt, sie in Bozen zum Verkauf zu stellen[2]); offenbar standen sich die Gewandschneider besser, wenn sie die Erzeugnisse der ländlichen Industrie an Ort und Stelle selbst aufkauften. Welcher Art »Waren« bei dem zuletzt erwähnten Kaufgeschäft in Zahlung gegeben werden sollten, können wir daraus schließen, daß der Bozener Gewandschneider Eberlein und Frau von Lanfranchinus Bonusnepos von Trient am 17. August in Bozen außer italienischen Baumwollstoffen (pignolato) auch Wachs, Pfeffer, Seife und andere Waren, im ganzen für 99 l. ver., gekauft hat, von denen er 58 l. auf der S. Gallimesse in Trient, den Rest mit 41 l. auf der Martinimesse von Meran erstatten will.[3]) Ähnliche Waren wird Heinrich von Naturns (bei Meran) von dem Ladeninhaber (staçonerius) Gislold in Trient gekauft haben, so daß er ihm 188 l. ver. schuldig geworden war; für die Bezahlung trat der Gewandschneider Gambarinus von Trient bürgend und vermittelnd ein; dieser versprach am 21. Januar 1236 seinem Landsmann, ihm die 188 l. nach seiner Wahl auf der Meraner Pfingstmesse oder zur selben Zeit in Trient selbst zu erstatten, während Heinrich gleichzeitig in Trient die Erstattung derselben Summe an Gambarinus auf der Pfingstmesse und nur, falls diese etwa nicht stattfinden sollte, in Trient versprach.[4]) Übrigens spielten neben den deutschen Tuchen auch von Italien her eingeführte Stoffe im Bozener Handel eine nicht geringe Rolle. Neben Verkäufen von pignolato begegnen mehrfach auch solche von santellarino, was wohl auf Tuche aus San Ilario (bei Venedig) zu deuten ist.[5]) Leider erfahren wir über die Einfuhr dieser Stoffe nach Bozen nichts Näheres. Dagegen sehen wir einen Tridentiner auch in Geldgeschäften in Bozen tätig; die Söhne des verstorbenen Albero von Wangen, Friedrich und Beral, weisen am 22. September 1237 für Hermannus de Abato von Trient 100 M. Silbers auf ihre beim Kaiser in der Lombardei befindlichen Schuldner an.[6])

[1]) No. 221 (Obert), 661 (Haas): hinc ad prox. festum s. Galli et in dicto foro (scil. Trient) vel hic Bozano ista parte Athesis.

[2]) No. 699: pro panno griseo et panno lino. v. Hormayr, Beyträge no. 93 p. 205: quod nullus (rusticus) hic in B. pannum vendat, si sit pannum lineum vel griseum coram aliquo domo nec in foribus Bozani. Über solche Landweberei s. Schulte I, 115, 119 f.

[3]) Voltelini no. 651 (Haas).

[4]) Ebd. 43, 44 (Obert).

[5]) Käufe von pignolato: no. 877, 880—882, von panno santellarino no. 679. Für 4 peciae santellari werden im November 1237 nur 27 l. ver. gezahlt (876). Schon dieser niedrige Preis macht es unmöglich, mit dem Herausgeber an Zändel (cendal, das bekannte taftartige Seidenzeug) zu denken. In dem Inventar eines venezianischen Tuchladens von c. 1225 (Lib. pleg. no. 352) erscheint »sentelarexio« mehrfach als bianco, giallo e sanguigno und vergato; als besonderer Posten steht zendado daneben.

[6]) No. 701 (Haas). Am 6. September hatte ein »mulaterius« dem Grafen Albert von Tirol einen Brief des Kaisers aus der Lombardei nach Bozen überbracht; no. 678.

Schon diese Urkunde weist uns auf die engen Handelsbeziehungen hin, die die Tridentiner naturgemäß auch mit der anderen, der italienischen Seite, unterhielten. Außer ihren nächsten Nachbarn im Süden, den Veronesen, die namentlich Öl nach dem Tridentinischen exportierten[1]), und den Venezianern verkehrten besonders die Brescianer, deren Weg über den Gardasee führte, in Trient; speziell hören wir, daß sie Eisen nach Trient brachten.[2]) Aus Cremona begegnen uns Angehörige des Geschlechts der Sitaclerici in langdauerndem Pachtbesitz von Torzöllen in Trient; und aus Piacenza stammt der Notar Obert und sein Vetter und Berufsgenosse Matthaeus.[3])

Nördlich von Trient aber vermögen wir von diesen Italienern nur noch die Veronesen im Handelsverkehr mit Deutschen nachzuweisen. Am 13. Mai 1236 gebot der Richter Jordanus in Trient dem anwesenden Bonus von Verona, noch am selben Tage den Tegna von Neumarkt (Egna) wegen der 6 l. 18 sol. ver. zu befriedigen, die er ihm im Auftrage von Deutschen zu zahlen hatte.[4]) Und häufig begegnen die Veronesen in Bozen. Dem Egino Klein gegenüber erklärt sich am 30. Juni 1237 Bonaventura, Sohn des Kaufmanns Musketus von Verona, wegen einer Forderung für befriedigt und verspricht ihm ein Darlehn am nächsten Genesiusmarkt zu erstatten; ein anderer Veronese, Falkus, ist als Zeuge zugegen.[5]) Als Hausbesitzer in Bozen erscheinen die Söhne des weiland Facinus von Verona, als Häuserspekulant der veronesische Campsor Bovetus[6]), den wir zugleich auf schlimmen wucherischen Praktiken betreffen. Er nahm Wochenzinsen von $2^1/_2\,^0/_0$ (also $130\,^0/_0$ pro anno) und arbeitete sich bei seinen Wuchergeschäften mit seinem Berufsgenossen und Landsmann Belletus in die Hände.[7])

347. Wenn uns die Notariatsakten von Bozen und Trient die oberdeutschen Kaufleute an der Schwelle Italiens zeigen, so liegt der Schluß nahe, daß diese Kaufleute zur selben Zeit vielfach auch nach Italien selbst weitergezogen sind, um sich dort mit den Waren zu versorgen[8]), die ihnen der Süden zu bieten hatte. Und in der Tat sind Zeugnisse genug vorhanden, die die Richtigkeit dieses Schlusses bestätigen.

Eine Hauptstation auf diesem Wege der deutschen Kaufleute mußte Verona sein.

---

[1]) Lib. Jur. Civ. rub. 231 p. 176. Über Schulden der Tridentiner bei Veronesen ebd. rub. 243 (vor 1225).

[2]) No. 60, 91, 137, 243 u. öfter (Obert). Stat. Bresc., Leges Munic. II, 1584 (111). Urkunde von 1211 über den Eisentransport von Br. nach Trient bei v. Hormayr, Gesch. v. Tirol I, 2 no. 91 p. 224.

[3]) Voltelini no. 398 (Obert) und Anm. des Herausgebers p. 183 f.; no. 19. Der Zoll war an einen Einnehmer weiterverpachtet, der 1240 diese Maut schon 10 Jahre innehatte.

[4]) No. 276: quas ei stetit dare pro Teotonicis.

[5]) No. 578, 579 (Haas).

[6]) No. 639, 663, 664.

[7]) No. 645, 652, 799, 807, 683.

[8]) In Kürze sei hier auf das 1276 redigierte Augsburger Stadtrecht hingewiesen, das von »Venediger Gut« und den »Kaufleuten« (im Unterschiede von Gewandschneidern und Krämern) redet, die »durch die Berge« oder »von Venedic« nach Augsburg kommen. Keutgen F. Der Großhandel im Mittelalter, in: Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1901 (Leipzig 1902), p. 103 f.

Nach einer zuerst 1173 aufgezeichneten Zollordnung hatte der Vicecomes von Verona von den deutschen Kaufleuten, die die Stadt passierten (die Romfahrer und Pilger werden ausdrücklich von ihnen unterschieden), 5 den. ver. für die Last zu erheben; bei Schwertern wurde die Abgabe in natura mit einem Schwert durchschnittlicher Güte von der Last geleistet; die nur zum Reiten benutzten Pferde blieben abgabenfrei.[1]) Und dieser Handelsverkehr der Deutschen war für die Veronesen von großer Wichtigkeit, eine Ablenkung desselben, wie sie leicht genug möglich war, für sie sehr empfindlich.[2]) Darum legte Verona so großes Gewicht darauf, daß der Kaiser im Frieden von Konstanz 1183 versprach, »die Straße den Veronesen zurückzugeben«.[3]) Und darum verpflichtete es in seinen Statuten aus den ersten Zeiten des 13. Jahrhunderts den Podestà, dafür zu sorgen, daß die von den deutschen Kaufleuten und Pilgern benutzte Straße, die von jenseits der Berge kommend durch das Etschtal führe, nach Verona gehe.[4])

Wenn Verona für den Verkehr mit Venedig als besonderen Vorzug den Wasserweg zu bieten hatte, so war es doch für den Handelsverkehr der Deutschen Tirols und seiner nördlichen Vorlande ein sehr wesentlicher Vorteil, daß sie nicht allein auf den Weg über Verona angewiesen waren und von Trient aus den Weg durch Val Sugana und weiter entweder die Brenta entlang über Bassano auf Padua zu oder über Feltre zum Piave nach Treviso wählen konnten. Wer von Sterzing kam, konnte auch gleich ins Pustertal abbiegen und vom Toblacher Feld südwärts über Peutelstein und Cortina den Weg nach Treviso ziehen, den wir schon um das Jahr 1000 von den Deutschen begangen gefunden haben.[5]) In unserer Zeit weiß Albert von Stade, der 1236 seine Romreise gemacht hat, diese Straße allerdings wenig zu rühmen, da es im Pustertal sehr teuer sei und dabei schlechte Wirtshäuser gebe[6]); freilich berichtet er nicht aus eigener Erfahrung, da er selbst von Ravenna aus den Weg über Ferrara und Padua nach Bassano und durch Val Sugana gemacht hat.

348. Für den Handelsverkehr der östlicheren Alpenländer mit Italien kam vor allem der das Gebiet der Drau (Gail) mit dem des Tagliamento verbindende Weg durch das Canaltal, von Tarvis über Pontebba und Chiusaforte nach Venzone-Gemona in Betracht; von hier erreichte er auf dem kürzesten Wege direkt nach Süden bei Aquileja die See, während er in südwestlicher Richtung über San Daniele und Pordenone in Conegliano den

[1]) Aussage des Renoardus de Portenariis von 1173; Atti ven. (Anhang zum N. Arch. ven. X, 1895), p. 471 ff. Unten § 590.

[2]) Vgl. unten § 548.

[3]) Const. et acta I, 408 (Vorvertrag), 416: restituimus stratam Veronensibus; D. Imperator restituet stratam Veronensibus.

[4]) Lib. Juris civ., rub. 230 p. 175. Lenel 39 A. 3.

[5]) Näheres Öhlmann IV, 245 ff. Oben § 69. Nach dem Vertrage Trevisos mit den Brüdern Wecilo und Gabriel de Camino von 1183 hatten 20 Vertreter von Cadore für die Trevisaner und ihre Waren einen Sicherheitseid zu leisten. Murat. Antiq. IV, 169 f. Erneuert 1199, wo die Brüder sich gleichzeitig zu Bürgern von Treviso erklärten p. 171 ff. Im selben Jahre versprach Ceneda den Trevisanern, stratas securas facere et mercata in tota nostra forcia (15. Juni 1199 ebd. 177; bei Minotto II 1 p. 15 irrig zu 1190)

[6]) SS. XVI, 399: Sed per Pusterdal carissima sunt tempora et mala hospitia.

Anschluß an die Hauptstraße nach Treviso und Venedig fand. Für das westlichere Draugebiet stellte der von Lienz und Oberdrauburg kommende Weg über Mauten und den Plöcken (Mons Crucis) die kürzere Verbindung mit Italien dar; über Tolmezzo führend, vereinigte er sich bei Venzone mit der Pontebbastraße.[1]) So war das diesem Knotenpunkt nahe gelegene Gemona für den Handelsverkehr mit den deutschen Alpenländern ein wichtiges Zentrum; seine Bedeutung wurde durch den Vergleich, den der Patriarch Gotfried von Aquileja mit dem Grafen Heinrich von Görz und Tirol im Jahre 1184 schloß[2]), noch gesteigert. Darnach wurde dem Grafen die Belehnung mit der Hälfte der Zolleinkünfte von Gemona nur zugestanden unter der Bedingung, daß in dem ganzen Gebiete oberhalb von Gemona bis Pontafel einerseits und zum Plöcken andererseits sowie im Umkreise einer Meile unterhalb Gemonas kein Markt für Salz noch sonst ein öffentlicher Markt eingerichtet werden dürfte.

Positive Nachrichten über die Benutzung dieser Straßen zu Handelszwecken von Deutschland her liegen für die ältere Zeit hauptsächlich nur in den Vergünstigungen vor, die die Patriarchen von Aquileja einer Anzahl von kirchlichen Instituten in den Alpenländern gewährt haben. So erließ Patriarch Piligrin 1151 dem Domkapitel von Salzburg für die diesem selbst gehörigen Saumtiere den Zoll in Chiusaforte[3]); unzweifelhaft haben diese also von Salzburg aus den Weg über Radstadt, Gmünd und Spittal nach Tarvis und weiter durch das Canaltal genommen und sich wohl in Aquileja selbst mit den Waren Italiens versorgt. Das wird bestätigt dadurch, daß derselbe Patriarch den Chorherren von Gurk am Markte von Aquileja einen Freihof überwiesen hat[4]); auch ihnen wurde Zollfreiheit an der Klause (Chiusaforte) bewilligt. In etwas beschränkterem Umfange erhielten diese Mautfreiheit auch die Kärntner Klöster von Sankt-Paul und Ossiach, jenes für je 20, dieses für je 10 Saumpferde im Jahre.[5])

349. Von besonderem Interesse für den Handelsverkehr auf beiden Straßen ist der Vergleich, den Patriarch Berthold mit seinem Neffen Meinhard von Görz auf Grund eines Schiedspruches am 27. November 1234 zu Cividale geschlossen hat, insofern er jedem der beiden Pässe sein natürliches Verkehrsgebiet erhalten und Umgehungen zum Zwecke der Zollerleichterung möglichst ausgeschlossen wissen will. So sollte dem Grafen Meinhard für alle, die oberhalb von Niederwoelz, also im oberen Murgebiet, oberhalb von der Stelle, wo die von Pontafel über Villach und Friesach führende Straße die Mur erreicht, wohnten und alle, die über die Tauern von Bayern

[1]) Beides alte Römerstraßen. S. die oben zitierte Karte Luschins. Öhlmann IV, 240. Wanka O., Edler v. Rodlow: Der Verkehr über den Paß von Pontebba-Pontafel und den Predil im Altertum und Mittelalter. Prag 1899 (Prager Studien a. d. Gebiete der Gesch.-Wiss., H. 3); dazu die Besprechung von Jaksch in MIÖG. XXI, 177 ff.

[2]) v. Hormayr, Beyträge II no. 71 p. 149. Wanka 30 f.

[3]) Theloneum quod in canali ad clusam nostram de propriis somariis persolvere consueverant. Archiv f. Gesch., Statistik, Litt. u. Kunst; Jahrg. 18 (Wien 1827), 711. Wanka 31.

[4]) Nur in der Bestätigung Ulrichs vom 14. März 1169 erhalten; Archiv für vaterl. Gesch. u. Topogr., hersg. v. Hist. Ver. f. Kärnten, II (Klagenfurt 1850), 129 no. 382.

[5]) Ebd. p. 124 no. 329 für Ossiach im Jahre 1159; für S. Paul liegen nur die Erneuerungen von 1162 und 1194 vor; ebd. no. 358 u. 524. Archiv f. Gesch., Statist., 13. Jahrg. (Wien 1822) p. 416. Wanka 31. Bianchi p. 179, 188, 205.

her kamen, das Geleits- und Zollrecht ungeschmälert bleiben, da für diese der Weg über den Plöcken als der natürliche erschien; gegenüber den aus Kärnten, Steiermark und Österreich Kommenden aber, die seit alten Zeiten immer durch das Canaltal gezogen waren, in neuerer Zeit aber, um die Maut von Chiusaforte zu umgehen[1]), mehrfach auch den Weg über den Plöcken eingeschlagen hatten, behielt sich der Patriarch das Recht vor, $^2/_3$ der Zollsätze von Chiusaforte an einem anderen Orte seines Gebiets (es wird in erster Linie an Tolmezzo oder Gemona zu denken sein) zu erheben. Seit dem Ende unseres Zeitraums können wir die Verpachtung dieser Zölle nachweisen; noch Patriarch Berthold zog dazu sienesische Kaufleute heran (25. Januar 1250)[2]); nach seinem Tode hat Gregor, der Erwählte von Aquileja, im Sommer 1253 an eine sienesische Handelsgesellschaft den alten Zoll von Tolmezzo auf ein Jahr für 10 Mark Aquilejer Münze und den weit einträglicheren neuen Zoll von Chiusaforte und Tolmezzo, der auf Wein, Salz und Eisen gelegt war, auf 9 Monate für 150 Mark verpachtet[3]); wesentlich höhere Erträge erzielte der Patriarch 2 Jahre darauf, wo dieselbe Gesellschaft ihm für den alten und neuen Zoll von Chiusaforte für einen Zeitraum von 2 Jahren einen Pachtschilling von 600 Mark zahlte.[4]) In erwünschter Weise erhalten wir so auch die Gewißheit, daß das Eisen der deutschen Alpenländer den Hauptgegenwert bildete gegenüber dem italienischen Wein und dem Salz, das für einen beträchtlichen Teil des Alpengebiets leichter aus Italien als von den Salinen der Tiroler und Salzburger Alpen her zu beziehen war.

Der Pachtvertrag vom 8. Juli 1253 enthält auch die Bestimmung, daß die Pächter Anspruch auf Schadenersatz hätten, falls wegen eines Zwistes mit Venedig oder aus einem anderen Grunde der Verkehr auf der Straße behindert oder eine Herabsetzung oder Beseitigung der Zölle vorgenommen werden sollte. Damit ist auf das Deutlichste dargetan, daß Venedig ein Hauptzielpunkt auch des Verkehrs über diese Alpenstraßen war, ob nun der Weg über Aquileja oder der direkte Landweg gewählt wurde. Den Venezianern selbst war der Weg über Aquileja, der einen längeren Transport zu Wasser ermöglichte und damit offenbar auch der billigere war, der erwünschtere; darum haben sie sich auch in ihrem Vertrage mit dem Patriarchen vom 14. September 1248 die Zurückverlegung des Stapels, der während des vorhergegangenen Streites nach Gemona verlegt worden war, nach Aquileja ausbedungen.[5])

Wir haben nunmehr die Deutschen, auf welchem Wege auch immer sie über die Alpen gekommen sein mochten, in Venedig selbst aufzusuchen.

350. Man hat die Darstellung Martino da Canals, daß schon zur Zeit des Dogen Domenico Morosini, also in der Mitte des 12. Jahr-

[1]) Quod mutam de Clusa effugere vellent. Hormayr, Beyträge II, 391 no. 164. Zahn J. v., Urkundenbuch des Herz. Steiermark, II (Graz 1879) no. 317 p. 419 ff. Wanka 32.

[2]) Levi p. 176 Anm. 1; zugleich über die damalige Verschuldung des Patriarchen.

[3]) Zdekauer, Mercante; Doc. no. 5 p. 99 ff., 24. Juni u. 8. Juli; die erste Verpachtung erfolgte in Cividale, die zweite in Venedig. Pächter sind Raynaldus Ray naldi und Raynerius (Gabriel) Rusticini pro se et sociis suis.

[4]) Ebd. p. 102 (nur Regest). Vollständig bei Bianchi p. 394 no. 200. Wanka 32.

[5]) Kandler: Item ut portus qui est Glemonae removeretur inde et fieret ipse portus in Aqu., ut ante erat.

hunderts, sich Schwaben und Bayern, Franzosen und Lombarden, Toskaner und Ungarn des Handels wegen in Venedig zusammengefunden hätten, bezweifelt, da seine cronique des Veniciens erst ein Jahrhundert später verfaßt ist[1]); aber wenn wir uns erinnern, daß schon der Vertrag Venedigs mit dem Bischof von Treviso vom Jahre 1001 auf die Deutschen besonders Bezug nimmt, so wird sich kaum bezweifeln lassen, daß diese Darstellung, was wenigstens die Deutschen betrifft, den Tatsachen entspricht. Und so ist es auch von den Deutschen mit zu verstehen, wenn Kaiser Friedrich I. in seinem für das gesamte Reichsgebiet geltenden Privileg für Venedig vom 17. Aug. 1177 ausdrücklich erklärt, daß die Untertanen des Reichs bei ihrem Verkehr mit Venedig zu der herkömmlichen Entrichtung des Uferzolls und des Vierzigsten verpflichtet bleiben sollten.[2]) Auch das damalige Vorhandensein eines kaiserlichen Hospes in Venedig läßt auf weiteren, nicht bloß politischen, deutsch-venezianischen Verkehr schließen.[3]) Und wenn Verona in dem Vertrage von 1192 verspricht, den Fremden, die mit ihren Waren Venedig aufsuchen wollten, keinerlei Hindernis zu bereiten[4]), so liegt es, zumal wenn wir an die Zollordnung von 1173 denken, nahe, unter diesen Fremden in erster Linie die Deutschen zu verstehen.

Daß dieser Verkehr der Deutschen in Venedig aber von beträchtlicher Stärke gewesen sein muß, wird dadurch über allen Zweifel erhoben, daß uns im Jahre 1228 ein für die Deutschen bestimmtes staatliches Fondaco in Venedig (fonticum comunis Venetiarum ubi Teutonici hospitantur) entgegentritt.

Marco Alberti führte damals die Verwaltung dieses Fondaco im Namen eines Bruders und eines Verwandten, die am 1. Dezember 1228 das Fondaco vom Staate auf ein Jahr für 1100 l. ven. derart pachteten, daß der Pachtpreis in viermonatlichen Raten zu erlegen war; für die richtige Erlegung der Pacht leisteten am 7. Dezember Domenico Arimondi und Simeon Foscari Bürgschaft.[5])

Es frägt sich, ob man annehmen darf, daß dieses Fondaco de' Tedeschi schon geraume Zeit vor 1228 bestand. Nun erfahren wir, daß es im selben Jahre auch andere staatliche Fondachi gab; Abelino di San Bartolommeo hat unter gleichen Bedingungen für die Zeit vom 1. Januar 1229 ab das »fonticum comunis novum« und ein drittes »fonticum quod factum est in domo Johannis Michaelis« gepachtet.[6]) In beiden Fällen handelt es sich also offenbar um seit kurzem eingerichtete Fondachi. Im Jahre 1225 aber

---

[1]) So Simonsfeld II, 8 und Lenel 39 A. 3. Die Stelle da Canals (Arch. it. VIII, 1845 p. 310): Alemans et Baivers, Franceis et Lombars, Toscans et Ongres et totes gens qui vivent de merchandies.

[2]) Const. et acta I, 356 no. 274. Auch die Vermittlerrolle, die Venedig unter den früheren Kaisern zwischen Deutschland und Byzanz spielte, ist für die Beurteilung deutsch-venezianischer Handelsbeziehungen nicht ohne Gewicht; s. Bernhardi, Lothar p. 575; Konrad III p. 268.

[3]) Giesebrecht VI, 242 u. 704.

[4]) Cipolla p. 309.

[5]) Lib. pleg. no. 685. Simonsfeld I, 1 no. 2.

[6]) Lib. pleg. no. 698. Simonsfeld II, 9 A. 1.

ist einmal von einem fontecum communis ohne jeden unterscheidenden Beisatz die Rede; vom 1. April ab ist es damals auf ein Jahr für 1360 l. ven. an Marco Albaregno verpachtet worden, für den Pietro und Giovanni Arimondo mit einem Teilbetrage Bürgschaft übernommen haben.[1]) Somit muß also dieses Fondaco mit jenem, in dem nach dem Pachtvertrage vom 1. Dezember 1228 die Deutschen herbergten, identisch sein. Ich halte auch die Pächter Alberti und Albaregno für identisch, zumal der Vorname derselbe ist und sich Angehörige der Familie Arimondi in beiden Fällen unter den Bürgen befinden. Der Rückgang in dem Pachtertrage von 1360 auf 1100 l. würde sich leicht aus der inzwischen erfolgten Neuerrichtung zweier staatlicher Fondachi erklären; diese Errichtung selbst aber würde veranlaßt sein durch das Zuströmen von Fremden, besonders von Deutschen nach Venedig, das durch das damalige Kreuzzugsprojekt dss Kaisers eine starke Steigerung erfahren haben muß.

Somit halte ich für das Wahrscheinlichste, daß das staatliche Fondaco de' Tedeschi von 1228 mit dem staatlichen Fondaco von 1225 räumlich identisch ist, daß dieses Fondaco aber 1225 noch keineswegs ausschließlich für die Deutschen bestimmt war, wenn es auch vielfach von ihnen aufgesucht worden sein mag, daß man aber bald darauf, wohl durch den besonders starken Zufluß von Deutschen aus Anlaß des Kreuzzuges bestimmt, sich dazu entschloß, dies Fondaco dem Verkehr der Deutschen vorzubehalten und für den anderweiten Verkehr neue Fondachi von Staatswegen einzurichten.

Wenn die Verwaltung des Fondaco der Deutschen zunächst in der Hand des Pächters oder der Pächter lag, so zog es doch der Staat bald vor, dieselbe in eigene Regie zu nehmen; im Jahre 1231 sind Pietro Contarini und Marco Corner als die ersten visdomini al fondaco nachweisbar[2]). Es wurde also damit eine neue Kategorie von Vicedomini geschaffen, während das Amt selbst schon seit alter Zeit die Zollverwaltung und alle sonst mit dem Fremdenverkehr zusammenhängenden Angelegenheiten unter sich hatte. Allmählich sind nun auch jene strengen Ordnungen des Fondaco dei Tedeschi geschaffen worden, die uns Simonsfeld so eingehend geschildert hat; was davon etwa noch bis auf die Zeit vor der Mitte des 13. Jahrhunderts zurückgehen mag, läßt sich nicht sagen.

351. Im übrigen sind unsere Nachrichten über den Handelsverkehr der Deutschen in Venedig aus dieser Zeit dürftig genug. Ein in Venedig angesessener Deutscher war Bernhard, der in San Bartolommeo in einem Hause des Dogen Pietro Ziani wohnte und im Dezember 1213 sein Testament machte[3]). In diesem hinterließ er u. a. seinem Neffen Enrico Tedesco 300, seiner Nichte Engeltrud, Frau des Pietro Lombardo 500 l. ven., seinem Verwandten Konrad Paier ein Haus und ein Lehen des Patriarchen in Aquileja, während er für die Kranken in München 50, in Aquileja 25 l. aussetzte

---

[1]) Lib. pleg. no. 249. Simonsfeld l. c.

[2]) Nach einer Notiz im Lib. pleg. no. 232 zahlen sie im Juni 1231 auf Befehl des Dogen 150 l. an Marco Trevisan, womit sich der Staat befriedigt erklärt wegen einer Summe, die er vor geraumer Zeit wegen einer in kaufmännischem Interesse nach Ungarn geschickten Gesandtschaft vorgestreckt hatte. Die Stelle liegt bei Ljubić III, 395 im Wortlaut vor. Die Vicedomini in dem von Simonsfeld an erster Stelle abgedruckten Dokument (I p. 1; II, 9 A. 1) als Viced. des Fond. de' Ted. zu betrachten, liegt kein ausreichender Grund vor.

[3]) Cecchetti B. Appunti sulle finanze antiche della Rep. ven. im Arch. ven. 35 (1888) p. 42.

und dem Bernhard von München und seinen Erben 200 l. vermachte. Im Jahre 1224 übernahm der genannte Enrico Bürgschaft in Höhe von 40 l. für Marcoardo da Vinimorco (dem Namen nach sicher auch ein Deutscher), der sein Eigentumsrecht an 500 Eichhörnchenfellen, die bei zwei Venezianern deponiert waren, geltend machte.[1] Im Jahre 1228 hören wir ferner von einem Raube, den Walther von Aquileja und Genossen an Deutschen verübt haben[2]. Öfter kam es vor, daß deutsche Ritter und Große bei ihrem Aufenthalte in Venedig, namentlich in Kreuzzugszeiten, Schulden bei Venezianern kontrahierten[3]. Und wenn wir Waren deutscher Herkunft, wie Tuchen von Mainz und von Köln, mehrfach in Venedig begegnen,[4] so beweist das an sich freilich noch nichts für den Verkehr der deutschen Kaufleute in Venedig; da dieser aber nachgewiesen ist, so wird es auch in hohem Grade wahrscheinlich, daß solche Waren auch direkt durch die deutschen Kaufleute nach Venedig gebracht worden sind.

352. So groß die Anziehungskraft Venedigs auf die deutschen Kaufleute, die über die Ostalpen nach Italien herabstiegen, sein mochte, so war ihr Verkehr doch nicht auf Venedig beschränkt. Die Zollordnung von Ferrara vom Jahre 1228 führt auch die Deutschen auf, die mit Waren von unterhalb oder oberhalb des Po nach Ferrara kämen; im Jahre 1223 wurde ein Deutscher Bernhard, der in Venedig in San Pantaleone wohnte und mit dem ebenfalls dort wohnhaften Johann von Feltre nach Ferrara gegangen war, bei der Rückkehr von Leuten des Markgrafen von Este beraubt; ein Wiener Kaufmann, Heinrich Baum, ist 1240 im apulischen Getreidehandel tätig.[5] Von Verona — Mantua her kamen wohl die Deutschen, die im Jahre 1220 in der Gegend von Gonzaga ausgeplündert worden waren; Vertreter von Luzzara mußten damals schwören, daß der Ort, wo der Überfall erfolgt war, weder zu dem Gebiet von Luzzara noch überhaupt zum cremonesischen Gebiet gehöre.[6] Wenn diese Deutschen bei Borgoforte den Po überschritten haben mögen, wohl um auf Bologna weiter zu ziehen, so lag für diejenigen, die von Verona—Mantua her nach Parma und zur La Cisastraße weiter wollten, der Hauptübergang bei Brescello; die hier den Po kreuzende Straße führte geradezu den Namen der deutschen, wie wir aus dem Privileg des Papstes Anastasius' IV. vom Jahre 1153 für das Kloster San Genesio von Brescello erfahren, in dem er diesem seine Rechte im Hafen von

[1] Lib. pleg. no. 69.

[2] Ebd. p. 173 u. no. 606.

[3] Ebd. no. 299, 318. Vom Erzbischof von Salzburg verlangte der Papst im Jahre 1246 Überweisung einer ihm versprochenen Geldsumme nach Venedig an den dortigen Bischof. Höfler p. 109.

[4] Gegen Ende des 12. Jahrhunderts werden durch Seeräuber aus Cervia von einem venezianischen Schiffe geraubt u. a.: peciae 2 de Mensa et pecia 1 de Cologna; Minotto III_1 p. 11. Das Inventar eines Tuchladens am Rialto weist um 1225 auch auf 6 braccia di »mensa.« Lib. pleg. no. 352.

[5] Muratori Antiqu. II, 29. Lib. pleg. p. 173. Unten § 398.

[6] Cod. Cremonae I, 239. Schulte I, 108 meint, es sei wohl auf dem Wege von Cremona nach Ferrara geschehen; Sicherheit läßt sich darüber natürlich nicht erlangen.

Brescello sowie die deutsche Straße mit ihrem Zoll und sonstigen Einkünften bestätigte.[1]) Fast genau zur selben Zeit (1155) zeigen uns Vertragsverhandlungen zwischen Lucca und Pisa, welche Wichtigkeit der Verkehr der Deutschen auf der Frankenstraße für diese Städte hatte.[2]) Darnach kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß auch die deutschen Kaufleute unter den »ultramontani negotiatores« mit zu verstehen sind, denen nach dem Dekret Alexanders III. vom 24. März 1170[3]) die Konsuln des lombardischen Bundes den Weg nach Tuscien ebenso wie den eigenen Kaufleuten sperren sollten, um durch diese Handelssperre die Toskaner dem Willen des Papstes gefügig zu machen.

353. Ein beträchtlicher Teil des Handelsverkehrs der Deutschen auf der Frankenstraße wie auf der Via Aemilia kam natürlich nicht von den Ostalpen, sondern von den Schweizerpässen her[4]), unter denen der Septimer seine für den deutsch-italienischen Handel überragende Bedeutung bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts noch voll behauptet hat.

Ein von Bischof Guido von Chur gegen Anfang des 12. Jahrhunderts wenn nicht begründetes, so doch ausgebautes und reich ausgestattetes Hospiz zu Ehren des hl. Petrus erleichterte diesen Verkehr.[5]) Wohl hatte die Anlegung der »stäubenden Brücke« (zwischen 1218 und 1225) im wilden Quertal der Reuß den Weg vom Vierwaldstättersee nach dem Urserental gangbar gemacht und damit für große Teile des Rheingebiets den kürzesten Weg nach Italien über den Sankt Gotthard ermöglicht; indessen ist geraume Zeit vergangen, ehe sich der große Verkehr wirklich der neuen Straße zugewandt und damit eine neue Periode in der Geschichte der deutsch-italienischen Handelsbeziehungen eingeleitet hat.[6]) Und dasselbe gilt von dem Pfade über den Simplon, der am Anfang des Jahrhunderts wesentlich verbessert worden war.[7]) Noch waren die westlichsten Gebiete Deutschlands, soweit sie nicht auch den Weg über den Septimer wählten, auf die Straße über den Großen Sankt Bernhard angewiesen.

Unter den lombardischen Städten im Süden der Schweizer Alpen ist es Como, wo wir den meisten, freilich zunächst auch nur indirekten Zeugnissen für den Handelsverkehr der Deutschen in unserer Zeit begegnen. Als die Stadt, die erst 1164 vom Kaiser den Sperrturm von Ologno an der nach

---

[1]) Muratori Antiqu. V, 1002: jura quoque vestra quae in Brixellensi portu habetis atque stratam Teutonicam et theloneum et usum qui de ea exire solet.

[2]) Unten § 510.

[3]) Vignati 201 ff. Cod. Laud. II no. 48. J.-L. 11747. Giesebrecht V, 651; VI, 491 f.

[4]) Über den Verkehr auf denselben verweise ich auf Schultes großes Werk. Auf diesem beruht, was den historischen Teil anbetrifft, wesentlich auch R. Reinhard: Pässe u. Straßen in den Schweizer Alpen. Topogr.-histor. Studien. Luzern 1903.

[5]) Otto IV. gewährte 1209 der familia hospitalis montis Septimi Abgabenfreiheiten. Öhlmann IV, 175. Schulte I, 84 ff. Reinhard l. c. 165 ff.

[6]) Deshalb ist hier nicht näher darauf einzugehen. S. Öhlmann III, 283. Oechsli: Die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft (Zürich 1891) p. 225, 246 ff. Winkelmann II, 253 f. Schulte I, 32 ff. und Kapitel 15 p. 169 ff. von Below in Hist. Zeitschr. 89 (1902), 218 ff. Entgegnung Schultes in Schmollers Jahrbuch 1903 p. 255 ff. Kurze Replik v. Belows Hist. Z. 90, 540 f. Reinhard l. c. 107 ff.

[7]) Schulte I, 101 f., 212 f.

Chiavenna und von da weiter durch das Bergello zum Septimer führenden Straße geschenkt erhalten hatte[1]), im Jahre 1168 dem lombardischen Bunde beitreten mußte, ließ sie sich von Mailand die besondere Zusicherung geben, daß die Mailänder nicht nach Como kommen würden, um den dortigen Herbergswirten die fremden Kaufleute abspenstig zu machen, während sie ihrerseits den Mailändern versprach, solche Kaufleute, die die Absicht hätten, nach Mailand weiterzuziehen, nicht zum Verkauf ihrer Waren in Como zu zwingen. Zugleich erklärte Como bei seinem Versprechen, dem Kaiser und seinen Anhängern Straße und Markt wie die anderen Städte zu sperren, daß bloße Kaufleute davon nicht betroffen werden sollten.[2]) Daß es sich bei diesen Abmachungen um von Norden kommende deutsche Kaufleute handeln muß, kann bei der Lage Comos nicht zweifelhaft erscheinen. So wird es sich zum Teil wenigstens auch auf diesen Verkehr beziehen, wenn Pavia im Jahre 1186 sich verpflichtete, jede gegen Como gerichtete Handelssperre oder Handelsbeschränkung, z. B. wenn Mailand Fremden den Durchzug nach Como untersage, auf Anzeige Comos mit der gleichen Maßregel gegen Mailand zu beantworten.[3]) Mit der Reichsgewalt stand Como damals wieder in bestem Einvernehmen; in seinem Privileg von 1191 gebot Heinrich VI.[4]) Sicherheit und Freiheit des Verkehrs auf den nach Como führenden Handelsstraßen und versprach, die Chiavenna- und Bellinzonastraße, also die Wege vom Tessin und der Maira her, nicht verlegen und keinem anderen verleihen zu wollen. Nach einem Statut von 1199 durfte, wer sich von jenseits der Berge in Como oder Gebiet niederließ, nach fünfjährigem, unangefochtenem Aufenthalt wegen eines früheren Abhängigkeitsverhältnisses nicht mehr behelligt werden; die besonderen Abmachungen des mit Chur bestehenden Vertrages wurden dabei vorbehalten.[5]) Nach langen Streitigkeiten mit diesem Bistum stellte der Friede vom 18. August 1219 die Grenze der beiden Gebiete an der Maira da fest, wo noch heute die schweizerisch-italienische Grenze liegt, so daß also Chiavenna und Plurs bei Como verblieben, während Castasegna zu Chur gehörte.[6]) Durch möglichste Sicherstellung der Gläubiger suchte man den Handelsbeziehungen beider Gebiete einen festen Rückhalt zu geben und versprach, die Freiheit des Handelsverkehrs nicht zu beschränken; nur Getreide und Gemüse nahm Como davon aus, da es in diesen Artikeln selber der Zufuhr bedurfte.[7]) Von den Gegenständen dieses Handels können wir positiv nur den Wein nachweisen, der im Bergell aufwärts und offenbar über den Septimer weiter ging; die Statuten Comos, die hiervon reden, enthalten auch eine vom November 1209 datierte Bestim-

---

[1]) Ebd. 104.

[2]) Cod. Laud. II no. 36 p. 46. Vignati p. 168 f.

[3]) Sacchetti: un' alleanza tra Pavia e Como im Boll. della Soc. Pavese di st. patr. I (1901), 257 f.

[4]) Hidber II (Beilage), p. 99. Schulte I, 103 f.

[5]) Leg. Munic. II, 210 rub. 324.

[6]) Rovelli G., Storia di Como (Mailand 1794 ff.) II, 374. Mohr I, 257 ff. no. 186. Öhlmann IV, 185. Schulte I, 87, 96.

[7]) Als sich Como und Mailand 1195/96 gegenseitig unbeschränkten Markt in Getreide usw. gewährten, hatte Mailand natürlich ein Interesse daran, daß diese Freiheit nicht zur Ausfuhr nach dem Norden benutzt wurde. Deshalb erhielt es die Erlaubnis, sowohl in Bellinzona wie am Turm von Ologno den von Como zu entsendenden Wächtern eigene Wächter zur Verhütung der Ausfuhr von blava et legumina, soweit sie nicht von beiden Städten übereinstimmend gestattet wurde, an die Seite zu stellen. Hidber II, Beilage p. 107 u. 116. Schulte I, 104.

mung, die mit Sicherheit auf einen lebhaften Verkehr der deutschen Kaufleute in Como schließen läßt, da sie von der Kreditgewährung und Bürgschaftsleistung an Leute von jenseits der Berge durch Comasken handelt.[1]) Die hohe Wichtigkeit, die Como für die Verbindung mit dem Reiche, vor allem mit Schwaben, zunächst in militärischer, wie so oft aber zugleich auch in kommerzieller Beziehung besaß, hat Kaiser Friedrich II. in seinem Schreiben an seinen Sohn Konrad vom Jahre 1239 besonders scharf gekennzeichnet, als er die Stadt, über ihre Rückkehr zur kaiserlichen Partei hocherfreut, den »Schlüssel zum Eingange nach Italien von Deutschland her« nannte. Ob er dabei außer an die Septimer-, auch schon an die Gotthardstraße gedacht hat, steht dahin und ist nicht eben wahrscheinlich. Wenn er zwei Jahre darauf die Bitte Comos, ihm das Tal Leventina zu verleihen, nicht gewährte, so genügt zur Erklärung vollkommen der Umstand, daß der Kaiser keinerlei Ursache hatte, Como schon jetzt Geschenke zu machen, wo es in der Treue durchaus noch nicht erprobt war.[2])

354. Wenn Como ein von den deutschen Kaufleuten vielbesuchter Platz war, so ist damit schon ohne weiteres gegeben, daß auch das nahegelegene Zentrum der Lombardei, Mailand, von ihnen aufgesucht wurde, wie das ja auch der Vertrag beider Städte von 1168 außer Zweifel stellt. Demgegenüber verliert es an Bedeutung, ob unter den mit den Mailändern verkehrenden »ultramontanen Kaufleuten« in dem Versprechen des Markgrafen von Montferrat von 1193 auch deutsche Kaufleute zu verstehen sind oder nicht.[3]) Das auf der anderen Seite Mailand benachbarte Lodi hat im Jahre 1210 in seine Statuten eine Notiz aufgenommen, wonach sich das normale Gewicht eines »pensum fili teutonici« nach den an der Stadtwage vorgenommenen Proben auf 30 kleine Pfund weniger 3 Unzen ergeben habe[4]); es scheint also, daß gerade damals deutsches Garn bei der Einfuhr nach Lodi eine wichtigere Rolle für die Textilindustrie der Stadt zu spielen begann.

Für nicht wenige der deutschen Kaufleute, die über den Septimer oder den großen Sankt Bernhard kamen, ist sicher schon früh die ligurische Seestadt das Ziel ihrer Handelsfahrt gewesen; für das 12. Jahrhundert werden sie für uns noch durch den allgemeinen Begriff der »ultramontanen Kaufleute« verdeckt.[5]) Auf völlig sicheren Boden gelangen wir erst im 13. Jahrhundert. Wenn der Vertrag zwischen Genua und Marseille von 1211 die Deutschen von der Teilnahme an überseeischen Handelsfahrten ausdrücklich ausschließt[6]), so beweist er gerade damit doch, daß deutsche Kaufleute in beiden Seestädten verkehrten. Und für Genua wenigstens liegt uns dafür auch ein unzweifelhafter Beleg vor.

Am 24. Juli 1216 hat ein Kaufmann aus Basel, Arnulf, dem Arzt Heinrich in Genua versprochen, für ihn 3 Zentner des schönsten und besten Glases, das er in einer deutschen Glashütte aufzutreiben imstande sei, zum

---

[1]) Leg. Munic. II, 157 u. 212; rub. 129 u. 331. Schulte I, 107.

[2]) Öhlmann IV, 179. Oechsli l. c. 247. v. Below, Hist. Zeitschr. 89 (1902), 220.

[3]) Oben § 272. Schulte I, 106.

[4]) Stat. vet. Laudae l. 3, rub. 56 im Cod. Laud. III, 556 ff. Die folgende Rubrik (57) beginnt: 1210, 8. Aug. Comune Laude tale fecit statutum. Schulte I, 121.

[5]) Oben § 70 u. 272. Die Kaufleute aus Verdun, die damals schon mehrfach in Genua begegnen (§ 365 f.), rechnete man in Genua jedenfalls den Francigenae zu.

[6]) Unten § 471.

Zwecke der Spiegelfabrikation nach Genua zu transportieren.[1]) Wenn nun der 1204 aufgezeichnete, durchaus nicht sehr umfangreiche Tarif für die Sensale Genuas auch die für den Zentner deutscher Leinwand mit je 3 den. jan. von Käufer und Verkäufer zu entrichtende Maklergebühr aufführt[2]), so dürfen wir wohl annehmen, daß es hauptsächlich die deutschen Kaufleute selbst gewesen sind, die diese Leinwand nach Genua gebracht haben. Gerade der Leineneinfuhr von jenseits der Alpen legten die Genuesen eine besondere Wichtigkeit bei; in ihren Verträgen mit Arles (1237) und Siena (1241) wurde den Bewohnern dieser Städte wie die Ausfuhr anderer Leinwandsorten so auch die deutscher Leinwand aus Genua ausdrücklich untersagt.[3]) Aus dem Vertrage Genuas mit Asti (1251) lernen wir auch die braunen Tuche von Mainz (bruni de menso) als einen gangbaren Artikel der Einfuhr nach Genua kennen.[4])

Erwähnt sei endlich noch, daß auch nach den südfranzösischen Häfen deutsche Waren kamen; deutsche Schwerter begegnen am Anfang des 13. Jahrhunderts in Montpellier, Tuche aus Metz 1235 in Marseille[5]), ebenda 1248 Mäntel (capae) aus Metz auf dem Wege nach Sizilien, deutsche Leinwand in vier Posten auf dem Wege nach Accon. 16½ cordae telarum Alamanniae galten 20, drei peciae telarum von Basel 8 l. Marseiller Kurant.[6]) Der zur selben Zeit in Marseille begegnende Augerius Vaidenuecgz (Weitenwegs), ein Schwager des jüngeren Petrus Ebrardi, ist sicher, wenn nicht ein Deutscher, so doch deutscher Abkunft.[7])

355. Als König Andreas II. von Ungarn im Frühjahr 1217 wegen seiner Überfahrt nach dem Heiligen Lande einen Vertrag mit dem Dogen Peter Ziani schloß[8]), in dem er gleichzeitig endgültig auf Zara verzichtete, wurden auch die Handelsbeziehungen zwischen beiden Staaten auf der Grundlage voller Gegenseitigkeit geregelt.

Beiderseits versprach man den Kaufleuten des anderen Teils volle Sicherheit und beschränkte die von ihnen zu erhebenden Zollabgaben auf 1/80 (1¼ %) des Wertes, wobei ausdrücklich festgesetzt wurde, daß diese Abgabe von den venezianischen Kaufleuten nur einmal, und zwar bei ihrem Eintritt in das Königreich, eingezogen werden dürfe; Gold, Edelsteine, seidene Tücher,

---

[1]) Ferretto II, 139 A. 2: deferre in Janua cent. 3 boni vitri et pulchri de meliori et pulchriori quod invenire potero in Alamannia ad faciendum speculos et de meliori fornace. Caro G.: Ein Basler Kaufmann in Genua 1216 in: Anzeiger für schweiz. Gesch. 1903 p. 193 f. Zu Caros Nachweisen über Freiburger in Genua aus Ferretto treten die von mir aus Belgrano schon für 1253 (u. 1262) gegebenen: Wechselbriefe Ludwigs des Heil. in: Jahrb. f. Nat.-Ök. 73 (1899), 157 u. Anm. 4. Nebenbei bemerkt, findet sich Glas (sarcina vitrorum in curru locata) auch im Zollprivileg von Wiener-Neustadt (1244). Hormayr, Taschenbuch l. c. p. 78.

[2]) Lib. Jur. I no. 475 p. 520 f. Schulte I, 116.

[3]) Chart. II, 1399 no. 1835: exceptis telis Alemannie etc. und Ferretto I, 158. Anm. 2. Oben § 306.

[4]) Lib. Jur. I no. 812.

[5]) Lib. Instrum. p. 438 no. 275. Manduel no. 65.

[6]) Amalric no. 576, 126, 260, 271, 326. Schulte I, 116 A. 5.

[7]) Amalric no. 440—442. Er schließt mit seinem Schwager, der nach Pisa auf die Handelsreise geht, eine Societas, bei der jeder 220 l. 8 sol. misc. einlegt; der Gewinn soll geteilt werden. Deutscher Herkunft ist wohl auch W. Saillenbarcha, der mit W. de Banco eine Handelsgesellschaft eingeht; no. 467.

[8]) Ljubić I, 29 f. no. 38. Röhricht, Studien 24 u. 30, A. 9.

Seide und Spezereien (specimina) waren beiderseits von jedem Zoll befreit. So waren also die den Handel belastenden Abgaben zwischen beiden Staaten ungewöhnlich niedrig normiert, so daß sie jedenfalls einem Aufschwung des Handels nicht hinderlich waren. In der Tat erfahren wir aus der nächsten Zeit manches, was auf die Handelstätigkeit der Venezianer in Ungarn ein Licht wirft. So hören wir von Andrea Vallaresso, der am Anfang der zwanziger Jahre in Ungarn starb und vor seinem Tode, ohne ein Testament machen zu können, in Gegenwart seines Verwandten Emanuel Vallaresso seine Frau zur Vormünderin seines Sohnes bestellt und der Republik eine Summe von 100 l. ven. vermacht hatte; auf den Eid Emanuels hin verliehen Doge und Richter dem darüber aufgenommenen Notariatsakt Testamentskraft.[1]) Darüber, daß die Vallaresso in Handelsgeschäften in Ungarn weilten, wird ein Zweifel nicht bestehen können. Wir wissen ferner, daß ein Teil des Witwengutes der Kaiserin Constanze, die eine Schwägerin Andreas' II. (Witwe König Emmerichs) war, bei den venezianischen Kaufleuten Quirino Vendelino und Pangrazio Doro angelegt war; Giacomo di s. Andrea stellte den Mittelsmann zwischen ihnen und der in Ungarn reich begüterten Fürstin dar. Und von dem Könige selbst hören wir, daß Mitglieder der venezianischen Familie Ghisi bei ihm ein Guthaben hatten.[2])

356. Diese Beziehungen wurden im Jahre 1223 durch eine Gewalttat empfindlich gestört, indem Ritter aus der Gefolgschaft des Königs (österreichische und steirische werden unter ihnen besonders hervorgehoben) mehrere venezianische Kaufleute ihrer Habe beraubten; Pietro Alberti erlitt dabei einen Verlust von 600 Mark Silber in Edelsteinen und Edelmetallen, Donato Olivo einen solchen von 200 Mark Silber, während Guido Pentulo 14 Mark Silber und 4 Mark Gold einbüßte. Auf die Kunde hiervon belegten Doge und Rat zunächst die bei den genannten Venezianern stehenden und eingehenden Gelder der Kaiserin am 20. November 1223 mit Beschlag, hoben aber die Maßregel bald wieder auf[3]), zumal die Kaiserin mit ihrem Schwager auf sehr gespanntem Fuße stand, dieser also dadurch in keiner Weise getroffen wurde. Zur Zeit der Tat war der Titularkönig von Saloniki, Demetrius, in Ungarn gewesen; als er von hier nach Venedig kam, ließ sich die Regierung von ihm im März 1224 authentische Angaben über den Vorfall machen[4]) und schickte dann den Jacopo Bresciani nach Ungarn, um bei dem Könige zu reklamieren; da die Sendung erfolglos blieb, gewährte man im September 1224 den Gläubigern des Königs, Giovanni Ghisi und den Söhnen des Natale Ghisi, gegenüber allen Ungarn das Pfändungsrecht bis zum Betrage von 201 Mark Silber.[5]) Auch die weitere Sendung des Domenico Pampulo scheint einen besonderen Erfolg nicht erzielt zu haben; zur Bestreitung der Kosten hatte man ihm 150 l. ven. unter der Bedingung mitgegeben, daß der Staat aus dem Wiedererlangten entschädigt würde.[6]) Trotzdem vermied die Signorie einen offenen Bruch mit Ungarn; am 30. Mai 1226

---

1) Lib. pleg. no. 105.

2) Ebd. no. 10 u. 189. Vgl. Winkelmann I, 118. Über Handelswege nach Ungarn, besonders jenen über den Birnbaumer Wald, Laibach, Cilli und Pettau s. Öhlmann IV, 280.

3) Ljubić III, 392. Lib. pleg. no. 10; mit dem Vermerk: il Doro fu assolto.

4) Ljubić III, 393 (mit dem irrigen Datum 1223). Lib. pleg. no. 96. Faksimile in Sickels Monum. graphica medii aevi, Heft 2, Tafel 4.

5) Ljubić III, 396. Lib. pleg. no. 189.

6) Lib. pleg. no. 232, s. d.

verhieß sie in einem besonderen Patent allen ungarischen Kaufleuten im Gebiete von Venedig volle Sicherheit, nur erklärte sie, daß zur Entschädigung der Venezianer für die ihnen in Ungarn geraubten Sachen außer den regelmäßigen Abgaben ein Wertzoll von $1^1/_2$ % als Zuschlag erhoben werden müsse.[1]) Am 9. Februar des folgenden Jahres traf dann auch ein Brief des ungarischen Königs in Venedig ein, in dem er jede Mitwissenschaft an jenem Raube in Abrede stellte; Venedig möge ihm die Namen der Schuldigen durch den Bischof von Raab mitteilen und ihm die Geschädigten zuschicken, damit er ihnen ihr Recht verschaffe; der Doge möge für jene Tat nicht die Ungarn verantwortlich machen.[2]) Damit waren äußerlich gute Beziehungen wiederhergestellt; die Erhebung des Zuschlagszolls nahm bis zur vollen Befriedigung der Ansprüche Venedigs im Jahre 1232 ihren Fortgang.[3]) Der Vertrag, den Venedig im Jahre 1244 nach dem Abfall Zaras mit König Bela von Ungarn schloß, beschäftigt sich nur mit den Verhältnissen Zaras[4]); in den Handelsbeziehungen der beiden Staaten ist also eine Veränderung offenbar nicht eingetreten.

357. Auch im Königreich Ungarn begegnen wir endlich noch den Sienesen, und zwar wieder in ihrer uns schon bekannten Rolle, derart aber, daß uns auch die persönliche Anwesenheit dieser sienesischen Kaufleute in Ungarn direkt bezeugt ist.

Der Prokurator des Sankt Helena-Klosters in Földvár (an der Donau südlich von Budapest) hatte seinerzeit an der Kurie bei den Sienesen Bonagratia (jedenfalls der uns von Prag her bekannte), Bartolommeus Cirioli, Crescentius, Bonaccursus und ihren Sozii ein Darlehn von uns nicht bekannter Höhe aufgenommen. Nun behaupteten die Vertreter des Klosters, die Schuld sei am Sitze des Primas von Ungarn, in Gran, an die Kaufleute berichtigt worden, diese aber hätten die Rückgabe der betreffenden Urkunden unterlassen und dadurch eine Konventionalstrafe von 100 Mark Silber verwirkt. Die Sache wurde durch den Prokurator des Abtes an der Kurie anhängig gemacht und durch den päpstlichen Auditor in der Tat dahin entschieden, daß Bonagratia und Genossen die 100 Mark Buße und 8 Mark Silber an Kosten außerdem an das Kloster zu zahlen hätten; am 18. August 1235 wandte sich der Papst an den Bischof und den Podestà von Siena, sie möchten die Verurteilten zur Zahlung an das Kloster veranlassen.[5]) In diesem Falle haben sich also einmal die Schuldner in hartherzige Gläubiger, die auf ihrem Schein bestanden, verwandelt.

---

[1]) Erdmannsdörffer p. 17. Lib. pleg. no. 392. Ljubić liest (I, 83 no. 54): »ita duntaxat, quod fisco nostro persolvatis ad racionem cujusquam centenarii libras nostre monete scil. 30 de his que vobiscum visi fueritis aportare«. Das wäre also ein Zuschlagszoll von vollen 30 % ad valorem. Aber er hat die Abkürzungen lib. und s. für librarum nostre monete sol. 30 nur falsch aufgelöst.

[2]) Ljubić I, 41 no. 63. Lib. pleg. no. 502.

[3]) Notiz im Lib. pleg. no. 232 vom Juni 1232; oben S. 448 A. 2. S. auch die Erklärung des Donato Olivo und der Erben des Pietro Alberti vom November 1226. Ljubić I, no. 62. Lib. pleg. no. 456.

[4]) Ljubić I, 65 f. no. 91, 92.

[5]) Auvray 2740 f.

B. Handel der Mittelmeer-Romanen untereinander.

Abschnitt VI:

Die kommerziell überwiegend passiven Gebiete Italiens.

Zweiunddreißigstes Kapitel.

Unter-Italien und Sizilien bis zum Ende der normannischen Dynastie.

358. Unter-Italien mit Sizilien, erst von den Normannen auf eigene Füße gestellt und durch Roger II. 1130 zu einem einheitlichen Königreiche erhoben, war für die großen aktiven Handelsnationen von hervorragender Bedeutung nicht nur wegen seines Reichtums an eigenen Erzeugnissen, sondern namentlich auch als wichtiges, nur schwer zu umgehendes Passageland für ihren Fernhandel. Für Venedig war zunächst die ganze adriatische Küste Unter-Italiens in dieser Beziehung von höchster Bedeutung.

Im Februar 1119 sehen wir Venezianer, die auf der Handelsfahrt nach Ägypten begriffen sind, unterwegs in Bari für diese Fahrt kontrahieren[1]) und im Mai 1122 schloß Venedig mit Bari einen Vertrag, in dem sich die Parteien versprachen, sich gegenseitig nicht zu schädigen und wo dennoch eine Schädigung erfolgt sei, binnen 14 Tagen nach eingegangener Beschwerde für Abhilfe Sorge zu tragen.[2])

---

[1]) G. Monticolo im N. Arch. ven. XIX (1900), 71 f. Handelsfahrt des Schiffes des Joh. Vienzo 1133 nach Bari: Sacerdoti 25 f.

[2]) Monticolo: Il testo del patto giurato del doge Domenico Michiel al Comune di Bari; N. Arch. ven. XVIII (1899) p. 96—156. Cod. Barese V, 116 no. 68. Auch bei Zambler A. e F. Carabellese: Le relazioni commerciali fra la Puglia e la repubblica di Ven. dal secolo X al XV. (Ricerche e documenti II; Trani 1898) p. 127; App. no. 47. Dem allein überlieferten Versprechen der Venezianer hat natürlich

Im Jahre 1127 wurde Roger II. auch Herzog von Apulien; sein feindliches Verhältnis zu den Griechen beeinflußte naturgemäß auch seine Beziehungen zu Venedig. Auf dem Reichstage zu Merseburg erschienen im Jahre 1135 vor Lothar neben griechischen Gesandten auch venezianische, die Klage darüber führten, daß ihnen vom Könige Waren im Werte von 40000 l. geraubt worden seien.[1]) Indessen hat der Vorgang zu einer längeren Entfremdung nicht geführt; im August 1138 sehen wir zwei edle Venezianer, Oderico Malipieri und Pietro Orsi, eine Handelsgesellschaft für eine Fahrt nach Sizilien auf dem Schiffe, dessen Führer (nauclerus) Marino Michiel war, eingehen.[2]) Wissen wir doch auch, daß um diese Zeit schon eine größere venezianische Kolonie in Palermo vorhanden war, der es im Februar 1144 gelang, von Roger die Einräumung einer ursprünglich griechischen, später von den Sarazenen verwüsteten Kirche im Stadtviertel Seralkadi zu erwirken, die nunmehr zu einer Markuskirche ausgebaut wurde, die aber der Kirche von Palermo unterstellt blieb.[3]) Ob indessen schon zu dieses Königs Zeit ein förmlicher Vertrag das Verhältnis zu den Venezianern, die mit dem Könige mehr als einmal feindlich zusammenstießen, regelte, muß dahingestellt bleiben.[4])

359. Sicher dagegen kam es zu einem solchen Vertrage zu Wilhelms I. Zeit (1154—1166); wahrscheinlich hängt er mit der Sendung des Kanonikers von Palermo, Robertus de S. Johanne, zusammen und ist in das Jahr 1155 zu setzen. Andrea Dandolo skizziert seinen Inhalt sehr allgemein, aber jedenfalls zutreffend dahin, daß der König allen Venezianern mit Ausnahme derjenigen, die sich einer Begünstigung des griechischen Kaisers schuldig machen würden, Sicherheit und Handelsfreiheiten in seinem Reiche zugestanden habe.[5]) Der dreißigjährige Waffenstillstand, den der König 1158 mit den Griechen schloß, beseitigte dann für einige Zeit eine fortwährend drohende Ursache zu Konflikten. In so hohem Maße erregte die ungehemmte Entwickelung des venezianischen Handels mit dem Königreiche die Eifersucht der Genuesen, daß sie sich in dem praktisch ja völlig bedeutungslos

---

ein analoges der Baresen entsprochen. Im allg. s. die Besprechung Luzzattos im N. Arch. ven., n. s., VII (1904), 174 ff. über die Studi sulle relazioni comm. tra Ven. e la Puglia.

[1]) Ann. Erphesford., SS. VI, 540. Bernhardi, Lothar p. 575 A. 34.

[2]) Geht aus der Auseinandersetzung der beiden Söhne des P. Orsi im März 1160 hervor. Baracchi VII (1874), 366 f.

[3]) Garufi I, 44 no. 18; dazu p. 149 u. 209. Mortillaro V. Opere I, 379 f. Vgl. Carini J., I Veneziani in Sicilia im Arch. sicil. I (1876), 353. V. di Giovanni, ebd. XI (1886), 49. Carabellese: La colonia dei Venez. a Palermo nel sec. XII in Rassegna pugliese XVII (1900), 325 ff. Dazu Schmeidler p. 34 A. 29 u. p. 41 f. Eine venezianische Witwe in Palermo wählt im April 1165 diese Kirche, in der schon ihr Mann und ihr Vater ruhten, zur Begräbnisstätte: Mortillaro I, 382 f.

[4]) Die Ausdrücke des Vertrages von 1175 beweisen nichts hierfür. Manfroni 189 nimmt das Jahr 1136 für einen solchen Vertrag an, durch den es Roger gelungen sei, die Venezianer von der gegen ihn gerichteten Allianz zu trennen.

[5]) Muratori SS. XII, 286. Grabschrift des Dogen Domenico Morosini: Iste Dux fecit pacem cum Rege Sic. W., ideo quia in magna discordia erant Veneti pro Imperatore Emanuele. Da der Doge im Februar 1156 gestorben, Wilhelm aber am 26. Febr. 1154 zur Regierung gekommen ist, so ist damit die Zeit des Vertrages genügend genau bestimmt. Vgl. Langer 63; über die Gesandtschaft: Falcandus p. 67. Die Inschrift bei Cicogna: Iscrizioni Veneziane I, 240 f. Vgl. Siragusa I p. 38 A. 2 u. 118. Manfroni 220.

gebliebenen Privileg Kaiser Friedrichs von 1162 die Erlaubnis geben ließen, die Venezianer aus dem Königreiche zu vertreiben, falls sie nicht inzwischen die Gnade des Kaisers erlangt hätten.[1] Aber gerade durch ihre Allianz mit dem Kaiser schlossen sich Genuesen und Pisaner damals eine Zeitlang von dem Handel mit dem Normannenstaate aus und überließen den Venezianern allein das Feld. Auch die Regierung Wilhelms II. war der Entwickelung des venezianischen Handels durchaus günstig, zumal die Gewalttat Kaiser Manuels von 1171 die Venezianer für längere Zeit von jeder Rücksicht auf die griechische Politik zu entbinden schien. Wenn es dennoch erst im September 1175, als sich das Verhältnis Venedigs zu Kaiser Manuel schon wieder friedlich gestaltet hatte[2]), zu einem neuen Vertrage zwischen Venedig und dem sizilischen Königreiche gekommen ist, so scheint das zunächst in dem Ablauf des alten Vertrages seinen Grund zu haben, der wohl gerade so auf 20 Jahre abgeschlossen gewesen ist, wie es bei dem neuen, dem ersten uns erhaltenen, der Fall ist. Von seiten des Königs werden in diesem Vertrage[3]) außerhalb des Königsschutzes gestellt alle Venezianer, die Piraterie treiben, das sizilische Königreich schädigen oder bei der Verteidigung des griechischen Reiches helfen; bei Schädigung anderer Venezianer durch seine Untertanen wird Remedur binnen drei Monaten nach eingegangener Beschwerde verheißen. Durch besondere Verleihung wurden gleichzeitig die Handelsabgaben der Venezianer für Messina, Palermo und die ganze Insel auf die Hälfte des Satzes, den sie zur Zeit in Messina zahlten, herabgesetzt; und in analoger Weise wurde auch für den festländischen Teil des Königreichs bestimmt, daß Schiffe und Waren der Venezianer fortan nur die Hälfte der bei Ein- und Ausfuhr zur Zeit König Rogers und Wilhelms I. üblichen Abgaben zu entrichten hätten. Der die Venezianer verpflichtende Teil des Vertrags ist nicht erhalten; doch erkennen wir deutlich, daß die Gegenleistung der Venezianer vor allem darin bestand, daß sie den Griechen fortan ihre Unterstützung entzogen; nur die Verpflichtung der augenblicklich im Dienste des Kaisers stehenden venezianischen Schiffe blieb davon unberührt; selbst Feindseligkeiten zwischen diesen von den Venezianern im Vertrage genau bezeichneten Galeeren und den Untertanen des Königs sollten einen Bruch des eben geschlossenen Friedens nicht zur Folge haben.[4]) Durch eine kluge Neutralitätspolitik hatte Venedig so recht wesentliche Vorteile für seinen Handel mit dem Königreiche erlangt. Wie wichtig dieser für Venedig war, zeigt uns besonders der Bericht des Erzbischofs Romuald von Salerno, der als Gesandter des Königs dem Friedenskongreß von Venedig (1177) beigewohnt hat; darnach war das Volk von Venedig während der Verhandlungen in lebhafter Besorgnis, daß es zum Bruche mit

---

[1]) Const. et acta I, 293. Mißverstanden von Langer p. 90 und noch mehr durch v. Kap-Herr: Die abendländische Politik Kaiser Manuels (Straßburg 1881), p. 81.

[2]) Oben § 172.

[3]) Tafel u. Thomas I, 173 f. Siragusa I, 173 ff. Carabellese 47 f.

[4]) Entscheidend vor allem die Stelle, wo der König von seinem Schutze ausnimmt diejenigen »qui fuerint cum auxilio Imperatoris Const. ad defendendum eius Imperium in galeis illis, quae continentur in pacto a Duce et commune Venetiae nobis facto.« Durch Mißverständnis dieser Stelle ist Schmeidler p. 89 ff. (daselbst auch Literatur) zu seiner Auffassung gelangt, daß sich Venedig die Unterstützung des Kaisers auch gegen Sizilien vorbehalten habe. Ebensowenig allerdings bedeutet der Vertrag eine Allianz gegen den Kaiser, wie mit anderen auch Manfroni p. 257 annimmt.

Sizilien und zur Gefangensetzung der Venezianer im Königreiche kommen könnte; viele Männer und Frauen, deren Angehörige mit einer Menge Waren und beträchtlichen Geldmitteln nach Apulien gegangen seien, um dort Lebensmittel einzukaufen und nach Venedig zu bringen, hätten den Dogen beschworen, sich nachgiebig zu zeigen.[1]) Auch aus einzelnen Privaturkunden der Zeit ergibt sich, daß ganze Schiffskarawanen der Venezianer zunächst nach dem getreide-, wein- und ölreichen Apulien und zum Teil noch weiter nach Sizilien zu gehen pflegten.[2])

360. Daß auch die Seestädte Dalmatiens mit dem apulischen Gegengestade Handelsbeziehungen unterhielten, würden wir auch ohne besonderen Beleg anzunehmen haben. Von besonderem Interesse aber ist, daß Ragusa und Molfetta im Jahre 1148 einen Handelsvertrag miteinander schlossen, in dem sich beide Städte gegenseitig Befreiung von allen Handels- und Schiffahrtsabgaben zusicherten; jede Stadt stellte der anderen ein Privileg darüber aus; das für Ragusa bestimmte wurde von dem Grafen Robert von Conversano als Stadtherrn Molfettas gezeichnet.[3]) Als durch die Expedition Wilhelms II. gegen Byzanz (1185) auch Ragusa unter normannische Hoheit kam, kam das natürlich den Handelsbeziehungen sehr zustatten; im Jahre 1190 ließ sich Graf Gervasius von den Kažiči, dem seeräuberischen Fürstengeschlecht von Almissa, schwören, die nach Ragusa kommenden apulischen Schiffe nicht anzutasten.[4])

361. Wie die Venezianer mit der Ostküste, so verbanden die Pisaner mit der Westküste Unter-Italiens besonders enge Handelsbeziehungen.

Wie jene 1122 mit Bari, so schlossen diese am 1. Oktober 1126 mit Amalfi einen Freundschafts- und Handelsvertrag, der uns nur einseitig, in dem Schwur, den das Volk von Pisa, Kinzica (der Stadt links vom Arno), Fuoriporta (der Neustadt auf dem rechten Ufer) und den Vorstädten (de burgis) dem Volke von Amalfi, Atrani, Scala und Ravello sowie allen Leuten des Dukats von Amalfi, die sich zu den Amalfitanern hielten, leistete, erhalten ist.[5]) Den Amalfitanern wurde samt ihren Schiffen und Waren allerwärts zu Wasser und zu Lande Schutz und Sicherheit von seiten der Pisaner zugesagt; insbesondere sollten sie in Pisa nicht ohne Grund verhaftet oder festgehalten werden und ihre Läden in Pisa unter keinen Umständen geschlossen werden dürfen. Falls ihnen Schiffsausrüstungsgegenstände abhanden kämen, sollte ihnen zu ihrem Rechte verholfen werden; bei ihren

---

[1]) SS. XIX, 450.

[2]) Domenico Corner im November 1190 ›in taxegio de Apulia‹ und mit der Karawane des nächsten Frühjahrs zurück: Baracchi XX (1880), 74 u. 75. Derselbe im Frühjahr 1182 nach Messina und mit der ›mudua natalis‹ (wohl auf Mariae Geburt, 8. Sept., bezüglich) zurück; ebd. IX (1875), 114 (Quittung vom Januar 1183).

[3]) Ljubić I, 26 no. 34 (Erneuerung von 1208, da die Ragusaner ihre Urkunde verloren hatten). Jireček 53 A. 35. Behandelt auch von Carabellese F.: Il sorgere del Comune marittimo pugliese (Discorso inaug. dell' anno accad. 1900/01 della scuola superiore di Bari).

[4]) Ljubić I, 14 no. 22. Jireček, Anm. 26 p. 50. Über Cattaro als Suffraganbistum von Bari im 12. Jahrhundert s. Caspar: Kritische Untersuchungen in: Quellen u. Forsch. aus ital. Arch. des preuß. hist. Inst., VI (Rom 1903), 242 ff.

[5]) Bonaini: Due carte Pisano-Amalfitane im Arch. ital., ser. 3, VIII, 1 (1868)) p. 5 f. Der Erzbischof und ein Judex von Amalfi gingen 1110 als Bevollmächtigte des griechischen Kaisers nach Pisa. Müller p. 43 f. Oben § 173.

Handelsgeschäften mit Pisanern sollte die Abgabenerhebung nur einmal erfolgen dürfen. Bei Zivilstreitigkeiten sagten die Pisaner rechtes Gericht nach ihrem Gewohnheitsrecht (secundam nostram consuetudinem) zu, während Reklamationen wegen erlittener Schädigung binnen 30 Tagen zu erledigen waren. Kam eine Schädigung der Pisaner durch einzelne Amalfitaner vor, so sollte dadurch die Sicherheit der übrigen in Pisa nicht beeinträchtigt werden; endlich sollten Kriegs- und Kaperschiffe Amalfis mit ihrer Bemannung in Pisa jederzeit auf sichere Aufnahme rechnen können. Natürlich hat Amalfi die entsprechenden Verpflichtungen auch seinerseits den Pisanern gegenüber übernommen, was für diese wegen ihres damaligen Krieges mit Genua von besonderer Wichtigkeit war. Hat dieser sich doch auch bis Sizilien hinübergespielt; in einem Kampfe, den die beiden Rivalen 1129 in und bei Messina ausfochten, fanden die Pisaner die Unterstützung der Bürger von Messina, und im selben Jahre fiel ein mit Waren im Wert von 10000 l. jan. beladener pisanischer Kauffahrer den Genuesen bei den liparischen Inseln in die Hände.[1])

Während des Krieges, der sich bis 1133 hinzog, gingen in Unter-Italien die wichtigsten Veränderungen vor sich. Nach dem Tode Wilhelms von Apulien (26. Juli 1127) trat sein Oheim Roger als sein Erbe auf und wußte noch im selben Jahre durch Stellung günstiger Bedingungen die Hoheit über Salerno und Amalfi zu gewinnen; 1130 von Anaklet II. zum Könige gekrönt, nahm er schon im folgenden Jahre das Amalfi beherrschende Kastell mit Gewalt[2]); der Augenblick schien nahe, wo er die gesamte Seemacht von Amalfi, Salerno, Neapel und Gaëta in seiner starken Hand vereinigte. Nicht zum wenigsten die Rücksicht auf diese seiner Handelsstellung in Unter-Italien und besonders in Neapel drohende Gefahr scheint es gewesen zu sein, die Pisa unmittelbar nach Beendigung seines Krieges mit Genua zum engsten Anschluß an die Gegner des »sizilischen Tyrannen« bestimmte.[3])

Im Frühjahr 1134 führten die Konsuln von Pisa, Assopardo und Cane, mit ungefähr 1000 Mann Robert von Capua, der persönlich die Hilfe Pisas nachgesucht und Subsidien in Höhe von 3000 Pfund Silber zugesagt hatte, in sein Fürstentum zurück[4]), freilich nur für kurze Zeit; und als im folgenden Jahre das im Mai und Juni zu Pisa tagende Konzil unter Leitung Innozenz' II. die Handelssperre über das Gebiet König Roberts verhängt und den Kreuzzug gegen ihn verkündet hatte[5]), unternahmen die Pisaner jenen Seezug, der das von seiner früheren Blüte längst herabgesunkene Amalfi auf das schwerste heimsuchte; am 4. August 1135 erschienen sie mit 46 Galeeren im Hafen Amalfis, verbrannten 7 Galeeren, 2 Kauffahrer und viele kleinere Fahrzeuge, eroberten dann die Stadt, zündeten sie an und plünderten sie völlig aus. Doch erlitten sie bei Fortsetzung ihres Plünderungszuges landeinwärts vor der Feste Fracta bei Ravello eine empfindliche Niederlage, die sie zur Flucht

---

[1]) Ann. genov. I, 24; »in Varrigatore« ist wohl die Insel Alicudi (bei Edrîsî, ed. Amari p. 15: 'Arkûdah).

[2]) Näheres Bernhardi, Lothar 275 f., 452 f. Caspar 61 ff.

[3]) Bernhardi 633 A. 1. Brief des hl. Bernhard von Clairvaux, no. 130.

[4]) Falco Benevent. bei Muratori SS. V, 118, 134; Bernhardi, Lothar 493, 620 ff. Caspar 144 f.

[5]) Const. et acta I, 579 no. 402.

auf die Schiffe und eiligen Rückkehr nach Neapel zwang.[1]) In Neapel, mit dem sie ein enges Bündnis geschlossen hatten, hatten sie damals ihren Hauptstützpunkt; als Neapel im August 1129 mit Gaëta einen Friedensvertrag schloß, erscheint unter den fünf leitenden Männern Neapels ein Pisaner, Constantinus de Ranuzzu; und jetzt wandten sich die in Neapel anwesenden pisanischen Konsuln Gerardo Gaetano, Enrico und Rodolfo auf die Nachricht, daß die Gaetaner eine Anzahl von Neapolitanern gefangen hielten und ihrer Habe beraubt hätten, unter der Betonung, daß das Volk von Pisa und das von Neapel eins seien, mit freundschaftlichen, aber sehr nachdrücklichen Vorstellungen zum Schutze ihrer »Brüder und Bundesgenossen« an Konsuln und Volk von Gaëta.[2])

Zwei Jahre darauf erneuerten sie, diesmal in Unterstützung Kaiser Lothars, ihren Seezug, nahmen zunächst Rache an Ravello, erzwangen von Sorrent, Amalfi und der Insel Ischia Geiseln und einen Tribut[3]), entsetzten dann das von Roger hart bedrängte Neapel und nötigten endlich im Bunde mit dem Kaiser am 8. August 1137 Salerno zur Übergabe.[4]) Aber gerade dieser wichtige Erfolg führte zu ihrer Entzweiung mit dem Kaiser; da er Salerno, dem die Pisaner wohl das Schicksal Amalfis zugedacht hatten, mit großer Schonung behandelte und ihre Wünsche nicht so berücksichtigte, wie sie es gehofft, wandten sie sich kurz entschlossen der Gegenseite zu, schlossen Frieden mit Roger[5]) und kehrten im September 1137 nach Pisa heim. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß sie das nicht getan haben würden, wenn ihnen nicht König Roger für ihren Handel mit seinen Gebieten wichtige Zugeständnisse gemacht hätte.

362. Erst nach 25 Jahren kam es erneut zum Bruche, da Pisa sich wohl hütete, trotz der Verhandlungen, die Konrad III. und Kaiser Friedrich während seines ersten Römerzuges wegen einer Expedition nach Sizilien mit ihm führten und trotz der Plünderung seiner Kolonie in Almyro durch die Normannen (1157), die Brücke zu früh abzubrechen. Mit dem Falle Mailands aber schien die Stunde der Entscheidung gekommen; am 6. April 1162 wurde den Pisanern das große Privileg ausgefertigt[6]), das ihnen für den Fall der Eroberung des Normannenstaates unerhörte Vorteile in Aussicht stellte. Nicht nur volle Handels- und Abgabenfreiheit sollten sie im ganzen Königreiche genießen, nicht nur in jeder Stadt, die gegenwärtig König Wilhelm innehabe, eine Handelsstraße (ruga cum domibus), wie sie ihren Kaufleuten geeignet erscheine, erhalten, — es sollte ihnen auch von den Hauptorten Palermo und Messina, Neapel und Salerno je die Hälfte der Stadt, des Hafens und des Stadtgebiets, und dazu ganz Gaëta und auf Sizilien ganz Trapani und Mazzara zu Lehen gegeben werden. Alle vom Kaiser in den eroberten Gebieten einzusetzenden Beamten sollten darauf vereidet werden, diese Ver-

---

[1]) Bernhardi, Lothar 628 f. Vgl. Manfroni 186 ff. Caspar 155 ff.

[2]) Cod. Cajet. II, 244 no. 319, 264 no. 331.

[3]) Gesandte der Leute von Atrani nach Pisa zur Einlösung ihrer Geiseln wurden unterwegs in Gaëta um 8 Goldunzen geschädigt. Verständigung darüber vom 15. II. 1138: Cod. Caiet. II, 265 no. 332.

[4]) Bernhardi, Lothar 736 ff. Vgl. den Brief Barbarossas vom 25. VIII. 1155 über den Ruhm der Pisaner; bei Scheffer-Boichorst p. 404 f. Caspar 198 ff.

[5]) Ann. pis., SS. XIX, 241; Romuald ebd. 422. Bernhardi, Lothar 740 ff. Manfroni 192. Caspar 202 f.

[6]) Const. et acta I, 282 no. 205. Siragusa II, App. p. IV ff.

leihungen des Kaisers zu respektieren; umgekehrt wollten die Pisaner die Vorsteher (rectores), die sie an den genannten Orten bestellen würden, eidlich verpflichten, die kaiserlichen Beamten zu unterstützen. Man wird sich kaum dazu verstehen, zu glauben, daß der Kaiser derartige Verleihungen ernstlich ins Auge gefaßt haben kann; und so lehrreich für die alles Maß übersteigenden Ansprüche dieser Handelsstädte und ihre hochfliegenden Pläne diese Urkunde ist, auch die klugrechnenden Kaufleute können schwerlich an die Erfüllung all dieser Verheißungen geglaubt haben. Man forderte viel und versprach viel, beiderseits in der Erwartung, sich in Wirklichkeit schließlich auf einer mittleren Linie zu verständigen.

An den Pisanern lag es nicht, wenn der Zug gegen Sizilien nicht noch im selben Jahre zur Ausführung kam. Eine große Zahl von Kriegsschiffen rüsteten sie aus, deren Ziel nicht verborgen bleiben konnte, und zogen dadurch die Rache des Königs auf sich herab; im Oktober ließ er alle Pisaner, die sich trotz der offenkundigen Gefahr in seinem Gebiete aufhielten, gefangensetzen und ein gerade von Konstantinopel zurückkehrendes pisanisches Schiff kapern.[1]) Es ist begreiflich, daß man in Pisa seitdem auf die sizilischen Pläne des Kaisers stets auf das bereitwilligste einging. Als mit Wilhelm II. ein Knabe auf den sizilischen Thron kam (15. Mai 1166), waren die Aussichten noch günstiger geworden und im Jahre 1167 schien die Expedition gesichert. 50 pisanische Galeeren, 35 Pfeilschiffe (sagittariae) und zahlreiche Transportschiffe[2]) setzten sich Anfang August in Bewegung. Da brach die furchtbare Seuche über das vor Rom lagernde Heer des Kaisers herein, und das ganze Gebäude der Entwürfe und Hoffnungen des Kaisers wie der Pisaner stürzte zusammen.

363. Noch im Spätherbst versuchte Pisa, im Interesse seines Handels mit dem Normannenstaate zu einer Verständigung zu gelangen, doch vermochte die am 16. November unter Führung des Konsuls Bulgarino Anfossi an den sizilischen Hof abgehende Gesandtschaft auf die Bedingungen des Königs nicht einzugehen. Anderthalb Jahre später aber, als Pisa sich der Obedienz Alexanders III. anschloß, hatte Gherardo Cortevecchia, der Pisa am 26 Juni 1169 verließ, besseren Erfolg; er brachte einen ehrenvollen Frieden »auf ewige Zeiten« zu stande[3]), nachdem die Unterbrechung der Handelsbeziehungen diesmal 7 Jahre gedauert. Rasch genug stellte sich wieder ein freundschaftliches Verhältnis her; schon im folgenden Jahre jagte ein sizilisches Geschwader, das auf dem Wege nach Spanien war, in den Gewässern der Insel Giglio den Genuesen eine pisanische Galeere, die sie genommen hatten, wieder ab.[4]) Der Friede, der seitdem bis zum Erlöschen des Königshauses fortbestand, konnte auch durch einzelne unliebsame Vorfälle nicht gestört werden, so durch die Wegnahme eines von Venedig kommenden pisanischen Kauffahrers im Hafen von Alexandrien durch die sizilische Flotte (1174)[5]), oder durch die Übergriffe pisanischer Korsaren, die, wie wir aus einem scharfen pisanischen Dekret von 1189 erfahren, ein salernitanisches Schiff gekapert hatten.[6])

---

[1]) Ann. pis. des Bernardus Marago; SS. XIX, 249.

[2]) Ebd. 256.

[3]) »pacem honorifice cum eis perpetuo firmavit«, ebd. 259. Manfroni 243, 542.

[4]) Ann. genov. I, 236 f.

[5]) Schlußsatz der Annalen des Marago; vgl. Langer p. 200 Anm. 3.

[6]) Constitutum Usus bei Bonaini II, 989.

Speziellere Nachrichten über die Art der Handelstätigkeit der Pisaner im Königreich sind nur sehr spärlich vorhanden. Doch gibt uns wenigstens über die am meisten von ihnen besuchten Handelsplätze die um die Mitte des Jahrhunderts aufgezeichnete pisanische Seezinstabelle guten Aufschluß. Nach ihr betrug der usuelle Zins beim Seedarlehn für die Fahrt nach Neapel und zurück 15, nach Amalfi und Salerno $17^1/_2$ und nach Policastro (Panicastro) am gleichnamigen Golf, von dessen Handel wir sonst gar nichts wissen, das aber Edrîsî eine große und bevölkerte Feste nennt, 20 %.[1]) Im sizilischen Verkehr betrug der Seezins gleichmäßig 25 %; wenn die Tabelle gleichwohl eine ganze Anzahl von Orten besonders aufführt, so ist das ein um so besserer Beleg dafür, daß tatsächlich ein beträchtlicher Schiffahrtsverkehr der Pisaner nach denselben bestanden haben muß. Sie nennt in erster Linie Messina, in zweiter die Hauptstadt Palermo (nebenbei bemerkt hieß der der Aufbewahrung des königlichen Schatzes dienende, noch heute wohl erhaltene Turm am Neuen Palais daselbst der pisanische)[2]), weiter das Tunis zunächst gelegene Mazzara, das Edrîsî[3]) an Eleganz und Schönheit unübertrefflich nennt, mit Märkten, die mit Waren und Manufakturen gefüllt seien, so daß ein beträchtlicher Ausfuhrhandel stattfinde. Es folgen an der Ostküste Syrakus mit reicher Getreideausfuhr: Lentini, 6 Miglien vom Meer, aber auf dem gleichnamigen Flüßchen für kleinere Schiffe erreichbar, mit starker Bevölkerung und besuchten Märkten und Bazaren; Lampieda[4]) (= Licata) am fischreichen Salso, in fruchtbarer und volkreicher Umgebung, mit Hafen und Markt; Girgenti, das jedem Käufer die reichste Auswahl an Waren bot; endlich Sciacca, dessen Hafen namentlich von den aus El Mehdia und Tripoli kommenden Fahrzeugen viel besucht wurde. Auch wissen wir schon, daß pisanische Schiffe im Zwischenhandel Getreide von Sizilien nach Tripolitanien zu transportieren pflegten.[5]) Im Jahre 1189 ist zuerst ein pisanisches Konsulat auf Sizilien, und zwar in Messina, nachweisbar.[6])

364. Wie die G e n u e s e n das älteste Privileg eines normannischen Fürsten im Orient aufweisen können, so liegt auch das älteste von den Normanen Siziliens für eine italienische Seestadt ausgestellte Dokument in dem recht altertümlich anmutenden Privileg vor, das der Konsul Oglerius Capra und sein Bruder Amicus im September 1116 vom Grafen Roger erwirkten.[7])

---

[1]) Const. Usus tit. 25 bei Bonaini II, 905. Edrîsî ed. Amari p. 97. Über Edrîsî s. C. Brockelmann, Gesch. d. arab. Literatur. (Weimar 1897) I, 427 f. Caspar p. 449 ff.

[2]) Romualdi Salern. ann. zu 1161, SS. XIX, 431 f. Falcandus p. 177.

[3]) Zu dem folgenden Edrîsî ed. Amari p. 33—37.

[4]) Bonaini hielt es für die Insel Lampedusa; aber es ist unzweifelhaft das l. nbîyâdah Edrîsîs, das Olympias des Altertums. Vgl. besonders die Stelle eines griechischen Diploms von 1141 (Amari in seiner Ausgabe Edrîsîs p. 36 A. 2): *'Ολυμπιάδος τῆς λεγουμένης Λικάτας* und die Urkunde Rogers für Girgenti von 1093 (Garufi im Arch. sicil., n. s., XXVIII p. 141): ex hoc flumine (Salso), sicut ipsum descendit ad L i m p i a d u m qui locus dividit Agrigentum et Butheriam.

[5]) Für 1180 bezeugt. Oben § 226.

[6]) Volpe 221 Anm. 2; im hospitium der Konsuln wird 9. Oktober 1190 (pis. Stils) eine Urkunde aufgenommen.

[7]) Mortillaro V. Opere; vol. IV, Palermo 1848; p. 7 (griechisch); p. 8 (lateinisch). Irrig ist es, in Oglerius einen überseeischen Konsul Genuas zu erblicken, wie es, von anderen abgesehen, auch Heyd (I, 183: »In Sizilien besaßen sie schon Anfang des

Mit Rücksicht auf ihre Verdienste um ihn schenkte ihnen der Graf in Messina ein in der Nähe des königlichen Schlosses liegendes Grundstück am Meeresstrande zur Erbauung eines Hauses, überwies jedem der Brüder eine Jahresrente von 1 Pfund Gold und erließ ihnen und ihren Leuten den Ausfuhrzoll beim Warenexport aus Sizilien bis zur Höhe von 60 Goldtari. Im übrigen sollte ihnen der Zoll von der Duane nur nach Ortsgebrauch berechnet werden dürfen. Obwohl das Privileg durchaus in der Form der persönlichen Verleihung gehalten ist, wird doch ein Zweifel darüber nicht bestehen können, daß das zu errichtende Haus als Warenniederlage und Kaufhaus für alle Genuesen in Messina dienen sollte, und es erscheint wohl gerechtfertigt, es mit dem in späterer Zeit genannten genuesischen fundicum S. Johannis daselbst zu identifizieren.[1])

Als während des genuesisch-pisanischen Krieges ein savonesisches Schiff wegen Seeräuberei von den Siziliern genommen und seine Mannschaft gefangen gesetzt war, trat Genua als Schutzmacht Savonas vermittelnd auf. Es ließ die Savonesen schwören, sich fortan jeder Seeräuberei gegen das Gebiet und die Untertanen Rogers zu enthalten — wobei indessen die bei Kaperschiffen herkömmliche Forderung von Rudern und Segeln in billigen Grenzen (moderate et cum ratione) nicht als Seeraub gelten sollte — und für jede etwa vorfallende Schädigung binnen 30 Tagen nach eingegangener Beschwerde Ersatz zu leisten; auch verpflichteten sich die Savonesen, dem Herzog im laufenden Jahre mit einer Galeere 40 Tage hindurch Dienste zu leisten. Daraufhin erbaten die Gesandten Genuas die Nachsicht Rogers, der nun die Gefangenen freiließ und am 13. Mai 1128 eine Urkunde ausstellte, die den Savonesen, Seeräuber ausgenommen, sicheres Geleit und gerechte Erledigung etwaiger Beschwerden binnen 4 Monaten zusagte.[2]) Im folgenden Jahre fochten die Genuesen in Messina gegen die Pisaner, die von den Messinesen unterstützt wurden, einen Kampf aus und vertrieben die Unterlegenen aus der Stadt bis an den Palast des Herzogs; doch gaben sie auf sein Verlangen die den Messinesen entrissene Habe wieder zurück.[3]) Charakteristisch jedenfalls, daß die Genuesen im fremden Lande, noch dazu in Anwesenheit eines Herrschers, der es an durchgreifender Energie sonst nicht fehlen ließ, in solcher Weise aufzutreten wagen durften.

Ungleich den Pisanern, hielten sich die Genuesen von dem Kriege gegen König Roger in den dreißiger Jahren trotz der Mahnungen des hl. Bernhard[4]) fern; auch ihr lange Zeit wenig freundliches Verhältnis zum griechischen Reiche konnte ihrem kräftig aufblühenden Handel mit dem Normannenstaate nur förderlich sein. Ein neues Privileg schien ihnen erst unter dem neuen Könige Wilhelm I. erforderlich, als die Anknüpfung vertragsmäßiger Beziehungen zu Konstantinopel ihnen eine bessere Fixierung ihrer Stellung und Vorrechte im sizilischen Königreiche wünschenswert er-

12. Jahrh. ein Konsulat etc.) und Caspar p. 54 tun. In *Ὀγερίῳ τῷ κουνσόλῳ Γενούας* haben wir vielmehr Oglerius Capra vor uns, der 1114—1117 dem Kollegium der städtischen Konsuln angehörte; ann. genov. I, 15 f. Vgl. noch Gregorio, prove II, no. 74 p. 82 u. p. 225; Vinc. di Giovanni im Arch. sic. XI (1886) p. 51. Olivieri in Atti Lig. I, 290 not. Langer p. 64.

[1]) Ann. genovesi II p. 48 (1194); Heyd I, 183.

[2]) Filippi G., Studi di storia Ligure (Rom 1897), p. 3 ff. Vgl. Caspar 77 f., 136, 499 f.

[3]) Ann. genov. I, 24.

[4]) Bernhardi, Lothar 627 f.

scheinen ließ. Im November 1156 stellte der König ihren Gesandten Ansaldus Auriae und Wilelmus Ventus zwei Privilegien aus, von denen das erste die Genuesen mit ihren Waren, Seeräuber und Feinde des Königs ausgenommen, unter Königsschutz stellte und das Verfahren bei vorkommenden Verfehlungen gegen den zwischen beiden Staaten bestehenden Rechtszustand regelte[1]), während in dem andern[2]) auf Wunsch der Gesandten eine Aufzeichnung und Bestätigung der seit den Zeiten Rogers im Handelsverkehr der Genuesen mit dem Königreiche entwickelten Gewohnheiten, einschließlich der Zugeständnisse des neuen Königs, vorgenommen wurde. Das wichtigste dieser Zugeständnisse war der von den Genuesen gewünschte Ausschluß aller Franzosen vom direkten Handel mit dem sizilischen Königreiche; im übrigen mußten sie sich in eine Beschränkung der freien Bewegung ihrer Handelsschiffe insoweit finden, als sich der König die zeitweilige Zurückhaltung derselben während der Vorbereitung für einen Seezug im militärischen Interesse vorbehielt. Rechtliche Geltung erhielten diese Privilegien erst im Januar 1157, als die Konsuln und 300 der angesehensten Männer von Genua vor den sizilischen Gesandten, unter denen sich der Erzbischof von Syrakus und ein Genuese, Ansaldo de Nigrone, offenbar ein Vasall des Königs, befanden, den vom Könige geforderten Eid geleistet hatten, daß kein Genuese gegen ihn oder seine Erben beim griechischen Kaiser Dienste nehmen würde.[3]) Zeigt sich darin ein, wie wir wissen, nicht unbegründetes Mißtrauen des Königs, so kam die Ursache, die zu einer plötzlichen und langdauernden Störung des mächtig entwickelten genuesischen Handels mit Sizilien führen sollte, von einer ganz anderen Seite: nach dem Falle Mailands glaubte auch Genua sich den Forderungen des deutschen Kaisers nicht länger entziehen zu können; sein Bund mit Barbarossa hatte den Abbruch seiner politischen wie kommerziellen Beziehungen mit dem Normannenstaate für geraume Zeit (1162—1174) zur Folge.

365. Um so erwünschter ist es uns, über den genuesischen Handel mit dem Königreich für die vorhergehende Zeit verhältnismäßig reichhaltige Nachrichten, namentlich in dem erwähnten zweiten Privileg und dem Notularium des Johannes Scriba, zu besitzen. Mit dem festländischen Teil des Königreichs war der Verkehr Genuas wesentlich geringer als mit Sizilien; für ihn wurden auch die schon zur Zeit Rogers geltenden Gewohnheiten lediglich bestätigt. Aus Calabrien kam Getreide nach Genua; aus dem 1143 aufgezeichneten erzbischöflichen Zehntentarif erfahren wir, daß von jeder Person auf einem aus Calabrien kommenden Getreideschiffe ein Quartinus grani zu erheben war.[4]) Neapel erscheint in dem Notularium nur ein einziges Mal als Ziel einer Geschäftsreise[5]); dieser Platz war offenbar die Domäne der

[1]) Lib. jur. I, 190 no. 218. Vgl. Siragusa II, 71 u. XXXV f. Imperiale p. 414 f.

[2]) Lib. Jur. I no. 230; mit dem irrigen Datum 1157. Zuerst bemerkt von Olivieri, Atti Lig. I, 290, der aber irrig annimmt, daß beides Teile einer Urkunde seien; ebenso Langer p. 64 und Heyd I, 182 Anm. 3 Es liegt vielmehr genau dasselbe Verfahren vor wie in den Privilegien für Venedig vom September 1175.

[3]) Bei Olivieri, Atti Lig. I, 292 f. Dazu die ann. des Caffaro zu 1156 (ann. genovesi I p. 46 f.), der stark hervorhebt, daß die in ungewöhnlicher Form versprochene Leistung des Königs weit über die Gegenleistung der Genuesen hinausgehe, wobei er freilich den Passus bezüglich des griechischen Kaisers ganz verschweigt.

[4]) Registrum Curiae Archiep. Jan. in Atti Lig. II, 2 p. 10.

[5]) Chart. II no. 429 (Gesellschaftskapital nur 6 l. jan.).

Pisaner. Dagegen konzentrierte sich der genuesische Handel mit der Westküste Unteritaliens in Salerno, das uns in den Notariatsakten des Johannes 21 mal, sei es in Gesellschafts- oder in Seedarlehnsverträgen, begegnet. Aus den Kreisen der Nobili pflegte besonders Ottobonus de Albericis mit seiner Sippe diesen Verkehr, bei dem die Ausfuhr von Tuchen eine Hauptrolle spielte. Einmal wird ein kostbares Stück Scharlachtuch (pecia scarlate) im Werte von 22 l. jan. nach Salerno in Commenda gegeben, ein andermal handelt es sich um geringere Tuche, 78 Stück Barchent (fustaneorum), offenbar aus der Lombardei, und 40 Ellen einheimische (genuesische) Tuche, zu denen noch eine ‚cultra de pallio' hinzukam.[1]) Von Salerno aus suchten dann die genuesischen Händler auch die kleineren Orte an der Küste auf; bei einem Seedarlehn, das Braidenus am 2. September 1158 im Betrage von 48 l. jan. von Ottobonus aufnahm[2]), umfaßte das Risiko 1. behaltene Fahrt des Kauffahrers (navis), auf dem er reiste, von Genua nach Salerno, 2. des kleinen Fahrzeugs (lignum subtile), auf dem er von Salerno aus weiter reisen würde, bis zum Zielpunkte und zurück, 3. des Fahrzeugs (lignum), auf dem er im nächsten Sommer die Rückreise nach Genua antreten würde. Zöge er es vor, zu diesem Zeitpunkte noch nicht zurückzukehren, so sollte das Risiko auf das erste Fahrzeug übergehen, das im nächsten Sommer von Messina aus nach Genua unter Segel gehen würde; offenbar hatte Braidenus die Absicht, für diesen Fall Waren mit diesem Schiff nach Genua zu senden, aus deren Erlös dann die Befriedigung seines Gläubigers zu erfolgen hatte. Auch in seiner Bedeutung als genuesische Handelsstation für den Weg nach der Levante tritt uns Salerno einigemal entgegen; so wird dem Reisenden Gotoerrus, der von Obertus Spinola eine Commenda im Werte von 100 l. jan. empfangen hat, die Fortsetzung seiner zuerst nach Salerno gehenden Handelsfahrt nach Alexandrien vorgeschrieben; und ein andermal, wo zwei Reisende gemeinschaftlich verschiedene Tuche (8 pecias sagre et volgia) im Werte von 25 l. für die Reise nach Salerno anvertraut erhalten haben, heißt es, daß, wenn auch nur einer von ihnen die Reise nach Alexandrien fortsetzen wollte, diesem die ganze Commenda (also der Erlös) zu übergeben sei.[3]) Häufiger noch wird die Fortsetzung der Geschäftsreise von Salerno nach der Insel Sizilien in Aussicht genommen.[4])

366. Kein anderes Handelsgebiet begegnet so häufig in den vom Notar Johannes aufgenommenen Verträgen, als diese Insel[5]); neben zahlreichen Gesellschaftsverträgen finden sich hier sehr viel häufiger als für den Ver-

[1]) Ib. no. 321 und 894, wo ich für 40 cannas de naturis lese de nativis. Um den Tuchhandel handelt es sich sicher auch, wenn von zwei Sozii der eine sogleich nach Salerno geht, während der andere sich zunächst nach der Lombardei zu begeben und dann auf dem ersten von Genua abgehenden Schiffe nach Salerno zu folgen hat (no. 1137), ferner bei der Handelsreise, die Hospinel von Verdun als Sozius des Kapellans Raimund mit 120 l. jan. Kapital im Sommer 1157 zunächst nach Salerno angetreten hat; bei seiner Rückkehr hatte er im Falle der Abwesenheit Raimunds dessen Gewinnanteil an den Tuchhändler Blancard abzuliefern (no. 427). Übrigens waren Hospinel und sein Oheim Oliver von Verdun in Genua ansässig; vgl. no. 1057, 1369, 1403.

[2]) No. 698.

[3]) No. 430, 306.

[4]) No. 243, 244, 333, 547, 690, 1057, 1129.

[5]) Nicht weniger als 114 mal; für die Jahre 1157, 1158 und 1160 allein 26, 29 und 22 Nummern.

kehr nach der Levante Seedarlehn, nicht selten über verhältnismäßig niedrige Beträge, ein Beweis, daß mit Handelsunternehmungen nach Sizilien sich vielfach auch kleinere Geschäftsleute befaßten. Was das pisanische Gesetzbuch fixiert, sehen wir hier durch die Praxis bestätigt; in der großen Mehrzahl der Fälle beläuft sich der Seezins für behaltene Hin- und Rückfahrt auf 25 %. Für die Ausreise bevorzugte man den Herbst, den September am meisten und demnächst den Oktober; während die im Sommer oder Frühjahr abgehenden Schiffe noch im selben Jahre zurückzukehren pflegten, blieben diese, ähnlich wie es die große Mehrzahl der Levantefahrer tat, den Winter über in einem sizilischen Hafen vor Anker oder wechselten den Hafen nach Beschluß der Interessenten auch, während die Kaufleute ihren Geschäften keineswegs bloß an dem Landungsplatz selbst, sondern auch im Innern und an anderen Küstenplätzen nachgingen.[1]) Erst bei Beginn des nächsten Sommers wurde die Heimreise angetreten, die vor Johanni beendet zu sein pflegte[2]), so daß für Schiffe und Kaufleute Zeit genug bis zum Antritt einer neuen Reise im gleichen Jahre übrig blieb. Einzelne Großkaufleute, wie Guil. Buronus, unterhielten auch dauernd Bevollmächtigte auf der Insel.[3])

Als Reiseziel nennen die Verträge des Notulariums in den meisten Fällen nur Sizilien im allgemeinen; wo einzelne Orte namhaft gemacht werden, begegnet am häufigsten Palermo, erheblich seltener Messina, und nur vereinzelt Mazzara und Trapani[4]); im Abgabentarif wird außer den drei erstgenannten Orten noch Girgenti besonders aufgeführt.

Unter den Waren, die von den Genuesen nach Sizilien ausgeführt wurden, spielten, wie bei Salerno, T u c h e die Hauptrolle; in Gesellschaftsverträgen für die Geschäftsreise nach Sizilien begegnen einmal 40, einmal 41 peciae fustaneorum von Mailand, und mit letzteren zusammen fustanei von Piacenza im Werte von 32 l. jan., während bei weiteren 70 peciae fustaneorum, die einen Wert von 36 3/4 l. jan. repräsentierten, die Herkunft nicht angegeben ist. Außer diesen letzteren führte Mussus Scalcaveia als Sozius des Marchio de Volta auch 150 Ellen heimischen Tuches (nativi) im Preise von 30 l. bei sich, die er in Sizilien zu verwerten hatte, um dann nach Ermessen nach Ägypten weiter zu gehen.[5]) Wolltücher setzten die Genuesen in Sizilien offenbar in beträchtlichem Umfange ab, da sie im Tarif für Palermo als besonderer Posten erscheinen, und zwar als einziger, von dem die Zollbehörde beim Verkauf nur den 20ten Teil in natura erhob. Von 7 Stück derselben (peciae pannorum laneorum), die Armannus dem Tuchhändler Blancardus am 10. Januar 1162 verkaufte, erwartete man einen

---

[1]) Einigemal heißt es in den Verträgen ausdrücklich: laboratum portare Palermum e t p e r S i c i l i a m (no. 873—875); im Herbst 1161 soll Vassallus Manjavacca nach Palermo und Sizilien gehen, sich aber, falls ein sicheres Reisen durch die Insel nicht möglich, anderswohin wenden (si impedita erit terra, ut ibi ad commodum societatis se expedire non possit) no. 1121.

[2]) Einmal wird ein einfaches Darlehn von 10 l. jan. (am 15. April 1159) aufgenommen, das mit 20 % Zins 14 Tage nach Ankunft des ersten von Sizilien kommenden Schiffes rückzahlbar ist, wenn dieses v o r Johanni eintrifft, sonst 14 Tage nach Johanni. No. 749.

[3]) No. 882; sein »nuncius« Jonathas Cerriolus.

[4]) No. 267, 759. Masale in no. 470 doch wohl gleich Mazzara. Dazu würde Licata treten, wo Kanzler Stephan für seine Flucht nach Syrien einen genuesischen Kauffahrer ankaufte und die genuesische Bemannung anwarb. Falcandus p. 161.

[5]) No. 602, 897, 604.

Erlös von 30 Goldunzen in Sizilien. Um wertvolle Stoffe handelte es sich ferner bei den 11 cendati, die dem Commendaempfänger für die Herbstfahrt nach der Insel im Jahre 1157 mit 28 l. jan. angerechnet wurden und bei dem Stück von Saint-Riquier im Preise von $5^3/_4$ l., das in einem Vertrage des nächsten Jahres für die Fahrt nach Messina neben dem Gesellschaftskapital besonders erwähnt wird.[1]) Elf Stücken Tuch von Saint-Riquier und 20 jedenfalls auch aus Nordfrankreich stammenden Stücken Sarsche (sagie) begegnen wir unter den Waren, die Sulpice von Verdun und sein Sozius Thibaud nach Sizilien exportierten; am 24. April 1160 nahmen sie auf diese bei Blancard ein Seedarlehn von 70 l. jan. auf, das sie aus ihren ersten Einnahmen auf Sizilien an Blancards Bruder oder seine sonstige Order mit 40 Goldunzen Messineser Gewichts zu erstatten versprachen. Und friesische Tuche endlich führte Oger von Tours auf seiner Handelsreise nach Sizilien mit sich; einen Teil derselben bestellte auch er Blancard für ein Darlehn als Sicherheit, während er außerdem noch eine Commenda Blancards zu verwerten übernahm.[2]) Als genuesische Ausfuhrartikel begegnen ferner: Balken (trabes) im Werte von $4^1/_2$ l. für Palermo, Seide, Eisen und Zinn für Messina, dünne Stahlstäbe aus Mailand (11 sacci azarii, in quibus sunt 3800 virgae)[3]), sowie Kupferwaren. Letztere in einem besonders bemerkenswerten Vertrage vom 20. September 1157, in dem Boemund Johannis Chrispiani dem Schiffseigentümer Gandulfus de Gotizone außer dem ihm gehörigen Anteil von $^1/_{24}$ seines Schiffs eine große Zahl von einzelnen Gegenständen für die Fahrt nach Palermo in Commenda gab. Es befinden sich darunter besonders Drogen und Spezereien, u. a. $2^1/_2$ Pfund Sandelholz, ein Behälter mit 92 Pfund Ammoniak, das am Ätna gewonnen zu werden pflegte[4]) und nun über Genua nach Sizilien zurückkehrte, zwei Sorten Myrobalanen ($4^1/_2$ Pfd. emblici und 3 Pfund chebuli)[5]), 16 Pfund euforbii, ein Korb Kokelskörner (sporta cuculli) im Gewicht von 65 Pfund und auch 5 Pfund weißen Pfeffers, endlich merkwürdigerweise sogar sarazenische Bücher. Wie nicht wenige der hier genannten Waren sind offenbar auch diese aus Ägypten gekommen und wurden nun durch Christen an die Sarazenen Siziliens vertrieben — ein sprechendes Zeugnis dafür, wie sehr diese romanischen Kaufleute es verstanden hatten, auch den Handelsverkehr zwischen den von Sarazenen bewohnten Ländern am Mittelmeer an sich zu reißen. Noch in zwei anderen Fällen enthüllen uns unsere sonst keineswegs gesprächigen Verträge diese bemerkenswerten Beziehungen; im Herbst des Jahres 1158 wurden 10 Zentner Pfeffer, die also auch den Umweg über Genua gemacht hatten, auf dem Schiffe des Martinus Eriberti nach Sizilien exportiert; Wilelmus Aradellus hatte die Ware unter selbstschuldnerischer Bürgschaft des Wilelmus de Volta von Bonus Johannes Malfuaster als Seedarlehn empfangen und Zahlung des Kaufpreises mit $57^1/_2$ l. jan. bei behaltener Ankunft des genannten Schiffes

[1]) No. 1153, 506, 634.

[2]) No. 859, 857. Im Sommer 1164 ging Sulpice als Sozius Blancards nach Syrien; no. 1499.

[3]) No. 622, 1073, 602.

[4]) Amari: Musulmani II p. 442.

[5]) No. 508. Für eliebuli glaube ich chebuli lesen zu müssen (über myrobalanum Heyd II, 640, Flückiger 269). Nicht zu deuten weiß ich: paliadeessa libras 5 und memirem libras 2. Vgl. das Verzeichnis des Matthaeus Platearius von Salerno (liber de simplici medicina sive Circa instans), enthaltend 273 Droguen, bei Choulant J. L., Handbuch der Bücherkunde für die ältere Medizin. Leipzig 1841 p. 297 ff. Dazu jetzt Guigues im Journ. asiat., sér. 10, t. V, 473 ff., VI, 49 ff.

in Sizilien bis zum 1. Juli des nächsten Jahres verheißen.[1]) Und als am 14. September 1161 Ogerius Ventus und Marinus von Nervi eine Handelsgesellschaft über 75 l. Kapital miteinander eingingen, setzte sich das von Marinus eingebrachte Drittel aus $6^1/_2$ l. in bar und $1^4/_5$ Zentner Indigo von Bagdad zusammen, die er in Palermo zu verkaufen gedachte.[2])

367. Unter den Waren, die Genua aus Sizilien einführte, stehen Getreide und Baumwolle obenan. Getreide ist der einzige Artikel, der im Privileg von 1156 bei allen vier namentlich genannten Orten aufgeführt wird. In Palermo, Mazzara und Girgenti war für je 2 Scheffel, in Messina für je 4 Lasten Getreide, das nach Genua selbst exportiert wurde, ein Ausfuhrzoll von 1 Tarì zu entrichten, während bei der Einfuhr in Genua von jedem aus Sizilien kommenden Schiffe, das zum größeren Teil mit Getreide beladen war, für die Stadt durch den Cintraco 2 Minen, außerdem aber von jeder Person auf dem Schiffe, für den Erzbischof ein Zehent von 1 Mine Getreide in natura erhoben wurden.[3]) Sizilische Baumwolle erscheint als erster Posten in dem um 1140 aufgezeichneten genuesischen Wägetarif[4]); es ist der einzige Artikel der Einfuhr, der in dem Notularium des Johannes mehrfach Erwähnung findet. Mitglieder von Handelsgesellschaften, die das sizilische Geschäft pflegten, geben die notarielle Erklärung ab, daß bestimmte Quantitäten sizilischer Baumwolle für die betreffende Gesellschaft in Genua lagerten, so Rainald Albissola gegenüber Ingo de Volta, dem Vertreter seines mit ihm assoziierten Sohnes Wilhelm bezüglich $11^1/_2$ Sack im Gewicht von 16 Kantâr und eines weiteren Sackes im Werte von 2 l. jan., so ferner Aliadar, die Frau Solimans von Salerno, gegenüber ihrem Sozius Donatus de s. Donato einmal (1158) bezüglich 14 Kantâr und ein zweites Mal (1161) bezüglich 14 Kantâr 40 rotuli, von denen 6 Kantâr 14 rot. ihr, der Rest dem Donato gehörten.[5]) Für die Ausfuhr von Baumwolle, deren Kultur von der arabischen Bevölkerung besonders gepflegt wurde, hatten die Genuesen in Mazzara pro Sack $^1/_2$ Tarì zu zahlen, ebensoviel in Girgenti für den Kantâr, wenn die Baumwolle in der Stadt selbst gekauft ward, war sie außerhalb gekauft, das Doppelte; ähnlich in Palermo vom Kantâr Baumwolle, den sie aus dem Innern nach der Stadt brachten, $1^1/_2$ Tarì, wogegen sie dann einen besonderen Ausfuhrzoll nicht mehr zu zahlen hatten. Auch aus Malta wurde damals schon Baumwolle nach Genua importiert.[6])

---

[1]) No. 680/81 (26. August).

[2]) No. 1120.

[3]) Lib. Jur. I no. 75 (Aufzeichnung von 1142); Registrum Curiae Arch. in Atti Lig. II, 2 p. 10. Dazu p. 127.

[4]) Lib. Jur. I no. 66.

[5]) Chart. II no. 501, 639, 1126.

[6]) Im Nachlaßinventar des W. Scarsaria: $^1/_2$ unius sacci bombicine de Malta; ib. no. 1427. Vgl. Amari, Musulm. II, 447 f. Leonardo Pisano teilt uns mit (p. 117), daß in Sizilien beim Laden der Schiffe das ›Collo‹ den Maßstab bildete, auf das man bei Baumwolle $1^1/_2$ Kantâr rechnete (bei Kupfer 3 Kantâr). Übrigens heißt es in dem Privileg (Lib. Jur. I no. 230) stets: pro cantario cuttonis, pro sacco de cuttone; es ist also ein Irrtum, was seit Heyd (II, 614 f.) allgemein behauptet wird, daß dieses arabische Wort für Baumwolle erst seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in den abendländischen Quellen vorkomme. Die Marseiller Urkunden haben das Wort sehr häufig: Manduel no. 10 (implicatas in cotone, 1218), no. 33 (1233), Amalric no. 1 und oft. Selbst in Flandern begegnet das Wort schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts. Oben § 325. Völlig unzutreffend ist, was Oppel p. 24 und 217 über die Geschichte der Verarbeitung der Baumwolle in Italien sagt.

Wolle erscheint nur im Abgabentarif unter Palermo; unter denselben Modalitäten wie bei Baumwolle war hier für den Kantâr 1/2 Tarì zu entrichten. Für Lammfelle und andere Felle und Häute zahlten die Genuesen bei der Ausfuhr aus Girgenti und Mazzara 1 Tarì pro Last (sauma), in Palermo für das Hundert Lammfelle beim Einbringen in die Stadt 1 1/2 Tarì, während die Ausfuhr frei war. Einmal begegnen auch in Genua aus sizilischer Einfuhr 2 pelles de ventribus cunicolorum, also Pelze, die aus den besonders zarten und weichen Bauchfellen der Kaninchen zusammengesetzt waren.[1]) In Palermo war endlich noch für Schweine ein Torzoll von 1 Tarì auf 4 Stück zu entrichten; sie dienten wohl nicht bloß dem unmittelbaren Verbrauch der Kolonisten, sondern wahrscheinlich in größerem Umfange dem Export nach Genua in Gestalt von Schinken und eingesalzenem Fleisch.

368. Die von den Genuesen in Sizilien zu entrichtenden Handelsabgaben weisen, auch abgesehen von den schon angeführten Artikeln, für die einzelnen Plätze Siziliens manche interessante Verschiedenheiten auf. In Mazzara hatte jeder genuesische Kaufmann, der von See eintraf, eine Abgabe von 10 Tarì zu zahlen. In Palermo waren von allen zur See eingeführten Waren beim Verkauf 10% in natura abzugeben; unverkauft gebliebene durften unverzollt wieder ausgeführt werden. In Messina hatten die Genuesen, wenn sie aus der Heimat kamen, beim Eintritt pro Person 1 sol. jan., und wenn sie eine offene Handelsverkaufsstelle (apothecam) daselbst einrichteten, das Doppelte zu zahlen. Im übrigen waren sie wesentlich günstiger gestellt als in Palermo, da die Verkaufsabgabe hier nur 3% für sie betrug. Dabei hatten sie für die amtliche Verwiegung ihrer Waren keinerlei Abgabe zu entrichten, durften auch im Verkehre untereinander ihre eigene Wage haben; auch sollten Klagen, die sie bei dem königlichen Gericht zum Zwecke der Wiedererlangung abhanden gekommener oder ihnen entfremdeter Waren anbrachten, gebührenfrei sein. Der Ausfuhrzoll wurde in Höhe von 1 Tarì von je zwei Warenballen (de 2 collis) erhoben. Schiffe durften sie in Messina nur mit besonderer königlicher Erlaubnis ankaufen oder mieten.

Daß bei der zentralen Lage Siziliens im Mittelmeer die Genuesen gerade diese Insel oft zum Ziele oder doch Durchgangspunkt für ihre Handelsfahrten auch von anderen Plätzen als Genua aus machten, kann nicht wundernehmen. Erwähnt ist schon, daß sie häufig von Salerno herüberkamen; in anderen Fällen ist die Fortsetzung von Geschäftsreisen von Spanien nach Sizilien in Aussicht genommen[2]); einmal schreibt Frau Aliadar ihrem Sozius die Fortsetzung einer zunächst nach Fréjus auf ihrem Schiffe gehenden Handelsfahrt nach Palermo vor; ein anderes Mal ermächtigt ein Sozius den andern, von Saint-Gilles aus nach Sizilien und gegebenenfalls nach der Levante weiterzugehen.[3]) Für alle genuesischen Levantefahrer aber bot sich natürlich in Messina auf der Hin- wie Rückfahrt die bequemste Station; schon hier fanden sie für die aus Ägypten und Syrien exportierten Waren reichen Absatz, wie denn auch der Abgabentarif von 1156 für Messina die aus Alexandrien oder Syrien kommenden genuesischen Verkäufer in erster Linie erwähnt[4]);

---

[1]) Chart. II no. 501.

[2]) No. 706, 719, 720.

[3]) No. 446, 792, 822.

[4]) Et a quacunque parte venerint, sive ab Alex. sive a Suria etc. Lib. Jur. I no. 230.

und umgekehrt ging man oft, nachdem man hier längeren Aufenthalt genommen, nach der Levante weiter.[1])

369. Als die durch die Eroberung Mailands gewonnene Machtstellung des Kaisers die Genuesen zwang, sich zu entscheiden, mochte ihnen die Rücksicht auf ihre Handelsinteressen in Sizilien die Wahl schwer genug machen, zumal sie Pisa schon in engem Bunde mit dem Kaiser sahen; indessen zu dem augenblicklichen Druck der kaiserlichen Macht gesellte sich die Hoffnung, im Falle des Gelingens der sizilischen Expedition noch größere Handelsvorteile zu erringen.

Denn mit Versprechungen kargte der Kaiser auch ihnen gegenüber nicht: in jeder Stadt sollten sie eine ihren Kaufleuten passende Geschäftsstraße mit Kirche, Fondaco, Bad und Backofen erhalten, sollten überall Personen in beliebiger Zahl einsetzen können, die die Jurisdiktion über die Genuesen auch dann auszuüben hatten, wenn ein Nicht-Genuese als Kläger gegen sie auftrat, sich überall untereinander eigener Maße und Gewichte bedienen dürfen. Ferner sollten sie in jedem mit ihrer Hilfe eroberten Gebiete völlige Abgabenfreiheit genießen; außerdem versprach ihnen der Kaiser, sie für die Konfiskation von Waren durch den sizilischen König wegen ihres Bündnisses mit ihm aus der Kriegsbeute (bis zum Maximum von $^1/_{20}$ derselben) zu entschädigen und ihnen $^1/_4$ des Schatzes König Wilhelms, mit Ausnahme der Edelsteine, zu überlassen, während sie selbst versprachen, dem Kaiser von der eigenen Beute, soweit sie in Gold, Silber, Münzen und Seidenzeugen (panni serici) bestand, die Hälfte abzutreten. So umfangreiche lokale Verleihungen wie den Pisanern konnten ihnen allerdings nicht mehr gewährt werden; doch verhieß ihnen der Kaiser, sie mit ganz Syrakus und Zubehör zu belehnen und ihnen im Südosten der Insel außerdem 250 Ritterlehen zu geben. Am 9. Juni 1162 stellte der Kaiser den genuesischen Unterhändlern, an deren Spitze die Konsuln Ingo de Volta und Nuvelonus (der Bruder des Ottobonus) standen, ein Privileg darüber aus; den auf die Expedition bezüglichen Treueid sollten auch diejenigen Genuesen leisten, die zum Könige von Sizilien in einem Vasallenverhältnis standen; falls sie es nicht taten, sollten sie für die Dauer der Expedition von der staatlichen Gemeinschaft mit Genua ausgeschlossen sein.[2])

Von dem Privileg verwirklichte sich nichts; dagegen hat die damit eingeleitete Unterbrechung der geregelten Handelsbeziehungen der Genuesen mit dem sizilischen Königreich über 12 Jahre, also beträchtlich länger als bei den Pisanern, gedauert; diplomatische Verhandlungen, die der Konsul Bellamutus 1168 führte, blieben ergebnislos.[3]) Auf allerlei Umwegen suchten die Genuesen, wie es scheint, auch in dieser Zeit sich einen Anteil am sizilischen Handel zu erhalten; so hören wir 1165 von einem mit Ladung aus Ägypten zurückkehrenden Schiff, das Genuesen und Bürgern von Palermo

[1]) Z. B. für 1158 Chart. II no. 632 (nach Alexandrien), 641 (wo ein Seedarlehn auf einem nach Syrien bestimmten Schiffe nur bis Sizilien läuft, offenbar weil die Waren des Schuldners schon hier gelöscht wurden).

[2]) Lib. Jur. I no. 236, 238; Imperiale p. 421 f. Const. et acta I no. 211. Siragusa II App. p. XVIII. Giesebrecht V, 311 f. Grundbesitz in Sizilien hatte z. B. der Genuese Wil. Scarsaria, der in seinem Testament von der vinea et terra quam Sicilie habeo spricht, Chart. II no. 1054 (16. Juni 1161); Joh. de Cicala ist burgensis des Königs 1159 (Garufi no. 35).

[3]) Ann. genov. I. 213.

gemeinsam gehörte und bei Elba von den Pisanern gekapert wurde; und wenn im November 1170 ein von Sizilien kommendes Schiff der Genuesen und Lucchesen demselben Schicksal verfiel, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Genuesen die Kaufleute des mit ihnen damals eng befreundeten Lucca vorgeschoben haben, um unter ihrer Flagge Handel auf der Insel zu treiben.[1]) Endlich im November 1174 brachte Ottobono de Albericis, damals Stadtkonsul von Genua, der zweimal als Gesandter nach Sizilien gegangen war, den Frieden mit Wilhelm II. zustande, der am Anfang des folgenden Jahres in Genua beschworen und ratifiziert wurde; er stellte lediglich den status quo wieder her.[2]) Bis zum Erlöschen des normannischen Königshauses sind die Beziehungen Genuas zu Sizilien seitdem ungetrübt geblieben[3]); in dieser Zeit war es auch, wo sie im Königreich das Recht, unter selbstgewählten Konsuln zu leben, gewannen, wie es scheint, durch bloße Usurpation, aber doch unter Duldung des Königs.[4])

370. Für den Handelsverkehr der Südfranzosen mit Sizilien ist die Bestimmung des genuesischen Privilegs vom November 1156 besonders bemerkenswert, in der König Wilhelm I. versprach, provençalische Handelsschiffe in seinem Königreiche überhaupt nicht zuzulassen und auch nicht zu gestatten, daß provençalische Kaufleute sich sizilischer Schiffe zum Transport ihrer Waren nach der Heimat bedienten.[5]) Unzweifelhaft wird durch dies von den Genuesen bewirkte Verbot bewiesen, daß ein derartiger Schiffsverkehr zwischen der Mittelmeerküste Frankreichs und Sizilien bestanden hat, und er kann auch nicht ganz unbedeutend gewesen sein, wenn die Genuesen im Interesse ihres Handels eine solche Bestimmung forderten. Wenn uns im März 1155 ein Petrus von Toulouse in Genua begegnet, der von Ottobonus de Albericis für eine Handelsreise nach Salerno, die er bis Sizilien weiter fortsetzen darf, eine Commenda von 127 l. jan. erhält[6]), so zeigt uns das das eigentliche Ziel der Genuesen, das weniger in dem absoluten Ausschluß der Provençalen vom sizilischen Handelsverkehr, als vielmehr darin bestand, diesen Verkehr über Genua oder doch auf genuesische Schiffe zu leiten; inwieweit den Provençalen noch eine Beteiligung an Handelsreisen nach Sizilien oder Unteritalien zu gestatten sei, sollte ganz von dem Willen der Genuesen abhängen. Diese Politik entsprach genau den Zugeständnissen, die sich Genua in dieser Zeit überall, wo es die Gelegenheit dazu hatte, von den südfranzösischen Seestädten selber machen ließ.[7]) Neu war nur, daß nun auch das sizilische Königreich eine entsprechende Verpflichtung übernahm. Diese entfiel freilich schon mit dem

---

[1]) Ann. pis., SS. XIX, 253 u. 260.

[2]) Lib. Jur. I no. 311. Ann. genovesi II p. 5.

[3]) Im Januar 1185 nimmt der König den genuesischen Nobile Bubonosus als seinen Lehnsmann an, schenkt ihm ein Haus in der Hauptstraße (Magistra Ruga) von Messina und weist ihm eine Jahresrente von 1 Pfund Gold auf den königlichen Schatz an. Garufi no. 76 p. 188.

[4]) S. unten § 377.

[5]) Lib. Jur. I no. 230. Caffaro hat diese Vertragsbestimmung in seiner Darstellung stark vergröbert, wenn er behauptet, der König hätte versprochen, alle provençalischen und französischen (Francigenas) Kaufleute aus seinem Reiche zu vertreiben (a regno suo expellere; ann. genov. I, 46 f.) Vgl. Heyd I, 188 und Langer 64.

[6]) Chart. II no. 243.

[7]) Unten § 439.

Jahre 1162, als es zum Bruche mit Genua kam; wenn sich Genua gleichzeitig von Barbarossa in seinem Privileg die Erlaubnis geben ließ, die Provençalen und Franzosen, die sich des Handels wegen zur See nach dem Königreich begeben oder aus demselben zurückkehren würden[1]), zu vertreiben, so war das praktisch völlig bedeutungslos. Der gleichzeitig ausbrechende langjährige Krieg Genuas mit Pisa erschwerte zudem die Aufrechterhaltung des genuesischen Anspruchs ungemein[2]), und schließlich mußte Genua doch auf die fernere Bevormundung des südfranzösischen Handels mit dem sizilischen Königreich verzichten.

371. Für die Entwickelung des internen Handels war durch die verhältnismäßig gute Ordnung, die unter dem Regiment der normannischen Könige herrschte, eine günstige Grundlage geschaffen; Abt Peter von Cluny rühmt die allgemeine Sicherheit, deren sich Geistliche, Ritter, Bauern, die mit Geld und mannigfachen Waren beladenen Kaufleute und alle in Rogers Lande weilenden oder dasselbe durchziehenden zu erfreuen hätten.[3])

Dazu kam die für ihre Zeit vorgeschrittene städtische Kultur des Landes. Die Hauptstadt Palermo war nach den Begriffen der Zeit eine richtige Großstadt, die Edrisî[4]) nicht genug zu rühmen weiß, deren Märkte und Basare ein reger Handelsverkehr durchflutete, während sie zugleich eine starke industrielle Bevölkerung beherbergte. Durch die Verpflanzung griechischer Seidenweber aus Theben, Athen und Korinth, die er auf seinem Kriegszuge gegen Byzanz gefangen nehmen ließ, schuf Roger der Fabrikation kostbarer Seidenstoffe in Palermo eine Stätte[5]); in seinem Briefe vom Anfang des Jahres 1190 schildert Falcandus eingehend die hochentwickelte Textilindustrie Palermos, wie sie in den Werkstätten am königlichen Palast betrieben wurde und sich von der Fabrikation einfacherer Gewebe bis zu der mühevollen Herstellung der schwersten und wertvollsten Stoffe, die mit Gold oder Perlen durchwirkt wurden, erstreckte. Daneben gedenkt er gebührend des Reichtums der Umgebung an Naturprodukten, unter denen er neben Nüssen, Mandeln, Feigen und Oliven das Zuckerrohr besonders hervorhebt.[6])

Messina mit seinem trefflichen Hafen erhielt seine Signatur durch seine Lage an einer der wichtigsten Welthandelsstraßen der Zeit, als eine Durchgangs- und Umschlagsstation ersten Ranges, deren Bevölkerung übrigens am Fernhandel selbst nur wenig aktiven Anteil nahm. Mit der Nachbarschaft verband es ein reger Lebensmittelhandel. Als die Stadt sich einmal aufrührerisch zeigte, gebot Wilhelm II. den Bewohnern von Catania[7]),

[1]) Const. et acta I p. 293.

[2]) Bezeichnend ist, daß die Mutter Wilhelms II. als Regentin während dieses Krieges einmal 7 Galeeren ausrüsten ließ, die Odo Quarellus auf seiner Reise nach Frankreich bis Arles geleiten sollten. Falcandus 143.

[3]) Petr. venerab., epp. III, 3 (von 1140 oder 1141). Bernhardi, Konrad III, p. 347. Über Handelsabgaben im Binnenverkehr unter Roger II s. Caspar 326 f.

[4]) Edrîsî ed. Amari p. 25 ff. Benjamin von Tudela gibt die Zahl der Juden, die die Stadt neben vielen Christen und Sarazenen bewohnten, auf etwa 1500 an; I, 160.

[5]) Otto von Freising, Gesta l. I c. 33. Bernhardi, Konrad III p. 618.

[6]) Falcandus epistola p. 178 ff., 186.

[7]) Falcandus p. 154. S. auch die Privilegien Rogers für den Bischof von Catania (Dez. 1125) und den Archimandriten Lucas von S. Salvatore in Messina (Mai 1134), Caspar p. 496 u. 523 f.

keinerlei Lebensmittel nach Messina zu transportieren, auch keine Schiffe der Messinesen in Catania Ladung einnehmen zu lassen und alle eigenen Schiffe an Land zu ziehen, so daß sehr bald Not in Messina entstand, zumal Calabrien eine schlechte Ernte gehabt hatte. Seit dem Mai 1160 genoß die Stadt durch königliches Privileg bei der Ein- und Ausfuhr von Lebensmitteln Zollfreiheit; auch das Hafengeld, das die Messinesen zu entrichten hatten, ist damals von 10 auf 3 Prozent herabgesetzt worden.[1]) Erwähnt sei noch, daß König Roger der Kirche von Girgenti die Erlaubnis verlieh, jährlich 300 Last Getreide abgabenfrei aus dem Hafen von Girgenti auszuführen.[2])

372. Am meisten Rührigkeit im Handel zeigte von allen Städten des Königreichs noch immer Amalfi. Im Welthandel war es auf einen sehr bescheidenen Anteil zurückgedrängt; doch ist bemerkenswert, daß wir am Anfang des 12. Jahrhunderts noch Amalfitaner Wolle, die sie aus Sizilien holten, in Ravenna einführen sehen. Zwei vornehme Amalfitaner, die einen Landsmann für diese Reise als Kapitän für ihr Schiff in ihre Dienste nahmen, gewähren ihm durch Vertrag vom 1. März 1105 als Entgelt die Berechtigung, sich an der Ladung mit 60 sizilischen Kantâr Wolle zu beteiligen und stellen ihm zu diesem Zweck ein zinsfreies Darlehen von 100 Goldsolidi, dessen Risiko sie tragen, zur Verfügung.[3]) Namentlich aber spielten die Bewohner von Amalfi, Ravello, Scala im internen Handel Siziliens wie Unteritaliens eine sehr wichtige Rolle. In Messina wie in Palermo hatten sie ihre besondere Handelsstraße, wo sie nicht nur räumlich, sondern auch korporativ zusammengeschlossen unter einem Vorsteher aus ihrer Mitte lebten; im Jahre 1172 begegnet uns in einer Urkunde von Messina ein »magister« der Amalfitaner von Messina als Zeuge[4]) und die Niederlassung von Palermo schildert uns Falcandus zur Zeit des Todes König Wilhelms II. (November 1189) als ein mit fremden Waren reich gefülltes Quartier (vicus), in dem seidene Gewänder und von französischer Wolle gefertigte Stoffe (de Gallico contextae vellere) in verschiedenen Farben und Preislagen den Käufern zur Schau ausgelegt waren.[5])

Besonders zahlreich waren die Amalfitaner in Apulien. Im Jahre 1099 übergibt ein vornehmer in Bari wohnhafter Amalfitaner Johannes, des Stephan Sohn, auch Graecus oder Rabella genannt, der sich als kaiserlichen Patrizius bezeichnet, sich und seine Habe der Nicolaikirche von Bari[6]); in der Nachbarschaft dieser Kirche sehen wir im Jahre 1124 den Amalfitaner Urso, des Sergius de Finia Sohn, die Pacht eines Ladens zum Weinverkauf unter den bisherigen Bedingungen erneuern.[7]) Mit den Grundbesitzern des wein- und ölreichen Landes machten namentlich die Bürger von Ravello ihre Geschäfte, die offenbar nicht selten zu schlimmer Bewucherung der Ein-

---

[1]) Gallo C. D., Annali della città di Messina (ed. II), II p. 37. Scheffer-Boichorst 234. Über die falschen Messineser Urkunden s. mein Konsulat d. M. p. 269 ff.; Scheffer-B. p. 238, 241, 243; Kehr p. 320. Ebd. 338 ff. sehr eingehend über die großenteils gefälschten Urkunden für S. Maria de Valle Josaphat, die auch Handelsfreiheiten des Klosters für Messina enthalten.

[2]) Kehr 493 no. 51.

[3]) Camera I, 208.

[4]) Gregorio II, prove p. 23. Amari, Musulm. III, 219 A. 1. Heyd I, 183 A. 4.

[5]) Falcandus (epistola) p. 183.

[6]) Cod. barese V, 54 no. 31.

[7]) Reg. Neap. Archivii Monum. VI, 80. La Terra di Bari sotto l'aspetto storico, economico e naturale (Trani 1900) I, 18 A. 1.

heimischen führten. Dem Urso Castaldo von Ravello wurde im Jahre 1185 zur Begleichung einer Geldschuld von 17 Goldunzen eine Olivenpflanzung bei Terlizzi zur Nutznießung durch seinen Sohn Johannes überwiesen, und vier Jahre später verspricht ein Ritter aus Bitonto demselben Johannes, ihm übers Jahr am 30. November 34 Maß (starios) guten Olivenöls, die er ihm schuldet, zu liefern.[1]) Am 2. Februar 1159 verkauft eine Witwe in Bari dem Johannes Pirontis aus Ravello für eine Goldunze ein Viertel aller Olivenbäume, die ihrem Gatten gehört haben; und wegen der Schulden ihres Mannes versuchte der in Bari ansässige Ravellese Maurus Musceta im Jahre 1141 eine Bareserin zu pfänden.[2]) Nach diesen Proben kann es nicht wundernehmen, wenn im Jahre 1170 Urso, der Sohn des Leo Rogadio, in Ravello testamentarisch über reichen Mobiliar- und Immobiliarbesitz in Apulien verfügen konnte, und wenn im Mai 1184 Johann von Ravello, des Pantaleo Sohn, als Grundbesitzer in Giovenazzo (bei Bari) erscheint.[3])

Aus Brindisi wissen wir, daß die Amalfitaner daselbst am Hafen einen reichen Häuserbesitz hatten.[4]) Für das Jahr 1199 lernen wir den Judex der Ravellesen von Brindisi, Maurus Pirontus, kennen[5]); sicher bestand dieses Vorsteheramt hier wie anderwärts schon seit geraumer Zeit. Im Binnenlande Unter-Italiens waren die Amalfitaner namentlich in Benevent vertreten. Der Zeitgenosse Falco von Benevent beschreibt uns, wie beim festlichen Einzuge des Papstes Calixt II. (1120) die Amalfitaner alle Plätze der Stadt mit seidenen Gewändern, Teppichen und anderen Prunkgegenständen geschmückt und in Zwischenräumen überall goldene und silberne mit Zimt und Parfümerien gefüllte Gefäße aufgestellt hätten.[6]) Im Jahre 1184 wußten sie einen Befehl des Papstes Lucius' III.[7]) an die Stadtbehörden von Benevent zu erwirken, wonach diese die Scalenser, Ravellesen und übrigen Amalfitaner, die in Benevent verweilten, bei ihren alten guten Gewohnheiten erhalten sollten; durch sorgfältige Zeugenvernehmung sollte die Wahrheit darüber ermittelt werden. So wurde durch Aussagen von Personen, deren Erinnerung bis in die Zeit Innocenz' II. (1130—1143) zurückreichte, als geltendes Gewohnheitsrecht festgestellt, daß Zivilstreitigkeiten zwischen Beneventanern und Amalfitanern durch amalfitanische Richter völlig außerhalb des städtischen Gerichts zu erledigen seien, daß Strafsachen zwar im städtischen Gericht verhandelt, aber durch einen amalfitanischen Judex entschieden werden müßten[8]), daß endlich das Zeugnis von Bürgern gegen einen Amalfitaner nicht anzunehmen sei — eine Bestimmung, die für die privilegierte Stellung der Amalfitaner nicht minder wie für die Mißgunst der Bevölkerung

[1]) Cod. barese III, 167, 175. Wenn Carabellese ebd. XLIX sagt, die Ablieferung des Öls sei »alla prossima fiera di S. Andrea« versprochen, so ist in der Urkunde selbst doch nur vom Andreastage die Rede.

[2]) Cod. barese V, 200 (no. 117), 161 (no. 94).

[3]) Ebd. II, 182. Camera I, 356.

[4]) Geht aus der Urkunde über den Verkauf eines Hauses des Joh. Pirontus an Pantaleo de Maurone fil. Mauri de Mauroni am 14. X. 1208 deutlich hervor; Camera II, 341.

[5]) V. di Giovanni im Arch. sicil. XI (1886), 353. Winkelmann, Acta I. p. 470.

[6]) Muratori SS. V, 96.

[7]) Borgia Stef., Memorie istoriche di Benevento, parte III, vol. I (Rom 1769), p. 163 f. (12. Mai 1184). Volpicella L., Le consuetudini della città di Amalfi (Neapel 1849), p. 40 f.

[8]) Über diesen Punkt sind die Zeugen sich nicht einig; mehrere sagen aus: cum de maleficiis agebatur, compositio erat Curie.

ihnen gegenüber bezeichnend ist. Von dem über die Verhandlung aufgenommenen Instrument wurde im August 1186 auf Verlangen von 8 Scalensern und 7 Ravellesen, an deren Spitze der magister Fuscus genannt wird, beglaubigte Abschrift genommen. Wie beliebt das Arbeitsfeld von Benevent bei den Amalfitanern war, ergibt sich auch daraus, daß im Mai 1177 eine Witwe von Ravello gegen drei ihrer Neffen, die in Benevent weilten, auf Herausgabe von 5 Goldunzen, die sie einst ihrem verstorbenen Bruder anvertraut, nebst dem auf dieses Kapital entfallenen Gewinn eine Klage anstrengte.[1])

Aber auch an anderen Plätzen des Binnenlandes gingen die Amalfitaner ihren Handelsgeschäften nach. Dem Kloster M. Cassino wurden im März 1140 von dem Herrn von Teano die Einkünfte von fünf Läden (apothecae) der Amalfitaner in San Germano überlassen und auch in Capua ist eine »Amalfitana« nachweisbar.[2])

Selbstverständlich waren sie in dem nahen Neapel besonders zahlreich; hier begegnen ihre Vorsteher zuerst mit dem Konsultitel. Offenbar nur in Bestätigung bestehender Einrichtungen verlieh Neapel, das sich unmittelbar nach dem Tode Wilhelms II. als freie Stadt organisiert hatte, am 9. Mai 1190 denen von Scala und Ravello sowie den übrigen Kaufleuten, Wechslern und Geschäftsinhabern aus dem Gebiet des alten Dukats von Amalfi, die in der Stadt Neapel wohnten oder ihrer Geschäfte wegen sich längere Zeit daselbst aufhielten, das Recht, sich aus ihrer Mitte und zwar aus den in Neapel wohnenden, beliebig Konsuln zu erwählen, denen die Leitung der amalfitanischen Kolonie und die Rechtsprechung unter ihren Mitgliedern nach den alten guten Gewohnheiten Amalfis (secundum veteres bonos usus vestros) zustehen sollte.[3])

373. Die aktive Teilnahme des benachbarten Salerno am internen Handel wird besonders durch das Privileg Rogers vom 22. November 1137 bewiesen, in dem er den Salernitanern zum Lohne ihrer Treue die Abgaben, die ihre aus Lucanien, Calabrien und Sizilien kommenden Küstenfahrer bisher hatten entrichten müssen, ebenso wie die Abgaben vom Fange von Seefischen erließ.[4]) Schon seine Hochschule gab Salerno eine große Bedeutung, die ihm bis zu seiner strengen Bestrafung durch Heinrich VI. im Jahre 1194 verblieb.[5]) Am wenigsten kommerzielle Aktivität zeigte das volkreiche Neapel; gerade die Fülle der Produkte seiner reichen Umgebung bewirkte, daß es sich lieber vom Handel aufsuchen ließ, als daß es das Bedürfnis gefühlt hätte, selbst die heimatlichen Erzeugnisse der Fremde zuzuführen.[6]) Es ist für die Bedeutung der fremden Kaufleute für die Stadt bezeichnend, wenn der letzte Herzog, Sergius VII., bei Antritt seiner Regierung (1129) in

[1]) Camera I, 362.

[2]) Muratori Antiqu. IV, 811. Borgia l. c. p. 163 A. 1.

[3]) Pardessus I, 144. Miltitz A. de, Manuel des Consuls II_1 (London 1838), p. 502. Camera I, 370. Vgl. Yver 186.

[4]) Ughelli VII, 399. Nach Benjamin von Tudela I, 43 f. zählte Salerno gegen 600 Juden, Neapel 500, Amalfi dagegen mit seiner ganz überwiegend selbst handeltreibenden Bevölkerung nur 20.

[5]) Flückiger p. 1084. Toeche 335 f.

[6]) Den Reichtum von Nâb. l'al Kattân (von Kotn, coton = Baumwolle, Gewebe), wie schon Ibn Haukal Neapel nannte, an Waren der verschiedensten Art hebt Edrîsî (ed. Amari p. 95) besonders hervor. Eine im Jahre 1140 vorgenommene Messung des Umfangs seiner Mauern (metiendo in gyrum) ergab 2363 Schritt. Falco Benev., Murat. SS. V, 132.

seinem den Neapolitanern beschworenen »Pactum« versprach, niemanden, der zur See oder zu Lande mit oder ohne Waren nach Neapel kommen würde, zu schädigen.[1])

Weit größere Regsamkeit auf dem Gebiete des Handels entfaltete Gaëta, zu dessen Gebiet auch die Ponzischen Inseln gehörten. Schon aus dem Jahre 1129 hören wir von den Einnahmen der Stadt aus dem Seezollamt (decatia), dem Öl- und Salzhandel, sowie von der von den Juden am Orte betriebenen Färberei.[2]) Im April desselben Jahres schloß es mit Herzog Sergius von Neapel einen Friedensvertrag auf 10 Jahre, wonach dieser den Gaëtanern, ihren Waren und Schiffen von seiten seiner Untertanen und auch, soweit seine Macht dazu reichte, von seiten der Fremden in Neapel Schutz und Sicherheit verbürgte; gleichzeitig regelte man das bei vorkommenden Differenzen einzuschlagende Verfahren[3]); ein neapolitanisches Schiff, das von einer Galeere von Gaëta gekapert worden war, wurde zurückgegeben.[4]) Wenn auch sonst gelegentlich gaëtanische Piraten erwähnt werden (1140 fiel von zwei gaëtanischen Korsarenschiffen, die ihr Handwerk an der Küste der Provence ausgeübt hatten, eins am M. Argentaro in die Gewalt der Genuesen)[5]), so beweist gerade das auch den kommerziellen Unternehmungsgeist, der damals in Gaëta herrschte. Und zum Beleg hierfür kann auch das Privileg Tancreds vom Juli 1191 dienen, so wenig praktische Bedeutung ihm bei der wenig später eintretenden politischen Wendung beizumessen ist. Darnach sollten die Bürger von Gaëta, die in ihren kommunalen Freiheiten bestätigt wurden, in den Wäldern von Gaëta bis Cumae Holz zum Schiffsbau schlagen dürfen, sie durften Getreide aus Sizilien nach Gaëta ausführen, außer zu Zeiten eines allgemeinen Getreideausfuhrverbots; ihre nach Sizilien fahrenden Schiffe sollten nur im äußersten Notfall zum Transport von Getreide und anderen Lebensmitteln im Dienste des königlichen Hofes gezwungen werden dürfen. Von der Entrichtung der Pflockgebühr (falangagium) wurden sie an der ganzen Küste des Königreichs von Gaëta bis Palermo befreit, ebenso von dem Hafenzoll und dem Wägegelde, das die von Sizilien, Sardinien und aus der Berberei kommenden Bürger bisher in Gaëta hatten entrichten müssen; die Befreiung vom Brückenzoll am Garigliano sollte wie zu den Zeiten König Wilhelms bestehen bleiben.[6])

374. Von den Städten des Ostens behauptete sich Bari zunächst noch in der ersten Rolle. Noch Edrîsî nennt die Stadt groß und volkreich, die Hauptstadt des Landes der Longobarden, eine der Metropolen des römischen Reiches; insbesondere hebt er den Schiffsbau, der hier betrieben wurde, hervor. Und Johann von Salisbury schildert, wie bei einem vornehmen Gast-

[1]) Capasso im Arch. nap. IX (1884), 319 f. Die Beziehung des undatierten Pactum auf diesen Herzog hat erst F. Brandileone klargestellt; Riv. giur. XXX (1900), 163 ff.

[2]) Cod. Caiet. II, 240 no. 317.

[3]) Ebd. 242 no. 318. Capasso B., Monum. ad Neap. Ducatus historiam pertinentia II, 2 (Neapel 1892), 159.

[4]) Die betroffenen Bürger von Neapel erklären sich im August 1129 zufrieden gestellt. Cod. Caiet. II, 244 no. 319.

[5]) Ann. genov. I, 30. S. auch Ferretto I, 332 A. 2 zu 1179.

[6]) Cod. Caiet. II, 311—314. Minieri-Riccio C., Saggio di codice dipl. I (Neapel 1878), 285. Toeche p. 608 u. 197. Ottendorff H. Die Regierung der beiden letzten Normannenkönige (Bonner Diss. 1899), p. 18. Über den Handel d. Gaëtaner mit Rom s. Cod. Caiet. II no. 278, 302, 312, 367.

mahl, dem er hier beigewohnt, die Genüsse Konstantinopels, Kairos und Alexandriens, des afrikanischen Tripoli, Syriens und Phöniziens auf der Tafel erschienen seien, gleich als wenn Siziliens, Calabriens, Apuliens und Campaniens Erzeugnisse zur Herstellung eines delikaten Mahles nicht ausreichten.[1]) Mit Mühe nur nahm Roger im Jahre 1139 nach zweimonatlicher Belagerung die Stadt, die 400 Ritter und eine Bevölkerung von 50000 Menschen in sich barg.[2]) Ihre Empörung aber gegen seinen Nachfolger hatte ihre fast vollständige Zerstörung im Jahre 1155 zur Folge, von der sie sich nur sehr allmählich zu erholen vermochte. Benjamin von Tudela fand sie noch in Trümmern liegend, so daß Trani, das Edrîsî als eine ummauerte Stadt von mittlerer Größe mit besuchtem Markt beschreibt, eine Zeitlang auch für den Levanteverkehr an die Stelle Baris trat. Noch in den achtziger Jahren beklagt Falcandus den Ruin dieser mächtigen, berühmten und reichen Stadt mit ihren herrlichen Gebäuden und edlen Bürgern.[3])

Dreiunddreißigstes Kapitel.

Das sizilische Königreich in der Zeit der Wirren.

376. Was Friedrich Barbarossa nur geplant, kam unter seinem Sohne Heinrich VI., dem Gemahl der Constanze, der legitimen Erbin des Normannenreichs nach dem Tode Wilhelms II. (November 1189) zur Ausführung.

Gegen den Usurpator Tancred von Lecce bedurfte auch er der Hilfe der Seestädte und so nahm er keinen Anstand, sowohl den Pisanern wie den Genuesen die maßlosen Verleihungen von 1162 gegen das Versprechen der Hilfeleistung zur See ohne jede Einschränkung zu erneuern.[4]) Zwar der Zug von 1191 mißlang; trotz der Unterstützung der Seestädte mußte der erkrankte Kaiser schließlich unverrichteter Sache von Neapel abziehen. Im Jahre 1194 aber wurde der Zug unter günstigeren Umständen wiederholt; Tancred war im Februar gestorben; im Mai betrat der Kaiser wieder italienischen Boden, machte im Juni den Genuesen wieder große Verheißungen[5]), und von den Flotten der Pisaner und Genuesen eifrig unterstützt, bemächtigte er sich nun ziemlich mühelos der Reihe nach der Seestädte des Landes; mit seinem Triumpheinzuge in Palermo am 20. November konnte die Eroberung des Königreichs als vollzogen gelten. Pisa und Genua hatten ihr

---

[1]) Edrîsî ed. Amari p. 103. Joh. Salisb. Policraticum l. VIII, 7 (SS. XXVII, 49).

[2]) Falco Benev. (Murat. SS. V, 128): 400 enim milites princeps civitatis secum detinebat preter cives quinquaginta millia habitantium. Bernhardi, Lothar 691.

[3]) Benjamin Tudel. I, 44 f. Edrîsî 104. Falcandus p. 21.

[4]) Für die Pisaner schon in Deutschland 28. August 1190 (Stumpf no. 4660), in Italien 1. März 1191 (Stumpf III no. 184 und Const. et acta t. I p. 472 no. 333) und zum drittenmal als Kaiser am 30. Mai 1192 zu Gelnhausen (Stumpf 4745; Dal Borgo p. 24 f.); für die Genuesen vor Neapel 30. Mai 1191 (Lib. Jur. I no. 385/86. Constit. et acta I no. 337).

[5]) »Erit utique regnum illud non meum sed vestrum«, soll nach den genues. Annalen der Kaiser damals in Genua gesagt haben, als er ihnen, wie der Annalist rückschauend bemerkt, »vana et inefficacia privilegia« verlieh (ann. genov. II, 46); Urkunde vom 20. Juni 1194 Böhmer 175. St. 4868.

Teil an der Arbeit getan[1]); der Zeitpunkt war gekommen, wo jene großen Versprechungen hätten zur Wirklichkeit werden müssen. Es ist nicht verwunderlich, daß der Kaiser an eine volle Erfüllung nicht dachte; aber wie er die Städte behandelte, ging doch wohl über das Maß des für den Realpolitiker Gebotenen hinaus. Wesentlich zustatten kam ihm dabei freilich die Eifersucht der beiden Rivalen. Schon während des Zuges war es in dem wichtigen Messina am 1. September zu einem erbitterten Land- und Seekampfe der beiden gekommen; die Pisaner bemächtigten sich des Fondaco und der Häuser der Genuesen; die Genuesen nahmen 13 pisanische Galeeren, — aber die Pisaner behielten, von Markward von Annweiler begünstigt, die Oberhand und setzten sich in Messina fest, während die Genuesen nach Syrakus weiterzogen und diese ihnen versprochene Stadt eroberten, wobei auch einige bei der Verteidigung beteiligte Pisaner getötet wurden. Als sie aber vom Kaiser in Palermo die Realisierung ihres Privilegs verlangten, verweigerte er dies nicht nur »auf den teuflischen Rat einiger genuesischer Bürger selbst«, wie die offiziellen Annalen Genuas sagen — Genua war damals von schweren inneren Parteiungen zerrissen — er sprach ihnen sogar alle von den normannischen Königen ihnen verliehenen Privilegien ab und kassierte alle ihre Konsulate im Königreich. Und als im folgenden Jahre bei seinem Aufenthalte in Pavia der Erzbischof, der Podestà und 4 Edle mit seinem Privileg vor ihm erschienen, herrschte er sie an, ob sie mit ihm prozessieren wollten; in Sizilien dulde er sie nicht; aber Aragon wolle er ihnen ganz geben, wenn sie mit ihm einen Zug dahin unternehmen wollten.[2]) Fügsamer haben sich offenbar die Pisaner dem Kaiser gegenüber erwiesen und dadurch sicher manches erreicht, ohne daß wir in der Lage wären, darüber bestimmtere Angaben zu machen; gewiß ist, daß sie weder Abgabenfreiheit noch die Einräumung ganzer Städte und Stadtteile, wie sie ihnen verheißen war, erhalten haben. Doch sind sie bis zum Ende in der Gunst des Kaisers geblieben, und schon die Verdrängung ihrer Feinde, mit denen sie nun wieder in offenem Kriege lebten, war für sie von Vorteil.

377. Da ließ der jähe Tod des mächtigen Kaisers die Hoffnungen und Ansprüche der Genuesen von neuem erwachen, indem er zugleich das sizilische Königreich in die schwersten Wirren stürzte. Schon im Jahre 1198 griffen acht genuesische Kriegsschiffe einen pisanischen »Korsaren« Ricovero, einen erbitterten Feind der Genuesen, mit seinen neun Galeeren im Hafen von Palermo selbst mit Erfolg an; doch nötigte sie die Intervention der Kaiserin Konstanze, die dafür eine Anzahl genuesischer Nobili auf Sizilien einkerkern ließ, ihre Beute wieder fahren zu lassen.[3]) In der Folge aber boten die in Sizilien ausbrechenden Wirren den Genuesen eine vortreffliche Handhabe zum Eingreifen; daß zahlreiche Pisaner es mit Markwald von Annweiler hielten, machte die Unterstützung Genuas nur noch wertvoller für die vom Papste gestützte vormundschaftliche Regierung.[4]) So kam es

[1]) Urkunden über eine genuesische Anleihe für diesen Zug: Atti Lig. I, 396 bis 398. Über den Zug selbst Toeche 334 ff.

[2]) Ann. genov. II p. 50 f.; 52 »etiam prohibuit ne aliquis Januensis in regno suo Siciliae se consulem presumeret nominare«; p. 58 f. Zu berücksichtigen ist immer, daß wir nur die einseitige Berichterstattung der Genuesen vor uns haben.

[3]) Ann. genov. II p. 74 (1198).

[4]) Huillard-Bréholles I, p. 46; im November wird ein Grundstück des als Hochverräter bezeichneten Pisaners Simon Pisanellus von der Regierung anderweitig vergeben; ib. 63 f. Vgl. Winkelm., Otto p. 24 u. 60. Urkunde zu einer Unternehmung des jüngeren Guil. Embriaci von Genua nach Sizilien (25. III. 1200): Doneaud p. 77.

im Dezember 1200 in Palermo zum Abschluß eines neuen Vertrages. Er bestimmte: 1. Freilassung aller gefangenen Genuesen; 2. Gewährung einer Geldzahlung von 10000 Goldunzen in 5 Jahresraten; 3. Sicherheit aller Genuesen im Königreich mit Ausnahme der Freibeuter, gegen welche die sizilische Regierung nach Belieben einschreiten darf; Beschwerden von Genuesen sind binnen 40 Tagen zu erledigen; eine Verhaftung von Genuesen darf nur in Kriminalsachen erfolgen, sonst nur, wenn der Beschuldigte keinen Bürgen stellen kann; 4. Wiederherstellung der genuesischen Konsulate, wie sie zur Zeit Wilhelms II. bestanden; 5. Rückgabe aller Häuser und Ländereien, die die Commune Genua zu jener Zeit im Königreich besessen; außerdem sind ihr für ihre Kaufleute neu einzuräumen: in Messina das Haus des verstorbenen Admirals Margarito, in Syrakus das des Goffredus de Modica, in Trapani das Haus, das einst dem Kaid Abu-'l-Kasem gehört hatte, endlich in Neapel das fiskalische Fondaco im Torbezirk Morizini mit allen seinen Einkünften; 6. als wichtigste Konzession: Abgabenfreiheit, mit der Erlaubnis, auch Getreide und Lebensmittel für den eigenen Bedarf Genuas frei auszuführen; 7. Nichtaufnahme von Korsaren — eine offenbar gegen die Pisaner gemünzte Bestimmung; alle Ortsbehörden sollten darauf besonders vereidet werden.[1]) Noch einmal schwankte man in Genua, ob man sich nicht doch lieber Markwald zuwenden wollte[2]); doch die päpstliche Partei siegte und im Sommer 1201 brachte der Konsul Niccolò Doria als Führer eines Geschwaders von 8 Galeeren und einer Taride, das zugleich die aus der Levante heimkehrende Karawane decken sollte, die Ratifikation nach Sizilien. Von den 10000 Goldunzen wurde eine Rate von 800 für ihn flüssig gemacht, und der genuesische Annalist hebt hervor, daß er an Gold, Silber und Edelsteinen soviel heimgebracht habe, daß die Staatskasse über 1500 l. davon erhielt.[3]) Markwald aber rächte sich; er nahm den Admiral Guilelmus Grassus (Schwiegervater Heinrichs von Malta) gefangen und es war vergebens, daß die Genuesen den Guil. Embriacus aussandten, um seine Befreiung zu erwirken; doch befreite sie im September 1202 der Tod von ihrem Gegner, der eben nach Messina, das sich ihm unterwerfen wollte, zu ziehen im Begriff war.[4])

378. Inmitten der allgemeinen Verwirrung, die auf der Insel herrschte, gelang es nunmehr pisanischen Freibeutern, sich der Stadt Syrakus zu bemächtigen; sie vertrieben die Bürger, selbst die Geistlichen und den Bischof, aus der Stadt und machten sie zum Stützpunkt ihrer Unternehmungen.[5]) Im Sommer 1204 aber faßte die aus der Levante heimkehrende genuesische Schiffskarawane auf Andrängen des Alamannus de Costa, der in den kretischen Gewässern zu ihr gestoßen war, nachdem er eben mit seinem Schiff Carrocia das pisanische Korsarenschiff Leopardus mit reichen Waffenvorräten erbeutet, den Plan, Syrakus anzugreifen. Von dem befreundeten Grafen von Malta, Enricus Piscator, empfing sie wichtige Verstärkungen und segelte nun gegen die Stadt, in deren Hafen sie am 6. August einlief und sogleich zwei große pisanische Kauffahrer »Florius« und »Rosa« wegnahm. Ver-

---

[1]) Lib. Jur. I no. 437. Huillard-Bréholles I, 64 f.

[2]) Vgl. den merkwürdigen Kontrakt zwischen dem Doria und dem älteren Guil. Embriaco vom 20. April 1201 bei Doneaud, Anm. 24 p. 78 ff.

[3]) Ann. genov. II, 80 f. Mehr als diese 800 Goldunzen sind von den versprochenen 10000 nie gezahlt worden; vgl. Lib. jur. I no. 506.

[4]) Ann. genov. II, 81. Winkelmann, Otto 53, 60.

[5]) Ann. genov. II, 91. Heyd I, 183 f. Manfroni 303 f.

gebens eilte der toskanische Graf Rainer de Manente (auch von Sarteano genannt)[1]), wohl von Messina her, mit einer Mannschaft von Rittern und Fußsoldaten zum Entsatz herbei; nach nur achttägiger Belagerung wurde die Stadt mit gewaffneter Hand genommen. Die Vornehmen auf den Schiffen traten nun unter dem Vorsitz der gewesenen Konsuln von Alexandrien und Syrien, die als die Vertreter der Staatsgewalt auf der Flotte galten, zusammen. setzten den Alamannus im Namen Genuas als »Grafen« von Syrakus in den Besitz der Stadt und ließen sich von ihm den Treueid schwören. Noch vor der Abfahrt fiel den Genuesen ein weiteres großes pisanisches Kauffahrteischiff, der »Tunnus«, der nichtsahnend in den Hafen einlief, in die Hände.[2]) So hatte Genua einen überaus wertvollen Stützpunkt für seine Handelsfahrten nach dem östlichen Mittelmeer mit leichter Mühe gewonnen und damit auf eigene Faust einen besonders wichtigen Punkt der kaiserlichen Privilegien realisiert. Indessen noch hatten die Pisaner nicht verzichtet. Im Jahre 1205 zogen sie mit 20 Schiffen nach Messina und bekämpften die dort weilenden Genuesen mit Glück; dann wandten sie sich, durch den Grafen Rainer und viele Toskaner, die sie von allen Seiten zusammengebracht, verstärkt, gegen Syrakus. Fast 4 Monate hielten sie die Stadt eng umschlossen, bis der tapfere Graf Heinrich von Malta der Retter der Genuesen wurde. Mit 4 Galeeren und reichen Geldmitteln war er zunächst nach Messina gekommen und hatte die dortige genuesische Kolonie unter ihren Konsuln und die Kaufleute zweier soeben aus Syrien anlangender Schiffe für den Gedanken gewonnen, eine Entsatzflotte zu rüsten. In kurzer Zeit konnte der zum Führer gewählte Graf an der Spitze von 16 Galeeren und verschiedenen kleineren Schiffen nach Syrakus aufbrechen. Die pisanische Flotte verließ den Hafen, um ihm entgegenzuziehen, erlitt aber nach heißem Kampfe eine vollständige Niederlage; ein Ausfall des Grafen Alamannus vollendete den Sieg der Genuesen (kurz vor Weihnacht 1205). Eine von Genua am 12. Januar 1206 abgesandte Ersatzflotte von 13 Galeeren fand das Werk längst getan.[3]) Aber eine größere Gefahr drohte noch. Im Hochsommer 1206 kam es zwischen Pisa und dem durch die Festsetzung Heinrichs von Malta auf Kreta bedrohten Venedig zu einem engen Kriegsbündnis auf 2 Jahre[4]); mindestens je 40 Galeeren der beiden Seemächte sollten sich im nächsten Mai in Messina gegen die Genuesen vereinigen. Falls auf dem Zuge Orte erobert würden, die der sizilischen Krone gehörten, so sollten sie dieser gegen gehörige Sicherheit, daß der König ohne Zustimmung der Pisaner und Venezianer niemals Genuesen in sie aufnehmen würde, überliefert werden. Da man die spätere Gestaltung der Dinge nicht übersehen könne, so sollte jeder der beiden Mächte vorbehalten bleiben, bis 14 Tage nach Weihnachten der anderen mitzuteilen, ob sie die Ausführung des Planes zum gedachten Termin für angezeigt halte. In der Tat ist es, wohl weil die Venezianer auf Kreta genug zu tun bekamen, zu der geplanten gemeinsamen Offensive nicht gekommen, und so erschien im Jahre 1207 eine starke pisanische Flotte allein auf Sizilien. In Messina wartete man ihrer in größter Besorgnis, doch die

---

[1]) Über ihn Amari, Musulm. III, 579 ff. Winkelmann, Philipp 125 A. 2; Otto 59.

[2]) Ann. genov. II, 92.

[3]) Ann. genov. II, 96—98. Winkelmann, Otto 61.

[4]) Am 2. Juli 1206 in Venedig geschlossen, am 5. August in Pisa ratifiziert. Giorn. lig. I (1874), 69 ff. Mit Unrecht meint Lenel 37 Anm. 3 gegen Heyd I, 289, daß ein bloßer Vertragsentwurf vorliege.

Pisaner wandten sich nach Palermo und landeten hier, in der Hoffnung, sich mit Hilfe des Grafen Rainer und des Wilhelm Capparone, der seit Markwards Tode eine große Rolle auf der Insel spielte, Palermos und der ganzen Insel bemächtigen zu können. Aber dem Kanzler des Königreichs, Walther von Palear, gelang es, sie unversehens mit seinem Heere zu überfallen und viele von denen, die sich nicht rechtzeitig auf die Schiffe retteten, zu töten.[1])

So blieb den Genuesen auf der Insel doch das Übergewicht. Mit dem Besitz von Syrakus, wo sich Alamannus »von Gottes und des Königs und der Gemeinde Genua Gnaden Graf von Syrakus und des Königs Vertrauter« nannte[2]), mit ihrer starken Kolonie in Messina[3]) und mit Malta, dessen Graf ihr Landsmann und ihnen ganz ergeben war, hatten sie auf der für den Welthandel so wichtigen Verbindungsstelle zwischen Ost- und Westbecken des Mittelmeers eine maritime Position von außergewöhnlicher Stärke inne.

379. Immerhin blieben die Pisaner so gefährliche Gegner, daß Innocenz III. sie 11. Mai 1208 dringend ersuchte, weitere Schädigungen des Königreichs zu unterlassen, da er Sorge tragen werde, ihren Beschwerden abzuhelfen.[4]) Neue Hoffnungen eröffneten sich für sie, als Kaiser Otto IV. sich entschloß, das sizilische Königreich seinem jungen Herrscher Friedrich zu entreißen. Gegen das Versprechen, ihm 40 Galeeren zur Eroberung Siziliens auf eigene Kosten und weitere auf Kosten des Kaisers zu stellen, sicherte ihnen Otto IV. in einem umfassenden Privileg vom 3. Juni 1210[5]) volle Handels- und Abgabenfreiheit im ganzen sizilischen Königreiche zu. In der Tat haben die Pisaner auch im nächsten Jahre im Dienste des gebannten Kaisers 40 Galeeren nach Neapel geschickt[6]); die durch den Papst veranlaßte Rebellion in Italien und Deutschland aber nötigte den Kaiser, sein Unternehmen aufzugeben und im Februar 1212 nach Deutschland zurückzukehren.

Folgerecht fand sein vom Papst empfohlener Gegner die Unterstützung der Genuesen. Als er auf seinem gefährlichen Wege nach Deutschland in Genua weilte, hat er im Hause des Niccolò Doria am 9. Juli 1212 den Genuesen urkundlich versprochen, ihnen, wenn er Kaiser sein werde, alle ihre Privilegien zu bestätigen und die ihnen gemäß dem Vertrage von 1200 noch geschuldeten 9200 Goldunzen in 5 Jahresraten zu tilgen.[7]) Und als Graf Heinrich von Malta, der im März 1218 mit einer Galeere nach Genua kam, zu dem mittlerweile in Deutschland zur Macht gelangten Könige über

[1]) Ann. genov. II, 105 f. Winkelmann, Otto 69 f.

[2]) Juni 1211: Delaville le Roulx II, 130 no. 1365.

[3]) Ihre große Bedeutung ergibt sich schon daraus, daß für ihr dortiges Fondaco (domus Messanae quae fuit Margariti), abweichend von der 1214 aufgestellten Regel, zweijährige Verpachtung zugelassen war. Ann. genov. II, 132.

[4]) Cod. Sard. I p. 312. Winkelmann, Otto 78.

[5]) Const. et acta II no. 37 p. 46. Winkelmann, Otto 234 f.

[6]) Ann. genov. II, 120.

[7]) Lib. Jur. I no. 506. Huillard-Bréh. I, 213. Vgl. Winkelmann, Otto 320. Ein Genuese Wilh. Marino, der schon von seinem Vater her Lehen auf Sizilien besaß, hatte den jungen König nach Deutschland begleitet und erhielt im Dezember 1212 zu Speier die Bestätigung seiner Lehen. Scheffer-Boichorst p. 394. (Urkunde Heinrichs VI. für Marinus und Matth. Marino vom 25. Sept. 1197 ebd. 393.)

die Alpen nach Schwaben ging, brachte er urkundliche Weisungen des Herrschers an die sizilischen Behörden[1]) zurück, die Abgabenfreiheit der Genuesen im Königreiche in vollem Umfange zu respektieren, was also offenbar keineswegs überall geschah. Auch die Pisaner, die seit 1212 in unsicherem Waffenstillstand, seit 1217 im Frieden mit Genua lebten, entbehrten der Stützpunkte für ihren Handel im Königreich nicht ganz. Graf Rainer behauptete sich auf Sizilien noch immer[2]); in Neapel, mit dem die Pisaner immer besonders lebhaft verkehrten, war sogar das starke Kastell dell' Uovo (Castellum maris) noch 1216 in den Händen von Pisanern, die von hier aus Seeraub trieben[3]) und im Jahre 1214 schlossen Pisa und Gaëta einen Vertrag auf 25 Jahre[4]), in dem man außer den üblichen Bestimmungen über Rechtsschutz Vorkehrungen traf, die die Pisaner vor den in Gaëta oder seinem Gebiet in See gehenden Korsaren sicherstellen sollten und umgekehrt; gegenseitig gestattete man sich, diejenigen, die auf feindlichen Schiffen fuhren, ebenfalls als Feinde zu behandeln.

Dabei nahm inmitten allen Kriegs und aller Piraterie doch auch der Handel seinen Fortgang, wenn er auch vielfach selbst ein kriegerisches Aussehen gewann. So haben die Kaufleute Genuas um Weihnachten 1204 vier Galeeren armiert, um ihre Waren nach Sizilien zu schaffen; eine Galeere unter Amicus Mallonus gab ihnen die Stadt zum Geleit mit. Unterwegs stießen sie in den Gewässern von Neapel auf das pisanische Schiff Garofalo, das sich eben zu einem Korsarenzuge rüstete, und verbrannten es.[5])

380. Neben dem starken Hervortreten der Genuesen und Pisaner im sizilischen Königreich erscheint die Rolle, die die übrigen Handelsnationen daselbst spielten, nur sehr bescheiden.

Doch kamen mit den Schiffen der Pisaner auch die Toskaner des Binnenlandes in nicht geringer Anzahl. Noch kurz vor seinem Tode, am 27. September 1197, gewährte Heinrich VI. seinen Getreuen von Lucca und aus dem übrigen Tuscien für die guten Dienste, die so manche von ihnen ihm in seinem sizilischen Königreich erwiesen, dieselben Vorteile bei der Verzollung ihrer Waren in allen Häfen des Königreichs, wie sie die Pisaner hatten.[6]) Früher schon, im Jahre 1193, ist eine besondere Straße (ruga) der Florentiner am Hafen und in der Nähe des Doms nachweisbar[7]), die wahrscheinlich einen Bestandteil des pisanischen Handelsquartiers bildete. Und die Rolle, die Graf Rainer, der selbst aus dem südlichen Tuscien war, so lange auf der Insel spielte, erscheint nur möglich, wenn er sich auf einen starken Zulauf aus der toskanischen Heimat stützen konnte.

---

[1]) Ann. genov. II, 145: Cartas retulit ab eo preceptorias, quod Januenses in toto regno Sicilie franchi essent et nullum drictum nullamque exactionem dare tenerentur. Es handelt sich also nicht um ein Privileg und steht deshalb nicht im genues. Liber Jurium. Vgl. Winkelmann I, 98.

[2]) Näheres Winkelmann I, 129; derselbe: Otto 262, 406.

[3]) Winkelmann, Otto 406. Der Verkehr von pis. Handelsschiffen in N. ergibt sich auch aus der Hist. canoniz. S. Bernardi Hildesh. in den Acta SS., 26. Oktober, XI, 1028 f. (zu 1192).

[4]) Nur der Schwur der gaëtanischen Gesandten ist erhalten (8. Juni 1214). Muratori Ant. IV, 393.

[5]) Ann. genov. II, 94.

[6]) Stumpf, Acta p. 600 no. 430.

[7]) Pirro, Sicilia sacra (Palermo 1733) II, 1281. Amari Musulm. III, 218. Davidsohn I, 790.

Für die Beteiligung des lombardischen Binnenlandes am sizilischen Handel vermag ich nur darauf hinzuweisen, daß der mehrerwähnte Befehl Innocenz' III. vom Jahre 1198, alle Waren der Placentiner und Parmesanen zu beschlagnahmen, auch an die Regentin des Königreichs, Konstanze, gerichtet ist.[1])

381. Von den Venezianern auf Sizilien erfahren wir nur, daß der Kaiser im Jahre 1195 den vor ihm erschienenen »yconomi, sindici et procuratores« der in Palermo wohnenden Venezianer, Marco Bembo und Riccardo Tommasini, den Besitz ihrer Markuskirche, so lange sie in der Treue verharrten, bestätigte[2]); ob diese Verwalter der venezianischen Niederlassung in Palermo auch richterliche Befugnisse hatten, muß dahingestellt bleiben; stark wird die Niederlassung in dieser Zeit schwerlich gewesen sein. Von einer Einmischung in die sizilischen Wirren haben sich die Venezianer, die ihre Aufmerksamkeit ganz dem Osten zugewandt hatten, völlig fern gehalten; die für 1207 in Gemeinschaft mit den Pisanern geplante Offensive blieb Projekt. Für sie war die apulische Küste wichtiger. Um hier ihrer Schiffahrt die notwendige Sicherheit zu verbürgen, haben im September 1199 die beiden Befehlshaber der damals gegen die Pisaner operierenden Flotte einen Vertrag mit Brindisi geschlossen. Man griff auf einen älteren beschworenen Vertrag zurück und erklärte, seitdem vorgekommene gegenseitige Verletzungen der Vergessenheit anheimgeben zu wollen; dann aber mußten die von Brindisi schwören, keinen Venezianer zu schädigen, wie der Doge auch den Venezianern jede Schädigung des sizilischen Königreichs untersagt habe, und vor allem keine pisanischen, genuesischen oder venezianischen Korsaren oder sonst jemanden, der die Venezianer schädigen könnte, in ihrem Hafen oder Gebiet aufzunehmen.[3]) In der kurzen Zeit, als Otto IV. hier die Herrschaft hatte, sehen wir einen venezianischen Reeder, Nicolaus de Aybolo, vor dem kaiserlichen Gericht gegenüber einem Bevollmächtigten des Herrschers von Epirus Recht geben.[4])

Das seit dem Ausgang der normannischen Dynastie wieder unter griechischer Oberhoheit stehende Ragusa hat gerade in dieser Zeit der Wirren eine Anzahl von Verträgen mit den apulischen Seestädten geschlossen oder erneuert. In dem Schreiben von Monopoli vom 1. Februar 1201 handelt es sich nur um allgemeine Versprechungen der Freundschaft und Sicherheit[5]); in dem zur selben Zeit auf 12 Jahre geschlossenen Vertrage mit Bari versprachen die Baresen, alle apulischen Korsarenschiffe, die Bari passierten, schwören zu lassen, die Ragusaner nicht zu schädigen und, falls sie den Schwur verweigerten, in ihrem Hafen oder Gebiet nicht aufzunehmen. In dem Vertrage mit Termoli von 1203 wurde gegenseitige Abgabenfreiheit (vom plateaticum und arboraticum) und Gleichberechtigung mit den eigenen Bürgern festgesetzt, 1208 der vor 60 Jahren mit Molfetta geschlossene Vertrag erneuert. Im Jahre 1211 führte ein ragusanischer Padrone Vitta in Bisceglie Klage darüber, daß ihm, altem Herkommen zuwider, Ankergeld, Mastbaumgeld und Marktgeld[6]) abgefordert worden seien. Es wurde fest-

---

1) Oben § 271. Winkelmann, Philipp 346.

2) Gregorio II, 226. Toeche p. 630. Carini J. im Arch. sicil. I (1876), 357. Schmeidler 41 Anm. 46.

3) Winkelmann Acta I, 470 no. 583; vgl. derselbe: Otto 59. Manfroni 292.

4) Im November 1211; Minotto IV_1 p. 21 f.

5) Jireček p 49. Dazu p. 52 f. (Anm. 35.)

6) »Plateaticum« = der Abgabe »pro mercibus Vigiliis emptis aut venditis«, wie aus der Urkunde deutlich hervorgeht.

gestellt, daß in der Tat ein die gegenseitige Abgabenfreiheit verbürgender Vertrag mit Ragusa bestehe und Vitta demnach von der Zahlung freizulassen sei; die Feststellung sei aufzuzeichnen.[1]) Darnach kann der Verkehr zwischen Ragusa und Bisceglie allerdings nur gering gewesen sein.

382. In dieser Zeit sehen wir auch Marseille den Handelsverkehr mit dem sizilischen Königreich pflegen; von den Ausschließungsbestrebungen der Genuesen ist nun keine Rede mehr. Im Februar 1200 weilte das Marseiller Schiff Incoriata (= Incoronata) in Messina; die Marseiller Bartolomeus Macellarius und Petrus Vitalis nahmen hier am 15. Februar bei ihren Landsleuten Stephanus de Mandolio und Guilelmus Benlivenga ein Seedarlehn im Betrage von 1600 Goldtari, der erstgenannte Schuldner außerdem noch ein weiteres von 240 Goldtari, für die Fahrt nach Marseille auf und bestellten dafür ihren Gläubigern Waren, die sie auf dem Schiff nach Marseille verladen hatten, als Spezialhypothek. Es waren im ganzen 166 Stück Schinken, 5 Pack feine Schaffelle mit 324 Stück Inhalt, 4 Sack Galläpfel, nach Acconer Gewicht 1 Ztr. 74 rot. schwer und 17 Pack Süßholz (faisos liquiricie), die nach Acconer Gewicht $9^2/_3$ Ztr. wogen.[2]) Kein Zweifel, daß die Marseiller Kaufleute diese teils, wie die Gewichtsangaben zeigen, aus Syrien eingeführten, teils aus Sizilien selbst oder Nord-Afrika stammenden Waren in Messina, diesem wichtigen Stapelplatz aller möglichen Handelsartikel, zur Einfuhr nach ihrer Heimat eingekauft haben. Daß der genannte Stephan de Mandolio mit Sizilien in regelmäßiger Handelsverbindung stand, beweist der Umstand, daß er am 16. November 1207 seinem Landsmann Guillelmus Saquet ein Kapital von $14^1/_2$ l. reg. übergab, von dem er zunächst in Sizilien eine Schuld Stephans in Höhe von $6^1/_2$ Goldunzen an Nolascus Martinus begleichen, den Rest aber für die Heimfahrt nach Marseille in Waren anlegen sollte.[3]) Sehr bemerkenswert ist, daß Marseille im Januar 1208 mit dem den Genuesen feindlich gesinnten Gaëta einen Vertrag schloß[4]); alle Leute und Schiffe von Marseille sollten von seiten der Gaëtaner volle Sicherheit in Gaëta selbst wie allerwärts auf See oder in fremden Häfen genießen; und bezeichnend für den Marseiller Verkehr mit Sizilien ist auch, daß Genua, als es im Jahre 1211 mit Marseille Frieden schloß, versprach, den Frieden auch von allen Genuesen in der Fremde, insbesondere von denen in Malta, Messina und Syrakus beobachten zu lassen.[5])

383. Für den internen Handel des Königreichs, der unter den Wirren der Zeit natürlich erheblich litt, sind endlich einige den beiden Haupthandelsplätzen von Sizilien in der ersten Zeit des staufischen Regiments verliehene Privilegien von Bedeutung gewesen.

Am 11. Mai 1197 gewährte Heinrich VI., der vor einer Verschwörung nach Messina geflüchtet war, den Bürgern von Messina das Recht der unbehinderten und abgabenfreien Ein- und Ausfuhr für ihre Stadt von der See- wie von der Landseite her. Gleichzeitig regelte er das Recht zu Repressalien. Wurde ein Messinese beraubt, so hatte er zunächst ein amtliches Schreiben des königlichen Admirals zu erwirken, das Rückgabe oder Ersatz

---

[1]) Ljubić I no. 28 p. 20; no. 29, 34 u. 36.

[2]) Manduel no. 1. Fagniez I no. 135.

[3]) Manduel no. 2.

[4]) Méry et Guindon I, 215 (die Herausgeber lesen beständig ut statt vel). Marchand p. 19.

[5]) Ann. genov. II, 166 Anm. 3.

forderte; blieb das vergeblich, so hatte er, sobald die Übeltäter oder Landsleute von ihnen nach Messina kamen, dem Admiral davon Mitteilung zu machen, der dann ein zur Befriedigung des Geschädigten ausreichendes Quantum ihrer Habe mit Beschlag belegen ließ.[1]) Heinrichs Witwe Konstanze bestätigte das Privileg im Januar 1198, und im Dezember 1199 fügte die vormundschaftliche Regierung unbeschränkte Handelsfreiheit (nicht etwa auch Abgabenfreiheit) im ganzen Königreiche hinzu.[2]) Palermo stand demgegenüber zurück; erst im September 1200 wurde seinen Bürgern für Ein- wie Ausfuhr im Hafen und an den Stadttoren Abgabenfreiheit gewährt und auch dies nur mit einigen recht erheblichen Einschränkungen: Wein und Öl, die zur See eingingen, unterlagen einem Wertzoll von 5 und 10% (mit Ausnahme der für den eigenen Gebrauch des Importierenden und seiner Familie eingeführten Quantitäten); und von Waren, die aus dem Auslande eingeführt wurden, mußte, je nachdem sie grobe oder feine waren (magna oder subtilia), ein Wertzoll von 2 oder 1% entrichtet werden, indessen, wie ausdrücklich betont wird, nur in Palermo selbst (so daß also Waren von Palermitanern, die über Messina gingen, daselbst zollfrei waren). Die Ausfuhr von Lebensmitteln unterlag, wie bisher, besonderer königlicher Licenz.[3]) Von Interesse ist, daß im Januar 1211 alle Juden der Stadt mit ihrer Färberei, dem Warenhause und allen damit zusammenhängenden Gebühren der erzbischöflichen Kirche von Palermo überwiesen wurden.[4]) Daß in dieser Zeit endlich auch manche Klöster des Königreichs mit Handelsvorteilen privilegiert wurden[5]), sei zum Schlusse nur kurz erwähnt.

Vierunddreißigstes Kapitel.

Das sizilische Königreich unter der Selbstregierung Friedrichs II.

384. Gegenüber der fast dreißigjährigen Zeit der Wirren bedeutete es einen gewaltigen Umschlag, als Friedrich II. selbst die Regierung seiner Erblande in die Hand nahm. Die meistprivilegierte unter den fremden Handelsnationen, Genua, hatte das naturgemäß auch am meisten zu empfinden.

Als die Stadt ihren Podestà zu ihm nach der Emilia entsandte, vermochte dieser nur eine Bestätigung der Besitzungen und Rechte der Genuesen, soweit sie sich auf das Kaiserreich bezogen, zu erlangen (4. Oktober 1220); bezüglich des weiteren erklärte Friedrich nicht vor seiner Anwesenheit im Königreiche selbst Bestimmungen treffen zu können. Grollend lehnten

[1]) Scheffer-Boichorst p. 228 ff. Dazu p. 234. (Über das gefälschte Privileg von 1194 p. 235 ff.) Unter den Zeugen ist Wil. Grassus, comes Malte et ammiratus.

[2]) Ebd. 232, 235. Gallo l. c. II, 79. Dazu V. La Mantia: I privilegi di Messina (1130—1816). Note storiche con documenti inediti. Palermo 1897.

[3]) La Mantia V. Antiche consuetudini delle città di Sicilia (Palermo 1900) p. 231 f.

[4]) Huillard-Bréholles I, 182: totam tinctam suam cum fundico et omni jure; vgl. p. 371 f.

[5]) Priv. für Casamari, Mai 1196: Kehr 483 no. 46; für Sancta Maria de Grotta, Nov. 1198: Winkelmann acta I, 72 no. 77. Dazu no. 71, 75, 76, 78.

es die genuesischen Gesandten, die sich auch persönlich zurückgesetzt fühlten, ab, den König zur Kaiserkrönung nach Rom zu begleiten.[1] Aber Friedrich hatte ein festes Ziel im Auge; noch im Dezember desselben Jahres ließ der Kaiser durch den Hoftag von Capua beschließen[2]), daß Fremde wie Einheimische fortan in den Häfen und an den Zollstätten des Königreichs an die königlichen Beamten die gleichen Abgaben zu zahlen hätten wie zur Zeit Wilhelms II.; alle Privilegien sollten nur dann anerkannt werden, wenn sie die Bestätigung des Kaisers erhielten.[3] Wenn Friedrich II. am 3. März 1221 dies Gesetz »de resignandis privilegiis« dem Papste gegenüber damit begründete, daß sein Vater vielerlei in der Hoffnung es später widerrufen zu können, verliehen habe, was er für das Königreich hätte zurückbehalten müssen, und daß während seiner eigenen Minderjährigkeit von den mancherlei Machthabern Privilegien ausgestellt seien, die dem ganzen Königreich zum offenbaren Verderben gereichen müßten[4], so paßt diese Begründung nur zu genau auf die Privilegien, die Genua seinerzeit von Heinrich VI. und im Jahre 1200 im Namen des jungen Königs erhalten hatte. So vermochten auch die genuesischen Gesandten Obertus de Volta, Sorleonus Piper und Ubertus de Novaria das Schicksal dieser einem Ausnahmezustand entsprungenen Verbriefungen nicht abzuwenden. Die Zollfreiheit der Genuesen wurde nicht weiter anerkannt, vielmehr hatten sie Abgaben zu zahlen, deren Höhe nach der Behauptung des offiziellen Annalisten durchschnittlich einem förmlichen Zehnten gleichkam. Der Palast Margaritones in Messina wurde ihnen entzogen, Graf Alamannus verlor seine Herrschaft in Syrakus, der Admiral Guilelmus Porcus mußte fliehen.[5] Nur Heinrich von Malta behielt das Vertrauen des Kaisers und wurde noch im Sommer 1221 des Porcus Nachfolger; doch fiel auch er zwei Jahre darauf wegen seiner mangelhaften Erfolge gegen die Sarazenen Siziliens, gegen die er mit geringer Macht entsandt war, in Ungnade und wurde seiner Grafschaft in Malta beraubt, die er auch nicht zurückerhielt, als er im folgenden Jahre in seine Admiralitätswürde wieder eingesetzt wurde.[6]

So sahen sich die Genuesen von dem jungen Herrscher mit einem Schlage aus den wichtigen Positionen, die sie auf Sizilien gewonnen, herausgedrängt — vorläufig blieb ihnen nichts anderes übrig, als sich in die veränderte Lage zu finden. Weitere Schwierigkeiten legte der Kaiser ihrem Handel, der auch für ihn gewinnbringend war, nicht in den Weg; gelegentlich erwies er ihnen auch kleine Gefälligkeiten, so wenn er sie 1224 den Bewohnern von Accon empfahl[7]; von seinem grundsätzlichen Verhalten aber ließ er sich weder durch die zwei Gesandtschaften des Jahres 1224 noch durch die Verhandlungen vom Jahre 1226 abbringen; das Privileg, das er ihnen im Juli 1226 zu Pontremoli ausstellte, ging in keiner Weise über das

---

[1]) Lib. Jur. I no. 561. Huillard-Br. I, 867 ff. Ann. genov. II, 168 f. Winkelmann I, 98 ff. Chone 18 f.

[2]) Rycc. de San Germano bei Gaudenzi Chron. p. 102 rub. 10 u. 15.

[3]) Winkelmann I, 132 f. und Nachschrift p. 530 ff. Über Vorläufer dieser Konstitution Scheffer-Boichorst p. 244 ff.; Caspar p. 320 (unter Roger II. 1144 und 1145; bei einer Urkunde, Reg. no. 191, heißt es: de carta cuttunea in pergamenum renovavimus).

[4]) Const. et acta II, 547 no. 417. B.-F. 1295.

[5]) Ann. genov. II, 170 ff., 178. Winkelmann I, 142 f. Vgl. Chone 25. Manfroni 374 f.

[6]) Ann. genov. II, 192 f. Winkelmann I, 159, 206, 242, 337.

[7]) Oben § 141.

vom Oktober 1220 hinaus.[1]) Auch als der Kaiser für das Jahr 1230 eine geheimnisvolle Unternehmung mit Hilfe Genuas geplant hatte[2]) und demgemäß mit der Stadt auf bestem Fuße stand, bewirkte dies nur, daß er die Behörden seines Königreichs anwies, die Genuesen ehrenvoll zu behandeln und ihnen bei Ein- und Ausfuhr nicht höhere Abgaben aufzuerlegen, als es zur Zeit Wilhelms II. üblich gewesen.[3])

385. Im Jahre 1232 kam es zu einem scharfen Konflikt, einem Vorspiel des Kommenden. Als Genua sich weigerte, die schon vollzogene Wahl eines Mailänders zum Podestà rückgängig zu machen, befahl der Kaiser, alle Genuesen im sizilischen Königreich zu verhaften und ihre Waren mit Beschlag zu belegen. Doch bald veranlaßten ihn die üblen Nachrichten aus der Levante, wieder einzulenken; durch ein Schreiben vom 18. Juli, das er durch besondere Gesandte überbringen ließ, verständigte er die Genuesen, daß er zur Zurücknahme jener scharfen Maßregeln geneigt sei, wenn er durch Gesandte darum ersucht würde; so war der Gesandtschaft des Montanarius de Mari und Picamilium von vornherein der Erfolg verbürgt.[4]) Zum offenen Ausbruch des großen Kampfes hat das gegenseitige Mißtrauen erst 6 Jahre später geführt. Anfang 1238 verlangte der Kaiser, der nach dem Siege bei Cortenuova seine lombardischen Pläne der Erfüllung nahe glaubte, die Huldigung von Genua und als dieses ablehnte, ließ er in sein sizilisches Königreich das Gebot ergehen, jeden Handels- und sonstigen Verkehr mit der Stadt Genua gänzlich einzustellen.[5]) Noch einmal schien es, als ob Genua diesem Drucke weichen würde; schon sollte ein kaiserlicher Gesandter in Genua den allgemeinen Treueid entgegennehmen; da aber kam die Erbitterung der großen Mehrheit der Bevölkerung gegen den Kaiser, der die vermeintlich wohlerworbenen Rechte Genuas so sehr mißachtet hatte, zum Ausbruch; man rüstete zum Kriege und schloß unter der Ägide des Papstes ein Verteidigungsbündnis mit Venedig (30. November 1238), dem am 26. Juli 1239 ein förmlicher Kriegsbund folgte, der im Oktober ratifiziert wurde.[6]) Das Ziel war kein geringeres, als dem Kaiser sein Königreich zu entreißen; Genua insbesondere sollte Syrakus und alle Besitzungen und Rechte, die es früher im Königreich gehabt, wiedererhalten. So war der offene Krieg zwischen Genua und dem Kaiser ausgebrochen, der selbst den Tod des Kaisers noch überdauern sollte.

War Genua damit offiziell vom Handel mit dem unteritalischen Königreiche ausgeschlossen, so war das Gleiche damit noch keineswegs für alle Genuesen der Fall. Es galt nicht für die nicht geringe Zahl der genuesischen Kolonisten im Königreich, so lange sie treu blieben[7]); es galt aber auch nicht

---

[1]) Ann. genov. II, 198; ann. jan. zu 1226, SS. XVIII, 160. Lib. Jur. I no. 629. Huillard-Br. II, 665.

[2]) Ich vermute, daß sie sich gegen Marseille, das damals in der Reichsacht war, richten sollte.

[3]) Winkelmann, Acta I, 604 no. 758. Ein neues Privileg kann ich darin nicht sehen. Vgl. Winkelmann II, 277. Chone 46 ff.

[4]) Ann. jan., SS. XVIII, 178—181. Huillard-Br. IV, 368. Winkelmann II, 398. Manfroni 387. Chone 52, 61 f.

[5]) Huillard-Br. V, 238. Chone 72.

[6]) Ann. jan. p. 188 ff. Lib. Jur. I, 980 f., 984 f. Winkelmann, Acta II no. 689 f. p. 1028 ff. Manfroni 390 ff.

[7]) Die genuesischen Kolonisten in Messina wagten es sogar, auf offenem Markte Savonesen zu überfallen und einen derselben in ihr Gefängnis zu werfen; ein kaiserliches Mandat in dieser Sache (8. März 1240) an den Sekretus von Messina: Huillard-Br. V, 815.

für die Anhänger des Kaisers in Genua selbst, zu denen einige der vornehmsten und einflußreichsten Familien, wie die Doria, Spinola, De Mari u. a. gehörten. Gerade ihnen hat der Kaiser seine Seefeldherrn entnommen; 1239 wurde Nicolinus Spinola sizilischer Admiral[1]), und als er starb, folgte ihm 1241 Ansaldus de Mari, der 1243 auch zum Reichsadmiral ernannt wurde[2]) und zusammen mit seinem tüchtigen Sohne Andriolus de Mari mehr als einmal seine Vaterstadt, namentlich von dem kaiserfreundlichen Savona aus, in die schlimmste Bedrängnis gebracht hat. Der genuesische Kaufmann, der Garantien bot, daß er nur seinen Handelsgeschäften nachging und nicht irgendwelche feindliche Absicht verfolgte, konnte darauf rechnen, einen besonderen Sicherheitsbrief für seine Person und seine Waren für das Königreich zu erlangen; ja der Kaiser scheint, namentlich zu Anfang, das Verweilen solcher genuesischer Kaufleute, die er in seiner Hand hatte, in seinem Königreich eher begünstigt zu haben[3]); bedeuteten sie doch auch eine Verstärkung seiner Partei in Genua. Die differentielle Behandlung der Genuesen war wohl auch bestimmt, das Mißtrauen ihrer venezianischen Verbündeten zu erwecken; als die Genuesen 1240 zum Angriff übergingen, hat der Kaiser im Mai das Verbot der Getreideausfuhr auch auf Genua ausgedehnt.[4]) Als es dann 1241 zur Verbannung der Ghibellinen aus Genua kam[5]), waren es diese Verbannten natürlich in erster Linie, die der Kaiser auch kommerziell zu stützen suchte. Ein Beispiel dafür ist uns aus dem Dezember 1245 bekannt, wo Simon Grillus für den Export von Getreide aus dem Königreich vorteilhafte Bedingungen zugestanden wurden.[6]) Und Daniel Doria, einen Sohn des bekannten Ghibellinen Percival, sehen wir im Frühjahr 1248 auf dem Marseiller Schiff S. Egidius eine Handelsreise von Marseille nach Messina unternehmen, wohin er besonders Tuche und Leinwand exportierte; sein Landsmann Guilelmus de Pessagno hat ihm als Bevollmächtigter des Nicolaus Guastavini Doria für diese Reise eine Commenda von 125 byz. sarr. von Accon anvertraut.[7])

386. Auch Kaufleute aus dem lombardischen Hinterlande von Genua sehen wir in dieser Zeit von Marseille aus am Handel mit dem sizilischen Königreiche beteiligt. Daniel Doria hat auf der gedachten Fahrt auch von dem Placentiner Johannes Nigrobono Leinwand und Tuche im Werte von 62 l. misc. in Commenda genommen[8]) und zur selben Zeit hat der

---

[1]) Das »Capitulum«, das seine Rechte und Pflichten regelt, bei Alianelli: Delle consuetudini e statuti municipali nelle prov. nap. I (Neap. 1873), 179—186. Huillard-Bréh. V, 577. Er erhielt täglich 1 Goldunze. Winkelmann, Acta I no. 838.

[2]) Darüber G. Caro in MJÖG. XXIII (1902), p. 643 ff. Anweisung der Besoldung für ihn zuerst März 1241 vor Faenza; Winkelmann Acta I no. 861.

[3]) Mandat ad ammiratum Regni (15. Dez. 1239): Huillard-Br. V, 576. Abgabe von Getreide an Nicolosus de Nigro und Ansaldus de Mari Ende 1239, ib. 507 f., 548. Chone 87 ff.

[4]) Huillard-Br. V, 993 f.

[5]) In diesem Jahre gingen Sorleone Piper, Ingo Doria und Roberto de Volta als Gesandte der »Mascarati«, wie man die Ghibellinen in Genua damals nannte, über Pisa nach Faenza zum Kaiser. Ann. jan. p. 200.

[6]) Winkelmann Acta I, 687.

[7]) Amalric no. 342; vgl. no. 138. Für dieselbe Reise hat Guil. de Pessagno übrigens noch dem Musa de Claro ein seidenes Obergewand (supertunicale sarici) im Werte von 6 l. jan. in Commenda gegeben; no. 479.

[8]) Ebd. No. 408. Dazu noch 64 l. misc. von dem in Marseille naturalisierten Otto Angossola; no. 413.

Astesane Bonifacius Belser eine Handelsreise auf dem Girfalcus nach dem Königreich angetreten; einem mitreisenden Marseiller gab er ein Seedarlehn von 50 l. $7^1/_2$ sol. misc., das dieser mit $15^1/_2$ Goldunzen in Neapel, Gaëta oder wo das Schiff sonst seine Ladung löschen würde, binnen 14 Tagen nach behaltener Ankunft des Schiffes zu erstatten versprach; dafür verpfändete er dem Gläubiger seine Waren und übernahm auch dessen Beköstigung bis zum Tage der Bezahlung.[1])

387. In vollem Gegensatz zu Genua hat Pisa dem Kaiser gegenüber allezeit eine Politik der Fügsamkeit beobachtet. Wohl hatte es bis zuletzt zu Otto IV. gehalten; aber es konnte für sich geltend machen, daß es auch damit nur seiner traditionellen kaiserfreundlichen Politik treu geblieben sei.

Im Jahre nach Ottos Tode ging Henricus Porcagia als Gesandter Pisas zu Friedrich und erwirkte von ihm am 13. April 1219 zu Hagenau ein Schreiben[2]), in dem der König den Insassen seines sizilischen Königreichs mitteilte, daß er die Pisaner mit ihren Waren im ganzen Königreiche und insbesondere in Messina und Palermo in seinen königlichen Schutz genommen habe. Unmittelbar nach seiner Kaiserkrönung, am 24. November 1220, verlieh er dann den Pisanern in engem Anschluß an die Verleihungen seiner Vorfahren ein großes Privileg; begreiflicherweise sind die das sizilische Königreich betreffenden Abschnitte nun einfach verschwunden. An eine Erneuerung derselben konnten die Pisaner unter den obwaltenden Umständen auch gar nicht denken, und so haben sie der Assise de resignandis privilegiis gemäß einfach dies Privileg zur Bestätigung vorgelegt, die am 17. November 1221 vollzogen wurde.[3]) Für sie lag schon ein erheblicher Gewinn darin, daß ihre genuesischen Konkurrenten nun nicht mehr unter günstigeren Bedingungen im Königreich Handel treiben konnten als sie selbst. Und so haben sie Friedrich unter allen Umständen bis zum Ende die Treue bewahrt; nur selten und auch dann nur ganz vorübergehend ist ihr Verhältnis zum Kaiser getrübt worden.

Besondere Vergünstigungen genoß auch ihr Handel nur soweit, als solche schon zur Zeit Wilhelms II. bestanden hatten. Es entspricht dem autonomen Zolltarif des Königreichs von 1231, daß, wie wir für 1232 zufällig erfahren, die Pisaner in Messina einen Ausfuhrzoll von 3 Prozent des Wertes zu entrichten hatten. Dagegen durfte ihnen in Neapel bei der Ausfuhr von Hölzern und Fässern herkömmlich nur $^1/_{60}$ (also $1^2/_3$ Prozent) abverlangt werden[4]); einen Versuch der Zollbehörde, den Zehnten von ihnen zu erheben, wies der Kaiser auf eine Beschwerde der Pisaner durch ein Mandat vom 8. Juni 1242 zurück. Selbstverständlich brachte ihr gutes Verhältnis zum Kaiser ihrem Handel auch sonst mancherlei Vorteile; so kauften die pisanischen Kaufleute Petrus und Ugolinus Russus, Philippus Alberti und Philippus Patriculus einmal vom Kaiser 1300 Last Weizen für 520 Gold-

---

[1]) Ebd. no. 418.

[2]) Winkelmann Acta I, p. 317. B.-F. 1009. Huillard-Bréh. IV, 464 mit dem Datum 13. April 1234 ist offenbar identisch damit, so daß die Jahreszahl auf einem bloßen Versehen beruht (gleiche Indiktion).

[3]) Dal Borgo p. 42 ff. B.-F. 1217, 1368. Vgl. Winkelmann I, 99, 143; Acta I no. 232. Manfroni 375.

[4]) Davidsohn Forsch. II, 305 no. 2324 (vom Jahre 1232). Winkelmann Acta I, 681 no. 897; Mandat an den Kämmerer von Terra di Lavoro. Vgl. Chone 114 f.

unzen (12 Tari für die salma) zu beliebiger Ausfuhr aus dem Königreich mit alleinigem Ausschluß von Venedig; am 1. Januar 1240 wies der Kaiser von San Miniato aus die sizilischen Behörden an, das Getreide bis zum 1. März im Hafen von Palermo oder von Trapani bereitzustellen.[1])

Wie lebhaft sich der pisanische Handel mit Sizilien gestaltet hatte, können wir aus einem Vorgang des Jahres 1245 entnehmen, als den Genuesen einmal eine empfindliche Schädigung desselben gelang.[2]) Auf die Nachricht, daß die Pisaner eine Kaperflottille von 6 Schiffen gegen die aus der Levante zurückerwartete genuesische Schiffskarawane ausgesandt hätten, lief von Genua am 10. Juli eine gleich starke Flottille aus, die der pisanischen bei Trapani zu begegnen hoffte (offenbar vermieden also die Genuesen damals die Straße von Messina). Diese weilte indessen noch in Palermo; dafür aber trafen die Genuesen im Hafen von Trapani 5 pisanische Kauffahrer (naves) und mehrere kleinere Fahrzeuge an, die sie verbrannten. Nur ein pisanisches Schiff, die Florina, die eine besonders reiche Ladung führte, nahmen sie nach Bonifacio mit, wohin sie die mittlerweile in Sicht gekommene Schiffskarawane geleiteten; hier teilten sie die auf der Florina gemachte Beute, nachdem sie 12000 l. jan. als Ersatz der Ausrüstungskosten für die Staatskasse ausgeschieden hatten. Gleichzeitig erfahren wir aber auch, daß die Pisaner in Trapani ihre Konsuln hatten. Als die Florina in Trapani aufgebracht wurde, hatte sie einen Teil ihrer Ladung schon gelöscht; die Konsuln des Meeres in Pisa beauftragten deshalb am 2. Dezember die pisanischen Konsuln in Trapani, diese Waren unverzüglich entweder direkt oder über Palermo nach Pisa zu schicken, damit sie unter die an der Schiffsladung beteiligten Handelsgesellschaften im Verhältnis ihrer Einlagen verteilt werden könnten; sie hätten 4 Personen zur Empfangnahme des Frachtgutes bevollmächtigt. Gab es aber pisanische Konsuln in Trapani, so ist es sicher, daß solche zur selben Zeit mindestens auch in Seestädten wie Palermo, Messina und Neapel vorhanden waren. Tatsächlich können wir für Neapel das pisanische Fondaco und einen pisanischen Notar, der vielleicht zugleich als Sekretär des pisanischen Konsulats fungierte, nachweisen; ebenso das pisanische Fondaco in Messina[3]); am selben Orte leiteten pisanische Waffenschmiede die Waffenfabrik, die der Kaiser hier besonders zur Anfertigung von Panzern aus Eisendraht begründet hatte.[4]) Gelegentlich verführte das Bewußtsein der eigenen Stärke auch die Pisaner zu Ausschreitungen den Einheimischen gegenüber, so daß der Kaiser einmal (1247 oder 1248) eine Mahnung an die pisanischen Behörden ergehen ließ, ihre Mitbürger besser im Zaum zu halten.[5])

388. Auch für die Beteiligung des toskanischen Binnenlandes am Handel mit dem sizilischen Königreiche haben wir einzelne Nachrichten, die Rückschlüsse auf einen stärkeren Verkehr erlauben.

Im Jahre 1232 sehen wir einen Kaufmann von San Gimignano im Hafen von Messina an der Befrachtung einer Galeere mit 2 Kantâr

[1]) Huillard-Bréholles V, 648.

[2]) Ann. jan. p. 217 f. Urkunde in Übersetzung bei Roncioni R., Istorie pisane (Arch. ital. VI parte 1, 1848), p. 515. Dazu mein Konsulat d. M. 208 f.

[3]) Davidsohn Forsch. II, 305 no. 2327, 2324.

[4]) Huillard-Bréholles V, 722 (5. Febr. 1240). Chone 93. Auch an kleineren Orten begegnen wir gelegentlich den Pisanern; so wird dem Pis. Loteringus nach zehnjährigem Aufenthalt in Castel vetere (Calabrien) im Jahre 1242 das Indigenat verliehen. Winkelmann Acta I, no. 902.

[5]) Petr. de Vin. V, 33. B.-F. 3658.

12 rot. Pfeffer beteiligt; ein Landsmann von ihm, Ranuccio Pantalei, reist im Jahre 1243 im Auftrage seiner Handelsgesellschaft über Neapel nach Palermo; in Neapel dient er bei dem Abschlusse eines Handelskontrakts zwischen zwei anderen Kaufleuten aus seinem Heimatsorte als Zeuge. Aufgenommen ist dieser Kontrakt in dem Fondaco, in dem die Florentiner zu herbergen pflegten, womit also auch für diese ein größerer Anteil an dem Handel mit Neapel erwiesen ist.[1]) Und mit Messina stand die uns schon bekannte sienesische Handelsgesellschaft Guidalotto Guidi u. Comp. von Marseille aus in regem Verkehr; im Frühjahr 1248 war sie daselbst durch ihren Sozius Bellinchonus Charrenconi vertreten. An ihn hatte Daniel Doria die 40 Goldunzen für ein Seedarlehn zu erstatten, das er unter Bestellung eines Teils seiner in Tuchballen bestehenden Ladung auf dem Schiff S. Egidius in Höhe von 117 l. 14 sol. misc. am 16. März 1248 bei der Gesellschaft aufgenommen hatte. Und am 29. April desselben Jahres gab die Gesellschaft einem Marseiller 200 Pfund Safran für die Fahrt auf der Bonaventura nach Messina in Commenda.[2])

Gelegentlich beteiligten sich auch Kaufleute aus Rom an dem Handel mit dem Königreiche.

Daß es nicht allzuhäufig geschah, geht schon daraus hervor, daß die Zoll- und Magazinverwaltung zu Neapel wegen der Zollbehandlung derselben beim Kaiser besonders anfragte, nicht minder aber auch daraus, daß der Kaiser am 21. September 1231 darauf den gnädigen Bescheid gab, daß von ihnen nichts zu fordern sei.[3]) Sicher handelt es sich dabei um Kaufleute, die dem Kaiser Geld geliehen[4]) und dafür Anweisungen an bestimmte Provinzialbehörden des Königreichs erhalten hatten, wie der Kaiser z. B. im Dezember 1239 den Sekretus von Palermo beauftragte, die römischen Kaufleute Petrus de Bonfilio und Sozii wegen ihres der kaiserlichen Kammer gewährten Darlehns zu befriedigen.

389. Die Erneuerung ihres Vertrages mit dem Kaiserreich, die die Venezianer schon am 20. September 1220 von Friedrich II. erwirkten, enthält ebensowenig eine Beziehung auf das sizilische Königreich wie die früheren Pacta oder die gleichzeitigen Privilegien desselben Herrschers für Pisa und Genua.[5])

Maßgebend für ihre Stellung im Königreiche blieb der Vertrag von 1175; eine kaiserliche Verordnung an die Hafenämter Apuliens vom Jahre 1230 redet ausdrücklich davon, daß der Ausfuhrzoll von den Venezianern in derselben Höhe wie zur Zeit Wilhelms II. zu erheben sei.[6]) Dabei blieb

[1]) Davidsohn l. c.

[2]) Amalric no. 17, 115, 627.

[3]) Winkelmann Acta I, p. 619 no. 793: De mercatoribus Romanis non est aliquid requirendum. Dazu Winkelmann II, p. 277. Über die Wegnahme eines römischen Schiffs im Hafen von Cefalù am Anfang der Regierung des Kaisers, weil es ›Verräter‹ an Bord hatte, s. Wink. I, 188 A. 1.

[4]) Anleihen des Kaisers bei römischen Kaufleuten im Jahre 1239 (außerhalb des Königreichs aufgenommen) Huill.-Br. V, 385, 446 ff., 549 f. Mandate betr. Rückzahlung ebd. 508, 812.

[5]) Const. et acta II, 93. Chone p. 17 f. und die Ausführungen Lenels daselbst p. 132 f. Allgemein: Teza E., Fed. II e i Veneziani, in: Atti e mem. di Padova, 1901.

[6]) Winkelmann Acta I, 604 no. 757: recepto ab eis jure quod olim tempore Regis W. II ... solvere consueverant. Vgl. Chone 27 und 49.

es auch nach Erlaß des autonomen Zolltarifs von 1231; nur die Magazingebühr sollte nach den neu festgestellten Sätzen auch von den Venezianern erhoben werden.[1]) Als der Kaiser in der Konstitution von San Germano (September 1222) erklärte, daß das Verbot, sich beim Warenhandel des Goldes als Zahlungsmittel zu bedienen, auf die fremden Kaufleute keine Anwendung finde, hat er als solche in erster Linie die Venezianer namhaft gemacht.[2])

So hat Venedig auch in dieser Zeit besonders seinen Lebensmittelexport aus Apulien unter den altgewohnten Bedingungen eifrig fortgesetzt; für einige Jahre des 3. Jahrzehnts sind wir über die Formen, unter denen sich der Getreidehandel Venedigs mit Apulien vollzog, etwas genauer unterrichtet. Im Dezember 1226 wurde auf dem Rialto als Gebot des Dogen und seines Rates verkündet, daß alle Venezianer, die Getreide in Apulien lüden, bei Strafe der Konfiskation von Schiff und Ladung alles Getreide nur nach Venedig selbst bringen dürften; schon seit geraumer Zeit war es üblich, für jeden Scheffel (staio = sestarius) eine Einfuhrprämie von 12 den. venez. zu zahlen. Bald aber ging die Signorie in ihrer Fürsorge für die Verproviantierung Venedigs weiter; am 3. März 1227 schloß sie mit dem Unternehmer Giovanni Staniaro einen Vertrag, wonach dieser im Mai in Siponto und an anderen Orten Apuliens 2000 Malter (moggia) Getreide für Rechnung Venedigs ankaufen sollte; Ankäufe darüber hinaus auf eigene Rechnung zu machen, war ihm unbenommen; außerdem war er mit 250 Goldunzen Einlagekapital Sozius bei dem Getreidegeschäft des Staates.[3]) Im April übersandte ihm die Regierung in 3 Raten rund 8850 l. ven. in Goldbarren durch 3 verschiedene Boten; diese Boten hatten die Weisung, falls sie Staniaro nicht antrafen, für das schon angekaufte Getreide selbständig Zahlung zu leisten und das lagernde Getreide in Quantitäten von je 350 Malter in dafür von der Signorie bereitgestellte Schiffe verladen zu lassen; etwa überschüssiges Geld sollten sie nach Order der Signorie verwenden oder, falls solche nicht eintraf, bei den Templern oder Hospitalitern in Barletta deponieren.[4]) In anderen Fällen wurden die Schiffsführer zugleich mit dem Ankauf des Getreides betraut, wie es im Oktober 1227 geschah, wo die Signorie dem Michele di Orofino ein dem Staat gehöriges Fahrzeug (asiro) mit dem Auftrage übergab, Getreide in Siponto einzukaufen und nach Venedig zu schaffen; er erhielt 50 l. als Honorar, 450 l. als Sold für die gesamte Schiffsmannschaft und 2586 l. 14 sol. ven. in Gold zum Ankauf des Getreides. Vor Antritt der Reise hatte er einen Eid zu leisten, seinen Auftrag gewissenhaft zu erfüllen und bei seiner Rückkehr Schiff, Getreide und nicht verwendetes Geld an eine von der Regierung eingesetzte Kommission zu übergeben und vor ihr Rechnung zu legen. Michele entledigte sich seines Auftrages zur vollen Zufriedenheit der Signorie, so daß er im Mai 1228 wiederum zu gleichem Zwecke verwendet wurde.[5])

Empfindlich genug mochte es den Venezianern sein, wenn sich ihnen einmal die ergiebigen Getreidemärkte Apuliens verschlossen; indessen

[1]) Veneti solvent jus dohane sicut consueverunt et jura fundici juxta presens statutum. Winkelm. Acta I, 619 (Sept. 1231).

[2]) Rycc. bei Gaudenzi Chron. p. 109. Chone 28 A. 2.

[3]) Lib. pleg. no. 483, 510.

[4]) Ebd. no. 531, 534 (womit 533 identisch), 535.

[5]) Ebd. no. 578, 580. Die gleiche Aufgabe hatte wohl schon im Jahre 1226 Giovanni Scandellaro; kurzes Regest über seinen Eid vom 2. Juni no. 393.

scheinen keineswegs politische Gründe, sondern die gebotenen Rücksichten auf den eigenen Landesbedarf den Kaiser im Jahre 1230 zu seiner leider nicht genau datierten Verordnung an die Barone und Hafenmeister Apuliens veranlaßt zu haben[1]), wonach allen venezianischen Kaufleuten bis zum nächsten Peter-Paulstage die Ausfuhr von Käse, Öl, Fleisch und aller sonstigen Waren[2]) mit Ausnahme von Getreide unter den üblichen Zollsätzen zu gestatten sei. Der Termin weist deutlich auf die nächste Ernte hin; wenn nicht ein durch Teuerung veranlaßtes zeitweiliges Getreideausfuhrverbot, sondern die Absicht, den Handel oder die Verproviantierung Venedigs zu treffen, zugrunde gelegen hätte, so ist nicht abzusehen, weshalb der Kaiser nicht zu einer allgemeinen Handelssperre gegen die Venezianer oder wenigstens zu verschärften Zöllen gegriffen haben sollte.

Die Einfuhr der Venezianer nach Apulien wird sicher zu einem erheblichen Teile in Waren der Levante bestanden haben; Brindisi war auch jetzt der Hafen, in dem sie am häufigsten verkehrten.[3]) Mit anderen Importartikeln macht uns der Fall der Barke des Venezianers Leonardo Semitecolo bekannt, die im Jahre 1224 mit einer Ladung von Tuchen, Eisen, Kupfer usw. im Werte von 1600 l. auf dem Wege nach Pescara war, als sie jenseits des Vorgebirges von Ancona von dalmatinischen Seeräubern verfolgt und genommen wurde.[4]) Die Erzeugnisse des venezianischen Kunsthandwerks fanden auch den Beifall des Kaisers; so fertigte Marino Nadal im Auftrage des Kaisers eine Krone (1225), und die venezianischen Kaufleute Lambino, Pietro Donato und Pietro Caldara haben ihm später einen Thron und verschiedene Schmuckgegenstände geliefert.[5]) Im übrigen haben die Venezianer auch nicht selten ihre Fahrzeuge in dem holzarmen Apulien veräußert, wie aus einem in den Jahren 1227 und 1228 wohl des Kreuzzugs wegen ergangenen Verbot der Signorie zu entnehmen ist.[6]) Das Fortbestehen eines regelmäßigen venezianischen Handels auch mit der Insel Sizilien ergibt sich aus einer Verordnung vom Mai 1225, die die Aufbruchszeit für die venezianischen Schiffe von den verschiedenen Plätzen der Adria wie nach Tunis, Kreta usw., so auch nach Sizilien regelt[7]); in einem kirchlichen Streite schützte der Kaiser im Jahre 1228 die Rechte der Markuskirche von Palermo gegen die Ansprüche des Erzbischofs.[8])

390. Die Absicht, Venedig, das sich bisher politisch, wenn auch unter Aufrechterhaltung der Neutralität, dem Kaiser wenig freundlich erwiesen, in einer Zeit, wo er mit Genua vorübergehend zerfallen war, für sich zu gewinnen, veranlaßte Friedrich II. im März 1232 zu seinem Besuche in Venedig; auf Wunsch der Venezianer verlieh er ihnen bei dieser Gelegenheit ein Privileg für sein sizilisches Königreich, in dem, abgesehen von den üblichen Bestimmungen über Schutz der Personen und des Eigentums, auch

---

[1]) Winkelmann Acta I, 604 no. 757; wahrscheinlich also von Ende 1230. Vgl. Winkelmann II, 277 und Chone 49.

[2]) Daß die Venezianer auch kalabrische Baumwolle ausführten, geht aus ihrem Stat. navium rub. 54 hervor. N. Arch. ven., n. s., V (1903), 210.

[3]) Lib. pleg. no. 146, 386, 575, 605, 616, 621.

[4]) Ebd. no. 134.

[5]) Ebd. p. 86. Huillard-Bréholles V, 553. Chone 36 A. 1 und 91 A. 3.

[6]) Lib. pleg. no. 609. Bürgschaften für Nichtverkauf no. 529, 530. Vgl. Chone 30 A. 1.

[7]) Lib. pleg. no. 274.

[8]) Winkelmann Acta I, 270. Chone 40 A. 1.

bei Nachlaßsachen und gegenüber Schiffbrüchigen, ihre Handelsvorrechte besonders geregelt wurden.[1]) Darnach sollten die Venezianer im ganzen Königreich in bezug auf Ein- und Ausfuhr, Kauf und Verkauf[2]) keinerlei Beschränkungen unterliegen; auch sollte die Handelsfreiheit der Untertanen des Königs mit den Venezianern durch kein Statut beschränkt werden dürfen. Abgabenfrei waren allgemein importierte Edelmetalle und Geldwechselgeschäfte; im übrigen waren die Abgaben der Venezianer wie bisher örtlich verschieden. Im festländischen Teil des Königreichs sollten sie fortan nur bei jedem Warenumsatz einen Wertzoll von $1^1/_2$ Prozent entrichten, also die Hälfte des allgemeinen autonomen Zollsatzes[3]), während sie auf Sizilien für jedes ankommende Schiff eine Goldunze zu zahlen hatten. Außerdem ruhte auf ihrem Handel in Palermo aber noch die örtliche Verkaufsabgabe; denn nur bearbeitete Steine, Hermelinfelle und ähnliche Dinge wurden beim Verkauf daselbst für abgabenfrei erklärt. In Messina hatten sie für jedes Viertelkollo von 8 Kantâr Gewicht bei der Ausfuhr 1 Tari zu entrichten. Gegenüber der unbeschränkten Verkehrsfreiheit der Venezianer im Königreich sollte den Untertanen des Kaisers nur gestattet sein, Waren, die dem Königreiche selbst entstammten[4]), nach Venedig zum Verkauf zu bringen.

Es ist sehr bedauerlich, daß wir nicht klar beurteilen können, wie groß die von den Venezianern erlangte Ermäßigung der Zollsätze eigentlich gewesen ist[5]); allzuhoch scheinen die Venezianer selbst den Wert dieser Vergünstigungen nicht eingeschätzt zu haben, wenn gerade von dieser Zeit eine entschiedene Wendung der venezianischen Politik zuungunsten des Kaisers datiert.[6]) Seit 1236 trat sie der kaiserlichen Politik in der Lombardei offen entgegen; der Podestà von Mailand, der bei Cortenuova gefangen und auf Befehl des Kaisers öffentlich in Cremona an den Pranger gestellt wurde, war ein Sohn des Dogen; Ende November 1238 schloß Venedig zu Rom das Verteidigungsbündnis mit Genua. Im folgenden Jahre gelang der königlichen Flotte ein glücklicher Schlag; sie kaperte 4 Getreideschiffe und 14 Galeeren der Venezianer, die von Apulien heimwärts fuhren.[7]) Im Herbst aber kam das Bündnis mit Genua zur Eroberung des sizilischen Königreichs zustande; wie den Genuesen Syrakus, so sollten den Venezianern Barletta und Salpi mit Zubehör von der Kirche als Lehen überlassen werden; an jedem Orte des Königreichs, wo sie es wünschen würden, sollten sie Konsuln aus ihrer Mitte mit voller Gerichtsbarkeit über ihre Landsleute bestellen dürfen und außerdem volle Handels- und Abgabenfreiheit im ganzen Königreiche erhalten.[8]) Sicher hat Venedig seinen Untertanen bei Ausbruch des Krieges jeden Handelsverkehr mit dem Königreiche untersagt

---

[1]) Huillard-Bréholles IV, 310 ff. Winkelmann II, 343—346. Chone 55 ff. Manfroni 389. Yver p. 246.

[2]) In dem Ausdruck »ut liceat eis ubique per regnum vendere et emere res venales et lanas et eas de regno extrahere« scheint eine Textverderbnis vorzuliegen; neben den res venales müßte man animalia erwarten.

[3]) Unten § 401.

[4]) Die falsche Lesung »mercimonia que emuntur in regno« hat Lenel 51 A. 3 nach dem Original in oriuntur verbessert.

[5]) Fundakatsgebühr und Licenzgebühr (bei Getreide) wurden sicher beibehalten; mit seinem System hat der Kaiser durch diesen Vertrag keineswegs gebrochen.

[6]) Baer 94. Winkelmann II, 346 A. 3.

[7]) Dandolo bei Muratori SS. XII, 351. Chone 77.

[8]) Rodenberg I, 733 ff. no. 834. B.-F.-W. 7259. Chone 82.

und auch der Kaiser hat entsprechende Verbote an die Einwohner des Königreichs und die fremden Kaufleute ergehen lassen.[1]) Um so eigentümlicher berührt es, daß er auch in der ersten Zeit des Kampfes schon die Hafenbehörden in Apulien und Calabrien geradezu anwies, den Untertanen des Königreichs unter der Hand und so, daß es nicht zur Kenntnis der Venezianer komme, die Ausfuhr von Lebensmitteln und Vieh nach Venedig zu gestatten.[2]) Wir können nur annehmen, daß der Kaiser damit diesen Landschaften den Absatz ihrer Produkte ermöglichen wollte, zumal bei der Übermacht der Marine von Venedig und Genua das Aufsuchen anderer Absatzgebiete kaum möglich erscheinen mochte; bezeichnend ist auch, daß bei dem Kaiser der Gedanke einer Erschwerung der Verproviantierung Venedigs dabei offenbar ganz zurücktrat. Von einer Zulassung der Venezianer aber zum Handel mit seinem Königreich[3]) ist keine Rede.

Inzwischen nahm der Krieg seinen Fortgang; im Frühjahr 1240 gelang es dem Admiral Spinola, in glücklichem Überfall 3 große Kauffahrer der Venezianer mit einem Ladungswert von 70000 M. Silber in seine Gewalt zu bringen[4]); aber die Venezianer rächten sich, indem sie, während der Kaiser Faenza belagerte, die Küste von Termoli bis Viesti in furchtbarer Weise verheerten, die kaiserliche Flotte in die Flucht schlugen und ein aus Syrien heimkehrendes großes kaiserliches Schiff bei Brindisi kaperten und verbrannten.[5])

Bald aber ließ die Heftigkeit des Kampfes nach. Es machte sich doch bemerkbar, daß Genua und Venedig, namentlich im Orient, sehr verschiedene Interessen hatten; und als es dem Kaiser gelang, Zara und Pola zum Abfall von Venedig zu veranlassen und damit seine Stellung an der Adria empfindlich zu bedrohen[6]), wurden die Venezianer des ihren Handel schwer schädigenden Krieges mehr und mehr überdrüssig. Als der Kaiser in klugem Entgegenkommen für die Freilassung der venezianischen Gesandten eintrat, die auf der Rückreise vom Konzil von Lyon durch den Grafen von Savoyen gefangen worden waren, gab auch Venedig den Wunsch nach Frieden zu erkennen, der noch im selben Jahre 1245 zustande kam.[7]) Seine Bedingungen sind nicht bekannt; klarer noch als zuvor hatte man während des Krieges erkannt, wie sehr das eigene Interesse den apulischen Produzenten und den venezianischen Kaufmann aufeinander hinwies.[8])

[1]) Ausschluß von den neu eröffneten Häfen 5. Oktober 1239 (Huillard-Br. V, 420); für die anderen Häfen also jedenfalls schon vorher befohlen; vgl. p. 841 ff. (16. März 1240). Verkäufe von Getreide an fremde Kaufleute unter Ausschluß der Ausfuhr nach Venedig im Januar 1240 (p. 648 u. 678), am 17. Mai 1240 unter Ausschluß von Venedig und Genua (p. 993 f.). Die von Chone 97 angeführte Verschärfung des Verbots bezieht sich auf die Landzufuhr.

[2]) Huillard-Bréholles V, 422 (5. Oktober 1239), 954 f. (3. Mai 1240). Chone 90 und 97.

[3]) Wie Yver p. 5 annimmt.

[4]) Annal. S. Pantal., SS. XXII, 533. Baer 109. Chone 94.

[5]) Rycc. bei Gaudenzi Chron. p. 152 f. Da Canal p. 386 f. Baer 114. Chone 100. Manfroni 394. Um sich zu rächen, ließ der Kaiser seinen Gefangenen, Pietro Tiepolo, den Sohn des Dogen, in Trani in einem Turm am Meere aufhängen. Güterbock F. Eine zeitgenössische Biographie Friedrichs II. im Neuen Archiv XXX (1904), 58.

[6]) Näheres Baer 115. Chone 113.

[7]) Da Canal p. 404 f. Baer 115. Lenel 69. Chone 119 f. Vgl. Manfroni 418.

[8]) Bezeichnend hierfür die Äußerung von dem grant gaaing beider Teile, die da Canal p. 406 dem Kaiser in den Mund legt.

391. An dem Lebensmittelexport aus Unteritalien war in der Adria außer Venedig auch Ravenna beteiligt; im Jahre 1234 versprachen die Venezianer ausdrücklich, die Ravennaten an der Einfuhr von Getreide, Wein, Fleisch, Öl, Käse und Feigen aus den Marken und aus Apulien in ihren Hafen (den portus Badarenus) nicht zu hindern.[1]) Daß auch Ancona und Spoleto Handelsbeziehungen mit Apulien und dem ganzen sizilischen Königreich unterhielten, wird durch die praktisch allerdings wertlosen Privilegien, in denen Innocenz IV. ihnen 1245 und 1249 volle Handels- und Abgabenfreiheit für diese Gebiete verlieh, dargetan.[2]) Ragusa stand mit seinem Gegenüber an der Adria nicht nur wie früher in direktem Verkehr, sondern nahm auch an der Einfuhr von da nach Venedig teil; der Vertrag vom Mai 1232 setzte für Waren, die die Ragusaner aus dem Königreich nach Venedig importierten, einen Eingangszoll von $2^1/_2$ Prozent fest; gleichzeitig übernahmen sie die Verpflichtung, für den Fall, daß die Venezianer vom Handel mit dem Königreich ausgeschlossen werden sollten, es ebenfalls zu meiden.[3]) Während der ersten Zeit des venezianischen Krieges schlug der Admiral Spinola dem Kaiser vor, gegen die Slaven Dalmatiens wegen ihrer Seeräuberei mit Gewalt vorzugehen.[4]) Der Kaiser aber, der offenbar in den Dalmatinern mögliche Bundesgenossen gegen Venedig erblickte, befahl am 29. Februar 1240 ein anderes Verfahren; Ragusa, Spalato, Almissa, Zara und ihre Nachbarn sollten erst aufgefordert werden, Bürgschaft dafür zu leisten, daß die königlichen Untertanen von den Seeraub treibenden Slaven in keiner Weise belästigt würden und daß, falls es doch geschehen sollte, Ersatz geleistet werden würde; in diesem Falle sollte ihnen der gewohnte Verkehr mit dem Königreich[5]) gestattet sein; erst wenn sie das ablehnten, sollte ihnen der Krieg erklärt werden. Daß es zu letzterem nicht gekommen ist, zeigt ein Schreiben des Kaisers vom 13. März 1244 an Almissa, aus dem hervorgeht, daß dessen Bewohner Geiseln gestellt und sich in mehreren Fällen gegen schiffbrüchige Untertanen des Kaisers menschenfreundlich verhalten hatten; neuerdings aber hatten sich doch mehrere ihrer Landsleute wieder auf Seeräubereien an der apulischen Küste geworfen, so daß der Kaiser die Abstellung dieses Unwesens binnen zwei Monaten nach Empfang seines Schreibens und Ersatz für die verübten Schädigungen, die ihnen sein Bevollmächtigter in Apulien im einzelnen mitteilen würde, von ihnen verlangte.[6]) Als den Bewohnern von Zara nach ihrer Wiederunterwerfung von Venedig die gleiche Zollbehandlung wie den Venezianern selbst zugesichert wurde (1248), nahm man dabei auf den Zwischenhandel, den sie aus dem sizilischen Königreich nach Venedig zu treiben gewohnt waren, ausdrücklich Bezug.[7])

---

[1]) Minotto III 1 p. 34. Lenel 47 A. 1.

[2]) Rodenberg II no. 125 u. 730. Ein analoges Privileg für eine dritte, nicht genannte Stadt bei Hampe in MJÖG. XXIV (1903), 231.

[3]) Tafel und Thomas II, 311. Ljubić I, 48 no. 75. Vgl. Chone 66. Yver 138.

[4]) Wie es der Kaiser 1232 bei seiner Heimkehr aus Friaul getan. Winkelmann II, 374 A. 3.

[5]) Conversatio solita regni nostri. Huillard-Bréh. V, 781. Trau erhielt am 29. Dezember 1241 vom Kaiser ein Privileg für das Königreich. Kukuljević Reg. in: Starine XXIV (1891), 210 no. 409.

[6]) Ljubić I, 64 no. 90.

[7]) Ebd. 79 no. 101.

392. Marseille konnte nicht wie die großen italienischen Seestädte auf alte Verträge und Privilegien im Königreich hinweisen.

Das Privileg Barbarossas vom Jahre 1164, das Friedrich II. im Mai 1222 zu Cosenza dem Bischof von Marseille einfach bestätigte[1]), enthielt naturgemäß irgendwelche Beziehung auf das sizilische Königreich nicht. Immerhin beweist es, daß Marseille damals unbehindert, wenn auch ohne irgend ein besonderes Vorrecht, seinen Handel mit dem Königreich fortsetzen konnte; der Stadt wurde es also jedenfalls nicht zugerechnet, daß sich zwei Marseiller Kaufleute, Hugo Ferreus und Guilelmus Porcus, bei dem aufständischen Emir Siziliens Ben-Abed befanden, als sich dieser im Sommer 1222 in seiner Bergfeste Jato endlich dem Kaiser ergeben mußte; sie hatten sich beim Kinderkreuzzug von 1212 schändlichen Verrats an den Opfern dieser Bewegung schuldig gemacht, hatten deshalb schließlich zu den Sarazenen flüchten müssen und fanden nun den verdienten Lohn am Galgen.[2]) Wenige Jahre darauf aber geriet Marseille mit dem Kaiser in einen schweren Konflikt, da dieser für die Ansprüche des Bischofs und gegen die kommunale Selbständigkeit, die Marseille tatsächlich errungen, auftrat; am 22. Mai 1225 wurde die Reichsacht über Marseille verhängt.[3]) Im folgenden Jahre hoffte Graf Thomas von Savoyen, der kaiserliche Vikar in der Lombardei, der einige Marseiller in seine Gewalt gebracht hatte, vom Kaiser mit der Schlichtung der Differenzen mit Marseille betraut zu werden; am 8. November 1226 schloß er mit der Stadt einen Eventualvertrag, in dem er sich verpflichtete, gegen ein gutes Stück Geld (2000 Mark Silber) in das der Stadt gegen Leistung des Homagialeides vom Kaiser auszustellende Privileg u. a. aufnehmen zu lassen, daß die Marseiller in bezug auf Abgaben, die Errichtung von Konsulaten und die Ausübung der Gerichtsbarkeit über ihre Landsleute im sizilischen Königreich die gleiche Stellung haben sollten, wie sie die Pisaner und Genuesen de jure oder de facto einnahmen.[4]) Indessen der Graf hatte seinem Einfluß zu viel zugetraut; selbst die Fürsprache Honorius' III. vom 21. Februar 1227 fruchtete nichts[5]); auch im April 1229 war Marseille noch in der Reichsacht.[6]) Wann es aus derselben gelöst worden, ist nicht genau bekannt; als das reichstreue Pisa am 18. Dezember 1233 seinen Vertrag mit Marseille schloß[7]), wird der Reichsbann jedenfalls nicht mehr auf Marseille geruht haben; ich vermute, daß die Lösung vom Bann während des Konflikts des Kaisers mit Genua 1232 erfolgt ist.

393. Wenig später sehen wir dann Marseille in lebhaftem Handelsverkehr mit dem Königreich, der bis zum Ende der Regierung des Kaisers ungeschwächt angehalten hat. Für den Sommer 1235 können wir zwei Marseiller Büsen, den S. Nicolaus und die Bonaventura des Caransonus, auf

---

[1]) Rodenberg II no. 236 p. 177.

[2]) Alberich v. Trois-Fontaines, SS. XXIII, 894. Winkelmann I, 188 A. 1 nahm an, daß der Name des G. Porcus auf einer Verwechslung mit dem Admiral aus Genua beruhe; indessen ist der Familienname Porcus auch in Marseille nachweisbar; Manduel no. 36 u. 84: Paschalis Porcus, civis Massilie. Vgl. Manfroni 374 A. 3.

[3]) Huillard-Bréholles II, 484, 487.

[4]) Ebd. 687 f. Méry et Guindon I, 318 f. Vgl. Chone 84.

[5]) Huillard-Bréh. II, 714; von Méry et Guindon I, 443 zu 1243 gesetzt! Sternfeld R., Das Verhältnis des Arelats zum Kaiserreich (Berlin 1881) p. 58.

[6]) Wie aus dem syrischen Privileg des Kaisers für Montpellier hervorgeht.

[7]) Unten § 472.

der Handelsfahrt nach Sizilien nachweisen[1]); Bernardus de Mandolio hat für die erste Fahrt 500 byz. miliar. im Werte von 81 1/2 l. reg. cor., für die zweite 96 l. reg. in Commenda gegeben; im zweiten Fall sollte der Empfänger, ein Marseiller Jude, binnen 3 Wochen nach Ankunft in Messina dem mitreisenden Geschäftsfreunde Bernhards, Aicardus Salpe, die eine Hälfte des Gegenwerts der Commenda mit 20 Goldunzen in bar oder in Kümmel erstatten, während er die andere Hälfte ebenfalls in bar oder in Kümmel bei seiner Rückkehr an Bernhard selbst abzuliefern hatte.[2]) Im Jahre 1239 verkauften zwei provençalische Kaufleute dem Kaiser eine große Onyxschüssel und andere Kostbarkeiten (johyas) für 1230 Goldunzen, von denen 100 sogleich bezahlt, die übrigen am 4. November auf den Hafenmeister des östlichen Siziliens angewiesen worden sind.[3])

Besonders häufig aber begegnet das sizilische Königreich als Reiseziel in den Akten des Marseiller Notars Amalric; sicher war damals ein beträchtlicher Teil des genuesischen Verkehrs mit dem Königreich auf den Hafen von Marseille übergegangen. Aus ihnen ergibt sich, daß im Frühjahr 1248 die Schiffe (naves) S. Egidius (Eigentümer Bertrandus Rostagni und Bartolomaeus von Tortosa, Bürger von Marseille) und Bonaventura (Eigentümer Petrus Cresteng) nach Messina fuhren; außerdem gingen zur selben Zeit die Büse S. Franciscus und das lignum S. Nicolaus nach Sizilien.[4]) Auf den S. Egidius beziehen sich nicht weniger als 72 Kontrakte der genannten Akten, fast alles Commendaverträge[5]), aus denen wir 26 mitreisende Kaufleute und 56 an Land verbleibende Ladungsinteressenten kennen lernen. Als Commendageber sind Gausbertus Civate und Girardus Civate darunter je dreimal vertreten; als Commendaempfänger begegnet Nicolaus Marinerius besonders häufig, in 14 Fällen, so daß die ihm anvertrauten Güter einen Gesamtwert von 1142 1/2 l. misc. erreichen[6]); mit 7 Commendae im Gesamtwert von 505 l. misc. erscheint Bernardus de Mausaco, mit 5 im Gesamtwert von 541 l. misc. W. Albinus. Auch ein campsor, Hugo Burgunionus, machte die Handelsreise nach Messina mit; ihm wurden 4 Commendae im Betrage von 105 l. misc. anvertraut; einen Betrag von 42 l. misc. überließ er einem Mitreisenden als Seedarlehn.

Von anderen Südfranzosen sind an dieser Fahrt beteiligt zwei Kaufleute von Figeac als Commendanehmer; von ihnen hat Garinus Faber in drei Fällen Tuche im Werte von 224 l. melg. in Commenda erhalten.[7]) Als Commendageber treten auf Bertrand Borel von Arles und Raimundus de Lobregato von Montpellier[8]) und der wohl als Bürger von Marseille zu betrachtende[9]) Bernardus Bessana von Montpellier. Marseiller sind vielleicht

---

[1]) Manduel no. 61 u. 67 (darauf bezüglicher Rechtsstreit von 1237 no. 75.)

[2]) Im Grunde erscheint der Vertrag als Seedarlehn, obwohl die Kontrahenten ihn, wohl mit Rücksicht auf das Dekretale Naviganti, als Commenda darstellen.

[3]) Huillard-Bréh. V, 477. Am 29. Februar 1240 nimmt der Kaiser von Viterbo aus schon auf die mittlerweile gemeldete Zahlung Bezug. Ebd. 793. Unten § 398.

[4]) Amalric no. 556, 582; 702, 703.

[5]) Das Seedarlehn ist nur dreimal, die societas (unter Brüdern) nur einmal vertreten; no. 17, 321, 502; 348.

[6]) In no. 69 lies: S. Gilles statt S. Esprit. In no. 61 findet sich ein Vermerk über die erfolgte Befriedigung des Commendagebers vom 11. Mai 1251, so daß die Handelsreise recht lange ausgedehnt worden zu sein scheint.

[7]) No. 338; 242, 243, 329.

[8]) No. 218, 73.

[9]) No. 602. Häufig erscheint er ohne Ortsbezeichnung als Zeuge.

auch die beiden Juden Bellassenco von Palermo und Salomon, des verstorbenen Mosse von Palermo Sohn, die beide als Commendageber erscheinen.[1]) Dagegen ist sicher ein Sizilianer Fulco Collanigra von Messina, der dem erwähnten Raimund von Montpellier Mühlsteine und Eisen zum Preise von 18 Goldunzen abkauft, die er binnen einem Monat nach behaltener Ankunft dieser auf dem S. Egidius verladenen Waren an den gleichzeitig von Raimund bestellten Bevollmächtigten in Messina zu erstatten verspricht; für den Fall der Nichtzahlung wurde eine an den Kaiser zu entrichtende Buße von 10 Goldunzen festgesetzt.[2])

394. Besonders wertvoll ist es, daß wir durch diese Akten ziemlich genauen Aufschluß über die Waren erhalten, die von Marseille nach Sizilien ausgeführt wurden. Obenan stehen dabei wieder die Erzeugnisse der Textilindustrie. Häufig werden Tuche ohne jede nähere Bezeichnung genannt; einmal begegnen Stamfords; ein andermal rote Tuche, die ein Marseiller draperius einem der beiden Reeder des S. Egidius in Commenda gibt, ein drittes Mal 12 Stück halbwollener genuesischer Tuche im Werte von 94 1/2 l. misc.[3]) Am häufigsten aber treten die nordfranzösischen Tuche auf. Dreimal erscheinen die Tuche von Arras, darunter einmal 6 Stück im Werte von 75 l. 7 sol. misc.[4]), viermal die Tuche von Chalons[5]), darunter einmal zwei Ballen im Werte von 200 l. misc. Zweimal sind je 6 Tuche von Chalons mit einem Tuch von Louviers (de Loërio) und einem barracan (Gesamtwert 79 1/2 und 61 1/2 l. misc.), die wohl zum Einschlagen des Ballens benutzt wurden, zusammen in Commenda gegeben; ein drittes Mal repräsentiert ein Stück grünen Tuches von Chalons einen Wert von 16 l. raim. (= 8 l. misc.). Auch die Tuche der Meßstadt Provins begegnen in 3 Fällen[6]), einmal ohne weitere Angaben als graue Tuche; Bernardus de Mausaco führte in Commenda 2 Tuchballen im Wert von 231 l. misc., die 12 »pers« von Provins und 2 barracani enthielten und einen Ballen bunter Tuche von Provins im Wert von 58 l. 2 sol. misc. mit sich.

Das größte Quantum von Textilwaren, das ein Unternehmer ausführt, besteht in den 7 Ballen Tuch und 13 Ballen Leinwand, die Musa de Clario zur Ausfuhr auf dem S. Egidius von Daniel Doria für 1380 l. misc. kaufte[7]); Leinwand begegnet sonst nur noch einmal, und zwar mit der Angabe ihres Erzeugungsortes Reims. Von fertigen Gewändern begegnen neben 2 Mänteln und einem seidenen Obergewand einmal 40 capae von Metz im Wert von 142 1/2 l. misc.[8])

Zur Verwendung bei der Herstellung kostbarer Tuche war wohl das Quantum von Goldfäden von Montpellier (400 canones auri filati) im Werte von 64 1/2 l. melg. bestimmt, die auf der Bonaventura nach Messina ausgeführt wurden; und allerlei Galanteriewaren sind wohl unter dem Begriff

[1]) No. 66, 67.
[2]) No. 68, 72.
[3]) No. 59 (implic. in 1 stamine forti, zusammen mit 1 bila, was Blancard mit biffe wiedergibt, so daß wohl bifa zu lesen), 347, 245 (12 peciae pannorum de media lana Janue).
[4]) No. 192, 220, 679.
[5]) No. 196, 302, 317, 169.
[6]) No. 135, 56, 85.
[7]) No. 138; leider nur Regest.
[8]) No. 307; 135, 479, 576.

»mersseria« zusammengefaßt, die ein »burserius« von Marseille im Taxwerte von 9 l. misc. ebendahin in Commenda gab.[1])

Mühlsteine und Eisen als Ausfuhrartikel nach Sizilien haben wir schon erwähnt. Mehrfach begegnet das Zinn, einmal mit einem Quantum von 10 Ztr. 35 Pfd. im Wert von beinahe 26 l. misc., ein andermal ist nur der Wert mit 50 l. misc. angegeben, so daß hier auf ein Quantum von etwa 20 Ztr. zu schließen ist.[2]) Um metallene Kessel oder Becken handelt es sich wohl bei den 31 concae im Wert von $11^3/_4$ l. misc., die auf dem S. Franciscus nach Sizilien gingen. Wie das Zinn wahrscheinlich aus England, so stammte sicher aus Spanien das Quecksilber, das wir in Quantitäten von 275 und 520 Pfd. (Wert 37 l. $2^1/_2$ sol. und $75^1/_2$ l. misc.) von Marseille nach Messina zur Ausfuhr kommen sehen.[3]) Dagegen waren heimischen Ursprungs die ebenfalls dorthin gehenden Korallen; einmal wird eine »capsia plena coralli« mit 557 Pfd. Inhalt und einem Wert von $57^3/_5$ l. misc. in Commenda gegeben, ein zweites Mal bilden 893 Pfd. im Wert von 74 l. misc. den Gegenstand einer Handelsgesellschaft.[4])

Von provençalischen Landesprodukten sehen wir in zwei Fällen Mandeln, einmal im Wert von $78^1/_2$ l. misc., in einem Falle 50 Pfd. geschälte Nüsse nach Messina gehen.[5]) Dagegen stammte wohl auch aus Toskana der von Sienesen in Marseille in Commenda gegebene Safran, der bei einem Gewicht von 200 Pfd. mit 190 l. misc. in Anrechnung gebracht wurde.[6])

395. Auch mit Neapel stand Marseille zur selben Zeit in lebhaftem Schiffsverkehr. Noch im März 1248 fuhr das lignum »Cervus« dahin ab; von den 6 Commendae, die wir für diese Fahrt kennen, hat der Schiffer Petrus Thomasius von Nîmes, Bürger von Marseille, fünf übernommen, darunter eine in Tuchen von Petrus Bartolomaeus von Nîmes, der ebenfalls Bürger von Marseille und Kompagnon des Marseiller draperius W. Bernardus war.[7]) Anfang April ging die tarida S. Antonius nach Neapel[8]); soweit wir von ihrer Ladung etwas erfahren (von 11 auf diese Fahrt bezüglichen Commendaverträgen enthalten 6 eine Angabe darüber), bestand sie in Tuchen. Mitte April folgte die Büse Girfalcus, die der Eigentümer Raimundus de Cadro am 23. März an eine Gesellschaft von 5 Personen mit verschiedenen Anteilen, von denen er selbst sich $^1/_{16}$ vorbehielt, für den Gesamtpreis von 150 l. misc. vermietete; 100 l. davon waren sogleich, der Rest nach der Rückkehr von Neapel fällig, die nach längstens zehnwöchentlichem Aufenthalt in Neapel anzutreten war; alle Kosten der Reise, Besoldung der Mannschaft u. dgl. fielen der Gesellschaft zur Last.[9]) Von 14 Kontrakten für diese Fahrt enthalten 10 Angaben über die Ladung, die in 7 Fällen in Tuchen besteht. Ende Mai ging noch ein anderer S. Antonius von Marseille nach Neapel in See[10]) und etwas später wohl das uns mit seinem Namen nicht bekannte

[1]) No. 630, 215.

[2]) No. 95, 131; ferner 365; einmal 6 Ztr. stagni gitati, 298.

[3]) No. 582; 259, 632.

[4]) No. 559, 467.

[5]) No. 250, 542; 298: 50 Pfd. nucium eissartarum.

[6]) No. 627.

[7]) No. 7.

[8]) Anfangs erscheint sie zweimal (no. 16 u. 25) unter dem Namen S. Nicolaus; in no. 223 steht irrig Acre für Naples.

[9]) No. 106.

[10]) No. 761, 781 usw.

Schiff des Raimundus de Caunis.[1]) Endlich hören wir noch von einer Marseiller tarida »S. Margarita«, deren Schiffer in Neapel Schwierigkeiten gehabt hatte, weshalb mehrere Schiffspartner ihre Schiffsanteile (1/4 und 1/8) Ende März an Petrus Poncius zedierten.[2])

Es geht schon aus dem Angeführten hervor, daß auch unter den Ausfuhrartikeln nach Neapel die Tuche die erste Rolle spielten.[3]) Stamfords, Tuche von Avignon, die schwarzen Tuche von Saint-Quentin werden je einmal genannt[4]); mehrfach dagegen die Tuche von Arras, die in zwei Fällen wieder in der Verbindung mit Barracans auftreten.[5]) Es begegnen uns ferner von Waren, die wir schon bei der Einfuhr nach Sizilien kennen gelernt haben, Mühlsteine, Zinn und geschälte Nüsse; in einem Falle können wir aus dem Geschäft des Commendagebers als Korallenhändler auf die von ihm zur Verwertung übergebene Ware schließen.[6]) Aber auch weitere Artikel lernen wir hier kennen, die natürlich wie nach Neapel so auch nach Sizilien gegangen sein werden. Es befinden sich darunter 3 1/2 Ztr. roher Bernstein im Werte von 20 l. misc., 1/2 Last Glas (classe) im Wert von 10 l. misc., während in einer Commenda im Werte von 101 l. misc., die der Marseiller Giraudus de Jerusalem vergibt, neben Zinn auch Kupfer und eigentümlicherweise auch cyprischer Indigo erscheinen. Einmal begegnet endlich auch eine Last Reis (carica de riso) im Werte von 4 und Färber-Sumach (fustetum) im Werte von 13 1/2 l. misc.[7])

Von Waren, die aus Neapel nach Marseille importiert wurden, erfahren wir nur einmal etwas durch eine Quittung des uns bekannten Schiffers Petrus Sartor über 42 1/2 l. misc. Fracht für 425 Fässer, die er von Neapel nach Marseille transportiert hatte[8]); und von jener aus Zinn, Kupfer und Indigo bestehenden Commenda wissen wir, daß ihr Erlös, wenn möglich, zum Schiffskauf in Neapel (es ist die Zeit des Kreuzzuges König Ludwigs!) Verwendung finden sollte.[9])

Einmal sehen wir endlich auch Neapolitaner am Handel von Marseille nach Neapel beteiligt; Angelus Judex von Ravello, des verstorbenen Georgius Judex Sohn, der dem Matthaeus Boccamosca von Neapel von Bugia her 1650 byz. miliar. schuldete, versprach diesem in Marseille am 26. Juni 1248, ihm dafür binnen 14 Tagen nach ihrer Ankunft in Neapel 194 Goldunzen zu erstatten; zu seiner Sicherheit bestellte er ihm als Spezialpfand die Tuchballen, die er mit sich führte.[10])

396. Wenn Friedrich II. es verstand, die Handelsprivilegien der seemächtigen Fremden auf ein erträgliches Maß zurückzuführen, so war er natürlich um so weniger geneigt, zu weit gehende Vorrechte der eigenen Untertanen zu dulden.[11])

---

1) No. 754.

2) No. 188, 189 (nur Regest), 219.

3) Noch 1277 sagt Karl von Anjou: Regnum nostrum singulis ad regimen humani generis habundat, pannis laneis dumtaxat exceptis. Yver 84 A. 1.

4) No. 369, 514, 790.

5) No. 222 u. 223: 2 Commendae von je 3 panni de Arras u. 1/2 barracanus im Werte von je 40 1/5 l. misc., dazu no. 761.

6) No. 792, 781, 519, 786.

7) No. 526, 87, 16.

8) No. 909 (nur Regest).

9) Alaun von Volcano im Marseiller Tarif, oben § 305.

10) No. 926, leider auch von Blancard nur im Regest gegeben.

11) Rycc. bei Gaudenzi, chron. p. 102, Assisen von Capua rub. 10.

Am meisten begünstigt war von diesen Messina durch das Privileg Heinrichs VI. von 1197; es ist nicht anzunehmen, daß es bei der durch die Assisen von Capua vorgeschriebenen Vorlegung der Privilegien die Bestätigung des Kaisers dafür erlangt hat. Und wenn ihm manche seiner Gewohnheiten auch auf dem Gebiete des Handels erhalten geblieben sein mochten, so verlor es dieselben sicher, als es sich bei der Verkündigung der Konstitutionen von Melfi unter Führung des Martinus Balloni im Sommer 1232 zu einem Aufruhr hinreißen ließ, der erst im folgenden Jahre unterdrückt werden konnte.[1]) An eine Aufrechterhaltung der von Tancred herrührenden Privilegien Neapels und Gaëtas war selbstverständlich nicht zu denken; in beiden Städten wurden zur Sicherung ihrer Treue 1223 kaiserliche Schlösser errichtet.[2]) Als Gregor IX. seinen Krieg mit dem Kaiser begann, schloß sich Gaëta eng an den Papst an und erhielt von ihm im Juni 1229 unter anderen Vorrechten für seinen auswärtigen Handel volle Abgabenfreiheit im ganzen Königreich, das der Papst unter seiner Herrschaft zu behalten gedachte, zugesichert[3]); auch als der Papst 1230 seinen Frieden mit Friedrich II. machen mußte, weigerte sich Gaëta, unter die Herrschaft des Kaisers zurückzukehren und den Papst von seinen Verpflichtungen zu entbinden; nach langen Verhandlungen kam man erst 1233 zu einer Verständigung. Gaëta kam nominell unter die Herrschaft Konrads, des Sohnes des Kaisers; es erhielt Amnestie und Handelsfreiheit im Königreich, verlor aber doch sogleich seine Selbstverwaltung und sein eigenes Zollamt.[4]) Die Hauptstadt Palermo hatte in ihrem Privileg von 1200 weit geringere Vorteile erlangt wie Messina; dafür wurde dieses auch im September 1221 vom Kaiser in vollem Umfange bestätigt.[5]) Die späteren Privilegien, die Friedrich der stets in seiner Gunst verbleibenden Stadt gewährte (1233 und 1243), enthalten Handelsvorteile nicht, wenn man es nicht als einen solchen ansehen will, daß kein Palermitaner zum Verlassen der Stadt auf irgendwelche Vorladung der Behörden hin gezwungen werden durfte.[6]) Auch sonst hat der Kaiser manche ältere Vorrechte respektiert, wie seine Bestätigung des Privilegs für den Erzbischof von Girgenti beweist.[7]) Auch die Amalfitaner, die im ganzen Königreich verstreut Handel trieben, durften nach ihren bisherigen Gewohnheiten weiter leben. So lernen wir im Jahre 1233 in Brindisi zwei Judices Ravellensium et Scalensium, Rogerius Pirontus und Johannes Pirontus Spanus kennen; mit zwei kaiserlichen Richtern zusammen fällen sie einen Schiedspruch, der einen Rechtsstreit zwischen Pantaleo Pirontus, dem Sohne des verstorbenen Ravellesen Johannes Pirontus, und dem Ravellesen Maurus de Maurone über das Eigentumsrecht an neun Häusern in Brindisi beendet; die Mitwirkung kaiserlicher Richter erklärt sich wohl daraus, daß Pantaleo als Bürger von Brindisi bezeichnet wird.[8]) Noch

---

[1]) Näheres über den Abfall Messinas Winkelmann II, 402 f., 410, 413 ff.

[2]) Rycc. de S. Germ., SS. XIX p. 343.

[3]) Auvray no. 311. Winkelmann II, 54 f.

[4]) Näheres Winkelmann II, 183 ff., 188, 430 ff. Auvray 1428—1431. Const. et acta II no. 420. Rodenberg I no. 542. Rycc. de S. Germ., SS. XIX, 370: Justitiarius Terre Lavoris accedens jussu Imperatoris doanam instituit in ea et consulatu privavit eandem.

[5]) Vito La Mantia: Antiche consuet. delle città di Sic. (Palermo 1900), p. 233 f.

[6]) Ebd. 234 ff.

[7]) Garufi: L'Archivio Capitolare di Girg. in Arch. sicil., n. s., XXVIII p. 128. B.-F. 2030.

[8]) Camera II, 343.

unter Karl von Anjou durften sich z. B. die Ravellesen und Scalenser in Neapel ihre Richter »nach ihrer Gewohnheit« aus ihrer eigenen Mitte wählen.[1]) Auch in Melfi begegnet jetzt (1237) eine gewiß schon geraume Zeit vorhandene »ruga Ravellensium«; in Capua lag die »platea Malfitanorum« bei dem Lorenzokloster, sie wird später geradezu als der Hauptplatz der Stadt bezeichnet; und in Neapel gab es sogar eine besondere amalfitanische Kirche, die Peterskirche, an der im Jahre 1242 der Amalfitaner Maurus als Presbyter und Primicerius wirkte.[2]) Dem Bischof von Ravello bestätigte der Kaiser im Oktober 1231 die ihm nach alten Privilegien zustehenden Einnahmen aus der Marktabgabe und dem »Sporengelde« daselbst; schon im April hatte er sich den Amalfitanern insofern gnädig bewiesen, als er ihnen die Ausfuhr von Lebensmitteln aus Sizilien für ihren eigenen Bedarf gestattet hatte, falls sie Sicherheit stellten, daß sie dieselben nicht anderweitig veräußern würden[3]); die Notwendigkeit dieser besonderen Erlaubnis weist auf eine mißratene Ernte hin.[4]) Im Januar 1231 sah sich der Kaiser zu dem Mandat an den Justitiar der Terra di Lavoro veranlaßt, allen Ravellesen in seinem Bezirk bei Strafe zu befehlen, ihre Frauen und Kinder bis Pfingsten nach Ravello heimzuschicken[5]); es scheint also, daß die Auswanderung der Bevölkerung zu einer dauernden zu werden und den heimischen Ort zu veröden drohte. Auf jeden Fall sehen wir, daß der Kaiser dem Handel Amalfis und seiner Nachbarorte nichts in den Weg gelegt hat.

Eine ungewöhnliche Vergünstigung gewährte der Kaiser den Sarazenen, die er nach vollständiger Niederwerfung des sizilischen Aufstandes nach Luceria und Umgebung verpflanzt hatte (1224 oder 1225), wo sie Ackerbau und Viehzucht, namentlich auch Schafzucht, aber auch allerlei Gewerbe, wie Teppichweberei, trieben.[6]) Nachdem sie in dem päpstlichen Kriege ihre unbedingte Zuverlässigkeit erwiesen, belohnte sie der Kaiser 1230 mit Freiheit von der Marktabgabe sowie von Tor- und Passierzöllen für ihren Handel innerhalb des festländischen Teils des Königreichs.[7]) Die Insel Sizilien war begreiflicherweise ausgeschlossen; als der Kämmerer des südlichen Calabriens im Jahre 1239 berichtete, daß er Sarazenen von Luceria und Girofalco, die des Handels wegen nach Calabrien gekommen waren und nach Sizilien weitergehen wollten, den Übergang verwehrt habe, billigte das der Kaiser durchaus und befahl, ausnahmslos so zu verfahren; bei den nach Calabrien kommenden sei sorgfältig darüber zu wachen, wohin sie gingen; auch sonst hat der Kaiser damals die Bewegungsfreiheit seiner apulischen Sarazenen eingeschränkt.[8])

---

[1]) Aus dem Registrum von 1272 bei Yver 186 A. 6.

[2]) Camera II, 341 A. 3; I, 205 mit A. 6.

[3]) Totum plateaticum et calcaraticum. Winkelmann, Acta I, 620 no. 794; 610 no. 774. S. auch Auvray 634 (17. April 1231) zugunsten von Erzbischof und Kapitel von Amalfi.

[4]) Wie jene Verordnung bezüglich der Venezianer; oben § 389.

[5]) Camera II, 345.

[6]) Näheres Winkelmann I, 208 f., 537. Ich bemerke nur, daß doch sehr wahrscheinlich die Verpflanzung nicht in einem Zuge erfolgt ist. Die von den Sarazenen Lucerias jährlich abzuliefernden Schafe waren auf die kaiserlichen Massarien zu verteilen. Acta I no. 940.

[7]) Winkelmann, Acta I, 606 no. 763: sine aliquo jure plateatici, dohane vel passagii. Vgl. Winkelmann II, 280. Wenn damit auch die Befreiung von den Grenzzöllen ausgesprochen sein sollte, so fiel diese doch schon im folgenden Jahre bei Erlaß des Zolltarifs fort.

[8]) Huillard-Bréh. V, 590 (16. Dez. 1239). Winkelmann I, 209.

397. Für einen Staat mit Gebieten von so reicher natürlicher Fruchtbarkeit, wie es Sizilien, Apulien und Campanien waren, mußte der Getreidehandel von außerordentlicher Bedeutung sein; ihm hat der Kaiser seine besondere Aufmerksamkeit zugewendet und aus ihm die reichsten Einnahmen für seinen Staat zu ziehen verstanden. Ein Getreidehandelsmonopol hat er zu keiner Zeit, auch für den Ausfuhrhandel nicht, eingeführt; wohl aber war die Krone die bei weitem größte Getreideexportfirma des Königreichs.

Das Getreide, über das die Krone direkt verfügte, setzte sich zusammen 1. aus den Erträgnissen der von ihr selbst bewirtschafteten Ländereien (massariae), 2. dem von den Gebieten des königlichen Demaniums abzuliefernden Anteil der Erträgnisse, der am 12. Juni 1231 für Getreide, Gemüse, Flachs und Hanf auf ein Zwölftel festgesetzt wurde, das jährlich in die kaiserlichen Getreidemagazine (orrea imperialia) abzuliefern war[1]), 3. dem an den Fiskus abzugebenden beträchtlichen Anteil des zum Export bestimmten Getreides, falls der Fiskus es nicht vorzog, entsprechende Geldzahlung zu verlangen. Außerdem hatte die Krone natürlich die Möglichkeit, Getreide von Privaten zum Export zuzukaufen; aber auch ohne das blieb ihr sicher nach Befriedigung aller eigenen Bedürfnisse (besonders zu militärischen Zwecken) in Jahren, wo nicht Mißwachs eintrat, ein bedeutender Überschuß zur freien Verwendung. Leider können wir nicht behaupten, über alle Phasen der Getreidehandelspolitik des Kaisers ausreichend unterrichtet zu sein; vielfach bleibt unser Wissen auch auf diesem besonders interessanten Gebiete ein fragmentarisches. Aus dem Jahre 1224 hören wir, daß der Kaiser ein Verbot erlassen habe, Lebensmittel oder sonstige Erzeugnisse des eigenen Haushalts nach dem Auslande zu verkaufen. Der Chronist, der das berichtet, fügt hinzu, daß Lebensmittel und Vieh infolgedessen so billig geworden seien, daß die Preise die Gestehungskosten nicht mehr deckten. Nur der Kaiser habe davon Vorteil gehabt; er habe billiger eingekauft und teurer verkauft, an wen er wollte.[2]) Das sieht in der Tat so aus, als ob der Kaiser den Getreidehandel nach dem Auslande ganz in seine Hände habe bringen wollen, daß er also aus rein fiskalischem Interesse gehandelt habe. Indessen ist zu bedenken, daß der Getreideexport bis dahin fast ganz in den Händen der auswärtigen Seemächte Venedig, Genua, Pisa lag, die auf Grund ihrer alten Verträge zu weit günstigeren Bedingungen exportieren konnten, als es den Inländern möglich war. Erließ der Kaiser aber ein solches Verbot, so verletzte er die alten Verträge nicht und konnte doch damit die Bevorzugung der Ausländer, die zudem dem Fiskus in hohem Grade nachteilig war, illusorisch machen. Wenn er selbst verkaufte, so konnte er den Preis so hoch normieren, daß jede Zollbegünstigung dagegen verschwand. Und wo er nicht selbst verkaufte, konnte er sich jede Ausnahme, die er von dem Verkaufsverbot zuließ, mit der gleichen Wirkung

[1]) Winkelmann Acta I, 615 no. 787; für das übrige sollte Verkaufsfreiheit bestehen. Winkelmann II, 276. Die Beziehung nur auf das Getreide tam in terris demanii quam in terris aliis ad demanium devolutis hat Naudé 159 A. 4 übersehen.

[2]) Chron. S. Mariae de Ferraria (Kloster bei Teanum) bei Gaudenzi Chron. p. 38. Als im Januar 1227 in Rom eine solche Teuerung herrschte, daß der rubus tritici kaum für 1 l. prov. senatus zu haben war, entsprach der Kaiser sogleich der Bitte des Papstes, Getreide nach Rom schicken zu lassen. Huillard-Bréh. II, 710. Winkelmann I, 313.

teuer bezahlen lassen. Das scheinen die Ziele gewesen zu sein, denen der Kaiser mit dem Verbot des Jahres 1224 zustrebte; der Chronist übersah seine Ziele nicht und die Folgen, die er der Maßregel zuschreibt, scheinen Schwierigkeiten der Übergangsperiode gewesen zu sein, ehe sich das neue System eingelebt hatte. Denn daß der Kaiser den privaten Getreidehandel nicht ausschalten wollte, geht am besten aus den venezianischen Getreidekäufen, die wir gerade für die nächsten Jahre (1226 ff.) kennen gelernt haben, hervor; und daß er mit seinem System den privaten Getreidehandel seiner Untertanen so wenig geschädigt hat wie ihren Getreidebau, beweisen die Nachrichten aus seinen späteren Regierungsjahren, die uns den Getreideexport auch der Privaten in vollem Flor zeigen.[1]) Die außerordentlichen Gewinne allerdings, die der ausländische Getreidehandel auf Kosten der Untertanen des Königreichs zu machen gewohnt war, hat der Kaiser stark beschnitten und zu erheblichem Teile in die geldbedürftigen Kassen seines Staates zu leiten gewußt.

398. Den besten Einblick in das System des Kaisers gewähren uns seine Verfügungen, die für das Winterhalbjahr von 1239 zu 1240 im Registrum Neapolitanum erhalten sind, für eine Zeit also, wo der Krieg mit Venedig und Genua eben ausgebrochen war. Gerade damals ordnete der Kaiser die Eröffnung einer ganzen Reihe von Hafenplätzen für den überseeischen Verkehr, zunächst für einen Zeitraum von 5 Jahren an, indem er zugleich die für die alten Häfen bestehenden Bestimmungen auf die neuen übertrug.[2]) Darnach waren in allen für den Handel eröffneten Häfen von dem Handel mit Lebensmitteln jeglicher Art und mit Kleinvieh (Schweinen, Schafen und Ziegen) nur die Venezianer ausgeschlossen; im übrigen aber vollzog er sich unter scharfer staatlicher Kontrolle. Dem Kontrollbeamten hatte der Verkäufer das Quantum der verkauften Lebensmittel sowie die Zahl der verkauften Tiere genau mitzuteilen, bevor die Überweisung an den Käufer, gleichgültig ob er In- oder Ausländer war, zur Ausfuhr erfolgen durfte; ebenso durfte die Verladung in die Schiffe durch die Käufer oder andere Exporteure nur unter staatlicher Aufsicht erfolgen, nachdem eine genaue Vermessung der Lebensmittel und Ermittelung der Stückzahl beim Vieh vorgenommen war. Nach dieser amtlichen Feststellung erfolgte die Ablieferung des dem Staate für die Ausfuhrlicenz zufallenden Anteils entweder in natura, oder wenn es für den Fiskus vorteilhafter schien, in bar nach dem Verhältnis des Kaufpreises. Dieser Anteil war ein recht hoher; von Sizilien wenigstens wissen wir, daß er in der Zeit vor der Neuordnung im Jahre 1239[3]) ein volles Drittel betragen hat und früher noch höher gewesen ist. Jetzt wurde »in Fürsorge für den Nutzen der Untertanen, den er zugleich für eine Förderung des eigenen Nutzens halte«, vom Kaiser bestimmt, daß er für die an Lebensmitteln besonders reichen Provinzen Apulien und Sizilien $^1/_5$, für alle übrigen Gebiete nur $^1/_7$ betragen solle; eine kleine Manipulationsgebühr von $^1/_8$% trat zu diesen 20 oder 14,3% hinzu. Über alles das waren genaue Aufzeichnungen zu machen und in einer Jahresübersicht der Krone mitzuteilen.[4])

[1]) Vgl. die andere Auffassung von Winkelmann II, 278 f. (darnach Chone 29 f.)

[2]) Huillard-Bréholles V, 418—421 u. 954. Winkelmann Acta I, 647 ff. no. 841.

[3]) Nicht nachher, wie Naudé 159 angibt.

[4]) Die frühere tertiaria extractionis victualium in dem Mandat an Angelus Frisarius, den Sekretus von Messina, vom 25. Dez. 1239; Huillard-Bréh. V, 632; ebenda die Stelle: in hoc enim utilitati fidelium nostrorum benigne providimus,

Daneben stand nun der Getreidehandel der Krone. Als der Kaiser etwa im August 1239 den sizilischen Behörden befahl, dem neuernannten Admiral Nicolinus Spinola die Schiffe der Krone zu übergeben, wurde ihnen zugleich aufgetragen, seinen Weisungen bezüglich der Verladung fiskalischer Lebensmittel oder anderer fiskalischer Waren nachzukommen und falls solche nicht in zureichender Menge vorhanden seien, zuzukaufen.[1]) Der Sekretus von Palermo, der beim Kaiser angefragt hatte, von welchem Getreide der Kauffahrer, den ihm der Kaiser zugeschickt hatte, zugleich mit den beiden in seinem Bezirk für die Krone verfügbaren Büsen beladen werden sollte, erhielt am 15. Dezember von Sarzana aus den Bescheid, daß er dazu das fiskalische Getreide und, falls dieses nicht reiche, aus fiskalischen Mitteln angekauftes Getreide zu verwenden und die Schiffe dann dorthin zu schicken habe, wo der größte Nutzen zu erwarten sei.[2]) Diesem Prinzip entsprechend erfolgte im Frühjahr 1240 der große Transport von 50000 Last Getreide auf königlichen Schiffen nach Tunis zu einem Gesamtpreise von 40000 Goldunzen (also 24 Tari pro Last)[3]), der dem Kaiser um so wichtiger war, als die Staatskasse damals infolge des Krieges leer war[4]); am 29. Febr. erging die Weisung, Privaten die Getreideausfuhr in diesem Falle nicht eher zu gestatten, als bis die Verladung in die königlichen Schiffe beendet sei; doch sollten beladene Schiffe, die die Ausfuhrlicenz schon bezahlt hatten, am Auslaufen nicht gehindert werden.[5]) Keineswegs handelt es sich bei dieser Weisung um ein Prinzip[6]), sondern um eine Maßregel ad hoc, die unter den begleitenden Umständen durchaus entschuldbar war und nur den Vorteil des eigenen Landes wahrte. Für den Staat ergab sich aus der Benutzung der günstigen Konjunktur in der Tat ein gewaltiger Gewinn, wenn man bedenkt, daß das pisanische Konsortium, dem der Kaiser am 1. Januar 1300 Last Weizen verkauft hatte, nur halb soviel für die Last zu zahlen brauchte[7]), während der Fiskus sicher auch dabei schon einen hohen Gewinn, der mindestens auf $^1/_3$ zu veranschlagen ist, gemacht haben wird. Den Reingewinn, den die Krone mit dem Verkauf der 50000 Last erzielte, wird man mit rund 27000 Goldunzen (ca. 1400000 M.) annehmen können. Mit fiskalischem Getreide beglich der Kaiser gelegentlich auch seine Schulden, wie er

---

quorum commoda nostris accrescere commoditatibus reputamus. Ähnliche Wendungen schon in dem Mandat vom 17. Nov. 1239 an den Sekretus von Palermo, der Einwendungen gegen die Herabsetzung der Abgaben auf $^1/_4$ erhoben und die Befürchtung ausgesprochen hatte, quod pro tam minori pretio universi amodo negociacionem victualium exercebunt. Diese Herabsetzung kann also auch nicht lange vorher erfolgt sein; wie hoch die Abgabe vorher gewesen, wissen wir nicht. Der Kaiser teilt mit, daß er, bestrebt, seinen Untertanen gratiam super gratia facere, inzwischen die weitere Ermäßigung auf $^1/_5$ befohlen habe. Ebd. 507.

[1]) Winkelmann Acta I, 646 no. 839 (undatiert; nach dem 1. August 1239).

[2]) Huillard-Bréh. V, 571; dazu 633 f. für den Sekretus von Messina.

[3]) Ebd. 793, 782. Oben § 236.

[4]) Winkelmann II, 285; Naudé 160. Huillard-Bréh. V, 723, 858.

[5]) Huillard-Bréh. V, 780, 782, 793. Vgl. Chone 96.

[6]) Die Auffassung Winkelmanns II, 278 A. 5, daß der Kaiser mit dieser Verordnung nur etwas Hergebrachtes in Erinnerung bringe, kann ich nicht teilen. Die Deutung, die er dem Verbote von 1224 gegeben hat, ist weder mit dem überlieferten Wortlaut desselben, noch mit der Schilderung des Chronisten von seinen Folgen vereinbar. Auch die Heranziehung des Privilegs für Genua von 1157 ist unglücklich, da es sich an dieser Stelle um militärische Expeditionen des Königs handelt; s. oben § 364.

[7]) Oben § 387. Vgl. Naudé 161.

es am 15. Januar 1240 gegenüber dem Wiener Kaufmann Heinrich Baum tat, dem er eine Anweisung zur abgabenfreien Ausfuhr von 4462 1/2 Last, die ihm mit nur 10 Tari pro Last angerechnet wurden, ausstellen ließ; sie galt erst für die neue Ernte und nur für Apulien und schloß Venedig und einige Monate darauf auch Genua als Ziel der Ausfuhr aus; die Übergabe des Getreides sollte an die Bevollmächtigten des Kaufmanns, Josef von Brindisi und Dietmar, die auch die königliche Anweisung überbrachten, erfolgen.[1])

399. Ergänzende Nachrichten, die sich für das letzte Jahrzehnt der Regierung des Kaisers aus dem Registrum Massiliense[2]) gewinnen lassen, zeigen sein System in voller Kraft. So gebot der Kaiser in der Mitte des Jahrzehnts den Hafenmeistern von Apulien streng, den eingerissenen Mißbrauch, die Marktabgabe (jus plateatici) auch von Lebensmitteln und sonstigen Waren, die von der Krone angekauft, verkauft oder verschenkt wurden, erheben zu lassen, abzustellen.[3]) Dagegen genehmigte er auf ihren Bericht, daß in den Getreideausfuhrhäfen ihres Bezirkes, Trani, Brindisi und Siponto je zwei neue Hafenbeamte mit einem Monatsgehalt von je einem Augustalis[4]) angestellt wurden; es sollte dadurch eine verschärfte Aufsicht bei der Vermessung des Getreides und der Beladung der Schiffe, eine genauere Überwachung der Ein- und Ausfuhr sowie der im Hafen liegenden Schiffe, in die man nächtlicherweile Getreide oder sonstige Lebensmittel einzuschmuggeln versuchte, ermöglicht werden.[5]) Wie wenig der private Getreidehandel durch die Zollpolitik des Kaisers litt, zeigt der Umstand, daß Getreidekaufleute sich den Hafenmeistern Siziliens gegenüber gern bereit erklärten, eine höhere Ausfuhrlicenz (exitura) zu bezahlen, falls ihnen gestattet würde, das von ihnen angekaufte Getreide an den nächstgelegenen Punkten der Küste zu verladen, so daß sie nicht nötig hätten, das Getreide erst unter großen Kosten und Gefahren nach einem der freigegebenen Häfen zu schaffen. Aber der Kaiser ließ sich darauf nicht ein[6]), offenbar weil er Unterschleife befürchtete; vielmehr schärfte er den beiden Portulanen ein, daß einer von ihnen durchaus bei der Verladung zugegen sein müsse, und daß sie sich nur im Notfalle durch andere vertreten lassen dürften. Im übrigen zeigte sich der Kaiser bei Notständen durchaus gnädig; als einmal in Terra di Lavoro und im Prinzipat die Ernte mißraten war, gewährte er den Bewohnern für die Getreideausfuhr aus Sizilien volle Abgabenfreiheit. Der reichliche Gebrauch, den sie von dieser Vergünstigung machten, veranlaßte die Hafenmeister Siziliens, beim Kaiser vorstellig zu werden, da auch Sizilien keine allzureiche Ernte gehabt habe und manche sich durch übermäßigen Verkauf künftiger

[1]) Huillard-Bréh. V, 677 f. Am 17. Mai erneuert, da mittlerweile der zuständige kaiserliche Beamte durch einen anderen ersetzt war; ebd. 993 f. Faraglia 69. Provençalischen Kaufleuten wurde es vom Kaiser am 4. XI. 1239 freigestellt, für ihre Forderung vom Sekretus in Messina Barzahlung oder Getreide »ad illam rationem qua mercatoribus aliis victualia curie nostre venduntur per eum« zu verlangen. Huillard-Bréh. V, 477.

[2]) In der Zeit der Anjous hergestellte Auszüge aus den Registerbüchern der kaiserlichen Kanzlei, in Marseille aufbewahrt, von Winkelmann Acta I herausgegeben.

[3]) No. 910 p. 686; dazu no. 914 betr. Rückerstattung des schon Gezahlten.

[4]) Auf den Tag erhielten sie also 42 Pfennige; das kann für die Beurteilung der damaligen Kaufkraft des Geldes einen Anhalt geben.

[5]) No. 915 p. 688.

[6]) No. 925 p. 703: volumus quod nulla vassella nisi in portubus statutis et notis debeant onerari.

Not aussetzten, worauf der Kaiser erwiderte, daß einem Mißbrauch seiner Gnade allerdings entgegengetreten werden müsse.[1])

400. Wenn von einem Getreidemonopol im Königreich nicht die Rede sein kann, so war der Kaiser dem Monopolgedanken an sich doch keineswegs abgeneigt; bei der Neugestaltung der Verwaltung im Jahre 1231 hat der Kaiser Monopole auf Rohseide, Eisen und Stahl[2]), Salz, sowie auf den Färbereibetrieb eingeführt.

Die Verwaltung des Seidenmonopols wurde für große Bezirke des Königreichs je einer Handelsgesellschaft von Juden aus Trani übertragen[3]); nur an sie durfte Rohseide verkauft werden; sie hatten angemessene Preise zu zahlen und den Weiterverkauf mit einem Nutzen von $33^1/_3$% für die Staatskasse zu besorgen. Natürlich war die Preisdifferenz oft erheblich größer und das Mehr floß in die Taschen der jüdischen Gesellschaften. Die Judengemeinde von Trani war besonders reich und angesehen; die Bestätigung ihrer alten Privilegien hatte sie schon im April 1221 erlangt[4]); es sind wohl griechische Monopoleinrichtungen, deren Übernahme diese Juden dem Kaiser empfahlen. Auch an die Spitze des technischen und kaufmännischen Betriebs der verstaatlichten oder für den Staat neu einzurichtenden Färbereien im ganzen Königreiche wurden Juden gestellt; so erfahren wir, daß die beiden Juden, die die Färberei in Capua einzurichten hatten, angewiesen waren, von den seidenen, leinenen, baumwollenen und allen anderen Tuchen dieselben Abgaben für die Krone erheben zu lassen, wie es von der Färberei in Neapel geschah.[5])

Auch von einem Hanfmonopol hören wir, das aber nur mit rein örtlicher Beschränkung auf die Stadt Neapel bestanden zu haben scheint; wenigstens ist es nur die Zoll- und Magazinverwaltung dieser Stadt, die am 21. September 1231 neben einer ganzen Reihe von anderen Weisungen auch die erhält, allen Hanf, der in Neapel eingeführt werde, zu kaufen und nur mit einem Nutzen von 80% zu verkaufen.[6])

Mit der Verwaltung des staatlichen Eisenmonopols wurden Jacobus de magistro Milo und Urso de Fusco beauftragt; sie hatten alles Eisen, gleichgültig ob es sich um einheimisches Produkt oder importiertes handelte, zu angemessenen Preisen anzukaufen, während die von ihnen bestellten Verkäufer das Eisen ohne Rücksicht auf die Größe des verlangten Quantums nur 50% teurer abgeben durften; alle Beamten des Königreichs wurden an-

[1]) No. 939 p. 715: gratia nostra volumus non abuti. Naudé 158 A. 3. Die Behauptung Yvers p. 3, Friedrich II. habe die inneren Zollschranken beseitigt, beruht nur auf einem Mißverständnis eines kaiserlichen Mandats (H.-Br. V, 773); er macht den Kaiser sogar zum Freihändler: »il comprend que le commerce vit avant tout de liberté.«

[2]) Rycc. de S. Germ., SS. XIX, 365 sagt allerdings: ferrum et aes; aber in den Konstit. von Melfi (Huill.-Br. IV, 211) steht azarium, und so heißt es auch später: jus ferri et aczarum (Winkelm. Acta I no. 999 p. 759), so daß ich nicht glaube, daß mit Winkelmann II, 281 und Naudé 159 ein Kupfermonopol anzunehmen ist.

[3]) Für Apulien und Calabrien dem Churulia und seinen sozii Ebrei de Trano. Winkelm. Acta I no. 785 p. 614. Dazu Winkelmann II, 282.

[4]) Winkelmann Acta I, no. 221.

[5]) Ebd. no. 796 p. 621. Dazu Winkelmann II, 283. Die Färbereien auf Malta und Gozzo warfen dem Staat um 1245 jährlich 1060 Tari ab. Acta I, 713 no. 938.

[6]) No. 793 p. 620. Für diese Auffassung spricht auch, daß Rycc. de S. Germano von diesem Monopol nichts weiß.

gewiesen, die beiden Verwalter des Monopols bei ihren Geschäften zu unterstützen.[1])

Dieselben beiden Personen wurden auch am 11. April 1231 vom Kaiser mit der Einrichtung des wichtigsten dieser Monopole, des Salzhandelsmonopols, betraut.[2]) An der Salzgewinnung änderte sich nichts; der Kaiser teilte nur gleichzeitig allen privaten Salineninhabern (natürlich gab es auch damals schon fiskalische Salinen in größerer Zahl) der gesamten apulischen Küste in Siponto, Salpi, Cannae, Barletta, Bari, Brindisi, Tarent und der angrenzenden Gebiete mit, daß der gesamte Salzhandel auf den Fiskus übergehe, der ihnen für jeden »centenarius« sipontiner Maßes $^1/_5$ Goldunze (etwa 13 M.) vergüten werde[3]); auch die Kaufleute hatten alle ihre Salzvorräte abzuliefern und erhielten dafür außer dem Einkaufspreise einen Zuschlag von $8^1/_3$ % für den ihnen entgangenen Gewinn. Jene beiden Vertrauensmänner des Kaisers hatten nun allerwärts geeignete Personen zum Verschleiß des fiskalischen Salzes zu bestellen[4]); die Verkaufspreise wurden beim Verkauf en gros auf das Vierfache, beim Kleinverkauf auf das Sechsfache des Einkaufspreises festgesetzt.[5]) Der Fiskus sicherte sich damit allerdings auch nach Abzug aller Verwaltungs- und Transportkosten sehr erhebliche Gewinne. Die hohen Preise reizten natürlich zu Versuchen, das Monopol zu umgehen; im Sommer 1238 hatte der Kämmerer der Abruzzen zu berichten, daß verschiedene geistliche und weltliche Vasallen seines Bezirks das Salz nicht bei den fiskalischen Verkaufsstätten kauften, sondern gegen die kaiserlichen Vorschriften aus dem Reiche (d. h. dem angrenzenden Italien) und Apulien einführten; der Kaiser wies den Justitiar des Bezirks an, gegen solche Schädigung des Fiskus die bestehenden Strafbestimmungen streng in Anwendung zu bringen.[6]) Bei den hohen Verkaufspreisen machte zuweilen auch der Absatz des in Apulien in großen Mengen gewonnenen Salzes Schwierigkeiten, so daß die Provinzialbehörde im folgenden Jahre (es war allerdings die Zeit des Ausbruchs des Krieges) eine Herabsetzung derselben, wenn auch nur auf einige Zeit, befürworten zu sollen meinte. Der Kaiser aber fürchtete, daß eine solche zeitweilige Herabsetzung nur zu leicht üblich werden könnte und gestattete den billigeren Verkauf nur für ein bestimmtes Quantum, damit die rückständige Bezahlung der Salinenarbeiter davon bestritten werden könnte.[7]) Er muß also mit den Erträgnissen des Monopols doch zufrieden gewesen sein.

---

[1]) Winkelmann Acta I, 614 f. no. 786. Dazu Winkelmann II, 282.

[2]) Ebd. no. 773 p. 609 f. Dazu Winkelmann II, 281 f.

[3]) Die Preisberechnung, die Winkelmann II, 281 darnach für ein Reichspfund Salz in unserer Währung vorgenommen hat, wird leider schon dadurch hinfällig, daß es sich bei den »singulis centenariis salis ad mensuram Syponti« doch schwerlich um Gewichtszentner handeln kann.

[4]) Die Verwaltung des Salz- und Eisenmonopols wurde vereinigt; im Jahre 1235 war Petrus Vulponus »Magister Salis et Ferri Curiae« für das westliche Sizilien; am 23. Juni wies er von Palermo aus den »super venditione Salis et Ferri Curiae« in Marsala bestellten Beamten an, das dem Abt von S. Maria de Crypta in Palermo herkömmlich zustehende Recht auf Bezug eines Quantums Salz de salina insulae S. Pantalei zu respektieren. Vorgänger des Vulponus war Martin von Montpellier. Paolucci, Contributo in: Atti di Palermo, ser. 3, vol. 5 (1900), p. 17 no. 7.

[5]) Winkelmann Acta I no. 786 p. 614 (12. Juni 1231). Ein Mandat etwa vom Juli (no. 789) an den Protontinus von Siponto befreit die bei der Salzgewinnung tätigen Arbeiter vom Flottendienst.

[6]) Ebd. no. 819 p. 636.

[7]) Mandat vom 10. Oktober 1239; B.-F. 2511. Winkelmann II, 281 A. 2.

401. Auch das für den Handel besonders wichtige System der Grenzzölle wurde vom Kaiser zur selben Zeit[1]) neu geordnet und mit dem Fondacatswesen in die engste Verbindung gebracht.

Wer, ob Einheimischer oder Fremder, auf dem See- oder Landwege Waren zum Zwecke des Verkaufs in das Königreich einführte, hatte diese in die staatlichen Magazine (fundici vel domus curiae) einzulagern, in denen auch ihr Verkauf unter Aufsicht der staatlichen Organe erfolgte. Erst nach dem Abschluß des Kaufgeschäfts und bevor die Ware das Magazin verließ, waren Einfuhrzoll und Magazingebühr, diese vom Käufer, jener vom Verkäufer zu entrichten. Der Zoll (jus dohanae) war auf 3 Prozent des Verkaufspreies festgesetzt; wenn die ausländischen Sarazenen 10 Prozent zu zahlen hatten, so beruhte das auf Gegenseitigkeit und entsprach den Bestimmungen des im gleichen Jahr abgeschlossenen tunesischen Vertrages.[2]) Die Magazingebühr (jus fundici, casaticum) war etwas höher; sie betrug einen Tarì von der Goldunze, also $3^1/_3$ Prozent.

Waren, für die Zoll und Fondacatsgeld gezahlt war, waren für den weiteren Verkehr freigegeben[3]); insbesondere waren sie frei von der Marktabgabe (plateaticum) und konnten auch abgabenfrei nach einem anderen Seeplatz zum Verkauf übergeführt werden; wenn also beispielsweise Kaufleute von Trani Tuche oder andere Waren im Fondaco von Barletta einkauften, so konnten sie bei Vorweisung der Quittung über die in Barletta erfolgte Zahlung von Zoll und Speichergeld die Waren abgabenfrei nach Trani schaffen und dort verkaufen.[4]) Für Waren, die im Fondaco unverkäuflich blieben, war Speichergeld nur zu entrichten, wenn der Eigentümer Ausländer war und sie wieder ausführen wollte.[5])

In analoger Weise wurde die Verzollung auch bei der Ausfuhr gehandhabt. Für die Ausfuhr von Getreide und anderen Viktualien sowie lebendem Vieh galten die uns bekannten Bestimmungen; auch für die Ausfuhr von Öl, Wein, Fleisch und Käse[6]) waren besondere Bestimmungen vorhanden, so daß diese Waren der Zwangsmagazinierung nicht unterlagen.

---

[1]) Am 12. August 1231: Wink. Acta I no. 790 p. 616 f. Dazu treten erläuternde Bescheide des Kaisers vom Herbst desselben Jahres auf Anfragen der Zollbehörden von Trani, Barletta und Neapel; ebd. no. 792, 793, 795 p. 619 f. Winkelmann II, 276 ff.

[2]) Oben § 234. Winkelmann II, 276 betrachtet den Einfuhrzoll irrig als einen Gewichtszoll, der mit 3 oder 10 Tarì ($5^1/_2$ oder beinahe 16 M.) von jeglicher Ware ohne Unterschied erhoben worden wäre. Daß nur ausländische Sarazenen gemeint sind, sagt der Kaiser ausdrücklich: Omnes Saraceni de Regno solvant jus fundici et dohane sicut Christiani mercatores; Acta I p. 619. Das hat Winkelmann II, 280 A. 3 übersehen.

[3]) Eine besondere beim Übergange der Waren aus den Zollspeichern in den freien Verkehr erhobene Akzise, von der Winkelmann II, 278 redet, gab es also nicht.

[4]) Bescheid des Kaisers no. 795. Dazu p. 620: De mercibus de quibus solutum est jus dohane et fundici, in exitu plateaticum non solvatur.

[5]) H.-Br. V, 441 (1239). Gegen den Mißbrauch, daß in den Fondachi nicht selten zu großem Schaden der Verkäufer Tuche von Tuchhändlern und Campsores angekauft wurden, bei denen sich dann an dem später angesetzten Zahlungstermin Zahlungsunfähigkeit herausstellte, wandte sich der Kaiser Anfang 1241: Winkelmann Acta I, 655 no. 853.

[6]) Acta no. 792: quae in certis capitulis continentur. Diese sind uns nicht erhalten.

Die Magazingebühr wurde auch nicht erhoben für Waren, die in den am Ausfuhrorte selbst domizilierten Geschäften, Tuchläden u. dgl. zur Ausfuhr angekauft wurden. Alle sonstigen Waren aber, insbesondere also solche, die von auswärts kamen und zur Ausfuhr bestimmt waren (die kaiserliche Verordnung hebt leinene und seidene Tücher besonders hervor), mußten eingelagert werden und hatten das Lagergeld mit $3^1/_3$ Prozent vom Werte zu zahlen. Der Ausfuhrzoll aber war nicht so einheitlich gestaltet wie der Einfuhrzoll; von dem auch für die Ausfuhr geltenden allgemeinen Satze von 3 Prozent des Wertes, dem z. B. außer allen Tuchwaren auch Pfeffer, Weihrauch, Brasilholz, Ingwer, Mastix, Indigo unterlagen, gab es einige weitere Ausnahmen. Auf feinem Baumwollgarn[1]) ruhte ein Wertzoll von 10 Prozent; syrische Wolle zahlte 3, Flachs 2 Tari vom Kantâr. Früchte (Kastanien, Nüsse, Haselnüsse, Mandeln u. a.) zahlten 1 Tari für die Last, Käse ebensoviel für den Zentner, Tunfische $^1/_2$ Tari für das Faß. Ausfuhrverbote finden sich für Großvieh (Pferde, Maulesel, Büffel, Rinder, Kälber) und für Münzsilber.[2])

Natürlich mußten an allen für den überseeischen Handel offenen Häfen nun staatliche Fondachi, wo solche nicht schon vorhanden waren, errichtet werden, die zugleich als Zollämter, aber auch als Herbergen für die fremden Kaufleute dienten.[3]) Für Sizilien kennen wir die Anordnung, die der Kaiser über Art und Zahl dieser Fondachi getroffen hat; in Palermo sollte es bei der bestehenden Zahl bleiben; Messina sollte 4, Syrakus 2 Fondachi erhalten, während für Maremortuum, Licata, Sciacca und Trapani nur je 1 Fondaco vorgesehen war. Da in Neapel die staatlichen Magazine für die Unterbringung der fremden Kaufleute nicht ausreichten, so daß viele in anderen Fondachi Unterkunft suchen mußten, so bestimmte der Kaiser, daß diese trotzdem bis zur Fertigstellung der staatlichen Neu- und Erweiterungsbauten die Fondacatsgebühr an den Staat zu zahlen hätten, während dieser die Entlohnung der privaten Fondachiinhaber übernahm.[4]) Für Ischia[5]) hatte der Kaiser schon einige Monate zuvor verfügt, daß das dortige Hauptfondaco und ein kleineres einer Dame namens Trocca gehöriges in staatlichen Besitz, wie es zur Zeit Wilhelms II. gewesen, zurückzuführen seien. Wo an der Landgrenze Zollämter und Fondachi vorhanden waren, wissen wir nicht; in San Germano, dem Wohnsitze Richards, gab es wohl ein solches; für Solmona hat der Kaiser im Jahre 1238 auf den Bericht des Kämmerers der Abruzzen den Bau eines Fondaco genehmigt.[6]) In der Fondacatsgebühr war die Bezahlung für Betten, Licht, Holz und Stroh, die den die Ware begleitenden Kaufleuten zu gewähren waren, mit enthalten.[7])

[1]) . . . pro cantario bombicis filati subtilis; p. 617.

[2]) Acta I, no. 841 (5. Oktober 1239) und no. 822 (19. Juli 1238). Gaudenzi, Chron. p. 108 (1222).

[3]) Yver p. 3 hält diese Fondachi für die staatlichen Magazine, aus denen die Untertanen die schon von den normannischen Königen zu Monopolen erklärten Artikel zu beziehen hatten. Man sieht, welche Irrtümer auf einem so interessanten Gebiet, wie es die Handelspolitik Friedrichs II. ist, auch bei einem sonst verdienstvollen Forscher noch möglich sind.

[4]) Acta I no. 793 p. 620.

[5]) Ebd. no. 781 p. 612 (30. Mai 1231). Auf Malta und Gozzo (mit ca. 6000 Einwohnern) brachten die jura dohane terre et maris tam vendencium quam emencium jährlich 2400 Goldtari, bei einer Gesamteinnahme von 14681 Goldtari. Ebd. no. 938.

[6]) Ebd. no. 818 p. 635.

[7]) Wenigstens nach den im Oktober 1232 zu San Germano publizierten »as-

In den Fondachi, aber auch sonst in allen wichtigeren Orten des Königreichs waren öffentliche Wagen vorhanden, für deren Benutzung eine ziemlich hohe Verwiegungsgebühr an den Fiskus zu entrichten war. Auf eine Anfrage hatte die Zollverwaltung von Neapel am 21. September 1231 den Bescheid erhalten, daß sie vom Kantâr Messinesischen Gewichts (= 80 kg) 1 Tarì erheben sollte; schon im Oktober oder November aber erging eine besondere Ordnung der staatlichen Verwiegungs- und Vermessungsgebühren.[1]) Darnach waren vom Kantâr zu 100 Rotuli zu entrichten bei Baumwolle, Pfeffer, Zucker, Wachs, Indigo, syrischer Wolle und Spezereien vom Käufer und vom Verkäufer je 1 Tarì, bei Käse, Speck, Hanf, grober Wolle und sonstigen groben Waren (merces grossae) je 1/2 Tarì, endlich bei Eisen, Zinn, Kupfer und Flachs nur 0,3 Tarì. Für die Vermessung von Viktualien betrug die Gebühr, die hier nur vom Käufer zu entrichten war, für die Last (salma) 0,1 Tarì. Schon nach einem Jahre wurde indessen die Verwiegungsgebühr auf 1/4 Tarì vom Kantâr herabgesetzt.[2]) Auch eine Ellengebühr[3]) für die Vermessung von Tuchen und Leinwand wurde erhoben, die indessen gegen den herkömmlichen Satz nicht verändert wurde. Maß und Gewicht sollten nach einer Verordnung vom Jahre 1231 im ganzen Königreich einheitlich sein; Normalmaße und -Gewichte wurden überall aufgestellt (rotuli und tumini) und mit Strafe war bedroht, wer sich der neueingeführten Maße und Gewichte nicht bediente oder durch Anwendung gefälschter Maße und Gewichte den Käufer schädigte.[4]) Auf die Dauer durchgesetzt haben sich diese einheitlichen Maße und Gewichte für das Königreich allerdings nicht.

Daß auf dem Handel im Binnenlande auch Marktabgaben und Passierzölle ruhten, ist eine allgemeine Erscheinung der Zeit und war althergebracht; es war ein Verdienst des Kaisers, daß er in den Assisen von Capua die Beseitigung aller Abgaben dieser und ähnlicher Art, soweit sie erst in der Zeit der Wirren nach seiner Eltern Tode willkürlich eingerichtet worden waren, anordnete.[5]) Ebenso bestanden an der Küste die Schiffsgebühren unter verschiedenen Namen (ancoraticum, scalaticum, jus portus) fort.[6])

402. Für den Handelsverkehr war natürlich auch die Ordnung des Geldwesens wichtig.

Als der Kaiser durch Edikt vom 10. September 1222 die in Brindisi, neugeprägten Denare in seinem Königreiche einführte, ließ er alle Unter-

cisie imperiales« (SS. XIX, 639): De jure casatici remissa sunt grana 3 pro uncia ita quod mercatoribus qui erunt pro eis providebitur a custodibus fundici in lectis, luminaribus, palea et lignis. Es war also weniger eine Ermäßigung als eine Verhinderung weiterer Forderungen der Fondacatsverwalter.

[1]) Acta I, 620 no. 793; 621 f. no. 797.

[2]) SS. XIX, 639.

[3]) Jus cannarum ebd., erscheint bei Winkelmann II, 413 als Akzise auf (Zucker?) Rohr.

[4]) Nach Rycc. de S. Germano im September 1231 publiziert; s. dazu den Bescheid für den Kämmerer der Abruzzen von 1238 c. Juli (Wink. Acta I, 635 no. 818): De hiis qui cannas, mensuras et pondera minuerunt nec novis utuntur ponderibus aut mensuris sicut per nostram curiam est statutum usw. Faraglia p. 19.

[5]) Rycc. bei Gaudenzi, Chron. p. 102, rub. 8.

[6]) Winkelmann II, 278. Über Abgaben, die auf der Landwirtschaft und auf Gewerben ruhten, s. was über Malta berichtet wird: Acta I no. 938; die conzatura (= jus coriorum) Rycc., SS. XIX, 369.

tanen schwören [1]), alle Käufe nur in dieser Münze abzuschließen und die neuen Denare zu keinem höheren Kurse als 41 sol. auf die Goldunze anzunehmen und zu keinem niedrigeren als 40 auszugeben; an jedem Orte wurden sechs zuverlässige vereidigte Leute bestellt, die die Preise aller Waren in den neuen Denaren unter Berücksichtigung ihres Wertverhältnisses zu den alten festzusetzen hatten. Nur zu oft hat der Kaiser später noch aus fiskalischem Interesse diese Scheidemünze verändert, während er im Jahre 1231 seinem Königreiche in dem Augustalis eine treffliche Goldmünze schenkte.

Den Geldwechsel zog der Kaiser gleich im Anfang seiner Regierung da, wo er in den Besitz geistlicher und weltlicher Großer übergegangen war, als Regal an sich, wie wir von M. Cassino wissen [2]); die Wechslerbuden und Wechslerbänke bedurften im ganzen Königreich der staatlichen Konzession und ihre Verpachtung brachte dem Staate eine nicht geringe Einnahme. Als wegen stürmischen Herbstwetters viele fremde Pilger genötigt waren, den Winter von 1239 zu 1240 in Messina zuzubringen, schützte sie der oberste Beamte des Kaisers in Messina gegen Übervorteilungen, denen sie beim Geldwechsel und bei Einkäufen ausgesetzt waren, dadurch, daß er besondere Campsores und andere angesehene Leute als Vertrauensmänner bestellte, die zu ihrem Schutze verpflichtet waren; der Kaiser sprach diesem Verfahren seine Anerkennung aus.[3]) Nicht selten kam es vor, daß die Kaufleute, die den in den staatlichen Fondachi tätigen Campsores ein besonderes Vertrauen entgegenbringen zu können meinten, um die Depots, die sie bei ihnen hinterlegten, ganz gebracht wurden [4]), da sich auch die gerichtliche Exekution bei ihnen als fruchtlos erwies; so ordnete der Kaiser am Anfang des Jahres 1241 an, derartig gewissenlose Personen unter keinen Umständen zum Wechslergeschäft zuzulassen, sondern nur solche, die wegen ihrer Zuverlässigkeit und Sachkenntnis durch personenkundige Männer der betreffenden Orte empfohlen werden könnten.

Auch der Kaiser hatte seinen besonderen Campsor; 1224 war Raynaldus Ottoboni in dieser Stellung und Ottobonus stand ihm als Ponderator Imperialis Curiae zur Seite.[5]) Als der Kaiser im Dezember 1239 für seine in der trevisanischen Mark stehenden Söldner 10000 Goldunzen brauchte, gab er von Parma aus dem Johannes Girardini von Trani, der das Geld bei dem mit einem großen Geldtransport aus dem Königreich angekommenen Henricus Abbas erheben sollte, zu seiner Abnahme Gewichte mit, die den von der kaiserlichen Kammer benutzten genau entsprachen [6]); mit denselben Gewichten hatte er dann auch die Zuwiegung des Goldes im Lager der kaiserlichen Truppen vorzunehmen. Dafür, daß der Fiskus beim Geldverkehr mit dem Publikum nicht zu kurz kam, wurde noch auf besondere Weise gesorgt; im

---

[1]) Rycc. bei Gaudenzi Chron. p. 108. Im übrigen s. ob. § 82.

[2]) Rycc. bei Gaudenzi, Chron. p. 101: mensam campsoris et jus sanguinis. Beides waren Verleihungen Heinrichs VI. an den Abt. Vgl. Goldschmidt 162 und A. 62.

[3]) Huillard-Bréh. V, 587 und 813.

[4]) Winkelmann Acta I no. 853 p. 655: Mercatores etiam ad eorundem fundicos venientes de mercatoribus in cambio nostro manentibus puritatem omnem presumentes et fidem, deponunt pecuniam suam cum confidentia penes eos et alia bona sua etc.

[5]) In der Urkunde über das dem Markgrafen von Montferrat für seine Unternehmung nach Thessalonich vom Kaiser gewährte Darlehn von 9000 M. Silber; Catania, März 1224, Huillard-Bréh. II, 425.

[6]) Ebd. V, 548 f.

Herbst 1231 wurde bestimmt, daß bei allen Zahlungen an den Fiskus pro Tarì 2 Gran (also 10%) mehr zu entrichten seien, während der Fiskus bei Auszahlungen seinerseits bei jedem Tarì 2 Gran in Abzug brachte.[1])

403. Solche Bestimmungen lassen natürlich den fiskalischen Grundzug in den Reformen des Kaisers scharf hervortreten; nur dürfen sie nicht dazu verleiten, die Verdienste, die sich der Kaiser um die kommerzielle Entwickelung seines Königreichs erworben hat, zu unterschätzen. Durch seine Handelspolitik hat er es seinen Untertanen überhaupt erst ermöglicht, es mit der bisher übermächtigen Konkurrenz der fremden Kaufleute aufzunehmen[2]); freilich fehlte es vielfach an der rechten Unternehmungslust und wohl auch an den Kapitalien zur Ausnutzung der vom Kaiser geschaffenen günstigeren Bedingungen.

Die strenge Ordnung, die der Kaiser überall im Reiche zu schaffen und zu sichern bemüht war, konnte ebenfalls der Entwicklung des legalen Handels nur günstig sein. Im Maß- und Gewichtswesen hat er Verbesserungen eingeführt, die Kaufleute und Publikum nach ihrem vollen Werte zu schätzen allerdings noch nicht reif waren. Auch dem Marktwesen wandte er seine Fürsorge zu. Jahr- und Wochenmärkte, die in der Zeit der Wirren durch Usurpation (in der Regel, um den Großen des Landes einen Gewinn zu verschaffen) eingerichtet worden waren, beseitigte er wieder, bestätigte dagegen diejenigen, die schon zur Zeit Wilhelms II. bestanden hatten.[3]) Später hielt er es für zweckmäßig, eine Neuordnung der Hauptjahrmärkte in dem festländischen Teil seines Königreichs vorzunehmen[4]), die im Januar 1234 publiziert wurde und in erster Linie darauf berechnet war, eine Kollision derselben zu vermeiden, so daß den Händlern der Besuch aller dieser Märkte möglich war, während es ihnen andererseits untersagt wurde, während der Dauer einer solchen Messe ihre Waren an einem anderen Orte der betreffenden Provinz zu Verkauf zu bringen. Das Winterhalbjahr war von diesen Messen, deren jede etwa 14 Tage dauerte, frei; die erste fand im Bezirk Abruzzen zu Solmona statt und begann am 23. April, die zweite zu Capua begann am 22. Mai, und so folgten sich monateweise nach Süden vorrückend die Messen von Luceria, Bari, Tarent, Cosenza bis zu der Messe des kalabrischen Reggio, die am 18. Oktober begann und mit dem 1. November endete.[5]) Wenn gerade die volkreichste Stadt, Neapel, und so wichtige Seeplätze wie Brindisi und Gaeta nicht mit Messen bedacht wurden, so erklärt sich das wohl daraus, daß bei dem starken ständigen Handelsverkehr an diesen Orten die Einrichtung besonderer Meßzeiten überflüssig erschien; aus demselben Grunde ist die Neuordnung wohl auch nicht auf Sizilien mit seinen großen ständigen,

[1]) Winkelmann Acta I, 622 no. 797.

[2]) Vgl. die Bestimmung von c. 1247 (Winkelm. Acta I, 703) betr. die regnicolae . ., qui merces de regno extrahunt in ultramarinis partibus distrahendas.

[3]) Rycc. bei Gaudenzi Chron. p. 102 rub. 9. Winkelmann I, 531. Chone 23. Im Jahre 1239 wurde die Einrichtung eines Montagswochenmarkts in der Altstadt von Termoli, für die die Einwohner 50 Goldunzen versprochen, genehmigt. Huill. Bréh. V, 442.

[4]) Rycc. l. c. p. 146. Winkelmann II, 416.

[5]) Daß diese Messen wirklich ins Leben getreten sind, was Winkelmann sehr zweifelhaft erschien, geht daraus hervor, daß sie auch in angiovinischer Zeit, wenn auch nicht mehr mit dem ursprünglichen ausschließenden Charakter, noch fortbestanden. Yver 71.

an allen Waren Überfluß bietenden Märkten Messina und Palermo ausgedehnt worden.[1])

404. Der Entwickelung des Aktivhandels seiner Untertanen war auch in erster Linie die Eröffnung der elf neuen Seehäfen zu dienen bestimmt, die der Kaiser angesichts des Krieges mit Venedig und Genua am 5. Oktober 1239 in seinem Heerlager bei Mailand verfügte.[2])

Es befanden sich darunter die Häfen von Pozzuoli, Torre del Garigliano, Vietri, Pescara, S. Cataldo bei Bari, Cotrone und auf Sizilien das 1231 neubegründete[3]) Agosta und Trapani; im selben Jahre noch wurde auch dem Wunsche der Bevölkerung von Heraclea (Nordküste der Insel) stattgegeben, daß für die Barken der Küstenschiffahrt ein Hafen geschaffen werden möge und dafür eine Summe von 1000 Tarì bewilligt.[4]) Und wenn der Kaiser damals seinen Untertanen unter der Hand die Ausfuhr von Lebensmitteln nach Venedig gestatten ließ[5]), so mußte auch das dazu beitragen, ihre aktive Betätigung am Seehandel zu entwickeln. Wenn der Kaiser Maßregeln traf, um Ackerbau und Viehzucht (insbesondere auch die Schafzucht) zu fördern, wenn er Kulturpflanzen wie Indigo und Henna auf Sizilien einzubürgern suchte, die Einwanderung begünstigte, die Zuckerindustrie nach Palermo, Waffenfabriken nach Messina verpflanzte, so sind das nur einzelne Zeugnisse[6]) für sein Bestreben, die Quellen der Landeswohlfahrt zu vermehren und ergiebiger zu machen, Dinge, die zuletzt ebenso wie die Entwicklung der Marine[7]) auch dem Handel zugute kommen mußten.

Sicher ist dem Kaiser bei seinem Regierungssystem manche Härte, manche den Handel schädigende Bestimmung untergelaufen — im ganzen aber bezeichnet seine Tätigkeit auch für die kommerzielle Entwickelung seines Königreichs den früheren Zeiten gegenüber einen wesentlichen Fortschritt, der dadurch freilich beeinträchtigt werden mußte[8]), daß seine Regierung mit einem fast fünfzehnjährigen ge-

---

[1]) Keinenfalls ist die Messe von Reggio zugleich die für Sizilien, wie Winkelmann II, 416 A. 2 annimmt.

[2]) Huillard-Bréh. V, 418 ff., 954 f. Winkelmann Acta I no. 841 p. 647 ff. Vgl. Chone 85 f.

[3]) Scheffer-Boichorst p. 250 f.

[4]) Huillard-Bréh. V, 633.

[5]) Oben § 390.

[6]) Huillard-Bréh. IV, 238; V, 423, 571, 574, 722; W. Acta I no. 799, 816, 940. Naudé 159. Über Henna (Benutzung der Blätter zur Färberei in orange) s. Wiesner II (1903) p. 602.

[7]) Wenn der Kaiser Anfang 1240 als seinen Willen kundgibt, daß immer 10 Schiffe für seinen Dienst zur Verfügung ständen, so sind damit offenbar Handelsschiffe gemeint; er genehmigte damals den Verkauf eines abgenutzten Schiffes für 300 Goldunzen mit der Weisung, unverzüglich ein neues anzukaufen. Huillard-Bréh. V, 780, 782.

[8]) Es ist ein Zeichen der wachsenden Geldnot, daß der Kaiser im Jahre 1244 dem Sekretus des westlichen Sizilien (und entsprechend sicher auch den Behörden in den anderen Provinzen) befahl, die kaiserlichen Einkünfte daselbst höher zu verpachten. Der Sekretus begann mit den auf den öffentlichen Plätzen errichteten Häusern, Läden und Buden in Palermo, die bisher ein (fixiertes) Drittel ihrer Einkünfte abzuführen gehabt. Im September berichtet er über einen Fall, wo ihm die Steigerung der bisherigen Pacht von 24 Tarì (prout in quaternione doane apothecarum continebatur) auf 32 gelang. Acta I no. 707.

waltigen Kriege schloß, der sich zwar fast ganz außerhalb der Grenzen der sizilischen Monarchie abspielte, dafür aber fast ausschließlich mit ihren Mitteln geführt werden mußte.[1])

Fünfunddreißigstes Kapitel.

Sardinien und Korsika.

405. Je größer die Erfolge waren, die Genua am Anfang des 12. Jahrhunderts im fernen Syrien errang, um so unerträglicher erschien ihm die dominierende Stellung, die Pisa, auf die geistliche Gewalt seines Erzbischofs gestützt, auf dem fast vor seinen Toren gelegenen Korsika einnahm.

Im Jahre 1119 begann, äußerlich um die Frage der Weihe der korsikanischen Bischöfe, im Grunde aber um sehr materielle Macht- und Handelsinteressen, ein Krieg, der mit geringen Unterbrechungen bis 1133 dauerte. Interessant und bezeichnend ist die Rolle, die das Geld von Anfang an in diesem Streite spielte. Papst Calixt II., der noch im Mai 1120 bei seinem Zuge durch Pisa die Privilegien seiner Vorgänger erneuert hatte[2]), ließ sich mit der gesamten Kurie durch genuesisches Geld gewinnen; wie uns der erhaltene Bericht des damaligen genuesischen Gesandten Caffaro und der Vertrag vom Juni 1120 dartun, erhielt der Papst selbst 1700 Mark Silber; im ganzen haben Caffaro und sein Mitgesandter damals in Rom gegen 2300 Mark Silber, 350 Goldunzen und 100 l. paveser Denare für ihre Bestechungszwecke aufwenden müssen. Und mit gewaltigem Aufgebot unterstützten die Genuesen gleichzeitig den neu gewonnenen Anspruch: mit einer Flotte von 80 Galeeren, 63 kleineren Schiffen (gatis et golabis) und 22000 Mann, worunter 5000 mit Panzern und Erzhelmen bewaffneten, zwangen sie die Pisaner zum Nachgeben (noch im September 1120).[3]) Doch schon im folgenden Jahre brach der Krieg wieder aus, der sich namentlich um das castrum S. Angeli drehte; im Jahre 1126 machte der den Pisanern gewogene Honorius II. den Spruch seines Vorgängers wieder rückgängig.[4]) Erst Innocenz II. aber schlichtete durch ein Kompromiß den langen Streit (1133)[5]): Genua, zum Erzbistum erhoben, das dem pisanischen im Range gleichstehen sollte, erhielt die Sprengel von Mariano, Nebbio und Accia

[1]) Der Auffassung Winkelmanns II, 286, daß des Kaisers sizilisches Walten im Grunde nur ein Raubbau gewesen, vermag ich mich nicht anzuschließen.

[2]) Lib. jur. I, p. 21 ff. Imperiale p. 380 ff. Neuere Literatur: Dove A., Korsika und Sardinien in den Schenkungen an die Päpste. München 1894 (S.-B. d. Ak. d. Wiss.) Colonna de Cesari Rocca, Recherches sur la Corse au moyen-âge. Origine de la rivalité des Pisans et des Génois en Corse (1014—1174). Genua 1901. Manfroni 172 ff.

[3]) SS. XVIII, 356. Pflugk-Harttung, Iter p. 456. Imperiale nota 22 p. 387. Zuletzt nach dem Original ann. genovesi I p. 20 not. 1. Die Mark Silber wurde mit 13, die uncia auri de tarinis mit 10 solidi papiensis monete berechnet.

[4]) J.-L. no. 7266.

[5]) Lib. Jur. I no. 33 (20. März); Pflugk-Harttung, Acta II no. 312 p. 273. Imperiale p. 392 f. u. 395 f.; vgl. Cod. Sard. I, p. 212.

(letzteres aus Gebietsteilen von Mariana und Aleria neu gebildet), während dem pisanischen Erzbischof die Weihe der drei anderen Bischöfe, von Aleria, Ajaccio und Sagona, verblieb. Damit war der nordöstliche Teil der Insel, ungefähr $^1/_3$ des Ganzen, dem bis dahin überwiegenden pisanischen Einflusse, soweit er auf der geistlichen Autorität beruhte, entzogen. Doch muß man bei alledem immer festhalten, daß von einer wirklichen Beherrschung dieses oder des anderen Teils, sei es durch die Genuesen oder durch die Pisaner, nicht die Rede sein kann; nur einzelne Stützpunkte besaßen die beiden Nationen für ihren Handel auf der Insel, und die lokalen Machthaber änderten ihr Verhalten ihnen gegenüber oft genug nach Gelegenheit und Vorteil.

406. Für unsere Kenntnis des Handelsverkehrs der beiden Seestädte mit der Insel ist zunächst die pisanische Seezinstabelle beachtenswert, die Corsica et Gaulo usque ad Agrile mit 15, Balania et toto de Pomonte mit $17^1/_2$ Prozent aufführt.[1]) Unter Korsika muß hier nur das in das C. Corso auslaufende Nordhorn der Insel verstanden sein; Golo ist der Name des größten Flusses der Insel im Nordosten derselben; Agrile ist vielleicht mit dem heutigen Algajola im Nordwesten identisch. Wie das auch der geringeren Entfernung entspricht, galt also der niedrigere Satz für den nördlichen, Pisa etwas näher gelegenen Teil der Insel, größtenteils also denselben, der 1133 der Hoheit des genuesischen Erzbischofs zugesprochen war. Mit Pomonte scheint die ganze Ostküste südlich vom Gebiet des Flusses Golo, mit der Balagna die ganze Westküste gemeint zu sein; der Seezins nach diesen Gebieten war gleich hoch wie für Fahrten nach Marseille. Im Mai 1119 wurden, wie uns Caffaro berichtet, Pisaner mit vielen Waren (cum magna pecunia) von 16 genuesischen Galeeren »in Gaulo« gefangen genommen, wonach das Gebiet für den pisanischen Handel besonders wichtig gewesen sein muß. In demselben Gebiet ließen die Pisaner unter dem Sicherheitsversprechen (sub fidantia) des Markgrafen im Jahre 1174[2]) ein großes Schiff erbauen, doch wurde es von 6 genuesischen Galeeren in Gemeinschaft mit dem treubrüchigen Markgrafen verbrannt. Diente so das waldreiche Korsika unmittelbar dem Schiffbau der handeltreibenden Nationen, so gelangten auch Schiffsplanken und anderes Bauholz, Pech u. dgl. zur Ausfuhr, wofür wir eine ausdrückliche Bestätigung in dem Gedichte über den Balearenfeldzug[3]) der Pisaner besitzen. Auch die pisanischen fabri fanden in Korsika ein Feld für ihre Tätigkeit.[4]) Aus den genuesischen Quellen werden wir belehrt, daß außerdem Getreide einen wichtigen Ausfuhrartikel bildete, während Salz bei der Einfuhr nach der Insel eine große Rolle spielte. Jedes Schiff, das von Korsika nach Genua kam, zahlte an die erzbischöfliche Kurie einen Zehnten von 7 sol., war es aber zum größeren Teil mit Getreide beladen, so war für jede Person auf dem Schiffe eine Mina in natura zu entrichten. Häufig war der Fall, daß genuesische Schiffe von Genua selbst oder einem Orte seines Gebiets mit Salz nach Korsika gingen

[1]) Bonaini II p. 905.

[2]) Ann. pis., SS. XIX, 265.

[3]) Lib. Maiolich. p. 10 v. 98: Quicquid tunc habuit nemorosi Corsica ligni Aut picis innumeros ratium defertur ad usus. Vier archivalische Zitate für das Vorkommen korsischer Sklavinnen in Pisa aus den Jahren 1117—1158 gibt Volpe 121 A. 1.

[4]) Urkunde des Erzbischofs Roger für die Fabri von 1129 bei Bonaini III p. 891 f. (»ad fabrilia negotia exercenda«).

und dort dafür Getreide luden, häufig auch, daß sie Salz von Sardinien nach Korsika brachten und von hier mit Getreide nach Genua weiter gingen; der erzbischöfliche Zehnte steigerte sich in letzterem Falle auf den dreifachen Betrag.[1]) Auffallend könnte es scheinen, daß Korsika in dem Notularium des Johannes niemals erwähnt wird; doch ist daraus wohl nur zu schließen, daß der Handelsbetrieb mit der nahe gelegenen Insel sich in kleineren Verhältnissen und altgewohnten Formen bewegte, die zu notariellen Beurkundungen weniger Veranlassung boten.[2])

Eine wesentliche Verstärkung der pisanischen Stellung auf der Insel schien es zu bedeuten, als die Pisaner um die Mitte der achtziger Jahre mit geschickter Wahl der Örtlichkeit nahe der Südspitze eine Feste, das »castrum Bonifacii«, erbauten, die zugleich für den Besitz des gegenüberliegenden Nordens von Sardinien von hoher Wichtigkeit sein mußte. Vielleicht war dieser Bau auch erst die Antwort der Pisaner auf den Vertrag, den Genua im November 1186 mit dem Judex von Torres geschlossen. Jedenfalls brach schon im folgenden Jahre, wegen der Vorgänge in Syrien sehr zur Unzeit, der offene Krieg zwischen den beiden Seestädten wieder aus; trotz kaiserlicher Intervention zog Fulco de Castello mit 10 Galeeren vor Bonifacio, eroberte das Kastell und zerstörte es völlig.[3]) Bei dieser Zerstörung behielt es auch im Frieden von 1188, der den Pisanern sonst manche Vorteile brachte, sein Bewenden.

407. Erst mit dem 12. Jahrhundert tritt die kommerzielle Stellung der Pisaner und Genuesen auf der vorher wie nachher nicht minder wie Korsika vielumstrittenen Insel Sardinien in ein helleres Licht; Fehden der vier Judikate untereinander und innerhalb derselben, auf die einzugehen uns hier fern liegt, bewirkten immer wieder die Hereinziehung der Seemächte in die sardinischen Händel, begünstigten die Verleihung von Besitzungen, Rechten und Handelsprivilegien an diese, ließen aber auch die von ihnen gewonnene Stellung oft genug unsicher und gefährdet erscheinen. Was aber im 11. Jahrhundert schon angebahnt und stark vorbereitet war, vollendete sich im zwölften; die kommerzielle Ausbeutung der Insel lag vollständig in der Hand der vom Norden des Tyrrhenischen Meeres kommenden Kaufleute, der Pisaner in erster Linie und nächst ihnen der Genuesen.

In dem Judikat des Südens, dem wichtigsten der Insel, erlangten die Pisaner schon am Anfang des Jahrhunderts erhebliche Zugeständnisse. Im Mai 1103 erließ der Judex Turbinus von Cagliari, um sich die Freundschaft der Pisaner zu erhalten und zu verhüten, daß sie ihn und sein »regnum« schädigten, seinen »getreuesten Freunden«, wie er die Pisaner nennt, eine Reihe von ihnen bisher entrichteter Abgaben: den Winter- und Sommerzoll

---

[1]) Atti Lig. II, 2 p. 10 f.; vgl. Lib. Jur. I no. 909 (Ablösung der Decima im Jahre 1258). Auch der cintracus Genuas erhob von jedem lignum, das nach Korsika ging, eine mina grani; ib. no. 75.

[2]) Eine Urkunde von 1149 erwähnt die Einfuhr von »lenis Corsicis« durch die Pisaner nach Genua; Lib. Jur. I no. 151. Im Texte steht zwar »de lenis et corsicis et sacris Sardinee«; da es aber weiter unten heißt »de lena et sacro«, so ist das et offenbar zu streichen, so daß es sich also um die Einfuhr von korsischen Bettlaken handelt.

[3]) Ann. genovesi II, p. 25 (1187) »castrum Bonifacii quod Pisani construxerant.«

(wohl Abgaben, die von den vor Anker geehenden Schiffen erhoben wurden) und den Salzzoll[1]); und nicht ganz 5 Jahre später erweiterte sein Nachfolger, der Judex Torchitor, auch Mariano genannt, dies Privileg sehr wesentlich.[2]) Die Pisaner hatten ihn ein Jahr lang mit 3 Galeeren unterstützt, große Bedrängnis auf der im Südwesten seines Judikats gelegenen Isola di s. Antioco (genau genommen einer Halbinsel) mit ihm erduldet und durch ihre Tapferkeit das meiste zu seinem schließlichen Erfolge über einen Prätendenten beigetragen. Dafür erließ er nun allen Pisanern jegliche Abgabe in seinem Gebiet, schenkte dem Dom vier große ritterschaftliche Höfe und verpflichtete sich außerdem, alljährlich an den Dom 1 Pfund besten Goldes oder dessen Wert sowie eine Schiffsladung guten Salzes auf eigene Kosten nach Pisa zu schicken.[3]) Sein Sohn und Nachfolger Constantin II. hat am 13. Februar 1130 alle diese Verleihungen bestätigt.[4]) Auf die Thronbesteigung Torchitors geht auch die Stellung der Genuesen im Judikat zurück. Zum Dank dafür, daß sie ihn mit 6 Galeeren unter der Führung des Otto Fornarius unterstützt hatten, verlieh er am 18. Juni 1107 dem Dom von Genua 6 Höfe, verhieß ihm einen jährlichen Tribut von 1 Pfund Gold und überwies ihm alle bisher von den Genuesen entrichteten Abgaben. Drei von den 6 curtes wurden 1120 gegen 6 andere von geringerem Werte eingetauscht, ein Tausch, den der Freund der Genuesen, Papst Calixt II., am 5. Januar 1121 feierlich bestätigte.[5])

In dem den Pisanern zunächst gelegenen Judikat Gallura, das den größten Teil der steilen, im ganzen wenig einladenden Ostküste der Insel einnahm, haben die Pisaner im 2. Jahrzehnt des Jahrhunderts eine beherrschende Position erlangt. Zunächst belehnte Padulesa de Gunale, die Witwe Torchitorios, am 14. März 1113 den Bevollmächtigten der Dombauverwaltung, Richter Ildebrandus, mit einer »in curatoria de Civita« (bei dem heutigen Terranova) gelegenen curtis integra mit allem Zubehör[6]); offenbar war sie, die von dem Judex Othocor heftig befehdet wurde — aus Furcht vor ihm war bei der Beurkundung der Schenkung kein angesehener Sarde als Zeuge zugegen — ganz auf die Hilfe der Pisaner angewiesen. Wenig später aber zog es auch Othocor (Orzocorre, Ithocor) vor, sich mit den Pisanern gut zu stellen; er bestätigte die Schenkung der Padulesa nicht nur[7]), sondern leistete dem Dom und dem Comune von Pisa den Treueid und fügte seinerseits am 8. Mai 1116 4 curtes mit Kirchen und allem Zubehör hinzu; feierlich versprach er, die Sicherheit der Bevollmächtigten, die der Dom zur Verwaltung seiner Höfe nach Gallura schicken würde, zu garantieren und einen Jahrestribut von 1 Pfund guten Goldes zu zahlen.[8])

---

[1]) »tolineum de yberno et de estate et de sale«; Chart. II no. 150 p. 191 f. Cod. Sard. I p. 177.

[2]) Bonaini I p. 277; Cod. Sard. I p. 181. Datiert 1108, ind. I, 7 Kal . . ., wonach die Urkunde in das Ende eines der Monate vom September 1107 bis Februar 1108 gehört. Über die Judices von Cagliari in dieser Zeit s. Besta: Nuovi studi im Arch. it., s. 5, XXVII (1901), 51 ff.

[3]) Eine weitere Schenkung (Murat. Antiqu. II, 1055) beziehen Manno und Bonaini (l. c.) auf denselben Judex.

[4]) Bonaini I p. 278; Chart. II no. 167; Cod. Sard. I p. 206.

[5]) Cod. Sard. I p. 178 no. 3 (no. 4 p. 179 ein Verzeichnis der servi und ancillae auf den curtes); p. 201 f. no. 29 und 31.

[6]) Bonaini I, 280. Chart. II no. 153. Cod. Sard. I p. 184 f.

[7]) Bonaini I, 281 f., Cod. Sard. I p. 191 f.

[8]) Bonaini I, 280; Chart. II no. 157; Cod. Sard. I p. 195. Ein Konsul von Pisa,

408. In Torres, dem Judikat des Nordwestens, genossen die Pisaner schon seit der Zeit des Bischofs Gerhard Freiheit von Handelsabgaben; im Jahre 1131 gesellten sich wichtige Erwerbungen dazu.[1]) Der Judex Gonnario II. war damals in Krieg mit seinem südlichen Nachbar, dem Judex von Arborea, verwickelt und erschien selbst in Pisa, um die Hilfe der Republik gegen diesen nachzusuchen. Am 6. März 1131 leistete er dem pisanischen Erzbischof den Treueid, versprach den Pisanern Rechtsschutz in seinem Gebiete, wie ihn seine eigenen Untertanen genössen (secundum usum Sardinee terre) und schenkte dem Dom 2 große ritterschaftliche Höfe mit allem Zubehör an Hörigen, Vieh, Ländereien und Salinen; der eine davon lag in der Landschaft Nurra im Nordwesten des Judikats, der andere war Bosa an der Westküste. Als besonders wertvollen Besitz fügte er endlich noch die Hälfte des Silberberges (montis qui dicitur Argenti, heut Argentiera) hinzu. Die Hilfe, die der Judex von Torres bei Pisa fand, veranlaßte seinen Gegner, sich den Genuesen zuzuwenden. Auch in den sardinischen Gewässern hatte der damalige Krieg der beiden Seestädte sich gelegentlich abgespielt, und es ist ein Beweis für die Lebhaftigkeit des pisanischen Handels mit der Insel, daß im Jahre 1124 den Genuesen ein ganzer Zug von 22 reichbeladenen pisanischen Schiffen, der von Sardinien kam, nach der Flucht der zu seiner Deckung bestimmten 9 Galeeren in die Hände fiel.[2]) Jetzt erschien auf ein Gesuch Comitas II. von Arborea der genuesische Konsul de comuni Otto Gontardus (von 1131) in Sardinien, und der Judex leistete nun in der Hoffnung auf Verteidigung seines Reiches durch die Genuesen im Dezember in seine Hand den Treueid für Genua; der Laurentiuskirche und dem Comune von Genua schenkte er in der Ebene von Arborea eine Kirche (s. Petrus de Claro) mit Zubehör, einen ritterschaftlichen Hof mit 100 Hörigen und die Hälfte aller Silbererze führenden Berge in seinem ganzen Judikat (medietatem montium in quibus invenitur vena argenti). Da er zugleich Anspruch auf Torres erhob und dieses mit Hilfe der Genuesen zu erobern hoffte, so erwies er sich in bezug auf dieses Judikat nicht minder freigebig; 2 ihm selbst und 2 seinen Verwandten gehörige Höfe verlieh er ihnen hier sowie $^1/_4$ aller Silbererze führenden Berge. Zunächst waren diese Verleihungen für den Fall ausgestellt, daß es ihm gelänge, das »Regnum Turris« zu erwerben; auf Wunsch der Genuesen aber ließ er diese hypothetische Fassung fallen; die bedingungslose, wenn auch nicht ausführbare Verleihung erschien den Genuesen offenbar als ein für die Zukunft wertvollerer Rechtstitel.[3])

Die Hoffnungen der Genuesen gingen fürs erste nicht in Erfüllung; vielmehr stärkte der Friede von 1133 die Stellung der Pisaner auf Sardinien ungemein; wenn sie auf Korsika den Genuesen große Vorteile lassen mußten, so konnte alles das wohl als aufgewogen gelten durch die Zugeständnisse, die ihnen die Kurie in bezug auf Sardinien machte und 1138 feierlich be-

---

Albertus, der Richter Rainerius und der Operarius Bellus sind bei der Schenkung zugegen. Den undatierten Treueid Ithocors (ib. 279 und 192) setze ich nur wenig früher; in ihm wird die Schenkung der vier Höfe versprochen.

[1]) Oben § 36. Bonaini I, 283. Chart. II no. 170. Cod. Sard. I p. 206 f.

[2]) Ann. genov. I, 21: naves 22 ex magna peccunia ponderatas.

[3]) Lib. Jur. I no. 28; no. 30 (hier fehlen die genuesischen Zeugen und ist eine andere Kirche benannt), ersetzt durch no. 29 (wo es nunmehr auch in bezug auf das Judikat Torres »dono« und nicht mehr »dabo« heißt). Cod. Sard. I no. 41, 42 p. 207 f. Chart. I no. 468 p. 767 (irrig zum 31. Dezember datiert).

stätigte: dem Erzbistum Pisa wurden nunmehr die beiden Bistümer des Judikats Gallura, Civita und Galtellia, als Suffraganbistümer unterstellt, außerdem erhielt der Erzbischof die Legation für die ganze Insel, die schon Urban II. einmal dem pisanischen Erzbischof verliehen, und dazu den Primat über das Erzbistum Torres, in dessen Sprengel Pisa wenige Jahre vorher so wichtige Rechte erworben hatte.[1])

409. Es folgte nun eine dreißigjährige Friedenszeit, innerhalb deren die beiden Rivalen in friedlichem Wettbewerb ihre kommerzielle Tätigkeit auf der Insel entfalten konnten. Schon aus der bisherigen Darstellung ergibt sich, daß für den Export aus Sardinien vor allem die Produkte der Landwirtschaft, ferner Salz und Metalle, namentlich Silber, in Betracht kamen; auch Edrîsî[2]) spricht von den sardischen Bergwerken besten Silbers, das von hier zur Ausfuhr gelange. Positive Nachrichten über den Handel mit Sardinien liegen in etwas größerer Zahl für Genua vor. In Genua zahlte jedes von Sardinien kommende Schiff einen Zehnten von 9 sol. an den Erzbischof; Getreideschiffe indessen hatten die übliche Naturalabgabe von 1 Mina Getreide, Salzschiffe eine solche von 3 Minae Salz für jede Person auf dem Schiffe zu entrichten, wozu noch ein gleicher Betrag pro Schiff für den cintracus kam. Auch hatte man im Jahre 1134 den Salzschiffen zum Zwecke des Molobaues in Genua eine weitere Abgabe von 1 Mina Salz auferlegt[3]); überwiegend kam wohl das von den Genuesen exportierte Salz aus den ergiebigen Salinen am Golf von Oristano im Judikat Arborea.

Die Akten des genuesischen Notars Johannes weisen im ganzen 18 Nummern auf, die den Verkehr Genuas mit Sardinien betreffen; einiges daraus sei hervorgehoben. Lurussus von Lucca, Garucius von Porto Venere und der daselbst naturalisierte Bolognese Martinus[4]) haben von Puella in Genua $3^1/_2$ Zentner »canapaciorum« gekauft, zahlen aber laut Vertrag vom 10. Juli 1161 den vollen Kaufpreis mit 6 l. 1 sol. 4 den. jan. erst innerhalb eines Monats nach behaltener Rückkehr einerseits des Fahrzeugs, auf dem Martin mit $2^1/_2$ Zentner der Ware nach Sardinien reiste, anderseits des von ihnen selbst in Genua angekauften lignum, auf dem der Rest der Ware eingeschifft werden sollte. Im Jahre vorher war Puella selbst auf einer Handelsreise in Sardinien gewesen, für die er sich mit dem uns bekannten Tuchhändler Blancardus assoziiert hatte; er verfügte dabei über ein Gesellschaftskapital von 249 l. jan.[5]), das höchste, das wir aus diesen Akten für eine Handelsfahrt nach Sardinien nachweisen können.

---

[1]) Oben p. 521. Bestätigungsurkunde vom 1. Mai 1138 bei Ughelli III, 389 f. Cod. Sard. I no. 49 p. 212. Bernhardi, Lothar S. 464 A. 8. Schon 1135 entscheidet Erzbischof Ubert von Pisa als Legat einen Klosterstreit auf Sardinien. Cod. Sard. I p. 209 no. 44 (»in Consilio apud Arderam habito«). Dove l. c. 205 ff.

[2]) Ed. Amari p. 18.

[3]) Atti Lig. II, 2 p. 10 und 11. Lib. Jur. I no. 36 und 75.

[4]) Chart. II no. 1064. Daß Martin von Bologna ständiger Einwohner von Porto Venere war, geht aus einer Urkunde von 1173 (Lib. Jur. I no. 300) hervor. Im Anschluß an den erwähnten Einfuhrartikel sei bemerkt, daß in einem Nachlaßinventar vom 17. Juni 1164 die Pfleger folgenden Posten aufführen: tele brachia 50 et mezenas 4, quas dedimus in Sardinia pro solidis 21. Chart. II no. 1427.

[5]) Chart. II no. 866 und 869 (29. April und 1. Mai).

An ähnlichen direkten Nachrichten über den Handel der Pisaner mit Sardinien fehlt es uns nur zu sehr. Recht bezeichnend ist aber, daß sie unter Umständen sardinische Waren selbst nach Genua ausführten; billige Erzeugnisse einer primitiven Textilindustrie sind wohl unter den »sacris Sardinee« zu verstehen, bezüglich derer die Vicecomites von Genua 1149 zeugeneidlich feststellen ließen, daß die Pisaner bei deren Einfuhr seit alter Zeit eine Abgabe von 1 pavesischen Denar zu leisten hätten.[1]) Bessere Woll-, Baumwoll- und Leinenstoffe wurden natürlich von Pisa aus nach der Insel exportiert; pisanische Sarsche (sagu pisanu) begegnet in Sardinien mehrfach schon im 11. Jahrhundert.[2]) Umgekehrt bildete neben Silber, Salz und Getreide jedenfalls auch Wolle einen Hauptgegenstand des Exports der Pisaner aus Sardinien. Über die einzelnen Ziele der pisanischen Handelsfahrten nach Sardinien erhalten wir im übrigen durch die oft erwähnte Seezinstabelle den zuverlässigsten Aufschluß; den gleichen Satz wie nach dem südlichen Korsika ($17^1/_2$ Prozent) hat sie für Civita und die ganze Bucinaria (die Inselgruppe im Nordosten, zu der Maddalena und Caprera gehören); der Seezins stieg auf 20 Prozent bei Fahrten nach Orosei und dem südlichen Gallura[3]) einerseits und Ampurias (heut Kastel Sardo) sowie Porto Torres, dem Hafen von Sassari, an der Nordküste Sardiniens andererseits; nach dem dritten Hafen des Judikats Torres, Bosa an der Westküste, belief er sich auf $22^1/_2$ Prozent, während er nach den Häfen der Judikate Arborea und Cagliari gleichmäßig 25 Prozent, also ebensoviel wie nach Sizilien und Tunis, betrug.

410. So wenig diese Nachrichten an sich ausreichen, um die damalige große Überlegenheit des pisanischen Handels mit Sardinien gegenüber dem genuesischen darzutun, so wird diese doch durch unsere Kenntnis des kirchlichen und politischen Einflusses, den die Pisaner in dieser Zeit auf der Insel übten, unzweifelhaft dargetan. Für die wirtschaftliche Abhängigkeit, in die Gallura speziell von Pisa kam, ist eine im erzbischöflichen Palast zu Pisa ausgestellte Schuldurkunde vom 15. Oktober 1142 lehrreich.[4]) Der Bischof Bernhard von Galtelli nimmt hier mit Genehmigung des Erzbischofs Balduin bei den Operarii des Doms zur Tilgung älterer Schulden und zur Deckung der Kosten einer Romreise ein Darlehn von 62 l. luc. zu einem Jahreszins von 15 Prozent auf; die Zahlung der Zinsen wie die Rückzahlung des Kapitals hat durch Übersendung von Waren, die auf Schiffen, die von der Dombauverwaltung bezeichnet wurden, vor Zeugen verladen werden sollten, auf Gefahr des Schuldners zu erfolgen. Außerdem wurde die Opera durch Verpfändung zweier bischöflicher Höfe mit allem Zubehör sichergestellt. Dagegen haben die Genuesen die Stellung, die ihnen durch das Privileg von 1131 im Judikat Arborea gewährleistet schien, nicht behaupten können. Das Nähere ist uns freilich nicht bekannt; doch wissen wir, daß Erzbischof

[1]) Lib. Jur. I no. 151. It. saja (Sarsche), Formen wie: peciae sagiae, sagrae, bilden den Übergang zu diesen sacris.

[2]) Aufzeichnung des Bischofs Gavino von Bisarcio; Cod. Sard. I, 159 no. 14. Auch die ebenda erwähnten sagu und pannu paperile (nach der gelungenen Erklärung von Besta l. c. p. 79 = herrschaftlich) kamen wahrscheinlich doch von Pisa.

[3]) Bonaini II p. 905 »a Galluri et ab Orize 4 sol.« Dem Zusammenhange nach kann unter Galluri nur der südliche Teil des Judikats verstanden sein, während der Name gegenwärtig gerade an dem nördlichen Teile des ehemaligen Judikats haftet.

[4]) Chart. II no. 207 p. 251. Cod. Sard. I p. 213 f.

Balduin von Pisa (gest. 1145) als Legat für Sardinien den Bann über den Judex Comita verhängt und der hl. Bernhard beim Papste im Jahre 1146 die Aufrechterhaltung dieser Exkommunikation befürwortet hat, während er den Judex von Torres dem Papste als einen guten Fürsten empfahl[1]); auch erscheint Comitas Sohn und Nachfolger, Bariso, zunächst als guter Freund der Pisaner; er diente dem Grafen von Barcelona als Mittelsmann, als dieser die Hilfe der Pisaner für seine Expedition gegen die Balearen gewinnen zu können hoffte, und nicht minder beweist es sein enges Verhältnis zu den Pisanern, wenn die Urkunde über die Morgengabe, die er seiner Gemahlin Agalbursa von Bas, einer Nichte des Grafen Raimund, bestimmte, in seiner Hauptstadt Orestano von einem pisanischen Notar (keinem geringeren als dem berühmten Rechtsgelehrten Burgundio) ausgestellt wird (31. Oktober 1156) und unter den Zeugen ganz überwiegend Pisaner erscheinen, während Genua nur durch den einzigen Bonifacius de Volta vertreten ist.[2])

Wenn die Pisaner es bei dem Bündnisvertrage, den sie 1149 mit Genua schlossen, auf das entschiedenste abgelehnt haben, Sardinien mit den Genuesen gemeinsam zu besitzen, wie diese es lebhaft wünschten[3]), so beweist das, wie sehr die Pisaner dies Angebot als nachteilig für sich erachteten; und wenn sie andererseits zuließen, daß sich Genua in diesem Vertrage ausdrücklich vorbehielt, die Pisaner auf Sardinien nach Belieben schädigen zu dürfen, so beweist das wiederum, wie stark und abwehrsicher sich die Pisaner auf der Insel fühlten. Symptome dafür sind es auch, daß die Pisaner im Juli 1160 den Judex Constantin von Cagliari, der eine Pilgerfahrt nach Jerusalem vorhatte, mit 3 Galeeren von Cagliari einholten und im folgenden Monat mit seiner Gemahlin Sardinea von Pisa aus nach Palästina beförderten (in magna nave), während ihre Tochter Donnicella in Pisa zurückblieb, und daß im Juni desselben Jahres das pisanische Geschwader, das 4 sarazenische Piratenschiffe im Nordwesten der Insel in die Flucht schlug, aus 2 Wachtgaleeren und 9 Pfeilschiffen, die in Porto Torres gelegen hatten, bestand.[4]) Auch beweist uns das für das Jahr 1162 abgefaßte Konsularstatut, daß Pisa damals mit allen Judices Sardiniens in gutem, durch Verträge gesichertem Einvernehmen stand.[5]) So hatte sich ein Zustand entwickelt, den die Kriegserklärung Genuas im Jahre 1162, wenn auch viel zu schroff und übertreibend, mit dem Schlagwort »expulsio Sardinie« charakterisierte[6]); mehr als in dem Überfall von Konstantinopel, der den äußeren Anstoß gab, lag in der Eifersucht der Genuesen auf die mächtige Stellung der Pisaner in Sardinien die Ursache zu dem 1162 entbrennenden Kriege, der sich als einen gewaltigen Ansturm gegen die politische, wirtschaftliche und kommerzielle Vorherrschaft der Pisaner auf der Insel darstellt.

---

[1]) Epist. I no. 245, auch Cod. Sard. I p. 215. Vgl. Langer S. 23. Doch hat sich dieser durch Tolas Ansatz des Schreibens des Papstes Lucius an Genua zum 26. Oktober 1144 (Cod. Sard. I no. 52) irreführen lassen; in Wahrheit gehört dies Schreiben nicht Lucius II, sondern Lucius III. und zwar dem Jahre 1183 an.

[2]) Coleccion IV no. 151; Cod. Sard. I, p. 220. Daß Agalbursa nicht dem Hause der Baux, sondern dem der katalanischen Vicecomites von Bas angehörte, hat J. Miret y Sans: Los Vescontes de Bas en la illa de Sardenya (Barcelona 1901), eingehend und überzeugend nachgewiesen.

[3]) Caffaro zu 1162 (ann. genovesi I p. 67). Dal Borgo p. 311.

[4]) Bern. Maragonis ann. pis., SS. XIX, 245.

[5]) Bonaini I p. 10: »Securitates quas habemus cum Sardinie judicibus ad honorem et salvamentum Pisani populi et salvamentum illorum firmas tenebo.«

[6]) Ann. genovesi I p. 68.

411. Ohne auf den Krieg des Näheren einzugehen, begnügen wir uns mit der Hervorhebung einiger für unsere Zwecke bedeutsamer Momente. Im Jahre 1164 fanden die Genuesen in Bariso (Paraso von den Pisanern genannt) von Arborea ein Werkzeug, das sie für ihre Pläne geeignet glaubten; indem sie geschickt die Absichten des Kaisers benutzten, der schon 1152 Sardinien nominell an Welf verliehen und 1158 einen Versuch gemacht hatte[1]), den Interessen Pisas zum Trotz in die Verhältnisse der Insel einzugreifen, veranlaßten sie ihren Schützling, sich gegen das Versprechen, ihn zum Könige von ganz Sardinien zu krönen, als Lehnsmann des Kaisers zu bekennen. Acht genuesische Galeeren holten im Sommer 1164 den Judex von Sardinien herüber; am 3. August erfolgte trotz des Einspruchs der Pisaner beim Kaiser[2]) seine Krönung zu Pavia. Die 4000 Mark Silber, die er dem Kaiser hatte versprechen müssen, brachte schließlich Genua für ihn auf; da er außerdem, um den Erfolg seiner Schritte beim Kaiser zu sichern und sich Anhänger und Vasallen unter den Genuesen zu verschaffen, weitere erhebliche Summen kontrahierte[3]), so erreichte seine Schuldenlast, offenbar durch Wucherzinsen gesteigert, binnen kurzem eine Höhe von mehr als 30000 l. jan.[4]) Am 16. September verlieh er den Genuesen ein mit Versprechungen geradezu verschwenderisch ausgestattetes Privileg; die Kastelle von Mormilla und Arculento wollte er ihnen geben, vollste Handels- und Abgabenfreiheit in ganz Sardinien, einen jährlichen Tribut von 400 Mark Silber, sowie Land in Oristano, soviel zur Erbauung von 100 Häusern für die genuesischen Kaufleute notwendig war, während er alle Pisaner aus

[1]) Gesta Friderici (Rahewini) l. IV c. 12; Giesebrecht V, 183.

[2]) Nach der Darstellung des genuesischen Annalisten Obert (ann. genovesi I p. 161) bezeichneten die Pisaner den Bariso als einen rusticus und als ihren Vasallen, worauf die Genuesen erwiderten, daß die Mehrzahl der Pisaner zu ihm im Vasallenverhältnis stehe, daß sie alle Jahre in sein Land führen, um ihnen unentbehrliche Waren zu holen und daß sie ohne den Nutzen, den sie aus seinem Lande zögen, kaum zu leben vermöchten: die Intensität des pisanischen Handels mit Arborea und die geringe Bedeutung des eigenen ist damit durch einen genuesischen Autor auf das beste bezeugt. Daß viele Pisaner sardinische Besitzungen zu Lehen trugen, ist auch richtig; die pisanischen Konsularstatuten für 1164 (noch nicht die für 1162) untersagen den Konsuln, ein Vasallitätsverhältnis zu einem der sardinischen Judices einzugehen. Bonaini I p. 36. (Nullorum Sardiniae judicum ... sum vel ero fidelis vel vassallus aut donicaliensis; auch keine Geschenke durften sie von ihnen nehmen seit dem Tode Constantins II. von Cagliari.)

[3]) Auch hierfür enthalten die Akten des Johannes ein Beispiel; am 28. Juli 1164 quittiert Balduinus Guercius als Vertreter des Markgrafen Opizo Malaspina dem Bischof Hugo von S. Justa, dem Vertrauten Barisos, über 145 l., die er für seine Bemühungen im Interesse des Judex beim Kaiser erhalten; die Summe sollte an den Bischof oder den Judex zurückerstattet werden, falls der Kaiser den Judex nicht krönen und mit Sardinien belehnen sollte. Chart. II no. 1466.

[4]) Die ratio debitorum Regis (Cod. Sard. I no. 78 p. 231; neu aufgestellt 1168) Lib. Jur. I no. 270 p. 243; ebenso no. 292 von 1172, (wonach die Fehler des Drucks bei Tola zu berichtigen) beziffert seine Schuld an die genuesische Regierung auf 17474 l. jan., 2000 Mark und 55 Pfund Fein; dazu treten die Schulden an Einzelgläubiger, unter denen Simon Aurie mit 905 l. jan. und die uns bekannten Wilelmus Buronus und Ido Mallonus mit 600 l. jan. hervorragen. Die genuesischen Annalen zu 1164 führen außer den 4000 Mark für den Kaiser 1200 l. jan. pro galeis armandis beim Staate und 29000 l. jan. Schulden bei den Bürgern Genuas an (ann. genovesi I, 165), womit die Bemerkung des pisanischen Annalisten (Marago zu 1165), die Genuesen hätten ihm ultra 30000 libras dolose et fraudulentur geliehen, ziemlich übereinstimmt.

seinem Lande vertreiben und ihre Besitzungen konfiszieren wollte.[1]) Im November wollten ihn die Genuesen nach Sardinien überführen, damit er von da aus seinen finanziellen Verpflichtungen nachkäme; doch stellte sich eine sofortige Abwickelung derselben als unmöglich heraus; dazu nahte eine starke pisanische Flotte; und da man ihm mißtraute und seinen Abfall zu den Pisanern befürchtete, zogen es die Genuesen schließlich vor, ihren »König« wenigstens als Geisel mit nach Genua zurückzunehmen, wo sie am 5. Februar 1165 wieder eintrafen. Die Pisaner aber wußten durch eine Gesandtschaft, deren Führer der Konsul Uguccio, des verstorbenen Lambertus Bunonis Sohn war, den Kaiser von ihrem guten Recht auf Sardinien zu überzeugen; am 17. April belehnte er die Pisaner zu Frankfurt am Main feierlich mit der ganzen Insel und allen Hoheitsrechten auf derselben an Märkten, Silberbergwerken, Ufergebühren und Zollabgaben.[2]) Lange blieben die Genuesen nun darauf bedacht, wenigstens wieder zu ihrem Gelde zu kommen. Im Jahre 1166 schickten sie ein Schiff mit Waren nach Arborea, von dem sie erwarteten, daß es Rückladung in Arborea erhalten würde, die zur teilweisen Deckung der Schulden des von ihnen in Gewahrsam gehaltenen Judex dienen könnte; indessen wurde das Schiff von den Pisanern abgefangen.[3]) Im Jahre 1168 machte Bariso den Genuesen neue Versprechungen, wenn sie eine Expedition nach Sardinien unternehmen wollten; sie sollten sogleich nach der Ankunft in Sardinien 4000 l. jan. in Gold, Silber, Seidenzeugen und solchen Waren erhalten, die sich bequem auf Kriegsschiffen (in galeis) transportieren ließen.[4]) Die Regierung wollte anfänglich nichts davon wissen; doch rüsteten die genuesischen Vasallen Barisos 4 Galeeren, zu denen der Staat seinerseits schließlich eine fünfte hinzufügte. Die Genuesen brachten Geiseln und mehrere Kastelle in ihre Gewalt, deren Hut sie dem Almerius de Porta anvertrauten; auch trieben sie von den Einwohnern einen Tribut ein; dann aber nahmen sie ihren König, der bei dieser Gelegenheit frei zu werden gehofft hatte, wieder mit sich nach Genua zurück. Immerhin hatten die Genuesen doch festen Fuß in Arborea gefaßt, wie der Krieg überhaupt in dieser Zeit eine für sie günstige Wendung genommen hatte. Endlich entschlossen sich die Genuesen doch, ihren Gefangenen in sein Reich zurückzuführen. Am 17. Januar 1172 versprach Bariso, binnen 1 Monat nach Ankunft in Arborea 1000 l. jan. und bis Johanni 7000 l. in den besten und am leichtesten transportablen Waren, die er in Sardinien beschaffen könne, zu liefern, auf sein Risiko nach Genua befördern und hier verkaufen zu lassen; in derselben Weise sollten alljährlich 4000 l. bis zur vollen Tilgung der Schuld abgeführt werden. Durch Übergabe zahlreicher Geiseln und zweier fester Schlösser versicherte er die Genuesen seiner Treue, versprach, die Pisaner gemeinsam mit Genua zu bekriegen und den genuesischen Kaufleuten soviel Land in Oristano anzuweisen, als zur Errichtung von Häusern für ihre Handelszwecke nötig war. Daraufhin erfolgte dann durch den Konsul Otto de Caffaro die Wiedereinsetzung Barisos nach fast 8 jähriger Abwesenheit in sein Judikat.[5])

---

[1]) Cod. Sard. I, no. 76—79 p. 228 f.; auch Lib. Jur. II no. 7—9. Langer 105.

[2]) Ann. pis. p. 252 zu 1166; Dal Borgo p. 40; Cod. Sard. I p. 232 f. Von Stumpf, no. 4042, anfangs irrig für unecht gehalten; berichtigt S. 548.

[3]) Ann. pis. zu 1167; SS. XIX, 254.

[4]) Lib. Jur. I no. 266. Cod. Sard. I p. 235 f. no. 86; dazu no. 87—90. Langer S. 144 redet irrig von geprägtem Gold oder Silber und von Wertobjekten, welche leicht zu Schiffe transportiert werden könnten. Vgl. Ann. genovesi I, 212 zu 1168.

[5]) Lib. Jur. I no. 292; Cod. Sard. I p. 241 no. 98. Ann. jan. zu 1171 (reicht bis 1. Februar 1172 unserer Rechnung) und 1172.

412. In Cagliari faßten die Genuesen bald nach dem Tode des Judex Constantin festen Fuß. Im Juni 1166 bekannte sich sein Nachfolger Petrus als Vasallen Genuas. Die neun Galeeren, die die Genuesen nach Cagliari entsandt hatten, wurden zwar von einer fast doppelt so starken pisanischen Flotte in die Flucht geschlagen; Petrus aber verweigerte den Pisanern die Aufnahme, falls sie nicht seine volle Unabhängigkeit anerkennen wollten. Stolz können die genuesischen Annalen vom nächsten Jahre melden, daß ihr Konsul Corsus vom Oktober bis zum Februar 1168 mit zwei Galeeren wie ein Herrscher in den Judikaten von Cagliari und Arborea geboten habe.[1]) Im Dezember stiftete dann Nuvelonus zwischen Petrus und Bariso von Arborea, der auf seine Hoheitsrechte über ganz Sardinien verzichtete, Frieden.[2]) Aber von einer gesicherten Oberhoheit der Genuesen war keine Rede. Zum Frühjahr 1173 reden die Annalen Oberts von der wankenden Treue der sardischen Judices, die einen neuen Seezug erheischte[3]) und im Mai 1174 machten alle Judices Sardiniens mit den Pisanern ihren Frieden; bald aber traten die Genuesen wieder mit überlegener Macht auf, und am 1. Oktober 1174 schloß Petrus mit ihnen einen in mancher Hinsicht bemerkenswerten Vertrag.[4]) Die Pisaner versprach er vom Handel mit seinem Gebiete völlig auszuschließen und die Genuesen bei der Behauptung des Königreichs Arborea bis zur völligen Tilgung der Schuld Barisos zu unterstützen; außerdem verhieß er von Mariae Himmelfahrt nächsten Jahres ab auf fünf Jahre einen jährlichen Tribut von 500 l. jan. in Waren; ein Kaufmann von Genua und einer von Cagliari sollten die Wertabschätzung derselben gemeinsam vornehmen. Einer der Häfen von Cagliari, der portus Grotte, sollte mit Zubehör in den Besitz der Genuesen in gleicher Weise übergehen, wie ihn die Pisaner bisher innegehabt hätten. Das Salz aus den Salinen von Cagliari sollten sie abgabenfrei erhalten und die Abgabe von Salz an andere von ihrer Zustimmung abhängig sein; insbesondere werde er nach Kräften (ad meum posse) nicht zulassen, daß Pisanern ohne solche Erlaubnis Salz überlassen würde. Endlich wurde den Genuesen Freiheit von Handelsabgaben zugesichert.

Der vom Kaiser gebotene Friede (6. November 1175)[5]) brachte den Genuesen die Erfüllung dessen, was sie schon 1149 erstrebt und mit dem Präliminarvertrage von 1169 schon erreicht zu haben glaubten: die Insel Sardinien gemeinsam und zu gleichem Recht mit den Pisanern zu besitzen, wovon allerdings die kirchlichen Besitzungen und Rechte ausgenommen waren. Alle Einnahmen aber, die die Pisaner aus Zöllen, Gebühren, Auflagen von der Insel bezogen, hatten sie mit den Genuesen zu teilen; die Genuesen sollten ferner eine ebenso große Zahl von Lehnsgütern und Hörigen (donicalienses) auf der Insel besitzen wie die Pisaner, die gegebenenfalls

[1]) Ann. pis., SS. XIX, 254. Ann. genov. I, 190 f. 206.

[2]) Cod. Sard. I p. 239 f., no. 93—96 (dort irrig zu 1169 gesetzt.)

[3]) Ann. genov. I, 259.

[4]) Cod. Sard. I p. 244 f. no. 102; Chart. I p. 877 no. 560 u. Lib. Jur. II no. 12. Der im Lib. Jur. I no. 308 (= Cod. Sard. I p. 249 no. 107) unter dem 5. April 1174 abgedruckte Vertrag Genuas mit König Petrus gehört einer späteren Zeit an; in der Urkunde selbst fehlt das Jahr. Die neuen Herausgeber der Annalen des Ottobonus (II p. 7 Anm. 1) haben die falsche Datierung ebenfalls übernommen.

[5]) Lib. Jur. I no. 271 (Präliminarvertrag vom Mai 1169) = Cod. Sard. I no. 92 p. 238. Der Friedensvertrag selbst (nur der von den Pisanern geleistete Eid ist erhalten) steht Cod. Sard. I no. 106 p. 248 f.

zur Herstellung der Gleichheit eine entsprechende Anzahl an die Genuesen abzugeben hatten. Falls ein Höriger, der bei dieser Ausgleichung einem Genuesen zufiel, einem Pisaner etwas schuldete, so sollte entweder der Genuese die Schuld selbst tilgen oder den Hörigen bis zur vollständigen Tilgung derselben dem Pisaner überlassen, — eine Bestimmung, die auf die Bewucherung hindeutet, der diese donicalienses[1]) von seiten der Pisaner wie der Genuesen ausgesetzt waren. Jede Art von Erwerbung auf der Insel durfte die Commune Pisa nur gemeinsam mit der Commune Genua machen; endlich sollten beide Nationen im Handelsverkehr mit Sardinien in jeder Beziehung völlig gleichberechtigt sein. Ein Privileg, das den Pisanern allein den Besitz der Insel zuspräche (gemeint ist das Privileg des Kaisers von 1165), sollte vernichtet werden; in betreff aller anderen Privilegien sollten die Pisaner in einer besonderen Urkunde Gewähr dafür leisten, daß sie sich derselben niemals in einer den Friedensbestimmungen zuwiderlaufenden, den Interessen Genuas schädlichen Weise bedienen würden. In der Tat haben die pisanischen Konsuln der genuesischen Kommission, die offenbar zur Entgegennahme des von 1000 Pisanern zu leistenden Friedenseides in Pisa erschien, am 29. Januar 1176 eine solche Urkunde ausgestellt[2]), so daß damit erst das Friedenswerk beendet war.

413. Nur wenig über zehn Jahre hatte es Bestand. Ein Schreiben des Papstes Lucius III. vom 26. Oktober 1183 an Erzbischof, Konsuln und Volk von Genua zeigt uns beide Städte noch Sardinien gegenüber in Eintracht; es ermahnt die Genuesen, von ihrem Vorhaben, gemeinsam mit den Pisanern mit bewaffneter Macht nach Sardinien zu gehen, um es nach ihrem Belieben unter sich zu teilen[3]), mit Rücksicht auf die Hoheitsrechte der römischen Kirche über die Insel abzustehen, wenn sie sich nicht den Zorn und schwere Strafen des Papstes zuziehen wollten; wahrscheinlich ist eine gleiche Mahnung auch an die Pisaner ergangen.

Die Verhältnisse in Arborea waren es, die zu neuen Streitigkeiten zwischen den Seestädten führten. Nach dem Tode Barisos stützte sich sein Sohn erster Ehe, Petrus, der ihm folgte, auf die Pisaner[4]); Barisos

---

[1]) S. über diese Brandileone F., Note sull'origine di alcune istituzioni giurid. in Sard. im Arch. it., s. 5, XXX (1902), 289 f.

[2]) Abschrift derselben findet sich als Anhang zu dem Schiedspruch der Kardinäle von 1188: Chart. I no. 564 p. 881; Lib. Jur. II no. 13; Cod. Sard. I no. 104 p. 247. Die Herausgeber haben den wahren Zusammenhang allerdings so wenig erkannt, daß sie diesen Schiedspruch von 1188 mit dem Datum des 29. Januar 1176 versehen und ihn vor dem Friedensschwur der Pisaner vom 6. November 1175 (1176 pisanischen Stils) eingereiht haben. Auch die neuen Herausgeber der ann. genovesi haben den Sachverhalt nicht durchschaut; sie reden (II, 9 A. 1) von einer Erneuerung des Eides der Parteien dem Kaiser gegenüber im folgenden Jahre (1176), die auf Vermittelung der beiden Kardinäle Pietro di Santa Cecilia und Siffredo di Santa Maria, die sie für Legaten Alexanders III. halten, erfolgt sei.

[3]) »ut eam pro vestre voluntatis arbitrio dividere valeatis«. Cod. Sard. I p. 214 no. 52, mit dem irrigen Datum 1144, da Tola das Schreiben auf Lucius II. bezog. Das Jahr 1183 ergibt sich für Lucius III. aus dem Ausstellungsorte Anagni. J.-L. Reg. no. 14921. Bestätigung der Privilegien des pisanischen Erzbischofs in Sardinien und Korsika durch diesen Papst, 12. November 1181; ib. no. 14514.

[4]) Schenkung Barisos und seiner Frau Agalbursa an den Dom zu Pisa Juni 1184. Cod. Sard. I p. 254 no. 113 und Bonaini Suppl. p. 92 f. Unter dem Inventar eines Hofes erscheinen u. a. 180 Wollschafe (berbeges de lana). Schenkung Peters an den Dom von 1186: Cod. Sard. I p. 260 no. 123; Bonaini I p. 284 f. Schuldanerkenntnis gegenüber einem Pisaner: Volpe 123 A. 2.

zweite Frau aber, Agalbursa, strebte selbst nach der Herrschaft, indem sie ihren minderjährigen Neffen Poncius von Bas vorschob, und fand für ihre Ansprüche nicht nur die Unterstützung ihres Verwandten, des Königs Alfons von Aragon, sondern auch die der Genuesen. Zu Hyères schloß der genuesische Konsul Guilelmus Tornellus am 8. Oktober 1186 Verträge mit Agalbursa und dem Statthalter des Königs in der Provence, während dieser selbst den Vertrag am 30. November ratifizierte; auch der Judex von Torres, Bariso, dessen Schwiegersohn der Genuese Andrea Doria war, schloß sich am 24. November ihnen an; sie alle verpflichteten sich, den Genuesen zu helfen, falls sie wegen ihres Eintretens für Agalbursa von den Pisanern bekriegt werden sollten.[1]) Natürlich hielten die Pisaner diesem Kriegsbunde gegenüber nicht still. Sie schickten im folgenden Jahre ein Heer nach Sardinien und vertrieben alle genuesischen Kaufleute aus dem Hafen und dem ganzen Judikat von Cagliari.[2]) Mit Rücksicht auf die Bedrängnis des Heiligen Landes machten die Päpste die größten Anstrengungen, den von neuem entbrannten Krieg möglichst rasch zu beenden. So kam in der Tat schon Anfang 1188 ein Waffenstillstand zustande, dem am Ende des Jahres der Friede folgte. Beide Städte hatten sich der Entscheidung des Papstes gefügt, der den Schiedspruch seinerseits zwei Kardinälen übertrug. Am 7. Juli wurde er gefällt und von Clemens III. am 12. Dezember feierlich verkündet.[3]) Er verwies beiden Parteien die Auswucherung, die sie auf Sardinien trieben und mit dem Namen der ‚donicaliae' zu bemänteln pflegten[4]), untersagte ihnen, den bestehenden Kontrakten dieser Art etwas hinzuzufügen oder neue einzugehen, ließ aber die noch gültigen rechtlichen Verpflichtungen der donicalienses unberührt. Keine Partei sollte die andere in dem, was sie auf der Insel zu Eigentum oder als Pfand besitze, irgendwie hindern; insbesondere wird dabei der von der Schuld Barisos herrührende Pfandbesitz der Genuesen in Arborea hervorgehoben. Den Pisanern wurde endlich geboten, nicht zu hindern, daß die Judices Sardiniens mit je zehn ihrer Magnaten den Genuesen eidlich Sicherheit und Rechtsschutz in ihren Gebieten versprächen. Daß den Genuesen nicht die gleiche Verpflichtung auferlegt wurde, läßt sich nur dadurch erklären, daß die Pisaner trotz allem noch immer das Übergewicht im Handelsverkehr mit der Insel behaupteten. Von der Gleichheit der Besitzungen, wie sie im Frieden von 1175 stipuliert war, ist im Schiedsspruch keine Rede mehr; der Vorbehalt, der bezüglich der kirchlichen Besitzungen gemacht war, hatte eine Umgehung dieser Bestimmung offenbar gar zu sehr erleichtert und sie dadurch illusorisch gemacht.

414. Der durch päpstliche Vermittelung herbeigeführte Friede von 1188 hatte nur kurze Zeit Bestand. Noch während Pisaner und Genuesen im Heil. Lande gemeinsam kämpften, nahm Genua seine Bemühungen, sein Einflußgebiet auf Sardinien zu erweitern, eifrig auf.

[1]) Lib. Jur. I no. 357—361; Cod. Sard. I no. 117—121 p. 256 ff.

[2]) Ann. genovesi II p. 24 zu 1187: Pisani . . . pretermisso juramento pacis . . . Jan. mercatores . . . et de Grotis et toto judicatu Kal. ejecerunt; unde guerra inter J. et P. incepta fuit. Der Handel mit Agalbursa wird von dieser Berichterstattung ganz verschwiegen.

[3]) Cod. Sard. I p. 263 f. no. 127; Dal Borgo p. 139 f. Atti Lig. I p. 368 ff. Der Schiedspruch der Kardinäle allein Cod. Sard. I p. 246 f. (mit dem falschen Datum 1176); ebenso Lib. Jur. II no. 13 und Chart. I no. 565. S. ob. S. 528, A. 2.

[4]) . . . mercandi, immo fenerandi detestabile genus, quod donnicaliarum consuevistis nomine palliare, in Sardinia penitus irritamus etc.

Mit Petrus von Arborea schloß der genuesische Gesandte Nicolaus Lecanuptias (Leccanozze) schon am 7. Februar 1189 einen Vertrag, nach dem der Judex am 30. April unter Leistung des Eides der Compagna unter die Bürger Genuas aufgenommen wurde, worauf er am 29. Mai seine Zugeständnisse an Genua in einer Reihe von Urkunden verbriefte.[1]) Zur Tilgung der alten Schulden seines Vaters wollte er jährlich die Hälfte aller seiner Einnahmen an die Genuesen abliefern, dazu als Mitglied der genuesischen Compagna jährlich 50 l. und für den Verzicht Genuas auf den Pfandbesitz des Kastells Asuni jährlich 80 l. zahlen; an dem Teil des Hafens von Oristano, der schon den Namen des genuesischen führte, wies er den Genuesen Land an, damit sie hier für ihre Kaufleute 100 Läden (butegas, bottegas) mit dem erforderlichen Zubehör einrichten könnten; einen an der Grenze dieses Terrains belegenen Hof hatte der Judex dem Gesandten zur dauernden persönlichen Nutznießung überwiesen. Der Dom erhielt eine Jahresrente von 20 l. jan., während der Erzbischof in Arborea einen ebenso reich ausgestatteten Lehnshof (curia) erhalten sollte, wie ihn der pisanische schon besaß. Inzwischen war Poncius (Poncetus), der sich jetzt Hugo de Basso (Bas) nannte, mündig geworden und erneuerte seinen Anspruch; die streitenden Parteien übertrugen schließlich den Genuesen die Entscheidung und der Konsul Guilelmus Buronus, der mit Simon Ventus und Ido de Carmadino »pro stabiliendis negotiis Sardinie« nach der Insel geschickt wurde, fällte am 20. Februar 1192 seinen Spruch dahin, daß beide zu völlig gleichem Rechte an der Herrschaft über Arborea teilhaben und in gleicher Weise die durch den Vertrag von 1189 festgestellten Pflichten gegenüber Genua übernehmen sollten. Handelte einer von beiden diesem Spruch entgegen, so wollte Genua den andern mit aller Macht unterstützen.[2]) So überwog jetzt in Arborea der genuesische Einfluß, und das Gleiche war im Judikat Torres der Fall. Hier hatte der genuesische Gesandte Streiaporcus mit dem Judex Constantin am 10. Juni 1191 einen Vertrag geschlossen, der besonders darum bemerkenswert ist, weil er — eine Ausnahme unter diesen sardinischen Verträgen — auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruht[3]) — offenbar war dies das Mittel, durch das die Genuesen den Judex für sich gewannen. Wie der Judex den Genuesen in seinem Gebiet Schutz gegen die Pisaner versprach, so versprachen die Genuesen, ihn und seine Untertanen allerorten wie die eigenen Landsleute zu schützen. Klagen von Genuesen gegen Pisaner oder gegen einen seiner Untertanen waren vor dem in Porto Torres von dem Judex eingesetzten Gerichtshof[4]) binnen 20 Tagen zu erledigen, wobei den Genuesen Berufung an den Judex offen stand, während Klagen von

[1]) Lib. Jur. I no. 365—367 = Cod. Sard. I no. 128—130 p. 265 f.; Lib. Jur. I 368—370 = Cod. Sard. I no. 132—134 p. 267 f. (no. 133 auch Chart. II no. 1646 p. 1143). Dazu die Schenkung an den Dom: Cod. Sard. I no. 131. Ferner steht der Vertrag vom 29. Mai 1189 (no. 132) irrig noch einmal mit dem Datum 29. Mai 1188 ib. no. 125 p. 262. Endlich gehört hierher der undatierte, von den Untertanen Peters auf den zwischen ihm und dem Gesandten Nic. Leccanozze geschlossenen Vertrag geleistete Eid, den die Herausgeber zum 20. Februar 1192 angesetzt haben; Lib. Jur. I no. 396. Cod. Sard. I no. 140 p. 277.

[2]) Ann. genovesi I p. 42 (1192). Lib. Jur. I no. 395, 397—399. Cod. Sard. I no. 137—139, 141 p. 273 f. Chart. II no. 1653.

[3]) Lib. Jur. I no. 388 und 389. Cod. Sard. I no. 135 p. 269 (in eine Nummer zusammengezogen). Der Vertrag vom 24./30. Nov. 1186 zeigt schon die Anfänge dieses Prinzips; Lib. Jur. I no. 359, 361; Cod. Sard. I no. 119, 120 p. 258 f.

[4]) »ante majores de portu terre mee, quos propterea constituam et jurare faciam de plena eis justitia exhibenda.«

Untertanen des Judex gegen Genuesen von den Gerichten Genuas »nach dem römischen Recht und den guten Gewohnheiten« zu entscheiden waren. Wechselseitig versprach man sich volle Handelsfreiheit und Freiheit der Kaufleute von allen staatlichen Abgaben; die Genuesen sollten nach Wunsch Plätze angewiesen erhalten, auf denen sie Häuser und Wohnungen für ihre Kaufleute und zur Unterbringung ihrer Waren errichten könnten; aber auch die Turritaner sollten in Genua einen Platz zur Erbauung eines den gleichen Zwecken dienenden Hauses erhalten. Im Falle eines Krieges gegen die Pisaner oder einen der andern Judices Sardiniens sicherte jede Partei der anderen ihre Unterstützung zu; doch nahm Constantin seinen Freund, den Markgrafen Wilhelm von Massa, Judex von Cagliari, von dieser Verpflichtung aus. Endlich versprach Genua, bei jedem Friedensschluß mit einer christlichen oder sarazenischen Macht den Judex von Torres einzubeziehen; dessen Abhängigkeit von Genua aber kam besonders in seiner Verpflichtung zum Ausdruck, in jedem Jahre, wenn Genua von seinen Bürgern eine Umlage (collecta) erhob, 100 l. jan. zu derselben beizusteuern.

415. Diesen Fortschritten der Genuesen im nördlichen und westlichen Sardinien suchten die Pisaner dadurch zu begegnen, daß sie ihre Pläne bezüglich Bonifacios wieder aufnahmen. Es geschah schwerlich ohne Vorwissen der pisanischen Regierung, daß sich pisanische Freibeuter im Hafen von Bonifacio festsetzten und daselbst einen neuen Flecken (oppidum) erbauten; von hier aus trieben sie Seeräuberei weit und breit und fügten besonders den Genuesen den größten Schaden zu. Schon 1194 waren in den sizilischen Gewässern neben den Pisanern selbst die »cursales portus Bonifacii« an der Wegnahme eines nach Ägypten fahrenden genuesischen Schiffes beteiligt[1]) und im selben Jahre versprachen die Pisaner unter Übernahme der Verpflichtung zum Schadenersatz den Bewohnern von Albenga ihren Schutz vor den pisanischen Korsaren, insbesondere vor den »homines portus Bonifacii«[2]) — ein offenkundiger Beweis, daß sie genügenden Einfluß auch auf diesen Teil ihrer Landsleute zu haben glaubten. Noch einmal suchte man im folgenden Jahre den Streit beizulegen. Als die Genuesen bei der Verhandlung die Pisaner beschuldigten, den Seeräubern heimlich Vorschub zu leisten, stellten diese jede Beteiligung in Abrede; Bonifacio gehöre ihnen nicht und seine Bewohner seien nicht ihre Bürger; sie hätten selbst unter ihren Räubereien zu leiden und erböten sich, gemeinsam mit den Genuesen gegen sie zu Felde zu ziehen. Die Genuesen fanden indessen die Gelegenheit für ihre besonderen Absichten günstig; drei Privatleute rüsteten, scheinbar auch auf eigene Faust, eine Expedition, die rasch und entschlossen zu Werke ging, die wahrscheinlich nur notdürftig wiederhergestellte Burg und den unterhalb gelegenen Flecken von der Landseite aus eroberte und Bonifacio nunmehr für Genua in Besitz nahm. Noch am Tage der Eroberung lief ein von den Piraten gekapertes und bemanntes genuesisches Getreideschiff nichtsahnend in den Hafen ein und fiel so den Genuesen wieder in die Hände; spöttisch änderten die Sieger seinen Namen Oliva in Benvenuta.[3]) Damit war natürlich jede weitere Verhandlung überflüssig geworden und der Wiederausbruch des Krieges entschieden. Mit der Eroberung von Bonifacio aber, in dessen nunmehr wesentlich verstärkter

[1]) Ann. genov. II, 49 u. 54.

[2]) Aus einer noch ungedruckten Urkunde, ebd. p. XXXV A. 2, vom 2. Juni 1195 (doch ist pisanische Jahreszählung anzunehmen).

[3]) Ann. genov. II, 55.

Feste seit dieser Zeit genuesische Kastellane geboten, hatten die Genuesen eine maritime Position von größter Bedeutung gewonnen, die sie entschlossen waren, nicht wieder aufzugeben. Wohl machten die Pisaner jetzt gewaltige Anstrengungen; aber die im folgenden Jahre (1196) mehrfach mit großen Mitteln versuchte Zurückeroberung des Platzes, dessen Bedeutung sie zuerst erkannt hatten, gelang trotz einzelner Vorteile, die sie errangen, dennoch nicht.[1]) Genua aber hütete seinen neuen Besitz auf das sorgfältigste; in seinen Verträgen mit den Seeplätzen der Riviera ließ es deren Verpflichtung »pro guardia portus Bonifacii« besonders beschwören.[2])

Der Krieg zog sich diesmal unter vielen Wechselfällen lange hin; die Lage auf Sardinien verwickelte sich noch dadurch, daß Innocenz III. sehr ernsthaft gemeinte Ansprüche auf die Insel erhob und schließlich sogar einen Verwandten, Trasimund, dem er mit der Hand der Erbin von Gallura dieses Judikat zugedacht, mit bewaffneter Macht nach Sardinien sandte, der freilich trotz der Unterstützung des päpstlichen Bannstrahls gegen den Pisaner Lamberto Visconti nicht aufzukommen vermochte.[3]) Auch im Judikat Torres faßten die Pisaner wieder festen Fuß. Als die Genuesen 1203 zwei kleine Schiffe, den Stern und den Falken, zur Abholung der für sie lagernden Waren unter dem Geleit zweier Galeeren nach Torres schickten, fiel ihnen ein sehr großes pisanisches Schiff, die Rosa, die zu gleichen Zwecken dorthin entsandt, daneben aber auch für den Kaperkrieg ausgerüstet war, in die Hände.[4]) Auch erfahren wir aus einem Schreiben des Papstes an den Judex, daß dieser sich auf Andrängen der Pisaner eidlich verpflichtet hatte, solche Forderungen pisanischer Kaufleute, die durch notarielle Urkunden oder amtlich gesiegelte Schreiben der pisanischen Regierung beglaubigt waren, binnen 20 Tagen befriedigen zu lassen; der Papst behauptete, daß auf diese Weise manchmal eine Schuld zwei- oder dreimal mit den schwersten Zinsen bezahlt werden müsse und untersagt dem Judex streng jedes derartige Vorgehen gegen Kleriker, damit er nicht Gott beleidige, indem er den Pisanern zu gefallen wünsche.[5]) Als die vom Papst unterstützten Genuesen nach ihren Erfolgen auf Sizilien im Jahre 1207 einen großen Angriff gegen die pisanische Flotte bei Cagliari richteten, endete dieser mit der völligen Zerstreuung der genuesischen Schiffe, so daß der Papst einer Verständigung mit den Pisanern geneigt wurde.[6]) Mit verschiedenen Großen Korsikas schloß Pisa am 27. Juli 1208 einen Vertrag[7]); auch Marseille reihte sich den Feinden Genuas an. Nach langen Verhandlungen, bei denen das Schicksal Bonifacios die Hauptrolle spielte[8]), kam es 1210 zu einem Waffenstillstande; aber die Herstellung des vollen Friedens auf der 1188 geschaffenen Grundlage scheiterte immer wieder an dem Verlangen der Pisaner, daß auch bezüglich Bonifacios der Status quo hergestellt würde.

---

[1]) Ebd. 63 ff. Manfroni 300 ff.

[2]) Vertrag mit Albenga (23. Sept. 1199): Lib. Jur. I no. 427; mit Noli und Savona im April 1202 no. 445, 446. S. auch Chart. I, 1151 no. 782 (12. Mai 1208): Übergabe der custodia castri B. an zwei Bürger von Reggio.

[3]) Cod. Sard. I, 303, 308 f.

[4]) Ann. genov. II, 85 f.

[5]) Cod. Sard. I, 318.

[6]) Ann. genov. II, 105 f. Manfroni 360 f. Cod. Sard. I, 310, 312.

[7]) Volpe p. 338.

[8]) Cod. Sard. I, 311 ff. no. 11–17. Atti Lig. I, 419. Ann. genov. II, 108 f., 111 f. S. auch die Bestimmung über Bonifacio im Vertrage Ottos IV. mit Pisa (3. Juni 1210): Const. et acta II, 45.

416. Endlich schufen die Pisaner sich selbst eine Kompensation für Bonifacio. In Cagliari hatten sie an dem Markgrafen Wilhelm von Massa, der 1189 zuerst an der Spitze des mit ihrer Hilfe errungenen Judikats erscheint, einen sehr eifrigen und zuverlässigen Bundesgenossen gehabt[1]), der auch dem Erzbischof von Pisa den Treueid geschworen; Innocenz III. beruft sich einmal auf ihre Autorität über ihn, da er wie schon sein Vater und Großvater pisanischer Bürger sei und aus Pisa stamme, wo er auch eine Wohnung habe.[2]) Unter seinem Schutze hatte sich Cagliari zu einem Hauptstützpunkt der pisanischen Seemacht und des pisanischen Handels entwickelt, wie schon der Angriff der Genuesen von 1207 zeigt; als im Sommer 1212 der Waffenstillstand verlängert wurde, legten die Genuesen ein besonderes Gewicht darauf, daß sofort ein Schiff nach Cagliari entsandt wurde, damit auch die pisanischen Konsuln und die Angehörigen der pisanischen Kolonie daselbst auf den Waffenstillstand und die damit verbundene Pflicht, die Genuesen und ihre Waren nicht zu schädigen, vereidet würden; falls Mitglieder der Kolonie diesen Eid verweigern sollten, so verpflichtete sich Pisa, diese zu ächten und ihre Häuser in Pisa zu zerstören — gewiß ein sprechender Beweis für die Bedeutung, die die pisanische Kolonie in Cagliari schon gewonnen hatte, zumal Pisa auch die Ausrüstung von Kaperschiffen gegen die Genuesen in der Kolonie ausdrücklich zu verhindern sich verpflichtete.[3]) Nach Wilhelms Tode aber folgte ihm im Judikat seine Tochter Benedicta, die sich mit Bareso, dem Sohn des verstorbenen Peter von Arborea, vermählte und mit diesem im November 1214[4]) dem Papste den Treueid leistete. Etwas später ließen sich beide bestimmen, auch der pisanischen Regierung den Huldigungseid zu schwören und die Belehnung mit dem Judikat auf das Banner Pisas aus der Hand eines Konsuls, den die Pisaner herübergeschickt, anzunehmen; zugleich überließ Benedicta mit ihrem Gemahl den Pisanern auf ihren Wunsch einen Hügel bei Cagliari zum Geschenk. Auf dieser Höhe nun bauten die Pisaner, die Mahnungen und die Exkommunikation Innocenz' III. mißachtend, im Jahre 1216 ein außerordentlich festes Kastell (Castello di Castro)[5]) und im folgenden Jahre erschien mit Heeresmacht ihr Podestà Ubaldo Visconti und nahm, um die Herrschaft der Pisaner in Cagliari gegen den Wankelmut Benedictas zu sichern, auch den Hafen und alle Einkünfte desselben für Pisa in Besitz.[6])

417. So hatte sich Pisa im Süden Sardiniens in ähnlicher Weise eine starke Position geschaffen, wie sie Genua auf Korsika besaß, eine Position zudem, die wegen ihres Hinterlandes und der Nähe

[1]) Näheres s. Besta E.: Per la storia del giudicato di Cagliari al principiato del secolo XIII, in: Studi Sassaresi 1901; und B. Baudi di Vesme: I diplomi sardi dell' arcivescovado di Cagliari, im Boll. stor. bibl. Subalpino VI (Turin 1901), 244 f. Solmi A.: Cagliari pisana, Cagliari 1904, konnte nicht mehr benutzt werden.

[2]) Cod. Sard. I, 303, 317. S. auch Luchaire A., Innocent III., Rome et l'Italie. Paris 1904 p. 135 ff.

[3]) Cod. Sard. I, 322 f. Eine notariell aufgenommene Tratte eines Pisaners in Cagliari auf Gerardus Henrici Medici in Pisa über 24 l. pis., vom 6. August 1212, fällig 14 Tage nach Ankunft eines bezeichneten Schiffes in Porto Pisano; Bonaini III, 200 Anm.

[4]) Cod. Sard. II, App. p. 489.

[5]) Brief der Benedicta, Cod. Sard. I, 330; Honorius' III. ebd. 331. Breviar. pis. bei Murat. SS. VI, 191. Volpe 350 ff.

[6]) Klage der Benedicta bei dem Papste: Cod. Sard. I, 329 f.

von Tunis mit seiner starken pisanischen Kolonie für den Handel von sehr viel größerem unmittelbarem Werte war als Bonifacio. Nun war auch Pisa zum Abschluß des formellen Friedens mit Genua geneigt.

Da drohte im letzten Augenblicke noch das Friedenswerk daran zu scheitern, daß die Genuesen die Einbeziehung des Judex von Torres in den Frieden zur unerläßlichen Bedingung machten. Im Jahre zuvor (1216) hatten sie nämlich mit dem Judex Comita und seinem Sohne Marianus einen neuen Vertrag geschlossen, der die Abhängigkeit des Judex von Genua wesentlich verstärkte.[1]) Er und sein Sohn traten in die genuesische Compagna, leisteten den Bürgereid und versprachen, von einem fest auf 20000 l. jan. eingeschätzten Besitz dieselben Auflagen zu tragen wie die genuesischen Bürger. Im ganzen Judikat durften die Genuesen Konsuln aus ihrer Mitte mit voller Jurisdiktion über ihre Landsleute ernennen. Gegenseitig versprach man sich, kein Handelsverbot gegeneinander, auch in bezug auf Bonifacio nicht, zu erlassen; daß den Genuesen freie Salzausfuhr zustehen sollte, wurde noch besonders hervorgehoben; von der gegenseitig zugestandenen Abgabenfreiheit nahmen die Genuesen das cantarium vicecomitum und die cabella aus. Hier zuerst findet sich auch die Bestimmung, daß jede Verbindung (rassa) zum Zwecke des Preisdrückens beim Einkauf oder der Preistreiberei beim Verkauf im Judikat den Genuesen gegenüber wie in Genua den Turritanern gegenüber verboten sein sollte. Zur Ratifikation des Vertrages und gleichzeitig zur erstmaligen Einhebung der collecta von den 20000 l. ging 1217 einer der Ritter des Podestà, Barocius, zusammen mit dem Notar Marchisius (dem Annalisten) nach Torres; unterwegs überbrachten sie der Besatzung von Bonifacio den fälligen Sold.[2])

So ist es begreiflich, daß die Genuesen auf der Einbeziehung von Torres in den Frieden fest bestanden, und dem entschiedenen Verlangen des Papstes gaben die Pisaner in diesem Punkte auch schließlich nach.

Ende 1217 kam im Lateran zu Rom der Friede auf der Grundlage von 1188 zustande; beide Mächte versprachen dem Papste Honorius III., die Festen Bonifacio und Castello de Castro seinen Bevollmächtigten zu übergeben.[3]) Daß sie das wirklich tun würden, hat der Papst selbst schwerlich erwartet, zumal der Kreuzzug gegen Damiette seine ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nahm. So blieben beide Seestädte in ihrem Besitz, der ihrer Seemacht im Westbecken des Mittelmeers eine ähnliche Stütze gab, wie sie Venedig für das Ostbecken an Modon und Koron besaß.

418. Die politischen Verwicklungen der folgenden Jahrzehnte, bei denen die Einmischung der Päpste eine wichtige Rolle spielte, sind hier als der Handelsgeschichte fernliegend nicht weiter zu verfolgen, zumal die Macht-

[1]) Lib. Jur. I no. 522 u. 523. Undatiert, aber durch die Namen der genues. consules communis zu 1216 bestimmt (von Tola im Cod. Sard. I, 270 no. 136 zu 1191 gesetzt). Nur wörtliche Wiederholungen dieses Vertrages sind der Vertrag von 1224 (der also nicht mit Chone 32 als ein besonderer Erfolg der genues. Politik angesehen werden darf) und der von 1233: Lib. Jur. I no. 612 u. 705.

[2]) Ann. genov. II, 143.

[3]) Cod. Sard. I, 333. Pressutti 906, 958 betr. Absolution der gebannten Pisaner.

verteilung zwischen Pisa und Genua, wie sie sich als Ergebnis des langen Krieges herausgebildet hatte, im wesentlichen bestehen blieb. Die Judikate Cagliari und Gallura blieben die Domäne der Pisaner; Arborea schwankt, doch überwiegt auch hier der pisanische Einfluß, während in Torres und auf Korsika der genuesische meist der überwiegende ist.[1])

Die Hoheitsrechte Genuas über Bonifacio wurden in der Regel durch drei Kastellane ausgeübt; unter die burgenses castri Bonifacii wurden auch angesehene Einheimische, wie im Jahre 1222 die korsikanischen Ritter Opicio de Cinercha und W. Blancolarius aufgenommen.[2]) Pisa schickte als seinen Vertreter nur einen castellanus (ursprünglich capitaneus) Montis de Castro oder Castelli de Castro nach Cagliari, dem bei der Ausübung der richterlichen Gewalt ein Judex oder Assessor zur Seite stand; der erste mit Namen bekannte Kastellan ist Pietro Scornigiani im Jahre 1229.[3]) Im September 1234, als Opethinus von Ripafratta Kastellan war, riefen die Reisenden auf dem Schiffe Paradisus, das von Marseille nach Accon unterwegs war, seine Entscheidung wegen der die Sicherheit des Schiffes gefährdenden Unterbringung einer Bleiladung an, worauf er die Löschung derselben in Cagliari anordnete.[4]) Die Parteiungen der Mutterstadt fanden auch in der starken pisanischen Kolonie zu Cagliari einen lebhaften Widerhall; als es sich 1237 um die Aussöhnung der Parteien der Conti und Visconti handelte, stand auf seiten der Conti (von Gherardesca) auch die neue Compagna, de Gamurra genannt, die sich in Cagliari gebildet hatte und unter der Leitung des früheren Kastellans Opethinus sowie des Ugolinus und Raynerius von Sassetta stand.[5])

Im übrigen hatte sich in Pisa für den sardinischen Handel, ähnlich wie für den tunesischen, nur noch selbständiger und kräftiger, eine eigenartige Organisation entwickelt. Alle pisanischen Kaufleute, die den Handel mit einem der wichtigeren sardinischen Häfen pflegten, waren korporativ zu einer Hafengilde zusammengeschlossen; sie bildeten das comune mercatorum portus de Calari, de Arborea, de Turri usw.[6]) Wie diese Korporationen sich aus den in Pisa und den auf Sardinien weilenden Mitgliedern zusammensetzten, so hatten sie auch hier und dort ihre selbstgewählten Hafenkonsuln (consules mercatorum portus de Calari etc.), die die gemeinsamen Interessen der mit einem bestimmten Hafen Handel treibenden Pisaner in jeder Richtung wahrzunehmen hatten. Dies geschlossene Auftreten erleichterte sicher dem einzelnen den Handelsbetrieb wesentlich; namentlich für die Schiffsverbindung zwischen Pisa und den sardinischen Häfen mußte eine solche Organisation von Wichtigkeit sein. Sache dieser Hafenkonsuln war es auch, für die Beachtung staatlicher Vorschriften, Handelsverbote u. dgl.

---

[1]) In dem 1241 beginnenden Kriege erzielten die Pisaner auf Korsika vorübergehende Erfolge; sie nahmen Aleria und schlossen mit den Nobiles de Bagnaria 1247 einen Vertrag. Konsulat d. M. 154; Muratori Antiqu. IV, 235—241. Am 8. Oktober 1245 kaufte der Reichsadmiral Ansaldo de Mari in Pisa drei Kastelle auf Capocorso von seinem Landsmann Sozo Piper. Caro in MJÖG. XXIII (1902), 645 A. 1.

[2]) Chart. I, 1151 (zu 1208) und Lib. Jur. I no. 575.

[3]) Konsulat d. M. 171 f. Volpe 405 f. Vgl. Solmi A., La costituzione sociale etc. in Sardegna, im Arch. it., ser. 5, 34 (1904), 344.

[4]) Blancard I p. 149, wo er Ypechinus genannt wird. Die Zeit ergibt sich aus p. 72 f. no. 51. Nach Volpe l. c. war er schon 1233 Kastellan. Solmi l. c.

[5]) Cod. Sard. I, 358. Volpe 406.

[6]) Näheres, namentlich für die spätere Zeit, Konsulat d. M. 170 ff. Vgl. Volpe 380.

zu sorgen; die auf Sardinien weilenden waren auch mit Jurisdiktion über ihre Landsleute ausgestattet; wenn der Wert des Streitobjekts 50 l. pis. nicht erreichte, war Berufung von ihren Entscheidungen unzulässig.[1])

Positiv nachweisbar ist die Institution außer für Cagliari, wo uns diese Konsuln schon im Jahre 1212 begegnet sind und wo es eine besondere Kirche S. Maria del Porto gab[2]), für Torres, für das eine pisanische Urkunde von 1222 die ‚mercatores portus de Torres' und das ‚Comune portus de Torres' erwähnt[3]), für Bosa, wo wir 1230 einen pisanischen Konsul Rotus kennen lernen[4]), und für Arborea, wo 1245 Leonardus de Ajuti quond. Pandulfini als consul mercatorum Pisanorum portus Arboreae erscheint.[5]) Alle in Pisa weilenden Vorsteher der Sardinienfahrer aber hatten, wie für 1247 zuerst nachweisbar ist, kraft ihres Amtes Sitz und Stimme im großen Rate des Comune[6]), auch ein Zeichen, von wie hervorragender Wichtigkeit der Handelsverkehr nach dieser Insel mit ihrem Überfluß an Getreide und anderen Lebensmitteln, an Salz und Metallen für Pisa war, dessen Kräfte andererseits freilich auch zu einem sehr großen Teile durch seine sardinischen Interessen in Anspruch genommen wurden.

419. Mit den Pisanern kamen auch Toskaner des Binnenlandes nach Sardinien; hatte doch z. B. das Kloster Camaldoli auf der Insel nicht geringen Besitz.[7]) Bemerkenswert ist, daß um 1222 Ritter von San Gimignano, die auf Sardinien in pisanischem Solde gestanden hatten und nach ihrer Entlassung in Not geraten waren, sich zur Aufbesserung ihrer Finanzen auf den Ankauf und Weiterverkauf von Pech und Wolle warfen; einer von ihnen hat zu diesem Zweck von einem Florentiner Rodolfesco ein Darlehn von etwa 30 l. jan. aufgenommen. Auch auf Korsika begegnen wir Florentinern; am 7. März 1247 gewährt ein genuesischer Gläubiger von Bonifacio dem Florentiner Bonella, dem Sohne des Gherardo degli Asini, sicheres Geleit.[8])

Auch das südliche Italien entbehrte der Handelsbeziehungen zu Sardinien nicht ganz. So wissen wir, daß die Benediktiner von Monte Cassino, die schon seit dem 11. Jahrhundert auf der Insel reich begütert waren, für ihre Fahrten von Gaëta nach Sardinien am Anfang des 12. Jahrhunderts das Stadthaupt der Römer, den Konsul Ptolomeus, zu ihrem Beschützer erwählt hatten, wie auch aus dem Privileg Tankreds vom Jahre 1191 das

[1]) Const. Usus rub. 47 bei Bonaini II, 975.

[2]) Erwähnt 1230: Volpe 346. Ebenda werden verschiedene Bankiers, eine platea communis und eine ruga Leofantis in Cagliari archivalisch nachgewiesen.

[3]) Volpe 347 A. 3. Solmi l. c. p. 339 weist einen pisanischen Konsul zu Sassari im Jahre 1233 nach.

[4]) Bonaini I, 276 A. Er ist Zeuge in einer Urkunde, die der Vertreter der pisanischen Dombauverwaltung in Sassari über das gewaltsame Eindringen von Leuten des Judex von Torres in ein Besitztum des Domes aufnehmen ließ (11. Oktober 1230; die von Volpe 346 A. 6 angeführte Urkunde, aus der er auf einen pis. Konsul in Sassari schließt, ist damit identisch). 1235 zieht der Papst die Bischöfe von Bosa und Empurias zur Rechenschaft, weil sie den Erzb. von Pisa zum Nachteil von Torres als Primas von Sardinien aufgenommen haben. Auvray 2798 f.

[5]) Konsulat d M. 174.

[6]) Muratori Antiqu. IV, 239. Dal Borgo 276: Consules et Capitanei Portuum Sardiniae.

[7]) Kehr P., Papsturkunden im östlichen Toskana, in: Göttinger Nachr., 1904 p. 148 (1125), 158 ff. (1154).

[8]) Aussage vom 18. Mai 1221 bei Davidsohn, Forsch. II, 304 no. 2319. Ferretto I, 108 A. 3.

Bestehen eines selbständigen Handelsverkehrs Gaëtas mit Sardinien erhellt.[1]) Auf Handelsbeziehungen zwischen Sardinien und Sizilien weist die am Ende des Jahrhunderts gegen einen Erzbischof von Arborea erhobene Beschuldigung, daß er einen christlichen Hörigen seiner Kirche durch einen Nepoten an die Sarazenen Siziliens habe verkaufen lassen[2]) und aus der Zeit Friedrichs II. ist uns bekannt, daß die Verwaltung des Salzmonopols nach den westlichen Teilen des Königreichs, namentlich nach Terra di Lavoro, auch aus Sardinien Salz einführte.[3])

420. Auch Marseille hatte zu Sardinien durch das Benediktiner-Kloster von Sankt Victor alte Beziehungen. Am Ende des 11. Jahrhunderts erfahren wir von einem Mönch Johannes aus Gallura, der dem Mutterkloster durch einen anderen Mönch 350 Solidi lucchesischer Münze übersendet.[4]) Ein richtiger Handelsverkehr zwischen beiden Gebieten tritt allerdings erst ganz am Ende unseres Zeitraumes an das Licht. Im Mai 1248 ging das Fahrzeug S. Nicolaus des Raimundus de Corvo von Marseille nach Sardinien[5]); im folgenden Monat führte der Marseiller Raimundus Cuissardus seine Barke nach Cagliari. Von einer Handelsgesellschaft von acht Personen, der er selbst angehörte, war er bevollmächtigt, in Cagliari ein oder mehrere Schiffe unter dem Beirat zweier mitreisender Gesellschafter anzukaufen und die dafür erforderlichen Mittel in Cagliari als Seedarlehn oder wie er es sonst zweckmäßig finden würde, aufzunehmen; drei der Gesellschafter haben ihm außerdem für die Fahrt silberne Miliarenses und Goldtari im Gesamtwert von 97 1/2 l. misc. in Commenda gegeben.[6])

Deutet diese Fahrt auf den damaligen Kreuzzug, so erklärt es sich aus dem Seekriege zwischen Genua und der kaiserlichen Partei, daß die an der genuesischen Riviera beheimatete, dem Filionus von Finale gehörige Galeere Negretta ihre Fahrt nach Porto Torres von Marseille aus antrat.[7]) Am 26. März 1248 hatte der Schiffer mit einer Gesellschaft von fünf Personen einen Frachtvertrag geschlossen; sie garantierte ihm eine in Porto Torres einzunehmende Ladung von 200 Ztr. Gewichts von Sassari, für die er, falls die Ladung wie beabsichtigt, in Fleisch, Käse und Häuten bestand, 4 sol. jan. für den Zentner erhalten sollte, während bei anderen Waren die Fracht nach dem üblichen Wertverhältnis auf Grund dieses Satzes zu berechnen war. Die Abreise der mit 35 Personen bemannten Galeere sollte am nächsten Sonntag (29. März) erfolgen; Waren, die die Ladungsinteressenten ihm für die Hinfahrt nach Sardinien mitgeben wollten, waren unentgeltlich zu befördern; der Aufenthalt in Sardinien sollte zwei Wochen dauern, die Rückreise je nach Beschluß der Mehrheit der Ladungsinteressenten nach einem der Häfen auf der Küstenstrecke von Marseille bis Varazze gerichtet werden. Am 27. März trat noch ein sechster Ladungsinteressent, Guil. Blanc von Hyères,

---

[1]) Petr. diac. l. IV c. 25 (SS. VII, 773); Cod. Caiet. II p. 314.

[2]) Cod. Sard. I p. 280 no. 147 (Schreiben d. Papstes Innocenz III. vom 11. Aug. 1198).

[3]) Huillard-Bréholles IV, 252. Winkelmann II, 281.

[4]) Cod. Sard. I, 163 (no. 18).

[5]) Amalric no. 633, 654 usw.

[6]) Ebd. no. 890 (17. Juni); 894—896; dazu eine weitere Commenda in byz. millar. no. 898.

[7]) So erfolgte auch, um Sicherheit vor der genuesischen Außenpartei zu gewinnen, am 19. April 1248 der Scheinverkauf der nach Sardinien bestimmten genuesischen sagettia Bonaventura an Gafferius von Albenga. Canale II, 583 f.

der Vereinbarung bei; von den übrigen waren drei Marseiller, darunter der in Marseille naturalisierte Benvenuto von Lucca, und zwei Bürger von Sassari, mag. Gaufridus und Barisonus (= Bressonus) Manco; während die Anteile der anderen zwischen 28 und 37 Ztr. sich bewegen, hatte Gaufridus die Garantie für 84 quintalia Ladung übernommen.[1]) Hier zum erstenmal tritt uns also die aktive Beteiligung einheimischer Sarden am Seehandel entgegen, auf die die zwischen Genua und dem Judikat Torres seit 1191 abgeschlossenen Gegenseitigkeitsverträge hinweisen.

Von einem Handel der Katalanen mit Sardinien hören wir in dieser Zeit noch nichts; doch ist nicht anzunehmen, daß er ganz gefehlt hat, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß die katalanischen Vicecomites von Bas seit der Ehe der Agalbursa auf der Insel eine Rolle spielten, und daß der Judex Wilhelm von Cagliari bei seinen Rüstungen gegen die Genuesen 1196 auch Katalanen in seine Dienste zog.[2]) Es sind nur die ersten Vorboten der Entwickelung, die die Katalanen zur Herrschaft über die Insel führen sollte.

---

[1]) Amalric no. 167, 181, 214.

[2]) Oben § 410 u. 413. Ann. genov. II, 56, 63 f.

Abschnitt VII:

Das provençalisch-katalanische Gebiet.

Sechsunddreißigstes Kapitel.

Katalonien.

421. Vor dem dritten Kreuzzuge ist von kommerziellen Fortschritten Kataloniens noch wenig wahrzunehmen.

Wenn Graf Raimund-Berengar III. von Barcelona im Jahre 1118, um die Bürger Barcelonas für die Dienste, die sie ihm besonders bei der Belagerung des castrum Fos in der Provence geleistet, zu belohnen, ihre Galeeren von dem Fünften befreite, den er von ihnen bisher im Hafen von Barcelona erhoben hatte, so handelt es sich dabei um eine Schiffsart, die vorwiegend zu Kriegs- und Korsarenzügen diente. Auf Handelsschiffe dagegen bezieht es sich, wenn er 1132 den Zehnten aller Abgaben (de cunctis leudis et usaticis), die ihm im Hafen von Barcelona von allen ein- oder auslaufenden oder transitierenden Schiffen zustanden, der Kirche von Barcelona überwies.[1])

Benjamin von Tudela, der von Saragossa über Tortosa und Tarragona nach Barcelona kam, nennt es eine kleine, aber hübsche Stadt; aus allen Teilen der Welt, aus Griechenland, Pisa, Genua, Sizilien, Alexandrien, Palästina kämen Kaufleute hierher.[2])

In Wahrheit waren die aus aller Welt hierher kommenden Kaufleute in dieser Zeit ganz überwiegend Pisaner oder Genuesen. Diese waren es, die durch ihre Seezüge in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts wesentlich dazu beigetragen haben, den Katalanen gegenüber den Sarazenen Luft zu schaffen; ihren Spuren folgend, sind die Kaufleute Barcelonas allmählich zu weiteren Handelsfahrten und wachsender kommerzieller Selbständigkeit gelangt.

Der Balearenzug war es, der die Pisaner naturgemäß mit dem Grafen Raimund Berengar III. von Barcelona in enge Beziehungen brachte; monatelang haben sie in seinem Gebiet zugebracht, ehe im Juni 1114 der Aufbruch

[1]) Capmany II no. 1 u. 2. Bofarull II, 403.
[2]) Benj. Tud. I, 31.

zum entscheidenden Schlage erfolgte. Während dieser Zeit erkoren ihn die Pisaner zu ihrem ständigen Bannerträger (vexillifer atque guidator) bei Kriegszügen gegen die Sarazenen Spaniens und er selbst rüstete ein Hilfskontingent; was den Pisanern aber das wichtigste war, am 7. September 1113 verlieh er ihnen in S. Feliu de Guixoles (sö. Gerona) ein Privileg, das ihnen Sicherheit des Handels, Schutz auch bei Schiffbruch, und Freiheit von Handelsabgaben in allen seinen Gebieten gewährte.[1]) Auch mit seinem gleichnamigen Sohne standen die Pisaner im allgemeinen in gutem Verhältnis; von einer lebhaften Korrespondenz, die sie mit ihm führten, ist uns nur ein Schreiben vom Herbst 1146 erhalten, in dem sie ihn dringend ersuchten, von einer Begünstigung der genuesischen Absichten auf die Balearen Abstand zu nehmen, und im übrigen auf Beschwerden wegen Vergewaltigung seiner Untertanen durch Pisaner, die ihrerseits provociert zu sein behaupteten, eine entgegenkommende Antwort gaben.[2]) Und wenn sie auch in den Jahren 1151/52 seinem Vorschlage einer neuen gemeinsamen Expedition gegen die Balearen auswichen, so kam ihnen andererseits die zwischen ihm und Genua wegen Tortosas bestehende Spannung zustatten; für ihren Einfluß ist bezeichnend, daß in der Urkunde des Judex von Arborea über die Morgengabe für seine Gemahlin Agalbursa, eine Nichte des Grafen, sich unter den zehn von Raimund beauftragten offiziellen Zeugen (legati et procuratores D. Raymundi) neben je einem Marseiller, Genuesen und Katalanen sieben vornehme Pisaner befinden (31. Oktober 1156)[3]). Auch die pisanische Seezinstabelle führt das wichtige Barcelona natürlich auf; sie hat für ‚Barcelona et infra' den Satz von 25%.[4]) Einen Beweis für die kräftige Entwicklung des pisanischen Handelsverkehrs nach Catalonien liefert auch der Akt, der ihn zu unterbrechen bestimmt war: als der Nachfolger Raimund Berengars, zugleich König von Aragon, Alfons II., sich 1167 mit Genua verband, versprach er, die Pisaner in Zukunft weder in Tortosa noch in irgend einem ihm gehörigen zwischen Tortosa und Nizza gelegenen Hafen aufzunehmen; nur in Barcelona wollte er die pisanischen Schiffe noch zulassen, aber auch nicht des Handels, sondern ausschließlich des Pilgertransportes wegen. Und sogleich betätigte er auch seine feindlichen Absichten; zwei gerade im Hafen von Barcelona liegende pisanische Schiffe nahm er fort und gab die Hälfte der Waren den Genuesen.[5]) Zwar verfeindeten sich die Genuesen mit Alfons bald wieder; doch mußte Pisa 1175 in seinem Frieden mit Genua darein willigen, seinen Seeverkehr wie mit Süd-Frankreich so auch mit Katalonien bis zum Kap Salou für die Dauer von zehn Jahren auf die Küstenschiffahrt zu beschränken.

422. Die Genuesen sehen wir zuerst in der Zeit ihres langdauernden, hauptsächlich Korsikas wegen entbrannten Krieges gegen Pisa mit der Grafschaft Barcelona anknüpfen; nach längeren Verhandlungen sind der Konsul Caffaro und Ansaldo Crispini am 28. November 1127 mit Raimund Berengar,

---

[1]) Eingerückt in das dem Gesandten Sigerio Gaëtani 6 id. Aug. 1233 vom König Jayme gewährte Privileg, Liber Maiolichin., App. no. 1 p. 137 f. Davidsohn I, 375. Urkunde über die Aufnahme eines Darlehns von 100 morab. durch den Grafen ad iter Majorice expeditionis peragendum bei Fidel Fita im Boletín 40 (1902), p. 68. Vgl. Bofarull II, 398 ff.

[2]) Coleccion IV, p. 371 f.

[3]) Ib. p. 270 f., Cod Sard. I, 220 f. (datiert 1157 ind. IV; da der aufnehmende Notar Pisaner ist, ist pisanische Jahreszählung anzunehmen; allerdings wäre auch dann noch ind. V zu erwarten.)

[4]) Bonaini II, 905.

[5]) Lib. Jur. I no. 253; ann. genovesi I p. 205 (1167).

der als Herzog und Markgraf der Provence zugleich über einen beträchtlichen Teil der Südküste Frankreichs gebot, zu einer Verständigung gelangt, die hauptsächlich den Anspruch des Grafen betraf, von allen genuesischen Schiffen, die auf dem Wege nach dem mohammedanischen Spanien sein Küstengebiet passierten, eine Abgabe zu erheben.[1]) Man einigte sich dahin, daß nur diejenigen genuesischen Schiffe zur Entrichtung der Abgabe (census) von 10 Morab. in Barcelona und S. Feliu de Guixoles an die Beamten des Grafen oder Barcelonas verpflichtet sein sollten, die während ihrer Fahrt an einem Punkte der Küstenstrecke von Nizza bis zur Ebromündung vor Anker gingen; diesen verbürgte der Graf dafür volle Sicherheit, während er bezüglich der die hohe See haltenden Schiffe (quae vero tenuerint profunda pelagi), die das Geleitsgeld nicht entrichteten, jede Verantwortung ablehnte. Nahmen genuesische Schiffe auf der Strecke von Nizza bis Salod (C. Salou, w. Tarragona) nichtgenuesische Kaufleute oder Waren für diese Fahrt an Bord, so war für diese die gleiche Abgabe zu entrichten wie sie für die Bewohner von Montpellier herkömmlich war; bei entstehenden Zweifeln sollte auf den Eid zweier im Seewesen erfahrener Männer zurückgegriffen werden. Außer diesen den Streitfall beseitigenden Bestimmungen versprachen sich die Kontrahenten gegenseitig volle Sicherheit der Personen, Waren und Schiffe (auch der gestrandeten) in den beiderseitigen Gebieten; bei Zuwiderhandlungen hatte die angerufene Partei binnen 40 Tagen nach erfolgter Anzeige Abhilfe zu schaffen, während der Vertrag selbst dadurch nicht in Frage gestellt werden sollte. Die bestehenden Handelsabgaben wurden aufrecht erhalten.

Ein besonders enges Verhältnis schien sich 20 Jahre nach diesem Vertrage mit Raimund Berengar IV. (1131—1162) anzubahnen, der zugleich Verweser des Königreichs Aragon war. Als die Genuesen im September 1146 ihren Vertrag mit Alfons von Castilien wegen Almerias schlossen, machten sie sein Inkrafttreten davon abhängig, daß ihnen die Rückendeckung durch eine Vereinbarung mit dem Grafen gelänge, mit dem sie in gespannten Beziehungen lebten, seit sein Bruder, der Graf von Melgueil, im Jahre 1144 im Seekampfe gegen sie gefallen war. Fast gleichzeitig brachte der Abgesandte der Flotte, der Konsul Filippo Lamberti, diese Vereinbarung zu stande[2]); die Genuesen versprachen, nach der Bezwingung Almerias und unter analogen Bedingungen dem Grafen das wichtige Tortosa an der Ebromündung[3]), nach dessen Besitz er schon lange strebte, erobern zu helfen. Da die Einnahme Almerias erst im Spätherbst 1147 (17. Oktober) erfolgte, überwinterten die Genuesen in Barcelona und brachen dann Ende Juni 1148 in Gemeinschaft mit dem Grafen, den Tempelrittern und zahlreichen Kreuzfahrern gegen Tortosa auf. Wieder war der Anteil der Genuesen mit ihrer Flotte, die in die Ebromündung eingelaufen war, ihren kunstvollen Belagerungsmaschinen und ihrer verhältnismäßig starken Mannschaft an der Einnahme der Stadt ein besonders rühmlicher; erst als ein Gesuch, das die Belagerten mit Genehmigung der Belagerer an den »König der Spanier«

[1]) Capmany IV no. I p. 3; vgl. I, 2 p. 24 u. Bofarull II, 418.

[2]) Lib. Jur. I no. 124 u. 127. Imperiale p. 402. Über die Expedition s. den Sonderbericht Caffaros, SS. XVIII p. 38; ann. genovesi I p. 85 ff. Langer S. 33 f. Bofarull III p. 29 ff.

[3]) Die Umgebung war reich an Schiffsbauholz (Edrîsî, Afr. et Esp. 232) und Salinen (Delaville le Roulx I no. 181).

gesandt[1]), ihnen bis zu einer bestimmten Frist Hilfe zu schicken, fruchtlos blieb, ergab sich am 30. Dezember auch die Burg.

Da der Graf im Interesse seines neuen Eigentums jede Zerstörung und Plünderung klug zu verhüten wußte, so fehlte diesmal die reiche Beute, so daß die Expedition nach Tortosa für die Genuesen auf eine Reihe von Jahren drückende finanzielle Verpflichtungen hinterließ. Doch erhielten die Genuesen dem Vertrage gemäß das ihnen zustehende Drittel der Stadt, unter der Oberhoheit des Grafen, im übrigen aber zu völlig freiem Besitz; bei Streitigkeiten zwischen den Bewohnern des gräflichen und des genuesischen Anteils war bei Zivil- wie Kriminalsachen das Forum des Beklagten zuständig. Auch die gleichfalls versprochene Freiheit der Genuesen von Handelsabgaben, vom portaticum, pedaticum und ribaticum, trat nunmehr für das ganze westlich von der Rhône gelegene Gebiet des Grafen in Kraft; durch besonderes Privileg vom 1. Januar 1149 verlieh er ihnen ausdrücklich auch Befreiung von allen Abgaben, die sie bisher auf dem Wege nach Hispanien oder nach anderen Gebieten oder auf dem Rückwege von da in Tamarite zu entrichten gehabt hätten; auch für andere Personen als den Grafen — und darin liegt der Kernpunkt dieses Privilegs — dürften Abgaben in Tamarite von ihnen nicht gefordert werden.[2]) Auch jetzt blieb im übrigen im Vertrage die Gegenseitigkeit gewahrt, da die gräflichen Untertanen das gleiche Zugeständnis der Abgabenfreiheit für den genuesischen Machtbereich erhielten.

423. Die Stellung Genuas auf der pyrenäischen Halbinsel konnte in dieser Zeit in kommerzieller Beziehung wahrhaft glänzend erscheinen; was es im syrischen Tripolis vergeblich erstrebt und an anderen Plätzen Syriens auch nur teilweise gewonnen und dazu mit anderen rivalisierenden Handelsmächten teilen mußte, besaß es hier allein — ein volles Drittel zweier Handelsplätze im nördlichen und südlichen Teile der spanischen Mittelmeerküste, die bisher zu den bedeutendsten des Landes gehört hatten. Dennoch aber trugen diese Erwerbungen weit mehr als die syrischen von vornherein den Charakter stark gefährdeter Außenposten; die territorialen Gewalten, die im Lande selbst wurzelten, hatten hier doch eine ganz andere Macht und ganz andern Rückhalt als es in den Kreuzfahrerstaaten der Fall war.

Sehr bald kamen die Genuesen zu der Erkenntnis, daß Tortosa für sie nicht zu behaupten war, wenn sie nicht ganz unverhältnismäßige Kosten aufwenden wollten.

Die Verwaltung seines Drittels und alle Einkünfte daraus hätte Genua zuerst auf 25 Jahre, vom 2. Februar 1149 an gerechnet, für 1900 Morab., die jährlich an den Bevollmächtigten Genuas zu zahlen waren, zu Lehen vergeben, wir wissen nicht an wen; doch ist uns der Lehnseid erhalten.[3]) Es scheint, daß man damit die wenigstens für den Anfang zu erzielenden Einnahmen erheblich überschätzt hatte. Wohl fanden auch im genuesischen Drittel Landanweisungen, Belehnungen, Vermietungen durch die »domini

[1]) Das ist, wie wir wissen, Mardenisch von Valencia, nicht wie Langer S. 34 meint, der christliche König von Navarra; auch geschah die Sendung keineswegs hinterlistig.

[2]) Lib. Jur. I no. 145. Imperiale not. 30 p. 410.

[3]) Lib. Jur. I no 165. Undatiert, aber durch den Inhalt bestimmt; vom Herausgeber irrig zu 1150 gesetzt und mitten unter den Urkunden dieses Jahres abgedruckt. Auch Langer S. 48 hat den Sachverhalt nicht erkannt.

Tortuose« statt; aber der gräfliche Anteil übte, dank der persönlichen Bemühungen Raimund Berengars, eine weit größere Anziehungskraft.[1] Schon im Dezember 1150 traf die genuesische Regierung eine völlig neue Vereinbarung mit einem Konsortium von sieben Personen, dem u. a. Wilelmus Lusius, Ansaldus Mallonus, Wilelmus Picamilium angehörten, nach welcher alle Besitzungen und Rechte Genuas in Tortosa von Weihnachten 1150 an auf 29 Jahre an dies Konsortium übergingen, wofür es nur zu einer jährlichen Zahlung von 300 l. jan., allerdings in Genua selbst, verpflichtet war; auch versprach die Regierung, alle von ihrem Bevollmächtigten früher vorgenommenen Verpfändungen rückgängig zu machen.[2] Indessen auch mit dieser Verpachtung wurden die Verhältnisse nicht gebessert; und so entschloß sich die genuesische Regierung, wahrscheinlich auf Drängen des Konsortiums selber, das ja den regierenden Kreisen angehörte, zur Überlassung ihres Anteils an den Grafen. Enrico Guercio hatte die wenig angenehme Aufgabe den Vertrag abzuschließen, der im November 1153 zustande kam[3]; für den Preis von 16640 Morab., die im ersten Halbjahr 1154 in zwei Raten zu zahlen waren, ging das genuesische Drittel von Tortosa an den Grafen über. Natürlich blieben die auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Besitzungen der einzelnen Genuesen davon unberührt; auch der Dom von Genua behielt die ihm früher überwiesene Ebroinsel, und der Graf versprach ihm als jährliches Ehrengeschenk ein pallium im Werte von 1 l. barc. So war Tortosa noch früher verloren als Almeria; es ist bezeichnend genug, daß die Annalen Caffaros über beide Verluste völlig schweigen.

424. Da die Abgabenfreiheit Genuas im Gebiet des Grafen bestehen blieb, so müßten wir eigentlich erwarten, im Notularium des Johannes (1155—1164) den Zeichen des regsten Handelsverkehrs der Genuesen in seinen Ländern zu begegnen. Um so überraschender ist es für uns, daß sich in demselben auch nicht ein einziger Vertrag findet, der Barcelona oder Tortosa oder irgendeinen der katalanischen Häfen als Ziel einer Handelsfahrt namhaft machte; die Genuesen mieden also in dieser ganzen Zeit diese Küste völlig. Der Grund dieser auffallenden Tatsache kann nur in einem Umstande gefunden werden: der Graf hat die Genuesen auch um einen großen Teil des Kaufpreises gebracht[4]; nachdem nach Zahlung der ersten Rate die Übergabe des Besitzes erfolgt war, hat er weitere Zahlungen eingestellt.

Erst im Jahre 1167 änderte sich das bestehende feindliche Verhältnis. Der genuesische Konsul Rodoanus kreuzte im Frühjahr vor den Rhônemündungen gegen die Pisaner, während König Alfons von Aragon, der 1162 auch in der Grafschaft Barcelona gefolgt war, dem mit den Pisanern verbündeten Grafen von Toulouse das feste Schloß Albaron an der unteren Rhône zu entreißen suchte. Das führte die bisherigen Gegner zusammen; in dem Vertrage vom 7. Mai 1167 versprachen die Genuesen ihre Unter-

[1] Lib. Jur. I no. 162. Privileg des Grafen vom 30. November 1149. Petrus de Marca p. 1303. Coleccion IV no. 61 p. 144. Langer S. 35.

[2] Lib. Jur. I no. 162—164; 166. Imperiale no. VIII zu nota 13 p. 350.

[3] Coleccion IV no. 78 p. 251 f. Bofarull III p. 54.

[4] Bisher ganz übersehen, obwohl es aus den späteren Verträgen deutlich hervorgeht. Vgl. auch Lib. Jur. I no. 205 die Vertröstung Piacenzas durch die Genuesen (1154) auf die Zahlung von 6000 Byzantien, die sie vom Grafen zu erwarten hätten.

stützung zur Eroberung des Kastells, während der König versprach, die von seinem Vater herrührende Schuld bis zu einem noch zu vereinbarenden Termin an die Genuesen zu zahlen und dafür den Genuesen angemessen erscheinende Sicherheit zu stellen, auch ihre volle Abgabenfreiheit in seinem ganzen Gebiete aufrechtzuerhalten. Die Gültigkeit der mit den Genuesen geschlossenen Konvention war an den Fall des Kastells Albaron gebunden.[1]) Die Genuesen taten auch das Ihre, indem sie vier Galeeren unter Rogerius de Maraboto zum Könige stoßen ließen. Doch hob der König, nachdem sein Verbündeter, der Vicomte von Béziers, durch Verrat der Seinen den Tod gefunden, die Belagerung auf. Damit war auch der Vertrag, soweit er neue Bestimmungen enthielt, hinfällig geworden; ihr Geld erhielten die Genuesen auch jetzt nicht. Mochte schon infolge dieses Umstandes das Verhältnis wieder ein gespanntes geworden sein, so richtete sich das enge kriegerische Bündnis, das die Genuesen 1174 mit Raimund von Toulouse schlossen, direkt gegen Aragon; doch schlossen Alfons und Raimund schon im Jahre 1176 wieder Frieden.[2]) Es setzt ein schon bestehendes freundschaftliches Verhältnis voraus, wenn König Alfons, der gerade Rosas belagerte, am 30. November 1186 den Genuesen seinen Beistand gegen die Pisaner und jedermann, den Kaiser ausgenommen, verspricht, falls sie wegen der Hilfe, die sie seiner Verwandten Agalbursa zur Erlangung des Königreichs Arborea zugesagt, in Krieg verwickelt werden sollten. Ausdrücklich versprach er zugleich den Genuesen, die Pisaner weder zu Lande noch zur See in seinem Gebiete aufzunehmen, und falls sie irgendwo auf seinem Gebiete landen sollten, sich ihrer und ihrer Waren zu bemächtigen.[3]) 1187 brach der Krieg zwischen Pisa und Genua tatsächlich aus; in dem Frieden aber, der schon 1188 (mit Rücksicht auf den saladinischen Krieg) herbeigeführt wurde, mußte Genua auf seine Versuche, die Bewegungsfreiheit der Pisaner zur See einzuschränken, endgültig verzichten, so daß Genuesen und Pisaner in Katalonien fortan wieder unter gleichen Bedingungen in Wettbewerb traten.

425. Geographische Lage, Stammesverwandtschaft und politische Beziehungen verknüpften Katalonien so eng mit Süd-Frankreich, daß wir von vornherein auch kommerzielle Bande zwischen beiden Gebieten anzunehmen haben.

Wenn der Vertrag Raimund-Berengars mit Genua von 1127 auf die nach Hispanien transitierenden Fahrzeuge von Montpellier Bezug nimmt, so beweist das natürlich nicht minder für den Schiffsverkehr zwischen Montpellier und Katalonien selbst; es spricht für die engsten Beziehungen, wenn Raimund-Berengar IV. schon 1136 einmal mit Wilhelm, dem Herrn von Montpellier, einen Vertrag geschlossen hat, wonach dieser Tortosa zu Lehen erhalten sollte, falls es in die Gewalt der Christen käme.[4]) Während der Belagerung Tortosas sicherten sich die Narbonnesen, die unter Führung ihrer Herrin Ermengard und mehrerer Stadtkonsuln den Grafen eifrig unterstützten, den Lohn für ihre Dienste dadurch, daß sie sich vom Grafen

---

[1]) Ann. genovesi I p. 205 f. (1167). Lib. Jur. I no. 253. · Unten § 443.

[2]) Lib. Jur. I no. 309, 310. Petrus de Marca p. 1368 f. (Vertrag vom 18. April 1176).

[3]) Lib. Jur. I no. 360; vgl. no. 358.

[4]) Oben § 422. Petrus de Marca p. 1281. Bofarull II, 436. Liber Instrum. p. 284 no. 152.

am 24. September 1148 mit Zustimmung der Genuesen Einräumung eines Fondaco und Freiheit von Handelsabgaben in der eroberten Stadt versprechen ließen.[1]) Und bei ihren auf Beschränkung des überseeischen Handels der südfranzösischen Städte gerichteten Bestrebungen haben die Genuesen diesen doch den Verkehr gerade nach Spanien hin freigegeben.[2])

426. Als Kaiser Heinrich VI. im Jahre 1195 den Genuesen erklärte, ihnen zur Eroberung des Königreichs Aragon behilflich sein zu wollen, müssen Mißhelligkeiten zwischen den beiden Mächten bestanden haben, über die wir nichts Näheres wissen; unter Alfons' Nachfolger aber, Pedro II. (1196—1213), kam es am 3. September 1198 zu einem neuen Vertrage, den der Gesandte Aragons Raimund de Fressia mit dem Podestà Alberto de Mandello abschloß.[3])

Die Verträge von 1146 und 1167 wurden mit Ausnahme der obsolet gewordenen Bestimmungen bezüglich Tortosas und Albarons wieder in Kraft gesetzt, und Genua verzichtete nunmehr formell auf seine alte Schuldforderung. Die gegenseitig vorgekommenen Schädigungen erklärte man für kompensiert; als Geltungsgebiet der genuesischen Handelsprivilegien wurde die Grafschaft Barcelona und das Königreich Aragon bis Narbonne bezeichnet. Der Friede hatte diesmal länger Bestand; im Jahre 1204 erschien Pedro selbst in Genua und fand hier eine sehr ehrenvolle Aufnahme.[4])

Im Jahre 1213 aber kam es zu einem neuen Bruch. Katalanische Seeräuber hatten eine Büse des Genuesen W. Rubeus bei Vintimiglia gekapert; andere hatten dem Guilelmus de Caffaro schweren Schaden zugefügt, so daß diesem von der genuesischen Regierung Represalien in Höhe von 2000 l. jan. gegen die Katalanen bewilligt worden waren. Dazu kam, daß sich der König, als das von Sizilien mit reicher Ladung zurückkehrende genuesische Schiff S. Blasius um Ostern 1213 bei Collioure Schiffbruch litt, des Schiffes und der Ladung bemächtigte und die Leute auf dem Schiff gefangen setzte; nur mit Mühe erwirkte der Konsul Obertus de Volta, den Genua an den König sandte, wenigstens die Freilassung der Gefangenen.[5]) Natürlich führte das zu Represalien der Genuesen, die wieder Gegenrepresalien hervorriefen — so war, ohne daß der offene Krieg erklärt worden wäre, ein Kriegszustand eingetreten, der 17 Jahre hindurch dauerte. Nur mit dem Vasallen des Königs, Ugo von Ampurias, kamen die Genuesen in der Zwischenzeit in ein besseres Verhältnis. Im Begriff, aus dem Heiligen Lande zurückzukehren, stellte er am 1. Mai 1219 an Bord des Schiffes S. Mauricius in Accon den Genuesen einen Sicherheitsbrief für sein Gebiet aus, der sich ausdrücklich auch auf gestrandete Schiffe erstreckte.[6]) Trotzdem beteiligte er sich im Jahre 1224 wieder an der Ausrüstung zweier provençalischer Kaperschiffe

[1]) Mouynès p. 3. Devic et Vaissète III, 379. Port 136. Noch 1241 bestätigt Guil. de Monte Catano, Dominus Tortose, ihr Privileg daselbst. Mouynès p. 36 no. 21.

[2]) Unten § 439.

[3]) Ann. genov. II, 59. Lib. Jur. I no. 420, 421.

[4]) Ann. genovesi II, 94. Ein Kontrakt über Charterung einer genues. Galeere vom 10. Mai 1201 für die Handelsfahrt nach Barcel. bei Jal in den Ann. maritimes et coloniales, année 28, série 3. Partie non officielle; t. I (Paris 1842) p. 759 note 1 aus den Regesten Richeris; ebenda ein Frachtvertrag von 1214 für die gleiche Fahrt, bei einem Preise von 30 sol. jan. für den Ballen. (Bei Canale II, 523 mit der seltsamen Datierung: addì 10 del 1200).

[5]) Ann. genov. II, 127.

[6]) Lib. Jur. I no. 551.

gegen die Genuesen. Als diese aber abgefangen wurden, zeigte er sich zu einer Verständigung geneigt und schloß am 9. September 1225 mit Genua einen Vertrag, in dem man sich gegenseitig Unterlassung jeder Art von feindseligen Handlungen, Gestattung der Getreideausfuhr und Belassung der Handelsabgaben auf der früheren Höhe zusicherte.[1])

427. Nachdem der tüchtige König Jayme I. den Sarazenen die Hauptinsel der Balearen entrissen hatte (31. Dezember 1229), schien es den Genuesen doch geraten, mit Aragon wieder anzuknüpfen; am 28. Juni 1230 brachte ihr Gesandter Andrea de Caffaro, auf den die Forderung seines inzwischen verstorbenen Bruders Wilhelm übergegangen war, den Vertrag von Mallorka zustande.[2]) Die älteren Forderungen Genuas wurden anerkannt, selbst (in Höhe von 8000 marab.) die alte Schuld wegen Tortosas, auf die Genua 1198 schon verzichtet hatte; für das Schiff S. Blasius wurde ein Schadenersatz von fast 14000 l. jan. zugebilligt. Über alle Schädigungen, die seit der Wegnahme dieses Schiffes von beiden Seiten vorgefallen waren, sollte ein Schiedsgericht entscheiden, das zu Weihnachten in Montpellier zusammentreten und bis Ostern seinen Spruch fällen sollte. Alle Forderungen der Genuesen aber sollten durch eine fünfprozentige Abgabe vom Werte aller Waren, die von Untertanen des Königs in Genua oder seinem Gebiet verkauft wurden, allmählich getilgt werden; in entsprechender Weise waren auch die aragonesischen Forderungen aufzubringen. Im Prinzip bewilligte man sich gegenseitig Handels- und Abgabenfreiheit; doch mußten die Katalanen von Öl, Fleisch, Käse, Barchentstoffen und Stahl in Genua die gleichen Abgaben entrichten wie die Genuesen selbst; anderseits sollten die Genuesen in bezug auf Kauf und Ausfuhr von Lebensmitteln aus den Gebieten des Königs nur dieselben Freiheiten genießen wie seine Untertanen und die meistbegünstigten Fremden.

Der Zusammentritt des Schiedsgerichts, dem auch der Statthalter des Königs in Montpellier, Berengar von Cervaria, angehörte, verzögerte sich bis zum April; am 15. April 1231 beschlossen die vier Schiedsrichter, Zeugen nur in Montpellier selbst zu vernehmen und die Verhandlungen bis Pfingsten zu beenden; jeder Partei sollten über die bewilligten Entschädigungen hinaus 7000 l. jan. mehr zur Verteilung unter ihre perdentes zugebilligt werden, ein Modus, der offenbar den Wünschen Aragons besser entsprach als den Interessen der Genuesen.[3])

Zwei Tage nach Abschluß des Hauptvertrages fügte der König in bezug auf die neugewonnene Stadt Mallorka eine Reihe von Versprechungen für die Genuesen hinzu; zur Erbauung eines Fondaco (hier statica genannt) sollten sie einen geeigneten Platz, ferner einen Garten und eine Kirche mit so viel Grundbesitz erhalten, daß der Unterhalt von fünf Klerikern davon bestritten werden konnte.[4])

Einer neuen Gesandtschaft unter Obertus de Volta gelang es, am 21. April 1233 von Jayme den Genuesen das Recht zu erwirken, in allen Seestädten seines Reichs, auch in Mallorka und den künftig erst zu erwerbenden, ihre eigenen Konsuln zu haben; allerdings sollte sich ihre

[1]) Ebd. no. 625. Ann. genov. II, 155.

[2]) Lib. Jur. I no. 686, 687. Chart. II no. 1812 (mit dem irrigen Datum des 1. Juli).

[3]) Lib. Jur. I no. 689, 690. Ratifikation durch den König vom 1. Mai no. 691.

[4]) Ebd. no. 688.

Gerichtsbarkeit nur auf Zivilsachen und nur auf nicht ortsangesessene Genuesen erstrecken dürfen und auch da noch sollte Berufung an den königlichen Statthalter (vicarius sive baiulus) zulässig sein.[1]) Nun begab sich Obertus von Tarragona aus nach Mallorka zu Pedro, den der König zum Regenten der Balearen bestellt hatte; am 17. Mai überwies dieser, wie es scheint in Erfüllung der schon 1230 gemachten Versprechungen, dem Gesandten ein größeres Terrain in der Stadt, auf dem sich u. a. verschiedene zerstörte Häuser, ein Backofen und eine Moschee, die zur Kapelle umgewandelt werden sollte, befanden. 14 Tage darauf schlossen Pedro und der Gesandte einen Gegenseitigkeitsvertrag, der alle Zugeständnisse des Königs in bezug auf den Umfang der Herrschaft des Regenten ausdrücklich wiederholte. Auch der damals gerade in Mallorka weilende Herr von Roussillon, Conflans und Cerdagne, Nuno Sancius, schloß mit dem Gesandten einen gleichen Vertrag und verzichtete außerdem auf etwaige besondere Ansprüche wegen des früher von den Genuesen gekaperten Schiffes Angelotus.[2])

Daß die Niederlassung der Genuesen auf dem als Schiffahrtsstation wichtigen Mallorka sich günstig entwickelte, beweist der Umstand, daß die Genuesen im Jahre 1246 trotz des schweren Krieges, in den sie verwickelt waren, an die Erbauung einer Kirche zu Ehren ihres Schutzpatrons, des hl. Laurentius, gingen; Innocenz IV. wies am 24. November 1246 den Bischof von Mallorka an, ihren Wünschen bezüglich der Grundsteinlegung zu entsprechen.[3])

428. Die erfolgreiche Sendung des Oberto de Volta war es wohl, die nun auch die Pisaner bestimmte, eine Gesandtschaft an König Jayme zu schicken; am 8. August 1233 erwirkte Sigerio Gaëtani von ihm ein Privileg, das das alte den Pisanern gelegentlich ihres Balearenzuges gewährte Privileg bestätigte, sie unter den besonderen Schutz des Königs stellte und ihnen in der Stadt Mallorka Fondaco, Backofen und Kirche gewährte; das Fondaco sollten sie auf einem ihnen zur Verfügung gestellten geeigneten Platze zu bequemer Unterkunft für sich und ihre Waren selbst erbauen; von den Kirchen Mallorkas sollte ihnen eine dem Fondaco möglichst nahe gelegene mit soviel Land oder sonstigen Einkünften überwiesen werden, daß vier Kleriker davon unterhalten werden konnten.[4]) Darnach scheint es, daß das zur sarazenischen Zeit vorhandene Fondaco bei der christlichen Eroberung zerstört worden war. Wenn wir sonst keine Nachrichten über die Handelsbeziehungen Pisas zu den Katalanen in dieser Zeit haben, so scheint das außer der Unzulänglichkeit unserer Quellen darauf zu beruhen, daß das Verhältnis der beiden Handelsnationen damals wie noch einige Jahrzehnte darnach ein durchaus gutes war[5]), während Katalanen und Genuesen oft in Differenzen kamen. Aus dem übrigen Toskana können wir einen Lucchesen, Rolandus Vendemia, auf einer Handelsfahrt nach Mallorka nachweisen, die er im Juni 1248 von Marseille aus auf dem Fahrzeuge des Willelmetus von Nervi angetreten hat.[6])

429. Deutlicher tritt in dieser Periode der lebhafte Handelsverkehr Südfrankreichs mit den Gebieten des Königreichs Aragon hervor. Auf seiner

[1]) Ebd. no. 707.
[2]) Ebd. no. 708, 710, 716; 709, 717.
[3]) Ebd. no. 774.
[4]) Liber Maiolich. App. no. 1 p. 137 ff. Konsulat d. M. 40. Davidsohn I, 375.
[5]) Näheres Konsulat d. M. 241.
[6]) Amalric no. 870.

Heimreise aus Palästina schloß Graf Ugo von Ampurias am 24. Juni 1219 mit Marseille einen Vertrag, wonach dieses alle Küstenfahrzeuge aus dem Gebiet des Grafen gegen die altherkömmlichen Abgaben und Seezölle[1]) in seinem Hafen aufzunehmen versprach; außerdem sollte der Graf jährlich von Marseille aus ein Pilgerschiff oder ein anderes großes Schiff abfertigen dürfen. Dafür verzichtete er den Marseillern gegenüber feierlich auf das Strandrecht in jeder Form und gewährte ihnen außer dem Recht gegen die bisher üblichen Abgaben Handel zu treiben, unbeschränkte Getreideausfuhr aus seinem Gebiet; auch ein Getreideausfuhrverbot sollte sie nur bei offenkundiger sehr schwerer Teuerung treffen. Die für Getreide herkömmliche Abgabe wurde dabei für Weizen auf 7, für Gerste auf 5 sol. barcel. für den Modius festgesetzt.

Im Frühjahr 1248 holte das Fahrzeug des Marseillers Arnaudus Andreas Getreide aus Elna; am 10. Juni quittierte der Schiffer dem Jacobus Bernardus von Elna über die Zahlung der Fracht für 64 Sack Weizen, die er in Elna verladen hatte. Zur selben Zeit versprach ein Einwohner von Collioure 6 Anker, je 6 Zentner schwer, bis zum 15. Juli von Collioure nach Marseille zu liefern; auch einem Bürger von Perpignan begegnen wir damals in Handelsgeschäften in Marseille.[2])

Auch für den Handelsverkehr von Marseille mit Barcelona kennen wir einige Kontrakte aus dem Frühjahr 1248. Guilelmus Repelinus erhielt am 27. April für die Fahrt dahin von drei Personen $234^1/_2$ byz. miliar. in Commenda, wobei ihm $3^1/_8$ byz. mit 1 l. misc. angerechnet wurden; R. de Gironda, Bürger von Marseille, fuhr im selben Monat auf der Barke des Guil. Mosse und Genossen nach Barcelona, wobei er u. a. 2 Posten Indigo von Bagdad ($2^1/_8$ Zentner im Werte von ca. $58^1/_2$ l. misc.) zur Verwertung in Commenda nahm; am 9. Mai endlich sehen wir die Barke des Joh. Blanc auf der Ausreise nach Barcelona.[3])

Mit Mallorka stand die Marseiller Familie de Mandolio in besonders engen Beziehungen. Bernhard de Mandolio gab im September 1233 seinem Landsmann, dem blancherius Petrus de Podio, von Narbonne aus 300 Scheffel Weizenmehl im Werte von 60 l. melg. und im Mai 1235 von Marseille aus Tuche im Werte von 100 l. reg. cor. für seine Handelsreise nach Mallorka in Commenda.[4]) Auch Grundbesitz hatte die Familie, jedenfalls von der Zeit der Eroberung her, an der sich auch Marseille beteiligt hatte, auf der Insel; die Verpachtung desselben durch Johannes de Mandolio an Guil. Andreas im Jahre 1240 warf einen Jahresertrag von 25 l. reg. ab, der allerdings bei der im März 1244 erfolgenden Neuverpachtung auf 6 Jahre auf 15 l. ermäßigt werden mußte.[5])

---

[1]) Abgabenfreiheit excepto usatico antiquo et excepta dacita tabulae Massiliensis de mari. Papon II, preuves no. XLI. Layettes I, 482 no. 1352. Fagniez I, 125 no. 144.

[2]) Amalric no. 868, 887, 756. Dem Bernardus de Brullano von Perp. werden von Petrus Giraudus von Limoges im Namen eines Dritten übergeben 5 »sarrie erugue« und ein Geldbetrag von 25 sol. misc. für einen schon verkauften Posten der gleichen Ware.

[3]) Ebd. no. 607—610; 443 u. 470; 675. Der Tarif von Marseille (Méry et Guindon I, 345) führt auch Tuche von Lerida auf.

[4]) Manduel no. 41 u. 63 (dazu 85). Auf eine dritte Commenda Bernhards nach Mallorka bezieht sich no. 58 (1235).

[5]) Ebd. no. 146. Fahrt über Mallorka nach Afrika oben § 241.

Nach Valencia, das 1238 von Jayme erobert worden war, fuhr im Frühjahr 1248 die Barke des Petrus de Albanea, die »ganganella« des Guil. Ugo Fulcolini, für die wir 3 Kontrakte, darunter eine Commenda von $1/2$ Last Pfeffer im Werte von $25^1/_2$ l. misc. nachweisen können [1], und das lignum »Leopardus« des Bertrandus Belpel.[2] Auf letzterem fuhren 3 jüdische Bürger von Marseille [3], Bonusinfans, Bonafos und Bonusdominus über, die am 11. Mai 1248 eine offene Handelsgesellschaft eingegangen waren, derart, daß alle ihnen gemeinschaftlich oder einzeln anvertrauten Commendae auf gemeinsame Rechnung gehen sollten, so daß nur der Gewinn aus ihren persönlichen Einlagen pro rata zu teilen war. Vierzehn solche von 14 verschiedenen Personen herrührende Commendae, die zusammen einen Wert von 300 l. misc. darstellten, können wir nachweisen; soweit wir die Waren kennen lernen, bestanden sie größtenteils in Drogen. So begegnen wir 12 Pfund Kampher und $4^1/_2$ Unzen Moschus im Werte von zusammen $34^1/_4$ l. misc., $11^1/_2$ Pfund Spikanarde und $7^1/_3$ Pfund Skammonium im Werte von 12 l., 25 Pfund Galangawurzel, 34 Pfund Borax und 3 Pfund Rhabarber im Werte von 10 l. misc.[4]), ferner, ohne daß wir die Quantitäten erfahren, Kardamomen und Süßholz, Safran und Galläpfeln, »angelot« und Kümmel. Dazu treten $36^1/_2$ Zentner Schwefel im Werte von 27 l. $8^2/_3$ sol. misc.[5]) Einer der Commendageber, ebenfalls ein Jude, schreibt vor, daß seine Commenda im Werte von 10 l. misc. zum Ankauf einer sarazenischen Sklavin zu verwenden sei; daß gerade in Valencia der Sklavenhandel blühte, geht auch daraus hervor, daß 3 Bürger von Valencia am 2. Juni 1248 einen sarazenischen Sklaven Azmet für 8 l. 11 sol. misc. in Marseille verkauften.[6]) Auf dem Leopard reiste endlich auch noch der Marseiller W. Fusterius mit einer Commenda von Weihrauch und Datteln nach Valencia.[7])

430. In die engsten Beziehungen zu den Ländern der Krone Aragon trat M o n t p e l l i e r, als König Pedro II. durch seine Heirat mit Maria im Jahre 1204 zugleich Herr dieser Stadt wurde; sogleich bei Übernahme der Herrschaft gewährte er den Bürgern von Montpellier vollständige Abgabenfreiheit in seinem ganzen Machtbereich zu Wasser und zu Lande (15. Juni 1204).[8]) In dem Vertrage vom 28. August 1225 gestanden die Genuesen den Kaufleuten von Montpellier die Berechtigung zu, falls Genua gleichzeitig mit Marseille und den Katalanen in Krieg verwickelt sein sollte, trotz ihrer Freundschaft mit Genua auf katalanischen Schiffen und in Gemeinschaft mit Katalanen fahren zu dürfen.[9]) An der Eroberung von Mallorka durch König Jayme war Montpellier in ganz hervorragender Weise beteiligt; der König selbst fuhr auf einer Galeere von Montpellier über. Gleich nach

[1]) Amalric no. 366, 404; 789, 795, 827.

[2]) So heißt der Schiffer in allen Kontrakten vom 8. Mai an, während er in zwei älteren Kontrakten (628 und 647) Basso genannt wird; es ist also wohl Besitzwechsel eingetreten.

[3]) Über die Rolle der Juden in Marseille vgl. A. Crémieux: Les juifs de Mars. au moyen-âge in: Rev. des études juives 46 (Paris 1903), p. 1—47, 246—268; fortgesetzt 47 p. 62 ff., 243 ff.

[4]) Amalric no. 684, 658, 705.

[5]) Ebd. 696, 759, 693 (dazu 687), 683.

[6]) Ebd. 628, 839 (Marchand p. 82 bezeichnet dies Stück als undatiert und macht ungenaue Mitteilungen darüber).

[7]) Ebd. 710.

[8]) Germain, commune I, 317 (Doc. no. 1).

[9]) Lib. Jur. I no. 624.

der Einnahme der Stadt bedachte der König die Bürger von Montpellier, von denen er erwartete, daß sie sich in großer Zahl in der den Sarazenen entrissenen Stadt niederlassen würden, mit umfassenden Schenkungen; zu Händen der beiden Konsuln, Petrus de Crecio und Raimundus speciarius, die Montpellier sogleich für Mallorca ernannt hatte, ließ er nicht weniger als 100 Häuser in der Stadt abgrenzen und formell an die Bürger von Montpellier überweisen. Den Vertrag mit Genua vom 28. Juni 1230 unterzeichneten außer den Großen seiner Umgebung drei Bürger von Montpellier und einer von Marseille. Am 27. August 1231, als Jayme zum erstenmal als König in seiner Geburtsstadt weilte, verlieh er den Bürgern 4 Privilegien auf einmal, die allerdings wesentlich nur Bestätigungen enthielten; diejenigen ihrer Mitbürger, denen sie Anteile an ihrem Besitz auf Mallorka zugewiesen hätten, sollten diese zu völlig freiem Eigentum besitzen.[1]) Kurz zuvor hatte auch Jaymes Vasall, der Herr von Roussillon, die Leute von Montpellier mit ihren Waren in seinen Schutz genommen, während zugleich auch die Einwohner von Collioure für ihre Sicherheit einzustehen gelobt hatten[2]); in einem etwa aus dem Anfang des Jahrhunderts stammenden Zolltarif von Montpellier wird der Korduan von Roussillon besonders aufgeführt.[3]) Der nachbarliche Handelsverkehr zwischen Narbonne und Katalonien wurde durch Handelseifersucht, wechselseitige Kapereien und Represalien vielfach gehemmt; am 13. Januar 1245 versöhnten sich zunächst Narbonne und San Feliu de Guixoles und am 21. Februar 1246 auch Narbonne und Barcelona, indem alle zwischen den Städten bis dahin vorgekommenen Schädigungen für kompensiert erklärt wurden.[4])

431. Schon aus dem bisher Angeführten geht hervor, daß Kataloniens Marine und Seehandel in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in lebhaftem Aufschwunge begriffen gewesen sein muß; insbesondere Barcelona kam unter der Regierung König Jaymes, der der nationalen Schiffahrt jede Förderung angedeihen ließ, mächtig empor[5]); das wachsende Selbstgefühl der Katalanen äußerte sich freilich auch in Kaperfahrten, die bis in die genuesischen Gewässer ausgedehnt wurden.[6]) Von besonderer Wichtigkeit wurde es, daß es der König verstand, die erstarkenden Kräfte seines Volkes auf die Eroberung der benachbarten sarazenischen Gebiete, der Balearen und des Königreichs Valencia, zu vereinigen.

Nach umfassenden Vorbereitungen unternahm Jayme 1229 seinen Heereszug gegen Mallorka; nach fast viermonatlicher Belagerung gelang am letzten Tage des Jahres die Erstürmung der Hauptstadt.[7]) Barcelona wurde für seinen Anteil durch völlige Abgabenfreiheit für seinen Handel im ganzen

---

[1]) Germain, commune II, 15, 18 A. 3, 20. Lib. Jur. I no. 686, 687. Fabrège II, 63. Lecoy de la Marche I, 79 f.

[2]) Germain, commerce II, pièces just. no. 10 p. 191 f.

[3]) Liber. Instrum. p. 437: Das Dutzend zahlt nur 2 den., während die dotzena cordoani sonst 3 den. zahlte.

[4]) Blanc II, 311 ff. (mit dem irrigen Datum 1244 in der Aufschrift). Port p. 137. Ein Fall von Lebensmittelausfuhr von Narbonne nach Mallorka § 429.

[5]) Bofarull III, 140 ff. (c. 4 u. 5).

[6]) Oben § 426.

[7]) Näheres Lecoy de la Marche I p. 18—68. Swift F. D. The life and times of James the first, the Conqueror (Oxford 1894) p. 39 ff.

Königreich Mallorka, einschließlich der erst noch zu erobernden anderen Inseln belohnt; dabei sollte es keinen Unterschied machen, ob die Bürger den Handel in Person ausübten oder durch ihre Kommissionäre ausüben ließen; auch wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß in der gewährten Immunität auch die Befreiung von Verwiegungs- und Vermessungsgebühren für Getreide, Wein und Salz mit inbegriffen sei.[1]) Um die Besiedelung seiner neuen Stadt Mallorka zu fördern und die Ansiedler zu selbständiger Handelstätigkeit anzuregen, gewährte ihnen Jayme am 1. März 1230 völlige Befreiung von Zöllen und sonstigen Handelsabgaben in allen seinen Staaten und dehnte dies Privileg der Mallorkaner, um jeden Zweifel auszuschließen, am 10. Mai 1244 ausdrücklich auch auf Valencia und Denia, Collioure und Barcelona aus.[2]) Denn inzwischen hatte sich das Herrschaftsgebiet Jaymes weiter beträchtlich ausgedehnt; Menorca war am 17. Juni 1231 durch Vertrag mit dem Alfaqui der Insel unter das Protektorat des Königs gestellt und tributpflichtig gemacht worden[3]); das salzreiche Iviza war 1235[4]), das fruchtbare Königreich Valencia drei Jahre darauf erobert worden; am 28. September hatte sich die Hauptstadt dem Sieger ergeben.[5])

432. So hatte das Gebiet der romanischen Nationen am Mittelmeer auf Kosten der Sarazenen durch das Verdienst Jaymes und der Katalanen eine sehr erhebliche Erweiterung erfahren, die zugleich die Seegeltung und den Seehandel seines Reiches auf das günstigste beeinflußte. Die größten Vorteile davon zog naturgemäß Barcelona.

Das Privileg gänzlicher Befreiung von Handelsabgaben, das der König ihm 1230 für die Balearen verliehen, dehnte er schon am 12. April 1232 auf alle seine Länder aus[6]), so daß Barcelona den Wettbewerb im Seehandel unter den günstigsten Bedingungen aufzunehmen vermochte. Daß es die Gunst der Umstände zu nutzen verstand, zeigt uns der Schiedspruch des Königs von 1243 bezüglich der von der lokalen Gewalt in Tamarite beanspruchten Seezölle, aus dem deutlich hervorgeht, wie häufig Mallorka und das Küstengebiet Spaniens bis über die Straße von Gibraltar hinaus von barcelonesischen Handelsschiffen besucht worden sein muß[7]); in demselben Jahre untersagte Jayme, der im übrigen das Emporkommen der städtischen Selbstverwaltung durchaus nicht behinderte, im Interesse der Weiterentwicklung des Hafens von Barcelona innerhalb bestimmter Grenzen die Bebauung des Strandes, da die Stadt infolge des starken Schiffsverkehres an Ausdehnung beständig zunehme.[8]) Über die Objekte dieses Handels geben uns zwei Tarife besonders Aufschluß; einer vom 21. Januar 1222, der sehr eingehend die im Gebiete eines mächtigen Vasallen des Königs, Guilelmus de Mediona, von den verschiedensten Gegenständen zu erhebende Verkaufs- oder Transitabgabe behandelt und dabei beständig die dem Könige und seinem Vasallen

---

[1]) Capmany II no. 5 p. 12 f. (10. Januar 1230).

[2]) Lecoy de la Marche I no. 3 p. 406 für alle »populatores et habitatores civitatis et Regni Majoricarum«; no. 6 p. 414.

[3]) Ebd. p. 73 ff. Mas Latrie, Traités, Doc. p. 182.

[4]) Lecoy de la Marche I, 76. Auvray 2529, 3093 u. 3094.

[5]) Näheres Swift l. c. p. 55 ff.

[6]) Capmany II no. 6 p. 14.

[7]) Ebd. no. 7 p. 15 ff.

[8]) ... de bono in melius quotidie ampliatur propter frequentem usum navium et lignorum; ebd. no. 7 (bis) p. 18.

zustehenden Anteile an denselben feststellt; der andere der im Anschluß an jenen Schiedspruch des Königs von 1243 aufgezeichnete, ebenfalls sehr reichhaltige Tarif der Seezölle von Tamarite.[1]) Die Gewürze, Farbwaren und Drogen der Levante, die Rauchwaren des Nordens[2]), die Erzeugnisse der französischen Textilindustrie, die Barchentstoffe Italiens, die Feigen Sardiniens stehen hier neben den Produkten des heimischen Ackerbaues, der Viehzucht und des Bergbaues, den sarazenischen Sklaven, aber auch neben dem spanischen Korduan und den Tuchen von Lerida.

Wie sehr der selbständige Außenhandel Kataloniens und vor allem der seiner Hauptstadt Barcelona in dieser Periode zugenommen hat, beweist am besten der Umstand, daß Genua gemäß dem Vertrage von Mallorka erwartet haben muß, seine hohen Entschädigungsforderungen durch jene Verkaufsabgabe von den in Genua Handel treibenden katalanischen Kaufleuten[3]) in absehbarer Zeit einzubringen; dank der Rührigkeit der Bevölkerung und der Tüchtigkeit und hohen wirtschaftlichen Einsicht König Jaymes[4]) ist um die Mitte des 13. Jahrhunderts die katalanische Nation den älteren romanischen Handelsnationen mit kräftigem Vorwärtsstreben an die Seite getreten.

Siebenunddreißigstes Kapitel.

Die Italiener im Verkehr mit Languedoc und den Rhônestädten bis zum dritten Kreuzzuge.

433. Im Seeverkehr Südfrankreichs haben in der Zeit vor dem dritten Kreuzzuge die Italiener, und zwar so gut wie ausschließlich Genuesen und Pisaner, die maßgebende Rolle gespielt.

Was zunächst den westlichsten der südfranzösischen Seeplätze, Narbonne, anbetrifft, so zeigt uns der älteste erhaltene genuesisch-narbonnesische Vertrag[5]) deutlich, daß Genua auch vor Abschluß desselben schon geraume Zeit einen lebhaften Handel mit Narbonne unterhalten haben muß. Im Juni 1132 erschienen zwei Konsuln von Narbonne, Bernardus Udolardi und Bardina Sapte, im Auftrage ihres Erzbischofs, des Vicomte Aimeric und ihrer Kollegen in Genua, um die zwischen beiden Städten bestehende, mit vielfacher gegenseitiger Schädigung verbundene Zwietracht zu beseitigen — wahrscheinlich hatte Narbonne bis dahin in dem genuesisch-pisanischen Kriege, der gelegentlich auch an der südfranzösischen Küste geführt und erst im folgenden Jahre beendet wurde, auf seiten Pisas gestanden. Die

[1]) Ebd. p. 3—10 und 17 f.

[2]) Diese begegnen besonders auch in dem 1235 zu Tarragona erlassenen Luxusgesetz; Cortes de Catal. I, 1 p. 129 f. rub. 6.

[3]) S. hierfür auch § 490.

[4]) Sie zeigt sich auch darin, daß die Cortes von Tortosa unter dem Vorsitz des jungen Königs am 28. April 1225 beschlossen, daß die Pfändung eines fremden Kaufmanns nur erlaubt sein sollte, wenn es sich um den Schuldner selbst oder seinen Bürgen handelte, oder wenn von dessen Heimatsbehörde kein Recht zu erlangen gewesen; auch sollte sie stets nur unter der Autorität der königlichen Behörde vorgenommen werden dürfen. Cortes de Catal. I p. 105 rub. 15.

[5]) Lib. Jur. I no. 31. Vgl. Kohler 275, 278, 284.

vorgefallenen Schädigungen erklärte man für gegenseitig ausgeglichen; nur die Sache des Lanfrancus Avocatus, in der Aimeric Remedur versprach, blieb in der Schwebe. Aus Darlehn oder Bürgschaft entstandene Privatschulden sollten von den narbonnesischen Gläubigern vor dem genuesischen Gericht, das sie wie Genuesen zu behandeln hatte, eingeklagt werden können; andererseits blieben die Represalien, die den Genuesen gegen die Juden von Narbonne zustanden, bestehen. Ausdrücklich wurde den Genuesen gegenüber auch auf das Strandrecht verzichtet[1]), gleichgültig ob sich der Schiffbruch an der Meeresküste, im Strandsee oder auf dem Flusse ereignete. Neue Zugeständnisse von erheblicher Wichtigkeit aber waren 1. die Zuweisung eines an der Aude gelegenen Grundstücks, das die Genuesen sich selbst auswählen durften, zum Zwecke der Erbauung eines guten, zum dauernden Aufenthalt geeigneten Fondaco und zweier Türme, 2. der Erlaß des dritten Teils der von den Genuesen bisher gezahlten Handelsabgaben (totius usatici et lezede), mit Ausnahme allerdings der Gebühren, deren Erhebung zwei Privatpersonen zustand; zugleich verzichtete Narbonne auch für die Zukunft darauf, die Genuesen durch neue Auflagen oder Erhöhung schon bestehender zu beschweren. Die Bestimmung wegen der Privatschulden deutet auf eine bemerkenswerte Kapitalkraft der Narbonnesen hin und sehr eigenartig berührt die bezüglich der Juden gemachte Ausnahme, die im übrigen, wie wir wissen, in Narbonne zahlreich und angesehen waren; nach Benjamin von Tudela zählte die jüdische Gemeinde hier gegen 300 Mitglieder und war für die jüdischen Studien von höchster Bedeutung.[2])

Aus der Zeit des 30jährigen Friedens zwischen Genua und Pisa haben wir nur wenig bestimmte Nachrichten über den Verkehr der Kaufleute dieser Städte in Narbonne. In dem Friedensvertrage, den Graf Alfons von Toulouse im September 1143 mit Genuesen und Pisanern eingehen mußte, versprach er auch, sie und ihre Waren in Narbonne und wegen Narbonnes in Zukunft nicht mehr zu belästigen; und einige Jahre später forderte die Vizegräfin Ermengard die Genuesen auf, dem Pisaner Raymund, der am 12. November 1151 in Narbonne die Tabaria, eine Tochter des Genuesen Ansaldus Guercius, geheiratet hatte, die seiner Frau zustehende Mitgift auszufolgen; andernfalls würde man sich an die Waren Ansaldos halten müssen.[3]) Darnach scheint es, als ob dieser Pisaner seinen dauernden Aufenthalt in Narbonne genommen hatte. Den gewohnheitsmäßigen Handelsverkehr der Pisaner mit Narbonne beweist auch die pisanische Seezinstabelle[4]), die Narbonne mit dem die Mitte zwischen den Sätzen nach Barcelona und Montpellier haltenden Zinssatze von $22\frac{1}{2}\%$ besonders aufführt. Der älteste erhaltene Handelsvertrag, von dem pisanischen Gesandten Ugo Pagani abgeschlossen, datiert vom 21. April 1164[5]); er ist nur allgemein gehalten und verbürgt die uneingeschränkte Sicherheit des Handels zwischen den beiderseitigen Gebieten sowie die ordnungsmäßige Erledigung von Beschwerden binnen 40 Tagen nach Eingang derselben; er sollte für die ganze Lebenszeit Ermengards Geltung behalten. Wichtig ist,

[1]) Seine allgemeine Beseitigung hatte Narbonne unter erzbischöflichem Einfluß schon 1112 beschlossen; doch waren die Sarazenen davon ausgenommen. Der Ertrag war zwischen dem Erzbischof und dem Vizegrafen zu teilen. Port 41.

[2]) Benj. Tudel. I p. 32; Port p. 170 f. Saige G. Les juifs du Languedoc antérieurement au XIV[e] siècle (Paris 1881), p. 13 (dazu p. 155).

[3]) Lib. Jur. I no. 80 u. 177.

[4]) Bonaini II p. 905.

[5]) Lünig I p. 1057 f. Tronci p. 116. Volpe 157 A. 2.

daß er durchaus auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruht, daß also die Pisaner in vollem Umfange die Gleichberechtigung Narbonnes anerkannten.

Wenn die Genuesen damals schon seit längerer Zeit dem Handel mit Narbonne fernstanden, so ist der Grund hierfür eben in dem Anspruch der Genuesen zu erblicken, die Südfranzosen von dem Schiffahrtsverkehr auf hoher See möglichst auszuschließen, einem Anspruch, den die Vizegräfin, eine energische Dame, keineswegs anzuerkennen gewillt war. Tatsächlich finden wir in dem Notularium des Johannes Scriba Narbonne niemals als Ziel- oder Durchgangspunkt einer genuesischen Handelsfahrt genannt; nur 2 Narbonnesen begegnen wir hier auf dem Markte von Genua, allerdings auch nur in der wenig rühmlichen Tätigkeit als Sklavenhändler: Peire de Volta und Wilelmus Moraga verkaufen in den Jahren 1160 und 1161 ihre sarazenischen Sklaven Machemet und Ali an den Genuesen Petrus Caravellator, wie denn der Handel mit solchen gerade in Narbonne eine sehr gewöhnliche Erscheinung war.[1])

434. Dies gespannte Verhältnis wurde indessen noch während des genuesisch-pisanischen Krieges, als Genua die Oberhand zu gewinnen schien, beseitigt; Guilelmus de S. Grisanto brachte am 12. November 1166 als Gesandter Narbonnes einen Friedensvertrag mit Genua, der für fünf Jahre Gültigkeit haben sollte, zustande.[2]) Er ließ die allgemeinen Bestimmungen des alten Vertrages von 1132 in Kraft[3]); seine neuen Bestimmungen beziehen sich auf die Gegner der Genuesen und die Seeschiffahrt Narbonnes. Die Narbonnesen verpflichteten sich, während der Dauer des Krieges mit Genua Pisaner oder pisanische Waren, die von der hohen See kamen, in ihrem Gebiet nicht aufzunehmen, auch ihrerseits solche weder von Narbonne aus noch nach Narbonne auf hoher See zu befördern. Geschah letzteres doch, so sollte es nicht als Friedensbruch gelten, wenn die Genuesen gegen die beteiligten pisanischen Kaufleute mit Gewalt vorgingen; nur die Waren der Narbonnesen sollten dabei unangetastet bleiben. Es war also kein völliger Ausschluß der Pisaner von Narbonne[4]); pisanische Schiffe durften auf der Küstenfahrt in Narbonne verkehren und ebenso waren die narbonnesischen Schiffe im Transport pisanischer Waren und von Pisanern in der Küstenfahrt (außer von Genua aus) unbeschränkt; auch stand nichts im Wege, daß die Pisaner von anderen Plätzen Süd-Frankreichs oder Barcelona aus nach Narbonne kamen. Andere Beschränkungen richteten ihre Spitze gegen die südfranzösischen Gegner Genuas.[5]) Im übrigen waren die Narbonnesen im Seetransport ihrer Landsleute und der eigenen Waren sowie der Genuesen und ihrer Waren unbehindert. Doch sollte während der Dauer des Krieges die Aufnahme von Genuesen, die von der hohen See kamen, in Narbonne an eine von diesen mitgeführte Licenz der genuesischen Regierung gebunden sein; auch durften die Narbonnesen alljährlich nur ein Pilgerschiff abfertigen.

---

[1]) Chart. II no. 1024 u. 1051; Port p. 71. Der Erzbischof von Narbonne, Arnauld, vermachte 1149 seine Sarazenen dem Bischof von Béziers. Port p. 72.

[2]) Devic et Vaissète VIII (1879) p. 263 f. (Ausfertigung für die Genuesen); Mouynès p. 6 (Ausfertigung für Narbonne; mit vielfach inkorrektem Text). Port p. 96 f.

[3]) Wenn sich der Vertrag zweimal auf die Verhältnisse seit 36 Jahren bezieht, so frägt sich doch, ob nicht statt XXXVI zu lesen wäre XXXIV.

[4]) So Langer S. 119.

[5]) Unten § 443.

Wenn aber den narbonnesischen Schiffen so auch im Prinzip gestattet war, nach allen Richtungen der Windrose (per mare et pelagus versus omnes ventos) zu fahren und ihnen volle Sicherheit verheißen ward, wenn sie auf der Fahrt von hoher See her nach Genua kamen, so war ihnen doch in diesem Falle in Genua der Handelsverkehr untersagt; sie durften dann in Genua nur so viel verkaufen, als zu ihrem Unterhalt nötig war; Abgaben hatten sie dafür nicht zu zahlen. Nur wenn sie auf der Küstenfahrt nach Genua kamen, waren sie gegen Entrichtung der seit alters üblichen Abgaben in Verkauf, Kauf und Ausfuhr unbeschränkt, nur daß die Ausfuhr von Galeeren und Waffen in sarazenische Länder natürlich auch ihnen untersagt blieb. Auf genuesischen Schiffen durften sie dagegen unbehindert fahren und durften ebenso mit Genuesen Handelsgesellschaften eingehen (societates contrahere); natürlich mußten sie sich dann auch nach den von Genua erlassenen Handelsverboten und Handelssperren[1]) richten, an die sie sonst nicht gebunden waren.

Hatte sonach auch die kommerzielle Bewegungsfreiheit der Narbonnesen in mehr als einer Beziehung eine empfindliche Beeinträchtigung erfahren, so war doch auch Genua den Narbonnesen gegenüber von dem sonst befolgten Grundsatz, die Südfranzosen von der Schiffahrt auf hoher See möglichst ganz auszuschließen, nicht unerheblich abgewichen.

435. Es scheint nicht, daß dieser interessante Vertrag erneuert worden ist; vielmehr hatte sich Genua, das noch bis 1175 im Kriege mit Pisa war, bald nach Ablauf der 5 Jahre über Seeräubereien der Narbonnesen zu beklagen, wegen deren es am 5. Dezember 1172 und 21. Januar 1173 dem Bonusvasallus de Cartagenia Represalien derart gewährte, daß von jedem nach Genua kommenden Narbonnesen 3 sol. jan. erhoben werden sollten, bis der gesamte ihm zugefügte Schaden (im Werte von 661 l. jan.) gedeckt war.[2]) Auch ließ sich Genua in dem Allianzvertrage, den es im August 1174 mit Raimund von Toulouse schloß, von diesem versprechen, ihm wirksame Hilfe zur Wiedererlangung alles dessen zu leisten, was die Narbonnesen genuesischen Bürgern geraubt hätten.[3]) In engem Zusammenhange damit steht es, daß nunmehr auch ein Gesandter Ermengards und ihres Neffen Aimeric, Petrus Gualterius, in Pisa erschien und am 4. März 1174 den Vertrag von 1164 erneuerte.[4]) Erst 1182 kam es wieder zur Herstellung eines Vertragsverhältnisses zwischen Genua und Narbonne.[5]) Die Genuesen hatten zur See Vergeltung geübt; speziell die Galeere des Belmustus und Martinus Golia hatte die Narbonnesen empfindlich geschädigt; andererseits waren die Genuesen nunmehr geneigt, auf alle Beschränkungen der Bewegungsfreiheit der Narbonnesen im Seehandel zu verzichten. So

---

[1]) Statt pro devero quod Januenses facient und salvis eorum deveris (Devic et Vaissète VIII 265 f.) ist deveto und devetis zu lesen. Vom juristischen Standpunkte aus ist der Vertrag neuerdings behandelt von J. Kohler p. 279 f.; meine Darstellung zeigt, daß ich mehrfach von seinen Auffassungen abweiche.

[2]) Blanc II, I p. 308 note 1.

[3]) Lib. Jur. I no. 310.

[4]) Blanc II, 1 p. 290. Mit dem irrigen Ansatz zu 1175; vgl. Hist. Z. 87 (1901), 181. Port p. 107 irrig 1173.

[5]) Lib. Jur. I no. 333 (Eid der Narbonnesen, in Zukunft keine Genuesen mehr zu schädigen; gehört natürlich nicht in das Jahr 1181, sondern in das Vertragsjahr) und no. 337. Vgl. Kohler 281, 284.

kam ein auf vollster Durchführung des Prinzips der Gegenseitigkeit beruhender Vertrag zustande, der am 1. Dezember 1182 in Narbonne, am 12. Dezember in Genua ratifiziert wurde. Die Frist zur Erledigung von Beschwerden wurde von 40 Tagen auf 20 herabgesetzt; den Geschädigten auf beiden Seiten (perdentes) wurden im ganzen je 1500 l. jan. zugebilligt. Diese Entschädigungssumme sollte in Narbonne erstens durch Erhebung einer besonderen Abgabe von 5 sol. jan. von jedem ankommenden genuesischen Kaufmann oder Seemann, zweitens durch Einbehaltung eines Drittels aller der Vizegräfin aus dem Verkehr der Genuesen in Narbonne zustehenden Einnahmen aufgebracht werden, und entsprechend wurde in Genua verfahren.

Wie langwierig sich dies Verfahren oft gestaltete, geht daraus hervor, daß es erst im Jahre 1254 zur vollen Erledigung der aus den 1172/73 gewährten Represalien stammenden Forderung gekommen ist[1]); oft genug fanden ja Unterbrechungen des friedlichen Handelsverkehrs statt, so daß neue Entschädigungsansprüche zu den alten hinzutraten. Jedenfalls aber bezeichnet es einen wesentlichen Fortschritt in der kommerziellen Entwickelung von Narbonne[2]), daß Genua nunmehr auf die Bevormundung seines Seehandels verzichten mußte.

436. Für den Seeverkehr des zentralen Teils der südfranzösischen Küste kamen damals drei Handelsplätze in Betracht: Montpellier, Saint-Gilles und Arles. Montpellier, die Stadt der Wilhelme, nennt Edrîsî eine volkreiche, blühende und von Reisenden vielbesuchte Stadt und Benjamin von Tudela schildert es als einen besonders lebhaften Platz, an dem des Handels wegen Christen und Sarazenen in Menge von überallher zusammenströmten, so daß man hier, hauptsächlich infolge des lebhaften Handels der Genuesen und Pisaner, Leute der verschiedensten Sprachen vorfinde.[3]) Sicher trug auch die berühmte medizinische Schule wesentlich zum kosmopolitischen Charakter der Stadt bei.

Mit dem Meere stand Montpellier nur indirekt in Verbindung; zu seinem Haupthafen bildete sich in dieser Zeit Lattes heraus. Vom Meere aus mußte man erst durch einen der Schiffahrtskanäle, unter denen für Montpellier der gradus (grau) von Maguelone und der gradus Mercurii (von Melgueil) in Betracht kamen, in den Strandsee (stagnum); an der dem Lande zugewandten Seite desselben gingen die Schiffe vor Anker. In einem Vertrage, den Wilhelm VI. im September 1140 mit dem Bischof von Maguelone schloß, wurde bestimmt, daß es den Schiffern freistehen sollte, bei Tavanum oder am Hafen von Lattes, wo Wilhelm eine Feste errichtet hatte, zu landen; sollten sie letzteres »wegen der Sicherheit des Ortes« vorziehen, so durften sie in keiner Weise daran gehindert werden. Auf Anraten des »bajulus castelli de Latis« gestattete Wilhelm VIII. im April 1181[5]), daß alle durchpassierenden (euntes et redeuntes per aquam et per terram) auch in der außerhalb der Befestigungen am Strandsee gelegenen

[1]) Blanc II 1 p. 308 A. 1.

[2]) Dagegen läßt sich die Behauptung Pigeonneaus (I, 148), Narbonne hätte in dieser Zeit eigene Konsuln in Tortosa (1148), Ampurias, Genua (1168), Pisa (1174) gehabt, in keinem Punkte aufrechterhalten.

[3]) Benj. Tudel. I, 33 f. Fabrège I, 302.

[4]) Germain, commune I, 5. Layettes I p. 50.

[5]) Germain l. c. p. 187 no. 5.

Ortschaft ihre Waren entladen, verstauen und in Verwahrung geben durften. Auch Saint-Gilles, der berühmte Wallfahrtsort und Meßplatz, war von Seeschiffen größeren Tiefgangs nicht unmittelbar zu erreichen, obwohl Benjamin von Tudela die günstige Lage seines Hafens an der Rhône, 3 Wegstunden vom Meere entfernt, rühmt[1]); soweit nicht eine Umladung auf Leichterschiffe stattfand, waren es vorzugsweise Galeeren und Galioten[2]), die den Rhônearm, an dem Saint-Gilles lag (den gradus Caprae), befuhren. So fuhr Innocenz II. im Jahre 1130 mit zwei Galeeren von Rom aus über Pisa und Genua nach Saint-Gilles, um von da ins Innere Frankreichs weiterzugehen, und hierher kamen auch die Gesandten Kaiser Manuels, die 1163 mit dem französischen Könige Verhandlungen anknüpfen wollten.[3])

An Bedeutung für den Seeverkehr stand Arles damals hinter Saint-Gilles, von dem es nur 20 km entfernt ist, zurück, trotz seiner Lage am Hauptarm der Rhône nur wenig unterhalb der Gabelung des Stromes; die Beschaffenheit des Rhônedeltas ließ auch hier den Verkehr größerer Seeschiffe nicht zu, obwohl sich die seit 1131 unter eigenen Konsuln organisierte Bürgerschaft von Arles die Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit der Rhône angelegen sein ließ.[4])

Da diese drei Handelsplätze in mancher Beziehung miteinander rivalisierten und zudem politisch geschieden waren, da Arles zur Grafschaft Provence, Saint-Gilles zur Grafschaft Toulose gehörte und Montpellier unter eigenen Stadtherren stand, so wurde dadurch das Übergewicht des italienischen Seehandels wesentlich begünstigt, während sich zugleich die Streitigkeiten zwischen dem die alleinige Seeherrschaft an dieser Küste erstrebenden Genua und den Pisanern vielfach mit den in Südfrankreich selbst bestehenden Gegensätzen verflochten.

437. Die ältesten Nachrichten, die wir von dem Handelsverkehr der Italiener an der südfranzösischen Küste haben, betreffen die Genuesen und Saint-Gilles. Aus den ersten Zeiten des 12. Jahrhunderts hören wir von genuesischen Kaufleuten, die auf der Rückreise von Almeria zwischen Barcelona und den Balearen von einem furchtbaren Sturm erfaßt und, schließlich nach Marseille gelangt, von hier aus doch das ursprüngliche Ziel ihrer Handelsfahrt, Saint-Gilles, aufsuchten, um hier ihre Waren zum Verkauf zu stellen und dem Heiligen für seine Hilfe in Seenot vier buntbemalte Wachskerzen darzubringen.[5]) Besonders hell aber wird die Bedeutung, die Saint-Gilles schon damals für den Handel der Genuesen hatte, durch eine in Syrien ausgestellte Urkunde des Sohnes Raimunds von Saint-Gilles, des Grafen Bertram, beleuchtet. Als dieser mit Hilfe der Genuesen Tripolis erobert hatte, verlieh er ihnen zu Händen ihres Konsuls Iterius und anderer vornehmer Genuesen, wie des Guilelmus Embriaci, am Laurentiusfeste (10. August) 1109 ein Privileg, in dem er ihnen für den Zeitpunkt, in dem

[1]) Benj. Tudel. I, 35.

[2]) Über den galiotus vgl. Heyck p. 76; s. außerdem Chart. II no. 568 (8. Febr. 1158). Fahrt nach Saint-Gilles, inde Januam vel quo galeotus iverit. Auch der galeotus Pilosi geht »in Provinciam« no. 805 (1159).

[3]) Watterich II, 175. Ann. genov. I, 25. Delaville le Roulx I, 229 no. 321 f. Giesebrecht V, 427; VI, 433.

[4]) Stat. et leges munic. Arel. rub. 185 bei Giraud II, 185 ff.

[5]) Mirac. b. Egidii, SS. XII, 321.

Saint-Gilles in seine Gewalt kommen würde, große Versprechungen machte[1]), Versprechungen, die vielleicht einen Ersatz dafür bieten sollten, daß er den Genuesen ihr Drittel von Tripolis nicht übergeben wollte. Ihrer Laurentiuskirche wollte er eine Jahresrente von 1000 sol. gewähren; in Saint-Gilles sollten sie zum Bau von 30 Häusern (mansiones) Grundstücke in bester Lage erhalten; dazu sollten sie hier wie an allen sonstigen Orten seines gräflichen Gebietes völlig abgabenfrei sein, während alle von der Seeseite kommenden Kaufleute anderer Nationalität vom Handel mit Saint Gilles und seinem Gebiet ausgeschlossen sein sollten. Blieb dies Privileg auch ohne praktische Bedeutung, da Bertram 1112 in Tripolis starb, ohne nach Frankreich zurückgekehrt zu sein, während der junge Alfons-Jourdain, der daheim zur Herrschaft gekommen war, sich durch das Privileg seines Halbbruders in keiner Weise verpflichtet fühlen konnte, so enthüllt es uns doch auf das deutlichste die Ziele, denen die genuesische Handelspolitik schon in so früher Zeit an dieser Küste zustrebte. Daß sie dabei aber mit einer starken Konkurrenz der Pisaner zu rechnen hatten, beweist uns das Privileg, das diese auf ihrem Balearenzuge am 7. September 1113 vom Grafen Raimund-Berengar erwirkten; Arles und Saint-Gilles werden dabei als diejenigen Orte besonders hervorgehoben[2]), auf die sich sein Versprechen des Schutzes und der vollen Freiheit von Handelsabgaben beziehen sollte, obwohl für Saint-Gilles auch nur ein leerer Anspruch des Grafen vorhanden war, während die Provence allerdings seit dem Tode des Grafen Gilbert (1108) infolge seiner Heirat mit dessen ältester Tochter Douce zu seinen rechtmäßigen Gebieten gehörte.

Für mehr als 30 Jahre versinken dann die kommerziellen Bestrebungen der Italiener im Gebiete der Rhônemündungen für uns im Dunkel; nur von Galeeren der Pisaner und Genuesen, die während ihres langen Krieges (bis 1133) auch an der provençalischen Küste erschienen, hören wir gelegentlich.[3])

438. Erst mit dem Jahre 1143 beginnen die Quellen reichlicher zu fließen. Zwei Jahre vorher hatten sich die Bewohner von Montpellier, von dem Grafen Alfons von Toulouse und Saint-Gilles unterstützt, gegen ihren Herrn, Wilhelm VI., erhoben und eine Commune gebildet; Wilhelm hatte aus der Stadt flüchten und sich nach dem von ihm erbauten festen Schloß von Lattes (dem castrum de Palude) zurückziehen müssen.[4]) Doch bald gelang es ihm, nicht nur die Sympathien des Papstes Innocenz II.[5]), sondern auch die tatkräftige Unterstützung der Genuesen und Pisaner zu finden. Beide waren wenig zufrieden damit, daß sie sich, wir wissen nicht zu welcher Zeit, in Montpellier zur Zahlung einer besonderen Abgabe, die Pisaner von 20, die Genuesen von 10 sol. melg. hatten verstehen müssen, die zur Deckung des Schadens, den beide den Bürgern von Montpellier durch Seeraub

---

[1]) Lib. Jur. I no. 12. Devic et Vaissète V no. 351. Imperiale, nota 19 p. 379. Wenn Port p. 95 sagt: er befreite die Genuesen in seinem Territorium von Nizza bis Port Vendres von allem Tribut, so ist das ein Mißverständnis der Worte: »a Niza usque ad Portum Veneris« (Lib. Jur. I no. 11), die vielmehr die Grenzen des genuesischen Machtgebiets angeben. Derselbe Irrtum bei den Benediktinern III, 590.

[2]) Liber Maiolich. p. 138.

[3]) Ann. genov. I, 22—24 (zu 1125 u. 1127).

[4]) Germain, commune I, 11 ff. Fabrège I, 250.

[5]) Liber Instrum. p. 38 ff. (no. 8—10, 13, 14, 16).

zugefügt hatten, bestimmt war. Von besonderer Erbitterung aber waren sie gegen den Grafen Alfons von Saint-Gilles erfüllt, weil dieser ihnen Waren im Werte von 2000 Mark feinen Silbers hatte wegnehmen lassen; der junge Graf von Melgueil, Bruder des Grafen von Barcelona, hatte mit ihm gemeinsame Sache gemacht.

Im Jahre 1143 setzte die Aktion der Genuesen und der Pisaner, die hier in seltener Eintracht zusammenhielten, ein. Unter der Führung des genuesischen Konsuls Lanfrancus Piper und des pisanischen Guilelmus Caym eroberten ihre Galeeren Montpellier und gaben es Wilhelm VI. zurück, der dafür in überschwänglichen Schreiben den Städten seinen Dank ausdrückte.[1]) Außerdem gewährte er ihnen vollständige Abgabenfreiheit in seinem Gebiet für Gegenwart und Zukunft, wobei er ihnen auch die besondere Abgabe von 20 und 10 sol. erließ, verlieh ihnen je ein Fondaco in Montpellier (die Genuesen erhielten das Haus, das bisher dem Bruno von Toulouse und seinen Neffen gehört hatte) und versprachen, bei etwaigen zukünftigen Schädigungen durch Pisaner oder Genuesen immer nur gegen die Schuldigen vorgehen zu wollen. Endlich versprachen er und seine Vasallen eidlich Unterstützung gegen Graf Alfons; nur mit Genehmigung der Konsuln Genuas und Pisas würden sie mit ihm oder den Einwohnern von Saint-Gilles Frieden schließen.[2]) Sein Sohn und Erbe sollte, sobald er das 15. Lebensjahr erreicht, dies Privileg (securitatem) binnen 14 Tagen nach ergangener Aufforderung durch die Konsuln Genuas und Pisas ebenfalls beschwören.

Auch der Graf von Toulouse leistete nun keinen Widerstand mehr; schon am 5. September 1143 wurde der Friede von Graf Alfons sowie dem Abt und den Konsuln von Saint-Gilles in Anwesenheit der beiden oben schon genannten Konsuln von Genua und Pisa feierlich beschworen. Die Bürger von Saint-Gilles hatten den angerichteten Schaden in Höhe von 2000 Mark Feinsilber im Laufe von 10 Jahren in halbjährigen Ratenzahlungen zu ersetzen, während die Genuesen und Pisaner versprachen, die Untertanen des Grafen wegen dieses Vorfalls nicht weiter behelligen und das an ihre Mitbürger ergangene Verbot des Besuches des Hafens von Saint-Gilles zurücknehmen zu wollen. Im übrigen versprach man sich gegenseitig volle Sicherheit der Personen und Waren in beiden Gebieten und Erledigung von Beschwerden binnen 40 Tagen; Diebstahl, Ehebruch und Verbrechen gegen das Leben sollten am Tatorte nach den dort geltenden Gesetzen geahndet, niemals aber ein Unbeteiligter deswegen zur Sühne herangezogen werden.[3]) Gegen Ende des Jahres erschien dann einer der Konsuln von Saint-Gilles,

---

[1]) Lib. Jur. I no. 82. Nur das Dankschreiben an Erzbischof, Konsuln und Volk von Genua ist erhalten.

[2]) Ebd. no. 84. Die Anordnung der Urkunden im Lib. Jur. ist verkehrt; die chronologische Folge wäre: 82, 84, 80, 81, während no. 83 überhaupt nicht in das Jahr 1143 gehört. Das Privileg no. 84 enthält die dem genuesischen Konsul übergebene Ausfertigung; die für den pisanischen Konsul ist nicht erhalten, doch geht ihr Inhalt auch aus der Ausfertigung für Genua deutlich hervor. Der Eid Wilhelms auch bei Germain, commune II, p. 419 und Liber Instrum. no. 203 p. 348, wo er unrichtig zu 1177 gesetzt ist.

[3]) Ebd. no. 80. Caffaros Berichterstattung über die geschilderten Vorfälle (ann. genovesi I p. 31 f. zu 1143) ist höchst ungenau; die Beteiligung der Pisaner verschweigt er ebenso wie die Differenz mit dem Grafen von Saint-Gilles; mit den 1000 M. Silber, von denen er spricht, kann nur die auf die Genuesen entfallende Hälfte gemeint sein; er erzählt aber so, als wenn Wilhelm von Montp. jene Schädigung der Genuesen verübt hätte.

Guiscard, persönlich in Genua (im November) und in Pisa, um den Friedenseid der Bürger dieser Städte entgegenzunehmen.[1]) Gegen den Grafen von Melgueil aber dauerte der Kampf noch fort. Noch auf der Rückkehr gelang es der Flotte, eine Galeere der Seeräuber zu kapern; im folgenden Jahre aber (1144) wurde der Graf im Seekampfe mit den Genuesen durch einen Pfeilschuß getötet. Mit furchtbarer Strenge gingen die Genuesen nun gegen die ihren Handelsverkehr an der Küste beeinträchtigende Piraterie vor; der Bemannung eines Seeräuberschiffes, das in ihre Hände fiel, ließen sie die Augen ausstechen.[2])

439. Wilhelm VI. von Montpellier, der noch bei der Belagerung Tortosas (1148) mitwirkte, starb im Jahre 1149; sein jugendlicher Nachfolger Wilhelm VII. beschwor nach anfänglichen Mißhelligkeiten im folgenden Jahre, das Privileg von 1143 für ewige Zeiten zu halten; gleichzeitig aber sah er sich genötigt, für 5 Jahre auf eine Sonderkonvention einzugehen, die seine Gesandten Berengarius Lamberti und Guilelmus Petri in Genua hatten abschließen müssen, eine Konvention, die besonders dem Seehandel Montpelliers empfindliche Beschränkungen auferlegte.[3])

Nach der Levante durfte Montpellier fortan nur Pilgerschiffe entsenden; im übrigen wurde seine Schiffahrt in der Richtung nach Osten auf die Küstenfahrt bis Genua beschränkt. Nach Westen hin durften sie ihre Fahrten bis zum mohammedanischen Spanien ausdehnen, wobei sie auch den Weg über die offene See (per pelagus) wählen konnten. Nur mit diesen Beschränkungen gestand Genua den Schiffen von Montpellier seinerseits Sicherheit auf dem Meere zu; fuhren sie über die angegebenen Grenzen einmal durch Sturm verschlagen oder sonst unabsichtlich hinaus, so waren sie verpflichtet, so rasch wie möglich in das ihnen erlaubte Gebiet zurückzukehren; jedenfalls aber durften sie in solchem Falle außerhalb desselben keinerlei Handel treiben.

[1]) Der Friedenseid der Genuesen ist erhalten; Lib. Jur. I no. 81.

[2]) Ann. genovesi I p. 32 zu 1144.

[3]) Lib. Jur. I no. 83. Undatiert; vom Herausgeber, der das Stück zugleich verkehrt als ein Bündnis der Genuesen und Pisaner mit Wilhelm bezeichnet, irrig zu 1143 angesetzt, was bisher allgemeine Annahme gefunden hat, obwohl es mit dem Inhalt völlig unvereinbar ist. Wilhelm redet hier von dem Vertrage, den sein Vater mit Lanfranco Piper geschlossen (1143), folglich haben wir es hier mit dem 1149 zur Regierung gekommenen Wilhelm VII. zu tun. Er verspricht, das Haus, das sein Vater den Genuesen in jenem Privileg von 1143 überlassen, ihnen binnen 2 Monaten, nachdem er den Vertrag beschworen, zurückzugeben; es müssen also zunächst irgendwelche Mißhelligkeiten obgewaltet haben, vielleicht schon seit Ende der Regierung Wilhelms VI., der bei der Unternehmung gegen Tortosa nicht auf seine Rechnung gekommen. Heyd I, 185 hat aus dieser Stelle den Schluß gezogen, daß schon Wilhelm V. (gest. 1121) den Genuesen ein Fondaco in Montpellier eingeräumt habe; er hat eben ganz übersehen, daß der Vertrag mit Lanfranco Piper, auf den diese Stelle Bezug nimmt, 1143 abgeschlossen ist. Daß dieses Stück, das die von dem Herrn und den burgenses von Montpellier zu beschwörende Seite des pactum enthält, in die erste Zeit der Regierung Wilhelms VII. gehören muß, geht schon daraus hervor, daß er die allgemeine und dauernd gültige Konvention von 1143 noch nicht beschworen hatte. Es läßt sich aber bestimmt auf das Jahr 1150 datieren, da die Sonderkonvention, die es enthält, auf 5 Jahre abgeschlossen war und wir wissen, daß diese im Jahre 1155 wiederum auf 5 Jahre erneuert worden ist.

Genuesische Schiffe, die auf der Küstenfahrt nach Montpellier kamen, sollten nicht nötig haben, vor ihrer Einfahrt von der See her um Geleit nachzusuchen; vielmehr sollte ihnen sowie allen Personen, die sie mitführten, auch Fremden, mit ihren Waren ohne weiteres volle Sicherheit verbürgt sein. Auch versprach der Herr von Montpellier, dahin zu wirken, daß alle Machthaber auf der Küstenstrecke von Maguelone bis Agde sich vertragsmäßig für die volle Sicherheit der Genuesen innerhalb und außerhalb der vom Meere aus zu den Strandseen oder landeinwärts führenden Schiffahrtskanäle (gradus), auch im Falle des Schiffbruchs, verbürgten.

Dieser Konvention mit Montpellier vom Jahre 1150 folgten wenig später Verträge des genuesischen Gesandten Ido Gontardus mit Arles und Saint-Gilles, die in bezug auf Seeschiffahrt genau die gleichen Bestimmungen wie diese Konvention enthielten.[1]) Mit dem Grafen Bernhard von Melgueil schloß ferner Genua im Mai 1155 einen Vertrag, in dem man sich außer gegenseitigem Rechtsschutz versprach, in der Forderung von Abgaben über die bisher üblichen nicht hinauszugehen.[2])

Als gleichzeitig die Konvention mit Montpellier für weitere 5 Jahre erneuert wurde[3]), brachten die Genuesen auch das Zugeständnis bezüglich der Pilgerschiffe noch in Wegfall; andererseits erklärten sie, daß sie für den Fall, daß Arles oder Saint-Gilles die von Ido Gontardus mit ihnen abgeschlossene Konvention nicht halten sollten, die Handelssperre über diese Häfen verhängen und allen Genuesen gebieten würden, statt diesen nur Montpellier aufzusuchen. Kam den Genuesen doch bei ihren Ausschließungsbestrebungen sehr zustatten, daß sie in der Lage waren, einen Hafen gegen den anderen auszuspielen. Dabei hatten die Genuesen gelegentlich immer noch mit Seeraub an diesem Küstengebiet zu kämpfen; im Jahre 1155 riefen sie die Intervention des Papstes, wie gegen die Kreuzfahrerstaaten, so auch gegen Bernardus Attonis, den Vicomte von Nîmes, an, wahrscheinlich weil dieser das auch durch kirchliche Verbote beseitigte Strandrecht ihnen gegenüber in Anwendung gebracht hatte; in der Tat befahl der Papst den Bischöfen von Béziers, Agde und Nîmes, jenen Bernard wie die Bewohner von Béziers und Agde durch Androhung der Exkommunikation zur vollständigen Herausgabe der genuesischen Waren zu zwingen.[4])

440. Auch einige Nachrichten über den Handelsbetrieb der Italiener in diesem Gebiet sind uns für die Mitte des 12. Jahrhunderts erhalten. Erzbischof Raimund von Arles (1142—1157) vermittelte ein Abkommen zwischen ihnen und den »portanarii« von Arles[5]), demzufolge je nach der Entfernung von Arles, in der die beladen ankommenden Schiffe der Pisaner, Genuesen oder anderer »Lombarden« vor Anker gingen, 10—25 sol. an den Führer eines Leichterschiffs für die Fahrt zu zahlen waren, der dafür die Verpflichtung der sicheren und abgabenfreien Beförderung der ihm anvertrauten Güter bis Arles übernahm. Wollten die portanarii nicht nach diesem Tarif fahren, so stand es den »Lombarden« frei, gegen Entrichtung einer

---

[1]) Nur der Vertrag mit Arles ist erhalten, aber nicht datiert; Lib. Jur. II no. 5. Der Herausgeber setzt die Gesandtschaft des Gontardus in das Jahr 1155 selbst, was mit Rücksicht auf den Vertrag mit Montp. vom Mai 1155 nicht angeht; sie muß in die Zeit von 1151—1154 gehören.

[2]) Nur bruchstückweise erhalten; Atti Lig. I p. 288.

[3]) Lib. Jur. I no. 211.

[4]) Ann. genovesi I, 44 f. (zu 1155).

[5]) Kiener p. 282 f. no. V. Statt pontanarii ist durchweg portanarii zu lesen.

Abgabe von 5 sol. ihre Waren mit anderen Fahrzeugen nach Arles zu schaffen. An Eingangszöllen wurden von jedem »lombardischen« Schiffe nach einer etwas später erfolgten Aufzeichnung [1]) erhoben für den Erzbischof von Arles: 20 sol. in bar, für seinen Juden: 4 sol., dazu für beide noch je ein Pfund Pfeffer und ein Scheffel Kastanien oder deren Wert in Höhe von 2 den. Dazu trat der von jedem Seeschiff in Arles erhobene gräfliche Zoll mit $12^1/_2$ sol., 1 Pfund Pfeffer und 2 Scheffeln Kastanien. Als Ausgangszoll wurde für den Erzbischof $^1/_{18}$ vom Wert der Waren entrichtet, wovon dem Juden $^1/_9$ zustand. Einzelne »Lombarden«, die auf einem Fischerfahrzeug oder einem ähnlichen mit Waren nach Arles kamen, zahlten 15 den. Eintrittsgebühr für den Erzbischof, einschließlich der 3 den., die dem Juden zufielen. Wenn das genuesische Notularium des Johannes keine Beziehung auf Arles enthält, so hat jedenfalls die zwischen dem Grafen von Barcelona, der ja zugleich (bis 1162) Graf von Provence war, Tortosas wegen seit 1153 eingetretene Spannung ihre Rückwirkung auch auf Arles geäußert, so daß dieses sich an die mit Ido Gontardus abgeschlossene Konvention nicht länger gebunden erachtete. Montpellier und Saint-Gilles dagegen erscheinen in dem Notularium, einzeln oder auch zusammen, nicht selten als Ziel genuesischer Handelsreisen; und an sie ist in erster Linie auch zu denken bei den häufigeren Verträgen, die nur die »Provincia« im allgemeinen als Reiseziel angeben, da wir wissen, daß für den genuesischen Handelsverkehr gerade in jenen Jahren Narbonne und Marseille nicht in Betracht kamen.[2])

441. Einzelne dieser Kontrakte geben uns über die genuesische Einfuhr nach diesen Orten einigen Aufschluß. So bestand eine Commenda, die der Bankier Ingo am 7. Februar 1157 für eine Handelsfahrt »in Provinciam« vergab, zum Teil in Öl, während Obertus Spinola im Sommer 1158 einem Sozius eingekochten Alaun (zucarinum) im Werte von 100 l. jan. zum Umsatz in Saint-Gilles oder Montpellier übergab.[3]) Am 25. Januar 1164 gab der Kaufmann Lavorante in Genua vor Notar und Zeugen die Erklärung ab, »in Provincia« über Waren im Werte von 400 l. melg. zu verfügen; teils in Montpellier, teils in Saint-Gilles lagerten für ihn 19 Lasten Pfeffer, 6 Lasten Brasilholz, 9 Lasten de roca (feinster Alaun[4]), 85 Pfund Gummilack und »nixadra« (Salmiak) und 38 Pfund »ferrionorum« (?), wozu in Genua noch Waren im Werte von 40 l. jan. kämen. Brasilholz begegnet noch ein zweites Mal in einer Commenda, die Ogerius Nocentius im Spätherbst 1158 für seine Handelsreise nach Saint-Gilles empfing; außerdem können wir noch den Export von 32 Pfund Safran aus Genua nach Montpellier nachweisen.[5]) Und wie jene

---

[1]) Ebd. 280 f. no. III: Hi sunt usus, quos habet D. Arch. in Arelate, von Kiener zutreffend um 1170 angesetzt. Die »galeda de castaneis« ist aber kein kleines Schiff, wie K. meint, sondern ein Maß. Der gräfliche Zoll von 1176 ebd. Anm. 3.

[2]) Daß bei genuesischen Geschäftsreisen nach der Levante, Afrika, Spanien, Sizilien nicht selten die Rückreise »in Provinciam« ins Auge gefaßt wurde, ist bei diesen Ländern behandelt. In Chart. II no. 607 (24. Mai 1158) ist ein bestimmtes Ziel für die Hinfahrt nicht angegeben; für die Rückkehr heißt es: »inde reducere Januam, excepto si major pars nec Provinciam, tunc enim ibi posset ire«. Für nec ist iret zu lesen.

[3]) Chart. II no. 389 u. 652.

[4]) Darüber Heyd II, 568 f.

[5]) Chart. II no. 734 u. 1161.

Erkärung des Lavorante, so zeigen auch andere Akte des Notulariums, daß in diesem Handelsverkehr der Italiener mit Südfrankreich recht bedeutende Kapitalien umgesetzt wurden. Im Herbst 1157 ging Guidoto Torsello mit einem Gesellschaftskapital von 276 l. jan., zu dem sein Sozius Marchio de Volta $^{2}/_{3}$ beigesteuert hatte, nach Saint-Gilles, und Ido Mallonus, wie öfter mit Guilelmus Buronus assoziiert, nimmt Anfang 1161 ein Gesellschaftskapital von fast 415 l. jan. auf die Handelsreise nach Südfrankreich mit.[1]) Der in Genua naturalisierte Obertus von Lucca war mit Baldezonus Ususmaris zu einer Handelsgesellschaft verbunden, deren Kapital ursprünglich 264 l. jan. betragen hatte; als er aber im Interesse der Gesellschaft im Spätherbst 1159 nach Südfrankreich ging, wurde das Gesellschaftskapital derart erhöht, daß er über 700 l. jan. verfügte.[2])

Für die Kenntnis der genuesischen Warenausfuhr aus Montpellier oder Saint-Gilles versagt das Notularium; einmal erwähnt es Tuche von Nîmes, die von Genua weiter exportiert werden[3]); ganz überwiegend aus Nordfrankreich aber stammten jedenfalls die vielen großen und teuren Tuche, die einmal auf einem von Saint-Gilles kommenden genuesischen »Galiotus« den Pisanern in die Hände fielen.[4]) Ergänzend tritt hier ein, was wir aus etwas späterer Zeit über die Messen von Fréjus erfahren.[5]) Mehrfach auch begegnen wir in dieser Zeit Kaufleuten aus Languedoc in Genua. Am 5. März 1156 macht Raimundus Piccenadus von Béziers in seinem ospicium zu Genua vor Paul von Montpellier, Lombardus von Saint-Gilles u. a. sein Testament; Lombardus steht 1158 in Handelsverbindung mit dem genuesischen Tuchhändler Blancardus, als dessen Sozius im Sommer 1161 Peire Draco nach Montpellier ging.[6]) Aus Montpellier ist wohl auch der Raimund, der 1162 bei Roger 50 l. jan. leiht und Erstattung in Montpellier binnen 14 Tagen nach Ankunft des Gläubigers in Montpellier zum Kurse von $13^{1}/_{2}$ in Denaren von Melgueil verspricht.[7])

442. Der Krieg, der im Jahre 1162 zwischen Genua und Pisa ausbrach und mit geringen Unterbrechungen bis 1175 gedauert hat, hat auch das südfranzösische Küstengebiet stark in Mitleidenschaft gezogen. Das Bestreben der Genuesen, die Südfranzosen vom überseeischen Handel möglichst ganz auszuschließen, konnte zu dem gewünschten Ziele in vollem Umfange erst dann führen, wenn es gelang, auch die pisanische Konkurrenz in Südfrankreich zu beseitigen.

Diese Konkurrenz muß stärker gewesen sein, als es nach den noch vorhandenen Quellen zunächst den Anschein hat, die ganz überwiegend genuesischen Ursprungs sind; es sei nur hingewiesen auf die Vorgänge von 1143, die uns beide Handelsnationen gleich beteiligt und gleich berechtigt

[1]) Ebd. 520 (in no. 521 vergibt Marchio de V. eine weitere Commenda von c. 255 l., bei der indes das Reiseziel nicht genannt ist); 1013.

[2]) Ebd. 775. Über den Handel derselben Gesellschaft, auch von Südfrankreich aus, nach Syrien ob. § 118.

[3]) Chart. II no. 1046.

[4]) Ann. pis., SS. XIX, 266 (1174).

[5]) Unten § 451.

[6]) Chart. II no. 279, 834, 1061.

[7]) Für 12 den. jan. waren also $13^{1}/_{2}$ »mirgorenses« zu erstatten; ebd. 1161. Als Faustpfand wurden dem Gläubiger übergeben 32 Pfd. Safran, $6^{1}/_{4}$ l. den. luc., 8 l. infortiatorum engolismorum (Angoulême) et valencianorum und 15 sol. $10^{1}/_{2}$ den. morlanorum (von Morlanum in der Gascogne).

zeigen; und es ist schwerlich zufällig, daß Erzbischof Raimund von Arles zuerst die Pisaner und dann erst die Genuesen nennt.[1]) So wurde dieser Krieg für Genua zum Anlaß, seine Ausschließungsbestrebungen bezüglich des Seehandels mit Südfrankreich auch auf Pisa auszudehnen, während Pisa nunmehr zugleich als Vorkämpfer für die Handelsfreiheit der Provençalen erscheint. In den ersten Jahren des Krieges nahm der Handel mit Südfrankreich seinen gewohnten Gang; nur ein aus der Provence kommendes pisanisches Pfeilschiff (sagittia) wurde im Sommer 1162 von den Genuesen genommen.[2]) Im Jahre 1165 aber wurde der Seekrieg überwiegend an der französischen Südküste, und zwar in ungewöhnlich großem Stile geführt.[3]) Ein im Juli von den Pisanern nach dieser Küste unternommener Kaperzug ließ ein großes und viele kleine genuesische Schiffe, die aus Spanien kamen, in ihre Hände fallen, so daß sie am 22. Juli mit reicher Beute und 37 angesehenen Gefangenen nach Pisa zurückkehren konnten. Darauf unternahm von genuesischer Seite Amicus Grillus mit 14 Galeeren einen ähnlichen Zug, der sich gegen die Pisaner in Saint-Gilles richtete. Den östlichen Mündungsarm der Rhône fuhr er hinauf; doch fand er in Marseille und auf der Rhône nur fünf leere pisanische Schiffe vor, die er verbrannte, während die Pisaner auf die Kunde von seiner Annäherung Saint-Gilles rechtzeitig durch die westliche Rhônemündung (den gradus Capre) verlassen hatten. Er eilte ihnen zwar nach und kam auf der Verfolgung bis Agde, aber der Vicomte von Béziers, Trencavel, intervenierte zu ihren Gunsten. So ging er nach Montpellier (ad gradum Montispessulani) zurück, suchte das Rhônedelta noch einmal ab, wobei er indes nur die den Genuesen feindliche Gesinnung der Bewohner von Saint-Gilles feststellen konnte, und traf am 21. August wieder in Genua ein.

Am selben Tage eroberte eine inzwischen ausgerüstete pisanische Flotte von 31 Galeeren Albenga, kaperte viele Küstenfahrzeuge und machte bei der Fortsetzung ihres Zuges bis Montpellier[4]) noch weitere reiche Beute; fünf große feindliche Schiffe verbrannten die Pisaner im Zufahrtskanal von Melgueil (ad gradum Mergurii), ein von Afrika gekommenes führten sie als gute Prise mit sich fort. Nunmehr fuhren sie den westlichen Mündungsarm der Rhône (per fauces Capre) aufwärts und gelangten am 1. September glücklich nach Albaron in der Nähe von Saint-Gilles, gerade am Haupttage der großen Messe; wohl möglich, daß ihr Eintreffen gerade zu diesem Zeitpunkt kein zufälliges war, sondern daß die Galeeren auch Waren an Bord hatten, wie ja der Handelsverkehr rhôneaufwärts auf ähnliche Schiffe von geringem Tiefgang angewiesen war.[5])

---

[1]) Kiener p. 282 f.

[2]) Bern. Maragonis ann. pis., SS. XIX, 248.

[3]) Das Folgende beruht auf denselben Annalen p. 253 ff. und den genuesischen des Kanzlers Obert (ann. genovesi I p. 178 ff.). Ich gehe auf die kriegerischen Ereignisse dieses Jahres etwas näher ein, weil sie vielfach auch die Verhältnisse des Handels beleuchten.

[4]) Schiffe dieser Flotte, die in Sicht kamen, als Alexander III. gerade auf einem Johanniterschiffe vom gradus Mercurii aus in See gehen wollte, veranlaßten den Papst, der einen feindlichen Anschlag fürchtete, zur Umkehr nach Maguelone, von wo er erst im Spätherbst aufbrach. J.-L. no. 11238. Giesebrecht V, 490 f., der das Johanniterschiff ein Kriegsschiff nennt, wozu die Quellen keinen Anlaß geben.

[5]) Auch eine Anleihe haben die Pisaner damals in Saint-Gilles aufgenommen; dem Pisaner Tiniosus, der burgensis von Saint-Gilles war, sind im folgenden Jahre von den pisanischen Konsuln 200 l. pis. »pro debito Provincie« zurückgezahlt worden. Bonaini, Suppl. p. 43.

Mittlerweile hatten die Genuesen eine noch stärkere Flotte von mindestens 45 Galeeren[1]) ausgerüstet, die den Pisanern nach Saint-Gilles entgegenzog. Wieder ging sie den östlichen Hauptarm der Rhône aufwärts, an Arles vorbei bis Fourques, um von da den westlichen Arm abwärts zu fahren und so Saint-Gilles von der anderen Seite wie die Pisaner zu erreichen. Zwischen Fourques und Saint-Gilles traf die Flotte schon bei dem niedrigen Wasserstande ein Unfall, doch konnte man am 3. September, nur zwei Milien vom pisanischen Lager entfernt, bei Saint-Gilles vor Anker gehen. Der Admiral Grillus verhandelte mit den Konsuln von Saint-Gilles; diese aber bekannten sich offen als Freunde und Verbündete der Pisaner. Gleichzeitig ging Corsus Sigismundi an der Spitze einer Gesandtschaft zu Raimund, dem Grafen von Toulouse und Saint-Gilles, der sich in Beaucaire befand, und es gelang ihm auch, den Grafen zu dem Versprechen zu bestimmen, gegen Zahlung von 1300 l. melg. sich mindestens neutral zu verhalten. Als der Graf aber selbst nach Saint-Gilles kam, sein Lager in der Mitte zwischen Genuesen und Pisanern aufschlug und nun sofortige Zahlung des Geldes verlangte, zerschlug sich alles am gegenseitigen Mißtrauen der beiden Kontrahenten. So kam es am Rhôneufer zwischen Pisanern und Genuesen am 14. September zu einem großen Kampfe zu Lande. Die Pisaner waren stark in der Minderzahl; verschiedene Hilfssendungen, die man daheim, durch die großen Rüstungen der Genuesen besorgt gemacht, abgeschickt hatte, hatten wegen ungünstiger Witterung ihr Ziel nicht erreichen können; aber die Pisaner fanden offenbar bei den Einheimischen vielfache Unterstützung und behielten so im Felde die Oberhand. Die genuesische Flotte wich nun nach Arles zurück, wo man inzwischen eiligst eine Schiffsbrücke nach dem gegenüberliegenden Trinquetaille hergestellt und mit Bewaffneten besetzt hatte. Die Genuesen sahen darin eine Gefährdung ihrer Position und schickten nunmehr schleunigst Gesandte an den Grafen von Provence, der sich damit entschuldigen ließ, daß die Brücke in seiner Abwesenheit gebaut sei; zur Hilfeleistung gegen die Pisaner aber ließ sich Berengar Raimund, der 1162 seinem Oheim gefolgt war, nicht bewegen.[2]) Auf die Kunde, daß von Pisa weitere Galeeren abgesandt seien, verließen die Genuesen Arles nach 20tägigem Aufenthalt und fuhren in die See hinaus; als sie aber unterwegs von Guilelmus Ventus, der ihnen mit zwei Galeeren begegnete, erfuhren, daß die pisanischen Hilfsexpeditionen umgekehrt seien, kehrten sie noch einmal nach Arles zurück und bewogen nunmehr den Grafen von Provence durch Zahlung von 400 l. melg. zum Abschluß eines Friedensvertrages, der sie freilich eben nur sicherstellte und im übrigen ihren Wünschen bei weitem nicht entsprach[3]): der Graf versprach nur, die Pisaner nur dann in seinem Lande und seinem Machtbereiche aufzunehmen, wenn sie als Kaufleute mit Waren oder doch des Handels wegen kämen, wogegen die Genuesen versprachen, niemals jemanden irgendwie zu unterstützen, der die Besitzungen oder Gerechtsame

[1]) Dies die Zahl Oberts; Marago gibt 50 an und läßt bei Saint-Gilles sogar 55 genuesische Galeeren gegen 31 pisanische stehen. Die Differenz könnte sich durch mittlerweile erfolgte Verstärkung erklären.

[2]) Die ann. jan. nennen ihn hier comes de Miaude; er war zugleich Graf von Melgueil, Provence und Millau (Milhaud).

[3]) Lib. Jur. I no. 245, zu Arles, in capella palatii Trolie, Oktober 1165 geschlossen. Langer S. 114 verschiebt den Zusammenhang, indem er den Grafen Raimund von Toulouse und Saint-Gilles als Kontrahenten nennt, und verkennt den Sinn des Vertrages, wenn er meint, daß in den Worten: et non recipiam Pisanos, nisi fuerint negotiatores etc. das nisi in si geändert werden müßte.

des Grafen mindern oder schädigen wollte. Bei etwaigen Verletzungen des Friedens verhieß man sich gegenseitig Abhilfe nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit. Mit diesem mageren Ergebnis mußten die Genuesen zufrieden sein; nachdem sie wieder 16 Tage Arles gegenüber, in Trinquetaille verweilt, entschlossen sie sich zur Heimkehr und fuhren über Marseille, wo ihnen noch ein von Bugia gekommenes pisanisches Schiff in die Hände fiel, und Toulon nach Genua zurück (23. Oktober). Erst jetzt brach die pisanische Flotte, die offenbar den Seekampf gegen die weit stärkere genuesische gescheut hatte, die ihr von ihrer Position in Arles aus jeden Augenblick auf der Rückfahrt hätte entgegentreten können, auf; als sie aber am 29. Oktober auf der Höhe der Inseln von Lérins (insulae S. Honorati) angelangt war, wurde sie von einem furchtbaren Sturm erfaßt, der den völligen Untergang von zwölf Schiffen mit der gesamten Mannschaft zur Folge hatte; nur 19 kehrten schließlich bis zum 11. November nach Pisa zurück. So endete das Jahr trotz mancher vorher errungenen Erfolge für Pisa höchst unglücklich.

443. Im nächsten Jahre (1166) blockierten die Genuesen unter Otto de Caffaro die ihnen feindlichen Häfen Südfrankreichs mit vier Galeeren von Mitte März an sieben Monate lang, doch waren die Pisaner im Kaperkriege glücklich. Die Genuesen aber verstärkten ihre Stellung gegen Ende des Jahres durch den Vertrag mit Narbonne (12. November), der bezüglich der anderen Südfranzosen einige sehr bemerkenswerte Bestimmungen enthielt.[1]) Das den Narbonnesen pro anno zugestandene Pilgerschiff durfte keine Pilger aufnehmen, die aus Montpellier, Saint-Gilles oder dem Gebiet östlich der Rhône stammten; Leute aus Saint-Gilles und Montpellier durften zum Dienst auf narbonnesischen Schiffen nicht angeworben und solche aus Saint-Gilles selbst dann nicht befördert werden, wenn ihre Reise nur den Loskauf von Gefangenen zum Zweck hatte, was gegenüber allen anderen erlaubt war. Mit beiden Städten war also Genua damals arg verfeindet; seinen Untertanen hatte es jeden Handelsverkehr mit ihnen untersagt.[2])

Noch im selben Jahre starb der Graf von Provence, mit dem sie im Oktober 1165 den Vertrag von Arles geschlossen; Alfons, König von Aragon und Graf von Barcelona, wurde der Herr dieses Landes, auf das allerdings auch Graf Raimund von Toulouse und Saint-Gilles Ansprüche erhob. Als Alfons seinem Gegner Albaron zu entreißen suchte, um dadurch Saint-Gilles vom Meere abzuschneiden, entsprach dies ganz den eigenen Bestrebungen Genuas, so daß der Konsul Rodoanus, der zur Blockade der Häfen der Provence abgesandt war, am 7. Mai 1167 den uns schon bekannten Vertrag schloß, wonach der König die Pisaner von allen unter seiner Hoheit stehenden Häfen von Tortosa bis Nizza auszuschließen versprach[3]) — die Genuesen waren also ihrem Ziele wieder etwas näher gekommen; die Eroberung von Albaron freilich gelang nicht, und die Pisaner behielten an Montpellier und Saint-Gilles starke Stützpunkte für ihren Handel.

Im Frühjahr 1168 schickten die Pisaner 11 Galeeren nach der Provence, die den Genuesen bis zum Kanal von Melgueil empfindlichen Schaden zufügten; als sie aber 4 Galeeren nach Agde entsandt hatten, kam eine stärkere genuesische Flotte von 13 Galeeren über sie, jagte zunächst die 7 am Kanal liegenden in die Flucht, ohne ihnen indes weiteren Schaden zufügen zu

[1]) Devic et Vaissète VIII p. 265. Oben § 434.

[2]) Das sind die deveta Provincie, von denen der Vertrag Genuas mit Rom von 1166 redet. Chart. II p. 1001.

[3]) Oben § 424.

können, und brachte dann die vier anderen, die sich, wie die genuesischen Annalen sagen, rühmend als die Herren des Meeres bezeichnet hatten, durch einen nächtlichen Überfall am 23. April bei Agde in ihre Gewalt.[1]) Doch gelang es den Pisanern schon im Juni des Jahres, den Kanzler Barbarossas, Philipp von Heinsberg, dem der Weg durch die Lombardei verlegt war, den Genuesen zum Trotz mit 7 Galeeren mit seinen Begleitern glücklich nach der Reede von Agay östlich von Fréjus zu bringen.[2]) Auch knüpften die Pisaner die freundschaftliche Verbindung, in der sie mit Montpellier standen, durch kluge Zugeständnisse fester. Wilhelm VII. hatte ein Schreiben an sie gerichtet, in dem er um Ersatz der seinen Untertanen von einzelnen Pisanern geraubten Waren ersuchte, — ob dieser Raub erst neuerdings während des Kaperkriegs oder noch während der Zeit der engen Verbindung Montpelliers mit Genua erfolgt war, steht dahin — die Pisaner antworteten dem ihnen besonders nahestehenden Freunde[3]) am 1. November 1168 sehr entgegenkommend und billigten den Geschädigten eine Summe von 1440 l. melg. zu, die durch Erhebung einer besonderen Abgabe von allen auf der Küstenstrecke von Marseille bis Barcelona zur Ein- oder Ausfuhr gelangenden pisanischen Waren allmählich aufgebracht werden sollte — Pisa wollte zu diesem Zwecke an den dazu geeigneten Orten dieser Strecke besondere amtliche Vertreter und Einnehmer (bajuli et recollectores Pisanorum) bestellen, die die betreffenden Summen an die von dem Herrn von Montpellier bezeichneten Personen abzuführen hätten. Von allen von den Pisanern eingeführten zweiseitigen Saumlasten[4]), deren Inhalt wohl hauptsächlich in Waren der Levante bestand, sollten 12 den. melg. erhoben werden, ebenso wie von den zum See-Export bestimmten und entsprechend gepackten Tuchballen normalen Umfangs, die man in Montpellier mit feststehendem Terminus als torscelli marini legales bezeichnete[5]); von Kupfer und Zinn dagegen waren bei der Ausfuhr nur 3 den. melg. zu entrichten. Letzteres Metall namentlich wird schwerlich anderer als englischer Herkunft gewesen sein und wohl den Weg über die Garonne nach der Mittelmeerküste gemacht haben. Im Anschluß daran sei bemerkt, daß die bei Fahrten von Pisa nach Montpellier oder Saint-Gilles herkömmlich berechneten Seezinsen sich auf 20 Prozent beliefen.

444. Der Friedensvertrag, der nach langwierigen Verhandlungen zwischen Pisa und Genua im Mai 1169 zu Porto Venere festgestellt wurde, bestimmte, daß die Pisaner auf der ganzen Küstenstrecke von Noli (westlich Savona) bis C. Salóu (westlich Tarragona) vom Seehandel ausgeschlossen sein sollten, soweit er auf dem Wege über die offene See (per pelagos) vor sich ging.

---

[1]) Ann. genov. I, 207 f. zu 1168; ann. pis. des Marago (SS. XIX, 257 f.), der die Stärke der genuesischen Galeeren mit 15 angibt.

[2]) Die Genueser Annalen l. c. p. 209 nennen den Erzbischof mit einem lapsus Christian, im übrigen aber erzählen sie nur genauer als die pisanischen; Langer S. 142 scheint den portus Agadani mißverstanden zu haben.

[3]) »Inter alios Pisanae civitatis amicos praecordialissimus« nennen sie ihn; Germain, commerce I, 180 no. 2. Irrig setzt Germain hier wie in der Darstellung p. 97 die Urkunde in das Jahr 1169.

[4]) ». . . per singulas Pisanorum duorum falcium saumas, quae . . . introducentur«, ebd. 181. Leonardo Pis. p. 91 hat unter seinen Beispielen für die provençalische Last Pfeffer (die carica zu 300 Pfd.) einen Preisansatz von 11 l. 7 sol. 5 den. pis.

[5]) Leon. Pis. p. 114 nimmt den Preis eines Ballens (torcellus) von 60 provençalischen Ellen (die canna zu 8 palmae) zu 35 l. pis. an.

Dagegen war den Pisanern die Küstenschiffahrt (juxta terram) nach diesen Gebieten nicht verboten, so daß also beispielsweise pisanische Schiffe, die Ladung von Bugia aus nach Südfrankreich führten, entweder den Weg über Pisa und von da an der Küste westwärts oder den Weg an der spanischen Küste entlang nehmen mußten, was natürlich durch die überall zu entrichtenden Seezölle die Frachten wesentlich verteuerte. Jährlich sollten die pisanischen Konsuln bei ihrem Amtsantritt diese Bestimmung beschwören; die auswärts weilenden Pisaner sollten durch amtliche Schreiben unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt werden; Zuwiderhandelnden hatten sie $^{1}/_{4}$ ihrer Waren zu konfiszieren oder sie um den entsprechenden Wert zu büßen.[1])

Indessen dieser Vertrag wurde zunächst noch nicht perfekt und der Krieg zwischen Genua und Pisa nahm seinen Fortgang. Bald darauf aber vollzog sich eine wichtige Veränderung in der Stellung der südfranzösischen Mächte. Vergebens zwar versuchte Genua im Jahre 1170, durch Entsendung des Rogerius de Justa den Herrn von Montpellier wieder auf seine Seite zu ziehen; dafür gelang es aber im folgenden Jahre dem Konsul Nicolaus Roza, mit dem Herrn von Saint-Gilles, der sich mit Montpellier verfeindet hatte, einen Vertrag zu schließen (1. Mai 1171), der 29 Jahre in Kraft bleiben sollte und insbesondere gegen Montpellier gerichtet war.[2]) Während der Dauer des pisanischen Krieges wollte Genua den Hafen von Montpellier jedes Jahr 4 Monate lang mit 2 Kriegsschiffen sperren (ad vetandum portum Montisp.); Graf Raimund gab seine Zustimmung dazu, wenn die Genuesen außerdem die vollständige Handelssperre über Montpellier verhängen und es mit Büsen und Kaperschiffen so lange bekämpfen wollten, bis es Genua einen gleich günstigen oder noch günstigeren Vertrag bewilligt hätte, wie er selbst ihn eben mit der Seestadt geschlossen, oder bis er selbst mit Wilhelm von Montpellier seinen Frieden gemacht; indessen sollte es auch in letzterem Falle den Genuesen unverwehrt sein, mit ihren Kriegsschiffen den Hafen von Montpellier zu blockieren. Keinesfalls aber würde er ihnen und ihren Galeeren um deswillen die Aufnahme in seinem Gebiete versagen. Die Pisaner und ihre Waren versprach Graf Raimund von Toulouse während der Dauer ihres Kriegs mit Genua ganz von seinem Gebiet auszuschließen, mit alleiniger Ausnahme der Wallfahrer, die zu Lande nach Saint-Gilles kämen; wenn Genua mit Pisa Frieden schloß, durfte er sie auch nur in dem Falle aufnehmen, wenn sie nicht von der hohen See, sondern auf der Küstenfahrt von Pisa her in sein Gebiet kamen. Im Zusammenhange damit versprach er, in seinem ganzen gegenwärtigen wie zukünftigen Gebiete von und nach allen Küstenplätzen desselben die Schiffahrt über das offene Meer ausnahmslos zu verbieten, ein Verbot, von dem auch die genuesischen Schiffe nicht ausgenommen waren, offenbar im Einverständnis mit der genuesischen Regierung selber, nach deren Willen Genua der ausschließliche Stapelplatz für den Handel mit Südfrankreich werden sollte. Umgekehrt versprach die genuesische Regierung, in bezug auf die Küstenschiffahrt mit Saint-Gilles keinerlei Verbot zu erlassen, es sei denn der allgemeinen Wohlfahrt wegen (eine Klausel, die das Versprechen eigentlich gegenstandslos machte); erlitten Untertanen des Grafen auf solcher Fahrt nach oder von

[1]) Lib. Jur. I no. 271. Cod. Sard. I p. 238. Langer hat bei seiner Auffassung, daß der Vertrag eine völlige Verdrängung der Pisaner von den südfranzösischen Handelsplätzen bedeute, das »per pelagus« nicht genügend gewürdigt; S. 150 f.

[2]) Lib. Jur. I no. 281 (Versprechen des Grafen), no. 282 (Versprechen des genuesischen Gesandten).

Genua Schädigungen durch Fremde, so würden die Genuesen ebenso vorgehen, als wenn es sich um die eigenen Bürger handelte. Auch in allen anderen Gebieten würden sie für die Untertanen des Grafen mit ihrem Schutze eintreten, ohne daß sich indessen diese Schutzpflicht bis auf die Aufwendung von Geldmitteln oder kriegerisches Einschreiten ausdehnen dürfte. Endlich wurde den Leuten von Saint-Gilles gestattet, alljährlich Waren bis zum Werte von 10000 l. jan. vom Hafen von Genua aus zu denselben Frachtsätzen, wie sie für die Waren der Genuesen berechnet wurden, auf genuesischen Schiffen zur überseeischen Ausfuhr zu bringen.

Die heftige Befehdung Montpelliers durch die Genuesen veranlaßte den Papst Alexander III., der Montpellier schon 1162 in seinen besonderen Schutz genommen hatte[1]), sich am 11. Oktober 1173 in zwei Schreiben an den Erzbischof sowie an Konsuln und Volk von Genua zu wenden; mit ernstlichen Worten warf er ihnen vor, daß sie, die ausschließliche Seeherrschaft für sich in Anspruch nehmend, versucht hätten, sich des Hafens Wilhelms VII. zu bemächtigen, daß sie die Schiffe Montpelliers verbrännten, seine Kaufleute ausplünderten und gewaltsam seinen Verkehr nach Genua ablenken wollten; er ermahnt sie dringend, davon abzustehen; nicht einmal von den Heiden lese man, daß sie eine derartige Herrschaft auf dem Meere erstrebt hätten.[2])

445. Diese Mahnungen scheinen nicht ohne Wirkung geblieben zu sein; in dem engen Bündnis, das Genua im August des folgenden Jahres mit dem Grafen schloß[3]), richtete Genua seine Eroberungspläne nunmehr gegen die Provence. Dabei versprach der Graf den Genuesen, was das Rhônegebiet angeht, in Arles eine Handelsstraße in Stadt oder Vorstadt ganz nach ihrer Wahl; in Saint-Gilles wurde ihnen ein für den Handel und den Aufenthalt ihrer Kaufleute geeignetes Fondaco, in dem sie sich ganz nach ihrem Belieben einrichten könnten, in Aussicht gestellt. Gegenseitig sicherte man sich volle Handels- und Abgabenfreiheit zu. Die den überseeischen Handel betreffenden Bestimmungen des Vertrages von 1171 blieben bestehen; nur mit besonderer Erlaubnis der Konsuln und der Mehrheit der Ratsherrn Genuas sollte davon eine Ausnahme gemacht werden können. Handelten Untertanen des Grafen dem zuwider, so sollten sie mit dem Verlust eines Drittels des angelegten Kapitals und des ganzen etwa schon erzielten Handelsgewinnes bestraft werden; auch die Genuesen sollten die Befugnis haben, diese Strafe zu vollstrecken, wenn sie die Kontravenienten in ihre Gewalt bekamen. In allen Häfen des gräflichen Gebietes sollte fortan bezüglich der Aufnahme oder Nichtaufnahme von Fremden allein der Wille Genuas entscheidend sein, während die Genuesen und ihre Waren sich einer jedem Einfluß der territorialen Gewalt entzogenen Bewegungsfreiheit in denselben erfreuen sollten.

Zur Ausführung sind die Pläne der Verbündeten nicht gekommen; doch werden die Genuesen in Saint-Gilles das versprochene Fondaco auch

[1]) Germain commune I p. XXV. Lib. Instrum. p. 47 no. 19.

[2]) . . . quia non decet vos huiusmodi proprietates in mari requirere, quas paganos etiam non legimus requisivisse. Germain commerce I, 97 zu 1168; Lib. Instrum. p. 49 no. 21 zu 1169; Fabrège I, 284 zu 1167 — alles wegen des Ausstellungsortes Anagni unmöglich. Nach diesem bleibt für die mit einer Jahreszahl nicht versehenen Schreiben nur die Wahl zwischen 1173 und 1174, und da im Herbst 1174 die Pläne Genuas schon eine ganz andere Richtung hatten, bleibt nur 1173 übrig.

[3]) Unten § 488. Lib. Jur. I no. 309 u. 310.

wirklich erhalten haben. Endlich wurde nun auch der Krieg mit Pisa durch ein Machtgebot des Kaisers beendet (1175); Pisa mußte sich bezüglich seines Seehandels mit Südfrankreich zur Annahme der Beschränkungen des Präliminarvertrages von Porto Venere verstehen; doch sollten sie nur 10 Jahre lang in Kraft bleiben, während im übrigen der Friedensvertrag auf 31 Jahre geschlossen war.[1]) Daß das keinen Ausschluß der Pisaner vom Handel mit der langen Küstenstrecke von Noli bis fast zur Ebromündung, auch für diese 10 Jahre nicht, bedeutete, haben wir schon gesehen; daß man auch in Genua diesen Erfolg nicht allzuhoch einschätzte, geht schon daraus hervor, daß der offizielle Annalist, der die Hauptpunkte des Friedensvertrages kurz hervorhebt, diesen Punkt ganz mit Stillschweigen übergeht.[2])

446. Wenig später schlossen auch die beiden Hauptmächte Südfrankreichs Frieden (April 1176); wohl noch in demselben Jahre ließ Pisa eine Gesandtschaft unter Führung des Konsuls Ildebrando Sismondi an sie abgehen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen kennen wir nicht; wohl aber wissen wir, daß der Gesandte mit den Vormündern des neuen Herrn von Montpellier, Wilhelms VIII. (seit 1172), und den probi-homines der Stadt am 6. Februar 1177 einen Vertrag geschlossen hat[3]), in dem man sich gegenseitig volle Sicherheit und Freiheit des Handels und der Schiffahrt im beiderseitigen Machtbereich verbürgte; insbesondere sollte die Einholung einer besonderen amtlich bescheinigten Erlaubnis bei der Ankunft von Schiffen weder in Pisa noch in Montpellier erforderlich sein. Für »offensio« sollte nur der Schuldige selbst haftbar gemacht werden. Ort des Vertragsschlusses ist das Fondaco (domus) der Pisaner in Montpellier; wie Saint-Gilles, die Hauptstätte des genuesischen Handels, war also Montpellier die des pisanischen verblieben.

Aus dem Vertrage geht hervor, daß die Kaufleute von Montpellier sehr häufig nach Pisa kamen und dessen Schiffe benutzten; die Pisaner versprachen, sie auf ihren Schiffen wie außerhalb derselben als Freunde aufzunehmen und zu beschützen.[4]) Sollten Fremde die Leute von Montpellier innerhalb des pisanischen Machtbereichs schädigen, so sollten sie sogar das Recht der Selbsthilfe haben und dabei von den Pisanern geschützt

---

[1]) Am 6. November 1175 wurde der Friede von den Pisanern beschworen; Cod. Sard. I p. 248. Mit Unrecht meint Langer S. 201, daß die Pisaner als ausschließliches Herrschaftsgebiet Genuas den Teil des Mittelmeers, dessen Seeseite durch eine Linie von Kap Salóu bis Noli begrenzt werde, anerkannt hätten. Auch Manfroni p. 249 behauptet, Pisa habe auf die Schiffahrt nach der Provence verzichtet.

[2]) Ann. genovesi II p. 9 zu 1175. Die pisanischen Annalen Maragos enden schon 1174.

[3]) Er nennt sich in demselben Pisanorum consul et in Provincia legatus ac regi Aragonum comitique S. Egidii et causa missaticie missus in Montemp., bei Germain, commune II, p. 417 no. 21. Hier und Liber Instrum. p. 346 ist die Urkunde zu 1178 unseren Stils gesetzt; richtig zu 1177 in desselben Verfassers commerce I p. 107. Irrtümlich hält Heyd I, 185 diesen Gesandten für den ersten bekannten pisanischen Konsul von Montpellier; er ist aber pisanischer Stadtkonsul für dieses Jahr, wie deutlich aus der Urkunde selbst hervorgeht (am Schluß: Jld., Pisane urbis consul ... confirmavit ... pro se et sociis presentibus et futuris). Der Irrtum auch bei Germain, commune I p. XXXVI note 1. Nur die eine Seite des Gegenseitigkeitsvertrages, das Versprechen der Pisaner, ist erhalten.

[4]) ... sicut cum amicis et hominibus nostre pacis in navibus et extra naves nostri cum eis participent dilectionem et eos tueantur. Germain, commune II, 418.

werden, eine Bestimmung, die ihre Spitze offenbar gegen die Genuesen kehrt. Die lästige Beschränkung, die Genua dem pisanischen Seehandel mit Südfrankreich auferlegt hatte, führte also zu einem besonders lebhaften Verkehr der Leute von Montpellier in Pisa, da diese ihrerseits an eine solche Beschränkung nicht mehr gebunden waren und Genua schon mit Rücksicht auf den Papst nicht wagen konnte, gegen Montpellier mit Gewalt vorzugehen.

Schon jetzt ließ sich erkennen, daß Genua etwas auf die Dauer Unmögliches unternommen hatte, als es versuchte, die südfranzösischen Seestädte an der freien Entfaltung ihres Seehandels zu hindern. Sein feindliches Verhalten gegen Montpellier hatte schließlich nur die Wirkung, daß es sich selbst für geraume Zeit von dem Verkehr mit dieser bedeutendsten unter den Handelsstädten von Languedoc ausschloß. Die den Pisanern auferlegte Beschränkung aber fiel schon im Jahre 1185 vertragsmäßig fort, und im Jahre 1188 sicherten sich beide Seemächte nach einem kurzen Kriege gegenseitig volle Freiheit des Seehandels zu.[1])

Achtunddreißigstes Kapitel.

Die Italiener im Handelsverkehr mit der Provence bis zum dritten Kreuzzuge.

447. Während die Seestädte an der Flachküste von Languedoc sämtlich nur unter Schwierigkeiten mit dem Meere kommunizierten, reihte sich in der Provence (im engeren Sinne) östlich vom Mündungsgebiet der Rhône ein natürlicher Hafen an den anderen. Marseille, der westlichste von ihnen, durch seine Nähe am Rhônegebiet besonders bevorzugt, war in unserer Periode noch eine kleine, aber im Emporblühen begriffene Handelsstadt[2]), die einzige Südfrankreichs, die vor dem dritten Kreuzzuge im Orient Privilegien, wenn auch nur bescheidene, erlangt hat. Es zerfiel in eine obere, bischöfliche Stadt und eine Unterstadt, wo die vizegräfliche Familie die Stadtherrschaft übte, so aber, daß mindestens seit dem 3. Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts die von Konsuln geleitete Bürgerschaft an der Verwaltung der eigenen Angelegenheiten einen allmählich steigenden Anteil nahm.

Erst verhältnismäßig spät treten uns die Beziehungen der Italiener zu Marseille deutlicher entgegen.

Auf einen lebhaften und freundschaftlichen Verkehr deutet es, wenn die Pisaner auf der Heimkehr von ihrem Balearenzuge ihre Toten in Saint-Victor bei Marseille beisetzten, um die Freude bei dem Empfange der Sieger in der Heimat nicht zu stören.[3])

---

[1]) Cod. Sard. I, 263.

[2]) Benjamin Tudel. I, 36. Edrisî ed. Amari p. 85.

[3]) Inschrift in der Kirche S. Victor; s. Liber Maiolich. p. 143 no. 4. Dazu Roncioni p. 215 f. Capmany II, Apend. 22 f.

Aus dem Vertrage Genuas mit dem Grafen von Barcelona vom Jahre 1127[1]) läßt sich für seine Beziehungen zu Marseille nichts entnehmen. Wollte Genua aber seine Ausschließungspolitik durchführen, so mußte vor allem Marseille niedergehalten werden. Und in der Tat tritt uns Genua im Jahre 1138 in überraschender Weise als Schutzmacht nicht bloß kleinerer provençalischer Häfen wie Fos, Hyères, Fréjus und Antibes, sondern auch Marseilles selbst gegenüber den Sarazenen Marokkos entgegen[2]); Fos mußte für den gewährten Schutz einen jährlichen Getreidezins von 20 Minen, Fréjus und Hyères einen solchen von 50 und 60 sextarii an Genua entrichten. Alle Schutzbefohlenen waren zur Heeresfolge verpflichtet, die kleineren nach Anweisung der genuesischen Konsuln in jedem einzelnen Falle, Marseille zur Stellung eines selbständigen Kontingents von 100 Mann, wenn es sich um einen Zug zu Lande oder einen Seezug gegen die Sarazenen handelte, von 100 Mann auf genuesischen Schiffen, wenn der Seezug gegen andere Gegner gerichtet war. Alle Schutzbefohlenen leisteten ferner einen Eid, die Genuesen zu Wasser und zu Lande zu schützen, dieselben Freunde und Feinde wie diese zu haben und von den Genuesen und denen, die von den genuesischen Konsuln als ihre Freunde bezeichnet werden würden, nur die rechtmäßigen altüblichen Abgaben zu erheben; sollte eine Verletzung des Vertrages vorkommen, so versprechen sie, binnen 40 Tagen[3]) nach Eintreffen eines Gesandten oder eines amtlichen Schreibens der genuesischen Regierung für Abhilfe oder Genugtuung zu sorgen. Marseille versprach außerdem, den Genuesen für alle Übel, die es ihnen innerhalb der letzten 10 Jahre zugefügt, nach richterlichem Spruch Entschädigung zu gewähren.

Läßt schon der letzte Passus darauf schließen, daß Marseille nur unter besonderem Druck in diesen Schutzvertrag gewilligt hat, so wird schwerlich anzunehmen sein, daß der Vertrag über die 10 Jahre, für die er zunächst geschlossen wurde, hinaus verlängert worden ist, obwohl der Vertrag selbst eine solche Verlängerung in Aussicht nahm. Jedenfalls hat sich in der Folgezeit Marseilles Verhältnis zu Genua recht unfreundlich gestaltet, so daß die Handelsbeziehungen zwischen beiden Städten geradezu aufhörten; im Notularium des Johannes (1155—1164) begegnet der Name von Marseille nicht ein einziges Mal.

Doch erscheint im Spätherbst 1165 Marseille mit der vorgelagerten Insel Pomègue als Stützpunkt der genuesischen Flotte, die hier auch Lebensmittel einnahm; und der Vertrag, den Genua zur selben Zeit mit dem Grafen Raimund-Berengar von Provence schloß, mußte ebenso wie 2 Jahre später das Bündnis mit seinem Nachfolger, dem Könige von Aragon, auch seinem Handel mit Marseille zustatten kommen. Gegen Ende des genuesisch-pisanischen Krieges aber entbrannte zwischen Genua und Marseille erbittertste Feindschaft.

448. Mit dem Grafen Raimund von Toulouse schloß Genua im August 1174 ein enges Kriegsbündnis, dessen Zweck es war, dem Könige von Aragon die Provence zu entreißen.[4]) Genua wollte zur Eroberung der Orte an der See und rhôneaufwärts bis Tarascon eine Flotte von 16 Galeeren stellen, die es den ersten Monat völlig auf eigene Kosten zu unterhalten

---

[1]) Oben § 422.

[2]) Lib. Jur. I no. 41—45; oben § 217.

[3]) In dem Druck Chart. II no. 182 (wonach Mas Latrie, Doc. p. 88) irrig 10 Tage.

[4]) Lib. Jur. I no. 309 und 310. Germain, commerce I p. 98—106.

hatte, während der Graf für den Unterhalt der Mannschaft in der folgenden Zeit 50 sol. melg. pro Tag und Galeere zahlen sollte. Für diese Kriegshilfe machte der Graf den Genuesen die ausgedehntesten Versprechungen, die für die Ziele der genuesischen Politik lehrreich bleiben, wenn sie auch den Boden der Wirklichkeit allzusehr verlassen: Genua sollte den vollständigen Besitz von Marseille erhalten, dergestalt, daß es völlig nach seinem Belieben damit schalten konnte, desgleichen den festen Ort (castrum) Hyères mit allem Zubehör; von allen anderen Orten an der Küste und der unteren Rhône auf der ganzen Strecke von la Turbie (bei Monaco) bis Arles sollte ihm die volle Hälfte von allem Besitz wie allen Rechten und Einkünften zufallen. Doch wurde das feste Schloß Fos auf Wunsch der Genuesen selbst davon ausgenommen und ganz dem Grafen vorbehalten; die Genuesen wollten sich hier mit einem außerhalb der Befestigungen gelegenen Fondaco und den in der Nähe gelegenen Salinen von Bouc begnügen.

Dafür verlieh ihnen der Graf noch an der Grenze ihres Gebietes zu vollem Eigentum Ortschaft und Berg von Monaco mit Zubehör zur Errichtung eines Kastells. Auch versprach der Graf, während der auf 5 Jahre berechneten Dauer des Vertrages den Genuesen jedesmal, wenn sie an der Riviera auf der Strecke von Albenga bis Marseille einen Seezug mit mindestens 10 Galeeren unternähmen[1]), ein Kontingent von 100 wohlausgerüsteten Rittern stellen zu wollen. Kein Zweifel, daß Handelseifersucht gegen das trotz allem aufblühende Marseille die Haupttriebfeder für die Genuesen beim Abschluß dieses Vertrages war. Besonders war es der genuesischen Regierung ein Dorn im Auge, daß vielfach Genuesen selbst die wachsende Bedeutung des Platzes förderten, indem sie, von überseeischen Häfen kommend, es vorzogen, statt nach Genua, nach Marseille oder Toulon oder sonst einem Hafen zwischen der Ebromündung und Genua »contra honorem et commodum patriae suae« zu fahren.[2]) Verbote halfen bei dem recht unbotmäßigen Sinn der seefahrenden Bevölkerung der Republik nicht allzuviel, und so hoffte man durch Anwendung von Gewalt gegen die emporstrebende provençalische Seestadt ans Ziel zu gelangen.

Bis Mitte Oktober sollte der Kriegszug angetreten werden; doch hatte man ihn für dies erste Jahr, wie es scheint, selbst nicht allzu ernstlich ins Auge gefaßt, denn die Genuesen bedangen sich, ganz abgesehen von dem Fall beiderseitigen Einverständnisses oder des Eintretens unabwendbarer Hindernisse, die Unterlassung des Zuges auch aus, wenn der Kaiser nach Italien käme und seine Anwesenheit ihnen als Hindernis erschiene, oder wenn sich herausstellen sollte, daß die Zahl der in den Gebieten des Königs von Aragon weilenden Genuesen oder die Menge der dort befindlichen genuesischen Waren so groß sei, daß ein sofortiger Bruch nicht ohne schweren Schaden für sie vollzogen werden könnte. In der Tat unterblieb der Zug; für diesen Fall war bestimmt, daß die neuen Konsuln Genuas

---

[1]) Langer S. 199 unrichtig, daß er ihnen mit 10 Galeeren Beistand versprochen hätte (die Seemacht fehlte ihm ja gerade!); auch ist es ein Mißverständnis, daß er ihnen alle Häfen an der Küste von Turbie bis Narbonne zugesagt hätte.

[2]) Auch der Erzbischof wurde dadurch in seinen finanziellen Interessen geschädigt, da er nur von jedem de pelago nach Genua kommenden Schiffe den Zehnten von $22\frac{1}{2}$ sol. zu fordern hatte. Deshalb sprachen ihm die Konsuln am 21. Januar 1175 das Recht zu, den gleichen Zehnten auch von jenen den Hafen der Vaterstadt meidenden Schiffen zu erheben: Il secondo registro della Curia Arcivescovile di Genova, ed. Belgrano in Atti Lig. XVIII (1887), 206; dazu 456.

vor Antritt ihres Amtes zu schwören hätten, den Vertrag bis zu einem neuen mit dem Grafen zu vereinbarenden Termin zu erfüllen.

Während die Unterhandlungen bisher in Genua durch den Connetable des Grafen, Wilhelm von Sabran, geführt waren, schickten die Genuesen demgemäß im nächsten Frühjahr ihrerseits den Philippus Baraterius als Gesandten nach Südfrankreich, der noch weitere Bundesgenossen warb und außer mit dem Grafen von Toulouse auch mit Sancho, der sich Graf der Provence nannte, und mit Graf Wilhelm von Forcalquier eine neue Konvention vereinbarte.[1]) Unverhüllt zeigte sich nun, was mit dem Ausdrucke des Vertrages von 1174, daß die Genuesen mit Marseille machen könnten, was sie wollten, eigentlich gemeint war; denn man faßte nun nichts Geringeres als die vollständige Zerstörung von Marseille ins Auge. Bis zum 15. August sollte der kombinierte Zug zu Wasser und zu Lande vor sich gehen; die Fürsten verpflichteten sich, in Person an der Spitze von mindestens 10000 bewaffneten Rittern im Felde zu erscheinen und nach Ankunft der Genuesen einen Monat oder so lange, bis die Stadt Marseille mit ihrem Hafen zerstört sei, bei Marseille zu verweilen; keine Wiederherstellung der Stadt wollten sie zulassen und keinen Frieden oder Vertrag mit den Marseillern ohne Erlaubnis der genuesischen Konsuln schließen. Indessen, so drohend sich das Wetter über Marseille zusammenzuziehen schien, es verzog sich, ohne irgendwelchen Schaden anzurichten. Vielleicht hat die Anwesenheit des gebietend auftretenden Kaisers im Zusammenhange mit dem noch fortdauernden, erst im November beendeten pisanischen Kriege die Genuesen veranlaßt, ihren Plan, der die Größe ihres Hasses gegen Marseille bekundet, vorläufig fallen zu lassen. Aber schon am 18. April 1176 machte Graf Raimund mit König Alfons seinen Frieden[2]), während die Genuesen im ganzen Frühjahr und Sommer ihre Galeeren an der Küste der Provence gegen Korsaren und »Rebellen« und Übertreter des Handelsverbotes kreuzen ließen.[3]) Das »devetum Provinciae«, das die Bewohner von Albenga 1179 zu beobachten sich Genua gegenüber verpflichteten[4]), ist sicher in erster Linie gegen Marseille gerichtet gewesen. Marseille zu beugen aber gelang den Genuesen nicht; es ist nach den zutage getretenen Plänen Genuas begreiflich, daß ihre Ausschließungspolitik gerade hier eine besonders tiefwurzelnde Abneigung hinterließ.

449. Derart unfreundliche Beziehungen zu Genua lassen von vornherein auf ein gutes Verhältnis zu Pisa schließen; doch ist uns aus dieser Zeit nur sehr wenig Positives darüber bekannt. Im Spätherbst des Jahres 1165 hören wir von einem pisanischen Handelsschiff, das von Bugia kam und nach Marseille wollte, aber den Genuesen in die Hände fiel; und es deutet auf die Sympathien, die man in Marseille trotz des Bündnisses, das der Landesherr Graf Raimund-Berengar damals mit Genua schloß, für Pisa hegte, daß der Marseiller Capdole, ein Freund der Pisaner, die Genuesen durch die

[1]) Lib. Jur. I no. 313, undatiert, von dem Herausgeber irrig zu 1176 angesetzt (auch von Heyd I, 188 angenommen).

[2]) Petrus de Marca p. 1368 f. Devic et Vaissète VI (1879), 68. Im Jahre 1179 brach der Krieg wieder aus und dauerte bis Februar 1185. Devic l. c. 87, 110. Petrus de M. 1375 u. 1378 f.

[3]) Ann. genovesi II, 10: galeas armatas in custodia Provincie tenuerunt ad capiendos cursales et rebelles et illos qui contra devetum eorum (scil. consulum) ibant.

[4]) Lib. Jur. I no. 325.

falsche Nachricht, daß ein pisanisches Schiff in dem benachbarten Hafen Aquila (Bec de l'Aigle) vor Anker gegangen sei, aus Marseille herauszulocken wußte.[1]) Der regelmäßige Handelsverkehr der Pisaner in Marseille endlich wird dadurch bezeugt, daß Marseille in der pisanischen Tabelle der usancemäßigen Seezinsen mit einem Satze von $17^1/_2$% erscheint.[2])

Toulon gehörte damals zu den Besitzungen des vizegräflichen Geschlechts von Marseille; daß sein trefflicher Hafen auch von den Italienern gewürdigt wurde, zeigt uns der Umstand, daß die beim Herannahen des Winters 1165 heimkehrende genuesische Flotte eine Zeitlang in Toulon verweilte; auch klagte man in Genua darüber, daß aus der Ferne kommende genuesische Schiffe trotz des bestehenden Verbotes in direkter Fahrt öfter auch den Hafen von Toulon aufsuchten.[3])

450. Im östlichen Teile der Provence erfreuten sich die vom Bischof gegründeten Märkte in Fréjus (Forum Julii, Frizulium) und dem benachbarten Saint-Raphael im 12. Jahrhundert eines sehr regen Verkehrs.

Genuesischen Schiffen, die hierher zu Markt fuhren, begegnen wir schon im Jahre 1100 und seitdem häufig an dieser dem Machtbereich Genuas so nahe gelegenen Stätte; Küstenfahrer, die nur bis Fréjus fuhren, hatten als collatio portus (Hafengeld in Genua) nur 1 den. pro Person auf dem Schiff zu zahlen.[4]) In dem Schutzvertrage von 1138 gaben die Bewohner von Fréjus das besondere Versprechen ab, für die Sicherheit und den völlig unbehinderten Handelsverkehr der Genuesen und ihrer Freunde auf ihren Messen Sorge tragen und keine weitere Abgaben als die altüblichen 9 Denar von ihnen erheben zu wollen. Daß auch die Pisaner häufige Besucher dieser Märkte waren, geht schon daraus hervor, daß San Raffaele in der pisanischen Seezinstabelle, und zwar mit dem verhältnismäßig sehr niedrigen Zinssatze von $12^1/_2$%, erscheint.[5])

Die Messe von Fréjus (nundinae Fori Julii) hatte am 10. August, dem Tage des hl. Laurentius, die von Saint-Raphael am Matthäustage, dem 21. September, ihren Mittelpunkt; es verdient bemerkt zu werden, daß die Messe von Saint-Gilles gerade in die Mitte zwischen diese beiden Messen fiel. Im Sommer 1157 ging Garsia, ein Bruder des Petrus Bur, als Sozius der Eliadar zur Messe nach Fréjus; auf dem Schiffe der Eliadar hatte er die Handelsreise durch seinen homo, Olivarius, nach Palermo und zurück nach Genua fortsetzen zu lassen.[6]) Auf die Messe von Saint-Raphael ist es zu beziehen, wenn Gandulfus Lavorantus am 5. September 1158 eine Commenda von 106 l. jan. für seine Handelsreise »apud feriam« empfängt und Soliman von Salerno und Donatus de s. Donato bei Abschluß eines neuen Sozietätsvertrags am 22. September 1163 die Erklärung abgeben, daß sich von ihrer bisherigen

---

[1]) Ann. genov. I, 186.

[2]) Bonaini II, 905.

[3]) Ann. genov. I, 187. Oben § 448. Im Jahre 1180 schloß der Graf von Provence mit dem Marseiller Vicegrafen Wilhelm über die Verteilung des Reingewinns aus den Silber- und Bleibergwerken in der Nachbarschaft von Toulon einen Vertrag und nahm zugleich Toulon und alle, die sich zur See oder zu Lande nach jenen Bergwerken begaben, in seinen Schutz. Lambert G. im Bull. de l'Acad. du Var, n. s., XX (Toulon 1897) p. 84. Fagniez I, 90 no. 116.

[4]) Chart. II no. 147 p. 185. Lib. Jur. I no. 55.

[5]) Lib. Jur. I no. 43. Bonaini II, 905.

[6]) Chart. II no. 446.

Sozietät 300 Häute, 130 Stück Schaffelle und 5 Stück Barchent auf der Messe befänden.[1]) Wenn wir diesen Messen im Notularium nicht öfter begegnen, so kann das allein darin seinen Grund haben, daß man bei der Kürze der Fahrt dahin die notarielle Form in der Regel nicht für erforderlich erachtete; denn die hervorragende Bedeutung, die diese Messen für Genua hatten, tritt gerade in dieser Zeit und gerade während seines großen Krieges mit Pisa mehrmals in ein helles Licht. Als die Pisaner 1165 mit ihren 31 Galeeren Albenga erobert hatten (21. August) und nun die Küste westwärts weiter zogen, kaperten sie 28 von der Messe von Fréjus (de mercato de Frigioli) heimkehrende Schiffe mit Genuesen und vielem Gut[2]) — sind es auch offenbar nur kleinere Küstenfahrzeuge gewesen, so beweist das doch die Lebhaftigkeit dieses nach den Messen gerichteten Schiffsverkehrs. Im Jahre 1169 wurde Otto de Caffaro an der Spitze von sieben genuesischen Galeeren gegen sechs pisanische, die nach der Küste der Provence gegangen waren, geschickt; offenbar befürchteten die Genuesen, daß sich der Vorgang von 1165 wiederholen könnte. Nachdem Otto die Feinde zunächst vergebens gesucht, begab er sich selbst zur Messe nach Fréjus, um die Besorgnisse der Kaufleute zu zerstreuen und den Verlauf des Meßgeschäfts zu schützen. Vor der großen Zahl der Meßbesucher leistete er hier einen Eid, die Pisaner bis aufs äußerste bekämpfen zu wollen; und wirklich glückte es ihm bald darauf am Laurentiustage (10. August), drei von den pisanischen Galeeren bei den hyèrischen Inseln in seine Gewalt zu bringen. Im Triumph kehrte er mit ihnen nach Fréjus und dann, die Kaufmannschiffe geleitend, nach Genua zurück. Bald aber hieß es, daß die Pisaner wiederum Galeeren zur Störung der Messe von S. Raphael ausgesandt hätten. Da erließ Genua das Gebot, daß die bevorstehende Messe nur auf Galeeren besucht werden dürfte und rüstete gleichzeitig zum Schutze der Meßbesucher und der auf die hohe See gehenden Handelsschiffe sechs Galeeren aus, die ihrer Aufgabe unter Ingo Tornellus an der Küste der Provence zwei Monate lang oblagen.[3])

451. Besonders wertvolle Details über diese Messen und die Art des Verkehres auf denselben bietet uns der Vertrag, den Bischof Florus von Fréjus am 22. Juli 1190 mit den Konsuln von Genua unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch König Alfons von Aragon abschloß. Darnach standen die genuesischen Meßbesucher[4]) unter einem oder mehreren besonderen Vorstehern, die von der heimischen Regierung ernannt wurden und offenbar die Jurisdiktion und die Aufsicht über ihre Landsleute zu üben hatten; wahrscheinlich haben sie schon damals den Konsultitel geführt. An Abgaben durften von den Genuesen während der Meßzeiten nur erhoben werden 12 den. Ufergeld für das Fahrzeug — ein Beweis, daß die Genuesen ganz

---

[1]) Ebd. no. 703 u. 1323: quod de societate quam insimul habuere, sunt apud feriam 300 coria etc.

[2]) Ann. pis., SS. XIX, 253.

[3]) Ann. genov. I, 227 f. Im Jahre 1170 schickten die Genuesen wieder, ohne daß eine besondere Beziehung zu der Messe hervortritt, 9 Galeeren nach der Provence zum Schutze gegen die pisanischen Kreuzer, die ausgesandt waren »pro offensione illis facienda qui civitati nostre victualia afferebant«, ebd. 233. Die Lebensmittelzufuhr von der Provence her war also für Genua, zumal im Falle eines Krieges mit Pisa, besonders wichtig.

[4]) Lib. Jur. I no. 376. Außer den beiden Hauptmessen wird hier noch eine dritte genannt, die Synodenmesse (nundinae Synodi), die auf den vierten Sonntag nach Ostern fiel; größere Bedeutung scheint sie nicht erlangt zu haben

überwiegend kleine Küstenfahrer zu diesen Messen entsandten; gegen die 9 den. von 1138 bedeutet das keine Erhöhung, da in der Zwischenzeit eine Minderung des Metallwerts der Denare eingetreten war. Fahrzeuge, die außerhalb der Meßzeiten des Handels wegen nach dem Gebiet von Fréjus kamen, hatten eine von altersher übliche Abgabe von 4 den. auf den Riemen (per remum), von der nur der Schiffsführer (nauclerius) befreit war, zu leisten. Auf der Messe zu Saint-Raphael trat zu dem Ufergelde für ankommende Schiffe noch eine Verkaufsabgabe für Tuche hinzu, die in Höhe von 2 sol. für den Ballen, bei einzelnen Stücken im entsprechenden Verhältnis, zu entrichten war. Unter den Waren, die auf diesen Messen gehandelt wurden, spielten diese Tuche für den Export der Genuesen eine besonders wichtige Rolle. Um Streitigkeiten, wie sie früher öfter entstanden waren, auszuschließen, stellte man im Vertrage selbst nach dem Herkommen fest, wieviel Stück Tuch der Ballen bei den verschiedenen Sorten enthalten mußte. So lernen wir als auf der Messe von Fréjus gehandelte Tuche kennen aus dem Westen Frankreichs die von Limoges, Figeac und Gourdon (nördlich von Cahors), aus dem Norden westlich der Seine die von Chartres und Étampes, nördlich der Seine die von Beauvais und Arras, aus Flandern die bunten Tuche von Saint-Riquier und Merris[1]) (bei Bailleul). Damit ist die Zahl der hier vertretenen Tuchsorten indessen noch keineswegs erschöpft; die beiden zuletzt genannten flandrischen Tuche, bei denen 14 Stück auf den torsellus gingen, sind nur um dieser Besonderheit willen hervorgehoben, da bei den übrigen farbigen Tuchen der Ballen nur 12 enthielt, ebensoviel wie bei den Tuchen aus dem Westen Frankreichs und den großen Tuchen von Beauvais, während der Ballen von Arras 24 Stück umfaßte. Das Extrem stellten die Tuche von Chartres und Étampes mit nur 6 Stück auf den Ballen dar. Bei den als sagae (Sarsch) bekannten Tuchen gingen 18, bei den barrachani 35 auf den Ballen. Der Ballen Garntuch (canapaciorum) bestand aus 112 Stück, während von den vintenae (vingtains, Tuchen von 2000 Einschlagfäden) gerade 100 einen Ballen ausmachten. Das Messen der Tuche wurde von zwei Beamten besorgt, einem Provençalen, den der Bischof, und einem Genuesen, den der genuesische Meßvorstand zu bestellen hatte; in der gleichen Weise wurden auch zwei Beamte für die öffentliche Wage bestellt. Alle diese Beamten erhielten ihre Besoldung vom Bischof aus den bei der Verwiegung und Vermessung zu entrichtenden Gebühren (de introitu canne et cantarii), die also nicht als Meßabgaben betrachtet wurden. Zu einer näheren Aufzählung der Gewichtswaren, die nach Kantâr oder Rubbi (ad cantarium vel rubum) verkauft wurden, hatte der Vertrag keine besondere Veranlassung; diese »species et merces« umfassen offenbar ganz überwiegend die Artikel, die von den Genuesen importiert wurden. Streng zu verbieten versprach der Bischof den Kauf von Waren zum Zweck des Wiederverkaufs auf der Messe selbst (cabellam facere nannte man es in Fréjus); ausgenommen von diesem Verbot sollten nur die dem täglichen Bedarf dienenden Artikel sein, wie Brot, Wein, frisches Fleisch, Fische, auch getrocknete, Salz u. dgl. Zuwiderhandelnde unterlagen, abgesehen von der Aufhebung des Kaufgeschäfts, einer Strafe, wie sie der Bischof im Einvernehmen mit dem

[1]) Der Text hat »torsellus pannorum de mensura«; doch führt der Text des Vertrages von 1204, der eine wörtliche Erneuerung des Vertrages von 1190 ist, mit der Lesart: pannorum de mersa auf das Richtige, wenn nicht etwa mensa (Mainz) zu lesen ist.

genuesischen Meßvorstand (cum consilio illius qui preerit nundinis ipsis pro Januensibus) zu verhängen für gut fand.

Mit diesen Messen war aber auch ein großer Getreidemarkt verbunden, auf dem die fruchtbare Provence einen Teil ihres Überschusses an Weizen für den Bedarf namentlich der Genuesen abgab. Eine ganze Anzahl von Zeugnissen aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts gibt uns Kunde von der Wichtigkeit, die dieser Exportartikel der Provence für Genua gehabt haben muß. Der Zehnte, der dem Bischof (seit 1133 Erzbischof) von Genua zustand, wurde von jedem zum größeren Teil mit Getreide beladenen Fahrzeug, das von den Messen kam, bei einer Besatzung bis zu 8 Mann mit 1 Mine Weizen, bis zu 12 Mann mit 2 Minen, und erst bei stärkerer Bemannung mit dem sonst üblichen Satz von einem Quartino pro Mann in natura erhoben.[1]) Durch den Vertrag von 1190 wurde der Bischof verpflichtet, während der Dauer der Messen keine anderen Hohlmaße für den Verkauf von Getreide zuzulassen, als die geeichten Scheffel und Metzen Genuas (sextarios sive quartinos Januenses marcatos et ferratos et non alios). Über das allgemeine Versprechen des Schutzes und der Erledigung von Beschwerden binnen 20 Tagen, das man sich gegenseitig gab, hinaus übernahm der Bischof endlich noch für den Fall, daß genuesischen Meßbesuchern nach ihrer Landung Güter gewaltsam entfremdet werden sollten, ohne weiteres die volle Ersatzpflicht; außerdem versprach er einen offenen Brief des Königs von Aragon und seines Stellvertreters in der Provence zu erwirken, der allen Meßbesuchern auf der Hin- wie Rückreise zu Wasser wie zu Lande allseitige Sicherheit verbürgte.[2])

452. Auch das von Fréjus nur etwa 4 Meilen in direkter Linie entfernte Grasse stand trotz seiner Lage im Binnenlande (bis Cannes sind es ungefähr 2 Meilen) mit den italienischen Seestädten in lebhaftem Handelsverkehr. Die pisanische Seezinstabelle macht von Orten der Provence außer Marseille und Saint-Raphael nur »Grassula« namhaft; daß der übliche Zinssatz für Seedarlehn von Pisa hierher und zurück etwas höher war als nach Saint-Raphael (15 gegen $12^1/_2$ Prozent)[3]), hängt offenbar mit dem für die Fortsetzung der Seetransporte zu Lande erforderlichen Zuschlage zusammen. Auch die Leute von Grasse verkehrten vor den anderen Provençalen viel in Pisa; die pisanischen Statuten für 1162 legen den Konsuln die eidliche Verpflichtung auf, die Forterhebung der Herbergsgebühr (albergaria) von den in Pisa oder Kinthica wohnenden Leuten von Grasse und den Proven-

---

[1]) Dekret der Konsuln von 1123 unter Berufung auf die gleichlautende Entscheidung der consules in compagna Lanfranci Roce et Oberti Maliocelli; Chart. II no. 158 und Atti Lig. II, 2 p. 58. Die vom 17. August 1100 herrührende Entscheidung der genannten Konsuln steht Chart. II no. 147 p. 185, zeigt aber verderbten Text. Vgl. ferner das laudamentum der Konsuln von 1134 ib. no. 174 p. 220 (exceptis feriis de Frisulio et S. Raphaelis); und übereinstimmend mit dem Dekret von 1123 den erzbischöflichen Zehntentarif von 1143 (Atti Lig. II, 2 p. 10) betreffend die homines qui vadunt ad forum S. Raphaelis et ad nundinas Fori Julii. In gleicher Höhe bestand dieser Zehnte bis 1258, wo er abgelöst wurde; Lib. Jur. I no. 909 p. 1277. Als Abgabe für die Stadt, die durch den cintragus erhoben wurde, kam für jedes Schiff, das um Getreide zu holen über Fréjus hinausfuhr, 1 Mina hinzu. Lib. Jur. I no. 75 (von 1142).

[2]) »cartam patentem et sigillatam ... de omnimoda securitate in mari et terra prestanda ... universis qui ad nundinas predictas iverint vel redierint.« Am 3. August 1204 ist der Vertrag erneuert worden. Lib. Jur. I no. 469.

[3]) Bonaini II p. 905.

çalen überhaupt durch Vernaccius, genannt der Sensal, nur dann zu dulden, wenn sie für die Kommune Pisa erfolgte.[1]) Während des großen Krieges gelang es den Genuesen, wenn auch erst ziemlich spät, Grasse auf ihre Seite zu ziehen; im Januar 1171[2]) schloß der Konsul von Grasse, Isnardus, als Gesandter in Genua einen Vertrag auf 29 Jahre, wonach die Stadt für die Dauer des Krieges die Pisaner als Feinde betrachten wollte und die Bewohner von Grasse sich verpflichteten, vor dem Friedensschlusse Pisa oder sein Gebiet des Handels wegen nicht wieder aufzusuchen.

Erst einige Jahre nach dem Kriege stellte sich das freundschaftliche Verhältnis zwischen Pisa und Grasse wieder her. In dem auf 26 Jahre abgeschlossenen Friedensvertrage vom November 1178[3]) versprachen die vier Konsuln von Grasse und ihre designierten Amtsnachfolger in Gegenwart des Bischofs von Antibes, von pisanischen Waren, die in Grasse eingeführt wurden, nur die altherkömmliche Abgabe (solita dirictura) zu erheben; aus Kaufgeschäften und anderen Verträgen, die in Grasse zwischen Bewohnern der Stadt und Pisanern abgeschlossen wurden, sollten die Pisaner in Grasse selbst belangt und Recht zu geben gehalten werden können.

453. Auch mit Nizza standen die Pisaner schon früh in lebhaftem Handelsverkehr. Schon aus dem Jahre 1114 ist uns ein Schreiben der pisanischen Behörden an Bischof und Volk von Nizza erhalten, in dem sie ihr lebhaftes Bedauern über einen Akt von Seeraub aussprechen, den pisanische Galeeren an Nizzarden verübt hatten. Soviel sie konnten, hätten sie schon Restitution veranlaßt; die Hauptübeltäter aber seien gegenwärtig von Pisa abwesend; nach ihrer Rückkehr, von der sie unverzüglich nach Nizza Nachricht geben würden, sollten die Geschädigten Bevollmächtigte nach Pisa schicken, für deren volle Befriedigung sie Sorge tragen würden. Im übrigen sollten die Bewohner Nizzas völlig unbesorgt als gute Freunde und Nachbarn nach Pisa kommen, wo sie wie die eigenen Bürger gehalten werden würden. Zum Schluß erbitten sie für die Ihrigen wie für den Überbringer dieses Schreibens die gleiche freundliche Aufnahme in Nizza.[4])

Während ihres großen Krieges mit Pisa gelang es den Genuesen, sich in Nizza eine feste Stellung zu schaffen; zur Niederwerfung eines Aufstandes gegen seine Oberhoheit bestellte im März 1166 Graf Raimund-Berengar von Provence den Admiral der Genuesen, Grimaldo Grimaldi, als seinen Generalbevollmächtigten zu Wasser und zu Lande, und aus dem Jahre 1170 hören wir, daß Nizza auf Verlangen Genuas eine Galeere ausrüstete und zum Geschwader des Ogerius Ventus stoßen ließ.[5]) Wenn sich Genua in dem unausgeführt gebliebenen Vertrage von 1174 vom Grafen von Toulouse versprechen ließ, beim Papste für die Unterstellung des Bischofs von Nizza

---

[1]) Jedenfalls gegen den Anspruch der pisanischen Vicecomites gerichtet.

[2]) Lib. Jur. I no. 277 und 278. Wegen der Datierung zu 1171 und nicht zu 1170 (die Konsuln wechselten in Genua erst am 1. Februar) stimme ich Langer S. 176 Anm. 1 bei.

[3]) Muratori Ant. IV p. 345 f., Papon II, preuves no. XXIII p. XXIII. Wegen der Indiktion XII (bei Papon sogar nur XI, wohl infolge eines Versehens) ist pisanische Jahreszählung anzunehmen. Von dem Vertrage ist nur der die Konsuln von Grasse verpflichtende Teil erhalten.

[4]) Papon II, preuves no. X p. IX. P. Gioffredo: Storia delle Alpi Marittime p. 373 (Mon. Hist. Patr., tom. II). Die Jahreszahl 1115 an der Spitze des Schreibens zeigt natürlich den calculus pisanus.

[5]) Papon II, preuves no. XIX p. XVIII. Ann. genov. I, 236.

unter das Erzbistum Genua zu wirken, so zeigt uns das deutlich das Ziel des genuesischen Strebens; die weitere Bestimmung, daß bei der Teilung Nizzas zwischen Genua und dem Grafen der Besitz des W. Richerius und seiner Neffen ausgenommen sein sollte, erklärt sich daraus, daß Genua mit dieser angesehensten Familie Nizzas in besonders engen Beziehungen stand; als im Jahre 1182 Maria, eine Tochter des Ottobonus de Albericis, die mit Lanfrancus Richerii vermählt war, auf der Reise von Genua nach Nizza von den Bewohnern von Linguilia gefangen genommen wurde, schritten die Genuesen sofort mit aller Entschiedenheit gegen dieses, »immensum facinus« ein.[1]) Seit dem Frieden des Grafen von Toulouse mit Alfons von Aragon 1176 erkannte auch Nizza die Oberhoheit des Königs wieder an; im Juni 1177 bestätigte ihm dieser gegen eine einmalige Zahlung von 1250 l. jan. und einen Jahrestribut von 100 l. jan. (pro albergo) seine alten Gewohnheiten und Rechte.[2]) Auch mit den Pisanern wurde wieder ein freundschaftliches Verhältnis durch den Vertrag hergestellt, den es am 29. März desselben Jahres mit Ildebrando Sismondi abschloß, der 7 Wochen zuvor den Vertrag mit Montpellier zustande gebracht hatte.[3]) Der Inhalt des Friedensvertrages ist nur dürftig[4]); falls Einwohner Nizzas in Zukunft durch Pisaner geschädigt werden sollten, würden die Konsuln von Pisa auf ein beglaubigtes amtliches Schreiben der Konsuln von Nizza oder auf das Zugeständnis des Beschuldigten hin binnen 40 Tagen einfache Restitution veranlassen oder den Schuldigen, falls er nicht zahlungsfähig wäre, aus dem pisanischen Machtbereich ausweisen und nicht eher wieder aufnehmen, bis er Ersatz geleistet. Der zwischen beiden Städten bestehende Friede sollte um derartiger Übergriffe Einzelner willen nicht als gebrochen gelten.

Bei alledem aber blieb, offenbar hauptsächlich durch den Einfluß der Richerii[5]), die Stellung Genuas in Nizza eine so maßgebende, daß es als die eigentliche Schutzmacht für Nizza erschien; der genuesische Vertrag mit dem Herrscher der Balearen von 1181 läßt das genuesische Gebiet geradezu »a Corvo usque Niciam« reichen.[6])

Im Zusammenhange mit diesem Streben der Genuesen nach direkter Erweiterung ihrer Herrschaft steht auch der Vertrag, den sie 1181 mit dem Abt von Lérins[7]), dem Herrn der gleichnamigen, dem Strand von Cannes vorgelagerten Inselgruppe schlossen. Er gab ihnen die Hälfte der Insel Sainte-Marguerite zur Anlegung eines Kastells und einer unterhalb desselben gelegenen Ortschaft zu Lehen, wofür die Genuesen versprachen, in die Friedensverträge, die sie in Zukunft mit den Sarazenen schließen würden, das Kloster Lérins und die Kirchen der Inseln ausdrücklich mit aufnehmen zu lassen[8]) und dem Abt, falls sie in der neuen Ortschaft Märkte einrichten

---

[1]) Ann. genov. II, 17.

[2]) Leges Munic. I p. 82.

[3]) Bonaini, Suppl. p. 61 f. Oben § 446.

[4]) Überhaupt steht die Wortkargheit und wenig in das Detail gehende Art der pisanischen Staatsverträge dieser Zeit in einem auffallenden Gegensatz zu der genuesischen Vertragstechnik.

[5]) Siehe hierüber Caïs de Pierlas: Testament de Jourdan Riquieri au XIIe siècle in Ann. de la Soc. des lettres, sciences et arts des Alpes-Marit. XII (1890), 8 ff. Ein Darlehn des Lanfranco R. an den Bischof von Nizza ebd. p. 11 und im Cartulaire de Nice desselben Herausgebers (Turin 1888) p. XII.

[6]) Mas Latrie, Traités. Doc. p. 110.

[7]) Lib. Jur. I no. 331, 332.

[8]) Eine Veranlassung dazu lag in dem 1178 erfolgten Überfall von Toulon vor.

und Abgaben einführen sollten, die Hälfte der Einkünfte zu überlassen; die Genuesen aber sollten auf jeden Fall völlig abgabenfrei sein. In der Tat sehen wir, daß die Genuesen in ihrem Vertrage mit Mallorka von 1188 die Inselgruppe als zu ihrem Machtbereich gehörig bezeichnet haben[1]), während für gewöhnlich Monaco als westlicher Grenzpunkt des genuesischen Gebietes erscheint.

454. Als für Genua besonders wichtiger Exportartikel der Provence im allgemeinen ist endlich noch das Salz zu erwähnen, für dessen Gewinnung die Flachküste westlich von Marseille, aber auch große Teile der östlich gelegenen Küste wie die Gegend von Hyères mit ihren Strandseen und abgeschnittenen Meeresteilen die günstigsten Vorbedingungen bot. Nach dem 1128 aufgezeichneten Abgabentarif mußten die aus der »provincia« kommenden Salzschiffe je eine »olla« salis abliefern; 1134 wurde ihnen zum Bau des Molo eine Abgabe von einem quartinus auferlegt, während der cintragus nach einer Aufzeichnung von 1142 von ihnen 3 quartini einzog. Von besonderer Qualität scheint das provençalische Salz allerdings nicht gewesen zu sein; im Jahre 1152 hatte ein genuesisches Konsortium, dem der Ankauf des importierten Salzes in bestimmtem Umfange überlassen war, die Mina provençalischen Salzes mit 7 den., anderen Salzes dagegen mit 9 den. jan. zu bezahlen.[2]) Bedeutsam genug ist auch, daß Genua in dem Vertrage von 1174 den Besitz der Salinen von Bouc erstrebte.

Neununddreißigstes Kapitel.

Kommerzielle Verhältnisse innerhalb des südfranzösischen Küstengebietes selbst.

455. Von einem Seehandel der südfranzösischen Städte untereinander hören wir in dieser Periode noch fast nichts.

Es geschah im Interesse des Schiffsverkehrs von Montpellier selbst, wenn der Herr der Stadt im Juli 1149 die Gräfin Beatrix, Erbin Bernhards von Melgueil, zu einem völligen Verzicht auf die Ausübung des Strandrechts, wie ihn schon ihr Vater ausgesprochen, bewog; sie erhielt dafür eine Entschädigung von 150 l. melg. Mit Bischof und Vicomte des benachbarten Agde schloß Wilhelm VIII. im April 1185 einen Vertrag auf 10 Jahre, in dem die Herren von Agde versprachen, alle christlichen, sarazenischen oder jüdischen Kaufleute, die nach Agde oder in sein Gebiet kämen, beschützen und sicher geleiten zu wollen, während Wilhelm seinen Untertanen und Freunden den Besuch des Hafens von Agde zu empfehlen versprach.[3])

Was den Landhandel Montpelliers anbetrifft, so kennen wir einige Sätze des Zolls, den der Vicomte Roger von Béziers auf der Straße zwischen beiden Orten erheben ließ; er betrug 13 d. melg. für jeden Berittenen und

---

[1]) Mas Latrie, Traités, Doc. p. 114: a Corvo usque insulam S. Margaretae super Canebam (Cannes) sitam.

[2]) Lib. Jur. I no. 23, 36, 75, 178.

[3]) Liber Instrum. p. 156 no. 85 u. 649 no. 469.

jeden Warenballen[1]), 3 d. für jede Last Eisen[2]) und $3^1/_4$ d. für jeden Fußgänger; der Vicomte verpfändete diesen Zoll Anfang 1176 an Elisarius de Castris für ein Darlehn von 5000 sol. melg., das er bei diesem aufgenommen hatte. Der Pfandinhaber übernahm die Verpflichtung, die Straße zu bewachen und die Benutzer der Straße sicher von Béziers nach Montpellier und zurück zu geleiten.[3])

Als in den sechziger Jahren Bernhard von Anduze und der Herr von Alais, Bernhard Pelet, der durch seine Gemahlin Beatrix auch Graf von Melgueil war, durch Einrichtung eines neuen Zolls an der von Montpellier nordwärts nach Frankreich führenden Straße den Handel empfindlich belästigten, wandten sich Wilhelm von Montpellier, der Abt von Saint-Gilles, der Bischof von Nîmes mit anderen Betroffenen an König Ludwig VII. und den Papst und setzten schließlich auch die Wiederbeseitigung des Zolls durch; Alexander III. richtete an den Erzbischof von Narbonne und die Bischöfe von Maguelone, Nîmes, Uzès und Mende ein Schreiben, wonach die Neueinrichtung von Zöllen ebenso wie die Erhöhung schon bestehender allgemein verboten, und wo sie schon erfolgt, rückgängig zu machen sei.[4])

456. Über die Höhe der auf dem Handel ruhenden Abgaben geben uns namentlich 2 Zolltarife von Montpellier Auskunft, ein älterer und ein jüngerer, der aber auch noch der Zeit der Wilhelme (dem Ende des 12. Jahrhunderts, spätestens dem Jahre 1201) angehört.[5]) Einige Posten aus dem älteren seien hier angeführt. Es waren an leusda (von licita) zu zahlen 1 Denar vom Stück bei leinenen oder wollenen Tuchen, bei Hemdenstoffen, Barchent[6]) und weißem Barracan, 2 Denar bei rotgefärbtem Barracan, bei Taft (cendatum und tiretum), bei almucela und vom Dutzend Toulouser Hemden, 3 Denar vom Hundert bei Hanfgespinst, 4 Denar vom Seidenzeug oder Teppich (de tapeto grandi und de pallio). Nächst den Textilwaren begegnen am häufigsten die der Leder- und Rauchwarenindustrie. Bei Kaninchenfellen zahlte man vom Hundert in der Traglast nur $^1/_2$ Denar, bei Lammfellen dagegen als Käufer wie als Verkäufer je 1 d.; in beiden Fällen stiegen die Sätze auf 4 den., wenn die Ware (offenbar zum Export) in Ballen verpackt wurde.[7]) Rauh- und Grauwerk zahlte 4 sol. (also 48 den.) vom Tausend, Fuchsfelle 16 d. vom Hundert, Hermelinfelle 4 d. vom Stück, roter Korduan 3 d. vom Dutzend.[8]) Gewichtswaren zahlten 3 d. vom Zentner

---

[1]) Germain, commerce I 181 f. no. 3.

[2]) Eine Urkunde des Vicomte von 1184 betrifft die »mineria« in der Gegend von Pézénas und Cabrières. Devic et Vaissète VIII (1879) p. 379.

[3]) Am 1. März 1162 hatte der Vicomte von Béziers den Hospitalitern von Boulbonne freien Transit für 10 Lasten (saumadas) Salz jährlich durch sein Gebiet gewährt. Delaville le Roulx I no. 303. Urkunden von 1179 und 1184 über Geleitsrecht und Zoll auf der Straße Béziers—Narbonne: Germain, commerce I, 183 ff. u. Devic l. c. 338, 378.

[4]) Devic et Vaiss. III, 848 f. Fabrège I, 280 f. Liber Instrum. p. 51 no. 23.

[5]) Liber Instrum. p. 408 f. no. 245 und 437 ff. no. 275.

[6]) »de camsilio et fustaneo«. Fremden war der Detailverkauf von Tuchen außer im Umherziehen und das Buntfärben wollener Tuche (in grana vel aliquo colore) untersagt; rub. 109 f., 50 des Statuts von 1204 bei Giraud I.

[7]) Im jüngeren Tarif (p. 438) heißt es: Trossellus de anninis (= agninis), si defertur extra villam, ille qui comparavit donat 4 d.

[8]) Die Lederhändler von Montp. bildeten schon 1176 eine geschlossene Körperschaft, die damals zur Errichtung von Verkaufsständen vom Herrn der Stadt einen Platz gegen Zahlung einer festen Summe von 40 sol. melg. und einer Jahresgebühr

(quintal) mit Ausnahme von Kermes, bei dem vom Zentner 8 d. und entsprechend von der Last (carga) 2 sol. zu entrichten waren. In natura wurden erhoben bei Getreide $^1/_{30}$, bei Stahlwaren 1 vom Hundert, bei Schwertern, Geschirr u. dgl. 1 Stück von der Last. Panzer und Pferde zahlten 4 d. pro Stück, beim Verkauf eines sarazenischen Sklaven oder einer Sklavin aber waren 3 sol. zu entrichten.

Von Arles wissen wir, daß in dieser Zeit bei der Ausfuhr von Getreide, Eisen und Zinn und beim Verkauf der meisten hier zu Markt gebrachten Waren für den Erzbischof der Dreizehnte erhoben wurde; dazu kam noch $^1/_9$ dieser Abgabe, das an den »Juden« des Erzbischofs zu zahlen war. Hier kennen wir auch die Abgaben für die Benutzung der öffentlichen Maße (corda) und Gewichte (quintale); vom Zentner hatten die Fremden $1^1/_2$ d., die Einheimischen nur den dritten Teil zu zahlen und von den Maßabgaben waren sie ganz befreit.[1])

457. Für Arles war natürlich der Wasserweg der Rhône von ganz besonderer Wichtigkeit. Von dem Grafen der Provence und dem Erzbischof von Arles, die sich in die Hoheit über die Stadt teilten, privilegierte Hafenschiffer (portanarii) vermittelten nicht nur den Verkehr mit dem rechten Rhôneufer, auf dem das den Baux gehörige Trinquetaille lag, sondern stellten auch die Leichter für die unterhalb der Stadt vor Anker gehenden größeren Handelsschiffe.[2]) Unter den verschiedenen Hafenplätzen von Arles diente einer in der Nachbarschaft der Stadt dem Verkehr mit Saint-Gilles; von seinen hier verkehrenden Fahrzeugen erhob Saint-Gilles eine besondere Abgabe[3]); in den achtziger Jahren aber sehen wir die Baux vom Erzbischof mit dem portus S. Egidii wie mit dem der Altstadt von Arles belehnt.[4]) Da auch die Vizegrafen von Marseille zu Arles enge Beziehungen hatten und vom Erzbischof u. a. mit der Hälfte des Mercatum und dem linken Rhôneufer bis zur Mündung der Durance hinauf belehnt waren, so ist anzunehmen, daß auch der Handel von Marseille mit Arles aus diesem Verhältnis Vorteile gezogen hat.[5])

Besondere Salzschiffe führten das Seesalz nach Arles und weiter die Rhône hinauf; auch die Durance bot einen vielbenutzten Wasserweg dar.[6])

von 2 sol. pro Stand erwarb. Germain, commerce I, 186 no. 4. Nach dem Tarif hatte jeder coiraterius pro Woche ein Standgeld von $3^1/_2$ den. zu entrichten. Lib. Instrum. p. 409: (singulis septimanis quibus tabulam tenet).

[1]) Kiener p. 280 f., vgl. p. 178 ff. Ein von Mouynès p. 4 ff. veröffentlichter Zolltarif von Narbonne in provençalischer Sprache ist von 1153 datiert, er beginnt: Ayso son las leudas vielhas. A. D. MCLIII. Form und Inhalt machen es in gleicher Weise unwahrscheinlich, daß die uns vorliegende Fassung des Tarifs wirklich diesem Jahre angehört; er könnte dann nicht vom Vesconte reden. Frühestens könnte er m. E. aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts sein.

[2]) Kiener 282 f. no. IV—VII; vgl. p. 182. Nach einer Vereinbarung zwischen dem Erzbischof und der Gemeinschaft der portanarii vom 1. März 1157 mußte jeder portanarius mindestens drei für den Dienst des Erzbischofs oder des Grafen geeignete Schiffe besitzen, sonst schied er aus der privilegierten Korporation aus; ebd. no. VI. Oben § 440.

[3]) Nach dem Vertrage von 1143 waren diese redditus navium mit zur Tilgung der an Genua und Pisa zu zahlenden Summe von 2000 M. Silber zu verwenden. Lib. Jur. I no. 80. Oben § 438.

[4]) Kiener 284 A. 1.

[5]) Ebd. 275, 279 (no. 1 u. 2); dazu p. 188.

[6]) Geht namentlich aus den Privilegien der Hospitaliter hervor: Delaville le Roulx I no. 24, 33 (1114), 85 (1129), 884 (um 1190).

Andere Fahrzeuge brachten Wein nach der Stadt; alle Arten von Lebensmitteln, aber auch Hanf, Tauwerk und Tuche gingen der Stadt auf dem Landwege wie stromab auf dem Wasserwege zu, wie andererseits auch Getreide, Eisen und Zinn auf dem Wasserwege exportiert wurden. Auch eine lebhafte Holzflößerei wurde auf dem Strome betrieben; von den Balken und Hölzern, die ohne Arles selbst zu passieren, die Rhône abwärts kamen und etwas oberhalb bei Fourques in den Arm von Saint-Gilles einbogen, wurde ein Stromzoll erhoben, mit dem der Erzbischof die Herren von Pourquières belehnt hatte.[1]) Für den Erzbischof wurde von dem zu Berg fahrenden Schiffen die »montatio« erhoben, die bei dem »caupalus« 8 sol. 1 d.[2]), bei der »sardina« die Hälfte betrug, während kleinere Fahrzeuge nach dem Verhältnis ihres Fassungsraumes zahlten. Zu Schiff eingehender Wein zahlte eine alte Eingangsgebühr (lezda vetus) von $^1/_6$ d. pro Faß, die dem Juden des Erzbischofs zufiel, und eine neue von 3 d. für den Erzbischof selbst.[3]) Von dem Zoll für die Bergfahrt der Salzschiffe befreite Erzbischof Raimund 1153 die Hospitaliter von S. Thomas bei Trinquetaille, soweit es sich nicht um von ihnen gekauftes, sondern aus ihren eigenen Salinen gewonnenes oder ihnen von den Gläubigen geschenktes Salz handelte[4]). Diese Salinen werden wohl im Mündungsgebiet der Rhône oder östlich davon gelegen haben; vom Bischof von Marseille wissen wir, daß ihm das Dominium über den großen, für die Salzgewinnung besonders geeigneten Étang de Berre (stagnum de Leonio) zustand; von allem hier gewonnenen Salz fiel ihm der Neunte, außerdem von der Verkaufsabgabe (in ledda de salibus venditis vel vendendis) $^1/_3$ zu; wenn er sein eigenes Salz verkaufen ließ, so hatte der Verkauf anderen Salzes am See so lange zu unterbleiben, bis das bischöfliche Salz vollständig abgesetzt war.[5])

458. Bei der Abgabenerhebung spielte überall in Südfrankreich das auch sonst daselbst sehr einflußreiche jüdische Element eine große Rolle und betätigte seine finanziellen Talente in mannigfacher Weise. In Arles war der »Jude« des Erzbischofs, wie ihn die Quellen kurz und bündig immer nennen, sein finanzieller Beistand, sein Oberzolleinnehmer und Bankier. Alle der erzbischöflichen Trophimuskirche zustehenden Besitzungen und Rechte fand »ein kluger Jude« in einem hebräisch abgefaßten Schriftstück aufgezeichnet, das er dem Erzbischof Raimund (1142—1157) überreichte; dieser ließ es in Gegenwart von jüdischen und christlichen Zeugen ins Lateinische übersetzen. Die Juden von Arles bewohnten ein besonderes Quartier, den »mons judaicus«, und hatten für den ihnen gewährten Schutz an den Erzbischof sowie mehrere andere Herren, die dieser damit belehnt hatte, Abgaben in bar, z. T. auch in Pfeffer und Lampreten zu entrichten.[6])

---

[1]) Kiener, 280 f. (no. 3 u. 8); 279 (no. 2).

[2]) Kiener p. 281. Der Tarif bemerkt bei diesem Posten: et antequam census ille elevaretur, 8 nummi inde accipiebantur et illi judei erant.

[3]) Kiener ebd.; vgl. 178 ff. Kaiser Friedrich I. bestätigte 1164 den Erzbischof im Besitz der Hälfte aller städtischen Einkünfte; die andere stand dem Grafen zu; ebd. 176.

[4]) Delaville le Roulx I no. 215 p. 165: »montationes de sale ..., excepto illo sale quem aliis hominibus comparaveritis.«

[5]) Privileg Kaiser Friedrichs I.; 17. April 1164: Rodenberg II p. 176; mit besserem Text als in (Belzunce F. X de), L'antiquité de l'église de Mars. I (Mars. 1747) p. 492 A.

[6]) Kiener 277 f. no. II, dazu p. 187.

In Béziers verpachtete der Bischof im Jahre 1162 alle seine Zolleinkünfte auf zwei Jahre für den Preis von 50 l. melg. an einen Kanoniker seiner Kirche und den Juden Nathan; und demselben Juden begegnen wir im Jahre 1176 als bajulus (Oberzolleinnehmer, Verwalter der Finanzen) des Vicomte Roger von Béziers.[1]) In Montpellier hatte Wilhelm V. in seinem Testament von 1121[2]) die Übertragung eines Bajulats an einen Juden oder einen Sarazenen als der Bevölkerung schädlich untersagt; doch wurde das Verbot schwerlich immer beachtet, wenigstens können wir im Jahre 1201 den Juden Saltellus als ständigen Erheber des »census hominum Montispessulani« nachweisen.[3]) Für den Handel von Wichtigkeit ist auch, daß wir mehrfach wahrnehmen, daß die Juden ein Kermesmonopol erstrebten; kam doch die Scharlacheiche, auf deren Zweigen die den vielbegehrten roten Farbstoff (grana) in sich bergende Kermesschildlaus lebt, in Süd-Frankreich häufig vor. So erwarben am 1. November 1138 drei Juden von Arles, zugleich für ihre Brüder, Söhne und Töchter von dem Abt Pontius von Montmajour das alleinige Einkaufsrecht für Kermes im ganzen Gebiet von Miramar für 300 Solidi jährlich; ausdrücklich wurde dabei bestimmt, daß, falls eine der beteiligten Personen ihren Anteil an diesem Recht zu verkaufen wünschte, der Abt oder der Herr von Miramar das Vorkaufsrecht haben sollten.[4]) Auch vom Erzbischof Raimund von Arles (1142—1157) wissen wir, daß er für alle seine Besitzungen das Handelsmonopol für Kermes jüdischen Händlern überlassen hat.[5])

459. Betreffs des Marktwesens in Süd-Frankreich können wir auf die reichhaltigen Nachrichten über die Messen von Fréjus verweisen; was wir sonst darüber erfahren, ist nur dürftig. Im Jahre 1165 ermahnt Papst Alexander III. den Erzbischof von Narbonne und seine Suffragane, nicht zu dulden, daß die Besucher der Messe, die in Aniane abgehalten wurde, von ihren Diözesanen belästigt würden[6]), und 1168 begegnet zuerst ein Jahrmarkt in dem später so berühmten Meßplatz Beaucaire; im Mai dieses Jahres, während der Messe, ist hier eine Schenkungsurkunde für die Abtei Franquevaux aufgenommen worden.[7]) Carcassonne hatte zwei jährliche Messen, wie aus einem Privileg für die Stadt vom Jahre 1158 hervorgeht.[8]) Den größten Ruf von allen diesen Märkten aber behauptete die mit dem Ägidiusfest verbundene Messe von Saint-Gilles, die die Besucher von weither anzuziehen pflegte, wie uns die Annalen Genuas und Pisas ausdrücklich be-

---

[1]) Devic et Vaiss. IV, 724 A. 1. Germain, commerce I, 181 f.

[2]) Liber instrum. p. 172 ff. no. 94. Das Gleiche taten die Nachfolger. Saige G. Les juifs de Languedoc (Paris 1881), p. 16.

[3]) Lib. instrum. p. 458 no. 286. Fabrège I, 467 u. Anm. 2.

[4]) D. Chantelon: Hist. de Montmajour (Anhang zur Rev. hist. de Provence I, 1890) p. 248: emerunt . . . comparam vermiculi in quantum obtinet territorium Mirimaris tam in garricis quam in pratis, ut nemo alius preter ipsos emat vermiculum.

[5]) Kiener p. 278. In Narbonne gab der Erzbischof 1156 der Vizegräfin Ermengard zu Lehen: medietatem liddae (= lezdae, leusdae) sextarii de vermiculo quando colligitur. Gallia christiana VI p. 40, preuve no. 67. Port 57. In Marseille wurde am 1. Mai 1248 ein Posten von 184 Pfd. grane für 61 l. misc., fällig zu Johanni, verkauft. Amalric no. 635.

[6]) Oben § 450 f. J.-L. 11228.

[7]) Devic et Vaiss. VI (1879) p. 26. Huvelin p. 276.

[8]) Devic et Vaiss. III, 808. Fabrège I, 373.

stätigen[1]); ein beträchtlicher Teil des Austausches zwischen den Waren der Levante und den Erzeugnissen der nordfranzösischen und flandrischen Industrie muß sich in dieser Zeit, ehe die Messen der Champagne zu voller Blüte kamen, hier in Saint-Gilles vollzogen haben. Natürlich stellten auch die Pilger zu den Fremden, die Saint-Gilles aufsuchten, ein sehr starkes Kontingent; die Nordländer kamen so häufig hierher, daß sie von einem besonderen Ilianswege (= Gilleswege) sprachen; und die Erzählung der Wundertaten des Heiligen aus den ersten Zeiten des 12. Jahrhunderts weiß von Engländern, Dänen und Polen, die hierher wallfahrteten, zu berichten.[2]) Mit dem großen Fremdenverkehr hängt es zusammen, daß sich Nordfranzosen und Flandrer auch zu dauerndem Aufenthalt in Saint-Gilles niederließen; unter den burgenses des Orts, die den Vertrag von 1143 mit Genua und Pisa beschworen[3]), finden wir einen Petrus Francigena, Wilhelm von Bayeux, einen Rubaldus von Flandern und Arnaldus von Flandern. Die besondere Wichtigkeit, die das Geld- und Wechselgeschäft an diesem von Fremden aus den verschiedensten Gegenden besuchten Platze haben mußte, tritt uns namentlich in einem vom Vikar des Grafen von Toulouse in Gemeinschaft mit einer von den Konsuln und dem Gerichte von Saint-Gilles ernannten Kommission erlassenen Statut vom Oktober 1178 entgegen.[4]) Darnach wurde den Wechslern von Saint-Gilles streng verboten, mit den Pilgern (romeis) in den Herbergen oder in Privatwohnungen oder Läden Wechselgeschäfte zu machen; außer an ihren öffentlichen Wechslerständen sollte es ihnen nur im Kloster der Hospitaliter, der Templer oder dem Ägidiuskloster gestattet sein. Sie wurden verpflichtet, bei dem Abwägen des Goldes, Silbers oder Geldes der Pilger wie bei dem Abzählen der Geldstücke loyal vorzugehen und ihnen übergebene Depots in keiner Weise zu veruntreuen[5]); für unwissentlichen Irrtum waren sie bis zum Werte von $1/4$ Denar nicht haftbar. Alle Wechsler von Saint-Gilles wurden mit ihrem Geschäftspersonal auf diese Bestimmungen für einen Zeitraum von 5 Jahren vereidet; im ganzen sind es etwa 130 Personen, die diesen Eid leisteten, so daß also eine ganz stattliche Anzahl von Leuten in Saint-Gilles vom Geldgeschäft lebte. Gleichzeitig wurden alle Herbergswirte eidlich verpflichtet, die Fremden zum Wechseln nur an erlaubte Orte zu führen, nicht selbst Wechselgeschäfte mit ihnen zu machen und nicht zuzulassen, daß sie beim Wechseln betrogen würden; mit schwerer Strafe wurden diejenigen unter ihnen bedroht, die durch Verdächtigungen der öffentlichen Wechslerstände von Saint-Gilles die Fremden von der Benutzung derselben abhalten würden.

Auch Montpellier erlangte für Bankwesen und Geldverkehr früh eine besondere Bedeutung. Silber in der Legierung von Montpellier war weithin bekannt und zeichnete sich durch einen besonders hohen Feingehalt aus.[6])

---

[1]) Ann. genov. I, 181 f. (zu 1165): quia nundinae S. Egidii erant, id est feira S. Egidii, in quibus magnus populus ex diversis partibus mundi convenerat. Bei derselben Gelegenheit heißt es auch in den pis. Annalen des Bern. Marago (SS. XIX, 253): S. Egidii, in quo est fiera magna.

[2]) Schulte I, 100 f. Mirac. b. Egidii, SS. XII, 319 f.

[3]) Lib. Jur. I no. 80.

[4]) Layettes I no. 288 p. 119.

[5]) »quod ... pecuniam eorum neque furentur neque suos vel alios furari patiantur.«

[6]) Germain, commune I, 278. Giraud I, rub. 27: In M. non fiunt vasa argentea vel aurea nisi fina.

Fremde Münzen hatten bei den Banken von Montpellier schon in der Mitte des Jahrhunderts einen nach den Zeitverhältnissen wechselnden Kurs; in mehreren genuesischen Urkunden aus dieser Zeit wird Zahlung einer in genuesischer Münze angegebenen Schuldsumme in Montpellier, und zwar in dortigem Kurant, den Denaren von Melgueil, nach Bankkurs versprochen.[1])

Vierzigstes Kapitel.

Handelsbeziehungen zwischen Italienern und Südfranzosen seit dem dritten Kreuzzuge.

460. Die durch die Verträge von 1174 und 1182 geregelten Handelsbeziehungen Narbonnes zu Pisa und Genua entwickelten sich mit verhältnismäßig geringen Störungen in gedeihlicher Weise weiter.

Wenn die Genuesen im Jahre 1191 eine narbonnesische Galeere, die in genuesischen Gewässern Seeraub trieb, im Hafen von Vado (bei Savona) wegnahmen, so konnte das als feindliche Handlung nicht angesehen werden[2]); sehen wir doch sogar, daß die Genuesen dem Kaufmann Bernardus de Rocha von Narbonne im Jahre 1202 einen Posten Wolle und Alaun[3]) auf richterliche Entscheidung hin zurückgaben, die sie auf einem von ihnen gekaperten Marseiller Schiff konfisziert hatten. Ohne weitere Folgen blieb es auch, daß sich die Genuesen im Jahre 1218 einer narbonnesischen Galeere im Hafen von Faliesa bemächtigten, zumal sich die Bewohner des benachbarten Piombino ihrer Fortführung mit Erfolg widersetzten[4]), ein Beweis zugleich für die Fortdauer der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Pisa und Narbonne.

Im Jahre 1224 empfanden die Narbonnesen das Bedürfnis, ihre Handelsverträge zu revidieren; im Auftrage des Erzbischofs, des Vicecomes Aimeric und des Konsulkollegiums reisten zu diesem Zweck die beiden Konsuln Guilelmus Petri und Bernardus Leonis erst nach der Provence, dann nach Pisa und Genua. Der Vertrag mit Pisa kam am 19. September 1224 auf 49 Jahre (auch der vorige war 50 Jahre in Kraft geblieben) zustande; er regelte die von den Narbonnesen in Pisa zu entrichtenden Abgaben folgendermaßen: Waren, die auf der Küstenfahrt (per riberiam) nach Pisa eingeführt wurden, zahlten am Seezollamt $1\,{}^2/_3$, kamen sie von der hohen See, $10\,\%$; bei der Ausfuhr wurden für noch nicht verzollte Waren unterschiedslos $1\,{}^2/_3\,\%$ entrichtet. Waren, die von der Landseite her eingeführt wurden (wonach also auch ein Verkehr von Narbonnesen mit Lucca oder Florenz anzunehmen ist), hatten die herkömmliche »ripa« (d. h. jedenfalls die quadragesima $= 2\,{}^1/_2\,\%$) zu tragen.[5])

---

[1]) Chart. II no. 1273 f. »tot mirgorenses, que valebunt l. 116 jan. ad banchum illius terre«; no. 1291: »tot mirgorenses, quod ad bancos illius loci valeant libras 100 jan.« (Juni und August 1163). Oben § 441.

[2]) Ann. genovesi II, 41.

[3]) Lib. Jur. I, no. 459: 10 fasces lanae und 4 utres aluminis.

[4]) Ann. genov. II, 149.

[5]) Mouynès no. 13 p. 16. Bruchstücke bei Port 107, Devic et Vaiss. VI (1879), 590 A. 2. Bisher allgemein (auch von Blanc p. 290 A. 1) in das Jahr 1225 gesetzt, da man die pisanische Jahresrechnung nicht berücksichtigte. Die andere Seite des Vertrages, betr. den Verkehr der Pisaner in Narb., ist nicht erhalten.

Von Pisa wandten sich die Gesandten nach Genua, wo der Vertrag, der den Gegenseitigkeitsvertrag von 1182 erneuerte, am 8. Oktober abgeschlossen wurde.[1]) Alle seit 1182 eingeführten neuen Auflagen sollten für beide Teile beseitigt werden; doch nahm man in Genua die mittlerweile auf Getreide, Fleisch, Käse und Öl eingeführte Abgabe (dacita gombetae) aus und gestand dafür den Narbonnesen die zollfreie Ausfuhr von Barchentstoffen (ballae fustaneorum), Eisen und Stahl unter der Bedingung zu, daß diese Waren weder direkt noch indirekt an Leute von Marseille, Montpellier und Saint-Gilles verkauft würden; wer sich mit diesem Export befaßte, hatte jährlich einen entsprechenden Eid zu leisten. Die 5 Solidi des Vertrages von 1182 sollten auf 3 herabgesetzt werden, falls sich herausstellte, daß der genuesische Gesandte Guil. Streiaporcus diese Herabsetzung seinerzeit vereinbart hätte[2]); die Bestimmung wegen der Einbehaltung des Drittels wurde ganz in Wegfall gebracht.

461. Von allen Südfranzosen waren die Narbonnesen mit diesem Vertrage in Genua am meisten begünstigt.[3]) Gelegentlich stieß diese Begünstigung auf Anfechtungen von seiten der Zollbehörden; doch die Gerichte erkannten zugunsten Narbonnes; so extrahierte der Narbonnese Guilelmus Cultellerii im Jahre 1235 in Genua eine richterliche Entscheidung, daß die in dem Statut »de mercibus contrariis« vorgesehenen Strafen auf Narbonnesen nicht anwendbar seien, da dies Statut jedenfalls jünger sei als das zwischen Genua und Narbonne bestehende Vertragsverhältnis.[4]) Es steht im Zusammenhange mit solchen Streitigkeiten, wenn der genannte Guilelmus und der Richter Petrus de Cremona am 9. Juli 1237 als Gesandte Narbonnes mit Genua eine den Vertrag von 1224 ergänzende Konvention abschlossen, nach der die Abgabe für Fleisch, Käse und Öl nach Ablauf der Amtszeit des regierenden Podestà für die Narbonnesen von 3 sol. vom Kantâr oder Faß auf 1 sol. herabzusetzen und die Abgaben auf Wein ($^1/_{36}$) und Tuche (dacita pannorum mit $^1/_{120}$ vom Wert) als neu eingeführt vollständig zu beseitigen seien. Umgekehrt wurden auch die Genuesen in Narbonne von der Verkaufsabgabe (leuda) und der Kanalabgabe für frei erklärt.[5])

Aus den vierziger Jahren besitzen wir eine Reihe richterlicher Entscheidungen, die sämtlich zu gunsten der von den Narbonnesen beanspruchten bevorzugten Zollbehandlung ausfielen; es ergibt sich aus ihnen, daß sie auch in der Zeit des Krieges zwischen Genua und der kaiserlichen Partei ihren Verkehr mit Genua fortsetzten, so daß sie sogar in dieser Zeit (1249) Waren selbst aus Pisa und dem pisanischen Machtbereich nach Genua transportiert haben[6]); als Gegenstände der Einfuhr in Genua erscheinen in diesen

---

[1]) Lib. Jur. I no. 613. Mouynès no. 11 p. 13. Port 98 f.

[2]) In welche Zeit diese Gesandtschaft gehört, ist nicht bekannt; vielleicht ins Jahr 1191, wo Streiap. den Vertrag mit Torres schloß; die Fortnahme der narbonnes. Galeere in diesem Jahre könnte den Anlaß zu der Gesandtschaft gegeben haben.

[3]) S. den Vertrag mit Arles von 1229; Lib. Jur. I no. 679.

[4]) Mouynès 32 no. 19. Berufung auf den Vertrag mit Ermengard (von 1166), wonach zu erheben nur ille drictus quod consuevit accipi a 36 annis retro tempore ipsius pacis; s. oben § 433 f.; et ita sunt anni 105, quod oportet dictum capitulum (de contr. mercibus) factum fuisse, quod nequaquam credunt.

[5]) Blanc p. 308 ff. Port p. 100.

[6]) Mouynès no. 31 p. 45. Die Konsuln des Meeres hatten von Bern. Jordano den Zehnten verlangt »de rebus delatis per d. Bern. de Pizis et partibus Pizarum.«

Entscheidungen Getreide und Wolle.[1]) Es entspricht der neutralen Stellung Narbonnes gegenüber diesen Kämpfen, daß es am 9. Dezember 1246 auch mit dem von Genua abgefallenen Savona und seinem kaiserlichen Podestà einen Handelsvertrag abschloß, der ihm Freiheit von Handelsabgaben daselbst sicherte.[2])

Überall sehen wir in dieser Zeit die kommerzielle Initiative auf seiten Narbonnes; in Genua und Pisa holten sich die Narbonnesen offenbar die Waren der Levante, die sie mit eigenen Schiffen damals noch nicht besuchten. Daß auch die Gegenströmung diesem Verkehr nicht fehlte, mag außer der Konvention von 1237 ein Commendavertrag beweisen, den zwei Genuesen 1248 in Marseille für die Fahrt nach Narbonne miteinander schlossen.[3])

462. Zwischen Montpellier und Genua hat lange Zeit hindurch ein gespanntes Verhältnis bestanden; eine Änderung darin trat erst ein, als Genua, das sich seit 1194 wieder im Kriegszustande mit Pisa befand, seine Ausschließungsbestrebungen als undurchführbar erkannt hatte.

Im Sommer 1201 erschienen der Magister Guido, Petrus de Porta und Bernardus Ecclesiae als Gesandte Wilhelms VIII. in Genua und schlossen mit den Konsuln der Stadt am 3. August einen auf 29 Jahre berechneten Vertrag.[4]) Die Genuesen versprachen denen von Montpellier für ihre Person wie für ihre Waren Schutz und volle Sicherheit zur See, außer wenn sie zusammen mit Feinden Genuas das offene Meer befühten (quando cum inimicis Januensis civitatis per pelagus navigabunt) — ein schwacher Nachhall jener früheren auf das dominium pelagi gerichteten Tendenzen. Für die Küstenfahrt sollten sie von dieser Sicherheit nur dann ausgenommen sein, wenn sie während der Dauer des gegenwärtigen Krieges Schiffe der Pisaner oder der Bewohner von Vintimiglia, die von Genua abgefallen waren, benutzten. Die Besitzungen und Rechte der Genuesen in Montpellier, insbesondere das der genuesischen Regierung daselbst gehörige Fondaco versprach der Herr von Montpellier gegen jedermann zu schützen. Im übrigen sollte in bezug auf Handelsfreiheit und Höhe der Abgaben für Genua und Montpellier volle Gegenseitigkeit bestehen; nur die von den Visconti in Genua erhobenen Gebühren, die im Laufe der Zeit einen privatrechtlichen Charakter angenommen hatten, blieben von dieser Bestimmung unberührt. Dafür genoß aber Montpellier das Vorrecht, jedes Jahr bis zu 100 Ballen fustagni völlig abgabenfrei aus Genua ausführen zu dürfen. Im September wurde dieser Gegenseitigkeitsvertrag von Wilhelm VIII. ratifiziert; nach kurzer Zeit aber starb er und bald darauf auch sein Sohn, dessen Schwester Maria durch Heirat im Jahre 1204 die Herrschaft von Montpellier auf Peter II. von Aragon übertrug.

Daß dieser Herrschaftsübergang an der bevorzugten Stellung der beiden großen italienischen Handelsnationen in Montpellier nichts änderte, beweist

[1]) Ebd. no. 23 (1243; Freilassung von der dacita lecationis quartinorum), 25 (1244: nur die gombeta auf Getreide zulässig), 34 (1250). Die Konsuln d. M. hatten auf Grund des Statuts ›de contr. mercibus‹ einen Sack Wolle konfisziert. Dazu no. 28 p. 43 (1246/47) betr. Represalien.

[2]) Ebd. no. 27 p. 42. Port 106.

[3]) Amalric no. 423.

[4]) Germain, commune II p. 422 f. no. 23.

ein Statut von 1205, das Streitigkeiten oder Delikte, die unter den Pisanern oder Genuesen in Montpellier vorkamen, mit alleiniger Ausnahme des Hochverrats von der Zuständigkeit der Gerichte in Montpellier eximierte.[1])

463. Im Jahre 1225 beschloß Montpellier, dem Beispiele Narbonnes vom Jahre zuvor folgend, seine Handelsverträge zu erneuern; seine Gesandten Johannes Boccadocio, Michael de Moresio und Guilelmus de Cart schlossen am 28. August den Vertrag mit Genua und nur 5 Tage später — ein Beweis, daß keinerlei Schwierigkeiten zwischen den beiden Städten vorlagen — mit Pisa ab; beide Verträge wurden am 26. November in Montpellier vollzogen und gleichzeitig die die Verpflichtungen Montpelliers enthaltenden Urkunden ausgefertigt.

Der Vertrag mit Pisa schließt sich eng an den von 1177 an und ist auf 29 Jahre geschlossen[2]); beiderseits versprach man sich Abgaben nur in derselben Höhe wie von den eigenen Bürgern zu erheben. Pisa wurde im Besitze seines großen Hauses in Montpellier mit Fondaco und allem Zubehör, seiner gewohnten Plätze in der Hauptkirche der Stadt und aller anderen ihm seit alters in Montpellier zustehenden Vorrechte und Ehren ausdrücklich anerkannt. Wie eng das Verhältnis der beiden Städte war, geht auch daraus hervor, daß Pisa mit der förmlichen Entgegennahme der Verpflichtungen Montpelliers einen der drei Gesandten selbst, Guilelmus de Cart, betraute.

In ähnlicher Weise schließt sich der Vertrag mit Genua an den von 1201 an; da dieser noch 5 Jahre lief, wurde die Geltungsdauer des neuen gleich auf 34 Jahre bemessen. Ergänzend bestimmte man u. a., daß die Kaufleute von Montpellier in Fällen, wo sie sonst nur die Möglichkeit hätten, auf einem Genua feindlichen Schiffe vom Auslande aus in die Heimat zu fahren, das Recht haben sollten, mit ihren Waren genuesische Schiffe abgabenfrei zur Fahrt nach Genua zu benutzen; nur falls sie diese Waren dann in Genua selbst verkauften, sollten sie zur Leistung des Zehnten (decenum) verpflichtet sein, den sie sonst immer dann zu entrichten hatten, wenn sie auf genuesischen Schiffen nach Genua kamen. War Genua mit Marseille im Kriege, so sollte den Leuten von Montpellier die Benutzung Marseiller Schiffe nicht erlaubt sein; auch sollten während eines Krieges Feinde Genuas in Montpellier keine Aufnahme finden.[3])

Der häufige Verkehr von Küstenfahrern aus Montpellier in Genua und an der Riviera in dieser Zeit geht auch aus dem Vertrage Montpelliers mit Marseille von 1229 hervor[4]); doch wurde gerade in dieser Zeit der Handel Montpelliers durch die genuesischen Piraten Ricuperus und Durandus von Porto Venere empfindlich gestört, so daß Montpellier Beschwerdebriefe

[1]) Zusatz zu den Consuetudines von 1204, vom 15. März 1205; Giraud II, 74 mit besserem Text als Layettes I, 289 no. 760.

[2]) Germain, commune II, 436 ff., App. no. 25. Unter den Zeugen des Vertrages mit Genua figuriert »Pandolfinus de Septivica. piss. civitatis«, also ein Pisaner und wahrscheinlich doch in autoritativer Stellung. Ich vermute, daß zu lesen ist: P. de Septi (= de Septimo, Name einer pis. Familie, oder »von Ceuta«), vicec(omes) oder vica(rius) Pis. civ., und daß wir in ihm den Konsularvertreter Pisas in Montp. zu erblicken haben.

[3]) Ebd. p. 426 ff. no. 24. Lib. Jur. I no. 624 u. 627 (mit dem irrigen Datum 29. Nov.).

[4]) Germain, commune II, 459. Petr. Silvester von Montp. empfängt 1230 von Steph. de Mandolio in Marseille eine Commenda nach Genua. Manduel no. 25.

nach Genua sandte. Genua schritt diesmal energisch und erfolgreich ein[1]); als sich aber das Unwesen in den vierziger Jahren erneuerte, führte Montpellier zur Befriedigung der Geschädigten eine besondere, von den Waren der Genuesen zu erhebende Abgabe ein, so daß also der friedliche Handel für die Taten der Piraten aufzukommen hatte. Der Statthalter Jaymes in Montpellier ernannte am 29. Oktober 1248 einen Juristen, Petrus Christophori, der die Erklärungen der seit dem letzten Vertrage mit Genua durch Genuesen beraubten Kaufleute entgegenzunehmen und ihre Ansprüche zu untersuchen hatte; auch der uns schon bekannte Bernard Loubet meldete im Jahre darauf einen solchen Fall von Seeraub, der sich bei Cartagena ereignet hatte, an und erzielte die Aufnahme seines Anspruchs in die Liste der Entschädigungsforderungen.[2]) Zu diesen Hemmnissen gesellten sich die Gefahren des Krieges; im Jahre 1247 fiel eine von Montpellier kommende, mit sehr wertvollen französischen Tuchen beladene Galeere auf ihrem Wege nach Genua dem kaiserlichen Admiral Andriolo de Mari in die Hände.[3])

464. Mit Saint-Gilles schloß Genua am 11. Juni 1232 zu Marseille, wohin sich die Bevollmächtigten beider Orte begeben hatten, einen in mancher Beziehung besonders interessanten Handelsvertrag auf 35 Jahre.[4]) Wenn man nach mancherlei vorhergegangenen Differenzen jetzt von neuem anknüpfte, so scheint der Grund dafür darin zu liegen, daß Saint-Gilles nunmehr in dem etwa 3 Meilen entfernten Aigues-Mortes über einen Hafen verfügte, der auch für größere Seeschiffe unmittelbar erreichbar war. Darauf deutet schon der Umstand, daß in dem Schutzversprechen der Leute von Saint-Gilles der Hafen von Aigues-Mortes jetzt an die Spitze gestellt ist.

Der Vertrag enthält zunächst Bestimmungen über die Aufbringung der Entschädigung für die perdentes, die auf beiden Seiten mit einem Pauschquantum von 1000 l. jan. bemessen wurde. Bei jedem Verkauf oder Einkauf hatten die Genuesen in Saint-Gilles und die Kaufleute von Saint-Gilles in Genua, auch wenn das Kaufgeschäft durch Kommissionäre besorgt wurde, $1^1/_4$ % des Preises mit der Maßgabe zu zahlen, daß die Abgabe bei Verkauf und entsprechendem Einkauf nur einmal erhoben wurde; Saint-Gilles durfte ferner zum selben Zwecke von jedem Kantâr Blei, das die Genuesen seewärts ausführten, 2 den. jan. und von jedem Pilger, mit dem die Genuesen in Saint-Gilles oder Gebiet für die Überfahrt von Aigues-Mortes aus kontrahierten, 6 den. jan. erheben.

Aus den weiteren Vertragsbestimmungen ergibt sich, daß den Genuesen der Export von Lebensmitteln aus Saint-Gilles besonders wichtig war. Die Ausfuhr von Weizen, Gerste, Spelt, Hafer, Bohnen und allen anderen Getreide- und Gemüsearten aus Saint-Gilles und Aigues-Mortes sollte, von jener Auflage abgesehen, völlig abgabenfrei sein; ein Ausfuhrverbot sollte nur zulässig sein, wenn der Preis für den Scheffel (sextarius) bei Weizen auf 10,

---

[1]) Ann. jan., SS. XVIII, 175 f.

[2]) Germain, commerce; pièces justif. no. 18 p. 205 ff. Über die Beförderung »ultramontaner« Waren durch Kaufleute von Montp. nach Genua auf dem Seewege oben § 294.

[3]) Ann. jan. p. 223: ». . . galeam unam torseleriam Provincialium, honustam torsellis et pannis Francie, venientem a Monte Pesulano valde divitem.«

[4]) Lib. Jur. I no. 694.

bei Gerste auf 4 sol. raim. stieg. Beim Einkauf von Mandeln hatten die Genuesen 3 den. raim. für die Last zu zahlen.

Von allen anderen Waren zahlten die Genuesen bei der Ausfuhr von Saint-Gilles seewärts (per gradum) 3 den. jan. von der Last; ebensoviel bei der Wareneinfuhr; erfolgte Aus- oder Einfuhr in der Richtung auf oder von Arles und Beaucaire, so erhob Saint-Gilles das altherkömmliche pedagium von 2 den. turon. pro Last.

Bezüglich des Handelsverkehrs der Leute von Saint-Gilles in Genua wiederholt der Vertrag zunächst die Bestimmungen des Vertrages mit Montpellier von 1225 über den Schiffsverkehr, nur daß ihnen die zollfreie Ausfuhr nicht nur von 100 Ballen Barchentstoffen, sondern auch von 50 Sack Stahlwaren (sacheti azarii) eingeräumt wurde. Ferner wurde ihnen, wenn sie von der hohen See auf genuesischen Schiffen nach Genua kamen, als Gegenleistung für die von ihnen in Genua für Fracht, Unterhalt und Kleidung usw. für sich oder ihre Leute aufgewandten Kosten der abgabenfreie Verkauf mitgeführter Waren bis zum Werte von 200 l. jan. im Jahre gestattet; nur die »collecta« hatten sie in gleicher Höhe wie die Genuesen selbst auch von diesen Waren zu zahlen. Kamen sie auf nichtgenuesischen Schiffen, so hatten sie beim Verkauf ihrer Waren die herkömmlichen Abgaben zu entrichten.

Auch das Vorhandensein eines genuesischen Konsulats in Saint-Gilles oder Aigues-Mortes geht aus dem Vertrage hervor; der Nachlaß eines ohne Testament verstorbenen Genuesen war ihm zu überlassen und nur, wenn das Konsulat nicht besetzt war, hatten die Behörden von Saint-Gilles den Nachlaß in Verwahrung zu nehmen, wie es in Genua im analogen Falle gegenüber Leuten von Saint-Gilles ohne weiteres geschah.

465. Aigues-Mortes erscheint seitdem als ein für den Seeverkehr der Italiener mit Frankreich an Bedeutung allmählich zunehmender Hafen; das genuesische Schiff Paradisus, das im August 1233 abfuhr, ist das erste Schiff, von dem wir wissen, daß es von hier aus nach Syrien ging.[1] Die Wichtigkeit des Hafens mußte aber noch erheblich wachsen, als er für die französische Krone in Besitz genommen wurde und somit der erste und einzige Hafen war, den das französische Königreich am Mittelmeer besaß. Zwar war die erste Berührung der französischen Behörden mit den Italienern auf diesem Boden, von der wir hören, keine freundliche; der Seneschall von Beaucaire eignete sich im Jahre 1243 das Schiff des Genuesen Thomas de Pinasca und Waren desselben im Wert von 70 l. tur. an, als es auf der Küstenfahrt von der Provence kommend hier gelandet war; Innocenz IV. hat deshalb am 10. Dezember 1243 die Bitte an den König gerichtet, seinen Seneschall zur Rückgabe oder zum Schadenersatz zu veranlassen.[2] Aber bald erkannte der König, wie wichtig gerade gute Beziehungen zu den Italienern für seine neue Schöpfung werden konnten; ist er doch auch aus Anlaß seines Kreuzzuges, den seine Flotte von hier aus antrat, mit den Genuesen in die engste Verbindung getreten. Freilich die dauernde Niederlassung in Aigues-Mortes wurde gerade den Genuesen ver-

[1]) Manduel no. 36. Oben § 157. Daß auch die Pisaner hier verkehrten, ist daraus zu schließen, daß die Leute von Aigues-Mortes in ihrer Petition an den König auf das Beispiel der Pisaner in Syrien hinwiesen: oben § 157. Pagézy ist der für die Geschichte von Aigues-Mortes besonders wichtige Vertrag von 1232 ganz entgangen.

[2]) Layettes II no. 3147. Handwörterb. d. Staatswiss. III[2], 972.

wehrt; auf die Vorstellungen der Konsuln von Montpellier verordnete der König 1248 zugunsten der Bewohner (veri habitatores) von Aigues-Mortes, daß kein Genuese als Bürger oder »wahrer Einwohner« daselbst aufgenommen werden dürfte.[1]) Indessen das hinderte den Handelsverkehr der Genuesen in Aigues-Mortes in keiner Weise; gerade aus dieser Zeit besitzen wir eine Reihe von positiven Zeugnissen für diesen Verkehr. Nur wahlweise wird es als Zielpunkt genannt in einem interessanten Frachtvertrage, den die Eigentümer dreier genuesischer Galeeren am 22. April 1248 mit einer Gesellschaft von 12 Befrachtern in Genua geschlossen haben.[2]) Jede Galeere mußte mit Rücksicht auf die Kriegszeit mit 100 bewaffneten Seeleuten bemannt und von 3 Barken zu je 8 Riemen begleitet sein; in 8 Tagen sollten sie zur Ausreise nach Aigues-Mortes, Saint-Gilles oder Montpellier, je nach Wahl der Ladungsinteressenten, bereit liegen. Die Hauptmasse der Ladung bestand aus Pfeffer, von dem Lanfranco Ghisolfo 170, Pastono di Negro 100—125, Bonvassallo Nepitella und Sozii 70—80, Guilelmo Lercari 40 bis 50 Last zu laden sich verpflichteten; der Frachtsatz für die Last stellte sich auf $10^1/_2$ sol. jan. Es sind also recht bedeutende Mengen von Waren aus der Levante, die Genua auf diese Weise nach Süd-Frankreich importierte. Im Sommer desselben Jahres ging das genuesische Handelsschiff Paradisus novus von Aigues-Mortes nach Syrien, während zur selben Zeit der S. Vincentius von Genua nach Aigues-mortes fuhr[3]), und am 18. August 1249 verbodmeten die genuesischen Schiffspartner Lanfranco und Lanfranchino Mallono sowie Jacopo und Guglielmo Manente ihr Schiff Regina im Hafen von Aigues-Mortes für 600 l. tur., die dem Gläubiger, Johann von Valenciennes, der im Namen des Grafen von Poitiers handelte, binnen einem Monat nach Ankunft in Syrien zu erstatten waren. Der Vertrag ist im Inneren des dem französischen Könige gehörigen Turmes[4]) vor den beiden Konsuln, die Genua damals in Aigues-Mortes hatte, Guglielmo Boccanera und Ansaldo Straleira, abgeschlossen. Dieser Boccanera aber ist kein anderer als der spätere Volkshauptmann von Genua; und es ist bemerkenswert, daß wir ihn so schon vorher an derselben Stätte tätig finden, um die er sich nach der Entfernung von seiner hohen Stellung im Dienste des französischen Königs besondere Verdienste erwerben sollte.[5])

466. Bald am Beginn des neuen Jahrhunderts, wenige Monate nach dem Vertrage mit Montpellier, schloß Genua mit den Rhônestädten der Provence, die es bisher mit Pisa gehalten hatten, Frieden (ut precedentia mala finem accipiant).

Auf das von dem Podestà von Genua, Guifredotto Grassello von Mailand, durch Vermittelung des Priors von Sankt Michael, Guil. de Stella, übersandte Schreiben hin beschworen der Erzbischof von Arles zusammen mit Hugo de Baux, Guillaume Porcelet und den Konsuln von Arles im März 1202 den Frieden und versprachen den Genuesen in ihrem Gebiet

[1]) Devic et Vaiss. VIII, 213.

[2]) Canale II, 524. Der Vertrag selbst ist leider noch nicht veröffentlicht.

[3]) Canale II, 626.

[4]) Layettes III, 74 no. 3789: interius turris de Aquis-mortuis D. Regis Francorum.

[5]) Für diese spätere Zeit Pagézy p. 350 ff. no. 27—32 und Belgrano: I Genovesi ad Acquamorte im Giorn. ligust. IX (1882), 326—341.

Schutz und Sicherheit[1]), und das gleiche taten unmittelbar darauf die Konsuln von Tarascon sowie Bischof Rostagnus und die Konsuln von Avignon[2]); das erstemal, daß wir auch diese Rhônestädte in unmittelbare Beziehungen zu den Italienern treten sehen.

Handelt es sich hier um ein bloßes Schutzversprechen, von dem es angesichts des Krieges, den Genua damals mit Pisa und später auch mit Marseille führte, durchaus fraglich ist, ob es längere Zeit in Kraft blieb, so kam es nach Abschluß des Friedens zwischen Marseille und Genua vom August 1211, wiederum unter Vermittelung des Priors von S. Michael, zu einem förmlichen Vertrage, der von Arles im Oktober, von Genua im Dezember 1211 beschworen wurde und 29 Jahre in Kraft bleiben sollte.[3]) Den Genuesen wurde gestattet, Fondachi in Arles zu besitzen und sich Konsuln aus ihrer Mitte zu bestellen, denen die volle Gerichtsbarkeit über ihre Landsleute mit Ausnahme der schwersten Kriminalverbrechen zustehen sollte; mit allen Mitteln wollten die Arelatenser für den Schutz der genuesischen Schiffe (naves et galeae), die in ihr Gebiet kämen, Sorge tragen. Auch mit Avignon verhandelte derselbe Prior wieder. Die Konsuln von Avignon erklärten sich auch prinzipiell zum Abschluß eines Friedens- und Freundschaftsvertrages mit Genua bereit, machten aber die Entschädigung mehrerer ihrer Mitbürger, die auf den Marseiller Schiffen Oliva und S. Martha bei ihrer Fortnahme durch die Genuesen zu Schaden gekommen waren, zur Bedingung[4]); wenn die Genuesen jetzt auf ihre gesetzliche Verpflichtung[5]) hinwiesen, alle mit den Marseillern Mitfahrenden ebenfalls als Feinde zu behandeln, so hätten sie die Pflicht gehabt, ihnen das rechtzeitig vorher mitzuteilen. Danach scheinen die Verhandlungen zu einem positiven Ergebnis nicht geführt zu haben.[6])

Vielfach neu auftauchende Fragen bewirkten, daß der Vertrag zwischen Genua und Arles geraume Zeit vor seinem Ablauf, am 18. August 1229, erneuert und wesentlich erweitert wurde[7]); vom 2. Februar 1230 an sollte er nunmehr 20 Jahre in Kraft bleiben.

Die Genuesen sollten in Arles nur zu den seit 50 Jahren bestehenden Abgaben herangezogen werden können; nur die Erhebung einer jüngeren Auflage von 1 den. raim. vom Sextar bei Gemüse und Weizen und $^1/_2$ den. bei anderem Getreide blieb bis übernächste Ostern noch gestattet. Der Lebensmittelmarkt sollte den Genuesen in vollem Umfange offen stehen, solange der Weizenpreis nicht $6^1/_2$ sol. pro Sextar erreichte; doch konnte Arles von den Exporteuren die Beibringung eines amtlichen Schreibens fordern, das um die Exporterlaubnis für die bestimmt bezeichnete Person er-

---

[1]) Lib. Jur. I no. 439 vom März 1201. Die Nennung des Podestà stellt es außer Zweifel, daß französische Jahreszählung vorliegt.

[2]) Ebd. no. 410 u. 453 (letztere datiert: 17 Kalend. a. D. inc. 1202. Es ist wohl Madii zu ergänzen).

[3]) Nur der von den Konsuln von Arles beschworene Teil des Paktes ist erhalten; ebd. no. 498, 501. Das Datum 1210 in letzterer Urkunde ist nach p. 867 not. ein Lapsus des Amanuensis.

[4]) Ebd. no. 492 u. 493. Ein Avignonese, Joh. Pagesie, hat »in coltellis et in aliis« 20 l. reg. cor. verloren, zwei andere gaben ihren Verlust auf 200 l. reg. an, ein Vierter hat seinen Schiffsanteil an der S. Martha ($^1/_{32}$) eingebüßt.

[5]) Unten § 470.

[6]) Sonst wäre der Vertrag sicher im Lib. Jurium Genuas ebenso erhalten wie die beiden die Forderungen der Konsuln von Av. enthaltenden Schreiben.

[7]) Lib. Jur. I no. 679.

suchte. Während eines Krieges zwischen Arles und Marseille[1]) hatte Genua dafür zu sorgen, daß kein Genuese das in Arles eingekaufte Getreide in Marseille löschte oder an jemanden verkaufte, der es nach Marseille brachte; Genua verpflichtete sich, bei Zuwiderhandlungen eine Buße von 3 sol. raim. für den Sextar solchen Getreides auf sich zu nehmen. Einer besonderen Lizenz bedurften die Genuesen dann, wenn sie Salz oder Wein rhôneaufwärts über Arles hinaus transportieren wollten.

Umgekehrt wurden die Arelatenser in Genua in bezug auf Handelsabgaben prinzipiell den meistbegünstigten Narbonnesen gleichgestellt. Doch blieben die Abgaben von 3 sol. jan. vom Kantâr Fleisch und Käse[2]) und vom Faß Öl für sie noch bis zum 2. Februar 1233, und die Abgaben von in Genua gekauftem Getreide sowie die Ellengebühr[3]) bis zum Ablauf der mit den Pächtern geschlossenen Kontrakte in Kraft.

467. Diesmal empfand man schon nach 8 Jahren das Bedürfnis, die Handelsabgaben neu zu regeln; der Podestà von Arles, Guilelmus Ebriacus Niger, ein Genuese — wie denn in dieser Zeit Arles und Avignon fast durchweg Italiener an die Spitze des Stadtregiments berufen haben[4]) — schickte den Raymundus Dalmasius als Unterhändler nach Genua, der am 13. Mai 1237 einen neuen Vertrag auf 10 Jahre zustande brachte, der uns nur in der Ausfertigung für Arles erhalten ist.[5]).

Grundsätzlich genossen danach die Arelatenser in Genua Handelsfreiheit und Freiheit von denjenigen Abgaben, die direkt der Stadtgemeinde von Genua zustanden, also nicht von denen, die z. B. für die Vicecomites von Genua oder den Erzbischof erhoben wurden. Sie hatten ferner zu zahlen die Salzsteuer, die gombeta beim Einkauf von Getreide[6]) und 1 sol. vom Kantâr bei Fleisch, Käse und vom Faß Öl — es sind also gerade die Artikel, die für die Einfuhr der Arelatenser in erster Linie in Betracht kamen. Wiegegebühren zahlten sie wie die Genuesen selbst; von Maßgebühren für Getreide und Gemüse waren sie frei, da sie dabei ihre eigenen Maße verwenden durften. Falls sie Waren von Genua über die Alpen transportierten oder umgekehrt, so unterlagen sie dem Grenzzoll von Gavi und Voltaggi[7]), wie sie auch den Zoll von Porto Venere zu entrichten hatten, sobald sie in dessen Bereich kamen. Importierten sie, was eigentlich verboten war, Waren aus einem der Häfen der Küstenstrecke von Nizza bis Salóu nach Genua[8]), so fiel jede Zollvergünstigung für sie weg. Abgabenerleichterungen für die Genuesen sollten ohne weiteres auch ihnen zugute kommen, neue Auflagen oder Erschwernisse ihres Handels nicht zulässig

[1]) Für »durante guerra inter com. Janue et comune Arelatis« ist Marsilie zu lesen. Zu dem Vertrage vgl. Chone 45.

[2]) »Pro cantario et casei«; es ist carnis zu ergänzen.

[3]) Id quod praestatur de libra pro facto cannae pannorum . . . secundum formam venditionis quam de illo drictu fecit comune Januense.

[4]) Berger, Saint Louis et Innoc. IV, p. 76.

[5]) Chart. II, 1399 f. no. 1835, mit manchen Mängeln im Abdruck; der Text bei Papon II p. LX no. 51 ist freilich noch schlechter. Zum Vertrage s. Anibert III, 107 f.

[6]) . . . salvis introitibus quombery (l. gombete) et denariis VI et z. III (?) qui percipiuntur ab emptore quo qualibet emina bladi.

[7]) Trotz der Verderbnis »salvis pedagys sany et Vulcabi« nicht zweifelhaft

[8]) So glaube ich das »merchandiam que non sit a solo usque ad Niciam« verstehen zu müssen.

sein. Doch unterlag ihre Ausfuhr aus Genua einer Reihe von Beschränkungen, die offenbar nicht ihren Export nach Arles, sondern etwaigen von ihnen betriebenen Zwischenhandel zu treffen bestimmt waren. So war ihnen die Ausfuhr von Feigen und Kastanien nur für den eigenen Bedarf und nur so lange gestattet, als die Metze (emina) Kastanien nicht den Preis von 15 sol. jan. erreichte, die Ausfuhr von Nutzholz nur zum Häuserbau und zur Herstellung von Fässern unter der Bedingung, daß jede Weiterveräußerung an Marseiller oder andere zum Export aus Arles unterblieb. Unbedingt verboten war ihnen die Ausfuhr von Getreide und Gemüse jeder Art, von deutscher, Reimser und Champagner Leinwand sowie von französischen Tuchen.

Zeigen schon diese detaillierten Bestimmungen, daß der Aktivhandel der Arelatenser mit Genua in dieser Zeit nicht mehr gering gewesen sein kann, so wird diese Tatsache außer allen Zweifel gestellt dadurch, daß nun auch Arles dazu überging, seinerseits ein Konsulat in Genua zu errichten; Genua versprach ausdrücklich, es nicht zu hindern, vielmehr seinerseits zu fördern, daß die Arelatenser in Genua und Gebiet sich aus ihrer eigenen Mitte Konsuln bestellten, denen die Jurisdiktion in allen Zivilstreitigkeiten der Arelatenser untereinander und die Verwaltung des Nachlasses von Arelatensern, die ohne Testament gestorben, zustehen sollte.[1])

468. Bald nachdem Arles im Oktober 1211 den Vertrag mit Genua beschworen hatte, schickte es auch nach Pisa, das damals gerade eine kurze Waffenruhe in seinem langen Kampfe mit Genua hatte; am 20. Dez. desselben Jahres schlossen seine Gesandten Raym. de Farnario und Raym. Ricardi einen Friedensvertrag auf 25 Jahre ab.[2]) Man versprach sich das Geschehene gegenseitig zu vergessen und fortan auf den Schutz und die Verteidigung der beiderseitigen Untertanen gegen jedermann bedacht zu sein und regelte genau das einzuhaltende Verfahren, falls doch Offensio vorkäme; als solche sollte es nicht gelten, wenn sie Leute betraf, mit denen sich Pisa im Kriegszustande befand (natürlich sind die Genuesen gemeint), auch wenn diese auf arelatischen Schiffen oder in Gemeinschaft mit Leuten von Arles fuhren. Bei Zivilstreitigkeiten zwischen Pisanern und Arelatensern sollten die Arelatenser, wenn die Pisaner das vorzogen, in Pisa belangt werden dürfen.

Wie sich Arles bei Wiederausbruch des erst im Jahre 1217 endgültig beigelegten Kampfes zwischen Pisa und Genua verhielt, wissen wir nicht, hören auch nichts über den Grund oder die Folgen der feindlichen Handlung, die Arles im Jahre 1218 Pisa gegenüber dadurch beging, daß eine arelatische Galeere sich zweier pisanischer Leichterschiffe, die Waren von Porto Pisano nach Pisa brachten, in der Arnomündung bemächtigte; allerdings ließ die Galeere ihre Beute im Stich, als sie sich von genuesischen Galeeren, die das Schiff von Arles für ein Seeräuberschiff hielten, verfolgt sah.[3])

Im Mai 1221 kam es dann zu einem neuen Vertrage, den diesmal die Bevollmächtigten Pisas, Bertrandus Rainaudus und Bernardus Ferreolus, auf 25 Jahre abschlossen.[4]) Der Vertrag von 1211 wurde erneuert und den

[1]) Die Fortdauer des Handels zwischen Arles und Genua auch in der folgenden Kriegszeit wird dadurch bezeugt, daß wir aus einem Schiedspruch vom Februar 1248 (Canale II, 525) erfahren, daß ein genuesisches Schiff, das in Arles Gerste geladen, wegen eines Unfalls 40 minas über Bord werfen mußte.

[2]) Papon II p. XXXIX no. 37, mit vielfach verderbtem Text (so ist z. B. für Curxenerlis zu lesen Curteveteris). Nur die Ausfertigung für Arles ist erhalten.

[3]) Ann. genov. II, 148.

[4]) Muratori Antiqu. IV, 395 ff.

Pisanern, die nach Arles kamen, mit Schiffen und Waren Schutz gegen jedermann, besonders gegen die Genuesen, zugesichert. Die Arelatenser werden die Habe der Genuesen oder anderer öffentlicher Feinde Pisas, falls solche auf dem gleichen Fahrzeug mit ihnen vorgefunden wird, nicht für die ihre ausgeben; sollten Arelatenser während des Krieges auf genuesischen Schiffen zusammen mit Genuesen betroffen werden, so dürfen die Pisaner genau so gegen sie verfahren wie gegen die Genuesen selbst. Den Feinden der Pisaner in der Provence und besonders denen in der Nachbarschaft von Arles werden sie keinerlei Vorschub, auch durch Lieferung von Lebensmitteln nicht, leisten und insbesondere auch das Auslaufen von Kaperschiffen aus der Rhône gegen die Pisaner nach Möglichkeit verhindern — alles Bestimmungen, die zu dem Frieden, der 1221 zwischen Genua und Pisa bestand, nicht passen wollen und sich nur durch mechanische Weiterführung aus einem älteren Vertrage erklären.[1]) Den Arelatensern sollte es erlaubt sein, nach Belieben auf pisanischen Schiffen zu fahren; sie sollten volle Handelsfreiheit in Pisa haben und nur verpflichtet sein, auf der Küstenstrecke zwischen Genua und Pisa Salz nach keinem anderen Orte als nach Pisa selbst zu bringen. Wollten sie in Civitavecchia oder einem näher an Pisa gelegenen Hafen der Marittima Getreide laden, so durften sie dies nur nach Pisa oder (unter Ausschluß der Wiederausfuhr) nach Arles bringen; um den Pisanern eine Kontrolle darüber zu ermöglichen, hatte sich jedes arelatische Schiff, das Getreide aus der Maremma zu holen beabsichtigte, bei seiner ersten Fahrt im Jahre auf der Hinreise (in prima andata) bei der pisanischen Behörde in Porto Pisano oder auf Verlangen auch in Pisa selbst (inter duos pontes) zu melden. Die Frage der Abgaben war im Gegensatz zu Genua auf sehr einfache Weise dahin geregelt, daß an beiden Orten von der Ein- oder Ausfuhr beim Umsatz der Ware ein Wertzoll von $1\,^2/_3\,\%$ erhoben wurde.[2])

Damit endet, was wir von Vertragsbeziehungen zwischen Pisa und Arles in dieser Zeit wissen. Daß indessen auch weiterhin ein reger Handel zwischen beiden Orten fortdauerte, geht schon daraus hervor, daß wir im Jahre 1248 Handelsgesellschaften des toskanischen Binnenlandes Marseiller Galeeren nach Arles schicken sehen, damit diese dort ihre von Norden kommenden Waren übernahmen und nach Pisa brachten, wo die Entladung zwischen den beiden Brücken zu erfolgen hatte; in Arles hatten die Galeeren ihre kriegsmäßig ausgerüstete Mannschaft für die Reise nach Pisa um mehr als das doppelte zu verstärken[3]); auch ist uns ein Kaufmann von Arles, Petrus de Cavaleria, bekannt, der damals mit einer Commenda von Tuchen von Marseille nach Pisa ging.[4])

469. Auch römische Kaufleute sehen wir am Handelsverkehr in Arles beteiligt. Innozenz IV. hat sich am 20. Februar 1248 zugunsten des Römers Andreas de Romulo an die Behörden von Arles gewandt, weil dieser

[1]) Umgekehrt wie 1211 liegt uns hier nur die Verpflichtung der Arelatenser Pisa gegenüber vor; sie war also wahrscheinlich genau ebenso in dem Vertrage von 1211 enthalten; doch vermute ich, daß sie auf einen noch älteren Vertrag zurückgeht.

[2]) Steht einseitig als Abgabe der Arelatenser in Pisa auch schon im Vertrage von 1211.

[3]) In zwei Fällen von 60 auf 130, in einem Falle von 50 auf 116 Mann. Im übrigen s. oben § 283, 287.

[4]) Amalric no. 172.

von ihnen an der Ausfuhr von Getreide aus Arles nach Genua auf Grund eines allgemeinen Getreideausfuhrverbots gehindert wurde, obwohl dies Verbot erst nach dem zum Zwecke des Exports erfolgten Ankauf des Getreides erlassen war.[1]) Und wie nach Pisa, so gingen zu gleichem Zweck Marseiller Galeeren auch über Arles nach Rom, wie wir für den Juni 1248 von der Galeere des Isnardus de S. Egidio wissen; von der Ladung, die sie in Arles einzunehmen hatte, kennen wir 24 Ztr. Zinn im Werte von 48 l. misc.[2])

470. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Aufschwung von Marseilles Seemacht und Seehandel durch die Handelseifersucht zwischen Pisa und Genua, insbesondere auch durch den langdauernden Krieg, der 1194 zwischen beiden Mächten entbrannte, wesentlich gefördert worden ist.

Im allgemeinen hielt es Marseille in diesem Kriege mit Pisa; wenn wir im Sommer 1200 die genuesische Galeere des Giovanni Fornari auf einer Handelsfahrt nach Marseille nachweisen können, so finden wir doch zwei Jahre darauf den Kaperkrieg zwischen Genua und Marseille in vollem Gange; ein Marseiller Schiff, das besonders Alaun, Wolle und Wachs geladen hatte, wurde von dem Genuesen Obertus Castanea aufgebracht, und es half mehreren Marseiller Kaufleuten wenig, daß sie die Vorsicht gebraucht hatten, ihre Waren mit dem Handelszeichen eines mitreisenden Narbonnesen zu versehen. Wenig später (1203) sehen wir den genuesischen Podestà in Konflikt mit Savona, weil er von einem Savonesen, der dem bestehenden Handelsverbot zuwider Waren nach der Provence geschafft hatte, eine Geldbuße eintrieb.[3]) Nach einem im Dezember 1208 geschlossenen kurzen Waffenstillstande, in den die sizilischen Genuesen nicht einbegriffen waren[4]), brach im folgenden Jahre der Krieg mit erneuter Heftigkeit aus, zumal Marseille nunmehr mit Pisa in ein besonders enges Verhältnis trat. Als Gesandte des Bischofs, der Stadtherren Roncelin und Hugo von Baux und der Konsuln von Marseille schlossen der Kanoniker Hugo Beroardus, Hugo Andreae und Serleone mit Godefredo Visconti, dem Podestà von Pisa, am 27. August 1209 ein enges Schutz- und Trutzbündnis, das seine Spitze gegen Genua kehrte; falls Pisaner während des Krieges zwischen Marseille und Genua auf einem genuesischen Schiff betroffen werden sollten, so sollten die Marseiller diese Pisaner und ihre Waren wie die Genuesen behandeln dürfen, ohne daß das als eine Verletzung des Friedens anzusehen sei, und das gleiche galt natürlich im umgekehrten Falle. Zwischen Pisa und Marseille sollte vollste Handelsfreiheit herrschen; Pisaner und Marseiller sollten ohne irgendwelche Beschränkung auf denselben Schiffen, wohin sie immer wollten, fahren dürfen. Zu dieser Handelsfreiheit gesellte sich endlich vollste Abgabenfreiheit für Aus- und Einfuhr, ohne Unterschied, ob die Waren

---

[1]) Berger no. 3659. Beiläufig sei erwähnt, daß nach einer Angabe Brunos im Jahre 1194 auch zwischen Arles und Savona ein Handelsvertrag abgeschlossen wurde; p. 118.

[2]) Amalric no. 848, 857. Römische Bürger als Gläubiger der Kirche von Arles Potth. 10740. J. Bernoulli: Acta Pontificum Helvetica I (Basel 1892), 138 Anm. d. (17. Mai 1239).

[3]) Canale II, 523. Lib. Jur. I no. 459. Ann. genov. II, 85.

[4]) Lib. Jur. I no. 491. Bruno, der aus dem Savoneser Archiv schöpfen konnte, behauptet die Existenz eines Handelsvertrags zwischen Savona und Marseille vom Jahre 1207; p. 118.

auf der Küstenfahrt nach Pisa und Marseille kamen oder von der hohen See.[1])

Um so erbitterter setzten die Genuesen den Kampf fort. Schon vorher hatten sie eine Bestimmung in ihre Statuten aufgenommen, die jeden Genuesen eidlich verpflichtete, gegen alle diejenigen, die auf Marseiller Schiffen führen, vorzugehen, sie selbst gefangen zu nehmen und sie aller Habe zu berauben[2]); noch im selben Jahre gelang es ihnen, ein pisanisches Pfeilschiff und zwei mit vielen Waren beladene Kauffahrer der Provençalen zu nehmen, und 1210 kaperten sie sogar in den sardinischen Gewässern 7 provençalische Schiffe, die ein Schiff des Grafen von Syrakus aufgebracht hatten.[3]) In diesem Jahre schloß Pisa, durch das Eingreifen Ottos IV. veranlaßt, einen zweijährigen Waffenstillstand mit Genua, so daß dieses gegen Marseille freiere Hand bekam. Die offiziellen Annalen Genuas berichten von empfindlichen Verlusten, die den Marseillern namentlich in den spanischen Gewässern beigebracht wurden; ihre eigenen Verluste verschweigen sie und berichten nur unter allerlei Entschuldigungen, daß zwei Marseiller Galeeren es einmal wagten, sich unmittelbar vor der Mole des genuesischen Hafens zu zeigen.[4]) Von einer Beherrschung des Meeres durch Genua war also nicht die Rede. Und nach einem für Genua siegreichen Kriege sehen auch die Bestimmungen des Friedens nicht aus, den Hugo de Baux, der im August 1211 auf einem Kriegsschiff unter sicherem Geleit nach Genua kam, nach langen Verhandlungen auf 21 Jahre abschloß.

471. Am 26. November 1211 ist der Friedensvertrag zwischen Genua und Marseille, der für die Handelsgeschichte von höchstem Interesse ist, in Kraft getreten.[5])

Überall zeigt der Vertrag, daß Genua nunmehr die Gleichberechtigung von Marseille in vollem Umfange anerkennt; bei allen Bestimmungen ist vollste Gegenseitigkeit gewahrt.

Auf beiden Seiten sollten alle bisherigen Schädigungen als kompensiert gelten; vertragsmäßige Verpflichtungen Privater blieben in Kraft. Um Schädigungen für die Zukunft vorzubeugen, sollte fortan jedes armierte Fahrzeug vor dem Auslaufen in Genua oder Marseille Sicherheit dafür stellen müssen, daß es Angehörige der anderen Stadt nicht schädigen oder, falls es doch geschehen sollte, Ersatz dafür leisten werde. Mitführung von Gegnern der anderen Stadt auf den eigenen Schiffen sollte im allgemeinen nicht ver-

---

[1]) ›Quae de habere Massiliensium apud Pisam per pelagum vel per riveriam adductum fuit pro vendendo ibi, nihil per directum vel ripa vel leida vel aliquo modo in introitu vel exitu ab aliquo Massiliense vel homine Mass. districtus tollitur.‹ Mit den unglaublichsten Lesefehlern bei Méry et Guindon I, 219 ff. (im Index p. 455 als traité de Paris bezeichnet). Von der Gegenurkunde zu dem hier gegebenen Versprechen der Pisaner, die das in Pisa selbst von den Marseiller Gesandten gegebene, offenbar völlig entsprechende Versprechen der Marseiller enthielt, steht der Kopf bei (Belzunce F. X. de): L'antiquité de l'église de Marseille II (Marseille 1747) p. 49; als Datum wird p. 50 völlig verkehrt der 26. März 1210, ind. X gegeben.

[2]) Lib. Jur. I no. 492.

[3]) Ann. genov. II, 112, 115.

[4]) Ebd. 116 ff.

[5]) Ebd. 119. Mitteilungen aus der noch nicht veröffentlichten Friedensurkunde selbst ebd. 166 A. 3. Im übrigen ergibt sich ihr Inhalt aus dem Vertrage von 1229; Lib. Jur. I no. 675.

boten sein; doch wurden gerade Pisaner und Venezianer, falls sich diese im Kriegszustande mit Genua oder Marseille befänden, davon ausgenommen. Der Lebensmitteleinfuhr aus nicht feindlichen Gebieten nach einer der beiden Städte darf von der anderen keinerlei Hindernis bereitet werden. Eine Errichtung von Konsulaten fand nicht statt; doch sollten bei Zivilstreitigkeiten der Marseiller untereinander in genuesischem Gebiet und der Genuesen in Marseiller Gebiet die Landesgerichte in dem Fall nicht zuständig sein, wenn der Beklagte vor einem oder mehreren seiner Landsleute, die das Richteramt übernehmen wollten, Recht zu geben bereit war. Der Nachlaß eines mit oder ohne Testament im Gebiete der anderen Stadt Verstorbenen war einem mit amtlicher Vollmacht seiner Regierung versehenen Kommissar auszuliefern oder dem letzten Willen des Verstorbenen gemäß zu behandeln.

Dem direkten Handel zwischen Genua und Marseille sowie den beiderseitigen Gebieten stand nichts im Wege; es sollten hierbei nur die altherkömmlichen Abgaben erhoben werden dürfen, deren Höhe besonders bekanntzugeben war.

Am bemerkenswertesten ist, was aus den Ausschließungsbestrebungen Genuas geworden ist. Gegenseitig verpflichtete man sich nunmehr, Bürger der anderen Stadt oder ihre Waren zur Schiffahrt auf hoher See weder von der eigenen Stadt aus noch nach der eigenen Stadt zuzulassen, gleichgültig ob sie eigene oder andere Schiffe benutzen wollten. Genua sowohl wie Marseille wollten also die eigenen Kaufleute vom Zwischenhandel zwischen der anderen Stadt und den überseeischen Gebieten abhalten und somit den großen Verkehr ihrer Kaufleute mit der Levante, Afrika, Sizilien usw. möglichst in der eigenen Stadt konzentrieren. Wenn dieser Bestimmung zuwider doch einmal Genuesen nach Marseille oder Marseiller nach Genua kämen, so sollten sie doch ihre Waren daselbst weder löschen noch verkaufen dürfen, mußten sich vielmehr mit ihnen nach ihrer Heimatstadt begeben. Auch wenn ein Schiff durch Zwang (Unwetter, Mangel an Proviant, notwendige Reparaturen) sich genötigt sah, der Bestimmung zuwiderzuhandeln, sollte doch nur so viel von der Ladung verkauft werden dürfen, als zur Befriedigung der Bedürfnisse der Schiffsinsassen und zur Deckung etwaiger Reparaturkosten erforderlich war.

Gegenseitig verpflichtete man sich ferner zur Beobachtung des Grundsatzes, daß alle Nichtbürger von der persönlichen Wahrnehmung des Handelsbetriebs vermittels der Schiffahrt auf hoher See auszuschließen seien. Interessant ist dabei die Aufzählung der also Ausgeschlossenen. Sie nennt an erster Stelle die Franzosen (de Francia), dann die Burgunder und die Deutschen, ferner die von Cahors, Figeac[1]) und Vienne, die also von den Binnenbewohnern des südlichen Frankreich als unternehmende Kaufleute einen besonderen Ruf gehabt haben müssen, weiterhin die Engländer und die von Montpellier, Toskana und ganz Ober-Italien. Daß diese drei an letzter Stelle genannt sind, hängt damit zusammen, daß in bezug auf diese Gebiete sehr wesentliche Ausnahmen gemacht wurden. Ausgenommen wurden für beide Städte in erster Linie die Pisaner (die Genuesen fügen hinzu: solange wir in Frieden oder einem Vertragsverhältnis mit ihnen leben), in zweiter vier privilegierte Bürger von Montpellier, die indes nur ihre eigenen Waren oder solche von Bürgern derjenigen Stadt, deren Schiffe sie benutzten, sollten vertreiben dürfen; es waren: Petrus de Montebeliardo, Guilelmus de

[1]) So deute ich das ›Filiatino‹ des Versprechens der Genuesen p. 854, zumal das Versprechen der Marseiller p. 856 die Form ›Filiachino‹ aufweist.

Conchis, Bernardus Petri und Guilelmus Bocheti; Genua allein nahm aus die Lombarden, die Lucchesen und diejenigen Privatpersonen, die es privilegiert hatte.[1]) Sollte ausnahmsweise einmal jemand aus den verbotenen Gebieten, von hoher See kommend, in Genua oder Marseille Aufnahme finden, so war von seinen Waren der Fünfte zu erheben.

472. Dieser Vertrag blieb auf lange Zeit hinaus die Grundlage der Beziehungen zwischen Genua und Marseille; Marseille konnte mit der errungenen Stellung wohl zufrieden sein. In der Tat wurden die Differenzen, zu denen es auch später gelegentlich zwischen den beiden Seemächten kam, rasch genug beigelegt; so 1217, als die genuesischen Schiffe Columba und Angelus Gewalttaten gegen Marseiller verübten[2]), so 1220, als die Genuesen wegen der Behandlung eines genuesischen Schiffes durch Marseille Gesandte schickten, so auch 1223, als der Handel mit Archantus eine Zeitlang zu schwereren Verwickelungen führen zu sollen schien.[3])

Noch einige Jahre vor Ablauf des Vertrages schickte Marseille eine Gesandtschaft zur Erneuerung desselben nach Genua, wie es scheint, durch seine Stellung dem Kaiser gegenüber — Marseille befand sich damals im Reichsbann —, mit dem die Pisaner damals besonders eng verbunden waren, dazu veranlaßt. Der neue am 7. Mai 1229 auf 20 Jahre geschlossene Vertrag veränderte den alten nur wenig.[4]) Gegenseitig versprach man sich, die im Frieden von 1211 zugunsten der Pisaner gemachte Ausnahme nach Ablauf der mit ihnen bestehenden Verträge oder im Falle eines Friedensbruchs in Wegfall zu bringen, sie als Feinde zu behandeln und ohne Einwilligung der anderen Partei keinen Frieden mit ihnen zu schließen. Zu den von den Handelsfahrten auf hoher See Auszuschließenden sollten fortan auch die Gaëtaner gehören. Mit Marseillern, die das derzeitige Regiment in Marseille nicht anerkannten (also zum Kaiser hielten), sollten weder die Genuesen noch die andern Marseiller in welcher Form auch immer Seehandel treiben dürfen. Bezüglich der seit 1211 zwischen Genuesen und Marseillern vorgekommenen Fälle von Seeraub wurden die Geschädigten auf den ordentlichen Rechtsweg bei dem Forum der Beklagten verwiesen; doch mußten sie sich, auch wenn sie obsiegten, mit der Herausgabe von $^1/_3$ des gerichtlich anerkannten Schadens durch den oder die Übeltäter begnügen.[5])

So sehr dieser Vertrag auf einen Abbruch der Beziehungen zu Pisa hinzielt, so ist es doch dazu nicht gekommen; vielmehr brachte nach einigen Jahren der Abgesandte Pisas, Sigerio Gaëtani, am 18. Dezember 1233 die Erneuerung des Vertrages von 1209 auf 29 Jahre zustande[6]), so daß es bei der engen kommerziellen Verbindung der beiden Seestädte verblieb.

473. Auch als die Vorgänge von 1241 zum Wiederausbruch des Kriegs zwischen Pisa und Genua führten, als Savona von Genua abfiel und der Stützpunkt der kaiserlichen Flotte wurde, blieb Marseille neutral; mitten unter den Kriegsstürmen und den Gefahren, mit denen

[1]) exceptis his de quibus tenemur.

[2]) Ergibt sich aus dem Vertrage von 1229; Lib. Jur. I p. 856.

[3]) Ann. genov. II, 166 f., 189 f. Oben § 225.

[4]) Lib. Jur. I no. 675.

[5]) Vermutlich hatte teilweise Befriedigung schon auf dem Wege der Repressalien stattgefunden.

[6]) Konsulat d. M. p. 40.

sie den friedlichen Kaufmann bedrohten, nahm der Handel Marseilles mit den beiden feindlichen Seemächten seinen Fortgang; und Marseille verstand es sehr wohl, aus seiner günstigen Lage als unbeteiligter Dritter Vorteil zu ziehen.

Als der kaiserliche Admiral im Jahre 1242 bei Hyères mehrere genuesische Schiffe gekapert hatte, führte er sie nach Marseille, wo man ihn gern aufnahm[1]); seine Beute verkaufte er hier zum Teil, ließ seine Galeeren allerlei Waren einnehmen und kehrte dann mit ihnen nach Savona zurück. In ihrer damaligen Bedrängnis mußten die Genuesen das geschehen lassen. Noch mehr verdroß es sie, als das Schiff der Familie Cigala, das ein savonesisches gekapert hatte, im Hafen von Marseille zur Freigabe desselben genötigt wurde; schwerlich hat die Gesandtschaft, die sie 1246 deswegen nach Marseille sandten, etwas ausgerichtet.[2]) Aber auch den Marseillern mußte es recht verdrießlich sein, als der Admiral Andriolo de Mari im Jahre 1247 bei Arenzano zwei Marseiller Galeeren auf ihrem Wege nach Genua abfing, die für Genuesen und Placentiner französische Tuche geladen hatten.[3])

In dem Notularium des Amalric begegnen wir einer ganzen Anzahl von Küstenfahrern, die 1248 zwischen Genua und Marseille verkehrten[4]); ich erwähne nur die Galeere Bonaventura des Marseiller Bürgers Bernard von Tarascon[5]), die Rohprodukte, Häute, Wollvliesse und Wolle[6]), von der ein Posten von $9\,^1/_3$ Ztr. mit seinem Wert von $32\,^1/_2$ l. misc. angegeben wird, geladen hatte, und die Barke von 18 Riemen des Marseillers Falco, die von den Leuten von Albenga gekapert wurde.[7]) Mehrfach sehen wir die Fahrt auch nur nach Orten der genuesischen Riviera, besonders nach Varazze, gehen; das mit solchen Fahrten damals verbundene besondere Risiko eines feindlichen Überfalls wird öfter von den Mietern solcher Küstenfahrzeuge übernommen.[8]) Gegen die Savonesen hatte Marseille damals zwei Wechslern, Gausbertus de Podio Bressano und Johannes de Ulmo, Represalien bewilligt; es ist interessant, daß diese am 19. Juni 1248 einem Savonesen, Johannes Banosus, für alle ihm selbst oder Fremden gehörigen Waren sicheres Geleit bis Michaeli des nächsten Jahres zusagten, unter der Bedingung, daß er ihnen eine Abgabe von $^5/_6\,\%$ vom Werte seiner Waren entrichtete.[9]) Von Genuesen, die damals in Marseille Handel trieben, seien erwähnt Jo-

---

[1]) »contra juramentum et pactum«, sagt der genuesische Annalist; SS. XVIII, p. 208.

[2]) Ebd. p. 218, 220.

[3]) Ebd. p. 222: »honerate torsellis pannorum Francie hominum Janue et Placentie.«

[4]) Amalric no. 256, 495 ff., 508.

[5]) Ihm selbst gehörte nur $^1/_8$; $^3/_4$ und $^1/_8$ hatte er von den anderen 5 Schiffspartnern in Commenda genommen; no. 358.

[6]) Ebd. 471, 533, 540; wenn in 505 von lana Bar ..... die Rede ist, so ist das jedenfalls in Barbarie zu ergänzen. Umgekehrt ergibt sich aus dem etwa um 1236 in Genua aufgezeichneten Liber Pedagiorum, daß auch die Provençalen Rindshäute aus Genua exportierten. Sieveking I p. 6 u. p. X.

[7]) Amalric no. 842.

[8]) No. 656, 922 (dazu Zeitschr. f. Soz. u. Wirtschgesch. II, 162). Eine dieser Barken hat 714 »guanegua« ferri des Marseillers Raim. Teuleria geladen, der auf diese Ladung ein Seedarlehn von $78\,^1/_4$ l. jan. aufnimmt; no. 917. In no. 263 begegnet das lignum des Petr. Piola von Varazze, in 745 die Galeere des Rabuzgassius von Arenzano; beide fahren nach Genua.

[9]) No. 906.

hanninus von Chiavari, der dem W. Cogorda von Montpellier damals in Marseille 250 Körbe (sportas) Pech im Werte von 250 l. misc. zur Verwertung in Marseille selbst oder auf einer beliebigen Handelsreise anvertraute[1]), und die Leute von Varazze, die im Mai 1248 zwei Büsen für 800 und 600 l. jan. an Marseiller Geschäftsleute verkauften.[2])

474. Aus dem Hinterlande Genuas waren es die Placentiner, die Marseille ganz besonders häufig aufsuchten.[3])

Im Marseiller Geschäft selbst sehen wir Oberto Bagarotto und Giovanni Negrobono am 18. März 1248 Tuche für ca. 215 l. misc., ihre Landsleute Rufino de Stravilhano und Pietro Sperono am 19. Juni zwei Lasten Pfeffer für 80 l. tur., Mitte August zahlbar, an einen draperius und einen campsor von Marseille verkaufen. Auch im Geldgeschäft am Ort selbst begegnen sie uns mehrfach.[4]) Andererseits sehen wir diese Placentiner auch als Geldgeber im Handel Marseilles mit Genua tätig; Oberto Bagarotto hat zweimal (das einemal mit Pietro Sperono zusammen) genuesischen Schiffern Seedarlehn, mit 200 und 50 l. jan. rückzahlbar, gegeben[5]); beidemal ist den Gläubigern ein Teil der Getreideladung (600 und 300 eminae grani) als Spezialpfand bestellt; und einem Nolesen hat Rainerio Villani von Piacenza gegen Valuta von 130 l. misc. am 2. Juni einen Wechsel über 100 l. jan. ausgestellt, dessen Betrag 8 Tage nach Sicht bei den Sozii Rainers in Genua zu erheben war.[6])

Auch Piemontesen sind wir im Verkehr zwischen Marseille und der Champagne schon begegnet; im April 1248 sehen wir Albertinus de Pecina von Asti und Johannes Canis von Turin in Marseille Geldgeschäfte miteinander machen.[7])

475. Intensiver noch als zwischen Genua und Marseille hatte sich in dieser Zeit der Schiffsverkehr zwischen Pisa und Marseille gestaltet, wenn wir nach dem Notularium Amalrics von 1248 urteilen dürfen.

Außer jenen drei Marseiller Galeeren, die zuerst nach Arles fuhren, um dort Ladung für Pisa einzunehmen (Mietpreis für jede 150 l. misc.), kennen wir fünf weitere Galeeren, die im Frühjahr 1248 von Marseille nach Pisa gingen, von denen drei verschiedenen Mitgliedern der Familie Merueis gehörten[8]); dieselbe Reise traten im Sommer ferner zwei Fahrzeuge (ligna) von Hyères (der S. Vincentius mit 110 Mann Besatzung) und das Schiff des Rossi Tortosa an.[9]) Einigen Aufschluß erhalten wir aus ein paar Commendaverträgen auch über die Waren, die von Marseillern nach Pisa exportiert wurden; es befinden sich darunter nordfranzösische Tuche (5 Stück Tuche von Chalons mit 1 Barracan im Wert von $74\frac{1}{4}$ und 12 Stück Stam-

[1]) No. 931.

[2]) No. 750, 752, 753. Guil. de Pessagno in Marseille, oben § 166.

[3]) Ihr reger Verkehr von hier aus mit der Champagne oben § 371, mit Genua § 473.

[4]) Ebd. 910, 956, 959, 976. Dazu Studien z. Gesch. des Cambium in Conrads Jahrb. 65 (1895) p. 185.

[5]) No. 263, 508.

[6]) No. 841. Bibl. de l'Éc. des Chartes 1878 p. 125 no. 8.

[7]) Oben § 268 f. Amalric no. 456, 459.

[8]) No. 360; 437, 172.

[9]) No. 734, 979, 877.

fords mit 2 Barracans im Wert von 153 l. misc.)[1]), Nüsse (285 Pfd. nucium eissartarum im Wert von ca. 52 l. misc.) und Kämme von Buchsbaum (pectines de buxide); ein Frachtvertrag bezieht sich auf einen Transport von 66 Mühlsteinen, 20 Ztr. Zinn, 1 Ballen Wolldecken, 2 Pack Lanzen und 31 3/4 Tausend Buchsbaumstäbchen (astellarum de buxide).[2]) Mit dem infolge des Kreuzzuges König Ludwigs wesentlich gesteigerten Schiffsbedarf hängt es jedenfalls zusammen, wenn in mehreren Fällen Marseiller Geschäftsleute zum Ankauf von Schiffen nach Pisa gehen[3]); im Auftrage einer Marseiller Reedereigesellschaft hat Johann von Accon damals sogar Anteile von vier verschiedenen Schiffen in Pisa angekauft, 3/4 der navis S. Crux, 1/2 der navis S. Blasius, 3/8 der navis S. Paulus und dazu noch 1/16 des Schiffs, das dem Admiral der Pisaner gehört hatte und durch Kauf in den Besitz des Marseillers Petrus Ebrardi übergegangen war.[4]) Auch ein Schiff von Sarzana, die tarida »Coronata« des Mercadante, ist damals von einem Marseiller angekauft worden.[5]) Bei diesem regen Verkehr der Marseiller mit Pisa erscheint es merkwürdig, daß wir nicht auch gleichzeitig Pisaner in größerer Zahl in Marseille nachweisen können; zum Teil mag der Grund hierfür einfach daran liegen, daß sie nicht zur Kundschaft des Notars Amalric gehörten; die bei ihm vorkommenden »Pisani« gehören größtenteils Familien dieses Namens an oder waren Marseiller Bürger.[6])

476. Sehr häufig dagegen begegnen wir den binnenländischen Toskanern in Marseille, am meisten den Sienesen, von deren regem Durchsgangshandel nach den Champagner Messen schon die Rede gewesen ist. Drei von jenen Marseiller Galeeren sind von den Sienesen Rainerio Rolandi, Dietaviva Alberti (dem Sozius des Guidalotto Guidi, den wir auch bei der Miete zweier Galeeren für die Fahrt Arles—Pisa beteiligt gefunden haben) und Salvano Salvani gechartert worden; zum Dienste dieser 3 Galeeren mieteten sie am 3. April von dem Marseiller R. Ricardi noch eine Barke mit einer Besatzung von 11 Matrosen für 15 l. misc. hinzu.[7]) Jedenfalls hat auch bei diesen Transporten der Tuchexport die Hauptrolle gespielt. In Marseille selbst sehen wir die Gesellschaft des Rain. Rolandi 143 Pfd. Safran, der jedenfalls von Toskana importiert war, am 3. April für 100 l. tur. (Ziel zu Johanni) verkaufen, ein anderer Sienese, Ricobaldus Alamanni, verkauft am 19. Juni 14 Ztr. Schiffsgarn (fili de sarcia) für 26 l. misc.[8]); öfter auch sehen wir die Sienesen an Geldgeschäften in Marseille beteiligt.[9]) Der Gesellschaft des Guidalotto Guidi bediente sich auch jene Reedereigesellschaft zum Ankauf ihrer Schiffsanteile; bei Boninsegna de Piloso, dem Vertreter der sienesischen Gesellschaft in Pisa, nahm Johann von Accon in Pisa 2500 l. pis. als Seedarlehn auf, wofür bei behaltener Ankunft der Schiffe in Marseille

[1]) No. 740, 775.
[2]) No. 440, 734, 978.
[3]) No. 407 (Commenda von 400 l. misc., die für die Rückreise in nave vel in navibus vel in buxiis anzulegen), no. 774.
[4]) No. 939 (1. Juli: Zahlungsversprechen der Reedereigesellschaft in bezug auf den schon erfolgten Ankauf); s. auch 933 und 934.
[5]) No. 831.
[6]) Z. B. no. 772. Dazu das Register p. 588; unten § 477.
[7]) Oben § 475. Studien z. Gesch. d. Cambium, l. c. p. 167 f. Amalric no. 360.
[8]) No. 362, 904.
[9]) No. 344, 345, 396, 600, 874, 925, 1103. S. auch Studien z. Gesch. d. Camb., l. c. 185.

an die dortigen Vertreter der Gesellschaft 1250 l. tur. zu erstatten waren[1]; man sieht, es handelt sich hier durchaus um Geschäfte großen Stils. Auch mit Genua standen diese Sienesen von Marseille aus in Handelsverbindung; jene 32 Pack Wollvliesse, die auf der Bonaventura nach Genua gingen, waren Eigentum des Rainerio Rolandi und eines Marseiller Campsors, und mit Guidalotto Guidi traf der Florentiner Bonapresa am 12. Juni in Marseille eine Abmachung, wonach Mitte August an ihn selbst oder seinen Verwandten Cheruelinus Bonapresae in Genua 160 l. jan. zahlbar waren; gleichzeitig hatte er das Viertel des Schiffs Bonaventura, das Cheruelinus gehörte, an den Marseiller W. Giraudus für 140 l. jan. verkauft.[2])

Und wie in diesem Falle, so begegnen wir auch sonst Florentinern in Marseille in derselben Weise wie den Sienesen, wenn auch nicht so häufig wie diesen. So hat Jacopo Riccomanni (uns schon vom Verkehr mit den Messen bekannt)[3]) einmal auch der Gesellschaft des Guidalotto Guidi einen Wechsel über 238 l. pis. auf Pisa ausgestellt, und eine aus den beiden Florentinern Bernardo Galigai und Berengario Raimberti und dem Neapolitaner Benvenuto Nicole bestehende Gesellschaft hat am 15. Juli drei Marseiller Kaufleuten 100 Rindshäute und 400 Stück Schaffelle (becunas) für 137 1/2 l. misc. verkauft und ihnen zugleich ein Darlehn von 276 l. misc. gewährt, das Mitte August mit 240 l. tur. zusammen mit der Erlegung des Kaufpreises zu erstatten war.[4])

477. Auch die übrigen Toskaner verkehrten häufig in Marseille. Ob allerdings Napolinus Luquesius, der am 10. April zwei Commendae nach Pisa vergibt[5]), noch als Lucchese anzusprechen ist, steht dahin; Benvenutus de Luca, den wir mit Sardinien in Handelsverbindung finden, war unzweifelhaft in Marseille naturalisiert. Seinem Sohne Bartolomäus hat am 11. Juni 1248 ein Lucchese, Rolandus Vendemia, der nach Mallorka weiter wollte, eine aus Waffen, gekochter Seide (seta cocta) und Goldfäden von Lucca bestehende Commenda im Werte von 23 1/2 l. jan. anvertraut, mit der er auf dem See- oder Landwege von Marseille nach Montpellier gehen sollte.[6])

Im Durchgangsverkehr nach der Champagne haben wir ferner auch Kaufleute aus kleineren Orten Toskanas, wie Pistoja, Arezzo und Prato, schon kennen gelernt[7]); andere Fälle zeigen sie uns in Marseille im Geldverkehr mit ihrer toskanischen Heimat. So läßt der pelliparius Filiponus, Sohn des Johannes von S. Sisto, seine Schuld an Baudinus von Volterra, die er binnen 14 Tagen nach Ankunft des Gläubigers in Pisa mit 5 l. pis. tilgen sollte, im Einverständnis mit diesem am 12. April auf den Namen des Bonacorsus Presbiter von Calci umschreiben; unter den Zeugen befindet sich ein Pisaner Goncelinus und Aldebrandus von Lucca.[8]) Einen anderen Kaufmann von Volterra, Uguiccione Bonaccorsi, sehen wir in Marseille am 22. Mai bei der sienesischen Gesellschaft des Guidalotto Guidi 288 l. reg. cor. und am folgenden Tage bei Riguetus Gaietani und Palmerius Paganelli

---

[1]) No. 939. Ein Vermerk zeigt, daß die Bezahlung erfolgt ist.

[2]) No. 533, 873, 875.

[3]) Oben § 287.

[4]) No. 325, 975.

[5]) No. 439, 444.

[6]) Oben § 419. Amalric no. 871.

[7]) Oben § 288.

[8]) No. 475, 476. Da Calci bei Pisa liegt und S. Sisto eine Hauptkirche Pisas war, wird es wahrscheinlich, daß Filiponus Pisaner war.

67 l. reg. einzahlen, wofür ihm Wechsel über 414 und $100^1/_2$ l. pis., in Pisa oder Volterra 3 Tage nach Sicht fällig, ausgestellt werden; am selben Tage hat bei den zuletzt Genannten auch Africanto Aldebrandini 20 l. reg. eingezahlt, wofür diese bis Mitte Juni an ihn, seinen Vater oder seinen Bruder Rainald 30 l. pis. in San Gimignano zu zahlen sich verpflichten.[1])

Auch römische Kaufleute fehlen nicht ganz.

Am 16. Juli begleicht Petrus Garnaudus von Nizza seine Schulden gegenüber den Römern Nicolaus Aldobrandini, Laczo Boneguinte und Gassanhus Rustichelli; in einer Urkunde vom folgenden Tage wird er selbst als Römer und Padrone eines Fahrzeugs (tarida) bezeichnet.[2]) Umgekehrt verkehrten auch Marseiller Galeeren und Kaufleute in Rom.[3])

Endlich begegnen wir einigemal auch Venezianern in Marseille.

Von diesen ist Jacobus Venecianus ersichtlich Marseiller Bürger geworden; zweifelhaft ist es bei Guido Venecianus und Leonardus de Venecia, die in Amalrics Akten als Zeugen begegnen.[4]) In Handelsgeschäften finden wir allerdings nur einen Venezianer tätig, Marino Polo, also einen Angehörigen des bekannten Geschlechts der Poli. Am 16. März verspricht er den Marseiller Bürgern W. Arnulfus und Raimundus Berlus, sie und ihre Habe auf ihrer bevorstehenden Reise nach Neapel und weiter nach Apulien und Venedig zu beschützen und ihnen als zum Schiffskauf bevollmächtigter Kommissionär zu dienen; dafür bezog er freie Station auf der ganzen Reise und bei der Rückkehr nach Marseille ein Honorar von 25 l. misc., das sich auf 75 erhöhte, falls er beim Schiffsankauf einen Eid zu leisten hatte.[5]) Sicher stehen auch diese Bemühungen, Schiffe für Marseille anzukaufen, mit dem damals unmittelbar bevorstehenden Kreuzzuge in Zusammenhang.

478. Im Verkehr mit den kleineren Häfen der Provence können wir in unserer Periode von Italienern fast nur die Genuesen nachweisen.

Von Pisa wissen wir nur, daß es während seines Krieges mit Genua am 27. Juli 1208 mit Fos einen Friedens- und Freundschaftsvertrag auf 21 Jahre einging und daß die Nizzarden während ihres Abfalls von Genua mit Pisa in Verbindung traten[6]); auch wissen wir, daß provençalisches Seesalz über die Westalpen bis nach Piemont ging; Graf Raimund-Berengar von Provence hat im Februar 1226 den Kartäusern von Susa gestattet[7]), alljährlich einmal Salz aus seinem Gebiete auf 12 Lasttieren völlig abgabenfrei auszuführen.

Genua hat am 7. August 1199 mit den Herren von Fos und Hyères während des Krieges mit Pisa einen Vertrag geschlossen, nachdem ihm die

[1]) No. 763—765. Die Gaetani und Paganelli waren bekannte pisanische Familien.

[2]) No. 979, 980, 990 (nur Regesten).

[3]) Oben § 469.

[4]) No. 165, 1002; 877, 670, 671.

[5]) Si navem vel naves emero, de qua vel quibus contingerit me facere sacramentum ex necessitate tempore empcionis (no. 12). Die Natur dieses Eides bleibt unklar; handelt es sich um einen von der Behörde beim Schiffskauf verlangten oder einen bei der ausgehenden Bodmerei zu leistenden Eid? Jedenfalls berührt der Preis für einen solchen Eid höchst sonderbar.

[6]) Vertrag mit den Markgrafen und den vier Konsuln des castrum Fossi in Bonainis Raccolta, Ms. im Staatsarchiv zu Pisa. Ann. genov. II, 132 f.

[7]) Saverio di Collegno: Notizie d'alc. certose del Piemonte, in: Misc. ital. 32 (1895), p. 215.

Zerstörung eines Kastells auf den hyèrischen Inseln gelungen war[1]); mehr Aussicht auf Dauer hatten die Verträge, die es im Jahre des Friedens mit Marseille mit den Bevollmächtigten für Hyères, Toulon und Fos abschloß.[2]) Die auf beiden Seiten bisher bewilligten Repressalien wurden kassiert; die fernere Ausübung von Repressalien sollte nur im Falle der Rechtsverweigerung zulässig sein. Genua versprach, die in dem Gebiet der genannten Orte abzuhaltenden Jahrmärkte zu fördern und ihre Termine auf amtliche Anzeige den Interessenten rechtzeitig bekannt zu geben. Ausfuhrverbote im gegenseitigen Verkehr durften von seiten der drei Orte nur für Weizen und Gerste, von seiten Genuas für Lebensmittel überhaupt sowie für Holz, Hanf und Tauwerk erlassen werden; doch sollte der Ankauf von Holz und Tauen für den eigenen Bedarf den Bewohnern der drei Orte immer gestattet sein. Besonders genau wurde der Salzhandel von Hyères und Toulon nach Genua geregelt; die gesamte Salzproduktion dieser Orte durfte nur an die Verwaltung des genuesischen Salzmonopols verkauft werden. Für alles nach Genua importierte Salz zahlte sie 18 den. jan. für die mina; Entladung und Abmessung des Salzes unterlagen genauen Vorschriften. Kaufte die Verwaltung in Hyères selbst, so zahlte sie 9 d. für die olla, wenn das Salz am Meere lagerte, 8 d. bei größerer Entfernung. Genua versprach, seine mina nicht zu vergrößern, Hyères, seine olla nicht zu verkleinern; gegenseitig tauschte man geeichte Normalmaße aus. Hatten die Salzverkäufer in Genua ihren Vierzigsten (quarantenum salis) entrichtet, so durfte von ihnen für die Waren, die sie aus dem Erlöse ihres Salzes erstanden, keine höhere Abgabe erhoben werden als von den Genuesen selbst. Ihre Segel und sonstigen Pfandstücke sollten den Salzschiffern unverzüglich und ohne Kosten durch die riparii zurückgegeben werden, sobald die genuesische Behörde nach ihrer Abfertigung Anweisung dazu erteilte. Wollte Genua einmal auf sein Vorrecht des alleinigen Salzankaufs verzichten, so hatte es rechtzeitig davon amtliche Mitteilung zu machen.

Dreißig Jahre später sehen wir das Salz dieser Orte in dem großen Kriege zwischen Genua und dem Kaiser eine Rolle spielen. Als der Podestà von Genua 1242 gegen die feindliche Flotte zog und Albenga ihm die Tore schloß, nahm er neben einigen anderen Fahrzeugen im Hafen auch ein Salzschiff von Hyères fort; dann folgte er dem Feinde bis Hyères selbst und ließ, da dieser entkommen war, in jede seiner Galeeren 200 Minen Salz laden und kehrte so nach Genua zurück. Aber noch im Spätherbst wandte sich Admiral Ansaldo de Mari wieder nach der Provence, um Salz nach Savona zu schaffen; als die Leute von Hyères sich weigerten, für ihn Salz zu laden, wandte er sich zu gleichem Zwecke mit besserem Erfolge nach Toulon.[3]) Nicht minder kam auch der Lebensmittelhandel Genuas mit der Provence bei diesen Kämpfen in Frage. So rüsteten die Genuesen im Frühjahr 1244, als eine große Karawane von Fahrzeugen mit Getreide und sonstigen Lebensmitteln von der Provence nach Genua unterwegs war[4]), auf die Kunde, daß Andriolus mit 10 armierten Galeeren und 7 mit Getreide beladenen taridae nach Savona gekommen sei, sofort eine Flotte von 25 Ga-

[1]) Ann. genov. II, 77 u. XLI.

[2]) Lib. Jur. I no. 673, 674; am 24. April 1211 auf 20 Jahre geschlossen. Ratifikation durch die Herren von Hyères am 8. Mai, no. 676.

[3]) Ann. jan., SS. XVIII, 206 f.

[4]) Ebd. 213: cum magna caravana lignorum esset in partibus Provincie cum blava et victualibus Januam ventura.

leeren aus, der es auch gelang, die Karawane glücklich von Monaco bis Genua zu geleiten; und 1247 war eine ähnliche Maßregel erforderlich.[1]) Bei diesem Lebensmittelhandel kamen sicher auch die Häfen der östlichen Provence wesentlich mit in Betracht. Seinen Vertrag mit Fréjus hatte Genua im Jahre 1204 erneuert[2]); von den Messen des Orts aber hören wir in der Folge nichts mehr; sicher hat der Krieg und vor allen Dingen der immer zunehmende direkte Besuch der Champagner Messen durch die Italiener ihre weitere Entwickelung gehindert. Immerhin wissen wir, daß die Astesanen noch 1251 die Messen der Provence auf dem Wege über Genua aufzusuchen pflegten; dabei war ihnen die Ausfuhr von Tuchen oder Leinwand aus Genua nach der Provence untersagt.[3]) Seinen Vertrag mit Grasse verlängerte Genua im Jahre 1198 auf 29 Jahre, und das gleiche geschah noch 1250, wo der Seneschall Karls von Anjou und die Gemeinde Gesandte zu diesem Zweck nach Genua schickten[4]); auch mit Savona hat Grasse 1198 einen Handelsvertrag geschlossen.[5])

479. Nizza stand während dieser Periode zeitweise vollständig unter der Oberhoheit Genuas, so daß es namentlich in kommerziellen Dingen ganz von dessen Willen abhängig war; auch sein Podestà mußte ein Genuese sein. Während des Krieges mit Marseille aber fiel Nizza im Jahre 1210 von Genua ab, erkannte die Hoheit des Grafen Sancho von Provence an[6]) und machte den Genuesen in den nächsten Jahren viel zu schaffen.[7]) Erst im November 1215 ergab es sich dem Konsul Oberto Spinola; es verpflichtete sich zum Eintritt in die genuesische Compagna, zur Heeresfolge und zur Leistung der collecta maris; das Schloß von Nizza, das eine aragonesische Besatzung gehabt, wurde gänzlich zerstört.[8]) Im Jahre 1225 erwarb sich der genuesische Podestà von Nizza, Guilelmus Embriacus, besondere Verdienste um den Hafen der Stadt; er bestimmte, daß jede Salzbüse, die 100 ollae salis oder mehr transportierte, $^1/_4$ den. pro olla zum Besten des Molobaues zu zahlen hätte; der gleiche Maßstab sollte auch bei Schiffen, die Getreide und andere Waren führten, angelegt werden, während kleinere Schiffe im Verhältnis weniger herangezogen wurden.[9])

Im Jahre 1229 indessen ging Nizza den Genuesen doch verloren; der Graf von Provence bemächtigte sich im November der Stadt, und die Anstrengungen Genuas, Nizza wiederzugewinnen, blieben erfolglos. Noch im selben Jahre gewährte Raimund-Berengar den Nizzarden ein Privileg, das sie in seinem ganzen Gebiet in bezug auf Zollabgaben den Leuten von Grasse gleichstellte; Karl von Anjou hat das Privileg im Jahre 1246 bestätigt.[10])

Genua fand sich in seinen Verlust; in dem Vertrage, den Genua nach seiner schweren Niederlage gegen die kaiserliche und pisanische Flotte bei Giglio 3. Mai 1241 mit dem Grafen Raimund-Berengar schloß, verzichtete es endgültig auf Nizza, während der Graf versprach, die Besitzungen, die

---

[1]) Ebd. 222.
[2]) Lib. Jur. I no. 469.
[3]) Ebd. no. 812.
[4]) Ebd. no. 415 (= Papon II, preuves no. 31) u. 787.
[5]) Bruno p. 118.
[6]) Er bestätigte die Statuten u. Priv. Nizzas; Leg. Municip. I p. 83.
[7]) Ann. genov. II, 118, 122, 132 f.
[8]) Ebd. 137 f.
[9]) Leg. Municip. I, 72 f. capit. de Modulo.
[10]) Ann. jan., SS. XVIII, 174. Lib. Jur. no. 680. Leges Municip. I, 85.

dem Jordanus Richerii (der zum Genuesen geworden war) in Nizza und Gebiet gehört hatten, anzukaufen[1]); am 18. Dezember teilte der Graf den Genuesen mit, daß er seinen baiulus in Nizza, Romeus de Villanova, angewiesen habe, ihren von dem Gesandten Homobonus vorgebrachten Wünschen möglichst zu willfahren.[2]) Bei der Erzählung von seinem Tode bezeichnen die offiziellen Annalen den Grafen als Freund Genuas.

Einundvierzigstes Kapitel.

Handelsverkehr der südfranzösischen Plätze untereinander seit dem dritten Kreuzzuge.

480. Auch untereinander sehen wir nunmehr die südfranzösischen Handelsplätze in vielfachem Verkehr und nicht selten regeln und festigen sie jetzt ihre Beziehungen durch besondere Handelsverträge.

Die diplomatische Mission, die Narbonne im Jahre 1224 aussandte, begab sich zunächst nach Hyères[3]), ohne indessen hier einen Abschluß zu erreichen; dagegen brachte sie am 14. August mit Nizza einen Friedens- und Freundschaftsvertrag zustande[4]) — die Schutzmacht Genua hatte dagegen um so weniger einzuwenden, als diese Verträge offenbar hauptsächlich den Weg der Narbonnesen nach Genua zu sichern bestimmt waren. Am Anfang des folgenden Jahres wurde einer der beiden Gesandten, Bernardus de Leone, nochmals nach Hyères geschickt, mit dem nunmehr ein Friedensvertrag auf 29 Jahre, in dem man die bisher vorgefallenen Schädigungen sich gegenseitig vergab, geschlossen wurde[5]); auf der gleichen Grundlage schloß er auch mit Toulon ab, mit dem schon 1220 ein gleicher Vertrag vereinbart war, der aber wirkungslos geblieben war.[6]) Beide Verträge sprechen den Grundsatz aus, daß man sich bei Forderungen nur an die Person des Schuldners zu halten habe; Toulon versprach außerdem, gegen die Narbonnesen kein Handelsverbot zu erlassen, das nicht zugleich die Bewohner von Toulon selbst träfe. Mit Marseille scheint ein besonderer Vertrag nicht bestanden zu haben; doch liegen für den Handelsverkehr zwischen Marseillern und Narbonnesen in dem Marseiller Urkundenmaterial mehrfach Belege vor.[7]) Mit seinem südlichen Nachbar, Arnold, dem Herrn von Salces, schloß Narbonne am 31. August 1230 einen die Messe von Tinières (nundinae de Taisneriis) betreffenden Vertrag, in dem die Narbonnesen diese Messe nach Möglichkeit zu fördern versprachen, während Arnold an den im

---

[1]) Lib. Jur. I no. 761. Jordanus Rich. war 1201 Stadtkonsul von Genua gewesen.

[2]) Lib. Jur. I no. 762. Über Romeus s. ann. jan. p. 197.

[3]) Oben § 460. Blanc p. 294 f.

[4]) Ebd. 292 ff. Port 104.

[5]) Blanc p. 294—301 (16. Febr. 1225; Ratifikation in Narbonne 2. Oktober).

[6]) Ebd. 301—306 (20. Febr. 1225).

[7]) Abgesehen von dem Durchgangsverkehr nach anderen Handelsgebieten: Amalric no. 350, 794; am 13. Juli 1248 verkauft Joh. de Turre von Narb. seine sarazenische Sklavin Fatima in Mars. für 7 l. misc., no. 972; am 17. Juli Arnaudus Gacba von Narbonne zwei saraz. Sklavinnen für 8 l. misc., no. 984/85; am 22. Apr. Giraudus de Beguns von Narb. eine Barke für 14 l. melg.; no. 570.

Vertrage festgesetzten, gegen früher z. T. ermäßigten Abgaben streng festzuhalten versprach. Sie betrugen beim Eintreffen auf der Messe für die volle Pferde- oder Maultierlast 2, für die Esellast 1 sol. melg.; beim Verlassen der Messe waren diese Sätze um $^1/_4$ niedriger, während unverkauft gebliebene Waren zollfrei ausgeführt werden durften. Die von den Kaufleuten für die Benutzung eines Verkaufsraums in der Halle oder deren Vorraum zu zahlende Abgabe wurde von 5 sol. melg. auf 4 herabgesetzt und sollte auch dann nicht erhöht werden dürfen, wenn der Herr von Salces eine neue gut gedeckte Halle einrichten ließ.[1])

481. Nach dem Muster von Narbonne hat auch Montpellier wenig später seine Beziehungen zu den Seeplätzen der Provence durch Verträge geregelt; als seine Gesandten vom Abschluß des Vertrages mit Pisa heimkehrten, schlossen sie in den Tagen vom 19. bis 24. September 1225 der Reihe nach Verträge mit Nizza, den Herren von Antibes, Hyères und Toulon[2]); überall lehnte dabei Montpellier jede Verantwortung für andere Untertanen des Königs von Aragon, die nicht unter seiner eigenen Jurisdiktion standen, ab. Mit Nizza war das Verhältnis am engsten; gegenseitig gestand man sich hier, wie es bisher schon üblich gewesen, die gleichen Freiheiten wie den eigenen Bürgern zu; von Jahr zu Jahr sollte das von neuem beschworen werden. Am Anfang des folgenden Jahres kam auch ein Vertrag mit den Herren der Feste Frontignan (auf dem Wege nach Agde, bei Cette) hinzu[3]), in dem diese sich verpflichteten, Frieden zu halten mit Montpellier und allen, mit denen dieses im Vertragsverhältnis stand; offenbar war die Sicherung der Küstenschiffahrt auf der Strecke, die Montpellier als seine Machtsphäre betrachtete[4]), der Hauptzweck dieses Vertrages.

Es bestand damals eine natürliche Schiffahrtsverbindung, die vom Étang de Mauguio nach dem westlichsten Mündungsarm der Rhône führte und somit Montpellier mit Saint-Gilles und weiterhin mit Arles unter Vermeidung des offenen Meeres durch eine innere Schiffahrtstraße verband. Daß sie häufig benutzt wurde, zeigt ein Zolltarif von Saint-Gilles, der die zu Wasser von Montpellier kommenden Waren mehrfach erwähnt; natürlich war dieser Weg nur für kleine Fahrzeuge brauchbar.[5]) Im Jahre 1237 schickte Montpellier zwei seiner Konsuln nach Arles, das im selben Jahre schon einen Vertrag mit Genua geschlossen hatte; am 18. November kam ein Freundschafts- und Handelsvertrag auf 10 Jahre zustande.[6]) Die Arelatenser sagten denen von Montpellier und ihren Waren volle Sicherheit zu auf dem Hauptmündungsarm der Rhône vom Meere bis Arles und auf dem von Arles nach Saint-Gilles führenden Rhônearme bis zur Grenze von Saint-Gilles; sie sollten in Arles volle Handelsfreiheit haben und nur an die gleichen Handelsverbote wie die Bürger von Arles selbst gebunden sein. Waren, die sie vor Erlaß eines solchen Verbots in Arles gekauft oder nach

---

[1]) Blanc p. 306 f.

[2]) Germain, commune II, 446 ff. App. no. 26—29.

[3]) Ebd. p. 456 no. 30.

[4]) König Jayme hat die Stadt gegen eine Rekognitionsgebühr von jährlich 1 morab. mit dem ganzen Küstenstreifen (einschließlich der Strandseen) von Cette bis Aigues-mortes belehnt; Germain, commerce, pièces justif. no. 12 p. 195; commune II, 20.

[5]) Bondurand p. 286 f. (rub. 36, 41, 49, 50); dazu p. 271.

[6]) Germain, commune II, 462 f. no. 32. Die von Montpellier ausgestellte Gegenurkunde ist nicht erhalten.

Arles importiert hätten, sollten sie mit Ausnahme von Getreide unbehindert ausführen dürfen. Abgaben sollten von ihnen nur in gleicher Höhe wie von den Arelatensern erhoben werden; jede Minderung derselben kam ihnen ebenfalls zugute, während eine Erhöhung mit alleiniger Ausnahme der Salzsteuer (cisa salis) sie nicht mit treffen sollte. Sollte Montpellier mit dem Grafen von Provence in Krieg geraten, so war seinen Bürgern zur Fortschaffung ihrer Habe aus Arles und Gebiet eine Frist von 50 Tagen zu gewähren.

482. In besonders regem Handelsverkehr stand Montpellier mit Marseille, dessen Schiffe, wie wir wissen, seine Kaufleute zu ihren Handelsfahrten sehr oft benutzten. Aus diesem Mangel eigener großer Seeschiffe erklärt sich auch die Montpellier eigentümliche Institution der consuls sur mer, die die auf einem fremden Schiff fahrenden Landsleute unter einer heimischen Autorität zusammenhielt.[1]) Erhalten ist uns der Vertrag, den die Gesandten von Montpellier, Guilelmus Lambertus und Petrus de Fisco, am 6. Dezember 1229 in Marseille abschlossen, in dem man sich zusicherte, gegenseitig für Rechtsschutz und Sicherheit von Personen und Waren zu sorgen, bei Delikten oder Schulden sich nur an die betreffende Person zu halten und die beiderseits herkömmlichen Abgaben nicht zu erhöhen. Insbesondere versprachen beide Teile, für die Sicherheit aller Untertanen von Marseille oder Montpellier einzutreten, die auf Kauffahrteischiffen oder sonstigen Fahrzeugen von Marseille oder auf Fahrzeugen von Montpellier oder auch anderen Fahrzeugen unterwegs wären; es ist nicht zufällig, daß von Kauffahrteischiffen (naves) Montpelliers hierbei nicht die Rede ist.[2]) Kamen Fahrzeuge von Montpellier auf der Küstenfahrt nach Marseille, so waren nur die in Marseille gelöschten oder dort verkauften Waren zollpflichtig. Der Vertrag ist auf 5 Jahre geschlossen und scheint vorher wie nachher immer im gleichen Zwischenraum erneuert zu sein; als 1248 oder Anfang 1249 Streitigkeiten unter den Kaufleuten beider Städte in Accon ausbrachen, einigte man sich doch bald wieder auf der alten Grundlage: alle zwischen Bürgern der beiden Städte eingegangenen Kontrakte sollten in Kraft bleiben und die Marseiller verpflichteten sich ausdrücklich, für den Schutz aller Untertanen von Montpellier und ihrer Waren, so lange sie sich auf Marseiller Schiffen oder auf Marseiller Gebiet befanden, genau ebenso Sorge zu tragen, als wenn es sich um Untertanen von Marseille selber handelte.[3])

Bei den Hafenverhältnissen Montpelliers hatte es für dieses ein ganz besonderes Interesse, als in seiner Nachbarschaft, hart an der Grenze seines Küstengebiets, ein auch großen Schiffen zugänglicher Seehafen entstand, der unter Umständen Montpellier von der Abhängigkeit, in der es bezüglich der Hochseeschiffahrt von anderen Handelsplätzen, erst von Genua und Pisa, dann von Marseille, stand, befreien konnte. So ist es auch natürlich, daß

---

[1]) Bezüglich der Konsuln des Meeres in Montpellier verweise ich auf mein ›Konsulat d. M.‹ S. 235 ff., wo ich übersehen habe, daß das Amt schon 1238 in einer den Seezoll in Lattes betr. Bulle Gregors IX. (Germain, commune I, App. no. 23 p. 374) nachweisbar ist: Ex parte consulum ville ac m a r i s Montispess. fuit propositum coram nobis etc.'

[2]) Germain, commune II, 457 no. 31.

[3]) Ebd. 465 no. 33. Auch hier ist in dem Gegenversprechen von ›naves‹ von Montp. nicht die Rede. Oben § 146. Im Frühjahr 1248 gehen die Galeere des Petrus Bonifacii und die Barke des Guil. Bernardi von Marseille nach Montp. Amalric no. 545, 650.

Montpellier seinen Einfluß bei König Ludwig geltend machte, damit Aigues-mortes nicht zu einer Domäne ausländischer Kolonisten wurde.[1]) Auch an die Regentin Blanca wandte sich Montpellier während der Abwesenheit des Königs im Orient im Sommer 1250 im Interesse seines Handels in Aigues-mortes und fand mit seinen Wünschen und Beschwerden auch eine wohlwollende Aufnahme.[2]) So wollte der Herr von Lunel an einem Wasserlauf in der Nähe von Aigues-mortes, offenbar veranlaßt durch den Verkehr, der sich zwischen Montpellier und Aigues-mortes entwickelt hatte, jetzt plötzlich einen Zoll erheben; die Regentin sandte dem königlichen Seneschall von Beaucaire und Nîmes Ordre, seine Entscheidung nur nach genauer Untersuchung und in Gegenwart der Bevollmächtigten von Montpellier zu treffen, inzwischen aber die Erhebung des Zolls nicht zuzulassen; er sollte ferner nicht dulden, daß jemand die Seefahrer, die nach Aigues-mortes kamen, irgendwie belästigte oder vergewaltigte; auch sollte er keinen Bewohner von Montpellier wegen des Delikts oder der Schulden eines seiner Mitbürger festnehmen dürfen, ehe sich nicht eine Anzeige des Falls bei den Konsuln von Montpellier wirkungslos erwiesen hätte. Wenn wir Montpellier in dieser Zeit zuerst mit eigenen Seeschiffen in Syrien auftreten sehen[3]), so hängt das wahrscheinlich damit zusammen, daß es nunmehr zur Stationierung solcher Schiffe den Hafen von Aigues-mortes benutzen konnte — dabei behielt natürlich zunächst der Verkehr über Marseille durchaus das Übergewicht.

Aber auch Marseille stand schon mit dem neuen Seehafen, bis zu dem es übrigens auch die Hoheit über die Meeresküste beanspruchte[4]), in Verkehr, wie uns das Notularium Amalrics zeigt. Aus dem Sommer 1248 kennen wir ein Seedarlehn, das für die Fahrt der Büse S. Franciscus von Marseille nach Aigues-mortes auf geladene Fässer gegeben war[5]); zur selben Zeit hatten Marseiller Seeleute Anker und Steuerruder in Aigues-mortes lagern[6]); und am 30. März 1248 wurde der in Accon weilende Kaufmann Stephan Boccados von Stephan Gascheti von Puy durch Notariatsakt von Marseille aus ermächtigt, Außenstände, die aus einer seinerzeit von ihm in Montpellier gegebenen Commenda herrührten, für ihn einzuziehen, in Waren anzulegen, und diese für ihn nach Marseille oder nach Aigues-mortes zu senden.[7])

483. Zwischen Marseille und den übrigen Seeplätzen der Provence kennen wir mehrere Verträge; so mit Nizza vom 27. August 1219, wo man sich gegenseitig Sicherheit und Vergessen der bisher vorgefallenen Schädigungen versprach, während private Verpflichtungen in Kraft bleiben sollten[8]); ferner mit Hyères und Fos, bei denen indessen die Beilegung territorialer Differenzen die Hauptrolle spielte.[9]) Amalrics Notularium zeigt uns Schiffe

---

[1]) Oben § 465.

[2]) Germain, commerce, pièces justif. no. 20 p. 212 ff.

[3]) Oben § 161.

[4]) Geht aus dem Eventualvertrage mit Thomas von Savoyen von 1226 hervor: dabo . . . mare et ripam maris et portus et insulas a portu Aquarum mortuarum usque ad portum Oliveti (bei Toulon); Méry et Guindon I, 319.

[5]) Amalric no. 1013, 1019.

[6]) Ebd. 960, 961: ante domum Carretarii et uxoris sue; falls sie inzwischen verkauft, ist der Preis einzufordern.

[7]) Ebd. 251.

[8]) Méry et Guindon I, 271 ff. (statt societates, condamnationes etc. ist zu lesen commendationes).

[9]) Ebd. 269, 285, 290 f. (von 1219, 1221, 1223).

von Hyères in Marseille, Marseiller Schiffe in Toulon und Nizza (in portu Nicie de Olivo)[1]; ein Nizzarde kauft in Marseille ein Pfeilschiff (sagetia) für $122^1/_2$ l. misc.; eine Marseiller Barke, mit 13 Mann Besatzung, 2 Ballisten und je 10 Lanzen und Schilden ausgerüstet, wird am 6. Juni 1248 an den Marseiller Bürger Hugo de Quillano vermietet, um zwei dem Könige von Frankreich gehörige Steuerruder (timones) nebst Personen und anderen Gegenständen nach Nizza zu transportieren; es wird ihr die Verpflichtung auferlegt, die Fahrt mit zwei anderen genau bezeichneten Barken gemeinsam zu machen (facere conservagium).[2] Auch für den Warenhandel zwischen Marseille und Nizza liegt ein Beispiel vor. W. de Sardinea von Nizza hatte dem Marseiller Bertrandus de Casellis einen Posten Taft zum Verkauf in Marseille anvertraut; sein Sohn Petrus quittiert am 16. Juni in Marseille über den ihm durch einen Marseiller Campsor ausgezahlten Erlös von 27 l. misc.[3]

484. Wichtig für den Handel Marseilles war natürlich auch sein Verkehr mit den Rhônestädten. Im April 1225 sehen wir es mit Avignon ein enges Bündnis schließen[4], also kurze Zeit vor der schweren Katastrophe, die Ludwig VIII. im Zusammenhange mit dem Albigenserkriege dieser Stadt bereitete. Dagegen war es einige Jahre darauf mit Arles verfeindet; im Oktober 1228 schloß dieses sogar mit Raimund-Berengar von Provence ein Bündnis gegen Marseille; beide verpflichteten sich, die Handelssperre über Marseille zu verhängen und ihm namentlich keinerlei Lebensmittel zuzuführen.[5] In den vierziger Jahren indessen bestand ein Bund zwischen Marseille, Arles, Avignon und Bertrand von Baux; in dem Eide, den der Podestà von Arles, Albert von Lavagna, am 5. März 1247 bei Antritt seines Amts leistete, ist auch die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung dieser Societas enthalten.[6]

Auch hier erfahren wir aus dem Notularium Amalrics manches lehrreiche Detail. Abgesehen von jenen Marseiller Galeeren, die nach Arles gingen, um Ladung für italienische Häfen einzunehmen, sehen wir auch ein arelatisches Fahrzeug (das lignum Pastoretus des Raimundus Baptizatus) mit Getreide nach Marseille fahren; Seenot zwang es, einen Teil der Ladung über Bord zu werfen.[7] Sicher bezieht es sich auf Handelsgeschäfte, wenn ein Bevollmächtigter des Petrus Johannes de Tabulis von Arles am 18. Juli in Marseille den Rückempfang eines seinerzeit in Arles gegebenen Darlehns mit 224 l. raim. bestätigt. In einem dritten Fall wird Lieferung von zwei Steuerrudern aus Eichenholz in genau vorgeschriebenen Maßen für 70 l. vien. nach Marseille oder doch nach Arles versprochen, von wo sie dann so bald als möglich nach Marseille zu transportieren waren.[8]

[1]) Oben § 475. Amalric no. 539, 584.

[2]) Ebd. 844, 858.

[3]) Ebd. 886.

[4]) Méry et Guindon I, 307 (11. April: Vollmacht für die Marseiller Bevollmächtigten); p. 324 das Versprechen Avignons vom 30. April, das also unmöglich 1226 angesetzt werden kann; auch die Indiktion XIII widerspricht dem. Nebenbei sei bemerkt, daß Saint-Gilles schon im Mai 1208 einen Handelsvertrag mit Avignon abgeschlossen hatte; neben Zusicherungen allgemeiner Art enthält er das Prinzip nur den Schuldner selbst haftbar zu machen. Papon II pr. no. 33 p. XXXV.

[5]) Papon II, preuv. no. 47 p. LV.

[6]) Chart. II no. 1870.

[7]) Amalric no. 370. Oben § 283.

[8]) Ebd. 996, 648.

In dem weiter oberhalb am rechten Rhôneufer gelegenen Beaucaire hatte Marseille vom Grafen Raimund von Toulouse am 27. August 1216 mehrere Häuser auf dem Marktplatz geschenkt erhalten[1]), ein deutliches Zeichen für das kommerzielle Emporkommen dieses Orts; das Notularium Amalrics zeigt uns einen Kaufmann von Beaucaire, Bermundus Enguilberti, der dem Marseiller Fulco Fusterii 40 l. paris. und 60 l. vian. gegen Verpfändung von 22 Broden Seife und 13 1/2 Dutzend eichenen Brettern geliehen hatte; er wird durch zwei andere Marseiller, an die das Pfand nunmehr übergeht, befriedigt und verspricht Zustellung der für kraftlos erklärten Schuldurkunde sofort nach seiner Ankunft in Beaucaire.[2])

Einen Kaufmann aus Avignon lernen wir in Johannes Marinus kennen, der im März 1248 in Marseille 7 Sack Hutwolle, gute und marktgängige Ware, zu 38 l. misc. die Last und 4 Sack Baumwolle (cotono mapusio) zu 20 l. misc. die Last verkaufte und binnen 8 Tagen zu liefern versprach.[3]) Vor seiner Abreise aus Marseille übergab er 48 Ztr. Süßholz dem Marseiller W. de Cadeneto zum Verkauf, der dann am 21. Mai vom Erlöse im Einverständnis mit Johannes dessen Schwager, Giraudus Ruffus aus l'Isle in Venaissin, 64 l. misc. in Commenda gab.[4]) Im April 1248 fuhr von Marseille nach Avignon die Barke des Arelatensers Imbert; der soquerius Johannes Benedictus hat für diese Fahrt 32 l. misc., die in Safran, ferner in blanqueto und in scutellis angelegt waren, in Commenda genommen, während dem Johannes Sequerius für die gleiche Handelsreise 91 Pfund Indigo von Bagdad im Werte von 21 3/4 l. misc. anvertraut wurden.[5])

485. Zuweilen wurden Waren nur für die Rhônefahrt im allgemeinen, ohne bestimmtes Reiseziel, in Commenda gegeben, wie es im Jahre 1235 mit einer Ladung Erbsen im Wert von 11 l. reg. cor., die Johannes Espigua von Tarascon von Bernardus de Mandolio in Marseille übernahm und 1248 mit 3 Lasten Schwefel im Wert von 14 1/4 l. misc., die Raimundus Pellipariuss empfing, der Fall war.[6])

Auch sonst begegnen uns Leute aus kleineren Orten der Provence, wie z. B. Aubagne, Salon, Manosque, oder aus anderen Gebieten Südfrankreichs, wie von Carcassonne und dem benachbarten Limoux[7]), von Cahors, Figeac, Limoges in den reichhaltigen Akten Amalrics häufig genug in Marseille; und wenn es sich in nicht wenigen dieser Fälle um Fremde handelt, die in Marseille ansässig geworden, so ist das nur ein Beweis mehr für die Anziehungskraft, die die in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts mächtig

---

[1]) Méry et Guindon IV p. 333 (nur Regest), mit Bestätigung vom 19. Sept. 1225. Über die angeblich 1217 erfolgte Gründung der Messe von B. vgl. Devic et Vaissète VI (1879), 503. S. auch Huvelin in: Nouv. Rev. hist. de droit franç. et étranger 25 (1901), 527 über neuere Arbeiten zur Geschichte dieser Messe.

[2]) Amalric no. 965.

[3]) Ebd. 30.

[4]) Ebd. 755. Giraudus' Bruder Bernardus hatte am 31. März von Joh. ein Darlehn erhalten, für das er ihm ein operatorium in seiner Heimat l'Isle, das mit den Häusern seines Bruders daselbst grenzte, verpfändet hatte; no. 313.

[5]) No. 473 u. 482. Möglicherweise handelt es sich in beiden Verträgen um dieselbe Person.

[6]) Manduel no. 71: in hoc viagio de ripa Rodanis; Amalric 453: in proximo viagio quod facturus sum in riperia Rodani.

[7]) Bei einem Kauf von pectines de buxide am 18. Mai in Marseille wird Zahlung des Kaufpreises mit 6 1/2 l. melg. in Limoux, in festo S. Johannis proxime venturo, ausbedungen. Amalric 733.

emporgeblühte Seestadt auf weite Kreise auch des Binnenlandes ausübte. So strömten denn auch außer den nordfranzösischen und flandrischen Tuchen die Erzeugnisse der südfranzösischen Textilindustrie hier zusammen: der Marseiller Tarif führt Tuche von Narbonne[1]), von Cahors, Limoges, Gourdon und Figeac, von Avignon und Beaucaire auf und belegt diese und alle ähnlichen Stoffe mit einer von den Fremden zu zahlenden Abgabe von 4 d. vom Stück[2]), während z. B. die Stamfords von Arras 6 d. und die von Saint-Omer 12 d. zu zahlen hatten. Da bei dem großen Umfange des Tuchhandels in Marseille nicht selten Täuschungen vorkamen, so betraute man mit der Oberaufsicht über den Verkauf und die Messung der Tuche zwei angesehene Männer, die selbst weder Tuchhändler sein noch mit solchen in einem Gesellschaftsverhältnis stehen noch auch gewerbsmäßig fremde Kaufleute beherbergen durften.[3]) Auch Saint-Gilles erscheint als ein wichtiges Zentrum des Tuchhandels; im dortigen Tarif begegnen außer manchen der schon genannten auch die Tuche von Arles, Nîmes, Uzès und Ganges (Dép. Hérault) sowie die von Béziers und Cabestany (bei Perpignan).[4])

---

[1]) Ihre geringe Qualität geht besonders aus einem Statut der Abtei S. Victor von 1218 hervor: »aut panno s. Poncii (S. Pons bei Nizza) vel Narbone vel alio aeque vili«. Port 58 A. 1, 56 A. 4.

[2]) Méry et Guindon I, 345 (de leusdis pannorum).

[3]) Ebd. II, 283: non draperii nec socii draperiorum nec hospites mercatorum extraneorum.

[4]) Bondurand p. 281 f.

Abschnitt VIII:

Ober- und Mittel-Italien.

Zweiundvierzigstes Kapitel.

Interner Seehandel der Tyrrhenischen Küste.

486. Der Schiffsverkehr der Genuesen und Pisaner mit Rom ist uns für das Jahr 1120 zuerst bezeugt.

Damals kam Caffaro auf einer genuesischen Galeere als Gesandter seiner Heimatstadt nach Rom; im selben Jahre machte Abt Egino von S. Ulrich und Afra die Reise von Ostia nach Pisa auf einem pisanischen Schiff; sein Gefährte Udalschalk mußte wegen der Menge der Mitfahrenden ein zweites, gleichzeitig abgehendes Schiff benutzen; ein Sturm jagte die Schiffe auseinander und wütete so schrecklich, daß sie erst nach 14 Tagen nach Pisa kamen, wo Egino bald darauf (15. Juli) starb.[1] Als Innocenz II. 1130 das widerspenstige Rom verließ, benutzte er zwei pisanische Galeeren zur Fahrt nach Pisa; trotz des geringen Tiefgangs dieser Schiffe gelang es nicht ohne Schwierigkeiten, die Tibermündung zu überwinden. Und im Jahre 1133 unterstützten Pisaner und Genuesen den Papst, der zwischen ihnen soeben Frieden gestiftet, gemeinsam mit ihren Schiffen bei der Unterwerfung des Küstengebiets, besonders Civitavecchias.[2] Am Ende seines Pontifikats aber erhob sich das Volk von Rom[3]) und gab sich mit der Errichtung des Senats eine eigene Organisation; in großer Selbständigkeit steht die Stadt seitdem für fast ein halbes Jahrhundert da, so daß sie in der Lage ist, auch als selbständige Handelsmacht zu paktieren. Der große Einfluß der Schiffahrt und Handel treibenden Elemente im damaligen Rom geht schon daraus hervor, daß sie unter besonderen consules mercatorum et marinariorum standen, die 1165 zuerst nachweisbar sind und an der Vertretung der Stadt auch nach außen hin einen sehr wesentlichen Anteil haben. Im

---

[1]) SS. XVIII, 356; XII, 446 f.

[2]) Bernhardi, Lothar 317, 471. Calisse 125. Als Gegenstück sei die Fahrt des dänischen Kanzlers Andreas erwähnt, der von Rom im Jahre 1195 unter Benutzung eines de exercitu Imperatoris kommenden pisanischen Schiffes Pisa ›die secunda‹ erreichte. Rec. des Hist. des Gaules XIX, 316.

[3]) Bernhardi, Konrad 351.

Außenhandel Roms aber spielten Genuesen und Pisaner die wichtigste Rolle; der Getreidereichtum der Marittima war es besonders, der sie anzog; und sicher hat auch das Salz in diesem Handel eine Rolle gespielt. In Genua erhob der cintracus von jedem Fahrzeug, das »de Maritima et de Romania« (was hier also das Gebiet von Rom bezeichnen muß) kam, eine mina grani; jeder Küstenfahrer, der die Strecke von Pisa bis Rom aufsuchte, hatte eine Abgabe von 1 den. pro Person als collatio portus zu entrichten.[1])

Die pisanische Seezinstabelle hat für Civitavecchia einen Satz von 10, für Rom einen solchen von 12½%; auch wissen wir, daß die pisanischen fabri bis nach Rom hin ihrem Gewerbe nachgingen.[2]) Pisa war es auch, das Anfang 1151 durch seine Gesandten Bernardus Marago (den Annalisten) und Rainerius de Perlascio auf 20 Jahre einen Vertrag mit den Römern und Trasteverinern schloß; von seinem Inhalte ist indessen nichts Näheres bekannt; und ebensowenig kennen wir die Umstände, die den Sohn des Ptolomeus von Tusculanum, Jonathan, 1160 veranlaßten, den Pisanern den Treueid zu schwören und sich zu ihrem Vexillifer ernennen zu lassen.[3]) In dem großen pisanisch-genuesischen Kriege aber wandten sich die Römer unmittelbar nach dem schweren Verluste, der die pisanische Flotte im Spätherbst 1165 traf, den Genuesen zu.

487. Als Gesandte Roms schlossen Cencius Obicionis und Gerardus Alexii mit Genua am 22. November 1165 einen Vertrag auf 29 Jahre, der im April 1166 zu Rom im Beisein einer genuesischen Gesandtschaft endgültig fixiert und ratifiziert wurde[4]); der Senat und die Konsuln der Kaufleute und Seeleute, zu denen Cencius, der zugleich päpstlicher Kanzler (scriniarius) war, selbst gehörte, waren es, die dabei Stadt und Volk von Rom als oberste Autorität vertraten. Für vorgekommene Seeräubereien verstand sich Genua zu einer Entschädigung: Alle Genuesen, die von Genua aus auf der Küstenfahrt nach dem zwischen Corneto und Astura gelegenen Gebiete von Rom oder dem Gebiet des Prinzipats (scil. von Capua) fuhren, hatten von ihrem im Handel angelegten Kapital eine Abgabe (collectam) von $^1/_{60}$ zu entrichten, die von den genuesischen Kämmerern und einem von den geschädigten Römern zu bestellenden Kommissar so lange erhoben werden sollte, bis ein Kapital von 900 l. jan. erreicht war. Davon waren 200 für geschädigte Genuesen bestimmt, abgesehen von 100 l., die Oliverius de Mari außerdem aus der genuesischen Staatskasse erhielt; 700 sollten die geschädigten Römer erhalten, wozu auch hier eine weitere Summe von 100 l. trat, die bis Johanni von den Bevollmächtigten der Senatoren und Konsuln Roms bei der genuesischen Staatskasse erhoben werden konnte. Damit sollten alle gegenseitig vorgekommenen Schädigungen für beglichen erachtet und alle sonst etwa aus diesem Grunde in beiden Gebieten erhobenen Abgaben beseitigt werden. Im Zusammenhange damit versprach Rom auch die Beseitigung von Auflagen auf die Genuesen, die seit 30 Jahren zur Einführung gelangt wären.

---

[1]) Lib. Jur. I no. 75 (Aufzeichnung von 1142), no. 55 (durch die Konsuln zu 1138 bestimmt). Das Notularium des Johannes enthält zwei Verträge mit der Marittima und einen mit Rom als Reiseziel. Chart. II no. 829, 1152; 380.

[2]) Bonaini II, 905; III, 891 f.

[3]) Ann. pis., SS. XIX, 242 u. 245.

[4]) Die vier auf den Vertrag bezüglichen Dokumente jetzt bei Giorgi p. 402 bis 418; bisher war nur das vierte derselben, die Ratifikation durch die Konsuln der Kaufleute und Seeleute von Rom bekannt (Chart. II no. 1517 p. 997 ff.)

In bezug auf die Ein- und Ausfuhr von Waren sollte beiderseits keine Beschränkung bestehen; doch durften die Römer in Genua nur an Genuesen verkaufen, während die Genuesen in Rom, wie herkömmlich, mit jedermann Handel treiben durften. Auch machten die Genuesen den Vorbehalt, daß diese Zulassung der Einfuhr aller Waren nach Genua nur während des Kriegszustandes mit Pisa und Sizilien und 3 Jahre nachher in Kraft bliebe; dagegen setzten sie für die Dauer des Vertrages die Abgabe des Vierzigsten von importiertem Getreide (quadrantenum grani) außer Hebung.

Weitere Bestimmungen betreffen das Verhältnis zu Pisa, mit dem Rom formell zunächst noch die Neutralität aufrechterhielt, während es in Wahrheit den Kriegsfall schon in sichere Aussicht nahm. Als Friedensbruch sollte es z. B. nicht gelten, wenn die Genuesen während ihres Krieges die Römer an der Zufuhr von Lebensmitteln nach Pisa hinderten. Sollten dagegen die Pisaner fortfahren, wie sie es bisher getan, durch Abnahme von Eiden oder auf andere Weise die Römer oder ihre in den Vertrag mit Genua eingeschlossenen Schutzverwandten zu zwingen, nicht nach Genua, sondern nach Pisa zu gehen, so verpflichteten sich die Römer, sobald es wieder gegenüber mehr als zwei römischen Fahrzeugen vorkäme, die Pisaner als Feinde zu behandeln und sie nicht eher wieder in ihrem Gebiet aufzunehmen, bis sie Gewähr für die Unterlassung solcher Maßnahmen geleistet. Die Genuesen behielten sich endlich vor, falls die Römer absichtlich unter Meidung des genuesischen Marktes den pisanischen aufsuchen sollten, nach zwei- oder dreimaliger deshalb an Senatoren und Konsuln von Rom gerichteter Verwarnung, sich solchen Schiffen gegenüber an das den Römern gegebene Schutz- und Sicherheitsversprechen nicht mehr gebunden zu erachten.

Ihre Pflichten gegen Papst und Kaiser behielten die Römer vor; doch gelobten sie, gegen Personen und Waren der Genuesen auch auf deren Befehl nicht eher gewaltsam vorzugehen, bis sie sie gewarnt und ihnen Gelegenheit gegeben hätten sich in Sicherheit zu bringen. Die Römer versprachen endlich, die zeitigen Statthalter (vicecomites et bailivos)[1]) in den Küstenplätzen Terracina, Astura, Ostia, Porto, San Severa und Civitavecchia zur Leistung eines Friedenseides gegenüber den Genuesen zu bestimmen; sollten sie sich dessen weigern, so würden sie die Genuesen davon in Kenntnis setzen und im Falle einer Schädigung von Genuesen durch einen der Genannten im Interesse derselben genau so vorgehen, wie sie es für einen Mitbürger tun würden. Ein analoges Versprechen gaben die Genuesen bezüglich der Konsuln von Porto Maurizio, Diano, San Remo und Ventimiglia ab; als ihr Staatsgebiet im engeren Sinne, für das sie die unbedingte Verantwortlichkeit übernahmen, bezeichneten sie in diesem Vertrage nur die Strecke von Porto Venere bis Noli.

488. Die Pisaner zögerten nicht, aus der Haltung der Römer die Konsequenzen zu ziehen; schon im Juli 1166 unternahmen fünf pisanische Galeeren einen Kaperzug an der römischen Küste bis Astura hin, der eine Menge römischer Fahrzeuge mit reicher Ladung in ihre Gewalt brachte, und noch im September desselben Jahres erneuerten sie, nachdem sie Civitavecchia eingenommen, diesen Zug, den sie diesmal bis Terracina ausdehnten, mit

[1]) Rodocanacchi E.: Les corporations ouvrières à Rome depuis la chute de l'empire romain I (Paris 1894) p. XIII sagt: »les mettant (die genues. Kaufleute) sous la protection des représentants de la Hanse qui résidaient dans les ports, à Terracine« usw.

dem gleichen Erfolge. Und wenn sich die Pisaner im folgenden Jahre bei dem Zuge des Kaisers gegen Rom ganz besonders beflissen zeigten, ihn mit ihren Galeeren zu unterstützen, so hatte das z. T. in der besonderen Rechnung seinen Grund, die sie mit den Römern auszugleichen hatten. Als dann der Kaiser Rom belagerte, schickten sie von der großen Flotte, die sie für die beabsichtigte Expedition nach Sizilien gerüstet hatten, 8 Galeeren zu Hilfe, die unter Verwüstung der Ortschaften und Kirchen in den Tiber einliefen; eine derselben drang sogar in Rom selbst ein, kurz bevor Senat und Volk nach der Flucht Alexanders III. sich dem Kaiser zu fügen beschlossen.[1]) Bekanntlich folgte unmittelbar auf den Triumph des Kaisers die durch den Ausbruch der Pest in seinem Lager verursachte Katastrophe; vor seinem Abzuge aber sicherte sich der Kaiser die Treue der Römer durch ein Privileg, das ihnen viele Vorteile gewährte, insbesondere sie in seinem ganzen Reiche von der Entrichtung sämtlicher Handels- und Verkehrsabgaben befreite.[2]) Die seitdem zum Kaiser haltende Stadt mag dadurch auch zu den Pisanern in ein besseres Verhältnis gekommen sein; doch kam es erst gegen Ende des Krieges zum förmlichen Frieden, der von den pisanischen Gesandten am 10. Januar 1174 mit den 6 Konsuln der Kaufleute und Seeleute Roms abgeschlossen wurde; im August erschienen dann römische Gesandte in Pisa, um auch den Friedenseid der Pisaner entgegenzunehmen.[3]) Der Vertrag stipulierte gegenseitigen Schutz der Untertanen, auch im Falle des Schiffbruchs, und regelte das Verfahren, wenn dem Vertrage zuwider doch eine Schädigung der Bürger des einen durch Bürger des anderen Staates stattgefunden hätte. Sollte der Schuldige nicht selbst zum vollen Schadenersatz gezwungen werden können, aus welchem Grunde auch immer, so war zunächst, wenn der Geschädigte ein Pisaner war, die Höhe des Schadens in Pisa festzustellen und diese Summe dann durch Erhebung einer Abgabe von sechs vollwichtigen altpisanischen Denaren (affortiati) von jedem Römer, der nach Pisa kam, allmählich aufzubringen; analog wurde verfahren, wenn der Geschädigte ein Römer war. Handelsstreitigkeiten, die zwischen Römern und Pisanern in Pisa oder Rom entstanden, sollten von den consules mercatorum des betreffenden Ortes nach dem Recht oder den guten Gewohnheiten so rasch wie möglich, ohne alle Parteilichkeit entschieden werden. In Pisa und Gebiet sollten die Römer völlig unbehindert Handel treiben können, ebenso umgekehrt die Pisaner im römischen Gebiet; nur wurde von jedem römischen Fahrzeug, das in einen pisanischen Hafen kam, um hier Ladung zu löschen, eine Schiffahrts- und Handelsabgabe von $6\frac{1}{2}$ sol. pis. und bei der Ausfuhr von Eisen von je 10 Zentnern die Hälfte davon (affortiatos 40 per miliarium ferri) als Zoll erhoben, während die Pisaner in Rom dieselbe allgemeine Handelsabgabe und den gleichen Ausfuhrzoll für Getreide zu entrichten hatten, wie sie seit 20 Jahren bestanden. Bloßer Transitverkehr war beiderseits abgabenfrei; nur untersagten die Pisaner für die Dauer ihres Krieges mit Lucca den Römern die Einfuhr von Silber und Silbererz dorthin.[4])

---

[1]) Ann. pis. zu 1167 und 1168; SS. XIX, 254 ff. Giesebrecht V, 536, 549. Calisse 128 ff., 135, 137 f.

[2]) Giesebrecht V, 551; VI, 469. Const. et acta I no. 229 p. 324.

[3]) Bonaini Suppl. p. 55 f.; Giorgi l. c. 458 f., 460—462. Ann. pis., SS. XIX, 265. Z. f. Handelsrecht 41, 114 f.

[4]) Excepto de argento et de crudamine argenti.

489. Im Jahre zuvor hatte sich Pisa schon mit Corneto durch Abschluß eines Friedens- und Freundschaftsvertrages auf 10 Jahre verständigt. Vor allem regelte man das Verfahren bei eingetretenen Schädigungen; Pisa versprach Ersatz zu leisten oder die Aufbringung des Ersatzes durch Erhebung einer besonderen Abgabe von 4 den. vom cornetanischen Malter (Modius) zuzulassen; es versprach ferner, von Beschränkungen gegenüber denen, die mit Corneto Handel treiben wollten, abzusehen; nur Roheisen (vena ferri) sollte davon ausgenommen sein. Wenn die Pisaner Fahrzeuge von Corneto, die nach Genua wollten, zur Eidesleistung veranlaßten, ihre Ladung nach Pisa zu bringen, diese aber unter Mißachtung des Eides trotzdem nach Genua fuhren, so sollte das Vorgehen der Pisaner gegen solche Schiffe nicht als Friedensbruch gelten. Abgaben sollten beiderseits nur in herkömmlicher Höhe erhoben werden.[1])

Nach Beendigung des Krieges schlossen auch die Genuesen einen Freundschafts- und Handelsvertrag mit Corneto, der am 19. Juni 1177 von Gerhard, dem Sohne des verstorbenen Richters Rollandus, damaligem »Grafen« der Cornetaner und den 4 Konsuln der Kaufleute des Orts auf 31 Jahre beschworen wurde; auch hier regelte man zunächst die Entschädigungsansprüche, die von cornetanischer Seite bestanden, und setzte im übrigen fest, daß die Genuesen im Einkauf von Getreide und sonstigen Lebensmitteln zum Zwecke des Transports nach Genua nur in Teuerungszeiten und dann auch nur in demselben Maße wie die eigenen Bürger beschränkt werden dürften. An Abgaben sei nur die seit mehr als 30 Jahren übliche bei Abschluß des Kaufgeschäfts zu erhebende von 12 den. luc. auf den Modius zulässig.[2])

Im Jahre 1179 erwiesen sich die Genuesen dem römischen Kanzler Cencius, der die Interessen Genuas auf dem lateranischen Konzil wirksam gefördert sowie den genuesischen Erzbischof samt seinem Gefolge bei sich beherbergt hatte, dadurch dankbar, daß sie ihm das Privileg verliehen, jährlich ein Kapital von 200 l. jan. völlig abgabenfrei ganz nach Belieben in genuesischen Handelsfahrten anlegen zu dürfen.[3]) Seine staatsmännische Kunst beim Abschluß von Verträgen für die Stadt zu betätigen, fand er allerdings keine Gelegenheit mehr; der Friede, den Senat und Volk von Rom am 31. Mai 1188 mit dem Papste abschlossen[4]), nahm der Stadt die Selbständigkeit auf diesem Gebiete.

490. Im übrigen ging der Handel der Pisaner und Genuesen mit dem römischen Gebiet in der alten Weise fort; besonders der Getreideexport aus der Marittima nahm zeitweise einen sehr bedeutenden Umfang an. Während des Krieges mit Pisa nahmen 4 genuesische Galeeren im Jahre 1195 bei Murello (zwischen den Flüßchen Marta und Fiora) ein sehr großes pisanisches Schiff, das dort Getreide geladen hatte, nach heißem Kampfe und führten es mit seiner Ladung nach Genua; und 1202 gelang es der Castellana des Bertram von Nervi, die um Getreide zu holen nach der Marittima

---

[1]) Muratori Antiqu. IV, 401. Nur der die Pisaner verpflichtende Teil des Vertrages, der Eid der Konsuln vom 1. September 1173, ist erhalten. In Muratoris Text ist statt decretum d e v e t u m, statt modum m o d i u m zu lesen.

[2]) v. Pflugk-Harttung, Iter p. 536 f. Giorgi p. 463 f. Hier ist nur die Verpflichtung der Cornetaner erhalten.

[3]) Lib. Jur. I no. 324 (12. September). Giorgi 454 f.

[4]) Giesebrecht VI, 179 f. Tommassetti G. La pace di Roma in: Riv. internaz. di studi sociali XI, 399 ff., 537 ff.

gegangen war, von 2 pisanischen Fahrzeugen, die zu gleichem Zweck dort weilten, eins in ihre Gewalt zu bringen.[1]) Als mit Pisa 1210 Waffenstillstand geschlossen wurde, wandten sich die Genuesen diesem Gebiet um so mehr zu, als der noch fortdauernde Krieg mit Marseille und dann der Aufstand von Nizza den Verkehr mit der Provence weit unsicherer erscheinen ließen. Im August 1211 sandten sie drei armierte Galeeren nach der Marittima, um die außerordentlich zahlreichen Fahrzeuge, die dorthin gegangen waren und dann auch mit einer Fülle von Getreide zurückkehrten, zu schützen[2]); auch in den 3 nächsten Jahren verzeichnen die Annalen Genuas die Ausrüstung von Galeeren zu gleichem Zweck.[3])

Daß auch die Bewohner der Marittima selbst sich an diesem Export beteiligten, beweist uns die Anwesenheit zahlreicher Cornetaner im Jahre 1213 in Genua sowie das Privileg Kaiser Friedrichs II. für die Bewohner von Toscanella vom Jahre 1243, wonach sie das ihnen seit alten Zeiten zustehende Recht, im Hafen von Murello Fahrzeuge mit Getreide und anderen Dingen abgabenfrei beladen und löschen zu dürfen, uneingeschränkt behalten sollten.[4]) Am Ende unseres Zeitraums sehen wir dann auch die Florentiner sich dieses Geschäfts bemächtigen. Am 8. Oktober 1250 vermietet Bernardo di Ozena von Tarragona seine Büse San Stefano mit einer bewaffneten Besatzung von 33 Mann in Genua an den Florentiner Rainer; gegen einen Frachtsatz von 3 sol. jan. für die Mina sollte das Schiff 3800 Minen Getreide von der Maremma nach Genua bringen. Schon am 7. Dezember wurde das Schiff wiederum zu gleichem Zweck und für den gleichen Frachtsatz vermietet; nur bestand jetzt die Besatzung aus 30 Mann und als Häfen für die Einnahme der Ladung werden hier Civitavecchia, Port'Ercole und Talamone besonders genannt.[5])

Sicher hängt es mit dem Geldhandel der römischen Kaufleute, der sie seit dem Ende des 12. Jahrhunderts oft genug über die Grenzen Italiens hinausführte, zusammen, daß Genua in dieser Zeit als eine wichtige Handelsstation der Römer erscheint; am 19. September 1233 lassen die römischen Kaufleute durch einen Bevollmächtigten an den Genuesen Onorato Stancone 17 $1/2$ l. jan. Pacht für die Loggia zahlen, in der sie sich zu versammeln pflegten.[6])

491. So häufig sich Genuesen und Pisaner in unserer Periode feindlich gegenüberstanden, so wird man doch nicht übersehen dürfen, daß dennoch etwa $2/3$ dieser Zeit hindurch zwischen beiden Nationen ein friedlicher Zustand herrschte; und alle Handelseifersucht hat nicht verhindert, daß auch zwischen den Angehörigen beider Na-

---

[1]) Ann. genov. II, 58 (apud insulam Marrellae) u. 83.

[2]) Ebd. 119: pro guardandis multis et innumerabilibus lignis, qui in Maritima pro grano et blave iverant et qui cum maxima multitudine et abundantia Januam venerunt.

[3]) Ebd. 122 (zu 1212), 126 f. (zu 1213: in Maritimam pro custodienda caravanna lignorum nostrorum qui pro grano iverant), 132 (zu 1214: pro lignis grani in Maritimam euntibus assecurandis).

[4]) Ferretto I, 126 A. 1. Winkelmann Acta II, 42 no. 38.

[5]) Canale II, 586 und 559. Ein drittes Mal wurde die Büse am 4. Juli 1251 zum Transport von 3500 mine für 2 sol. jan. pro mina bei einer Besatzung von 40 Mann vermietet (ebd. 586). Ich vermute, daß auch hier 3 sol. zu lesen ist; übrigens gibt Canale das Reiseziel hier nicht ausdrücklich an.

[6]) Ferretto I, 36 A. 1.

tionen zum Teil sogar recht lebhafte Handelsbeziehungen angeknüpft wurden. So sehr man in der Ferne rivalisierte, die enge Nachbarschaft daheim mußte naturgemäß zu einem kommerziellen Verkehr zwischen den beiden Städten und ihren Küstengebieten führen.

Als es am 20. März 1133 den Bemühungen des Papstes Innocenz II. gelang, den mit geringen Unterbrechungen seit 1119 wütenden Krieg durch den Frieden von Grosseto zu beenden, wurde ein internationales Schiedsgericht, aus je vier von der Gegenseite gewählten Genuesen und Pisanern bestehend, eingesetzt, das die Aufgabe hatte, für die Rückgabe des während des Krieges geraubten Gutes Sorge zu tragen, neu auftauchende Schwierigkeiten und Streitigkeiten zu erledigen und die beiderseitige Beobachtung der »bonae antiquae consuetudines tam Januensium quam Pisanorum« sicherzustellen.[1]) Alljährlich hatten die Konsuln beider Städte den Vertrag in ihrem Amtseide zu beschwören.[2]) 1138 wußte man den drohenden Wiederausbruch der Feindseligkeiten durch eine Übereinkunft zu Porto Venere (19. April) rechtzeitig zu verhüten.[3])

Elf Jahre später (17. April 1149) kam es sogar, ebenfalls in Porto Venere, zum Abschluß eines engen Bündnisses zwischen beiden Städten, das für 29 Jahre gelten sollte.[4]) Fortan wollte man gegen jede dritte Macht im gesamten Umkreis der Küsten des Mittelmeeres[5]), die Genuesen oder Pisaner im Verlauf der letzten 15 Jahre geschädigt hätte oder in Zukunft schädigen würde, gemeinsam vorgehen, derart, daß man gemeinsam Gesandte zur Beilegung des Streitfalles schickte, gemeinsam Handelssperren über ein Land oder einen Ort verhängte und endlich als ultima ratio gemeinsam und mit gleicher Schiffszahl den Seekrieg führte, wobei nur für den Fall, daß ein über 40 Galeeren hinausgehendes Schiffsaufgebot erforderlich wurde, eine besondere Vereinbarung notwendig sein sollte. Nur gemeinsam endlich durfte Waffenstillstand oder Friede geschlossen werden, und alles, was durch gemeinsame Gesandtschaften oder Seekrieg gewonnen wurde, sollte als gemeinsame Erwerbung zu gleichen Teilen geteilt werden. Konsuln und Volk in beiden Städten beschworen das Bündnis und erneuerten alljährlich den Eid. Eine dunkle Wolke freilich blieb an diesem Friedenshimmel: Sardinien nahmen die Genuesen von ihrem Eide aus; immerhin blieb der Friede doch bis 1162, also im ganzen fast 30 Jahre, erhalten. Und aus dieser verhältnismäßig langen Friedenszeit besitzen wir doch manche Nachricht über den Handel zwischen den beiden Seestädten.

492. Schon der Umstand, daß die pisanische Seezinstabelle für den Verkehr mit Genua und seinem Gebiete besondere Sätze enthält[6]), beweist, daß er nicht unbedeutend gewesen sein kann. Für die Fahrt von Pisa nach

---

[1]) Atti Lig. XIX p. 92 ff. Pflugk-Harttung, Acta II p. 273. Imperiale not. 24 p. 395 f.

[2]) Dementsprechend das Breve consulum jan. von 1143; Leg. Munic. I p. 257.

[3]) Chart. II no. 184 (mit irrigem Datum; vgl. Langer S. 16). Mit im Text richtiger Datierung bei Bonaini Suppl. p. 11.

[4]) Die die Genuesen verpflichtende Urkunde bei Dal Borgo p. 311 f., die die Pisaner verpflichtende, die ganz analog ist, bei Olivieri in Atti Lig. I p. 272 f. (lückenhaft und vom Herausgeber zu 1148 gesetzt).

[5]) Die Aufzählung (circuendo universas maritimas) beginnt a capite Anse (dem alten Anzium) und reicht usque Portum Monachi; außer dem genuesischen und pisanischen Küstengebiet schließt sie also auch das römische aus.

[6]) Bonaini II p. 905 (Const. Usus rub. 25).

Genua und zurück betrug der usuelle Seezins nur 7 $1/2$ %, nach Savona erhöhte er sich auf 10, während er sich nach Porto Venere, dem Grenzort gegen das pisanische Machtgebiet, auf 5 % ermäßigte. Genuesische Küstenfahrer, die von Pisa kamen, zahlten in Genua $1/2$ den. pro Person als collatio portus. Im genuesischen Wiegetarif erscheint pisanisches Eisen[1]), das offenbar größtenteils aus Elba stammte; auch Getreide holten die Genuesen, wie aus der Marittima überhaupt, so auch direkt aus dem pisanischen Gebiet. Als im Jahre 1142 ein genuesisches Schiff, das auf dem Markt von Populonia Getreide gekauft hatte, nach Genua kam, verlangte der cintragus eine mina grani von ihm mit der Begründung, daß es »de maritima« käme; die Konsuln beseitigten den Streit durch die Feststellung, daß schon ihre Amtsvorgänger vor mehreren Jahren entschieden hätten, daß jedes Schiff, das um Getreide zu holen über Livorno hinausfahre, zu dieser Abgabe verpflichtet sei.[2]) Natürlich war man beiderseits an die Einfuhrverbote für solche Waren, deren Import durch Fremde man als schädlich für den eigenen Handel erachtete (»contrariae nostris mercibus« war der technische Ausdruck dafür), gebunden. Doch nehmen die genuesischen Konsularstatuten von 1143 die Einfuhr von »opera silvatica et garnimenta« (Produkten der ländlichen Industrie) aus dem pisanischen Gebiet zwischen Porto Venere und Piombino von diesen Verboten ausdrücklich aus[3]), und in der Zeit des Bündnisses scheint man sich gegenseitig ziemlich liberal behandelt zu haben; denn während das Volksstatut von 1157 den Genuesen untersagte, fremde Kaufleute oder ihnen gehörige »konträre« Waren zur See in das Gebiet zwischen Genua und dem Arno zu befördern, bestimmte es zugleich, daß dies Verbot auf Pisaner und ihre Waren keine Anwendung finden sollte.[4])

Auch die Notariats-Akten des Johannes enthalten einige auf den Handelsverkehr zwischen Genua und Pisa bezügliche Nachrichten. Im Jahre 1156 führte ein Pisaner mit dem Genuesen Albertus de Nigro um den Besitz einer sarazenischen Sklavin in Genua einen Prozeß.[5]) Der uns bekannte Blancardus gab am 18. Mai 1160 dem Ribaldus Pelatum für die Handelsreise nach Pisa eine Commenda, die in 1000 Stück grauen Fellen im Werte von 25 l. jan. und 5 grauen Pelzen, die auf 11 $1/2$ l. jan. abgeschätzt waren[6]), bestand; bei der Rückkehr sicherte er ihm die volle Hälfte des erzielten Gewinnes zu. Derselbe Blancard bezog am Anfang des nächsten Jahres 6 Körbe Alaun von Pisa; doch fielen diese, aus welchem Grunde

---

[1]) Lib. Jur. I no. 53 (1138), 66 (1140). S. auch ob. § 406.

[2]) Ib. no. 75. Die hier genannten Lanfrancus Piper und Ansaldus Mallonus waren nach den Ann. jan. in den Jahren 1137 und 1138 Konsuln. Auch die genuesischen Fahrzeuge, die in der Mündung des Flüßchens Fine bei Rosignano anlegten, wofür sie ein »fauciaticum« zu bezahlen hatten, werden schwerlich etwas anderes als Getreide geladen haben; Volpe p. 77 A. 1.

[3]) Der Vertrag von 1138 erwähnt das pisanische »vetitum de mercibus que sunt contrarie nostris mercibus«, Chart. II p. 231. Breve consulum jan. von 1143; Leg. munic. I p. 250.

[4]) Breve della compagna in Atti Lig. I p. 184 und Giorn. lig., N. S., I (1896), p. 68.

[5]) Chart. II no. 291.

[6]) Ib. no. 883: »milliarium (so lese ich für milliariorum) grisiorum racionatum in libris 25 et 5 pellicias grisias libras 11 $1/2$ appreciatas.« Nur 4 Wochen später (15. Juni, no. 898) schlossen die beiden eine Handelsgesellschaft mit 93 l. Kapital: »cum hac societate laboratum Ribaldus quo velit preter in devetum.« Es liegt nahe anzunehmen, daß er wieder nach Pisa zu gehen beabsichtigte.

wissen wir freilich nicht, der Beschlagnahme anheim; denn am 6. März 1161 ließ er sich von Bernardus de Aspirano versprechen, ihm binnen 6 Tagen die Hälfte dessen zu erstatten, was von diesem Alaun von der Stadt oder sonst jemandem erstritten werden würde (si .. aliquid evictum erit a comuni vel alia persona).[1] Und auch während des kurzen und recht unsicheren Friedenszustandes, der auf die Vermittelung des Kaisers hin im Hochsommer 1163 eintrat, nahm man den Handelsverkehr zwischen den beiden Städten rasch wieder auf; laut Vertrag vom 17. August ging damals Mariscotus, ein Neffe des Archidiakon Hugo, des späteren Erzbischofs, mit Waren des Bankiers Ingo im Werte von 168 l. gegen Zusicherung von $1/3$ des Gewinnes nach Pisa; gleichzeitig nahm er von Amicus Grillus 7 Stück Tuche von Saint-Quentin zur Verwertung mit.[2]

493. Als nach dem hauptsächlich Sardiniens wegen mit so großer Erbitterung geführten Kriege Ende 1175 der Friede hergestellt wurde[3], suchte man auch die Sicherheit und Freiheit des Handels zwischen beiden Städten neu zu gewährleisten. Die Pisaner verpflichteten sich, mit Rat und Tat zur Wiedererlangung zu helfen, falls die Genuesen auf der Küstenfahrt längs des pisanischen Gebiets an ihrem Gute irgendwie geschädigt würden; sollte ihnen von pisanischen Untertanen auf See zwischen C. Corvo (der Spitze bei Lerici) und Capalbi Gewalt angetan werden, so wollten die Pisaner gemeinsam mit den Genuesen nach Bedürfnis mit 2 bis 10 Galeeren gegen die Übeltäter vorgehen. Zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Pisanern und Genuesen hatten die pisanischen Konsuln zwei Kommissare zu bestimmen, die die bei ihnen in Pisa angebrachten Klagen binnen 40 Tagen zu erledigen hatten, falls nicht wegen der Beibringung von Beweismitteln oder nach dem Einverständnis der Parteien eine längere Frist erforderlich schien; die Vollstreckung ihrer Entscheidungen lag den Konsuln ob. Zu demselben Zwecke hatten die Pisaner auch nach jedem überseeischen Gebiete, nach dem sie Handel zu treiben pflegten, je zwei Kommissare zu Schiffe zu entsenden. In Pisa sollten die Genuesen frei kaufen, verkaufen und Handel treiben dürfen wie die Pisaner selbst und dabei nur zu den gleichen Abgaben wie vor 20 Jahren verpflichtet sein. Niemand, der zu Wasser oder zu Lande mit oder ohne Waren nach Pisa kam, sollte gehindert werden dürfen, seine Reise auf demselben Wege nach Genua fortzusetzen; insbesondere sollte unter keinen Umständen die Zufuhr von Lebensmitteln nach Genua durch die Pisaner untersagt oder gestört werden dürfen. Kein Zweifel, daß in allen diesen Beziehungen die Genuesen den Pisanern gegenüber entsprechende Verpflichtungen übernommen haben; doch ist uns nur die eidliche Verpflichtung der Pisaner erhalten.

Als die Einwohner des weinberühmten Vernaccia (nw. Porto Venere) 1182 pisanische Kaufleute, die auf der Straße am Meere, die 1178 auch Kaiser Barbarossa gezogen ist, mit ihren Waren nach Genua wollten, auszuplündern wagten, schritten die Genuesen mit Strenge ein und gaben den Pisanern das geraubte Gut zurück.[4] In dieser Zeit, am 13. November 1178, schlossen die Pisaner auch mit Albenga durch eine Gesandtschaft von drei Edlen, an deren Spitze ein Konsul stand, zu Savona einen für Albenga sehr günstigen

---

[1]) No. 1025.

[2]) No. 1285.

[3]) Cod. Sard. I p. 248 f. no. 106.

[4]) Ann. genov. II, 17 (von Davidsohn I, 569 auf Seeräuberei bezogen). Über den Wein von Vernaccia: Salimbene p. 334.

Vertrag[1]); die Albenganer erhielten 700 l. pis. als Ersatz für erlittene Schäden und wurden von allen Handelsabgaben in Pisa befreit; auch sollten sie keinen anderen Handelsbeschränkungen in Pisa unterworfen werden dürfen als die Pisaner selbst. Sicher haben die Pisaner die gleichen Zugeständnisse für Albenga erlangt, das ihnen besonders als Stützpunkt auf der Küstenfahrt nach den südfranzösischen Handelsplätzen wichtig sein mochte. Im Jahre 1194 wurde der Vertrag erneuert und den Albenganern insbesondere Schutz gegen die pisanischen Korsaren und Schadenersatz versprochen.[2])

Inzwischen war 1187 ein neuer Krieg zwischen Pisa und Genua ausgebrochen, der indessen schon im folgenden Jahre, dank den Bemühungen der Päpste, beendet wurde.[3]) Zur Sicherung des Friedens wurden ähnliche Bestimmungen getroffen wie früher; eine offensio sollte den Friedenszustand nicht aufheben; vielmehr sollten in solchem Falle die Erzbischöfe beider Städte unter Zuziehung von je zwei Rechtsverständigen die Sache untersuchen und daraufhin ihren Spruch abgeben, der für beide Städte verbindlich sein sollte. Jeder Pisaner sollte ungehindert das Gebiet Genuas aufsuchen und dort Handel treiben dürfen und umgekehrt, wie es unter befreundeten Nationen üblich; die von jeder Stadt frei von böser Absicht erlassenen besonderen Vorschriften sollten indessen bei diesem Verkehr respektiert werden müssen.[4]) Auch im übrigen wurde der Grundsatz der vollen Handelsfreiheit proklamiert; irgendwelche Behinderung der Schiffahrt auf offenem Meere oder des freien Handelsverkehrs mit irgendwelchem Hafen sollte in Zukunft weder von den Genuesen gegenüber den Pisanern noch umgekehrt erfolgen dürfen[5]); die Ausschließungsbestrebungen, die Genua in bezug auf Südfrankreich, Pisa in bezug auf Sardinien lange Zeit verfolgt hatte, sollten damit für immer beseitigt sein. Ein Novum ist die Bestimmung, daß auch die überseeischen Konsuln beider Mächte auf unverbrüchliche Beobachtung des geschlossenen Friedens und auf unparteiische Behandlung der ihrer Jurisdiktion unterliegenden Streitigkeiten zwischen Angehörigen der beiden Seestädte noch besonders vereidet werden sollten.[6])

494. Schon 1195 führte der zumeist auf Handelseifersucht beruhende Haß der beiden kraftstrotzenden Seestädte[7]) zum Wiederausbruch des offenen Krieges, der 15 Jahre dauerte, ehe zunächst der kaiserlichen Vermittelung die Herbeiführung eines zweijährigen Waffenstillstandes gelang, der dann um 5 Jahre verlängert wurde. Nicht geringe Schwierigkeiten machte die Unbotmäßigkeit vieler Bürger; alle Genuesen und Pisaner, die in See gingen, wurden vorher auf die Beachtung des Waffenstillstandes und die Respektierung der Untertanen und Waren des anderen Teils besonders vereidet; andererseits

[1]) Ughelli IV, 194. Nur das Versprechen der Pisaner ist erhalten.

[2]) Noch unediert; s. ann. genov. II p. XXXV A. 2 (vom 2. Juni 1195; ich glaube pisanische Jahreszählung annehmen zu müssen).

[3]) Cod. Sard. I, 263.

[4]) Salvis decretis ab utraque Civitate absque malitia factis. Statt decretis ist vielleicht devetis zu lesen.

[5]) Beiderseitige volle Freiheit ›per Pelagos navigandi et ad portum quemcumque applicandi et exinde mercimonia transvehendi‹.

[6]) Statuimus etiam, ut consules illorum mercatorum qui ad diversas provincias destinantur, jurent etc.

[7]) ›Inveteratae illae ferocium populorum simultates‹: Willelmi Neuburgensis hist. Anglicana, SS. XXVII, 235.

fehlte es nicht an Elementen, die den friedlichen Handel zwischen beiden Gebieten unverzüglich wieder aufnahmen; man kam ihnen dadurch entgegen, daß man den von Genua nach Pisa und umgekehrt eingeführten Waren zollfreie Wiederausfuhr zusicherte, falls sie unverkauft geblieben waren.[1])

Doch die starke Spannung ließ nicht sogleich nach. Als 1214 eine genuesische Galeere eine Büse der Nizzarden in den pisanischen Gewässern angriff, belegten die Pisaner die Galeere mit Beschlag; doch gelang es ihr schließlich nach Genua zu entkommen. In Genua aber ließ man die Insassen der Galeere den erlittenen Verlust unter Eid angeben und zwang dann die gerade in Genua anwesenden pisanischen Kaufleute, diese Summe zu bezahlen.[2]) Ein Wiederausbruch des Krieges schien nahe, zumal damals auch das Nizza benachbarte Ventimiglia sich mit Abfallsgedanken trug und einen Rückhalt an Pisa suchte.[3]) Indessen es blieb bei allerlei Reibereien, und nach erneuten langen Verhandlungen wurde hauptsächlich durch das Verdienst des Papstes Honorius III. das Friedenswerk Ende 1217 zum Abschluß gebracht, das die Grundlagen des Friedens von 1188 bestehen ließ.

Im folgenden Jahre behandelten sich dann die beiden Seemächte auch einmal in freundschaftlicher Weise; eine pisanische Gesandtschaft erwirkte in Genua die Rückgabe der Ladung zweier Leichterschiffe, die die Genuesen einer Galeere von Arles abgejagt hatten; ebenso zeigte sich Pisa entgegenkommend, als sich Genua über die Leute von Piombino beschwerte, die Piratenschiffe, die den Hafen von Falesia aufgesucht hatten, vor den Angriffen genuesischer Galeeren in Schutz genommen hatten.[4])

Der Friedenszustand hielt diesmal an, bis die beiden Städte 1241 durch den großen Kampf zwischen Papst und Kaiser von neuem in Krieg verwickelt wurden; auf diese dreißigjährige Friedenszeit scheint die Protektorrolle zurückzugehen, die wir das ghibellinische Geschlecht de Volta etwas später den Pisanern in Genua gegenüber spielen sehen.[5]) Der Krieg, den Pisa an der Seite der sizilischen Flotte führte, brachte den Genuesen bald zu Anfang die schwere Niederlage bei der Insel Giglio, und im allgemeinen behielten die Verbündeten Genua gegenüber die Oberhand, bis dann der Tod des Kaisers die Dinge völlig änderte, so daß die Pisaner schließlich auch das starke Grenzbollwerk des castrum Ilicis (Lerici), das sie sich am Golf von Spezia geschaffen, den Genuesen überliefern mußten (1256).[6])

495. Das unmittelbare Herrschaftsgebiet Pisas an der Tyrrhenischen Küste reichte nach Norden nicht weit über die Mündung des Serchio, nach Süden nicht weit über Piombino hinaus und umfaßte außerdem die toskanischen Inseln mit dem wichtigen, eisenreichen Elba. Beträchtlich weiter aber reichte das Küstengebiet, dessen Seehandel Pisa zu kontrollieren und nach seinem Willen einzurichten beanspruchte.

---

[1]) Cod. Sard. I, 322 f.

[2]) Ann. genov. II, 133: »extorquerunt.«

[3]) Abfangung des pisanischen Kuriers mit der Botschaft von Ventimiglia in Genua; ebd. 138.

[4]) Ebd. 148 f.

[5]) Näheres in meiner Abh.: Proxenie im Mittelalter (Brieger Gymn.-Progr. 1899) p. 10 f.

[6]) Caro I, 16. Noch bei den Verhandlungen von 1251 hatte Pisa erklärt, daß es den Genuesen eher Kinzica überlassen würde als diese Feste. Ann. jan. p. 229.

Nach Norden hin bildete hier das C. Corvo am Golf von Spezia den festen Grenzpunkt, während nach Süden hin im allgemeinen der M. Argentario mit dem Porto d'Ercole, zuweilen aber auch erst Civitavecchia als Grenze der pisanischen Machtsphäre angesehen wurde. So bestimmte das große kaiserliche Privileg von 1162, daß niemand auf der ganzen Küstenstrecke zwischen Porto Venere und Civitavecchia gegen den Willen der Pisaner zum Zwecke des Handels oder aus anderen Gründen anlegen dürfe[1]); auch in dem Vertrage Pisas mit dem Almohadenherrscher vom Jahre 1186 ist das pisanische Machtgebiet in gleicher Ausdehnung angegeben.[2]) Wie weit dabei Pisa von einer wirklichen Herrschaft über die südlichen Teile dieses Gebietes entfernt war, beweist am besten die völlig selbständige Stellung Cornetos.[3])

Der wichtigste Hafenplatz im pisanischen Küstengebiet war das mit Hafentürmen und Hafenkastell versehene Piombino[4]), dessen Bewohner sich ganz besonderer Handelsvorteile in Pisa erfreuten. Als der Abt von Falesia den Ort mit seinem Castrum den Pisanern überlassen hatte (1115), hatte er für die Bewohner von Piombino völlige Befreiung von Ufergeld oder sonstigen Zollabgaben zur Bedingung gemacht; und wenn die Vorsteher des pisanischen Seezollamts (decatia) auch einmal (1187) die Beseitigung dieses Vorrechts versuchten, da es unschicklich sei, daß die Leute von Piombino vor den Pisanern selbst eine derartige Befreiung genössen, so erkannte doch das Gericht auf die Klage der Konsuln Piombinos durchaus zu seinen Gunsten und ordnete die Rückgabe der beschlagnahmten Waren an.[5]) Bei dieser bevorzugten Stellung Piombinos ist es sehr begreiflich, daß es Pisa zu allen Zeiten die Treue bewahrt hat.

Für den Handel dieser Gebiete kamen namentlich das Seesalz der Küste, das Getreide der Küstenebenen und der Reichtum der bergigen Küstenvorsprünge und des Inneren an mineralischen Schätzen, namentlich Eisen, Blei und Silber in Betracht. Die pisanische Seezinstabelle hat für den Monte Argentario und Falesia einen Satz von $7^{1}/_{2}\,^{0}/_{0}$, für Popolonia, worunter Piombino mit zu verstehen ist, $5\,^{0}/_{0}$, während Vada (nördlich der Mündung der Cecina) mit nur $3^{1}/_{3}\,^{0}/_{0}$, dem niedrigsten Satz, den die Tabelle überhaupt aufweist, erscheint.[6]) Die Insel Elba begegnet mit $6^{1}/_{4}\,^{0}/_{0}$; der Geleitsbrief, den der Erzbischof von Pisa im Jahre 1129 den pisanischen Fabri ausstellte, nennt diese Insel in erster Linie, macht aber auch das dem M. Argentario gegenüberliegende Giglio und Alma namhaft.[7]) Die Verwaltung von Elba hatte Pisa 7 Konsuln, wie es scheint je einem für die einzelnen Gemeinden, anvertraut[8]); die Insel bildete einen während unserer ganzen Periode niemals bestrittenen, wegen ihres Erzreichtums sehr wertvollen Besitz der Republik.

Nördlich vom Arno nennt die Seezinstabelle nur Luni (mit $5\,^{0}/_{0}$, wie Porto Venere), als den alten Mittelpunkt der Lunigiana, der freilich seine alte Bedeutung ganz eingebüßt hatte und schließlich auch seine Eigenschaft als Bischofssitz an das aufstrebende Sarzana abtrat; namentlich wegen seines

[1]) Const. et acta I, 282: facere portum vel applicare mercibus.
[2]) Mas Latrie, Traités, Doc. p. 28.
[3]) Oben § 489.
[4]) Ann. genov. II, 57 (zu 1195).
[5]) Volpe p. 83 ff.
[6]) Bonaini II, 905. Über Vada s. auch Konsulat d. M. 120.
[7]) Bonaini III, 891 f.
[8]) Näheres Volpe 86 ff., 254.

Reichtums an Schiffsbauholz war dieses Küstengebiet für den Seehandel Pisas wichtig.[1]) In seinem großen Privileg von 1162 versprach der Kaiser auch, den Bischof von Luni schwören zu lassen, für die Sicherheit der Pisaner und ihrer Waren in seinem ganzen Gebiet Sorge tragen zu wollen.[2]) Den rein örtlichen Schiffahrtsverkehr dieses Gebiets hat Pisa nicht zu beeinträchtigen gesucht; auf ihn bezieht es sich, wenn der Kaiser am 4. November 1163 den burgenses von Sarzana Abgabenfreiheit an der Küste von Luni und auf der Magra gewährte[3]); in einem Vertrage zwischen den Konsuln von Sarzana und dem Bischof von Luni vom 22. April 1201 wurden letzterem alle Abgaben, die im Hafen und an der Küste von Amelia sowie sonst im Gebiet des Bischofs von den daselbst vor Anker gehenden Schiffen zu erheben waren, mit der Maßgabe zugestanden, daß die Bewohner von Sarzana selbst von diesen Abgaben befreit blieben.[4])

496. Für Genua war die Riviera di Levante bis zum C. Corvo gesichertes Gebiet; Porto Venere, wo die Genuesen im Jahre des Balearenzuges der Pisaner (1113) ein starkes Kastell errichteten, diente ihnen zugleich als befestigter Grenzpunkt und wichtiger Stützpunkt für ihren Handel.[5])

Die Schiffer- und Fischerbevölkerung der Küste lieferte der genuesischen Flotte ein vorzügliches Menschenmaterial; die der genuesischen Compagna angehörenden Leute der Küstenorte, wie Nervi, Recco, Rapallo, Portofino usw., konnten in derselben Weise am Seehandel Genuas teilnehmen wie die Genuesen selbst. Für den Handel mit Genua kamen Fische, Früchte, Gemüse und Holz hauptsächlich in Betracht; wir kennen einen Kontrakt vom 14. Januar 1160, in dem Ansaldus Sardina dem W. Ventus in Genua bis zum 1. Juni übers Jahr 800 Bretter an der Brücke von Lavagna zur Verladung bereit zu liefern versprach.[6])

Gleiche Verhältnisse bestanden für den Genua zunächst gelegenen Teil der Riviera di Ponente; weiter nach Westen hin aber lagen Seeplätze von stärkerer Bevölkerung und größerer eigener Bedeutung für den Handel, die keineswegs immer geneigt waren, sich den nicht selten tief in ihre kommerziellen Verhältnisse einschneidenden Maßregeln Genuas zu fügen.

Das gilt namentlich von dem bedeutendsten dieser Seeplätze, Savona, das zugleich der Ausgangspunkt einer wichtigen über die ligurischen Apenninen nach Piemont führenden Handelsstraße war[7]) und für dieses Gebiet mit Genua sehr wohl in Konkurrenz treten konnte; das gilt ferner von den als natürliche Mittelpunkte eines etwas ausgedehnteren Hinterlandes

---

[1]) Liber Maiolich. p. 10 v. 100: Lunensesque suo privantur robore silvae. Arboribus caesis remanet Curvaria rara.

[2]) Const. et Acta II, 283.

[3]) Winkelmann, Acta II no. 1235 (Bestätigung vom August 1226).

[4]) Chart. II, 1216 no. 1709. Über Lucca, das ebenfalls als Seeuferstaat in Betracht kam, s. unten § 511 ff.

[5]) Genaueres s. Sforza G. La vendita di Portovenere ai Genovesi etc. im Giorn. stor. e lett. della Liguria III (1902) p. 338 ff.

[6]) Chart. II no. 818: 800 plancas tales quales usualiter in Lavania dantur. Küstenfahrer innerhalb des genuesischen Gebiets hatten als collatio portus $^1/_2$ den. jan. pro Person zu entrichten. Lib. Jur. I no. 45 (1138).

[7]) Unten § 504.

erscheinenden Orten Albenga und Ventimiglia, die naturgemäß danach strebten, ihren Handel den eigenen Bedürfnissen gemäß selbständig einzurichten.

Wenn es auch unzweifelhaft ist, daß Savona (ebenso wie Noli und Albenga) schon am Anfang unserer Periode die Oberhoheit Genuas anerkannt hat[1]), so rührt doch der älteste, seine Beziehungen zu der Schutzmacht regelnde Vertrag, von dem wir Kenntnis haben, erst aus dem Januar 1153 her. Danach versprach Savona Heeresfolge, Zahlung der collecta maris nach Weisung der Konsuln Genuas und Beobachtung der von Genua erlassenen Handelsverbote; insbesondere aber willigte es in eine Beschränkung seiner Hochseeschiffahrt dahin, daß jedes savonesische Fahrzeug, das über Sardinien oder Barcelona hinaus fahren wollte, nur von Genua auslaufen dürfte, daß es eine Mehrheit von genuesischen Kaufleuten an Bord haben und endlich bei der Heimkehr seine Ladung in Genua löschen müßte. Die Konsuln von Savona hatten jährlich zu schwören, Übertretungen dieser Vorschriften nach Anweisung der genuesischen Regierung zu ahnden.[2]) Im Jahre 1181 wurde der Vertrag dahin ergänzt[3]), daß bei Streitigkeiten über Kontrakte zwischen Genuesen und Savonesen, die außerhalb Genuas geschlossen waren, das savonesische Gericht zuständig sein sollte, falls der Kontrakt selbst nichts anderes bestimmte; war der Streit während der Seereise entstanden, so war das Gericht desjenigen der beiden Orte zuständig, nach dem die Seereise ging. Für den Aufschwung, den Savona damals nahm, ist es bezeichnend, daß es im Jahre 1179 in der Lage war, seinem Markgrafen für 700 l. jan. die Marktabgabe und die Wiegegebühren abzukaufen[4]) und 1191 die markgräflichen Rechte mit Genehmigung des Kaisers fast völlig an sich zu bringen; und häufig sind in dieser Zeit Testamente patriotischer Savonesen, die den Hafen ihrer Vaterstadt bedenken.[5])

Albenga hatte freie Bewegung genug, um 1178 einen Vertrag mit Pisa schließen zu können; im Jahre darauf fixierte ein Pactum seine Stellung Genua gegenüber. Seine Salzschiffe sollten von der collecta maris frei sein, während seine Hochseeschiffahrt ohne örtliche Begrenzung an die Bedingung gebunden war, daß die Abfertigung eines jeden Fahrzeugs mit seiner Mannschaft, allen Mitreisenden und der Ladung nur nach Bestimmung der genuesischen Regierung erfolgen dürfte (d. h. also in Genua oder doch durch Beamte oder Bevollmächtigte Genuas in Albenga). Außerdem versprach Albenga, kein Kaperschiff auszurüsten oder auslaufen zu lassen, ohne dessen Führern und den maßgebenden Persönlichkeiten seiner Bemannung einen besonderen Eid abzunehmen, daß sie die Genuesen, ihre Freunde sowie alle, die nach Genua gingen oder von dort kamen, nicht schädigen würden oder doch nur innerhalb der durch das Herkommen bei Kaper

[1]) Oben § 90.

[2]) Lib. Jur. I no. 187; Mitte August 1168 von neuem beschworen, ebd. no. 257. Auch bei San Quintino I, 196 no. 32. Gandoglia: Savona e Noli nel medio evo, in Atti e mem. della Soc. stor. Savonese, I (Savona 1888), 178 A. 1.

[3]) Lib. Jur. I no. 330. Allerlei kleine Mitteilungen über kommerzielle Verhältnisse Savonas in dieser Zeit aus Notariats-Akten bei Bruno p. 110 f., 113, der auch eine populär gehaltene Storia di Savona dalle origini ai nostri giorni (Sav. 1901) verfaßt hat.

[4]) San Quintino I, 199 no. 33: leuçidam, cantarium, stateram et rubbum.

[5]) Ebd. 216 no. 39. Bruno p. 110, 116.

schiffen in bezug auf Waffen, Proviant und Gegenstände der Schiffsausrüstung erlaubten Grenzen.[1])

497. Um die Wende des Jahrhunderts machte sich, als Genua mit Pisa im Kriege lag, eine starke Gärung unter den größeren Gemeinden der Riviera di Ponente bemerkbar. Ventimiglia, dessen Graf Guido Guerra im Jahre 1157 die Lehnshoheit Genuas anerkannt hatte, fiel ab, und Genua bemühte sich im Jahre 1199 vergeblich, es wieder zu unterwerfen[2]); auch die Allianz, die Savona am 26. Juli 1198 mit dem benachbarten Noli unter Vorbehalt der Treue gegen den Kaiser und Genua einging[3]), scheint nicht gerade von freundlicher Gesinnung gegen Genua eingegeben zu sein, zumal auch Albenga und Porto Maurizio mit einbezogen wurden. Es wird damit zusammenhängen, daß das von Albenga zu beschwörende Pactum im September 1199 erneuert wurde[4]); die Hochseeschiffahrt wurde nunmehr im Winterhalbjahr (vom 1. Oktober bis 1. April) den Leuten von Albenga völlig freigegeben und im übrigen bis Sardinien und Barcelona ohne Beschränkung gestattet; und wie in letzterer Beziehung, so wurde es auch bezüglich der Behandlung von Zivilstreitigkeiten mit Genuesen Savona gleichgestellt. Im Jahre 1201 gelang die Wiederunterwerfung von Ventimiglia, und im April des folgenden Jahres wurde das Pactum mit Savona erneuert; es wurde dem Pactum mit Albenga angenähert und bezüglich der Hochseeschiffahrt der mögliche Wegfall der Beschränkungen, bei eingeholter Erlaubnis der genuesischen Regierung im Einzelfalle, besonders vorgesehen.[5]) Gleichzeitig hatten nun auch die Konsuln von Noli einen gleichlautenden Vertrag zu beschwören; durch Verträge mit dem Markgrafen von Savona hatte auch diese Gemeinde eine freiere Stellung, namentlich in finanzieller Beziehung, zu erringen verstanden.[6])

Im Westen seines Gebiets entbehrte Genua bisher eines so starken Stützpunktes, wie es ihn im Osten an Porto Venere besaß. Zwar hatte sich Genua schon am 30. Mai 1191 von Heinrich VI. die Erlaubnis geben lassen, oberhalb des Hafens von Monaco ein Kastell zu errichten, und am 2. Juli war sogar die förmliche Einweisung der Genuesen in den Besitz der Ortschaft,

---

[1]) Lib. Jur. I no. 325: exceptis in armis, vianda et sarcia moderate. Deutlicher im Vertrage von 1199 no. 427: exc. in armis, vianda et sarcia prout moris est cursalium, et tunc moderate et sine fraude eis necessaria. Ebenso in den Verträgen mit Savona und Noli von 1202, ebd. no. 445, 446. Auch mit Savona stand Albenga in Vertrag: Lib. Jur. I no. 344. Vgl. Bruno p. 118.

[2]) Ann. genov. I, 48; II, 77. Lib. Jur. I no. 225—228. Eine Konvention Genuas mit Diano vom 21. Sept. 1199, gegen Ventim. gerichtet, bei Sieveking I, 22 A. 4.

[3]) Gandoglia B. Documenti nolesi, in Atti e mem. Savon. II (1889/1890), 593 (mit dem irrigen Datum des 6. Juli).

[4]) Lib. Jur. I no. 427; 19. Sept. in Genua festgestellt, 23. Sept. in Albenga beschworen. Sieveking I, 22.

[5]) Ann. genov. II, 80. Lib. Jur. I no. 446.

[6]) Lib. Jur. I no. 445. Gandoglia l. c. p. 564 (1181), 577 (1192) und besonders p. 584 ff. vom Mai und August 1193: Noli kauft vom Markgrafen für 708 l. jan. die »lezea grani« in mercato Nauli, $^1/_4$ totius pedagii de porta Nauli und $^1/_4$ pro sexto boschi (= dricto lignaminis, p. 577), für 1440 l. jan. das jus ripe et piscarie und allerlei richterliche Befugnisse. Im Jahre 1201 scheint den Nolensern von Genua eine empfindliche Buße auferlegt zu sein; am 8. Mai wurde dem Otto Pulpus versprochen, daß er die 450 l. jan., die ihm Genua für die Ausrüstung von Galeeren schuldete, binnen 14 Tagen nach Ankunft der Levante-Karawane »de rebus Naulensium« erhalten sollte. Doneaud p. 80 A. 26.

des Hafens und des Berges mit allem Zubehör vorgenommen worden; aber erst 1215, als der Aufstand des benachbarten Nizza zu Ende ging, brachten sie ihre Absicht zur Ausführung und erbauten hier ein mächtiges, von einer 37 Handbreit (palmos) hohen Mauer umgebenes und von vier Türmen flankiertes Kastell.[1])

Durch die Erbauung dieser starken Feste scheint sich Ventimiglia besonders bedroht gefühlt zu haben, so daß es sich wiederum gegen die Herrschaft Genuas erhob; seine Unterwerfung im Jahre 1218 war nur von kurzer Dauer; denn schon 1219 erhob es sich, diesmal im Bunde mit den Malaspina und dem Markgrafen von Carreto, von neuem und verteidigte sich zu Wasser und zu Lande so energisch, daß seine Bezwingung erst 1222, als auch der Kaiser für die Rechte Genuas eingetreten war, gelang.[2])

498. · An einer anderen Stelle aber hatte der Kaiser die hergebrachte Stellung Genuas an der Riviera empfindlich verletzt; am 26. März 1221 hatte er, wie es schon Otto IV. im Jahre 1209 in Anlehnung an alte kaiserliche Verleihungen getan[3]), den Savonesen ein Privileg ausgestellt, das sich direkt gegen die bisherige Bevormundung ihres Handels durch Genua richtete; fortab sollten sie volle Freiheit des Handels mit Salz und allen anderen Waren, deren sie bedürften, haben und die Schiffahrt auf hoher See ohne jede Beschränkung betreiben dürfen; die bisherige gewaltsame Unterdrückung dieses ihres Rechts sollte eine Verjährung nicht begründen.[4]) Zu praktischer Anwendung wird das Privileg zunächst schwerlich gekommen sein, zumal der Kaiser auch Genua bald von neuem mit der gesamten Küste von Monaco bis Porto Venere belehnte[5]); aber die Mißstimmung zwischen Genua und Savona war im Wachsen, zumal diesem im folgenden Jahre wegen einer Fehde mit Noli von Genua noch eine Buße von 1000 l. jan. auferlegt wurde.[6]) Im Jahre 1226 kam die Unzufriedenheit zum Ausbruch; Savona und Albenga fielen von Genua ab und leisteten dem kaiserlichen Statthalter in der Lombardei, Thomas von Savoyen, den Treueid; Savona versprach auch, ein kommunales Salzmonopol einzuführen (cabellam salis construere), dessen Ertrag dem Grafen zufallen sollte. Sofort teilte Genua allen seinen überseeischen Konsuln das Geschehene mit und forderte die Genuesen über See zu feindlichem Vorgehen gegen die Angehörigen der abgefallenen Orte auf; Savona und Albenga wurden blockiert und bei Monaco und Ventimiglia Schiffe stationiert, die die Salzzufuhr von Westen zu überwachen und alle von dort kommenden Salzschiffe bei Monaco zu entladen hatten, damit kein Salz nach den feindlichen Häfen gebracht werden konnte. Schon im Mai des folgenden Jahres gelang der Energie der Genuesen die Einnahme beider Städte, die schwer genug bestraft wurden; Genua setzte ihnen nunmehr aus der Reihe seiner Bürger das Stadtoberhaupt; Stadttore und Befestigungen und, was für ihren Handel das empfindlichste war, auch die Hafendämme beider Orte wurden zerstört.[7])

---

[1]) Lib. Jur. I no. 385 u. 390. Ann. genov. II, 135.

[2]) Ann. genov. II, 146, 150 ff., 173, 185. Lib. Jur. I no. 560, 562.

[3]) Winkelmann, Acta I no. 33. B.-F. 325. Ein ähnliches Privileg erhielt auch Albenga im Juni 1210; B.-F. 421.

[4]) Winkelmann, Acta I p. 198.

[5]) B.-F. 1666. Über das widerspruchsvolle Verhalten des Kaisers s. Winkelmann I, 299 f.

[6]) Ann. genov. II, 188.

[7]) Ann. jan., SS. XVIII, 160 f., 163 ff. Erst am 28. März hatte der Kaiser beide Städte unter seinen unmittelbaren Schutz gestellt. Winkelm., Acta I, 265. Siehe

Nach dem Siege des Kaisers bei Cortenuova aber erneuerten die beiden Städte, diesmal im Bunde mit Ventimiglia, ihren Abfall (Anfang 1238). Letzteres zwar wurde bald wieder unterworfen, aber Savona und Albenga beharrten im Widerstande, und da bald darauf der vollständige Bruch des Kaisers mit Genua erfolgte, verbreitete sich der Abfall über einen beträchtlichen Teil der Riviera; nur durch besondere Vergünstigungen, durch Erhebung zur Stadt und zum Bistum, wurde Noli auf der Seite Genuas erhalten. Der größte Teil der Riviera zwar wurde 1240 wieder unterworfen; Savona und Albenga aber waren nicht zu bezwingen; ja als Stützpunkt der kaiserlichen Flotte wurde Savona eine schwere Gefahr für Genua selbst.[1]) Über ein Jahrzehnt dauerte diesmal die Selbständigkeit der beiden Küstenstädte; Amtsakten des kaiserlichen Podestà in Savona vom Jahre 1250 haben sich erhalten, nach denen der Salz- und Ölzoll damals für 70 l., die Stadtwage für 46 l. jan. pro anno verpachtet war.[2])

Der Tod des Kaisers brachte auch hier die Wendung. Als Genua im Jahre 1251 ein neues großes Heer gegen die Riviera gerüstet hatte, unterwarfen sich Savona und Albenga freiwillig wieder seiner Herrschaft; durch eine Reihe von Verträgen wurde das Verhältnis der Seeplätze an der Riviera zu Genua auf neuer Grundlage geregelt.[3])

Dreiundvierzigstes Kapitel.

Handelsverkehr zwischen dem Binnenlande und den Seeplätzen des Tyrrhenischen Meeres.

499. Die Handelstätigkeit der Bewohner der großen Seestädte Italiens war ganz überwiegend dem Seeverkehr zugewandt, so daß die aktive Rolle bei der Handelsverbindung zwischen Küste und Hinterland vorzugsweise den Binnenstädten zufiel. Im Landverkehr zogen es die Seestädte im allgemeinen vor, sich aufsuchen zu lassen und die zur See importierten Waren an die Bewohner des Binnenlandes sogleich an Ort und Stelle abzusetzen und gegen die von diesen herangeführten Waren einzutauschen. So gern man den Verkehr der Binnenländer in den Seestädten sah, so schloß man sie im allgemeinen doch grundsätzlich von der Beteiligung am Seehandel selbst aus; der Seehafen sollte für sie das Endziel ihrer Handelsunternehmungen sein. Ausnahmen wurden zugunsten besonders verdienter Personen und solcher gemacht, die in der Seestadt ansässig geworden waren; dem Zuzug fremder Elemente kam man als einer Verstärkung der hei-

---

dazu Winkelmann II, 25. Der genuesische Annalist hebt die Umsicht des genuesischen Podestà, eines Lucchesen, besonders hervor, der an verschiedenen Orten der Riviera, wie Varazze und Noli, amtliche Einkaufsstellen für Lebensmittel (cabellas victualium) errichten und selbst aus fernen Gegenden Getreide dorthin bringen ließ; p. 162 f.

[1]) Ann. jan. p. 188 ff.

[2]) G. Caro im Neuen Archiv XXIII (1898), 236.

[3]) Ann. jan. p. 228 f. Lib. Jur. I p. 1039—1078.

mischen Kraft entgegen. Besondere Umstände ließen dann die Vergünstigung auch ganzen Gemeinden zu teil werden.

Für Genua treten uns diese Verhältnisse aus dem Notularium des Johannes Scriba mit besonderer Klarheit entgegen. Neben der Fülle von Dokumenten für den Seehandel stehen hier im ganzen nicht mehr als zwei Kontrakte, die von Genuesen in bezug auf den Handelsverkehr zu Lande abgeschlossen werden[1]), eine Tatsache, die ihre Bedeutung behält, auch wenn wir annehmen, daß nicht wenige genuesische Kleinhändler die Märkte des Binnenlandes bezogen haben mögen, deren Geschäftstätigkeit einen Niederschlag in den Notariatsakten nicht zurückließ. Dabei begegnen wir Personen aus dem Binnenlande sehr häufig in diesen Akten, oft unter Verhältnissen, die deutlich beweisen, daß es sich um Leute handelt, die sich dauernd oder doch für lange Zeit in Genua zu Handelszwecken niedergelassen haben. Beteiligt an diesem Verkehr erscheint das natürliche Hinterland Genuas, Piemont und der westliche Teil der Lombardei bis etwa zur Addalinie, außerdem Lucca; in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts treten auch die übrigen Toscaner hinzu.

500. Übten so auch die Genuesen selbst den Landhandel nur in verhältnismäßig geringem Umfange aus, so waren sie darum nicht minder an der Sicherung der nach ihrer Stadt führenden Hauptstraßen interessiert, auf denen sich dieser Handel bewegte. Der Hauptübergang über das den inneren Teil des Golfs von Genua bogenförmig einfassende Gebirge, das Jugum[2]) (Paß La Bocchetta), das das Tal der bei Genua mündenden Polcevera mit dem Lemmetal verband, war in ihrer Hand; aber nur wenig reichte ihre direkte Macht in das nördliche Vorland hinein. Voltaggi bezeichnete hier im allgemeinen den Nordpunkt ihres Territoriums; 1121 haben sie es nach einem siegreichen Zuge über das Jugum dem Markgrafen von Gavi um 400 l. abgekauft.[3]) Durch dessen Gebiet oder doch nahe an demselben vorbei gingen die Straßen nordwestlich auf Asti und nördlich auf Tortona; von seinem Wohlverhalten hing daher die Sicherheit eines großen Teils des Landhandels nach und von Genua ab; andererseits war er selbst an der Aufrechterhaltung desselben finanziell in erheblichem Maße interessiert. In der Weisung, die die Konsuln von Genua im Jahre 1130 an den Markgrafen Albert richten, dafür zu sorgen, daß Genuesen, die die Straße von Gavi zögen, weder an ihrer Person noch an ihren Waren auf der Hin- oder Rückreise irgendwelche Schädigung erlitten, erscheint er als der von Genua bestellte Hüter der Sicherheit dreier Straßen, der Straße in das Scriviatal nach Tortona, der Straße, die von Gavi direkt nördlich nach Novi weiterführte, und der »strata Mercoroli«, worunter wohl die von Voltri und Ovada herkommende Straße zu verstehen ist. Von jeder Last, die die Straße von Gavi passierte, war er berechtigt, bis zu 18 Denar zu erheben.[4]) An der Straße von Novi haben die Genuesen zeitweilig Gamundium (südlich vom späteren Alessandria) in eine gewisse Abhängigkeit von sich gebracht; im März 1146 wurden die Bewohner des Ortes eidlich verpflichtet, die genuesische Münze als die herrschende bei sich einzuführen[5]), wofür sie

---

[1]) Chart. II no. 1137 u. 1455.

[2]) Näheres über die genuesischen Apenninpässe Schulte I, 17 f.

[3]) Ann. genov. I p. 17 (1121).

[4]) Lib. Jur. I no. 26.

[5]) Ib. no. 117: »tenebimus januensem monetam quam modo Januenses habent vel dehinc fecerint, caput omnium monetarum, ita videlicet quod alteram

auf sechs Jahre von der Entrichtung des Grenzzolls von Voltaggi befreit wurden.

Für die Straße nach Norden und in das Herz der Lombardei kam außer dem Markgrafen von Gavi hauptsächlich Tortona, zu dem das Verhältnis Genuas nicht selten sehr wenig freundlich war, in Betracht. Einen Bundesgenossen gegen die Ansprüche Tortonas fanden die Genuesen in seinem nördlichen Nachbar Pavia, während dessen Gegner Mailand es wieder mit Tortona zu halten pflegte. Den vielfachen Wechselfällen der Städtefehden können wir hier nicht folgen; bekanntlich erlag Tortona im Frühjahr 1155 der schweren Hand Friedrich Barbarossas; aber mit Mailands Hilfe[1]) erstand der Ort nach dem Abzug des Kaisers bald wieder aus der Asche. Als neues Blatt in dem reichen Kranze der lombardischen Städte kam dann nach einem Jahrzehnt Alessandria hinzu; im April 1173 ließen sich die Genuesen von dem Markgrafen von Gavi versprechen, die Bürger von Alessandria und Tortona die Straße nach Genua unbehindert und ohne Erhebung von Zoll, Geleitsgeld oder sonst einer Abgabe passieren zu lassen und für die Sicherheit der Straße nach Anordnung der Konsuln Genuas zu sorgen.[2]) Später aber hören wir von einem Handelsverbot, das Genua gegen Alessandria erließ; erst durch die Konvention von 1181 wurde es wieder aufgehoben.[3]) Von Asti und Alessandria wurde Genua unterstützt, als es im Jahre 1189 gegen Donicella, die Witwe des Markgrafen von Incisa, zur Befreiung seiner Gesandten auszog, die es des Kreuzzugs wegen an die Könige von Frankreich und England geschickt hatte.[4]) Auch der Kaiser wurde einmal in diesen Fehden um die Straße angerufen; in einem vorläufigen Schiedsspruch gebot er am 7. April 1185 den streitenden Parteien, dem Markgrafen und den Leuten von Tortona, die italienischen Kaufleute, welche der auf Gavi ziehenden Straßen, die durch das Scriviatal oder eine andere, sie auch immer vorzögen, unbehindert passieren zu lassen, bis er in der Streitsache wegen der Straße einen Rechtsspruch gefällt oder einen Vergleich herbeigeführt habe.[5])

501. Am Anfang des 13. Jahrhunderts kam es, allerdings erst nach erneuten langen Wirren, zum Abschluß eines wichtigen Vertrages zwischen Genua und Tortona (10. Mai 1202), der von Mailand und Pavia vermittelt und beiderseits von je 1000 Bürgern beschworen wurde[6]); sowohl von Mailand wie von Pavia waren je ein städtischer und ein kaufmännischer Konsul

monetam non permittemus currere nisi ad cambium prefate monete.‹ Dazu no. 118 und 119. Auf eine früher größere Bedeutung dieses Ortes weisen auch die Angaben Edrîsîs ed. Amari p. 79 und 90 (vgl. auch seine Karte).

[1]) Ib. no. 222 und 223. Imperiale, nota 35 p. 428. Das Chron. Urspergense (SS. XXIII, 346) betont die Bedeutung Tortonas für Mailand: ›per quam Mediolanenses iter habent usque ad Januam et ideo hanc quasi portum maris magni sibi esse volunt‹; die Stelle geht wahrscheinlich auf Johannes von Cremona zurück.

[2]) Lib. Jur. I no. 296 und 297; . . . ›sine omni pedagio, guidanagio vel dacita ullo modo; et ipsam stratam assecurabimus in ordinatione vestra.‹

[3]) Devetum Alexandrie im Vertrage mit Albenga 1179; ib. no. 325. Bund mit Alessandria 24. Februar 1181, Lib. Jur. II no. 15 und 16; Erneuerung von 1192, 14. Februar, ib. I no. 393 und 394; dazu no. 400.

[4]) Ann. genov. II p. 30 (1189). Über die Markgrafen von Incisa vgl. Breßlau I, 402, 405.

[5]) Ficker IV, 200 no. 157. Tortona war 1183 wieder zu Gnaden angenommen worden; Const. et acta I no. 284 ff. Giesebrecht VI, 109.

[6]) Lib. Jur. I no. 447.

zugegen. Abgesehen davon, daß Tortona ein schon früher gegebenes Versprechen erneuerte, die Genuesen auf seinen Märkten weder am Einkauf seines eigenen noch fremden Getreides zu verhindern, übernahm man beiderseits bindende Verpflichtungen zum Schutze des Handels auf der Straße Genua—Tortona. Nördlich von Gavi nahm Tortona, südlich davon Genua die Straße unter seine Obhut; jede der beiden Kommunen übernahm zugleich in bezug auf ihren Straßenanteil die volle Ersatzpflicht für alle Schäden, die Kaufleuten oder sonstigen Reisenden auf dieser Strecke zugefügt werden sollten. Zur Bestreitung dieses Ersatzes sollte einerseits das pedagium von Tortona, andererseits der oberhalb von Gavi (also in Voltaggi oder an den Toren Genuas) erhobene genuesische Zoll dienen; für die Feststellung der Höhe des Schadens war der Eid des Geschädigten maßgebend, der dabei nur verpflichtet war, vorher das Gutachten der Konsuln der Kaufleute seines Ortes[1]) zu hören; außerdem ernannte Genua wie Tortona eine Kommission von drei Männern, die in Fällen von Raub und Beschlagnahme in Tätigkeit zu treten hatte (qui jurent de predis et saximentis). Jetzt zuerst begegnet auch eine besondere Behörde zur Überwachung der Straße; unter den Zeugen erscheinen neben den Konsuln der vermittelnden Städte auch Ambrosius de Cravate und Cortisius de Bernate, electi super stratam. Auch das Verhältnis Genuas zu den Markgrafen von Gavi wurde neu geregelt.[2]) Sie traten in die compagna Genuas ein, siedelten nach der Stadt über, zedierten ihren Besitz und das Hoheitsrecht, das sie über Alessandria gewonnen hatten[3]), an Genua; dafür wurde ihnen der gleiche Anteil am pedagium von Gavi wie vor dem Kriege (die Hälfte) zugesichert; nur ging die Erhebung desselben fortan durch genuesische Einnehmer (per pedagerios comunis Janue) vor sich. Außerdem erhielten sie eine Entschädigung von 4000 l. jan., wovon Genua 4/5 zahlte, während der Rest durch einen pro Last zu erhebenden Straßenzoll aufzubringen war, dessen nähere Einrichtung dem Befinden der lombardischen Städte überlassen war.[4]) Als sich Markgraf Albert von Gavi 1211 der lästigen Abhängigkeit von Genua entziehen wollte, wurde ihm sein Anteil am pedagium abgesprochen und auf die Dauer von 10 Jahren für 1000 l. jan. verpachtet; zugleich ließ der Podestà zur größeren Sicherung des Weges (ut strata securior iret) eine Kunststraße (via levata) von Gavi über den Bergrücken bis Montecucco (nahe Serravalle) anlegen.[5])

Im Jahre 1218 erneuerten Genua und Tortona ihren Handelsvertrag auf 10 Jahre; gegenseitig versprach man sich, jährlich Konsuln zu ernennen, bei denen die Leute des andern Teils Recht nehmen könnten; um Schulden sollte nur der Schuldner selbst oder sein Bürge belangt werden dürfen.

---

1) ›Cum consilio tantum consulum mercatorum illius qui dampnum passus fuerit.‹ Aus dieser Stelle könnte man schließen, daß es auch in Genua besondere Konsuln der Kaufleute gab. Indessen würde ich einen solchen Schluß doch für hinfällig halten, da jedes andere Zeugnis fehlt und unsere Quellen für Genua reichlich genug fließen. Ich erkläre den etwas prägnant gefaßten Ausdruck so: ›unter dem Beirat der für die Kaufleute zuständigen Konsuln des Geschädigten‹; in Genua waren das die städtischen Konsuln.

2) Ib. no. 448 (16. September), 451 und 452 (25. und 27. September). Dazu ann. genov. II, 84.

3) Schon 1172; Lib. Jur. I no. 293.

4) Ann. genov. II, 84: pedagium super euntes per stratam voluntate civitatum Lombardie colligendum per saumam.

5) Ann. genov. II, 121.

Weiter versprach man sich gegenseitig offenen Markt, speziell sagte Tortona den Genuesen wieder offenen Getreidemarkt zu, so daß der Import auch des lombardischen Getreides für Genua doch wichtig genug gewesen sein muß.[1]) Auch sollte eine Erhöhung der bestehenden Handelsabgaben ausgeschlossen sein; wohl um Zweifel zu vermeiden, zeichnete man die Sätze für einige Waren auf: Tortona erhob 12 den. pap. für den Malter Getreide (modius blave) oder den Karren mit sonstigen Lebensmitteln, Genua 12 den jan. vom Kantâr Fleisch, Schmeer und Käse, sowie vom Faß Öl und Honig; alles Sätze, die nur einmal und zwar vom ersten Käufer zu entrichten waren.[2])

Das Streben Genuas, seinen Besitz im nördlichen Vorlande des Apennin auch über das markgräfliche Gebiet von Gavi hinaus auszudehnen, veranlaßte 1224 Tortona und Alessandria zu einem Bunde gegen Genua, von dem sie Arquata und Capriata zurückforderten.[3]) Aus dem heftigen und langdauernden Kriege, der nun entbrannte[4]), hebe ich nur hervor, daß Genua im Jahre 1227 die Vermittelung Mailands annahm; doch entsprach sein Schiedspruch gar nicht den Erwartungen, die Genua von der mailändischen Freundschaft gehegt hatte; nicht nur daß Capriata zurückgegeben werden sollte, die Alessandriner sollten auch von jedem pedagium in Gavi wie an den Toren Genuas, auch von dem viskontilen, befreit sein; nur durften die Genuesen diese Befreiung durch Zahlung von 600 l. pap. jährlich an Alessandria ablösen. Gab ein Alessandriner fremde Waren für eigene aus, so verfielen diese zugunsten der Comune Genua.[5]) Nach kurzer Zeit schon brach der Kampf wieder aus.[6]) Mit Tortona kam es 1235 zu einem neuen Vertrage[7]), der namentlich wieder die Sicherung der großen Handelsstraße ins Auge faßte; für die Strecke Genua — Gavi übernahm Genua, für die von Serravalle bis Tortona und weiter nach Pavia zu Tortona die Fürsorge, während das verhältnismäßig kurze, aber besonders wichtige Mittelglied Gavi—Serravalle unter die gemeinsame Obhut beider Städte gestellt wurde; erfolgte auf dieser Strecke die Schädigung eines Kaufmanns oder sonstigen Reisenden, so hatte für Ersatz des Schadens die Stadt aufzukommen, unter deren Macht der Schädiger stand; ging die Schädigung von einem Dritten aus, so übernahmen beide Städte den Schadenersatz zur Hälfte.

Aber auch dieser Friede hatte nur kurzen Bestand. Schon 1237 lag Genua mit Tortona wieder im Kampf, und als es im Jahre darauf offen mit dem Kaiser brach, erweiterte sich der Kreis seiner Gegner im Hinterlande bald beträchtlich; im Jahre 1241 hat beispielsweise der kaiserliche Vikar Marino von Eboli mit den Kontingenten von Tortona, Alessandria, Pavia, Alba und Asti das genuesische Gebiet jenseits des Jochs nach Kräften

[1]) Im Jahre 1171 verboten die Lombarden einmal wegen der kaiserfreundlichen Haltung Genuas die Getreideausfuhr dorthin; »attamen parum minus ducebatur« bemerkt dazu der genues. Annalist; I, 246.

[2]) Ebd. 145. Lib. Jur. I no. 532, 533. Zwischen 3 und 6 den. de qualibet mina schwankte, nach Ermessen der Konsuln Genuas, die Abgabe »de roso et mirto«. Allgemein s. über das genuesische Abgabensystem Sieveking I, 26 ff.

[3]) Ann. genov. II, 199 (zu 1224); ann. jan. (SS. XVIII, 157) zu 1225.

[4]) Viele auf diesen Krieg bezügliche Urkunden bei Desimoni C. Documenti di Gavi. Alessandria 1896; s. ferner Winkelmann I, 261, 296.

[5]) Lib. Jur. I no. 632 (9. Nov. 1227). Ann. jan., SS. XVIII, 166. Winkelmann II, 25 f.

[6]) Näheres Ann. jan. p. 171—176, 181; Winkelmann II, 39, 312, 419.

[7]) Lib. Jur. I no. 725—727.

verwüstet.[1]) Die schwierige Lage, in der Genua sich in dieser Zeit befand, veranlaßte es auch, die Markgrafen Heinrich und Friedrich von Gavi in ihren Besitz, natürlich unter genuesischer Hoheit, wieder einzusetzen; aber auch so vermochte es den Verlust von Capriata nicht zu verhindern.[2]) Erst der Tod des Kaisers machte dann den Genuesen nach dieser Seite ihres Hinterlandes wieder mehr Luft.

502. Diese fortwährenden Kämpfe im nördlichen Vorlande des Apennin können als bester Beweis für die Wichtigkeit der Handelsinteressen dienen, die es hier zu vertreten galt; handelte es sich doch um den Hauptweg, der aus dem Herzen der Lombardei direkt nach Genua führte und zugleich zahlreiche Seitenstraßen von West und Ost in sich aufnahm. Als Frachtfuhrleute dienten besonders die Bewohner des Polceveratales, aus dem die Straße zum Joche anstieg, die Leute aus Rivarolo, Pontedecimo, Comago, Langasco u. a., die zu einer Korporation zusammengeschlossen waren, die unter eigenen consules vecturalium oder mulionum stand, wie wir für das Jahr 1212 zuerst nachweisen können; zwei von ihnen sehen wir in diesem Jahre mit einen Kaufmann von Novara über den Transport von 5 Lasten zum Preise von 25 sol. jan. paktieren.[3]) Andere Handelsbeziehungen zwischen Genua und den Zentren der Lombardei, die zunächst auf diesen Handelsweg angewiesen waren, lehrt uns das Notularium des Johannes Scriba kennen; so hat der genuesische Bankier Stabilis am 20. Juli 1164 dem Wilelmus speciarius Waren im Werte von 15 l. jan. in Commenda gegeben, die er auf der Messe von Vercelli verkaufen sollte, um den Erlös daselbst weiter anzulegen; als Entgelt wurde ihm die Hälfte des Reingewinns zugesichert.[4]) Mehrfach ist ferner Pavia in diesen Akten vertreten. Als naturalisierter Genuese erscheint der oft als Zeuge genannte Wilelmus von Pavia; ein Verwandter von ihm, Sorleonus, erhielt einmal von Blancardus und seinem Bruder Raimund 100 l. jan. in Commenda für eine Handelsreise, deren Ziel nicht angegeben wird; als Zeugen begegnen mehrfach Simeon von Pavia und sein Bruder Oliverius.[5]) Als Käufer von Baumwollstoff in Genua tritt Lambert von Pavia auf; den bedungenen Preis von 100 l. jan. will er dem Verkäufer Blancard bis Weihnachten, gegebenenfalls schon vorher erstatten, falls er die gekaufte Ware vorher absetzen sollte (si vendidero bombacinam).[6]) Derselbe Blancard schließt 12 Tage später mit Bertramis von Pavia und seiner Frau Damiata einen eigentümlichen Vertrag, in dem diese erklären, von ihm Waren im Wert von 50 l. jan. empfangen zu haben und anderes Geld nicht zu besitzen; sie versprechen eidlich, das ihnen Anvertraute wohl zu hüten und zu mehren, nur in seinem Namen zu kaufen und zu verkaufen und Kapital und Zins in seinem Namen zu verwalten, so lange es ihm gefalle.[7])

[1]) Ann. jan. p. 186, 191 f., 197, 202.

[2]) Ebd. 223.

[3]) Ferretto I, 267 A. 1. Die drei Konsuln von 1212 waren Zuino von Pontedecimo, Ventura von Pedemonte und Buongiovanni von S. Stefano di Langasco. Ein Frachtführer von Comago, Bonavia, übernimmt 1248 einen Transport von Marseille zur Messe von Provins; Amalric no. 642 (in no. 376 irrig de Como genannt). Zur Einführung des neuen Erzbischofs von Genua hat Ferretto ein Schriftchen: Relazioni tra Gen. e Novara nel sec. XIII (Genua 1902) erscheinen lassen.

[4]) Chart. II no. 1455.

[5]) Ebd. 679, 859, 1183; 944 (Sorleonus; 19. Aug. 1160); 655; 1003.

[6]) Ebd. 1002 (6. Nov. 1160).

[7]) Ib. no. 1003.

Darnach ist zu vermuten, daß Blancard den beiden Ehegatten ein eingerichtetes Detailgeschäft (wahrscheinlich Tuchgeschäft) übergeben hat, das ihnen mit dem Preise von 50 l. angerechnet wurde; leider erfahren wir nichts über den ihnen zustehenden Gewinnanteil.

503. Über Pavia und Tortona führte der nächste Weg von Lodi und Mailand nach Genua. Unter den Lodigianen war einer, Guido von Lodi, ganz eingebürgert in Genua. Im Jahre 1162 ging er in Begleitung der genuesischen Gesandtschaft zu dem Kaiser nach Turin; und daß er Bürger von Genua geworden, geht auch daraus hervor, daß er einmal sein Geld in einer Handelsreise nach Spanien anlegt.[1]) Immerhin hielt er auch die Verbindung mit seinen Landsleuten aufrecht; Ende Juli 1162 nahm er, wahrscheinlich für seine Reise zum Kaiser, bei Aldradus von Lodi ein Darlehn in Höhe von 32 l. auf, das er mit 38 l. binnen Jahresfrist zu erstatten versprach[2]); und einmal ist er mit seinem Sohn zusammen Zeuge[3]), wie 8 genannte Bürger Lodis erklären, von ihren Landsleuten Alberich und Archimbald Waren erhalten zu haben, für die sie den Kaufpreis 8 Tage nach Ostern mit 26 l. alter mailändischer Denare nach Belieben der Gläubiger in Lodi oder Genua zu erlegen versprechen.

Für den lebhaften Verkehr der Mailänder in Genua ist es bezeichnend, daß einmal vor unserem Notar ein Mailänder Grundstück verkauft wird, und daß bei diesem Akt nicht nur die Parteien, sondern auch alle Zeugen aus Mailand sind.[4]). Eine sehr angesehene Stellung nahm in Genua der Judex Otto von Mailand ein. Als er im Sommer 1158 sein Testament machte, bestellte er den Ansaldo Doria und dessen Söhne zu Vormündern seiner Kinder; im Jahre 1162 ging er wie Guido von Lodi zum Kaiser nach Turin und 1168 schickte ihn Genua mit dem Kanzler Obert zusammen als Gesandten an den lombardischen Bund.[5]) Daß er auch den Handelsgeschäften nicht fremd war, ersehen wir daraus, daß er einem Sozius des Bankiers Stabilis im Jahre 1161 eine Commenda von 24 l. jan., »in baldinello« angelegt, für seine Handelsreise nach Konstantinopel anvertraute.[6]) Wahrscheinlich doch stammten diese leinenen Stoffe aus Mailand; haben wir doch auch die Ausfuhr von Mailänder Barchent und Mailänder Stahlwaren von Genua nach Sizilien für die gleiche Zeit nachweisen können[7]), so daß die Mailänder Industrie damals schon in erheblichem Umfange für den überseeischen Export von Genua aus gearbeitet haben muß.

Aus dem Vertrage, den die Feinde Mailands 1193 untereinander schlossen, ergibt sich andererseits, daß für den Import Mailands von Genua her außer Pfeffer und sonstigen Spezereien, Salz und Wachs besonders Baum-

---

[1]) Ann. genov. I p. 71 (1162); Chart. II no. 720.

[2]) Bei früherer Rückzahlung trat Zinsreduktion ein (pro racione temporis de proficuo minuatur). Chart. II no. 1175.

[3]) Ib. no. 453; l. 26 mediolanensium veterum für verum zu lesen (11. Aug. 1157).

[4]) Chart. II no. 282 (21. März 1156).

[5]) Ib. no. 630; ann. genov. I p. 71 und 213.

[6]) Chart. II no. 1114. Oben § 190.

[7]) Einige Preisangaben für Genua: 184 cannae de baldinellis galten 32 l. im Jahre 1156; im September 1163 werden 204 peciae fustaneorum zu 10 sol. das Stück, 8 Tage nach Ostern zahlbar, verkauft. (Chart. II no. 361, 1307). Dagegen wurden 2 peciae sagae 1157 mit 6 l. und 1 pecia brunetae von 7 1/2 Ellen mit 20 sol. die canna (1164) berechnet; ebd. no. 483 u. 1427.

wolle, Alaun, Brasilholz und Indigo[1]) in Betracht kamen, also das Rohprodukt und die Farbstoffe, deren Mailand für seine Textilindustrie hauptsächlich bedurfte. Wie eng sich auch politisch die Verbindung zwischen Mailand und Genua gestaltete, kommt besonders darin zum Ausdruck, daß in den Jahren 1222—1250 nicht weniger als zehnmal ein Mailänder als Podestà an der Spitze Genuas stand.[2])

Aus ferner gelegenen Orten der Lombardei vermögen wir nur noch die Bergamasken im Handelsverkehr mit Genua nachzuweisen; in seinem Frieden mit Tortona vom Jahre 1235 erklärte sich Genua bereit, die Hälfte des Schadens zu tragen, den Leute aus den Gebieten von Mailand und Bergamo durch Beraubung auf der Straße zwischen Gavi und Serravalle erlitten hatten.[3])

504. Nicht allein auf die Hauptstraße von Gavi waren für ihren Handelsverkehr mit Genua angewiesen die wichtigen, von der Tieflandsbucht von Tortona in größerer Entfernung westlich und östlich gelegenen Handelsplätze Asti und Piacenza, zwei Städte, die wir gerade in besonders engen kommerziellen Beziehungen zu Genua stehen sehen. Wohl konnten sie ohne allzugroßen Umweg auch diese Hauptstraße benutzen, die die bessere und bequemere war, aber, und das war für die dauernde Aufrechterhaltung ihrer Handelsverbindung mit Genua von größter Wichtigkeit, sie waren in keiner Weise von ihr abhängig.

Für Asti insbesondere ging der nächste Weg zum Meere nach Savona oder dem nahegelegenen Noli. Von Savona führte als kürzeste und begangenste Straße der Weg über den Col di Monte moro (jetzt strada de Cantagalleto) landeinwärts; seit 1178 befand sich auf der Paßhöhe ein Hospiz; eine Urkunde von 1221 schildert sie als eine breite und schöne Straße, auf der abgesehen vom Pilgerverkehr die Kaufleute auf Maultieren und Eseln ihre Warenballen sowie Hanf, Getreide usw. transportierten und der Salztransport auf kleinen Karren (carrucae) erfolgte.[4]) Im Jahre 1171 befreite der Markgraf Enrico Guercio die Astesanen von dem Zoll von 4 den., den er bisher von ihnen in Savona erhoben und erklärte, sich fortan mit dem pedagium von 8 den., das »am eisernen Kreuz« (bei Cosseria) erhoben wurde, begnügen zu wollen.[5])

In Genua selbst begegnen wir astesanischen Kaufleuten mehrfach schon in dem oft erwähnten Notularium; so Enricus de Solaro von Asti, der dem Genuesen Ido Mallonus am 14. Juli 1160 bis Ende August 17 l. jan. zu erstatten verspricht, und Ribaldus Benedicti, der am gleichen Tage dem Gläubiger 36 l. jan., fällig zur nächsten Fastnacht, zu schulden erklärt für 12 Zentner Brasilholz, die er von ihm gekauft hat. In beiden Fällen bürgt der Genuese Ribaldus Painera unter Verzicht auf die Rechtswohltat des

[1]) Cod. Laud. II, 198 no. 175: allumen, braxile, en . . .; doch besteht kein Bedenken die Lücke zu endicum zu ergänzen; vgl. die soma endici, Cod. Laud. II, 188 und die Zahlung von Piacenza, unten. Bei Schulte I, 140 steht durch ein Versehen in bezug auf diesen Vertrag Lodi statt Mailand.

[2]) Ann. jan. zu 1222, 1223, 1228, 1230 usw.

[3]) Lib. Jur. I no. 727.

[4]) Bruno A. Di alcune strade e traverse alpestri nel territorio savonese im Bull. della Soc. stor. Savonese I (1898) p. 12 u. 14 f.

[5]) Cod. Ast. II, 624 no. 608; I, 217.

Verbots, für Fremde Bürgschaften zu übernehmen.[1]) In einem anderen Falle hat Jacobus de Emengauso von Asti vom Bankier Stabilis Waren gekauft (7. August 1164), deren Preis er mit 40 l. jan. bis Neujahr zu erlegen verspricht. Endlich erscheint in dem Inventar des Nachlasses Scarsarias ein Astesane mit 10 l. als Schuldner des Verstorbenen.[2])

Spielten die Waren der Levante bei dem Export Astis aus Genua naturgemäß die Hauptrolle, so kamen für ihren Import namentlich Textilwaren, insbesondere solche von jenseits der Alpen, in Betracht. Während der Kämpfe am Ende des 12. Jahrhunderts bemächtigten sich die Markgrafen von Gavi einmal (1197) durch einen Überfall auf der Handelsstraße einer größeren Anzahl von Tuchballen, die genuesischen und astesanischen Kaufleuten gehörten, und im Jahre 1203 kaperten exilierte Seeräuber von Savona eine Büse, die ganz mit Warenballen der Astesanen beladen war und suchten mit ihrer wertvollen Beute in la Turbie und Nizza eine Zuflucht.[4]) Nach dem Vertrage von 1251, der ebenfalls für den Tuchhandel der Astesanen in Genua lehrreich ist[3]), waren die Astesanen für Waren, die sie von Genua zur See nach Savona oder Noli und von da zu Lande nach Frankreich und nach der Lombardei oder auf dem umgekehrten Wege transportierten, von der Entrichtung der sonst für Seetransporte üblichen Abgabe von 1 den. pro libra an die Konsuln des Meeres befreit; zugleich wird auf gerichtliche Erkenntnisse Bezug genommen, die in den Jahren 1243 und 1244 gegen die Ansprüche der consules mulionum ergangen waren.[5]) Diese hatten nämlich behauptet, daß ihnen bei der Einfuhr von Hanf und Hanfgespinst nach Genua, auch wenn sie zur See erfolge, von jedem Pack, das ein Gewicht von 18 rubbi und 6 rotuli überschreite, 20 sol. jan. (wohl als Buße) zu zahlen seien. Das genuesische Gericht hatte indessen entschieden, daß diese Einfuhr zur See ohne Rücksicht auf das Gewicht, ebenso die Löschung der Ware am Kai, ihre Unterbringung in den Herbergen der Importeure und ihr Verkauf anstandslos erfolgen dürfe, ohne daß die Konsuln der Fuhrleute zur Vornahme einer Verwiegung berechtigt seien; es sei erwiesen, daß die von ihnen behauptete Gewohnheit nicht bestände. Ebenfalls gegen die Ansprüche dieser Konsuln, die die Gebühr von der bei der Beladung der Lasttiere vorzunehmenden Verwiegung der Waren vom Staate gepachtet hatten, richtete sich die Bestimmung, daß sie nicht berechtigt seien, Waren der Astesanen, die von den Wiegemeistern am Zoll schon gewogen und auf Schiffe oder Lasttiere verladen worden waren, noch einmal verwiegen und zu diesem Zwecke wieder abladen zu lassen; nur das Recht sollten sie haben, bei der Verwiegung zugegen zu sein. Der Podestà sollte bei der Neuverpachtung der Gebühr den Bietern ausdrücklich von dieser Bestimmung Mitteilung machen. Auch der herkömmliche Betrieb des Wechslergeschäfts durch Astesanen in Genua geht aus dem Vertrage von 1251 hervor; sie sollten ihre Wechslerbanken in Genua ganz wie früher

---

[1]) Chart. II no. 914, 915.

[2]) Ebd. 1484, 1427.

[3]) Ann. genov. II, 72, 86.

[4]) Oben § 306.

[5]) Erkenntnis des Judex et Assessor des Podestà vom 19. August 1243 und auf die von Vassallus, consul mulionum, und seinen Amtsgenossen eingelegte Berufung Erkenntnis der zweiten Instanz vom 4. Mai 1244; beide in den Vertrag von 1251 eingerückt. Lib. Jur. I no. 812.

betreiben dürfen, vorausgesetzt, daß sie in derselben Weise Sicherheit leisteten wie die genuesischen Bankiers selbst.[1])

Bemerkenswert ist endlich, daß die Astesanen unter Umständen auch den Seeverkehr über Pisa pflegten. Beim Abschluß des Waffenstillstandes zwischen Genua und Pisa im Juli 1212 drückten die Genuesen den Wunsch aus, daß die Pisaner den Seetransport von Astesanen oder ihrer Waren unterlassen möchten[2]); wahrscheinlich hatten während des vergangenen Krieges die Pisaner es verstanden, die Astesanen unter Gewährung besonderer Vorteile zur Beteiligung am Seehandel von Pisa aus heranzuziehen; es wird dieser Krieg gewesen sein, der auch die Genuesen zu einer liberaleren Praxis bezüglich der Zulassung der Lombarden zum überseeischen Handel[3]) veranlaßte.

505. Daß auch die Genuesen Asti des Handels wegen aufsuchten, zeigt schon der Umstand, daß der Vertrag von 1251 den Genuesen in Asti alle diejenigen Freiheiten einräumt, deren sich die Astesanen in Genua erfreuten; das Fehlen von Detailbestimmungen weist freilich darauf hin, daß der Verkehr der Genuesen in Asti doch ein geringerer war. Zudem war er offenbar überwiegend Durchgangsverkehr mit Frankreich. Auf diesen Durchgangsverkehr bezieht es sich auch, daß Genua, bald nachdem Asti und Turin im Jahre 1232 ein Gegenbündnis gegenüber dem lombardischen Bunde geschlossen hatten,[4]) mit dem Markgrafen Bonifaz von Montferrat den Vertrag von Coconato einging, der diesen verpflichtete, für den guten Zustand und die Sicherheit der Straße, die von Asti durch sein Gebiet über Cunengo, Coconato, Tonengo, Castagneto und Castiglione nach Turin führte, Sorge zu tragen[5]) und bei etwa auf dieser Straße in seinem Gebiet vorfallenden Schädigungen binnen Monatsfrist vollen Ersatz zu leisten. An Zoll sollte er für die auf sein Gebiet fallende Wegstrecke höchstens 6 1/2 sol. jan. für die Last oder den Tuchballen erheben dürfen; nicht beladene Tiere sowie Objekte, die nicht auf Lasttieren befördert wurden, sollten zollfrei passieren. Die ganze Entwickelung dieses Landhandels mußte freilich empfindlich gestört und der Handel zum Teil abgelenkt werden, als der große Kampf zwischen Papst und Kaiser das Binnenland Ober-Italiens in zwei feindliche Lager spaltete; der Vertrag Genuas mit Asti von 1251 gehört zu den Erscheinungen, die die Rückkehr geordneter Verhältnisse für den Handel bezeichnen.

506. Enger als zu jeder anderen Stadt waren die kommerziellen Beziehungen Genuas zu P i a c e n z a.

Da der Weg von Piacenza nach Tortona durch die Po-Enge bei Stradella führte, die von dem mit Piacenza oft verfeindeten Pavia beherrscht wurde, so war die Existenz eines direkten, wenn auch schwierigeren Handelsweges von Piacenza nach Genua von besonderer Wichtigkeit. Das Statut von 1169 macht den Stadtkonsuln von Piacenza die Fürsorge für die Sicherheit des-

---

[1]) ... faciendo securitatem eo modo et forma sicut fecerint bancherii Janue, ita quod dicta banca teneant ad modum et formam, quo et qua s o l e b a n t t e n e r e A s t e n s e s banca in Janua. S. auch oben § 268.

[2]) Cod. Sard. I p. 323: Item petunt consules communis Janue, quod Pisani non debeant portare vel reducere Astenses per mare vel peccunias eorum.

[3]) Geht aus dem Vertrage Genuas mit Marseille von 1211 hervor; oben § 471.

[4]) Cod. Ast. IV, 34. Winkelmann II, 421 (1. August 1232).

[5]) Lib. Jur. I no. 697. Chart. II no. 1819, 1820: et stratam illam preparari et aptari faciemus ... ad comodum transeuntium, quociens opus erit.

selben, namentlich auf dem Abschnitt von Rivalgario bis Mezzano zur besonderen Pflicht[1]); es handelt sich dabei um den Anteil Piacenzas an der Straße, die die Trebbia aufwärts fast bis zu ihrer Quelle verfolgt, sich bei Torriglia für eine kurze Strecke zum Hochtal der Scrivia wendet, um dann über den Col de la Scoffera zu gehen und im Bisannetal nach Genua hinabzuführen.[2]) Ungefähr halbwegs zwischen Piacenza und Torriglia lag an der Einmündung eines zweiten von Tortona herkommenden und die Staffora aufwärts führenden Weges das berühmte Kloster des hl. Columban, Bobbio, von Pilgern viel besucht; das hier errichtete Bistum hatte Innozenz II. 1133 dem erzbischöflichen Sprengel von Genua unterstellt; im Jahre 1180 hat Piacenza mit Bobbio einen Vertrag geschlossen[3]), der sich sicher auf diese Straße bezog. Weiterhin führte die Straße durch die vielfach zerstreuten Besitzungen der Malaspina; es war von Wichtigkeit, daß im selben Jahre 1180 der Genuese Simon Ventus von Markgraf Opizzo und seinem Sohn Opizzino für den Preis von 230 l. jan. $1/8$ des Kastells von Torriglia mit einem Anteil von 2 den. pro Last an dem daselbst erhobenen Zoll als ewiges Lehen erstand; und im Jahre 1202 zedierten Albert Malaspina und sein Neffe Konrad den Genuesen Nicolaus Embriaco und Manuel Doria die Anteile an den Passierzöllen, die ihnen an den Straßen von Val di Trebbia und Borbera zustanden.[4])

Auch Mailand bediente sich, wie wir aus einem Vertrage des kaiserlichen Gesandten mit Piacenza vom Juni 1158 gelegentlich erfahren[5]), für seinen Verkehr mit Genua häufig des Weges über Piacenza, da es mit seinem pavesischen Nachbar nur allzuoft im Streite lag. So erklärt es sich, daß im September 1212 Piacenza und Mailand zusammen mit dem Markgrafen Wilhelm und Konrad Malaspina einen Vertrag schlossen[6]), der alle 5 Jahre erneuert werden sollte. Diese verpflichteten sich, von den Kaufleuten aus den beiden Städten und den diesen befreundeten Orten, die ihre Straße im Trebbiatal passierten, nicht mehr als 6 sol. jan. für die große und 4 sol. für die kleine Last (somma) zu erheben, abgesehen von 1 den. jan., der für das Kloster Bobbio gesammelt wurde; diese Sätze ermäßigten sich auf 2 und 1 sol. pap., falls sie von Bobbio aus die Straße nach Tortona benutzten. Dafür verpflichteten sich die Markgrafen eidlich zum Ersatz aller Güter, die den Kaufleuten beim Durchzug auf ihrer Straße geraubt werden sollten. Dagegen versprachen Mailand und Piacenza, ihre Kaufleute zur Benutzung dieser Markgrafenstraße im Trebbiatal zu veranlassen, wobei ihnen indessen freistehen sollte, in Bobbio auf die Straße nach Tortona überzugehen, die den Weg nach Genua zwar nicht unwesentlich verlängerte, aber offenbar erheblich bequemer war als die Straße über die Höhe von Torriglia. Zu gleicher Zeit legten die beiden Markgrafen ihre Differenzen mit Genua bei und leisteten diesem gegen eine Zahlung von 1500 l. jan. den Treueid.[7]) Bald darauf können wir die tatsächliche Benutzung dieses Weges nachweisen; am 18. August 1214 versprach Bernardo Negro von Montebruno[8]) dem Egidio de Olona und Ge-

[1]) Boselli I, 330.
[2]) Schulte I, 18 f., der mir aber die Bedeutung dieser Straße für den Handel zu unterschätzen scheint.
[3]) Codagnellus p. 11.
[4]) Sieveking I, 3, 4 A. 6. Ferretto I, 112 A. 1.
[5]) Const. et acta I, 238 no. 172.
[6]) Chart. II, 1269 no. 1745.
[7]) Ann. genov. II, 120, 122.
[8]) Ferretto I, 5 A. 1.

nossen als Vertretern sämtlicher in Genua weilenden placentinischen Kaufleute, die Waren, die sie ihm überweisen würden, von Genua bis Bobbio zu transportieren, wo sie wohl von placentinischen Vecturarii übernommen wurden. Im Mai 1229 hat dann Piacenza mit Opizzo und Konrad Malaspina im Bunde Bobbio unterworfen, dessen Bischof im Jahre darauf seine weltlichen Gerechtsame an Piacenza verpachtete.[1])

507. Was die Art der kommerziellen Beziehungen Piacenzas zu Genua anbetrifft, so sehen wir zunächst sehr früh Placentiner in Genua als Geldgeber auftreten. So leiht Guiscard von Piacenza am 8. Dezember 1161 einem genuesischen Ehepaar eine der Höhe nach nicht angegebene Summe, die dieses unter Eid bis Ende August mit $3\,^1/_2$ l. jan. zu erstatten verspricht, widrigenfalls der Gläubiger sich aus seiner Weinernte in Voltri bezahlt machen darf.[2]) Offenbar haben wir es hier mit einem Wucherer zu tun, der die kleineren Leute auszubeuten verstand. Dagegen zeigen andere Verträge über größere Summen die Züge des damals üblichen regulären Darlehns, so, wenn Marcallus von Piacenza dem uns bekannten Marchio de Volta ein Darlehn von 40 l. jan. gewährt, das in Jahresfrist mit 50 l. jan. rückzahlbar ist, so auch bei den beiden Darlehn, die der Genuese Embronus im Juli 1161 bei den Placentinern Salvus und Gossus aufgenommen hat.[3])

Aber auch der Stadt Genua selbst gegenüber erscheinen die Placentiner sehr früh als Darlehnsgeber. Gelegentlich der Expeditionen gegen Almeria und Tortosa hatten sie der Stadt beträchtliche Summen vorgestreckt; im Jahre 1154, als die Konsuln von Piacenza (4 consules comunis und 2 consules negociatorum) deshalb eine Zahlungsaufforderung an die genuesische Regierung ergehen ließen, betrug die Gesamtforderung der Placentiner 8600 l. 1 sol. 2 d.[4]) Natürlich ist anzunehmen, daß hierbei die Zinsen von mindestens 20 % pro anno inbegriffen sind, andererseits ist wahrscheinlich, daß teilweise Abzahlungen schon vorher stattgefunden haben. So ersuchte Genua um Ermäßigung der Forderung; und in der Tat schlossen die Gesandten Piacenzas, der Stadtkonsul Boso und der Konsul der Kaufleute Ricardus Surdus eine Konvention mit Genua, in der die Schuldsumme auf 6000 l. herabgesetzt wurde, wovon $^1/_3$ sofort, das Übrige bis Michaeli zahlbar sein sollte; erfolgte die Zahlung nicht bis spätestens zum 1. Januar 1155, so wurde der teilweise Nachlaß der Schuld damit hinfällig. Die Zahlung der 4000 l. wollte Genua durch Waren sicherstellen[5]); tatsächlich ist auch die Abtragung der Schuld zu einem beträchtlichen Teile in Waren erfolgt. Wie uns eine zufällig erhaltene Notiz belehrt[6]), haben die Placentiner insgesamt erhalten: 2815 l. 3 sol. 4 d. in Goldstücken (bisantiis), 875 l. 11 sol. in Pfeffer und in Denaren, endlich 2310 l. in Brasilholz, Baumwolle, Weihrauch, Indigo und Alaun, ungerechnet den Wert der dazu gehörigen Säcke und Gefäße. Die Übernahme dieser Waren verlief nicht ganz ohne Beanstandung, da Piacenza an die genuesischen Konsuln einmal die höfliche Bitte richtete, dafür Sorge zu tragen, daß seinen Bürgern dadurch, daß Waren an Zahlungsstatt gegeben würden, keine Benachteiligung erwüchse;

[1]) Winkelmann II, 57.
[2]) Chart. II no. 1139.
[3]) Ebd. 1098 (die Ergänzung des . . ta zu quadraginta erscheint nicht zweifelhaft); 1071, 1074.
[4]) Lib. Jur. I no. 202 und 207.
[5]) Ib. no. 205.
[6]) Am Schlusse von no. 202.

speziell der gelieferte Indigo habe sich nicht als preiswürdig erwiesen.[1] Bis zum vorgesehenen Termin war die Schuld zu beiderseitiger Befriedigung getilgt.[2] Auf finanzielle Verpflichtungen Genuas den Placentinern gegenüber deutet es auch, wenn in dem Konsularstatut für Piacenza von 1169 für Gotofredus Surdus und Genossen ein Betrag von $4\,^1/_2$ l. plac. ausgeworfen ist für den Fall, daß sie nach Genua gingen »pro petenda ratione sua«.[3]

Zeigen uns jene Urkunden die kapitalkräftige Stadt zugleich als wichtige Abnehmerin der von Genua zur See eingeführten Waren, so wissen wir andererseits auch, daß die Erzeugnisse der Textilindustrie von Piacenza, die fustagni und pignolati, schon damals in Genua zum überseeischen Export gelangten. Die enge Verbindung der Geschäftswelt von Piacenza mit Genua erhellt ferner aus der Tatsache, daß im Juli 1156 dem Placentiner Azolinus, der im Begriff stand, die Genueserin Beldemanda zu heiraten, die Lizenz erteilt wurde, jährlich 150 l. in maritimen Handelsunternehmungen anzulegen (mittendi laboratum per mare); die Motive, die die Ehrbarkeit und Bedürftigkeit der Frau betonen, erwähnen zugleich, daß der Mann die Heirat von diesem Zugeständnis abhängig gemacht und daß er zugleich versprochen habe, wenn erforderlich, persönlich oder durch einen Stellvertreter zu Roß für Genua Kriegsdienst zu leisten und von der Summe von 150 l. den gleichen Anteil wie die genuesischen Bürger an den von Genua erhobenen collectae zu entrichten.[4] Die gleiche Lizenz gewährte Genua den aus Piacenza stammenden Judices Opizo de Rizolo (1143 für 100 l., 1153 erneuert) und Fulco Strictus (1149, für 200 l.), als Entgelt dafür, daß sie auf Aufforderung der Konsuln als Sachwalter die Interessen der Stadt gegen jedermann, ihre Heimat Piacenza und diejenigen Personen, zu denen sie in einem Lehnsverhältnis standen, ausgenommen, wahrzunehmen versprachen.[5] Schon damals also berief man auswärtige Juristen in die Stellung von Syndici, offenbar weil ihre Unabhängigkeit von den heimischen Parteiungen ihre Unparteilichkeit zu verbürgen schien. Bis auf 300 l. endlich erstreckte sich die Lizenz, die am 18. August 1176 dem Lercarius von Piacenza um der besonderen Verdienste willen, die er und sein Geschlecht sich um Genua erworben, erteilt wurde; die collecta maris et terrae sollte er von dieser Summe allerdings ebenso wie die Bürger Genuas zu zahlen verpflichtet sein; dafür sollte er aber auch an Verwiegungsgebühren (in cantario vel rubo) nicht mehr zahlen wie die Genuesen selbst.[6] Es ist doch sehr bezeichnend und keineswegs ein Zufall, daß wir solche Vergünstigungen keinem Bürger einer anderen lombardischen Stadt zugewendet finden.

508. Ganz besonders eng haben sich die Beziehungen zwischen Genua und Piacenza gegen Ende unseres Zeitraums gestaltet. Im Jahre 1240, als

---

[1]) Ib. no. 203. Vgl. die irrige Vorstellung über die Bedeutung des Indigo im Mittelalter bei Wiesner I, 445.

[2]) Die über diese ganze Zahlungsangelegenheit vorliegende Urkundenreihe (auch bei Imperiale p. 359—363, no. XV—XIX zu nota 13) ist so zu ordnen: Lib. Jur. I no. 202 (Aufforderung); 206, 204, 205 (den Nachlaß betreffend); 203 (Reklamation); 195 (30. Dezember 1154; von Langer S. 63 Anm. 2 als ein Bündnis der beiden Städte bezeichnet), 207, 208 (Januar 1155); dazu die Notiz am Ende von 202. Sieveking I, 39 irrt mit der Annahme, daß die Placentiner nur 5500 l. erhalten hätten; die Addition ergibt sogar einen Bruchteil über 6000 l.

[3]) Boselli I, 330.

[4]) Lib. Jur. I no. 217.

[5]) Ebd. 85, 191, 192; 149, 153.

[6]) Ebd. 312.

der Krieg zwischen Genua und dem Kaiser schon im vollen Gange war, gingen Piacenza und Mailand ein enges Bündnis mit Genua ein[1]); viermal sind während dieses Krieges Placentiner Podestàs in Genua gewesen und der genuesische Annalist hebt die hilfsbereite Treue, die Piacenza trotz schwerer eigener Bedrängnis den Genuesen in dieser Zeit bewies, ganz besonders hervor.[2]) Daß diese enge Verbindung zugleich kommerzieller Natur war, zeigt uns z. B. 1247 der gemeinsame Bezug nordfranzösischer Tuche auf dem Wege über Marseille[3]) und beweist uns namentlich die große Rolle, die wir placentinische Bankiers auf dem Geldmarkt in Genua spielen sehen.[4]) Dieser engen Verbindung entspricht es, daß Piacenza ein Konsulat in Genua hatte; am 10. Februar 1241 ist Oberto Bagarotto zuerst als placentinischer Konsul in Genua nachweisbar; die auf dem S. Georgsmarkt in den Häusern der Malocelli gelegene Loggia der Placentiner wurde im Oktober 1253 für 70 l. jan. jährlich von neuem gepachtet.[5])

Von der kommerziellen Verbindung Piacenzas mit der anderen großen Seestadt des Tyrrhenischen Meeres haben wir nur ein Zeugnis; am 5. März 1179 wurde den in Pisa erschienenen Gesandten Piacenzas, dem Konsul Capo und Grimerius Vicecomes, im Dom zu Pisa vor zahlreichen Zeugen und in Gegenwart des Volkes für alle Placentiner und ihre Waren im gesamten Machtbereich Pisas zu Wasser wie zu Lande volle Sicherheit gewährleistet; sollte diese Zusage aufgekündigt werden, so sollte sie doch für diejenigen Placentiner, die sich in der Ferne befanden, bis zu ihrer Rückkehr in die Heimat Gültigkeit behalten. Bei Streitigkeiten sollte das Forum des Beklagten zuständig sein; an Abgaben hatten die Placentiner in Pisa die altherkömmlichen (pedagium und ripa), ebenso wie die Pisaner in Piacenza zu entrichten.[6]) Doch scheint sich ein stärkerer Handelsverkehr zwischen beiden Orten nicht entwickelt zu haben, obwohl die Hauptstraße, die von Piacenza über den M. Bardone nach Toscana und weiter nach Rom führte, sehr viel begangen war; dazu war doch der Weg nach der ligurischen Seestadt zu nahe, ohne dabei wesentlich größere natürliche und politische Schwierigkeiten zu bieten als der Weg nach Pisa.

509. Während die Apenninen für die Verbindung Ober-Italiens mit dem Tyrrhenischen Meere ein nicht unerhebliches Verkehrshindernis bilden, wenden sie sich am Südostende des Ligurischen Golfes von der Westküste ab und der Adria zu, so daß Mittel-Italien sich überwiegend nach dem Tyrrhenischen Meere hin öffnet. So trennten keine natürlichen Schwierigkeiten Pisa von seinem toskanischen Hinter-

[1]) Ann. jan., SS. XVIII, 192. Zwei Jahre darauf wurden die Markgrafen von Montferrat, Carreto und Ceva in dies Bündnis einbezogen; p. 209.

[2]) Ann. jan. zu 1239, 1241, 1244, 1247; zu 1243 p. 210: commune Placentie, quod nunquam in necessitatibus defuit comuni Janue, licet multum gravatum esset ab inimicis.

[3]) Oben § 473.

[4]) § 271.

[5]) Ferretto I, 5 A. 1. Auf Grund archivalischer Studien weist Accame in den Atti e mem. stor. per le provincie di Romagna, ser. 3, XIV (1896) p. 137 einen Konsul der bolognesischen Kaufleute in Genua, Alberto Guascone, für das Jahr 1220 nach. Ein Blick in die Annalen Genuas zu diesem Jahre hätte ihn belehrt, daß er in Wahrheit einer der vier Gerichtskonsuln war, die in diesem Jahre, ebenso wie der Podestà, sämtlich Bolognesen waren.

[6]) Boselli I, 326 f. Die von Piacenza ausgestellte Gegenurkunde ist nicht erhalten.

lande; und am wenigsten konnte von solchen gegenüber seiner Nachbarstadt Lucca die Rede sein. Dafür sehen wir hier die schon früher hervorgetretenen Interessengegensätze[1]) vielfach eine weit schärfere Trennung hervorrufen, als dies natürlichen Hindernissen möglich gewesen wäre.

Im ersten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts war das Grenzkastell Ripafratta am Austritt des Serchio aus der lucchesischen Talstufe der Hauptstreitpunkt eines Krieges (1104—1110), der in dem durch Heinrich V. gebotenen Frieden mit der Behauptung des Kastells durch die Pisaner endete.[2]) In einem zweiten Kriege (1121) erlangten die Lucchesen von dem gleichzeitig durch Genua hart bedrängten Pisa die Anerkennung ihrer Befreiung vom pisanischen Uferzoll, die Markgraf Konrad ihnen erst vor kurzem (2. Oktober 1120) bestätigt hatte.[3]) Noch während des korsikanischen Krieges griffen sie wiederum (1128) zu den Waffen und entrissen den Pisanern das die Frankenstraße beherrschende Kastell Aghinolfi (heut Montignoso) an der Bertramspforte[4]), jenem Defilé, das durch das nahe Herantreten der Apuanischen Alpen an das Meer gebildet wird; allerdings ohne ihre Eroberung dauernd festhalten zu können.[5]) Besonders heftig und langwierig aber gestaltete sich der Krieg, der 1143 begann, weil Pisa das Lucca bedrohende Kastell Vurno an sich gebracht hatte, um auf diese Weise, wie die pisanischen Annalen sagen, Rache zu nehmen für die Unbill, die ihm Lucca bezüglich des Kastells Aghinolfi, der Frankenstraße und der Arnostraße zugefügt hatte.[6]) Der Krieg zog sich trotz kaiserlicher und päpstlicher Bemühungen mit einigen Unterbrechungen (1147 und 1155/56) jahrelang hin, bis er endlich Mitte August 1158 durch einen zehnjährigen Waffenstillstand beendet wurde; er hatte schließlich fast ganz Toscana in Mitleidenschaft gezogen, so daß Graf Guido, Siena und Pistoja auf der Seite Pisas, Florenz, Prato und die Herren der Versilia und Garfagnana auf der Seite Luccas standen.[7])

510. Die Vertragsbedingungen sind nicht erhalten und es läßt sich nur vermuten, daß sie im allgemeinen einem uns vorliegenden Entwurf, auf Grund dessen Erzbischof Villano in Gemeinschaft mit anderen geistlichen Würdenträgern im Januar 1155 den Frieden zu vermitteln versucht hatte[8]), entsprochen haben werden; jedenfalls aber sind die Artikel dieses Entwurfs höchst lehrreich für die Interessen, um die es sich handelte und für die Tendenzen, die man bei diesen Kämpfen verfolgte. Für den Verkehr auf der »strada Francorum« nach Pisa unterschied man drei Kategorien: die diesseits des Passes La Cisa (also des Apennin) Wohnenden durften, ohne Lucca zu berühren, direkt mit Pisa verkehren, falls ein

[1]) Oben § 40 f. Volpe 149 f.

[2]) Davidsohn I, 355 ff.

[3]) Ebd. 363 f., 390. Scheffer-Boichorst p. 65, 76 A. 7.

[4]) Urkunde von 1055 bei Muratori Antiqu. III, 645: de castello quod dicitur Aginulfi, prope portam que dicitur Bertam. Porta Bertramensis im Vertrage zwischen Genua und Tortona; Lib. Jur. II no. 6. S. auch Belgrano in Atti Lig. II, p. 325.

[5]) Davidsohn I, 404. Scheffer-Boichorst p. 86.

[6]) SS. XIX, 241. Bernhardi, Konrad III p. 363.

[7]) Langer S. 20; Davidsohn I, 431 ff. Ann. pis. SS. XIX, 244.

[8]) Bei Bonaini Suppl. p. 28 f., vorher aus Roncionis freilich sehr unzureichender Übersetzung p. 294 f. bekannt. Von beiden irrig zu 1158 gesetzt, ist er erst durch Davidsohn I, 453 f. und Forschungen I, 99 richtig bestimmt worden.

solcher direkter Verkehr altherkömmlich war; drei von Lucca und Pisa gemeinsam zu erwählende Personen aus dem Bistum Luni hatten das Herkommen in dieser Beziehung festzustellen. Alle jenseits des Apennin, aber noch diesseits der Alpen Wohnenden mußten ihren Weg zwar über Lucca nehmen, durften aber mit ihren Waren unbehindert (libere) nach Pisa weiterziehen, wenn sie es wollten. Für beide Kategorien sollte indessen während eines Zeitraums von 10 Tagen vor und 10 Tagen nach Peter Paul (29. Juni), an welchem Tage in Pisa große Messe stattfand, jede Beschränkung in Wegfall kommen. Die Franzosen und Deutschen hingegen, sowie alle jenseits der Alpen Wohnenden überhaupt (Franceschi et Tedeschi et omnes ultramontani) sollten auf ihrem Wege südwärts in Lucca einen mindestens achttägigen Aufenthalt nehmen müssen, innerhalb dessen sie auch die von ihnen eingekauften Waren zu bezahlen hatten; dann sollte auch ihnen bei ihrer Weiterreise nach Pisa keinerlei Hindernis in den Weg gelegt werden dürfen. Das Kastell Aghinolfi sollte an die Pisaner, der flämische Turm bei Corvaria (turris flaminga) an seine früheren Besitzer, die edlen Herren Uguiccio und Veltro, zurückgegeben werden. Was den Weg von Pisa arnoaufwärts anbetrifft, so sollte niemand, sei es auf dem Arno selbst, sei es auf der in der Richtung des Arno verlaufenden Straße nach Pisa zu ziehen gehindert werden; die Abgaben waren auf das Maß der zur Zeit Ugolinos, des letzten Kadolingergrafen, (gest. 1113), auf diesem Wege erhobenen zurückzuführen; wahrscheinlich hatte sie Lucca, das seine Besitzungen bis zu dem wichtigen Fucecchio vorgeschoben hatte, beträchtlich erhöht. Überhaupt sollten alle Abgaben, die Pisa und Lucca seit den Zeiten der Gräfin Mathilde (gest. 1115) gegeneinander eingerichtet hatten, der Salzzoll (duana salis), der Zuschlag zum Uferzoll (wir sehen also, wie wenig die Errungenschaft der Lucchesen von 1120/21 Bestand gehabt hat) und die Verkehrsabgabe, die mit dem Namen maltolletum bezeichnet wird, innerhalb einer bestimmten Frist völlig beseitigt werden. Endlich sollte niemand, der zu Lande oder zu Wasser nach Pisa kam, von den Pisanern zurückgehalten werden dürfen, wenn er seine Waren nach Lucca weiterführen wollte.

511. Die Unzufriedenheit Luccas mit den Bestimmungen des Waffenstillstandes von 1158, der jedenfalls unter dem Drucke des damals vor Mailand lagernden Kaisers zustande gekommen ist, äußerte sich besonders darin, daß es im folgenden Jahre eine direkt gegen Pisas kommerzielle Interessen gerichtete Konvention mit Genua einging.

Schon während des korsikanischen Krieges hatte die gemeinsame Feindschaft Lucca mehrfach mit Genua zusammengeführt; daß ein Vertragsverhältnis zwischen beiden Städten bestand, zeigen die Konsularstatuten Genuas von 1143, die den Genuesen die Beachtung desselben zur Pflicht machen.[1]) Der damals einsetzende Krieg Luccas gegen Pisa fiel zwar in eine Periode des Friedens zwischen den beiden Seestädten; wie lebhaft aber der Handelsverkehr der Lucchesen mit Genua war, geht aus dem Abkommen von 1153 hervor, das den Transithandel der Lucchesen durch genuesisches Gebiet nach Frankreich regelte.[2])

Nunmehr schloß Lucca mit Genua am 10. September 1159 zu Lerici eine am 1. November für 12 Jahre in Kraft tretende Konvention über den Salzhandel. Genua verpflichtete sich, den Lucchesen alles Salz, dessen sie bedürfen würden, an den jeweilig von ihnen zu bestimmenden Ort ihres

[1]) Leges Munic. I p. 257.

[2]) Oben § 275.

Küstengebiets zum Preise von 15 sol. luc. für den Malter von Porto Venere[1]), frei bis zur Entladung, zu liefern; das Risiko des Weitertransports fiel den Lucchesen anheim. Sollten die Pisaner die Transporte mit Gewalt hindern, so verpflichtete sich Genua, das Salz nach dem Grenzorte seines Gebiets, Porto Venere, für 12 sol. luc. für den Modius zu liefern und seinen Untertanen vorzuschreiben, den Weitertransport mit ihren Fahrzeugen (lignis) für den festen Preis von 2 sol. 7 den. per Modius zu besorgen; wahrscheinlich sollte dieser Transport dann nur nach der anderen Seite des Golfs von Spezia gehen. Sollten die Pisaner auch diese Transporte hindern und Lucca deswegen zum Krieg gegen Pisa schreiten wollen, so verpflichtete sich Genua, die Lucchesen zu unterstützen. Jedenfalls um den Lucchesen eine unbequeme Konkurrenz fernzuhalten, versprachen die Genuesen ferner, an die Anwohner des Golfs zwischen Porto Venere und Luni Salz nur in Höhe ihres eigenen Bedarfs abzugeben; sollte sich herausstellen, daß diese Salz in das Gebiet zwischen Luni und Rom weiterverkauften, so sollte Genua ihnen nicht eher wieder Salz liefern, bis sie geschworen hatten, diesen Handel zu unterlassen. Ebenso verpflichteten sich die Genuesen selbst, niemandem in diesem Gebiet Salz zu liefern, auch keinem Kaufmann, der das Salz auf dieser Küstenstrecke absetzen wollte. Lucca wollte also fortan nicht nur kein Salz mehr von Pisa beziehen, sondern auch in bezug auf den Salzhandel an der ganzen Küste von Luni bis Rom mit Pisa in Konkurrenz treten.

Der Vertrag ist das beste Zeichen, wie wenig freundlich das Verhältnis Luccas zu Pisa war und wie sehr sich während des langen Kriegszustandes mit Pisa der Verkehr Luccas mit Genua eingebürgert hatte. Deutlichen Anzeichen dafür begegnen wir auch in den Notariatsakten des Johannes. Nicht selten ließen sich Lucchesen dauernd in Genua nieder und erlangten durch Aufnahme in die »Compagna« das Recht, den Genuesen gleich am Seehandel teilnehmen zu können. Das hervorragendste Beispiel dafür bietet jener Obertus von Lucca, den wir mehrfach, und zwar mit sehr bedeutendem Kapital, im Seehandel tätig gefunden haben; im April 1163 hat er von einem anderen in Genua naturalisierten Lucchesen, Guidotus, dem Sohne des verstorbenen Gandulfus Lucensis, einen Hausanteil erworben und später hat er es bis zum Gerichtskonsul in Genua gebracht.[2])

Ein besonders wichtiger Artikel des lucchesischen Exports nach Genua war der Safran.[3]) Dem genuesischen Bankier Stabilis versprachen am 8. Dezember 1161 Pasius Bruni und Grugnus Moricondi, für empfangene Waren bis Mittfasten nächsten Jahres 111 Pfd. unverfälschten Safrans, wie er von Lucca eingeführt zu werden pflege (111 lb. safrani legaliter, sicut a Luca consuevit introduci), zu liefern; und ein völlig analoges Versprechen gibt ihm am gleichen Tage Rogerius, der Sohn des Petrus de Lisca, in bezug auf $24^1/_3$ Pfd. »croci, qualis a Luca legaliter adducitur«.[4]) Ja selbst als Zahlungsmittel dem genuesischen Staate gegenüber verwendeten Lucchesen

[1]) . . . modium qui hodie publice currit in Portu Venere. San Quintino p. 84.

[2]) Oben § 118, 441. Chart. II no. 775, 957, 1189, 1473; 1251 (13. April 1163). Konsul 1189 SS. XVIII, 103). Ein anderes Beispiel ist Merlo von Lucca; s. ferner no. 1055, 1427, 1064; 1467; 421—423.

[3]) Über die viel Arbeitsaufwand und Mühe erfordernde Krokuskultur, die schon im Altertum in Italien heimisch war, s. besonders Flückiger p. 773 ff. und Semler II, 640 ff.

[4]) Chart. II no. 1141, 1140.

den Safran; Kaufleute von Lucca schossen ihm am 1. Juli 1169 einen Betrag von 120 l. jan. vor, davon 80 l. in bar und 40 l. in Safran, wobei das Pfund Safran mit $8^1/_3$ sol. jan. angerechnet wurde.[1])

512. Zur Zeit dieses Darlehnsgeschäftes befand sich Lucca schon wieder in heftigem Kampfe mit Pisa. Als im Jahre 1162 der Krieg zwischen Genua und Pisa ausbrach, hatte der Kaiser im Juli zu San Genesio die consules majores von Lucca in Gegenwart pisanischer, florentinischer und pistolesischer Konsuln schwören lassen, den Verkehr auf der Via regia in keiner Weise zu stören[2]), Zuwiderhandlungen zu bestrafen und den Pisanern und ihren Waren Sicherheit in ihrem Gebiet zu gewährleisten; und etwa um dieselbe Zeit bestimmte man auch, daß Streitigkeiten zwischen Pisanern und Lucchesen durch alljährlich neu zu nennende Schiedsrichter erledigt werden sollten.[3]) Trotzdem trat Lucca schon 1165 in den Kampf gegen Pisa ein, holte sich aber am 1. Juni bei den Bädern der Monti Pisani eine Niederlage, die es veranlaßte, auf eine Waffenruhe von 20 Monaten einzugehen.

Am 7. Oktober 1166 aber kam es zum Abschluß eines engen Bündnisses auf 29 Jahre[4]) zwischen Genua, das damals auch Rom und Narbonne auf seine Seite brachte, und Lucca, in dem Genua dem lucchesischen Handel Bedingungen zugestand, wie es sie ähnlich günstig noch niemals einer Stadt zugestanden hatte. In Porto Venere, das den Lucchesen zunächst lag, erhielten sie 2 Häuser innerhalb des Kastells, so daß sie hier ihre Waren völlig sicher unterbringen konnten, bis sich Gelegenheit zur Weiterbeförderung fand. Wenn die Genuesen den Lucchesen erlauben, in Porto Venere ein oder mehrere Schiffe zu unterhalten, so waren die Lucchesen verpflichtet, die Genuesen damit gegen jeden Feind auf der Küstenstrecke zwischen Rom und Nizza zu unterstützen. Und wie den Lucchesen in Porto Venere, so wurden den Genuesen in Motrone 2 Häuser eingeräumt, die nach Ablauf der 29 Jahre an Lucca zurückfallen sollten. Mit dem Bau eines Kastells zum Schutz von Motrone hatte Lucca schon begonnen; Genua verpflichtete sich nun, an Lucca 1000 l. zu zahlen, die zum Ausbau dieses Kastells oder eines anderen bei Filetto (nahe der Serchiomündung) oder auch zum Bau von Gebäuden, Brücken und Wegen in oder bei diesem Kastell zu verwenden waren. Ferner regelte man den Modus der Bezahlung des von den Genuesen nach Motrone gelieferten Salzes; Lucca versprach, seinen Untertanen durch jährlich erneute Bekanntmachung vorzuschreiben, nur von den amtlich bestellten Salzverkäufern oder von Genuesen Salz zu kaufen. Der wichtigste Punkt aber war, daß Genua versprach, den Lucchesen die Teilnahme am Seehandel genau ebenso zu gestatten wie den Genuesen selbst. Der lebhafte Wunsch, das gehaßte Pisa niederzuwerfen, veranlaßte Genua also, in diesem Falle von seiner sonst geübten aus-

[1]) Olivieri in Atti Lig. I, 337. Sieveking, der diesen Druck übersehen hat, ist auf Grund eines Fehlers in dem von ihm benutzten Auszuge von Wolf (40 Pfd. Safran statt 40 l. jan. in Safran) zu der Annahme gekommen, daß hier ein Zinsfuß von etwa 100% pro anno vorliege; I p. 39.

[2]) Const. et acta I, 302: stratam non offendam etc. Das Privileg für Pisa vom April 1162 enthält auch die Bestimmung, daß kein Kaufmann nach Pisa zu gehen gehindert werden dürfe; ebd. 283.

[3]) Geht aus dem pisanischen Konsularstatut für 1164 hervor.

[4]) San Quintino p. 86—91 gibt den Lucca verpflichtenden Teil des Vertrages, während die Ann. pis. (SS. XIX, 255) genau über die Verpflichtungen Genuas berichten (die Zahl der Jahre XXIV ist irrig für XXIX). Dazu ann. genov. I, 193 mit Anm. 1; Langer 118; Davidsohn I, 496.

schließenden Handelspolitik völlig abzugehen. In einer besonderen Vereinbarung vom 21. Juni des nächsten Jahres wurde die Höhe des Passierzolls festgesetzt, den lucchesische Waren, die auf dem Landwege nach Genua gingen, im Gebiet der Herren von Cogorno und der anderen Grafen v. Lavagna zu entrichten hatten.[1]) Inzwischen entbrannte der Kampf um die Via regia mit besonderer Heftigkeit; mit Hilfe der neuen Befestigungen wollte man die Verbindung Luccas mit Genua auf dem kürzesten Wege sichern, die Pisaner aus dem Küstengebiet nördlich vom Serchio völlig verdrängen und ihnen jede Verbindung mit der Frankenstraße abschneiden; eine Hauptlebensader Pisas sollte damit unterbunden werden. Lucca hatte sogar die Absicht, Pisa völlig zu ruinieren, indem es die anderen Städte Toscanas zum Anschluß an das Bündnis zu bewegen suchte; doch hatte es damit keinen Erfolg.[2]) Auch leisteten die Pisaner zähen Widerstand; Ende 1170 errangen sie über ihre Feinde einen großen Landsieg, der es ihnen ermöglichte, das überaus starke Kastell, das Lucchesen und Genuesen bei Motrone errichtet hatten, dem Erdboden gleichzumachen und auch den hölzernen Turm, der von ihnen etwas weiter südlich bei Viareggio[3]) erbaut war, zu zerstören; im folgenden Jahre freilich erbauten ihre Feinde einen neuen »Turm am Meere«, noch fester und höher und dem Arno näher als jener; die in den Fluß Einfahrenden sollten ihn nach dem Willen der Erbauer als ein schreckendes Zeichen sehen können.[4]) Doch stärkten die Pisaner in diesem Jahre ihre Stellung erheblich durch ein enges Bündnis mit Florenz; Januar 1173 schlossen sie ein gegen Lucca gerichtetes Bündnis mit den edlen Herren der Versilia, das diesen gestattete, Waren aus Pisa gegen bloße Entrichtung des alten Uferzolls auszuführen; doch mußten sie Garantie leisten, diese nicht an die Feinde Pisas zu liefern[5]); 1174 machten sie ihren Frieden auch mit Rom.

Endlich bereitete das Eingreifen des Kaisers Ende November 1175 dem Kriege ein Ende. Die vielumstrittene Sperrfeste an der Frankenstraße (an Stelle jenes hölzernen Turmes war schließlich ein Kastell bei Viareggio erbaut worden) mußte zum schweren Verdruß der Lucchesen geschleift werden; dagegen wurde den Pisanern verboten, den von ihnen geschlagenen Münzen die Form der lucchesischen zu geben, wie sie seit langem zu tun gewohnt waren.[6]) Wie einst im Jahre 1158, fügte sich Lucca auch jetzt nur widerstrebend dem gebotenen Frieden und bald genug brachen neue Mißhelligkeiten unter den beiden Städten aus.

513. Im Jahre 1181 aber, wohl unter dem Druck langdauernder Hungersnot und schwerer Seuchen, die Italien damals heimsuchten, reichten sich die bisher so unversöhnlichen Gegner die Hand zu ernstlichem Frieden nicht nur, sondern zu so engem Bunde, daß beide Städte in mancher Beziehung fast als ein Staatswesen erscheinen konnten. Nach schwierigen Verhand-

[1]) Ferretto I, 247 A. 1. Passavante war aber nicht Konsul der Lucchesen in Genua, sondern lucchesischer Stadtkonsul, der zum Zwecke der Verhandlung nach Genua gekommen war.

[2]) Omnes facere recusaverunt; ann. pis., SS. XIX, 255.

[3]) Ebd. 260. Näheres über diese Kämpfe bei Davidsohn I, 515 ff.

[4]) Ann. genov. I, 245.

[5]) Bonaini Suppl. p. 47 f., irrig zum Oktober 1169 angesetzt (danach auch Davidsohn l. c. Anm. 4). Dazu Ann. pis. p. 264.

[6]) Ann. genov. II p. 9. Mem. e docum. per servire all' ist. di Lucca IV, 2 (1836) no. 134 p. 185 f. Langer S. 201. Davidsohn I, 544.

lungen kam der Vertrag am 19. Oktober zum endgültigen Abschluß[1]); je 2000 Bürger aus jeder Stadt beschworen ihn und alle 5 Jahre sollten je 500 weitere Bürger den gleichen Eid leisten. Die Differenzen wegen der Münze wurden in der Weise beigelegt, daß die in Pisa zu prägenden Münzen sich fortan deutlich von den Denaren Luccas unterscheiden sollten. Gegenseitig war Nachprägung streng verboten; der Reingewinn aus der Münze in jeder Stadt aber sollte zu gleichen Teilen geteilt werden.

Ebenso sollte fortan auch der Reingewinn aus dem in beiden Städten erhobenen Uferzoll und dem Salzmonopol, sowie aus dem nur in Pisa bestehenden Monopol auf Eisen und Eisenerze, so lange ein solches vorhanden sein würde, endlich auch der Reinertrag aus dem pisanischen Seezollamt (decatia) zu gleichen Teilen unter die vertragschließenden Städte geteilt werden. Wenn es darnach scheinen könnte, daß diese Bestimmungen zum ganz überwiegenden Vorteil Luccas getroffen waren, so schwindet dieser Eindruck doch bei Betrachtung anderer Artikel des Vertrages. Abgesehen davon, daß die Lucchesen in Pisa wie die Pisaner in Lucca in bezug auf Abgaben und Gebühren völlig gleich den Einheimischen zu behandeln waren, verpflichtete sich Lucca, sein Salz nur von den Pisanern zu beziehen; vor allem aber war bestimmt, daß aus den eigenen Zolleinnahmen Pisas und der von Lucca ihm überwiesenen Hälfte vom Abschluß des Friedens an auch alle Ausgaben zu bestreiten waren, die Pisa im Interesse des Seehandels und der Sicherheit der Schiffahrt zu machen hatte. Dazu gehörten alle Ausgaben für die Decatia selbst sowie für den Seehafen (pro magnali) und das große Magazin in Porto Pisano, die Kosten des Wachtdienstes auf Hafentürmen, Wachttürmen, Küsten und Inseln (unter dem Begriff guardia maris zusammengefaßt), die Ausrüstung und Unterhaltung besonderer Wachtgaleeren zur Sicherung der heimischen Gewässer, event. auch zur Begleitung und Einholung von Handelsschiffen, endlich auch die Kosten von Gesandtschaften, die im allgemeinen Handelsinteresse notwendig schienen, sowie überhaupt alle Ausgaben, die bona fide im Interesse der decatia gemacht werden würden. Man wird darnach wohl annehmen dürfen, daß Lucca nicht auf besonders hohe Überweisungen zu rechnen hatte.

Dafür hatten aber auch die Lucchesen fortan den gleichen Anspruch auf Beförderung zur See, Teilnahme am Seehandel und maritimen Schutz wie die Pisaner selbst; die Privilegien, die die Pisaner genossen, sollten allerwärts auch den Lucchesen zugute kommen.[2]) Diese Beteiligung am Seehandel auf dem Wege über Pisa war für Lucca natürlich ungleich bequemer und vorteilhafter als auf dem Umwege über Genua.

Auf der ganzen Küstenstrecke zwischen Serchio und Magra durften nur Waren der Pisaner oder Lucchesen zur Entladung kommen, eine Bestimmung, die sich offenbar gegen den früher von Genuesen und Bewohnern der genuesischen Riviera betriebenen Zwischenhandel richtete. Den Leuten von Vallecchia (in der Versilia dicht bei Corvaria), die Untertanen der Pisaner waren, wurde das Recht vorbehalten, 3 kleine Fahrzeuge (2 bucii,

[1]) Eid der pisanischen Konsuln vom 16. Juni bei Carli II p. 150—160; teilweise in Mem. e Doc. di Lucca IV, 2, 192. Bei Roncioni in Übersetzung mit dem Datum des 22. Juni p. 399 f. Eid der lucchesischen Konsuln vom 4. September, Carli II p. 160—170. Konvention vom 19. Oktober bei Bonaini Suppl. p. 82 f. Dazu Davidsohn I, 569.

[2]) Der Vertrag mit Mallorka 1184 auch für Lucca geschlossen; oben § 255.

1 jansira) zu unterhalten, deren Benutzung den Lucchesen zur beliebigen Beförderung ihrer Waren (natürlich konnte es sich hierbei auch nur um Küstenfahrt handeln) gestattet war.

Was den Landverkehr auf der Frankenstraße angeht, so sollten alle von jenseits der Alpen Kommenden, sowie überhaupt alle, die mit Waren reisten[1]), ob sie nun durch die Versilia oder durch die Garfagnana kamen, zwar veranlaßt werden dürfen, über Lucca zu reisen, doch sollten sie von hier ihre Reise ganz nach Belieben jederzeit nach Pisa fortsetzen dürfen; von den engherzigen Bestimmungen des Vertragsentwurfes von 1155 sah man also nunmehr doch ab.

Die enge Allianz der beiden Städte kam endlich auch darin zum Ausdruck, daß ihre Bürger in bezug auf Handelsabgaben einander völlig gleichgestellt wurden; durch jährlich gemeinsam bestellte Schiedsrichter waren zwischen Pisanern und Lucchesen entstehende Streitigkeiten zu schlichten.[2]) Im Jahre 1183 wurde auch die Höhe des Ripaticum, das von den Edlen von Ripafratta von den unterhalb der Burg oder auf der anderen Seite des Serchio passierenden Waren erhoben wurde, geregelt. Die edlen Herren beanspruchten 2 d. für die Last und 18 d. für den mit Waren beladenen Karren; Pisa wollte nur 1 und 4 d. zugestehen, bis endlich die von beiden Parteien erwählten Schiedsrichter einen Ausgleich dahin zustande brachten, daß bei Waren, die Pisanern oder Lucchesen gehörten, von der Last 1 d., vom Karren 8 d. entrichtet werden mußten, während die Sätze für andere Waren $1^1/_2$ d. und 10 d. betragen sollten.[3])

514. Weit über ein Menschenalter hat der Friede zwischen Pisa und Lucca Bestand gehabt. Im Jahre 1221 aber brachen neue Kämpfe zwischen beiden Städten aus, die sich, wenn auch mit Unterbrechungen, bis tief in das folgende Jahrzehnt hineinzogen.[4]) Doch fand der große Streit zwischen dem Papst und Friedrich II. auch Lucca auf Seiten des Kaisers; hatte der Papst doch besonders dadurch, daß er die Edlen der Garfagnana der Kirche huldigen ließ[5]), die Interessen Luccas verletzt. Im Dezember 1248 übertrug der Kaiser gleichzeitig den Lucchesen die Garfagnana, den Pisanern, die vorher schon das castrum Aghinolfi besetzt hatten, die Lunigiana[6]). Mit seinem Tode brach die Feindschaft der Städte wieder aus und zusammen mit Florenz nahm Lucca nunmehr wieder am Kriege Genuas mit Pisa teil.

Auch während seines engen Bundes mit Pisa hatten die Handelsbeziehungen Luccas zu Genua fortgedauert, offenbar im Zusammenhange damit, daß seit alter Zeit ein beträchtlicher Teil des lucchesischen Handelsverkehrs seinen Weg nach Frankreich nahm. Im April 1191 wurde das Recht der Zollerhebung von den passierenden Lucchesen durch den Podestà der Leute

---

[1]) Ultramontanos tamen et omnes scarsellas portantes etc. Carli II, 165.

[2]) Die Tätigkeit solcher arbitri ist für 1183 und 1190 nachweisbar. Volpe p. 143 A. 6 und 312.

[3]) Bonaini, Suppl. p. 86 f.

[4]) Winkelmann I, 163 f., II, 27 usw.

[5]) 24. Oktober 1227; B.-F.-W. 12972. Am 16. November 1209 hatte Lucca auf Verlangen Ottos IV. die Garfagnana und Versilia aus der Untertänigkeit entlassen; Winkelmann, Otto p. 216.

[6]) Schütte 103. Im Juli 1226 hat ein pisanisches Aufgebot den über den M. Bardone aus der Lombardei zurückkehrenden Kaiser von Pontremoli an über Sarzana nach Pisa geleitet. Ann. Plac. SS. XVIII, 469. Besetzung von Aghinolfi: Ann. jan. zu 1248 p. 225 f.; Breviar. pis, Murat. SS. VI, 192.

von Cellasco und Lagneto für 10 l. jan. vergeben [1]), und als 1216 eine genuesische Gesandtschaft, die nach Rom wollte, vom Markgrafen Andreas von Massa gefangen genommen wurde, ging Lucca sogleich mit einer kriegerischen Expedition gegen ihn vor. [2]) Im Dezember 1214 sehen wir den Lucchesen Bonagiunta von Villano Asperano in Genua 115 Pfd. Seide für c. 118 l. jan. erstehen [3]); im selben Jahr nahm der Lucchese Guido Pallavicini in Genua bei Bonamicus Archerius ein Darlehn auf, das er in Lucca zurückzuerstatten versprach, und schon am 17. Juli 1201 sehen wir in dieser Form des Wechsels den Lucchesen Gualzerio Onesti für in Genua empfangene 24 l. jan. den Gegenwert mit 42 $^1/_2$ l. luc. in Lucca zu zahlen versprechen. [4])

Im Jahre 1217 kam ein neuer Handelsvertrag zwischen beiden Städten zustande, dessen Inhalt uns leider nicht bekannt ist. [5]) Fünf Jahre darauf verlangte der Papst von Genua, den Lucchesen den Verkehr mit ihrer Stadt zu sperren; ohne Erfolg allerdings, wie wir schon daraus ersehen, daß im nächsten Jahre Kaufleute von Lucca, die auf dem Wege nach Genua waren, bei Porto Venere überfallen wurden und daß Genua die Übeltäter schließlich zur Restitution zwang. [6]) In dieser Zeit des wiederausgebrochenen Krieges mit Pisa mußte sich das Verhältnis Luccas zu Genua um so enger gestalten; ein Beleg dafür und für die Stärke der lucchesischen Kolonie in Genua ist es, daß die Annalen Genuas zum Jahre 1227, wo ein Lucchese Podestà von Genua war, ausdrücklich hervorheben [7]), daß sich die Mehrzahl der in Genua weilenden Kaufleute von Lucca damals an dem Kriegszuge Genuas gegen Savona und Albenga beteiligt hätte, und 1233 suchte Genua den Lucchesen dadurch beizustehen, daß es eigens Gesandte nach Lucca schickte, die die dort herrschenden inneren Kämpfe beizulegen versuchen sollten. [8]) Am Ende des Jahres 1239 erneuerten als Gesandte Luccas Guidotto Tegrini de Podio, einer der Konsuln der Kaufleute von Lucca, und der Richter Armanno Pargia den Handelsvertrag mit Genua; insbesondere wurde bestimmt, daß die Lucchesen mit den Bewohnern von Porto Venere über die Miete von Fahrzeugen und den Transport ihrer Waren völlig unbehindert Vereinbarungen treffen dürften; in allen auswärtigen Handelsplätzen sollten die Lucchesen in dem gleichen Handelsquartier wie die Genuesen wohnen. [9])

---

[1]) Ferretto I, 20 A. 1. Vorbehalt bezüglich der Lucchesen im Vertrage mit Marseille 1211. Oben § 471.

[2]) Ann. genov. II, 142. Aussöhnung des Markgrafen mit Genua erst 1223; ebd. 196.

[3]) San Quintino p. 64 aus dem Notul. Lanfranci. Im Jahre 1251 kauft ein lanerius aus Lucca für 23 l. jan. raza und boldroni in Genua. Sieveking II, 42 A. 5.

[4]) San Quintino p. 77. Ferretto I, 8 A. 2. Nach Ferretto I, 111 A. 3 wären 1213 zuerst lucchesische Konsuln in Genua nachweisbar; der Florentiner Bernardo Argembaldo, der in Genua am 4. Juli 1213 mit Montanino Tadi von Lucca kontrahiert, verspricht, bei entstehenden Differenzen sich dem Spruch der florentinischen und lucchesischen Konsuln in Genua zu unterwerfen. Ich muß gestehen, daß ich starke Bedenken wegen der vollen Genauigkeit dieses Regests nicht unterdrücken kann; hat sich Ferretto doch auch bezüglich der lucchesischen Konsuln in Genua sowohl für das Jahr 1167 wie für das Jahr 1239 geirrt. Nur die Veröffentlichung des Originals kann Gewißheit bringen.

[5]) Ferretto I, 81 A. 3.

[6]) Winkelmann I, 169; ann. genov. II, 195.

[7]) SS. XVIII, 166.

[8]) Ebd. 181.

[9]) Lib. Jur. I no. 753: Schreiben Luccas an Genua vom 22. Nov., daß es die beiden Gesandten mit Vollmacht zum Abschluß des Vertrages versehen habe. Mit-

Als der Vertrag geschlossen wurde, lag Genua schon im Kampfe mit dem Kaiser, indessen vermochte Lucca an der mit diesem Vertrage bekundeten antikaiserlichen Politik nicht festzuhalten und erst nach des Kaisers Tode alliierte es sich von neuem mit Genua.

515. Im Gegensatz zu Lucca stand Pisa lange Zeit hindurch mit Florenz, mit dem es die freilich nicht sehr ausgiebige Wasserstraße des Arno verband, in bestem Einvernehmen. Baumstämme zu Masten kamen zur Zeit des Balearenzuges arnoabwärts aus den Bergwäldern des Mugello nach Pisa[1]); und Feindschaft gegen Lucca hat die Florentiner im 12. Jahrhundert mehr als einmal an die Seite der Pisaner geführt. Ganz besonders eng gestaltete sich das Verhältnis zwischen Pisa und Florenz während des großen genuesisch-pisanischen Krieges, als Genua sich mit Lucca auf das engste verbündet hatte. Um die Unterstützung von Florenz zu gewinnen, entschloß sich Pisa, diesem nicht nur die gleichen kommerziellen Vorteile, die Genua den Lucchesen gewährt hatte, sondern selbst noch größere zuzugestehen; es war ein gewaltiger kommerzieller Erfolg, den die Florentiner mit dem Vertrage errangen, der am 4. Juli 1171 auf 40 Jahre abgeschlossen wurde.[2]) Zu ihrer Unterkunft in Pisa wurde ihnen in dem Stadtviertel Fuoriporta[3]), das sie, von Florenz kommend, zuerst erreichten, ein Haus überwiesen; auch erhielten sie 2 Verkaufsbuden (bottigas) auf der Arnobrücke, und zwar auf der der Altstadt zugewandten Hälfte, die als die bessere galt. Fortan waren die Pisaner verpflichtet, sie und ihre Waren unter denselben Bedingungen zur See zu befördern wie ihre eigenen Bürger selbst; auch sollten sie darauf hinwirken, daß von ihnen in den überseeischen Häfen keine höheren Abgaben gefordert würden als von den Pisanern; die Florentiner sollten also in den Augen der fremden Staaten, die mit Pisa Handelsverträge geschlossen hatten, als Pisaner erscheinen. Vom pisanischen Seezollamt sollten sie für alle Zeiten völlig gleich den Pisanern behandelt werden; an Uferzoll hatten sie sogar nur die Hälfte dessen, was die Pisaner selbst zu zahlen hatten, zu entrichten — offenbar mit Rücksicht darauf, daß sie Zoll ja auch noch unterwegs zu leisten hatten; jedenfalls wurde die gleiche Begünstigung auch den Pisanern in Florenz zu teil. Endlich wurde den Florentinern auch noch die Hälfte der Einnahme aus der Verpachtung der pisanischen Münze zugestanden.[4])

Zweifellos hat sich auf der Grundlage dieses Vertrages der Handel zwischen den beiden Arnostädten auf das lebhafteste entwickelt. Ein nicht geringer Teil desselben wird sich auf dem Wasserwege vollzogen haben; etwas größere Schiffe konnten immerhin in der Zeit nicht zu niedrigen Wasserstandes bis Signa an der florentinischen Grenze aufwärts gelangen, wo dann allerdings Umladung auf Barken erfolgen mußte.[5]) Einige Nachrichten über diesen Schiffsverkehr erhalten wir durch Zeugenaussagen, die im März 1209 zu Pisa zur Feststellung der Rechte aufgenommen wurden, die dem Erzbischof an der Zollstätte von Ricavo (an der Mündung des

---

teilungen aus dem am 11. Dezember abgeschlossenen Vertrage selbst bei Ferretto I, 81 A. 3; daß er Guidotto irrig als lucchesischen Konsul in Genua bezeichnet, geht aus dem uns im Wortlaut vorliegenden Schreiben Luccas hervor.

[1]) Lib. Maiol. p. 10 v. 102: Arborum robur celsae tribuere Mucellae.

[2]) Nur der die Pisaner verpflichtende Eid ist erhalten. Dal Borgo p. 307 f. Santini p. 5 f. Davidsohn I, 518 f.

[3]) Nicht »außerhalb der Tore der Seestadt«, wie Davidsohn meint.

[4]) »Medietas Logoriae Monetae Pis. civitatis.«

[5]) Davidsohn I, 787 f.

gleichnamigen Baches zwischen Era und Elsa) zustanden; die Erinnerung der Zeugen reicht bis auf 30 und 40 Jahre zurück.[1]) Danach wurden von der Last ohne Unterschied, ob sie in der Richtung auf Pisa oder auf Florenz ging, 4 den. für das Erzbistum erhoben; in früheren Zeiten hatten die talaufwärts gehenden Waren nur 1 den. pro Last entrichtet, seit 30 Jahren aber (einer sagt aus: seit 36 Jahren) war dieser Unterschied beseitigt worden. Ein Zeuge ist Sohn eines ehemaligen Gastalden des Erzbischofs für diese Zollstätte; der von diesem eingesetzte Riparius habe seit Jahrzehnten bis zur Gegenwart den Uferzoll (ripam) von den Schiffen, die auf dem Arno oder durch den Kanal nach dem See von Bientina[2]) verkehrten, in folgender Weise erhoben: mit 1 alten mezanus (mez. 1 ad antiquum) von den Salzschiffen, mit 8 den. von den mit Roheisen (vena ferri) beladenen Schiffen; Schiffe, deren Ladung in Fässern bestand (diese gingen wohl flußabwärts), hatten 2 den. zu entrichten, während von denen, die irdene Gefäße geladen hatten, in natura 4—6 Stück erhoben zu werden pflegten. Im Jahre 1218 drücken die in Pisa verkehrenden Frachtfuhrleute den Wunsch aus, daß die den Verkehr mit Florenz vermittelnden Arnoschiffer ihre Transporte auf derselben Wage und gegen dieselbe Gebühr zur Verwiegung bringen müßten wie sie selbst[3]); schon daraus geht hervor, daß auch der Warentransport zu Lande zwischen Florenz und Pisa erheblich gewesen muß. Auf den Geldverkehr zwischen beiden Städten fällt durch die Fragmente eines florentinischen Bankbuches vom Jahre 1211 einiges Licht; danach stand die uns mit Namen nicht bekannte Firma mit einem pisanischen Bankier Bernhard in Verbindung, während gleichzeitig auch ein Sozius der Firma, Aldobrandino, in Pisa tätig war.[4])

516. Das gute Einvernehmen zwischen Pisa und Florenz hatte zuerst eine empfindliche Störung erfahren, als nach dem Tode Heinrichs VI. unter der Führung von Florenz der gegen die Reichsgewalt gerichtete tuscische Bund entstanden war und Pisa, dessen Anschluß als »der größten Stadt Tusciens« die Rektoren des Bundes als für das Vaterland durchaus notwendig bezeichnet hatten, sich beharrlich weigerte, dem Bunde beizutreten, trotz Bann und Interdikt, die der Papst auf Betreiben der Florentiner gegen Pisa in Anwendung brachte. Da Innozenz III. aber schließlich selbst von seinem Verlangen Abstand nahm, so ging die Störung noch einmal ohne weitere Folgen vorüber.[5])

Von der Erneuerung des im Jahre 1211 ablaufenden Handelsvertrags haben wir keine direkte Kunde; sie wird wahrscheinlich dadurch, daß Pisa und Florenz am 30. Mai 1214, wie es damals vielfach geschehen ist, ein Abkommen trafen, wonach fortan nur der Schuldner selbst oder dessen Bürge zu belangen sei und die Befriedigung des Gläubigers zunächst aus beweglichem Besitz und nur wenn dieser nicht ausreichte oder nicht zu erlangen war, aus Immobilien des Schuldners erfolgen sollte.[6]) Unter den florentinischen Zeugen des Vertrages begegnet auch der fondacarius Boniornus (Buongiorni); danach stand also das Fondaco der Florentiner in Pisa unter ihrer eigenen Verwaltung. Von besonderem Interesse aber ist, daß

[1]) Davidsohn Forsch. III p. 1. Volpe p. 28 u. 71 A. 2.
[2]) per Arnum sive per foveam in padule (= palude).
[3]) Bonaini III p. 1163.
[4]) Frammenti p. 174—176.
[5]) Winkelmann, Philipp 117.
[6]) Santini p. 175 ff. no. 61 u. 62. Proxenie im Mittelalter l. c. p. 11 f.

der an erster Stelle genannte pisanische Zeuge, der damalige capitaneus militum Guido Marignani, zugleich als Florentinus hospes bezeichnet wird. Jedenfalls hatte dieser vornehme Pisaner den Florentinern, zu deren Beherbergung das ihnen 1171 überwiesene Haus sicher nicht ausreichte, Räume aus seinem Besitz zur Verfügung gestellt[1]) und fungierte als ihr Gastfreund zugleich auch als ihr Protektor.

Einen niemals wieder verheilten Riß bekam die Freundschaft der beiden bisher so eng verbundenen Städte[2]), als zwischen ihren Rittern und Bürgern, die in Vertretung ihrer Gemeinden im November 1220 der Kaiserkrönung Friedrichs II. in Rom beiwohnten, im kaiserlichen Lager selbst eine blutige Rauferei ausbrach, die den Podestà von Pisa veranlaßte, die in Pisa befindlichen Waren der Florentiner mit Beschlag belegen und die Florentiner selbst verhaften zu lassen; die die beiden Städte verbindenden Eide und Verträge wurden für gebrochen erklärt.[3]) Ein Versuch der Florentiner, die sich, wie es scheint, schuldig fühlten, den Zorn der Pisaner zu besänftigen, blieb fruchtlos; so schloß sich Florenz, auch vom Reichslegaten, Bischof Konrad von Metz und Speier, in den Bann getan, eng an Lucca an, während Pisa sich mit Siena und den kleineren Kommunen Toscanas verband. Im entscheidenden Kampfe vom 21. Juli 1222 bei Castel del Bosco[4]) (nahe Bientina) aber triumphierten Lucca und Florenz vollständig; die verbündeten Gegner mußten zusammen 63 000 l. pis. erlegen, deren Zahlung Pisa zu übernehmen hatte; bis sie erfolgt war, blieben die zahlreichen Gefangenen als Geiseln in Haft.[5]) Seitdem beherrschten Handelseifersucht und Neid, gegenseitiges Mißtrauen und ein immer tiefer wurzelnder Haß die Beziehungen zwischen Pisa und Florenz. Für die Handelsgeschichte erübrigt es sich, dem Wechsel von offenem und verstecktem Krieg, Sieg und Niederlage mit zeitweiliger Waffenruhe in den nächsten Zeiten zu folgen[6]); wo sich die Möglichkeit bot, kam ja der florentinische Handel immer wieder auf den natürlichen Weg über Pisa zurück, wie uns auch die Akten des Marseiller Notars vom Jahre 1248 zeigen. Für Pisas spätere Entwickelung aber wurde es verhängnisvoll, daß zu der unversöhnten Gegnerschaft von Genua und Lucca nun noch die Feindschaft mit dem mächtig emporblühenden Florenz hinzugetreten war. Gerade die Blüte der florentinischen Industrie, hinter der die pisanische beträchtlich zurückblieb, scheint der tiefere Grund gewesen zu sein, weshalb das frühere Verhältnis der beiden Städte sich nicht mehr herstellen wollte.

517. Die Spannung mit Pisa auf der einen, die Zunahme des Handels mit Frankreich auf der anderen Seite mußte zur Folge haben, daß Florenz auch zu Genua in wachsendem Maße in Handelsbeziehungen trat.[7]) Seit

---

[1]) Das uns in einer Redaktion vom Anfang des 14. Jahrhunderts vorliegende Breve Merc. (Bonaini III) erwähnt in rub. 37 noch das fundacum Guidonis Marignani et consortum.

[2]) Cum unum dicerentur ubique et essent revera, sagt ein Zeitgenosse, der Florentiner Sanzanome; Hartwig I, 20.

[3]) Winkelmann I, 117 u. 163 f. Brief des päpstl. Legaten Hugo von Ostia vom April 1221: licet eos (Florentinos) in banno Metensis Ep. posuisset et Pisani, sicut asserunt, magnam pecuniam detineant eorundem. Levi p. 12 no. 10.

[4]) Hartwig O. Die Schlacht von C. del B.; in: Im neuen Reich II (1880), 201 ff. Winkelm. I, 186.

[5]) Sanzanome bei Hartwig I, 25.

[6]) S. Winkelmann II, 27, 315 ff., 423 ff., 427 f. usw.

[7]) Wegen angeblicher flor. Konsuln in Genua 1213 s. oben § 514. Sicher

dieser Zeit sehen wir Florentiner von Genua aus auch mit Tunis Handel treiben und besonders im Jahre 1233, wo der Florentiner Pegolotto d' Uguccione de' Gherardini Podestà in Genua war, treten uns auch seine Landsleute daselbst im Handel tätig entgegen. So versprechen Oliverio Speciario und Rainerio Speciario am 16. Februar für empfangene genuesische Valuta an Buonrestoro, den Bevollmächtigten von Giacomo von San Gimignano, den Gegenwert in pisanischer Münze zu zahlen, und am 17. März bestellt Cervellino Bonapresa einen in Genua wohnhaften Landsmann Heinrich als seinen Vertreter zur Empfangnahme der Zahlungen für die Waren, die er aus Toscana nach Genua schaffen ließ.[1]) Es ist derselbe Bonapresa, der uns schon in Marseille im genuesischen Geschäft tätig begegnet ist.[2]) Wenn wir im Jahre 1241 den Florentiner Maynetus in den Parteikämpfen Genuas eine Rolle spielen und bestrebt sehen, in ghibellinischem Interesse andere Florentiner um sich zu sammeln[3]), so ist auch das ein sicheres Zeichen für die rasch wachsende Bedeutung, die Genua für den florentinischen Handel gewann; der politischen Haltung der Regierung beider Städte entsprach diese Rolle freilich gar nicht; sie fand erst nach dem Tode des Kaisers ihren Ausdruck in dem engen Kriegsbündnis, das Florenz und Lucca am 20. Oktober 1251 mit den Genuesen gegen die Pisaner schlossen.[4])

518. Über die Handelsbeziehungen Sienas zu Pisa in unserer Periode sind wir sehr schlecht unterrichtet; in den toskanischen Wirren seit 1220 stand es, schon aus Feindschaft gegen Florenz, auf Pisas Seite. Gelegentlich tritt das Bestreben Sienas hervor, sein Gebiet nach Süden hin bis zum Meere zu erweitern; im Jahre 1224 errang es in dieser Beziehung einen wichtigen Erfolg, als es, um Rache zu nehmen für Belastung mit vertragswidrigen Zöllen, in Gemeinschaft mit den Aldobrandeschi Grosseto eroberte und zur Schleifung seiner Mauern zwang.[5]) Durchaus irrig aber ist die Annahme, daß Siena dadurch, daß es in dieser gewaltsamen Weise an der Küste festen Fuß faßte, den Grund zu dem folgenden Aufschwunge seines Handels und seines Reichtums gelegt habe[6]), zumal Grosseto noch keineswegs dauernd in den Besitz Sienas überging. Was Siena dort in der Marittima suchte, war vor allem Sicherung der Zufuhr von Getreide und Lebensmitteln aus diesem Gebiet. Daß es damals schon an eine selbständige Beteiligung am Seehandel auf diesem Wege gedacht hätte, entbehrt jeder Begründung. Soweit sein Handel auf dem Seewege vor sich ging, führte er in erster Linie über Pisa, worüber wir namentlich aus dem Notularium Amalrics Aufschluß erhalten haben; auch sein Salz bezog es noch

unrichtig ist die Datierung in einem von Ferretto I, 146 A. 2 unter dem 29. Sept. 1184 gegebenen Regest, wo Aretiner und Florentiner in Genua miteinander paktieren; für 50 l. di genov. werden hier 100 l. di fiorini versprochen, eine Münze also, die es damals noch gar nicht gab.

[1]) Oben § 233. Ferretto I, 158 A. 2 u. 85 A. 1.

[2]) Amalric no. 873, 875. Oben § 476. Ein kurzes Regest aus dem Jahre 1248 noch bei Ferretto I, 102 A. 1.

[3]) Ann. jan., SS. XVIII, 195.

[4]) Ebd. 230. Lib. Jur. I p. 1115 f. Im Jahre 1254 finden wir dann auch florent. Konsuln in Genua: Gerardo de Mugnao und Sigembaldo Mainetti: Ferretto I, 111 A. 3.

[5]) S. das Memoriale Sienas ed. Banchi im Arch. it., ser. 3, 22 p. 225 f. Winkelmann I, 254 f.

[6]) Winkelmann I, 255; dazu II, 58 A. 5.

1246 über Pisa.[1]) Das Fondaco der Sienesen in Pisa, das im Statut der pisanischen Kaufmannschaft[2]) erwähnt wird, hat sicher schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bestanden.

Daneben verkehrten die Sienesen auch in der ligurischen Seestadt. Im Jahre 1233 tritt uns in Genua ein »hospes Senensium« namens Bonaventura entgegen, und am 19. Januar 1241 schloß Bencivegna Azoni als Gesandter Sienas einen Vertrag mit Genua, nach dem die Sienesen u. a. zur Entrichtung des Grenzzolls von Porto Venere verpflichtet waren.[3]) Auch von Marseille aus haben wir sienesische Kaufleute im Jahre 1248 mit Genua in Handelsverbindung gesehen[4]), und im Jahre 1250 ist Rofredo Bramanzone von Siena, Sozius des Bonifazio Buonsignori, in Genua in einem Geldübermittelungsgeschäft tätig, an dem die in Lyon weilende Kurie beteiligt ist.[5])

519. Auch die kleineren toskanischen Gemeinden pflegten in dieser Zeit den Verkehr mit Genua. Kurze Zeit vor Siena hat auch Pistoja durch seine Gesandten Quarto und Ingheramo einen Handelsvertrag mit Genua geschlossen, der am 12. September 1240 in Pistoja in Gegenwart eines genuesischen Gesandten ratifiziert wurde.[6]) Kaufleute aus dem kleinen, aber rührigen San Gimignano haben wir schon im Jahre 1216 von Genua aus am Seehandel mit Nord-Afrika teilnehmen sehen[7]); es scheint also, daß Genua, seinem sonstigen Prinzip zuwider, den Toskanern vielfach diese Teilnahme gestattete, um sie auf diese Weise von dem Wege über Pisa abzuziehen. Auch 1233 begegnen Kaufleute von San Gimignano in Genua und im März 1241 wird den Bewohnern von San Gimignano durch einen Boten gemeldet, daß sie wieder Safran nach Genua bringen dürften[8]); es ergibt sich auch hieraus, von wie großer Wichtigkeit für den Handel dieser Landstädte die in dem toskanischen Hügellande auf das eifrigste betriebene Kultur des Krokus war.

Das Natürliche blieb aber für diese Städte doch immer der Weg über Pisa. So sehen wir um 1220 Kaufleute von San Gimignano Waren zum Export in Pisa ankaufen, wobei wieder der Safran eine Hauptrolle spielt, sehen sie aus Tunis eingeführtes Schafleder in Pisa zu Korduan verarbeiten lassen und aus Nordfrankreich importierte Tuche in Pisa verkaufen. Auch von den 4 oder 5 Paar Knieschienen, die San Gimignano im Oktober 1240 dem Kaiser schicken will, hören wir, daß sie in Pisa gekauft werden sollen.[9]) Als der Podestà von Pisa im Jahre 1238 die bisher übliche Art der Einfuhr von Safran aus San Gimignano nach Pisa verbot, erließ man in San Gimignano sogleich die entsprechende Bekanntmachung, daß niemand mit Krokus nach Pisa gehen dürfe.[10]) Grund und Zweck des Verbotes kennen wir leider

[1]) Damals schickte es eine Gesandtschaft nach Pisa »pro facto salis Pisarum», das ihnen von den Pächtern des kaiserlichen Salzzolls bei Fucecchio abgenommen worden war. Zdekauer, vita pubbl. 45 A. 1.

[2]) Bonaini III, breve curiae mercat. rub. 37. Über die in Pisa verkehrenden Vecturales von Siena unten § 520.

[3]) Ferretto I, 158 A. 2 (nur Regesten). Über die Beschränkung ihrer Tuch- und Leinwandausfuhr oben § 306.

[4]) Oben § 476.

[5]) Ferretto I, 61 A. 1 (nur Regest). Oben § 280.

[6]) Ebd. 187 A. 2 (Regest).

[7]) Oben § 233.

[8]) Ferretto I, 158 A. 2. Davidsohn, Forsch. II no. 2315.

[9]) Davidsohn Forsch. II no. 2302, 2321 (oben § 288); 296, 298.

[10]) Ebd. 2314.

nicht; schwerlich hängt es mit den freilich nicht selten vorkommenden Fälschungen der Ware zusammen, von denen wir aus einer etwas späteren Bestimmung der pisanischen Statuten erfahren, nach der verdorbener oder gefälschter Safran konfisziert und am Fuß der alten Brücke in Pisa verbrannt werden sollte. Die pisanischen Kaufleute wünschten damals Mitteilung dieser Verordnung an Colle, San Gimignano, Volterra und die anderen Gemeinden Tusciens, die sich mit der Einfuhr von Safran nach Pisa zu befassen pflegten.[1]) Gerade für San Gimignano sind wir auch über die Begründung eines Fondaco in Pisa unterrichtet. Im Januar 1232 beratschlagte man in San Gimignano über die Erwerbung eines Fondaco in Pisa und Florenz; man stritt sich damals, ob man besser ein bloßes Warenmagazin (fondacum im engeren Sinne) oder ein mit Unterkunftsräumen versehenes Haus (hospitium loco fondachi) wählen sollte; ein Jahr später entschied man sich dafür, nur in Pisa ein Hospitium zu beschaffen[2]) und der Podestà berief die Rektoren der 4 Zünfte der Gemeinde zur Wahl eines Unterhändlers für den mit dem zukünftigen hospes abzuschließenden Vertrag. Vielleicht kam damals schon ein solcher Vertrag zustande; wir kennen aber erst den, der 5 Jahre darauf mit dem edlen Pisaner Bonaccursus Henrici de Cane für einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschlossen worden ist.[3]) Darnach räumte dieser den Leuten von San Gimignano in der Parochie S. Cristina in Kinzica am linken Arnoufer ein mit Betten und allem notwendigen Hausrat eingerichtetes Hospitium ein, außerdem aber einen geräumigen Stall für die Tiere der Frachtfuhrleute und anderer Personen, der Platz für 50 Tiere bot; zur Verwaltung beider sollte ein Fundacarius eingesetzt werden. Dafür wurden nun dem hospes folgende Bezüge zugebilligt: für die Einstallung von Ochs, Esel oder Maultier 2 d. für das Haupt, während bei Schweinen und Kleinvieh für je 100 Stück ein stallaticum von 4 sol. (also ungefähr $1/2$ d. pro Stück) zu entrichten war. Von dem Wert der Waren, die von Leuten von San Gimignano in Pisa eingeführt und verkauft wurden, erhielt er $1/2$ d. von der libra, also ein wenig mehr als $1/5$ %; überstieg ihr Preis 100 l., so waren 4 sol. für je 100 l., also genau $1/5$ % zu zahlen; Safran wird hierbei besonders hervorgehoben. Anders tarifiert waren nur Edelmetalle; bei der Einfuhr von Gold waren 2 d. von der Unze, bei Silber 4 d. vom Pfunde zu entrichten. Von Waren, die in Pisa nur transitierten, sei es daß sie über See exportiert oder von da importiert wurden, hatte der hospes 2 sol. von 100 l., also nur $1/10$ % zu beanspruchen.

Solche Fondachi hatten in Pisa auch die Leute von San Miniato und die aus der Garfagnana, wie wir aus einer älteren Stelle der kaufmännischen Statuten Pisas erfahren, die u. a. auch die Fondachi der Söhne Coccos, Ardecasas und des Turchio de Mercato aufführt, alles Personen, die schon im 7. und 8. Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts als Konsuln in Pisa nachweisbar sind.[4]) Den Verkehr von Kaufleuten aus Städten wie Pistoja und Volterra mit Pisa haben wir aus den Marseiller Notariats-Akten schon kennen gelernt[5]); als Pisa in seinen heftigen Kampf mit Lucca und Florenz geriet (1221), verband es sich nicht nur mit Siena und Pistoja, sondern auch mit

[1]) Bonaini III, breve curiae merc. rub. 97.
[2]) Davidsohn Forsch. II no. 75, 93.
[3]) Ebd. 2325.
[4]) Bonaini l. c. rub. 37.
[5]) Oben § 477.

den kleineren Gemeinden San Gimignano, San Miniato, Colle (im Val d'Elsa) und Poggibonzi[1]), die sicher alle in nahen Handelsbeziehungen zu Pisa standen.

520. Auch von den Kaufleuten Parmas wissen wir, daß sie in Pisa ein eigenes zugleich als Herberge eingerichtetes Fondaco hatten[2]); und einen weiteren Beweis dafür, daß die Landstriche jenseits des Apennin auch sonst mit Pisa im Handelsverkehr standen, bietet uns ein in mancher Beziehung interessanter Vertrag, den die Vorsteher der Frachtfuhrleute von Florenz, Siena und Lucca am 9. Juli 1218 mit Gaitanus q. Alberti Bulsi, seinem Sohne Rainer und deren Erben in der Kirche San Michele del Borgo zu Pisa abgeschlossen haben.[3]) Diese rectores et capitanei vecturalium, je 3 an Zahl (die lucchesischen sind sämtlich aus Massa Pisana, also von der Straße über den M. Bardone her), handeln dabei nicht nur im Namen der von ihnen unmittelbar vertretenen vecturales, sondern auch aller anderen Fuhrleute aus Toscana, Bologna und aus anderen Orten, die den Warentransport nach und von Pisa betrieben. Gaëtano, der als Erbe alter vizegräflicher Befugnisse im Besitz der öffentlichen Wage in Pisa war[4]), räumt ihnen das Recht ein, den mit der Verwiegung ihrer Lasten betrauten Wiegemeister (pensator) selbst zu ernennen und nach eigenem Ermessen entfernen und durch einen anderen ersetzen zu dürfen, während sie im Namen aller, die ihnen durch den Zunfteid der Fuhrleute verbunden seien oder verbunden werden würden[5]), feierlich versprechen, alle Lasten, die sie nach Pisa führen oder von Pisa exportieren, hier zur Verwiegung zu bringen und dafür eine Gebühr von 3 d. pis. neuer Münze für die Last, die bis 512 Pfund schwer sein darf, aus eigenen Mitteln zu entrichten und nicht etwa durch die Kaufleute bezahlen zu lassen. Ein Drittel dieser Gebühr fällt dem Wiegemeister, das übrige dem Herrn der Wage zu, der außerdem das Recht hat, von jedem Zuwiderhandelnden eine Konventionalstrafe von 5 sol. pro Last (also das Zwanzigfache) zu erheben. Gaëtano hat dem Wiegemeister streng einzuschärfen, keine höhere Gebühr zu fordern; er und sein Sohn erscheinen zugleich als Protektoren des ehrsamen Standes der Fuhrleute, denn sie versprechen, alle noch nicht vereideten Fuhrleute denselben Eid leisten zu lassen, den die übrigen nach Vorschrift ihrer Vorsteher schon geleistet haben, außerdem aber alle vereideten Fuhrleute bei ihren Gerechtsamen in Pisa und seinem Gebiet zu verteidigen und zu unterstützen.

Eigentümlich ist, daß pisanische Fuhrleute bei diesem Gesamtverband der in Pisa verkehrenden Fuhrleute nicht erwähnt werden. Aber es entspricht der geringen Aktivität, die die Pisaner auf dem Gebiete des Landhandels entwickelten. Ganz unbeteiligt an demselben waren sie natürlich nicht. Das große Privileg des Kaisers von 1162 verhieß den Pisanern im ganzen Reiche

---

1) Sanzanome bei Hartwig I, 21 f.

2) Salimbene vermied es als junger Bettelmönch an diesem Fondaco seiner Landsleute vorbeizugehen (mercatores Parmenses domum habebant ad hospitandum, quam Pisani fundicum appellant), das in dem den Visconti gehörigen Teil der contrata S. Michaelis lag; SS. XXXII, 45 f. Affò III, 72. Schütte 42 Anm. 1.

3) Bonaini III p. 1163. Der Vertrag ist vom Richter und Notar Albertinus, einem Sohne des Annalisten Bernardus Marago, aufgenommen.

4) Noch die Kommunalstatuten von 1286 enthalten eine Bestimmung (lib. III rub. 18 bei Bonaini I) über die Vereidung aller (mindestens 6) pesatores filiorum q. Gaetani Bulsi, und nach denen von 1302 f. (lib. III rub. 25 bei Bonaini III) befanden sich die Normalgewichte bei den filii Gaitani Bulsi.

5) pro omnibus qui cum eis sunt vel erunt in sacramento artis vecturalium.

völlige Handels- und Abgabenfreiheit; nirgends sollte ein Zwang zu Kauf oder Verkauf gegen sie ausgeübt, niemand bei Pisanern zu kaufen gehindert werden dürfen.[1]) Mehr aber versetzt es uns auf den Boden der Tatsachen, daß das pisanische Gesetzbuch Bestimmungen auch über Handelsunternehmungen zu Lande enthält und z. B. vorschreibt, daß der socius tractator, wenn er von seiner Reise zu einer Messe oder einer sonstigen Geschäftsreise zurückgekehrt sei, auf Verlangen des socius stans binnen 14 Tagen Rechenschaft legen und den Anteil seines Gesellschafters herausgeben müsse, vorausgesetzt, daß der Gesellschaftsvertrag auf eine bestimmte Reise lautete oder die Dauer desselben abgelaufen war.[2])

Vierundvierzigstes Kapitel.

Tyrrhenisch-Adriatischer Handelsverkehr.

521. Einem direkten Handelsverkehr zwischen den Seestädten an der Westküste Italiens und denen an der Adria hat die Natur nicht gerade vorgearbeitet.

Wenn das Pactum Venedigs mit Kaiser Heinrich V. von 1111 Genua und Pisa als Orte namhaft macht, die von Venezianern aufgesucht wurden, so ist nach der Natur dieser Verträge nur an den Landverkehr gedacht[3]), der selbstverständlich auch nur in geringem Umfange stattgefunden haben wird. Dagegen begegnen wir den Pisanern im 12. Jahrhundert in der Adria ziemlich häufig, allerdings erst in der zweiten Hälfte; denn vorher waren die Beziehungen zwischen Pisa und Venedig, hauptsächlich wegen des Eindringens der Pisaner in der Romania, recht schlechte. Haßerfüllt schädigten sich Venezianer und Pisaner allerorten auf das schwerste; vergebens trat Papst Lucius II (1144) als Vermittler auf[4]); erst der Doge Michiel Vitale (seit Frühjahr 1156) hat in der ersten Zeit seines Regiments den langjährigen Streit durch einen Friedens- und Freundschaftsvertrag beendet[5]); und wenn es auch an gelegentlichen Reibungen und Störungen nicht fehlte, so hat der Friedenszustand zwischen beiden Mächten seitdem doch fast 40 Jahre hindurch bestanden. Späte pisanische Quellen wissen von einem 1169 auf 5 Jahre zwischen Pisa und Venedig geschlossenen Vertrage zu berichten[6]); die Nachricht findet darin eine Bestätigung, daß die Gesandtschaft, die im November 1168 Pisa verließ, um nach Byzanz zu gehen[7]), ihren Weg über die Adria nahm. Im späteren Frühjahr 1169 begegnen wir dieser Gesandtschaft, die auch den berühmten Rechtsgelehrten Burgundio zu ihren Mitgliedern zählte, an der Küste Dalmatiens, wo sie mit den unter byzantinischer Oberhoheit stehenden Städten Spalato, an dessen Spitze ein Graf Johannes stand, und Ragusa, das von Konsuln regiert wurde, übereinstimmende Han-

[1]) Const. et acta I, 283.

[2]) Const. Usus tit. 23: de compagnia de terra (Bonaini II, 897 ff.).

[3]) Const. et acta I, 152 no. 101.

[4]) Dandolo bei Murat., SS. XII, 281.

[5]) Chron. Altinate; SS. XIV, 76: pacem et veram amicitiam. Danach Dandolo l. c. 287. Langer p. 67.

[6]) Chron. di Pisa bei Tartinius J.-M., Rerum Ital. SS. I (Florenz 1748) und Tronci s. a.; Marin III, 257; Langer 172 Anm.

[7]) Ann. pis., SS. XIX, 262.

delsverträge schloß, von denen der letztere, vom 13. Mai datiert, erhalten ist.[1]) Darnach sollten die Ragusaner und Spalatiner von allen Handelsabgaben auf ihre Waren im pisanischen Machtbereich völlig frei sein; sicher haben sie den Pisanern dafür das Gleiche zugestanden. Besonders interessant ist die genaue Bestimmung über die Instanz, der bei Beschwerden oder Klagen gegen die Pisaner die Pflicht obliegen sollte, am Orte der Schädigung oder des Streitfalls binnen 30 Tagen die richterliche Entscheidung zu fällen. In erster Linie nennt sie den Vicecomes, wobei sicher an Konstantinopel gedacht ist, in zweiter den an dem betreffenden Orte fungierenden überseeischen Konsul, oder falls kein solcher vorhanden, den pisanischen Geistlichen des Ortes; hätten die Pisaner keinerlei Kolonialvorstand (nullum prepositum) am Orte, dann sollte der Kapitän eines etwa daselbst weilenden pisanischen Schiffs an seine Stelle treten; in letzter Linie endlich sollten die ortsanwesenden Pisaner aus ihrer Mitte einen oder mehrere Vertrauensmänner wählen, vor denen der Pisaner dem Ragusaner Recht zu geben hätte. Der Vertrag sollte für alle Zeiten Geltung haben; er wurde von dem für Konstantinopel designierten Vicecomes Marcius, der die Gesandtschaft begleitete, beschworen und sollte von dessen Amtsnachfolgern ebenfalls alljährlich bei ihrem Amtsantritt beschworen werden. Jedenfalls weist dieser Vertrag auf ziemlich lebhafte Handelsbeziehungen zwischen Pisa und den dalmatinischen Plätzen hin, die sicher zum Teil darauf beruhen, daß sich ein nicht ganz unbedeutender Prozentsatz des pisanischen Handels von Plätzen wie Almyro und Saloniki her auf dem Landwege zunächst bis zur Westküste der Balkanhalbinsel bewegte.

Im Jahre 1174 schlossen Pisa und Venedig einen neuen Vertrag auf 5 Jahre, von dessen Inhalt wir mit Sicherheit nur wissen, daß er während der Dauer des Kriegszustandes die Venezianer vom direkten Handelsverkehr mit Genua, die Pisaner von dem mit Ancona ausschloß.[2]) Zufällig kennen wir aus demselben Jahr ein positives Zeugnis für den Zwischenhandel, den die Pisaner mit dem Gebiet der Adria trieben: als die sizilische Flotte Alexandrien angriff, kaperte sie ein pisanisches Schiff, das von Venedig kam[3]), und 1176 wurde der Nachlaß eines Venezianers, den dieser vor seinem Tode einem Pisaner anvertraut hatte, mit Erfolg in Pisa reklamiert.[4])

522. Der älteste erhaltene venezianisch-pisanische Vertrag stammt vom Jahre 1180; am 1. November trat er für 5 Jahre in Kraft. Abgesehen von den Bestimmungen bezüglich der Romania regelte er auch die Handelsabgaben[5]); Venezianer, die zur See nach Pisa kamen und Pisa zur See oder zu Lande verließen, hatten ebenso wie solche, die zu Lande nach Pisa kamen und es zur See wieder verließen, eine einmalige Abgabe von

[1]) Ljubić I p. 10 ff. Bei Müller p. 417 mit bedenklichen Fehlern; hoc autem per in perpetuum statt hec autem pax und unter den pisanischen Zeugen ein Enrigo Pandubsi statt Pandulfi, Gualfredo Rabic statt Rabie. Am Schlusse des Vertrages steht die Bemerkung bezüglich Spalatos. Jireček p. 11 u. 53.

[2]) Ins Jahr 1174 setzen den Vertrag die Chroniche di Pisa (Tartinius I p. 446 f.) und Tronci p. 140; nach letzterem Marin III, 258. Ist er demnach nur durch Schriftsteller seit dem 16. Jahrhundert bezeugt, so wird doch seine Existenz durch den Vertrag von 1180, der auf das zwischen dem Dogen Sebastiano Ziani (1172—1178) und dem pisanischen Gesandten Bulg. Anfossi geschlossene pactum vetus Bezug nimmt, außer Zweifel gestellt.

[3]) Ann. pis. SS. XIX, 266.

[4]) Volpe 143.

[5]) Müller p. 20 ff. Bonaini Suppl. p. 75 ff. Manfroni 262. Oben § 175, 186.

20 Prozent ad valorem zu entrichten; nur wenn sie den Hin- und Rückweg zu Lande machten, war der Zoll sehr viel niedriger und beschränkte sich dann auf $2^1/_2$ %. Genau dieselben Sätze galten für Pisaner, die nach Venedig kamen. Man kann also nicht sagen, daß man den gegenseitigen Handelsverkehr besonders begünstigt hätte; abgesehen von der im Landverkehr üblichen quadragesima waren die festgestellten Sätze geeignet, eher prohibitiv zu wirken. Und einer ähnlichen Tendenz entsprang die Vertragsbestimmung, die es den Venezianern in Pisa wie den Pisanern in Venedig untersagte, mit Fremden Handelsgeschäfte ohne besondere Erlaubnis zu machen.

Wie es scheint, brachen noch vor Ablauf des Vertrages Streitigkeiten aus, als Venedig mit Ancona im Kampfe lag; doch wurde der Friede gegen das Versprechen Pisas, die Anconitaner in keiner Weise zu unterstützen, wiederhergestellt und nunmehr gleich auf 10 Jahre beschworen.[1]) Besonders freundschaftlich gestaltete sich indessen das Verhältnis offenbar nicht; denn in dieser Zeit traten die Pisaner auch mit Zara, das 1180 von Venedig abgefallen war, in ein Vertragsverhältnis. Im zeitigen Frühjahr 1188 erschien ein pisanisches Schiff in Zara, das hier die beste Aufnahme fand, und die geistlichen und weltlichen Behörden Zaras benutzten die Gelegenheit, mit den vornehmen Pisanern, die sich auf demselben befanden, einen Freundschafts- und Handelsvertrag auf ewige Zeiten zu schließen, der im Namen Zaras von fünf angesehenen Personen und im Namen Pisas unter Voraussetzung der nachträglichen Genehmigung durch die pisanische Regierung von ebensoviel Pisanern beschworen wurde.[2]) Man versprach sich gegenseitig Sicherheit und Schutz, auch im Falle des Schiffbruchs; den Pisanern, die nach Zara kamen, wurde ein eigener Gerichtshof zugestanden; ihr Judex (sicher nannten ihn die Pisaner Konsul) hatte in allen Streitigkeiten seiner Landsleute zu erkennen, außer wenn diese es etwa aus freien Stücken vorzogen, sich an die Gerichte von Zara zu wenden. An Handelsabgaben hatten die Pisaner von jedem Schiff, das um Ladung einzunehmen oder zu löschen, nach Zara kam, 4 romanati zu entrichten, brachte es aber Salz oder Wein zum Verkauf nach Zara, nur die Hälfte; einzelne Pisaner, die auf fremden Schiffen (more suprasalientium negotiatorum) oder zu Lande nach Zara kamen, waren abgabenfrei. Von Einwohnern Zaras, die nach Pisa kamen, sollten nur dieselben Abgaben wie von den Pisanern selbst erhoben werden. Wenn man bedenkt, daß Venedig gerade im Jahre zuvor die größten Anstrengungen gemacht hatte, um Zara zurückzugewinnen, so kann man nicht im Zweifel darüber sein, daß die Venezianer diesen Vertrag als einen recht wenig freundlichen Akt Pisas empfunden haben werden. Sollten die Pisaner nach dem Vertrage doch auch überall, wo sie die Macht dazu hatten, die Bürger Zaras gegen jedermann, der ihnen Gewalt und Unrecht antat, nach Kräften schützen, während Zara versprach, seinen Kaperschiffen die Unterlassung jeglicher Schädigung der Pisaner zur Pflicht zu machen[3]) und eintretendenfalls für volle Genugtuung Sorge zu tragen.

---

[1]) Suppl. zur Hist. Ducum Ven., SS. XIV, 90; vgl. Arch. ven. XII (1876), 349. Heyd I, 237.

[2]) Bonaini Suppl. p. 96 ff. Auch bei Makuscev I p. 422 f. Das Schreiben des erwählten Erzbischofs Petrus und des ungarischen Comes von Zara, Damianus, der sich zugleich princeps Dalmaciae nennt, in dem der Vertrag mitgeteilt wird, ist vom 28. März. Jireček p. 53.

[3]) »ne vos preter voluntariam strinam offendant« — gemeint ist jedenfalls die »freiwillige« Beisteuer, die die Korsarenschiffe damals in herkömmlichen Grenzen zu erheben pflegten; s. ob. S. 630, Anm. 1.

523. Bald nach dem dritten Kreuzzuge und wohl im Zusammenhange damit, daß Pisa wieder mit Byzanz in ein enges Verhältnis getreten war, brach der offene Kampf zwischen Pisa und Venedig aus. Die Festsetzung von 5 pisanischen Schiffen Ende 1193 oder im ersten Halbjahr 1194 bei Abydos war in erster Linie gegen die Venezianer gerichtet[1]); das Selbstgefühl, das die Pisaner damals erfüllte, ließ sie selbst vor einem gleichzeitigen Kampfe mit Venedig und Genua nicht zurückschrecken; charakteristisch ist das damals gefallene Hohnwort der pisanischen Korsaren von Bonifacio, die die Genuesen als dienstwillige Kebsweiber der Venezianer bezeichneten.[2]) Im August 1195 schickte Venedig eine Flotte gegen die Pisaner aus, die sich aber zunächst gegen das abgefallene Pola wenden mußte; nach Überwältigung der Stadt wandte sie sich nach der Propontis, wo sie bei Natura zwei Handelsschiffe der Pisaner kaperte; auf der Heimreise brachte sie noch ein drittes auf, so daß sie 400 gefangene Pisaner nach Venedig mitführen konnte.[3]) Ähnliche kleine Erfolge mögen wohl auch die Pisaner zu verzeichnen gehabt haben; denn der Friede, den Kaiser Heinrich VI. am 1. September 1196 vermittelte, wiederholt einfach den früheren Vertrag.[4])

Aber nach kurzer Zeit brach der Kampf von neuem aus; das venezianische Geschwader, das im September 1199 den Vertrag mit Brindisi schloß, war gegen die Pisaner bestimmt.[5]) Während der zweiten Belagerung Konstantinopels kam es zu einer Aussöhnung zwischen Venezianern und Pisanern und für längere Zeit führte dann der gemeinsame Gegensatz gegen Genua die beiden Mächte zusammen. Im Sommer 1206 schloß man sogar einen engen Kriegsbund gegen Genua auf 2 Jahre, der es freilich zu der geplanten großen gemeinsamen Aktion nicht brachte[6]); und im Sommer 1214 wurde der bestehende Vertrag auf 10 Jahre erneuert; als Gesandter Pisas ging der Prior der pisanischen Kirchen in Konstantinopel, Benenatus, nach Venedig, als Gesandter Venedigs Leonardo Navigajoso nach Pisa, um der üblichen Vereidigung auf den ratifizierten Vertrag beizuwohnen. Der Friedenszustand zwischen Pisa und Venedig wurde nur während des großen Kampfes zwischen Papst und Kaiser, als Venedig mit Genua im Bunde war, unterbrochen; doch ging man über gegenseitige Schädigungen im Kaperkrieg nicht hinaus.[7])

524. Zwischen Genua und Venedig bestanden in den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts Mißhelligkeiten, u. a. weil ein venezianisches Kauf-

---

[1]) Schreiben Kaiser Isaaks an die Pisaner: simulantes guerram contra Venetos. Müller p. 66. Oben § 194.

[2]) Ann. genov. II, 54: meretrices, uxores Venetum, adhuc ausi estis ire per mare?

[3]) Letzte Notiz der ann. breves ed. Fulin, Arch. ven. XII (1876), 349. Suppl. zur Hist. Ducum, SS. XIV, 91, wo statt maturam zu lesen ist Naturam, wie aus Da Canal c. 55 p. 338 (hier irrig zu 1197 erzählt) hervorgeht. Oben § 198.

[4]) Das ist daraus zu schließen, daß es auch nach dem Friedensvertrage von 1214 geschicht. Toeche p. 463, dem die noch ungedruckte Urkunde in Wüstenfelds Papieren vorlag, kannte den Vertrag von 1180 nicht; er redet von sehr günstigen Bedingungen für Pisa. Seine Darstellung dieser Vorgänge ist auch im übrigen viel fach nicht zu halten. Vgl. Manfroni 292 ff.

[5]) Winkelmann Acta I, 470 no. 583: ad persequendum inimicos suos Pisanos. Die Darstellung bei Dandolo p. 319 scheint allein aus dieser Urkunde herausgesponnen. Oben S. 484.

[6]) Heyd im Giorn. lig. I (1874), 69 ff. Oben § 378.

[7]) Da Canal 414. Dandolo l. c. 357. Vgl. Chone 122. Manfroni 418.

fahrteischiff von 3 genuesischen Galeeren gekapert worden war. Im April 1136 stellte ein auf 20 Jahre geschlossener Vertrag den Frieden wieder her; bei Handelsstreitigkeiten sollten die Bürger des anderen Staates genau denselben Rechtsschutz genießen wie die eigenen. Auch sagte man sich gegenseitige Unterstützung zu, falls einer der beiden Staaten in Krieg verwickelt wurde; nur der gegen Papst und Kaiser geleistete Treueid wurde vorbehalten.[1]) Obwohl die Berührungen zwischen den Bürgern der beiden Seestädte, auf die dieser Vertrag hinzielt, in erster Linie in der Levante erfolgt sein werden, so fehlte doch auch der direkte Handelsverkehr zwischen den Seestädten selbst nicht ganz, wenn auch das Notularium des Johannes keinerlei Beziehung auf einen Verkehr Genuas mit der Adria enthält. Dafür spricht besonders der Umstand, daß die Pisaner in dem Vertrage von 1174 Wert darauf legten, daß die Venezianer auf den Besuch Genuas so lange verzichteten, als dieses sich im Kriege mit Pisa befand.[2])

Am 21. Oktober 1177 schlossen dann Petrus Michael und Jacobus Danduli als Gesandte des Dogen mit dem genuesischen Gesandten Nuvelonus de Albericis zu Cremona einen neuen Vertrag auf 29 Jahre ab. Alle vorgefallenen Schädigungen beschloß man der Vergessenheit anheimzugeben; die überseeischen Beamten wurden angewiesen, bei Klagen von Angehörigen der Gegenseite der Gerechtigkeit gemäß zu entscheiden; dabei sollten sie aber nicht verpflichtet sein, Landsleute der klägerischen Partei zum Zeugnis zuzulassen.[3]) Es entspricht dem damaligen Friedenszustande zwischen Pisa und Genua, daß auch die Pisaner in ihrem Vertrage mit Venedig von 1180 ausdrücklich versprachen, den Venezianern, die Genua besuchen wollten, keinerlei Hindernis in den Weg zu legen.[4])

525. Im Anfang des folgenden Jahrhunderts kam es hauptsächlich wegen Kretas zu einer starken Entfremdung zwischen Venedig und Genua, und dieses knüpfte nunmehr mit Ancona an; am 16. April 1208 wurde zu Genua mit den Gesandten Anconas, Bertolottus Befanus und Philippus de Sarturano ein Vertrag auf 10 Jahre geschlossen und am 1. Mai in Ancona ratifiziert.[5]) Gegenseitig versprach man sich Sicherheit und Rechtsschutz; für Waren, die zur See eingeführt wurden, waren 10 % vom Wert zu zahlen; Edelmetalle waren zollfrei. Die Genuesen allein versprachen, ihren Kaperschiffen einen Eid abzunehmen, das Gebiet Anconas nur im Falle dringenden Bedürfnisses[6]) aufzusuchen und sich dann nach den Weisungen der Behörden Anconas zu richten. Auf der Küstenstrecke von Sinigaglia bis Umana sollten die Genuesen zu Lande und zur See bis 20 Milliarien ins Meer hinein niemanden schädigen dürfen, ausgenommen Feinde Genuas oder Anconas; Anconitaner, die auf einem feindlichen Kaufmannsschiffe fuhren, sollten sie dann nicht behelligen, wenn sie höchstens zu fünf mitfuhren und beeiden konnten, daß sie zur Zeit ihrer Abfahrt kein anderes Schiff hätten benutzen können. So sehr der Vertrag seine Spitze gegen Venedig kehrt, so ist doch direkt mit keinem Wort von Venedig die Rede. Am 2. April

[1]) Chart. II, 222 no. 177 (mit der irrigen ind. III für XIII). Nur das Versprechen der genuesischen Konsuln ist erhalten.

[2]) Oben § 521.

[3]) Zum Teil veröffentlicht ann. genov. II p. XXIX A. 1; dazu p. 11. Ferretto I, 386 A. 2 gibt den 20. Oktober als Tag des Vertragsschlusses.

[4]) Müller p. 22. Bonaini Suppl. p. 77.

[5]) Lib. Jur. I no. 489.

[6]) excepto fortuna temporis sive cacia vel pro victu levando.

1220 wurde dieser Vertrag zu Ancona auf 12 Jahre erneuert[1]); es spricht für die Zunahme der Handelsbeziehungen zwischen beiden Seestädten, daß sich die Notwendigkeit einer genaueren Regelung der Abgaben herausgestellt hatte. Fortab war der Zehnte nicht bloß von den Waren, die die Genuesen in Ancona selbst verkauften, zu zahlen, sondern auch von denen, die sie hier in Leichterschiffe umluden, um sie an irgendeinem Küstenplatze der Strecke von Fermo bis Venedig abzusetzen. Schiffs- und Lebensbedürfnisse zu unmittelbarer Verwendung einzukaufen, sollte den Genuesen unter Beobachtung der in Ancona für den Lebensmittelverkehr geltenden Vorschriften immer gestattet sein; handelte es sich bei Waren dieser Art um bloßen Transitverkehr nach Venedig oder Zara, so war der Zehnte nicht zu erheben. Betrafen diese genaueren Bestimmungen nur den Verkehr der Genuesen in Ancona, so bezog es sich auf beide Parteien, wenn der Zollsatz für den Import zu Lande, der im Vertrage von 1208 noch gar nicht vorgesehen war, nunmehr auf 5% (das Doppelte des sonst Üblichen) festgesetzt wurde. Auch gestattete man beiderseits den Schiffen der Gegenseite die Aufnahme von Pilgern am anderen Orte, gegen eine recht hohe Abgabe allerdings, die $^1/_4$ des von den Pilgern erhaltenen Passagepreises betrug, falls die anderen fremden Schiffe ebensoviel zu zahlen hatten.

526. Mittlerweile hatte sich Genua auch mit Venedig wieder verständigt; zu Parma erfolgte am 11. Mai 1218 der förmliche Friedensschluß der beiden Seemächte auf 10 Jahre[2]), der die Handelsabgaben in der gleichen Höhe, wie sie zwischen Venedig und Pisa bestanden, festsetzte[3]) und das Verfahren bei gegenseitigen Beschwerden genau regelte; falls unter Umständen die Auslieferung von Schuldigen zu erfolgen hatte, sollte sie in Cremona geschehen. Aus der folgenden Zeit treten uns im Liber plegiorum einige Beispiele von der Handelstätigkeit der Genuesen in Venedig vor Augen. So wird der Venezianer Doho Bono in Venedig von einigen genuesischen Schiffspadroni, weshalb wissen wir allerdings nicht, verklagt; im Februar 1224 muß er Bürgschaft leisten, sich auf Aufforderung des Dogen unverzüglich zu stellen. Besonders waren die Genuesen im Getreidehandel tätig. Am 2. November 1223 kaufte Pietro Albrico von Genua zugleich im Namen seines Sozius Nicolotus de Orto in Venedig von zwei Bürgern von Fermo und einem Venezianer Getreide für 260 l. ven., indem er den Kaufpreis durch seinen Schuldner, den Venezianer Giorgio Ruibolo, begleichen ließ[4]); es handelt sich wohl um Getreide, das aus den Marken nach Venedig importiert werden sollte. Und in einer amtlichen Abrechnung vom April 1224 treten zwei Posten von 3147 und 1622 l. venez. auf, die für Getreidelieferungen für Rechnung Venedigs an genuesische Importeure gezahlt worden waren.[5])

Nach Ablauf des Vertrages von 1218 kam im Mai 1228 ein neuer Vertrag zustande[6]), dessen Dauer diesmal auf die Zeit bis Michaeli 1232 beschränkt wurde; er wich von dem alten nur insofern ab, als er für

[1]) Lib. Jur. I no. 559.

[2]) Nur die venez. Ausfertigung für Genua ist erhalten. Lib. Jur. I no. 535. Ann. genov. II, 145.

[3]) Chone p. 40 A. 2 läßt diese Sätze erst 1228 neu eingeführt werden.

[4]) Minotto IV, 1 p. 25. Lib. pleg. no. 4.

[5]) Lib. pleg. no. 135, 136.

[6]) Auch hier ist nur die Ausfertigung für Genua erhalten; Lib. Jur. I no. 656. Dazu Lib. pleg. no. 633.

Streitigkeiten zwischen Venezianern und Genuesen in überseeischen Plätzen ausdrücklich bestimmte, daß der Kläger sich an das für den Beklagten zuständige Konsulargericht zu wenden habe und nur, falls ein solches nicht vorhanden sei, die Landesgerichte anrufen dürfe. Für die Räubereien, die Graf Alamannus und Genossen seit dem letzten Frieden an Venezianern verübt hatten, hatte Genua 5500 byz. zu zahlen, wobei sich Venedig eine weitere Forderung von 500 byz. noch vorbehielt; unter den Geschädigten befanden sich 37 Personen, die auf dem Schiffe Paradiso 3200 byz. eingebüßt hatten, wovon der Hauptanteil mit 4288 l. ven. auf Jacopo Dolfin entfiel.[1])

Die genuesische Gesandtschaft, die 1233 nach Venedig ging, hatte jedenfalls die Erneuerung des Vertrages zum Zweck[2]); besonders eng aber gestaltete sich das Verhältnis der beiden Seemächte, als sie unter dem Protektorat Gregors IX. im Jahre 1238 erst eine Defensiv-Allianz und dann im folgenden Jahre ihren Kriegs- und Angriffsbund gegen den Kaiser schlossen; jedes Schiff sollte fortan links von dem Banner der eigenen Stadt das Banner der verbündeten Seestadt führen.[3]) Wie es der Vertrag vorsah, wurde der Bund 1242 auf beiden Seiten von neuem beschworen.[4]) Zu einer weiteren Erneuerung des Bundes kam es aber nicht mehr, da es Venedig im Jahre 1245 vorzog, seinen Sonderfrieden mit dem Kaiser zu machen; die Rivalität der beiden Seemächte erfuhr seitdem eine wesentliche Steigerung.

Fünfundvierzigstes Kapitel.

Interner Seehandel in der Adria.

527. Die überragende Stellung Venedigs am Adriatischen Meere kommt schon darin zum Ausdruck, daß man die Adria auch als den Golf von Venedig bezeichnete.[5]) Nicht auf großer Ausdehnung seines Gebiets, sondern allein auf der Überlegenheit seiner Kriegs- und Handelsmarine beruhte seine kommerzielle Vorherrschaft; es war das Ziel seiner Politik, die Seestädte dieses Gebiets zu einer größeren selbständigen Bedeutung für den Seehandel nicht gelangen zu lassen.

Die verhältnismäßig bedeutendste unter diesen Seestädten war Ancona; wenn Edrîsî es eine große Stadt, einen der Hauptorte im Lande der Römer, nennt[6]), so dürfen wir freilich keinerlei modernen Maßstab anlegen. Nicht entfernt vermochte es etwa mit Venedig in ähnlicher Weise zu rivalisieren wie Pisa mit Genua; nirgends hat es in überseeischen Landen Venedig die Bahn streitig gemacht; sein Anteil am Fernhandel war nur gering. Aber so klein sein Gebiet war (selbst die nächstgelegenen Häfen von Umana und Sinigaglia waren selbständig), so spielte es doch mit seinem guten Seehafen unter den Seeplätzen der Marken die erste Rolle und war als Stützpunkt auch für den größeren Seeverkehr von Bedeutung; die Bedingungen für eine größere kommerzielle Entwicklung Anconas waren an sich gegeben.

---

[1]) Lib. pleg. no. 613, 614.
[2]) Ann. jan., SS. XVIII, 181.
[3]) Ebd. 189. Lib. Jur. I no. 749. Tafel und Thomas II, 341 f.
[4]) Lib. Jur. I no. 764.
[5]) Edrîsî p. 12, 76, 78. Gesta Ricardi, SS. XXVII, 129 f.
[6]) p. 89.

Das Bestreben Venedigs, Ancona niederzuhalten, tritt uns zuerst im Jahre 1137 entgegen, als es mit seiner Flotte eifrig zu seiner Unterwerfung unter die Gewalt Kaiser Lothars half.[1]) Im August 1152 aber sehen wir beide Städte ein enges Bündnis schließen, das für ewige Zeiten Geltung haben sollte[2]); der Doge leistete dem Volke von Ancona einen Eid, daß die Anconitaner fortan in Venedig und überall sonst wie die Venezianer selbst gehalten und behandelt werden sollten, und ebenso schwur das Volk von Venedig, daß jeder einzelne den Trentacien Venedigs angehörige Bürger die Anconitaner ebenso unterstützen würde, wie er es gegenüber den aus den vornehmsten Bezirken der eigenen Stadt stammenden Landsleuten tun würde. Sicher haben die Anconitaner entsprechende Eide geschworen.

Als Ancona aber in enge Verbindung mit Kaiser Manuel trat, erblickte Venedig darin nicht mit Unrecht eine Gefahr für seine Vormachtstellung im Verkehr mit dem griechischen Reich und verfolgte seitdem die Anconitaner mit erbittertem Haß.[3]) Einer ersten venezianischen Expedition im Jahre 1168, auf der die Venezianer mit sechs Galeeren fünf anconitanische mit der gesamten Bemannung wegnahmen und zwei vornehme Bürger Anconas, Jacobus de Mulino und Wiçardinus, aufhängen ließen[4]), folgte 1173 die große in Gemeinschaft mit Christian von Mainz unternommene Belagerung Anconas, das seinerseits die Unterstützung der Griechen fand und sich auf das hartnäckigste verteidigte. Der allerdings nicht ganz gleichzeitige Schilderer[5]) dieser Belagerung berichtet uns, daß in der Stadt etwas über 10000 Menschen gewesen seien, während ein nicht geringer Teil der Männer des Handels wegen abwesend war; als eine der wenigen Bevölkerungsangaben aus dieser frühen Zeit verdient die Zahl immerhin Beachtung. Bekanntlich gelang die Eroberung Anconas nicht; aber Venedig suchte nun seinen Handel soviel wie möglich zu unterbinden. Fortwährend ließ es seine Galeeren in den Gewässern Anconas kreuzen, um seine Schiffe abzufangen; in dem Vertrage mit Pisa von 1174 mußten die Pisaner versprechen, Ancona während des Krieges zu meiden[6]); wenig später gewann es die Konsuln von Rimini zur gemeinsamen Durchführung einer strengen Blockade, die den Schiffen Anconas eine Zeitlang das Auslaufen völlig unmöglich machte.[7]) Aber die Stadt beharrte zäh auf ihrem Widerstande, so daß die Gegner in ihren Absperrungsmaßregeln doch erlahmten, wenn die Feindschaft mit Venedig auch noch tief bis ins folgende Jahrzehnt hinein fortbestand.[8])

---

[1]) Bernhardi, Lothar 680.

[2]) Minotto IV, 1 p. 12, mit dem Vertragsentwurf vom 26. Juni 1152 (ind. XIV irrig für XV). Lenel p. 31 und 139 will beide Stücke nur als Vertragsentwürfe gelten lassen. Über einen (nicht ganz sicheren) Angriff von Byzanz auf Ancona (1150) s. Bernhardi, Konrad p. 882.

[3]) Boncompagno: qui semper quodam speciali odio Anconam oderunt; ed. Gaudenzi im Bull. stor. no. 15 (1895), 167. Oben § 179.

[4]) Ann. venetici breves; SS. XIV, 71.

[5]) Oben § 179.

[6]) Ergibt sich aus dem Vertrage von 1180 (Müller p. 22), der auf das vetus pactum verweist.

[7]) Dandolo bei Muratori SS. XII, 301 zu 1175.

[8]) Als sich Frondisia, Witwe des Jacobus de Johanne de Dono Dei von Ancona, Venezianerin von Geburt, Schwester des Joh. Staniarius, im Juli 1181 entschließt, sich nach Ancona zu begeben, macht sie ihr Testament und deponiert einen Teil ihres Besitzes in dem Kloster S Zaccaria, wo eine Verwandte von ihr Äbtissin

528. Als nach dem Tode Heinrichs VI. die Seestädte der Marken, Ancona, Ravenna, Rimini, Fermo, Osimo und Sinigaglia ein Bündnis miteinander schlossen (1198), untersagte man allen Nichtbürgern in diesen Städten den Detailverkauf und den Handel untereinander, nahm davon aber die Anconitaner und Ravennaten aus[1]); ein Spezialbündnis Anconas mit Osimo schloß sich an, in dem dieses versprach, zur See nur über Ancona zu verkehren, wofür es das unbeschränkte Recht des Seehandels von Ancona aus erhielt; volle Abgabenfreiheit kam beiderseits hinzu.[2]) Sicher trugen auch die großen Aufgaben, vor die sich Venedig bald darauf in der Romania gestellt sah, dazu bei, Ancona freieren Raum für seine kommerzielle Betätigung zu verschaffen; auch sein Vertrag mit Genua von 1208 hat, so unfreundlich er gegen Venedig erscheinen mochte, zum Ausbruch eines offenen Kampfes nicht geführt. Vielmehr haben wir mancherlei Zeugnisse dafür, daß im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts ein ziemlich reger Handelsverkehr zwischen Venedig und Ancona bestand. Ein venezianisches Statut von 1204 redet von den Testamenten von Venezianern, die in Ancona und jenseits davon gemacht würden[3]); venezianische Schiffe treten von Ancona aus Seereisen nach Griechenland und der Romania an, während kleinere Fahrzeuge den Handelsverkehr zwischen den beiden Städten selbst vermitteln.[4]) Wichtig war auch hier der Getreidehandel; am 26. Juli 1224 verordnete z. B. die Signorie, daß alle, die Getreide aus Ancona oder einem jenseits gelegenen Orte nach Venedig einführten, eine Prämie von 2 sol. ven. für den Scheffel (pro stario) erhalten sollten.[5])

Aber auch die Anconitaner waren aktiv an diesem Handel beteiligt. Im September 1225 ließ der Podestà von Ancona die venezianische Regierung durch einen besonderen Boten ersuchen, den Fünften, den die venezianischen Vicedomini anconitanischen Importeuren von Fleisch und Käse abgenommen hatten, zurückzuerstatten; Venedig erklärte aber, daß diese Abgabe dem Herkommen entspreche; nur ausnahmsweise sollte für diesen einen Fall dem Ersuchen willfahrt werden.[6]) Im Spätsommer 1226 sequestrierten die venezianischen Wachtgaleeren ein mit Getreide beladenes Fahrzeug des Lorenzo di Mica von Ancona bei Pirano; am 8. September leisteten 2 Venezianer mit 500 l. Bürgschaft dafür, daß es nach Venedig kommen und dort seine Ladung verkaufen würde.[7]) Offenbar sollte also nach dem Willen Venedigs dieser Handel in Venedig selbst konzentriert werden. Vielleicht veranlaßte dieser Vorgang Ancona zu Represalien; jedenfalls hat Venedig bald darauf über Ancona die Handelssperre verhängt.

war; Cecchetti p. 37. Im Herbst 1189 fassen Venezianer für eine Handelsfahrt von Konstantinopel aus Apulien oder Ancona ins Auge. Baracchi XX (1880), 76 no. 93.

[1]) Tonini II, 610 no. 94.

[2]) Zaccaria F.-A. Bibliotheca Pistoriensis II (Turin 1755) p. 127 (31. Aug. 1198).

[3]) Besta e Predelli p. 258 rub. 29.

[4]) Beispiele für 1207: Sacerdoti p. 40; für 1218: Lib. pleg. no. 56; für 1224 ebd. no. 134, 170; für 1225 no. 289; für Januar 1226 no. 357. Dazu p. 178 f. mehrere Fälle von Beraubung von Venezianern, die von Ancona kommen, durch Untertanen des Markgrafen von Este; so wird z. B. Matteo Orso u. a. zweier Leinwandballen beraubt, die er in Ancona gekauft hatte.

[5]) Minotto IV, 1 p. 32. Die Höhe der Einfuhrprämie wechselte häufig, je nach dem vorliegenden Bedürfnis; im Dezember 1225 wurde sie mit 2 sol. nur für die jenseits Ancona belegenen Gebiete beibehalten, während sie für Ancona selbst auf 1 sol. herabgesetzt wurde. Ljubić III p. 397 (Anhang no. 17.)

[6]) Minotto ib. 38. Lib. pleg. no. 327.

[7]) Lib. pleg. no. 419.

Am 9. Oktober 1226 ließ die Signorie auf dem Rialto öffentlich verkünden, daß kein Venezianer ohne besondere Erlaubnis des Dogen nach Ancona gehen oder Waren dorthin senden dürfe; Zuwiderhandelnde traf eine Buße von 30 l. 12 $^1/_2$ sol. ven. und Konfiskation der Ware; dem Denunzianten wird Geheimhaltung und $^1/_4$ der Buße und konfiszierten Ware zugesichert.[1]) Mehrfach ist dies Verbot in den nächsten beiden Jahren erneuert und eingeschärft worden.[2]) Der Druck dieser Handelssperre mußte für Ancona um so empfindlicher sein, als seine nächsten Nachbarn zumeist auf der Seite Venedigs standen. Besonders mit Recanati und Osimo, dessen Hafen Umana war, stand Venedig in so nahem Verhältnis, daß es schon 1224 über den Getreideexport dieser Orte verfügte[3]), während schon damals ein Handelsverbot Anconas wenigstens gegen Recanati bestand; als ein Schiffer von Chioggia in diesem Jahre, mit einer Ladung Wein von Recanati kommend, aus Furcht vor Seeräubern in den Hafen von Ancona einlief, wurde ihm eine Buße von 10 l. rav. auferlegt, die er sich lange vergebens wiederzuerhalten bemühte.[4])

Im Sommer 1228 schien die Handelssperre zum offenen Kriege führen zu sollen; die Nachbargemeinden Anconas im Süden, Osimo und Umana, Recanati und Castelfidardo, denen sich bald auch das landeinwärts gelegene Cingoli anschloß, schlossen auf 5 Jahre mit Venedig einen Vertrag, in dem sie den Venezianern volle Handels- und Abgabenfreiheit in ihren Gebieten, Schutz gegen die Anconitaner in ihren Häfen und im Falle des Krieges mit Ancona militärische Hilfeleistung versprachen.[5]) Auch mit Fermo und Rimini unterhandelte Venedig wegen ihres Eintritts in einen Kriegsbund gegen Ancona; als besonderes Zugeständnis bot es Rimini die Erlaubnis, Getreide aus den Häfen von Osimo und Recanati zu exportieren. Und in der Tat hat Rimini in Gemeinschaft mit Fano und Sinigaglia im September mit jenen 5 Gemeinden ein Bündnis gegen Ancona und seine Verbündeten Jesi und Pesaro geschlossen.[6])

Der Ausbruch des Krieges aber wurde durch das energische Dazwischentreten Gregors IX. verhütet; zugleich erklärte er den Venezianern (12. Oktober 1228)[7]), nicht dulden zu können, daß der römischen Kirche gehörige Häfen der Verfügung einer fremden Macht unterständen, und daß er deshalb die Küste von Recanati und Umana selbst in der Hand zu behalten beschlossen habe.

Trotzdem bestand die Feindschaft zwischen Venedig und Ancona fort; ja am 11. November verschärfte Venedig die bestehende Sperre noch durch die Bestimmung, daß jeder, der sich, ohne durch höhere Gewalt dazu ge-

---

1) Minotto IV, 1 p. 41. Lib. pleg. no. 433.

2) Minotto IV, 1 p. 49 f. Lib. pleg. 586, 612, 618 (Juni 1228), 638 (Aug. 1228). Fälle von Zuwiderhandlungen: Zwei Venezianer, die trotz des Verbots sich nach Ancona begeben haben, schwören am 23. März 1227, zur Verfügung des Dogen zu bleiben (no. 516); der speziale Pietro Rosso hat 52 balestre nach Ancona exportiert (no. 624; Juli 1228. Dazu no. 681). Minotto IV, 1 p. 50.

3) Lib. pleg. no. 122.

4) Ebd. no. 715.

5) Minotto IV 1 p. 47–50. Lib. pleg. no. 615. Winkelm. Acta I no. 611. Lenel 48.

6) Lib. pleg. no. 629 mit A. 2. Lenel 49. Im Jahre zuvor hatte Ancona mit Ravenna einen Handelsvertrag geschlossen; Peruzzi A. Storia d'Ancona (Pesaro 1835) I, 373. Er betraf besonders den Salz- und Getreidehandel. In der Erneuerung von 1249 (p. 387) wurde vollständige Münzgleichheit hinzugefügt.

7) Rodenberg I no. 374. Auvray no. 218. Lenel 50. Winkelmann II, 35.

zwungen zu sein, nach Ancona begab und dort Handel trieb, als eidbrüchig anzusehen und als solcher durch öffentliche Bekanntmachung zu brandmarken sei; zur Überwachung würde die Signorie in Ancona selbst Spione unterhalten. Und am 31. Mai 1229 wurde der Podestà von Chioggia, Alberto Contarini, angewiesen, diese Anordnung den Einwohnern erneut einzuschärfen.[1])

Auch behauptete Venedig in den Nachbarorten Anconas seine bevorzugte Stellung. Im Jahre 1229 war der Venezianer Nicolaus Coccus in Osimo und Recanati Podestà; im Februar schickte die Signorie den Jacopo Bobizo ab, um an diesen Orten bis Mitte Mai für Rechnung der Republik bis 1000 Malter (moggia) Getreide und 40—50 Ztr. Segelleinwand[2]) einzukaufen; für das Getreide durfte er bis 14 sol. ven. für den venezianischen stajo zahlen. Die von ihm abgeschlossenen Kontrakte waren in Gegenwart des Podestà zu vollziehen; durch häufige Schreiben hat er die Signorie von dem Fortgang seiner Mission auf dem Laufenden zu erhalten. Ein Kreditbrief ermächtigte ihn, Darlehn in Höhe von insgesamt 5000 l. ven. aufzunehmen.[3])

529. Einige Jahre darauf (1233) sehen wir Ancona wieder mit Osimo in enger Verbindung[4]), während Recanati am 10. Januar 1239 einen neuen Vertrag mit Venedig schloß.[5]) Abgesehen davon, daß Recanati einige Schadenersatzforderungen bewilligte, gestand es den Venezianern in Recanati und Gebiet volle Freiheit des Handels, auch mit Fremden, zu und gewährte ihnen Freiheit von allen Handelsabgaben, einschließlich der Verwiegungs- und Vermessungsgebühren. Die Ausfuhr von Weizen und anderem Getreide, von Wein und Öl spielte die Hauptrolle; die Venezianer versprachen, sich bei diesem Handel der in Recanati gebräuchlichen Maße zu bedienen. Für die Transporte zwischen Recanati und seinem Hafen durften den Venezianern nicht mehr als 8 den. rav. et ancon. für jedes Lasttier (pro unoquoque saumero) berechnet werden. Endlich verpflichteten sich die Leute von Recanati, den Venezianern alles, was zur Ausschiffung oder zur Einschiffung an Booten und sonstigen Fahrzeugen, Brettern, Gefäßen und Arbeitskräften erforderlich war, abgabenfrei zur Verfügung zu stellen. Mit den Leuten von Castelfidardo war Venedig damals verfeindet; doch behielt sich Recanati sicheres Geleit für sie durch sein Gebiet bis zum Hafen vor. Im allgemeinen dauerte also die kommerzielle Beherrschung auch der in nächster Nachbarschaft von Ancona gelegenen Gebiete durch Venedig fort. Was das Verhältnis zwischen Venedig und Ancona selbst angeht, so wissen wir, daß am Anfang des Krieges zwischen Venedig und dem Kaiser, als dieser die Zufuhr von Lebensmitteln nach Venedig untersagt hatte, der Papst den Bewohnern Anconas und anderer Seeplätze bei Strafe der Exkommunikation und einer Buße von 10000 Mark Silber gebot, den Venezianern alles Nötige zu liefern[6]); und als der Kaiser seinen Frieden mit Venedig gemacht hatte,

[1]) Lib. pleg. no. 674. Minotto IV, 1 p. 54 f.

[2]) Pannum lineum usque mill. 4—5 ad vella facienda; Minotto IV, 1 p. 55 f. Commissio vom 10. Februar = Lib. pleg. no. 710.

[3]) Lib. pleg. no. 709.

[4]) Theiner I, 101 no. 172.

[5]) Marin VI, 273 f. (das 1238 bei ihm ist venez. Jahreszählung). Minotto IV, 1 p. 60 f. Vgl. Lenel 50 A. 1.

[6]) Huillard-Bréholles V, 842. Im Jahre 1238 war es noch zu Feindseligkeiten zwischen Ancona und Venedig gekommen; Marco Zorzano nötigte die Besatzung feindlicher anconitanischer Fahrzeuge zur Flucht an Land und verbrannte die Schiffe. Dandolo bei Murat. SS. XII, 350. Von Manfroni 392 f. zu 1239 gesetzt.

beschlagnahmten die Anconitaner ein aus dem Königreich nach Venedig fahrendes Schiff.[1]) Danach scheint sich also Anconas kommerzielles Verhältnis zu Venedig damals genau nach den Wünschen seines päpstlichen Oberherrn gerichtet zu haben.

Im allgemeinen zeigt sich etwa seit der Zeit des dritten Kreuzzuges ein allmähliches, freilich unter erheblichen Schwierigkeiten sich vollziehendes, aber stetiges Emporkommen Anconas in kommerzieller Beziehung, während Venedig darum doch noch immer die Königin der Adria verblieb.

Mit dem südlichsten der Handelsplätze der Marken, Fermo, dessen Gebiet von der Potenza bis zum Grenzfluß gegen das sizilische Königreich, dem Tronto, reichte[2]), stand Venedig, wie aus dem für diese Dinge unschätzbaren Liber plegiorum hervorgeht, in lebhaftem Handelsverkehr. Das beweist schon der Umstand, daß der Visdomino Tommasino Zane im August 1225 unter seinen Einnahmen die von Leuten von Fermo erhobene Abgabe mit 317 l. 3 $^1/_2$ sol. besonders aufführt. Zwei Bürger von Fermo verkaufen im November 1223 Getreide in Venedig, zwei andere reklamieren im nächsten Januar daselbst einen Sack Eisen als ihnen gehörig.[3]) Durch Schiedspruch wurde Fermo in der Person seines Kämmerers (massaro) Rinaldo zur Zahlung von 124 l. an 2 Venezianer, fällig im Juni 1226, verurteilt; da Zahlung trotzdem nicht erfolgte, wurde die Summe bei Domenico Barbastro, bei dem die Handelsgesellschaft des Matteo de Baroncelli von Fermo ein größeres Guthaben hatte, mit Beschlag belegt. Am 15. August 1227 schrieb der Doge an den Podestà von Fermo, Rubeus, er möge bewirken, daß diejenigen, die der Republik noch von der Zeit der Sendung des G. Lombardo oder anderer her Getreide oder Geld schuldig wären, ihren Verpflichtungen nachkämen; er habe den R. Moricoccio von Fermo zur Einziehung dieser Rückstände ermächtigt.[4]) Als Venedig dann im Juli 1228 auch mit Fermo wegen seines Beitritts zum Kriegsbunde verhandelte, bot es ihm für seinen Import nach Venedig Befreiung von dem bisher gezahlten Vierzigsten an, falls auch Fermo den Venezianern Handels- und Abgabenfreiheit bewillige; indessen scheint es nicht, daß es zu einem Abschluß auf dieser Grundlage gekommen ist. In demselben Sommer trat Bonaccursio, ein in Venedig naturalisierter Anconitaner, eine Handelsfahrt nach Fermo an; er mußte am 30. August Bürgschaft dafür stellen, daß er sein Fahrzeug (banzone) nicht an Anconitaner oder andere verkaufen werde.[5])

530. Auch die Küstenplätze nördlich von Ancona bis Ravenna hatten für den Lebensmittelexport nach Venedig Bedeutung, wie schon daraus hervorgeht, daß die Verordnung vom 26. Juli 1224 auf die Einfuhr eines jeden stajo aus diesem Gebiete eine Prämie von 1 sol. ven. (die Hälfte der für den Export aus den südlicheren Gebieten geltenden) setzte; eine andere Verordnung vom 31. Dezember 1227 bestimmte, daß kein Venezianer, der in Sinigaglia oder diesseits davon Lebensmittel oder andere Waren

[1]) Petr. de Vin. V, 48. Chone 121.

[2]) Priv. Ottos IV. vom 1. Dez. 1211 bei Zanetti, Nuova raccolta delle monete d'Italia (Bologna 1779) III, 276.

[3]) Lib. pleg. no. 317, 4, 33.

[4]) Ebd. 557, 556. Minotto IV, 1 p. 45.

[5]) Lib. pleg. no. 629, 646.

lud, diese anderswohin als nach Venedig bringen durfte.[1]) Auch sonst ist uns die Getreideausfuhr aus Sinigaglia bezeugt; ein von hier kommender venezianischer Getreidekahn (plato), der des schlechten Wetters wegen in den Hafen von Cervia eingelaufen war und zur Leichterung des Schiffes Getreide gelöscht hatte, sah sich hier im Jahre 1231 allerlei Belästigungen ausgesetzt, da die Menge behauptete, daß das Getreide in Cervia, wo also Mangel daran geherrscht haben muß, gekauft sei.[2])

Fano hatte im 12. Jahrhundert eine Zeitlang in einem vollständigen Abhängigkeitsverhältnis von Venedig gestanden. In einen wenig aussichtsvollen Streit mit seinen unmittelbaren Nachbarn Pesaro und Sinigaglia sowie Ravenna verwickelt, entschloß sich Fano Anfang 1141[3]), um die Hilfe Venedigs zu gewinnen, seine Oberhoheit anzuerkennen, dem Dogen Treue zu schwören und unter bestimmten Beschränkungen Heeresfolge zu versprechen. Jährlich hatte es an die Markuskirche 10 Zentner, an den Dogen 1 Zentner Öl abzuliefern; auch sollten die von den Fremden in Fano erhobenen Verwiegungs- und Vermessungsgebühren an Venedig abgeführt werden. Schickte Venedig Gesandte nach Fano, so hatte dieses für ihren Unterhalt zu sorgen; außerdem hatte Venedig einen besonderen Machtboten in Fano zu bestellen, der für alle Streitigkeiten zwischen Venezianern und Fanensern zuständig war[4]) und zur Durchführung seiner Entscheidungen von den Konsuln von Fano unterstützt werden mußte. Gegen fremde Schuldner sollten die Venezianer in Fano genau denselben Rechtsschutz genießen wie in Venedig selbst. Wie lange dieses Verhältnis Bestand gehabt hat, wissen wir nicht; jedenfalls war Fano im 13. Jahrhundert wieder von Venedig unabhängig, als es dem Kriegsbunde gegen Ancona beitrat. In dieser Zeit hat Venedig einmal wegen des Guthabens einer Venezianerin, das nicht beizutreiben war, Represalien gegen die Leute von Fano bewilligt[5]); doch wurden von der Beschlagnahme gerade die für den Handel Fanos mit Venedig wichtigsten Dinge: Getreide, Wein, Hanf, Fässer und die Schiffe selbst (plati), ausgeschlossen.

Für einen lebhaften Handelsverkehr zwischen Venedig und Rimini spricht es, daß beide Städte im Juli 1170 ein Abkommen trafen, wonach das Kreditgeben zwischen Kaufleuten von Rimini und Venedig im allgemeinen untersagt sein sollte; wer es dennoch tat, sollte sich nur an den Schuldner selbst halten und anderweite Rechtshilfe von der zuständigen Regierung nicht beanspruchen dürfen.[6]) Mehrfach können wir in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts Venezianer im Handelsverkehr mit Rimini nachweisen; am Weinexport nach Venedig sehen wir die Bewohner von Rimini selbst und Leute aus Cavarzere beteiligt.[7])

531. Dagegen erscheint Cervia öfter als ein schlimmer Störenfried der venezianischen Küstenschiffahrt; es hatte eine besonders starke Salz-

[1]) Minotto IV, I p. 32 u. 46.

[2]) Ebd. III, 1 p. 42. Lib. pleg. no. 719 (28. Oktober).

[3]) Minotto IV, I p. 9: Joh. Badoer stiftet am 28. Febr. 1141 als Delegierter des Dogen Frieden zwischen Fano und Pesaro; am folgenden Tage schwören Konsuln und Volk von Fano den Treueid; ebd. p. 10. Lenel p. 27.

[4]) Et de unaquaque lite vel negotio quod emerserit inter Veneticum et Fanensem in ratione debeat esse in curia illius vestri missi quem ibi prefeceritis.

[5]) Lib. pleg. no. 424 (23. Sept. 1226).

[6]) Minotto IV, 1 p. 15 f. Dandolo p. 301.

[7]) Minotto III, 1 p. 11: ein Venez., von Rimini kommend, Anfang des 13. Jahrh. bei Cervia beraubt. Lib. pleg. no. 154: ein venez. plato nach R. unterwegs; no. 152 (1224), 266 (1225). Anerbieten Venedigs 1228 s. oben S. 670.

produktion und die Konkurrenz mit Venedig auf diesem Gebiete mag hauptsächlich der Grund zu dem wenig freundlichen Verhältnis der Cervienser zu Venedig gewesen sein. An der Wende zum 13. Jahrhundert wurden einmal die zahlreichen venezianischen Beschwerden über Cervia vor dem Dogen Heinrich Dandolo unter Eid zu Protokoll gegeben[1]); es ergibt sich, daß eine ganze Reihe venezianischer Schiffe den Räubereien der Cervienser, zum Teil unter Anwendung des Strandrechts, ausgesetzt gewesen war. Mehrfach begegnen Tuche unter der Ladung dieser Schiffe; in einem Falle waren z. B. einem Venezianer 70 Ellen grauen Tuches[2]) geraubt worden. Venerius Mangulo hatte sein Fahrzeug wegen Unwetters in Cervia entladen müssen, worauf die Cervienser ihm von der Ladung 300 Schweine, 20 Ztr. Käse, 50 Ztr. Feigen, 1 Malter Bohnen sowie das Fahrzeug selbst konfiszierten. Aus anderen Beschwerden wieder ergeben sich Wein, Feigen und Öl als besonders häufige Gegenstände der Ladung dieser Küstenschiffe. Der Doge schickte die Beschwerdeführer mit den beeideten Aussagen und einem amtlichen Schreiben nach Cervia, ohne daß zunächst etwas erreicht wurde; doch wurden die Differenzen im Juli 1203 durch einen Vertrag zwischen Rainer, dem Sohne und Vertreter des Dogen, und dem Podestà von Cervia, Ugo de Sasso. geregelt.[3]) Etwa 20 Jahre später spielten sich ganz ähnliche Vorgänge ab; im Hochsommer 1224 wurden die Klagen gegen Cervia wiederum zu Protokoll genommen[4]), die diesmal noch zahlreicher waren als vorher. So wurden z. B. im Mai 1224 in Cervia beschlagnahmt ein Fahrzeug mit Salz und Schiffsausrüstungsgegenständen im Wert von 100 l. und ein anderes, das mit Salz, Gemüse, Fässern u. dgl. im Wert von 107 l. beladen war; im Oktober 1223 waren 3 Venezianern im Hafen von Cervia neben anderen Waren auch 10 Pfund Pfeffer, eine englische Mütze und eine Magnetnadel (calamita) fortgenommen worden; einem vierten wurden 2 Ballen Hammelfelle (multonini), die er ein Jahr zuvor in Cervia deponiert hatte, beschlagnahmt u. dgl. mehr. Diesmal kam man rascher zu einem Ausgleich; am 13. August 1224 schloß der Doge Pietro Ziani mit dem Podestà Henricus Teotonicus von Cervia einen Vertrag[5]), der grundsätzlich die Rückgabe aller bei Schiffbruch oder sonst den Venezianern oder Cerviensern entfremdeten Gegenstände aussprach; Schiedsrichter hatten die einzelnen Fälle zu entscheiden. Das sonst bei Streitigkeiten zwischen Venezianern und Cerviensern innezuhaltende Verfahren wurde genau geregelt und in einem Nachtrag dem Dogen gestattet, 3 Cervienser zu erwählen, die als Richter in solchen Fällen zu fungieren hätten. Eine von einem Cervienser durch einen Notar von Cervia für einen Venezianer ausgestellte Urkunde sollte Gültigkeit nur dann haben, wenn sie auch die Unterschrift des Stadtoberhauptes von Cervia trug; im umgekehrten Falle war die Unterschrift des Vicedominus von Venedig erforderlich. Im Jahre 1231 hören wir wieder von einer Beschwerde über Cervia, und aus dem venezianisch-ravennatischen Vertrage von 1234 ergibt sich, daß die Ausfuhr von Salz aus dem Gebiet von Cervia damals von der Signorie mit Konfiskation des Salzes und Verbrennung des Schiffes bedroht war; den Ravennaten versprachen die Venezianer damals, in den nächsten 5 Jahren keine ihrem

[1]) Minotto, III 1 p. 9—13.

[2]) Abstulerunt 70 brachia de drapo de griso; p. 11.

[3]) Noch ungedruckt; ergibt sich aus dem Vertrage von 1224, Minotto IV, 1 p. 33 und Lenel 40 A. 1.

[4]) Minotto III, 1 p. 24 ff. Lib. pleg. no. 154, 170, 175, 223—228.

[5]) Minotto IV, 1 p. 32 ff.

Interesse zuwiderlaufende Abmachung mit Cervia, das mit Ravenna auch hauptsächlich des Salzhandels wegen im Streit lag, treffen zu wollen.[1])

532. Wenn Ravenna einst in der Lage gewesen war, mit Venedig zu rivalisieren, wenn es noch 1144 einen heftigen Kampf zur See und zu Lande mit Venedig ausfechten konnte[2]), so war diese Zeit doch längst völlig vorüber. Für die vollständige Ohnmacht der Stadt zur See ist nichts bezeichnender, als daß sich die Gemeinde im Jahre 1227 einen galeone von Venedig entliehen hatte; bei Ablauf des Mietkontrakts am 1. November ersuchte sie erst um Verlängerung und kaufte dann im nächsten Frühjahr das Schiff für 700 l. von Venedig an.[3])

Wenn es in seinem Vertrage mit Ancona vom selben Jahre[4]) zusagte, die »fossa del pretorio« so zu vertiefen, daß die Schiffe Anconas beladen hier anlegen könnten, so scheint diese Verbesserung doch nicht ausgeführt worden zu sein. Ravennas Handel gravitierte allmählich immer stärker nach Venedig. Mehrfach treten uns im Liber plegiorum Venedigs die engen Handelsbeziehungen zwischen Venezianern und Ravennaten entgegen[5]); am deutlichsten aber wird das Verhältnis aus dem Vertrage, der am 3. Dezember 1234 im Beisein einer Gesandtschaft von Rimini im Dogenpalast abgeschlossen und am 19. Dezember von Ravenna vor dem venezianischen Gesandten Marsilio Zorzi beschworen wurde.[6]) Für Schädigungen, die im Verlauf der letzten 15 Jahre[7]) in Ravenna oder Comacchio und ihren Gebieten Venezianern gegenüber und in dem Gebiet zwischen dem Kanal von Loreo und Venedig Ravennaten gegenüber vorgefallen waren, sollte nach dem Ausspruch von je zwei Schiedsrichtern jeder Partei, die in Loreo zusammenzutreten hatten, Ersatz geleistet werden; Fälle, über die keine Einigung erzielt wurde, sollten unter Zuziehung des Abts von Pomposa, oder, falls dieser ablehnte, eines Dominikaners oder Franziskaners in Codigoro entschieden werden. Die Schadenersatzpflicht erstreckte sich nicht auf Schädigungen durch slavische, pisanische oder genuesische Seeräuber. Das Strandrecht durfte nicht ausgeübt werden; falls mit Zustimmung der Schiffbrüchigen Bergungsarbeiten vorgenommen wurden, so konnte für diese höchstens $^1/_5$ des Geborgenen beansprucht werden. Den Venezianern stand im Ravennatischen volle Freiheit des Handels- und Schiffsverkehrs zu. An Handelsabgaben hatten sie bei der Ausfuhr »pro datio catenae civitatis Ravennae« zu entrichten 10 sol. rav. vom Faß Wein, 1 den. vom Stajo Getreide und ca. $^1/_5$% ($^1/_2$ d. pro l.) vom Wert aller anderen Waren, ohne Unterschied, ob sie in Ravenna selbst oder in der Mündung des Badareno oder des Savio

[1]) Lib. pleg. no. 719. Minotto IV, 1 p. 58 f. Über den Streit zwischen Rav. und Cervia s. Tarlazzi I p. 136 (1229) und Auvray 1320, 1321 (19. Mai 1233).

[2]) Otto Frising. VII c. 29. Bernhardi, Konrad III. p. 366. Ein Handelsvertrag zwischen Ravenna und Rimini vom 4. Sept. 1194, besonders den Salz- und Weinhandel betreffend, bei Tonini II, 597 f. no. 90.

[3]) Lib. pleg. no. 581.

[4]) Peruzzi A.: Storia d'Ancona (Pesaro 1835) I, 373.

[5]) Lib. pleg. 694, 695, 712; im September 1228 Transport von 8 Faß Wein in 2 Barken über Loreo nach Ven., no. 653.

[6]) Am besten bei Minotto IV, 1 p. 57 ff. Mit einigen Abweichungen auch schon Minotto III, 1 p. 44 f. Pasolini: Doc. riguardanti le antiche relazioni fra Ven. e Rav. (Imola 1881) p. 5.

[7]) Wahrscheinlich ist also auch 1219 ein Vertrag zwischen Ven. u. Rav. geschlossen worden; auch der Vertrag mit Cervia von 1203 nimmt nach Lenel 40 A. 1 auf einen Vertrag mit Rav. Bezug.

zur Verladung kamen; in letzterem Falle allerdings nur dann, wenn die Ravennaten imstande waren, die Erhebung anderer Abgaben an diesem Grenzfluß gegen Cervia zu verhindern. Die Höhe der Abgaben bei der Einfuhr kennen wir nicht[1]; Edelmetalle, gemünzt oder ungemünzt, Gold, Edelsteine, Seide, roh oder verarbeitet, Wein und Getreide waren zollfrei. Die Ravennaten ihrerseits hatten in Venedig die altherkömmlichen Abgaben zu zahlen und sich nach den in Venedig geltenden Handelsvorschriften zu richten; mit Proviant durften sie ihre Fahrzeuge in Venedig für 10 Tage abgabenfrei versehen. Ihre kommerzielle Abhängigkeit von Venedig aber spricht sich namentlich in folgenden Punkten aus: 1. Sie durften Pilger nur von Ravenna nach Venedig oder zurück befördern; 2. Getreide und Salz, die im Gebiet von Ravenna produziert waren, durften, soweit sie zur Ausfuhr bestimmt waren, nur an Venezianer verkauft werden; 3. an der Einfuhr von Getreide, Fleisch, Käse, Feigen, Wein und Öl aus den Marken und Apulien in den Hafen des Badareno sollten die Ravennaten von den Venezianern zwar nicht gehindert werden; auch bei diesen Waren aber war ein Weiterverkauf nur an Venezianer zulässig und die Ausfuhr nach Faenza, Bologna, Ferrara oder der Lombardei ausdrücklich verboten. Führten sie selbst Öl, Fleisch, Feigen und Käse, die sie aus dem Königreich eingeführt hatten, wieder nach Venedig aus, so hatten sie davon den Fünften zu entrichten.

Darüber, daß diese Bestimmungen auch beobachtet wurden, scheinen die Venezianer eine scharfe Kontrolle geübt zu haben; im folgenden Jahre beklagte sich der Erzbischof von Ravenna beim Papste, daß die Venezianer der erzbischöflichen Kirche den freien Transport ihres Getreides, Weines und Salzes nach ihren Burgen (castra) nicht gestatten wollten, und Gregor IX. beauftragte am 10. Dezember 1235 den Bischof von Ferrara und den Abt von Pomposa, die Venezianer zu veranlassen, davon abzustehen.[2] Es ist bezeichnend für den Fortschritt der Ausschließungsbestrebungen Venedigs, daß es nach seinem Vertrage mit dem Patriarchen von Aquileja von 1248 dessen Untertanen nicht mehr gestattet war, in der früher herkömmlichen Weise zur See mit der Romagna und den Marken zu verkehren.[3]

533. Von solchen Beschränkungen blieb indessen der Verkehr des Küstengebiets zwischen Po und Tronto mit dem dalmatinischen Gegengestade im wesentlichen unberührt. So wird in einem Schreiben Ravennas vom November 1188 an die damals unter normannischer Hoheit stehenden Ragusaner diesen die gleiche Sicherheit im Gebiet von Ravenna wie den eigenen Bürgern zugesichert[4]; ein Vertrag vom 25. August 1199 zwischen Ancona und Ragusa, der von 200 Bürgern aus jeder der beiden Städte beschworen wurde, enthält das Versprechen gegenseitigen Schutzes und der Erledigung von Reklamationen binnen einer Frist von 30 Tagen.[5] Im vorhergehenden Monat hatte Ragusa auch mit Fano einen ähnlichen Freundschaftsvertrag geschlossen; und solche Handelsverträge allgemeinen Charakters ist es auch 1229 mit Fermo, 1231 mit Sinigaglia, 1235 mit Rimini und Ravenna eingegangen.[6]

---

[1] Der Vertrag enthält hier eine Lücke.
[2] Tarlazzi I, 160 no. 94. Vgl. Lenel 50.
[3] Kandler, 14. September 1248. Unten § 544.
[4] Jireček p. 53.
[5] Ljubić I no. 27 p. 19. Kukuljević II no. 279, p. 209 f. Jireček p. 11 u. 56.
[6] Ljubić I no. 26, 79 u. 83. Matković im Rad Jugoslavenske Akademije XV (Agram 1871) p. 51 f.

Den Verkehr Anconas mit Spalato zeigt ein Vorgang aus dem Jahre 1224: Seeräuber aus Spalato hatten in Gemeinschaft mit den Kačići eine venezianische Barke im Gebiet von Ancona gekapert; ein Anconitaner, der nach Spalato kam, erkannte die Barke hier wieder und verlangte ihre Herausgabe; da diese verweigert wurde, verhängte Ancona Represalien gegen Spalato.[1]) Einen allgemeinen Freundschaftsvertrag hat in Erneuerung des seit alter Zeit bestehenden Verhältnisses Ancona im Juli 1236 auch mit Trau geschlossen.[2])

534. Schon aus diesen Verträgen ergibt sich, daß der »Herzog Dalmatiens«, so groß das kommerzielle Übergewicht Venedigs auch war, von einer wirklichen Herrschaft über das Land doch weit entfernt war; insbesondere ist Ragusa, von Edrîsî als eine große Seestadt mit namhafter Flotte geschildert, während des 12. Jahrhunderts nur ganz ausnahmsweise von Venedig abhängig gewesen.[3])

Als im Jahre 1168 ein venezianisches Schiff bei Ragusa gestrandet war, schickte Venedig den Johannes de Canale als Spezialgesandten nach Ragusa, der von dem Erzbischof und den Konsuln und Richtern der Stadt auf das beste aufgenommen wurde und die Rückgabe von $^2/_3$ der geborgenen Güter an die Venezianer erwirkte, während $^1/_3$ dem bestehenden Gesetz gemäß den Ragusanern als Bergelohn zufiel.[4]) In ihrem Rachekriege gegen Kaiser Manuel (1171) bemächtigten sich die Venezianer der Stadt, die in einem festen Turm am Hafen eine griechische Besatzung hatte; einen ihrer Partei angehörigen Einheimischen, den Zellovellus, stellten sie als Comes an die Spitze[5]); doch verzichteten sie wohl bei ihrer Wiederaussöhnung mit dem Kaiser auf diese Eroberung und Ragusa blieb, von der Episode der normannischen Herrschaft (1185—1190) abgesehen, bis zum Ende des byzantinischen Reiches unter seiner Oberhoheit.[6])

Nun traten die Venezianer das Erbe der Griechen an; schon im Jahre 1205 zwang Thomas Morosini Ragusa zur Übergabe. Von dem Inhalt des Unterwerfungsvertrages wissen wir mit Bestimmtheit nur, daß Ragusa seinen Comes fortab von Venedig gesetzt erhielt; 1208 war Lorenzo Quirini in dieser Stellung, während Giovanni Dandolo seit 1214 zwei Jahrzehnte hindurch als Comes von Ragusa erscheint, der in Fällen der Abwesenheit durch einheimische Vicecomites vertreten wurde[7]); aus den Einkünften seines Amtes hatte er jährlich 400 l. ven. an Venedig abzuführen.[8]) Im Jahre 1226

[1]) Lib. pleg. no. 38, 134. Minotto IV, 1 p. 30 f.

[2]) Makuscev I 1 p. 110 f. Peruzzi A.: Storia d'Ancona I, 380. Verkehr Anconas mit Durazzo oben § 208.

[3]) Jireček p. 8 ff.

[4]) Kukuljević II, 81 no. 107.

[5]) Er nennt sich Dei et incliti Ducis Ven. gratia Ragusiensis comes, Ljubić I, 31 no. 40. Daß die Urkunde nicht den Jahren zwischen 1221 und 1223, wie der Herausgeber annimmt, sondern dieser Zeit angehört, geht schon daraus hervor, daß sie auf die nichtvenezianische Zeit Bezug nimmt und fortfährt: Nunc autem quia gratia Dei civitas Rag. de confinio Venetiarum habetur. Kukuljević bringt in den Starine XXI (Agram 1889) p. 240 und p. 272 dieselbe Urkunde unter 1205 und 1221—1223.

[6]) Jireček p. 48 ff. Lenel 33 A. 5.

[7]) Jireček p. 11 u. 51.

[8]) Lib. pleg. no. 320: Giov. Dand. stellt am 6. XII. 1225 Bürgschaft, daß er bis Weihnacht zahlen werde, was auch geschah; desgl. 14. Okt. 1226 bis 1. März, no. 436. Ljubić I p. 36 u. 40, no. 50 u. 58.

kam es zu einem Konflikt Ragusas mit Venedig, weil es bestimmten Weisungen der Signorie nicht nachgekommen war. In einem scharfen Schreiben vom April an Giov. Dandolo, die Richter und das Volk von Ragusa erklärte der Doge, daß er, wenn er ihren Brief verdientermaßen hätte beantworten wollen, alle ragusanischen Waren in Venedig hätte beschlagnahmen lassen müssen, da sie die verlangten Geiseln nicht geschickt und ihre Verpflichtungen nicht erfüllt hätten; da ihre Boten indessen versprochen hätten, die Geiseln zu stellen, dieselben Feinde wie Venedig zu haben und die seeräuberischen Kačići ebenso wie Zara zu bekämpfen, so sehe er davon ab und begnüge sich damit, bis zur Erfüllung des Verlangten die besonderen Abgabenvergünstigungen der Ragusaner aufzuheben, derart, daß sie bis dahin von heimischen Waren den Vierzigsten, von anderen den Fünften zu zahlen hätten[1]), außerdem hätten sie alle ihre Armbrüste nach Venedig zu schicken und nicht mit den Feinden der Republik zu verhandeln. Mit der Durchführung dieser Verordnung wurde sogleich Ernst gemacht; auch alle Venezianer oder Fremde, die Waren von Ragusanern oder von ragusanischen Barken (navissellis) in Venedig selbst oder in einem der Häfen bis Zara und Ancona kauften, wurden für die Zahlung dieser erhöhten Abgaben verantwortlich gemacht; Ragusaner, die Waren nach Venedig brachten, hatten sich sogleich bei ihrer Ankunft bei den Vicedomini zu melden. Am 29. Oktober wurde diese Verordnung noch dahin ergänzt, daß jeder Venezianer, der einen Ragusaner oder Waren von ihm bei sich aufnahm, dies binnen 2 Tagen den Vicedomini zu melden hatte, widrigenfalls er eine Geldbuße von 30 l. 12 1/2 sol. und der Ragusaner den doppelten Fünften zu zahlen hatte; im selben Monat wurde eine genaue Liste der von Ragusa nach Venedig zu schickenden Geiseln aufgestellt.[2]) Wie der Konflikt endete, wissen wir nicht; jedenfalls zeigt uns der Vorgang, daß der Handelsverkehr zwischen Ragusa und Venedig ein sehr reger[3]) und daß Ragusa nicht immer geneigt war, sich den Verfügungen der Signorie zu beugen.

535. Streitigkeiten ähnlicher Art werden es gewesen sein, die im Mai 1232 durch den ältesten uns erhaltenen Vertrag der beiden Seestädte beigelegt wurden[4]); das den Ragusanern vom Dogen bewilligte Pactum sollte 3 Jahre und nach Ermessen des Dogen auch darüber hinaus in Kraft bleiben; sicher geht es in den meisten seiner Bestimmungen auf die älteren

[1]) Lib. pleg. no. 375. Ljubić I, p. 37 no. 52. Für: et de illis aliarum partium solvet quantum vicedominis (videbitur) ist quintum zu lesen und das ergänzte videbitur zu streichen.

[2]) Lib. pleg. no. 372, 446, 434. Ljubić I p. 37, 41, 39 f. (statt quantum p. 41 ist immer quintum zu lesen).

[3]) Weitere Belege hierfür Lib. pleg. no. 89 (Marco Contarini bürgt 1224 für zwei Ragusaner, daß sie ihre beiden plati nicht ohne Erlaubnis des Dogen von seiner Riva entfernen würden), no. 329. (Ljubić I, 32 u. 35). Dazu die Bürgschaften ragusanischer Schiffer, nicht nach Ägypten zu fahren; z. B. Ljubić I no. 45 p. 33; oben § 132.

[4]) Die Nachricht von einem Abfall Ragusas findet sich nur bei dem späten Dandolo und ist unglaubwürdig. Noch am 15. November 1231 ist Giov. Dandolo als comes in Ragusa tätig (Ljubić I no. 74, p. 46); vom 13. Januar 1232 datiert die Commissio der ragusanischen Gesandten (ebd. p. 47) und im Mai schließen sie »petentes concordiam, pactum et reconciliationem D. Duci et Comuni V.« den Vertrag; ebd. no. 75. Somit bleibt kein Raum für einen Abfall, den Dandolo vermutlich nur aus der reconciliatio erschlossen hat. S. auch Jireček p. 51. Tafel und Thomas II, 307 f. Heyd I, 309.

Pacta zurück. Der Comes mußte ein Venezianer sein, der vom Dogen und seinem Rat zu ernennen war; auch verpflichtete sich Ragusa, den Erzbischof aus den Reihen der Venezianer zu wählen; wenn möglich sei der Papst zu bestimmen, das Erzbistum unter das Patriarchat von Grado zu stellen. Der Doge sollte jährlich ein Ehrengeschenk von 12, die Gemeinde Venedig von 100 alten Goldhyp. erhalten, während dem Comes jährlich 400 Hyp. neben den sonstigen herkömmlichen Gefällen mit Ausnahme des Salzzolles zustanden. Ragusa stellte 12 Geiseln, von denen 6 je $^1/_2$ Jahr ständig in Venedig auf Kosten Venedigs zu verweilen hatten; alle 10 Jahre war der Treueid für Venedig von den über 13 Jahre alten Ragusanern zu erneuern. Ragusa hatte Heresfolge zu leisten und durfte dalmatinische oder sonstige Seeräuber[1]) bei sich nicht aufnehmen. Von fremden Schiffen hatte es die gleichen Abgaben zu erheben, wie sie in Venedig erhoben wurden; je $^1/_3$ von diesen fiel dem Erzbischof, dem Comes und der Gemeinde zu. Nun erfahren wir auch, worin die Zollvergünstigungen bestanden, deren sich die Ragusaner in Venedig erfreuten; Waren, die sie aus ihrer dalmatinischen Heimat in Venedig importierten (merces Sclavoniae), waren zollfrei, für solche aus dem sizilischen Königreich zahlten sie $2^1/_2$, aus der Romania 5, aus Syrien und ganz Afrika 20$^0/_0$ vom Werte. Doch durften sie aus den Ferngebieten jährlich nur mit vier eigenen Schiffen, die höchstens je 700 Ztr. fassen durften, nach Venedig kommen; sonst erhöhte sich der Zoll für ihren Warenimport aus der Romania ebenfalls auf 20$^0/_0$. Mit Fremden durften sie in Venedig keinerlei Handelsgeschäfte machen; vom Dogen angeordnete Handelssperren waren auch für sie bindend; nur auf der Küstenstrecke bis zum Golf von Korinth sollte ihnen der Handel stets, auch zur Kriegszeit, erlaubt sein.

Nach 4 Jahren schon, im Juni 1236, wurde das Pactum durch ein neues, wiederum zunächst auf 3 Jahre abgeschlossenes ersetzt; es erhielt nur eine Neuerung, die freilich eine nicht unwichtige Beschränkung des Handels der Ragusaner darstellte: sie durften die Häfen nördlich von Ancona und der Südspitze Istriens zu Handelszwecken nur dann aufsuchen, wenn sie Lebensmittel von da nach Venedig exportieren wollten[2]); im sonstigen Verkehr mit Venedig selbst waren sie natürlich nicht auf solche Waren beschränkt, wenn diese auch immer bei ihrem Handel mit Venedig eine große Rolle spielten; Getreide und Fleisch erscheinen als die Hauptausfuhrartikel[3]), die damals aus Slavonien nach Venedig kamen.

Nach dem Tode des Comes Giovanni Dandolo trat ein häufiger Wechsel in der Besetzung dieses Amtes ein[4]); es ist bemerkenswert, daß Ragusa auch

[1]) Non recipient Cacichios et Dalmesianos (Leute von Almissa) vel alios grossarios (= cursarios) et predatores. Ljubić I p. 48.

[2]) Ljubić I, 53 no. 80. Tafel und Thomas II, 328. Minotto I, 1 p. 20 f. Vgl. Lenel 51. Veranlassung zur Erneuerung des Pactum war zunächst wohl der Tod des langjährigen Comes Giov. Dandolo, der am 8. Juli 1235 in Venedig sein Testament gemacht hat; Jireček p. 51. In diesem Jahre schon wird er in Ragusa durch offenbar von ihm bestellte einheimische Vicecomites vertreten; Ljubić I no. 78 u. 79. Kukuljević, Reg. in: Starine XXII (Agram 1890) p. 225 u. 232.

[3]) Caro sicca de Sclavinia im venez. Preistarif von 1173; Cecchetti p. 49. Für Getreide die aus dem Lib. pleg. bekannten Einfuhrprämien aus den Jahren 1224 bis 1227; Minotto IV, 1 p. 32. Ljubić I p. 42 no. 65. Jireček 21 f.

[4]) Jireček p. 51. Er nennt Tiepolo, der am 20. Juli 1237 vereidet wurde, »den ersten der nur zweijährigen Comites«. Aber am 22. November 1238 amtiert in Ragusa schon Nicolaus Tonisti; Ljubić I no. 82 p. 56; Giovanni Tiepolo wird also

während des Krieges mit dem Kaiser den Venezianern treu blieb; das nächste erhaltene Pactum gehört dem Jahre 1252 an. Seit dem 12. Jahrhundert ist übrigens ein starkes Vordringen des slavischen Elements in Ragusa bemerkbar; 1201 war schon ein Dobroslavus kaiserlicher Comes von Ragusa und das Pactum von 1236 zeigt unter den maßgebenden Persönlichkeiten Ragusas überwiegend slavische Namen.[1])

536. Von den Verträgen Ragusas mit Städten Istriens kennen wir nur einen mit Rovigno vom Oktober 1188, der einen alten Friedensvertrag erneuert[2]), während uns eine ganze Reihe von Verträgen von seinen Handelsbeziehungen zu seinen slavischen Nachbarn Kunde gibt. Mit den Gesandten des serbischen Großžupan Nemanja und seiner Brüder, der Grafen Miroslav von Chelm und Strazimir, schloß Ragusa im September 1186 einen Vertrag, der seinen Kaufleuten volle Sicherheit und Handelsfreiheit in ihrem Gebiet, besonders im Hafen der Narenta (dem späteren Gabella) verhieß, während den Untertanen der genannten Fürsten das gleiche Zugeständnis für die Stadt Ragusa gemacht wurde[3]); und um 1234, als Giovanni Dandolo noch Comes von Ragusa war, nahm ein Freundschaftsvertrag mit Wladislav, dem »König von ganz Rascien und der Marittima«, die Unterstützung desselben durch die Seestreitkräfte der Ragusaner in Aussicht.[4]) Erforderlich mochte solche werden namentlich durch das immer wieder hervortretende seeräuberische Treiben der Kačići, des Fürstengeschlechts, das in Almissa den Mittelpunkt seiner Macht hatte. Zwar hat Ragusa auch mit ihnen schon 1190 einen Friedensvertrag geschlossen, in dem sie sogar die Auslieferung eines jeden versprachen, der einem Ragusaner Gewalt antun würde; aber auf die Dauer war damit den seeräuberischen Instinkten dieser Völkerschaft doch kein Ziel gesetzt. Im Jahre 1226 versprach Ragusa gegen sie zu kämpfen und es bezeichnet offenbar das glückliche Ende einer Expedition gegen sie, wenn am 17. März 1235 der Gespan Koloman von Almissa mit seinen Verwandten und dem Comune von Almissa in Gegenwart eines Vicecomes und zahlreicher Edler von Ragusa, die mit ihren Fahrzeugen in Almissa erschienen waren, einen Schwur leisten[5]), mit den Ragusanern für ewige Zeiten Frieden zu halten und sie zu schützen; in den Jahren 1238 und 1245 wurde dieser Friedenseid erneuert; auf die »freiwillige Beihilfe« aber, die man Piratenschiffen zu geben pflegte, verzichteten die Bewohner von Almissa auch den Ragusanern gegenüber nicht.[6])

Als Ragusa im Jahre 1171 unter venezianische Hoheit gekommen war, trat es mit dem ebenfalls venezianischen Oberhaupt von Spalato und Trau, Velcinnus, in Verbindung, um die mit diesen Städten bestehenden Differenzen auszugleichen, die durch das rechtswidrige Verhalten des letzten griechischen Comes, Judas, entstanden waren; die Pfändungen unter den

---

nur 1 Jahr im Amt gewesen sein. Auch war er sicher nicht der unmittelbare Nachfolger Dandolos.

[1]) Ebd. p. 8, 49. Minotto I, 1 p. 20.

[2]) Ljubić I, 14 no. 21.

[3]) Ljubić I, 11 no. 17. Dazu Antwort auf eine Gesandtschaft Miroslavs vom 17. Juni 1190 ebd. p. 14 no. 23. Jireček p. 11, 50. Über den Handel Ragusas landeinwärts s. auch die ältere Schrift Jirečeks: Die Handelsstraßen und Bergwerke von Serbien und Bosnien während des Mittelalters. Prag 1879.

[4]) Ljubić I, 57 f. no. 84. Kukuljević, Reg. in: Starine XXII (1890) p. 229 f.

[5]) Ljubić I, p. 14 no. 22, p. 51 no. 78. Oben § 534.

[6]) Ebd. p. 56 no. 82; p. 67 no. 93: accipere ab eis quecunque voluerint eis dare per strinam.

Bürgern beider Parteien sollten aufhören[1]) und fortan den Angehörigen der Gegenseite der gleiche volle Rechtsschutz zuteil werden wie den eigenen Bürgern. Auch zur Zeit des Comes Giovanni Dandolo sehen wir Ragusa mit Spalato in freundschaftlichem Verkehr.[2])

In ähnlichem Verhältnis stand Ragusa auch zu seiner Nachbarstadt im Süden, Cattaro. Im September 1181 erschien der damalige Herr von Cattaro, der Comes Triphon, selbst an der Spitze einer Abordnung zum Abschluß eines dauernden Friedens- und Freundschaftsvertrages in Ragusa, der besonders durch die Beseitigung des Repressaliensystems bei Schulden bemerkenswert ist.[3])

537. Während Venedig im Jahre 1171 wie Ragusa auch Spalato und Trau für kurze Zeit seiner Herrschaft unterworfen hatte[4]), hat es nach dem vierten Kreuzzuge diese beiden für den Handel weniger bedeutenden Orte unangetastet gelassen; auch mit Almissa genügte es ihm, einen Friedens- und Freundschaftsvertrag geschlossen zu haben. Bald genug freilich wurde dieser Vertrag durch neue Seeräubereien (Dezember 1207) verletzt; doch schickte der Comes Sebenna zusammen mit seinen Verwandten, offenbar aus Furcht vor der Rache der Venezianer, im Jahre 1208 seinen Bruder Sinca nach Ragusa, der vor dem dortigen venezianischen Comes Frieden zu halten und das Geraubte zurückzugeben beschwor, worauf nach weiteren Verhandlungen ein neuer formeller Vertrag im Juni 1208 zustande kam. Sebenna versprach eidlich und feierlich allen Venezianern volle Sicherheit; außerdem verpflichtete er sich im Namen der Seinen, nördlich von einer Linie Fano-Sansego (kleine Insel bei Lussin) niemanden, der nach Venedig wollte oder von dort kam, in irgend welcher Weise zu schädigen; sollte es aus Unkenntnis doch vorkommen, so sollte binnen einem Monat volle Remedur geschaffen worden.[5])

In den zwanziger Jahren sehen wir die Spalatiner, die jetzt unter ungarischer Oberhoheit standen[6]), einmal mit den Kačići gemeinsame Sache machen; am 21. Dezember 1223 beschlagnahmten die Vicedomini in Venedig auf Verlangen des Domenico Querini allerlei Waren als Eigentum von Spalatinern; doch wurden sie auf den Eid des Venezianers Cerneka hin, daß sie nicht Spalatinern gehörten, der Gesellschaft des Antonino Lugnano zur Aufbewahrung übergeben. Wenig später erfolgte jener Überfall einer venezianischen Barke bei Ancona durch Seeräuber von Spalato und Almissa[7]); auch eine von Maffeo Feriolo, dem Befehlshaber der venezianischen Galeeren, nach Spalato überbrachte Reklamation erwies sich als fruchtlos, wie einer der Geschädigten, Leonardo Semitecolo, im April 1224 vor dem Dogen erklärte.[8]) Noch im Frühjahr 1226 sehen wir die Kačići mit Venedig im

---

[1]) Ebd. p. 31 no. 40. Über die Datierung s. oben § 534. Bezeichnend die Stelle: Et amodo pignora inter vos et Raguseos non sit.

[2]) Ebd. p. 55 no. 81.

[3]) Ebd. p. 11 no. 16: ut quicunque Raguseus vel Catarinus crediderit sua, primum videat cui credat; et dum crediderit super alium, non valeat tenere se nisi super debitore suo. Ut pignora non sint intra Raguseum et Catarinum etc.

[4]) Ljubić I, 31 no. 40. Kukuljević II, 92, 102, 113 zu 1174, 1178 und 1180. Schmeidler 54. Jireček 49.

[5]) Ljubić III, 390 f. Anhang no. 4.

[6]) Deshalb trat König Andreas von hier aus seinen Kreuzzug an. Privilegien des Königs für Spalato und Almissa von 1207: Kukuljević, Reg. in: Starine XXI, 243.

[7]) Oben § 533.

[8]) Ljubić l. c. 393 no. 7; I, 32 f. no. 41 u. 43. Lib. pleg. no. 23, 38, 134.

Kampf; dann aber gingen sie in sich, so daß der Papst am 11. Juni 1226 den Erzbischof von Spalato und seine Suffraganbischöfe beauftragte, sie zu ermahnen, auf dem betretenen guten Wege zu verharren.[1]) Von Dauer war die Besserung freilich nicht; diese Leute sahen eben die althergebrachte Piraterie als ihr gutes Recht an.

538. Im nördlichen Dalmatien hatte am Anfang des 12. Jahrhunderts die ungarische Eroberung unter Koloman rasch um sich gegriffen; selbst Zara ging 1105 den Venezianern verloren. Doch nach des Königs Tode glückte dem Dogen Ordelaffo Falier seine Wiedereroberung; im Jahre 1116 erscheint Marcus Michael als erster bekannter venezianischer Comes von Zara.[2])

Um die Mitte des Jahrhunderts gelang es Venedig, Zara zum Erzbistum, zugleich für die Inseln des Quarnero, erheben und dem Patriarchen von Grado unterstellen zu lassen (Februar 1155).[3]) Ein dieser Veränderung folgender Aufstand wurde bald unterdrückt; doch die Unzufriedenheit wirkte fort und bald nach Kaiser Manuels Tode, noch Ende 1180, fiel Zara zu König Bela von Ungarn ab und die großen Anstrengungen Venedigs, es wiederzugewinnen (besonders 1187)[4]), blieben vergeblich, so daß Zara über 20 Jahre lang ein selbständiger Handelsmittelpunkt blieb.

Am Anfang des 13. Jahrhunderts aber gelang es der klugen Politik des Dogen Enrico Dandolo, die Kreuzfahrt den Interessen Venedigs dienstbar zu machen; im November 1202 mußte sich Zara ergeben und ein nach dem Abzug der Kreuzfahrer unternommener Erhebungsversuch wurde von Rainer, dem Sohne des Dogen, niedergeworfen.[5]) Trotzdem wurde Zara glimpflich genug behandelt; in dem Pactum von 1204 mußte es sich verpflichten, Erzbischof und Comes stets den Reihen der Venezianer zu entnehmen, wobei sich Venedig das Bestätigungsrecht des Comes vorbehielt; als Jahrestribut hatte es nach Wahl 150 Hyperpern oder 3000 guter Kaninchenfelle an Venedig abzuliefern; von nichtvenezianischen Schiffen, die nach Zara kamen, hatte es die gleichen Abgaben zu erheben, wie sie in Venedig erhoben wurden; zu gleichen Teilen fielen sie dem Erzbischof, dem Comes und der Stadtgemeinde Zara zu.[6]) Neun Monate im Jahre hatte der Comes in Zara zu verweilen und allen Beamten jährlich den Treueid für Venedig abzunehmen. Im Jahre 1217 erkannte König Andreas den Wechsel förmlich an und versprach, die Venezianer im Besitz von Zara nicht zu stören.[7])

Nicht allzu willig ertrug Zara die venezianische Herrschaft. Im Jahre 1226 ließ sich Venedig einmal vom Erzbischof einen Eid auf sein Wohlverhalten leisten und von verschiedenen Bürgern Sicherheit stellen; auch

---

[1]) Oben § 534. A. Theiner: Vet. monum. Slav. merid. I no. 87. Pressutti 5988.

[2]) Ljubić III, 387. Anhang no. 1.

[3]) Lenel 21 f., 24 f. Dazu Simonsfeld in Hist. Zeitschrift 84 (1900), 434, 442, 439. Jireček C.: Die Romanen in den Städten Dalmatiens während des Mittelalters; in: Denkschriften der Wiener Akad. d. Wissensch. Bd. XLVIII (1901); auch separat (Wien 1904).

[4]) Ljubić I, 12 f. no. 18—20. Lenel 33. Schmeidler 55.

[5]) Manfroni 318 f.

[6]) Ljubić I, 21 f. no. 30 (Pactum Jadrae), 31 (Eid des Comes). Tafel und Thomas I, 419 ff. (wo zu 1203 gesetzt). Lenel 37 A. 2. Am 1. Februar 1206 erscheint Vitale Dandolo als Comes von Zara; Kukuljević, Reg. in: Starine XXI, 239 no. 51.

[7]) Ljubić I, 29.

am 16. November 1227 versprachen 2 Abgesandte Zaras, je 500 Hyp. zu zahlen, falls zwei benannte Bürger von Zara etwas gegen den Dogen, den Comes (seit geraumer Zeit schon war Marino Dandolo in dieser Stellung) oder seinen ihm als Vikar beigegebenen Sohn unternehmen würden.[1]) Eigene Kriegsschiffe durfte die Stadt nicht mehr halten; einzelne wohl zu Wachtzwecken dienende Galeeren oder Galeonen entlieh sie mit ihrer Ausrüstung von Venedig.[2]) Ebenso war sie in ihrer auswärtigen Politik ganz von Venedig abhängig; wir kennen keinen auch noch so allgemein gehaltenen Handelsvertrag, den Zara in dieser Zeit abgeschlossen hätte. Als Friedrich II. von Zara die Stellung von Geiseln während seiner Expedition gegen die Kačići verlangte, suchte dieses durch Gesandte die Ermächtigung Venedigs dazu nach, das sie im März 1227 für den Fall erteilte, daß dem Comes die Maßregel für die Stadt nützlich erschiene.[3])

Naturgemäß war der Verkehr der Bewohner von Zara mit Venedig sehr rege; auch hier spielte der Handel mit Lebensmitteln eine wichtige Rolle. Die Höhe der Prämien für die Getreideeinfuhr stufte man für den Osten der Adria danach ab, ob sie von diesseits oder jenseits von Zara erfolgte[4]), wie es für den Westen mit Ancona geschah. Sonst können wir nur Wachs in dieser Zeit als Handelsartikel positiv nachweisen: der Zarenser Desa de Prodanello wurde 1225 verklagt, Wachs gekauft zu haben, das aus einem von den Klägern bei Sebenico erlittenen Schiffbruch stammte; Giovanni Contarini bürgt mit 100 l. dafür, daß er auf Verlangen des Comes von Zara oder seines Sohnes die Namen der Verkäufer nennen werde.[5])

539. Während des Krieges Venedigs mit dem Kaiser erhob sich Zara und schloß sich an Bela von Ungarn an (1242); erst nach heißem Kampfe gelang seine Unterwerfung.[6]) Venedig zog jetzt die Zügel straffer an, wie wir aus der Commissio für Leonardo Quirini vom Dezember 1243 sehen, der für die nächsten beiden Jahre Comes von Zara wurde. Venedig stellte ihm jetzt 2 venezianische Consiliarii an die Seite; dieser curia lag nunmehr die Ernennung sämtlicher Beamten von Zara ob.[7]) Aus den Einkünften Zaras bezog er ein Jahresgehalt von 1200 l. ven., wofür er indessen auch den Unterhalt von 10 bewaffneten Dienern und ihres Führers, der auch ein Venezianer sein mußte, zu bestreiten hatte. Handel durfte er während seines Amtes nur insoweit treiben, als er sein Jahresgehalt einmal (aber nicht öfter) in Waren anlegen durfte. Als Ehrengeschenk war aus den Einkünften Zaras jährlich ein samtenes oder golddurchwirktes Tuch[8]) im Werte von 40 l. an die Markuskirche von Venedig zu schicken.

Im Sommer 1244 schloß Venedig auch mit König Bela Frieden, der auf Zara verzichtete, aber das seit alter Zeit geübte Recht behielt, $^2/_3$ des

---

[1]) Lib. pleg. no. 413, 399—403, 582, 683, 686. Ljubić I, 39, 34 f., 45; III, 397, 401.

[2]) Lib. pleg. no. 156, 545. Ljubić I, 43; III, 394.

[3]) Lib. pleg. no. 519. Ljubić I, 42 no. 66.

[4]) Minotto IV, 1, 32: a Jadra vel a Jadra supra 2 sol; infra bis ad orum Carnaire (Quarnero) 1 sol. (1224); 1227 a Jadra supra nur 1 sol. Ljubić I no. 65 p. 42.

[5]) Lib. pleg. no. 251. Ljubić I no. 46.

[6]) Baer 115 f. und Anm. Manfroni 410 f.

[7]) Ljubić I, 61 f. no. 88. Im Oktober 1246 beschloß man, daß den Comites und Consiliarii von Dalmatien keine Erlaubnis mehr gegeben werden dürfe, außerhalb ihres Amtsbezirks zu verweilen; ebd. no. 94.

[8]) ysamitum vel drapum ad aurum.

Torzolls von Zara (cribitti portae ad Jadriam) für sich erheben lassen zu dürfen. Die unter seinen Schutz geflüchteten Zarenser versprach er nur in einer Entfernung von mindestens 4 Miliarien vom Meere anzusiedeln.[1]) Diese Exilierten setzten sich indessen nach einiger Zeit in Nona fest und brachten Zara wiederum zum Abfall, so daß es im Sommer 1247 von neuem erobert werden mußte. Zara verlor jetzt seine Mauern, mußte Entschädigung leisten und 40 Geiseln stellen, während Venedig zu seiner Sicherung ein Kastell errichtete. Das Jahresgehalt des Comes wurde auf 2000 l. erhöht. In Zara wurde bis auf weiteres ein staatliches Salzdepot mit dem Recht des Alleinverkaufs (Salzstapel) eingerichtet, dessen Reineinnahmen zwischen Venedig und Zara geteilt wurden.[2]) Schon im Herbst des folgenden Jahres aber traf Venedig eine Maßregel, die geeignet war, Zara auf die Dauer mit der venezianischen Herrschaft zu versöhnen; die Zarenser wurden in bezug auf Handelsabgaben den Venezianern völlig gleichgestellt, woher die Waren auch immer stammten, die sie in Venedig einführten.[3])

Ein sicherer Besitz Venedigs waren die Inseln des Quarnero; die zahlreichen Urkunden zu ihrer Verwaltungsgeschichte ergeben nichts für die Handelsgeschichte.[4]) Erwähnt sei, daß im September 1227 P. Morosini als Kommissar nach Cherso geschickt wurde, wo der Comes (hier auch als Podestà bezeichnet) Niccolò Querini ermordet worden war; er erhielt ein monatliches Honorar von 50 l., das von den Bewohnern der Insel aufzubringen war; am 28. Juli 1228 versprach Matteo Giustiniani, erwählter Podestà von Cherso und Lussin (Ossero), Rückerstattung des Pfeilschiffs, das ihn auf seinen Posten brachte.[5]) Die Stellung von Geiseln war ein häufig angewandtes Mittel, die Bewohner im Gehorsam zu erhalten.[6])

540. Das alte Verhältnis der Seestädte **Istriens** zu Venedig erfuhr in der Mitte des 12. Jahrhunderts eine Neuregelung.

Im Dezember 1145 erneuerten die beiden wichtigsten Orte, Pola und Capodistria, dem Dogen Pietro Polano den Treueid[7]); bei Feldzügen Venedigs nördlich der Linie Ancona—Ragusa versprachen sie mit je 1 Galeere auf 15 venezianische Heeresfolge zu leisten. Pola stellte dem Dogen oder seinem Bevollmächtigten ein Haus am Hafen zur Verfügung, verzichtete auf die Erhebung von Abgaben von den Venezianern mit Ausnahme des Portaticum und versprach insbesondere Verfolgung aller Seeräuber-[8]) und sonstigen feindlichen Schiffe, die sich in den Gewässern zwischen Pola und Venedig zeigten. Capodistria, wo die Venezianer längst schon volle Abgabenfreiheit besaßen[9]), versprach, die für Venedig ergehenden Anordnungen

[1]) Ebd. no. 91 f. p. 65 f. Tafel u. Thomas II, 418 f.

[2]) Pactum Jadrae vom 1. August 1247. Ljubić I, 68 ff. no. 96; no. 97 Eid des Comes (Steph. Justiniano) von Februar 1248. Tafel u. Thomas II, 430 ff.

[3]) Ljubić I, 79 no. 101 (12. Oktober).

[4]) Lenel 23 f. Schmeidler 29 ff., 60 f.

[5]) Lib. pleg. no. 569, 574. Ljubić I, 44.

[6]) z. B. Lib. pleg. 140, 178, 437—439.

[7]) Minotto I, 1 p. 3—6. Tafel u. Thomas I, 105. Benussi p. 650 ff.

[8]) Der Erinnerung an einen in früheren Zeiten errungenen Seesieg über einen istrischen Piraten Gaiolo diente wahrscheinlich die festliche Umfahrt der Barken (processio scolarum), auf die sich die Verordnung des Dogen vom Februar 1143 (Murat. Antiqu. IV, 465) bezieht. Nachweis, daß es sich nicht um Zünfte handelt, bei Monticolo G.: La costituzione del doge P. Polani circa la Proc. Scolarum. Rom 1900.

[9]) Oben § 5.

in bezug auf den Getreide- und Gemüsehandel in Zukunft auch für sich als bindend anzusehen.

Doch bald nach dem Regierungsantritt des neuen Dogen Domenico Morosini (1148—1156) erhoben sich die Seestädte Istriens mit Ausnahme des begünstigten Capodistria; eine Flotte von 50 Galeeren unter dem gleichnamigen Sohne des Dogen und Marco Gradonigo mußte erst ihre Wiederunterwerfung vollziehen. Wahrscheinlich im Jahre 1150 mußten sich Pola, Rovigno, Parenzo, Cittanuova und Umago zu einem neuen Vertrage verstehen, in dem sie außer Heeresfolge bei Seezügen der Venezianer nördlich von Zara und Ancona und strenger Unterdrückung der Piraterie den Venezianern nunmehr volle Handels- und Abgabenfreiheit zugestanden und einen Jahrestribut (Pola z. B. 20 Ztr., Cittanuova 40 ℔ Öl, Parenzo 15 ℔ Öl und 20 Widder) versprachen.[1]

Der Abfall Polas von Venedig im Jahre 1195 bewirkte nur, daß die Stadt ihre Mauern niederreißen mußte[2]) und wahrscheinlich von jetzt ab einen Venezianer als Podestà gesetzt erhielt, der jährlich wechselte. Als R. Zeno 1225 Podestà wurde, stellte ihm die Signorie für die Reise nach Pola eine Galeere und eine Barke zur Verfügung, für deren Rückgabe binnen einem Monat nach erfolgter Aufforderung er eine Kaution von 550 und 50 l. ven. stellen mußte.[3])

Während des Krieges Venedigs mit dem Kaiser folgte Pola dem Beispiele Zaras und fiel ab, wurde aber im Oktober 1242 von der venezianischen Flotte eingenommen, ausgeplündert und verbrannt. Nach dem Frieden, der am 4. Februar 1243 von 221 Bürgern Polas beschworen wurde, hatte Pola den Venezianern Ersatz für alle Schäden zu leisten, mit Ausnahme derjenigen, die die in Pola wohnhaften Venezianer durch die Belagerungsflotte erlitten hatten; es mußte Geiseln stellen und versprechen, seine Mauern nicht wiederaufzubauen und ohne besondere Erlaubnis Venedigs keine Befestigungen nach der Seeseite zu errichten. Im übrigen blieben die alten Verträge in Kraft; der von Venedig zu ernennende Podestà war von Pola zu bezahlen.[4])

541. Im Gegensatz zu Pola verharrte Capodistria stets in der Treue gegen Venedig; erfreute es sich doch auch ganz besonderer Vergünstigungen von seiten der Republik. Durch einen Vertrag von 1182[5]) erhielt es den Salzstapel für die ganze Küstenstrecke von Pola bis Grado, also bis zur Grenze des venezianischen Gebiets im engeren Sinne; nur in seinen Hafen durften auf dieser Strecke Venezianer oder Fremde Salz bringen; jeder Importeur hatte dabei, falls es sich nicht nur um Mengen bis zu 3 Scheffeln (staria) zum Hausbedarf handelte, einen mit dem Siegel des Dogen ver-

[1]) Grabschrift des Dogen bei Cicogna: Iscrizioni Ven. I, 240 f. Kukuljević II, 41 ff. no. 59—63 zu 1150; bei Minotto I, 1 p. 6 f. mit dem Datum 1149. Näheres Lenel 28 ff. Die Konsuln von Parenzo schwören noch 1205, dem Dogen gegenüber die gleichen Naturalien zu leisten. Minotto I, 1 p. 12.

[2]) Lenel 34.

[3]) Lib. pleg. no. 282 (Mai 1225); ebenso im folgenden Jahre bei Marino Morosini, no. 387 (Mai 1226).

[4]) Minotto I, 1 p. 21. Unvollständig, aber mit genaueren Daten bei Kandler: 1243, ind. I, 4 intr. Febr. Da Canal 387. Vgl. Manfroni 403. Allgemein z. Gesch. Polas in dieser Zeit C. de Franceschi: Il Comune Polese e la signoria dei Castropola in Atti e mem. della Soc. Istriana XVIII (Parenzo 1902).

[5]) Minotto, Docum. Ac. in Atti Istr. VIII (1892) p. 17. Benussi 671.

sehenen Ausweis bei sich zu führen. Zur Überwachung wurde eine besondere Galeere in Capodistria stationiert, die Übertretungen durch Konfiskation zu ahnden hatte; auch die Bürger von Capodistria versprachen, gegen Übertretungen, soweit es ihnen möglich, einzuschreiten. Die Reineinnahmen aus diesem Salzstapel wurden zwischen Venedig und Capodistria geteilt; dagegen sollten die Einkünfte von den zu Lande eingehenden und zum Seetransport bestimmten Waren[1]) gedrittelt werden, so daß außer den beiden Seestädten auch Bischof, Markgraf und Graf zusammen ein Drittel erhielten zum Entgelt dafür, daß sie für die Sicherheit der Straße aufzukommen hatten; lehnten sie das ab, so sollten sie gar nichts erhalten und auch diese Einnahme unter Venedig und Capodistria geteilt werden. Der Vertrag war auf 29 Jahre geschlossen und sollte auch dann bis auf weitere Vereinbarung in Kraft bleiben. Auch hier sehen wir später einen venezianischen Podestà an der Spitze der Stadt; im Jahre 1222 ist Niccolò Tonisti in dieser Stellung an der Spitze einer Gesandtschaft zum Kaiser gegangen[2]) und hat die unter besonders gnädigen Ausdrücken erteilte Bestätigung eines alten Privilegs Konrads II. für Capodistria (von 1035) erwirkt.

Im Jahre 1225 sehen wir Capodistria von Gemeinde wegen Getreide aus Venedig beziehen; der Podestà Niccolò Cocco erwirkte im September beim Dogen den Verkauf von 50 Moggia staatlichen Weizens zum Preise von 16 sol. für den stajo an Capodistria, indem er sich für Zahlung bis Martini verbürgte; am 10. Oktober wurde der Weizen geliefert, der Zahlungstermin aber bis Weihnachten verschoben.[3]) Umgekehrt bezog die Gemeinde Venedig Kohlen aus Capodistria. Vecelo de Aldino von Capodistria hatte im selben Jahre die Lieferung von 1000 Körben venezianischen Masses in Aussicht gestellt und schon eine Anzahlung von 200 l. erhalten; am 19. Oktober bürgt ein Venezianer für ihn, daß er sich bis Martini erklären werde, ob er die Lieferung bewirken könne oder das Handgeld zurückzahlen werde. Lieferte er, so sollte der Kontrakt für weitere Lieferungen von je 100 Körben zu Weihnacht, Fastnacht, Ostern, Pfingsten und Peter und Paul unter jedesmaliger Vorausbezahlung von 200 l. erneuert werden; bei unpünktlicher Lieferung war eine Konventionalstrafe von 300 l. verwirkt.

Salzstapelplatz gemäß den Bestimmungen des Vertrages von 1182 ist Capodistria damals nicht mehr gewesen; das geht z. B. daraus hervor, daß Arnosto von Pirano im Januar 1226 4 Malter Salz direkt aus Venedig nach Castello di S. Giorgio in Istrien exportiert, wobei er Bürgschaft dafür stellen muß, daß er dies Salz nicht diesseits von Umago verkaufen werde.[4]) Auch in Pirano[5]) können wir in dieser Zeit einen venezianischen Podestà nachweisen; im Jahre 1226 ließ er ein von Durazzo kommendes Fahrzeug mit seiner Ladung nach Venedig schaffen und zur Verfügung des Dogen stellen, weil es einem bestehenden Verbot zuwider über die Punta di Pirano hinausgefahren war[6]); das Verbot hängt wohl mit der damaligen Handelssperre gegen Aquileja und Triest zusammen.

---

[1]) De omnibus mercationibus que illuc venerint et ad muduam pertinent, hoc est de hominibus qui de foris veniunt per terram, Comunis Ven. $^1/_3$ habeat etc.

[2]) Winkelmann, Acta II, 13 no. 12. Minotto I, 1 p. 14 (12. April).

[3]) Lib. pleg. no. 328, 335.

[4]) Ebd. 337, 355.

[5]) Vertrag Pisano-Spalato bei Kandler, 27. April 1192; Pisano-Rovigno ebd. 4. Jan. 1208 ind. XII (also 1209). Benussi 681 f.

[6]) Sfrodatus fuit supra puncta Pirani; vorher ist von dem interdictum Communis die Rede. Lib. pleg. no. 453 f., 461 ff., 467 f., 475 f.

542. Über das Verhältnis Venedigs zu Triest erfahren wir Positives erst bei Gelegenheit des vierten Kreuzzuges; hierher führte der Doge zuerst im Interesse seiner Politik die glänzende Flotte der Kreuzfahrer. Ihr bloßes Erscheinen genügte; Ende Oktober 1202[1]) beugten sich Triest und Muggia, die die Gnade des Dogen, wie sie in der Unterwerfungs-Urkunde selbst erklären, verscherzt hatten, der Übermacht und traten in dieselbe Stellung zu Venedig wie die istrischen Städte.

Triest hatte jährlich am Martinstage 50 Eimer (urnas) des besten reinen Weines, Muggia die Hälfte davon in den Dogenpalast zu liefern. Im Jahre 1224 sistierten die venezianischen Wachtschiffe drei dem Odorlico von Triest gehörige Fahrzeuge, die mit Salz und Öl beladen waren; er mußte erst eine Bürgschaft von 100 l. dafür stellen, daß er eine Bescheinigung des Podestà von Triest über den in Triest selbst erfolgten Verkauf dieser Waren beibringen würde. Im folgenden Jahre hören wir von einer Differenz zwischen dem Dogen und dem Bischof von Triest, weil dieser den in Triest Handel treibenden Venezianern zu hohe Abgaben, speziell in dem Falle des Simon Foscari, abgefordert und diesem, da er nicht zahlte, Waren beschlagnahmt hatte.[2]) Als daraufhin dem Foscari Represalien bewilligt wurden, versprachen die Triestiner Rückgabe der Waren, zu deren Empfangnahme nun Foscari nach Triest ging. Doch wurde schon im folgenden Jahre Triest von der Handelssperre gegen Aquileja mit betroffen.

Mit Vorgängen dieser Art wird der Vertrag zusammenhängen, der unter Vermittelung des Priors von S. Maria Cruciferorum und des venezianischen Edlen Petrus Zeno von dem Triestiner Gesandten Johannes de Salvia mit dem Dogen in Venedig abgeschlossen wurde und abgesehen davon, daß er die Leistung des Treueids für den Dogen durch alle Triestiner vorsah, speziell die Frage der Handelsfreiheit und der Handelsabgaben regelte.[3]) Danach war die Ausfuhr von Getreide aus Triest, das selbst der Lebensmittelzufuhr bedurfte, den Venezianern untersagt; dagegen war der Transit abgabenfrei zulässig. Von Fleisch durften sie nur das ankaufen und ausführen, was von jenseits des »Waldes« in Triest eingeführt wurde; bei der Ausfuhr von Wein erhob die Gemeinde Triest eine Abgabe von 2 % des Wertes. Eine wichtige Rolle spielte der Handel mit Fellen und Häuten; hier war den Venezianern der Ankauf der getrockneten Felle (pelles siccae) von Ziegen, Schafen, Kälbern und Rindern, die zu Lande nach Triest importiert waren, dem Herkommen gemäß untersagt, während es ihnen freistand, sich auch diese Ware von diesseits oder jenseits des Waldes[4]) kommen

[1]) Tafel u. Thomas I, 387 f. (irrig mit dem 5. an Stelle des 27. Oktober), 396 f. Kandler. Ljubić I, 20 f. Lenel 37. Vgl. Manfroni 317.

[2]) Lib. pleg. no. 158 (7. April 1224), 272 (20. Mai 1225).

[3]) Undatiert. Eingerückt in den Vertrag von 1233: Minotto I, 1 p. 18. Kandler 1233, 23. Aug., ind. VI. Bei Minotto steht vor den Capitula stabilita inter D. Ducem et Joh. de Salvia das Datum: 1233 Octobris, was selbstverständlich falsch ist, da in dem Vertrage vom August 1233 auf dieses Ordinamentum als olim factum Bezug genommen wird. Aber vielleicht hat sich Minotto nur verlesen und in seiner Quelle stand MCCXXVIII, so daß der ältere Vertrag vom Oktober 1228 zu datieren wäre. Bei Kandler fehlt an der entsprechenden Stelle ein Datum, auch sonst stimmen die beiden Texte nicht ganz überein.

[4]) Si venire fecerint pelles tam a Gualdo superius quam inferius. Kandler erklärt es für die Linie des alten römischen Walls von Aidussina über Prewald und S. Peter zum Schneeberg.

zu lassen; Triest suchte also wenigstens auf dem eigenen Markte die Konkurrenz der venezianischen Exporteure in diesem Artikel auszuschließen. In bezug auf die Einfuhr von Salz, Getreide und allen anderen Waren nach Triest sollten die Venezianer völlig unbeschränkt sein; auch stand es ihnen frei, ihre Waren ganz nach Belieben en gros oder en detail zu verkaufen; Triest erhob von dieser Einfuhr nur eine Löschgebühr (scaraticum) von 2 den. parv. vom Modius. Zu einem neuen Vertrage kam es am 24. August 1233.[1]) Die Rektoren von Triest verpflichteten sich jetzt eidlich, alle Vorschriften, die die Signorie bezüglich des Holz- und Salzhandels, der Pilgerschiffe und aller anderen Seeschiffe erlassen habe oder erlassen werde, ebenso wie jenes ältere Abkommen unverbrüchlich zu befolgen; alljährlich hatte das Stadtregiment von Triest diese Verpflichtung von neuem zu beschwören. Auch wurde, um den gehörigen Rechtsschutz der Venezianer in Triest sicherzustellen, den Richtern sowohl wie den Advokaten von Triest die Leistung entsprechender Eide auferlegt; für gerichtlichen Beistand durften keine höheren Sätze gefordert werden, als sie die Advokaten in Venedig von den Triestinern nahmen. Nach allem erhält man den Eindruck, daß Triest im Begriff war, an kommerzieller Bedeutung das ältere Capodistria zu überflügeln.

543. Die Handelsbeziehungen zwischen Venedig und Aquileja waren auch im 12. Jahrhundert rege, wenn wir auch zunächst nur wenig von ihnen hören. Der Vertrag Venedigs mit dem Patriarchen und dem Grafen von Görz von 1162 verhieß den Venezianern volle Sicherheit in dem Gebiet des Patriarchen zwischen dem Hafen Basilica (Baseleghe zwischen Livenza und Tagliamento) und dem Hafen Primarius; auch geht aus dem Vertrage hervor, daß als besonderer Vertreter des Dogen in Aquileja ein Vicedominus fungierte.[2])

Aus dem Jahre 1206 kennen wir ein Schutz- und Sicherheitsversprechen des Patriarchen Wolfger für die Venezianer; wenn der Kaiser gegen sie vorgehen wollte, so würde er sie rechtzeitig benachrichtigen und ihnen eine 14tägige Frist gewähren, damit sie mit allen ihren Waren unter seinem sicheren Geleit bis an die Grenze des venezianischen Gebiets gelangen könnten.[3]) Wolfgers Nachfolger, Bertold von Meran, schloß sich wegen seiner Bedrängnis durch Treviso 1220 besonders eng an Venedig an, indem er sich sogar zum Bürger von Venedig machen ließ und sich ein Haus auf dem Rialto zu bauen und jährlich einen ununterbrochenen Aufenthalt von 30 Tagen in Venedig zu nehmen versprach.[4])

Ein besonderer Vertrag wurde am 23. Juni 1222 im Hospiz von S. Maria Cruciferorum in Gegenwart des Bischofs Konrad von Triest geschlossen, den außer dem Patriarchen auch der Graf von Görz als Vogt der Kirche von Aquileja zu beschwören hatte.[5])

---

[1]) Kandler hat den 23. August, Minotto p. 17 den 8. August, der Text: oct. Aug. exeunte.

[2]) Minotto IV, 1 p. 14.

[3]) Bianchi Jos. Docum. Hist. Forojuliensis im Arch. für Kunde österr. Geschichtsquellen XXI, 179 no. 19. Minotto I, 1 p. 12 (21. Dezember). Daß vom »Kaiser« gesprochen wird, rührt wohl aus einer älteren Vorlage her.

[4]) Minotto I, 1, 13. Winkelmann I, 89.

[5]) Bianchi 188 no. 72. Kandler zum 22. Juni 1222. Minotto I, 1 p. 14 (irrig zum 8. Juni).

Dem venezianischen Vicedominus, dessen Funktionen erst jetzt in ein helleres Licht treten, sollte die Zivil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit (letztere mit Ausnahme des dem Dogen vorbehaltenen Blutbanns) über alle Venezianer im Gebiet des Patriarchen zustehen; Streitigkeiten zwischen Venezianern und Untertanen des Patriarchen waren bei dem Forum des Beklagten anzubringen, wobei von dem Vicedominus an den Dogen, von den Vögten des Patriarchen an den Patriarchen selbst appelliert werden konnte; das »Pfänden« wurde für unzulässig erklärt. Alle Venezianer, die Salz, Zwiebeln und Knoblauch[1]) einführten, sollten das Recht haben, im Austausch dagegen Getreide, wohin es ihnen beliebte, auszuführen. An Abgaben sollten die Venezianer im Gebiet des Patriarchen nur zu leisten haben die herkömmliche Maut, die Herbergsgebühr und den Zins von ihren Besitzungen daselbst.[2]) Der Vicedominus genoß Abgabenfreiheit; im übrigen bezog er die von seinen Landsleuten in Aquileja zu entrichtenden Verwiegungs- und Vermessungsgebühren und außerdem den Vierzigsten von den Einnahmen zweier Verkaufsstände in Aquileja, eines in der Tucherstraße und eines anderen auf dem Johannismarkt. Endlich hatte der Patriarch eine Rekognitionsabgabe in Form von 12 Broden und 12 Schweinen jährlich an den Dogen nach Venedig zu liefern.

Die Ansprüche, die der Patriarch von Aquileja auf Istrien, nicht bloß auf das Binnenland, sondern auch auf die Seestädte erhob[3]), und die daraus sich entwickelnden Streitigkeiten[4]) zogen auch sein Verhältnis zu Venedig in Mitleidenschaft, so daß Venedig schließlich am 24. April 1226 die volle Handelssperre über sein Gebiet und Triest verhängte; seitdem sehen wir eine venezianische Flottille von Barken und Pfeilschiffen eifrig mit der Kontrolle der Sperre beschäftigt.[5])

Im Jahre 1227 kam es zu einem Ausgleich; am 6. Dezember erlaubte der Doge der Handelsgesellschaft des Marco de Torre wieder, 100 Malter (moggia) Hirse und Buchweizen aus Friaul zu exportieren, die bis 8 Tage vor Weihnacht nach Venedig zu schaffen seien; stellte sich dem Transport dahin ein Hindernis entgegen, so sollte das Getreide nach Capodistria gebracht werden, wo der Podestà Niccolò Cocco den Verkauf gestatten dürfe. Da Marco, wie es heißt, der Kälte wegen, nicht nach Friaul gehen konnte, so wurde die Lizenz bis zum 1. Februar verlängert und die gleiche Lizenz erhielt er noch einmal am 3. März mit dem Hinzufügen, daß das Getreide in Capodistria oder sonst an der Küste von Istrien, wie der Doge bestimmen werde, verkauft werden dürfte.[6]) Die Herstellung des guten Einvernehmens wurde durch ein Darlehn von 420 Mark Silber besiegelt, das vier Brüder Grimani dem Bruder des Patriarchen, Heinrich von Andechs, gegen Verpfändung seiner Besitzungen in Wippach und Arnsberg gewährten; es sollte in Jahresraten von 50 Mark getilgt werden; als der Patriarch am 26. Oktober

[1]) Cambiantes salem, cepas et aleum; so wohl richtig bei Minotto für das oleum bei Kandler.

[2]) Nullum dacium in Patr. solvant, exc. muta secundum usum, casatico hospitum et recto ficto de possessionibus secundum usum terrae Aquil.

[3]) Winkelmann, Otto 135. Benussi p. XXVII.

[4]) Lib. pleg. no. 246, 260.

[5]) Ebd. no. 371 u. 395. Am 30. September wurde die Sperre unter wesentlicher Verschärfung der Strafen erneuert; 429. Mehrfache Versuche, die Sperre zu brechen und Salzschmuggel nach Aquileja und Portogruaro 370, 477; ferner 418 u. 522, 315 und 500; 489.

[6]) Ebd. 466, 509.

1229 in die Schuld seines verstorbenen Bruders eintrat (in der neuen Schuldurkunde erscheint der venezianische Vicedominus von Aquileja, Giovanni Gostarolo, als Zeuge), betrug sie noch 370 Mark.[1]) Wie wenig der Patriarch im übrigen seine istrischen Ansprüche aufgab, zeigt das umfassende Privileg, das er sich im Februar 1232 auf Grund des Reichsgesetzes von Ravenna vom Kaiser ausstellen ließ, wonach alle von seinen Städten Pola, Capodistria und Parenzo usurpierten Rechte, insbesondere auch das Recht der Wahl eigener Beamten, zu beseitigen seien.[2]) Ein späteres Privileg des Kaisers erklärte es für unzulässig, daß die Venezianer Land des Patriarchen zinspflichtig machten und Leute desselben zwängen, ihnen den Treueid zu leisten.[3])

544. Etwa ein Jahrzehnt später kam es zu heftigen Streitigkeiten zwischen den beiden Nachbarn; die Venezianer wurden aus dem Gebiet des Patriarchen ausgewiesen, mehrere getötet, ein Chioggiote von Ulrich von Gemona geblendet. Nach längeren Verhandlungen, die von je drei Gesandten geführt wurden, kam es am 14. September 1248 in Venedig zu einem neuen Vertrage, der besonders darum interessant ist, weil er nicht nur das Ergebnis der Verhandlungen, sondern auch die ursprünglichen Forderungen beider Mächte enthält.[4])

Die Forderung des Patriarchen, daß seine Leute wie früher zur See mit der Romagna und den Marken verkehren dürften, wurde abgelehnt, ebenso die andere, Salinen[5]) auf der ihm gehörigen Küstenstrecke anlegen zu dürfen, obwohl er versprach die Hälfte der Einkünfte Venedig zu überlassen. Auch die Herabsetzung des Salzzolles auf die frühere Höhe wurde nicht zugestanden, und nur die Zurückverlegung der Salzniederlagen und der Zollerhebung an die früheren, vermutlich weiter flußaufwärts im Binnenlande gelegenen Orte (portus) genehmigt. Dagegen wurde der Zoll auf Kleiderstoffe für die Ritter, Kleriker und Nonnen, ebenso wie alle anderen den Untertanen des Patriarchen neu auferlegten Zölle erlassen. Der Wunsch, daß die Signorie aus Gnaden den Export von Wein aus den istrischen Häfen nach Aquileja gestatten möge, wurde in der Beschränkung genehmigt, daß der in den eigenen Besitzungen des Patriarchen und des Nonnenklosters von Aquileja in Istrien erzeugte Wein und 1000 Amphoren außerdem nach dem venezianischen Isola (zwischen Capodistria und Pirano) gebracht und von hier aus zur See nach Aquileja geschafft werden dürften. Auf der anderen Seite wurde den Venezianern Restitution und Genugtuung für erlittene Unbill[6]) verheißen; zur Prüfung und Entscheidung privatrechtlicher Forderungen, die von Venezianern gegen Untertanen des Patriarchen aus früherer Zeit erhoben wurden, sollten die Venezianer einen angesehenen Mann aus der Umgebung des Patriarchen (magnus homo) bestellen und vereiden. Im übrigen wurde ihnen die unbehinderte Ausfuhr von Getreide

---

[1]) Ebd. 696, 717, 718.

[2]) B.-F. 1937. Minotto I 1 p. 16 (Febr. 1231). Winkelmann II, 331.

[3]) Kandler: 1236, 6. Dezember.

[4]) Kandler s. a. Minotto I 1 p. 22 f. (nach einer teilweise gekürzten offiziellen Abschrift von 1293). Bianchi l. c. p. 390.

[5]) Bei Minotto p. 22 steht salme für saline.

[6]) Satisfactionem condignam de clucensi quam Caesari fecit D. Odolricus de Glemona; so bei Kandler, der clucensi für einen Schreibfehler hält und die Stelle auf die Klause von Gemona beziehen will. In Wahrheit handelt es sich um den geblendeten Chioggioten und statt quam Caesari ist quem caecari zu lesen.

jeglicher Art, Gemüse und aller anderen Waren aus Friaul zugestanden; die in der Flußmündung von Aquileja zur großen Beschwerde der Venezianer angebrachte Hafenkette (an der jedenfalls auch Zoll erhoben wurde) sollte wieder beseitigt, ebenso der in Gemona eingerichtete Stapel (portus) wieder nach Aquileja selbst verlegt werden.

Eine bald nachher, am 29. November 1248, erlassene Verordnung der Signorie[1]) bestimmte, daß alle Venezianer einschließlich der in den aquilejanischen Hafenplätzen ansässigen beim Export von Waren nach Aquileja von der Zahlung des Vierzigsten an die Vicedomini Tertiae Tabulae in Venedig befreit sein sollten; doch fiel diese Befreiung weg, wenn sie mit Fremden in Handelsgesellschaft standen oder Waren von Fremden transportierten. Den genannten Vicedomini sowie dem Vicedominus von Aquileja war die genaueste Kontrolle darüber durch Abnahme von Eiden u. dgl. zur Pflicht gemacht. Wer auf die Befreiung Anspruch machte, erhielt von den Vicedomini in Venedig für seine Waren einen mit dem amtlichen Siegel versehenen Ladeschein, den er bei der Ankunft dem Vicedominus in Aquileja vorlegte, worauf dieser eine Bescheinigung auszustellen hatte, daß die betreffenden Waren wirklich nach Aquileja gebracht worden seien; diese Bescheinigung hatte der Exporteur bei seiner Rückkehr den Vicedomini in Venedig einzureichen oder vorher einzuschicken, widrigenfalls ihn eine Buße von 10% vom Werte seiner Waren traf. Den Fremden gleichgeachtet sollten diejenigen Venezianer werden, die seinerzeit während des Streits mit Aquileja dem Befehl der Signorie, Aquileja zu verlassen, nicht gefolgt waren, sondern zum Fortbetrieb ihrer Handelsgeschäfte in Aquileja zurückgeblieben waren. Ein Erlaß vom 5. Dezember dehnte die für Aquileja geltenden Bestimmungen auch auf den Verkehr zwischen Venedig und Portogruaro aus; die Stelle des Vicedominus von Aquileja versah hier ein von der Signorie bestellter Vertreter ohne besonderen Amtstitel; zur Zeit des Erlasses nahm Petrus de Mari dessen Funktionen wahr.[2])

545. Der Ausdehnung der Küstengebiete an der Adria gegenüber, auf die die Handelspolitik Venedigs bestimmend einwirkte, war sein unmittelbares Herrschaftsgebiet nur klein; Cavarzere (an der unteren Etsch) und Grado erscheinen als seine Grenzpunkte. Um so leichter war die für jeden größeren Handelsbetrieb vorgeschriebene, schon damals mit genauer Reglementierung verbundene Konzentrierung auf Venedig selbst durchzuführen. Selbst mit Getreide wurden die untertänigen Orte durch die Hauptstadt versorgt. So wurde z. B. das Proviantamt (die dispensatores frumenti) in Venedig am 11. November 1223 beauftragt, 30 moggia Weizen zu 17 sol. den stajo (der moggio hatte 12 staja) an die Gemeinde Chioggia gegen Bürgschaft für Zahlung in 14 Tagen, die der Doge in diesem Falle selbst übernahm, zu liefern; auf eine zweite Lieferung bezieht es sich, wenn Bevollmächtigte von Chioggia am 23. Dezember desselben Jahres unter Anzahlung von 200 l. über den Empfang eines gleichen Quantums Weizen zum Preise von 18 sol. den stajo quittieren.[3]) Und ähnliche Lieferungen können wir auch für Cavarzere nachweisen.[4])

[1]) Minotto I 1 p. 135.
[2]) Ebd. 136.
[3]) Lib. pleg. no. 7, 28. [4]) Ebd. 8, 450. Minotto IV 1 p. 25.

Der Handel mit dem wichtigsten Eigenprodukte des venezianischen Gebiets, dem Salze, stand unter der genauesten staatlichen Kontrolle [1]; aus dem Wunsche, die eigene reiche Salzgewinnung zu schützen, erklärt es sich, daß Venedig die Anlegung von Salinen auf dem Territorium des Patriarchen von Aquileja nicht zugab, und daß es schließlich (1228) die Einfuhr von Salz aus nichtvenezianischen Orten diesseits von Ravenna und der Punta del Quarnero nach Venedig ganz verbot [2]) und dies Verbot 1243 bis zur Linie Trontomündung — Zara ausdehnte. [3])

Wenn Papst Innocenz IV. dem Bischof und dem Kapitel von Chioggia die Erlaubnis erteilt, das in den ihnen gehörigen Salinen gewonnene Salz ohne irgendwelche Abgabe an Ort und Stelle verkaufen und beliebig exportieren zu dürfen, so richtet sich das natürlich gegen Ansprüche der venezianischen Regierung. [4]) Starke Beschränkungen betrafen ferner den Holzhandel; am 11. Februar 1227 gebot die Signorie, daß jeder Venezianer, der nördlich der Linie Ravenna—Zara Holz lud, dies nur nach Venedig bringen dürfte; wenn Zuwiderhandlungen sogar mit Vermögensverlust und Zerstörung des Hauses des Übeltäters bedroht waren, so erklärt sich das allerdings aus der besonderen Strenge, mit der man gerade damals die Durchführung der kirchlichen Verbote, betreffend den Handel mit den Sarazenen, überwachte. [5]) Soviel aber ergibt sich aus allem, daß von irgendwelcher Freiheit der Bewegung im Handelsverkehr für die Bewohner des venezianischen Küstengebiets keine Rede war. [6])

Sechsundvierzigstes Kapitel.

Handelsverkehr zwischen dem Binnenlande und den Seeplätzen der Adria.

546. Schon aus den Verträgen mit dem Patriarchen von Aquileja ergibt sich die Lebhaftigkeit des Handelsverkehrs zwischen Venedig und seinem nordöstlichen Hinterlande; Friaul sollte den Venezianern weit offen stehen, heißt es in dem Vertrage von 1220. [7]) Vor

---

[1]) Im November 1179 wird dem Enrico Gradonigo nach Rechnungslegung »propter factum salis quod habuisti et tenuisti« von der Regierung Entlastung erteilt; Cecchetti p. 36 f. Es handelt sich dabei wohl um die im Staatsbesitz befindlichen Salinen.

[2]) Bekanntmachung eines solchen Verbots am 23. Juli 1228 (Lib. pleg. no. 626, Minotto III 1 p. 38 f.), das Zuwiderhandlungen mit Konfiskation der Barken, des Salzes und der üblichen Buße von 30 l. 12 ½ sol. bedrohte. Venezianer, die solche Kontrebande beschlagnahmten, durften das Salz gegen Abgabe des Fünften an den Staat behalten.

[3]) Minotto IV 1 p. 62 (13. Juni); am 6. September 1256 erneuert.

[4]) Berger 2200 (30. Oktober 1246).

[5]) Minotto III 1 p. 37. Ljubić I, 15 no. 65. Oben § 132.

[6]) Im Juni 1208 wurde den Chioggioten bei Strafe der Vermögenskonfiskation bis Michaeli 1210 verboten, über Ancona und Zara hinaus zu fahren oder Waren zu schicken. Minotto IV, 1, 20.

[7]) Minotto I, 1, 13.

allem den Überschuß seines Landbaues an Weizen, Hirse, Buchweizen und Getreide jeglicher Art gab es an die Venezianer ab, die dafür außer den Waren der Levante besonders Salz und Textilwaren importierten.[1])

Auf den Verkehr des tieferen Binnenlandes mit Venedig weist es, wenn im September 1225 einem Bewohner von Murano von der Signorie das Pfändungsrecht gegen die Leute von Pordenone, Untertanen des Herzogs von Österreich, bewilligt wurde, da die Schuld, die ein Ritter des Herzogs, Iwan von Pordeone, bei ihm kontrahiert hatte, anders nicht beizutreiben war; der Ertrag des Verfahrens sollte zur Verfügung der Signorie bei den Vicedomini deponiert werden.[2]) Aus den Wäldern der Vorberge und der Abhänge in den Alpentälern führten die zahlreichen Flußläufe das Holz zur Küste; im Jahre 1223 wurde in Venedig einmal der Ankauf von Holz, das aus Cadore oder der Gegend von Cadore, also aus dem Hochtal des Piave kam, zum Zwecke des Weiterverkaufs bei Strafe verboten.[3])

Von den beiden unmittelbaren Nachbarstädten Venedigs, Treviso im Norden und Padua im Westen, stand das erstere mit Venedig in der Regel in freundschaftlichem Verkehr.

Ein Vertrag von 1198 regelte genau das bei allen Differenzen zwischen den beiderseitigen Untertanen einzuhaltende Verfahren; die jährlich zu Michaeli zu diesem Zweck neu zu bestellenden Richter wurden auf diesen Ordo vereidet.[4]) Im Jahre 1214 fand in Treviso ein großes Festspiel statt, dessen Höhepunkt die Erstürmung eines von den vornehmsten Damen besetzten Schlosses bildete; wohlriechende Gewürze u. dgl. waren die Angriffswaffen. Aus dem Scherz entwickelte sich ein Streit zwischen den Venezianern und Paduanern, die an dem Feste teilnahmen, der immer heftiger wurde und schließlich den Ausbruch eines blutigen Krieges zwischen Venedig und seinen beiden Nachbarstädten zur Folge hatte. Erst im April 1216 gelang es der geschickten Vermittelung des Patriarchen Wolfger, den Frieden wiederherzustellen.[5]) Der Friedensschluß mit Treviso bestimmte, daß die Ansprüche der beiderseitigen Kaufleute wegen Beschlagnahme oder Raubes von Waren während des Krieges oder aus früheren Verbindlichkeiten aufrechtzuerhalten und im Rechtswege auszutragen seien; beiderseits blieb die herkömmliche Abgabe des Vierzigsten bestehen, während die Trevisaner in Venedig außerdem die Salzsteuer und die Seezölle zu entrichten hatten; Handelsverbote wollte man gegen einander nicht erlassen und nur seinen offenkundigen Feinden durfte Treviso den Durchzug nach Venedig versagen. Unter den Bürgern von Treviso, die den Vertrag mitbeschworen, befanden sich auch Ezzelino von Romano und Wecilo von Camino.[6]) Im August gesellte sich ein besonderer Vertrag Trevisos mit Capodistria hinzu, der vor allem das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Bürgern beider Orte

---

[1]) Oben § 543; s. noch Lib. pleg. no. 368, 326, 315, 500.

[2]) Lib. pleg. no. 330. Simonsfeld I no. 1.

[3]) Minotto II 1 p. 38.

[4]) Eid des judex Mainens von Treviso (11. Aug. 1198) mit angehängtem Ordo, ebd. p. 23 f. Ein genau entsprechendes Gegenstück, betr. Klagen gegen Venezianer, vom Jahre 1209 ebd. II, 3 p. 66 ff.

[5]) Winkelmann, Otto 425.

[6]) Minotto II 1 p. 35; II 3 p. 68. Predelli im Arch. ven. 30 (1885), 437.

betraf; wir erfahren, daß Leute von Capodistria mehrfach bei Trevisanern Gelder aufgenommen hatten.[1])

Von dem regelmäßigen Handel zwischen Treviso und Venedig gibt uns das venezianische Bürgschaftsbuch einige Kunde; ein Exporteur von 10 Zentnern Öl muß im Februar 1224 Bürgschaft dafür stellen, daß er die Ware wirklich nach Treviso schaffen und eine Bescheinigung des Podestà von Treviso beibringen werde; umgekehrt wird im Jahre 1227 Bürgschaft dafür verlangt, daß bestimmte Transporte von Buchweizen (sorgulum) und Bohnen, im ganzen 14 Moggia, deren Export der Podestà von Treviso gestattete, auch wirklich nach Venedig gebracht und zur Verfügung des Dogen gestellt wurden.[2]) Wenn im Sommer 1225 allen Venezianern bei besonders hoher Buße verboten wird, sich ins Paduanische oder Trevisanische zu begeben, um dort Butter oder Rauchwaren einzukaufen[3]), so entzieht sich der Grund dieses Verbots, was Treviso anbetrifft, unserer Kenntnis. Während des großen Streites zwischen Kaiser und Papst wurde Treviso von der kaiserlichen Partei hart bedrängt, so daß der Papst am 7. Januar 1245 dem Patriarchen und dem Bischof von Feltre gebot[4]), von jeder Belästigung Trevisos abzustehen und die Stadt mit Venedig zusammen mit Geld und Lebensmitteln zu unterstützen und die freie Zufuhr von Getreide durch ihre Gebiete zuzulassen. In der Tat hat Venedig in diesem Jahre den Trevisanern ein Darlehn von 5000 l. ven. gewährt, für dessen Rückerstattung Treviso Geiseln stellen mußte, die bis zur Tilgung der Schuld auf Kosten Trevisos in Venedig blieben.[5]) Bemerkenswert ist, daß in dieser Zeit auch sonst Getreide durch den Handel Venedigs nach dem Hinterlande ausgeführt wurde; eine Verordnung vom 13. Januar 1251 machte die Erlaubnis, Getreide nach Treviso zu exportieren, die bisher vom Dogen und seinem Rat zu erteilen war, von der Zustimmung des Großen Rats oder der Vierzig abhängig.[6])

547. Weniger gut war das Verhältnis Venedigs zu seinem Nachbar im Westen. In den Jahren 1143 und 1144 tobte ein heftiger Krieg zwischen Venedig und Padua, weil dieses den Bacchiglione in die Brenta abgeleitet hatte und Venedig davon eine stärkere Ablagerung in den Lagunen befürchtete. Venedig blieb Sieger, und der frühere Zustand wurde wiederhergestellt.[7]) Im Jahre 1209 schlossen beide Städte einen ähnlichen Vertrag über die gegenseitige Rechtshilfe[8]), wie es 1198 zwischen Venedig und Treviso geschehen war. Die zwischen Venedig und Padua bestehende Spannung entlud sich bei dem »ludus Tarvisii« in heftiger Weise; der Friede vom 9. April 1216 ist dem Frieden Venedigs mit Treviso in allen Hauptpunkten analog.[9]) Für französische Kaufleute (mercatores francigenae), die auf dem Wege nach oder von Venedig an der Grenze beim Turm von

[1]) Minotto II, 3 p. 70. Kandler: 1216, 22. August ind. IV (richtig 24. August: octava exeunt. Aug.).

[2]) Lib. pleg. no. 53; 515, 520.

[3]) Minotto II 1 p. 40: pro comperandis beuris vel opera vaira.

[4]) Rodenberg II, 59 no. 81.

[5]) Minotto II 1 p. 51.

[6]) Minotto II 2 p. 39.

[7]) Gloria I, 326 no. 440. Bernhardi, Konrad III p. 365.

[8]) Minotto IV 1 p. 21 (13. März).

[9]) Predelli R., Documenti relativi alla guerra pel fatto del Castello di Amore, im Arch. ven. 30 (1885), 434 f., 439.

Baibe (Babia) von Paduanern beraubt worden waren, setzte Venedig die Ersatzpflicht Paduas durch. Im folgenden Jahrzehnt, als Padua sich mit dem neuen Patriarchen von Aquileja eng verbündet hatte, während es mit Treviso in Feindschaft lebte[1]), kam es zu neuen Streitigkeiten. Es war nur die Erneuerung eines bestehenden Verbots, wenn im Mai 1225 an den Landungstreppen des Rialto verkündet wurde, daß niemand ohne besondere mit dem Siegel des Dogen versehene Lizenz Waren aus Venedig oder seinem Gebiet bei Strafe des Verlustes der Waren und der üblichen Buße von 30 l. 12 $1/2$ sol. ven. nach dem Paduanischen ausführen dürfe; in weiteren Verordnungen vom folgenden Jahre versprach man dem Angeber die Hälfte der Ware und der Buße und fügte die Verbrennung der betreffenden Barken hinzu.[2]) Auch Ferrara mußte sich in seinem Vertrage mit Venedig vom August 1226 verpflichten, die Ausfuhr von Salz und anderen Waren ins Paduanische zu verbieten.[3]) Man traf Vorkehrungen zur Überwachung der aus den Lagunen nach Padua führenden Schiffahrtswege; wirksamer aber schien es den Justitiaren Venedigs, im Paduanischen selbst Spione zu unterhalten, die durch Denunziantenlohn angelockt wurden.[4]) Häufig genug wurde trotzdem geschmuggelt; die Hauptrolle dabei spielten Öl und Salz, daneben Wein und Lebensmittel.[5]) Besonders für die Chioggioten war die Versuchung groß; im August 1225 zeigt der im Paduanischen stationierte Spion zwei derselben an, von denen der eine mit 2 Barken (scole) und 4 Fässern Wein, der andere mit einer Salzbarke nach Padua gekommen war, und im November 1226 wird denunziert, daß 12 Personen aus Chioggia mit je einer Salzbarke an der Riva d'Ognissanti in Padua angekommen seien, während zur selben Zeit andere Chioggioten mit 2 größeren Salzschiffen an der Riva di Cerignano gelandet wären.[6]) Danach muß allerdings die Aufsicht nicht allzuviel geleistet haben; wurden doch auch in dieser Zeit einmal vier von den Aufsehern für ewige Zeiten aus Venedig verbannt, weil sie selber Waren nach Padua geleitet hatten.[7])

Am Ende des Jahrzehnts erscheint dann die Feindschaft behoben; damals ist sogar ein Venezianer, Giovanni Dandolo, Podestà von Padua.[8]) Der Einfluß der mächtigen Seestadt zeigt sich auch darin, daß die Statuten Paduas den paduanischen Tuchhändlern die Anwendung venezianischen Maßes vorschreiben; auch auf die beständige Erhaltung des Schiffahrtsweges nach Venedig in brauchbarem Zustande legen sie besonderes Gewicht.[9]) In seinem Vertrage mit Ravenna vom Jahre 1234 aber ließ sich Venedig wieder versprechen, daß die Ravennaten zur Zeit eines Krieges zwischen Padua und Venedig den Paduanern weder Salz, noch Lebensmittel, noch sonstige Waren liefern und den Export von paduanischen Waren aus Ravenna nicht zu-

---

[1]) Winkelmann I, 89 u. 174. Vertrag zwischen Padua und dem Patriarchen von 1221 bei Muratori Antiqu. IV, 179.

[2]) Lib. pleg. no. 278, 371, 429.

[3]) Ebd. 415.

[4]) Ebd. 283: Überweisung von 8 balestre an die guardiani (Mai 1225). Ein incusator privatus justitiariorum qui utitur in Paduanis partibus: Minotto II 1 p. 40. Dazu Lib. pleg. no. 315, 342.

[5]) Lib. pleg. no. 18 (7. Dezember 1223), 22, 24, 25, 286, 342, 500, 506.

[6]) Ebd. 315; 457 f., dazu 236. Minotto IV 1 p. 42.

[7]) Lib. pleg. no. 237 (tensaverunt).

[8]) Ebd. 718 (26 Oktober 1229). Stat. Pad. p. 424 (Juni 1230).

[9]) Stat. Pad. 271 no. 821 u. 301 no. 892 f. (vor 1236 erlassene Bestimmungen).

lassen würden[1]; wir sehen also deutlich, daß Padua in den Zeiten der Feindschaft mit Venedig seine Verbindung mit dem Meere im Süden suchte.

Das landeinwärts von Padua im Gebiet des Bacchiglione gelegene Vicenza bediente sich während der Sperrung des Weges über Padua zu seiner Verbindung mit Venedig der Etsch, die wohl bis Albaredo aufwärts verfolgt wurde, von wo dann ein Nebenfluß die Weiterfahrt kleiner Fahrzeuge bis in das Gebiet von Vicenza ermöglichte. Im Herbst 1225 wurden bei Cavarzere vier mit Salz beladene, Vicentinern gehörige plati angehalten und zu einer Kautionsleistung von 200 l. veranlaßt, die zurückzugeben waren, sobald der venezianische Steuerbeamte (riparius), der ihnen nach Vicenza mitgegeben wurde, die amtliche Bescheinigung zurückbrachte, daß das Salz wirklich dorthin gebracht sei.[2] Ähnliche Bürgschaften stellte im April 1225 der Kaufmann Marzio aus Vicenza dafür, daß er 400 moggia Salz und eine Salzbarke nirgend andershin als nach Vicenza transportieren werde. Auch den Transport von 30 Ztr. Feigen von Venedig nach Vicenza können wir einmal nachweisen.[3]

548. Etwas genauere Kenntnis auch schon für das 12. Jahrhundert besitzen wir von den Handelsbeziehungen zwischen dem wichtigen Verona und Venedig. Im Mai 1107 schlossen sie einen auch technisch schon hochentwickelten Vertrag, der der älteste Gegenseitigkeitsvertrag zwischen zwei Kommunen ist, den wir kennen.[4]

Venedig befand sich damals mit Padua und Treviso sowie Ravenna im Kampfe, und so enthält der Vertrag auch allerlei Bestimmungen über kriegerische Unterstützung; außerdem aber verheißt er gegenseitigen Schutz der Bürger wie der Fremden, die die eine oder die andere Stadt aufsuchen wollen, und Abstellung von Beschwerden über Schädigung von Einwohnern der einen durch Einwohner der anderen Stadt binnen 30 Tagen. Endlich aber regelt er — und dieser Punkt ist an die Spitze des Vertrages gestellt — die Höhe der Abgaben. Sie bestanden einerseits in dem ripaticum, das in Venedig wie Verona selbst von jedem Schiff 24 den. veron. betragen sollte, während an anderen Orten des Gebiets beider Städte nach der bestehenden Gewohnheit zu verfahren war, andererseits in dem herkömmlichen quadragesimum, das aber eine wesentliche Herabsetzung dahin erfuhr, daß fortan bei allen Waren vom Tausend (pro miliario cuiusque rei), also von je 10 Ztr., nur 12 d. veron., bei Häuten (de coriis) pro Ballen nur 2 d. veron. zu entrichten waren, während Seidenzeuge (pallia), Silber, Gold und gemünztes Geld frei eingingen. Andere Abgaben sollten unter keinen Umständen erhoben werden.

Es verdient erwähnt zu werden, daß am Eingange des Vertrages ausdrücklich bemerkt ist, daß er mit Zustimmung der venezianischen vicedomini und riparii, also der Vorsteher der Zollbehörden und Zollbeamten, abgeschlossen ist; einer derselben, Dominicus Planudus, (riparius noster) bekräftigt ihn am Schlusse auf Anweisung des Dogen Ordelaffo Falier ausdrücklich; ein anderer riparius, Bonus Entius, befindet sich unter denen, die den Vertrag beschworen.

---

[1]) Minotto IV 1 p. 58.

[2]) Lib. plog. no. 324.

[3]) Ebd. 120, 126; 75.

[4]) Cipolla p. 295 (no. I) Verpflichtung der Venezianer, p. 297 der Veronesen. Leider ist der Vertrag nur mangelhaft erhalten. Für: quod usu aliter, vel jure (p. 296) ist usualiter zu lesen, für: de ulla re nationem (ib.) dationem.

Welchen Wert Venedig auf ein gutes Verhältnis zu Verona legte, zeigt uns der Umstand, daß es im Jahre 1164, als es mit dem Kaiser in Zwist lag, die gewaltige Summe von 12000 Mark Silbers aufwandte, um Verona und mit diesem Padua und Vicenza an sich zu fesseln[1]), und die Lebhaftigkeit der Handelsbeziehungen beider Städte beweist nicht minder der am 25. Mai 1175 veronesischerseits von einem Konsul der Kaufleute, Carlaxerius, einem Stadtkonsul und 3 Kaufleuten mit dem Dogen auf 29 Jahre geschlossene, ausschließlich auf kommerzielle Verhältnisse bezügliche Vertrag[2]), der bestimmt war, die zwischen Kaufleuten beider Städte schwebenden Streitfälle zur Erledigung zu bringen und für die Zukunft Differenzen möglichst hintanzuhalten. Demgemäß wurde als Grundsatz aufgestellt, daß der Gläubiger sich nur an den Schuldner und nicht an dessen Landsleute zu halten habe, daß bei Streitigkeiten über Kaufgeschäfte der Eid der Partei, die das römische Recht (die lex) zum Eide verstatte, maßgebend sein solle, daß die Festnahme eines Veronesen durch einen Venezianer oder umgekehrt, wenn sie nicht mit besonderer Erlaubnis der Regierung erfolge, mit einer Strafe von 100 l. ver. oder im Unvermögensfalle mit Auslieferung des Schuldigen zu ahnden sei, daß endlich auch die ohne behördliche Erlaubnis vorgenommene Pfändung bei Strafe des Verlustes aller Ansprüche untersagt sei. Bei Kaufgeschäften zwischen Veronesen und Venezianern war der Preis binnen 10 Tagen zu begleichen; wurde der Verkäufer inzwischen flüchtig, so ging er damit seiner Rechte aus dem Kaufvertrage verlustig.

Nach einer Periode längerer Feindschaft kam es am 21. September 1192 unter Vermittelung Mantuas zum Abschluß eines neuen Vertrages, der die früheren Verträge erneuerte und zum Teil ergänzte.[3]) Zunächst verpflichteten sich die Stadtkonsuln, Prokuratoren und kaufmännischen Konsuln Veronas im Namen der Stadt zur Zahlung einer Schadenersatzsumme von 10000 l. ven. in 5 Jahresraten und Niederschlagung der Forderungen ihres Landsmanns Basuinus und seiner Sozii an Venedig; sie versprachen ferner, fortan jedermann, Veronesen oder Fremden, mit allen beliebigen Waren den Zugang nach Venedig ohne jedes Hindernis zu gestatten und für die Sicherheit der Benutzung der Wasserstraße der Etsch von Verona bis Cavarzere durch die Venezianer oder andere, die nach Venedig gingen oder von Venedig kamen, Sorge zu tragen. Die Veronesen wollten keinerlei dem Abschluß von Handelsgeschäften in Venedig hinderliche Maßregeln treffen und nichts tun, wodurch eine Minderung der Zolleinnahmen Venedigs herbeigeführt werden könnte; insbesondere wollten sie keine Waren dem Zoll entziehen oder fremde Waren für die ihren ausgeben.[4]) Die Zollsätze blieben so, wie sie schon im Vertrage von 1107 festgestellt worden waren; doch sollten die besonderen für den Salzhandel bestehenden Bestimmungen Venedigs und der bei der Ein- und Ausfuhr zur See zu zahlende Fünfte davon unberührt bleiben.[5]) Danach ist anzunehmen, daß Venedig in dieser Zeit den befreundeten Binnenstädten

---

[1]) Hist. Ducum Ven., SS. XIV, 77. Ficker IV, 182 no. 139. Giesebrecht V, 402 f., VI, 429.

[2]) Cipolla im N. Arch. ven. X (1895), 481 f.

[3]) Cipolla p. 307—314 no. 3.

[4]) Nullam conspiracionem faciemus contra mercaciones, que fieri debeant in Venetiis; et nullum habere defensabimus neque occultabimus ullo modo, unde ratio quadragesimi vel alia directura comunis Venecie minuatur.

[5]) »Factum vero salis et quinti nullo modo minui debet« und an anderer Stelle: »salvo ordine salis et eorum qui intrant per mare et exeunt.«

allgemein, wenn auch gegen eine hohe Abgabe, die Teilnahme am Seehandel gestattete. Im folgenden Jahre wurde dann in einer besonderen Konvention[1]) das bei Streitigkeiten zwischen den Bürgern beider Städte einzuschlagende Verfahren genau geregelt (ordo in observandis justiciis).

549. Über die Objekte des Handels zwischen beiden Städten gewährt das venezianische Bürgschaftsbuch manchen Aufschluß. In den 4 Wochen zwischen dem 7. März und 3. April 1224 begegnen wir 18 Fällen, wo in der uns bekannten Form Bürgschaft dafür geleistet wird, daß bestimmte Waren von Venedig nach Verona und nicht anderswohin gebracht werden würden. Es handelt sich dabei im ganzen um den Transport von 530 Ztr. Feigen in 9 Posten (Höchstbetrag eines Postens 150 Ztr.), 440 Ztr. Öl in 10 Posten (Höchstbetrag eines Postens 160, Mindestbetrag 1 Ztr.) und 196 Ztr. 41 Pfd. Käse in 3 Posten.[2]) Nur einmal ist dabei ein Venezianer, Vitale Maestro Orso, der Exporteur; die andern sind sämtlich Veronesen. Zu diesem Export nach Verona selbst treten noch 35 Ztr. Feigen, 10 Ztr. Öl, 80 Ztr. Käse und 3 Scheffel Haselnüsse (staia de nuxellis), die von drei Kaufleuten von Legnago nach ihrem Heimatorte exportiert wurden.[3])

Zur selben Zeit hatte Venedig den Veronesen die Einfuhr von 236 Moggia Weizen auf dem Seewege erlaubt; 125 davon kamen von Recanati. Und am 25. Juli 1226 erhielt Ognibene de Racione mit neun anderen Kaufleuten von Verona und dreien von Trient von der Signorie die Erlaubnis[4]), die nahezu 700 Moggia Getreide, die sie für Rechnung des Kaisers von den Vertretern des deutschen Ordens gekauft hatten, von Venedig aus nach Verona oder weiter landeinwärts zu transportieren. Im Frühjahr 1224 wurde einmal ein Veronese, Namens Bonaventura, beschuldigt, aus Venedig exportiertes Getreide gegen das Verbot nach Ariano auf ferraresisches Gebiet geschafft zu haben, und aus einem ähnlichen Grunde wurde im folgenden Jahre einem Veronesen in Chioggia ein Warenballen beschlagnahmt.[5])

Unter der Einfuhr von Verona her begegnet besonders das Holz; als Pietro Arimondo und seine Sozii im Jahre 1226 Holz auf der Etsch nach Venedig führen wollten, wurde der Transport von einigen Veronesen beschlagnahmt; trotz der Bemühungen der Signorie war es am 27. September 1226 noch nicht freigegeben. Es müssen darüber besondere Abmachungen bestanden haben; ein veronesisches Statut von 1228 untersagt allen Fremden den Transport von Holz oder Pech etschabwärts, vorbehaltlich der mit dem Dogen bestehenden Verträge.[6]) Auch Barrengold kam von Verona her nach Venedig; Johann, der Sohn des veronesischen Kaufmanns Tebaldinus de Racione, der an den Venezianer Petrus Albinus im Jahre 1223 Gold im Gewicht von 4 Mark 17 Karat verkauft hatte, sah sich schließlich von diesem um den Kaufpreis betrogen.[7]) Wegen der in Verona ausgebrochenen inneren Kämpfe untersagte Venedig am 6. Februar 1227[8]) seinen Unter-

[1]) Ebd. 316 f. no. 4. Nach einem veronesischen Statut von 1228 erhielten die für Streitigkeiten zwischen Veronesen und Venezianern bestellten Schiedsrichter 100 sol. ver. jährlich. Lib. Jur. Civ. 23, rub. 26.

[2]) Lib. pleg. no. 70—75, 78, 80—83, 88, 101, 102, 111, 112, 114.

[3]) Ebd. 64, 103, 124. Minotto IV 1 p. 27.

[4]) Lib. pleg. 122, 406.

[5]) Ebd. 119, 242.

[6]) Lib. Jur. Civ. rub. 275.

[7]) Lib. pleg. 427; 26, 27.

[8]) Ebd. 501.

tanen bei strengster Strafe, sich ins Veronesische zu begeben oder Waren dorthin zu schicken oder von da auszuführen — offenbar, um sie vor Schaden zu bewahren. Doch war schon im Herbst diese Unterbrechung des Handels wieder beseitigt; als die Signorie am 21. Oktober den Besuch auswärtiger Messen bis Weihnachten ohne besondere Lizenz verbot, nahm sie die von Verona und Mantua unter der Bedingung aus, daß für Hin- und Rückweg die Wasserstraße der Etsch gewählt wurde.[1]) Wahrscheinlich infolge von Übergriffen, die mit den Parteikämpfen in Verona zusammenhängen mögen, sehen wir Verona im Jahre 1228 zur Zahlung von 3374 l. 18 sol. an Venedig verpflichtet; ein in Venedig wohnhafter Bürger von Legnago, Alberto Casolerio, hat die Auszahlung der Gelder, die gemäß den Eintragungen in den Büchern der Vicedomini erfolgen sollte, an die Berechtigten übernommen; am 23. Oktober stundeten ihm einige Venezianer den auf sie entfallenden Anteil auf 14 Tage.[2])

550. Kaufleute von Trient sind uns bei der Getreideeinfuhr über Venedig schon begegnet; einen anderen Kaufmann der Stadt, Pasquale de Cappelletto, sehen wir im Februar 1224 einen Transport von 80 Ztr. Öl von Venedig nach Trient schaffen[3]). Zwei Jahre darauf aber kam es zu einer Störung der Handelsbeziehungen; Bischof Gerhard von Trient hatte noch als Archidiakon im Jahre 1223 Schulden bei der Republik und dem Venezianer Giovanni Miani gemacht, und da alle Mahnungen fruchtlos blieben, schritt man Michaeli 1226 zu Represalien gegen die Untertanen des Bischofs. Ein Fall von Rechtsverweigerung durch das bischöfliche Gericht im Jahre 1228 bot den Anlaß zu einer weiteren, ebenfalls auf dem Represalienwege zu deckenden Forderung; erst im Jahre 1232 hat sich Miani durch eine Zahlung von 1550 l. von seiten des Bischofs und des Grafen von Tirol befriedigt erklärt[4]) und dem regelmäßigen Handelsverkehr der Tridentiner in Venedig stand nichts mehr im Wege.

Müssen wir nach alledem der Wasserstraße der Etsch eine erhebliche Bedeutung für den Handelsverkehr des Binnenlandes mit Venedig beimessen, so besitzen wir auch ein Zeugnis dafür, daß die Regierung Venedigs ihre Fürsorge dieser Wasserstraße zuwandte; im August 1226 ließ sich der Doge von Podestà und Volk von Loreo versprechen, den zum Schutze des neuerdings zwischen Loreo und Torre Nuova an der Etsch angelegten Kanals bestimmten Seedeich vor Michaeli instand zu setzen und dauernd in gutem Zustande zu erhalten; als Kostenbeitrag zahlte Venedig für die nächsten 20 Jahre an die Gemeinde Loreo jährlich 5 l. ven.[5])

551. Erheblich wichtiger noch für den Handelsverkehr zwischen der Adria und dem Binnenlande war natürlich die Wasserstraße des Po; das die Pomündungen beherrschende Ferrara mußte für die Vermittelung dieses Verkehrs in erster Linie in Betracht kommen.

Am Anfang des 12. Jahrhunderts war einst der Gräfin Mathilde mit Hilfe venezianischer und ravennatischer Schiffe die Überwältigung Ferraras gelungen[6]); im weiteren Verlauf des Jahrhunderts aber scheint zwischen

---

1) Ebd. 579. Minotto IV 1 p. 46.
2) Lib. pleg. 623, 667.
3) Ebd. 52.
4) Ebd. 422, 689; dazu 655.
5) Ebd. 431.
6) Joh. diac. p. 139. Donizo II, 13. Overmann p. 169 u. reg. no. 69b.

Ferrara und Venedig überwiegend ein gutes Einvernehmen bestanden zu haben. Als Zeugnis für die besonders enge Handelsverbindung zwischen den beiden Städten kann es dienen, daß im Jahre 1160 bei der Gründung einer Handelsgesellschaft in Venedig, die auswärtige Unternehmungen kontraktmäßig ausschloß, doch solche Geschäftsreisen zugelassen wurden, die nicht weiter als bis Ferrara gingen[1]); und stark tritt auch das Interesse, das Venedig an der Offenhaltung der Poschiffahrt durch Ferrara nahm, bei seinen Verhandlungen mit den Mitgliedern des lombardischen Bundes im Jahre 1177 hervor; noch 1254 ließ der Doge von dem Pactum Ferrariae »de tenenda aqua Padi omnibus aperta« Abschrift nehmen.[2])

Doch erst seit der Zeit des dritten Kreuzzuges erhalten wir einen etwas genaueren Einblick in die Handelsbeziehungen der beiden Städte. »Um sich die lange Zeit schon besessene Zuneigung der Venezianer auf die Dauer zu erhalten«, schloß Ferrara am 26. Oktober 1191 mit dem Gesandten Venedigs, Enrico Dandolo, dem späteren Dogen, und Pietro Foscarini einen Vertrag zur genauen Regelung des Verfahrens, das bei Differenzen zwischen Angehörigen der beiden Städte einzuschlagen war[3]); es ist der älteste venezianische Vertrag dieser Art und hat dem 2 Jahre jüngeren Abkommen mit Verona als Muster gedient. Sogleich wurden vom Dogen 3 Edle von Ferrara, Joculus, Guido Turcli und Ottolinus de Mainardis, zu Richtern in allen Klagen und Beschwerdesachen der Venezianer in Ferrara erwählt und von den Konsuln Ferraras vereidet, während für die Klagen der Ferraresen in Venedig die dortigen allgemeinen Fremdenrichter zuständig blieben. Außerdem wurden in beiden Städten je 2 Rechtsanwälte bestellt, die den Klagenden aus der anderen Stadt beizustehen verpflichtet waren.[4]) Das Abkommen wurde am 7. April 1204 zu Venedig durch die Gesandten Ferraras, zu denen außer Signorellus zwei der Richter von 1191, Ottolinus und der zeitige Konsul Guido de Turclo gehörten, mit einigen die Beschleunigung der Urteilsvollstreckung bezweckenden Änderungen erneuert[5]); auch fand der Grundsatz, daß nur Schuldner oder deren Erben, nicht aber ihre Landsleute zu belangen seien, nunmehr Aufnahme in den Vertrag. Noch im selben Monat erschien zur Zeit der Palmsonntagsmesse als Abgesandter Venedigs Petrus Bembus, einer der Vicedomini, in Ferrara und nahm die feierliche Ratifikation des Vertrages durch Konsuln und Rat der Stadt entgegen. Aus dem Vertrage ergibt sich auch, daß Venedig nicht unbeträchtlichen Landbesitz im Ferraresischen hatte, mit dessen finanzieller Verwaltung ein besonderer Gastaldio[6]) betraut war. Dessen Sache war sicher auch die Abnahme des Naturalzinses, den Ferrara von seinem Kaufmannshafen alljährlich zur Martinimesse für den Dogen am Hafen selbst bereit-

---

[1]) Ergibt sich aus der die Auflösung der Gesellschaft betreffenden Urkunde vom Mai 1174 bei Sacerdoti p. 31.

[2]) Unten § 574. Pasolini im Arch. it., ser. 3, XIII (1871), 415 f. u. XIV (Doc. no. 3). Lenel 58.

[3]) Minotto III 1 p. 7 f. Muratori Antiqu. IV, 357 (zur Korrektur der Namen ist der Vertrag von 1204 heranzuziehen). Theiner I no. 35. Hist. Ducum, SS. XIV, 90. Vgl. Lenel 60.

[4]) Erhalten ist das sacramentum Advocatorum Ferrarie qui sunt pro Venetis; Minotto IV 1 p. 18 f. Das Institut dieser arbitri electi ad faciendam rationem inter Ven. et Ferrarienses und der advocati ist bis 1250 noch mehrfach nachweisbar; s. Minotto III 1 p. 43 (1232) u. p. 51 f. (1247 u. 1250).

[5]) Minotto III 1 p. 13 f., IV 1 p. 19 f. Muratori Antiqu. IV, 359.

[6]) Zuerst im Vertrage von 1230 erwähnt. Minotto III 1 p. 41.

zustellen hatte; er bestand in 200 Broden im Werte von je 2 ferrarini, einem Faß guten Weines von Panicale oder gleicher Qualität von 4 1/2 venezianischen Amphoren Inhalt und zwei guten Gläsern.[1]) Diese Besitzungen und Rechte Venedigs gehen offenbar auf sehr alte Zeit zurück und waren häufig eine Quelle von Streitigkeiten und Verwickelungen zwischen den beiden Städten. Endlich versprach Ferrara im Vertrage von 1204 ausdrücklich, in Zukunft gemäß den beschworenen Abmachungen von 1177 die Wasserstraße des Po allen, die nach Venedig wollten oder von da zurückkehrten, bei Strafe von 50 l. imp. für jeden Fall der Übertretung[2]) offen zu halten; auch hier lag ein Interessengegensatz vor, da Ferrara darnach strebte, soviel wie irgend möglich zum Stapelplatz für alle zwischen den Seeplätzen der Adria und dem Binnenlande über den Po verkehrenden Waren zu werden.

552. In den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts kam es im Zusammenhange mit den Streitigkeiten zwischen dem jungen Azzo VII. von Este und Salinguerra um den Besitz von Ferrara[3]) häufig zu argen Störungen des friedlichen Handelsverkehrs zwischen Ferrara und Venedig und im Gebiete der Pomündungen überhaupt; Überfälle von Küstenfahrern, von Barken und Kähnen auf den Armen des Po, von einzelnen Handelsleuten waren an der Tagesordnung. Im September 1223 legte man in Venedig über die Schädigungen, die durch Untertanen des Markgrafen und die Leute von Ariano den Venezianern zugefügt worden waren, ein besonderes Register an, das bis zum Jahre 1225 noch manche Vermehrung erfuhr[4]) und deutlich erkennen läßt, um welche Waren es sich bei diesem Verkehre besonders handelt.

Neben den verschiedenen Getreidearten begegnen an Lebensmitteln Bohnen[5]), Haselnüsse und Feigen, frisches und getrocknetes Fleisch. Wein begegnet in Quantitäten von 18 Amphoren, das eine Mal im Wert von 144, das andere Mal von 126 l. ven.; als besondere Weinsorte erscheint einmal der Muskateller.[6]) Neben den Rohstoffen der Textilindustrie, Hanf[7]), Flachs und Baumwolle, finden sich Leinwand, verschiedene Tuchsorten, besonders die grauen Tuche von Verona[8]) und daneben die purpurnen von Lucca, fertige Kleidungsstücke, seidene und andere Bänder, Tischtücher, wollene Mützen, Gürtel, darunter 12 Gürtel von Paris. Auch Perlen, Ringe und sonstige Schmucksachen von Gold und Silber sind vertreten. Es erscheinen

---

[1]) Differenzen über die Qualität der Lieferung führten am 5. Juni 1200 zu einem zwischen vier Ratsherren des Dogen und vier vom Podestà von Ferrara im Namen der Kaufleute der Stadt getroffenen Abkommen; ebd. 18.

[2]) Ebd. IV I p. 19. In seinem Vertrage mit Mantua vom 7. Juli 1208 (Murat. Antiqu. II, 874) bedingt sich Ferrara aus, falls es in Feindschaft mit Venedig lebt, den Mantuanern den Durchzug dahin verbieten zu dürfen, unter der Voraussetzung, daß es das gleiche Verbot allen Lombarden gegenüber erlasse.

[3]) Näheres Winkelmann I, 256 ff. Salzer 34 ff.

[4]) Lib. pleg. p. 172—182. Minotto III 1 p. 16 ff.

[5]) Salinguerra ließ einmal 20 moggia Bohnen, die im Hause des Ottobono Pagani in Ferrara deponiert waren, fortnehmen. Lib. pleg. p. 181.

[6]) Ebd. 179. Minotto 23.

[7]) Lib. pleg. p. 180. Vgl. das Capitulare de Filacanapis von 1233 bei Monticolo G. I Capitolari delle arti venez. sottoposte alla giustizia etc. I (Rom 1896) p. 101: Sparcinam aliquam non comperabo ... que veniat de Feraria neque de ipsius districtu neque de alia parte.

[8]) Lib. pleg. p. 175: 8 pezze im Wert von 51 1/2 l., p. 177: 2 balle di grigio, Wert 125 l., p. 179: 2 balle di grisello, Wert 150 l. ven.

ferner von Waren der Levante Pfeffer, Ingwer und Ingwerbrot[1]), Zucker, Datteln, Galangawurzeln, Brasilholz und Sandelholz; endlich zwölf syrische Börsen (bursae) und acht tiraforti de Siria, wobei es freilich fraglich bleibt, ob es sich nicht um abendländische Imitierungen handelt. Wenn wir endlich erwähnen, daß in diesen doch sehr zufälligen Aufzeichnungen auch Seide und Schwefel begegnen, so wird ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß dieser Handelsverkehr ein ebenso reger wie vielseitiger war. Auch über die Erhebung widerrechtlicher Abgaben führte man in Venedig Klage; im November 1224 beschwerte sich M. Badoer darüber, daß ihm bei Bragantino oberhalb Ferraras von jedem Migliajo seiner Waren 12 den. imp. (je zur Hälfte für Ferrara und den Papst) abgenommen worden seien, und durch Erhebung der gleichen Abgabe bei Ficcarolo wurde die Handelsgesellschaft des G. Michiel um 5 l. imp. geschädigt[2]), so daß es sich hier um einen Transport von mindestens 1000 Zentnern gehandelt haben muß.

Dennoch stockte der Handel nicht gänzlich; durch gemeinsames Reisen, bewaffnetes Geleit, Abmachungen mit den jeweiligen Machthabern suchten sich die Kaufleute nach Möglichkeit zu schützen. An förmliche Versicherung erinnert der Fall des Venezianers Marco Cheolo und seiner drei Reisegefährten, denen der Armbrustschütze Pietro im Jahre 1225 Sicherheit für ihre Waren bis zum Betrage von 1000 l. garantiert hatte. Von Untertanen des Markgrafen zwischen Volano und Goro angefallen, erlitten sie einen Verlust von 393 l. Da der Versicherer nicht zahlte, ließ ihm die Signorie 8 Armbrüste im Werte von 400 l. pfänden und diese den Versicherten gegen Quittung als Schadenersatz überweisen.[3])

Nachdem im Jahre 1225 durch Vergleich zwischen Salinguerra und Azzo wieder geordnete Verhältnisse in Ferrara hergestellt waren[4]), verständigten sich auch die Städte wieder und schlossen am 23. August 1226 den Vertrag von Loreo.[5]) Die alten Verträge wurden wieder in Kraft gesetzt; alle Ansprüche auf Schadenersatz sollten gemäß den Bestimmungen von 1191 geregelt werden, und zwar hatte zuerst der Doge zehn geschädigte Venezianer nach Ferrara zu schicken, dann, nach Erledigung ihrer Beschwerden, Ferrara zehn geschädigte Ferraresen nach Venedig und so fort; Klagen über Mordtaten und ungerecht erhobene Abgaben sollten erst nach den anderen erledigt werden. Außerdem wurde bestimmt, daß der Podestà den Ferraresen, die nach Venedig oder Chioggia gingen, um Salz einzukaufen, nach Ankunft des Salzes in Ferrara eine Beglaubigung zum Ausweis bei der venezianischen Behörde ausstellen sollte; auch trat Ferrara der Handelssperre gegen Padua bei.

553. Schon 1228 trübte sich das Verhältnis zwischen Venedig und Ferrara von neuem. Am 12. April erhob Pietro Acotanto in Venedig Klage, daß er auf der Heimkehr von Brindisi her von Ferraresen beraubt worden sei[6]), und seit dem September desselben Jahres verlangte Venedig bei allen Weintransporten, die über Loreo kamen, Bürgschaft dafür, daß der Wein

---

[1]) çincebrata p. 175.

[2]) Ebd. 181.

[3]) Lib. pleg. no. 295, 313.

[4]) Winkelmann I, 284 f. setzt den Ausgleich in das Jahr 1226; doch siehe Salzer 34 A. 37.

[5]) Minotto III 1 p. 34 ff. Lib. pleg. no. 415.

[6]) Minotto III 1 p. 38. Lib. pleg. no. 608.

nicht ferraresischer Herkunft sei oder Ferraresen gehöre.[1]) Offenbar hatte also Venedig die Handelssperre über Ferrara verhängt. Zur Herstellung des Friedens erschien der Podestà von Ferrara, der Mailänder Humbertus de Marnate, selbst an der Spitze einer Gesandtschaft in Venedig; am 19. Aug. 1230 auf 10 Jahre in Venedig abgeschlossen, wurde der Friede am 11. September in Ferrara vor den Gesandten Venedigs, Johannes Michael und Jacobus Barotio, feierlich beschworen.[2]) Abgesehen von den Bestimmungen über Schadenersatz betraf dieser Vertrag besonders die kommerziellen Beziehungen. Zunächst sollte die Salzeinfuhr der Venezianer nach Ferrara in keiner Weise behindert werden dürfen; nur sollte die Vermessung des zur Entladung kommenden Salzes von den amtlich von Ferrara bestellten Salzprüfern (assaçatores salis), natürlich gegen eine Gebühr, vorgenommen werden müssen. Auch bezüglich aller anderen Waren sollten die Venezianer im Verkauf wie Einkauf unbehindert sein, doch hatten sie hier von jedem Umsatz dem von der bischöflichen Verwaltung angestellten Wiegemeister (apesatori masserii laborerii episcopatus) für je 10 Ztr. 10 den. imp. zu entrichten. Sonst sollten sie in Ferrara selbst wie in Ficcarolo und im ganzen Gebiet von Ferrara von allen Abgaben an Papst, Bischof oder Gemeinde frei sein[3]), mit Ausnahme einer pro Schiff zu erhebenden Gebühr von 3 den. ven., die auch nur dann zu erheben war, wenn das Schiff im Hafen von Ferrara zum Zweck des Warenverkaufs anlegte. Nur passierende venezianische Schiffe wurden also jetzt abgabenfrei, während eine am 11. Oktober 1228 in Ferrara erlassene Zollordnung zwar jene Schiffsgebühr von 3 den. ven. auch schon kennt, von allen poaufwärts fahrenden venezianischen Schiffen aber eine Abgabe von 6 den. imp. von jedem Milliarium (10 Ztr.) verlangte.[4])

Besondere Bestimmungen betrafen die Ausfuhr von Lebensmitteln aus Ferrara. Zunächst sollten die Venezianer die Erträge ihrer Besitzungen im Ferraresischen vollständig nach Venedig schaffen dürfen, solange der Preis für den Scheffel Weizen in Ferrara nicht über 14 den. imp. hinausging; für die mit dem Siegel des Podestà versehene Ausfuhrlizenz waren 4 den. imp. zu zahlen. Einmal im Jahre hatte der venezianische Gastaldio die Gesamthöhe dieser Erträge unter Eid anzugeben. Unter den gleichen Bedingungen war den Venezianern aber auch sonst die Ausfuhr von Getreide und Gemüse nach Venedig gestattet; ebenso war ihnen der freie Ankauf von Fischen an einer ganzen Anzahl unterhalb Ferraras gelegener Orte wie Fratta, Adria, Ariano erlaubt. Endlich bedang sich Venedig aus, daß jedermann sicher und unbehindert auf dem Po und durch dessen Mündungen Lebensmittel nach Venedig transportieren dürfe.

554. Der Vertrag war dem Ablaufen nahe, als die politischen Verhältnisse Venedig die Gelegenheit gaben, seine kommerzielle Stellung Ferrara gegenüber außerordentlich zu verstärken. Seit dem Übertritt Salinguerras

---

[1]) Minotto III 1 p. 39 ff. Lib. pleg. no. 648, 661 f., 670 f., 706 f. 716 (31. März 1229, womit die regelmäßigen Eintragungen im Lib. pleg. enden. Übertretung des Verbots durch Leute von Loreo und Venezianer no. 664 f.)

[2]) Nur der die Ferraresen verpflichtende Teil des Pactum ist erhalten. Minotto III 1 p. 41 f. Muratori Antiqu. IV, 361 ff. Theiner I, 90 ff. no. 156. B.-F.-W. 13056. Simonsfeld in Hist. Zeitschr. 84 (1900) Anm. auf p. 438.

[3]) Ausgenommen war indes durch eine vorgängige protokollarische Erklärung des Podestà der »introitus Contratarum Ferrarie sicut consuetus est colligi«; eine Verminderung desselben hätte gegen seinen Amtseid verstoßen. Vgl. Lenel 61.

[4]) Murat. Antiqu. II, 32.

zum Kaiser (1236) strebte der Papst danach, Ferrara wieder zu unterwerfen.[1]) Am Anfang des Jahres 1240 endlich gelang es dem päpstlichen Legaten, Gregorius de Montelongo, die seit 1239 in offenem Kriege mit dem Kaiser befindlichen Venezianer, die Emigranten von Ferrara und die Hauptorte des wiedererstarkten lombardischen Bundes zu einem gemeinsamen Angriff auf Ferrara zu vereinigen, dem die Stadt schließlich im Juni 1240 erlag. Die eroberte Stadt wurde dem Legaten übergeben, der den Venezianer Stefano Badoer zum Podestà bestellte; Salinguerra wurde treulos gefangen genommen und starb 1245 in venezianischer Gefangenschaft.[2]) Gregor aber schrieb nun kraft seiner Autorität als Legat und der ihm von Ferrara übertragenen Gewalt dem neuen Podestà am 9. Juni vor, für die gewissenhafte Beobachtung des Vertrages von 1230 und der von ihm zu diesem Vertrage angeordneten Zusätze Sorge zu tragen; am 26. Juni leistete der Podestà den Eid darauf und am 17. August 1240 wurde die neue Fassung des Pactum offiziell ausgefertigt und von den Ferraresen beschworen.[3]) Gegenüber dem Vertrage von 1230 enthält sie folgende Vergünstigungen für die Venezianer: Bei ihrer Salzeinfuhr sollte ihnen die Auswahl unter den assaçatores Comunis Ferrariae freistehen; falls sie das Salz in Ferrara oder Gebiet gegen andere Waren eintauschten, sollte die Ausfuhr dieser Waren nach Venedig unbehindert und abgabenfrei erfolgen dürfen. Die Ausübung irgendwelchen Zwanges gegen die Venezianer, ihre Waren in Ferrara zu löschen, war verboten. Für Hanf wurde die Wiegegebühr von 10 auf 8 den. imp. ermäßigt. Die Ausfuhr von Lebensmitteln aus Ferrara nach Venedig durfte fortan, ob es sich nun um die venezianischen Besitzungen im Ferraresischen handelte oder nicht, nur dann untersagt werden, wenn der Preis des Scheffels Weizen 18 den. imp. überstieg; die Gebühr für die Ausfuhrlizenz wurde auf die Hälfte herabgesetzt. Allgemeiner und schärfer als früher wurde betont, daß der Transit von Getreide, Wein und Lebensmitteln jeder Art durch das Ferraresische nach Venedig, woher und auf welchem Wege auch immer er erfolge[4]), nicht behindert oder mit Abgaben belastet werden dürfe; ebensowenig dürfe ein Zwang zum Verkauf dieser Waren in Ferrara geübt werden. Endlich — und das ist die wichtigste Neuerung — versprachen die Ferraresen, Waren, die von der See her durch eine der drei Pomündungen oder sonst eingingen, nur dann in ihrer Stadt zuzulassen, wenn sie von Venezianern eingeführt wurden.[5])

So wichtig dies Monopol des Seeimports nach Ferrara für Venedig auch war, man darf seine Bedeutung doch nicht überschätzen. Große Seeschiffe und Schiffe aus fernen Landen kamen überhaupt nicht nach Ferrara.[6])

---

[1]) Baer 110. Lenel 62.

[2]) Lenel 63 f. Baer 109 ff. Da Canal p. 371 ff.

[3]) Minotto III 1 p. 45 ff. Theiner I, 111 no. 191. B.-F.-W. 13 334.

[4]) Statt Padua bei Minotto p. 47 ist natürlich Padum zu lesen.

[5]) Promiserunt quod non recipiantur aliqua mercimonia in F. vel districtu, que per mare fuerint apportata, scil. per portus Primarii, Volani et Gauri vel undecumque per mare nisi a Venec̄. Ob das letzte Wort in Veneciis oder Venetis aufzulösen ist, bleibt zweifelhaft; s. Lenel p. 64, der sich für das erstere entschieden hat; vgl. auch Chone p. 98. Ich halte a Venetis (wie Theiner liest; danach Baer 112, auch B.-F.-W. l. c.) für das Richtige, weil für Eingänge zur See von Venedig her andere Wege als die Pomündungen unmöglich in Betracht kommen konnten.

[6]) Die die Zeiten Salinguerras idealisierende Schilderung (s. auch Salzer p. 37) des erst nach 1309 verfaßten Chron. parv. Ferrariae (Muratori SS. VIII, 483): »ex

Es handelt sich ausschließlich um Küstenfahrer im adriatischen Verkehr; in der Zollordnung von 1228 erscheint Apulien als das äußerste Land, aus dem Schiffe in den Hafen von Ferrara einliefen.[1]) Worauf es Venedig hauptsächlich ankam, war der Ausschluß Anconas und der anderen Seeplätze der Marken sowie der Bewohner des sizilischen Königreichs von dem Handel mit Ferrara und den stromaufwärts gelegenen Gebieten, wobei der Lebensmittel- und der Salzhandel hauptsächlich in Betracht kamen; Ravenna hatte es schon durch den Vertrag von 1234 von dem Lebensmittelhandel dahin ausgeschlossen; in derselben Richtung der venezianischen Handelspolitik bewegt sich der Vertrag mit Ferrara von 1240. War der Seeimport vertragsmäßig den Venezianern allein vorbehalten, so hatte es die Signorie in der Hand, durch einseitige Verordnungen den Schiffahrtsverkehr nach Ferrara ganz nach ihrem Belieben zu gestalten, also wenn es ihr beliebte, auch den direkten Verkehr venezianischer Küstenschiffe zwischen Apulien und Ferrara zu untersagen.

Am 28. Februar 1247 haben die Ferraresen vor Gesandten Venedigs den Eid auf das Pactum von 1240 feierlich erneuert[2]); die Durchführung seiner Bestimmungen wurde von venezianischen Wachtschiffen kontrolliert, bis Venedig dann auf Grund eines Vertrages mit Ravenna im Jahre 1258 am Po di Primaro eine besondere Feste, das Kastell von San Alberto oder Marchamò, anlegte.[3])

555. Für die Verbindung Ferraras mit dem Meere hätte Ravenna bei seiner Lage nahe dem damaligen Hauptmündungsarm des Po von größter Wichtigkeit sein müssen, wenn es nicht eben kommerziell von Venedig so völlig überflügelt worden wäre. Nur der Salzreichtum Ravennas blieb auch in der späteren Zeit für Ferrara von Bedeutung. Nach dem ältesten erhaltenen Vertrage, der am 25. September 1200 nach der Niederlage Ravennas bei Argenta geschlossen wurde[4]), hatte Ravenna an Ferrara jährlich 2000 Ztr. Salz unversteuert abzugeben; das Maß beim Zumessen des Salzes sollte dasselbe sein, wie es vor Beginn des Krieges vor 4 Jahren gewesen, und auch in Zukunft im Salzhandel mit den Ferraresen so bleiben; die assazatores salis waren von Ravenna darauf zu vereiden, daß sie den ferraresischen Kaufleuten, die Salz einkauften, ihr richtiges Maß gaben. Der von den Ferraresen zu entrichtende Salzzoll durfte nicht mehr als 3 sol. parv. für den Zentner und 2 den. rav. für den Korb betragen; auch sollten sie frei wählen dürfen, wo sie in Ravenna ihr Salz kaufen wollten; die von Ravenna eingeführte Reihenfolge der Verkäufer nach dem Lose war in 2 Jahren für immer aufzuheben.

Im übrigen sollte für die Ferraresen in Ravenna vollständige Verkehrs- und Handelsfreiheit herrschen; nur bezüglich des Handels mit Brod und

---

omni civitate maritima ingressae per ostia Padi naves onerariae maximae caveatae etc.« findet sonst in den Quellen keinen Anhalt; Lenel hat der anziehenden und lebhaften Darstellung dieser späten Quelle zu viel Glauben geschenkt.

[1]) Von genuesischen und pisanischen Schiffen, wie Lenel 55 annimmt, ist in ihr nicht die Rede; vielmehr stellt sie Genuesen und Pisaner als gelegentlich zu Lande nach Ferrara kommende Kaufleute mit den Deutschen auf eine Stufe.

[2]) Minotto III, 1 p. 50.

[3]) Näheres Lenel 65 ff.

[4]) Winkelmann, Philipp S. 338. Muratori, Antiqu. IV, 373. Theiner I, 32. Tarlazzi I, 72 no. 37.

Wein sollten sie an die besonderen von Ravenna verordneten Beschränkungen gebunden sein und Salz nur von den Ravennaten selbst, auch nicht von den Cerviensern[1]), kaufen dürfen. Die gleiche Verkehrsfreiheit stand den Ravennaten in Ferrara zu; doch durften sie Salz stromauf nur bis Ferrara führen und in Ferrara nur an Ferraresen verkaufen; außer mit Brot und Wein war auch ihr Handel mit Hanf den besonderen von Ferrara erlassenen Bestimmungen unterworfen. Zölle sollten nur in der von dem alten Vertrage festgesetzten Höhe erhoben werden dürfen; vom Passierzoll in Argenta waren die Ferraresen frei. Endlich übernahmen beide Städte die Verpflichtung, für die Sicherheit der Straßen zu Lande und zu Wasser in ihrem Gebiet und gegebenenfalls für Schadenersatz und Bestrafung von Übeltätern Sorge zu tragen.

Die in den nächsten Jahrzehnten zwischen Ferrara und Ravenna nach den nicht selten auftretenden kriegerischen Verwickelungen geschlossenen Verträge[2]) enthalten handelsgeschichtlich bemerkenswerte Tatsachen nicht; der Vertrag Ravennas mit Venedig von 1234 mußte dann eine wesentliche Verminderung seines Handelsverkehrs mit Ferrara zur Folge haben, da er die Ausfuhr der wichtigsten Erzeugnisse Ravennas, Getreide und Salz, nach anderen Orten als nach Venedig vollständig ausschloß.[3])

556. Von den bedeutenderen Städten der Lombardei war Mantua der Adria am nächsten; es kam seinem Handelsverkehr mit der Küste zustatten, daß es nicht bloß auf den guten Willen von Ferrara angewiesen war, sondern auch den freilich unbequemeren Weg durch veronesisches Gebiet zur Etsch und weiter nach Venedig wählen konnte. Ende 1191 hat es sogar einmal mit Verona einen Vertrag zur Herstellung eines Kanals vom Po zur Etsch geschlossen, der seine Verbindung mit Venedig von Ferrara unabhängig machen sollte.

Zwar war Verona damals noch mit Venedig verfeindet; aber schon stand der von Mantua lebhaft befürwortete Ausgleich bevor; und in dem Vertrage selbst bestimmte man, daß Verona wegen seines Verhältnisses zu Venedig keine Sperrung dieses Kanals sollte vornehmen dürfen, selbst wenn seine Aussöhnung mit Venedig nicht zustande käme.[4]) Während Mantua dann am Ende des Jahrhunderts mit Ravenna in engem Bündnis stand, ist der älteste Vertrag zwischen Venedig und Mantua, von dem wir wissen, 1204 geschlossen[5]); leider ist er noch nicht veröffentlicht. Doch auch so können wir erkennen, daß der Handelsverkehr zwischen den beiden Städten ein ziemlich reger war. Aus dem Jahre 1188 besitzen wir den Eid, den ein Mantuaner, Rodolfino de Zoto, bei seiner Aufnahme in das venezianische Bürgerrecht leistete; vor allem hatten diese naturalisierten Fremden zu beschwören, mit ihrem Bürgerrecht in keiner Weise die Waren Fremder, sei es bei der Ausfuhr oder der Einfuhr, zu decken.[6]) Mancherlei Aufschluß

---

[1]) Die Lesart bei Tarlazzi p. 72: emere tantum a Ravennate et non a Cerviense nec ab alia persona, scheint mir doch sinnentsprechender als die bei Muratori, nach der der Salzkauf auch bei den Cerviensern erlaubt gewesen wäre.

[2]) Von 1212: Murat. Antiqu. III, 227; 1221: IV, 435; 1227 ebd. 430.

[3]) Oben § 532.

[4]) Cipolla p. 306. Unten § 575.

[5]) d'Arco VII no. 85 p. 170. Lenel 40 A. 1.

[6]) Romanin II, 412 f. no. 4. Statt: »que viri Ven. facere nisi sunt« ist zu lesen: »visi sunt«.

erhalten wir auch hier aus dem Liber plegiorum. Im Januar 1224 werden verschiedene Venezianer des Diebstahls an einem Mantuaner beschuldigt; im folgenden Jahre erlitt der Venezianer Giovanni Balbo auf dem Wege nach Mantua durch einen Überfall markgräflicher Untertanen bei Ficcarolo einen Verlust von 40 l.[1]) Im Frühjahr 1224 transportierte ein Venezianer 100 Ztr. Feigen nach Mantua, während 4 Mantuaner in drei Posten das fünffache Quantum derselben Ware und ein fünfter Mantuaner 15 Ztr. Käse ebendahin ausführten.[2]) Im Jahre 1236 exportierte der Venezianer Leonardo Grimani 10 Fässer Öl nach Mantua, die der dortige Podestà, wir wissen nicht aus welchem Grunde, konfiszieren ließ; der neue Podestà, Graf Rizzardo von Verona, hat dann im folgenden Jahre Schadenersatz in Höhe von 80 l. imp. versprochen.[3]) Aus dem Mantuanischen ging besonders Wein nach Venedig; im Herbst 1228 hat der Doge in drei Fällen Mantuanern, die ihre mit Wein beladenen Barken in Loreo liegen hatten, gegen Bürgschaft, daß der Wein nicht Ferraresen gehöre, die Erlaubnis gegeben, mit ihren Fahrzeugen nach Venedig zu kommen.[4])

In der Zeit des Krieges zwischen Venedig und dem Kaiser entstand eine Differenz zwischen Venedig und Mantua, weil dieses der alten Gewohnheit zuwider von den venezianischen Kaufleuten einen Zoll in Form eines Geleitsgeldes zu erheben anfing. Der Protest, den Venedig durch seine Gesandten Marino Morosini und Giovanni Quirini einlegte, fruchtete anfänglich nichts; doch kam es zur Zeit des Friedensschlusses zwischen Venedig und dem Kaiser auch mit Mantua zu einer Verständigung. Mantuanische Gesandte versprachen am 11. Oktober 1245 dem Dogen, als Ersatz für den erhobenen Zoll[5]) 5000 l. ven. zu zahlen; die Bürger beider Städte sollten zwischen Venedig und Mantua auf dem Po wie auf den hergebrachten öffentlichen Straßen völlige Sicherheit genießen unter der Voraussetzung, daß sie die für Lebensmittel, Pferde und Waffen bestehenden Verbote respektierten. Das Abkommen, das den Venezianern in ihrem Handelsverkehr mit Mantua volle Abgabenfreiheit von neuem garantierte, sollte 4 Jahre in Kraft bleiben, falls nicht inzwischen ein allgemeiner Friedensschluß erfolgte.

557. Auch Brescia stand mit Venedig in direktem Handelsverkehr. Über Mella und Oglio führte der Wasserweg nach Venedig, wobei freilich mantuanisches und ferraresisches Gebiet passiert werden mußte; sicher verschaffte es ihm diesen beiden Städten gegenüber eine günstigere Stellung, daß es in der Lage war, auch den Weg über Verona zu wählen. Im Frühjahr 1224 sehen wir unter der üblichen Bürgschaftstellung zwei Kaufleute von Brescia 212 Ztr. Käse, einen dritten 50 Ztr. Öl und einen Venezianer 100 Ztr. Feigen nach Brescia transportieren; auch können wir einen aus Brescia stammenden Spezereikaufmann in Venedig nachweisen.[6]) Als Brescia 1242 ausnahmsweise vom Dogen die Erlaubnis zum direkten Bezuge eines größeren Quantums Salz erwirkt hatte, hatte es sich über Mantua zu beklagen,

[1]) Lib. pleg. no. 40 u. p. 176; Minotto III, 1 p. 27 f.

[2]) Lib. pleg. no. 63, 76 f., 94, 100, 113. Minotto IV, 1 p. 27. Erlaubnis zum Besuch der Messe von Mantua oben § 549.

[3]) Lib. pleg. no. 720.

[4]) Ebd. 648, 661, 671. In einem Fall enthielt die ›plata‹ 8, in einem andern 7 Faß.

[5]) Pro restitucione tanse ablate vel dacii ablati Venetis. Minotto III, 1 p. 50.

[6]) Lib. pleg. no. 45; 118, 127; 84. Minotto IV, 1 p. 26.

daß dieses, einem früheren Versprechen zuwider, das von Chioggia kommende Salz nicht zollfrei passieren lassen wollte; doch ließ sich Mantua schließlich zu einem beträchtlichen Zollnachlaß bewegen.[1])

Die bequeme Wasserverbindung rief schon früh einen lebhaften Verkehr auch zwischen Cremona und Venedig hervor.

Im Jahre 1173 erschienen drei kaufmännische Konsuln Cremonas als Gesandte ihrer Kollegen und der consules majores in Venedig und schlossen am 28. März mit dem Dogen Sebastiano Ziani einen Vertrag, in dem sich beide Städte für ihre Bürger auf den Grundsatz verpflichteten, daß ein Gläubiger sich immer nur an den Schuldner und dessen Hab und Gut zu halten habe; falls aus dessen Mitteln Befriedigung nicht zu erlangen sei, so müsse er eben den Schaden tragen. Es ist einer der ältesten gegen die Mißbräuche des Repressalienwesens gerichteten Verträge; außer den Unterhändlern haben ihn verschiedene in Venedig weilende Cremonesen als Zeugen mitunterzeichnet.[2])

Im Frühjahr 1224 exportierten 4 Kaufleute von Cremona 60 Ztr. Käse, 50 Ztr. Öl und zwei Posten von je 100 Ztr. Feigen aus Venedig nach Cremona[3]); zur selben Zeit wurde dem Venezianer Petrus Osbergerius der Export von 40 Ztr. Öl nach Cremona oder Mantua gestattet.[4]) Cremona war damals seit geraumer Zeit im Bann der Kirche und diese suchte den Trotz der Stadt dadurch zu brechen, daß sie jeden Verkehr mit ihr verbot; um der Forderung der Kirche äußerlich zu genügen, hatte der Doge auch in einer besonderen Verordnung auf die Beachtung dieses Verbots hingewiesen, ohne derselben indessen irgendwie Nachdruck zu verleihen. Als Venedig aber wegen dieses laxen Verhaltens am 1. Mai 1225 im Auftrage des Papstes mit dem Interdikt belegt wurde[5]), suchte die Signorie die Kirche doch durch entschiedenere Maßregeln zu beschwichtigen. Am 9. Juni berief der Doge alle Sensale Venedigs zu sich und verbot ihnen bei Strafe, ohne seine besondere Erlaubnis Handelsgeschäfte, bei denen ein Cremonese beteiligt sei, zu vermitteln oder sonst Verkehr mit Cremonesen zu unterhalten; selbst das bloße Sprechen mit einem Cremonesen sollte ihnen verboten sein.[6]) Daraufhin wird die Aufhebung des Interdikts wohl erfolgt sein; immerhin gibt es zu denken, daß Venedig eine förmliche Handelssperre über Cremona auch damals nicht verhängt zu haben scheint. Nach der 1228 aufgezeichneten Zollordnung Ferraras transitierten die von Cremona auf dem Po nach Venedig weitergehenden Waren offenbar auf Grund älterer Verträge abgabenfrei.[7])

558. Erheblich schwieriger und darum auch weniger lebhaft war der Verkehr zwischen Venedig und Mailand, das weit mehr nach Genua gravitierte.

Mit dem Kreuzzuge von Damiette hängt es wohl zusammen, wenn im August 1219 die Gesandten Mailands, Albertus de Vançolo und Aselerius de

---

1) Winkelmann, Acta I, 538 no. 680 f.
2) Prutz II p. 373.
3) Lib. pleg. no. 108, 66, 79, 92.
4) Ebd. 106.
5) Ficker IV, 342—345. Winkelmann I, 266.
6) Minotto IV, 1 p. 36. Lib. pleg. no. 290.
7) Muratori, Antiqu. II, 31.

Trivulcio, dem Dogen bescheinigen, daß er ihnen dem Abkommen gemäß die zum Transport von 11000 Ztr. erforderlichen Schiffe zur Verfügung gestellt habe.[1]) Doch ergeben sich aus dem Liber plegiorum auch reine Handelsbeziehungen der beiden Städte; im Frühjahr 1224 sehen wir zwei Mailänder 50 Ztr. Öl aus Venedig nach ihrer Heimat transportieren, während ein dritter die Herausgabe von 25 Dutzend »ovetarum« und verschiedener Seiden- und Zwirnwaren, die bei einem der Sekretäre des Dogen, Wilhelm von Novara, deponiert waren, beansprucht; da er Bürgschaft für den Fall, daß jemand anders sein Besitzrecht an diesen Waren nachweisen könnte, anbot, so wurde seinem Anspruch stattgegeben. In einem Falle geht der Transport noch über Mailand hinaus; im März 1224 hat Petraco von Como unter üblicher Bürgschaftsleistung 30 Ztr. Öl von Venedig nach seiner Heimatstadt exportiert.[2])

559. Aus der Zollordnung von Ferrara von 1228 ergibt sich, daß auch noch andere lombardische Städte, wenn auch gewiß nur verhältnismäßig selten, für den Handelsverkehr mit Venedig in Betracht kamen.[3])

Am günstigsten stand unter ihnen Parma, das in Ferrara für seinen Transit nach Venedig abgabenfrei war; Pavia hatte nur eine Schiffsgebühr zu zahlen; Bergamo, dessen Tuche in Venedig in dieser Zeit auch sonst nachweisbar sind[4]), hatte einen Zoll vom Ballen (pro torsello) zu entrichten, während Placentiner, die über Ferrara nach Venedig wollten, für die zwanzig kleine Zentner fassende Karrenlast 12 den. imp. zu steuern hatten. Der Satz erscheint ziemlich hoch; bei seinen engen Beziehungen zu Genua, seinem Gegensatz zu Cremona und Parma und der infolge der Kämpfe der Uferstaaten nur zu häufig mangelnden Sicherheit der Schiffahrt durch eine Reihe von fremden Stadtgebieten wird Piacenza von seiner scheinbar so günstigen direkten Wasserverbindung mit Venedig nicht oft Gebrauch gemacht haben. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß in den Verträgen, die Venedig mit den deutschen Herrschern im 12. Jahrhundert schloß, nunmehr innerhalb des Geltungsbereichs der königlichen Privilegien auch Piacenza (neben den schon früher genannten Cremona, Mailand, Pavia) besonders aufgezählt wird.[5])

Über den Handelsverkehr zwischen der Lombardei und Ravenna fließen die Nachrichten nur sehr spärlich; offenbar war er in früheren Zeiten erheblich stärker als gegen Ende unserer Periode, wo der Vertrag Ravennas mit Venedig die Ausfuhr von Lebensmitteln und Salz von Ravenna nach der Lombardei völlig unterbunden hatte.

Das Privileg König Lothars für die ravennatische Kirche S. Maria in Portu von 1137 gestattete ihr die abgabenfreie Ausfuhr von Salz nach der Lombardei, insbesondere nach Mantua, Cremona und Pavia[6]); und Salz von Cervia begegnet 1238 als Zinsleistung an die bischöfliche Kirche von Parma.[7])

[1]) Minotto IV, 1 p. 23: tot naves in quibus ponebant 1100 milliara secundum conventionem eorum.

[2]) Lib. pleg. no. 91, 130.

[3]) Muratori, Antiqu. II, 30 f.

[4]) Lib. pleg. no. 352 (c. 1225).

[5]) Zuerst im Pactum von 1111; Const. et acta I, 152 no. 101.

[6]) St. 3347. Bernhardi, Lothar p. 679.

[7]) Affò III, 363 no. 61.

Die Zollordnung Ferraras von 1228 zeigt uns endlich auch, daß bergamaskische Kaufleute über Ferrara mit Ravenna zu verkehren pflegten.[1]

560. Auch für die Hauptorte der Emilia war nicht Ravenna, sondern Venedig der eigentliche Seehafen.

Die Modenesen hatten in der Lagunenstadt in der Parochie San Giovanni di Rialto ihre besondere Herberge; ihr Herbergswirt, Flogerio von Cremona, bürgte am 31. Mai 1227 für die beiden Modenesen Corradino de Magistro und Bonomi von Parma, die am 18. April mit der Signorie einen Vertrag geschlossen hatten, durch den sich jeder der beiden zur Lieferung von je 25 Mastbäumen und je 25 Segelstangen in vorgeschriebener Größe und Dicke bis Ende Juni verpflichtete, falls ihre Vaterstadt nicht etwa die Holzausfuhr untersagte; außer dem Preise von 5 l. für je einen Mastbaum und eine Segelstange wurde ihnen die Erlaubnis zugesichert, 18 Scheffel (staja) Weizen abgabenfrei von Venedig nach Modena exportieren zu dürfen.[2]

Wie für Modena der Panaro, so vermittelte für Bologna der Reno die Verbindung mit dem Po und weiterhin nach Venedig. Schon 1116 gebot Kaiser Heinrich V., daß niemand die Bolognesen in der Schiffahrt poabwärts nach Venedig irgendwie behindern dürfe.[3] In dem Vertrage zwischen Bologna und Ferrara von 1193 wurde bestimmt, daß Bolognesen, die mit einem beladenen Fahrzeug über Ferrara nach Venedig gingen, eine Schiffsgebühr von 2 sol. ferr. und ebensoviel an Zoll für jede Last zu zahlen hätten; bei der Rückkehr sollten sie dann abgabenfrei sein, sowohl für das Schiff, falls sie nämlich mit demselben Fahrzeug heimkehrten, wie für die Ladung, soweit sie nur aus dem Erlös der auf der Hinreise mitgeführten Waren angekauft war.[4] In der Zeit der ferraresischen Wirren sehen wir einen venezianischen Kaufmann auf dem Wege nach Bologna, einen andern auf der Heimkehr von der bolognesischen Messe im September 1225 zu Massa Bragantini durch Räubereien empfindliche Verluste erleiden.[5]

Im Juli 1227 schlossen bolognesische Gesandte mit Venedig einen Vertrag, der den beiderseitigen Untertanen Schutz und Handelsfreiheit, vorbehaltlich der Erhebung der in beiden Gebieten herkömmlichen Abgaben, verbürgte und das bei Differenzen einzuschlagende Verfahren in der üblichen Weise regelte.[6] Bei der Ausfuhr aus Bologna spielte der Wein eine Hauptrolle; der in Venedig wohnende Bolognese Giovanni Bono erhielt im Jahre 1228 von der Signorie die Erlaubnis, 20 Amphoren Wein, die für ihn schon in Loreo lagerten, nach Venedig kommen zu lassen, wobei er Bürgschaft dafür leisten mußte, daß der Wein nicht ferraresischer Herkunft sei. Analoge Bürgschaften wurden zur selben Zeit auch für Vidolino von Faenza und Ottolino von Forlì geleistet[7]; alle diese Weintransporte sind also offenbar von Ravenna aus auf kleinen Küstenfahrern nach Loreo und von hier durch die Lagunen weiter nach Venedig gekommen. Für die Beziehungen Bolognas zu Ravenna kennen wir einen Freundschaftsvertrag vom Oktober 1201, allgemeinen Inhalts; 1249 erstrebte Bologna, hauptsächlich

[1]) Muratori, Antiqu. II, 31.
[2]) Lib. pleg. no. 528, 541. Minotto III, 1 p. 37; IV, 1 p. 43.
[3]) Savioli I, 2 p. 155.
[4]) Ebd. 172. Muratori, Antiqu. II, 891; IV, 447.
[5]) Lib. pleg. p. 177 f.
[6]) Minotto IV, 1 p. 44.
[7]) Lib. pleg. no. 690, 652, 714. Minotto III, 1 p. 39, 41.

im Interesse seines Salzbezugs, eine enge Zollunion mit Ravenna, allerdings ohne damit Gegenliebe zu finden[1]; ferner wissen wir, daß die bolognesischen Wechsler auch die Messen von Ravenna und Rimini bezogen. Im Verkehr mit Ancona bemühte sich Bologna energisch, die grundsätzlich gleiche Zollbehandlung der Kaufleute von beiden Seiten durchzusetzen[2], und daß bolognesische Kaufleute auch in Fermo, wenn auch nicht immer unbelästigt, verkehrten, geht aus dem Schreiben Friedrichs II. an den Papst vom 29. Februar 1220 hervor.[3]

561. Auch über den Apennin hinüber dehnten sich die Handelsbeziehungen Venedigs früh aus.

Schon seit der Zeit Heinrichs V. machen die Pacta mit Venedig, offenbar auf den Wunsch der Venezianer, auch die toskanischen Städte Pisa, Lucca und Florenz namhaft[4]; den Toskanern allerdings untersagte der Kaiser im Jahre 1116 die Überschreitung der via Aemilia.[5] Ein Jahrhundert später aber sehen wir, daß die Toskaner schon besondere Verkaufsbuden in Venedig hatten; im April 1226 äußerte man in Venedig den Verdacht, daß diese Toskaner an einem in Venedig vorgekommenen Morde beteiligt sein könnten.[6] Im Jahre zuvor wurden toskanische Kaufleute im Gebiet von Cavarzere ihrer Waren im Werte von 400 l. beraubt; die Gemeinde suchte die Schuld zwar auf Ferraresen abzuwälzen, aber die venezianischen Behörden gingen mit Strenge vor, ließen 8 Personen aus Cavarzere Kaution für die Rückerstattung des geraubten Gutes stellen und deckten schließlich den Betrag durch Vornahme von Konfiskationen.[7] Bestimmt namhaft gemacht werden uns unter den Toskanern die Lucchesen. Am 24. Dezember 1224 stellen die Lucchesen Bonaventura Stefani und Rustico Romagnolo Kaution für die vorläufige Freilassung eines wegen angeblicher Beteiligung an einem Diebstahl verhafteten Landsmannes, indem sie versprachen, ihn unverzüglich, sobald die Aufforderung dazu in ihre Herberge gekommen sein würde, dem Dogen zu stellen.[8] Öfter begegnen wir auch toskanischen Stoffen im venezianischen Handel, so einmal 24 Stück purpurnen Tuches von Lucca[9] und in mehreren Fällen florentinischen Tuchen; so wies z. B. das Inventar eines venezianischen Tuchladens am Rialto im Jahre 1225 6 Stück solchen Tuches auf.[10] Können wir danach mit Sicherheit annehmen, daß auch die florentinischen Kaufleute damals in Venedig nicht mehr fehlten, so beruht doch die Annahme, daß Florenz und Venedig schon am Anfang des 13. Jahrhunderts einen Vertrag miteinander geschlossen hätten, auf einem bloßen Mißverständnis.[11] Auch die sienesischen Kauf-

---

[1]) Savioli II, 2 p. 231; III, 2 p. 293 f. no. 652 f.

[2]) Stat. Camps. (1245) rub. 41 (Stat. Soc. Bol II, 77).

[3]) Theiner I, 49 no. 71. Rodenberg I no. 109.

[4]) Const. et acta I no. 102. Mit Recht hebt Lenel 53 A. 3 hervor, daß eine Erweiterung der venezianischen Privilegien darin nicht lag. Auch lag darin keineswegs eine Schädigung des Handels der toskanischen Städte durch den Kaiser, wie Davidsohn I, 791 annehmen zu müssen glaubt.

[5]) Unten § 563.

[6]) Lib. pleg. no. 376.

[7]) Ebd. 180, 293, 309. Minotto IV, 1 p. 36, 38.

[8]) Lib. pleg. no. 213.

[9]) Ebd. p. 174.

[10]) Ebd. no. 233, 352. Minotto IV, 1 p. 34.

[11]) Am 14. August 1201 wurden Verhandlungen zwischen zwei Ratsherrn von Florenz als Vertretern ihrer Stadt und Jacobus Rose, protomagister de Venetiis,

leute haben bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts in Venedig festen Fuß gefaßt; die Handelsgesellschaft der Piccolomini hat im Januar 1250 den Ranieri di Rustichino Piccolomini zu ihrem Generalbevollmächtigten für Venedig und das Gebiet des Patriarchen von Aquileja ernannt.[1])

Siebenundvierzigstes Kapitel.

Märkte und Messen.

562. Der periodische Handel weist, was die Wochen- und Jahrmärkte anbetrifft, gegen die Zeit vor den Kreuzzügen[2]) im allgemeinen keine erheblichen Änderungen auf, nur daß die Bedeutung der städtischen Märkte gegen früher noch wesentlich gewachsen ist. Lehrreich für diese Bedeutung ist, was von Lodi berichtet wird.

Nach der Zerstörung der Stadt durch das überlegene Mailand im Jahre 1111 siedelten sich die Bewohner in sechs neuen Ortschaften (burgi) um die alte Stadt herum wieder an; auch den herkömmlich am Dienstag abgehaltenen Wochenmarkt richteten sie in der größten dieser Ortschaften, dem burgum Placentinum, wieder ein. Nach und nach wuchs die Wichtigkeit dieses Marktes; von Piacenza und Cremona, Crema und Bergamo, Pavia und Mailand selbst wurde er stark beschickt; die Besucher nahmen Herberge in den Häusern der Lodesanen, so daß sich ein für diese höchst einträglicher Verkehr entwickelte. Das erweckte schließlich die Handelseifersucht der Mailänder; gewaltsam verlegten sie den Markt fort auf ein offenes, unbewohntes Feld ohne Rücksicht auf die schwere Schädigung der Lodesanen, die im Jahre 1153 ihre Klagen vor dem neuen Könige Friedrich in Konstanz zu Gehör brachten.[3])

Bei neugegründeten oder emporkommenden Orten findet sich natürlich auch jetzt die Neuverleihung von Märkten; so hat Sarzana am 3. November 1163 vom Kaiser das Recht erhalten, jeden Sonnabend einen Markt (mercatum solemne) an dem Ort, der den Konsuln dafür als der geeignetste erscheinen würde, abzuhalten; weder in Luni selbst noch in der Grafschaft sollte ein Markt eingerichtet werden dürfen, der diesem schädlich werden

durch eine Schlußerklärung des letzteren beendet, in der er zugleich im Namen seiner Erben oder etwaiger Bevollmächtigten sich für befriedigt erklärte und auf die Erhebung aller weiteren Forderungen für immer verzichtete (finivit, refutavit, remisit, pactumque de non ulterius petendo fecit et modis omnibus abrenuntiavit imperpetuum). Vermutlich ist er also auf einer Reise, vielleicht nach Rom, Gegenstand eines Angriffs auf florentinischem Gebiet gewesen. Daß es sich in dieser Urkunde (Santini p. 27 no. 73) nicht um die Rückgängigmachung eines Staatsvertrages handelt, wie Davidsohn I, 634 annimmt, geht übrigens schon daraus hervor, daß der Protomagister gar nicht als Vertreter von Venedig bezeichnet wird, sondern rein als Privatperson handelt.

[1]) F. Piccolomini Bandini: Carte mercantili Piccolomini del sec. XIII in: Misc. storica senese V (1897), 74. Im Jahre 1253 erhielt Ranieri einen Nachfolger in dieser Stellung.

[2]) Oben § 56 f.

[3]) Otto Morena; SS. XVIII, 588. S. Giesebrecht V, 26, 31 f., 40.

könnte.[1]) Als sich die Konsuln am 22. April 1201 mit Bischof Walter von Luni, der seinen Sitz in dieser Zeit nach Sarzana verlegte, verständigten, bestimmte man, daß die Aufstellung von Wechslerbänken am Sonnabend und an den 4 Jahrmarktstagen nur mit Genehmigung des Bischofs (der natürlich dafür eine Gebühr erhob) erfolgen dürfe[2]); jede Verlegung eines Markttages sollte des Einverständnisses zwischen Bischof und Konsuln bedürfen und die gleichzeitige Verlegung des Wechslergeschäfts, das hier an der großen Frankenstraße offenbar von besonderer Wichtigkeit war, zur Folge haben. Die Bußen für Führung von falschem Maß und Gewicht, die sonst zwischen Bischof und Gemeinde geteilt wurden, sollten an Markttagen dem Bischof allein zufallen. Im Jahre 1180 beschloß Brescia, bei der neu errichteten Feste von Casalolto nahe der mantuanischen Grenze jeden zweiten Dienstag einen Markt stattfinden zu lassen, bei dem allen Brescianern Abgabenfreiheit zugesichert war.[3]) Und als es sich 1217 um die Gründung von Borgofranco handelte, bestand eine der Forderungen der Unternehmer an Vercelli darin, daß »mercata et nundinae« in dem Orte eingerichtet würden; in einem Vertrage vom 4. April 1184 gestattete Treviso den Leuten von Conegliano die Abhaltung von 6 Jahrmärkten neben dem Kastell des Ortes.[4])

563. Am wichtigsten ist die Entwickelung, die das Meßwesen in unserem Zeitraum, ganz besonders in der Zeit nach dem dritten Kreuzzuge, erfahren hat. Dabei ist ein Unterschied vor allem bemerkenswert: Binnenstädte, die den Außenhandel besonders eifrig pflegten, deren Kaufleute jenseits der Alpen eine umfangreiche Handelstätigkeit entfalteten, wie die toskanischen Plätze und Asti, entbehren der großen Messen ganz, während die besuchtesten Messen ganz überwiegend gerade an den Orten zu finden sind, die wie Ferrara, Mantua, Verona, Bergamo jede Beteiligung am Aktivhandel außerhalb Italiens vermissen lassen. Damit hängt zusammen, daß der Osten Ober-Italiens an solchen Messen ebenso reich ist, wie sie dem Westen und Toskana mangeln; jene Plätze des Ostens erscheinen vorzugsweise als Stapelplätze, deren Streben darauf gerichtet war, den Handel möglichst an sich heranzuziehen, nicht aber darauf, selbst Fernhandel zu treiben. Gewisse Abweichungen von der hierin wahrzunehmenden Regel fehlen auch hier nicht; Bologna, das sich von den anderen Städten des Ostens durch seine kommerzielle Aktivität unterscheidet, gehört trotzdem zugleich zu den bedeutendsten Meßplätzen des Ostens; und im Westen sehen wir das am Fernhandel lebhaft beteiligte Piacenza wenigstens bemüht, zugleich auch ein wichtiger Meßplatz zu werden.

---

[1]) Winkelmann, Acta II, 888 no. 1235. Die unzweifelhafte Echtheit dargetan von Scheffer-Boichorst p. 168 ff.

[2]) Nemo die sabbati erigat tabulam ad cambiandum in ipso loco sine concessione episcopi etc. Chart. II no. 1709 p. 1215 ff.

[3]) Lib. Potheris p. 23 (16. März).

[4]) Chart. I no. 830; Minotto II, 1 p. 11. Einrichtung eines Jahrmarkts in Cittadella am Lukastage durch Padua; Stat. Pad. no. 567 p. 183. Markt in Cividale: Pertile A. Storia del diritto ital. II, 520 A. 372.

Besonders dicht gedrängt finden wir die großen Messen in der Gegend der Annäherung von Etsch und Po. Hier gelangten die beiden alten Messen von Ferrara zu blühender Entwickelung; für ihre hohe Bedeutung schon am Anfang des 12. Jahrhunderts spricht es, daß Kaiser Heinrich V. in seinem Privileg für Bologna von 1116 den Toskanern, denen er im Interesse Bolognas die Überschreitung der via Aemilia zu Handelszwecken im allgemeinen untersagte, doch den Besuch dieser beiden Messen freigab.[1]) In seinem großen Privileg vom 24. Mai 1164 überließ Kaiser Friedrich der Stadt Ferrara die Hälfte der Einkünfte aus der Martinimesse; und Erzbischof Romuald von Salerno berichtet als Augenzeuge von der großen Menschenmasse, die die Palmsonntagsmesse im Jahre 1177 besuchte und so gerade zurecht kam, um dem Papste Alexander III., der Venedig am 9. April zu Schiff verlassen, in Loreo übernachtet hatte und am folgenden Tage auf dem Po in Ferrara ankam, einen festlichen Empfang zu bereiten[2]); da es der Sonntag vor Palmarum war, so läßt sich daraus auf eine mindestens 14tägige Dauer dieser Messe schließen.

Auf den Umkreis, aus dem die Besucher dieser Messen stammten, wirft die 1228 aufgezeichnete Zollordnung von Ferrara ein helles Licht: außer ganz Ober- und Mittel-Italien sehen wir auch Apulier, Franzosen und Deutsche an diesem Verkehr beteiligt. Näheres erfahren wir aus den Verträgen, die Ferrara mit seinen Nachbarn, so mit Bologna 1193, mit Modena 1198, 1212 und 1220, mit Mantua 1208 und 1216 abgeschlossen hat.[3])

564. Im Vertrage von 1198 verpflichtete sich Ferrara, den modenesischen Kaufleuten auf seinen Messen wie auf allen anderen Märkten seines Gebiets ihre Plätze ganz nach dem Wunsche der kaufmännischen Konsuln Modenas anzuweisen, nachdem zunächst die Plätze für die Ferraresen selbst belegt waren. Unter den Kaufleuten, die ihre Waren auf diesen Messen vertrieben, spielten die Tuchhändler die erste Rolle. Eine ganze Zeile (bina) war den lombardischen draperii eingeräumt, unter denen die mailändischen besonders erwähnt werden; neben ihnen hatten die mantuanischen ihre Stände, in denen sie ihre farbigen Tuche verkauften. Eine besondere Zeile wieder hatten nach altem Herkommen die Modenesen zum Verkaufe ihrer starken Tuche (drappi grossi) inne, während auch die Bolognesen mit ihren großen Tuchen[4]) ihren eigenen Standort hatten. Alle diese italienischen Tucher brachten also hier ihre eigenen Fabrikate oder doch die ihrer engeren Landsleute zu Markt. Nächst ihnen spielten die Kürschner (pelliparii) die wichtigste Rolle; war doch in diesen Zeiten der Verbrauch der Rauchwaren jeder Art ein verhältnismäßig weit bedeutenderer als heutzutage.[5]) Die mantuanischen Kürschner hatten ihre Stände nach altem Herkommen den ferraresischen gegenüber, während die Buden der modenesischen in der Verlängerung der Zeile der Kürschner von Ferrara aufgeschlagen wurden. Ebenso sollten nach dem Vertrage mit Mantua von 1208 auch die übrigen

[1]) St. 3140. Savioli I, 2 p. 156. Vgl. Lenel 53. Ein Beleg für den Besuch der Martinimesse durch Florentiner bei Davidsohn I, 795 A. 1 für das Jahr 1197.

[2]) St. 4015. SS. XIX. 444. Giesebrecht V, 820 ff. Lenel 53.

[3]) Bologna: Muratori, Antiqu. II, 893; IV, 449 f. Savioli II, 2, 173. Pertile, Storia del diritto it. II, 520. Modena: Muratori, Antiqu. II, 889; IV, 711 und 431. Mantua: Ebd. II, 873; IV, 426.

[4]) Mercatores panni majoris; Murat. Ant. II, 893. Bei Savioli heißt es panis, bei Mur. Ant. IV, 450 pannis.

[5]) Ein mercatum pelliarum salvaticarum in Mailand (1219), Leg. Munic. II, 957.

Gewerbetreibenden (ceteri nostri paratici) nach der herkömmlichen Ordnung untergebracht werden, während sich Modena für seine Krämer (merzarii) ausbedang, daß sie in der gleichen Zeile wie ihre ferraresischen Berufsgenossen Buden in beliebiger Zahl erhielten. Nicht fehlen durften natürlich auch die Bänke der Wechsler, von denen uns die der Bolognesen und Modenesen besonders genannt werden. Aus dem Statut der bolognesischen Wechsler von 1245 ergibt sich manches bemerkenswerte Detail. Danach pflegten die Wechsler von einem ihrer Konsuln zu den fremden Messen begleitet zu werden und die Stadt gab ihm auf ihre Kosten einen Judex als Rechtsbeistand mit. Rechtzeitig ließen die Konsuln an alle Wechslergeschäfte die Aufforderung ergehen, wegen der Erlangung von Wechslerständen Meldungen einzureichen; die Stände wurden dann durch ein Losverfahren verteilt, an dessen Ergebnis unverbrüchlich festgehalten werden mußte. Wer sich zu spät meldete, erhielt, wenn es sich noch machen ließ einen Platz an letzter Stelle. Nach dem Statut sollten die Konsuln 6 Tage vor der Palmsonntagsmesse einen Unterhändler nach Ferrara schicken, der wenn nötig auch unter Aufwendung von Geldmitteln besonders bei den »factores binarum« die Aufstellung geräumigerer Stände für die Wechsler von Bologna erwirken sollte.[1]) Vervollständigt wurde das bunte Jahrmarktstreiben durch allerlei fahrendes Volk; als Wolfger, der Bischof von Passau und Patriarch von Aquileja, 1204 zur Zeit der Palmsonntagsmesse durch Ferrara reiste, gab er außer 3 l. imp. für Tuche auch je 5 sol. mezzanorum für eine Sängerin, einen alten Gaukler in rotbrauner Tunika und einen anderen »vociferator« aus.[2])

Alle Fremden, die mit ihren Waren zur Messe kamen, waren grundsätzlich während eines 14tägigen Aufenthaltes in der Zeit unmittelbar vor und während der Messe vom Uferzoll befreit; auch die sonst bei der Abreise an die Zolleinnehmer zu entrichtende Gebühr für die Erteilung der mit dem Amtssiegel versehenen Lizenz wurde von ihnen nicht erhoben.[3]) Dagegen war jeder für den Stand, den er auf der Messe einnahm, zur Zahlung eines Standgeldes verpflichtet[4]); bei der Martinimesse fielen in dieser Zeit $^5/_8$ davon der Stadtgemeinde, $^3/_8$ dem Missus des Papstes zu. Die Modenesen haben sich 1198 ausbedungen, daß sie an Standgeld oder sonstigen Meßabgaben nicht mehr zahlen sollten als die Ferraresen selbst; ja selbst wenn eine Erhöhung dieser Abgaben für die Ferraresen eintreten sollte, sollten die modenesischen Meßbesucher davon unberührt bleiben. Im Vertrage von 1220 ist ihre Abgabe pro Zelt oder Wechslerbank (pro furcata et tabula) auf 2 sol. imp. festgesetzt; ebensoviel hatten schon nach dem Vertrage von 1193 die bolognesischen Wechsler und Tucher für die auf dem Territorium des Doms errichteten Buden zu zahlen. Auch den Mantuanern wurde 1208 durch Vertrag zugestanden, daß sie nicht mehr als die Ferraresen selbst oder die meistbegünstigten unter den lombardischen Kaufleuten zahlen sollten. Wesentlich niedriger war die Abgabe bei den umherziehenden Händlern; der ebengenannte Vertrag setzt sie auf nur 2 imp. fest.[5])

---

1) Stat. Soc. Bol. II p. 62, 66, 74 f., 98.

2) Zingerle p. 25.

3) Zollordnung von 1228; Murat., Ant. II, 32. Auch im Vertrage mit Bologna von 1193: Abgabe pro centenario, nisi in foro annuali in quo nihil dare debent.

4) Zollordnung l. c.: Omnis forensis qui facit stacionem in mercatis F. et discarigat suum havere, non solvat ripaticum, sed stazonaticum.

5) Nec aliquid ab eis accipiant de storata nisi 2 imp., Ant. II, 873.

Die Meßgerichtsbarkeit über Fremde wie Einheimische wurde von einem vom Papst bestellten Beamten (missus, nuntius) und den Zolleinnehmern (rivarii) Ferraras ausgeübt; auf dem Markte selbst war für sie eine besondere Gerichsstätte eingerichtet. Berufung von ihren Entscheidungen war nicht zulässig; die Gerichtsgebühr betrug 5% vom Werte des Streitobjekts. Von den Gerichtsgefällen der Palmsonntagsmesse fiel die Hälfte dem Bischof und dem Domkapitel, die andere dem Missus des Papstes und der Gemeinde in dem uns schon bekannten Verhältnis von 3:5 zu.[1])

565. Wie Ferrara hatte auch Bologna zwei Messen im Jahre, die Prokulusmesse, die am 1. Mai begann, und die Renomesse im August. Wenn erstere ursprünglich sicher in der Umgebung der Kirche des Heiligen, nach dem auch ein Stadtviertel benannt war, abgehalten sein wird, so hatten doch schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts beide Messen unzweifelhaft außerhalb der Stadtmauern in der weiten Ebene am Ufer des Reno ihre Stätte; am 31. Mai 1204 wurde der Grundstein zu der von den Konsuln der Kaufleute und der Wechsler Bolognas »in insula fori Reni« gegründeten Bartholomäikirche gelegt.[2]) Die Kommunal-Statuten Bolognas[3]) verheißen allen Meßbesuchern für Person und Waren während des Marktes selbst wie 14 Tage vor- und nachher volle Sicherheit für Aufenthalt sowie Hin- und Rückreise; zu jeder Messe deputierte die Stadt einen Richter und einen Ritter, 2 Notare und 10 Amtsdiener, während die Meßgerichtsbarkeit für Zivilsachen in die Hand von 4 judices causarum gelegt war, die nach dem für die Messen ausgebildeten Gewohnheitsrecht, nicht aber nach dem sonst in den Statuten vorgeschriebenen ordentlichen Verfahren zu richten hatten.[4])

Nicht früher finde ich die Messen von Bologna positiv erwähnt als 1195, wo in dem Bericht einer Rechnungskommission die Höhe der in Ansatz gebrachten Ausgaben für die Renomesse bemängelt wird[5]); doch ist unzweifelhaft, daß sie damals schon längst entwickelt und weithin bekannt waren. Als am 26. April 1196 ein Bevollmächtigter des Patriarchen von Aquileja unter dem Patronat Cölestins III. bei Kaufleuten von Piacenza ein Darlehn von 70 M. Sterl. aufnahm, wurde dasselbe auf Bologna abgestellt und für den Fall des Verzuges ein Zuschlag von je 7 Mark von einer Messe bis zur anderen stipuliert.[6])

Besonders häufig verkehrten die Nachbarn von jenseit des Apennin, die Florentiner, auf diesen Messen, wie uns in erster Linie die erhaltenen Fragmente des Hauptbuches eines florentinischen Bankgeschäftes beweisen.[7])

---

[1]) Zollordnung von 1228. Murat. Ant. II, 32.

[2]) Stat. Soc. Bol. II, 485. Gaudenzi p. 14 f.

[3]) Statuti di Bologna (1245—1265) ed. L. Frati (Bologna 1869—1877), II p. 220 (lib. 8, 27), III, 67 f. (10, 22a); III, 325 (11, 76); II, 222 (8, 28). Dazu Stat. Soc. Bol. I, 133 u. 403.

[4]) Statuimus quod jus fori et mercati reddatur secundum consuetudinem fori sive mercati non servata sollempnitate statutorum comunis Bononie sive conditione alicuius statuti. Stat. di Bol. I p. 404 (l. 4, 19a).

[5]) Savioli II, 2 p. 188 bei der ratio Sturletti massarii und p. 189 bei der ratio Pelavacce.

[6]) Pro retorno (hier zuerst findet sich dieser Ausdruck) de feria in feriam. Das ergibt hier also nicht mehr als den gewöhnlichen Jahreszins von 20%. Kehr P., Papsturkunden in Friaul; in Götting. Nachr. 1899 p. 281. Schulte I, 262. Auch ein Darlehn des Bischofs von Passau (um 1230) war in Bol. zu erstatten; Auvray 1462.

[7]) Frammenti p. 170—174. Auch eine Urkunde von 1221 spricht von den Ständen der Florentiner auf der Bologneser Messe. Stat. Soc. Bol. II, 487.

Zwei Spalten desselben enthalten genaue Eintragungen über die Posten, die Florentiner Geschäftsleute den Vertretern dieses Bankhauses, unter denen ein Arnolfino hervortritt, auf der Prokulusmesse (san Brocolo) von 1211 schuldig geworden sind; die Summe der in Florenz zu erstattenden Beträge beläuft sich auf etwas über 300 l. Unter den auf der Bologneser Messe tätig gewesenen Debitoren befinden sich 2 Gerber, Angiolino Bolognini und Orlandino von S. Trinità, die gegenseitig für einander bürgen; ferner von bekannteren Namen Guido de la Spada, der zusammen mit Donato Ciatferi unter diesen Debitoren mit dem höchsten Betrage, etwas über 107 l., erscheint, Albertino Paganelli, Mainetto Tornaquinci. Wir sehen, wie diese Campsores ihren im Warenhandel tätigen Landsleuten, die sie auf die Messen begleiteten, in der Vorstreckung von Bargeld, in der Vermittelung und dem Ausgleich von Zahlungen und im gesamten Buchverkehr ganz ebenso zur Seite standen wie daheim; die Zahlungen selbst sind sämtlich auf die florentinische Heimat abgestellt; bei dem Mangel an Umlaufsmitteln war diese Seite der Tätigkeit der Wechsler auf den Messen, die eine erhebliche Verminderung der Barzahlungen ermöglichte, von ganz besonderer Wichtigkeit. In Bologna für Florentiner Kaufleute ausgestellte Wechsel auf die Champagner Messen sind schon erwähnt; die Zahl der in Bologna weilenden Toskaner war so groß, daß sie sich um die Mitte des 13. Jahrhunderts zu einer besonderen Bruderschaft zusammenschlossen, deren uns erhaltene Matrikel bis 1248 zurückreicht[1]); aus demselben Jahre stammt eine Bestimmung der Statuten des Popolo von Bologna, wonach Toskaner, die 10 Jahre in Bologna ansässig waren, auch wenn sie nicht über einen Immobiliarbesitz von 200 l. bon. verfügten, zum Stadtrat und zu den Ämtern ebenso wie die anderen Bürger Bolognas zugelassen werden sollten.[2])

Von den Bolognesen selbst wissen wir, daß sich die einzelnen Zünfte[3]) bestimmte Terrains auf dem Meßplatze durch Pacht zu sichern suchten; für die Zunft der Händler mit ordinären Tuchen (societas de Bixetto) ist der Pachtkontrakt von 1221 erhalten, der ihr 15 Zelte von 12 Fuß Breite neben den Ständen der Messerhändler, der Florentiner und der Wechsler gegen eine Pacht von 12 den. imp. für Zelt und Messe einräumt.[4]) Auch von der Wollenzunft von Bologna wissen wir, daß sie ihre Zeile auf der Messe hatte.[5]) Bei den Wechslern erfolgte die Verteilung der Stände auf den heimischen Messen ebenso wie auf den fremden; für sie ist nur eine Breite von 8 Fuß vorgeschrieben. Das Wechslerstatut verpflichtete sie u. a., bezüglich aller Guthaben, die ein anderer Wechsler oder ein Fremder auf einer der beiden Messen bei ihnen hatte, Umschreibungen ganz nach dem Willen des Gläubigers vorzunehmen; wollten sie das nicht, so mußten sie unverzüglich Barzahlung leisten, widrigenfalls die Konsuln der Wechsler eine Disziplinarstrafe von 5 sol. für den Fall über sie zu verhängen hatten. Alle Meßschulden der Campsores untereinander waren bis zum zweiten Tage nach der Entfernung des Gemeindezeltes vom Meßplatze zu begleichen.[6])

---

[1]) Oben § 287. Stat. Soc. Bol. I, 411 f., ebd. p. 89: Stat. et ordin. fraternitatis et soc. Tuscorum Bononie commorantium von 1256.

[2]) Ebd. II, 521 (rub 45).

[3]) Homines artium Bononie. Stat. Soc. Bol. II, 486; Urk. von 1219.

[4]) Ebd. 487. Gaudenzi 16 u. 23.

[5]) Stat. Artis Lanae rub. 49 (ca. 1240; Stat. Soc. Bol. II, 298).

[6]) Stat. Camps. (1245) rub. 35 f., 34, 21 (Stat. Soc. Bol. II p. 74, 73, 69).

566. Nördlich von Ferrara hatte sich in dieser Zeit auch Badia, an der unteren Etsch zwischen Venedig, Padua, Verona, Mantua und Ferrara günstig genug gelegen, zu einem nicht unwichtigen Meßplatze herausgebildet; der unter veronesischer Hoheit stehende Ort[1]) hatte sich im Anschluß an die alte Abtei S. Maria di Vangaditia, die sich auch der Gunst Friedrichs II. zu erfreuen hatte[2]), entwickelt. Für die Bedeutung dieser Messe, die im Juni stattfand, spricht vor allem, daß wir die rührigen Florentiner auch hier tätig finden. Jener Arnolfino hat sich im Jahre 1211 unmittelbar von der Prokulusmesse aus hierher gewandt; sein Haus gab ihm ein Geschäftskapital von 78 l. pis. in 134 3/4 l. veron. mit und rechnete ihm die Reisekosten mit 1 l. bonon. an. Von 6 Florentiner Geschäftsfreunden wurden ihm ferner für die Reise zu dieser Messe beträchtliche Summen anvertraut, so daß er im ganzen über annähernd 500 l. pis. verfügte.[3]) Auch jene Beraubung florentinischer Kaufleute in den zwanziger Jahren im Gebiet von Cavarzere hat zur Zeit der Messe von Badia stattgefunden; und ein venezianischer Händler hatte, als er die Messe von Badia in dieser unruhigen Zeit besuchte, einen Verlust von Waren im Werte von 150 l. ven. zu beklagen.[4])

Padua hatte schon im 12. Jahrhundert Messen, die »in Prato Vallis« abgehalten wurden und ihren Mittelpunkt an den Festtagen des hl. Prosdocimus und der hl. Justina hatten; als städtische Organe wurden zu diesen Messen 2 Konsuln mit ebensoviel Schildknappen, 2 Richter, 3 Notare und 4 Amtsdiener (praecones) deputiert.[5])

Was Verona betrifft, so begegnet zunächst der Markt von S. Michele (östlich Verona) in der Zollordnung von 1173, die zugleich auf seinen Besuch durch die Lombarden Bezug nimmt[6]); ein anderer Jahrmarkt fand jedenfalls, wie früher, am Tage des hl. Zeno (12. April) statt.

567. Die Messen von Mantua wurden erst im Jahre 1191 begründet[7]), haben sich dann aber rasch entwickelt. Noch im selben Jahre versprachen die Mantuaner den Veronesen, falls diese ihnen alle bisher auf ihren Jahrmärkten erhobenen Abgaben erlassen wollten, ihnen gegenüber bezüglich der neueingeführten Abgaben auf den Mantuaner Jahrmärkten das gleiche zu tun; jedenfalls aber wollten sie von den Veronesen nicht mehr erheben, als diese von den Mantuanern erhoben. Bald traten die neuen Messen Mantuas mit den alten Ferraras in lebhafte Konkurrenz; der durch die Frage der freien Schiffahrt auf dem Po gesteigerte Gegensatz der Handelsinteressen führte schließlich zum Kriege, in dem Mantua die Oberhand behielt. Ferrara fügte sich am 14. Juni 1198 einem Schiedsspruch Veronas, nach dem es eine seiner beiden Hauptmessen den Mantuanern zu überlassen hätte; jede der beiden Städte sollte nur eine Messe haben, zu der man sich gegenseitig völlig unbehinderten Besuch zusicherte.[8]) Indessen ist dieser Spruch

---

[1]) Lib. Jur. Civ. rub. 194 u. 284.

[2]) Privileg vom 28. März 1219; Winkelmann, Acta II, 9 no. 9.

[3]) Frammenti p. 175.

[4]) Oben § 561. Lib. pleg. p. 180 u. 178.

[5]) Stat. Pad. p. 182 no. 564. Konsuln gab es in Padua nur bis 1194; ebd. p. IX. Nach no. 565 (von 1275) gehörten zu jeder Messe je 3 Tage vor und nach dem Fest.

[6]) Atti della deput. ven. als Anhang zum N. Arch. ven. X (1895), 471 f.

[7]) Ann. Mant., SS. XIX, 19: et fuerunt nundine Mantue incepte.

[8]) D'Arco VII no. 85 p. 169 (2. Juni 1198: Feststellung der Bedingungen, unter denen Mantua den Schiedsspruch des Podestà von Verona, Guelfus, annehmen würde); I p. 148 no. 9: Eid der Ferraresen.

nicht zur Ausführung gekommen, trotz des von den Ferraresen vor den Gesandten Mantuas und Veronas geleisteten Schwurs; Verona spielte ein Doppelspiel, so daß es schon im folgenden Jahre zwischen ihm und Mantua zum Kriege kam, in dem dieses bei Ponte Molino (nördl. Ostiglia) unterlag.[1]) Später sehen wir dann die beiden Messen Mantuas so angesetzt, daß sie den Messen Ferraras unmittelbar voraufgingen. Im Vertrage von 1208[2]) versprachen sich beide Städte, niemanden am Besuch ihrer Messen zu hindern, Mantua mit der Einschränkung, daß seine eigenen Messen erst ihr Ende erreicht hätten; Mittwoch abend vor dem Lazarus-Sonntag (Judica) wollte Mantua durch den Stadtherold öffentlich ausrufen lassen, daß es allen Fremden von diesem Zeitpunkt ab freistehe, die Palmsonntagsmesse von Ferrara zu besuchen, und das gleiche sollte am 4. Tage nach Allerheiligen in bezug auf die Martinimesse geschehen. Auch auf der Messe von Mantua können wir den Verkehr florentinischer Kaufleute nachweisen. Am 17. Oktober 1220 hat der Florentiner Bernardus Calcagni seinem Landsmann Drudolus Baldesi als Vertreter seiner Handelsgesellschaft gegen eingezahlte Valuta von 325¾ l. pis. einen Wechsel über 400 l. bonon. ausgestellt, der zu Allerheiligen auf der Messe von Mantua fällig war und auf Drudolus, seine Gesellschaft oder Order (cui D. voluerit aut concesserit) lautete. Jedenfalls handelt es sich um Tuchhändler, da die Urkunde in der Callemala zu Florenz aufgenommen ist.[3])

Es ist von Interesse zu bemerken, daß auch die Hauptmessen im unteren Po- und Etschgebiet einen Turnus darstellten: 1. Erste Messe von Mantua (um Laetare), 2. Palmsonntagsmesse von Ferrara, 3. Prokulusmesse von Bologna im Mai, 4. Messe von Badia im Juni, 5. Renomesse von Bologna im August, 6. Michaelismesse von Verona, 7. Allerheiligenmesse von Mantua, 8. Martinimesse von Ferrara.

568. Westlich von der Minciolinie hatte Brescia um die Mitte des 13. Jahrhunderts zwei Messen von je achttägiger Dauer, von denen die eine in der Fastenzeit im Kastell, die andere um Mariä Himmelfahrt auf dem Broletto abgehalten wurde.[4])

Von größerer Bedeutung scheint die alte Alexandermesse von Bergamo (um den 26. August) gewesen zu sein. König Lothar hat in den Jahren 1132 und 1136 den Dom von Bergamo in dem Recht, die »curritura« (= curatura) von diesem Markte wie von den anderen Märkten in Bergamo und Gebiet sowie die Einkünfte von den Ständen auf dem Marktplatze der Stadt und um denselben zu beziehen, ausdrücklich bestätigt.[5]) Über die Höhe dieser Marktabgabe entstand im Jahre 1189 ein Rechtsstreit zwischen verschiedenen Kaufleuten von Novara und Mailand, die mit ihren mit Tuchballen beladenen Karren auf der Alexandermesse erschienen waren, als

[1]) Cipolla, p. 324 f.

[2]) Muratori, Antiqu. II, 873.

[3]) Santini p. 385. S. meine Studien z. Gesch. etc. des ältesten Cambium in den Conradschen Jahrbüchern 65 (1895), 162; in dem damals allein bekannten Regest Santinis heißt es irrtümlich, daß die Rückerstattung auf den Märkten von Modena oder Mantua zu erfolgen hätte. — Bolognesische Wechsler auf den Messen von Mantua: Stat. Camps. (1245) rub. 85 (Stat. Soc. Bol. II, 98).

[4]) Tempore fere Castri et fere Broli, per 8 dies pro qualibet etc. Stat. Bresc. in Leg. Munic. II, 1584 (150). Dazu Valentini A., Gli Statuti di Brescia im N. Arch. ven. XV (1898), 48.

[5]) Oben § 56. St. 3269 f. und 3333. Bernhardi, Lothar p. 444 u. 653.

Klägern und den Vertretern der Vinzenzkirche, an die damals die Rechte des Domes übergegangen waren.[1]) Die Sache wurde in dem auf der Messe errichteten Gemeindezelt vor dem Konsul und Richter Januarius, den der Podestà für alle Streitigkeiten auf der Messe delegiert hatte, verhandelt; Zeugen, die selber mit der Erhebung dieser Abgabe Jahre hindurch zu tun gehabt, wurden vernommen; am 23. August erging unter dem Beirat sachverständiger Männer das die Kläger abweisende Urteil.[2]) Es ergibt sich, daß seit alten Zeiten (per longissima tempora) von den mit Tuchballen oder auch anderen Waren beladenen Karren (plaustrum oder carrus) 4 den. imp., von der aus einem verpackten Tuchballen bestehenden Last 2 den. imp. zu zahlen waren. War der Ballen schon aufgebunden, also nicht mehr vollständig, so ermäßigte sich die Abgabe auf 1 den. oder bei geringerem Umfange des Ballens unter Umständen nach Vereinbarung mit dem Einnehmer auch weiter.[3]) Die Abgaben waren nur bei Verkauf oder Kauf der Waren zu leisten und wurden sowohl vom Verkäufer wie Käufer erhoben, falls dieser nicht, wie es natürlich häufig der Fall war, ein Bürger oder Edelmann von Bergamo war. Außerdem erfahren wir, daß Fremde auf dieser Messe ein Standgeld von 2 den. imp. zu zahlen hatten, während sie vom Uferzoll befreit waren.[4]) Deutlich tritt hervor, daß auch auf dieser Messe der Tuchhandel eine besonders wichtige Rolle spielte; dabei wurde im Bergamaskischen selbst die Tuchfabrikation recht lebhaft betrieben.[5])

569. In Mailand bestand zunächst die alte Hauptmesse im Juni fort; als im Jahre 1105 aus Anlaß der Auffindung kostbarer Reliquien in der Kirche S. Maria ad Portam am 9. Mai ein hohes kirchliches Fest eingerichtet wurde, verband man damit ebenfalls einen Jahrmarkt und verhieß allen Besuchern unverbrüchlich sicheres Geleit für eine Woche vor und eine Woche nach diesem Feste.[6]) Lange Zeit hören wir dann nichts von diesen Messen und es muß dahingestellt bleiben, ob sie die Katastrophe Mailands von 1162 überdauert haben. Nach dem Vertrage Mailands mit Como vom 16. September 1196 waren die Comasken zu offenem Kauf und Verkauf bei allen Messen und Jahrmärkten Mailands und seines Gebiets ebenso zuzulassen wie die Mailänder selber und umgekehrt; und in der 1216 erfolgten Aufzeichnung des Mailänder Gewohnheitsrechts heißt es, daß die Commune nach Herkommen verpflichtet sei, den kaufmännischen Konsuln wie in anderen Dingen so auch bei den Messen Beistand zu leisten.[7]) Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die vier starkbesuchten mailändischen Jahrmärkte, von denen Bonvesin de Ripa in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts redet, auch in der ersten schon bestanden haben.[8])

---

[1]) Ronchetti G., Memorie istoriche della città e chiesa di Bergamo; III (Berg. 1807) p. 106 f. Kaiserliches Diplom für die Vincenzkirche vom 23. Nov. 1159.

[2]) Lupus II p. 1401 ff. mit stellenweise recht verderbtem Text. Ronchetti III, 192.

[3]) De soma toselli licchati im Gegensatz zum tosello svolto oder einzelnen peciae panni.

[4]) Ausdrücklich heißt es auch in den Statuten von Bergamo (Leg. Munic. II, 2002; coll. XIII rub. 9), daß niemand teneatur rivam dare in mercato fere s. Alexandri.

[5]) Ebd. p. 2011 ff. rub. 36 ff.; rub. 41: Potestas debeat providere, ut panni fiant cuiusque speciei, secundum quod fiunt Verone et alibi per Lombardiam, secundum quod melius fieri possunt comode etc.

[6]) Oben § 57. Landulf. jun. de S. Paulo c. 22 (SS. XX, 34).

[7]) Hidber, Urk.-Beilage no. 88 p. 111 u. 115. Berlan p. 73 rub. 31.

[8]) De magnalibus urbis Mediol. im Bull. stor. it. no. 20 (Rom 1898) p. 113.

Im Gebiet von Como hatte Ologno zu Mariä Himmelfahrt eine dreitägige Messe (14.—16. August), zu der Como einen Bevollmächtigten des Podestà, einen Gerichtskonsul mit Notar und einen Trompeter entsandte.[1]) In Vercelli bestand seit alter Zeit die Eusebiusmesse; im Jahre 1164 ist uns eine genuesische Handelsreise zu dieser Messe begegnet.[2]) Die Einrichtung des Studium generale in Vercelli in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts scheint dann den Messen an diesem ja auch für den transalpinen Handel sehr günstig gelegenen Knotenpunkt einen besonderen Aufschwung gegeben zu haben[3]); die Eusebiusmesse dauerte nun, mit dem 1. August beginnend, 14 Tage, ebensolange die Allerheiligenmesse, die 8 Tage vor und 8 Tage nach dem Feste stattfand.[4]) In der Instruktion, die Vercelli im Jahre 1244 seinen Gesandten an den Papst mitgab, werden diese angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß der Stadt ihre gewohnten Märkte und insbesondere die Eusebius- und die Allerheiligenmesse vom Papste für ewige Zeiten bestätigt würden[5]), während die Kirche in ihren Differenzen mit Vercelli sich mit Vorliebe der Drohung bediente, den Besuch der Messen von Vercelli und den Aufenthalt von Scholaren daselbst verbieten zu wollen.[6]) Eine dritte, ebenfalls 14tägige, aber offenbar weniger besuchte Messe war die Jakobimesse, die am Jakobitage endete.[7]) Die Statuten Vercellis untersagten allen Fremden den Detailverkauf auf allen Messen und Märkten seines Gebiets[8]); in einem Vertrage von 1231 aber versprach die Stadt, die Kaufleute von Ivrea an dem gewohnten Kauf und Verkauf en gros und en detail auf ihren Hauptmessen und übrigen Märkten nicht zu hindern, wie auch Ivrea den Kaufleuten von Vercelli gegenüber das gleiche versprach.[9])

570. Weit weniger erfahren wir von den Messen der Städte am mittleren Po. Als Mailand im Vertrage vom 28. Dezember 1198 auf gewisse Beschränkungen seines Außenhandels zu gunsten von Lodi einging, wurde von diesen Beschränkungen doch der Besuch der öffentlichen Messen von Pavia und Piacenza ausgenommen.[10]) Es ist das einzige, was wir von dem Fortbestehen der alten Messen von Pavia wissen. In Piacenza wurde 1169 eine neue Messe eingerichtet (Jahrmärkte kleineren Stils mögen daneben wie in früherer Zeit vorhanden gewesen sein), zu deren Besuch die

[1]) Leg. Munic. II, 36 rub. 63 f. (August 1231).

[2]) Oben § 57 und 502.

[3]) Auf eine Anleihe französischer Kleriker, die bei Kaufleuten aus Bologna, Siena und Parma unter Bürgschaft des Wilhelm von Chartres, damals Scholaren in Vercelli, aufgenommen und in Vercelli fällig war, bezieht sich der Auftrag Gregors IX. an den Abt von S. Andrea in Vercelli (25. Febr. 1231). Auvray 543.

[4]) Ergibt sich aus der Aufhebung der sonst für die Wirtshäuser bestehenden Beschränkungen für diese Zeiten: Stat. Verc. von 1241; Leg. Munic. II p. 1199 rub. 283. In einer offenbar alten Stelle dieser Statuten (rub. 260 p. 1192) wird das Stadtregiment allein auf die Fürsorge für die Eusebiusmesse verpflichtet.

[5]) Ebd. Urk.-Anhang p. 1449 no. 17. In Anm. 3 gibt der Herausgeber einen Abriß der Geschichte dieser Messen.

[6]) So 1237: Auvray 3539; und 1245: Berger 1291. Rodenberg II, 80 no. 112.

[7]) Stat. Verc. l. c. (rub. 283).

[8]) Ebd. p. 1206 rub. 301: ad ratalium de aliquo officio vel misterio non vendant.

[9]) Chart. I, 1314 no. 880: in generalibus nundinis V. et in nundinis et mercatis jurisdictionis V. et spec. in nundinis de Briancho vendere et emere ad retaglum et ad grossum et sicut homines Yporegiae faciunt et facient.

[10]) Cod. Laud. II no. 209—211. Auch als Anhang zu den Stat. vetera Laude; ebd. III, 586 ff.

Städte der Lombardei und anderer Gebiete offiziell eingeladen wurden; noch in den nächsten Jahrzehnten machen die Statuten die Erhaltung und Förderung dieser Messe den Organen der Stadt und der interessierten Korporationen zur Pflicht.[1]) Einer gedeihlichen Entwickelung dieser Messe standen indessen schon die gerade in Piacenza besonders schweren inneren Kämpfe der folgenden Zeit im Wege. Von Cremona hören wir nur, daß es im Jahre 1177 eine Messe zu Mosa, einem nahe der Stadt und dem Po belegenen Orte, begründete.[2]) Parmas Hauptmesse knüpfte an den Tag des Stadtheiligen Herculianus (5. September) an; um die Mitte des 12. Jahrhunderts nahm Graf Albert einst die von dieser Messe[3]) heimkehrenden Placentiner, mit deren Stadt er verfeindet war, gefangen. Im Jahre 1215 gab es neben dieser Hauptmesse noch 2 Jahrmärkte in Parma, Anfang Mai und zu Mariä Himmelfahrt, bei denen den Rektoren der Kaufmannschaft, wie bei allen Sonnabend- und Jahrmärkten des Gebiets von Parma überhaupt, das Aufsichtsrecht zustand. Doch bestellte die Stadt für jene drei Märkte einen eigenen Nuntius zur Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit in den Fällen, für die die Rektoren nicht zuständig waren.[4]) Die Augustmesse vermochte sich neben der Hauptmesse auf die Dauer nicht zu halten; dafür suchte man die Maimesse um so mehr zu fördern. 1226 wurde ihre Dauer auf 4 Tage festgesetzt; sie sollte besonders eine Tuchmesse und ein Viehmarkt sein. Die der Stadt gehörigen Stände waren meistbietend zu versteigern und die befreundeten Städte aufzufordern, diese Messe ebenso wie die Ercolanomesse zu beschicken.[5]) In den bedeutenderen Orten des parmesanischen Gebiets, Brescello, Fornovo, Soragna, wurde in jedem Monat ein Markt abgehalten.[6])

Den Binnenstädten Toskanas fehlten größere Messen ganz. Wenn die 1262 redigierten Statuten Sienas die Abhaltung eines Jahrmarktes zu Mariä Himmelfahrt, der sich auch auf je 3 Tage vor und nach diesem Fest erstreckte, vorschreiben[7]), so wird die Einrichtung dieses Marktes wohl in unsere Periode zurückreichen; mehr als lokale Bedeutung aber scheint er nicht gehabt zu haben. Als Friedrich II. im September 1240 vor Faenza seiner getreuen Stadt Viterbo große Vergünstigungen gewährte, ordnete er auch an, daß in Zukunft hier alljährlich eine 14tägige Messe, die am 2. September, dem Tage des Erzengels Michael, beginnen sollte, abzuhalten sei.[8]) Inwieweit diese Messe zur Blüte gelangt ist, steht dahin; die Zeitumstände waren ihrer Entwickelung (1243 fiel Viterbo vom Kaiser ab) nicht gerade günstig.

571. Was die Seestädte anbetrifft, so war in Genua das Jahrmarktwesen überhaupt nicht entwickelt, und auch in Venedig hören wir in dieser Zeit

[1]) Joh. de Mussis bei Muratori SS. XVI, 454. Poggiali IV, 296. Boselli I, 329 und 331. Für ad feriam statuam l. statutam.

[2]) Ann. Cremon., SS. XXXI, 5.

[3]) De mercato s. Requiliani, ohne Ortsangabe; Boselli I, 336 f. Da es einen hl. Requilianus nicht gibt, erscheint die Identifizierung mit Erculianus zweifellos.

[4]) Stat. Parm. p. 189 f.

[5]) Ebd. p. 61 u. 95. Über Heranziehung von Ausländern oben § 328. Über die Ercolanomesse s. noch Ann. Parm. maj., SS. XVIII, 669 u. Stat. Parm. p. 60.

[6]) Stat. Parm. p. 62. Den Anwohnern des Po wird besonders verboten, den Markt von Casalmaggiore an einem Markttage von Brescello zu besuchen.

[7]) Zdekauer, Constituto p. 80 (dist. I rub. 95). Dazu Zdekauer: Frammenti degli ultimi 2 libri im Bull. Sen. II (1895) p. 319 rub. 170.

[8]) Huillard-Bréholles V, 1044.

von dem später vielgenannten Jahrmarkt zu Mariä Himmelfahrt, der Sensa oder Scensa (= ascensio), noch nichts.[1]) Das weniger direkt mit dem Meere kommunizierende Pisa unterschied sich in dieser Beziehung von ihnen, aber eigentümlicherweise damit zugleich auch von den Hauptplätzen im Binnenlande Toskanas. Für das Jahr 1155 ist uns das Vorhandensein einer großen Messe in Pisa, die am Peter-Paulstage (29. Juni) gipfelte, sicher bezeugt.[2]) Wenig später aber wurde diese Messe auf Mariä Himmelfahrt (15. August), also auf den Tag verlegt, der sich immer mehr zu einem großen nationalen Festtage Pisas herausbildete. Aus den Konsularstatuten von 1164 geht hervor[3]), daß sie eine Woche vor und eine Woche nach dem Fest umfaßte und auf einer Wiese außerhalb der Stadt abgehalten wurde. Vor dem 1. August war sie jährlich von den Konsuln in großer Volksversammlung anzusagen; feierlich wurde allen Besuchern sicheres Geleit verkündet und den Orten Tusciens und, soweit es den Konsuln zweckdienlich erschien, auch anderen Orten entsprechende Mitteilung gemacht. Außer den Kaufleuten, die die Messe unter der Leitung und Aufsicht ihrer kaufmännischen Konsuln bezogen, wurden auch die Gewerbetreibenden Pisas (omnes artes), soweit es für die Messe nützlich sein konnte, von der Stadt zur Beschickung veranlaßt. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Entscheidung von Streitigkeiten wurden von der Stadt 2 Konsuln, 2 Previsores (Richter an der Curia Usus), ein Vigil (als Leiter der Wachtmannschaften für die Nacht) und zwei Treuguani (Friedensrichter) deputiert; für etwa vorfallende Verbrechen blieb das ordentliche Gericht zuständig. Bemerkenswert ist, daß die Erhebung jeglicher Abgabe (dirictura) auf dem Markte untersagt war. Die Erhebung von Standgeld war damit sicher nicht ausgeschlossen. In Rimini wird ein Markt des hl. Gaudentius schon früh erwähnt; 1111 wird den Ravennaten, die ihn besuchten, freies Geleit zugesichert, und im Jahre 1194 einigten sich beide Städte dahin, auf ihrer Messe (fera) ihren Bürgern gegenseitig Abgabenfreiheit zuzugestehen, wovon allerdings der altherkömmliche Kaiserschoß (dacium Imperatoris) ausgenommen wurde.[4]) In seinem Vertrage mit Ferrara von 1200 erhielt Ravenna das Recht, Marktabgaben von den Ferraresen in derselben Höhe zu verlangen, wie sie Ferrara von den Ravennaten erhob.[5]) Auch Ragusa hatte eine größere Messe, den Sankt Blasiusmarkt (3. Februar), der 8 Tage dauerte; im Jahre 1190 beschloß die Stadt unter der Leitung ihres normannischen Comes Gervasius, daß allen Fremden, selbst wenn sie Schuldner eines Ragusaners wären, für dieses Fest und drei Tage vor- und nachher vollste Sicherheit gewährleistet sein sollte.[6])

---

[1]) Über diesen Markt s. Romanin II, 111; IV, 492. Marin III, 250 u. V, 297.
[2]) Bonaini Suppl. 28 f. Oben § 510.
[3]) Bonaini I p. 29. Zeitschr. f. Handelsrecht 41 p. 113.
[4]) Tonini II, 347 u. 597 f.
[5]) Tarlazzi I, 72 no. 37.
[6]) Ljubić I p. 14.

Achtundvierzigstes Kapitel.

Handelswege und Handelsabgaben.

572. Mit der allgemeinen Zunahme des Handelsverkehrs im kommunalen Zeitalter mußte auch die Bedeutung der Wasserstraßen für den Handel eine weitere Steigerung erfahren.[1])

Noch begründete das Stromregal der Reichsgewalt ein über die Theorie hinausreichendes, mit dem Verlauf der Zeit freilich an Bedeutung wesentlich abnehmendes Recht.[2]) Und so legten die Communen, namentlich in der früheren Zeit, Wert darauf, ihre Interessen an der Binnenschiffahrt durch königliche Verleihungen sicherzustellen und zu fördern. So verbriefte Heinrich V. am 3. Juni 1114 den Cremonesen das Recht, gemäß ihrer alten Gewohnheit, sicher und von niemandem belästigt auf dem ganzen Polauf von Pavia bis zum Meere mit ihren Schiffen hin und zurück zu fahren und dabei, wo es ihnen beliebte, Handel zu treiben.[3]) Das gleiche Recht sicherte der Kaiser 2 Jahre darauf auch den Bolognesen zu; dabei untersagte er jede Anlage, durch die eine Verschlechterung der Schiffbarkeit des Reno herbeigeführt werden könnte; auch von dem Ufergeld und anderen Abgaben in seinem italienischen Königreiche befreite er sie unter besonderer Hervorhebung Ferraras und seines Gebietes; nur zur Leistung solcher Abgaben, die nach Recht und Gewohnheit von kaiserlichen Machtboten erhoben wurden, sollten auch sie verpflichtet sein.[4]) Daß darunter in erster Linie Stromzölle zu verstehen waren, zeigt das Privileg Kaiser Friedrichs vom 22. Februar 1159 für das damals hochbegünstigte Cremona. Indem seinen Bürgern auf dem Po und allen mit dem Po zusammenhängenden Wasserstraßen Schiffahrts- und Abgabenfreiheit zugesichert wurde, derart, daß in den Grafschaften Reggio, Modena, Bologna, Ferrara und Ravenna kein geistlicher oder weltlicher Herr oder eine Ortsbehörde irgendwelche Abgabe von ihnen sollte erheben dürfen, wurde doch eine Reihe von Stromabgaben, zu deren Erhebung kaiserliche Machtboten bestellt waren, von dieser Abgabenfreiheit ausgenommen. Diese kaiserlichen Stromzölle betrugen in Ferrara, Scorzarolo (an der Ogliomündung) und Luzzara (oberhalb davon, bei Guastalla) je 1 Solidus alter mailändischer Denare von jedem Schiff ohne Unterschied; in Ficcarolo, bekannt durch den großen Podurchbruch von 1150[5]) (oberhalb Ferrara), Governolo (an der Minciomündung) und Guastalla hatte jedes Salzschiff $2^1/_2$, jedes mit anderen Waren beladene Schiff 8 Solidi der gleichen Münze für jedes in Anwendung gebrachte Leittau (soga) zu zahlen, so daß sich also der letztere Zoll zum Teil wenigstens als Leitgeld charakterisiert.[6]) Als der

---

[1]) Oben § 51 f. und bezüglich der Binnenschiffahrt nach Venedig und Pisa 551 f., 557; 515.

[2]) M. G. Leges II, 111 (Beschlüsse von Roncalia): flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia. Dazu Blondel G., Étude sur les droits régaliens et la constit. de R. in: Mélanges Paul Fabre. Études d'hist. du moyen-âge (Paris 1902) p. 236 ff.

[3]) Muratori Antiqu. IV, 23.

[4]) St. 3140. Savioli I, 2 p. 155.

[5]) Nissen H., Italische Landeskunde I (Berlin 1883), 206.

[6]) Muratori Antiqu. IV p. 67 f.; auch Savioli I, 2 p. 255. Apud Figarolum de qualibet Soga pro qua navis trahitur, quae Masseriam portat, 8 sol. mediol. vet.

Kaiser am 24. Mai 1164 seiner getreuen Stadt Ferrara mit Rücksicht auf die hohen Anforderungen des kaiserlichen Dienstes in bezug auf Proviantzufuhr und Stellung von Schiffen gegen Venedig und den veronesischen Bund ein umfassendes Privileg gewährte, verlieh er ihr u. a. die Hälfte des Uferzolls, ein Drittel der Einkünfte aus der Salzniederlage am Hafen (portus salis) und das alleinige Geleitsrecht vom Flusse Tartaro an bis zum Meere[1]); innerhalb ihres Bistums sollten die Ferraresen von jeglichem Zoll (theloneum aut ripaticum) befreit sein.

573. Beträchtlicher als die Zahl der kaiserlichen Stromzölle war die Zahl derer, die durch königliche Verleihung direkt oder indirekt namentlich an geistliche Gewalten gekommen waren. So hat Kaiser Friedrich am 22. Februar 1160 auf Bitten des Bischofs Garsidonius der bischöflichen Kirche von Mantua alle ihre Zölle auf dem Po, vorbehaltlich allerdings der Zollgerechtsame des Kaisers, ausdrücklich bestätigt[2]), und mehrfach finden wir hervorragende Klöster im Besitz von Stromzöllen. Das Kloster S. Sisto von Piacenza besaß alte Zollrechte in Guastalla (Wardestalla); am 6. Juli 1102 verständigte sich Äbtissin Imilda mit den Leuten des Lehnshofes über die ihr zustehenden Abgaben[3]); was das altherkömmliche ripaticum anbetrifft, so befreite sie die heimischen Kaufleute davon und behielt sich nur den von den Fremden zu zahlenden Uferzoll vor; den anderen Zoll, der sich schon durch seinen Namen »maltoletum« als einen mißbräuchlichen Zuschlag charakterisierte, überließ sie, als für ein Kloster nicht passend, den Leuten von Guastalla zur Verwendung in ihrem Nutzen. In einem Streite Ferraras mit dem Kloster der Heiligen Marinus und Leo zu Pavia, das den Uferzoll auf Grund kaiserlicher Privilegien für sich beanspruchte, entschied Bischof Garsidonius von Mantua als Delegierter des Papstes Urban III. (1185 bis 1187) auf Freilassung der Ferraresen von diesem Zoll; am 13. Sept. 1187 aber kassierte König Heinrich diesen Spruch als einen Eingriff in die dem Könige zustehenden Rechte; das Kloster sollte dies ripaticum für immer in der Höhe erheben, wie sie durch beschworene und notariell beglaubigte Zeugenaussagen festgestellt worden war.[4]) In Piacenza hatte das Kloster der hl. Julia zu Brescia weitgehende Rechte; nach langen Streitigkeiten zwischen der Stadt und der Äbtissin[5]) wurde im Juli 1157 prinzipiell

---

Masseriam autem dicimus quamlibet navem quascumque merces preter salem portantem. Der Ausdruck ist wohl sehr nachlässig; nach dem ersten Satze kann masseria doch nicht das Schiff selbst sein; ich vermute, daß es nichts anderes wie merceria bedeutet. Dazu Ficker II, 186.

[1]) St. 4015. Muratori Ant. IV, 257: widas et tansas omnes a flumine Tartaro usque ad mare; auch die redditus molendinorum a flum. T. usque ad mare.

[2]) Muratori Ant. VI, 251. S. auch d'Arco VII, 168 no. 84: Feststellung des Rechts des Bischofs (6. März 1174) auf das ripaticum navium (außer bei Schiffen Mantuas), auch wenn sie nicht landen.

[3]) Cod. Cremon. II, 63. Von Abt Otto 1116 durch Verleihung politischer Freiheiten erweitert; Murat. Ant. IV, 59.

[4]) Ficker IV no. 171 p. 214. Giesebrecht VI, 166. Robolini G., Notizie sulla storia della sua patria (Pavia 1823 f) III, 184.

[5]) Zahlreiche Urkunden bei Odorici V, 98; VI, 118, 120 usw. Giesebrecht VI, 588. Über diesen langdauernden Streit s. besonders B. Pallastrelli: Il porto ed il ponte del Po presso Piacenza, im Arch. stor. Lomb. IV (1877) p. 9—38; und für spätere Zeiten Cipolla in den Atti Ven. 64 (1904/5), 2 p. 287 ff.

anerkannt, daß alle Schiffe im Hafen von Piacenza unter dem Hoheitsrecht des Klosters ständen; doch wurde der Stadt dafür, daß die Konsuln für die Sicherheit des Hafens und der Schiffe zu sorgen hatten, die Hälfte der auf dem Strom und im Hafen zu erhebenden Abgaben, mit Ausnahme jener 4 den., die als pedagium erhoben wurden, überlassen. Zur Einziehung der Abgaben bestellten Äbtissin und Konsuln je zwei vereidete Personen, die ihr Amt im Namen der Äbtissin zu verwalten hatten; von der eingegangenen Summe wurden erst die für den Hafen erwachsenen Unkosten abgezogen und der Rest sodann zwischen Kloster und Stadt geteilt.[1])

Der Vorgang entspricht dem allgemeinen Verlangen der emporstrebenden Communen, die in anderen Händen befindlichen Stromzölle in ihrer Machtsphäre an sich zu bringen; die Gründung des lombardischen Bundes hat sicher auch den kaiserlichen Stromzöllen ein Ende bereitet, und wir hören nicht, daß ihre Wiedereinführung je versucht worden wäre. Jede Commune strebte nach der unbeschränkten Verfügung über den Strom und alle Wasserläufe innerhalb ihres Gebiets; als das Ziel der Wasserstraßenpolitik der einzelnen Postädte erscheint es, den Verkehr möglichst an den eigenen Ort heranzuziehen, die eigene Stadt in möglichst weitem Umfange zum Stapelplatz zu machen. Da jede Commune aber bei dieser Politik mit dem Widerstande der anderen zu rechnen hatte, so erlitt das Prinzip dieser Politik in der Praxis die mannigfachsten Durchbrechungen; zeitweise wurde es durch das allgemeine, wechselseitige Interesse überwunden, kam aber doch immer wieder zum Durchbruch.

574. Die größte Bedeutung hatte die Handelsschiffahrt und damit die Wasserstraßenpolitik naturgemäß in den Gebieten am unteren Po; die Beziehungen des überaus günstig gelegenen Ferrara zu seinen Nachbarn Bologna und Modena auf der rechten Stromseite, stromauf zu Cremona und z. T. auch noch zu Piacenza, auf der linken Seite des Po vor allem zu Mantua, dann aber auch zu Verona, das ebenfalls Uferstaat des Po war, seit ihm durch den Schiedspruch von 1151 der Besitz Ostiglias gegen den Anspruch Ferraras zuerkannt war[2]), stehen hier im Vordergrunde.

Sicher war es gegen die Absperrungspolitik Ferraras gerichtet, wenn der Kaiser in seinem Privileg vom 26. Juni 1162 den Ravennaten versprach, in ihrem Interesse die Wasserstraße des Po nach Ravenna zu sobald wie möglich frei zu machen; falls diejenigen, die sie gesperrt hätten, seinem Befehl nicht gehorchen sollten, werde er sie als Reichsfeinde mit dem Banne belegen.[3]) Als nach der Schlacht bei Legnano die Vereinbarung zwischen dem Kaiser und dem lombardischen Bunde im Gange war, spielte die allseitige Öffnung des Po durch die Uferstaaten bei den Verhandlungen eine wichtige Rolle.[4]) Nach längerem Widerstreben gestand Ferrara die von den Rektoren des Bundes und von Venedig verlangte Öffnung schließlich zu (7. Mai 1177), ließ sich aber gleichzeitig von ihnen die formelle Zusicherung

[1]) Muratori Ant. IV, 57.
[2]) Cipolla, Documenti p. 1.
[3]) Const et acta I no. 213. Ficker IV no. 130. Giesebrecht V, 318.
[4]) Muratori Ant. IV, 333 ff. Savioli II, 2 p. 70 ff.

geben, daß es an seine beschworene Verpflichtung, den Strom offen zu halten, denen gegenüber nicht gebunden sein sollte, die nicht ihrerseits das gleiche taten; namentlich in bezug auf Ravenna und Cremona[1]) befürchtete Ferrara übervorteilt zu werden. Die gleiche eidliche Verpflichtung dem Bunde gegenüber übernahm unter entsprechenden Vorbehalten auch Mantua; der Grundsatz der Verkehrsfreiheit auf dem Strom hatte über den Widerstreit der Interessen der einzelnen Uferstaaten, nicht zum wenigsten unter dem Drucke Venedigs, das damit seine Handelsinteressen am besten förderte, den Sieg davongetragen.

Zwei Jahre darauf ließen Ferrara und Modena einen zwischen ihnen schwebenden Streit durch Schiedspruch beilegen; Ferrara forderte von den Modenesen in Bondeno und Ferrara selbst Ufergeld und Zoll, während Modena die gleiche Abgabenfreiheit beanspruchte, die es den Ferraresen in seinem Gebiet gewährte. Der Schiedspruch bestätigte die herkömmliche Abgabenfreiheit der Ferraresen und befreite auch die Modenesen von Ufergeld und Zoll in Bondeno; in Ferrara selbst aber sollten sie von jedem Schiff, das mit Ladung dorthin kam oder von da aufwärts ging, 3 den. imp. zahlen und für Salz und Fische die üblichen Abgaben weiter entrichten.[2]) Die damalige Friedenszeit ermöglichte es, daß Ferrara auch mit Piacenza einen Schiffahrts- und Handelsvertrag einging, der am 15. November 1181 in erster Linie von je einem Konsul der Kaufleute beider Städte, Guicciardo Ariberti von Ferrara und Roberto Magnano von Piacenza, abgeschlossen wurde.[3]) Beiderseits wurden 2 sol. (imp.) vom Schiff erhoben; außerdem hatten die Placentiner den nunmehr in päpstlichem Besitz befindlichen Stromzoll[4]) von Ficcarolo zu entrichten, während die Ferraresen im Placentinischen an den Zollstellen Roncarolo und Soprariva je 1 Pfd. Pfeffer von jedem Schiff zu geben hatten — ein guter Beweis, daß die Ferraresen auch die Waren der Levante stromaufwärts vertrieben. Daß sie in jener verhältnismäßig ruhigen Zeit bis gegen Ende der Regierung Friedrich Barbarossas ihre Schiffahrt auch bis Pavia ausdehnten, beweist ihr Zollstreit mit jenem pavesischen Kloster.[5])

575. Während der schweren Wirren am Anfang der Regierung Heinrichs VI. machte das ebenso wie Verona mit Ferrara verfeindete Mantua einen sehr bemerkenswerten Versuch, seine Handelsschiffahrt auf dem Po von Ferrara völlig unabhängig zu machen. Am 7. Dezember 1191 schloß es mit Verona einen Vertrag[6]), dessen wichtigster Gegenstand die Herstellung eines Schiffahrtskanals vom Po vor seinem Austritt aus dem Territorium Mantuas nach Salvaterra an der Etsch war[7]), eines Kanals also, der

---

[1]) Der Kaiser hatte ihm im Jahre zuvor alle seine Rechte und Gewohnheiten am Po, einschließlich Brücken- und Stromzölle, bestätigt. Stumpf III p. 209 ff. (29. Juli 1176); auch bei Prutz II, 375 f.

[2]) Muratori Ant. II, 33 (14. November 1179).

[3]) Auszug bei Poggiali IV, 337. In dem im selben Jahre (9. Januar 1181) abgeschlossenen Pachtvertrage über den Stromzoll behielten sich die Konsuln von Piac. ausdrücklich ihr Recht vor, »aperire et claudere aquam Padi«. Boselli I, 310.

[4]) Über die Geltendmachung der päpstlichen Rechte in dieser Zeit Ficker II p. 316 f.

[5]) Oben § 573.

[6]) d'Arco I, 142 ff. Doc. no. 5. Cipolla p. 302 f. Oben § 556.

[7]) Im Privileg Heinrichs VI. für Ferrara vom 12. Febr. 1191 (Ficker IV no. 178) heißt es: ex alio latere Athesis a bocca veteri et Salvaterra descendendo per Athe-

für den Verkehr Mantuas und aller oberhalb davon gelegenen Postädte mit dem Meere bzw. Venedig die Vermeidung Ferraras und seines Gebiets möglich machen sollte; auf gemeinsame Kosten sollte er in dem kurzen Zeitraum vom 1. Juli bis Michaeli 1192 fertiggestellt werden.

Zur Ausführung ist der kühne Plan[1]), ein Vorläufer der berühmten Tagliata der Cremonesen, die sich gerade gegen Mantua richten sollte, nicht gekommen; das in seiner Handelsstellung schwer bedrohte Ferrara blieb im Felde überlegen. In einem neuen Kampfe aber siegte Mantua; in dem durch Verona vermittelten Frieden (1198) versprach Ferrara wiederum die Offenhaltung des Po für ewige Zeiten; an Stromzöllen sollte Ferrara nur, wie früher üblich, je 2 d. ver. in Ficcarolo und Ferrara, und Mantua entsprechend je 2 d. ferr. in Governolo und Mantua (an der Leonhardsbrücke) erheben.[2]) Doch schon im folgenden Jahre, in dem das gewaltige Werk der Sicherung Mantuas durch großartige Wasser- und Deichbauten vollendet wurde, entbrannte der Krieg von neuem; Verona trat auf die Seite Ferraras und im Jahre 1200 verbanden sich Mantua und Cremona auf 25 Jahre gegen die mächtige Liga, die Verona, Ferrara, Mailand, Piacenza, Brescia und Crema gegen sie gebildet hatten.[3])

Um sich den Bezug von Waren, besonders des unentbehrlichen Salzes, zu sichern, schloß Mantua am 31. Dezember 1201 einen Handelsvertrag mit Modena[4]): — jedesmal, wenn ihm der Poweg versperrt sei, verpflichtete sich Mantua, seinen Salzbedarf in Modena zu decken; falls die Salzvorräte Modenas hierfür nicht ausreichten, sollten die Mantuaner zum Zwecke des Salzeinkaufs unbehinderten Durchzug durch das Modenesische nach Ravenna, Faenza, Forli, Bologna oder Imola haben. So wußte sich Mantua auch den beiden vereinigten Nachbarn Ferrara und Verona gegenüber zu helfen. Im nächsten Jahre erfolgte dann die Wiederaussöhnung der streitenden Parteien.[5]) Wie stark die Handelsschiffahrt auf dem Po und seinen Nebenflüssen durch solche Fehden beeinträchtigt werden mußte, liegt auf der Hand.

Der Umstand, daß für Bolognas Schiffahrtsverkehr das Ferraresische kaum zu umgehen war, bewirkte, daß Ferrara ihm gegenüber an höheren Abgaben festhielt; nach den Verträgen von 1193 und 1203 hatten die Bolognesen bei bloßem Transit durch das Ferraresische von jedem Schiff, ob groß oder klein, 12 d. imp. (= 3 sol. ferr.), sonst aber, ob es nun von Ferrara stromaufwärts fuhr oder mit Waren von oberhalb kam, 2 sol. ferr. vel bon. zu entrichten.[6]) Dagegen verbesserte sich die Lage der Modenesen gegen früher noch dadurch, daß ihr Anspruch auf völlige Abgabenfreiheit in Ferrara im Vertrage von 1198 bis auf einen mäßigen Salzzoll anerkannt wurde; auch verpflichtete sich Ferrara, den Modenesen bei der Unterhaltung, Verbesserung oder Veränderung ihrer Schiffahrtstraße bis zum Po keinerlei

sim usque ad districtum Venetorum; im Privileg Friedrichs II. für Vangaditia von 1219 (Winkelmann Acta II no. 9): ex alia parte Athesis Salvaterra etc.

[1]) Im Jahre 1310 hat Venedig diesen Plan im Bunde mit Verona wieder aufgenommen. Lenel 80 f.

[2]) d'Arco VII, 170; I, 148 u. 21.

[3]) Cipolla p. 324 f. (no. 6 u. 7) und p. 346 (no. 12); dazu p. 291 f.

[4]) Muratori Antiqu. IV, 379; im entsprechenden Schwur der Modenesen p. 377 ist statt Imolam et Ferrariam et Ravennam zu lesen Furlivium.

[5]) Vertrag zwischen Mantua und Verona von 1202 bei Cipolla, Documenti no. 1 p. 5 ff.

[6]) Murat. Ant. II 891 ff.; IV, 447 ff., 451. Savioli II, 2 no. 300.

Hindernis in den Weg zu legen.[1]) In der Zeit der inneren Kämpfe zwischen der markgräflichen Partei und der Partei Salinguerras respektierten die Ferraresen diesen Vertrag nicht mehr; sie errichteten die Feste Ponte Dosso (Castrum Pontis Ducis), die diese Schiffahrtstraße beherrschte, und beschlagnahmten zahlreiche Schiffe der Modenesen mit ihren Waren, die z. T. den Bundesgenossen Modenas, den Parmesanen, gehörten. Aber die Waffen entschieden zugunsten der Verbündeten; nach dem Frieden von Ponte Dosso vom 8. November 1213 mußte Salinguerra die Feste den Modenesen zur Zerstörung überliefern und alle Schiffe sowie die den parmesanischen Kaufleuten geraubten Waren zurückerstatten oder vollen Schadenersatz leisten.[2]) Nach wenigen Jahren hatte Modena Anlaß zu neuen Beschwerden über Ferrara, so daß es sich 1219 an König Friedrich um Abhilfe wandte, der auch den Podestà von Parma beauftragte, Salinguerra und Ferrara durch Bedrohung mit dem kaiserlichen Bann zur Aufhebung der verhängten Sperre zu zwingen.[3])

576. Gerade damals nun faßte Cremona den Entschluß, seine kommerzielle Stellung am Po durch Herstellung eines Abkürzungskanals durchgreifend zu verbessern.

Mantua war in seiner eigensüchtigen Handelspolitik so weit gegangen, alle vom unteren Po kommenden Schiffe zu zwingen, bei Governolo aus dem Po ab- und in den Mincio einzubiegen und in Mantua ihre Ladung zu löschen.[4]) Nun sollten die Schiffe Cremonas das mantuanische Gebiet völlig umgehen können dadurch, daß ungefähr auf der Sehne des Bogens, den der Po zwischen seiner Nordwendung bei Guastalla und der Mündung des Panaro beschreibt, ein Schiffahrtskanal (Tagliata) gegraben wurde, den der Po selbst mit Wasser zu füllen hatte. Der Plan entfesselte den heftigsten Kampf der Interessen; Mantua und Ferrara waren die entschiedensten Gegner und der Papst schloß sich ihnen namentlich wegen der Zollstätte bei Ficcarolo an. Dennoch führten Cremona und Reggio den Plan im Frühjahr 1220 erfolgreich durch, und die Tagliata blieb allen Anfeindungen, namentlich der Mantuaner[5]), zum Trotz bestehen; in den Jahren 1242—1244 hat Reggio bei Raçolo eine feste Brücke über die Tagliata herstellen lassen.[6]) Deutlich zeigt dieser lombardische Kanalstreit, wie groß die Interessen gewesen sein müssen, die für die Handelsschiffahrt und zugleich für die Zolleinnahmen der beteiligten Städte auf dem Spiele standen; nicht minder deutlich aber lehrt er auch, welche Schwierigkeiten der Handelsschiffahrt aus der politischen Zersplitterung der anliegenden Gebiete erwuchsen. Wie man dieser Schwierigkeiten am unteren Po gelegentlich Herr zu werden versuchte, kann uns der am 24. Mai 1239 zwischen Ferrara und Mantua ge-

---

[1]) Murat. Ant. II, 889 f. Juro, quod permittam Mutinensibus suum navigium habere sicut modo est, meliorare, reficere, mutare ad voluntatem Mutine usque in Padum et omne impedimentum inde auferre.

[2]) Ebd. IV, 715 f.

[3]) B.-F. 984. Winkelmann I, 82.

[4]) Winkelmann I, 88. Alb. Milioli lib. de temporibus SS. XXXI, 502.

[5]) Am 1. Mai 1223 lauerten die Mantuaner einer Schiffskarawane der Cremonesen von fast 100 Salzkähnen auf, als sie bei Bondeno in die Tagliata einzufahren im Begriff war, und bohrten sie in den Grund. Alb. Miliol., SS. XXXI, 504.

[6]) Ebd. 514 ff. Näher auf die Geschichte der Tagliata einzugehen, würde an dieser Stelle zu weit führen.

schlossene Vertrag von Massa[1]) veranschaulichen. Für die Sicherheit des Handelsverkehrs auf den Wasser- und Landstraßen ihres Gebiets trat jede der beiden Städte unter Übernahme der Ersatzpflicht ein; zwischen beiden Gebieten aber war auf dem linken Poufer eine Lücke, in der das unter veronesischer Hoheit stehende Ostiglia lag, das sich mit Mantua häufig in Differenzen befand. Man bestimmte nun, daß, solange zwischen Mantua und Ostiglia Streit bestand, kein Ferrarese mit Waren die unsichere Stromstrecke auf eigene Hand passieren sollte; vielmehr hatte er, wenn er auf der Reise stromauf war, in Melaria, dem letzten Ort des Gebiets von Ferrara, war er aber auf der Rückreise, in Governolo auf das Eintreffen einer der unter Eskorte fahrenden mantuanischen Schiffskarawanen (muda mercatorum Mantuae) zu warten und sich dieser anzuschließen. Für den Fall, daß die Kaufleute von Mantua besondere Wachtschiffe bei Serravalle, deren Endpunkt des mantuanischen Gebiets auf der linken Poseite, oder Revere (Ostiglia gegenüber) stationiert hätten, genügte es, wenn die Ferraresen von Melaria oder Governolo aus nach diesen schickten und unter deren Geleit die Fahrt bis zur Grenze Mantuas oder Ferraras fortsetzten.[2]) Wohl um die Ferraresen vor etwaigen Handelsnachteilen bei Befolgung dieser Vorschriften zu bewahren, verpflichtete sich Mantua, auch den Transport der Waren der eigenen Bürger oder anderer Fremder nur unter entsprechenden Bedingungen zuzulassen[3]); den Konsuln von Governolo und den Kapitänen von Serravalle und Revere war die Aufsicht darüber zur eidlichen Pflicht zu machen. Wenn Mantua mit den Leuten von Ostiglia in Frieden lebte, so fielen alle diese Beschränkungen fort und es blieben nur die schon in früheren Verträgen bezüglich einzelner Orte erlassenen Verbote in Kraft. Merkwürdig ist auch, daß die Ferraresen sich ausbedangen, falls die Mantuaner dem bestehenden Handelsverbot des Kaisers selbst zuwiderhandelten oder andere zuwiderhandeln ließen, ebenfalls zu dem gleichen Handel zugelassen zu werden; beide Städte gehörten damals der kaiserlichen Partei an, so daß es sich jedenfalls um eine vom Kaiser gegen seine politischen Feinde angeordnete Handelssperre handelt, die man nicht gerade streng zu beobachten willens war.

577. Minder lebhaft als am unteren Po mußte die Handelsschiffahrt natürlich am Oberlaufe sein, wo der Strom selbst mit seinem starken Gefälle schon wesentliche Hindernisse bereitete.

Doch erstreckte sich die Schiffahrt noch beträchtlich über Pavia hinaus; in einem Vergleich zwischen dem Bischof von Vercelli und den Leuten von Casale vom 7. November 1203 wurden dem Bischof der herkömmliche Uferzoll in Casale von allen Schiffen, die mit Waren irgendwelcher Art stromab oder stromauf gingen, sowie die übliche Pflockgebühr zugestanden[4]); und als König Friedrich sich 1212 durch die Lombardei hindurchschleichen mußte, hören wir, daß Piacenza alle von oberhalb kommenden Schiffe sorgfältig durchsuchen ließ. Die Zollordnung von Ferrara vom Jahre 1228 setzt

[1]) Murat. Ant. IV, 443.

[2]) Ebd. 445: debeat mittere pro dicta tansa mercatorum, ubi fuerit, et ipsam expectare ibi, quousque venerit. Et ipsa teneantur ita cito, quam viderint nuncium venire, ipsum mercatorem seu mercatores secure tansare per districtum Mantue etc.

[3]) nisi quum muda Mercatorum seu Comunis Mantue venerit pro mercadandia conducenda.

[4]) Chart. I, 1096 no. 746.

nicht bloß den Schiffsverkehr der Placentiner und Pavesen, sondern auch der oberhalb von Pavia bis Susa Wohnenden, die sie in der Zollbehandlung den Pavesen gleichstellt, voraus; damit ist freilich so wenig wie bei den in gleicher Weise genannten Franzosen, Deutschen, Genuesen und Pisanern gesagt[1]), an welcher Stelle sie den Umschlag ihrer Waren auf den Wasserweg bewirkt haben mögen.

578. Was die Nebenflüsse des Po angeht, so ist schon klar geworden, wie energisch Bologna und Modena ihre Verbindung mit dem Po, dessen Hauptstrom ihnen damals näher lag, als es heute der Fall ist, für ihre Handelsschiffahrt auszunutzen verstanden. Dabei ließ man es an Verbesserungen der natürlichen Wasserläufe keineswegs fehlen; so ließ sich Modena vom Kaiser im Juni 1226 das unbeschränkte Recht zusprechen, mit allen Flußläufen in seinem Gebiet jede beliebige Änderung vorzunehmen und eine Schiffahrtstraße nach dem Meere zu oder wohin es sonst sei zu unterhalten und zu befahren.[2]) Und in dem Vertrage Modenas mit Reggio von 1202 sind genaue Bestimmungen über die Wasserentnahme aus der Situla (Secchia) für die beiderseitigen Schiffahrtskanäle getroffen; die Oberhäupter beider Städte beschworen, daß fortan niemand an der Benutzung dieser Kanäle behindert werden dürfte.[3]) Parma war mit dem Po durch einen Schiffahrtskanal verbunden, der bis zur Mündung der Enza geführt war; nach den Statuten sollte der Podestà dafür sorgen, daß er so viel Wasser hatte, daß Schiffe jederzeit bis zur Stadt gelangen konnten; die Ufer des Kanals waren von allen Bepflanzungen freizuhalten. Am Eintritt des Kanals in die Enza wurde 1233 eine eiserne Sperrkette angebracht, so daß Ein- und Ausfahrt den Schiffen nur mit Genehmigung des dort von der Stadt stationierten Wächters möglich war.[4])

Auf der linken Seite des Po waren, vom Mincio abgesehen, der bis Mantua wie ein Seitenarm des Po erschien, Oglio, Adda und der kleinere Lambro für die Handelsschiffahrt am wichtigsten. Als unter Kaiser Friedrichs I. Schutz an Stelle der nicht weit vom Lambro gelegenen alten Stadt auf dem rechten Addaufer ein Neu-Lodi entstand, wurde in dem kaiserlichen Verleihungsbrief der neuen Stadt der Charakter als Hafen und Schiffahrtstation[5]) beigelegt; die zu Berg oder zu Tal fahrenden Kaufmannsschiffe sollten sicher und unbehindert hier vor Anker gehen und kaufen und verkaufen dürfen. Am ganzen Addalaufe durfte kein anderer Hafen angelegt werden, es geschehe denn mit besonderer kaiserlicher Erlaubnis. Auf allen schiffbaren Wasserläufen der Lombardei sollten die Lodesanen von Abgaben, mit Ausnahme der für den Kaiser erhobenen, frei sein. Als sich Lodi 1167 dem lombardischen Bunde anschließen mußte, wurde seinen Kaufleuten außer der vollen Verkehrsfreiheit auf dem Po, wie Pavia sie hatte, auch Abgabenfreiheit in den Gebieten von Cremona, Mailand, Brescia und Bergamo eingeräumt; im Gebiet des Bistums Lodi sollte es der einzige

---

[1]) Muratori Ant. II, 29 f.

[2]) Muratori Ant. II, 705: potestatem habendi navigium, exercendi et mutandi, usque mare, et quocunque ire voluerint.

[3]) Ebd. IV, 383 f.

[4]) Stat. Parm. p. 44 (1226), 377 f.

[5]) Cod. Laud. II no. 1 p. 4: portus generalis et communis navium statio. Über die Gründung von Neu-Lodi im allgemeinen Giesebrecht V, 157. Agnelli G.: La viabilità nel Lodigiano, in: Arch. lomb., serie 4, fasc. 2 (1904) p. 227 ff.

Addahafen bleiben.[1]) Jedes Schiff hatte in diesem Hafen eine Abgabe von 12 den. an Lodi zu entrichten.[2]) In dem Allianzvertrage, den Mailand und Lodi am 28. Dezember 1198 schlossen[3]), gab Mailand das Versprechen ab, für alle Waren, die es zu Schiffe bezog oder verfrachtete, Lodi als alleinigen Ein- und Ausfuhrhafen benutzen zu wollen und Waren, die zu Schiffe von Cremona die Adda aufwärts geführt würden, weder in Cremona noch sonst an einem Orte, ausgenommen in Lodi, zu kaufen.

Auch in die Verhältnisse der Lambroschiffahrt erhalten wir einen Einblick. Bei einer Differenz zwischen Lodi und Piacenza im Jahre 1173 wurde durch Zeugenaussagen festgestellt[4]), daß der Zoll, der von den auf dem Lambro verkehrenden Schiffen für Lodi seit alter Zeit erhoben zu werden pflegte, 5 Soldi alter Denare und zwei Weizenbrode betragen habe; einer hat in den 5 Jahren vor dem Kriege zwischen Lodi und Mailand diesen Zoll siebenmal von Salzschiffen und Schiffen mit anderen Waren durch lodesanische Einnehmer teils in Salaranum (nahe Alt-Lodi), teils in Orium (nahe der Lambromündung) erheben sehen; ein anderer bezeugt das gleiche für zwei cremonesische Schiffe; ein dritter hat 38 Schiffe dies pedagium entrichten sehen; ein vierter kennt die Schleuse bei Cereta (an der mailändischen Grenze) als Einhebungsort, während andere bekunden, daß diese Abgabe nur widerwillig gegeben worden sei.

Auf der anderen Seite suchte sich Mailand durch kaiserliche Privilegien dagegen zu schützen, daß etwa außerhalb seines Gebietes der Schiffahrt auf dem Lambro Schwierigkeiten bereitet wurden; niemand sollte durch Anlage von Brücken, Wehren, Mühlen u. dgl. von Melegnano abwärts bis zur Mündung des Lambro in den Po die Schiffbarkeit des Flusses irgendwie beeinträchtigen, die Freiheit des Verkehrs auf dem Lambro behindern oder neue Abgaben auf demselben einführen dürfen.[5]) Aber Mailand sorgte auch für Herstellung künstlicher Wasserstraßen in seinem Gebiet, und zwar in sehr bemerkenswertem Umfange. Schon im August 1179 wurde mit dem Bau des Kanals von Gazano begonnen[6]), der vom Tessin in der Nähe von Oleggio abzweigte, sich bis in die Gegend von Abbiategrasso in der Nähe des Flusses hielt und sich dann nach Osten über Gazano Mailand zuwandte. Zu diesem Kanal trat später von der anderen Seite her der Addakanal, der den Fluß bei Cassano verließ; im Jahre 1245 hat König Enzio im Kampfe gegen Mailand mit den Kontingenten von Cremona, Parma und Reggio die »taleata Addae« benutzt und das an diesem Kanal gelegene Gorgonzola erobert.[7])

579. Wenn wir von den Bergamasken erfahren, daß sie mit ihren Tuchballen zu Schiffe nicht nur nach Ferrara kamen, sondern auch nach Bologna, Venedig und Ravenna weiter gingen[8]), so mögen sie je nach den Umständen den Oglio oder Serio und Adda zur Fahrt nach dem Po benutzt

[1]) Cod. Laud. II no. 24 p. 34. Giesebrecht V, 577 f.

[2]) Geht aus einer zeugeneidlichen Feststellung von 1192 hervor. Cod. Laud. II no. 163 p. 185 f.

[3]) Ebd. no. 209 f. p. 226 ff. Auch Cod. Laud. III, 586 ff.

[4]) Ebd. II no. 61 p. 71 f.

[5]) Priv. Ottos IV. von 1210 in Bestätigung von Privilegien Heinrichs VI. und Friedrichs I. B.-F. 410. Giulini VII (1857), 150.

[6]) Notae S. Georgii Mediol., SS. XVIII, 387; ann. Mediol. minores, ebd. 396.

[7]) Alb. Miliol., SS. XXXI, 517.

[8]) Murat. Antiq. II, 31 (Zollordnung).

haben. Auf dem Oberlauf waren diese Flüsse natürlich nur zur Holzflößerei zu benutzen; offenbar in finanziellem Interesse übte Brescia über diese auf dem Oglio eine genaue Kontrolle aus. In Monticolo waren durch eine besonders dazu angestellte Vertrauensperson alle Holzflöße, die von Valcamonica herunter kamen, aufzuzeichnen; die Aufzeichnung ging dann zur Kontrolle nach Pisonea am Eintritt des Oglio in den Iseosee und von da nach Iseo selbst am Südrande des Sees, das als Hafen Brescias anzusehen war, weiter; für die Gemeinde Iseo war dann dem Kämmerer von Brescia Rechenschaft abzulegen.[1])

Eine lebhafte Handelsschiffahrt bestand auch auf den oberitalienischen Seen. Como untersagte den Schiffern des Sees im Jahre 1218 besondere Verbindungen untereinander; war ein Schiffer für einen Transport bestimmte Abmachungen eingegangen, so war er auch bei Strafe verpflichtet, den Transport gegen den bedungenen Frachtlohn auf dem Schiffe, für das die Abmachung getroffen war, auszuführen.[2]) Die Schiffahrt auf dem Gardasee wird uns durch einen Rechtsstreit zwischen dem Grafen von Garda und der Gemeinde Lazise über den in Lazise von den lombardischen Kaufleuten, die von der anderen Seite des Sees kamen, zu erhebenden Uferzoll bezeugt, der am 17. November 1179 von dem Podestà von Verona mit seinen Judices zugunsten von Lazise entschieden wurde[3]); von hier war die Wasserstraße der Etsch leicht zu erreichen. Rein lokale Bedeutung hatte es, daß der Gemeinde Riva vom Bischof Konrad von Trient im Jahre 1192 das Recht verliehen wurde, ein Schiff zur Vermittelung des Verkehrs mit Ponale und Torbole zu unterhalten; pro Person war für die einfache Fahrt 1 den. zu entrichten.[4])

580. Derselbe Bischof privilegierte am 30. April 1202 eine Gesellschaft von Schiffern von Mori für den Warentransport auf der Etschstrecke von Ravazzone bis Casa nova (Neuhaus), indem er zugleich die Höhe des Zolls, den sie zu entrichten hatten, vorschrieb[5]); als im Sommer 1236 Bonencontro Salvebelli als Bevollmächtigter dieser Schiffer, von denen 16 genannt werden, vor dem kaiserlichen Podestà von Trient gegen Otto de Gando und Genossen klagte, weil diese ihnen zu viel Zoll abverlangten, beriefen sie sich auf die vom Bischof Friedrich, dem Nachfolger Konrads, vorgenommene Festsetzung des Zolls (toloneum seu muda.)[6])

Besondere Sorge wandte man in den 1228 abgeschlossenen Statuten Veronas der Schiffahrtstraße der Etsch zu. Man sah darauf, daß die Schiffbarkeit des Flusses nicht durch irgendwelche Wasserbauten beeinträchtigt, nicht Strudel erzeugt oder das Gefälle allzusehr verstärkt würde; man sorgte dafür, daß die Dämme, die die Etsch zu beiden Seiten von Legnago abwärts begleiteten, instand gehalten wurden, und ordnete die Schließung eines entstandenen Durchbruchs an (Rupta Crearolarum.)[7]) Für böswillige Schädigungen, die Schiffen, die am Ponte delle Navi ankerten, nächtlicherweile zugefügt wurden, leistete die Stadt Ersatz; Schiffe, die in einer Ort-

[1]) Stat. Bresc. in Leg. Munic. II, 1584 (120).
[2]) Stat. Cum. ebd. p. 155 rub. 123.
[3]) Cipolla in Atti ven. (N. Arch. ven. XV) p. 489. Scheffer-Boichorst p. 47.
[4]) v. Hormayr, Beyträge no. 107 p. 253.
[5]) Voltelini p. 187 unter Berufung auf eine Urkd. im Wiener Staatsarchiv vom 2. Febr. 1210, der die Urkunde von 1202 inseriert ist.
[6]) Ebd. no. 377, 392 f., 397, 403.
[7]) Lib. Jur. Civ. rub. 102, 244, 235.

schaft des Gebiets übernachteten, konnten gegen vorgeschriebenes Entgelt die Stellung von Wächtern verlangen; die Gemeinde, die sich dessen weigerte, wurde haftpflichtig.[1]) Auch die venezianischen Küstenflüsse behaupteten, wie schon früher, ihre Bedeutung für den Handel. In dem heftigen Kampfe zwischen Vicenza und Padua, der am 28. März 1147 durch den an der Brentafähre bei Fontaniva geschlossenen Frieden beendet wurde, handelte es sich zum großen Teile um Schiffahrtsinteressen; im Frieden selbst versprachen die Paduaner, der freien Schiffahrt der Vicentiner durch ihr Gebiet fortan keinerlei Hindernis mehr in den Weg zu legen.[2]) Und von Treviso wissen wir aus seinen aus den ersten Zeiten des 13. Jahrhunderts herrührenden Statuten, daß es in seinem Handelsinteresse einen Kanal zwischen Sile und Piave hergestellt hatte und eifrig auf die Regelung des Unterlaufs beider Flüsse bedacht war.[3])

581. Wenn man sich den Zustand der Landstraßen im Mittelalter in der Regel als einen sehr primitiven vorzustellen pflegt, so trifft diese Anschauung für Ober- und Mittel-Italien schon für die Zeit bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts keineswegs allgemein zu; namentlich den für den Handel hauptsächlich in Betracht kommenden Straßen haben die Communen, soviel wir sehen können, durchweg eine eifrige Fürsorge zugewendet. Die Statuten von Pisa und Piacenza aus dem 12., die von Verona, Padua, Parma aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts enthalten zahlreiche Bestimmungen über Anlegung, Unterhaltung und Verbesserung von Straßen, Wegen, Brücken. Das ganze 4. Buch der Statuten von Parma handelt de viis et stratis, aquis et dugariis et pontibus et aliis laboreriis Comunis[4]); und in der Praxis sehen wir hier im Jahre 1197 einen Magister Lanfrancus, der zugleich Kanoniker der Kirche von Sorbulo war, mit Herstellungsarbeiten an der Via Claudia[5]) und der Brücke über den Taro beschäftigt. In Padua gab es ein besonderes Wegeamt der Ingrossatores[6]), und die Statuten von Bergamo verlangen, daß die Ortsvorsteher des Gebiets angehalten würden, die Wege, Straßen und Brücken ihres Bezirks zu unterhalten und zu verbessern. Die Stadt selbst hatte eine neue Hauptstraße herstellen lassen, die quer durch ihr Gebiet von der Adda zum Oglio hinüberführte.[7]) Im Jahre 1225 schreibt Verona in seinen Statuten den Ausbau der direkten Straße nach Brescia vor, falls dieses die Ausführung des auf sein Gebiet fallenden Anteils zu übernehmen bereit ist.[8]) Als man 1230 Sarzana durch Heranziehung neuer Einwohner zu heben bemüht war, versprach man, für eine gute und bequeme Zugangsstraße zur »strata Romea« d. h. der Frankenstraße, Sorge zu tragen.[9])

---

[1]) Ebd. 229, 276.

[2]) Gonzati L., Pace tra Padovani e Vicentini stipulata a F. il 28. marzo 1147 (ohne Ort, Jahr und Seitenzählung). Auch die Stat. Padov. enthalten viele aus der Zeit vor 1236 herrührende Bestimmungen über Schiffahrtskanäle und Wasserbauten, so no. 886 f., 892 f., 896, 898 ff., 908 f., 913 ff.

[3]) Biscaro im N. Arch. ven., n. s., V (1903) p. 140.

[4]) Stat. Parm. p. 360 ff.; s. ferner p. 175, 146. Lib. Jur. Civ. rub. 196, 253. Über Genua-Tortona usw. oben § 501, über Piacenza § 506, Asti-Turin § 505.

[5]) Affò III, 315 no. 18. Via Claudia nannte man seit der spätrömischen Zeit den durch Parma gehenden und westlich davon liegenden Teil der via Aemilia; s. Schütte p. 128.

[6]) Stat. Padov. p. 198 no. 609 ff.

[7]) Stat. Perg., collatio XV rub. 38, 48, 49 in Leg. Munic. II, 2034.

[8]) Lib. Jur. Civ. rub. 246.

[9]) Chart II, 1371 no. 1815. In dem Vertrage zwischen Sarzana und dem

582. Selbstverständlich erschien es für alle diese Stadtstaaten Ober- und Mittel-Italiens, daß jede größere Verkehrsstraße, die über ihr Gebiet ging, zugleich durch den Hauptort führte. Demgemäß mußte bei der Begründung von Neu-Lodi (1158) auch die Straße verlegt werden; ausdrücklich bestimmte man damals, daß die Hauptstraße (communis strata, offenbar die von Mailand nach Piacenza und Cremona führende), wie sie mitten durch die alte Stadt ging, auch mitten durch die neue geführt werde.[1]) Da es offenbar nicht so leicht war, den Verkehr ganz von dem alten Wege abzuziehen, ordneten noch die Statuten Lodis vom Anfang des 13. Jahrhunderts an, daß die alte Romstraße auf einer bestimmten Strecke zu zerstören, völlig zu kassieren und zu bebauen sei.[2]) Piacenza suchte in seinem langen Kampfe mit Parma den Gegner dadurch empfindlich zu treffen, daß es im Jahre 1199 für den Handel eine vom parmesanischen Gebiet und dem La Cisa-Paß unabhängige Straße nach Toskana schuf, die über Borgotaro und den Bratellosattel Pontremoli erreichte; indessen hat es diese neue Straße, die namentlich auf der toskanischen Seite wesentlich größere Schwierigkeiten bot als die alte, nicht zu behaupten vermocht.[3]) Um friedliche Vereinbarung über die Herstellung einer neuen Gebirgsstraße über den Apennin handelt es sich in dem Vertrage zwischen Modena und Pistoja vom 24. November 1225; der Zug der Straße, die durch Val de la Mula gehen, beide Städte in bessere Verbindung miteinander bringen und wohl auch einen Teil des florentinischen Verkehrs über den Apennin an sich ziehen sollte, wird genau vorgeschrieben; jede der beiden Städte hatte für die Unterhaltung und die Sicherheit der Straße auf ihrem Gebiet Sorge zu tragen. Jedenfalls schloß sich die neue Straße eng an einen schon vorhandenen Saumpfad an, wie schon daraus zu schließen ist, daß der Vertrag von den beiderseitigen Gesandten »apud Hospitale de Valdelamula« abgeschlossen ist.[4])

583. Auch im Kirchenstaate, für den ja der starke Verkehr nach Rom von besonderer Wichtigkeit war, wandte man dem Straßenwesen seine Aufmerksamkeit zu. Im Jahre 1236 stellten Podestà, Rat und Gemeinde von Sutri dem Papste vor, daß die Brücke vor dem Stadttore durch Überschwemmungen zerstört sei und ebenso wie die öffentliche Straße der Wiederherstellung bedürfe; da ihre eigenen Mittel dazu nicht hinreichten, möge er ihnen gestatten, von jeder zu Pferde passierenden Person 1 den. provin. senatus, von jedem Fußgänger 1 den. senensis zu erheben, wofür sie auch die Bewachung der Straße innerhalb ihres Gebietes übernehmen wollten; auf das bisher erhobene besondere Geleitsgeld und das stallaticum von 2 den., das jeder an ihrem Ort Übernachtende habe zahlen müssen, wollten sie dafür Verzicht leisten. Der Papst genehmigte ihre Bitte zunächst für einen Zeitraum von 3 Jahren, doch unter der Bedingung, daß alle Römer sowie

---

Bischof von Luni von 1201 war abgemacht worden: strata cursu solito perseveret; ebd. 1217 no. 1709.

[1]) Cod. Laud. II no. 1 p. 4.

[2]) Ebd. III, 556 ff. Stat. vetera (1211) l. III rub. 59: De strata veteri mortificata: ut strata romea vetus quae ibat Laude Veteri ad Luviragam usque per medium Surdi, sit destructa. S. auch: Agnelli G., La viabilità nel Lodigiano nell' antichità e nel medio evo im Arch. lomb., ser. 4, fasc. 2 (1904) p. 197 ff.

[3]) Joh. Codagnelli p. 23. Genaueres über die Kämpfe um diese Straße Schütte p. 55 f., 42 und G. Sforza in dem neu erschienenen Band I (1904) der Mem. e doc. di Pontremoli.

[4]) Murat. Antiqu. IV, 413: quod Strata fiat et a p t e t u r et aptata teneatur etc.

alle aus dem Patrimonium Petri, ferner alle Religiosen und die Familiaren der Kurie von dieser Abgabe befreit blieben.[1])

Wie in diesem Falle, so nahmen auch sonst die Flußübergänge in erster Linie die Fürsorge und das Interesse der öffentlichen Gewalten in Anspruch[2]); freilich waren sie ihrer Wichtigkeit wegen nicht selten auch Gegenstand erbitterter Kämpfe. Im Jahre 1156 ließ Mailand durch den Magister Guintelmus bei Casolo eine Brücke über den Tessin erbauen, deren besondere Schönheit und Festigkeit gerühmt wird; und 11 Jahre später schloß das aus den Trümmern wiedererstandene Mailand mit Novara einen Vertrag, wonach dieses die Brücke über den Tessin (jedenfalls die von Bernate) wiederherzustellen, sie zu bewachen und den Brückenzoll ebenso wie den zurzeit bestehenden Überfahrtszoll mit Mailand zu teilen versprach.[3]) Auf Grund kaiserlicher Privilegien aber beanspruchte Pavia das alleinige Recht auf den Besitz und den Bau von Brücken über den Fluß von Plumbea (etwa 1 Meile s. vom Lago Maggiore) an bis zur Mündung; noch 1219 gebot Friedrich II. in Anerkennung dieses Rechts den Mailändern die Brücke bei Vigevano zu zerstören[4]), ein Gebot freilich, dem Nachdruck zu verleihen er nicht die Macht hatte. Für die Adda erhielt Lodi bei seiner Neugründung das Recht, Brücken zu schlagen, unter Vorbehalt des Rechts auf den Brückenzoll für den Fiskus; sogleich begann auch Lodi mit dem Bau einer Addabrücke bei der Stadt, die wie die Stadt selbst noch lange schweren Angriffen ausgesetzt gewesen ist[5]); in den folgenden Kämpfen fiel auch die Addabrücke der Mailänder bei Gropello einmal der Zerstörung durch Lodesanen und Cremonesen anheim. Zur selben Zeit wie mit Novara bezüglich des Tessinübergangs hat dann Mailand auch einen völlig analogen Vertrag mit Bergamo für den Addaübergang bei Brivio abgeschlossen.[6])

Ein Beispiel dafür, daß bestimmte Familien mit der Brückenwacht betraut wurden, liegt uns u. a. für Brescia vor; im Jahre 1174 verlieh es den Brüdern Johannes und Paulus de Judicibus de Sixano besondere Vorrechte unter der Bedingung, daß sie die obere steinerne Brücke über die Mella so im Stande hielten, daß ein bequemer Übergang über den Fluß möglich war.[7]) Oft auch erscheinen größere Brücken als öffentlich-rechtliche Institute mit besonderen Einnahmen und eigener Verwaltung.[8]) Der Po selbst entbehrte auch in dieser Periode in seinem unteren und mittleren Laufe der festen Brücken; die Brücke bei Brescello war sicher ebenso nur eine Schiffsbrücke, wie wir das von der Brücke bei Piacenza wissen, die bei dem Angriff, den der Kaiser 1160 mit den Schiffen Pavias machte, rechtzeitig nach der Stadt-

---

[1]) Auvray 3112. Vgl. Jung p. 90.

[2]) Stat. Padov. no. 877, 879 ff., 923 (alle vor 1236 entstanden). Stat. Parm. p. 115, 199.

[3]) Ann. Mediol., SS. XVIII, 363. Giesebrecht V, 102. Vignati p. 155 ff.

[4]) Toeche p. 206. B.-F. 1039 f. Winkelmann I, 86.

[5]) Cod. Laud. II p. 4. Giesebrecht V, 195.

[6]) Otto Morena p. 626. Giesebrecht VI, 402. Cod. Laud. II, 32 no. 22.

[7]) Lib. Potheris p. 308 (in der Überschrift und im Index irrig das Jahr der Abschrift 1222). Bezüglich des Arnoübergangs bei Fucecchio, wo die Frankenstraße den Fluß überschritt, verweise ich auf die lehrreiche Darstellung bei Jung p. 68—73, 79. Die Dorabrücke bei Mazzè wurde im Nov. 1156 mit allen Nutzungen vom Grafen Guido del Canavese für 20 l. segus. an Joh. de Cozerio verkauft. Gabotto I p. 18.

[8]) S. besonders Stat. Parm. p. 115 u. 199.

seite abgefahren werden konnte.[1]) Natürlich waren diese Brücken trotzdem für den Verkehr von der größten Wichtigkeit. In Piacenza wurde der Brückenzoll jährlich verpachtet; die Pächter hatten innerhalb des Stadtbereichs auch die Überfahrt über den Strom und Fahrten in der Längsrichtung des Flusses für die herkömmlichen Preise[2]) zu besorgen. Dafür lag ihnen die Instandhaltung der Brücken über den Hauptstrom und den alten Po ob.[3]) Im Jahre 1181, als die Brüder Obertus und Jacobus Oddonis Vetuli die Pacht für 365 l. plac. übernahmen, wurde bestimmt, daß nach dem Gutachten zweier Sachverständiger ein Nachlaß am Pachtschilling eintreten sollte, falls Lodi durch den Kaiser zur Erhebung gegen den Bund bestimmt und infolgedessen der von dort kommende Verkehr von Piacenza abgelenkt werden sollte.[4]) Auch im Konstanzer Frieden spielte diese Brücke eine Rolle; sie sollte mit allen ihren Einkünften den Placentinern verbleiben; doch hatten sie die alten Rechte des S. Julia-Klosters von Brescia durch Zahlung einer bestimmten Pachtsumme anzuerkennen.[5])

584. Es erhebt sich die wichtige Frage, wie es mit der Sicherheit des Handelsverkehrs auf diesen Straßen aussah.

Da auch die öffentlichen Straßen wie die Wasserwege als Regalien galten[6]), so standen auch sie unter Königsschutz. So hat z. B. Friedrich II. auf eine Beschwerde Modenas über Ferrara am 23. Februar 1219 an dieses das Gebot ergehen lassen, den Modenesen den sicheren Verkehr in ihrem ganzen Gebiete zu gestatten, da es der königlichen Majestät gezieme, »stratas apertas et securas tenere«; zwei Parmesanen haben am 1. April als Machtboten des Königs diesen Befehl im Kommunalpalast von Ferrara verkündet.[7]) Ähnlich gebot der Reichslegat Konrad, Erwählter von Hildesheim, am 20. Januar 1196 in der Lombardei die Sicherheit der Straßen und veranlaßte zugleich die Cremonesen zur Rückgabe alles dessen, was sie dem Kaufmann Petrus de Vicomercato von Piacenza und seinen Genossen abgenommen hätten, während gleichzeitig auch die Placentiner zu entsprechender Restitution verpflichtet wurden.[8])

Von der Theorie abgesehen, fand das Eingreifen der Reichsgewalt zum Schutze des Handelsverkehrs doch nur vereinzelt statt und ähnlich stand es mit der päpstlichen Gewalt, die besonders dann einschritt, wenn Geistliche geschädigt wurden oder wenn der Pilgerverkehr nach Rom durch Auferlegung von Abgaben oder Einrichtung von Verkehrssperren eine Beeinträchtigung erlitt.[9]) Wo sie zugleich die staatliche Gewalt übte, trat sie aber auch direkt zum Schutz der Kaufleute ein; so zwang Eugen III. am 2. Juni 1147 den Grafen Rainer, Gerhards Sohn, Sicherheit dafür zu stellen,

1) Otto Morena p. 628. Giesebrecht V, 173, 193, 226, 286.

2) Der Pachtvertrag umfaßte auch den »consuetus redditus transversus et longi Padi«.

3) »pontem Padi vivi et illum mortui.«

4) Boselli I, 327: ita quod Strata non veniret ad pontem. Lodi leitete dann den Verkehr jedenfalls über das ebenfalls kaiserfreundliche Cremona.

5) Const. et acta I p. 414. Über die Geschichte dieser Bestimmung Giesebrecht VI, 587 f. S. oben § 573.

6) Über die roncalischen Beschlüsse von 1158 Giesebrecht V, 177.

7) Muratori Antiqu. IV, 415 f. Über die Reichsgesetze des Kaisers vom 22. Nov. 1220 zum Schutze reisender Pilger und sonstiger Fremder s. Winkelmann I, 116 f.

8) Const. et acta I no. 368 f. p. 516 ff.

9) Einzelne Beispiele: Rodenberg I no. 306, 399. Berger 2862. Winkelm. II, 203.

daß er bis Weihnachten die 42 l. luc. zurückerstatten würde, die er Kaufleuten abgenommen hatte.[1]) Und die römischen Kaufleute begleitete der päpstliche Schutz auch ins Ausland; Innocenz III. ließ 1206 durch die Visitatores Lombardiae den Konsuln und Ratsherrn von Piacenza die dringende Mahnung zugehen, den römischen Kaufleuten alles, was ihnen durch Placentiner geraubt worden sei, in vollem Umfange zurückzugeben.[2])

585. Die Sicherheit des Handelsverkehrs auf den durchgehenden Straßen spielt in den Verträgen der Städte eine wichtige Rolle; im September 1156 sichern sich beispielsweise Bologna und Modena eidlich zu, für die Sicherheit der Straße zwischen beiden Städten zu sorgen und gegen etwaige Störer des Straßenfriedens gemeinsam vorzugehen.[3]) Auch die großen Städtebündnisse faßten diesen Punkt ins Auge; in dem Vertrage, den der lombardische Bund 1174 mit Bologna, Modena, Reggio, Parma und Mantua abschloß[4]). wurde vereinbart, daß jede der vertragschließenden Städte Sicherheit des Verkehrs auf den durch ihr Grafschafts- und Bischofsgebiet führenden Straßen allen den Lombarden eidlich zu gewährleisten habe, deren Heimatstadt die gleiche eidliche Verpflichtung übernahm, insbesondere versprach man, bei vorfallenden Schädigungen für Wiedererlangung des entfremdeten Gutes und Bestrafung der Übeltäter Sorge zu tragen. So versprachen sich auch Pavia, Como, Lodi und Bergamo in ihrem Bunde von 1191, untereinander und in ihrem Verhältnis zum Markgrafen von Montferrat für Offenhaltung und Sicherheit aller Straßen zu sorgen, und im Bundesschwur der tuscischen Liga vom 11. November 1197 begegnen wir ebenfalls der Verpflichtung, im gesamten Bundesgebiet die Sicherheit der öffentlichen Straßen aufrechtzuerhalten.[5])

586. Nicht selten sehen wir die Kommunen darauf bedacht, durch Abmachungen mit edlen Herren, namentlich in gebirgigen Gegenden, den friedlichen Handelsverkehr auf den Straßen sicherzustellen. So hat sich Modena in den Jahren 1156 und 1173 von den Capitanei der Frignana in bezug auf die ihr Gebiet durchziehende Straße besondere Sicherheitseide leisten lassen[6]) und im Jahre 1174 schlossen die Konsuln des Hauses der Manfredinghi mit Reggio einen Vertrag, in dem sie sich für die Sicherheit der von Reggio über Quarantulae und S. Martino in Spinis nach Ferrara führenden Straße verbürgten, während Reggio seine Hilfe zusagte, falls sie aus Anlaß der Bewachung und Verteidigung der Straße mit jemand in Streit geraten sollten.[7])

---

[1]) Muratori Antiqu. II, 559.

[2]) Boselli II, 296.

[3]) Savioli II 1 no. 160 p. 245. Am 22. August 1177 »ad S. Mariam in Strata« erneuert; ebd. II, 2 no. 243 p. 81 und Murat. Antiqu. IV, 339 f. S. auch Mantua-Ferrara (1208) ebd. II, 874.

[4]) Muratori Antiqu. IV, 266. Savioli II, 2 p. 30. Vignati 220 ff. Daß 1174 und nicht 1170 zu datieren: Ficker II, 212. Giesebrecht VI, 753. Güterbock F., Friede von Montebello (Berlin 1895) p. 68, 80. Hingewiesen sei auch auf den Beschluß der ersten großen Tagung des Bundes vom 1. Dezember 1167, wonach jede unter Bundesgliedern vorfallende Schädigung binnen 30 Tagen nach erhobenem Anspruch zu ersetzen war, falls nicht der Geschädigte oder seine Regierung eine Abweichung hiervon genehmigten. Vignati 143 f. Giesebrecht V, 589; VI, 477.

[5]) Toeche p. 615. Ficker IV no. 196. Santini p. 37.

[6]) Savioli I, 2 p. 240 f. (auch Muratori Ant. IV, 301) und II, 2 p. 40.

[7]) Muratori Ant. IV, 343. Salzer p. 8. Vertrag von Alba mit Heinrich von Carreto 1210; Milano I, 48.

Wenn die Konsuln von Sarzana in dem Vertrage vom 22. April 1201 dem Bischof von Luni zugestanden, daß er in seinem ganzen Gebiete und Bistum unbehelligt das Geleitsrecht (conductum et guidam) üben dürfe[1]), so handelt es sich um einen Ausnahmefall, da derartige Rechte der Bischöfe in Ober- und Mittel-Italien sonst überall an die Kommunen übergegangen waren; gerade in diesem Gebiete aber fehlte es an einer solchen Kommune; Sarzana blühte eben erst empor und hat auch nie die Bedeutung einer der unabhängigen italienischen Stadtrepubliken erlangt.

Sicher war es für den Handel nur ein Vorteil, wenn die Kommunen darauf ausgingen, kleinere weltliche Herren, die das Geleitsrecht beanspruchten, zu beseitigen. So hat Vercelli im Jahre 1170 den Grafen Otto von Biandrate mit vierzig seiner Ritter genötigt, Bürger von Vercelli zu werden, nachdem Kaiser Friedrich noch 1155 dem Grafen Guido das Geleitsrecht für Grafschaft und Bistum Novara bestätigt hatte; 1199 wurde dann das gräfliche Gebiet von den benachbarten Kommunen Vercelli und Novara völlig aufgeteilt.[2]) Anders stand es ja mit Herren wie den Markgrafen Malaspina, mit denen die Kommunen von Macht zu Macht verhandeln mußten, ganz abgesehen von Montferrat und Savoyen mit ihren geschlossenen Gebieten, die das gleiche Interesse an der Verkehrssicherheit hatten wie die Kommunen selbst.

587. Was die Vorkehrungen der Städte selbst zur Sicherung der Straßen anbetrifft, so sind besonders die alten bald nach der Mitte des 12. Jahrhunderts entstandenen Statuten von Piacenza von Interesse. Unter ihrem Eid wird den Konsuln vorgeschrieben, für Schutz und Sicherheit der Kaufleute und der anderen Reisenden auf den Hauptstraßen des Gebiets von Piacenza und eintretendenfalls für Rückerstattung des etwa entfremdeten Gutes zu sorgen. Die Bewohner der an diesen Straßen liegenden Ortschaften wurden vereidet, die Straße zu bewachen, falls sie Hilferufe hörten, sogleich zur Unterstützung herbeizueilen (ad cridum currere), Raub und sonstige Missetat nach Kräften zu verhüten und, wenn dies nicht möglich gewesen, den Konsuln sofort Anzeige zu machen.[3]) In Brescia begnügte man sich 1180 mit der allgemeinen Vorschrift für das Stadtregiment, zur völligen Sicherung des Warentransports auf der von Mantua nach Brescia führenden Straße alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen; später schrieb man für diese wie für andere Relationen die ausschließliche Benutzung der direkten Hauptstraße vor.[4]) Die Statuten von Vercelli setzen Geldbußen gegen die-

---

[1]) Chart. II no. 1709 p. 1215. Bittere Klagen der vom pisanischen Konzil heimkehrenden französischen Geistlichkeit über den Bischof, in dessen Gebiet sie ausgeraubt und mißhandelt wurden; Petrus ven., ep. I, 27: »Lunensis episcopus nobis in brevi apparens lunarem eclipsim nimis immature passus est.« Bernhardi Lothar p. 643.

[2]) Chart. I no. 501 u. 549. Winkelmann, Philipp 343. Über Geleit und Geleitsrecht überhaupt Huvelin p. 365 ff., Stutz zu Mayr in Zeitschr. der Savigny-Stiftung XXI (1900), Germ. Abteil. p. 148 ff.

[3]) Boselli I, 321 (1159), 330 (1169), 331 (c. 1182).

[4]) Leg. Munic. II, 1584 (111): providere . . . in assegurando stratam etc. Bei diesem Beschluß vom 13. Jan. 1180 wirken die Konsuln der Kaufleute mit; die jüngere Stelle von ca. 1251 p. 1584 (108) schreibt für den Transport aller Waren und Lebensmittel aus dem Mantuanischen, Cremonesischen und Bergamaskischen die »recta strata« unter Angabe der Hauptzwischenorte vor.

jenigen fest, die den freien Verkehr auf den Straßen behinderten oder den Straßenfrieden verletzten.[1])

In der Tat fehlt es nicht an Beispielen für ein entschiedenes Eingreifen der Kommunen zum Schutze der Verkehrssicherheit schon in früher Zeit. Als der Archidiakon Alexander von Lüttich und Abt Rudolf von S. Trond unfern von Siena ausgeplündert worden waren, wurde ihnen auf ihrer Rückreise von Rom 1127 von den Sienesen ihr Eigentum wieder zugestellt, so daß sie in Umkehrung des bekannten Wortes von sich sagten, sie seien arm nach Rom gekommen und kehrten reich nach Hause zurück. In ähnlicher Weise erwarb sich Piacenza den Dank des Abtes Petrus von Cluny, der auf seiner Romreise 1145 vom Markgrafen Opizo Malaspina überfallen und beraubt wurde, indem es durch sein energisches Einschreiten vollständige Rückgabe des Geraubten erwirkte.[2])

Nicht wenig wirksam mußte es sein, daß es üblich war, bei einem Friedensbruch die Ortschaft, in deren Bezirk er sich ereignet hatte, dafür verantwortlich zu machen; gewohnheitsrechtlich durfte sich in der Lombardei der Geschädigte sogar im Wege der Selbsthilfe an den Bewohnern bis zur Höhe seiner Einbuße schadlos halten; selbst Gregor IX. wandte gegen dieses Gewohnheitsrecht nichts ein und verlangte nur, daß die Humiliatenniederlassungen, falls sie keine Schuld trügen, auch von solchem Rückgriff nicht berührt werden dürften.[3]) Aber auch die Kommunen erkannten bei solchen Schädigungen auf den unter ihrer Hoheit stehenden Verkehrsstraßen nicht nur die Pflicht zur Strafverfolgung und zur Restitution des geraubten Gutes oder seines Wertes aus dem Besitz der Übeltäter, sondern auch eine eigene Ersatzpflicht an, nicht bloß den eigenen Bürgern, sondern auch Fremden gegenüber[4]), wenn diese als Untertanen befreundeter Gebiete oder auf Grund besonderer Abmachungen als unter ihrem Geleit stehend angesehen werden konnten. Bezeichnend ist, daß Bergamo einmal in seinen Statuten seinen Bürgern den Handelsverkehr mit Cremona zwar gestattete, es aber ablehnte, bei Schädigungen, die ihnen unterwegs zustoßen sollten, eine Haftpflicht anzuerkennen.[5])

Besonders in Zeiten kriegerischer Verwickelungen geschah es häufig, daß man sich vor dem Betreten eines fremden Gebietes erst des sicheren Geleits vergewisserte; auch bei starker feindlicher Spannung ermöglichte das oft eine Fortsetzung des friedlichen Handelsverkehrs. Als Piacenza im Juni 1158 zum Kaiser übertrat, behielt es sich doch die Zulassung derjenigen Mailänder in seinem Gebiete vor, denen es bereits sein Geleit für den Transport von Waren nach Genua oder anderen Orten zugesagt hatte.[6]) Und im Januar 1236 verhießen zwei Vikare des Grafen Albert von Tirol, damaligen kaiserlichen Podestàs von Trient, allen Veronesen, die Lebensmittel nach Trient oder seinem Gebiet einführten, vollste Sicherheit für Hin- und Rück-

---

[1]) Ebd. p. 1169 rub. 202 (von 1227) u. p. 1114 rub. 42 (von 1241): de rumpentibus stratam. S. auch Stat. di Pistoja p. 98, rub. 143.

[2]) Gesta abb. Trudon., SS. X, 306. Bernhardi Lothar p. 148; Campi II, 351 f. Langer p. 21. Ivrea setzte 1219 Übeltäter gefangen, ›quia stratam superant mulas peregrinorum incidendo et furando‹. Gabotto II, 319.

[3]) Auvray 2602 (1. Juni 1235).

[4]) S. den Fall der Ersatzleistung Comos an Kaufleute von Lille; oben § 328. Vertrag Genua-Tortona § 501; mit den Malaspina § 506.

[5]) Leg. Munic. II, 1999 (Coll. XIII, 1).

[6]) Const. et acta I no. 172 p. 238.

reise sowie für die Zeit ihres Aufenthaltes in Trient.[1]) Mehrfach treten die Statuten dem Mißbrauch entgegen, daß angesehene Privatpersonen auf eigene Hand Fremden und fremden Waren gegenüber gegen Entgelt sicheres Geleit durch das Staatsgebiet, dem sie angehörten, übernahmen. So bedrohten die Statuten von Piacenza (von ca. 1182) jeden Placentiner, der Waren eines Pavesen zu Wasser oder zu Lande stromauf (also zur Grenze Pavias) geleitete, mit Konfiskation seines Gewinns und einer Geldbuße von 5 l., die sich auf das Doppelte erhöhte, wenn der Schuldige dem Ritterstande angehörte; und die Statuten Vercellis von 1242 behalten ausdrücklich und allgemein Abmachungen wegen sicheren Geleits dem Comune vor.[2])

588. Im allgemeinen wird man sagen dürfen, daß in Ober- und Mittel-Italien sowohl für den Zustand der Handelswege wie für die Sicherheit des Verkehrs auf denselben in ausreichender Weise gesorgt war; es liegt in der Natur unserer Quellen, daß wir von Ausnahmen, die vorkamen, am ehesten erfahren. Der schlimmste Feind des friedlichen Handelsverkehrs waren die territorialen Fehden, die häufig auch der Handelseifersucht entsprangen und nicht selten auch Handelsstraßen zum Hauptgegenstande hatten; ich erinnere nur an die Kämpfe, die sich um die Frankenstraße nördlich vom Apennin zwischen Piacenza und Parma, südlich desselben zwischen Pisa und Lucca abgespielt haben[3]); wer die Macht hatte, schreckte auch vor der Ausübung des Straßenzwanges nicht zurück.[4]) Die Vielheit der Territorien mußte bald da bald dort Fehden hervorrufen; doch lag zugleich ein wichtiges Korrektiv dagegen gerade in ihrer Kleinheit, die die Umgehung feindlicher Territorien verhältnismäßig leicht machte.

Schien die Frankenstraße dem Romreisenden zu unsicher, so wandte er sich der via Aemilia zu und nahm z. B. von Faenza den Weg über Bagno (Balneum S. Mariae sub Alpibus) nach Arezzo; wollte er nach Florenz, so ging er von Bologna über den La Futapaß. Auch für den transalpinen Verkehr stand überall die Wahl zwischen mehreren Wegen frei, und diese Straßenkonkurrenz nötigte die Kleinstaaten in ihrem eigensten Interesse, den Bogen nicht zu überspannen. Noch leichter war natürlich im Flachlande die Umleitung des Handelsverkehrs im Kriegsfalle möglich. Kam es zu weitverzweigten Kämpfen, gruppierten sich die Territorien eines ganzen größeren Gebiets in zwei feindliche Lager, so führte das natürlich nicht selten, je nach der Parteistellung, zu starken Ab- und Umleitungen des Verkehrs, bis dann der Friede den früheren Zustand der Bevorzugung der kürzesten, bequemsten und sichersten Routen wieder zur Geltung brachte;

---

[1]) Voltelini p. 17 (Obert no. 40).

[2]) Boselli I, 334. Leg. Munic. II, 1130 rub. 89: Nullus faciat guidam per jurisdictionem Vercellarum accipiendo ex pacto nisi commune Vercellarum. Buße 60 sol. Auch Pistoja gestattete die Ausübung des Geleitsrechts (ducatus) nur den von den Konsuln oder dem Podestà dazu Ermächtigten und verlangte von diesen monatliche Rechnungslegung über die von ihnen erzielten Einnahmen. Stat. di Pist. p. 98 u. 108, rub. 143 u. 161.

[3]) Oben § 509 f. Näheres über die Straßenzüge in Toskana und die vielfach an sie anknüpfenden Differenzen Jung p. 11 ff.

[4]) Verbot desselben im Privileg Ottos IV. für Lucca (12. Dezemb. 1209; Mem. e doc. Lucch. I, 204): cum negotiatores venerint a Luni usque Luccam per Stratam, nullus hominum eos a Strata retorqueat aut venire aut recedere prohibeat.

der 1228 zwischen Turin und dem Dauphin von Vienne geschlossene Vertrag trifft z. B. Bestimmungen schon für die Zeit, in der die Handelsstraßen der Lombardei wieder zu ihrem früheren Verlauf zurückgeführt sein würden.[1]) Nur einen Fall kenne ich, wo eine zur Kriegszeit vorgenommene Ableitung des Verkehrs zu einer dauernden geworden ist. Gräfin Mathilde von Tuscien hatte seinerzeit, offenbar durch ihre Feindschaft mit Cadalus von Parma dazu bestimmt, die durch Coparmuli am Po führende öffentliche Straße kassiert, die von Verona und Mantua herkommend, hier den Po kreuzte und nach Parma zum M. Bardone oder nach Reggio zur via Emilia weiterführte; jedenfalls ist der Hauptverkehr damals über Brescello geleitet worden, was für den Dom von Parma schwere finanzielle Einbußen zur Folge hatte. Als sich nun nach langer Zeit die Gräfin mit Parma wieder aussöhnte, verordnete sie zwar, daß die Straße zurückzuverlegen und in Zukunft wieder in der alten Weise durch Coparmuli zu leiten sei[2]); aber bei der langen Dauer der Umleitung, die zugleich keine nennenswerte Verlängerung des Weges bedeutete, und wahrscheinlich auch, weil die Interessen der Kommune Parma in dieser Beziehung von denen des Domes abwichen, ist diese Anordnung ohne Folgen geblieben und der früher auch seines Marktes wegen selbst von Lucchesen und Florentinern gern besuchte Ort blieb vom Verkehr abgeschnitten und sank für den Handel zur Bedeutungslosigkeit herab.

589. Eine weitere Folge der territorialen Zersplitterung Ober- und Mittel-Italiens war die Vielheit und Mannigfaltigkeit der Abgaben, die den Handel auf seinen Wegen trafen; vieles davon haben wir im Zusammenhange mit dem periodischen Handel und der Schiffahrt schon kennen gelernt. Überreste des königlichen Zollregals ragten vielfach auch in die Praxis unserer Zeit noch hinein.

So wurde, als sich Alessandria (Caesarea) 1183 unterwarf, das Recht des Kaisers auf den Brückenzoll am Tanaro, den Straßenzoll und Marktzoll ausdrücklich anerkannt[3]); und in Siena, das überhaupt merkwürdig spät zu voller kommunaler Bewegungsfreiheit gelangt ist, behielt sich König Heinrich, als er 1186 der Stadt gegen eine jährliche Abgabe von 70 Mark Silber u. a. das Münzrecht gewährte, den Torzoll ausdrücklich vor; noch 1221 versprach der Reichslegat Konrad den Sienesen, das »pedagium portarum« für sie vom Kaiser erwirken zu wollen.[4])

Daneben steht nun als neuer Faktor die Zollpolitik der Kommunen. Wenigstens einige der autonomen Tarife aus dem Zeitalter des Comune haben sich erhalten; den engsten Anschluß an das historisch Gegebene und demgemäß den altertümlichsten Charakter zeigt unter diesen die Zollordnung Veronas.

---

[1]) Oben § 264.

[2]) Affò II, 344 no. 45: »Quia humanum est peccare sed diabolicum perseverare, considerantes ... quantum laboris atque periculi in transmutatione strate publice que per portum de Coparmuli olim fieri consueverat, viantibus attulisset, quantumque damni et incommodi amissione eiusdem portus per huiusmodi permutatione Parmensis Ecclesia pertulisset« ..., wird verkündet: »stratam in locum suum nos more solito revocasse ac deinceps per portum Cop. juxta modum pristinum omni tempore dirigi.« Undatiert. S. ob. § 41.

[3]) M. G. Leges II, 181 f. Giesebrecht VI, 12, 585.

[4]) M. G. Leg. sectio 4, t. I p. 440. Huillard-Bréholles II, 105.

590. Im Herbst 1173 ließ der Podestà Gualbertinus auf Grund von eidlichen Aussagen Sachverständiger die herkömmlich an den Toren der Stadt zur Erhebung gelangenden Gefälle aufzeichnen[1]; am 21. November 1176 wurden diese Feststellungen mit dem Hinzufügen, daß niemand höhere Abgaben zu nehmen berechtigt sei, vom Podestà Turrisendus in öffentlicher Versammlung zu Verona als Breve recti[2]) mercati Veronae et portarum publiziert; Markt- und Torzölle waren also, schon der Einfachheit wegen, zu einer Einheit zusammengefaßt. Als Erhebungsberechtigte sind nicht weniger als vier Faktoren beteiligt: als Vertreter ursprünglich königlicher Zollrechte der Comes und der Vicecomes, als Organ des Bischofs der Advocatus, als Vertreter städtischer Rechte die Portenarii. Unter den Abgabenpflichtigen unterscheidet die Zollordnung verschiedene Kategorien: die Leute des Bistums, die mit ihren Waren, vor allem Getreide, Vieh, Fischen, Holz, Wein u. a. nach Verona zu Markt kamen; sie hatten im allgemeinen von der Wagenlast nur 2 den. veron. zu zahlen; ferner ambulante Händler (merçadri qui vadunt per civitatem), die eine persönliche Abgabe von 1 den. zu entrichten hatten, die je zur Hälfte dem Vicecomes und dem Vogt zustand; dazu Geschirrhändler[3]), die von der Traglast beim Eintritt in die Stadt an den Vicecomes, und nach Absatz ihrer Waren auf dem Markt beim Wiederverlassen der Stadt an den Vogt je ein Geschirr in natura abzuliefern hatten.

Neben diesen stehen nun die Fremden. Für sie betrug der allgemeine Satz beim Warenimport für die Traglast, ob sie nun zu Schiffe oder sonst eingeführt wurde, 5 den., für die Wagenlast (de plaustro) 12 den.; als die offenbar für die Einfuhr wichtigsten Artikel werden Kupfer und Tuche hervorgehoben. Einen Ausgangszoll hatten diejenigen, die den Eingangszoll entrichtet hatten, nicht zu zahlen. Unter den Fremden unterscheiden die Aussagen zwischen den Lombarden und andern, die ihre Waren zu Wagen durch das Tor von S. Zeno nach Verona zu bringen pflegten, und den von Norden kommenden Deutschen[4]); Pilger (romei et pellegrini) und im Herrendienst Reisende (qui in servicio vadunt) passieren abgabenfrei, falls sie nicht außer den Lebensmitteln und Kleidern für ihren Bedarf auch Handelswaren mit sich führten.[5])

591. Weit einfacher war dagegen in Neu-Lodi die Erhebung des Ufer- und Marktzolls (datium ripatici et curathie) gestaltet, die hier ausschließlich für die Gemeinde erfolgte. Wie auch hier durch Zeugenaussagen, insbesondere verschiedener Exkämmerer (canevarii oder massarii comunis),

---

[1]) Atti ven. im Anhang zum N. Arch. ven. X (1895) p. 471—476 ed. Cipolla. In seinem Compendio della storia politica di Verona (Verona 1900) p. 188 nennt Cipolla den damaligen Podestà Guiberto dalle Carceri.

[2]) Recti hier im Sinne von diricti. Am Eingange (p. 471) ist statt: de toto eo reto portarum und weiterhin statt vectum portarum zu lesen: recto und rectum.

[3]) Francine, qui veniunt cum napis, undecunque venerint. Für die Bezeichnung »francinae« finde ich keine Erklärung; an francigenae kann man doch nicht denken.

[4]) Oben § 374.

[5]) Im Jahre 1228 bestand in Verona ein Officium Sigillorum, das amtliche Beglaubigungen für alle in Verona zur Ein- oder Ausfuhr gelangenden Waren (mit Ausnahme von Lebensmitteln in bestimmten geringen Mengen) auszustellen hatte; die Gebühr betrug bei Einheimischen 1 bis 2, bei Fremden 12 den. pro sigillo. Lib. Jur. civ., rub. 272.

festgestellt wurde, hatte seit Gründung des Ortes jeder Fremde für die Warenlast, die er kaufte oder verkaufte, 1 den. mediol. zu entrichten; daneben finden sich in dem nur lückenhaft erhaltenen Tarif besondere Sätze für lebendes Vieh (für das Pferd 1 den. nov.), für Lebensmittel aller Art, für Rohstoffe und Fabrikate.[1]) Neben diesem 1192 aufgezeichneten Tarif besitzen wir für Lodi einen etwas jüngeren Brückenzolltarif (Breve de toloneo pontis seu collecta pontis), der in die 1210 und 1211 aufgestellten Statuten der Stadt aufgenommen ist.[2]) Er rechnet im allgemeinen nach Karren, die je 2 Pferde- und 4 Esellasten gleichgesetzt werden; der höchste Satz ist 6 den. für den Karren Pfeffer, Brasilholz, Alaun, Baumwolle und für den Ballen (torsellus) farbiger Tuche. Wer zu Pferde kam, zahlte 1 den. mediol., Fußgänger die Hälfte, für Pferde und Rinder, die zum Verkauf gebracht wurden, war 1 den. zu entrichten, für Esel und Schlachtschweine die Hälfte, für Kleinvieh bis zu 6 Stück ebensoviel, wenn darüber, 1 den. Auch dieser Zoll wurde offenbar ausschließlich für die Kommune Lodi erhoben.

Als Uferzoll (ripae) bezeichnet der Mailänder, der im Jahre 1216 das in seiner Vaterstadt geltende Gewohnheitsrecht aufzeichnete, die von ihm (offenbar keineswegs vollständig) überlieferten Abgabensätze[3]); doch ist kein Zweifel, daß sie, wie in Lodi, die Marktabgabe (curatura) mit enthielten, und daß (von Gebühren natürlich abgesehen) weitere Handelsabgaben in Mailand nicht erhoben wurden. Danach wurden die Zollsätze nach dem Gewicht berechnet bei Pfeffer, Weihrauch (andere Gewürze und Drogen sind nicht aufgeführt) und Wachs, die $7^1/_2$ imp. vom Zentner zu zahlen hatten, während die Sätze für Fleisch, Öl, Käse und Schweine 4 den., für Kümmel und Galläpfel (de galleto) 1 imp. vom Zentner betrugen. Nach der Stückzahl entrichtete man vom Hundert roher Lammfelle 6 imp., bei den Tuchen von Como u. a. 4 imp.[4]) Von den übrigen Erzeugnissen der Textilindustrie, denen der Lederindustrie und bei Panzern wurde die Abgabe mit 4 den. oder bei den wertvolleren Artikeln mit 4 imp. pro libra (also mit $1^2/_3$ oder $3^1/_3$ %) vom Wert erhoben. Vom Pferde wurden 12 den. gezahlt (andere Tiere fehlen); bei Edelmetallen war je 1 imp. von der Unze Gold oder der Mark Silber zu entrichten (andere Metalle enthält die Aufzeichnung nicht).[5])

592. Ebenfalls auf den Uferzoll bezieht sich die uns im Wortlaut erhaltene Zollordnung von Ferrara. Da sich in der Zeit der Wirren mancher Mißbrauch anf dem Gebiet des Abgabenwesens eingeschlichen und Streitigkeiten mit anderen Orten hervorgerufen hatte, so setzte man unter dem Regiment Salinguerras eine Kommission von 7 Mitgliedern ein »ad providendum super ordinamentis Ripae Ferrariae in melius reformandis«; ihre Arbeit, die sie am 11. Oktober 1228 vorlegte, wurde am folgenden Tage von dem großen Rat (Consilium generale) genehmigt.[6]) Auf einem ganz

[1]) Cod. Laud. II no. 163 p. 185 f. S. auch oben § 578.

[2]) Ebd. III, 556 ff.: Stat. vetera l. III rub. 54.

[3]) Berlan p. 74 f. rub. 32: restat ut videamus de rippis et earum varietate et quantitate, quae in civitate nostra dantur et auferuntur.

[4]) Außerdem de unoquoque pelloto connilii 2 imp. Das bedeutet also wohl den Pelz von Kaninchenfellen.

[5]) Lattes, diritt. consuet. p. 168 hält es für wahrscheinlich, daß es sich hier nur um die Abgabe handle, die die Herbergswirte vom Preise der in ihrer Herberge von den Fremden verkauften Waren zu erheben hatten. Sowohl nach der Höhe der Sätze wie nach der oben zitierten Angabe des Verfassers ist es ganz ausgeschlossen, daß hier von dieser Gebühr die Rede ist.

[6]) Muratori Antiq. II, 29 ff.

anderen Prinzip wie die mailändische aufgebaut, bemißt sie ihre Sätze nicht nach den Waren, sondern nach der Herkunft der Kaufleute, wozu sich ein Ansatz ja auch in der Zollordnung von Verona findet; im allgemeinen gilt der Grundsatz, daß die am entferntesten Wohnenden am meisten zu zahlen hatten. So hatten Franzosen, Deutsche, Genuesen und Pisaner bei ihrer Ankunft in Ferrara von der Last (soma) oder einem Teilbetrage derselben 2 sol. imp. zu zahlen; die von dem Erlöse ihrer Waren eingekauften Waren waren bei der Ausfuhr abgabenfrei, nur wenn sie darüber hinaus Waren einkauften, hatten sie für diese auch bei der Ausfuhr die gleiche Abgabe zu entrichten. Die Richtigkeit ihrer Angaben in dieser Beziehung hatten sie durch einen Eid zu bekräftigen, der für ein Jahr Gültigkeit behielt. Erheblich günstiger waren die binnenländischen Toskaner daran; sie zahlten pro soma 8 imp. (also nur den dritten Teil), außerdem allerdings noch eine Abgabe von 12 imp. vom Schiff bei Ankunft und Heimkehr. Eine Ausnahmestellung nahmen, offenbar als Untertanen des Lehnsherrn Ferraras, die Römer ein; jedenfalls beruht es auf altem Herkommen, wenn sie bei Import oder Export ohne Rücksicht auf das Quantum eine Abgabe von 1 lucensis zu leisten hatten, einer Münze, die nur an dieser Stelle des Tarifs begegnet. Im übrigen finden sich für die Städte des Gebiets zwischen Alpen und Apenninen die mannigfachsten Abstufungen; in der Regel ist neben der Schiffsabgabe (de fundo navis) eine solche vom Karren oder der Last zu entrichten; nur bei den Bergamasken, die über Galeria oder Doliolo weiter nach der Romagna gingen, begegnet ein Satz von 12 imp. vom Tuchballen (torsello). Auch sonst finden sich für transitierende Waren mehrfach höhere Sätze; Placentiner, Parmesanen u. a. hatten denselben Satz, außer der sonst allein von ihnen zu erhebenden Schiffsgebühr, dann zu zahlen, wenn sie mit ihren Waren nach der Romagna oder Toskana weitergingen. Das Bestreben, Ferrara zum Stapelplatz dieses Verkehrs zu machen, tritt in diesen Sätzen deutlich hervor. Allgemein gültig für alle Fremden war der Einfuhrzoll von 1 imp. vom Stück Groß- oder Kleinvieh und vom Zentner Fische oder Feigen. Bemerkenswert ist, daß bei Zollstreitigkeiten zwischen einem Fremden und einem Zolleinnehmer (rivarius) dieser die von dem Fremden aufgewandten Gerichtskosten zu tragen hatte, falls gegen ihn entschieden wurde.

593. Als eine Neuerung tritt gegen Ende unserer Periode hier und da die Einführung besonderer Ausfuhrzölle auf. Abgesehen davon, daß Parma von jedem Fremden $^1/_{120}$ vom Wert der ausgeführten Waren erhob, belastete Bergamo um 1240 die Ausfuhr gewisser Waren allgemein mit verhältnismäßig hohen Sätzen.[1] Danach wurden von jedem Tuchballen (wir wissen, daß die Tuchindustrie in Bergamo florierte) 3 sol. imp. und ebensoviel von jeder Last »baldinelle« erhoben. Von den Metallen, die im Bergamaskischen in beträchtlicher Menge gewonnen wurden, zahlte man bei Roheisen[2] vom Karren 6 sol. imp., von der Last $^1/_4$ davon, bei bearbeitetem Eisen 8 sol. vom Karren, während Kupfer mit 5 sol. vom Miliarium erscheint. Der Karren Mühlsteine und die Last bearbeiteten Holzes zahlten 1 sol., die Last irdener Kochgeschirre das Doppelte. Kastanien erscheinen roh mit 3 den., gebraten mit 6 den., Säcke endlich mit 1 sol. für die Last.[3] Erst wenn dieser Zoll

[1]) Stat. Parm. p. 96. Stat. Perg. coll. XIV rub. 10 (Leg. Munic. II p. 2022).

[2]) De quolibet carro ferri cocti non laborati.

[3]) Außerdem erscheint ein Posten von 3 sol. de soma de cavezolis (gavezolis, Kessel?) im Tarif.

(tolloneum) bezahlt war, wurde die Ausfuhrlizenz (parabola) erteilt. Um jeden Zweifel auszuschließen, bestimmte ein Zusatz von 1247, daß der Transport noch nicht hergerichteter bergamaskischer Tuche zu den Walkmühlen des Gebiets einer Abgabe nicht unterliege.[1]) Während dieser Tarif schwerlich andere als rein fiskalische Zwecke verfolgt, tritt uns in Bologna in ähnlichem Fall die Tendenz des Schutzes der heimischen Konsumenten entgegen; nach dem Statut des Popolo von 1248 sollen die Anzianen die Einführung folgender Ausfuhrzölle erwirken: vom Zentner Öl 3 sol. bon., von der Traglast Fische und der Wagenlast Früchte je 10 sol., von der Traglast Früchte (außer Feigen, Kastanien und Nüssen) 1 sol., endlich vom Zentner Eisen $1\,^1/_4$ und entsprechend von der Last Eisen 5 sol. bon. Die Bundesgenossen Bolognas in der Romagna sollten diesen Zöllen allerdings nicht unterliegen.[2])

Daß den Handel in den Städten auch Wäge- und Meßgebühren trafen, daß je nach den Umständen auch Fundakatsgebühren, Herbergsgebühren, Standgelder hinzukamen, daß, wo die Vermittelung von Maklern eintrat, natürlich auch hierfür Gebühren zu entrichten waren, sei an dieser Stelle nur erwähnt.

594. Die Zollpolitik der Kommunen und der Handel hatten aber auch mit den Wegezöllen, den pedagia oder passagia, die von allem passierenden Gut an bestimmten Stellen der Handelsstraßen, namentlich an Defileen und Brücken erhoben wurden, zu rechnen; reichsunmittelbare edle Herren, aber auch solche, die von einem der Stadtstaaten abhängig geworden waren, finden wir besonders in dem Besitz solcher ursprünglich auch auf königliche Verleihung zurückgehender Zölle, denen das sichere Geleit auf einem bestimmten Straßenabschnitt als Gegenleistung gegenüberstand oder doch gegenüberstehen sollte.[3]) Die Erhebung erfolgte in der Regel in sehr einfacher Weise ohne Rücksicht auf die Ware von der Last; ein Beispiel für eine etwas weitergehende Abstufung liegt uns aus dem Jahre 1223 in dem pedagium vor[4]), das an der Straße von Asti nach Savona bei Schloß Pereto erhoben wurde. Frei von diesem pedagium war die Nachbarschaft, die Leute aus Spigno und Sassello, Ponzono und Montechiaro. Von der Traglast, ob sie nun in Fischen oder anderen Dingen bestand, wurden 2 den. jan. erhoben, ebensoviel vom Esel oder sonstigem Kleinvieh beim Transport von Getreide oder Salz. Von der Saumtierlast dagegen wurden erhoben bei Hanf 3 sol., bei Häuten und Leder 1 sol., bei Käse, Öl, Honig und allen anderen Waren $^2/_3$ sol., ohne Unterschied, ob sie in der Richtung nach der See oder nach der Lombardei passierten. Die jährliche Durchschnittseinnahme aus diesem Zoll wurde auf 80 l. jan. veranschlagt.[5])

595. Es wird eine Vorstellung von der Belastung des Handels durch diese Wegezölle geben, wenn wir die bekannten Nachrichten über solche für die Strecke der Frankenstraße vom Po bis zum Arno zusammenstellen. Von Piacenza aus, wo Brückenzoll zu zahlen war, erreichte man die nächsten Zollstätten noch an der via Claudia in Fiorenzuola und Borgo San Donnino;

---

[1]) Ebd. rub. 11: possit ducere et menare ... pannos Bergamaschos sgrezzos ad fullos ad quamcumque partem virtutis Pergami et ipsos pannos reducere ab ipsis fullis ad habitationem eorum sine aliqua parabola et tolloneo.

[2]) Stat. Soc. Bol. II, 526 rub. 59.

[3]) Hierzu s. Huvelin 367 ff., 579 ff.

[4]) Lib. Jur. I no. 595.

[5]) Et bene solet valere dictum pedagium curie Pereti, quando strata ibat plenius, l. 80. Ein Zoll an der La Futastraße ob. § 284.

an ersterem Ort hat Kaiser Heinrich VI. den Placentinern in Anerkennung ihrer guten Dienste am 26. April 1194 das teloneum zu Lehen gegeben, am zweiten sie von dem daselbst für den Kaiser zu erhebenden, vorher vielfach von Parma und Piacenza umstrittenen Wegezoll befreit.[1] Auf der Gebirgspassage erhoben die Pelavicini und Malaspina ihre Zölle. Als Piacenza Ende 1167 den Markgrafen Opizo Malaspina und seinen Sohn Murvello hauptsächlich dadurch zum Anschluß an den lombardischen Bund bestimmte, daß es ihrer Geldnot abhalf, machte es zur Bedingung, daß die Markgrafen die von ihnen vorgenommenen Zollerhöhungen mit Beendigung des Krieges wieder fallen ließen[2]; doch noch um 1182 schreiben die Statuten von Piacenza den Konsuln vor, sich um die Beseitigung dieses Zollzuschlags zu bemühen.[3] In dem hauptsächlich gegen Pavia gerichteten Vertrage, den Piacenza und Mailand am 17. Oktober 1200 mit Markgraf Albert und seinem Neffen Konrad schlossen, versprachen diese eidlich, von Mailändern und Placentinern, die durch ihr Gebiet zogen, nur den Zoll zu erheben, den Piacenza hergebrachterweise zahlte; der erhöhte Zoll (maltolta ista) sollte ihnen gegenüber außer Geltung bleiben. Als die Malaspina das Konzil von 1215 zur Aufbesserung ihrer Finanzen benutzen wollten, indem sie den Romfahrern und anderen Pilgern neue Wegezölle auflegten, forderte Innocenz III. die Genuesen zu entschiedenem Einschreiten auf und drohte, jedermann den Durchzug durch das markgräfliche Gebiet zu untersagen.[4] Jenseits der Paßhöhe des M. Bardone war Pontremoli eine kaiserliche Zollstätte; 14 den. imp. von diesem kaiserlichen Zoll[5], dessen jedenfalls von der Last zu erhebenden Gesamtbetrag wir nicht kennen, der aber schwerlich sehr viel höher gewesen sein kann, verlieh Kaiser Friedrich am 1. Februar 1167 mit anderen Regalien der Gemeinde Pontremoli, die dafür jährlich zu Martini 50 l. imp. an den kaiserlichen Fiskus zu zahlen hatte. Einen weiteren Zoll von 12 den. imp. von der Last (soma) und 6 den. imp. von der Halblast, dem fardello, vergab der Kaiser am 21. August 1175 an den Herrn von Vezzano (nahe dem Zusammenfluß von Magra und Vara), Guilelmus Albus, um ihn für seine trefflichen Dienste zu belohnen; der Zoll sollte in San Stefano oder einem anderen Orte an der Straße bis Sarzana hin erhoben werden. Sein gleichnamiger Sohn hat von diesem Zoll, der mittlerweile nach Sarzana selbst verlegt worden war, 2 den. am 30. Mai 1202 an Sarzana für 60 l. imp. verkauft.[6] Einen weiteren Zoll erhob natürlich der Bischof von Luni, dem das Geleitsrecht innerhalb des Bistums zustand.[7] Im Lucchesischen hatte dann das Geschlecht der Cenami seit alten Zeiten einen Wegezoll inne, mit dem es im Jahre 1195 von Heinrichs VI. Bruder, Philipp, dem Herzog von Tuscien, von neuem belehnt worden ist.[8]

---

[1]) Affò III, 302 no. 6.

[2]) Vignati 149 f. Boselli I, 318. Giesebrecht V, 591.

[3]) Boselli I, 434: ut superfluum quod Opizo tollit ultra vetus pedagium remaneat.

[4]) Chart. II no. 1707. Lib. Jur. I no. 515.

[5]) Ficker IV, 184 no. 142: 14 den. de passagio nostro imperiali quod colligitur in Pontremulo. Giesebrecht V, 531. Sforza II, 243 no. 2.

[6]) Scheffer-Boichorst 142 f. Sforza G.: Il mercato e il pedaggio di S. Stefano di Magra, in: Atti e mem. per le prov. Moden. e Parmensi, ser. 3, VI 2 p. 443 ff. und Derselbe: La vendita di Porto Venere ai Genovesi e i primi signori di Vezzano im Giorn. della Ligur. III (1902) p. 355 f.

[7]) Oben § 586.

[8]) Winkelmann, Acta I no. 1.

Wichtige Zollstätten lagen ferner am Übergange der Frankenstraße über den Arno, bei Fucecchio auf dem rechten und San Miniato, dem alten Mittelpunkte der kaiserlichen Macht in Tuscien, auf der linken Seite des Flusses. Im Jahre 1241 ließ Friedrich II. durch seinen Generalkapitän in Tuscien Erhebungen über den Besitz des »passagium de Ficiclo« anstellen; als derzeitige Inhaber desselben erscheinen die Söhne des Gerardinus Bos.[1]) Der Kaiser zog auch diesen Wegezoll an sich und verpachtete am 2. November 1243 von Mitte des nächsten Februar ab auf 2 Jahre alle dem kaiserlichen Fiskus zustehenden »passagia sive thelonea« in San Miniato, Fucecchio, Val di Nievole, Ariana und Lima an den florentinischen Kaufmann Bentivegna Ugolini Davanzi, dem er gleichzeitig auch das fiskalische Silberbergwerk von Montieri mit dem Recht, Miliarenses zu prägen, für eine Gesamtsumme von 11000 l. pis. verpachtete, so daß wir leider nicht ersehen können, wieviel von dieser Pachtsumme auf die Zollstätten entfiel.[2]) Als Ausnahme mag erwähnt werden, daß kaiserliche Gunst auch einmal einen solchen Wegezoll beseitigte; die Gemahlin Friedrich Barbarossas hat im Jahre 1178 in Vercelli einen abgabenfreien Übergang über die Sesia einrichten lassen, indem sie gleichzeitig für Ablösung der Ufer- und Zollrechte des Bischofs von Vercelli an Sesia und Cervo Sorge trug.[3])

596. Wenn bei den Inhabern der Zölle naturgemäß eine Tendenz zur Erhöhung oder Erweiterung derselben (man pflegte solche als malatolta zu bezeichnen) obwaltete und auch die Kommunen davon keineswegs frei waren, so fand dies Bestreben bei letzteren doch in der gebotenen Rücksicht auf die Handelsbeziehungen zu den anderen Kommunen, von denen man Vergeltungsmaßregeln zu erwarten hatte, eine starke Schranke[4]); vielfach verpflichtete man sich deshalb in Gegenseitigkeitsverträgen, eine Erhöhung der bestehenden Abgaben oder die Einführung neuer nicht vorzunehmen; auch die kirchliche Autorität wandte sich gegen jene, die in ihren Gebieten neue Zölle einführten.[5]) Im Mai 1168 beschloß die Tagung des lombardischen Bundes zu Lodi ausdrücklich, daß in den Gebieten der Bundesstädte von den Untertanen der Bundesmitglieder keine anderen als die althergebrachten Zölle und Abgaben in der gewohnten Höhe erhoben werden dürften, wobei als althergebracht nur diejenigen anzusehen seien, die schon seit 30 Jahren bestanden.[6]) Darüber hinaus hat man sich in dieser ersten Zeit des Bundes vielfach weitgehende Zugeständnisse auf dem Gebiete der Handelsabgaben gemacht; so haben sich Bergamo und das wiedererstehende Mailand schon Ende März 1167[7]) gegenseitig Befreiung von der Marktabgabe (curatura) und

---

[1]) Rena e Camici VIb p. 46—55.

[2]) Winkelmann Acta II, 41 no. 37. Dazu Davidsohn, Forsch. II, no. 448. Jung p. 71 ff. Ebd. 67 A. 2 über das Abkommen San Gimignanos mit dem Kastellan von San Miniato über Rechtsschutz, sicheres Geleit und Wegezölle.

[3]) Stumpf III, 730 no. 524. Giesebrecht V, 866; VI, 552.

[4]) So war der Podestà von Parma gehalten, wenn Cremona oder eine andere Stadt den Parmesanen gegenüber aliquod pedagium vel toloneum novum einrichtete, sofort einen Vergeltungszoll zu erheben. Stat. Parm. p. 95.

[5]) Beispielsweise Gregor IX. in der Bulle vom August 1229; Rodenberg I. no. 399 p. 319.

[6]) Vignati 177 ff. Giesebrecht V, 603. Ähnlich im Vertrage zwischen Mailand und Como von 1168: »salvo vetere pedagio ubique«; Cod. Laud. II, 46 no. 36. Vignati 168 f. Giesebrecht V, 600; und schon 1167 in dem Vertrage des Bundes mit Piacenza. Giesebrecht V, 581.

[7]) Cod. Laud. II, 32 no. 22. Giesebrecht V, 571; VI, 474.

allen Zöllen (teloneum, pedagium, pontaticum) zugesichert; nur am Addaübergange bei Brivio sollte beiderseits ein Warenzoll erhoben werden. Die gleiche Befreiung sicherten sich im folgenden Jahre auch Mailand und Vercelli zu, wobei Mailand den Vercellesen sogar die ihm zustehende Hälfte des Transitzolls über den Tessin überließ, während die andere von Novara erhoben wurde; bald darauf gewann Vercelli auch Befreiung von der Marktabgabe in Ivrea.[1]) Auch das neubegründete Alessandria und Asti versprachen sich 1169 Freiheit von allen Handelsabgaben, wobei Asti freilich die dem Bischof zustehenden Abgaben sowie die aus dem laufenden Kontrakt sich ergebenden Rechte der Zollpächter vorbehielt.[2]) Und um das widerstrebende Lodi für den Bund zu gewinnen, wurde im Mai 1167 seinen Kaufleuten und ihren Waren volle Zollfreiheit in den Gebieten von Cremona, Mailand, Bergamo und Brescia zugestanden.[3])

All das waren Erleichterungen, die dem Handel sehr wesentlich zustatten kommen mußten, wenn es auch auf diesem Gebiet bei der häufig genug wechselnden Parteigruppierung der Städte auch vielfachen Wechsel gab; so sah man es, als Mailand und Lodi nach langem Zwist sich 1198/99 verbündeten, schon als einen Fortschritt an, daß beide Städte sich das Versprechen gaben, keine neuen Abgaben einzuführen und die bestehenden nicht zu erhöhen.[4]) Indes ist der Impuls nicht zu unterschätzen, den der Handel durch solche Vorteile bald hier, bald dort empfing; so steigerte sich die zwischen Mailand und Vercelli bestehende kommerzielle Freundschaft dahin, daß man sich im Jahre 1221 gegenseitig das Bürgerrecht erteilte[5]); und im Januar 1241 haben Asti und Alba auf der einen, Cuneo, Mondovi, Fossano und Savigliano auf der anderen Seite im gegenseitigen Verkehr alle Zollabgaben (pedagia et malatolta) mit Ablauf der noch bestehenden Pachtkontrakte für aufgehoben erklärt.[6])

In der Zollordnung von Ferrara vom Jahre 1228 beruhen die niedrigeren Sätze unzweifelhaft in den meisten Fällen auf Abmachungen in Gegenseitigkeitsverträgen; die Zollordnung selbst enthält eine Bestimmung, daß solche Abmachungen, die naturgemäß zumeist im Nachbarschaftshandel erfolgten, überall in Kraft bleiben sollten.[7]) Wenn Modenesen und Mantuaner in der Zollordnung ganz fehlen, so hat das eben in ihrer besonderen Bevorzugung seinen Grund.[8])

597. Ansätze zu einem förmlichen Vertragstarif finden sich in dem Handelsvertrage zwischen Ferrara und Bologna von 1193; danach hatten die Bolognesen bei der Einfuhr, außer einer Schiffsgebühr von 8 imp., bei

---

[1]) Chart. I. 863 no. 548. Vignati 165. Mandelli II, 121; am 8. August 1170 feierlich erneuert. Die Marktabgabe in Jvrea hatte dem Bischof zugestanden; Chart. II p. 1017.

[2]) Vignati 193 f. Nach dem Vertrage von 1223 erhob Alessandria von den Astesanen und Albensern von jeder Last oder jedem Ballen, die sie in Alessandria kauften oder verkauften, 1 sol. pap., bei Transit das Doppelte. Milano II no. 257.

[3]) Cod. Laud. II, 34 no. 24. Giesebrecht V, 578; VI, 476.

[4]) Cod. Laud. II, 226 f. no. 209 f.

[5]) Chart. I, 1268 f. no. 854 f. Winkelmann I, 176.

[6]) Chart. II no. 1846 p. 1418 f. Frühere Verträge zwischen Asti und Alba: Milano I, 17 (1193), II, 12 (1223).

[7]) Muratori Antiqu. II, 32.

[8]) Oben § 575.

allen Gewichtswaren 3 den. ferr. vel. bon. vom Zentner, bei Leinsamen, Galläpfeln und Eichenblättern (für die Bedürfnisse der Gerberei) 12 den. ferr. vom Malter[1]) zu entrichten und waren nur bei Lebensmitteln abgabenfrei. Bei anderweiter Einfuhr und bei der Ausfuhr hatten sie außer der gleichen Schiffsgebühr in den meisten Fällen noch eine Abgabe von 8 imp. (= 2 sol. ferr.) von der Last zu entrichten; durch eine gemischte Kommission von Sachverständigen wurden im Jahre 1194 entstandene Zweifel, von welchen Waren diese Abgabe pro soma in Ferrara zu erheben sei, beseitigt.[2]) Das damals aufgestellte Verzeichnis solcher Waren ist nicht ohne Interesse; es führt auf: alle Arten von Tuchen; Baumwolle und Wolle; Zuckeralaun[3]), Kermes und Brasilholz; Felle vom Fuchs, Hasen und Kaninchen; Rauchwaren und Grauwerk; Pfeffer, Zucker, Safran, Indigo, Weihrauch und Spezereien überhaupt; Farben, Wachs, Lammfelle, Eichhörnchen-, Otter- und Marderfelle, Pergament, Kupfer. Eisenwaren zahlten nach altem Herkommen 1 ferr. pro Sack; und bei Salz sollten die Bolognesen dasselbe zu entrichten haben wie die anderen Ferrara befreundeten Städte.[4]) Nach dem Falle Ferraras wurde in dem Allianzvertrage zwischen Bologna und Ferrara vom 2. Juli 1240 volle Freiheit von Handelsabgaben im gegenseitigen Handelsverkehr proklamiert; nur den Salzzoll Ferraras hatten die Bolognesen auch weiterhin zu bezahlen.[5])

598. In Toskana begegnen wir ganz analogen Verhältnissen. Als sich Florenz und Lucca nach langem Zwist im Jahre 1184 einigten, bestimmte man, daß man gegenseitig von der Warenlast, dem Warenkorbe und der Geld- oder Warentasche[6]) an Zoll nur so viel erheben wolle, als in gemeinsamer Festsetzung durch die beiderseitigen Konsuln der Kaufleute vereinbart werden würde. Im Verkehr mit Faenza erlangte Florenz 1204 eine Ermäßigung der Abgaben von der Saumtierlast auf 12, von der tasca auf 18 den. rav., während bisher im ersten Falle 28 den. (rav.), im zweiten 18 den. imp. erhoben worden waren[7]); und im März 1220 vereinbarten Florenz und Bologna eine Herabsetzung der beiderseitigen Torzölle auf 12 den. bonon. für die »sauma.«[8]) In dem 1176 von Florenz mit Siena geschlossenen Frieden war die Höhe der beiderseits zu erhebenden Zölle späterem Schiedsspruch vorbehalten geblieben; zugleich hatte Siena sich verpflichtet, sich bezüglich der in den päpstlichen Gebieten zu zahlenden Zölle zugunsten der

---

[1]) Pro modio seminis lini et vallonie et follie; Savioli II, 2 p. 173. Muratori Antiq. II, 893.

[2]) Diese interpretationes antiquae pacis et concordiae wurden am 11. Febr. 1194 zu Galeria festgestellt; Murat. Antiqu. II, 894. Savioli II, 2 p. 176 f. no. 302. Die Textüberlieferung ist hier wie für den Hauptvertrag von 1193 recht mangelhaft. Höhe des Transitzolls oben § 575.

[3]) Savioli liest: de omnibus drapis, de bambajo, de lana cucarina, de grana etc., Muratori: de drappis, de batilicio (mit Angabe der Lesart des MS. Bonon., bambacio), de lumo zucarina, de grana etc.

[4]) Savioli p. 177 liest: de portu salis inferioris statt in Ferraria.

[5]) Ebd. III, 2, 185 f. no. 621. Das Prinzip, daß von den Fremden gleich hohe Abgaben zu erheben seien, wie sie die Bolognesen in deren Heimat zahlen mußten, ausgesprochen im Statut der Wechsler von Bologna (1245) rub. 3: Stat. Soc. Bol. II, 62.

[6]) De soma vel scherpilio aut tasca. Hartwig II p. 75 f. Santini p. 20. Davidsohn I, 569 f. 668 f.

[7]) Santini p. 146; Zusatz unter der Unterschrift des Notars in der allein erhaltenen Ausfertigung für die Faventiner.

[8]) Savioli II 2 p. 420 no. 481. Dazu Davidsohn Forsch. III, 229 no. 1168.

Florentiner zu verwenden.[1]) In ihrem Vertrage vom 15. August 1245 sind dann die beiden großen toskanischen Handelsstädte dazu übergegangen, zunächst für einen Zeitraum von 5 Jahren ihre Untertanen und Waren beim bloßen Transitverkehr gegenseitig von jeglichen Abgaben zu befreien[2]), wie es zwischen Florenz und Orvieto schon im März 1229 geschehen war.[3])

599. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß solche Ermäßigung der Abgaben von wesentlichem Einfluß auf die Steigerung des binnenländischen Handels, die sich namentlich seit der Zeit des dritten Kreuzzuges in wachsendem Maße bemerkbar macht, gewesen ist. Hand in Hand damit ging das Bestreben, auch im eigenen Gebiet die auf dem Handel ruhenden Lasten möglichst herabzusetzen.

So verordnete Pistoja die vollständige Beseitigung des Wegezolls von Montemerlo[4]); häufiger aber ist die Begünstigung der eigenen Kaufleute vor den fremden Händlern, soweit diesen nicht durch gegenseitige Abmachung die Gleichstellung mit ihnen verbürgt war. Es deutet auf einen weitreichenden Einfluß der Handel und Gewerbe treibenden Kreise, wenn z. B. die Statuten von Vercelli von 1241 jeden Vercellesen von der Zahlung der Marktabgabe (curadia) in Vercelli für frei erklären[5]), und wenn in Brescia unter dem Einfluß der Konsuln der Kaufleute schon 1180 der Beschluß gefaßt wurde, daß alle Einwohner der Stadt von jeglicher Handelsabgabe in Bistum, Grafschaft und dem ganzen Machtbereich der Stadt frei sein sollten, selbst in dem Falle, daß ihre Waren von anderen Personen in ihrem Dienst ein- oder ausgeführt würden.[6]) Auch in Padua und Gebiet bestand volle Freiheit von Handelsabgaben für die eigenen Bürger und Distriktualen.[7]) So weit konnte Verona mit Rücksicht auf die mächtigeren Personen seines Gebiets nicht gehen; es begnügte sich in seinen Statuten damit, Zahlung und Erhebung von Wege- und Brücken- und sonstigen Zöllen zu verbieten, falls die Erheber nicht ihr Zollrecht nachzuweisen imstande wären.[8])

600. So sehr sich aber hierin wie in den Handelsverträgen der Zeit die wohlwollende Gesinnung des Stadtregiments für Handel und Handelsstand zu bekunden pflegt, so sind doch wie im Seehandel, so auch im Binnenhandel die Fälle häufig genug, daß man in Staatsverträgen Befrie-

---

[1]) Hartwig II, 65 f. nach mangelhaftem Auszuge Wüstenfelds. Dazu die Mitteilungen von Davidsohn I, 545 f. aus dem Original.

[2]) Arias I p. 381: non debeat auferre aliquid pedagium, guidam vel maltollectum alicui civi . . . transeunti etc. Davidsohn Forsch. III, 9 no. 27. Zollbefreiungen der Florentiner in San Gimignano (1243) ebd. II, 306 no. 2326.

[3]) Fumi 118 no. 189.

[4]) Stat. di Pist. p. 111 rub. 166.

[5]) Leg. Munic. II, 1206 rub. 302.

[6]) Lib. Potheris p. 953 (13. Januar 1180): ut nemo negociator seu habitator Brixie . . . debeat dare aliquod toloneum nec carecthuram (= curaturam) nec ullam dationem eundo vel redeundo seu stando ad mercatum vel vias vel stratas per vicos, per plateas aut per zapellos nec pontaticum ad pontes nec rivaticum ad ripas aquarum; nec aliquis alius homo qui ducat vel trahat aliquod averum alicuius hominis predicte civitatis debeat dare ullam dacionem pro illo avero in episcopatu seu comitatu aut virtute Brixie. Valentini hat diese Bestimmung so gedeutet, daß damals in Brescia jede Abgabe auf transitierende Waren abgeschafft worden sei; N. Arch. ven. XV (1898) p. 20 f.

[7]) Stat. Padov. (vor 1236) p. 157 rub. 478.

[8]) Lib. Jur. civ. 174 rub. 227 (in dem vor 1225 redigierten Teile).

digung von Schadenersatzansprüchen auf dem Wege der Zollzuschläge vorsah, sei es, um kriegerische Verwickelungen hintanzuhalten, sei es, um nach solchen Verwickelungen einen Ausgleich herbeizuführen. So empfindlich eine solche Belastung unter Umständen für den friedlichen Handel sein mochte, so trat sie doch nur auf Zeit ein und diente dazu, Schlimmeres von dem Handel abzuwehren. So sollten nach einem Vertrage vom 31. Juli 1187 zum Ersatz für vorgefallene Schädigungen an den Toren Vercellis von Bewohnern Alessandrias erhoben werden vom beladenen Karren (plaustrum) 12, von der soma 3, vom Lastpferde 2 und dem Lastesel 1 den. pav.; der zwölfte Teil der Einnahme sollte zur Bezahlung des Zollerhebers dienen.[1]) In ähnlicher Weise sicherte der Vertrag, den Florenz nach siegreichem Kriege 1176 den Sienesen auferlegte, seinen Kaufleuten vollen Ersatz der während des Krieges erlittenen direkten Schäden entweder durch unmittelbare Restitution oder auf dem Wege der Zollzuschläge zu, die wie in Florenz selbst so auch an den Toren von Siena zugunsten der Geschädigten erhoben werden sollten; auch bei zukünftigen Schädigungen sollte das gleiche Verfahren ohne weiteres Anwendung finden.[2]) Und als im Jahre 1204 Florentiner Kaufleute im Gebiet von Faenza überfallen und beraubt wurden, einigte man sich dahin, die den Geschädigten zugesprochene Summe in gleicher Weise aufbringen zu lassen; jeder Faventiner, der des Handels wegen nach Florenz kam, zahlte, falls er nicht etwa bloß ein Pferd oder Stoff zur eigenen Bekleidung kaufte, $1^1/_2$ sol. für die Warenlast und das Doppelte für die Geldtasche; führte er indessen letztere nicht als Campsor, sondern nur zum Zweck von Einkäufen in Florenz mit sich[3]), so brauchte er nicht pro tasca zu zollen, sondern konnte die Abgabe bei seiner Heimkehr pro sauma erlegen. Nach Deckung der Schadensumme sollten die Faventiner dann in Florenz nicht mehr zahlen als andere. Beide Kontrahenten verpflichten sich, auf diese Weise einen zur Schadloshaltung von Kaufleuten bestimmten Geldbetrag aufzubringen in dem Vertrage, den Florenz und Perugia im März 1218 miteinander schlossen.[4]) Ein gewisser Vinciguerra Bacialerii hatte Waren im Werte von 150 l. geraubt und es scheint, daß keinem der beiden Teile die Verantwortung für diesen Raub zugesprochen werden konnte, wenigstens sollten $^3/_5$ dieses Betrages durch einen in Perugia von den Florentinern, $^2/_5$ durch einen in Florenz von den Perusinern nach folgendem Tarif zu erhebenden Zoll gedeckt werden: von der Last bei wollenen Tuchen 2 sol., bei leinenen Tuchen und Wildfellen[5]) $1^1/_2$ sol., bei allen anderen Waren 1 sol. und ebenfalls 1 sol. vom Pack bei Kaninchenfellen und bearbeitetem Rauchwerk.[6]) Der Erheber dieser Zölle in Florenz war von den Perusinern zu ernennen und umgekehrt. Im selben Jahre einigten sich Bologna und Lucca dahin, nicht beizutreibende Schuldforderungen von Kaufleuten der anderen Stadt durch eine Auflage

---

[1]) Mandelli II, 83 A. 1. Auch in einer Zollordnung aus den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts heißt es: et computetur plaustrum 4 some. Cipolla, Docum. 184 no. 49.

[2]) Hartwig II, 65 f. Davidsohn I, 545 f.

[3]) Santini p. 144 f.: pro investitura in negotiatione facienda. Davidsohn I, 646, 669. Ähnliche Verpflichtung der Florentiner 1181 Piacenza gegenüber, oben § 284.

[4]) Santini p. 190 f. no. 62. Vecchio e Casanova, App. no. 1 p. 285. Vgl. Davidsohn I, 785. S. auch den Vertrag Pisa—Rom 1174; oben § 488.

[5]) De salma pannorum lini et salvaticume.

[6]) De torscia cunicolorum et de variis laboratis.

(collecta) von je 10 sol. bon. von Last und Tasche und 6 sol. vom Warenkorbe, die von der lucchesischen Einfuhr nach Bologna und umgekehrt zu erheben war, zu decken.[1])

Orvieto hat dieses Verfahren seinen Kaufleuten gegenüber einmal sogar angewandt, um eine Schuld von 110 l. zu tilgen, die es bei dem Prior von S. Nicolaus in Carcere zu Rom hatte. Am 23. November 1219 versprach es dem Prior, je einen Zolleinnehmer in Sutri und Orte zu bestellen, die folgende Abgaben von allen passierenden Orvietanern zu erheben hatten: 12 den. von jedem Reiter, von jedem Fußgänger oder Rompilger die Hälfte, 5 den. von jeder Last oder Tasche, dazu noch eine Abgabe im Falle des Verkaufs; spätestens in einem Jahre hoffte man auf diese Weise den Gläubiger befriedigt zu haben.[2])

Neunundvierzigstes Kapitel.

Kommerzielle Gebräuche und Vorschriften.

601. Als ein schweres Hemmnis des friedlichen Handelsverkehrs erwies sich nicht selten das tief in der mittelalterlichen Rechtsauffassung wurzelnde Represaliensystem, das von der Auffassung ausging, daß jeder, der von einem Fremden eine Schädigung erlitten, berechtigt sei, sich durch Rückgriff auf dessen Landsleute schadlos zu halten. Bei diesen Schädigungen bedeutete es einen sehr wesentlichen Unterschied, ob sie durch irgendwelche Vergewaltigung entstanden waren, oder nur dadurch, daß eingegangene Verbindlichkeiten nicht erfüllt worden waren.

Im ersteren Falle, dem allgemeineren, bei dem weit umfassendere Interessen als die des Handels in Betracht kamen[3]), erschien es in der Tat als Sache des Staates, das Interesse seiner geschädigten Staatsangehörigen wahrzunehmen. Prinzipiell erkannte man das Recht des Geschädigten auf Rückgriff gegen die Landsleute des Schädigers ohne weiteres an; aus praktischen Gründen aber, hauptsächlich um kriegerischen Verwickelungen oder schweren Störungen des Handels aus verhältnismäßig geringfügiger Ursache vorzubeugen, suchte man das Verfahren zu regeln und ließ den Rückgriff selbst erst dann zu, wenn der Appell an den Staat, dem der Schädiger angehörte, sich als fruchtlos erwies. So schreiben die pisanischen Konsular-Statuten von 1164 ausdrücklich vor, daß zunächst die fremden Behörden von Amtswegen je nach den Umständen durch eine öffentliche Gesandtschaft oder durch Boten oder auch auf schriftlichem Wege zur Remedur aufzufordern seien; erst wenn sie mit Herausgabe des entfremdeten Gutes oder der verlangten Rechtshilfe oder der Vollstreckung des Urteils im Verzuge blieben, sollte dem Geschädigten die Selbsthilfe erlaubt sein.[4]) Ganz all-

---

[1]) Savioli II, 2, 391 no. 458. S. auch den Vertrag zwischen Alba und Albenga von 1215: Milano I, 186 f.

[2]) Fumi 86 no. 123.

[3]) Für das Allgemeine verweise ich auf das Werk von del Vecchio und Casanova. Dazu s. von neuerer Literatur P. Lafargue: Les représailles en temps de paix. Étude juridique, historique et politique. Paris 1898 und M. Roberti: Le Rappresaglie negli Statuti Padovani. Padua 1901.

[4]) Bonaini I p. 40. Vgl. Vecchio e Casanova p. 67.

gemein wird daher auch in den Verträgen der Staaten das Verfahren für den Fall, daß »Offensio« zwischen ihren Angehörigen vorkam, behandelt und in der Regel eine Frist vorgeschrieben, innerhalb welcher anhängig gemachte Klagen zu erledigen seien. Häufig ist namentlich bei Friedensschlüssen die Einsetzung von Schiedsgerichten[1]), die über vorgefallene Schädigungen zu befinden hatten, womit Selbsthilfe ohne weiteres ausgeschlossen war; das System der Zollzuschläge[2]) war ein weiteres Mittel, der Willkür auf diesem Gebiet von Staatswegen entgegenzuarbeiten.

602. Wesentlich anders lag die Sache, wenn die Schädigung dadurch erfolgte, daß ein fremder Schuldner den von ihm übernommenen Verpflichtungen seinem Gläubiger gegenüber nicht nachkommen konnte oder wollte. Hier konnte häufig den Gläubiger durch Mangel an Umsicht, wucherisches Verhalten u. dgl. ein erheblicher Teil der Schuld treffen. Der Rückgriff auf die Landsleute des Schuldners auch in solchen Fällen war geeignet, die Handelsbeziehungen zweier Staaten ganz besonders empfindlich zu stören, und wenn er auch nicht kriegerische Verwickelungen hervorrief, die Kaufleute von dem Gebiet, in dem ihnen Represalien drohten, fernzuhalten. So macht sich schon früh gegen diese Art des Rückgriffs eine Gegenströmung bemerkbar, die mit der Zeit erheblich an Stärke zunimmt und sie auf dem Wege friedlicher Vereinbarung aus der Praxis so viel wie möglich auszuschalten sucht.

Als Kaiser Friedrich 1155 nach Bologna kam, führten die Scholaren, die sich sonst in Bologna sehr wohl zu fühlen erklärten, darüber Klage, daß die Bürger gelegentlich den einen oder den anderen von ihnen zwingen wollten, Schulden zu zahlen, die nicht sie selbst, sondern einer ihrer Landsleute daheim einst in Bologna kontrahiert hätte; und in der Tat hat der Kaiser wenig später ein Gesetz gegen diese Anwendung des Represaliensystems erlassen, das auf dem Reichstage von Roncaglia erneut veröffentlicht worden ist.[3]) Gerade in Bologna scheint sich dann, vielleicht unter dem Einflusse der römisch gebildeten Juristen, die Überzeugung von der Schädlichkeit des Systems bei Kreditverpflichtungen überhaupt Bahn gebrochen zu haben; der Vertrag, den Bologna im Jahre 1166 mit Modena schloß, zeigt uns, daß man in durchaus folgerechter Weise dem Represalienwesen dadurch am besten beizukommen meinte, daß man dem fremden Gläubiger einen möglichst weitgehenden, gesicherten Rechtsschutz gewährte. Beide Städte verpflichteten sich hier gegenseitig, Schuldner zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Angehörigen der anderen Stadt zu zwingen und denen gegenüber, die sich solchen Verpflichtungen hartnäckig entzogen, äußerstenfalls mit Verbannung aus Stadt und Gebiet und Fortnahme und Zerstörung ihres Besitzes vorzugehen; handelte es sich um mehrere solidarisch verpflichtete Schuldner, so sollte sich der Zwang bei jedem auf den nach der Zahl der Schuldner zu bemessenden Anteil an der Gesamt-

---

[1]) Als ständige Einrichtung begegnen solche arbitri z. B. in dem Verhältnis Modena-Ferrara; Vertrag von 1198 (Murat. Ant. II, 890) u. 1220 (ebd. IV, 430, 432). Ihr Amtseid aus dem Jahre 1227 ebd. 437 f. Auch im Vertrage Verona-Cremona von 1203 (Ficker IV no. 208 p. 260); Florenz-Imola von 1238 (Davidsohn Forsch. III, 6 no. 18); und besonders eingehend Florenz-Siena von 1237 (Arias I, p. 373 ff.)

[2]) Ob. § 600.

[3]) Const. et acta I, 249 (privilegium scholasticum von 1158). Savioli I, 2 p. 253. Giesebrecht V, 52, 181 f.; VI, 308. Gaudenzi: Il monastero di Nonantola etc im Bull. stor. it. 22 (1901), 184 ff.

schuld erstrecken.[1]) In dem Vertrage vom Mai 1179[2]) ergänzte man diese Bestimmungen noch dahin, daß unter Zinsfestsetzung aufgenommene Schulden auch mit den Zinsen zu bezahlen seien, während bei anderen wohl darauf zu achten sei, daß (mit Rücksicht auf etwa eingetretene Münzverschlechterung) auch wirklich der volle Wert, den die Schuld zur Zeit des Kontraktabschlusses darstellte, zur Rückerstattung gelangte.

War der Gläubiger im fremden Staate des gleichen Rechtsschutzes wie im eigenen gewiß, so war damit der Anwendung des Repressaliensystems auf Schuldverhältnisse jede innere Berechtigung entzogen. Und so mögen wohl manche Verträge von der Art des bolognesisch-modenesischen von 1166 dem in der Geschichte des Repressalienwesens eine hervorragende Stelle gebührenden Beschlusse vorangegangen sein, den der lombardische Bund auf seiner Tagung von Lodi am 3. Mai 1168 gefaßt und an die Spitze seiner Entschließungen gestellt hat.[3]) Fortan sollte danach ein jeder, der eine Forderung an einen Angehörigen einer anderen bundesgenössischen Stadt hatte, sich nur an diesen selbst halten, nicht aber einen anderen an seiner Statt pfänden oder irgendwie schädigen dürfen; als Opizo Malaspina bald darauf dem Bunde beitrat, mußte auch er versprechen, keinen an Stelle eines anderen zu pfänden.[4])

603. Damit war ein für die Interessen des legalen Handels überaus wichtiger Grundsatz in einem ausgedehnten Gebiet Ober-Italiens zur allgemeinen Anerkennung gelangt, und es ist kein Zweifel, daß die Städte, die bei diesem Beschlusse mitgewirkt haben, auch für seine praktische Durchführung Sorge trugen. Bald darauf sehen wir, daß Venedig, das ja zu dem Bunde in nahen Beziehungen stand, in seinen Verträgen mit anderen Städten diesen Grundsatz adoptiert hat, so in dem Vertrage mit Rimini 1170, mit Cremona 1173, mit Verona 1175; unter venezianischem Einfluß hat das neue Prinzip damals schon seinen Weg zu den Seestädten Dalmatiens gefunden.[5])

Auch als der lombardische Bund seine Bedeutung verlor, hielt man in der Lombardei an dem Grundsatz fest und suchte seine Durchführung in dem Verhältnis von Staat zu Staat durch Abschluß besonderer Konventionen oder Aufnahme in die allgemeinen Staatsverträge zu sichern. So trafen am 11. Mai 1189 Stadtregiment und Konsuln der Kaufleute von Cremona und Parma ein Abkommen, wonach bei Forderungen aus Geschäften oder Kontrakten irgendwelcher Art nur der Schuldner und sein Bürge oder deren Erben zu belangen seien; zahle der Verpflichtete nicht, so sei er aus seiner Gemeinde zu verbannen, bis er seinen Verpflichtungen nachgekommen sei.[6]) Und das gleiche Prinzip findet sich seitdem in zahlreichen Verträgen ausgesprochen, so in denen, die von Ferrara mit Brescia (1195), Modena (1198), Mantua (1208), Padua (1234)[7]), von Bologna mit Bergamo (1203) und Modena (1213), von Modena mit Mantua (1201) und Verona (1219)[8]) abge-

[1]) Savioli II 1 p. 280 no. 187.
[2]) Ebd. 99 no. 258. Bei Muratori Antiqu. IV, 341 undatiert.
[3]) Vignati p. 177 f. Giesebrecht V, 603.
[4]) Muratori Ant. IV, 263. Vecchio e Casanova 68.
[5]) Oben § 530, 557, 548, 536.
[6]) Toeche p. 607. S. auch Stat. Parm. p. 59 (von 1227), 58 (von 1232), 53 f. (von 1233).
[7]) Muratori Antiqu. IV, 420 u. 703 f. (Erneuerung des Vertrages mit Brescia 1226 p. 703 f.); 751 f., II, 874; IV, 441. Vecchio e Casanova p. 69 f.
[8]) Savioli II 2 p. 245 u. 341, no. 350 u. 416; Murat. Ant. IV, 378 u. 753.

schlossen worden sind. Ich hebe aus ihnen hervor die besonders präzise Fassung, die dem Grundsatz in dem ferraresisch-mantuanischen Vertrage vom 7. Juli 1208 gegeben ist: ut alius pro alio non conveniatur nec impediatur, sed cui datur, ab eo requiratur[1]) und die z. B. in dem Vertrage Ferraras mit Brescia enthaltene Mahnung an den Kreditgeber, sich die Person seines Kontrahenten auf seine Kreditwürdigkeit hin genau anzusehen (caute provideat cum quo contrahat vel cui credat).[2]) Für den westlichen Teil Ober-Italiens weise ich hin auf die Verträge, die Asti mit dem Markgrafen von Saluzzo (1191) und Vercelli (1194), Genua mit Tortona geschlossen hat.[3])

604. Erst seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts können wir dann nachweisen, daß das neue Prinzip auch in Toskana Aufnahme und dann hauptsächlich durch die Bemühungen von Florenz weitere Verbreitung gefunden hat; im September 1203 sind ein Rechtsgelehrter und ein Konsul der Kaufleute von Bologna in Florenz zum Abschluß eines entsprechenden Abkommens erschienen.[4]) Anfang 1216 entsandte dann Florenz den Judex Sanzanome als Unterhändler nach Bologna, um eine Modifizierung dieses Abkommens zu erwirken, die sich mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sozietätsverhältnisse als erwünscht herausgestellt hatte; danach sollte der Gläubiger nicht bloß den Kontrahenten selbst, sondern auch seine Gesellschafter oder seinen General-Bevollmächtigten oder den Bevollmächtigten der betreffenden Handelsgesellschaft belangen dürfen.[5]) Der Aufnahme des einfachen Grundsatzes begegnen wir in den Verträgen, die Florenz mit Faenza (1204), Prato (1212), Perugia (1218), Orvieto (1229), Città di Castello (1232) abgeschlossen hat.[6]) Das Abkommen, das Florenz im Jahre 1214 über den gleichen Gegenstand mit Pisa traf, ist schon erwähnt; Pisa hatte im letzten Jahrzehnt des vorhergehenden Jahrhunderts eine Bestimmung in sein Gesetzbuch aufgenommen, die denjenigen ersatzpflichtig machte, der dadurch, daß er einem Fremden gegenüber seinen Verpflichtungen nicht nachkam, Veranlassung dazu gab, daß ein Pisaner beraubt oder gefangen gesetzt wurde.[7]) In dem entsprechenden Vertrage zwischen Florenz und Volterra von 1224 findet sich die Bestimmung, daß, falls Befriedigung aus der Habe des Schuldners bzw. des Schuldigen oder etwaiger Bürgen nicht zu erlangen sei, die Deckung des anerkannten Anspruchs durch Auferlegung eines Zolls auf Waren, Tiere und Lebensmittel, die aus dem Heimatsorte des Schuldners kamen, zu erfolgen habe.[8]) In dem Verkehr zwischen Florenz und Siena kam der Grundsatz zuerst im Vertrage vom 7. Juni 1237 zur vollen Anerkennung[9]); kein Bürger der einen Stadt durfte danach von einer Behörde der anderen Stadt wegen eines nicht von ihm persönlich abgeschlossenen Kontraktes oder sonstigen

[1]) Muratori Antiqu. II, 874. Das ist genau die volkstümliche Fassung »a cui dato, a colui richesto«, die die Akten von San Gimignano im März 1298 zeigen Davidsohn Forsch. II no. 1899.

[2]) Murat. Antiqu. IV, 420.

[3]) Cod. Ast. I, 221. Lib. Jur. I, 414. Oben § 501.

[4]) Murat. Ant. IV, 453 f. Savioli II 2 p. 248 no. 353. Vecchio e Casanova p. 70.

[5]) Vollmacht für Sanzanome vom 12. Februar, Santini p. 179 f. Eid der Bolognesen vom 20. Februar ebd. 182 und Savioli II 2, p. 364, der Florentiner vom 6. März ebd. p. 367.

[6]) Santini p. 144, 174, 190. Fumi p. 118. Santini p. 219.

[7]) Oben § 516. Const. Usus bei Bonaini II p. 991.

[8]) Rena e Camici VI a (Florenz 1781) ad a.

[9]) Arias I, 371 no. 1 (Datum berichtigt von Casanova im Bull. sen. VIII [1901], 473).

Geschäftes irgendwie behelligt werden; geschah es doch, so sollte auf Anzeige binnen 8 Tagen restitutio in integrum erfolgen. Und der Vertrag von 1245 regelt genau das Verfahren, das einzuschlagen war, wenn aus Schuldverpflichtungen zwischen Sienesen und Florentinern Streitigkeiten entstanden; bei Klagen von Sienesen waren die Capitanei populi von Florenz, bei solchen von Florentinern je ein Konsul der beiden Kaufmannschaften von Siena zuständig.[1])

605. War so der Grundsatz von der alleinigen Haftbarmachung des Schuldners selbst, wie ihn einst der lombardische Bund für die Bundesmitglieder ausgesprochen, in zahlreichen Staatsverträgen festgelegt und ging er so mehr und mehr in das allgemeine Rechtsbewußtsein über, so konnte es nicht fehlen, daß man geneigt war, ihn auch da anzuwenden, wo, auch ohne daß ein besonderer Vertrag vorlag, ein entsprechendes Verhalten der Gegenseite zu erhoffen war; der Grundsatz der Reziprozität, den die Statuten von Lodi am Anfang des 13. Jahrhunderts aufstellen, daß jedem Fremden von den Behörden Lodis in gleichem Maße sein Recht werden sollte, wie es den Lodesanen von seiten der für den Fremden zuständigen Obrigkeit zuteil werde[2]), kann mit Sicherheit als der allgemeinen Anschauung entsprechend angesehen werden. Und nur wenig nach unserer Zeit hat dann der berühmte Rechtslehrer Odofredus in seinen Vorlesungen zu Bologna diesen Grundsatz als allgemein gültig hingestellt; wer einem Engländer oder Spanier Geld geliehen habe oder in England, Spanien oder Tuscien beraubt worden sei, habe kein Recht, den erlittenen Schaden durch Pfändung eines für den Schaden nicht verantwortlichen Landsmannes des Schuldners oder des Schuldigen auszugleichen.[3])

606. Für die gedeihliche Entwickelung des Handels war neben der Rechtssicherheit des reisenden Kaufmanns die Unterbringung seiner Person und seiner Waren von erheblicher Bedeutung. Ein Vertrag zwischen Pavia und Vercelli ist es, der für das Herbergswesen der Zeit besonders lehrreich ist.

Häufig nahmen die Kaufleute von Vercelli in Pavia Herberge, und es ist merkwürdig zu sehen, wie die Heimatstadt diesen Umstand in ihrem finanziellen Interesse auszunutzen verstand. Am 20. Dezember 1165 nahm Vercelli bei drei Bürgern von Pavia, Tosonus, Martinus Cevolla und Obertus ein Darlehn von 100 l. pap. auf; Unterhändler für Vercelli waren zwei Stadtkonsuln und ein consul negotiatorum, während drei Herbergswirte von Pavia, Guilelmus Cevolla, Belbillus und Belbellotus die Vermittler spielten. Der Jahreszinssatz war, ungewöhnlich niedrig, mit nur 10% normiert; dafür aber

---

[1]) Ebd. no. 2 p. 379 ff. Von nichtflorentinischen Verträgen toskanischer Städte, die den Grundsatz enthalten, seien erwähnt: Pistoja—Modena (1225; Muratori Antiqu. IV, 413), Siena-San Gimignano (1241; Davidsohn Forsch. II no. 318), Lucca-Bologna (1218; Savioli II 2 p. 393).

[2]) Cod. Laud. III, 553 rub. 49.

[3]) Odofredi in primam partem Codicis praelectiones lib. IV, 12 (Lugd. 1550 p. 203b). Immerhin bemühen sich noch 1247 die Konsuln der Wechsler und der Kaufleute in Bologna, die Stadtbehörden statutarisch zu verpflichten, durch Verhandlungen mit allen der kirchlichen Partei in ganz Ober- und Mittel-Italien angehörenden Städten die vertragsmäßige Anerkennung dieses Grundsatzes zu bewirken. Stat. Soc. Bol. II, 104 (Stat. Camps. rub. 5), 132 (Stat. Merc. rub. 22). Rückfälle in das alte System waren und blieben eben häufig genug.

erlangten die zu den Gläubigern offenbar in sehr nahen Beziehungen stehenden Vermittler besondere Vorteile. Vercelli erklärte nämlich ihre Häuser als die offiziellen Herbergen für alle Kaufleute und Gewerbetreibenden der Stadt Vercelli und ihres gesamten Gebiets, derart, daß sie nur in diesen einkehren durften.[1]) Die Hälfte der von den Eingekehrten gewohnheitsmäßig zu erhebenden Gebühren sollte den Herbergswirten direkt zufallen, die andere wurde von den Gläubigern, die daraufhin einen besonderen Loyalitätseid zu leisten hatten, eingesammelt und halbjährlich an Vercelli abgeführt, das sie seinerseits sofort zur Abzahlung auf seine Schuld verwendete. Binnen 4 Jahren mußte die Schuld getilgt sein; doch wurde Vercelli das Recht vorbehalten, jederzeit die volle Rückzahlung der Schuld vorzunehmen, nur sollte diese allein aus den Mitteln seiner eigenen Kaufleute und nicht etwa durch Aufnahme einer neuen Schuld bei anderen Bürgern Pavias erfolgen dürfen. Mit dem Augenblick der Rückzahlung der Schuld erlangten die Kaufleute von Vercelli die Freiheit, in Pavia zu herbergen wo es ihnen beliebte, zurück. Aus diesem Vertrage erfahren wir auch, was insgesamt für die Herbergsabgaben, die man mit dem Namen reva umfaßte, geboten wurde; sie waren das Entgelt nicht nur für die Unterkunft selbst, für Benutzung des Herdes, für Beleuchtung, sondern auch für Wein und Salz, die dem Herbergsgaste zu der Kost, die zu beschaffen ihm selbst überlassen war, geliefert wurden.[2])

607. Erscheint die den Vercellesen hier durch ihre Stadt vorgeschriebene Beschränkung auf bestimmte Herbergen als ein Ausnahmefall, so war es andererseits doch nur natürlich, daß sich die Handelsleute auch an fremden Orten in bestimmten Herbergen landsmannschaftlich zusammenfanden, wie wir das z. B. an der von einem Cremonesen in Venedig für die Leute aus Modena unterhaltenen Herberge kennen gelernt haben.[3]) In Venedig und Pisa haben wir besondere Fondachi mit Hospizen für Fremde bestimmter Nationalität eingerichtet gefunden und in einzelnen Fällen eine Art Patronatsverhältnis zwischen den vornehmen Besitzern der hiezu verwandten Häuser und den in ihnen herbergenden Fremden sich entwickeln sehen.[4]) Im Binnenlande können wir davon nur einzelne Spuren nachweisen. In Arezzo erscheint im Jahre 1203 ein Bürger des Orts, Bongianni, als »hospes Florentiae«[5]), und als im folgenden Jahre Florenz mit Faenza einen Friedensvertrag schloß, traten die angesehenen Florentiner Ugo Burnellus und Bonrestaurus zu den Faventinern in dieses Verhältnis, indem sie ihnen ein ihnen gehöriges Haus als Herberge zur Verfügung stellten und sich dabei verpflichteten, keine höheren Gebühren als die in den anderen Hospizen von Florenz allgemein üblichen von ihnen zu nehmen.[6]) Als im Jahre 1232 in San Gimignano die Frage erörtert wurde, ob man in Florenz und in Pisa

---

[1]) Chart. II, 995 no. 1516: dederunt eis omnes negotiatores Vercellarum et terre Verc. tam de episcopatu quam de comitatu ad ospitandum in domibus istorum.

[2]) Medietatem reve pro hospitio et pro foco et pro vino et sale et pro lucerna ad illuminandum negociatores ipsorum ospitum. Das Wort reva (Reif), jedenfalls = ripa, muß also damals die allgemeine Bedeutung von Abgabe gehabt haben.

[3]) Oben § 560.

[4]) § 350, 516, 519 f.

[5]) Santini p. 94 no. 41. Proxenie im Mittelalter p. 12. Davidsohn I, 771 nimmt an, daß er Florentiner gewesen.

[6]) Santini p. 144 f. no. 55: »secundum generalem morem civitatis Florentie qui conservatur in aliis hospitiis.« Davidsohn I, 770.

ein fondachum oder ein hospitium loco fondachi erwerben sollte, riet ein Ratsmitglied davon ab, in Florenz mit einer solchen Erwerbung vorzugehen, so lange nicht eine bestimmte mit Florenz schwebende Streitfrage gelöst sei; erst wenn darüber eine Einigung erzielt sei, sollte von den Kaufleuten von San Gimignano ein Hospes in Florenz gewonnen werden[1]); bis dahin hatte man sich also offenbar mit rein privaten Herbergen beholfen. Ob das Haus des Gemaldus Acconis, in dem die florentinischen Kaufleute in Macerata (nachweislich 1245) zu herbergen pflegten[2]), mehr als den Charakter einer rein privaten, wenn auch landsmannschaftlichen Herberge getragen hat, muß dahingestellt bleiben. Anders dagegen steht es bei dem Verkehr zwischen Mailand und Vercelli. Jede der beiden eng miteinander verbündeten Städte besaß seit dem Vertrage von 1221 in der anderen ein eigenes Haus, das unzweifelhaft in erster Linie als Hospiz und zugleich Warenniederlage zu dienen bestimmt war; von Vercelli wissen wir aus den Statuten von 1241, daß sein Haus in Mailand an Albertus Canevarius und seinen Bruder Jakob vermietet war.[3])

608. Solche mehr oder minder mit dem Charakter des Offiziellen umgebenen Herbergen gab es indessen offenbar nur da, wo zwischen zwei Städten ein näheres Verhältnis und ein stärkerer Verkehr bestand. Das rein private Herbergswesen fand daneben in den verkehrsreichen Städten immer noch ein weites Feld. Solcher Art werden die Herbergen in Como gewesen sein, denen nach dem Vertrage zwischen Como und Mailand vom Jahre 1168 die Mailänder gelegentlich ihre Gäste abspenstig zu machen suchten[4]), und rein privater Herbergsbetrieb ist es jedenfalls auch, den wir im Jahre 1237 in Lucca als Gegenstand der Tätigkeit einer offenen Handelsgesellschaft nachweisen können.[5])

Natürlich aber erstreckten die Gemeinden ihr Aufsichtsrecht auch auf diese privaten Herbergen. Besonders suchte man zu verhindern, daß sie Stätten der Völlerei wurden. Als Lodi im Jahre 1228 energisch gegen das Kneipenwesen vorging, gestattete man doch den von seiten der Behörden hierfür konzessionierten Herbergswirten (albergatores) in Stadt und Vorstädten, in ihren Hospizen Wein, allerdings nur lodesanischen und nur an ihre Herbergsgäste zu verkaufen; Zuwiderhandlungen waren mit einer Geldbuße von 10 l. brix. und Zerstörung des Hauses oder einer weiteren Buße von 25 l. bedroht.[6]) Verona hatte schon etwas früher den Schenkwirten den Verkauf von Lebensmitteln und das Dulden von Spielen untersagt; doch nahm es von dem Verbot die Schenkwirte an den öffentlichen Straßen und in ländlichen Gemeinden, die zugleich Herbergswirte waren, insoweit aus, als sie Fremden und Wanderern und solchen, die bei ihnen übernachteten, nicht aber Einheimischen, zu essen geben durften.[7]) Die Statuten Vercellis

---

[1]) Davidsohn Forsch. II no. 75: »nisi prius declaratum fuerit de debitis Florentinorum« ... »acquiratur hospes unus a mercatoribus S. Gim. in civ. Flor.«

[2]) Ebd. III, 9 no. 29: in domo que fuit G. Acconis, ubi morantur Florentini.

[3]) Chart. I no. 854 f. Leg. Munic. II, 1166 rub. 191.

[4]) Oben § 353. Ein genuesischer Herbergswirt, Oddo de Stacione, übernimmt im Jahre 1163 selbstschuldnerische Bürgschaft für zwei seiner hospites, die einem dritten 108 $^1/_2$ l. jan. schulden, unter ausdrücklichem Verzicht auf die Rechtswohltat des Gesetzes, das Genuesen die Bürgschaft für Fremde verbot. Chart. II no. 1339.

[5]) Bini I, 82.

[6]) Cod. Laud. III, 572 rub. 104. Ähnlich verfuhr später Siena; Zdekauer: Frammento del Const. Senese, rub. 246 (Bull. sen. III, 1896 p. 91).

[7]) Lib. jur. civ., rub. 202 p. 154.

von 1241 untersagen es den Herbergswirten und ihren Angestellten bei Strafe von 2 sol. pap., zum Zwecke des Anrufens von Gästen die Vorhalle oder den Vorhof ihres Hospizes zu verlassen; vom Portikus oder dem Vorraum aus durften sie es indessen ungehindert tun.[1]) Oft dienten die Herbergen, in denen ja auch die Waren der reisenden Kaufleute untergebracht waren, zugleich als Orte für den Abschluß von Kaufgeschäften. Der Mailänder, der das in seiner Vaterstadt geltende Gewohnheitsrecht im Jahre 1216 aufgezeichnet hat, bemerkt[2]), daß in den mailändischen Herbergen (in domibus hospitum Mediolani) jedermann der Abschluß von Kaufgeschäften freistehe, ohne daß derjenige, in dessen Hause der Kauf stattfinde oder der Verkäufer sich strafbar mache; wenn er hinzufügt, daß die Gemeinde Mailand verpflichtet sei, sie vor jeder Strafe zu schützen, so beweist das deutlich, daß in den Kreisen der mailändischen Kaufmannschaft selbst das Gegenteil gewünscht wurde, und daß offenbar von dieser Seite aus das Kaufen und Verkaufen in den Herbergen früher mit Strafe belegt worden war, daß die Gemeinde aber darin eine zu weitgehende Beschränkung des freien Handelsverkehrs erblickt hatte. Einen praktischen Fall solchen Kaufs können wir für Macerata nachweisen, wo zwei Einwohner des Orts am 3. Dezember 1245 in der florentinischen Herberge von dem Florentiner Guittono Arlotti und seinem Bruder Lotteringo 2 Stück braunen florentiner Tuches erstehen, die bis zum 1. Aug. des nächsten Jahres mit 29 l. rav. zu bezahlen waren.[3])

In Como bestimmte man im Dezember 1194, daß die Herbergswirte ihre fremden Gäste mit ihren Waren und ihrem Gepäck nicht eher ziehen lassen dürften, als bis sie sich überzeugt hatten, daß sie dem städtischen Zollerheber (pedagerio qui colligit pedagium comunis) ihre Abgaben entrichtet hatten, sonst wurde die Abgabe von ihnen eingezogen und es traf sie eine Buße von 20 sol. pro Last außerdem. Eine weitere Bestimmung von 1216 machte sie wie alle Wirte, Stallbesitzer und Schiffer haftbar für alle Waren, die ihnen zur Aufbewahrung übergeben wurden[4]) — eine Bestimmung, die offenbar nur die allgemeine Rechtsanschauung wiedergab.

Interessant ist eine Bestimmung der Statuten von Parma von 1235, in dessen Gebiet sich bei Borgo San Donnino die über Parma selbst gehende Via Aemilia und die Straße über den Monte Bardone (La Cisa) trennten, die beide nach Rom führten. Danach war den Herbergswirten des parmesanischen Gebiets streng verboten, untereinander oder mit den Leuten von San Donnino irgendwelche Verbindungen einzugehen, die eine Begünstigung der einen oder anderen Straße bezweckten; kein Kaufmann oder Pilger sollte bezüglich der Wahl zwischen diesen beiden Wegen irgendwie beeinflußt werden dürfen.[5])

Wo der Abschluß von Kaufgeschäften in den Hospizen zugelassen war, ist es natürlich, daß die Herbergswirte vielfach auch die Vermittler bildeten, denen dann eine Provision zustand.[6])

---

[1]) Leg. Munic. II, 1223 rub. 347. Stat. Parm. p. 332: Kein hospitator darf »ire in porticu alterius hospitis causa vocandi hospites in suo hospicio.«

[2]) Berlan rub. 10: de vendit. rerum mobil.

[3]) Davidsohn Forsch. III no. 29.

[4]) Leg. Munic. II, 233 rub. 388; 101 r. 276.

[5]) Stat. Parm. p. 182.

[6]) Stat. Parm. p. 96 (1233): Die Höhe derselben sollte sich nach den in der Heimat des betr. Fremden Parmesanen gegenüber üblichen Sätzen richten; Einheimische aber sollten in Parma keinenfalls eine solche »reva« zahlen. Ähnlich das Statut der Wollenzunft in Bologna; Stat. Soc. Bol. II p. 311 rub. 109. In Pistoja

609. Daneben tritt das Institut besonderer berufsmäßiger Geschäftsvermittler in den Binnenstädten erst sehr vereinzelt gegen Ende unserer Periode hervor, ersichtlich unter dem Einfluß der Seestädte, die das Maklerwesen ihrerseits verhältnismäßig früh vom Auslande übernommen haben.[1])

Zuerst nachweisbar ist das Institut im Jahre 1154 in Genua, wo die Sensale mit Anlehnung an das lateinische censere als censarii bezeichnet werden, während die Herübernahme des Wortes aus dem arabischen simsâr[2]) und damit auch der Einrichtung aus dem arabischen Verkehrskreise unzweifelhaft ist. Genua versprach damals die Waren, mit denen es an seine Gläubiger von Piacenza einen Teil seiner Schuld abtragen wollte, von den genuesischen Maklern taxieren zu lassen; seien indessen den Placentinern diese Makler nicht genehm, so sollten zur Abschätzung der Waren nach ihrem gerechten Preis von beiden Parteien gemeinschaftlich vier Taxatoren erwählt werden.[3]) Diese Makler galten also als die für Warenpreise sachverständigsten Personen und waren offenbar amtlich bestellt. Demgemäß waren auch ihre Gebühren amtlich geregelt. Im Jahre 1204 wurde eine Kommission von sechs der angesehensten genuesischen Bürger mit der Aufstellung eines neuen Maklertarifs beauftragt, der als der älteste erhaltene von besonderem Interesse ist.[4]) Danach standen dem Makler für die Vermittelung des Verkaufs zu, und zwar von jeder der beiden Parteien: 1. bei Gewichtswaren, die nach Kantâr oder Zentnern gehandelt wurden, 1 den. jan. vom Kantâr oder Zentner, mit Ausnahme von Kermes und Indigo von Bagdad; bei diesen wertvollen Farbstoffen durfte er 3 den. vom Zentner erheben, 2. bei allen Waren und Spezereien, die nach Pfund gehandelt wurden, 1 den. für je 10 Pfund und einem Teilbetrage davon, 3. bei Waren, die nach Stück gehandelt wurden, bei großen Fellen und Häuten 6, bei Schaf-, Hammel- und ähnlichen Fellen 3, bei sonstigen Erzeugnissen der Landwirtschaft 1 den. vom Hundert. Wurden große Lammfelle (agninae grossae) nach der Last verkauft, so betrug die Gebühr 2 den., 4. bei Textilwaren 4 den. vom Ballen Barchent, 3 den. für je 100 Ellen deutscher und Lütticher Leinwand, 1 den. für je 100 Ellen Hanfgespinst und Vingtains (canabaciarum et vintenarum). Bei Geldwechselgeschäften endlich durfte er nicht mehr als $1/2$ den. von jeder Partei nehmen.[5]) Im Verkehr mit Fremden (Fremden untereinander war ja jedes Handelsgeschäft untersagt) scheint die Vermittelung des Sensals obligatorisch gewesen zu sein,

---

betrug die Gebühr gegen Ende des 13. Jahrhunderts 2 pro Mille (Stat. Potestatis com. Pist. ed. Zdekauer, Mail. 1888 p. 233); in Piacenza bei Meßwechseln $1/2$ pro Mille. Stat. ant. Merc. rub. 415.

[1]) Goldschmidt L. Ursprünge des Mäklerrechts, in Zeitschr. f. Handelsr. 28 (1883) p. 114 ff. Lattes, diritto commerc. § 11 p. 105 ff. Goldschmidt, Univ.-Gesch. 22 A. 18; 250 ff. (auf p. 251 sind die Anm. 57a und 58 zu vertauschen).

[2]) Schon von Muratori erkannt; Antiqu. VI, 985.

[3]) Lib. Jur. I, 178 no. 205: dabimus vobis merces pro pred. 4000 l. in laude censariorum, si ipsi censarii vobis placuerint. Goldschmidt, Ursprünge 116. Oben § 507.

[4]) Lib. Jur. I, 520 no. 475: Solutio que fieri debet censariis de mercibus quas vendere faciunt, secundum quod determinatum fuit ab emendatoribus Nic. Mallono, Thoma Vento etc.

[5]) De baratis denariorum ultra obilim ab unaquaque partium non petam nec accipiam.

wie daraus hervorgeht, daß der Tarif ausdrücklich die eine Partei als die einheimische, die andere als die fremde bezeichnet.[1])

610. In Pisa, wo sich das Institut sicher ebenso früh eingebürgert hat wie in Genua, tritt es erst ganz am Ende unserer Periode ans Licht; die Statuten der Seehandelsgilde vom Ende des 13. Jahrhunderts enthalten in ihren älteren Partien ein Breve Sensalium, das noch der Zeit des Staates des Comune entstammt.[2]) Damals, also spätestens in der Mitte des Jahrhunderts, war ihre Zahl auf 60 normiert, von denen 40 bei dem ordo maris, 20 bei dem ordo mercatorum (terrae) eingeschrieben waren; sie bildeten eine Korporation für sich unter besonderen capitanei sensalium, die unter der Oberaufsicht der Konsuln des Meeres stand. Für loyales Verhalten hatte jeder Sensal Bürgschaft in Höhe von 200 l. pis. zu stellen; insbesondere war ihnen eingeschärft, Kaufgeschäfte mit fremden Kaufleuten dann nicht zu vermitteln, wenn sie von deren Zahlungsunfähigkeit oder üblem Leumund Kenntnis hatten. Aus der Gesamtheit der Sensale wurden neun von den Konsuln des Meeres ausgewählt, um als amtliche Taxatoren zu fungieren für Waren, die aus dem überseeischen Verkehr beschädigt ankamen. Im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Maklers tritt uns in Pisa auch der Gebrauch des Gottespfennigs entgegen; die Annahme des denarius dei aus der Hand des Maklers durch den Verkäufer machte den Handel perfekt.[3])

Von Pisa aus verbreitete sich die Institution in das toskanische Binnenland. In Siena sehen wir den Makler (sansarius, sensarius) Paffuccio im Juli und August 1249 mehrfach damit beschäftigt, der Stadtverwaltung die für bestimmte sofort notwendige Ausgaben erforderlichen Geldmittel zu beschaffen; in einem Falle können wir nachweisen, daß sich seine Provision bei der Beschaffung eines Kapitals von 600 l. auf $^1/_2$ pro Mille belaufen hat.[4])

611. In Venedig hießen die Makler offiziell missetae (griech. μεσίτης), ein Beweis, daß hier bei Einführung des Instituts der byzantinische Einfluß maßgebend gewesen. Maklerordnung und Taxe sind hier nach einer Angabe Romanins aus dem Jahre 1217 erhalten, harren aber noch der Veröffentlichung. Wenige Jahre später, als der Doge den Maklern jede Art des Geschäftsverkehrs mit den Kaufleuten Cremonas untersagte, wird ihre Zahl in Venedig auf 40 angegeben.[5]) In der Mitte des Jahrhunderts findet sich dann das Institut der »missiti« auch in den Statuten der Wollenzunft von Bologna.[6])

Sehr einseitig nur begegnet uns das Institut in Verona, wo unter der merkwürdigen Aufschrift: »de Proxenete phylantropo« von den Pferdemaklern

[1]) So beim ersten Posten: den. 1 ab homine de intus et tantundem ab extraneo; das weiterhin stets gebrauchte »ab utraque parte« hat dann natürlich dieselbe Bedeutung.

[2]) Breve Curiae Maris rub. 44—47 (bei Bonaini III). Dazu Konsulat d. M. p. 86 ff.

[3]) Konsulat des Meeres p. 87 und Anm. 2. Dazu im allgemeinen Ces. Paoli: Mercato, scritta e denaro di Dio in: Arch. ital., ser. 5, XV (1895). Schupfer F. in Riv. giur. 27 (1899) p. 78 f.

[4]) Zdekauer, Mercante p. 64 A. 1; 6 sol. pro suo salario quia acquisivit curie 600 l. pro militibus qui iverunt in Lunigianam.

[5]) Romanin II, 381 im »Clericus« und »Civicus«, vom 26. Juni 1217. Goldschmidt, Ursprünge 116 u. 120. Oben § 557.

[6]) Redaktion von 1256 rub. 156 f. (mit einem kurzen Maklertarif). Stat. Soc. Bol. II, 317.

(intermediatores equorum) die Rede ist; sie durften nicht mehr als 1%, im Maximum 1 l. veron. von jeder Partei als Provision für ihre menschenfreundliche Vermittelung nehmen[1]), während in Padua den »mediatores vendicionum equorum« 3 den. pro l. des Kaufpreises (2 vom Verkäufer, 1 vom Käufer, also insgesamt 1¼%) zustanden.[2]) Hier in Padua werden aber auch Misseti für die Vermittelung von Darlehn erwähnt.[3])

612. Von allgemeinster Bedeutung für den Handelsverkehr mußte es sein, wie das **Maß- und Gewichtswesen** gehandhabt wurde, von um so größerer, als sich auf diesem Gebiete die größten Verschiedenheiten herausgebildet hatten, derart, daß im 12. Jahrhundert auch nicht zwei Kommunen mehr Übereinstimmung in dieser Beziehung zeigten, ja daß selbst innerhalb der doch wenig umfangreichen Territorien noch nicht geringe lokale Verschiedenheiten vorhanden waren.

Dabei läßt sich in dieser Periode in Ober- und Mittel-Italien das Bestreben, zu einer größeren Einheit auf diesem Gebiete zu gelangen, nur ausnahmsweise wahrnehmen[4]); weder die großen Städtebündnisse noch die zahlreichen Handelsverträge von Nachbarstädten beschäftigen sich mit diesem Punkte, so daß man annehmen muß, daß die Zeit diesen Mißstand als solchen nicht besonders stark empfand. Man verlangte nur, daß in jeder Stadt auch die Fremden sich nur der in dieser geltenden Maße und Gewichte und nicht etwa ihrer einheimischen bedienten[5]); und von Parma, Como und Padua wissen wir, daß sie von allen Orten ihres Gebiets die ausschließliche Anwendung der Maße und Gewichte der Hauptstadt forderten.[6])

Das Aufsichtsrecht über das Maß- und Gewichtswesen stand wie das Marktrecht der landesherrlichen Gewalt zu. Im Vertrage der Konsuln von Sarzana mit dem Bischof von Luni 1201 wurde anerkannt[7]), daß alle Maße für Getreide, Wein, Öl und Tuche sowie Wage und Gewicht zur Zuständigkeit des Bischofs gehörten, so daß diesem die mit dem Maß- und Gewichtswesen zusammenhängenden Gebühren und Bußen zustanden; wenn er gleichzeitig der Gemeinde die Hälfte der bei falschem Maß zu erhebenden Bußen (und auch diese nur mit Ausnahme der Markttage) zu Lehen gab, so ist das eben auch nur ein Ausfluß seines Rechts. Überall aber, wo sich selbständige Kommunen gebildet hatten, sehen wir dies Recht von den Kommunen gehandhabt. Wenn Gewichte und Maße in dieser Zeit ausnahms-

---

[1]) Lib. Jur. civ. rub. 148. Die jedenfalls auch über Venedig nach Verona gelangte griechische Bezeichnung Proxeneta findet sich in Verona auch später noch; Goldschmidt, Ursprünge 120, und sonst z. B. in den späteren Statuten Gaëtas (de proxenetis et sansariis), ebd. 125.

[2]) Stat. Padov. no. 847 (vor 1236). In Parma durften die revenditores equorum beim Verkauf eines Streitrosses (destrarius; als solches galt ein Gaul im Werte von mindestens 60 l. parm.) höchstens 1 l., bei billigeren Tieren (roncini) höchstens 5 sol. nehmen. Bei Strafe durften sie ein Tier aus Parma oder Gebiet nicht tadeln. Ihre Provision hieß hier »malossaria.« Stat. Parm. p. 331.

[3]) Stat. Padov. no. 848 p. 283 (vor 1236).

[4]) Padua schrieb seinen Tuchhändlern den Gebrauch des venezianischen Maßes vor. Stat. Padov. p. 271 no. 821 (vor 1236).

[5]) So in dem Vertrage von Asti mit Alba 1193 (Cod. Ast. I, 217) und Ferrara mit Modena 1220 (Murat. Antiqu. IV, 431).

[6]) Stat. Parm. p. 63 f. (auch von Borgo San Donnino); Stat. Padov. no. 816, 819 f. Stat. Cum., Leg. Munic. II, 236, rub. 400 (von 1211).

[7]) Chart. II p. 1217.

weise, wie es in Ravenna 1221 offenbar altem Herkommen gemäß gegenüber dem Kloster San Apollinare geschah, einem kirchlichen Institut überlassen werden, so heißt es doch ausdrücklich »ut praedicta omnia debeat habere et tenere ad voluntatem Comunis Ravennae.«[1]) Und wo, wie es häufig vorkam, die Konsuln der Kaufleute oder Zunftvorsteher mit der Aufsicht über das Maß- und Gewichtswesen innerhalb ihrer Korporation betraut erscheinen, so handeln sie dabei doch nur als Delegierte der kommunalen Staatsgewalt und in Übereinstimmung und in Gemeinschaft mit dieser.[2])

613. Normalmaße und -Gewichte waren überall vorhanden und öffentlich ausgestellt; in Brescia, wo man die steinernen Hohlmaße für Getreide verschlossen hielt, bestimmte man 1249, daß das in Zukunft nicht mehr geschehe.[3]) Alle im Verkehr befindlichen Maße und Gewichte hatten den normalen zu entsprechen; die amtliche Eichung wird mehrfach ausdrücklich vorgeschrieben. So durften die Modenesen in Ferrara nur solche Hohlmaße benutzen, die nach dem steinernen Normalmaß Ferraras hergestellt und in Ferrara von den darauf vereideten Personen gestempelt waren.[4]) Und für Vercelli wissen wir aus einem Statut von 1242, daß zur Vornahme der Eichungen ein »ferrarius« amtlich bestellt war, der von der Kommune jährlich 3 l. pap. erhielt; jeden Auftrag hatte er binnen 4 Tagen auszuführen und die geeichten Maße und Gewichte mit dem Stempel der Kommune oder des amtierenden Podestà zu versehen. Jährlich wählte hier nach demselben Statut der geheime Rat (credentia) zwei wohlhabende Bürger, die eine Revision aller zu Kauf und Verkauf dienenden Maße und Gewichte vorzunehmen hatten; alle, denen der Eichungsstempel fehlte, überwiesen sie dem Podestà oder seinem Judex, der die Übertreter zu bestrafen hatte.[5])

In Mailand war die Aufsicht über Maß und Gewicht den Konsuln der Kaufleute anvertraut[6]), denen bei der Vollstreckung der von ihnen verhängten Bußen die städtischen Behörden ihre Unterstützung zu leihen verpflichtet waren. Die Konsuln ließen die Revisionen durch ihre Amtsdiener (nuncii) vornehmen; mit Buße von 6 sol. war jeder Geschäftsmann bedroht, der sich weigerte, seine Maße, Wagen und Gewichte diesen Dienern zur Untersuchung zu überlassen; mit derselben Strafe wurde Führung von falschem Maß und Gewicht in jedem einzelnen Falle geahndet. Nur metallene Gewichte aus Bronze, Messing, Kupfer oder Eisen durften gebraucht werden. Gewisse geringe Abweichungen von den Normalgewichten waren gestattet; bei dem kleinen Pfunde von 12 Unzen bis zu 3 Denar ($^1/_{80}$) darüber und bis zu 2 Denar ($^1/_{120}$) darunter, bei dem großen von 28 Unzen bis zu

---

[1]) Tarlazzi I, no. 62 p. 113 f.

[2]) So in Parma (Stat. Parm. p. 189 von 1215), Padua (Stat. Pad. no. 821, vor 1236) bei den Mercadantes; in Bologna Statut der Viktualienhändler: Stat. Soc. Bol. II p. 168.

[3]) Oben § 55. Leg. Munic. II, 1584 (119). Valentini im N. Arch. ven. XV (1898), 47.

[4]) Murat. Antiqu. IV, 431: staria facta ad modum starii de petra de Ferrara et bullata cum bulla juratorum Ferrariae (1220). Gebrauch nur geeichter Gewichte im Handel von Padua vorgeschrieben: Stat. Padov. no. 820 (vor 1236).

[5]) Leg. Munic. II, 1139 rub. 119. Eine ältere Vorschrift derselben Statuten (p. 1205 rub. 300) ordnet an, daß bestimmte Beamte mit der Aufsicht über die Führung von rechtem Maß und Gewicht beim Tuchhandel und sonst betraut werden sollten; Längenmaße (brachia) und Gewichte seien alle 3 Monat, die Hohlmaße für Getreide und Wein einmal jährlich zu revidieren.

[6]) Berlan p. 73 ff., rub. 31, 32. Schupfer p. 167. Lattes, dir. consuet. 167.

6 Denar darüber und 4 Denar darunter und ungefähr entsprechend auch beim halben Pfunde. Die Längenmaße aber (passus und corda) mußten mit den am Fischmarkt angebrachten steinernen Normalmaßen genau übereinstimmen.

In Bergamo war in einem vor 1234 erlassenen Statut bestimmt, daß die Kleinhändler (revenditores) mit Salz, Getreide und Gemüse nur ein Maß von jeder Gattung (Sextar, Mina, Viertel, Drittel, Achtel und Sechzehntel) führen durften; mit demselben Sextar mußten sie kaufen und verkaufen. Diese Maße waren also offenbar nicht besonders geeicht; dagegen mußte amtlich gestempelt sein das zum Abstreichen des gefüllten Maßes dienende Instrument (rasora), das sie auch nur in einem Exemplar führen durften.[1]) Außerdem waren auch hier Revisionen der Gewichte, für die ebenfalls Eichung vorgeschrieben ist, und der Längenmaße sowohl den Behörden der Stadt wie den Konsuln der Kaufleute zur Pflicht gemacht.[2])

614. Auch suchte man durch allerlei Vorschriften den Käufer gegen sonstige betrügerische Manipulationen beim Zuwiegen und Zumessen möglichst zu schützen. In Bergamo verbot man das »über den Daumen messen« beim Tuchverkauf; ein vom Jahre 1244 herrührender Zusatz in den Statuten gestattet jedem Käufer, seinen eigenen Messer mitzubringen.[3]) Aus Mailand erfahren wir, daß der Käufer überall das Recht hatte, die Ware, die er kaufen wollte, selbst auf die Seite der Wage zu legen, die ihm beliebte, wenn er wollte, sogar ein zweites Mal; die Verkaufspersonen (hier bancarii genannt) durften das nicht hindern. Den Detaillisten in getrocknetem Fleisch, Öl, Pfeffer und ähnlichen Waren war überdies zur eidlichen Pflicht gemacht, ja nicht an einer Stelle ihrer Wage etwas anzubringen, wodurch eine Verfälschung des Wiegeergebnisses hervorgerufen werden könnte.[4])

Auch zum öffentlichen Gebrauch für den Verkehr en gros bestimmte Stadtwagen waren überall vorhanden, wie wir das an bezeichnenden Beispielen für Pisa und Genua schon kennen gelernt haben; für Ferrara erfahren wir aus der Zollordnung von 1228, daß der Fremde für die Benutzung derselben 1 den. imp. vom Zentner entrichten mußte. In Bergamo bestimmte man im Jahre 1244, daß an Stelle der einen Stadtwage fortan vier staterae comunis, in jedem Torbezirk eine, aufgestellt werden sollten; sie wurden verpachtet mit der Bedingung, daß die zu bestellenden pensatores nicht mehr als die altherkömmliche Gebühr nehmen durften, während man in Parma 1239 4 Mönche mit der Bedienung der öffentlichen Wagen betraute.[5])

Nicht minder stand natürlich das Münzwesen unter staatlicher Aufsicht. Auf Falschmünzerei und Münzfälschung standen die schwersten Strafen; in Verona war allen Kaufleuten und Wechslern, in Padua jedem Bürger die Vernichtung falscher Münzen zur Pflicht gemacht[6]); in Mailand waren

---

[1]) Coll. XIII rub. 43, 44 (Leg. Munic. II, 2012 f.). S. auch Stat. Parm. p. 64 (Zusatz von 1244).

[2]) Leg. Munic. II, 2000 f., rub. 3—7, besonders rub. 4: de rubbis amuelandis (von muellum, modellum) et bollandis ad unam bollam equabiliorem factam. In Padua waren die 4 Justicierii verpflichtet, zweimal in der Woche Revisionen von Maßen und Gewichten vorzunehmen. Stat. Padov. no. 156, 158 ff. (vor 1236).

[3]) Ebd. rub. 8 p. 2001.

[4]) Berlan l. c.

[5]) Murat. Ant. II, 32. Stat. Perg., coll. XIV rub. 1, 2 (Leg. Munic. II, 2019). Stat. Parm. p. 63. Ob. § 504, 520.

[6]) Stat. Parm. p. 39. Lib. Jur. Civ. rub. 80 f., 110. Stat. Padov. no. 126 p. 50.

beschnittene Münzen (tonsi) an die Wechsler zu verkaufen, die den Metallwert dafür zu zahlen hatten. Den heimischen Münzen war Zwangskurs beigelegt, die Annahme fremder Münzen zuweilen verboten.[1])

Wie in bezug auf Maß und Gewicht, wandten sich die statutarischen Vorschriften auch sonst gelegentlich gegen betrügerische Manipulationen der Händler. So wurden in Bergamo alle Kleinhändler mit Salz von der Stadtbehörde darauf vereidet, nicht die eine Salzsorte mit der anderen zu mischen oder für die verlangte Salzsorte eine minderwertige zu verkaufen.[2]) In Parma verbot man, gemischten Wein für reinen zu verkaufen; auch wandte man sich gegen die Verfälschungen von Öl, Wachs, Kerzen, Zimt und Pfefferbrot.[3])

615. Beschränkungen des Handels im Interesse der Konsumenten waren eine häufige Erscheinung. In Verona und Vororten war es z. B. verboten, Wild, Hühner, Gänse und Eier zum Zwecke des Weiterverkaufs aufzukaufen, für Käse, Früchte und Gemüse galt dies Verbot bis zur None, außerdem galt es allgemein für alle Lebensmittel und für Brennholz, sobald sie erst einmal auf den Marktplatz gebracht waren. Verboten war es auch, den zu Markt kommenden Verkäufern zum Zwecke des Einkaufs entgegenzugehen.[4])

Etwas ganz Gewöhnliches ist das völlige Verbot oder doch die starke Beschränkung der Getreideausfuhr; man suchte den Konsumenten billiges Getreide zu verschaffen[5]), um so mehr, als bei der stark angewachsenen Bevölkerung die Produktion des eigenen Territoriums auch im Binnenlande nicht überall und zu jeder Zeit mehr den Konsum deckte; haben wir doch gesehen, daß von der See her eine beträchtliche Einfuhr von Getreide auch nach den Binnenstädten ging.[6])

So findet sich ein Verbot der Getreideausfuhr aus Stadt und Grafschaft in den etwa 1182 abgefaßten Statuten von Piacenza und in den etwas jüngeren von Treviso[7]); als Modena und Mantua sich Ende 1201 gegenseitig volle Handelsfreiheit zugestanden, behielten sie sich doch die Aufrechterhaltung oder den Erlaß von Handelsverboten in bezug auf Brotgetreide, Fleisch, Wein, Schweine, Pferde und Waffen ausdrücklich vor, und denselben Vorbehalt machten im gleichen Fall Bologna und Ferrara 1240 bezüglich der in ihren Gebieten selbst gewachsenen Dinge (renascentes); in dem Vergleiche, den Parma 1221 mit seinem Bischof schloß, wurde bestimmt, daß die Ausfuhrverbote der Kommune in bezug auf Getreide und

---

[1]) Sachsse (Statut vom 3. Juli 1204 ob. S. 119[2]) p. 70 ff. Stat. Parm. p. 40 u. 331.

[2]) Stat. Perg., coll. XIII, 42. (Leg. Munic. II, 2012). Für Como ebd. 235 rub. 398 (von 1223).

[3]) Stat. Parm. p. 343 u. 162. Im Anschluß daran beschränkte man den Gewinn im Pfefferhandel beim Verkauf en gros auf 2, en detail auf 4 den. parm. vom Pfunde.

[4]) Lib. jur. civ., rub. 201 p. 153 f. Ähnliche Verbote Stat. Parm. p. 331, 344 f. Stat. Padov. no. 859. Leg. Munic. II, 173 (Como).

[5]) Im Interesse der Konsumenten ist es offenbar auch gedacht, wenn Parma 1244 eine Vergrößerung der Sextaria für Getreide, Salz usw. um 1 ›copellus‹ vorschrieb. Stat. Parm. p. 64. Auch die Ausfuhr von Holz und Heu war in Parma verboten p. 324 ff. (1230).

[6]) Z. B. § 528, 532, 549.

[7]) Boselli I, 332. Biscaro in N. Arch. ven., n. s., V (1903), 140.

andere Waren auch vom Bischof beachtet werden sollten.[1]) In Padua durfte der Podestà ein allgemeines Getreideausfuhrverbot erst beantragen, wenn der Preis für den Scheffel (stario) Weizen auf 8 sol. gestiegen war.[2]) Etwas genauer können wir die Politik Mailands auf diesem Gebiete verfolgen. Als es 1167 wieder aufgebaut war, Lodi aber sich dem Städtebunde nicht anschließen wollte, betonten die Mailänder, wie außerordentlich wichtig der Beitritt Lodis für sie schon deshalb sei, weil sie auf die Einfuhr von Lebensmitteln aus Lodi und solchen Gebieten, zu denen Lodi ihnen den Zugang sperren konnte, angewiesen seien[3]); offenbar ist die Zufuhr poaufwärts gemeint, und bekanntlich gelang es durch große Zugeständnisse, Lodi für den Bund zu gewinnen. Später, als sich Mailand und Lodi in dem Allianzvertrage vom 15. Januar 1199 gegenseitig für alle Waren offenen Markt gewährten und sich verpflichteten, Handelsverbote nur gemeinsam zu erlassen, wurden von den Beschränkungen, die dem Außenhandel Mailands zugunsten Lodis auferlegt wurden, Getreide, Gemüse und Wein ausdrücklich ausgenommen, die Mailand von jedem beliebigen Orte her zu beziehen das Recht haben sollte.[4]) In dem Vertrage zwischen Mailand und Como vom 16. September 1196, in dem sich beide Städte gegenseitig völlig unbeschränkten Markt in Getreide, Wein und allen Lebensmitteln und Waren zugestanden, mußte Como doch versprechen, keine künstliche Anhäufung des im mailändischen Gebiet aufgekauften Getreides oder Gemüses herbeiführen zu wollen[5]); auch traf man Vorkehrungen gegen eine den Interessen beider Städte zuwiderlaufende Ausfuhr desselben nach den Alpentälern.[6]) Gleichzeitig aber behielten sich die Mailänder das Recht vor, wie sie es bisher gewohnt gewesen, den einzelnen Orten ihres Gebiets oder den weltlichen und geistlichen Besitzern das für ihren Bedarf nötige Getreide und Gemüse zuzuteilen und sie zu zwingen, alles übrige nach Mailand zum Verkauf zu bringen[7]); im Interesse der städtischen Konsumenten war damit unter starkem Eingriff in die persönliche Bewegungsfreiheit die völlige Konzentration eines großen Teiles des Lebensmittelhandels nach der Hauptstadt herbeigeführt.[8])

Auch in Bergamo gewährten die Statuten den städtischen Behörden das Recht, das gleiche Verfahren einzuschlagen; nur fand es auf Kirchen und Klöster hier keine Anwendung; dagegen ermächtigte ein Zusatz in den Statuten (vom 2. Januar 1234) den Podestà, unter Zuziehung von Sachver-

---

[1]) Muratori Antiqu. IV, 377, 379. Savioli III, 2, 186. Affò III, 339.

[2]) Stat. Padov. no. 807 (vor 1236).

[3]) Anonym. de rebus Laud., SS. XVIII, 647 ff. Giesebrecht V, 576.

[4]) Cod. Laud. II, 226 ff. no. 209—211.

[5]) Hidber II, Beilage no. 88 p. 115: nec fraudulenter faciant canevam vel canevas in civitate vel extra civ. blave et leguminum, que fuerint virtutis Mediolani.

[6]) Oben § 353. Dem entspricht auch das Verbot der Getreideausfuhr aus dem Bistum von Como in dem Vertrage Comos mit Bormio 1201 und mit Chur 1219. Leg. Munic. II, 390. Mohr I, 261.

[7]) Liceat et possit taliare blavam locis suis et cogere eos, ut ad Med. ducant, sicut consueverunt etc. Ähnlich in Parma; Stat. Parm. p. 46. Hier war auch verboten, Getreide, Wein und Flachs zu verkaufen, bevor sie geerntet waren; p. 321.

[8]) Einer der Punkte, auf die sich die beiden großen politischen Parteien Mailands am 30. Dez. 1214 einigten, war ›quod Consules vel Rectores teneantur imponere bladum villis et burgis Comitatus Mi. more solito‹; nur bei Brand, Unwetter, Verwüstung sollte davon abgegangen werden dürfen. Ghiron J., La credenza di S. Ambrogio, im Arch. Lomb. III (1876), 606.

ständigen für die Einfuhr von Getreide nach Bergamo und über den Kleinhandel mit Getreide alle erforderlichen Bestimmungen zu treffen.[1])

616. Auch in bezug auf Industrieartikel finden sich hier und da Beschränkungen des Handels.

In Brescia war die Ausfuhr aller aus Lamm- und Ziegenfellen in Stadt und Gebiet hergestellten Artikel streng verboten, offenbar im Interesse der Konsumenten; um die Mitte des 13. Jahrhunderts trat ein Ausfuhrverbot für Leinen und Garne hinzu.[2]) Andererseits war im Interesse der heimischen Tuchindustrie die Einfuhr von Rinderhaaren und jeglicher Handel damit untersagt, damit die Verwendung von solchen bei der Tuchfabrikation, abgesehen von der schweren Strafe, mit der sie bedroht war, möglichst ausgeschlossen würde.[3]) Hatte dieses Einfuhrverbot den Zweck, die Qualität und damit den Ruf der Erzeugnisse der brescianischen Textilindustrie zu schützen, so begegnen wir in Parma einem Einfuhrverbot, das direkt dazu bestimmt war, die Einbürgerung der Fabrikation einer bestimmten Tuchsorte in Parma zu ermöglichen. Im Jahre 1211 beschlossen Konsuln und Räte der Zünfte und die Geschworenen der Stadtbezirke von Parma im Einvernehmen mit der Kaufmannschaft und unter Genehmigung der städtischen Behörden, im Interesse der Einführung der Fabrikation von »pignolati«, die seit alters im benachbarten Piacenza im Schwange war, in Parma eine neue Verordnung super facto ministerii pignolati in die Stadtstatuten aufzunehmen. Danach durfte diese Tuchsorte fortab in Parma und seinem Gebiet nur verkauft werden, wenn sie in Parma selbst oder seinen Vororten fabriziert war; Einfuhr derselben aus einer anderen lombardischen Stadt zum Zweck des Wiederverkaufs war verboten. Zuwiderhandlungen wurden mit Konfiskation und öffentlicher Verbrennung der betreffenden Tuche und einer Buße von 15 sol. parm. für das Stück (pro pecia pignolati) geahndet.[4]) Dadurch, daß Parma auch den Zuzug von Arbeitern dieser Branche begünstigte, gelang es ihm auch, seinen Zweck zu erreichen; im Jahre 1253 begegnen unter den anerkannten Zünften Parmas auch die textores pignolati.[5])

Ungefähr zur selben Zeit wie in Parma wurde in Florenz von der Wollenzunft ein Einfuhrverbot zum Schutze der heimischen Textilindustrie erlassen; es richtete sich gegen die Einfuhr von stame filato (Zettel), die besonders von Lucca her, wo sich die Textilindustrie weit früher wie in Florenz entwickelt hatte, betrieben wurde; offenbar erachtete man die eigene Industrie in Florenz für erstarkt genug, um das heimische Bedürfnis an diesem Halbfabrikat vollauf befriedigen zu können.[6])

Es sind die ersten Beispiele der Anwendung des Protektionssystems, die uns in diesen Fällen vorliegen.

[1]) Stat. Perg., coll. XIII, 44, 45 (Leges Munic. II, 2013).

[2]) Leges Munic. II, 1584 (120), mit verschärfendem Zusatz v. 1249, u. p. 1584 (139).

[3]) Verbot der Einfuhr von pilum bovis, et nullus audeat pilum bovis emere nec vendere nec tenere nec ponere nec poni facere in drapis; Strafe 20 sol. für den Fall und Verbrennung der Ware. Tuche, in denen sich Rinderhaare vorfanden, wurden konfisziert und den Armen geschenkt. Das Verbot wurde 1248 auf lana grossa caprae ausgedehnt; ebd. 1584 (139).

[4]) Affò III, 325 no. 29. Es handelt sich also keineswegs um Wollen- und Tuchhändler im allgemeinen, wie Poehlmann, Wirtschaftsgesch. der Flor. Renaissance p. 106 annimmt; (ebenso Handwörterb. d. Staatswiss. III², 321).

[5]) Affò III, 329 no. 32 (Zusatz zu der Bestimmung von 1215).

[6]) Santini p. 376: de stame filato . . . devetato undecunque fuerit aut evenerit aut de Luca aut de aliis locis etc. Unten § 627.

Fünfzigstes Kapitel.

Konsulat der Kaufleute und kaufmännische Korporationen im Staate des Comune.

617. Etwa ein halbes Jahrhundert nach dem Emporsteigen der Städte zu kommunaler Selbständigkeit tritt uns im Binnenlande Oberitaliens zuerst eine besondere, freie Organisation des Handelsstandes[1]) entgegen, die ihr Vorbild den Einrichtungen des Comune selber entnahm. Am frühesten sind eigene Konsuln der Kaufleute nachweisbar in Piacenza und Mailand, schwerlich rein zufällig; vielmehr scheint dies Vorangehen der tatsächlichen Entwickelung zu entsprechen und damit zusammenzuhängen, daß diese beiden Städte auch in kommerzieller und industrieller Blüte den übrigen Binnenstädten Ober-Italiens vorangegangen sind.

Die beiden consules negociatorum Piacenzas vom Jahre 1154, Guilelmus Sicamelica und Ricardus Surdus, die in den Urkunden über die Rückzahlung der Anleihe Genuas neben den 4 consules comunis genannt werden, sind die ältesten bekannten ihrer Art[2]); eine weitere Urkunde von 1146, die von den majores consules Piacenzas spricht[3]), erlaubt den sicheren Rückschluß, daß diese Institution in Piacenza, das Peter von Cluny 1151 eine Stadt nennt, die kaum einer in Italien nachstehe[4]), auch damals schon vorhanden gewesen ist. Und daß es sich dabei um selbstgewählte Konsuln der korporativ vereinigten Kaufmannschaft handelt, geht aus den Konsularstatuten von 1169, die ausdrücklich von dem »comune negociatorum« reden, mit voller Deutlichkeit hervor.[5])

618. Für die mailändische Kaufmannschaft liegt das älteste Zeugnis ihrer Organisation in einem Erkenntnis von 4 consules negociatorum vom Jahre 1159 vor; gerade dadurch, daß es nicht Handelssachen, sondern streitige Grundstücke betrifft, liefert es den Beweis, daß diese Konsuln die Vorsteher einer Korporation waren, deren Mitglieder ihrer Jurisdiktion in erster Instanz auch dann unterstanden, wenn nicht Handelsangelegenheiten in Frage kamen.[6]) Daß nach der Katastrophe von 1162 mit der Wiederherstellung der Stadt auch diese Organisation der Kaufmannschaft wieder aufgenommen wurde, geht daraus hervor, daß wir aus dem Jahre 1177 einen richterlichen Spruch des Passaguerra judex, qui dicitur Poxonerius, consul negociatorum Mediolani und seiner 4 Kollegen kennen.[7])

---

[1]) Über die älteren Erscheinungen in Ravenna und Rom s. oben § 64 (Ende).

[2]) Lib. Jur. I, 176 no. 202. Oben § 507.

[3]) Campi I, 544 (6. September 1146).

[4]) Brief an Eugen III, ebd. II, 351 f.: Miserere tantae urbis nulli fere in Italia secundae.

[5]) Boselli I, 329. Mitwirkung der Konsuln der Kaufleute von Piacenza 1181 beim Vertrage mit Ferrara, oben § 574.

[6]) Giulini III, 553 f., VII, 125. Schupfer p. 165, 168. Gaddi L., Per la storia della legislaz. e delle istituzioni mercantili lombarde im Arch. lomb., anno XX (1893), 272. Zeitschr. f. Handelsr. 41, 101.

[7]) Giulini III, 771. Leg. Munic. II, 917 f. Schupfer p. 168. Die Notizen des im 14. Jahrhundert schreibenden Galvano Fiamma zu 1172 und 1175 zu verwerten (Miscell. ital. VII, 716; Schupfer 165), trage ich Bedenken.

Als sich 1198 die popolare societas (credentia) s. Ambrosii bildete und Anteil am Stadtregiment gewann[1]), tat das der staatlichen Stellung der Korporation der Kaufleute, die zweifellos Angehörige der beiden politischen Parteien umfaßte, doch keinen Eintrag; häufig sehen wir ihre Konsuln seitdem beim Abschluß von Staatsverträgen mitwirken. So wird die Allianz mit Lodi am 15. Januar 1199 durch den Podestà, mehrere consules credentiae s. Ambrosii und einen »consul mercatorum, Pelegrinus, qui dicitur de Populo« bestätigt[2]), der Vertrag mit den Malaspina von 1200 wird mailändischerseits nur durch 2 consules negociatorum verhandelt und beim Abschluß des Friedens von Gavi zwischen Genua und Tortona (1202) fungieren je ein consul comunis und je ein consul mercatorum von Mailand und Pavia als offizielle Zeugen.[3]) Auch bei dem Allianzvertrage Mailands mit Vercelli vom 5. März 1215 haben drei mailändische consules negociatorum: Guifredus Medicus, Manuel de Ermenulfis und Dominicus Bonadonna mitgewirkt.[4])

Ohne staatliche Eingriffe ging es bei der Bedeutung, die die Kaufmannschaft für eine Stadt wie Mailand hatte, nicht ab; als der Podestà Ubertus de Vialta am 30. Dezember 1214 eine Einigung der beiden großen politischen Parteien, der Capitanei, Valvassores und ihres Anhangs auf der einen, der Motta und Credentia S. Ambrosii mit dem Popolo auf der anderen Seite zustande brachte, wurde die Wahl der consules negociatorum zwar den Kaufleuten selbst zugestanden, dabei aber bestimmt, daß aus jeder der beiden politischen Parteien 3 Konsuln gewählt werden müßten; diese Konsuln hatten dann gemeinsam zu ihrem juristischen Beistand einen Judex zu ernennen.[5]) Wenn der Verfasser der nur wenig jüngeren Aufzeichnung des mailändischen Gewohnheitsrechtes (1216) betont[6]), daß zwischen dem Comune von Mailand und den Konsuln der Kaufleute ein Vertrag bestehe, der unverbrüchlich gehalten werden müsse, so meint er wahrscheinlich die gerade damals zustande gekommene Einigung; stark hebt er hervor, daß sie keine staatlichen Beamten seien und deshalb auch nicht gehindert werden dürften, gleichzeitig das Amt eines städtischen Konsuls oder sonst ein staatliches Amt zu bekleiden. Wohl aber seien die staatlichen Behörden auf Grund jenes Vertrages verpflichtet, die kaufmännischen Konsuln bei der Ausübung der ihnen zustehenden Befugnisse zu unterstützen; jährlich einmal hätten sie in herkömmlicher Weise die von den Konsuln der Kaufleute erlassenen Verbote und Verrufserklärungen sowie ihre Gewohnheiten in öffentlicher Versammlung zu bestätigen; insbesondere läge dem Comune die Pflicht ob, für die wirksame Unterstützung der Konsuln der Kaufleute bei Beschwerden über vorgekommene Vergewaltigung und sonstige Klagen der Kaufleute, ferner in Straßen- und Marktangelegenheiten und bei andern Dingen, wo es herkömmlich sei, Vorsorge zu treffen.[7]) Der Verfasser er-

---

[1]) Ann. Mediol., SS. XVIII, 397, 400. Schupfer p. 181. Ghiron J.: La credenza di Sant'Ambrogio im Arch. lomb. III (1876), 589 ff.

[2]) Cod. Laud. II, 233 no. 211; bei Schupfer p. 169 (nach Giulini IV, 119) irrig zu 1190.

[3]) Chart. II no. 1707 p. 1209. Lib. Jur. I p. 482 no. 447. Oben § 501.

[4]) Chart. I p. 1207 f.

[5]) Lünig Cod. dipl. I, 397 no. VIII. Schupfer p. 184. Ghiron l. c. 600, 606. Gaddi l. c. 276. Lattes, consuetud. p. 166.

[6]) Berlan p. 73 f., rub. 31 und Ende 32.

[7]) Commune M. consulibus neg. in praedis et contestationibus et stratis inquirendis et in nundinis et aliis rebus sicut consuevit debet providere.

klärt ferner, daß die Kaufleute Mailands und ihre Konsuln ihre besonderen Gewohnheiten hätten, die in Mailand wie in den alten Zeiten so auch jetzt beobachtet würden, so daß es notwendig sei, sie in sein Werk mitaufzunehmen; eingehend schildert er dann, wie die Aufsicht über das gesamte Maß- und Gewichtswesen in Mailand von ihnen gehandhabt werde.[1])

Nicht lange danach hielt es die Kaufmannschaft Mailands für zweckmäßig, einen Podestà als einheitliches Oberhaupt an ihre Spitze zu stellen; durch einen neuen staatlichen Eingriff aber wurde im Jahre 1225 der Podestà der Kaufleute, Busvardo Incoardo, ebenso wie die Podestàs anderer Verbände, seines Amtes entsetzt; dagegen blieb die herkömmliche Wahl von Konsuln den Kaufleuten nach wie vor gestattet.[2])

619. Für die übrigen Städte Ober-Italiens beschränke ich mich darauf, die ältesten mir bekannten Erwähnungen ihrer kaufmännischen Konsulate in chronologischer Folge zu geben[3]), wobei ich nur bemerke, daß es vorzugsweise die Mitwirkung dieser Konsuln beim Abschluß von Handelsverträgen ist, die zu ihrer Erwähnung Anlaß gibt. Nach Piacenza und Mailand folgen zunächst Vercelli (1165) und Cremona (1173)[4]), dann im östlicheren Teil der Lombardei in rascher Folge Verona (1175), Brescia (1180), Ferrara (1181)[5]), Modena (1182); ferner Reggio (1188)[6]), Parma (1189) und Mantua (1191.)[7])

In dem kleineren Novara begegnen sie in besonders enger Gemeinschaft mit den Konsuln der gewerblichen Zünfte (1194 bezw. 1199)[8]); in Bologna, wo sie auffallend spät erwähnt werden (1200), tritt uns die Kaufmannschaft sogleich in die beiden Korporationen der Mercatores und Campsores gespalten entgegen, deren jede von 3 Konsuln geleitet wird.[9])

Die uns von Mailand her bekannte Ersetzung der Konsuln durch ein einheitliches Oberhaupt, einen Potestas Mercatorum, ist zuerst (1209) in Verona nachweisbar[10]) und fast gleichzeitig (1211) auch in Parma, wo in-

---

[1]) Oben § 613 f.

[2]) Praecepta pacis et concordiae des mailändischen Podestà, Avenus de Mantua, vom 10. Juli 1225, nur durch Corio (hist. di Milano ed. 1503 p. 129) überliefert. Ghiron l. c. 602, 607. Gaddi l. c. 277. Schupfer 186 f. Salzer 95 u. 114.

[3]) Weiteres, namentlich auch über die gewerblichen Korporationen, gedenke ich bei Gelegenheit an anderer Stelle zu veröffentlichen. Im übrigen s. noch Goldschmidt 158 ff., 169 ff.

[4]) Oben § 606 u. 557. Miglioli G.: Le corporazioni cremonesi d'arti e mestieri etc. Verona-Padua 1904.

[5]) Oben § 548; 587 u. 599; 574. Vgl. Lattes, dir. commerc. p. 39.

[6]) Murat. Antiqu. II, 887 f., IV, 353.

[7]) Oben § 603. Cipolla p. 306. Portioli A., Le corporazioni artieri di Mantova. Mantua 1884. Über die eigenartigen Verhältnisse in Padua mit seinen frataleae und Gastaldionen s. Roberti M., Le corporazioni padovane d'arti e mestieri; in: Mem. del R. Ist. Veneto di scienze etc., vol. 26 (1902) no. 8.

[8]) Die 12 consules paraticorum setzen sich im Jahre 1199 zusammen aus 3 Konsuln der Gerber (calegariorum), zweien der Metzger (beccariorum), 4 consules negociatorum und dreien der Kürschner (pelliparioram); Chart. I no. 727; die 12 consules paraticorum begegnen auch schon 1194 im Vertrage mit Vercelli, ebd. no. 688. Dazu Salzer p. 88 A. 3.

[9]) Savioli II, 2, 219 no. 331. Salvioni p. 28. Stat. Soc. Bol. II, 485 f. Gaudenzi p. 14 ff.

[10]) Lib. Jur. Civ. p. 88 rub. 114.

dessen die Mercadantia, an deren Spitze der Podestà steht, ein aus 15 Einzelinnungen bestehender Verband war.[1]

620. Kaufmännische Konsuln fehlen ganz im östlichsten wie im westlichsten Teile des Gebiets, in Asti wie in Treviso; sie fehlen auch in den Seestädten. Bei der überragenden Bedeutung, die der Handel gerade für diese Städte hatte, kann der Grund hierfür nur in der Tatsache gefunden werden, daß die regierenden Kreise in ihnen selbst am Handel derartig interessiert waren, daß für eine Sondervertretung der kaufmännischen Interessen keinerlei Bedürfnis bestand.

Wohl hat auch Venedig seine consules mercatorum gehabt, die im Jahre 1228 zuerst nachweisbar sind, wo die drei neuernannten Konsuln Filippo Badoer, Niccolò Quirini und Benedetto Falier den Eid auf ihr Capitulare ablegen.[2] Aber sie sind nicht Vertreter einer Korporation, sondern rein staatliche Beamte, die im Interesse des Seehandels mit genau umgrenzten Befugnissen ausgestattet waren. So hatten sie die Tragfähigkeit der Schiffe festzustellen und vor der Abfertigung der Schiffe aus dem Hafen zu prüfen, daß keine Überladung stattgefunden[3], hatten vor der Annahme der Schiffschreiber darauf zu sehen, ob sie für ihr Amt geeignet waren, hatten sie zu vereiden und nach ihrer Rückkehr die von ihnen geführten Ladungsregister zu prüfen[4], hatten Streitigkeiten zwischen den Kaufleuten und dem Schiffer über havarierte Waren zu entscheiden[5] u. dgl. mehr.

Eine rein staatliche Behörde waren auch die jährlich wechselnden vier consules maris, die seit 1206 in Genua nachweisbar sind. Sie standen an der Spitze des Seezollamts, hatten die Abfertigung der Schiffe am Hafen und waren im Zusammenhange mit ihrem Amt mit polizeilichen Befugnissen und Strafgewalt ausgestattet.[6]

621. In vollem Gegensatz zu Ober-Italien ist es in Mittel-Italien gerade die große Seestadt, in der das kaufmännische Konsulat zuerst begegnet; in den Konsularstatuten Pisas für 1162 und 1164 erscheint es als durchaus eingebürgerte Institution.[7] Dabei vertraten die 5 consules negociatorum auch hier nur die Kreise des Landhandels, Tuchhändler, Wechsler, Spezeristen usw., während sich die am Seehandel interessierten Kreise erst am äußersten Ende des Jahrhunderts zu einer eigenartigen und besonders mächtigen, Nobili wie Popolare in gleicher Weise umfassenden Korporation zusammen-

[1] Stat. Parm. p. 191 u. 187 ff. Affò III, 325 u. 329, no. 29 u. 32. Salzer 99. Micheli G. Le corporazioni parmensi d'arti e mestieri. Parma 1899 (auch in: Arch. stor. per le prov. parmensi V, 1896).

[2] Lib. pleg. no. 594 (26. Februar u. 13. März). Vgl. Marin V, 180 f.

[3] Stat. tarretarum rub. 1 im N. Arch. ven., n. s., V (1903) p. 314 ff. Stat. super navibus rub. 44, ebd. p. 200.

[4] Stat. marit. von 1233 rub. 4, ebd. IV p. 289. Stat. tarret. l. c. rub. 26; Stat. nav. rub. 41.

[5] Stat. tarr. 49. Stat. nav. 53.

[6] Näheres Z. f. Handelsr. 32 (1886), 490 ff. und Konsulat d. M. p. 229 ff. S. auch oben § 501 (p. 1120*).

[7] Z. f. Handelsr. 41 (1895), 101 ff. Volpe 227 f.

schlossen, die sich Ordo maris nannte und von Konsuln des Meeres geleitet wurde.[1])

Auch in anderen Seestädten Mittel-Italiens fehlt die Institution nicht; Rom hat schon 1165 seine consules mercatorum et marinariorum, und Konsuln der Kaufleute begegnen auch in Corneto (1177)[2]) und, allerdings erst später (1208), in Ancona.[3])

In den großen Binnenstädten Toskanas erscheinen Konsuln der Kaufleute noch im 12. Jahrhundert, zuerst in Lucca[4]); seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts hat dann die Institution auch in den kleineren Gemeinden Toskanas, im römischen Tuscien und Umbrien eine weite Verbreitung erlangt.

Aus einem Schreiben Gregors IX. an Podestà und Volk von Civita Castellana (1229) ergibt sich, daß man das Konsulat der Kaufleute zu den in jeder Kommune des Patrimoniums üblichen Institutionen rechnete[5]); seine Hauptfunktionen werden einmal von Papst Honorius III., als es sich um die Wiederherstellung der wegen der städtischen Kämpfe beseitigten Korporation der Kaufleute in Perugia und ihres Konsulats handelte (1223), in prägnanter Weise aufgezählt.[6]) Danach bestanden die Aufgaben der consules oder rectores mercatorum besonders darin, alle, die sich in Maß und Gewicht irgendwelche Unredlichkeiten erlaubten, zu bestrafen, auf die Instandhaltung der Straßen bedacht zu sein, Friedens- und Handelsverträge abzuschließen und für sicheres Geleit Sorge zu tragen.

622. Fast überall finden sich in den freien Kommunen Italiens in bezug auf die Organisation des Handelsstandes, seine Beziehungen zu dem Stadtregiment und zu den gewerblichen Zünften lebensvolle, für die einzelne Stadt charakteristische Verschiedenheiten. Wie groß diese Verschiedenheiten schon in der Entwickelung bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts waren, mag zum Schluß das Beispiel der beiden einander so nahen großen Handelsplätze Toskanas, Siena und Florenz, dartun.

Auffallend spät treten uns in Siena, wo der Handelsstand eine so wichtige Rolle spielte, die Konsuln der Kaufleute entgegen; die ältesten bisher bekannten, Mariano di Peri (Pieri), Salsidonio (Familie Sansedoni) und Vincecastello, gehören dem Jahre 1192 an, wo sie den Schadenersatz für einen im sienesischen Gebiet seiner Ware beraubten Florentiner vermittelten.[7])

Mehrfach begegnet im folgenden Menschenalter ihre Mitwirkung bei handelspolitischen Aktionen; so ist Aringerius Sinibaldi, consul mercatorum

---

[1]) Näheres: Konsulat d. M. Kap. 1—3. Neue Beiträge z. Gesch. d. Kons. d. M. (Brieger Gymn.-Progr. 1891). Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswiss. IX (1893), 236 ff. Volpe 296 ff., 303 ff.

[2]) Oben § 486 u. 489.

[3]) Lib. Jur. I, 537 no. 489.

[4]) Aus dem Vertrage mit Modena von 1182 ergeben sich die Namen zweier kaufmännischer Konsuln von Lucca aus dem Vorjahre. Murat. Antiqu. II, 887 f.

[5]) Theiner I, 88 f. no. 152.

[6]) Ebd. 79 no. 128. Rodenberg I, 169 no. 239.

[7]) Aus dem Caleffo vecchio nachgewiesen von Mengozzi I, 15 Anm. 2 und Davidsohn I, 597.

Senensium, Zeuge im Vertrage mit Florenz vom 29. März 1201, und 2 Jahre später erscheinen die 3 consules mercatorum neben je 3 Konsuln der Stadt und der Ritter in erster Linie als die Vertreter Sienas, die den Florentinern zedieren, was ihnen nach ergangenem Schiedspruch gebührte.[1]) Aus dem Jahre 1205 kennen wir einen Konsul der Kaufleute Rinaldinus, der als nobilis vir bezeichnet wird, und im Jahre 1213 wird der Verzicht der Grafen von Titignano auf Represalien gegen das damals befreundete Orvieto außer vom Podestà von einem Konsul der Kaufleute, Turco, entgegengenommen.[2])

623. Wenig später zeigt sich die bisher einheitliche Kaufmannschaft Sienas in zwei Korporationen gespalten, die den alten Namen beibehaltende der Mercatores und die der pizzicarii; sie bilden die »due Mercanzie«, die mit gleicher Verfassung und gleichen Rechten bald völlig einträchtig in Siena neben und miteinander tätig sind. Zum erstenmal begegnet diese Scheidung in dem Allianzvertrage mit Orvieto vom 27. Oktober 1221, wo neben den 3 consules mercatorum: Albizzo Pieri, Incontrato Assaliti und Tornampullia Salsidonii auch zwei der pizzicarii, Credo und Simone, als offizielle Zeugen auftreten[3]); daß letztere hier erst durch 2 Konsuln vertreten sind, ist vielleicht kein Zufall; auch ihre Namen machen den Eindruck, daß es sich hier um homines novi handelt, um Vertreter der eben erst zur Geltung kommenden Detaillisten, unter denen sich gewiß auch nicht wenige zu hohem Wohlstand gelangte Kaufleute befanden, während die Mercatores aus denjenigen Kaufleuten bestanden haben werden, die seit geraumer Zeit hauptsächlich den auswärtigen Handel pflegten. Die zunehmende Stärke der popolaren Bewegung wird es gewesen sein, die die sicher nur popolare Elemente umfassende Korporation der pizzicarii zur Gleichberechtigung mit der alten Korporation der Kaufleute emportrug.[4])

In der folgenden Zeit sehen wir beide Kaufmannschaften dem Comune als Bankiers dienen, die für laufende Staatsausgaben Vorschüsse machten und für größere Bedürfnisse dem Staate Anleihen gewährten. So quittieren am 1. Januar 1228 ihre Konsuln über den Empfang von 667 $^1/_2$ l.[5]), die sie für die Wiederherstellung des Kastells Orgia vorgeschossen hatten. Auf Anleihen, die die Stadt zur Zeit des Podestà Malpiglio bei den consules mercatorum et pizzicaiolum gemacht hatte, werden im November 1229, den Vorschriften der Statuten Sienas gemäß, fünf einzelne Posten im Gesamtbetrage von rund 950 l. zur Rückzahlung angewiesen.[6]) Als der Staat im Juli 1231 der kriegerischen Zeitläufte wegen einer größeren Anleihe bedurfte, waren sie es, die die »prestanza« umzulegen hatten, die einen Betrag von 16593 l. einbrachte. Auch Zahlungen des Staates nach auswärts vermittelten sie;

---

[1]) Santini p. 64 u. 127.

[2]) Muratori Antiqu. IV, 576. Fumi p. 66 no. 93. Turco ist wohl identisch mit Turchio Amerighetti, der in Urkunden von 1209 bei Ficker IV no. 220 ff. erscheint.

[3]) Fumi p. 95 no. 141 ff.

[4]) Über die beiden Kaufmannschaften im allgemeinen s. Zdekauer, Mercante 57 ff.

[5]) Lisini: Invent. del Caleffo vecchio im Bull. sen. V (1898), 118. Ein anderes Beispiel vom Oktober 1229 Zdekauer Merc. 60 A. 2.

[6]) Mengozzi I, 15 A. 2. Auch die späteren Statuten enthalten noch die Verpflichtung des Podestà, für die Rückzahlung aller Schulden zu sorgen »que debentur aut contracta sunt hactenus ab antecessoribus meis a consulibus mercatorum et pizzicariorum vel ab eorum suppositis etc.« Zdekauer, Constituto p. 84, Dist. I, 207; vgl. p. XXXXI A. 2.

so wurde z. B. die Forderung eines Römers von 24 l. Schadenersatz für Pferde, die er im Dienste Sienas verloren, auf diesem Wege beglichen.[1]) Nur bei der Beschaffung von fremdem Silbergeld, das die Münze von Siena zur Umprägung verwandte, sehen wir die consules mercatorum allein tätig, die sich dafür eine Provision von etwa 1 % berechneten.[2])

Der Sitte der Zeit gemäß standen beide Korporationen auch mit frommen Stiftungen in naher Verbindung; Gregor IX. hat sich am 22. Oktober 1233 bei den consules pizicarolorum mercatorum in Betreff einer Zuwendung, die dem Nonnenkloster der hl. Petronilla gemacht worden war, und in ähnlicher Weise am 27. Januar 1235 für die »reclusae s. Damiani« bei den consules mercatorum verwendet.[3])

Auch als in den vierziger Jahren die popolare Bewegung weitere Fortschritte machte[4]), dauerte der politische Einfluß der beiden Kaufmannschaften, neben denen die gewerblichen Elemente als solche ganz zurücktraten, an. Im Vertrage mit Florenz von 1245 erscheinen der Podestà, die consules utriusque mercantiae und die 24 priores populi als die offiziellen Vertreter des Staates; nach diesem Vertrage, in dem es sich namentlich um die Regelung der zwischen Angehörigen beider Städte schwebenden Verbindlichkeiten handelte, wurde von Siena je ein Konsul der beiden Kaufmannschaften dazu bestellt, um die Forderungen der auf ihre Aussagen zu vereidenden Florentiner in Gemeinschaft mit einem florentinischen Notar entgegenzunehmen, zu prüfen und über sie zu entscheiden; eine Aufgabe, die den Sienesen gegenüber den beiden Capitanei populi von Florenz in Gemeinschaft mit einem sienesischen Notar zufiel; bei auftauchenden Zweifeln traten Konsuln und Capitanei zu gemeinsamer Beratung zusammen.[5]) Als Anfang 1247 ein Zwist zwischen dem neu angetretenen und dem eben ausgeschiedenen Podestà ausbrach, wurde seine Schlichtung den Konsuln der beiden Kaufmannschaften und den 24 Prioren übertragen[6]); in dieser Zeit wurde es auch üblich, beide Kaufmannschaften zusammen als die »Mercanzia« Sienas zu bezeichnen.[7]) Mit der Einsetzung eines Volkshauptmanns im Jahre 1255 war dann in Siena der volle Sieg des Popolo entschieden.

624. Auch in Florenz sind Konsuln der Kaufleute nicht viel früher als in Siena positiv nachweisbar.

Als die Bewohner von Empoli am 3. Februar 1182 die Zahlung eines Jahrestributs von 50 l. an die Konsuln oder Rektoren von Florenz gelobten, versprachen sie für den möglichen Fall des Fehlens dieser Behörden die Zahlung an die Konsuln der Kaufleute von Florenz zu leisten, die das Geld inzwischen für die Gemeinde anzunehmen hätten[8]); und nach dem Vertrage mit Lucca vom 21. Juli 1184 waren es diese Konsuln, die mit ihren Kollegen aus der Nachbarstadt die Höhe der beiderseits zu erhebenden Zölle zu vereinbaren hatten.[9]) Identisch mit diesen Vorstehern der Kaufmann-

[1]) Zdekauer, Mercante 61. Miscell. sen. III (1895) no. 3 p. 125.

[2]) Belege für den Ankauf venez. und pisanischer grossi zu diesem Zweck (1230) bei Zdekauer, Merc. 60 A. 1.

[3]) Auvray no. 1553 u. 2408.

[4]) Hierüber s. Zdekauer: La vita pubblica nel Dugento (Siena 1897) p. 78, 83 f.

[5]) Arias I, Doc. no. 2 p. 378, 380.

[6]) Lisini l. c. 125.

[7]) Die Consules Mercantiae mit Podestà und den 24 als Vertreter Sienas in der Urkunde vom 15. Januar 1250 bei Davidsohn Forsch. III, 10 no. 31.

[8]) Santini p. 18. Davidsohn I, 670. Santini, studi im Arch. it. XXXI (1903), 350.

[9]) Santini p. 21. Oben § 598.

schaft sind die consules mercatorum de Callemala, die uns am 9. Dezember 1192 zuerst mit dieser Bezeichnung begegnen, wo Giani Cavalcanti, Rainerio, der Sohn Ugos de Bella und Ugo Angiolotti ein ihrer Korporation gehörendes Grundstück verkaufen; am 21. November des folgenden Jahres wird zweien der gewesenen Konsuln (consulibus mercatorum veteribus de Callemala) und den drei amtierenden Konsuln als den Verwaltern des Hospitals von S. Eusebio ein Grundstück geschenkt[1]); ein weiteres Grundstück für dieses Hospital wurde am 2. Juli 1216 von den drei consules mercatorum Callemale, Guidotto de Clarito, Bonaguisa fil. Uguiccionis Ockidiferro und Ranerio Renuccii angekauft.[2]) Diese letzteren Konsuln werden nun in einer anderen Urkunde desselben Jahres, in der sie uns in staatlicher Funktion entgegentreten, als consules mercatorum Florentinorum bezeichnet.[3]) Ist sonach an der Identität der Konsuln der Kaufleute schlechthin mit den Konsuln der Kaufleute der Callemala auch für die frühere Zeit nicht zu zweifeln, so lassen sich aus dieser Tatsache weitere Folgerungen ziehen. Die maßgebenden Kreise der florentinischen Kaufmannschaft hatten ihre Geschäftsläden in der »schlechten Straße« zwischen Alt- und Neumarkt, der Callemala und deren unmittelbarer Nachbarschaft; da dieser Bezirk auch später noch als der Mittelpunkt des florentinischen Tuchhandels erscheint[4]), so sind es auch in Florenz die Tucher, die innerhalb der kaufmännischen Welt die erste Rolle spielten. Nur sie bildeten die Kaufmannschaft von Florenz im engeren Sinne; nur sie waren vollberechtigte Mitglieder der Korporation und wählten als solche ihre Vorsteher, die consules mercatorum de Callemala, die zugleich aber auch, als die vom Staat anerkannten Konsuln der Florentiner Kaufleute überhaupt, über die Kreise des Handels und wohl auch mancher Gewerbe ein Aufsichts- und Leitungsrecht ausübten, so daß sie allein bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts als die berechtigten Vertreter der Handel und Industrie treibenden Bevölkerung von Florenz erscheinen. In dieser allgemeinen Eigenschaft war ihnen auch vom Staat die Aufsicht über die Verwaltung kirchlicher Institute, insbesondere der Opera S. Johannis (des Battistero), übertragen; am 3. November 1193 sind die consules mercatantum zuerst in dieser Funktion nachgewiesen.[5])

625. Gerade in diesem Jahre aber sehen wir zum erstenmal auch die g e w e r b l i c h e n Z ü n f t e in Florenz eine politische Rolle spielen.[6]) Als sich die Burg Trebbio (nur 2 Meilen nördlich von Siena) am 14. Juli 1193 den Florentinern übergab, wurde der Unterwerfungsvertrag von dem damaligen Podestà von Florenz, Gherardo Caponsacchi (einem einheimischen Edlen), den 7 Mitgliedern seines Beirats (consiliarii) und den 7 »rectores qui

---

[1]) Ebd. 365, 367. Der eine der gewesenen Konsuln ist Ugo Angiolotti, der andere Joh. fil. Boninsegnie; ist dieser nicht mit Cavalcanti identisch, so müßte er den vielleicht im Lauf des Amtsjahrs verstorbenen abgelöst haben. Filippi: L'arte di Calimala (Turin 1885) p. 173. Davidsohn I, 670.

[2]) Santini 380.

[3]) Ebd. 179 (12. Febr. 1216).

[4]) Schon 1205 erscheint die Elle der Callemala als das normale Längenmaß in Florenz, nach dem die Länge einer Mauer bestimmt wird; Davidsohn I, 793 A. 2: ad rectum brachium canne Callismale.

[5]) Ebenfalls aus noch ungedruckter Urkunde ebd. 671 A. 3; dazu 672 A. 3.

[6]) Bezüglich der gewerblichen Entwickelung in Florenz verweise ich auf die von Davidsohn I, 783 f., 790, 794, 582 beigebrachten Notizen. Die Bevölkerung der Stadt gegen Ende des 12. Jahrhunderts veranschlagt Santini, studi XXXI, 331 auf 45000 — 50000 Menschen.

sunt super capitibus artium« vollzogen; die 7 rectores verpflichteten sich gleichzeitig, die Bedingungen des Vertrages in das »Constitutum« dieses Jahres in der Weise aufzunehmen, daß dadurch auch alle späteren Stadthäupter zur Aufnahme derselben in das Constitut, das jährlich von neuem festgestellt zu werden pflegte, verpflichtet wurden.[1]) Wir sehen also in diesem Zeitpunkt die 7 Leiter eines Bundes von Zünften[2]), deren Zahl wir nicht kennen, von denen eine jede aber wieder unter eigenen Vorstehern (capita) stand, im Besitz eines maßgebenden Anteils am Stadtregiment in einer Stellung, wie sie sonst wohl den Konsuln der Ritter und Kaufleute zufiel; sicher das Resultat einer popolaren und, wie bestimmte Anzeichen beweisen, zugleich kaiserfreundlichen Umwälzung.[3]) Aber dies Resultat war keineswegs von Dauer; der Zünfteverband vermochte seine in mächtigem Anlauf errungene herrschende Stellung nicht zu behaupten[4]) und die frühere Ordnung der Dinge kehrte zunächst zurück.

Erst am Anfang des folgenden Jahrhunderts begegnen wir den Organen des Zünfteverbandes wiederum, freilich jetzt in viel bescheidenerer Rolle; mit ihnen treten jetzt zum erstenmal auch besondere Konsuln der Wechsler auf, denen wir etwas früher schon in Bologna begegnet sind; gewiß hatten die Wechsler bis dahin in Florenz dem Gesamtverbande der Kaufleute angehört.

Eine Urkunde vom 1. März 1202 zeigt uns zuerst das Nebeneinanderwirken der Vorstände der kaufmännischen und gewerblichen Organisationen[5]); der Beschluß, den Erben einiger Florentiner, die vor Summofonte den Heldentod gestorben waren, Abgabenfreiheit zu verleihen, ist von den 12 Konsuln der Stadt und ihrem Großen Rat »et cum consilio consulum mercatorum et militum et cambiatorum et priorum omnium artium Florentinae civitatis« gefaßt; die Kaufmannschaft steht also wieder unbestritten an erster Stelle. Einer ihrer Konsuln, Claritus Pilii, war es auch, der bald darauf (am 3. April) den Vertrag mit San Gimignano über Summofonte zustande brachte.[6]) Das gleiche Nebeneinander zeigt uns das am 11. September 1203 mit Bologna über Einschränkung des Represalienwesens getroffene Abkommen; als offizielle Zeugen fungieren hier je ein Konsul der Ritter, der Mercatores (Meiior Abbatis), der Cambiatores (Jacobus Rainonis) und zwei priores artium, Mainittus Andreole und Bonristorus Karelli.[7]) Offenbar ist hier gerade Wert darauf gelegt, die Organisationen der Handel und Gewerbe treibenden Bevölkerung offiziell vertreten sein zu lassen; doch verfuhr man

[1]) Santini 31 f.

[2]) Doren, Zünfte p. 8. Santini, studi im Arch. it. XXXI (1903), 355 ff.

[3]) Davidsohn I, 600 f.

[4]) Doren, Zünfte p. 12.

[5]) Santini p. 369. Pertile II[1] p. 203 A. 89, der die Urkunde aus Lami, Delizie VII, 178 kennt, gibt für das erste Vorkommen der Konsuln der Wechsler in Flor. das Jahr 1201 an, da er die flor. Jahreszählung nicht berücksichtigt. La Sorsa S., L'organizzazione dei cambiatori fiorentini nel medio evo (Cerignola 1904) p. 30 setzt die erste sie erwähnende Urkunde (unter Mißverständnis von Davidsohn 797) erst zu 1204.

[6]) Santini 73 no. 38.

[7]) Savioli II, 2 p. 248 no. 353; Muratori Ant. IV, 453 f. (mit dem Datum id. Sept.). In der Regel wird auch Tinioso Lamberti als Konsul der Wechsler für dieses Jahr angesehen (so Hartwig II, 196; Santini p. XLVII in seinem Register, Davidsohn I, 798 A. 5), aber Savioli hat deutlich: Melliore Abatis Consule Merc. Fl., Tinioso Lamberti, Jac. Rainonis Consule Camb. etc.

nicht selten bei staatsrechtlichen Aktionen weniger streng; namentlich aber zog man bei solchen Aktionen diejenigen Kreise vorzugsweise heran, die im einzelnen Falle am meisten interessiert waren; auch die sei es zufällige, sei es eben durch den Mangel eines besonderen Interesses veranlaßte Abwesenheit bestimmter Personen mag hierbei eine Rolle gespielt haben.[1])

626. Anderthalb Jahrzehnte später tritt uns dann eine weitere Neuerung entgegen. Der Vertrag mit Perugia von 1218 ist im Namen der Kaufleute und des Comune von Florenz von je einem Konsul der florentinischen Kaufleute (Arrigo de Arro), der mercatores artis lanae (Finiguerra) und der mercatores Portae S. Mariae (Ugo Cavalcanti) abgeschlossen, und genau entsprechend wirken 2 Jahre darauf, am 6. März 1220, bei der Bestellung von Bevollmächtigten zu Vertragsverhandlungen mit Bologna wegen Herabsetzung der Zölle zusammen die 3 consules mercatorum Callismalae Flor., die 3 consules Portae S. Mariae und die 4 consules Artis Lanae; aus der »in Calemala« vorgenommenen Wahl gehen Gualterotto Bardi und der Judex der Wollenzunft, Boninsegna Consiglii, hervor.[2])

Zum erstenmal werden hier bei einer staatsrechtlichen Funktion die Konsuln der Kaufleute consules mercatorum Callismalae genannt; es ist sicher nicht zufällig, daß sie dabei als Vertreter des gesamten Verbandes der Kaufleute bezeichnet werden (pro tota societate mercatorum). Vermutlich sind in diesem Verbande damals auch die Wechsler wieder mit enthalten; sonst scheint es kaum erklärbar, daß ihre Konsuln bei dieser Aktion fehlen, während wir doch wissen, daß die Wechsler am bolognesischen Geschäft lebhaft interessiert waren; haben ihre Konsuln doch auch 1203 an dem Abkommen gerade mit Bologna mitgewirkt. Seitdem aber entschwinden sie für zwei Dezennien unseren Augen.

Losgelöst aus dem Verbande der Kaufmannschaft haben sich dagegen die Kaufleute vom Marientor, wie sie nach ihrem örtlichen Mittelpunkt analog den Kaufleuten der Callemala benannt werden, die offiziell ja auch jetzt erst, offenbar zum Zwecke der klaren Unterscheidung von der neugebildeten Korporation, mit diesem Titel erscheinen. Wesentlicher als die örtliche Scheidung war natürlich die Scheidung nach der Branche. Die spätere Zunft Por S. Maria umfaßte alles, was sich mit Seidenhandel und Seidenmanufaktur befaßte, und es ist durchaus wahrscheinlich, daß in der Zeit der Loslösung der Kaufmannschaft des Marientors der Handel mit Seidenzeugen und wertvollen Stoffen ähnlicher Art auch schon einen Zweig ihrer Tätigkeit bildete, und daß die wohl erst in ihren Anfängen begriffene, aber rasch sich entwickelnde heimische Seidenindustrie sich in völliger Abhängigkeit von den kaufmännischen Unternehmern dieser Korporation befand. Außerdem betrieben diese Kaufleute vom Marientor den Handel mit Gold- und Silberwaren, Schmuckgegenständen und Luxusartikeln verschiedener Art, vor allem aber auch den Tuchhandel, von dem indes die von jenseits der Alpen kommenden Tuche ausgeschlossen waren.[3]) Matrikeln dieser

[1]) So erklären sich die Abweichungen in anderen Urkunden der Jahre 1203 und 1204 bei Santini p. 131, 137, 140, 144.

[2]) Davidsohn Forsch. III, 229 no. 1168.

[3]) Santini, studi: Arch. it. XXXII (1903) p. 26. Doren, Zünfte p. 7 nennt sie »damals noch Detailhändler mit fremdem, meist ital. Tuch«; ihre Konsuln »nahmen nicht als Vertreter der Seidenindustriellen, sondern als die der Gewandschneider an den Ratssitzungen teil«, ebd. Anm. 5.

Kaufmannschaft sind, wenn auch unvollständig, schon seit 1225 erhalten; die Zahl ihrer Konsuln betrug anfänglich, wie es nach der Urkunde von 1220 scheint, drei, später vier.[1])

627. Besonders bemerkenswert aber ist an den Urkunden von 1218 und 1220 das Auftreten der Wollenzunft, deren Konsuln hier an der Stelle erscheinen, an der bisher die Prioren des Zünfteverbandes standen; die mächtigste Zunft hat sich von diesem Verbande losgelöst und ihn, für einige Zeit wenigstens, von seiner Stellung im politischen Leben verdrängt. Kein Zweifel, daß die Entwickelung der Ars lanae zu solcher Bedeutung sich allmählich vorbereitet hat, und daß sie schon vorher innerhalb des Gesamtverbands der Zünfte die wichtigste Rolle spielte; bei der Bewegung von 1193 wird sie nicht am wenigsten beteiligt gewesen sein. Im Jahre 1212 lernen wir zuerst die Organisation der Zunft kennen; 7 Personen standen an ihrer Spitze, die als rectores et tunc priores aliorum eorum sociorum de Arte de Lana bezeichnet werden; der an erster Stelle genannte fungiert zugleich als Vorsitzender des Kollegiums, als Oberprior[2]); es war Cerchio, der Ahnherr einer in der Geschichte der florentinischen Wollenzunft berühmten Familie, die später besonders mit England in den lebhaftesten Handelsbeziehungen stand.[3]) Zwei Personen, die jedenfalls nicht Zunftgenossen waren, wurden damals in feierlicher Weise auf die Beobachtung des von der Zunft erlassenen Verbots der Zetteleinfuhr vor den Zunftvorstehern vereidet. Gibt uns dieser Vorgang schon einen nicht geringen Begriff von der weit vorgeschrittenen Bewegungsfreiheit der Wollenzunft, so ist es bezeichnend für ihr politisches Ansehen, wenn 2 Jahre darauf es gerade einer ihrer Rektoren, Belcarus Orlanduccii ist, der als bevollmächtigter Gesandter von Florenz nach Pisa geht, um mit diesem eine der bekannten Konventionen, daß nur der Schuldner zu belangen sei, abzuschließen; sicher bezog die Zunft den wertvolleren Teil ihrer Rohstoffe aus und über Pisa, dessen Schiffe die Wolle aus den überseeischen Ländern importierten.[4])

All das weist uns zugleich darauf hin, daß die kaufmännischen Elemente, die Unternehmer und Verleger, in der Zunft durchaus die Führung hatten; jeder Zweifel in dieser Beziehung muß angesichts der Tatsache schwinden, daß der Vertrag von 1218 von dem consul mercatorum artis lanae redet. Die Zunft war also über die ursprünglichen Formen des Gewerbebetriebes damals schon längst hinaus[5]); in beträchtlichem Umfange arbeitete sie schon damals für den Export. Es war für die Bewohner von Faenza am Anfange des 13. Jahrhunderts etwas Gewöhnliches, ihren Bedarf an Kleiderstoffen in Florenz zu decken[6]), und florentinischen Tuchen sind wir um 1220 auf dem Rialto und sonst im Gebiet des venezianischen Handels an der Adria begegnet.[7]) Um diese Zeit etwa, in den zwanziger Jahren, sehen wir auch schon Florentiner Kaufleute an der Warenausfuhr aus England beteiligt, die

---

[1]) Pagnini II, 109. Lastig G., Florent. Handelsregister des Mittelalters (Halle 1883) p. 8 ff. Santini, 541 ff. App. III. Die Matrikel von 1225 nennt einen »ritalliator« (also Detaillisten in Tuchen): Cambius fil. Richardini.

[2]) Santini p. 376. Doren, Zünfte p. 9. Santini, studi XXXII, 25.

[3]) Über interessante Briefe der Korrespondenz Cerchi: Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. XIV (Germ. Abt.), 128 ff.

[4]) Oben § 616 u. 516. Santini, studi XXXII, 26.

[5]) Doren, Zünfte p. 14 f., 59 ff., vgl. Wollentuchindustrie p. 27 f.

[6]) Santini p. 145.

[7]) Oben § 561, 607.

in nichts anderem als Wolle oder Tuchen bestanden haben kann[1]); offenbar ließ sich die florentiner Textilindustrie schon damals in beträchtlichem Umfange die Herstellung wertvollerer Stoffe angelegen sein. Auf die technische Entwickelung dieser Industrie wirft es ein Licht, daß sich unter den 49 Personen, die Bologna in den Jahren 1230 und 1231 zur Belebung seiner Tuchfabrikation anwarb, 12 Florentiner befanden, wenn auch die große Mehrzahl derselben ebenso wie das Tuchmuster, das Bologna bei sich einführen wollte, aus Verona stammte.[2]) Als ein praktisches Beispiel für die kapitalistische Betriebsform dieser Industrie in Florenz sei ein wenn auch etwas jüngerer Gesellschaftsvertrag angeführt, der am 7. November 1244 vor dem Judex und Notar der Wollenzunft, Boninsegna Consilii (es ist also derselbe wie im Jahre 1220), von Manovello Tedici und Buondelmonte Botti, dem Sohne des weiland Alberto Russi, geschlossen worden ist.[3]) Das Gesellschaftskapital dieser »societas de arte faciendi pannos florentinos de lana« belief sich auf 500 l. pis., wovon Manuvello 300, Buondelmonte 200 l. eingebracht hatte; nach Ablauf des von Mitte November laufenden Geschäftsjahres sollten die Einlagen zurückfallen und Gewinn und Verlust der Gesellschaft zu gleichen Teilen geteilt werden; außerdem hatte Manuvello noch 330 l. pis. im Geschäft stecken, die nach Ablauf des Geschäftsjahres in erster Linie, aber ohne Gewinnbeteiligung zurückzuerstatten waren. Offenbar handelt es sich um eine schon bestehende Tuchfabrik, in die Buondelmonte als Gesellschafter eingetreten war; war die Societas formell auch nur auf ein Jahr geschlossen, so war doch ihr längerer Bestand von vornherein beabsichtigt; zufällig können wir ihr Fortbestehen in diesem Falle aus einer vor demselben Judex abgegebenen Erklärung Buondelmontes vom 19. Januar 1247 nachweisen.[4])

628. Die gedeihliche Entwickelung der heimischen Tuchfabrikation ist auch auf die Fortentwickelung des Geschäftsbetriebes der Tucher von der Callemala von günstigstem Einfluß gewesen. Ursprünglich waren sie reine Tuchhändler, die besonders die Einfuhr auswärtiger Tuche pflegten; der Name der der Callemala direkt benachbarten Gasse de Garbo[5]) beweist, daß in älterer Zeit bei diesem Import die feinen arabischen Stoffe, die in El-Mehdia und anderen Orten Nord-Afrikas hergestellt wurden[6]), eine besonders

---

[1]) Oben § 319 f.

[2]) Stat. Soc. Bol. II, 490 no. 5. Gaudenzi p. 23 ff. Davidsohn Forsch. III, 205 no. 988. Daß die Humiliaten auf den Entwickelungsgang der flor. Textilindustrie keinen Einfluß geübt haben, geht aus folgenden Daten hervor: Erst 1239 wird ihre Niederlassung in der Kirche San Donato vor der Porta al Prato begründet; da sie wegen der Entfernung von der Stadt nicht recht gedeihen will, weist ihnen der Bischof erst im Jahre 1250 die Kirche S. Lucia ad S. Eusebium an; doch auch später ist die Entwickelung dieser Niederlassung keineswegs eine glänzende gewesen. Tiraboschi I, 156 f. Doren, Wollentuchindustrie p. 30 A. 2, 32 und Exkurs 38 ff., dessen tatsächliche Angaben seine Ausführungen p. 33, 35 nicht stützen. Das Verdienst des bedeutenden Werkes liegt nicht auf dem Gebiete der Aufhellung der älteren Entwickelung. S. auch Lenel, Histor. Zeitschrift 91 (1903), 49. v. Below in Conrads Jahrb. 79 (1902) p. 706.

[3]) Santini p. 481.

[4]) Ebd. 495 f.

[5]) Zuerst genannt im florent. Bankbuch von 1211; natürlich ist der Name weit älter. Heute bildet sie einen Teil der via Condotta. Doren, Wollentuchindustrie p. 4, 22. Davidsohn I, 793.

[6]) Hierin liegt m. E. die Lösung der Differenz zwischen Schulte: Garbo und Florenz in: Z. f. d. ges. Staatswiss. 58 (1902), 39 ff. und Davidsohn: Garbowolle und

wichtige Rolle spielten; in dieser Zeit, im elften, zwölften Jahrhundert, hat darum auch die Sprache das arabische Wort zur Bezeichnung des Feinen, Anmutigen übernommen. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts etwa trat in ständig wachsendem Umfange, zumal die arabische Textilindustrie in raschem Sinken begriffen war, der Import transalpiner Stoffe an die Stelle. Nicht überall mochten sie dem Geschmack und dem Bedürfnis der Italiener zusagen; so war es ein wichtiger Fortschritt, daß die Tucher der Callemala dazu übergingen, vielfach nur Halbfabrikate einzuführen und diese einem Veredelungsverfahren in Florenz unterwerfen zu lassen. Daran konnte natürlich erst zu einer Zeit gedacht werden, als die heimische Textilindustrie schon einen verhältnismäßig hohen Grad der Vervollkommnung erreicht hatte.[1]) Genau die Zeit zu bestimmen, in der diese Entwickelung begann, ist nicht möglich. Sicher aber kann man behaupten, daß die Vorbedingungen hierfür in den ersten beiden Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts schon vorhanden waren, und ich neige zu der Annahme, daß der Übergang zu der neuen Entwickelung tatsächlich auch in dieser Zeit erfolgt ist, wo wir die Einfuhr von Tuchen von jenseits der Alpen in starker Zunahme begriffen sehen. Einen gewissen Zusammenhang mit dieser Entwickelung hat auch eine alte, in den Statuten der Callemala, die uns im übrigen erst aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts vorliegen, stehen gebliebene Bestimmung, die am 1. Januar 1237 in Kraft treten sollte.[2]) Danach sollte, wer in Florenz oder Gebiet einem Mitgliede der Callemala Tuche, auswärtige Geldsorten oder sonst zum Handelsbetrieb gehörige Dinge auf Kredit verkaufte, sich an die Handelsgesellschaft oder einen der Sozii des Käufers nur dann halten können, wenn der Kauf in dem Handlungsbuch der Gesellschaft eingetragen war. Man wird annehmen dürfen, daß solcher Ankauf von Tuchen in Florenz nicht einfach zum Zwecke des Weiterverkaufs, sondern um diese Tuche einem Veredelungsverfahren zu unterziehen, erfolgt ist.[3]) Im übrigen beweist die Stelle die hohe Bedeutung, die der gesellschaftliche Geschäftsbetrieb und damit der Kapitalismus in dieser Zeit in der Kaufmannschaft der Callemala schon erlangt hatte; schon sehen wir in ihr auch die Familie Bardi eine Rolle spielen, die später zur ersten Finanzmacht Europas emporgestiegen ist.[4])

629. Doch wir müssen uns noch einmal zu der äußeren Geschichte dieser kaufmännischen Korporationen, wie sie sich in den damaligen staatlichen Aktionen von Florenz wiederspiegelt, zurückwenden. Im

Garbotuch in: Hist. Vierteljahrsschr. VII (1904), 385 ff. Auf der einen Seite ist entscheidend, was man in älterer Zeit und zwar in Pisa unter Garbo verstand (darüber ob. § 226), auf der anderen Seite, was die arabischen Schriftsteller der älteren Zeit über die Blüte der nordafr. Textilindustrie berichten; schon die eine Stelle Edrisis über die Gewebe El-Mehdias von unnachahmlicher Feinheit und den beträchtlichen Export derselben (Afr. et Esp. p. 127) würde zum Beweise genügen. Im übrigen s. noch oben § 15, 21, 222, 229.

[1]) v. Below in den Jahrb. f. Nat.-Ök. 79 (1902), 707.

[2]) Constit. artis et universitatis mercatorum Kallismale de Flor., l. II rub. 19 bei G. Filippi: L'arte dei mercanti di Calim. in Firenze (Turin 1889).

[3]) Die 2 ›peciae panni Florentinorum brunectae‹, die 1245 von Florentinern in Macerata verkauft werden (Davidsohn Forsch. III no. 29), waren wohl solche Erzeugnisse der Veredelungsindustrie.

[4]) Gualterotto Bardi, Bevollmächtigter für den Vertrag mit Bologna 1220, oben § 626; derselbe in einer Urk. von 1243, Santini p. 297. Ricco Bardi ist 1234 Konsul der Callemala; Davidsohn Forsch. III no. 1169 p. 230.

Jahre 1224 sehen wir zum erstenmal die Konsuln der Wechsler und die Prioren des Zünftebundes die Sitze, die sie früher im Stadtrat gehabt, wieder einnehmen; beim Abschluß des Handelsvertrages mit Volterra, Anfang Juli dieses Jahres, wirken mit außer den Konsuln der Ritter die der Kaufleute und der Wechsler, die von Por S. Maria und von der Wollenzunft sowie die Prioren der Zünfte[1]), und das Gleiche ist 5 Jahre später bei dem Vertrage mit Orvieto der Fall, wo nun auch die Konsuln der Judices und Notare, denen man ihren Platz gleich hinter den Konsuln der Ritter anwies, hinzugetreten sind.[2]) Damit ist ein gewisser Abschluß in dieser Entwickelung insofern erreicht, als nur die bis dahin hervorgetretenen Korporationen für geraume Zeit eine Rolle im politischen Leben von Florenz spielen. Bei den staatlichen Aktionen von Florenz sehen wir nur ihre Vertreter zusammenwirken, indem je nach Umständen bald diese, bald jene Korporation mehr hervortritt.

Die Zahl der Konsuln hat sich bei der Callemala, den Wechslern und der Kaufmannschaft vom Marientor in dieser Zeit auf 4 fixiert[3]); die Wollenzunft, die 1220 4 Konsuln hatte, begegnet uns im Jahre 1234 wieder mit 7, während gleichzeitig 6 priores artium mit Namen nachweisbar sind, die von Volterra und San Gimignano zu Schiedsrichtern ihrer Streitigkeiten berufen waren[4]), ein Beweis zugleich, daß diese kleineren Orte in diesen Prioren der gewerblichen Zünfte die Vertreter der ihnen zunächst stehenden Elemente des mächtigen Florenz erblickten.

630. Gerade damals begegnet in Florenz auf dem Gebiete des kaufmännischen Korporationswesens noch einmal eine Neuerung, die freilich nur von kurzer Dauer war.

Bei dem consilium generale vom 26. März 1234, das einen Minoriten zum Bevollmächtigten für den Frieden mit Siena ernannte, lernen wir außer 262 sonstigen Ratsmitgliedern unter den Vertretern der Korporationen auch 2 capitanei mercatorum communium kennen, die auch im folgenden Jahre, zuletzt am 4. Juli 1235 als consules mercatorum communium noch nachweisbar sind und seitdem wieder verschwinden.[5]) Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß unter diesen »gewöhnlichen Kaufleuten« die Detaillisten, die Krämer zu verstehen sind[6]), die das Beispiel der pizzicarii von Siena veranlaßt haben mag, die Gleichstellung mit den übrigen kaufmännischen Kor-

[1]) Santini p. 386. Bei dem Consilium communis vom 20. März (ebd.) zum Zwecke der Festsetzung von Auflagen werden die Konsuln vom Marientor, wohl nur durch einen Zufall, nicht mitgenannt.

[2]) Ebd. 215.

[3]) Für die Callemala zuerst 16. Mai 1228 nachweisbar, Santini p. 392; s. ferner ebd. 434, 458, 468. Derselbe, studi XXXI p. 349 und über seit 1235 erhaltene Listen p. 351. Alle diese Zünfte hatten schon damals ihre Statuten; doch sind sie alle erst aus erheblich späterer Zeit erhalten. Im Statut der Wechsler von 1299 (zuletzt bei La Sorsa l. c. 95 ff.) ist eine übrigens belanglose Bestimmung, die im Februar 1235 in Kraft treten sollte, stehen geblieben; rub. 57 p. 125.

[4]) Davidsohn Forsch. III p. 230. Santini p. 412.

[5]) Davidsohn Forsch. III, 230 f. no. 1169, 1171. Santini 218 u. 419 und seine studi XXXII, 42.

[6]) Also identisch mit der Zunft der medici, speciali e merciai von 1266; s. Doren, Zünfte p. 7 und 52.

porationen zu erstreben. Weniger sicher erscheint, ob sie sich aus dem unter der Leitung der Konsuln der Callemala stehenden Verbande der Kaufmannschaft oder dem Zünfteverbande losgelöst haben; wenn das erstere der Fall ist, so endete die Bewegung wohl damit, daß sie zum Zünfteverband übertraten, innerhalb dessen ihnen eine freiere Bewegung und einflußreichere Stellung möglich war als neben den Kaufleuten der Callemala.

Jedenfalls gestattet dieses einzelne Vorkommnis keinen Rückschluß auf einen allgemeinen Rückgang der popolaren Bewegung, die zunächst noch durchaus in den Kreisen des Popolo grasso ihre Hauptstütze und ihre Hauptführer fand.[1])

Dabei ist es charakteristisch für Florenz, daß bei den inneren Kämpfen die Berufsverbände in weit höherem Grade als die auch hier nicht fehlenden lokalen Organisationen militärischer Art im Vordergrunde stehen, so daß sich das politische Interesse auf das engste mit dem wirtschaftlichen verknüpfte. Von neuen Elementen umdrängt und innerlich zersetzt, hielt sich der Staat des Comune in Florenz nur mühsam noch aufrecht. Ende 1244 begegnen zuerst zwei besondere »Hauptleute des Volkes«[2]); es ist bezeichnend, daß wir nach dem Vertrage mit Siena von 1245 die Funktionen, zu deren Ausübung Siena je einen Konsul seiner beiden Kaufmannschaften bestellt, für Florenz durch die beiden Capitanei Populi ausgeübt sehen[3]), die damit also als die Vertreter der Interessen der Handel und Gewerbe treibenden Bevölkerung von Florenz erscheinen. Sie sind die Vorläufer des Volkshauptmanns; die zugleich mit der Einsetzung besonderer Anzianen des Volkes erfolgende Einrichtung seines Amtes hat den Staat des Popolo in Florenz im Jahre 1250[4]) endgültig begründet; die politische Macht des Handelsstandes hat ihren Höhepunkt erreicht.

---

[1]) Genaueres über die Kämpfe dieser Zeit bei Santini, studi XXXII, 58 ff., 324 ff.

[2]) Hartwig II, 203. Santini, studi XXXII, 328 ff.

[3]) Arias I, 380. Oben § 623.

[4]) Hartwig II, 204. Doren, Zünfte 15 f. Santini l. c. 349.

Verzeichnis der **abgekürzt** zitierten Bücher und Abhandlungen.

(Nicht aufgenommen sind die nur innerhalb desselben Kapitels mehrfach zitierten Schriften, wenn der übliche Hinweis auf das erste Zitat mit l. c. zu genügen schien; ferner die großen Sammel- und Regestenwerke, für die sich feststehende Abkürzungen eingebürgert haben, wie SS. für die Scriptores der Mon. Germ., J.-L. für Jaffé-Löwenfeld u. dgl. Da das Manuskript Anfang 1905 abgeschlossen und der Verlagshandlung Anfang Mai druckfertig übersandt wurde, konnte die Literatur des Jahres 1904 nur zum Teil noch berücksichtigt werden).

Affò J. Storia della città di Parma. 4 Bde. Parma 1792—1795.

Aimé: Istoire de li Normant éd. O. Delarc. Rouen 1892 (Soc. de l'hist. de Normandie vol. 27).

Amalric = Les notules commerciales d'Am. bei Blancard L. Doc. inédits sur le commerce de Marseille I, 259 ff. (no. 1—371); II, 5 ff. (no. 372—1031).

Amari M. I diplomi arabi del R. Archivio fiorentino. Florenz 1863, App. 1867 (Documenti degli archivi toscani I).

Amari M. Storia dei Musulmani di Sicilia. 3 Bde. Florenz 1854—1872.

Ambroise: L'Estoire de la guerre sainte, éd. Gaston Paris. Paris 1897 (Coll. de doc. inédits).

Anibert: Mémoires hist. et critiques sur l'ancienne République d'Arles. 3 Teile. Iverdon 1779 ff.

Annali genovesi ed. Belgrano e C. Imperiale (bis jetzt 2 Bde., bis 1224 reichend). Genua 1890, Rom 1901 (Istituto stor. it., Scrittori XI u. XII).

Archives de l'Orient latin. 2 Bde. Paris 1881 u. 1884.

Archivio storico italiano. Florenz.
» » Lombardo. Mailand.
» » per le province Napoletane. Neapel.
» della Soc. Romana di storia patria. Rom.
» storico Siciliano. Palermo.
» Veneto. Venedig, 1871 ff.

Arco C. d'. Storia di Mantova. 7 Bde. Mantua 1871 ff.

Arias G. I trattati commerciali della rep. Fiorentina. Bd. 1. Florenz 1901.

Asher s. Benjamin.

Atti della Società Ligure di storia patria. Genua.

Atti della R. Accad. Lucchese di scienze etc. Lucca.

Atti e Memorie delle R. Deputaz. di storia patria per le prov. Modenesi e Parmensi. Modena.

Atti e Mem. dell'Acad. di scienze etc. di Palermo.

Atti e Mem. della R. Deputaz ... della Romagna. Bologna.

Atti e Mem. dell'Acad. di scienze etc. di Torino.

Atti delle adunanze del R. Istituto Veneto di scienze, lettere ed arti.
Auvray L. Les Registres de Grégoire IX. Paris 1896 f.
Baer A. Die Beziehungen Venedigs zum Kaiserreiche in der staufischen Zeit. Innsbruck 1888.
Baracchi:. Le carte del mille e millecento che si conservano nell' archivio notarile di Venezia; im Archivio veneto, vol. VI—XXII.
Belgrano L. T. Documenti inediti riguardanti le due crociate di San Lodovico. Genova 1859.
Benjamin Tud. = The Itinerary of Rabbi Benjamin of Tudela. Translated and edited by A. Asher. 2 Bde. London und Berlin 1840/41. (Neuausgaben: Marcus N. Adler in: The Jewish Quarterly Review 16 (1904), 453, 715 usw. L. Grünhut und M. Adler: Die Reisebeschreibungen des R. Benj. v. Tud. 2 Teile. Frankf. a. M. 1903/04. Über erhebliche Mängel dieser Ausgabe: Clermont-Ganneau im Journal des Savants 1905 p. 500 ff. Ich zitiere nach Asher).
Benussi B. Nel medio evo- pagine di storia istriana. Parenzo 1897.
Berger Élie: Les registres d'Innocent IV. Paris 1884 ff.
» » Saint Louis et Innocent IV. Paris 1893.
Berlan F. Liber consuetudinum Mediolani anni 1216. Mailand 1868.
Bernhardi W. Lothar von Supplinburg. Leipzig 1879.
» » Konrad III. Leipzig 1883 (2 Bde., durchpaginiert).
Bertolotto = Nuova serie di documenti sulle relazioni di Genova coll'impero Bizantino, racc. dal Cav. A. Sanguineti e pubbl. con molte aggiunte dal Prof. G. Bertolotto in Atti Lig. XXVIII fasc. 2, p. 343 f. Genova 1897.
Besta e Predelli: gli statuti civili di Venezia anteriori al 1242 in: Nuovo Arch. ven., nuova serie, t. I (1901).
Bianchi P. Jos. Documenta historiae Forojuliensis, im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen, XXI (Wien 1859) p. 167 ff.
Bibliothèque de l'École des Chartes. Paris.
Bini T. Su i Lucchesi a Venezia. Memorie dei secoli XIII e XIV. 2 Bde. Lucca 1855/56. (Atti Lucch. XV).
Blanc A. Le livre de comptes de Jacme Olivier, marchand narbonnais du XIVe siècle, publié avec une introduction etc. T. II, prem. partie. Paris 1899.
Blancard L. Documents inédits sur le commerce de Marseille au moyen-âge. 2 Bde. Marseille 1884 und 1885 (1889).
Blancmesnil, comte de, Delley de: Notice sur quelques anciens titres suivie de considérations sur les salles des croisades au Musée de Versailles. Paris 1866.
Blanchet A. Essai sur l'histoire du papier et de sa fabrication. Bd. I. Paris 1900.
Bofarull y Broca A. de: Historia critica de Cataluña. Barcelona 1876—1878 Bd. I bis III.
Boletín de la R. Academia de la Historia. Madrid.
Bonaini F. Statuti inediti della città di Pisa. 3 Bde. Florenz 1859—1870.
» Suppl. = Bonaini: Diplomi pisani e regesto in Arch. it. (serie I); vol. VI parte 2; Supplemento. Florenz 1848/89.
Bond E. A. Extracts from the Liberate Rolls, relative to Loans supplied by Italian Merchants to the Kings of England. In: Archaeologia, or Miscellaneous tracts relating to Antiquity. Vol. 28. London 1840.
Bondurand E. La leude et les péages de Saint-Gilles au XIIe siècle; in Mém. de l'Acad. de Nîmes, VIIe sér. t. XXIV. (Nîmes 1901), p. 267 ff.
Boselli G. V. Delle storie piacentine libri XII. 3 Bde. Piacenza 1793—1805.
Bourquelot F. Études sur les foires de Champagne etc. 2 Bde. Paris 1865 in: Mémoires présentés par divers savants à l'acad. des inscr. et belles-lettres. Série 2 (Antiquités de France), tome V.
Bresslau H. Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad II. 2 Bde. Leipzig 1879 u. 1884.
Broglio d'Ajano R. Graf: Die venezianische Seidenindustrie und ihre Organisation bis zum Ausgang des Mittelalters. Stuttgart 1893 (Münchener volkswirtschaftliche Studien 2).

Bruno A. Antico commercio e navigazione dei Savonesi nel Mediterraneo e nel Levante, in: Bullettino della Società Storica Savonese, anno I, Savona 1898 p. 110 ff.

Bull. stor. = Bullettino dell' istituto storico italiano. Rom.

Bull. sen. = Bullettino senese di storia patria. Siena 1894 ff.

» **pavese** = Bullettino della Società pavese di storia patria. Pavia 1901 ff.

Calendar of Charter Rolls, preserved in the Publ. Record Office, vol. I: Henry III (1226—1257). London 1903.

Calisse C. Storia di Civitavecchia. Firenze 1898.

Camera M. Memorie storico-diplomatiche dell'anticha città e ducato di Amalfi. 2 Bde. Salerno 1876 u. 1881.

Campi P. M. Dell'historia ecclesiastica di Piacenza. Piacenza 1651.

da Canal Martino: La Cronique des Veniciens ed. A. Zon im Arch. it., ser. 1, t. VIII (1845).

Canale M. G. Nuova istoria della repubblica di Genova, del suo commercio e della sua letteratura. 4 Bde. Florenz 1858—1864.

Capasso B. Monumenta ad Neapolitani Ducatus historiam pertinentia. Neapel I (1881), II_1 (1885), II_2 (1892).

Capmany A. de: Memorias historicas sobre la marina, comercio y artes de la antigua ciudad de Barcelona. 4 Bde. Madrid 1779—1792.

Carabellese F. Le relazioni commerciali fra la Puglia e la repubblica di Venezia dal secolo X al XV. Ricerche e documenti. Trani 1897.

Carli-Rubbi G. Delle monete e dell'instituzione delle zecche d'Italia. Bd. I, Haag 1754; II, Pisa 1757; III und App. Lucca 1760.

Caro G. Genua und die Mächte am Mittelmeer 1257—1311. 2 Bde. Halle 1895 und 1899.

Caspar E. Roger II. und die Gründung der normannisch-sizilischen Monarchie. Innsbruck 1904.

Cecchetti B. Programma della R. Scuola di Paleografia. Venezia 1861/62, Fol.

Chalandon F. Essai sur le règne d'Alexis Ier Comnène. Paris 1900.

Chart. = Chartarum tom. I u. II (Monum. Historiae Patriae). Turin 1836 und 1853.

Chone H. Die Handelsbeziehungen Kaiser Friedrichs II. zu den Seestädten Venedig, Pisa, Genua. Berlin 1902 (hist. Studien, veröff. von E. Ebering, Heft 32).

Il **Chronicon Farfense** di Gregorio di Catino ed U. Balzani. Rom 1903. 2 Bde. (Fonti per la storia d'Italia, fasc. 33/34).

Cipolla C. Documenti per la storia delle relazioni diplomatiche fra Verona e Mantova nel secolo XIII. (Bibliotheca historica italica; series altera, vol. I). Mailand 1901.

Cipolla C. Note di storia Veronese. No. 8: Trattati commerciali e politiche del secolo XII, inediti o imperfettamente noti. Im N. Arch. ven. XV (1898), 288 f.

Close Rolls of the Reign of Henry III. A. D. 1227—1231. London 1902.

Codagnellus Joh. Annales Placentini; ed. O. Holder-Egger. Hannover und Leipzig 1901.

Codera F. Decadencia y desaparición de los Almoravides en España. Zaragoza 1899 (Colección de Estudios Árabes III).

Cod. Ast. = Codex Astensis qui de Malabayla communiter nuncupatur ed. Qu. Sella. 4 Bde. in: Atti Lincei, anno 273 (1875/76); serie 2, vol. 4—7. Rom 1880 bis 1887.

Cod. Barese = Codice diplomatico Barese. I und II ed. G. Nitto de Rossi e F. Nitti di Vito. Trani 1897 und Bari 1899; III ed. F. Carabellese. Bari 1899; IV und V ed. F. Nitti, Trani 1900 und Bari 1902.

Cod. Caiet. = Codex diplomaticus Caietanus. 2 Bde. Monte Cassino 1887 und 1891 (a. u. d. T.: Tabularium Casinense).

Cod. Cav. = Codex dipl. Cavensis. 8 Bde. Neapel 1873. Mailand 1875—1893.

Cod. Cremonae = Codex diplomaticus Cremonae ed. L. Astegiano. 2 Bde. Cremona 1896 u. 1899.

Cod. dipl. Langobard. = Mon. Hist. Patr. XIII. Turin 1873.

Cod. Laud. = Codice diplomatico Laudense ed. C. Vignati. 3 Bde. Mailand 1879 bis 1885. Band II und III durchpaginiert. (Bibliotheca hist. italica, Bd. 2—4).

Cod. Sard. = Codex diplomaticus Sardiniae; ed. Pasquale Tola. Bd. I, Turin 1861 (Hist. Patriae Monumenta X).

Cod. Wang. = Codex Wangianus. Urkundenbuch des Hochstifts Trient, her. v. R. Kink. Wien 1852 (Fontes Rer. Austriac., Abt. 2, Bd. V).

Coleccion de documentos ineditos del archivo general de la corona de Aragon, ed. P. de Bofarull. 40 Bde. Barcelona 1847—1876.

Conrad: Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik, gegr. v. B. Hildebrand.

Const. et acta = Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, ed. L. Weiland (M. G. Legum sectio IV). 2 Bde. Hannover 1893—1896.

Cortes de los antiguos reinos de Aragon y de Valencia y principado de Cataluña, publ. per la R. Acad. de la Historia. T. I, primera parte 1064—1327: Cortes de Cataluña I, Madrid 1896.

Dal Borgo Flam. Raccolta di scelti diplomi Pisani. Pisa 1765.

Damianus P. Opera omnia ed. C. Cajetani. 4 Bde. Bassano 1783.

Davidsohn R. Geschichte von Florenz. Bd. I, Berlin 1896.

» » Forschungen zur Geschichte von Florenz. 3 Bde. Berlin 1896 bis 1901.

Delaville le Roulx J. Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem. Paris I (1100—1200) 1894; II (1201—1260) 1897; III (1261—1300) 1899; IV_1 (1300—1310) 1901.

Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. Freiburg i/B. und Leipzig (1889 ff.).

Devic C. et **Vaissète** J. Histoire générale de Languedoc. Neue Ausgabe in 16 Bdn. (Édition Privat.) Toulouse 1872—1905.

Doneaud G. Sulle origini del Comune e degli antichi partiti in Genova e nella Liguria. Genova 1878.

Doren A. Die Florentiner Wollentuchindustrie vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte des modernen Kapitalismus. Stuttgart 1901. (Bd. I der »Studien aus der Florentiner Wirtschaftsgeschichte«.)

Doren A. Entwickelung u. Organisation der Florentiner Zünfte im 13. u. 14. Jahrhundert. Leipzig 1897. (Staats- u. sozialwiss. Forschungen, her. v. Schmoller XV, 3.)

Dresdner A. Kultur- und Sittengeschichte der italienischen Geistlichkeit im 10. u. 11. Jahrhundert. Breslau 1890.

Dümmler E. Geschichte des Ostfränkischen Reiches. 2. Aufl. 3 Bde. Leipzig 1887/88.

Edrîsî = L'Italia descritta nel Libro del Re Ruggero compilato da Edrîsî. Testo arabo pubbl. con versione e note da M. Amari e C. Schiaparelli. In: Atti della R. Accademia dei Lincei. Anno 274. 1876/77. Serie 2, vol. VIII, Rom 1883.

Edrîsî: Afr. et Esp. = Edrîsî: Description de l'Afrique et de l'Espagne, éd. R. Dozy et M. J. de Goeje. Leiden 1866.

El Bekri: Description de l'Afrique septentrionale (übers. von Slane) im Journal asiatique, série 5, t. XII u. XIII. Paris 1858 f.

Ennen L. und **Eckertz** G. Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Bd. II. Köln 1863.

Erdmannsdörffer B. De commercio quod inter Venetos et Germaniae civitates aevo medio intercessit. (Diss. hist. Jena). Leipzig 1858.

Epistolae Cantuarienses ed. W. Stubbs (Chronicles and memorials of the Reign of Richard I., vol. II; London 1864).

Fabrège F. Histoire de Maguelone. Paris u. Montpellier. Bd. I, 1894; Bd. II, 1900.

Fagniez G. Documents relatifs à l'histoire de l'industrie et du commerce en France. 2 Bde. Paris 1898 u. 1900.

Falcandus: La Historia o Liber de Regno Sicilie di Ugo Falcando; ed. G. B. Siragusa. Rom 1897 (Fonti per la storia d'Italia; Scrittori).

Fantuzzi M. Monumenti ravennati de' secoli di mezzo. Venedig 1801 f.

Faraglia N. F. Storia dei Prezzi in Napoli dal 1131 al 1860. Neapel 1878.

Ferretto A. Codice dipl. delle relazioni fra la Liguria, la Toscana e la Lunigiana ai tempi di Dante. 2 Bde. Rom 1901 u. 1903 (Atti Lig. XXXI, fasc. 1 u. 2).

Ficker J. Engelbert der Heilige. Köln 1853
Ficker J. Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. 4 Bde. Innsbruck 1868—1874.
Flückiger F. A. Pharmakognosie des Pflanzenreichs. (3. Aufl.) Berlin 1891.
Frammenti di un libro di banchieri fiorentini scritto in volgare nel 1211, ed. P. Santini im Giorn storico della letterat. ital. X (Turin 1887).
Fumi L. Codice diplomatico della città d'Orvieto. Florenz 1884. (Documenti di storia ital, tom. VIII).
Gabotto F. Le carte dello Archivio vescovile d'Ivrea fino al 1313. 2 Bde. Pinerolo 1900.
Garufi C. A. I documenti inediti dell'epoca normanna in Sicilia I. Palermo 1899. (Doc. per servire alla storia di Sicilia, ser. 1, dipl. vol. XVIII).
Gaudenzi A. Le società delle Arti in Bologna nel secolo XIII, in: Bullettino stor. no. 21, Rom 1899.
Gaudenzi Chron. = Ignoti Monachi Cist. S. Mariae de Ferraria Chronica et Ryccardi de S. Germano Chronica priora ed. A. Gaudenzi. Neapel 1888.
Gay J. L'Italie méridionale et l'Empire Byzantin depuis l'avènement de Basile I jusqu'à la prise de Bari par les Normands. Paris 1904.
Gerland E. Geschichte des lateinischen Kaiserreichs von Konstantinopel. Teil 1 (1204—1216). Homburg v. d Höhe 1904 (Gymn.-Progr.).
Germain A. Histoire de la commune de Montpellier. Montpellier 1851. 3 Bde.
» » Histoire du commerce de Montpellier. Montpellier 1861. 2 Bde.
Gesta Regis Riccardi ed. W. Stubbs. London 1867 (Rer. Britann. Medii Aevi Scriptores).
Gfrörer A. F. Byzantinische Geschichten I: Gesch. Venedigs bis 1084. Graz 1872.
Giesebrecht W. v. Geschichte der deutschen Kaiserzeit. 6 Bde. Braunschweig (Bd. 6, her. u. fortges. von B. v. Simson).
Giorgi J. Il trattato di pace e d'alleanza del 1165/66 fra Roma e Genova im Arch. Rom. XXV (1902), p. 397—466.
Giornale ligustico. Genua (1874—1898).
Giornale storico e letter. della Liguria. Genua (seit 1900).
Giraud Ch. Essai sur l'histoire du droit français au moyen-âge. Paris 1846. 2 Bde.
Giulini G. Memorie spettanti alla storia, al governo ed alla descrizione della città di Milano. Nuova Ed. 7 Bde. Milano 1854—1857.
Gloria A. Codice diplomatico Padovano dal secolo sesto al tutto l'undecimo. Venedig 1877.
Goldschmidt L. Universalgeschichte des Handelsrechts. Stuttgart 1891.
Goldschmidt L. Die Geschäftsoperationen auf den Messen der Champagne. in Z. f. Handelsr. 40 (1892) 1 ff.
Göttinger Nachrichten = Nachrichten von der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-historische Klasse. Göttingen.
Gottlob A. Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts. Heiligenstadt 1892.
Gottlob A. Kuriale Prälatenanleihen im 13. Jahrhundert, in: Vierteljahrsschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch. I (1903), 345—371.
Götz W. Die Verkehrswege im Dienste des Welthandels. Stuttgart 1888.
Gregorio Rosario de: Considerazioni sopra la storia di Sicilia. 2 Bde. Palermo 1805.
Hagenmeyer H. Anonymi Gesta Francorum et aliorum Hierosolymitanorum. Heidelberg 1890.
Hagenmeyer Epp. = Epistulae et chartae ad historiam primi belli sacri spectantes quae supersunt aevo aequales et genuinae. Die Kreuzzugsbriefe aus den Jahren 1088—1100. Mit Erläuterungen her. von H. Hagenmeyer. Innsbruck 1901.
Hartmann L. M. Zur Wirtschaftsgeschichte Italiens im frühen Mittelalter. Analekten. Gotha 1904.
Hartwig O. Quellen und Forschungen zur ältesten Geschichte der Stadt Florenz. 2 Bde. Marburg 1875, Halle 1880.
Hegel C. Geschichte der Städteverfassung von Italien. 2 Bde. Leipzig 1847.

Heinemann L. v. Geschichte der Normannen in Unteritalien und Sizilien. Bd. I. Leipzig 1894.

Hellmann S. Die Grafen von Savoyen und das Reich bis zum Ende der staufischen Periode. Innsbruck 1900.

Hertzberg G. F. Geschichte der Byzantiner und des Osmanischen Reiches bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Berlin 1883.

Heyck E. Genua und seine Marine im Zeitalter der Kreuzzüge. Innsbruck 1886.

Heyd Wilhelm. Histoire du commerce du Levant au Moyen-Age. Paris 1885 f. 2 Bde. Diese von Furcy Raynaud herrührende, vom Verf. selbst vielfach veränderte und ergänzte Übersetzung des deutschen Originals (Geschichte des Levantehandels im Mittelalter. Leipzig 1879) wird von mir ausschließlich zitiert.

Derselbe. Die mittelalterlichen Handelskolonien der Italiener in Nord-Afrika von Tripoli bis Marokko. (Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen 1864, S. 617 ff.)

Hidber B. Schweizerisches Urkundenregister. 2 Bde. Bern 1863 ff.

Hirsch J. Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II. 2 Bde. Berlin 1862 u 1864; Bd. 3 (her. u. vollendet von Bresslau) Leipzig 1875.

Höfler. Albert v. Beham, Registrum Epistolarum. Bibl. des Liter. Vereins 16. Stuttgart 1847.

Hormayr Jos. v. Kritisch-diplomatische Beyträge zur Geschichte Tirols. Wien (1803). 2. Abt. (Cod. probationum diplomaticus).

Huillard-Bréholles A. Historia diplomatica Friderici secundi. Paris 1852—1861. 6 Bde. (in je 2 durchpaginierten Teilen).

Huvelin P. Essai historique sur le droit des marchés et des foires. Paris 1897.

Jaffé R. Bibliotheca Rerum Germanicarum. Berlin. 6 Bde.

Jal A. Archéologie navale. 2 Bde. Paris 1840.

Ibn el-Athir. Annales du Maghreb et de l'Espagne, trad. et annotées par E. Fagnan; in: Revue africaine t. 44 und 45, Algier 1900 u. 1901. (Auch separat: Algier 1901; ich zitiere nach der Revue africaine).

Ibn Haukal. Description de l'Afrique (übers. von Mac Guckin de Slane) im Journal asiatique, série 3 t. XIII. Paris 1842.

Jireček C. Die Bedeutung von Ragusa in der Handelsgeschichte des Mittelalters. Wien 1899.

Imperiale di San Angelo, Ces. Caffaro e i suoi tempi. Turin 1894.

Johannes diaconus in: Croniche veneziane antichissime (sec. X e XI) ed. G. Monticolo, vol. I. Rom 1890.

Jubainville H. d'Arbois de. Histoire des ducs et des comtes de Champagne. 7 Bde. Paris 1859—1869.

Jung J. Das Itinerar des Erzbischofs Sigeric von Canterbury und die Straße von Rom über Siena nach Lucca; in MJÖG. XXV (1904) p. 1 ff.

Kandler. Codice diplomatico Istriano. O. O. u. Jahr. Nur nach dem Datum der einzelnen Urkunden zitierbar, da weder Seiten noch Nummern gezählt sind.

Karabacek J. Neue Quellen zur Papiergeschichte. Wien 1888. Fol.

Kehr K. A. Die Urkunden der normannisch-sizilischen Könige. Innsbruck 1902.

Kiener F. Verfassungsgeschichte der Provence seit der Ostgotenherrschaft bis zur Errichtung der Konsulate (510—1200). Leipzig 1900.

Kitab-el-Istibçar. L'Afrique septentrionale au XIIe siècle de notre ère d'après le K., trad. par E. Fagnan. Constantine 1900. (Recueil des Not. et Mémoires de la Soc. archéol. du dép. de Const., vol. 33, année 1899.)

Koch S. Italienische Pfandleiher im nördlichen und östlichen Frankreich. Breslau 1904 (Diss.).

Kohler J. Handelsverträge zwischen Genua und Narbonne im 12. und 13. Jahrhundert; in: Festgabe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin für Richard Koch (Berlin 1903) p. 275—292. (Auch in den Berliner Juristischen Beiträgen z. Zivilrecht etc., Heft 3.)

Kohlschütter O. Venedig unter dem Herzog Peter II. Orseolo 991—1009. Göttingen 1868.

Konsulat d. M. = Schaube A., Das Konsulat des Meeres in Pisa. Leipzig 1888 (Staats- und sozialwiss. Forschungen VIII, 2.)

Köpke-Dümmler = Kaiser Otto der Große. Begonnen von R. Köpke, vollendet von E. Dümmler. Leipzig 1876.

Krumbacher K. Geschichte der byzantinischen Literatur von Justinian bis zum Ende des oströmischen Reiches. 2. Aufl. München 1897.

Kukuljević-Sakcinski J. Codex diplomaticus regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae. 2 Bde. Agram 1874/75.

Langer O. Politische Geschichte Genuas und Pisas im 12. Jahrhundert. Leipzig 1882. (Historische Studien, her. von W. Arndt, Heft 7.)

Langlois V. Le trésor des chartes d'Arménie. Venedig 1863.

Lattes A. Il diritto commerciale nella legislazione statutaria delle città italiane. Mailand 1884.

Lattes A. Il diritto consuetudinario delle città lombarde. Mailand 1899.

Layettes du Trésor des Chartes; Bd. I und II par A. Teulet. Paris 1863 f. Bd. III par le comte De Laborde. Paris 1875.

Lecoy de la Marche A. Les relations politiques de la France avec le royaume de Majorque. 2 Bde. Paris 1892.

Leg. Munic. = Leges Municipales (in: Monumenta Historiae Patriae) t. I u. II (t. II in 2 durchpaginierten Bänden). Turin 1838—1876.

Lenel W. Die Entstehung der Vorherrschaft Venedigs an der Adria. Straßb. 1897.

Leon. Pis. = Leonardo Pisano. Scritti ed. B. Boncompagni. Bd. I. (Liber Abbaci.) Rom 1857.

Levi G. Registri dei cardinali Ugolino d'Ostia e Ottaviano degli Ubaldini. Rom 1890. (Fonti per la storia d'Italia, fasc. 8.)

Liber Instrumentorum Memorialium. Cartulaire des Guillems de Montpellier. Montpellier 1884—1886.

Liber Juris civilis urbis Veronae ed. B. Campagnola. Verona 1728.

Lib. Jur. = Liber Jurium Reipublicae Genuensis, 2 Bde. Turin 1854—1857 (Hist. Patriae Monumenta t. VII u. IX).

Liber Maiolichinus de gestis Pisanorum illustribus ed. C. Calisse. Rom 1904.

Lib. plegiorum = Il Liber Communis detto anche Plegiorum del R. Archivio di Venezia. Regesti di R. Predelli. Venedig 1872.

Liber Potheris communis civitatis Brixiae. Turin 1899. (Mon. Hist. Patr. tom. XIX).

Liber Statutorum civitatis Ragusii compositus a. 1272, edd. V. Bogišić et C. Jireček. Agram 1904.

Ljubić S. Listine (Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium). 10 Bde. Agram 1868 ff.

Longnon A. Documents relatifs au comté de Champagne et de Brie 1172—1361. 2 Bde. Paris 1901 u. 1904.

Ludwig F. Untersuchungen über die Reise- und Marschgeschwindigkeit im 12. u. 13. Jahrhundert. Berlin 1897.

Lünig J. Ch. Codex Italiae diplomaticus. 4 Bde. Frankfurt und Leipzig 1725 f.

Lupus M. (Lupi). Codex diplomaticus civitatis et ecclesiae Bergomatis. 2 Bde. Bergamo 1784 u. 1799.

Makrizi übers. von Blochet in: Revue de l'Orient latin VI ff. (Paris 1898 ff.)

Makuscev. Monumenta historica Slavorum meridionalium vicinorumque populorum e tabulariis et bibliothecis italicis deprompta. Bd. I, Warschau 1874; II, Belgrad 1882.

Mandelli V. Il comune di Vercelli nel medio evo. Studi storici. 3 Bde. Vercelli 1857/58.

Manduel = Les chartes commerciales des Manduel bei Blancard I, p. 3 ff.

Manfroni C. Le Relazioni fra Genova, l'Impero Bizantino e i Turchi, in Atti Lig. XXVIII fasc. 3 p. 575 f. Genova 1898.

Manfroni C. Storia della marina italiana (400—1261). Livorno 1899.

Manno G. Storia di Sardegna. 2 Bde. ediz. 3. Mailand 1835.

Mansi. Collectio sanctorum conciliorum nova et amplissima. Florenz u. Venedig 1759—1798.

Marchand J. De Massiliensium cum eois populis commercio tempore quo bella in Christi honorem gesta fuerunt Paris 1889 (Dissert.).

Marin C. A. Storia civile e politica del commercio de' Veneziani; 8 Bde. Venedig 1798 ff.

Mas Latrie, L. comte d . Traités de paix et de commerce et documents divers concernant les relations des chrétiens avec les Arabes de l'Afrique septentrionale au moyen-âge. Paris 1866; mit Supplement von 1872. (Introduction und Documents besonders paginiert.)

Derselbe: Histoire de l'île de Chypre sous le règne des princes de la maison de Lusignan. 3 Bde. Paris 1852—1861.

Masson P. De Massiliensium negotiationibus ab urbe Massilia condita ... usque ad a MC post Chr. n. Paris 1896 (Dissert.).

Memorie e documenti per servire alla storia di Lucca. Lucca 1813 ff.

Menard L. Histoire civile, ecclésiastique etc. de la ville de Nismes. Bd. I. Nismes 1750.

Mengozzi N. = Il monte dei Paschi di Siena e le aziende in esso riunite. Vol. I: I monti dei Paschi e della Pietà al tempo della Repubblica. Siena 1891.

Méry L. et **Guindon** F. Histoire analytique et chronologique des actes et des délibérations de la municipalité de Marseille. 8 Bde. Marseille et Aix 1841 bis 1873.

Meyer v. Knonau G. Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 5 Bde. Leipzig 1890—1905.

MJÖG. = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.

Miklosich et Müller. Acta et diplomata graeca medii aevi sacra et profana. 4 Bde. Wien 1860—1871.

Milano E. Il »Rigestum Comunis Albe«. 2 Bde. Pinerolo 1903 (Bibl. della Soc. stor. subalpina 20, 21).

Minotto = Acta et diplomata e Tabulario Veneto ed. A. S. Minotto. 4 Bde. Venedig 1870—1883.

Mirac. S. Fidis = Liber Miraculorum S. Fidis, éd. A. Bouillet. Paris 1897.

Miscell. it. = Miscellanea di storia italiana. Turin 1862 ff.

Mohr Th. v. Codex dipl. Sammlung der Urkunden zur Gesch. Cur-Rätiens und der Rep. Graubünden. Bd. I. Cur 1848 f.

Molinier E. Hist. générale des arts appliquées à l'industrie. Paris s. d., fol. (t. IV: L'Orfèvrerie relig. et civile, première partie 1901).

Monumenta Novaliciensia vetustiora, ed. C. Cipolla. Rom 1898. 2 Bde. (Fonti per la storia d'Italia fasc. 31/32).

Mortillaro V. Opere. 21 Bde. Palermo 1875—1888.

Mouynès G. Inventaire des Archives Communales antérieures à 1790. Ville de Narbonne. Annexes de la Série A A. Narbonne 1871.

Mühlbacher E. Deutsche Geschichte unter den Karolingern. Stuttgart 1896.

Müller Giuseppe. Documenti sulle relazioni delle città Toscane coll'Oriente christiano e coi Turchi fino all'a. 1539. Florenz 1879. (In: Doc. degli Archivi Toscani.)

N. Arch. ven. = Nuovo Archivio veneto. Venedig; n. s. = nuova serie.

Naudé W. Die Getreidehandelspolitik der Europäischen Staaten vom 13. bis zum 18. Jahrhundert, als Einleitung in die Preußische Getreidehandelspolitik. Berlin 1896 (Acta Borussica).

Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Hannover 1876 ff.

Neumann C. Über die urkundlichen Quellen zur Geschichte der byzantinisch-venezianischen Beziehungen vornehmlich im Zeitalter der Komnenen; in: Byz. Zeitschrift I (1892) 366 ff.

Norden W. Das Papsttum und Byzanz. Die Trennung der beiden Mächte und das Problem ihrer Wiedervereinigung bis 1453. Berlin 1903.

Odorici F. Storie Bresciane. 11 Bde. Brescia 1856/58.

Öhlmann E. Die Alpenpässe im Mittelalter (Jahrbuch für Schweizerische Geschichte III u. IV. Zürich 1878/79).
Oppel A. Die Baumwolle nach Geschichte, Anbau, Verarbeitung und Handel etc. Leipzig 1902.
Overmann A. Gräfin Mathilde von Tuscien. Ihre Besitzungen. Geschichte ihres Gutes von 1115—1230 und ihre Regesten. Innsbruck 1895.

Pagézy J. Mémoire sur le port d'Aigues-mortes. Paris 1879.
Papa d'Amico L. I titoli di credito surrogati della moneta. Catania 1886.
Papon J. P. Histoire générale de Provence. 4 Bde. Marseille 1777—1786.
Pardessus J. M. Collection de lois maritimes antérieures au XVIII[e] siècle. 6 Bde. Paris 1828—1845.
Patent Rolls of the reign of Henry III., preserved in the Public Record Office, I: A. D. 1216—1225; II: 1225—1232. London 1901 u. 1903.
Patetta F. Caorsini Senesi in Inghilterra nel secolo XIII: im Bull. senese IV (1897).
Pertile A. Storia del diritto italiano. 6 Bde. Padua 1873 ff. (z. T. in neuer Auflage).
Petrus de Marca. Marca Hispanica sive Limes Hispanicus. Paris 1688.
Petrus de Vineis. Epistolarum libri VI, ed. Iselius. 2 Bde. Basel 1740.
Pflugk-Harttung J. v. Acta pontificum Romanorum inedita. 3 Bde. Tübingen und Stuttgart 1881.
Derselbe. Iter Italicum. Stuttgart 1883.
Pigeonneau H. Histoire du commerce de la France. Tome I: depuis les origines jusqu'à la fin du XV[e] siècle. Deuxième édition. Paris 1887.
Poggiali C. Memorie storiche della città di Piacenza. 12 Bde. Piacenza 1757—1766.
Pöhlmann R. Wirtschaftspolitik der florentinischen Renaissance. Leipzig 1878.
Port C. Essai sur l'histoire du commerce maritime de Narbonne. Paris 1854.
Poupardin R. Le Royaume de Provence sous les premiers Carolingiens. Paris 1901. (Bibl. de l'Ec. des Hautes-Etudes, fasc. 131).
Pressutti P. Regesta Honorii Papae III. 2 Bde. Rom 1888 u. 1895.
Prutz H. Kaiser Friedrich I. 3 Bde. Danzig 1871—1874.
» » Kulturgeschichte der Kreuzzüge. Berlin 1883.

Rački F. Documenta historiae Chroaticae periodum antiquam illustrantia in: Monum. spectantia hist. Slavorum meridionalium VII; Agram 1877.
Rangerius = S. Anselmi Lucensis episcopi vita, a R. successore suo ... scripta ed. V. de la Fuente. Madrid 1870 (erscheint demnächst in SS. XXX).
Rec. crois. = Recueil des historiens des Croisades. Paris. Durch die Zusätze: occid., orient. etc. als historiens occidentaux, orientaux unterschieden.
Il **Regesto di Farfa** di Gregorio di Catino, pubbl. da J. Giorgi e U. Balzani. Bd. II ff. Rom 1879 ff.
Rena C. della e Camici. Serie degli Duchi e Marche di Toscana. Florenz 1789.
Riant P. (comte). Expéditions et pélérinages des Scandinaves en Terre Sainte au temps des Croisades. Paris 1865.
Rivista italiana per le scienze giuridiche. Turin.
Rodenberg C. Epistolae sacculi XIII e regestis Pontificum Rom. selectae. 3 Bde. (In d. Mon. Germ.)
Röhricht R. Geschichte des Königreichs Jerusalem. Innsbruck 1898.
» » Geschichte der Kreuzzüge im Umriß. Innsbruck 1898.
» » Regesta Regni Hierosolymitani (1097—1291). Innsbruck 1893; mit Additamentum, ebd. 1904.
» » Geschichte des ersten Kreuzzugs. Innsbruck 1901.
» » Studien zur Geschichte des 5. Kreuzzuges. Innsbruck 1891.
Rôles gascons, transcrits et publ. p. Francisque-Michel. Bd. I. Paris 1885.
Romanin S. Storia documentata di Venezia. 10 Bde. Venedig 1853—1861 (mit indice generale von 1864).
Roncioni R. Istorie pisane. Im Arch. ital., VI, 1 (1848).
Rotuli litterarum patentium ed. Th. Hardy. I London 1835.
» » clausarum ed. Th. Hardy. 2 Bde. London 1838 u. 1844.

Rotuli chartarum in Turri London. asservati ed. Th. Hardy I. London 1837.
» **de Liberate**, de Misis et Praestitis, ed. Th. Hardy. London 1844.

Sacerdoti A. Le colleganze nella pratica degli affari e nella legislazione veneta; in Atti Venet. LIX, Venedig 1899/1900. Parte II p. 1—46.
Salimbene fr. Chronica; in Monum. hist. ad prov. Parm. et Plac. pertin. III. Parma 1857 (jetzt Ausg. von Holder-Egger in SS. XXXII).
Salvioni G. B. La moneta bolognese e la traduzione italiana del Savigny. Bologna 1894. (Auch in atti e mem. di Romagna, ser. 3, vol. XII p. 140 ff.)
Salzer E. Über die Anfänge der Signorie in Oberitalien. (Hist. Studien, Ebering, Heft 14.) Berlin 1900.
San Quintino, Giulio dei conti di: Lezione intorno al commercio dei Lucchesi coi Genovesi nel XII e XIII secolo. In Atti Lucch. X (1840), p. 55—118.
San Quintino: Osservazioni critiche sopra alcuni particolari delle storie del Piemonte e della Liguria. 2 Bde. Turin 1851/54.
Santini P. Documenti dell'antica costituzione del Comune di Firenze. Florenz 1895. (Band X der Doc. di storia ital. pubblicati a cura della R. Deputazione sugli studi di storia patria per le provincie di Toscana e dell'Umbria.)
Santini P. Studi sull'antica costituzione del comune di Firenze; im Arch. it., s. 5, XVI (1895) ff.
Savioli L. Annali Bolognesi. 3 Bde. Bassano 1784 ff.
Schanz G. Englische Handelspolitik gegen Ende d. Mittelalters. 2 Bde. Leipz. 1881.
Scheffer-Boichorst P. Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts. (Historische Studien, Ebering, Heft 8.) Berlin 1897.
Schiaparelli L. I diplomi di Berengario I. Rom 1903.
Schirrmacher F. W. Geschichte von Spanien. Bd. 4. Gotha 1881.
Schlumberger G. L'Épopée Byzantine à la fin du dixième siècle. 3 Bde. Paris 1896—1905.
Schmeidler B. Der dux und das comune Venetiarum von 1141—1229. (Hist. Studien, Ebering, Heft 35) Berlin 1902.
Schulte A. Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig. 2 Bde. Leipzig 1900.
Schunk J. P. Beyträge zur Mainzer Geschichte. Mit Urk. 3 Bde. Mainz 1788—1790.
Schupfer F. La società Milanese all'epoca del risorgimento del Comune. Bologna 1869.
Schütte L. Der Apenninenpaß des Monte Bardone und die deutschen Kaiser. (Historische Studien; Ebering, Heft XXVII.) Berlin 1901.
Semler H. Die tropische Agrikultur. 2. Aufl., her. v. R. Hindorf. 2 Bde. Wismar 1897 u. 1900.
Sforza G. Memorie e documenti per servire alla storia di Pontremoli. 2 Bde. Lucca 1904 u. 1885.
Shirley W. Royal and others historical letters ill. of the Reign of Henry III. Bd. 1 (London 1862), 2 (1866).
Sieveking H. Genueser Finanzwesen mit besonderer Berücksichtigung der Casa di S. Giorgio. 2 Bde. Freiburg i. Br. 1898/99 (in: Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen I, H. 3 und III, H. 3).
Simonsfeld H. Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch-venezianischen Handelsbeziehungen. 2 Bde. Stuttgart 1887.
Siragusa G. B. Il regno di Guglielmo I. in Sicilia, ill. con nuovi documenti. 2 Bde. Palermo 1885/86.
Stat. Pad. = Statuti del Comune di Padova dal sec. XII all'a. 1285 (ed. Gloria). Padua 1873.
Stat. Parm. = Statuta Communis Parmae digesta a. 1255 (ed. Ronchini; in Mon. Hist. ad provincias Parm. et Placent. pertinentia). Parma 1856.
Statuti di Pistoja del secolo XII, ed. F. Berlan. Bologna 1882.
Stat. Soc. Bol. = Statuti delle Società del Popolo di Bologna, ed. A. Gaudenzi. 2 Bde. Rom 1889 u. 1896.

Steindorff E. Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich III. 2 Bde. Leipzig 1874 u. 1881.

Tafel G. und G. **Thomas.** Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig. 3 Bde. Wien 1856/57 (in: Fontes Rer. Austriacarum, Abt. 2, Bd. 12—14).

Tailliar M. Recueil d'actes des XIIe et XIIIe siècles en langue romane wallonne du Nord de la France. Douai 1849.

Tarlazzi A. Appendice ai Monumenti Ravennati dei secoli di mezzo del conte M. Fantuzzi. I. Ravenna 1869 (Monum. istorici ... della Romagna, serie II, carte I).

Theiner A. Codex diplomaticus dominii temporalis S. Sedis. Bd. I. Rom 1861.

Tiraboschi G. Memorie storiche Modenesi col codice diplomatico. 5 Bde. Modena 1793—1795.

Toeche Th. Kaiser Heinrich VI. Leipzig 1867.

Tonini L. Della storia civile e sacra Riminese. 3 Bde. Rimini 1848 ff.

Tronci P. Memorie istoriche della Città di Pisa. Livorno 1682.

Ughelli F. Italia sacra. Ausgabe 2 von Coleti. 10 Bde. Venedig 1717—1722.

Uhlirz K. Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III. Bd. I, Leipzig 1902.

Vecchio (del) A. e **Casanova** E. Le rappresaglie nei comuni medievali e specialmente in Firenze: saggio storico. Bologna 1894.

Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Leipzig (seit 1903).

Vignati C. Storia diplomatica della Lega Lombarda. Mailand 1866.

Volpe G. Studi sulle istituzioni comunali a Pisa (città e contado, consoli e Podestà) sec. XII—XIII. Pisa 1902 (Annali della R. Scuola normale superiore di Pisa. Filosofia e Filologia, vol. XV).

Voltelini H. v. Erster Teil der Südtiroler Notariats-Imbreviaturen des 13. Jahrhunderts (Acta Tirolensia. Urkundliche Quellen zur Geschichte Tirols. Bd. II. Innsbruck 1899.)

Warburg O. Die Muskatnuß, ihre Geschichte, Botanik, Kultur, Handel und Verwertung. Leipzig 1897.

Wattenbach W. Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Berlin I^{7} (1904), II^{6} (1886).

Wattenbach W. Iter austriacum, in: Arch. für Kunde österr. Geschichtsquellen 14 (1855), 79 f.

Watterich J. M. Pontificum Romanorum vitae. 2 Bde. Leipzig 1862.

Werlauff E. Ch. Symbolae ad geogr. medii aevi ex monumentis islandicis. Havniae 1821.

Whitwell R. J. Italian Bankers and the English Crown, I, in: Transactions of the R. Hist. Society. New Series, vol. XVII. London 1903.

Wiesner J. Die Rohstoffe des Pflanzenreichs. 2. Aufl. 2 Bde. Leipzig 1900 u. 1903.

Will C. Regesten zur Gesch. der Mainzer Erzbischöfe. Bd. II. Innsbruck 1886.

Winkelmann E. Kaiser Friedrich II. 2 Bde. (bis 1233). Leipzig 1889 u. 1897.

» » König Philipp von Schwaben. Leipzig 1873.

» » Kaiser Otto IV. von Braunschweig. Leipzig 1878.

» » Acta Imperii inedita. 2 Bde. Innsbruck 1880, 1885.

Yver G. Le commerce et les marchands dans l'Italie méridionale au XIIIe et au XIVe siècle. Paris 1903 (Bibl. des écoles franç. d'Athènes et de Rome, fasc. 88).

Zanetti G. A. Nuova Raccolta delle Monete e Zecche d'Italia. Bologna 1775 ff.

Zdekauer L. Il constituto del comune di Siena dell'anno 1262. Mailand 1897.

» » Il mercante senese nel dugento. Siena 1900.

» » La vita pubblica dei Senesi nel dugento. Siena 1897.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Stuttgart.

Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. 7 Bde. Weimar 1893 ff.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen.

Zingerle J. V. Reiserechnungen Wolfger's von Ellenbrechtskirchen, Bischofs von Passau, Patriarchen von Aquileja. Heilbronn 1877.

Sachregister.

(Nicht aufgenommen sind so allgemeine Artikel wie: Abgabenfreiheit, Handel, Handelsinteressen, Handelsprivilegien, Handelsunternehmungen, Handelsverträge, Kaufleute, Kreuzzüge, Seehäfen, Seestädte, Staatsverträge, Zollwesen u. dgl., über die, soweit nicht das Inhaltsverzeichnis genügenden Anhalt gibt, nur ein Studium des ganzen Buches ausreichenden Aufschluß gewähren kann.)

Münztabelle.

Die Tabelle verfolgt den rein praktischen Zweck, eine Vorstellung von dem Werte der wichtigsten in diesem Buche für die Zeit von 1100—1250 erwähnten Münzen (wirklicher und Rechnungsmünzen) zu geben. Zu diesem Zwecke gibt sie den Metallwert dieser Münzen in deutscher Reichswährung an, wobei im allgemeinen als für diese Zeit durchschnittlich etwa geltend eine Wertrelation der Edelmetalle von 1:10 angenommen ist. Begründung der Ansätze, Quellenangaben und nähere Details müssen besonderer Darstellung vorbehalten bleiben.

A. Goldmünzen.

Augustales 12,78 M.
Byzantii v. Alexandrien rund 11 1/2 M.
» » Konstantinopel rd. 9 1/2 M.
» » Syrien (im 12. Jahrhund.) rund 8 1/2 M.
» » saracenati v. Accon rd. 7 M. (bis zur Mitte des 13. Jahrh.)
» de Garbo oder miliarensium (Rechnungsmünze = 10 miliarenses s. bei Silbermünzen)
Dupli de auro, duplices de Miro u. dgl. rund 12 1/2 M.
Floreni grossi aurei (seit 1252) 9,74 M.
Marabotini (im 11. Jahrh. in Valencia) 11 3/4 M.
» (alfonsini etc., im 13. Jahrh.) 9,45 M.
Massamutini (= oboli aurei) 6 1/4 M.
Perperi, Hyperperi s. Byz. von Konstantinopel; das 𝔐 Hyp. = 72 Stück rund 672 M.
Uncia auri tarinorum (Rechnungsmünze des sizilischen Königreichs = 30 tareni = 600 Gran) rund 52 M.
Yperperi = Byz. von Konstantinopel.

B. Silbermünzen und Billon.

	denarius	solidus	libra	Zeit
	in Reichsmark			
Affortiati s. Lucenses				
Barcelonenses	0,102	1,225	24,5	um 1200, 1220
Bononienses, Cremonenses, Ferrarienses siehe Imperiales				
Florentini s. Lucenses . . .				
Januenses	0,10	1,20	23,94	seit 1139
	0,095	1,14	22,87	1164
	0,0814	0,976	19,53	1205
	0,076	0,91	18,25	um 1225 [1])
	0,0742	0,89	17,82	1241
	0,0696	0,835	16,70	1258
Imperiales	0,16	1,91	38,20	1164 [2])
	0,144	1,73	34,60	1192
	0,088	1,08	21,56	um 1225
	0,0866	1,039	20,78	1239
	0,0775	0,93	18,60	1254

---

[1]) Der grossus = 6 den. = 0,46 M.

[2]) Die Mediolanenses veteres = den. imperiales; die Mediol. novi, tercioli, mediani (mezzani), Denare von Brescia und die älteren von Cremona (infortiati) = 1/2 imperiales; die jüngeren Cremonenses = 1/4 imp.; die Ferrarienses, Bononienses (seit 1191), Parmenses (seit 1207) = 1/3 imp. Die grossi Cremonas 1239 = 8 d. imp., 1254 = 4 d. imp.

	denarius	solidus	libra	Zeit
	in Reichsmark			
Lucenses (alte, affortiati) . . .	0,133	1,60	32,00	bis ca. 1120 geprägt
» und Pisani . . .	0,111	1,333	26,67	1164
	0,0534	0,64	12,81	1202
	0,0513	0,616	12,31	1226
	0,0485	0,582	11,64	1237 [1]
	0,0406	0,487	9,74	1252
Mediolanenses s. Imperiales				
Melgorienses	0,2365	2,84	56,76	1097
(mirgorenses)	0,10	1,20	24,00	1130
	0,0947	1,1366	22,73	1244
	0,0943	1,1315	22,63	1248
Miliarenses	0,382			1210
(10 = 1 byz. miliarensium	0,346			1240
oder de Garbo)	0,343			1248
Miscua, moneta misc. v. Marseille	0,0595	0,715	14,29	1248
Papienses	0,30	3,60	72,00	antiqui, Präg. 1102 eingestellt
	0,062	0,744	14,88	1164
	0,0576	0,69	13,82	1192
	0,0496	0,595	11,90	1227—1254
Parisienses = 5/4 turonenses				
Parmenses s. Imperiales				
Pisani s. Lucenses				
Provinienses, provisini = turon.				
Provin. senatus (Rom) . . .	0,098	1,175	23,50	1188 ff.
	0,071	0,852	17,04	1253
Raimundenses = 1/2 mon. miscua				1248
Regales coronati	0,094	1,128	22,57	1200 ff.
	0,077	0,923	18,47	1244
Segusini (Susa) = viennenses				um 1240
Senenses (= pisani, nur wenig geringer)				
Sterlingi	0,3694	4,43	88,65 [2]	Ende d. 12. u. 13. Jahrh.
Tercioli s. imperiales				
Turonenses	0,11136	1,336	26,72	1180 ff.
	0,0926	1,11	22,23	Zeit Ludwigs IX.
Veneziani [3]	0,027	0,326	6,52	1172
»	0,022	0,27	5,39	seit 1194
» grossi	0,584	7,00	140,10	» »
Veronenses = veneziani				1172 ff.
»	0,0216	0,259	5,18	1204 ff. [4]
Vianenses, viennenses . . .	0,0771	0,925	18,50	Zeit Ludwigs IX.

C. Barrensilber.

Eine Mark Fein, von Köln	(= 233,8 g)	=	rund 64 M.
» » » » Montpellier	(= 239,12 g)	=	» 65 1/2 »
» » » » Troyes	(= 244,75 g)	=	» 67 »

[1]) Die grossi Pisas, Luccas und von Florenz (floreni argentei) = dem Solidus.
[2]) Die Mark Sterl.: 59,10 M.
[3]) Um das Jahr 1000 rechnete man 1 lb. venez. = 2 byz. aurei, also etwa = 19 M.
[4]) Grossi zu 20 Denaren = 0,44 M.

Tabelle der Handelsgewichte und Maße.

Ort	Einheit	Wert
Accon.	1 cantarius catenae = 100 rotuli	= 228 kg
	1 Modius Getreide = 24 mondelli	= 176 l
Alexandrien.	1 cantarius forforinus = 100 rotuli	= 43,5 kg
	» gerovinus = » »	= 93 kg
	1 sporta oder carica Pfeffer = 500 rotuli	= 217,5 kg
Arles s. Süd-Frankreich.		
Bugia und **Ceuta.**	1 cantarius = 100 rotuli	= 52,8 kg; 1 collo das Doppelte
Champagne.	1 kleines Pfund (für Seide, Seidenwaren, Taft)	= 0,349 kg
	1 großes «	= 0,475 kg
	1 carica (= 350 ℔)	= $166\frac{1}{4}$ kg
Corneto.	1 Modius Getreide	= $4\frac{1}{3}$ hl
Florenz.	1 kleines Pfund (de bilancia)	= 0,33954 kg
	1 großes » (de stadera)	= 0,346 kg
	1 Modius Getreide = 8 Sack = 24 staja (zu 23 l)	= $5\frac{1}{2}$ hl
	1 stajo (sextarius) Salz	= 27 l
	1 canna = 4 braccia (zu 0,5836 m)	= $2\frac{1}{3}$ m
Genua.	1 centenarius = 100 ℔	= 31,5 kg
	1 Sack Wolle = 500 ℔ = 157,5 kg; 1 carica = 400 ℔	= 126 kg
	1 Kantarius = 6 rubbi = 100 rotuli = 150 ℔	= 47,25 kg
	1 rubus = 25 ℔	= 7,875 kg
	1 rotulus = $1\frac{1}{2}$ ℔	= 0,4725 kg
	1 ℔	= 0,315 kg
	1 Mina = 2 quartini = 4 staja = 8 quarte = 96 gombette	= 105 l
	1 stajo = 24 »	= $26\frac{1}{4}$ l
	1 gombeta	= 1,095 l
	1 Barile Öl = 1 Kantâr	= $51\frac{1}{3}$ l
	1 canna = 9 palmi	= 2,232 m
	1 braccio = $2\frac{1}{3}$ palmi	= 0,579 m
	1 palmo	= 0,248 m
	1 Warenballen = 4,167 Kantâr	= 197 kg
London.	1 centenarius (Spezereien u. dgl. zu 104 ℔ gerechnet)	= 47,6 kg
	1 » (Zinn » » » 112 ℔ »)	= 51,5 kg
	1 Sack Wolle = 28 Stein (à 13 ℔)	= $166\frac{2}{3}$ kg
	1 Quarter	= 230 l
Mailand.	1 plaustrum = 5 Last (somae) = 100 pensa = 2500 ℔	= 820 kg
	1 » = 20 » = 500 ℔	= 164 kg
	1 ℔	= 0,328 kg

Mailand.	1 sextarius (Salz)	= 16,15 l
	der pes Liprandus	= 0,44 m

Marseille, Montpellier s. Süd-Frankreich.

Neapel s. Sizilisches Königreich.

Paris = Champagne.

Pisa.	Das centum = 100 lb. subtiles	= $32^{3}/_{4}$ kg
	1 ℔ subt. (de bilancia)	= 0,3276 kg
	Der cantarius = 100 rotuli = 158 größere Pfund	= 52,8 kg
	1 rotulus	= 0,528 kg
	1 gr. ℔ (de stadera)	= 0,334 g
	Maximalgewicht der Saumtierlast 512 ℔	= 171 kg
	1 Modius Getreide = 24 staja	= 14,88 hl
	1 stajo (sextarius) Getreide	= 62 l
	1 Stajo grosso Salz = 62 quarre	= 9 hl
	1 canna = 4 brachia = 10 palmi	= 2,48 m
	1 bala fustaneorum = 40 peciae	

Sardinien.	1 cantarius von Cagliari = 167 pis. ℔	= $55^{3}/_{4}$ kg
	1 starellus » »	= 46 l
	1 » » Orestano (Arborea)	= 36 »

Sizilisches Königreich.	Das Goldpfund = 12 Unzen	= 318,81 g
	1 uncia auri = 30 tareni	= 26,568 g
	1 tarenus = 20 Gran	= 0,8856 g
	Das große Pfd. = 12 unciae generalis ponderis	= 0,3507 kg
	1 uncia generalis ponderis = 33 tareni	= 29,225 g
	1 cantarius = 100 rotuli in Neapel	= 88 kg
	1 » » auf Sizilien	= 80 kg
	1 » » Baumwolle	= 78,2 kg
	Die salma generalis Regni (Getreide)	= 263 l
	» » magna (Messina u. Terranova)	= 315,5 l
	» » Apuliens	= 239 l
	Die canna generalis Regni = 8 palmi	= ca. 2 m

Süd-Frankreich.	1 kleines ℔ in Montpellier	= 0,315 kg
	1 großes ℔ » »	= 0,420 kg
	1 » ℔ in Marseille	= 0,416 kg
	1 Quintale (= cantarius) in Marseille	= 41,6 kg
	1 carica Provinciae = 300 ℔	= 124,8 kg
	1 Sextarius in Arles 56 l, in Aigues-Mortes	= 46 l
	1 » in Marseille 39 l, in Montpellier	= $44^{1}/_{2}$ l
	in Narbonne	= 63 l
	1 Mina in Collioure	= 175 l
	1 Olla Salz in Hyères	= $112^{1}/_{2}$ l

Tunis.	1 Kantâr zu 100 rotuli	= 54 kg
	1 » » bei Baumwolle	= 52,7 kg
	1 Kafis Getreide	= 235 l
	(in Tripoli ca. 340, in Valencia ca. 175 l)	

Venedig.	1 carica = 4 centenarii = 400 librae subtiles	= 121 kg
	1 » »	= 0,3024 kg
	1 Miliarium grossum = 1000 librae grossae	= 480 kg
	1 cantarius = 150 » »	= 72 kg
	1 » »	= 0,480 kg
	1 Modius Getreide = 12 staja (zu $82^{3}/_{4}$ l)	= 10 hl
	1 sextarius Salz	= $76^{1}/_{2}$ l

Venedig.	1 Amphora Wein = 4 bigonciae	= ca. 6 hl
	1 Miliarium Öl	= ca. 6,3 hl
	1 canna = 3 brachia = 6 pedes (à 0,3477 m)	= 2,05 m
	1 » = 2 »	= 0,683 m
	1 Ballen panni nobiles = 260 ℔	= 125 kg
	1 » gewöhnl. Stoffe (fustagni, canevacie u. dgl. = 350 ℔)	= 168 kg
Verona.	Der carro (Getreide)	= 9 hl
	1 minale	= 37,5 l.





